# URKUNDEN DER PTOLEMÄERZEIT

## (ÄLTERE FUNDE)

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

ZWEITER BAND

PAPYRI AUS OBERÄGYPTEN

VERLAG VON WALTER DE GRUYTER & CO. / BERLIN 1957

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG /
GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.

*Überreicht*

*durch den*

*Herrn Verfasser*

---

WALTER DE GRUYTER & CO. · BERLIN W 35 · GENTHINER STRASSE 13

P
UPZ
2115

Archiv-Nr. 33 30 57
Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35
Druck: Paul Funk, Berlin W 35

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Vorwort . . . . . III—IV

**Urkunden aus dem III. Jahrhundert vor Chr.** (Nr. 151—159) . . . . . 1— 38

Nr. 151. Klageschrift des Areus an den König (a. 259) (Lond. 106) . . . . . 1— 4
Nr. 152. Klageschrift von Pastophoren an den König (III. Jahrh. v. Chr.) (Lond. 51 A) . . . . 5— 6
Nr. 153—155. Drei Staats-Quittungen auf Holztafeln (a. 255/4) . . . . . 6— 12
Nr. 153. Die Pariser Holztafel (Paris. Holzt.) . . . . . 7— 10
Nr. 154. Die Berliner Holztafel (Berl. Holzt.) . . . . . 10— 11
Nr. 155. Die Londoner Holztafel (Lond. Holzt.) . . . . . 11— 12
Nr. 156. Quittung über gezahlte Steuerrückstände (a. 259) (Leid. Q) . . . . . 12— 15
Nr. 157. Ein Bericht über Fronarbeiten (a. 242/1 ?) (Par. 66) . . . . . 15— 22
Nr. 158 A, B, C. Abrechnungen über Ausgaben eines Haushaltes (III. Jahrh. v. Chr.) . . . . . 22— 34
Nr. 158 A. Der Papyrus Sachinis (P. Sachinis) . . . . . 22— 30
Nr. 158 B. Papyrus Fraser I (Fras. I) . . . . . 30— 33
Nr. 158 C. Papyrus Fraser II (Fras. II) . . . . . 33— 34
Nr. 159. Der Brief des Timoxenos (III. Jahrh. v. Chr.) (P. Passalacqua 1563) . . . . . 34— 38

**Urkunden aus dem II. und I. Jahrh. v. Chr.** (Nr. 160—229) . . . . . 38—300

**A. Choachyten-Akten** (Nr. 160—190) . . . . . 38—193

I. Der sog. Hermiasprozeß (Nr. 160—169) . . . . . 41—111

Nr. 160. Klageschrift des Hermias an den Epistates Herakleides (a. 119) (Tor. 2) . . . . . 47— 51
Nr. 161. Protokoll der Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios (a. 119) (Par. 15) . . . . . 51— 60
Nr. 162. Protokoll der Verhandlung vor dem Epistates Herakleides (a. 117) (Tor. 1) . . . . . 60— 89
Nr. 163—169. Verkehrssteuerquittungen zu demotischen Verträgen über das umstrittene Haus . 90—111
Nr. 163. Verkehrssteuerquittung für Ἐριεὺς Ψεναμούνιος (a. 182) (Droys. 41) . . . . . 90— 94
Nr. 164. Verkehrssteuerquittung für Ἐριεὺς Ἀπολλωνίου (a. 155) (Par. 15 ter) . . . . . 95— 97
Nr. 165. Verkehrssteuerquittung für Τεεφῖβις (a. 153) (P. Grey. A) . . . . . 97—100
Nr. 166. Verkehrssteuerquittung für Ἀσῶς (a. 152) (P. Par. 15 bis (a)) . . . . . 100—102
Nr. 167. Verkehrssteuerquittung für Pechytes (a. 146) (P. Grey. C) . . . . . 102—105
Nr. 167a. Ein Prozeßvertrag zugunsten von Horos II. (a. 141) (P. Berl. dem. 3113) . . . . . 105—106
Nr. 168. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Horos II. (a. 121) (Wien. 26) . . 106—109
Nr. 169. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Sachpēris, die Jüngere (a. 120) (P. Par. 15 bis (b)) . . . . . 109—111

II. Akten des Apollonios-Psemmōnthes (Nr. 170—173) . . . . . 112—127

Nr. 170. Die ἔντευξις des Apollonios (a. 127/6) (P. Tor. 3) . . . . . 113—118
Nr. 171. Die Zurückziehung der Klage durch Apollonios (a. 126) (P. Tor. 4 u. Par. 14) . . . . . 118—122
Nr. 172. Quittung für die Choachyten über die Gerichtsgebühr (a. 126/5) (Leid. F) . . . . . 122—125
Nr. 173. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Apollonios (a. 126) (Turin, Regio Museo Egizio, demot. Pap. nr. 236) . . . . . 125—127

III. Kaufverträge von Choachyten betreffend die Memnonien (Nr. 174—184) . . 128—180

Nr. 174. Verkehrssteuerquittung für Ὥρος Ὥρου (a. 150) (Droys. 38) . . . . . 128—129
Nr. 175. Verkauf choachytischer Rechte durch Ὀννῶφρις Ὥρου (a. 146) . . . . . 129—130
Nr. 175a. (a. 146) (Antigr. Grey.) . . . . . 130—132
Nr. 175b. (a. 145) (P. Buttmann) . . . . . 132—133
Nr. 175c. (a. 145) (P. Paris. für Hasōs) . . . . . 133—136
Nr. 176. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Horos II. (a. 140) (P. dem. Berl. 3090) . . . . . 136—137
Nr. 177. Griechische Übersetzung eines demotischen Kaufvertrages über choachytische Rechte (a.136) (Leid. P) . . . . . 137—143
Nr. 178. Vertrag Horos' II. mit seinen Kindern über Gräber und Totenkult (a. 124) (P. dem. Berl. 3099, 3100, 5508) . . . . . 143—144

Seite

Nr. 179. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris . . . . . 144
Nr. 179a. (a. 118) (Droysen 37) . . . . . 144
Nr. 179b. (a. 118) (Turin 243) . . . . . 144—145
Nr. 180. Neuer Vertrag Horos' II. mit seinen Kindern (a. 113) . . . . . 145—149
Nr. 180a. (Par. 5 = P. Casati) . . . . . 149—165
Nr. 180b. (Leid. M) . . . . . 165—173
Nr. 181. Kaufvertrag des Nechutes, des Jüngeren (a. 105) (Leid. N) . . . . . 173—177
Nr. 182. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris, Horos' Sohn (a. 103) (Droysen 39) . . . . . 178—179
Nr. 183. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris, Horos' Sohn (a. 103) (Droysen 40) . . . . . 179—180
Nr. 184. Verkehrssteuerquittung für Nechutes, der Jüngeren (a. 102) (Leiden, Museum von Oudheiden, I 377) . . . . . 180

IV. Sonstige Choachyten-Akten (Nr. 185—190) . . . . . 181—193

Nr. 185. Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistates des Pathyrites (νεκροτάφοι gegen χοαχύται) (Par. 16) . . . . . 181—184
Nr. 186. Demotischer Königseid eines Choachyten mit griechischer Aufschrift (a. 133) (P. dem. Berl. 3080) . . . . . 184—186
Nr. 187. Strafanzeige eines Choachyten betreffs Grabplünderung (a. 127/6) (Par. 6) . . . . . 186—188
Nr. 188. Verkehrssteuerquittung für den Choachyten Panās, Sohn des Pechytes (a. 123) . . . . 188—190
Nr. 189. Klageschrift einer Choachytin an den Epistates (a. 112/1) (Tor. 11) . . . . . 190—191
Nr. 190. Novation einer Darlehensschuld (a. 98) (Par. 7) . . . . . 191—193

**B. Akten von Pastophoren des „Amenophis in den Memnonien"** (Nr. 191—193) . . . . . 194—199

Nr. 191. Eine Abschrift der ersten Eingabe nebst Subskription (a. 111) (Tor. 7) . . . . . 194—196
Nr. 192. Ein Entwurf zur zweiten Eingabe (a. 111/10) (Tor. 5) . . . . . 196—197
Nr. 193. Die eingereichte Reinschrift der zweiten Eingabe, nebst Subskriptionen (a. 110) (Tor. 6) 197—199

**C. Akten von Paraschisten** (Nr. 194—197) . . . . . 200—213

Nr. 194. Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios (a. 119) (Tor. 9) . . . . . 201—203
Nr. 195. Klageschrift des Amenothes an den Epistates Ptolemaios (zw. 119 u. 117) (Tor. 14) . . 203—205
Nr. 196. Klageschrift des Petenephotes an den Epistates Herakleides (a. 116) (Tor. 8) . . . . . 205—212
Nr. 197. Eine amtliche Auskunft an Amenothes (a. 118) (Tor. 12) . . . . . 212—213

Vorbemerkung . . . . . 215

**D. Akten der Königlichen Bank von Theben** (Nr. 198—229) . . . . . 215—300

I. Tempelangelegenheiten (Nr. 198—203) . . . . . 215—236

Nr. 198. Zahlungsbefehl an die Bank betreffs einer Syntaxis für den Tempel des Amonrasonther (a. 133) (Paris, Louvre) . . . . . 215—218
Nr. 199. Kopie eines Briefes des Vicethebarchen Dionysios an den Gautrapeziten Diogenes (a. 131) (P. Berl. 1389 Verso) . . . . . 218—221
Nr. 200. Kopie eines Zahlungsbefehles des Vicethebarchen Dionysios an den Trapeziten Herakleides (a. 130) (P. Berl. 1388 Verso + P. Lond. XV (14)) . . . . . 221—225
Nr. 201. Weitere Akten zu dem in 199 und 200 behandelten Bankdepot der Priester (a. 130) (P. Berl. 1374) . . . . . 225—228
Nr. 202 und 203. Archiv für Papyrusforschung XV, S. 46—60 . . . . . 228
Nr. 202. Ein Zahlungsbefehl an die Thebanische Bank für zwei eiserne Anker (a. 130) (Paris, Louvre 10228 (?)) . . . . . 229—233
Nr. 203. Ein Zahlungsbefehl an die Thebanische Bank für Reparatur der heiligen Barke (Paris, Louvre) . . . . . 233—236

II. Militärische Angelegenheiten (Nr. 204—217) . . . . . 237—265

a. Geldzahlungsbefehle (χρηματισμοί) (Nr. 204—209) . . . . . 237—252

Nr 204. Lampenöl und Geld für die Truppen des Boethos (a. 134) (Paris, Louvre) . . . . . 237—238
Nr. 205. Sold und Getreideankaufsgeld für einen thebanischen Truppenteil (P. Berl. 1378) . . . 238—240
Nr. 206. Sold, Pferdefuttergeld und Getreideankaufsgeld für fünf »Berittene« (a. 130) (P. Berl. 1379 + P. Lond. XV 8) . . . . . 240—244
Nr. 207. Sold und Getreideankaufsgeld für einen Offizier (a. 130) (P. Berl. 1380) . . . . . 244—246
Nr. 208. Zahlungsbefehl an die Bank für Truppen in den Memnonien (a. 130) (Paris, Louvre) . 247—248
Nr. 209. Besoldung einer gegen Unruhen im Panopolites ausgesandten Truppe (a. 129) (P. Berl. 5849 + 5850) . . . . . 248—252

Seite

b. Militärische Gegenquittungen an die Bank (ἀντισύμβολα) (Nr. 210—214) . . . . . 252—258
Nr. 210. Heu für die Pferde des Epistrategen Boethos u. a. (a. 134) (Paris, Louvre) . . . . . 252—254
Nr. 211. Alter Wein für Truppen (a. 134) (Paris, Louvre 10627) . . . . . 254—255
Nr. 212. Löhnungen für die Begleittruppen des Königs (Paris, Louvre) . . . . . 255—256
Nr. 213. Löhnungen für die Begleittruppen des Königs (Paris, Louvre 10630) . . . . . 256—258
Nr. 214. Löhnungen für einen thebanischen Truppenteil (P. Berl. 1373) . . . . . 258

c. Sonstige militärische Akten (Nr. 215—217) . . . . . 259—265
Nr. 215. Brief des Προῖτος an die Truppen-Zahlmeister (a. 130) (P. Berl. 1381) . . . . . 259—260
Nr. 216. Ein Brief desselben Προῖτος aus demselben Jahr (a. 130) (Paris, Louvre) . . . . . 260—261
Nr. 217. Ein Königseid über eine Hypothek (P. Berl. 1383 + P. Lond. XV (9) u. (10)) . . . . . 261—265

III. Akten über Versteigerungen von königlichen Immobilien (Nr. 218—223) . 266—284
Nr. 218. Verkauf eines Hügels (βουνός) (P. Berl. 1372 + P. Lond. XV (1) u. (2) u. (3)) . . . . 266—271
Nr. 219. Zwangsversteigerung eines Asklepieion (a. 131/0) (P. Berl. 1375 + P. Lond. XV (4) u. (5)) . 271—274
Nr. 220. Versteigerung von ἀδέσποτα (a. 130) (P. Berl. 1376 + P. Lond. XV (6)) . . . . . 274—279
Nr. 221. Versteigerung von αδέσποτα (a. 130) (P. Berl. 1377 + P. Lond. XV (7)) . . . . . 279—282
Zur Duplizität von 220 und 221 . . . . . 282
Nr. 222. Ein Angebot (ὑπόστασις) (P. Paris, Louvre) . . . . . 282—283
Nr. 223 A und B. Staatliche Versteigerung von Häusern . . . . . 283
Nr. 223 A. Subskription eines τοπογραμματεύς unter einer διαγραφή (P. Paris, Louvre) . . . . 283—284
Nr. 223 B. Unterschrift eines τοπογραμματεύς unter einer διαγραφή (P. Paris, Louvre) . . . . 284

IV. Akten über Versteigerungen von Steuerpachtungen (Nr. 224—226) . . . . . 285—295
Nr. 224. Zur Verpachtung des Weidegeldes (ἐννόμιον) (a. 131) (Paris, Louvre 7387) . . . . . 285—289
Nr. 225. Zur Verpachtung der Viertelsteuer der Fischer (a. 131/0) (Paris, Louvre 10632) . . . . 289—293
Nr. 226. Eine διαγραφή zur Verpachtung des Fährgeldes (ναῦλον) (P. Berl. 1384) . . . . . 293—295

V. Nichtmilitärische Gegenquittungen (ἀντισύμβολα) an die Bank (Nr. 227—229) . . 296—300
Nr. 227. Gegenquittung eines Dolmetschers der Trogodyten (a. 134) (P. Berl. 1382) . . . . . 296—297
Nr. 228. Gegenquittung für Transport ausländischen Öles (a. 135/4) (P. Mon. gr. 143) . . . . . 297—299
Nr. 229. Gegenquittung an die Bank über σύνταξις (Paris, Louvre 10629 od. nach Ricci 10628) . 299—300

**Indices** . . . . . 301—333
I. Eigennamen . . . . . 301—307
II. Könige . . . . . 307
III. Monatsnamen . . . . . 308
IV. Geologie . . . . . 308—310
V. Religion . . . . . 310
VI. Allgemeines Wörterverzeichnis . . . . . 310—333

# URKUNDEN DER PTOLEMÄERZEIT

## (ÄLTERE FUNDE)

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

II. BAND

PAPYRI AUS OBERÄGYPTEN

1. LIEFERUNG

BERLIN UND LEIPZIG 1935

WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG /
GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.

Archiv-Nr. 33 30 35

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Printed in Germany

# Vorwort.

Dieser II. und letzte Band der UPZ soll die aus der Thebais stammenden Urkunden der älteren Funde, die in die verschiedensten Sammlungen verstreut sind, in ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit in revidierten Lesungen vorlegen. Bezüglich des Planes dieser Neuausgabe und seiner wechselreichen Geschichte verweise ich auf das Vorwort zum I. Bande.

Wie ich dort in Aussicht gestellt habe (p. II), wird dieser II. Band beträchtlich kürzer, ich denke, etwa um ein Drittel kürzer werden als der I. Band. Nicht nur, daß die Zahl der Texte geringer ist, sondern es fehlt hier vor allem an einem gemeinsamen großen Problem, wie es dort das Serapeum und der Sarapis boten, für die ich damals eine Einleitung von 12 Bogen geschrieben habe. Wohl hätte ich gern zusammenfassend dargestellt, was die hier vorgelegten Texte für die Dynastie- und Landesgeschichte, für die Verwaltung der Thebais und die thebanische Topographie und auch für die Urkundenlehre ergeben, aber im Hinblick auf die Not der Zeit habe ich auch hier — ähnlich wie im I. Bande (p. II) — der Kürze wegen und auch im Interesse der Beschleunigung der Textausgabe auf diesen Wunsch verzichtet und will mich auf gelegentliche Hinweise auf diese allgemeinen Probleme in den Einleitungen und Kommentaren zu den Texten beschränken. Nur die große und einzigartige Gruppe der Choachytentexte und der sogenannte Hermiasprozeß haben eine etwas umfangreichere Einleitung und Kommentierung erfordert. Den Abschluß soll ein allgemeines Wörterverzeichnis für die beiden Bände bilden.

Da ich diesmal eine Concordanzliste nicht wie im I. Bande im voraus, sondern erst am Schluß geben kann, weil die definitive Anordnung der späteren Nummern z. T. noch weiterer Untersuchung bedarf, so sei hier über den Inhalt des II. Bandes kurz folgendes bemerkt. Absegehen von den wenigen Texten des III. Jahrhunderts, die ich als Nr. **151—159** voranstelle, gehören die Urkunden in der Hauptsache (außer ganz wenigen des I. Jahrhunderts) dem II. Jahrhundert an. Diese zerfallen im Wesentlichen in zwei große Gruppen. Die erste umfaßt die Akten der Choachyten (**160—190**), der Pastophoren des Amenophis in den Memnonien (**191—193**) und der Paraschisten (**194—197**). Das sind vor allem die alten Turiner, Pariser und Leidener Papyri sowie griechische Beischriften auf demotischen Papyri in Berlin, London etc. Die zweite Gruppe umfaßt Anweisungen und Quittungen und andere Akten der königlichen Bank von Theben, die sich auf Tempelangelegenheiten, auf militärische Soldzahlungen, auf Auktionen, Steuerverpachtungen u. a. beziehen. Das sind die Louvre-Papyri, die Eugène Revillout in den *Mélanges* herausgegeben hat[1]), und die von mir 1886 edierten »Aktenstücke aus der königlichen Bank zu Theben« nebst mehreren Inedita. Den Schluß bilden als »Miscellanea« einige Texte verschiedener Natur.

In Bezug auf die Funde, Sammlungen und Ausgaben kann ich im Allgemeinen auf die eingehenden Darlegungen im I. Bande S. 1 ff. hinweisen. Speziell für die thebanischen Papyri muß aber der herrliche Fund der Choachytenpapyri hervorgehoben werden, die um 1820 in einem Grabe der thebanischen Nekropole — wie die arabischen Finder sagten, in einem Kruge — gefunden worden sind. Für die Richtigkeit dieser Angabe sprach sich A. Peyron, P. Tor I S. 16 aus, während Spiegelberg gelegentlich (Berl. dem. Pap. S. 9) von »Krügen« sprach. Den einen Krug akzeptierte auch E. Revillout, nach dem sich die hierin mit den griechischen Texten zusammengefundenen demotischen Rollen von der Zeit des Aethiopen Takarka an (VII. Jahrh.) bis in's Ende des II. Jahrh.s v. Chr. erstrecken[2]). Es war

[1]) Für diese 1895 edierten Texte mußte die im allgemeinen für die UPZ gewählte Grenze (bis zum Erscheinen der Petr. Pap. 1891) überschritten werden, da sie mit den 1886 edierten »Theb. Bankakten« aufs engste zusammenhängen. Vgl. Bd. I p. I.

[2]) Proc. d'Hermias S. 61 f.

das ein Familienarchiv, das hier im Grabe an geborgener Stätte bewahrt wurde. Dieser einheitliche Fund ist dann von den Arabern an die schon im I. Bande S. 3 genannten Vermittler Salt, Drovetti und d'Anastasy, zu denen noch Casati hinzukommt, verkauft worden, und so sind die Papyri unter die Museen von Turin, Paris, Leiden, London, Berlin und Wien verteilt worden.

Auch die Bankakten mögen einem einheitlichen großen Funde entstammen; doch liegen darüber meines Wissens keine Nachrichten vor. Bezüglich des Berliner Anteils kann ich nur wiederholen, was ich 1886 darüber in meiner Ausgabe gesagt habe, daß er 1857 von Richard Lepsius in Paris aus der d'Anastasy'schen Sammlung für das Berliner Museum erworben ist [1]). Für die Einheitlichkeit des Fundes spricht, daß ich damals Fragmente aus Berlin, London und Paris zusammenflicken konnte. Die dazugehörigen Londoner Fragmente sind schon 1834 von Sir John Gardner Wilkinson dem British Museum präsentiert worden [2]). Über den Ursprung der von Revillout edierten Louvre-Papyri ist mir nichts bekannt. Was sich über die Herkunft einzelner Urkunden, die nicht zu den großen Sammlungen gehören, feststellen ließ, wird unten bei der Edition der Texte bemerkt werden.

Bezüglich der Ausgaben unserer thebanischen Urkunden kann ich im Allgemeinen auf die Ausführungen in Bd. I S. 4 ff. verweisen, wiewohl ich dort im besonderen die Texte aus Memphis hervorgehoben habe; denn dort habe ich über die Genesis der Museumseditionen berichtet, in denen auch die meisten der thebanischen Texte zuerst ediert worden sind. Zu ihnen kommen für diesen Band, wie bemerkt, noch Revillout's *Mélanges* hinzu. Über die Ausgaben der verhältnismäßig wenigen Texte, die nicht in einer der großen Editionen zuerst erschienen sind, sowie über alle späteren Neuausgaben, findet man unten in der Textpublikation die nötigen Auskünfte.

Es versteht sich, daß ich in diesem Bande bezüglich der Textbehandlung denselben Grundsätzen gefolgt bin, zu denen ich mich für den I. Band auf p. III des Vorwortes bekannt habe. Das gilt auch für die Verwendung der Klammern. Wenn ich jetzt auch sonst nach dem »Leidener Klammersystem« [3]) die Form { } für die Kennzeichnung der »Tilgung durch den Editor« benutze, würde es doch den Leser verwirren, wenn ich im II. Bande eine andere Form als im I. Bande dafür verwenden wollte. Ich halte daher ausnahmsweise in diesem II. Bande an der dort gebrauchten Form ⟨⟨ ⟩⟩ für die Tilgung durch den Editor fest.

Indem ich jetzt die 1. Lieferung des II. Bandes dem Druck übergebe, gedenke ich in unveränderter Dankbarkeit der Männer, deren ich im Vorwort zum I. Bande als Förderer meiner Arbeit gedacht habe. Zu denen unter ihnen, die heute nicht mehr unter uns weilen, gehört auch mein verehrter Verleger, Dr. Walter de Gruyter. Daß gleichwohl seine Firma auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen die Herausgabe dieses II. Bandes in derselben vornehmen Ausstattung, sogar mit den neuen, noch klareren Typen, übernommen hat [4]), verdanke ich dem großzügigen Entgegenkommen der heutigen Vertretung der Firma, im Besonderen des Herrn Dr. Cram.

So kann ich mir nur wünschen, daß es mir beschieden sei, wiewohl ich ein προβεβηκὼς ἤδη τοῖς ἔτεσιν καὶ ἐσχατογηρώσων bin — wie es vom »Hermias« in den Prozeßakten heißt —, dies Werk, das ich einst in ahnungslosem Jugendmute unternommen habe, zum glücklichen Ende zu führen.

Berlin, im September 1934. Ulrich Wilcken.

[1]) G. Parthey, Die theb. Papyrusfragmente im Berl. Museum (Abh. Pr. Akad. 1869) S. 1 hatte irrtümlich angegeben, daß sie von Lepsius in Theben erworben seien.

[2]) Vgl. Kenyon, Catalogue I S. 50.

[3]) Vgl. Archiv X 211.

[4]) Es verdient erwähnt zu werden, daß dieses Werk seit der 2. Lieferung des I. Bandes ohne jede Unterstützung erschienen ist und auch weiter erscheinen soll.

# Urkunden aus dem III. Jahrhundert vor Chr.

## Nr. 151. Klageschrift des Areus an den König.

10. Aug. 259

London, British Museum Nr. 106 (Pap. Lord Strangford) (= Lond. 106).

H. 21 cm. Br. 6,8 cm. — Schrift (sehr ausgeschriebene Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite. — 1 Klebung am rechten Rande. — Die beiden Fragmente am Schluß (Z. 26—29), die früher verkehrt angeordnet waren (vgl. Wessely's Lesung) [1]), sind erst von Kenyon in die richtige Lage gebracht worden.

Ediert von C. Wessely, Wien. Stud. VIII 1886 S. 204ff. — Neu herausgegeben von Fred. Kenyon, Catalogue I (1893) S. 60f. (mit Faksimile auf Taf. 35). Vgl. hierzu Wilcken, GGA 1894 S. 727; Mahaffy, The Empire of the Ptolemies 1895 S. 179 A. 2. — Original von mir revidiert.

Literatur: P. M. Meyer, Heerwesen etc. 1900 S. 8 A. 25. W. Schubart, Quaestiones de rebus militaribus etc. 1900 S. 57. Fr. P. Garofalo, Sulle armate Tolemaiche (Rendic. d. R. Accad. d. Lincei XI fasc. 3 1902) S. 24. J. Lesquier, Instit. milit. de l'Égypte sous les Lagides 1911 S. 257 A. 4. R. Taubenschlag, Das Strafrecht im Rechte d. Papyri (1916) S. 21. P. M. Meyer, Klio XV (1918), S. 379 (hierzu Wilcken, Archiv VI 366) und P. M. Meyer, P. Hamb. 57 S. 211 (dazu W. Schubart, Gnomon II 744/5).

Es ist nicht sicher, daß dieser Papyrus aus der Thebais stammt. Der Inhalt gibt keinen Anhaltspunkt für die Frage der Herkunft. Jedenfalls gehört er nicht zu den Erwerbungen des British Museum aus den großen Memphitischen Funden, die im I. Bande vereinigt sind, sondern ist später einzeln, wie es scheint, durch Lord Strangford in das Museum gekommen. Daß er aus Mittelägypten stammt, ist nicht ausgeschlossen.

Der Text ist eine Eingabe (ἔντευξις), die ein Ἀρεύς, der in der königlichen Flotte als Ruderer dient, an den König richtet, und zwar eine Klageschrift, wie das formelhafte ἀδικοῦμαι in Z. 4 zeigt. Er beklagt sich über einen Κεφάλων, der ihn unter Schlägen aus seinem Quartier (σταθμός) herauszuwerfen versucht hat. In dem Petitum bittet er den König, die Sache an den [ἐπι?]στάτης weiterzugeben. Daraus folgt, daß diese Eingabe dazu bestimmt war, an den König selbst übergeben zu werden (s. Kommentar). Das vorliegende Schriftstück sieht mehr nach einem Entwurf als nach der Reinschrift aus.

Das 26. Jahr, daß ich in Z. 11a lese, scheint mir die Beziehung auf Philadelphos zu fordern. S. Kommentar.

Βασιλεῖ Πτολεμ̲[αίωι]
χαίρειν Ἀρεὺς ἀπ̲[ὸ] τ̲[ῆς]
Πολέμωνος τριημιολίας
μισθοφόρου ἐρέτης. Ἀδι-
κοῦμαι ὑπὸ Κεφάλωνος.
Σταθμοδοτηθέντος
γάρ μου ὑπὸ Μοσχίωνος
Κεφάλων οὐδενός μοι
ἀνὰ μέσον ὄντ̲[ο]ς̲ πρὸς
αὐτὸν ⟨εἰσ⟩εβιάσ̲[α]τ̲[ο]

2 Ἀρεὺ[ς ἀπὸ τῆς] Mey. Klio. Ἀρεὺς ἀπ̲[ὸ] τ̲[ῆς] *W*, Αρευ..... Wess. Ken. Αρευ[ς της του] Mah. Ἀρεὺ[ς τοῦ] oder ὁ παρὰ] Schub. 3 τριημιολίας *W* (GGA), Mah. τριπτολεμ Wess. Τριπτολιας Ken. 4 ἐρέτης *W* (Arch. VI), Mah. ? ? εταιρου Wess. Ερετριας Ke. ἐρετίας *W* (GGA). 6 Σταθμοδοτηθέντος *W* (GGA, mit Druckfehler), Mah. σταθμοδοτων οντος Wess. Ken. 8 μοι *W*. ποι- Wess. Ken. 9 ἀνὰ μέσον ὄντ̲[ο]ς̲ *W*. ησαμενου [μου] Wess. ουμενου [υπ εμου] Ken. 10 ⟨εἰσ⟩εβιάσ̲[α]τ̲[ο] (nicht ganz sicher) *W*. [ουτος ελθων] Wess. . . . . Ken.

1) Auch ich fand sie 1886 noch so vor, machte aber in meiner Kopie die Umstellung.

τοῦ κς' — Π[α]ῦνι ιζ καὶ
εἰς τὸν σ[τα]θμὸν τά τε
σκεύη μου ἐξέρριψεν ἐπὶ
τὴν ὁδὸν καὶ αὐτόν
με τύπτων ἐξέβαλεν·
ἐμοῦ δὲ οὐκ ἐκχωροῦν-
τος, ἀλλ' ἐπιμαρτυρο-
μένου τοὺς παρόντας
καὶ συνδραμόντων
πλειόνων καὶ ἐπιτι-
μώντων αὐτῶι, οὕτως
ἀπηλλάγη, ἐγὼ δὲ
τὰ σκεύη τὰ εἰσῤῥιφέν-
τα μου εἰς τὴν ὁδὸν
εἰσήνεγκα. Δέομαι
οὖν σου, βασιλεῦ, προστά-
ξ[α]ι [.]ρ . . [ . . τῶι ἐπι-?]
στάτηι, ἐπισκεψ[άμενον]
ἐπαναγκάσαι
τῆς βίας καὶ τῶ[ν πλη-]
[γῶ]ν καὶ . . [. . . . .]
Hier bricht der Papyrus ab.

11a (zwischengeschoben) κς' *W* (GGA). κε Wess. Ken. 11a Π[α]ῦνι 13 *W*. Παυνι 3 Wess. Ken. (Παυνι very doubtful, the date also may be 13 instead 3). 11 σ[τα]θμὸν *W* (GGA). ε[μον τ]οπο[ν] Wess. . . [τ]οπο[ν] Ken. σταθμον Mah. 13 ἐπὶ (trotz εἰς in 23) *W*. εις Wess. Ken. 16 επιμαρτυρομενου Ken. επεναρτυνομενου Wess. 22 εἰσῤῥιφέν- *W*. ταρριφεν- Wess. απορριφεν- Kenyon 24 εισηνεγκα Ken. επηνενκα Wess. 25 προστά- *W* (GGA) προς τα Ken. (s. Note) 26 gel. *W*. s. Komm. . . . . Ken. 26/7 τῶι ἐπι?]στάτηι *W* (GGA) oder προ?]στάτηι *W*. . . . . στατωι Ken. 27 ἐπισκεψ[άμενον *W* (GGA). ενσκεψ[αμενον Ken. 28a ἐπαναγκάσαι ist zwischengeschoben *W*. 28 τῶ[ν πλη-] *W*. . . Ken. 29 [γῶ]ν καὶ *W*. . . . . Ken. Wess. las vor Ordnung der Fragmente Z. 25 ff.: προστα[ξαι] | επαναγ-κασαι [αποστηναι] | της βιας και . . [ουτως ?] | [εσομαι ?] τετε[υχως . . . .] | . . ατωι ενσκεψ[αμενους ανενεγκειν].

## Übersetzung.

Den König Ptolemaios grüßt Areus, von der Söldner-Trihemiolia des Polemon, ein Ruderer. Mir geschieht Unrecht von Kephalon. Denn nachdem mir von Moschion ein Quartier gegeben war, drang Kephalon, wiewohl kein Streit zwischen uns war, im 26. Jahre am 17. Payni gewaltsam in das Quartier ein und warf sowohl meine Gerätschaften auf die Straße hinaus als auch versuchte er, mich selbst durch Schläge hinauszutreiben. Da ich aber nicht weichen wollte, sondern die Anwesenden zu Zeugen anrief, und noch mehrere zusammenliefen und ihm Vorwürfe machten, ist er so davongegangen, ich aber habe meine in die Straße hineingeworfenen Gerätschaften ins Haus getragen. Ich bitte Dich nun, o König, dem . r . . [ . . ], dem [Epi?]-states, zu befehlen, eine Untersuchung anzustellen und ⟨ihn⟩ zu zwingen, für die Gewalttat und die [Schläge] und — —

## Kommentar.

2—4. Daß Areus »im Dienst auf der τριημιολία (d. h. einem kleinen Kriegsschiff) des Polemon« stand, habe ich schon in den GGA l. c. festgestellt [1]). Aber die richtige Verbindung mit ἀπὸ τῆς] hat erst P. M. Meyer Klio XV l. c. vorgeschlagen auf Grund der von ihm dort publizierten Parallele (= SB III 6261, 20): νησιῶται τῶν ἀπὸ τῆς Νικάδους τ[ριη]μιολίας μι[σ]θοφόρου νησιωτῶν. Ich hatte zwar bei meiner letzten Revision des Originals 1913 auch schon dies ἀπὸ τῆς zu lesen versucht, jedoch in den Schriftspuren es nicht gefunden (vgl. Archiv VI 366). Aber die wiederholte Prüfung der Photographie hat mich überzeugt, daß die punktuellen Überreste doch zu ἀπ[ὸ] τ[ῆς] passen [2]).

Zu dem Ausdruck τριημιολία vgl. die Zusammenstellungen von P. M. Meyer l. c. 379 A. 5. Ob man ihn aber mit Meyer als »Dreieinhalbruderer« fassen soll, bezweifle ich. Es liegt, wie er selbst sagt, eine Verkürzung von τριηρημιολία, also eine Komposition von τριήρης mit ἡμιολία (scil. ναῦς, wie bei Diod. 19, 65, 2) vor. Da man unter ἡμιολία sonst gern ein Piratenschiff verstand, hat die Zusammensetzung mit τριήρης vielleicht nur den Zweck, das Schiff als Kriegsschiff zu charakterisieren. Daß dies der kleinste Typ der Marine war, zeigt Athenae V p. 203, d. Wenn eine solche τριημιολία als μισθοφόρος bezeichnet wird, so kann das nicht bedeuten, daß dies Schiff vom König »gemietet« oder gechartert war [3]), sondern daß es mit μισθοφόροι, mit Söldnern, bemannt war. Vgl. die μισθοφόροι τριήρεις bei Aristophanes, Ritt. 555. Mit Recht faßte P. M. Meyer Klio l. c. unser Schiff als »Söldnerschiff«. Daß auch Söldner als Bemannung von ptolemäischen Kriegsschiffen vorkommen, zeigt auch P. Grenf. I 9, 2 aus dem III. Jahrh. v. Chr., wo von μισθοφόροις πληρωμα[τικοῖς [4]) die Rede ist, die auf einem Schiff in der Ἐρυθρὰ θάλασσα Dienst tun; das sind Söldner, die die Schiffsmannschaft (πλήρωμα) bilden. In der Spezialisierung der Soldbezüge werden nachher in Z. 12 auch Ruderer (ἐρέται) genannt, die offenbar auch zu jenen μισθοφόροι gehören. So ist auch unser Ἀρεύς ein ἐρέτης [5]). Aus diesem Umstand, daß er ein μισθοφόρος ist, erklärt sich, daß er, wiewohl er nur ein Ruderer ist, doch einen

[1]) Wessely hatte übersetzt: »Ich Ar... Sohn des Polemo, Gardesoldat unter Triptolemos«. S. oben den Apparat. Schubart, Quaestiones l. c. schwankte, ob Polemon der Vater oder der Schiffskommandant sei. S. Apparat.

[2]) Vorn sieht man die Spitze vom α. Der kleine schräge Strich hinten schien mir nicht zum τ zu passen. Vgl. aber das τ in τος in Z. 6.

[3]) So P. M. Meyer, Heerwesen S. 8 A. 25; Schubart, Quaestiones S. 57; Lesquier, Inst. Mil. S. 257.

[4]) So ergänzte ich bei Schubart, Quaest. 57, 5.

[5]) Wie ich bei meiner letzten Revision 1913 sah, ergibt sich die Lesung ης von ἐρέτης, wenn man berücksichtigt, daß die beiden Längsstreifen, aus denen der Papyrus zusammengesetzt ist, nicht ganz richtig aneinander gefügt sind. S. die Tafel.

griechischen Namen führt und, was man für diese Zeit erschließen darf, ein Grieche ist, während sonst die Ruderer auf der Marine Ägypter oder Sklaven waren (vgl. Lesquier, Inst. Mil. S. 256 f.).

5. Diesen Kephalon hielt man früher, als man in Z. 6 σταθμοδοτων las, für den Quartiermeister, wiewohl das sprachlich nicht ganz klar war (Wessely, Kenyon usw.). Da nach meinem obigen Text vielmehr Moschion das Quartier vergeben hat, ergibt sich das merkwürdige Faktum, daß der Kephalon weder hier noch später irgendwie nach Herkunft oder Stand charakterisiert ist. Der Beamte, der den Fall untersuchen sollte, konnte aus dem uns vorliegenden Text jedenfalls nicht entnehmen, welchen Kephalon er auf's Korn nehmen sollte — falls er ihn nicht schon durch seine amtliche Tätigkeit kannte. S. unten S. 4. Wir freilich können nicht wissen, welche Stellung er gehabt hat, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er ein Kamerad des Areus war (auch er ist Grieche).

6/7. Schon die Graeca Halensis hat in den Dikaiomata S. 100 unsern Text zur Stütze des Satzes angeführt, daß σταθμός und κλῆρος nicht notwendig zusammengehören, insofern unser σταθμοδοτηθε̣ὶς Areus mit keiner Silbe andeutet (etwa im Praescript), daß er Kleruch sei. Er ist es auch sicher nicht gewesen, da er zur Flottenmannschaft gehörte, für die m. W. Kleroi nicht bezeugt sind, was auch nach ihrem andersartigen Dienst gegenüber den Landtruppen begreiflich ist. Auch daß er zu den μισθοφόροι gehörte, für die (wenigstens für Reiter) Kleruchien begegnen [1]), ändert daran nichts. Da das Schiff, auf dem Areus diente, für kürzere oder längere Zeit auf dem Nil stationiert war [2]), ist es verständlich, daß er am Lande wohl ein Quartier, aber keinen Kleros erhielt.

Nach dem Brief des Philadelphos betreffs der σταθμοδοσία τῶν στρατιωτῶν in P. Hal. 1, 168 war es die Aufgabe der οἰκονόμοι, den Soldaten ihre σταθμοί zuzuweisen. Hiernach liegt es nahe, in dem Μοσχίων einen Oikonomos zu sehen, vorausgesetzt, daß für die Flottenmannschaften nicht andere Bestimmungen galten.

8—10. Nach vielen vergeblichen Versuchen las ich bei meiner letzten Revision des Originals (1913) in 9 ἀνὰ μέσον. Ich kann zwar für die hier erforderliche Bedeutung (kein Streit zwischen uns) keine Parallele beibringen. Aber für das bloße οὐδενός im Sinne von „nichts Feindliches" und für den ganzen Bau der Phrase vgl. Teb. I 45, 25 (= Mitt. Chrest. 40): οὐθενὸς ἁπλῶς ὄντος μοι πρὸς αὐτούς. Ebenso in Teb. 46, 21 (= Mitt. Chrest. 41). Juristisch ist die Formel insofern von Bedeutung, als damit betont werden soll, daß der Andere den Streit vom Zaun gebrochen hat.

10. Das ἐβίασ̣[α]τ[ο], das ich, wenn auch nicht ganz sicher, hinter dem Spatium zu erkennen glaube, bedarf, da es mit εἰς τὸν σ[τα]θμὸν in 11 zu verbinden ist, der Ergänzung zu ⟨εἰσ⟩εβιάσατο. Das Simplex βιάζεσθαι wäre hier nicht am Platze, während εἰσβιάζεσθαι (gewaltsam eindringen) in diesem Zusammenhang viele Parallelen hat.

11a. Diese Zeile ist nachträglich zwischengeschoben, was schon Kenyon bemerkte. Aber man darf nicht die ganze Zeile vor 11 rücken, wie es auch in Kenyon's Druck erscheint, sondern nur das Datum gehört vor εἰς τὸν στ[αθ]μὸν, das καὶ dagegen, das auch vom Schreiber von der Zahl abgerückt ist, soll vor τά τε σκεύη gelesen werden; auf die Copula καὶ folgt τε—καί.

Kenyon, der S. 60 die Handschrift in das II. Jahrhundert gesetzt hatte, hat sie in den Addenda p. XX unter Hinweis auf die Petrie-Papyri mit Recht dem III. Jahrhundert zugewiesen. Er bezieht das Datum auf Philadelphos oder Euergetes, hält Letzteres aber für wahrscheinlicher. Ebenso E. M. Thompson, *An introduction to greek and latin Palaeography* (1912) S. 149, 152, während Mahaffy, *Empire* l. c. die Beziehung auf Philadelphos für wahrscheinlicher hält. Durch meine Lesung der Jahreszahl als κϛ statt κε entsteht ein neues Problem. Wenn wir das 26. Jahr auf Euergetes beziehen, so würde der 17. Payni dieses Jahres in den August 221 fallen, vorausgesetzt, daß der Areus, was doch wahrscheinlich ist, nach ägyptischer Weise das Jahr vom 1. Thoth an rechnet. Diese Datierung ist dann aber dadurch ausgeschlossen, daß Euergetes, wie kürzlich Hellmut Frank im Archiv XI 33 ff. gezeigt hat, schon im Frühling 221 gestorben ist [3]). Man müßte schon, um an der Beziehung auf Euergetes festzuhalten, annehmen, daß der Areus nach dem Finanzjahr datiert hätte, wozu der Text kaum einen Anhalt gibt, denn dann würde das Datum in das Jahr 222 fallen [4]). Somit ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß das Datum vielmehr auf Philadelphos zu beziehen ist (= 10. August 259). Die Schrift paßt durchaus zu diesem Ansatz, wenn ich auch aus ihr allein kaum wagen würde, zwischen Philadelphos und Euergetes eine Entscheidung zu treffen. Hiernach ist der Text ein Jahr älter als die älteste Ἔντευξις bei Guéraud (Nr. 1).

10—14. Die Straftat des Kephalon besteht darin, daß er gewaltsam in das Quartier des Areus eingedrungen ist, seine Sachen auf die Straße geschleudert und ihn unter Schlägen hat hinauswerfen wollen. Es liegt hier, wenn ich nicht irre, nicht eine einmalige Prügelei vor, sondern der Versuch, das Quartier des Areus dauernd in Besitz zu nehmen, wobei nur anzunehmen ist, daß Kephalon ein Kamerad des Areus war. Für diese Auffassung spricht das Hinauswerfen der σκεύη. Darin bestärkt mich der oben zitierte Brief des Philadelphos im P. Hal. 1, 166 ff., wo der König sich darüber beschwert, daß seine Soldaten sich oft gewaltsam in den Besitz ihrer Quartiere setzen: Περὶ τῆς[167] σταθμοδοσίας τῶν στρατιωτῶν ἀκούομεν πλείω τινὰ[168] βίαν γίνεσθαι τὰς καταλύσεις παρὰ τῶν οἰκονόμων[169] οὐ λαμβανόντων, ἀλλ' αὐτῶν εἰς τὰς οἰκίας εἰσπηδώντων[170] ⟨ὥστε ?⟩ [5]) τοὺς ἀνθρώπους

[1]) Vgl. Petr. III 112 f 19; g 16, auch Lille I 14. Vgl. Lesquier, Inst. Mil. S. 18, 46 f.

[2]) Das nimmt auch P. M. Meyer für die τριημιολία seines Textes an.

[3]) Vgl. auch Tait ebendort S. 39 A. 1.

[4]) Dagegen wäre eine Rechnung nach dem makedonischen Königsjahr nach Obigem ausgeschlossen. S. Frank S. 38 f.

[5]) Ich schlage die Einschiebung von ὥστε vor, um das Fehlerhafte der Konstruktion, das schon die Graeca Halensis S. 101 hervorhebt, zu mildern. Der weitere Schreibfehler ἐγβάλλοντας statt ἐγβαλόντας scheint bisher nicht beachtet zu sein. W. Schubart (Archiv VI 324 ff.) will in diesem schiefen Satz, so wie er dasteht, „die Sprache des Lebens" sehen (S. 326) und hält den Brief wegen dieser und anderer Beobachtungen für ein persönliches Produkt des Philadelphos. Ich habe schon in der Oriental. Lit. Zeitung 1924 Nr. 9 S. 514 im Allgemeinen meine Bedenken hiergegen ausgesprochen. Ich meine, ein Satz wie der obige, der eine ganz unmögliche Konstruktion hat, kann auch der königlichen Kanzlei nicht zugetraut werden, geschweige denn, daß er einen Schluß auf den feingebildeten König als Urheber zuließe. Man wird doch wie die Graeca Halensis l. c. mit der Liederlichkeit und Willkür

ἐγβαλ⟨⟨λ⟩⟩όντας βίαι ἐνοικ⟨ε⟩ῖν. Es ist nur der Unterschied, daß hier die Soldaten die eingeborenen Hausbesitzer in dieser Weise bedrängten, während in unserem Falle ein Grieche den andern aus seinem Quartier hinauszuwerfen versuchte. Man versteht jetzt noch besser, weshalb Areus ausdrücklich gleich zu Anfang betont, daß er ordnungsmäßig von Moschion in sein Quartier eingesetzt sei. — Interessant ist die vom Schreiber vorgenommene Korrektur von ἐξέβαλεν zu ἐξέβαλλεν. Sie zeigt, wie stark der Grieche den Unterschied des Aorists und des Imperfektum de conatu empfindet. In dem Königsbrief, in dem umgekehrt ἐγβάλλοντας irrig statt des Aorists geschrieben ist, sind keine Korrekturen durchgeführt.

15 ff. Vgl. Lille II 42, 3: ἐξέβαλλέν με ἐκ τῆς πυέλου· ἐμοῦ δὲ οὐκ ἐκχωρούσης — [πλ]ηγάς μοι ἐνέβαλεν κτλ. Zu ἐπιμαρτύρεσθαί τινα (= j. zu Zeugen anrufen) vgl. P. Collart et P. Jouguet, Aegyptus V 136, die u.a. nach Revision des Originals feststellen, daß die Ergänzung der Graeca Halensis (S. 116) von Lille II 24, 7: παρόντων τινῶν, οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην richtig war, dagegen die der Freiburger Juristen im Archiv VI 353: οὓς ἐν[όρκους παραστήσω κτλ falsch. S. jetzt Guéraud, Enteux. 79: ἐπε[μαρτυρά]μην.

22. Wessely's Lesung ταρριφέντα kann ich ebenso wenig wie Kenyon's απορριφεντα paläographisch vertreten. Nach langem Suchen glaube ich nach der Photographie εἰ̣ρ̣ιφέντα [1]) lesen zu können. Das Compositum εἰσρίπτω ist zwar nicht belegt (es fehlt auch in Jones' Neuausgabe von Liddell and Scott), aber es wird dadurch gestützt, daß hier εἰς τὴν ὁδὸν folgt, während in Z. 12 ἐξέρριψεν ἐπὶ τὴν ὁδὸν gesagt war.

25 ff. Das Petitum geht dahin, daß der König dem [ἐπι?]στάτης befehlen möge, den Fall zu untersuchen usw. Wie ich schon oben S. 1 bemerkte, ergibt sich hieraus, daß diese ἔντευξις an den König selbst gehen sollte. Scheinadressen auf den Namen des Königs kennen wir doch nur bei solchen Eingaben, die wie die Magdolapapyri an den Strategen eingereicht wurden (abgesehen von den für die Chrematisten bestimmten), dort ist aber überall gesagt, daß der König dem Strategen den Befehl geben solle, die Sache dem ἐπιστάτης zu überweisen, was in unserm Text nicht der Fall ist. Der Schluß von Mitteis, Grundzüge S. 2 A. 4, der aus der Formel προστάξαι τῷ δεῖνι folgern wollte, daß unser Text nicht direkt an den König gegangen sei, war irrig, da das προστάξαι allein noch nichts nach dieser Richtung besagt, sondern höchstens ein προστάξαι τῷ στρατηγῷ. So gehört auch unser Text zu den für den König selbst bestimmten Eingaben, über die in Band I S. 121/2 (vgl. S. 342 zu 19) gehandelt ist, und ist ein neues Beispiel dafür, daß nicht nur Verwaltungssachen, wie Mitteis l. c. angenommen hatte, an den König gingen.

Aber wer ist der Beamte, der den Fall untersuchen soll? Ich habe in den GGA τῶι ἐπι]στάτηι ergänzt. Ich habe damals wohl an den Dorf-Epistates gedacht. Nun spricht aber Areus weder im Präscript noch nachher von einem Dorf, zu dem er gehörte. Seine Heimat ist vielmehr sozusagen sein Schiff: ἀπὸ τῆς — τριημιολίας. Das führt mich auf den Gedanken, ob wir diesen [ἐπι]στάτης nicht in der Marineverwaltung suchen sollen. Überliefert ist ein solcher dort zwar nicht, aber unsere Nachrichten über die Marine sind so dürftig, (s. Lesquier, Institutions S. 256 ff.), daß das nichts beweist. Wohl aber finden sich bei der Landarmee, im besonderen bei den Kleruchen, sowohl ἐπιστάται wie προστάται in der Intendantur (Lesquier, Institutions S. 192 f.). Es ist mir nicht undenkbar, daß es auch bei der Marine, im besondern auch für die auf dem Nil stationierten Wachtschiffe, deren Leute, wie Areus, auf dem Lande einen σταθμός erhielten, Beamte dieser Art gegeben hätte. Darum schwanke ich jetzt, ob in Z. 26 ἐπι- oder προ-]στάτηι zu ergänzen ist. Vielleicht erklärt sich unter dieser Annahme, daß Areus seinen Gegner einfach Κεφάλων nennt, ohne ein Wort hinzuzufügen. Das konnte dem Beamten genügen, wenn er ein Marine-Intendanturbeamter war, der die Besatzungen kannte, den Κεφάλων ebenso wie den Ἀρεύς, dessen Schiff ja genau angegeben war. Anderseits genügte die Angabe „Name [2]), τῶι ἐπι- oder προ-]στάτηι" für den König resp. sein Büro, wenn ein solcher Marine-Beamter gemeint und das Schiff genannt war. Aber dieser Vorschlag bleibt vorläufig eine Hypothese.

23a. Daß ἐπαναγκάσαι über der Zeile nachgetragen ist, ist weder von Wessely noch von Kenyon angemerkt worden. Die Photographie zeigt dahinter einen leeren Raum, wodurch Wessely's Ergänzung [αποστηναι] hinfällig wird. Aber durch den Nachtrag ἐπαναγκάσαι wird der Text noch nicht genügend geheilt, denn man müßte mindestens ein αὐτὸν dahinter erwarten, vielleicht fehlt aber auch noch mehr. Auch dies spricht wieder dafür, daß wir nur einen Entwurf vor uns haben, dessen Durchkorrigierung noch nicht vollendet ist.

28. Die βία ist das gewaltsame Eindringen (εἰσβιάζεσθαι) und der Versuch, den Areus aus dem Hause zu werfen (ἐκβάλλειν). Auch das Hinauswerfen der Sachen gehört dazu, wenn auch Areus ehrlich mitgeteilt hat, daß er die Sachen wieder ins Haus zurückgetragen habe, daß ihm also nichts verloren gegangen oder zerschlagen worden ist. R. Taubenschlag, Das Strafrecht im Rechte der Papyri (1916) S. 21 hat unsern Fall unter den Beispielen für βία als „das Delikt der öffentlichen Gewalttätigkeit" mit aufgeführt. Ich weise noch darauf hin, daß auch der König Philadelphos in dem oben S. 3 zitierten Satze seines Briefes eben dieses Vorgehen der gewaltsamen Besitznahme eines σταθμός (gegenüber den Eingeborenen) als βία bezeichnet hat. Unser Areus scheidet aber von der βία noch ein zweites Delikt, wie das folgende καὶ τῶ̣[ν zeigt. Dieses Delikt muß nicht unter den Begriff der βία fallen. Mir scheint, daß nur die Schläge hierfür übrig bleiben, die ihm Kephalon gegeben hat (τύπτων Z. 14), denn die Schläge fallen unter die ὕβρις. Vgl. Taubenschlag l. c. S. 11 ff. Da in der bisher noch nicht gelesenen Z. 29 der erste hochragende Strich am besten zu einem ν paßt, ergänze ich: καὶ τῶ̣[ν πλη|γῶ̣]ν. Die weiteren Schriftspuren habe ich leider nicht entziffern können.

des Kopisten zu rechnen haben und versuchen müssen, einen verständlichen Satz herauszubekommen. Wahrscheinlich ist noch mit stärkeren Auslassungen und Verschreibungen zu rechnen als in meinem obigen Vorschlag, der mehr auf die Verbesserungsbedürftigkeit des Satzes hinweisen soll.

[1]) Was oberhalb von ρ̣ιφ zu sehen ist, ist ein Klex von brauner Tinte, keine Schrift.

[2]) Vielleicht könnte [Ἀ]ρε̣ί̣[ωι gelesen werden.

## Nr. 152. Klageschrift von Pastophoren an den König.

III Jahrh.

London, British Museum 51 A (Pap. Butler 1841) (= Lond. 51 A).

H. 12 cm. Br. 12,5 cm.— Die Schrift (ausgeschriebene Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite. — 1 Klebung am linken Rande.

Ediert von C. Wessely, Wien. Stud. VIII (1886) S. 207 f. — Neu herausgegeben von Fred. Kenyon, Catalogue I (1893) S. 59/60 (mit Faksimile auf Tafel 34). Vgl. hierzu Wilcken, GGA 1894 S. 726 f. — Original von mir revidiert.

Auch dieser Papyrus enthält, wie der vorhergehende (**151**) eine an den König gerichtete Eingabe (ἔντευξις) und zwar eine Klageschrift (s. Z. 5 Ἀδικούμεθα). Die Schrift sichert es, daß ein König des III. Jahrhunderts gemeint ist [1]). Die Eingabe ist gemacht von dem Collegium [2]) der Pastophoren eines thebanischen Gottes, wahrscheinlich des Ammon von Luksor (s. Kommentar). Das Fragment ist zu dürftig, um den Sinn der Eingabe zu verstehen. Man sieht nur, daß der Übeltäter ein Phylakit war, und die ἐκφόρια zeigen, daß sie Land verpachtet hatten. Die Tilgung der 3. und 4. Zeile sowie die gelegentlichen Nachträge über den Zeilen sprechen dafür, daß wir einen Entwurf vor uns haben.

An dieses Fragment, das mit Z. 10 abbricht, schließt sich auf der Tafel noch ein weiteres kleines Fragment unten links an, auf dem die Anfänge von 9 Zeilen, wenn auch sehr verstümmelt und kaum lesbar, erhalten sind. Vgl. hierzu Kenyon S. 60. Es ist mir aber sehr zweifelhaft, ob das Stück an diesen Platz gehört, schon weil dann die Eingabe der Pastophoren mit einer 11ten Zeile bereits zu Ende sein müßte, was ich für ausgeschlossen halte. Jedenfalls gehört dieses Fragment nicht zu der Eingabe; denn einerseits ist hier der linke freie Rand kaum 1 cm breit, während er bei der Eingabe über 3 cm breit ist, andererseits scheint mir auch die Handschrift eine andere zu sein als die der Eingabe. Freilich scheint nach dem Lichtdruck die von oben nach unten gehende Klebung (s. oben) sich auch über dieses Fragment zu erstrecken, was man am Original nachprüfen möge. Das würde allerdings dafür sprechen, daß dies Fragment doch zu derselben Pagina gehört wie die Eingabe. Aus obigen Gründen würde ich dann aber vermuten, daß es unten an den Schluß der Pagina gehörte, es sei denn, daß die Eingabe, die wir ja oben als Entwurf charakterisiert haben, mitten im Text stecken geblieben wäre. Wie dem auch sei, alles spricht dafür, daß der Text dieses Fragments mit der Eingabe nichts zu schaffen hat [3]).

Ebenso wenig gehört dazu der schmale Papyrusstreifen (10 Zeilen), der als Lond. 51 B bezeichnet ist (Catalogue p. XVII) [4]). Kenyon hat den Text als zu unbedeutend nicht aufgenommen. Bemerkenswert ist höchstens in Z. 2 die Schreibung με]θ' oder κα]θ' ἐνιαυ[τόν, wofür Wessely θενιμ las.

### Lond. 51 A.

Βασιλεῖ Πτολεμαίωι χαίρειν οἱ παστ[οφόροι]
τοῦ Ἀμενώ[φ]ιος θεοῦ με[γίστου — — — — ]
3 [[κ . . . . . ε . . . [.] . . . [— — — — — — — —]]
[[φ . . . . . ]]
4 [[Ἀμενώθης ἱερεὺς [θ]εοῦ με[γίστου Ἀμενώφιος?]]]
5 Ἀδικούμεθα ὑπὸ Ἀ[ντιπάτρου(?) — — — —]
6 φυλακιτεύον[τ]ος τὸν [Περὶ Θήβας τόπον (?)]
γὰρ γε[. .]. . . . [. .]. γ[— —
7 οιτ[. .] περι . [. . .]ν εἰςφ[ — — — — — — — ]
τῶ̄[ν κ]αθηκόν[τ]ων ἡμῖν ἐκφορί[ων — — — ]
. [. . . .] . . [.] . [. .] . Ἀντιπατ[ρ — — — — ]
10 [— — — — — — — — —] . γρ . [— — — — — ]

1 χαίρειν οἱ παστ[οφόροι *W* l. c. Von ειν an las ich 1886 auf einem kleinen Fragment, das nicht auf der Tafel reproduziert ist. χαίρ[ειν Wess. Ken. 2 gel. *W*. Das hinter θεοῦ Gelesene sah ich 1886 auf demselben kleinen Fragment. Dies übersehen in GGA l. c. του απεν[ενηνεγμ]ενου Wess. του Αχυν . . . . . εεπ Ken. 3 gel. *W*. κ . . . ελε . . . Wess. . . . . etc. Ken. Nachtrag zwischen 3 und 4 *W*. 4 gel. *W*. και . . . Wess. . . . . etc. Ken. Unter 4 eine Paragraphos *W*. 5 gel. Ken. erg. *W*. αδικουμαι υπο η[ρακλειδου ? ? Wess. 6 gel. *W*. φυλακιτου [ε]μου γ[αρ Wess. φυλακιτευ . . . . ς του [ Ken. Zwischen 6 und 7 Nachtrag Ken. *W*. του μ . . . Wess. 7 gel. Ken. *W*. . .'. α]πη[γε]ν εἰς φυ[λακην ? Wess. 8 gel. *W*. τα . . . . ανηγεν εκφορι Wess. το . . . . . οι . . . ν . . . . ν εκφορ Ken. 9. gel. *W*. ε . . . . αντιπον Wess. . . . . αντι ποτ Ken. 10 gel. *W*.

1) So datiert auch Kenyon in den Addenda p. XX. 2) Vgl. Otto, Priest. u. Temp. I 98.

3) In die obige Maßangabe habe ich dieses Fragment nicht mit einbezogen.

4) Ich habe mir seiner Zeit dazu notiert: andere Handschrift, anderer Papyrus.

## Kommentar.

1/2. In den GGA l. c. hatte ich gelesen: οἱ παστ[οφόροι] τοῦ 'Αμῶνο[ς τοῦ?] θεοῦ [μεγίστου]. Aber am Lichtdruck bin ich inzwischen zu dem, wie ich glaube, sicheren Ergebnis gekommen, daß nicht Αμωνο[, sondern Αμενω[ zu lesen ist. Schwieriger ist die Frage, wie die sehr lädierte Stelle zwischen Αμενω und θεοῦ zu lesen ist. Sachlich bieten sich für Theben zwei Möglichkeiten: entweder ist der Gott Amenophis gemeint oder der bekannte Amenothes (Amenhotp), der Sohn des Paapi, der einstige berühmte Baumeister Amenophis' III., der jetzt auf dem Westufer Thebens als Gott verehrt wurde [1]). Aber immer wiederholte Prüfungen der schwer erkennbaren Schriftspuren [2]) in dem Lichtdruck haben mich doch immer wieder zu der Lesung 'Αμενώ[φ]ιος geführt, während ich mit θου diese Spuren nicht vereinigen könnte. Also glaube ich, daß hier von dem Gott 'Αμενῶφις die Rede ist. Das ist der »Amon von Opet« [3]). Dieses Opet (Opt) wurde früher von den einen mit Karnak (so von Revillout, Thompson, Spiegelberg), von den andern mit Luksor gleichgesetzt (so von Griffith, Ryl. dem. III S. 185). Die Untersuchung von K. Sethe über »Amun und die acht Urgötter von Hermopolis« (Abh. Preuß. Ak. 1929 Nr. 4) hat es jetzt über allen Zweifel erhoben, daß Opet gleich Luksor ist [4]). Wir werden uns später mit den »Pastophoren des Amon von Opet im Westen von Theben« zu beschäftigen haben (= παστοφόροι 'Αμενώφιος τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις, vgl. Nr. **191—193**) [5]). Da in unserm Text ein Zusatz wie τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις offenbar nicht einzufügen ist [6]), handelt es sich wohl eher um den auf der Ostseite in Luksor verehrten Amon.

4. Zuerst ist in dem Entwurf, wie es scheint, noch in dem Präskript, ein Priester Amenothes genannt worden. Da hier neben den Pastophoren des Amenophis kaum ein Priester eines anderen Kultes gemeint sein wird, so liegt die vorgeschlagene Ergänzung 'Αμενώφιος nahe. Aber die Lesungen kann ich z. T. nur mit Punkten geben.

5. Meine Ergänzung 'Α[ντιπάτρου bezieht sich auf den in Z. 9 genannten Mann. Aber das ist ganz unsicher.

6. Auch P. Hib. 34 (a. 243/2) ist eine ἔντευξις an den König, die sich gegen einen Phylakiten richtet. Wenn es dort in Z. 1 heißt: τοῦ [φυλα]κιτε[ύ]οντος τὴν κάτω τοπαρχίαν, so liegt es in unserem Falle nahe, zu ergänzen: φυλακιτεύον[τ]ος τὸν [Περὶ Θήβας τόπον. Zu diesem τόπος vgl. unten zu **153**, 11.

a. 255—254

## Nr. 153—155. Drei Staats-Quittungen auf Holztafeln.

Formell ist es diesen drei Texten gemeinsam, daß sie nicht auf Papyrus, sondern auf kleinen Holztafeln geschrieben sind [7]). Auch inhaltlich gehören sie eng zusammen, denn es sind drei Ratenzahlungen eines und desselben Kaufpreises, über die hier quittiert wird. Kaufobjekte sind ein ἰβιοταφεῖον, eine Prophetenstelle und die zu dem ἰβιοταφεῖον gehörige Hälfte einer δωρεαία γῆ. Die Käufer sind zwei Brüder, Τεῶς und Ζμῖνις, die ἰβιοβοσκοί waren. Während sie als solche mit der Fütterung und Pflege der lebenden Ibisse, der heiligen Tiere des Thoth, betraut waren, übernahmen sie zugleich mit der Prophetie die Fürsorge für den Totenkult der verstorbenen Ibisse (s. unten). Die Kaufsumme wird an die königliche Kasse abgeführt, da der König es ist, der diese Besitzobjekte verkauft.

Diese Holztafeln waren wohl die ersten Zeugnisse dafür, daß in der Ptolemäerzeit gewisse Priestertümer vom König verkauft wurden. Seit ihrem Bekanntwerden haben sich die Nachrichten hierüber, namentlich durch P. Teb. I 5, 6, 88 und P. Eleph. 14, erfreulich erweitert, wenn das Material auch nicht so umfangreich geworden ist, wie das für die römische Kaiserzeit. Wie Rostowzew gezeigt hat [8]), waren es die gewinnbringenden Priesterstellen, die in dieser Weise vom König direkt durch Verkauf vergeben wurden. Der Verkauf durch die königliche Regierung ist auch in unserem Falle, wie üblich, auf dem Wege der Versteigerung an den Höchstbietenden erfolgt; denn unsere Texte sprechen von der »Zuweisung« (προσεβάλοντο), die der πράκτωρ τῶν βασιλικῶν den Käufern gegeben habe. Da dieser Beamte speziell mit der Eintreibung von Rückständen der königlichen Einnahmen (πρόσοδοι) beauftragt war, ist wohl anzunehmen, daß der bisherige Besitzer jener Kaufobjekte, Dorion, dem König gegenüber ver-

---

[1]) Vgl. meine Grundzüge S. 106. Ob Pastophoren in seinem Kult nachgewiesen sind, weiß ich nicht, aber als θεὸς μέγιστος ist auch er von seinen Gläubigen verehrt worden. S. Archiv IV 244.

[2]) Bei der Auslöschung von Z. 3 und 4 scheint diese Stelle mit berührt zu sein.

[3]) Bekanntlich hat Manetho die Amenhotep genannten Könige der 18. Dynastie nicht 'Αμενώθης, wie nach den Urkunden zu erwarten wäre, sondern 'Αμενῶφις genannt. Vgl. dazu Archiv VIII 283. Interessant ist, daß die Dichterin Balbilla in Hadrianischer Zeit den Memnon (Amenophis III.) korrekt 'Αμενώθ oder Φαμενώθ nennt. Vgl. jetzt die Memnoninschriften bei Peek, Mitt Deutsch. Inst. f. Aeg. Alt. in Kairo V 1. (1934) S. 96 u. 99.

[4]) Vgl. Walter Wolf, Das schöne Fest von Opet (E. von Sieglins Expedition Bd. V) 1931.

[5]) Vgl. auch die Einleitung zu den Choachyten-Akten (Nr. **160** ff.).

[6]) Auch der Zusatz θεοῦ μεγίστου, der abschließend ist, spricht dagegen.

[7]) Als ein weiteres Beispiel publizierte ich mit diesen drei Texten zusammen ein Täfelchen aus dem Besitz von I. I. Hess in Ostraka I 67 A. Da es sich auch hier um den Verkauf eines Priestertums handelt, setze ich den Text hierher: [1](Ἔτους) ι Παῦνι [2]παραδέχεται [3]Μέλανι Ἑρμοφίλου [4]καὶ Χαπρεῖ [5]Πατοῦτος τιμὴν [6]ἱεραιτίας (sic) (πυροῦ) εἴκοσι [7]τρεῖς L d κδ [8], κγ L d κδ [9]Λυσανίας. Gleichfalls aus der Mitte des III. Jahrhunderts.

[8]) GGA 1919 S. 617/8. Vgl. auch Grenfell-Hunt, Teb. I S. 41 zu Z. 65.

schuldet war, sodaß dieser Besitz konfisziert und zur Versteigerung gebracht wurde. Möglich wäre auch, daß Dorion als Staatsschuldner gestorben war, und deshalb dieser Besitz an den König zurückgefallen war.

Gewiß ist es auffallend, daß Dorion, offenbar ein Grieche, der als τοπαρχήσας κτλ bezeichnet wird, also ein Staatsbeamter gewesen war, ein ἰβιοταφεῖον mitsamt der Prophetie erworben und besessen haben soll. W. Otto [1]) erklärt dies, im Gegensatz zu P. M. Meyer [2]) geradezu für »undenkbar« und nimmt daher an, daß Dorion nur die δωρεαία γῆ besessen habe, und erwägt weiter, ob er vielleicht dies Grundstück für das ἰβιοταφεῖον gestiftet habe und daher etwa Patronatsrechte ausgeübt habe, sodaß ihm die Verfügung über die προφητεία zugestanden habe. Aber diese Annahme steht doch im Widerspruch mit dem Wortlaut ἃ ἦν Δωρίωνος: dies ἃ muß hier ebenso die drei vorher genannten Objekte umfassen wie das ἃ in ἃ προσεβάλοντο. Wir kommen also doch nicht darum herum, daß dieser Dorion auch die Prophetie und das ἰβιοταφεῖον besessen hat. Aber der Anstoß, den Otto sehr begreiflicherweise genommen hat, vermindert sich beträchtlich, wenn wir annehmen — was mir wegen des Aorists τοπαρχήσας durchaus möglich erscheint —, daß Dorion nicht als aktiver Staatsbeamter, sondern nach Beendigung seines Toparchenamtes als Privatmann sich diese Prophetie und das ἰβιοταφεῖον mitsamt der δωρεαία γῆ gekauft hat. Dann bleibt nur noch das Auffallende, daß ein Grieche in dieser Zeit des Philadelphos, in der wir uns die Griechen noch möglichst rein und getrennt vom Ägyptischen vorzustellen pflegen, diesen Besitz erworben hat. Das ist jetzt aber nicht mehr ohne Parallelen. C. C. Edgar hat soeben in P. Mich. Zen. 9 verso einen Text aus eben dieser frühen Zeit publiziert, nach dem ein Ἀσκληπιάδης Ε ... ιος Ζεφύριος sich das γέρας einer προφητεία gekauft hat. Auch Edgar hat sich darüber gewundert und hat gemeint, daß dieser Mann, wenn er auch kein Ägypter sei, doch wohl in ägyptischer Umgebung aufgewachsen sei. Halten wir unseren Dorion daneben, so wird man vielleicht eher sagen, daß die Erwerbung solcher »gewinnbringenden« Priesterstellen (s. oben) gelegentlich schon damals hie und da einzelne Griechen aus wirtschaftlichen Gründen angelockt zu haben scheint. Übrigens kommt noch ein drittes Beispiel in jenem Μέλας Ἑρμοφίλου (aus derselben Zeit) hinzu, der, zweifellos ein Grieche, nach dem oben S. 6 A. 7 mitgeteilten Text zusammen mit einem Ägypter Χαπρῆς [3]) Πατοῦτος eine (ägyptische) Priesterstelle (ἱερατεία) erworben hat. Dem wirtschaftlichen Nutzen mögen diese Griechen um so unbedenklicher gefolgt sein, als bei der absoluten Toleranz der Griechen religiöse Gegengründe kaum eine Rolle bei ihnen gespielt haben werden. So sind die hier beobachteten Einzelfälle interessante Symptome jener eben in dieser Toleranz liegenden Schwäche der griechischen Kulturpolitik, die den Sieg des Hellenismus hier in Ägypten ebenso wie in Asien verhindert hat, ja schließlich sogar zum Siege des Orientalismus geführt hat [4]).

## Nr. 153. Die Pariser Holztafel.

Paris, Département des Médailles de la Bibliothèque Nationale Nr. 1893, von d'Anastasy (= Paris. Holzt.).

H. ? Br. ? — Die Schrift ist eine für das III. Jahrh. v. Chr. charakteristische Kursive. Sie läuft parallel der Schmalseite.

Ediert (nur der obere Text) von François Lenormant, Philologus XXV (1867) S. 340/1. — Der vollständige Text von Eugène Revillout, Revue Égyptol. II 266 ff. und (mit Benutzung von Lenormant) verbessert im Anhang ebenda S. 52 f. — Neu herausg. von Wilcken, Gr. Ostraka I S. 65 A. 1. Danach Preisigke SB 1178. — Original 1886 und 1887 von mir revidiert.

Literatur: Wilcken, Theb. Bank (1886) S. 33 A. 2. — P. Viereck, Bursians Jahresb. CII (1899. III) S. 262. — P. M. Meyer, Heerwesen (1900) S. 55f. 225. — W. Otto, Priest. u. Tempel I 247, 249 f. II 24 A. 1, 183. — M. Rostowzew, Gött. GA 171 (1909) S. 624. — Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka (1914) S. 25.

(Ἔτους) λ Τῦβι κϛ̄ πέπτωκεν Θέωνι — 19. März 255
λογευτῆι διὰ Διονυσοδώρου
τῶν Στράτωνος ὑπηρετῶν
Τεῶς Πατήμιος καὶ Ζμῖνις ἀδελ-
φὸς εἰβιοβοσκοὶ εἰς τὴν τιμὴν

2 λογευτῆι Len. λογειστηι Rev. 4 Τεως Πατημιος Rev. Τεωσπάτουμις Len.

[1]) Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten I 249 A. 3.

[2]) Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten (1900) S. 225.

[3]) In Preisigkes Namensbuch ist der Dativ Χαπρεῖ auf einen Nominativ Χαπρεῦς zurückgeführt. Ich leite ihn vielmehr von einem Nominativ Χαπρῆς ab und sehe in diesem eine Transkription des Königsnamens Chafrē, des Erbauers der zweiten Pyramide von Gizeh. Das π statt φ weist vielleicht auf den sahidischen Dialekt hin. Dann stammt auch diese Holztafel aus der Thebais. Daß die alten Königsnamen immer noch im Volk lebendig waren, ist bekannt. Vgl. z. B. Archiv I 161.

[4]) Vgl. Wilcken, Alexander der Große (1931) S. 287.

τοῦ ἰβιοταφείου καὶ τῆς προφη-
τείας καὶ τοῦ ἡμίσους τῆς δωρε-
αίας γῆς, ἧς μετέχει τὸ ἐπάνω ἰβιο-
ταφεῖον τὸ ἥμισυ, ἃ ἦν Δωρίωνος
τοῦ τοπαρχήσαντος ὑπὸ Στράτω-
να τὸν Περὶ Θήβας τόπον, ἃ προσ-
εβάλοντο δι' Ὀνομάρχου πράκτορος
τῶν βασιλικῶν (δραχμὰς) ἑβδομήκοντα.

(Ἔτους) λ̄ Τῦβι κ̄ς̄ πέπτωκεν Θέ-
ωνι λογευτῆι ⟨— —⟩ τῶν Στράτωνος
ὑπηρετῶν Τεῶς Πατούμιος καὶ
Ζμίνιος ἀδελφὸς ἰβιοβοσκοὶ εἰς
τὴν τιμὴν τοῦ ἰβιοταφείου καὶ
τῆς προφητείας καὶ τοῦ ἡμίσ[ο]υς
τῆς γῆς τῆς δωρ⟨ε⟩αίας, ἧς μετέχει
τὸ ἐπάνω ἰβιοταφεῖον τὸ ἥμισυ, ἃ
ἦν Δωρίωνος τοῦ τοπαρχήσαντος
ὑπὸ Στράτωνα τὸν Περὶ Θήβας, ἃ προσ-
εβάλετο δι' Ὀνομάρχου πράκτορος
τῶν βασιλικῶν (δραχμὰς) ἑβδομήκοντα.
(2. H.) Ἐχειρογράφησεν Πτολεμαῖος
Θέωνος συντάξαντος.

Auf dem Verso stehen 6 demotische Zeilen.

---

7/8 δωρεαίας *W.* δωρε .... Len. δωρ ..... Rev. 8 τὸ ἐπάνω Len. τε παν⌊ Rev. 9 ἃ ἦν *W.* δὴν Len. δ'ην Rev. 11 τοπον Rev. τοῦτον Len. 11/12 προσεβάλοντο Len. προσελεγοντο Rev. 12 δι' Ὀνομάρχου Len. δια Νομαρχου Rev. 13 ⊢ Holzt. 14 Meine Kopie hat den Querstrich über λ. Ob ein Versehen von mir? 15 λογευτῆι *W.* λογειστηι Rev. 15 erg. ⟨διὰ Διονυσοδώρου⟩ *W.* 17 Ζμίνιος (l. Ζμῖνις) *W.* Ζμῖνις Rev. 20 Nicht sicher ob δωρειας oder δωραιας geschrieben ist. Nachzuprüfen. *W.* δωρ .... Rev. 21 ἃ *W.* δε, im Nachtrag unleserlich Rev. 24 l. προσεβάλοντο. 25 ⊢ Holzt. 26 Den Wechsel der Hand hat Rev. notiert. 27 geles. *W.* ..... Rev.

## Übersetzung des oberen Textes.

Im 30. Jahre am 26. Tybi hat an Theon, den Logeuten, durch Dionysodoros, einen der Diener des Straton, Teōs, der Sohn des Patēmis, und Zminis, sein Bruder, die Ibiobosken sind, gezahlt für den Kaufpreis des Ibiotapheion und der Prophetenstelle und der Hälfte des Stiftslandes, an dem das obige Ibiotapheion zur Hälfte Anteil hat, was (alles) dem Dorion gehört hat, der früher als Toparch unter Straton den Perithebischen Bezirk verwaltet hat, das sie sich durch Onomarchos, den Eintreiber der dem König schuldigen Rückstände, haben zuweisen lassen, 70 Drachmen. — [Unter dem zweiten Text steht Z. 26/7:] Eigenhändig unterschrieben hat Ptolemaios auf Befehl des Theon.

## Kommentar.

Abgesehen von kleinen Varianten, d. h. Ungenauigkeiten im unteren Text (s. den Apparat), ist es ein und derselbe Text, der hier zweimal hintereinander geschrieben ist. Während man anfangs, getäuscht durch die (damals nicht erkannte) Lücke in Z. 15, annahm, daß hier zwei verschiedene Quittungen vorlägen (so Revillout), kann es nach allem, was wir inzwischen über die Doppelurkunde gelernt haben [1]), nicht zweifelhaft sein, daß wir in dem Gesamttext eine Doppelurkunde vor uns haben. Die Übertragung dieser Urkundenform vom Papyrus auf die einfache Holztafel, wie in unserm Fall, ist freilich sehr merkwürdig, da ja der Zweck dieser Form darin zutage trat, daß die obere Schrift (die »Innenschrift«) zusammengefaltet und versiegelt werden sollte, was doch bei einer Holztafel nicht ausführbar ist. Wenn trotzdem hier die Doppelurkunde auf diese übertragen wurde, zeigt dies, wie stark damals diese Urkundenform verbreitet war. Amtliche Quittungen in Form von Doppelurkunden sind uns auch sonst bekannt [2]). Zu bemerken ist, daß in unserm Fall sich noch keine Verkürzung der »Innenschrift« findet. Im Gegenteil, der obere Text ist hier — entsprechend dem ursprünglichen Sinne der Doppelurkunde — sorgfältiger geschrieben und vollständiger als der untere Text [3]).

[1]) Vgl. UPZ I S. 589.

[2]) Vgl. Wilcken, Archiv V 204; Bilabel, Aegyptus VI S. 105.

[3]) Zur Doppelurkunde vgl. jetzt auch W. Kunkel in Studi in onore di S. Riccobono I 415 ff.

Als ich 1886 und 1887 das Original bearbeitete, notierte ich mir, daß der zweite Text von einer weniger geübten Hand geschrieben sei. Auch Revillout spricht l. c. S. 267 von zwei *écritures différentes*. Leider kann ich dies jetzt am Original nicht nachprüfen. Ich möchte heute aber eher glauben, daß auch der zweite Text von derselben Hand wie der erste geschrieben ist. Nur wird der Schreiber den zweiten flüchtiger geschrieben haben, wofür auch die textlichen Ungenauigkeiten sprechen, und dadurch mag der Eindruck erweckt sein, es sei eine andere Handschrift. Eine Nachprüfung in Paris wäre sehr dankenswert.

Da die Handschrift sicher dem III. Jahrhundert angehört, kann das 30. Jahr nur das des Philadelphos sein (= 256/5).

1. Zu der auch sonst in dieser Frühzeit begegnenden Konstruktion πέπτωκεν — Τεῶς, wofür eigentlich παρὰ Τεῶτος stehen müßte, da πέπτωκεν passivische Bedeutung hat, vgl. meine Gr. Ostraka I S. 64 und 66.

1—3. Die 70 Drachmen sind von den Brüdern durch Dionysodoros an Theon gezahlt worden [1]). Dieser Dionysodoros ist einer der ὑπηρέται des Straton. Leider erfahren wir weder hier noch in Z. 10, wer dieser Straton ist. Aber da nach der letzteren Stelle der Toparch Dorion unter ihm gestanden hat, muß er ein hoher, über den Toparchien stehender Beamter gewesen sein, vielleicht der Stratege (so auch Revillout, ohne Begründung). Wie ist es nun zu erklären, daß die Brüder die Kaufsumme an diesen Diener des Straton zahlen? Es ist das ein sehr eigenartiger Geschäftsgang, für den mir keine Parallele erinnerlich ist. Zumal er nur hier vorkommt, nicht auch in **154** oder **155**, ist es vielleicht aus der Tatsache zu erklären, daß es sich hier um die erste Rate handelt, die wahrscheinlich gleich nach dem erfolgten Zuschlag gezahlt worden ist. Man könnte sich wohl denken, daß dieser Dionysodoros, der Diener des Straton, zu dem Personal gehört hat, das bei der Auktion für die Regierung zu funktionieren hatte, und daß daher an ihn sogleich die erste Rate gezahlt worden ist. Er hat dann das Geld weitergegeben an Theon, den λογευτής.

Über die Logeuten (eigentlich »Einsammler«) und ihre Logeuterien haben wir namentlich durch P. Hib. 106 ff. und P. Grad. 3 ff. einige Aufschlüsse erhalten. Vgl. Grenfell-Hunt zu Hib. 106 und G. Plaumann P. Grad. S. 32. Danach scheinen die λογευτήρια in engsten Beziehungen zu den ihnen übergeordneten βασιλικαὶ τράπεζαι gestanden zu haben und u. a. die Aufgabe gehabt zu haben, die bei ihnen eingelaufenen Gelder an die königliche Bank überzuführen (vgl. P. Grad. 4). Nach den zitierten Urkunden konnten sogar τραπεζῖται an der Spitze der λογευτήρια stehen. Daß aber umgekehrt λογευταί auch an den βασιλικαὶ τράπεζαι tätig gewesen wären, oder daß gar ein λογευτής für die βασιλικὴ τράπεζα hätte Quittungen ausstellen können, das ist nach meiner Erinnerung nicht bezeugt. Ich trage daher jetzt Bedenken, wie früher anzunehmen, daß unser Text eine Bankquittung sei, wie das für Nr. **154** durch Z. 1—2 ausdrücklich bezeugt wird, vielmehr ist sie vom Logeuten ausgestellt, der die Summe natürlich an die betreffende königliche Bank abzuliefern hatte. Daß Theon, der Logeut, unsere Quittung hat ausstellen lassen, zeigt die Subskription Z. 26/7 (s. unten).

6—7. Zum Verständnis des Ganzen ist sehr wichtig, wie man das ἰβιοταφεῖον auffaßt. Bedeutet der Kauf dieses, daß die Käufer ἰβιοτάφοι wurden? So faßte Preisigke (Prinz-Joach.-Ostr. S. 25) unsern Text auf, indem er aus ihm folgerte, daß vielfach die Arbeit der ἰβιοτάφοι von den ἰβιοβοσκοί mitbesorgt wurde; die ἰβιοτάφοι aber nannte er im Kommentar zu P. Straßb. II 91 (S. 32/3) »Ibismumienarbeiter«. Von unsern beiden ἰβιοβοσκοί könnte man sich allerdings leicht vorstellen, daß sie nun auch die Arbeit an der Mumifizierung und Bestattung der Ibisse übernahmen, doch für den Griechen Dorion, der dies ἰβιοταφεῖον vorher besessen hatte (s. oben), ist es allerdings, um mit Otto zu reden, »undenkbar«, daß er die Präparierung der Ibisleichen übernommen hätte. Aber es steht ja gar nicht da, daß die Käufer ἰβιοτάφοι wurden, sondern sie haben ein ἰβιοταφεῖον gekauft. Darunter haben wir uns die Begräbnisstätte der heiligen Ibisse vorzustellen, die als ein Heiligtum betrachtet wurde, und zwar ein Heiligtum, das in der Regel, wie in P. Teb. 88, 53, als Appendix zu einem kleinen Thoth-Heiligtum gehörte (resp. zu dem ein solches gehörte): ἰβηοταφείου καὶ Ἑρμαίου [2]). Daß unter dem ἰβιοταφεῖον ein Heiligtum zu verstehen ist, dazu paßt auch, daß es nachher heißt, es habe zur Hälfte Anteil an der δωρεαία γῆ. So habe ich den Text auch im Archiv II 139 gedeutet: »In den dort zitierten Holztafeln ist aber nicht nur die προφητεία, sondern auch das ἰβιοταφεῖον vergeben, also das Heiligtum, mit dem die Prophetie verknüpft ist.« Wenn Grenfell-Hunt zu Teb. 88, 53 auf S. 398 bemerken: »*Hermes being identified with Thoth, the burying-place of the sacred ibises would naturally be called a Hermeum*, so kann die Identifizierung der beiden Begriffe doch nicht richtig sein, da der Text ja zwischen ἰβιοταφεῖον und Ἑρμαῖον scheidet [3]). Man könnte daher schwanken, ob die Prophetie sich auf das ἰβιοταφεῖον oder auf das Ἑρμαῖον bezieht. Unser Text würde für das erstere sprechen, da ein Ἑρμαῖον hier gar nicht erwähnt wird. Doch wäre die Frage wohl nicht richtig gestellt. Wahrscheinlich hingen die beiden Heiligtümer vielmehr so eng zusammen, daß sie im Kult eine Einheit bildeten, und die Propheten des ἰβιοταφεῖον zugleich die des Ἑρμαῖον waren. Dafür spricht, daß in Teb. 88, 53 dieselben Personen (δι' Ἐργέως καὶ τῶν μετόχων) als Propheten [4]) ἰβηοταφίου καὶ Ἑρμαίου genannt werden. — Unser Text besagt also nicht, daß die Käufer Ibismumienarbeiter (ἰβιοτάφοι) wurden [5]), sondern daß sie den Besitz der heiligen Begräbnisstätte der Ibisse zugleich mit der dazugehörigen Prophetie erworben haben, durch die sie, wie Teb. 88 zeigt, manche Emolumente (sonst καρπεῖαι genannt) erhielten. Eben um dieser Emolumente willen wird einst auch der Grieche Dorion diese Prophetie gekauft haben. Die Mumisierung der Ibisleichen werden wohl unter ihm arbeitende ἰβιοτόφοι besorgt haben.

---

[1]) Ich habe früher angenommen (Ostraka I 557 A. 4), daß das διὰ bedeute, daß Theon durch Dionysodoros vertreten worden sei. Aber nach dem, was ich jetzt oben über die Ämter sage, ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Logeutes durch einen der Diener des Straton vertreten werden konnte. Ich würde jetzt διὰ lieber mit πέπτωκεν verbinden. Sachlich kommt beides auf dasselbe hinaus, nämlich daß die Brüder an Dionysodoros gezahlt haben.

[2]) Vgl. auch UPZ I S. 42.

[3]) Entsprechend in Z. 4: Σουχιήου καὶ κροκοδι(λο)ταφίου.

[4]) Daß die in Teb. 88 mit διὰ eingeführten Personen Propheten sind, haben Grenfell-Hunt treffend aus der Überschrift Z. 2 (γραφὴ ⟨⟨ν⟩⟩ ἱερῶν καὶ πρ[οφ]ητῶν) geschlossen.

[5]) Damit ist nicht gesagt, daß sie, die ἰβιοβοσκοί waren, sich nicht als solche betätigt hätten.

7—9. Die beiden Brüder kaufen außerdem die Hälfte der δωρεαία γῆ, und zwar diejenige Hälfte, die zum Ἰβιοταφεῖον gehört. Die andere Hälfte mag dem Ἑρμαῖον gehört haben. Hiernach ist klar, daß bei dieser δωρεαία γῆ nicht an jene δωρεαί zu denken ist, die der König verdienten Männern schenkte — wie die bekannten δωρεαί des Apollonios in der Zenonkorrespondenz —, sondern hier handelt es sich um Land, das von irgendeiner Seite dem Gott Thoth gestiftet oder geweiht worden ist, damit seine Erträgnisse für die Kultausgaben verwendet werden. Rostowzew hat gewiß recht, wenn er in GGA 1909 S. 624 A. 1 vermutet, daß ἡ δωρεαία γῆ in unserer Urkunde nur »ein anderer Ausdruck für γῆ ἀνιερωμένη« ist [1]).

9. Meine Vorgänger hatten τὸ ἥμισυ δὴν oder δ'ἦν Δωρίωνος gelesen, während ich τό ἥμισυ, ἃ ἦν Δωρίωνος gelesen habe. Die Buchstaben α und δ sind in dieser Schrift manchmal so ähnlich, daß es schwer ist, sie auseinanderzuhalten. Leider kann ich jetzt keines der drei Originale nachprüfen, aber folgendes spricht gegen die Lesung jener. Sachlich ist dagegen einzuwenden, daß nicht einzusehen wäre, weshalb hier in der Quittung festgestellt sein sollte, daß die andere Hälfte, die bei diesem Kauf gar keine Rolle spielt, einst dem Dorion gehört habe. Dagegen ist es ganz üblich, daß der Vorbesitzer des Kaufobjektes genannt wird. Sprachlich würde man ferner in diesem Falle τὸ δὲ ἥμισυ und nicht τὸ ἥμισυ δὲ erwarten. Paläographisch ist endlich einzuwenden, daß man in Z. 21 am Schluß der Zeile gewiß nicht δ', sondern δὲ geschrieben hätte. Somit halte ich meine Lesung für sicher, auch ohne Nachprüfung der Originale.

11. Die Worte τὸν Περὶ Θήβας τόπον [2]) lassen keinen Zweifel daran, daß der Περὶ Θήβας in jener Zeit kein Gau, sondern ein Topos (Toparchie) war, was für das III. Jahrh., aber auch nur für dieses, auch durch andere Belege feststeht [3]). Auf die schwierigen Probleme, die sich an diese Tatsache anschließen, soll aus den im Vorwort angedeuteten Gründen hier nicht eingegangen werden, zumal die Texte dieses Bandes zu ihrer Lösung nichts beitragen.

11/2. Wir haben προσβάλλειν (προσβολή) bisher als »den Zuschlag erteilen« aufgefaßt. Vgl. UPZ I S. 534. Aber nach P. Enteux. 61 scheint dieser Akt noch spezieller die Zuweisung des Kaufobjektes an den Käufer nach erfolgtem Zuschlag zu bedeuten, denn der Beschwerdeführer hat den Zuschlag schon bekommen (Z. 3 ἠγ]όρασα), aber die προσβολή wird ihm noch verweigert. S. Guéraud S. 153: »*C'est donc la procédure qui rend définitive la vente d'un bien mis aux enchères.*«

13. In dem Titel des πράκτωρ wird προσόδων zu τῶν βασιλικῶν hinzuzudenken sein. Vgl. Petr. III 26, 14/5: ὁ πράκτωρ ὁ ἐπὶ τῶν βασιλικ[ῶ]ν προσόδων τεταγμένος.

14 ff. Zu den Abweichungen von dem oberen Text vgl. den Apparat.

26/7. Zu dem ἐχειρογράφησεν unseres Textes vgl. die treffenden Bemerkungen von Wolfgang Kunkel in Sav. Z. LI (1931) S. 265 f. Er betont mit Recht, daß das Wort hier nicht in der prägnanten Bedeutung »einen schriftlichen Königseid leisten« stehen kann, sondern wie in Hib. 94 das eigenhändige ὑπογράφειν des Schreibvertreters bezeichnet. Da Ptolemaios auf Befehl des Theon unterschreibt, so folgt daraus, wie schon oben bemerkt, daß die ganze Quittung als eine von dem Logeuten Theon (nicht von der Bank) ausgestellte zu betrachten ist.

Verso. Von den 6 Zeilen des demotischen Textes sind nach Revillouts Wiedergabe nur 4 kleine Wortgruppen erhalten. Was Revillout S. 267 über den Inhalt mitteilt (Zahlung von 70 + 35 Drachmen am 29. Tybi), bedarf wohl dringend der Nachprüfung durch einen modernen Demotiker.

## Nr. 154. Die Berliner Holztafel.

Berlin, Staatliche Museen, Papyrusabteilung Inv. Nr. 8131 (= Berl. Holzt.).

Das Original ist leider seit einiger Zeit nicht auffindbar. H.? Br.? — Die Schrift (Kursive des III. Jahrhunderts) parallel der Schmalseite. — Die Holztafel hat, wie auch die Londoner und nach meiner Erinnerung auch die Pariser, die Form einer Stele: ⌶

Ediert von Wilcken, Gr. Ostraka I S. 66 A. 2. Danach Preisigke, SB 3938.

Literatur: s. die Lit. zu **153**.

7. Juli 254

(Ἔτους) λα Παχὼνς ῑε ἐπὶ τὴν ἐν
Διὸς πόλει τῆι μεγάληι τράπεζαν
δι' Εὐδήμου
βασιλεῖ Πτολεμαίωι Θεῶς Πα-
τώμιος [[ ]] καὶ Ζμῖνις ἀδελφοὶ
ἰβιοβοσκοὶ εἰς τὴν τιμὴν τοῦ ἰβιοταφείου
καὶ ⟨— —⟩ τῆς δωρεαίας γῆς, ἧς μετέχει
τὸ ἐπάνω ἰβιοταφεῖον τὸ ἥμισυ,
ἃ ἦν Δωριώνιος τοῦ τοπαρχήσαντος
[ὑ]πὸ Στράτωνα τὸν Περὶ Θήβας τόπον,

1 Vor ἐπὶ fehlt πέπτωκεν, wohl nur durch Versehen. 7 hinter καὶ ist zu ergänzen: ⟨τῆς προφητείας καὶ τοῦ ἡμίσους⟩ *W.* 9 l. Δωρίωνος.

[1]) Zu dieser verweist er auf Teb. I 60, 10; 62, 7; 63, 19, besonders auf 5, 73 f.

[2]) In dem unteren Text ist τόπον ausgelassen. Notwendig ist der Zusatz an sich nicht. Vgl. **156**, 1.

[3]) Vgl. Wilcken, Theb. Bank. S. 33 A. 2. Ostraka I 307. Belege: Par. 66 = **156**. W Ostraka II 1253. Tait, O. Bodl. 147. 148. 243. 244.

ἃ προ⟨σ⟩εβάλετο διὰ Ὀνομάρχου πράκτορ⟨ος⟩
(δραχμὰς) ἑβδομήκοντα. τῶν βασιλικῶν
(2. H.) Πέπτωκεν Θέωνι (δραχμαὶ) ἑβδομήκοντα.
(3. H.) Πέπτωκεν δι' Ἀπολλωνίου
οἰκονόμου (δραχμαὶ) ἑβδομήκοντα.
Darauf eine Zeile Demotisch.

11 l. προ⟨σ⟩εβάλοντο *W*. 12 ⊢Holzt. Ebenso in 13 und 15. 12 τῶν βασιλικῶν ist ein Nachtrag zu πράκτορ⟨ος⟩.

## Kommentar.

Im allgemeinen vgl. die Einleitung S. 6 und den Kommentar zu **153**. Wie aus **155** hervorgeht (s. unten), muß dies die **2.** Rate sein, die am 7. Juli 254 an die königliche Bank in Groß-Diospolis gezahlt ist. Für die Nennung des Trapeziten begegnet schon im III. Jahrhundert die Formel ἐφ' ἧς (scil. τραπέζης) ὁ δεῖνα, die dann später die herrschende wird. In unserm Falle wird der Trapezit mit διά eingeführt, denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß Eudemos der Trapezit ist. S. zu **155** Verso 2.

4. Mit βασιλεῖ Πτολεμαίωι wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zahlung in die Kasse des Königs fließt. Diese Formel begegnet auch sonst, wenn auch nicht häufig [1]). Die Hinzufügung des Königsnamens ist mir sonst nicht erinnerlich.

7. Ohne die Paralleltexte würde durch die fehlerhafte Lücke hinter καὶ (s. Apparat) unser Einblick in das Kaufgeschäft sehr unvollkommen sein.

13. Da Theon, der Logeut, hier selbst unterschreibt, sieht man, daß er die Subskription der Quittung **153** nicht deswegen dem Ptolemaios anbefohlen hat, weil er etwa ein ἀγράμματος war. Die Unterschrift zeigt, daß auch diese 2. Rate zunächst an Theon gezahlt war, der sie dann an die Bank eingezahlt hat. Nur hatten die Brüder hier direkt an Theon gezahlt und nicht, wie bei der 1. Rate, durch Vermittelung des Dionysodoros.

14/5. Die Unterschrift des Oikonomos Apollonius findet ihre Erklärung durch Hib. 107 und 108. Nach 107 war die Zahlung (hier an das Logeuterion) erfolgt παρόντος Δωρίωνος [. . . . . καὶ] Ζηνοδώρου οἰκονόμου. Hier funktioniert der οἰκονόμος also als Zahlungszeuge. In der etwas älteren Quittung 108 wird aber dasselbe ausgedrückt mit δι' οἰκον[όμου] Διοδώρου κτλ. So wird auch in unserm Falle mit Πέπτωκεν διὰ ausgedrückt sein, daß die Zahlung erfolgt ist durch Vermittelung des Oikonomen Apollonius, insofern er der παρών, der Zahlungszeuge [2]), gewesen ist.

15. Wenn J. G. Droysen einst in seinem Aufsatz zum Finanzwesen der Ptolemäer (Kl. Schrift. II 302) bei Behandlung des isonomen Kupfers erwähnt hat, daß in unserm Holztäfelchen Nr. 8131 das Wort ἰσόνομος vorkomme, so hat er offenbar das Wort οἰκονόμου verlesen. S. Ostraka I 66 A. 2. Sein Zitat aus Lumbroso (Recherches) S. 73, wo von den Pariser Holztäfelchen die Rede sein soll, habe ich nicht identifizieren können.

16. Die demotische Zeile hat Spiegelberg nach einer von Möller gefertigten Durchzeichnung bei Preisigke l. c. folgendermaßen übersetzt: »Geschrieben von Ens-Min (Sminis), dem Sohne des Pa-atôm (?) (= Patomis (?)), 3 Silber(-deben) 5 Kite.« Das ist also die Unterschrift des Ζμῖνις. Als Ägypter rechnet er mit Silberdeben (= 20 Drachmen) und Kite (= 2 Drachmen).

## Nr. 155. Die Londoner Holztafel.

London, British Museum, Nr. 5849 (= Lond. Holzt.).

H.? Br.? — Die Schrift (Kursive des III. Jahrh.) parallel der Schmalseite. — Die Holztafel in Form einer Stele: ⌂

Ediert von Eugène Revillout, Revue Egypt. II Anhang S. 54/5. Vgl. Proceed. Soc. Bibl. Arch. 14 (1892) S. 82. — Neu herausgegeben nach dem Original von Wilcken, Ostraka I S. 66 A. 1. Danach Preisigke SB 3937.

Literatur: s. die Lit. zu **153**.

### Recto.

8. Sept. 254

Lλα Ἐπεὶφ ιη
Ταθαῦτις Ζμίνιος
καὶ Ταλῖβις Ζμῖνος
τιμὴν ἰβιοταφείου καὶ
τῆς προφητείας καὶ τοῦ
ἡμίσους τῆς δωρεαίας γῆς,
ἧς μετέχει τὸ ἐπάνω ἰβιο-

Recto 1 Das ἔτος-Zeichen ist oben beibehalten, um die Zuspitzung des Textes nach oben zur Geltung zu bringen. 2 Ζμ hineinkorrig. 3 Ταλῖβις *W*. Ταιβις Rev. 3 Ζμῖνος l. Ζμίνιος *W*. Ζμίν|ος Rev. 6 δωρεαίας *W*. δωρι - - Rev.

[1]) Vgl. z. B. P. Mich. Zen. 9 Verso 7. Ost. Straßb. 7 Vgl. auch UPZ I 114, 10 (βασιλεῦσι).

[2]) Vgl. UPZ I S. 222, 524 f.

ταφεῖον τὸ ἥμισυ, ἃ ἦν
Δωρίωνος τοῦ τοπαρχήσαν-
τος τὸν Περὶ Θήβας τόπον,
ἃ προσεβάλοντο Τεῶς καὶ
Ζμῖνις δι' Ὀνομάρχου πράκτο-
ρος τῶν βασιλικῶν καὶ παρεχί-
ρησαν Ταθαύτει καὶ Ταλ[ί-]
βει, εἰς ἀναπλήρωσιν (δραχμῶν) $\overline{\sigma\iota}$
(δραχμὰς) ἑβδομήκοντα.

Darauf eine Zeile Demotisch

8. Sept. 254

Verso.

(Ἔτους) λα Ἐπεὶφ $\overline{\iota\eta}$ πέπτω-
κεν [[Θε .]] (Εὐδήμωι) δι' Ἀπολλωνίου
(δραχμ.) ἑβδομήκοντα.

8 ἃ *W.* δ Rev. 13/14 παεχίρησαν l. παρεχώρησαν *W.* μετε . χ . . | . . . . . Rev. 14 Ταλ[ί-] *W.* Τααι- Rev. 15 $\overline{\sigma\iota}$ (ob der Querstrich richtig?) *W.* ξ, Rev.

Verso. 2 Durchgestrichen θε und vielleicht Anfang eines ω, sollte wohl Θέωνι werden *W.* . . . . . Rev. 2 δι' Ἀπολλωνίου *W.* . . . . . Rev.

## Kommentar.

Im allgemeinen vgl. die Einleitung S. 6 und den Kommentar zu **153** und **154**.

Die Angabe in Z. 15, daß die 70 Drachmen gezahlt sind, um vollzumachen die Summe von 210 Drachmen, zeigt, daß dies die Schlußzahlung ist, und daß der Kaufpreis also in 3 (und nicht, wie sonst oft in 4) gleichen Raten gezahlt worden ist. Diese Schlußzahlung leisten aber nicht mehr die beiden Käufer Teos und Zminis, sondern die beiden Töchter des letzteren, denen sie die Kaufobjekte inzwischen durch παραχώρησις zugewiesen haben [1]). Wir haben also anzunehmen, daß diese beiden Töchter die Prophetenstelle sowie das Ἰβιοταφεῖον und das Stiftsland übernommen haben. Auch sie sind nicht Ἰβιοτάφοι (Ibismumienarbeiterinnen) geworden, sondern haben die Fürsorge für den Totenkult der verstorbenen Ibisse übernommen.

Die Quittung ist sehr eigenartig geformt. Wohl nur durch Versehen ist im Anfang hinter dem Datum das πέπτωκεν und die Nennung der Zahlstelle sowie der bei dem Zahlungsempfang beteiligten Beamten ausgelassen. Das ist dann nachgeholt worden auf dem Verso. Freilich ist die königliche Bank auch dort nicht genannt, aber daß nur sie als Empfangsstelle hier in Betracht kommt, dafür spricht, daß die Zahlung nach Verso Z. 2 an Eudemos erfolgt ist, in dem wir oben (S. 11) den Trapeziten der königlichen Bank erkannten. Daß aber hier ursprünglich Θέωνι statt Εὐδήμωι geschrieben werden sollte (s. Apparat), macht es wahrscheinlich, daß auch diese Zahlung zunächst an Theon erfolgt war, der sie dann an die Bank abgeliefert hat. Das δι' Ἀπολλωνίου ist nach **154**, 14 f. wieder dahin zu deuten, daß dieser Oikonomos Apollonios bei der Zahlung an die Bank als Zahlungszeuge (παρών) funktioniert hat.

Wie Preisigke l. c. mitteilt, lautet die demotische Zeile nach Spiegelbergs Übersetzung gemäß Revillouts Abschrift: »Geschrieben von Ens-Min (Sminis) 3 Silber(-deben) 5 Kite.« S. die demotische Unterschrift in **154**. Es unterschreibt also der Vater der beiden Töchter, die die Rate gezahlt haben.

a. 259

## Nr. 156. Quittung über gezahlte Steuerrückstände.

Leiden, Papyrus d'Anastasy 7 J. 417 (= Leid. Q).

H. 16 cm. Br. 7 cm. — Schrift (große Kursive) auf Recto, parallel der Paginabreite.

Ediert von Reuvens, Lettres à Mr. Letronne III (1830) S. 52 ff. Danach C. Leemans, Pap. Graec. Mus. Lugd. Bat. I (1843) S. 85 ff als Q mit Faks. auf Taf. VI. — Neu herausgegeben von Wilcken, Griech. Ostraka I 61 A. 1, nach Revision des Originals.

Literatur: Reuvens und Leemans ll. cc. — G. Lumbroso, Recherches etc. S. 294. — Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1895 S. 163 f., Pauly-Wiss. R. E. II 1285, Griech. Ostraka I 61 A. 1, 159, 361 f., 759, 762. — E. Revillout, Mélanges etc. S. 315. — Grenfell, Rev. Pap. S. 78, 115, 119. — J. C. Naber, Archiv III 9. — Otto, Priest. u. Temp. I 342. — Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides III 194 A. 1. — Grenfell-Hunt, Hibeh S. 281. — Rud. Herzog, Aus der Geschichte des Bankwesens im Altertum, Tesserae nummulariae (Abh. d Gieß. Hochschulgesellschaft I) 1919 S. 27 f.

Nach Reuvens (vgl. auch Leemans) ist der Papyrus auf der Insel Elephantine gefunden worden. Diese Angabe ist um so vertrauenswürdiger, als Reuvens die Lesung Συήνηι in Z. 5 noch nicht erkannt hatte.

[1]) In Ostr. l. c. hatte ich Z. 13 παρεχίρησαν = παρεχείρησαν gesetzt. Aber das gibt es nicht. Es kann nur παρεχώρησαν gemeint sein. Da das ι am äußersten Rande der Tafel steht, wäre zu prüfen, ob nicht nur durch die Enge des Raumes das ω scheinbar zu einem ι zusammengeschrumpft ist.

Während Reuvens und danach auch Leemans den Text in das Jahr 56 v. Chr. gesetzt hatten, kann heute kein Zweifel sein, daß die Schrift vielmehr ins III. Jahrhundert v. Chr. weist. Schrift und Inhalt sprechen dafür, das 26. Jahr auf Philadelphos zu beziehen, wie ich es schon in meinen »Tafeln zur älteren griechischen Palaeographie« (1890) p. X getan habe.

Der Text ist eine Quittung, die der πράκτωρ Nikanor dem δοκιμαστὴς Orsenuphis ausgestellt hat. Daß hier der πράκτωρ in Funktion tritt, hängt damit zusammen, daß es sich um die Zahlung von Steuerrückständen handelt: Steuern, die im 22. und 23. Jahre fällig gewesen waren, sind erst jetzt im 26. Jahre gezahlt worden. Die Steuer, um die es sich hier handelt, ist — trotz Naber l. c. (s. Kommentar) — die durch den Revenue-Papyrus uns genauer bekannt gewordene ἀπόμοιρα, die der König Philadelphos, während sie bis dahin für den allgemeinen Götterkult von den Priestern erhoben war, speziell dem Kult seiner verstorbenen Schwester Arsinoe als der θεὰ Φιλάδελφος überwiesen hatte. Das 22. Jahr, das unser Text nennt, war das erste Jahr, in dem diese Sechstelabgabe vom Ertrag des Wein- und Gartenlandes nicht mehr, wie früher, an die Priester, sondern an die von Philadelphos hierzu bestimmten königlichen Organe und zwar für die vergötterte Arsinoe zu zahlen war. Es ist begreiflich, daß eine solche Verordnung nicht ganz leicht durchzuführen war, und daß in der Praxis sich im ersten Jahre manche Mängel fühlbar machten. Daraus erklärt sich m. E., daß der König sich genötigt sah, im nächsten Jahre, dem 23., nachträglich noch zwei Rundschreiben (ἐντολαί) an seine Beamtenschaft mit Instruktionen betreffs der Steuerveranlagung für die ἀπόμοιρα zu erlassen, die uns in Rev. Pap. c. 36—37 z. T. erhalten sind (s. unten Kommentar zu Z. 10). Auch die Unordnung, die in den Nachtragszahlungen unseres Textes aus dem 22. und 23. Jahre zutage tritt, möchte ich hieraus erklären. Nach dem Revenue-Papyrus sollte die Apomoira, soweit sie vom Rebenland erhoben wurde, in natura, in Wein geliefert werden, während die Nutzgärten (παράδεισοι) in Geld entsprechend besteuert waren. Wenn in unserem Text aber, wiewohl das κεράμιον in Z. 7 deutlich auf das Rebenland hinweist, die Steuer in Geld gezahlt wird, so erklärt sich das daraus, daß für Rückstände von Naturalabgaben eine *adaeratio* einzutreten pflegte [1]).

Wenn der δοκιμαστής, »der Münzprüfer«, hier als die Instanz erscheint, bei der diese Rückstände von den Steuerpflichtigen eingezahlt waren, so tritt uns darin eine Erweiterung seiner ursprünglichen Kompetenz zur Verwendung als Kassenbeamter entgegen, wie sie uns ähnlich durch die Hibehpapyri bekanntgeworden ist (s. Kommentar).

(Ἔτους) κϛ Τῦβι ιθ — 14. März 259
πράκτωρ
ἔχει Νικάνωρ παρὰ Ὀρ-
σενούφιος Παχνούβι-
ος δ[ο]κιμαστοῦ τοῦ ἐν
Συήνηι ἀπὸ τοῦ πε-
πτωκότος αὐτῶι
τοῦ κεραμίου [[. .]]
τοῦ γινομένου τῆι
Φιλαδέλφωι τοῦ
κβ καὶ κγ (ἔτους)
ἀργυρίου (δραχμὰς) κ
ἄνευ δοκιμαστι-
κοῦ, τοῦτο δὲ σοὶ
παραδέξονται.

1 ⌊Pap. ιθ ohne den üblichen Querstrich. 2 Νικάνωρ *W.* Νικάτωρ Reu. Lee. 5 Συήνηι Lee. κυκλιου (?) Reu. 7 [[..]] *W.* (οἴνου) effacé Revill. 8 γινομένου Reu. γιγνομένου Lee. 8 τῆι *W.* Revill. τῶι Reu. Lee. 10 ⌊Pap. 11 ⊦Pap. 12/3 ἄνευ δοκιμαστικοῦ *W.* ανευδοκιμητι· και Reu. ἀνευδοκιμαστί· καὶ Lee. ἄνευ δοκιμαστι(κοῦ). καὶ Herzog.

## Übersetzung.

Im 26. Jahre am 19. Tybi hat erhalten Nikanor, der Praktor, von Orsenuphis, dem Sohn des Pachnubis, dem Münzprüfer in Syene, von dem was diesem gezahlt worden ist für das Keramion, das der Philadelphos für das 22. und 23. Jahr zukommt, in Silber 20 Drachmen, ohne die Münzprüfergebühr; diese werden sie dir zugute rechnen.

1) S. unten **158** B 44 ff. Vgl. jetzt auch Teb. III 703, 132 f.

## Kommentar.

2. Es ist ein Glück, daß der Schreiber nachträglich die Auslassung des Praktortitels bemerkt hat. Ohne diesen Zusatz wäre es, namentlich wegen der Rolle, die der δοκιμαστής hier spielt, schwer gewesen, die Stellung des Nikanor zu bestimmen, da Parallelen für diesen Geschäftsgang nicht vorliegen. Daß der πράκτωρ sich mit den Steuerrückständen zu befassen hatte, ist bekannt. Vgl. Wilcken, Gr. Ostraka I 564, Grundzüge S. 185, auch UPZ. I 533 zu Z. 13.

4. Über die Bedeutung des δοκιμαστής haben uns erst die Hibehpapyri volle Aufklärung gebracht. Vorher hatte ich in den Gr. Ostr. I 361 unter Hinweis auf Lumbroso, Recherches S. 294 bei Besprechung unseres Textes dem δοκιμαστής die Umrechnung der gesetzmäßig in natura zu liefernden Wein-ἀπόμοιρα in Geld resp. ihre Prüfung zugeschrieben, wobei ich es offen ließ, ob er vielleicht überhaupt mit der Prüfung der Adärationen betraut war, hatte aber auch betont, daß er sich in unserem Falle bei der Eintreibung der Steuer selbst betätigt habe. Ich kannte damals nicht die Ausführungen des trefflichen alten Reuvens, der l. c. S. 53 zur Erklärung des Titels schon richtig von dem Prüfen der Geldsorten ausgegangen ist. Wenn er weiter ausführt, daß das Amt dieses *essayeur de monnaie* vielleicht *ordinairement* mit dem des königlichen Trapeziten kumuliert gewesen sei, so ist er dem Wahren schon sehr nahe gekommen. In P. Hib. 106, 107 und 109 (vgl. auch 108, 4/5 τραπεζί[τηι] διὰ [δοκιμ]αστοῦ) wird über Steuerzahlungen quittiert, die gleichzeitig dem X. τραπεζίτηι καὶ Y. δοκιμαστῆι gezahlt worden sind. Die beiden Ämter waren also zwar nicht kumuliert, vielmehr von einander getrennt, operierten aber doch miteinander in der königlichen Bank. Grenfell-Hunt S. 281 erklärten hiernach den δοκιμαστής als *a check on the* τραπεζίτης *in the same way as the* ἀντιγραφεύς *controlled the* οἰκονόμος, *thus affording another illustration of a favourite Ptolemaic practice.* Sie berücksichtigten dabei aber nicht, wie Reuvens, die ursprüngliche Bedeutung als Münzprüfer [1]). Dies wurde nachgeholt von Rud. Herzog in seinem wertvollen Aufsatz über die Tesserae nummulariae (s. oben) S. 27, wo er nach Erwähnung der wichtigsten Belege [2]) sagt: »Die bisherigen Nachweise dürften aber beweisen, daß wir es auch hier mit dem Münzbeschauer zu tun haben. Er steht in engster Beziehung zum τραπεζίτης; die τραπεζῖται haben griechische, die δοκιμασταί ägyptische Namen [3]). Das zeigt den sozialen Rangunterschied. Der δοκιμαστής ist Angestellter im Büro des τραπεζίτης, das Verhältnis also dasselbe wie zwischen argentarius und nummularius« (worüber er vorher gehandelt hat). Die römische Parallele stützt seine Folgerungen aus unserem Material [4]).

Wenn hiernach der Münzprüfer, der Untergebene des königlichen Trapeziten, nicht nur mit diesem zusammen, sondern eventuell auch allein statt seiner (Hib. 108) Bankzahlungen annehmen konnte, so fragt sich, ob auch in unserm Text die an ihn gezahlten Gelder an ihn als den Vertreter der königlichen Bank, also an diese gezahlt worden sind. Mir scheint, daß dies einen schwer verständlichen Geschäftsgang ergeben würde. Denn dann wären die Steuerrückstände zunächst an die Bank gezahlt, zu Händen des δοκιμαστής, und wären von diesem dann dem Praktor übergeben; der Praktor aber trieb doch, wie wir annehmen, die Rückstände ein, um sie seinerseits an die königliche Bank abzuliefern. Unser Text nötigt denn auch nicht zu jener Auffassung, denn in Z. 5/6 heißt es τοῦ πεπτωκότος αὐτῶι, nicht aber ἐπὶ τὴν βασιλικὴν τράπεζαν. Mir scheint daher in unserem Falle die Situation die zu sein, daß der Münzprüfer im Dienst des πράκτωρ verwendet ist, um die Rückstände einzutreiben, weshalb er sie dann an den Praktor abliefert, der sie seinerseits an die königliche Bank einzahlen wird. Die Zahlungen wären danach also an den Münzprüfer persönlich (resp. als den Vertreter des Praktor) gemacht, und nicht an die Bank. Er ist offenbar herumgegangen zu den Säumigen und hat sie an sich zahlen lassen. Diese Deutung scheint mir in Hib. 41 eine Stütze zu finden. Hier wird ein δοκιμαστής an Ἀριμούθης (den Nomarchen?) geschickt, damit er ihn Rückstände eintreiben lasse. Vgl. Z. 6: ἄφ[ε]ς αὐτὸν (den δοκιμαστής) εἰσαγαγεῖν τὰ ὀφειλήματα κα[θ]ὰ σύγκειται πρὸς ἡμᾶ[ς] und Z. 13 ff.: καὶ συνεπιλαμβάνου αὐτῶι πρὸς τὸ εἰσαχθῆναι πάντα. Also auch hier wird der δοκιμαστής verwendet, um Rückstände einzutreiben, und zwar tut er es auch hier außerhalb der königlichen Bank. Leider wissen wir nicht, welche Stellung der Briefschreiber Polemon, der ihn sendet, einnimmt. Wegen seiner amtlichen Beziehung zur königlichen Bank ist anzunehmen, daß der δοκιμαστής, wenn er in dieser Weise verwendet wird, nur Geld, niemals Naturalien eintreibt. Wohl aber kann er auch für Naturalsteuern tätig sein, sobald es sich um Adäration handelt, wie in unserm Falle [5]). Fragt man aber, wie es denn kommt, daß man den δοκιμαστής außerhalb der Bank zu solchen Zwecken verwendete, so liegt der springende Punkt vielleicht darin, daß es bei Zahlungen, die nicht an die Bank erfolgten (wie bei solchen außerordentlichen Eintreibungen von Rückständen), erwünscht sein mußte, daß die Zahlungen von einem Münzprüfer entgegengenommen wurden, der die Echtheit der gezahlten Münzen sogleich feststellen konnte. Damit hatte man in diesem Punkt dann dieselbe Sicherheit wie bei den Bankzahlungen. Freilich mußte man bei diesen Vorgängen das vollste Vertrauen zu dem außerhalb der Bank funktionierenden Münzprüfer haben können. Dies fehlte aber, wie es scheint, dem Polemon in Hib. 41, denn er schickte den δοκιμαστής an den Harimuthes unter Bedeckung von μάχιμοι und wollte ihn nicht eher einkassieren lassen, als bis Harimuthes ihn hätte Bürgen dafür stellen lassen, daß er nicht fortlaufe (παραμονῆς).

[1]) Dies fehlt auch bei Preisigke, Fachwörter S. 62: »δοκιμαστής: Abschätzer, Rechnungsprüfer im staatl. Kassenbetriebe«, mit Hinweis auf Hib. S. 281.

[2]) Er übergeht merkwürdigerweise gerade die oben hervorgehobenen P. Hib 106, 107, 109.

[3]) Das stimmt nicht ganz. Der δοκιμαστής in Hib.41 heißt Μνάσων.

[4]) Mit Recht konstatiert er, daß der δοκιμαστής nur für das III. Jahrh. bezeugt ist. Unter Hinweis auf meine Grundzüge S. LXIIIf. hält er das nicht für Zufall, sondern meint, mit dem neuen Kupfergeld sei er seit dem II. Jahrh. verschwunden, da »die Konkurrenz des fremden Silbergeldes« und damit für den täglichen Geldverkehr die Notwendigkeit eines Nebenbüros für die Münzschau fortgefallen sei.

[5]) Eine gewisse Parallele dazu bietet wiederum Hib. 41, wo in Z. 21 ff. bestimmt wird, daß das (schon) vorhandene Öl endlich durch den δοκιμαστής verkauft werden soll, und der Ertrag an die Bank gezahlt werden soll. Dagegen in Teb. III 703, 134 wird bestimmt, daß beim Öl (anders als bei den σιτικὰ ὀφειλήματα) keine adaeratio stattfinden soll (ἐξ ὑγροῦ).

7. J. C. Naber trennt im Archiv III 9 A. 8 τὸ κεράμιον τῇ ἀρούρᾳ, für das er außer der Rosettana (Ditt. Or. Gr. I 90), 30/1 unsern Text zitiert, von der ἀπόμοιρα und wirft Grenfell und mir vor, daß wir beides vermischt hätten. Schon Otto, Priest. u. Temp. I 342 A. 1 hat dies zurückgewiesen mit der Bemerkung, daß jener Ausdruck in unserm Text ja garnicht vorkommt. Man darf auch nicht etwa durch Hinzudenken von τῇ ἀρούρᾳ unser κεράμιον dem der Rosettana gleichmachen wollen, denn die Rosettana handelt von einer Abgabe der Tempel an den König, von der Epiphanes sie jetzt befreit, während unser Text von einer Abgabe redet, die der Göttin Philadelphos geweiht ist. Wenn Reuvens und Leemans einst den Text wie Naber auf jenes κεράμιον τῇ ἀρούρᾳ bezogen, so kann man ihnen das nicht verübeln, da sie noch τῶι Φιλαδέλφωι lasen, also an eine Abgabe an den König dachten, und zudem noch nichts Genaueres von der ἀπόμοιρα wußten [1]).

Beziehen wir den Text vielmehr auf die ἀπόμοιρα, wie der Zusammenhang zweifellos macht, so ist der volkstümlichere Ausdruck κεράμιον, der an sich eine allgemeinere Bezeichnung für das Flüssigkeitsmaß ist, hier für den Metretes von 8 Chus, den Wein-Metretes, gebraucht, nach dem in dem Einführungsgesetz für diese Abgabe (Rev. P.) der Wein gemessen wird [2]). Daß Nikanor hier nicht etwa τοῦ πεπτωκότος αὐτῶι τῆς ἀπομοίρας, sondern τοῦ κεραμίου sagt, erklärt sich daraus, daß er damit die Art der Umrechnung andeuten wollte: der Preis für den Wein, der eigentlich in natura hätte geliefert werden sollen, ist pro Keramion berechnet und gezahlt worden. In dieser Wendung spiegelt sich also der Vorgang der adaeratio wider.

8. Meine Lesung τῆι statt τῶι Φιλαδέλφωι war historisch insofern wichtig, als damit das einzige Beispiel dafür, daß Ptolemaios II. bei Lebzeiten diesen Kultnamen geführt hätte, fortfiel. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1895 S. 163. Es hat sich seitdem durchaus bestätigt, daß dieser Titel damals lediglich seiner Schwester Arsinoë zukam. Erst im II. Jahrh. v. Chr. kommt Πτολεμαῖος Φιλάδελφος im Kult von Ptolemais in Oberägypten vor [3]). Vgl. z. B. Pauly-Wiss. R. E. VIII 1426. Trotzdem hat sich lange der Irrtum erhalten, der auch jetzt noch gelegentlich spukt, daß es einen Kult der θεοὶ Φιλάδελφοι (statt θεοὶ Ἀδελφοί) gegeben habe [4]).

10. Für die Frage, wann Philadelphos sein Einführungsgesetz für die Neuordnung der Apomoira gegeben hat, ist die Angabe unseres Textes, daß die Abgabe schon für das 22. Jahr an die Philadelphos abzuführen war, von Wichtigkeit. Grenfell, Rev. Pap. S. 115, hatte aus dem Umstand, daß die beiden königlichen Erlasse, die den Apomoira-Abschnitt des Revenue-Papyrus abschließen (c. 36—37 = W. Chrest. nr. 249), vom Daisios und Dios des 23. Jahres datiert sind, geschlossen, daß erst jetzt im 23. Jahre hiermit die Neuordnung eingeführt sei, und hatte daher wegen unserer Stelle annehmen müssen, daß diese Erlasse rückwirkende Kraft auf das 22. Jahr gehabt hätten. Hiergegen haben Otto, Priest. u. Temp. I 342 A. 1 und Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. III 194 A. 1 bereits triftige Gründe sachlicher Natur vorgetragen, auf die hier verwiesen sei. Ich möchte noch einen formalen Grund hinzufügen. Wie ich schon in der Z. Sav. St. XLII 131 bemerkt habe, sind diese beiden königlichen Erlasse als ἔντολαί im Sinne der Graeca Halensis, Dikaiomata S. 44 anzusehen, denen die wie üblich zur Publikation bestimmten προγράμματα (36, 3 ff. 37, 10 ff.) beigelegt sind. Vgl. hierzu auch UPZ I 457. Diese Erlasse sind also Dienstinstruktionen, die, an ganze Beamtenklassen gerichtet (vgl. 37, 1—9), genauere Ausführungen zu dem neuen Steuergesetz enthalten. Also liegen hier nicht Einführungsgesetze vor, sondern nachträgliche Ausführungsbestimmungen. Das Einführungsgesetz wird vielmehr, da bereits vom 22. Jahre an, wie unser Text zeigt [5]), die ἀπόμοιρα an die Philadelphos abgeführt wird, mit Otto und Bouché-Leclercq ll. cc. wahrscheinlich ins 21. Jahr zu setzen sein.

12/3. Das δοκιμαστικόν wird zu den Abgaben gehören, die zur Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen erhoben wurden, hier wohl als Gebühr für den δοκιμαστής. Vgl. meine Griech. Ostr. I 361, Grenfell-Hunt P. Hibeh S. 281, Preisigke, Fachwörter s. v. Es entspricht den obigen Feststellungen über den engen Zusammenhang zwischen dem Bankbeamten und dem Münzprüfer, daß sich in der Rechung Hib. 110 in Z. 30 der Posten findet: τραπεζίτηι δοκιμαστικο[ῦ .... Die Worte ἄνευ δοκιμαστικοῦ bedeuten hiernach, daß Orsenuphis, der nicht nur die Steuersummen, sondern auch diese seine Gebühren von den Steuerzahlern erhoben hatte, doch nur die erstere an den Praktor abgeliefert hat. Darum schreibt dieser in Z. 5 ἀπὸ τοῦ πεπτωκότος: er hat ihm nicht alles gegeben, was er erhoben hatte, sondern nur einen Teil, zwar den Hauptteil, die 20 Silberdrachmen, die er für die Apomoira erhoben hatte; seine Gebühren behielt er für sich zurück. Von diesen sagt Nikanor, indem er, wohl angesichts des Orsenuphis, aus der objektiven Stilisierung (ἔχει) herausfällt: τοῦτο δὲ σοὶ παραδέξονται, wo der Ton auf dem σοὶ liegt.

## Nr. 157. Ein Bericht über Fronarbeiten. 242/1(?)

Paris, Louvre N. 2338$^{bis}$ (Collection Salt) (= Par. 66).

H. 33 cm. Br. 56 cm. — Zwei Klebungen. — Die Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite.

Schon 1826 hat Amadeo Peyron den damals in Livorno aufbewahrten Text transkribiert. Mit Benutzung dieser Transkription ist er ediert (nach Letronne) von Brunet de Presle, Not. et Extraits XVIII 2 (1865) S. 378 ff. (Taf. XLIV). — Neu herausgegeben von Eug. Revillout, Mélanges etc. (1895) S. 371 ff. — Nochmals herausg. von J. Gilbart Smyly in P. Petr. III S. 339ff. (1905) und Wilcken, Chrest. Nr. 385 (1912). — Original 1886 von mir revidiert.

1) Auch meine dahingehende Bemerkung in GGA 1895, 163 war vor Kenntnis des Rev. Pap. geschrieben.

2) Vgl. meine Grundzüge S. LXXI und dazu jetzt Viedebant, Forschungen zur Metrologie des Altertums (Abh. Sächs. Ak. Wiss. XXXIV Nr. III 1917) S. 133 A. 1.

3) Auch bei späteren Autoren.

4) So bei Wilamowitz, Hellenist. Dichtung S. 30, auch noch im »Glauben d. Hellenen« II 268.

5) Dazu stimmt Rev. Pap. 33, 14 und 21, wo ich πρὸ τοῦ κ[β]$^{\llcorner}$ und ἕως] τοῦ κᾱ [$^{\llcorner}$ ergänze (vgl. W. Chrest. S. 285 A. 1.), ebenso Rev. P. 36, 7: ἀπὸ τοῦ κβ$^{\llcorner}$.

Literatur (außer den als Editoren Genannten): Wilcken, Hermes 19, 291 f., Gr. Ostraka I 180, 261, 337 f., 768. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. III 313. — Wilcken, Grundzüge S. 330 f. — Fr. Oertel, Die Liturgie (1917) S. 15 f.

Daß die Handschrift dem III. Jahrhundert angehört, habe ich schon in meinen »Tafeln zur griechischen Palaeographie« (1890) p. X gesagt. Nach allem, was wir seit den Petrie-Papyri zugelernt haben, liegt das auf der Hand [1]). Fraglich ist nur, auf welchen König das in Z. 4 genannte 6. Jahr zu beziehen ist. Gegen Philadelphos sprechen allgemeine Bedenken und im besondern die Z. 13—16, wenn ich sie richtig gedeutet habe. Euergetes I. ist mir am wahrscheinlichsten, wenn auch Philopator wohl nicht ausgeschlossen ist.

Der Text von Revillout weist gegenüber der Pariser Ausgabe mehrere sehr gute Lesungen und Ergänzungen auf, aber sein Kommentar mußte in die Irre gehen, da er in den ναύβια einen Werklohn sah. Daß die ναύβια vielmehr ein Raummaß sind, habe ich in Ostraka I 259 ff. gezeigt. Smyly hat dann l. c. dies Raummaß zu berechnen gesucht. Wenn die exakte Berechnung für diese Zeit auch erst später von Jouguet und Lesquier mit Hilfe von P. Lille I, 1 (S. 14 f.) gefunden ist (nämlich = dem Kubus von 2 königlichen Ellen) [2]), hat doch Smyly in seinem vortrefflichen Kommentar die schwierige Urkunde grundlegend geklärt.

Der Papyrus bietet einen Bericht eines Beamten an den οἰκονόμος des Περὶ Θήβας τόπος [3]), in dem er mitteilt, welche Fronarbeiten an Kanälen und Dämmen für das 6. Jahr in diesem Topos ausgeführt worden sind. Der Bericht reicht bis zum 1. Payni (Z. 39), d. h., wenn wir mit Euergetes I. rechnen, bis zum 18. Juli 241. Dies Datum führt etwa in die Zeit, in der der Nil langsam zu schwellen begann [4]). Offenbar handelt es sich um jene Arbeiten an Dämmen und Kanälen, wie sie von jeher durch die Überschwemmung alljährlich nötig gemacht wurden. Daß diese Arbeiten dem ägyptischen Volk als Fronden ohne Entgelt auferlegt waren, dafür spricht neben andern Zeugnissen gerade auch unser Text [5]).

Wie Smyly gezeigt hat, ist der Bericht folgendermaßen disponiert. Zunächst wird festgestellt, daß 1080 Personen (σώματα) für diese Arbeiten in Betracht kommen (Z. 6), auf die 32400 Naubien gerechnet werden (Z. 7), also 30 Naubien pro Kopf [6]). Indem aus uns noch unverständlichen Gründen 60 Naubien hinzugezählt werden (Z. 8), ergeben sich 32460 Naubien. Hierauf geht der Bericht dazu über, festzustellen, wie viele Personen aus verschiedenen Gruppen der Bevölkerung (ohne Namensnennungen) in diesem 6. Jahre aus irgendwelchen Gründen verhindert gewesen sind, ihre Fronpflicht auszuüben (Z. 10—35). Es sind 282 Personen, die also von den 1080 abzuziehen sind (ὑπολόγου Z. 36). Daß diese 282 nicht etwa Privilegierte sind, die im Prinzip von der Fronde befreit waren, geht schon daraus hervor, daß ja auch ihnen theoretisch 30 Naubien pro Kopf, nämlich insgesamt 8460 (Z. 37), zugeschrieben werden. Die Liste dieser 282 macht den Eindruck, daß der Beamte die Liste des Vorjahres zugrunde legte und danach die für dieses Jahr Ausfallenden zusammenstellte [7]). So blieben von den 32460 Naubien 24000 übrig (Z. 38). Nun beginnt mit Z. 39 der Bericht über die bis zum 1. Payni fertiggestellten Arbeiten nach Naubien, zunächst für die Kanäle, Dämme und Ringdämme, zusammen 12500 Naubien (Z. 66), worauf noch 1200 Naubien zum Schutz des Hauses des Strategen hinzukommen, so daß es 13700 Naubien sind. Also

[1]) Brunet de Presle S. 378 erwähnt, ohne selbst ein Urteil zu fällen, daß Peyron 1826 den Text nach Schrift und Orthographie in die letzten Zeiten der Ptolemäer oder die ersten Jahre der Römer gesetzt habe, und daß Letronne dies akzeptiert habe. Das ist immerhin interessant für die Geschichte unserer Forschungen. Erstaunlich ist nur, daß noch 1906 Bouché-Leclercq l. c. 313 A. 1 sagt: *romaine ou fin de l'époque ptolémaique*. Ins Ende der Ptolemäerzeit setzte es P. Viereck, Bursian's Jahresb. 98. 1898 III S. 172. Vgl. auch die Note zu Z. 62.

[2]) Die Erklärung des Wortes aus dem Ägyptischen hat jetzt H. Thompson gegeben, Theb. Ostr. S. 26/7.

[3]) Zu diesem τόπος s. oben S. 10.

[4]) Über den 19. Juli julian. als Normaltag des Siriusaufganges (für Memphis) vgl. Ed. Meyer, Äg. Chronologie (1904) S. 17 ff. Vgl. auch S. 13 f.

[5]) S. Wilcken, Grundzüge S. 330 ff. Vgl. Oertel, Liturgie S. 17.

[6]) Smyly S. 344 hält es für wahrscheinlich, daß dabei 1 Naubion pro Tag gemeint ist, wonach also 1 Monat als Arbeitszeit herauskommt. Oertel, Liturgie S. 17 A. 1 denkt unter Hinweis auf Petr. III 43 (2) Verso III an eine tägliche Durchschnittsleistung von 3 Naubien, was auf die ägyptische 10tägige Woche als Arbeitszeit führen würde. Jedenfalls zeigt dies Beispiel (übrigens nicht Fronarbeit), daß man 3 Aoilien (an Rauminhalt gleich den Naubien dieser Zeit) pro Tag erledigen konnte. In der Praxis wird das Tempo bei den Fronarbeiten ein verschiedenes gewesen sein. Dafür sprechen die erhaltenen Quittungen über Teilleistungen. Vgl. jetzt auch Tait, Ostr. Bodl. Lib. 242, 243.

[7]) Vgl. Wilcken, Chrest. S. 455 und zustimmend Oertel S. 15 A. 3.

bleibt gegenüber den obigen 24000 ein nicht bearbeiteter Rest von 10300 Naubien [1]). Von diesen sollen nach einer Schlußbemerkung noch 4150 bis zum 30. Mesorē von den γεωργοί abgearbeitet werden, wonach am Jahresende ein Rest von 6150 Naubien übrigbleibt.

Wenn so die rechnerische Anlage des Berichtes nun auch völlig klar ist, bietet er im einzelnen, und nicht nur in der verstümmelten ersten Kolumne, doch manche Schwierigkeiten. Sachlich ist er nach vielen Seiten hin von großem Interesse.

Col. I.

[. . . . . οἰ]κονόμωι τοῦ Περὶ Θήβας
[ τόπ?]ου παρὰ Νικολάου
[λόγος (?) τῶν τε]τελεσμένων ἔργων
[ἐν τῶι Περὶ Θή]βας τόπωι εἰς τὸ ς̄ (ἔτος). 242/1 (?)

[. . . . . ]ος λογιζόμενα σώματα
[. . . . . ]κωι ’Απ
[ ὧν ναύβι]α γ̄ μ̄’Βυ
[. . . . . ]τως (ἀρουρ.) ξ ναύβια ξ
[ /ναύβια γ̄ μ̄]’Βυξ. (Τούτων)
[ὑπόλογος (?) τῶ]ν μὴ εἰωθότων
[. . . . . κα]τ’ ἐνιαυτὸν
[. . . . . ] . . ιδυφις, α
[Τῶν πρὸς τῆι λ]ειτουργίαι
[τῶν ἐν τῆι Θήρ]αι τῶν ἐλεφάντων
[ κυνηγῶν ] ι
[τῶν σὺν Δημη?]τρίωι α
[. . . . . ] β /ιδ
[. . . . . ]υ ῥαβδοφόροι λβ
[. . . . . ] . τῶν χωματικῶν
[. . . . . ὡσαύ]τως ιβ /μδ

Col. II.

Πρεσβύτεροι οἱ τὰ χώματα καὶ
περιχώματα φυλάσσοντες νγ
Πρεσβύτεροι καὶ ἀδύνατοι καὶ
νεώτεροι ξα
Σώμφεις αἰλουροτάφοι κα
Πρὸς τοῖς δοχικοῖς μέτροις τῶν
θησαυρῶν ε
Τῶν ἀπειργασμένων τὰ καθήκοντα
ἔργα εἰς τὸν Παθυρίτην ιε

2 τόπ?]ου $W^2$ νομ]οῦ Brun. . . . . τ]ου Rev. [παρὰ. . . . . τ]οῦ Smy. $W^{1.2}$) 3 [λόγος (?) τῶν $W^2$ [μέτρησις τῶν Rev. Smy. [Γραφὴ τῶν $W.^1$ 4 [ἐν τῶι Περὶ Θή]βας Rev. 5 ]ος λογιζόμενα Brun. πρ]οσλογιζομενα Smy. 6 κωι oder eher κως $W^2$ κωι Smy. $W^1$ κατ . , Brun. κατοικοι Rev. 6 ’A Rev. ’Δ Brun. 7 ὧν ναύβι]α Rev. α Brun. 7 γ̄ μ̄’Βυ Rev. 8 τως oder λως $W^2$ ωσαυ]τως Smy. $W^1$ λος Brun. (λ?)ως Rev. 8 Arurensigle $W^1$ Smy. Z Brun. ἡμε(ρων) Rev. 8 Schluß ξ Rev. Z- Brun. 9 /ναύβια γ̄ μ̄]’Βυξ Smy. $W.^1$ 9 ι = (ὧν) $W.^1$ oder (Τούτων) $W^2$. 10 [ὑπόλογος (?) τῶ]ν $W^2$. . . . . τῶ]ν Smy. [Τῶν . . . . . ]ν $W^1$. 11 κα]τ’ ἐνιαυτὸν $W^2$ περὶ αὐτὸν Brun. Smy. $W^1$. 11 Schluß α Smy. 12 . . ιδυφις Smy. $W^1$ πιατφις Brun. . . αι σωμφιος Rev. 13. erg. $W^1$ . . . . προς τηι] Rev. οι προς τηι λ] Smy. 14 erg. $W^1$ τροφ]αὶ Brun. Rev. [των . . . . . κ]αὶ Smy. 15 erg. $W^1$ . . . . . cet. 16 erg. $W^2$ τριωι Rev. Smy. τρια Brun. 20 ὡσαύ]τως Smy. $W^1$ ως Brun. Rev.

1) Wie ich jetzt sehe, steht in meiner Chrest. S. 456 irrtümlich 1300, wie vorher 1280 statt 1200.

2) Ich bezeichne mit $W^1$ meine Lesungen in der Chrest., mit $W^2$ die jetzt neu gegebenen.

Τῶν εἰς τὸ ναυτικὸν κατακεχω-
ρισμένων β,
ἐν τοῖς Ἕλλησιν α/γ
Φυγάδες λζ
χοαχύται ὡσαύτως κα/νη
τεθνηκότες ζ

ὑπολόγου σπβ
ὧν ναύβια Ἠυξ
καταλείπεται ναύβια μ^β Ἀ.
18. Juli 241 (?) Εἰς ταῦτα γέγονεν [ἔ]ργα ἕως Παῦνι ᾱ·
Εἰς τὰς διώρυγα[ς·]

## Col. III.

εἰς τὴν καλουμένην Φίλωνος, ἧς
τὸ στόμα κεῖται ἐν τῶι Παθυρίτηι
ναύβια Ἀρκ Ἀ
εἰς Πανειῶμιν Ἀσμ Ἀ
εἰς τὴν Ἀμάσιος χο
εἰς Παβεβῦνιν Ἀφνε Ἀ
εἰς τὴν Φίλωνος τὴν ἐν τῆι πόλει τλε
εἰς τὴν Δωρίωνος ξ

εἰς τὰς διώρυγας Ἠϯπ
Εἰς τ[ὰ] χώματα·
εἰς τὸ ἐν Γοδοβᾶι Ἀρν
εἰς τὸ ἐν Γοδοβερᾶι ο
εἰς τὸ ἐπὶ τῶν ὁρίων σπ
εἰς τὸ ἄγον εἰς Κόπτον ϙ
εἰς τὸ τῶν κεραμέων τ

εἰς τὰ χώματα Ἀωϙ
Εἰς τὰ περιχώματα·
εἰς τὸ πρὸς ἀπηλιώτην Σώμφι[ο]ς φμ
εἰς τὸ πρὸς λίβα τῆς αὐτῆς χξ χω(ρὶς) . ρν
εἰς τὸ πρὸς ἀπηλιώτην τῶν
λιμνῶν ρπ

## Col. IV.

εἰς τὸ ἐν τῆι Παχνούμιος τοῦ Πόρτιος
γῆι ρν
εἰς τὸ ἐν τῆι Καλλιβίου ρ

30 τὸ ναυτικὸν $W^1$ Smy. Das ι ist korrig. τὰ αὐτὰ κ . . . Brun. τα αυτα καθηκοντα κεχω Rev. 33 φυγάδες Rev. φλιάδες Brun. 36 ὑπολόγου Rev. ὑπὸ λόγου Brun. 39 ᾱ Brun. Rev. $W^2$ λ̄ Smy. $W^1$. 43 Schluß Ἀ Rev. Ἀ Brun. 44 Πανειῶμιν Rev. Πανειώτην Brun. 44 Ἀσμ Ἀ Rev. Ἀσμ Ἀ Brun. 45 Ἀμάσιος $W^1$ Smy. Ἀπάθιος Brun. Ἀπαθεος Rev. 46 Ἀφνε Ἀ $W^1$ Smy. Ἀφνε Ἀ Brun. Ἀφνε Ἀ Rev. 50 τὰ χώματα Rev. . . . . Brun. 51 Γοδοβαι Rev. oder Γοαοβᾶι? $W^1$ δοβαὶ Brun. 51 Ἀρν Rev. Ἀων Brun. 52 Γοδοβεραι Rev. δαοβεραί Brun. 52 ο $W^1$ Smy. ω Brun. Rev. 53 σπ Rev. Ἀπ Brun. 54 ἄγον εἰς Κόπτον Rev. $W^1$ αγον εις Κ.πτον Smy. . . . εν εἰς Κάτον (sic) Brun. 56 Ἀωϙ Rev. Ἀωβ Brun. 58 Σώμφιος Rev. . . . Brun. 59 τῆς αὐτῆς $W^1$ Smy. τοῦ αὐτοῦ Brun. Rev. 59 $\overset{\omega}{\chi}$ = χω(ρὶς) . ρν $W^2$ χ̇ (vielleicht $\overset{\alpha}{\chi}$) . ρν $W^1$ . . ρν Smy. $\overset{\omega}{\chi}$ (= χῶμα) Ἀρν Rev. ἔαρος Brun. Vgl. Komm. 59/60 τῶν λιμνῶν $W^1$ Smy. καὶ τὴν λίμνην Brun. Rev. 62 Παχνούμιος $W^1$ Smy. Παχνούπιος Brun. Rev. 62 Πόρτιος $W^2$ Πορτίου cet.

εἰς τὰ περιχώματα ʼΑχλ
γίνεται ναύβια μ̊ʼΒφ

Καὶ εἰς τὴν στρατηγικὴν οἴκησιν
ἀνήλωται ναύβια ʼΑσ
εἰς τὸ αὐτὸ ναύβια μ̊ʼΓψ
ἔτι [λοι]πὰ μ̊τ,
ἀφ' ὧν ἐν τοῖς γεωργο[ῖ]ς, ὧν τὰ ἔργα
ἀναβαλοῦσιν εἰς τὰ διαφράγματα
τῶν διωρύγων καὶ τὰ περιχώματα,
ἃ προσθησόμεθα ἕως Μεσορὴ λ̄, ʼΔρν. 15. Oct. 241 (?)
Λοιπὰ ʼ⸗ρν.

65 ʼΑχλ Rev. ΛΧΑ Brun. 66 μ̊ʼΒφ Rev. Λ̄ʼΒφ Brun. Unter 66 Paragraphos *W*¹ Smy. 68 ʼΑσ *W*¹ Smy. ʼΔσ Brun. Rev. 69 μ̊ʼΓψ Rev. Λ̄ʼΓψ Brun. 70 ετι λοιπα Rev. ἔτι Brun. 70 μ̊τ Rev. Λ̄τ Brun. 74 Μεσορὴ λ̄ Rev. fehlt bei Brun. 75 ʼ⸗ρν ʼΕρν Brun.

## Kommentar.

1—4. Es bleibt zweifelhaft, ob der Absender des Berichtes ein Untergebener des Nikolaos ist, wie nach Smyly's und meiner Ergänzung von Z. 2 in der Chrestomathie (s. Apparat), oder ob es nach der obigen Ergänzung Nikolaos selbst ist. Jedenfalls scheint es mir möglich, daß der Schreiber, der auch sonst durch Ein- und Ausrücken gern den Überblick erleichtert, hier τόπ]ου παρὰ Νικολάου eingerückt hat. Das Faksimile zeigt, daß die Zeile so auch nach rechts hin gegenüber Z. 1 eingerückt ist.

Am Faksimile habe ich erst jetzt beobachtet, daß zwischen Zeile 4 und 5 ein etwas größerer Abstand gemacht ist als sonst, daß also die 4 ersten Zeilen vom Folgenden zu trennen sind. Dies hat mich auf den Gedanken geführt, in den ersten 2 Zeilen nicht das Praeskript eines ὑπόμνημα zu sehen, zu dem auch am Schluß das Εὐτύχει fehlen würde [1]), sondern in den ersten 4 Zeilen vielmehr nach Analogie mancher λόγοι dieser Zeit die Überschrift einer folgenden Abrechnung zu sehen. Ich denke an Kopfstücke wie in Cair. Zen. III 59376,1: λόγος παρ' Αἰσχίνου Ζήνωνι τῆς κριθῆς τῶν 1 ἀρ(ταβῶν) oder III 59429,1: λόγος Ζήνωνι παρ' Ἑρμίο[υ τοῦ] αἰπόλου oder Petr. III 107 a 1: Datum παρὰ Θεοδότου λόγος πρ[οσαγω]γίδων κτλ. u. a. Zwar habe ich bisher keine völlig übereinstimmende Parallele (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος λόγος) finden können, aber mir scheinen die angeführten Beispiele doch zu genügen, zumal dieser unpersönliche Stil des Gesamttextes durchaus zu dem Stil jener λόγοι paßt. Das sachliche Bedenken, das ich in Chrest. S. 456 zu Z. 3 gegen das von Revillout und Smyly vorgeschlagene μέτρησις aussprach, ist vielleicht nicht durchschlagend, da die Ähnlichkeit mit Petr. III 37 doch groß ist, aber mit μέτρησις würde die Lücke 13 Buchstaben erhalten, während rund durchschnittlich 10—11 zu fehlen scheinen.

9. Das (Τούτων) ist mit der Sigle ι geschrieben, die, wie Sottas gezeigt hat, aus dem Demotischen stammt. Daß sie nicht nur relativisch ὧν, sondern auch demonstrativisch τούτων gelesen werden kann, womit nach Summen die Spezialisierung eingeleitet wird, hat C. C. Edgar gezeigt. Vgl. zuletzt meine Bemerkung im Archiv IX 230 zu 312, 8. An unserer Stelle bezieht sich das Τούτων nicht nur auf die vorhergehende Naubiensumme, sondern auch auf die Summe der Personen in Z. 6, denn es folgen zunächst die Personen, die diesmal nicht mitarbeiten, bis Z. 36. Erst i. Z. 37 werden ihre Naubien angegeben.

10—11. Im Anfang von 10 muß im Anschluß an (Τούτων) irgendwie ausgedrückt gewesen sein, daß die folgenden Personen diesmal nicht mitzählen. Das kann nicht erst am Schluß in Z. 36 mit ὑπολόγου gesagt sein, vielmehr wird dies ὑπολόγου auf Z. 10 zurückweisen. Dieser Begriff, sei es ὑπόλογος selbst oder ein anderer Ausdruck, könnte dann verknüpft werden mit τῶ]ν μὴ εἰωθότων. Das wären diejenigen, die zu diesen Fronden nicht herangezogen zu werden pflegen, wiewohl auch sie prinzipiell zu 30 Naubien verpflichtet sind. Dies μὴ εἰωθότων wirkt zwar merkwürdig gegenüber den zum Schluß aufgezählten Toten (Z. 35), da dies selbstverständlich ist, auch den φυγάδες in 33, würde aber für die anderen Rubriken gut passen. Damit hätten wir von Τούτων an die Überschrift [2]) für diesen Abschnitt. Aber ich glaube jetzt, daß auch die nächste Zeile noch hinzuzuziehen ist. Die bisherige Lesung περὶ αὐτὸν, die mir in diesem Zusammenhang völlig unverständlich wäre, ist mir jetzt am Faksimile zweifelhaft geworden. Die erste Hasta, die ganz gerade ist, spricht nicht für π, sondern für τ. Ich glaube jetzt lesen zu sollen: κα]τ' ἐνιαυτόν. Nur bei ν¹ ist das nach oben gehende Ende nicht sichtbar. Davor wäre ein Verbum, etwa im Sinne von »herangezogen werden«, zu ergänzen. Die Überschrift würde dann lauten: Hiervon werden subtrahiert diejenigen, welche nicht jährlich herangezogen zu werden pflegen. Also für die hier angegebenen Rubriken wird die sonst übliche jährliche Heranziehung diesmal aufgehoben.

[1]) Auch fehlt innerhalb des Berichtes jede Bezugnahme auf einen Adressaten.

[2]) Das τῶ]ν μὴ εἰωθότων zog schon Oertel, Liturgie S. 15 A. 3 zur Überschrift.

Dahinter hat Smyly die Zahl ϛ (1) gelesen. Aber wenn man die auch im Faksimile sichtbare Tintenspur α lesen wollte, so würde die Zahl zu weit nach links und nicht in der Reihe der anderen Zahlen stehen und ferner auch nicht auf der Linie der vorhergehenden Worte, sondern oberhalb von ihr. Es ist also wohl nur ein Tintenfleck. Auch spricht die Summe ιδ (14) in Z. 17 dagegen, denn diese 1 wäre dort nicht hinzuaddiert. Es ist Smyly zuzugeben, daß, wenn diese 1 fehlt, nicht 282, sondern nur 281 Personen eximiert werden (S. 343). Aber daraus folgt nur, daß der Verfasser einen Rechenfehler gemacht hat.

12. Diese Zeile bleibt mir unverständlich.

13—15. Diese Zeilen, deren Ergänzung ich schon in der Chrest. Nr. 385 vorgeschlagen habe [1]) — [Τῶν πρὸς τῆι λ]ειτουργίαι [τῶν ἐν τῆι Θήρ]αι τῶν ἐλεφάντων [κυνηγῶν] —, besagen, daß unter den Männern, die zum militärischen Dienst bei den Jägern im Elephanten-Jagdgebiet ausgehoben waren, sich damals 10 befunden haben, die hier in Theben fronpflichtig waren und nun durch jenes Kommando von dieser Verpflichtung befreit waren. Daß zu den Mannschaften zu diesen Expeditionen Ägypter genommen wurden (die Offiziere waren Griechen), bestätigt z. B. Chrest. Nr. 452 [2]). Es handelt sich hier um jene Elephantenjagden an der ostafrikanischen, sogenannten trogodytischen Küste des Roten Meeres, die von Philadelphos eingeführt und von Euergetes weiter ausgedehnt und straffer organisiert worden sind [3]). Dieser Passus ist insofern wichtig für die Datierung unseres Textes, als das 6. Jahr (Z. 4), auf Philadelphos bezogen (280/79), uns in eine Zeit hinaufführen würde, in der Philadelphos an dieser trogodytischen Küste noch nicht vorgegangen war [4]), und es den geographischen Begriff ἡ Θήρα τῶν ἐλεφάντων noch nicht gab [5]). Dagegen paßt es zu dem, was wir über das Vorgehen des Euergetes an dieser Küste wissen, wenn wir das 6. Jahr auf ihn beziehen. Andrerseits würde es aber auch auf Philopator passen, der nach dem Siege von Raphia sich auch wieder den ostafrikanischen Interessen zugewendet hat [6]). Ich möchte es nicht bestimmt aussprechen, habe aber doch den Eindruck, daß die Schrift unseres Papyrus vielleicht besser für 241/0 als für 217/6 paßt.

16. Schon Revillout hat hier die Lesung und Ergänzung Δημη]τρίωι vorgeschlagen. Nun ist zu beobachten, daß diejenigen Rubriken, deren Vertreter miteinander zusammengezählt werden, immer in einem gewissen inneren Zusammenhang mit einander stehen. Da hier nun dieser 1 Mann mit den 10 Elephantenjägern und dem 1 in Z. 12 und den 2 in Z. 17 zu 14 Männern zusammengezählt wird, liegt die Annahme nahe, daß auch dieser 1 Mann vielleicht zu einem auswärtigen Dienst abberufen ist. Wir hören aber von einem Demetrios in Hib. 110 V. 78, der um das Jahr 255 mit den Elephanten und zwar in der Thebais zu tun hatte [7]): Δημητρίωι τῶι πρὸς τῆι χορηγία[ι τ]ῶν ἐλεφάντω[ν] εἰς τὴν Θηβαίδα κυ(λιστὸν) α, und Kortenbeutel l. c. S. 28 hat die Vermutung ausgesprochen, daß dies vielleicht der Demetrios sein könnte, nach dem am Roten Meer nach Strabo XVI p. 771 αἱ Δημητρίου σκοπιαί benannt waren. An diesen Demetrios denke ich, wenn ich mit allem Vorbehalt vorschlage, [τῶν σὺν Δημη]τρίωι zu ergänzen. Das soll bedeuten, daß Demetrios damals, wahrscheinlich wieder im Dienst der Elefantenjagden, irgendein Kommando bekommen hatte. Aber mehr als eine Möglichkeit ist das nicht.

17. Aus dieser Zeile hat einst A. Peyron gefolgert, daß die Griechen den Bruchstrich mit Zähler und Nenner gekannt hätten: er las hier $\frac{2}{14}$, ebenso in Z. 20 $\frac{12}{44}$, in Z. 32 $\frac{1}{3}$ und in Z. 34 $\frac{21}{58}$ [8]), und dies ist dann in die Handbücher von Garthausen und Wattenbach übergegangen. Dem gegenüber habe ich im Hermes 19 (1884), 291 f. festgestellt, daß dieser angebliche Bruchstrich vielmehr der bekannte Strich der Gleichsetzung oder Addition ist, der für γίνεται steht. So ist hier die 14, wie oben bemerkt, die Summe von 1 + 10 + 1 + 2.

23 ff. Der Wachtdienst auf den Dämmen und Ringdämmen, der jetzt unmittelbar vor dem Beginn der Überschwemmung besonders wichtig war, war, wie wir in Z. 21 lesen, den alten Leuten, den πρεσβύτεροι, übertragen, die dafür von der Fronarbeit befreit wurden. Die πρεσβύτεροι, die dann in Z. 23 neben den ἀδύνατοι genannt werden, werden eximiert sein, weil sie für die schweren Erdarbeiten schon zu schwächlich waren, ebenso wie die νεώτεροι, die zwar schon in das Alter der Fronpflichtigen eingetreten waren, denn auch sie sind zu 30 Naubien prinzipiell angesetzt, aber doch noch nicht kräftig genug dafür waren.

25. Σῶμφις ist nach Z. 58 und 59 ein Femininum. Was das sicher ägyptische Wort bedeutet, kann ich nicht sagen. An unserer Stelle stehen die αἰλουροτάφοι, die Bestatter der heiligen Katzen, dazu in Beziehung. Daß in der Tat ein engerer Zusammenhang zwischen ihnen besteht, zeigt Par. 5 (**180**), 41, 8 f., wo ich lese: Τάφους Σομφέων καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ τῶν ἐπεσο(μένων) καὶ τῶν αἰλούρων. Ein thebanisches Ostrakon (W. Ostr. 1486) nennt eine ῥύμη αἰλουροταφίου.

28 f. Befreit sind auch diejenigen, die die entsprechenden Fronarbeiten für den Παθυρίτης geleistet haben. Da sind also 15 Leute, die vielleicht an der Grenze wohnten, an den südlichen Nachbarbezirk [9]) für diese Arbeiten abgegeben worden.

---

[1]) Vgl. auch Oertel, Liturgie S. 24 A. 1.

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 387.

[3]) Vgl. Rostowzew, Archiv IV 301 ff.; Wilcken, Grundz. 387. Vgl. auch Wilcken, Puntfahrten in der Ptolemäerzeit (Zeitschr. f. Äg. Sprache 60, S. 86 ff.) und jetzt die zusammenfassende Untersuchung von Fritz Kortenbeutel, Der ägypt. Süd- und Osthandel in der Politik der Ptolemäer und römischen Kaiser (Diss. Berlin 1931).

[4]) S. Kortenbeutel, l. c. S. 22 ff. S. jetzt auch Leiv Amundsen, Ostraca Osloënsia Nr. 2 (Abh. Akad. Oslo 1933) (dazu Archiv XI 139, 1).

[5]) Ich habe schon in Chrest. S. 457 A. 14 hervorgehoben, daß auch hier wie mehrfach dieser Ausdruck als Lokalname aufzufassen ist. Vgl. z. B. auch Petr. III 114, 5, 16 und 20: τῶν ἀπὸ τῆς Θήρας τῶν ἐλεφάντων.

[6]) S. Kortenbeutel S. 37 f.

[7]) Sie wurden wohl von Berenike Trogodytike auf der Karawanenstraße nach der Thebais transportiert, um dann zu Schiff nach dem Norden gebracht zu werden.

[8]) P. Tor. II (1827) Taf. VI, 5.

[9]) Der Περὶ Θήβας und der Παθυρίτης grenzten sowohl auf dem Ost- wie auf dem Westufer aneinander.

30 ff. Befreit sind auch 2 Leute, die in den Flottendienst eingestellt sind. Von besonderem Interesse ist die nächste Rubrik ἐν τοῖς Ἕλλησιν. Hier ist wieder zu beachten, daß die Vertreter dieser beiden Gruppen zusammenaddiert werden. Daraus werden wir wieder den Schluß ziehen, daß beide in einer gewissen Verwandtschaft zueinander stehen. Ich glaube, wir haben hier den seltenen Fall, daß ein Ägypter unter die Hellenen avanciert ist, vielleicht dadurch, daß er in die στρατευόμενοι Ἕλληνες (vgl. Teb. 5, 168), in das hellenische Landheer aufgenommen ist. Ist das richtig, so bestätigt dies, daß die Hellenen als solche frei waren von der Fronarbeit [1]).

33/4. Für die damaligen wirtschaftlichen und auch sozialen Zustände ist es nicht ohne Interesse, daß damals nicht weniger als 37 Leute sich durch die Flucht der Fronarbeit entzogen haben. Ja, außerdem sind noch 21 Choachyten geflüchtet, denn so wird das ὡσαύτως in Z. 34 zu deuten sein. Dafür spricht auch wieder, daß sie mit den 37 φυγάδες zusammengezäht werden. Wenn die Choachyten aus der übrigen Menge herausgehoben sind, so geschieht das wohl wegen ihrer kultischen Stellung, über die ich in der zweiten Abteilung (Nr. **160** ff.) ausführlich zu handeln haben werde. Hier sei nur erwähnt, daß an unserer Stelle kein Zweifel sein kann, daß χοαχύται und nicht χολχύται zu lesen ist, denn das erste α ist nicht mit dem normalen α geschrieben, das leicht in der Form mit λ zusammenfällt, sondern mit dem sogenannten Hakenalpha ⌊, das nur α sein kann. So hat denn auch A. Peyron, als er 1826 den Text transkribierte, χοαχύται richtig gelesen, wie uns Brunet de Presle S. 380 A. 2 mitteilt. Trotzdem hat er 1827 in seinen Turiner Papyri die Lesung χολχύται vertreten, die von da an lange geherrscht hat.

39. Ich habe früher wie Smyly Παῦνι λ̄ gelesen, aber an dem Faksimile habe ich mich jetzt überzeugt, daß doch die alte Lesung ᾱ richtig ist. Der zweite Strich des Buchstabens ist hier etwas gerundet, während er z. B. bei dem λ̄ in Z. 74 gerade ist. Das Datum ist für die Auffassung des Gesamttextes nicht ohne Bedeutung. S. oben S. 16.

41. Dieser »sogenannte Philonkanal«, der in den Παθυρίτης mündet, wird unterschieden von dem »Philonkanal in der Stadt« (d. h. Groß-Diospolis) in Z. 47. Ein Philonkanal (ohne genauere Bestimmung) wird in einem thebanischen Ostrakon (W. Ostr. II 673) aus dem II. Jahrh. n. Chr. erwähnt.

43. Wie ich zu Z. 71—74 zeigen werde, bedeutet die an zweiter Stelle hinzugefügte Zahl 2000, daß diese 2000 Naubien noch nicht abgearbeitet worden sind. Dasselbe gilt von den in Z. 44, 46 und 59 an zweiter Stelle hinzugefügten Zahlen.

55. In der Chrest. S. 458 habe ich τὸ τῶν κεραμέων (χῶμα) als »Töpferdamm« gefaßt und habe abgelehnt, an das thebanische Quartier der Κεραμεῖα zu denken. Der von mir angeführte Grund, die Κεραμεῖα lägen auf dem Westufer, war freilich nicht stichhaltig, denn der Περὶ Θήβας umfaßte beide Ufer, wie wir später sehen werden. Insofern könnte hier auch ein Damm vom Westufer genannt sein. Völlig gesichert ist die Ostseite ja auch nur für τὸ ἄγον εἰς Κόπτον, da Koptos auf dem rechten Ufer lag, und für den Philonkanal ἐν τῇ πόλει. Aber ich sehe keinen zwingenden Grund, weshalb wir den Text zu Κεραμείων verändern sollten. Mit völliger Sicherheit läßt sich die Frage freilich kaum entscheiden. Wenn dagegen in meinen Ostraka Nr. 1410 und 1411 aus der Kaiserzeit (Theben) ein χῶμα Κερ. erscheint, was ich damals Κερ(αμείων?) auflöste, so würde ich heute das Fragezeichen streichen, denn der Ortsname Κεραμεῖα kann des Artikels entbehren, die κεραμεῖς dagegen nicht. Dies ist übersehen in den Bemerkungen bei Bilabel, BL II S. 108. Auf die dort behandelte Frage nach der Lage der Κεραμεῖα werde ich erst später bei den Texten des II. Jahrhunderts eingehen. Nur das will ich schon hier erwähnen, daß Spiegelberg auf Grund demotischen Materials für den Ansatz im Westen eingetreten ist [2]).

59. Zu χω(ρὶς).ρν vgl. unten zu Z. 71—74.

62. Ich glaube jetzt nach dem Faksimile Πόρτιος statt Πορτίου lesen zu sollen. Vgl. das schließende σ in φυλάσσαντες (Z. 22), dagegen das υ in Καλλιβίου (Z. 64). Aus der früheren Lesung Πορτίου zog Witkowski, Prodromus (1897) S. 48 den überraschenden Schluß, daß unser Papyrus aus der Römerzeit stammen müsse.

66. Mit dieser Zeile schließt die Aufstellung über die zum allgemeinen Nutzen geleisteten Arbeiten an Kanälen und Dämmen. Die für das Wohnhaus des Strategen, d. h. wohl zu Schutz desselben, ausgeführten Arbeiten (Z. 67 ff.) sind deutlich davon geschieden, erstens durch einen größeren Zwischenraum zwischen Z. 66 und 67, ferner durch die Paragraphos unter Z. 66. Auch daß in Z. 66 γίνεται ausgeschrieben ist, und nicht, wie vorher, der dies ersetzende Additionsstrich verwendet ist, charakterisiert den Abschluß des Hauptabschnittes.

71—74. (ἔτι [λοι]πὰ μ̄τ), ἀφ' ὧν ἐν τοῖς γεωργο[ῖ]ς, ὧν τὰ ἔργα ἀναβαλοῦσιν εἰς τὰ διαφράγματα τῶν διωρύγων καὶ τὰ περιχώματα, ἃ προσθησόμεθα ἕως Μεσορὴ λ̄, Ἄδρν. Dieser Passus hat zu verschiedenen Deutungen geführt. So viel scheint mir klar, daß hier gesagt wird, daß von den 10 300 noch unerledigt gebliebenen Naubien (Z. 70) 4150 auf den γεωργοί lasten, und daß diese 4150 Naubien bis zum 30. Mesorē von ihnen abgearbeitet sein sollen. Schwierigkeiten hat der Relativsatz ὧν τὰ ἔργα ἀναβαλοῦσιν gemacht. Ich selbst habe in meiner Chrestomathie S. 456 von einem Durcheinandergehen zweier Konstruktionen gesprochen, und Oertel, Liturgie S. 16, hat gleichfalls in diesem Sinne Textänderungen vorgeschlagen (wie οἳ für ὧν). Aber ich glaube jetzt nicht mehr, daß der Wortlaut zu beanstanden ist: mit ὧν τὰ ἔργα wird betont, daß diese ἔργα zu den γεωργοί gehören, daß diese zu ihnen verpflichtet sind, also daß sie ihre Fronde ableisten werden. Ablehnen muß ich den Vorschlag von Smyly, S. 344, der das ἀναβαλοῦσιν hier nicht in seinem technischen Sinne als *heaping up earth*, sondern in dem Sinne von aufschieben (*postpone*) fassen will. Abgesehen davon, daß wir ἀναβάλλειν in Verbindung mit Erdarbeiten immer nur im Sinne von »aufwerfen, aufschütten« kennen [3]), würde die Deutung als »verschieben« auch sachlich unmöglich sein, denn die Bauern werden ja nicht in Zukunft verschieben — im Gegenteil, sie werden ihre Arbeit bis zum 30. Mesorē ausführen —, sondern man könnte höchstens sagen, daß sie bisher verschoben hätten. So übersetzt denn auch Smyly: *the cultivators, whose work is postponed*. Aber das steht nicht da, sondern das Futurum ist gegeben.

[1]) Vgl. meine Grundzüge S. 331.

[2]) Demotica I (Sitz. Bayer. Akad. 1925 6.) S. 12/3.

[3]) Vgl. meine Ostraka I S. 261 und außer Preisigkes Wörterbuch Tait, Ostr. Bodl. Lib. 242, 247.

Erst jetzt, bei der Ausarbeitung, habe ich eine Beobachtung gemacht, die auf unseren Passus ein neues Licht wirft und auch einige andere Stellen der Urkunde aufklärt. Die 4150 Naubien sind nämlich nichts anderes als die Summe derjenigen Naubiensummen, die in Z. 43, 44, 46 und 59 hinter den Summen der fertig gearbeiteten Naubien notiert dind: 2000 + 1000 + 1000 + 150 = 4150! Bestätigt wird diese Deutung dadurch, daß die 3 ersten Zahlen sich bei den διώρυγες, die letzte bei den περιχώματα findet, was unserem Passus entspricht: εἰς τὰ διαφράγματα [1]) τῶν διωρύγων καὶ τὰ περιχώματα. Ich gestehe, daß ich bisher nicht verstanden habe, was diese nachgestellten 4 Summen bedeuten sollten. Erst jetzt ergab sich mir auch, wie von selbst, die Auflösung des $\overset{\omega}{\chi}$ in χω(ρις) in Z. 59, womit ausdrücklich gesagt ist, daß die 150 außer den 660 zu zählen sind [2]). In der Literatur habe ich dies Problem der 4 Zahlen, als ich nachträglich suchte, überhaupt nur bei Revillout S. 374 A. 1 erwähnt gefunden. Er hat wieder sehr scharfsinnig die Wesensverwandtschaft jener 4 Zahlen bemerkt, aber da er in den Naubien den Arbeitslohn sah, mußte er auch hier in der Deutung fehlgehen: er sah in jenen Summen *dépenses antérieures*. Wir lernen vielmehr jetzt aus unserem Passus, daß mit jenen 4 Zahlen diejenigen Naubien bezeichnet sind, die bis zum 1. Payni noch nicht abgearbeitet waren, nun aber in dem sich anschließenden Quartal bis zum 30. Mesorē von den γεωργοί abgearbeitet werden sollen.

Wenn wir nun aber fragen, warum denn gerade die Ackerbauern erst nach dem 1. Payni herangezogen werden sollen, so finden wir die Antwort eben in diesem Datum, das ja, wie wir oben S. 16 sahen, damals ungefähr mit dem Beginn der Nilschwelle zusammenfiel. Ehe die Überschwemmung da war, hat man — im allgemeinen Staatsinteresse — die Bauern unbehelligt auf ihren Feldern gelassen, wo sie alle Hände voll zu tun hatten. Waren ihre Äcker aber überschwemmt, so daß sie arbeitslos wurden, so wurden sie zu den gemeinnützigen Fronarbeiten herangezogen. So ist es in Ägypten von jeher gewesen. Auch Wunderwerke wie die Pyramiden haben nur entstehen können, weil alljährlich die Landbevölkerung während der Überschwemmungszeit ohne Schädigung der Landwirtschaft auch zu solchen Arbeiten herangezogen werden konnte.

75. Unsere Abrechnung schließt mit einem Rest von 6150 Naubien, die auch am 30. Mesorē noch nicht erledigt sein werden. Wahrscheinlich sollen auch sie noch abgearbeitet werden, zumal durch die Überschwemmung nachher wieder manche neue Aufgaben für die Instandhaltung der Kanäle und Dämme nötig gemacht wurden, aber darüber schweigt der Berichterstatter, da sein Bericht sich ja auf das 6. Jahr beschränkt (Z. 4). Wenn Nikolaos seine Abrechnung nur bis zum 30. Mesorē führt, nicht bis zum 5. Epagomenentag, wiewohl er offenbar den Jahresschluß bezeichnen will, so liegt auch hier wieder, wie öfter, das Jahr von 360 Tagen vor.

III. Jahrh.

## Nr. 158 A, B, C. Abrechnungen über Ausgaben eines Haushaltes.

Die folgenden drei Texte habe ich unter Nr. 158 als A, B und C zusammengestellt, weil diese Abrechnungen sich auf einen und denselben Haushalt beziehen. Ich habe sie bei der ursprünglichen Ordnung meines Materials dem II. Bande zugewiesen, weil die damalige Lesung Μεμνο[νίτηι] oder Μεμνο[νίων] in A 91 zu dem Schluß berechtigte, daß der Text aus der Thebais stamme. Da sich mir diese Lesung aber nachträglich bei meiner Revision des Originals als irrig erwiesen hat, fällt dieses Argument fort. Irgendein anderes Indizium, das für die Frage der Herkunft entscheidend wäre, habe ich weder in A noch in B oder C finden können. Die Provenienz bleibt daher unklar. — Daß die Schrift von A dem III. Jahrhundert v. Chr. angehört, kann heute nicht mehr zweifelhaft sein. Ich brauche den Leser nur auf die Schriftproben bei Egger (s. unten) hinzuweisen. Besonders ist mir aber die große Ähnlichkeit dieser Schrift mit P. Cair. Zen. I 59013 auf Taf. III aufgefallen. Da dieser Text von Edgar in das Jahr 259 gesetzt ist, wird man das 4. Jahr, das in A 160 genannt wird, mit aller Wahrscheinlichkeit auf Euergetes I. zu beziehen haben (= 244/3), denn das 4. Jahr des Philadelphos ist zu früh und das 4. Jahr des Philopator wohl zu spät.

### Nr. 158 A. Der Papyrus Sachinis.

Athen, Universitäts-Bibliothek (= P. Sachinis).

H. durchschnittlich nur 7,5 cm (!), Br. 2,29 m. In dieser ungewöhnlich schmalen Rolle sind 9 Klebungen sichtbar, die durchschnittlich etwa 19 cm voneinander entfernt sind. Am Kopfstück der Rolle befindet sich ein Schutzstreifen von ca. 22 cm Breite, auf dem die Fasern des Recto nicht, wie im Folgenden, der Breite, sondern der Höhe parallel laufen. Die Schrift (s. oben) steht auf Recto und Verso parallel der Breite. Hinter der letzten Kolumne auf Recto (XXIII) ist noch ein freier Raum von ca. 11 cm Breite. Auf dem Verso beginnt die Schrift etwa 21 cm vom Rande entfernt. Also überall Raumverschwendung! Die Rolle war schon vorher für einen andern Text benutzt worden, der abgewaschen ist, aber doch nicht wenige Schriftspuren hinterlassen hat. Vor dem Anfang des jetzigen Textes sind noch schwache Spuren einer abgewaschenen Kolumne von 5 Zeilen, von der ich mir für die 1. Zeile notiert habe: δ . . . . . τελο.

[1]) Die διαφράγματα sind die Kanalschleusen. Lehrreich ist die Schilderung des von Philadelphos bei dem Kanal zum Roten Meer angelegten διάφραγμα bei Diodor I 33, 11, worauf schon Brunet de Presle hingewiesen hat.

[2]) Leider kann ich nicht erkennen, was vor ρν steht. Eine Abkürzung für ναυβίων steht nicht da; ob ἄ(λλων) möglich ist? Das Original ist zu prüfen.

Ediert von M. É. Egger, Journal des Savants 1873. — Nochmals ediert (bis Z. 96) von Eugène Revillout, Revue Égypt. III (1885) S. 118 ff., vgl. S. 84 ff. — Die folgende Ausgabe nach meiner Revision des Originals (1926).

Literatur: Egger und Revillout, ll. cc. Wilcken, Gr. Ostraka I 139, 144 A. 3, 163 A. 2, 166, 676. Derselbe in Schmollers Jahrb. XLV 2. S. 90.

Mit diesem Papyrus, den im Jahre 1866 der Grieche Joseph Sachinis [1]) der Universität Athen gestiftet hatte, hat sich zunächst Mr. Albert Dumont, *membre de l'École Française*, beschäftigt [2]). Von andern Arbeiten abgezogen, hat er seine Absicht, den Text zu edieren, aufgegeben und hat seine Kopie sowie seine Durchzeichnungen oder Pausen (*calques*) von schwierigeren Stellen Mr. Egger überlassen. Auf diese Vorarbeit von Dumont gestützt, hat Egger den Papyrus dann 1873 ediert (s. oben), nachdem er seine Arbeit schon 1871 und 1872 in der *Académie des inscriptions* vorgelesen hatte. Egger, den der Text namentlich unter dem Gesichtspunkt der *histoire de la vie domestique chez les Grecs de l'Égypte* (S. 22) interessierte, hat sich um die sprachliche und sachliche Erklärung vieler Detailangaben dieser Rechnungen sehr verdient gemacht [3]). Während es ihm noch nicht gelungen war, die zahlreichen Münzsiglen unseres Textes zu deuten, und er diese daher von der Wiedergabe in seiner Edition ausgeschlossen hat, ist es das Verdienst von Eugène Revillout, den der Text gerade für seine Münzforschungen in erster Reihe interessierte, daß er diese Siglen richtig gedeutet hat [4]) und so — bis Z. 96, wo sein Abdruck abbricht — zum erstenmal eine vollständige Edition geboten hat. Aber auch er hat ebensowenig wie Egger das Original gesehen, sondern hat mit der Kopie von Dumont und Durchzeichnungen von Postolacca, dem *Conservateur du Musée numismatique* in Athen, und der Edition von Egger gearbeitet. So ist es ganz natürlich, daß ich, als ich 1926 das Glück hatte, nach Athen zu kommen, durch das Studium des Originals an einigen Stellen über meine Vorgänger hinauskommen konnte. Für das liebenswürdige Entgegenkommen der Bibliotheks-Verwaltung, im besondern meines lieben Kollegen Kugeas, möchte ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Unser Text ist ein λόγος, eine Abrechnung über Ausgaben, die Tag für Tag gebucht sind [5]). Man kann hier zwei verschiedene Gruppen von Ausgaben unterscheiden: 1. Ausgaben für den täglichen Lebensunterhalt (Brot, Zukost usw.) und 2. Ausgaben für Monatsgehälter und andere seltener auftretende Bedürfnisse. Schon hier sei bemerkt, daß 158 B sich dadurch unterscheidet, daß hier nur die zweite Gruppe vertreten ist. Dasselbe gilt von 158 C, nur daß hier Naturalausgaben aufgeführt werden, während in A und B Geldausgaben.

Wenn unser Rechnungsführer im Eingang (Z. 2) auf einen früheren Bericht hinweist (ἀνήνεγκα), in dem er eine Zahlung an Dionysios den Jüngeren erwähnt hat, so werden wir daraus den Schluß ziehen dürfen, daß auch die vorliegende Rechnung, die u. a. die Verwendung jener Summe behandelt, als ein Bericht (ἀναφορά) aufzufassen ist, der für dieselbe Person bestimmt ist wie jener frühere Bericht. Diese Person wird kaum jemand anders sein können als der Herr dieses Haushalts (oder ein Vertreter von ihm). Wir werden also in dem Verfasser dieser Rechnung den Kassenführer oder Verwalter des Herrn zu sehen haben. Das Geld, über dessen Verwendung er berichtet, gehört demnach seinem Herrn, und wir dürfen wohl annehmen, daß dieser ihm die für den Haushalt nötigen Gelder von Zeit zu Zeit übergab resp. zuschickte. Ich denke z. B. an die Rechnungen des Didymos in Lond. I S. 169 ff., der auf dem Landgut die Rechnungen für seinen Herrn Epimachos in Hermopolis führt, nur daß Didymos auch die von seinem Herrn ihm geschickten Gelder und die sonstigen Einnahmen aufführt, was unser Buchführer leider nicht getan hat. Nur einmal kann man eine Andeutung hierauf finden in der Angabe (B 36 f.), daß er dem Überbringer des Kupfergeldes 1 Drachme gegeben habe. Das wird das kupferne Kleingeld sein, das sein Herr ihm für die Ausgaben schickte, wie auch Epimachos dem Didymos die Tetradrachmen gern in Kleingeld (κέρματος) sandte.

Die Ausgabenposten von A, B, C ermöglichen leider nicht, sich eine klarere Vorstellung von diesem Haushalt zu machen. Die Ausgaben für den täglichen Unterhalt erwecken die Vorstellung von einer

[1]) Die Form Sakkinis gebrauchte Egger. Revillout korrigierte sie zu Sakkakinis, was meist gebraucht wird. Aber Herr Kollege Kugeas teilte mir auf meine Anfrage freundlichst mit, daß wohl Sachinis (Σαχίνης) richtig ist.

[2]) S. Egger S. 2 f.

[3]) Die Serapeumsrechnungen (UPZ I), die er vielfach heranzieht, sind hier mit Vorsicht zu benutzen, da sie, wie Egger noch nicht wußte, einige Generationen jünger sind.

[4]) S. l. c. S. 86 f.

[5]) Die aus derselben Zeit stammenden Zenon- und Petrie-Papyri bieten manche Parallelen.

sehr anspruchslosen Haushaltung. Dabei wissen wir aber nicht, wie viele dazugehörten; auch sind die Quantitäten nirgends angegeben.

Hervorzuheben ist aber, daß die Personen, die die Zahlungen erhalten, mit Ausnahme der einmal erwähnten Ägypterin Σενῆσις (A 64), sämtlich Griechen sind: Dionysios der Jüngere, Sosibios, Stibon, Dorios und wohl auch Ammonios [1]). Die Deutung, die Revillout diesem Kreise gegeben hat, läßt sich nicht halten. Ausgehend von der Lesung συμμάχωι in A 51, die er von Egger übernommen hat, glaubte er, daß diese Rechnungen von einem Offizier oder Unteroffizier aus der makedonischen Armee geführt seien. In dem σύμμαχος Sosibios sah er einen Kollegen oder *compagnon d'armes*, dem er einen Monatssold zahlte (S. 85, 122). Auch in andern Personen sah er Militärs, in dem Dorios seinen *planton* (Ordonnanz), dem er den Unterhalt und Wäsche gab. Dionysios der Jüngere wurde zwar nicht von ihm unterhalten, stand aber der Küche vor und war vielleicht ein *traiteur, un homme remplissant l'emploi des femmes de ménage* usw. (S. 122 A 4). Dieser phantasievollen Konstruktion wird, von anderen Einwänden abgesehen, dadurch die Basis entzogen, daß statt συμμάχωι vielmehr ὁπλομάχωι zu lesen ist (ebenso in B 14/5). Der ὁπλομάχος wird hier nicht als der Exerziermeister im Heere zu fassen sein, sondern als der Waffen- oder Fechtmeister, der in der Jugenderziehung der Epheben eine Rolle spielte [2]). An eine andere Seite der griechischen Jugenderziehung, nämlich die musikalische, läßt uns die Angabe in A 126 ff. denken, daß dem Dionysios 4 Drachmen gegeben werden »für einen Instrumentenwirbel und Saiten«. War dieser Dionysios der Jüngere hier etwa das Objekt der Erziehung, auch für den Hoplomachos? Erklärt sich hieraus vielleicht die schwer verständliche Tatsache, daß dieser Waffenmeister hier ein Monatsgehalt (von 10 Drachmen) bezog? Jedenfalls spielte dieser Dionysios eine ganz besondere Rolle in diesem Haushalt. Er allein von den Genannten erhielt Geldsummen — und zwar oft größere, im Phaophi im ganzen über 43 Drachmen —, die nicht Lohn für geleistete Arbeit waren, wie der Monatslohn des Sosibios, des Waffenmeisters, oder des Stibon, dessen Beruf wir nicht erfahren (3 Dr.), oder die Zahlungen an Dorios und Ammonios für πέπτρα (Backlohn s. unten) u. a., sondern Geld, das er für die tägliche Haushaltung ausgab (A 2 ff.), oder für die Reparatur seines Saiteninstrumentes oder auch einmal, um es als Reisegeld einem Soldaten zu übergeben (A 134), und während die Anderen Naturallöhne (σιτομετρίαι) erhielten, bekam er eine Artabe für eine Festfeier (C. 10). Er war also kein Angestellter in diesem Haushalt. Sieht das nicht aus, als ob er »der junge Herr« im Hause war? War er vielleicht der Sohn des Hausherrn [3])? Doch ich komme über Fragen nicht hinaus.

Für die Wirtschaftsgeschichte habe ich schon in Schmollers Jahrb. XLV 2, S. 90 hervorgehoben, daß dieser Haushalt, wie ihn der P. Sachinis erkennen läßt, in dem täglich die für den Unterhalt nötigen Nahrungsmittel usw. für Geld gekauft werden müssen, deutlich gegen Büchers These von der herrschenden »Oikenwirtschaft« spricht. Andrerseits ist, nachdem jetzt der σιτικὸς λόγος des P. Fraser II (C) hinzugekommen ist, zu sagen, daß auch dieser Haushalt wieder das Nebeneinander von Geld- und Naturalwirtschaft vor Augen führt. S. Schmollers Jahrb. l. c. S. 80 ff.

Recto.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Col. I | Μεσορὴ λ. [[Δ[ι]ονυσίωι]] | | Mesorē 30. [[Dem Dionysios]] | |
| | ’Αφ’ ὧν ἀνήνεγκα Διονυσίωι | | Von den 4 Drachmen, von denen ich berichtet | |
| | νεωτέρωι δεδωκὼς εἰς ἀ- | | habe, daß ich sie Dionysios dem Jüngeren | |
| | νήλωμα Γδ, ἔστι τὸ | | gegeben habe für Ausgaben, ist ausgegeben | |
| | ἀνηλωμένον εἰς τὸ καθ’ ἡ- | | worden für die täglichen Bedürfnisse: | |
| | μέραν: ’Επεὶφ | | im Epiph | |
| | λ̄ ἄρτοι | cv | am 30. Brote | Ob. 1/2 1/4 |
| | ὄψον | —c | Zukost | Ob. 1 1/2 |

Recto. 1 Μεσορὴ Egg. *W*. Μεσωρὴ Rev. 1 gel. Δ[ι]ονυσίωι (abgewaschen) *W*. 4 Das Drachmenzeichen durchweg nicht Ⲣ, sondern in der kursiven, in einem Zuge geschriebenen Form Γ. S. Egg. S. 4.

[1]) Dieser Name ist damals schon bei den Griechen gebräuchlich, doch könnte er auch ein Ägypter sein.

[2]) RE VIII 2298 f., auch RE V 2738.

[3]) Ich habe auch überlegt, ob er der Hausherr selber war, aber mancherlei spricht dagegen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Col. II | | ξύλα | cν | | Holz | Ob. 1/2 1/1 |
| | 10 | . . (?) | = c/ʃ. | 10 | . . (?) | Ob. 2 1/2, macht Ob. 3 |
| | | Μεσορὴ | | | Mesorē | |
| | | ᾱ ἄρτοι | —ν | am 1. | Brote | Ob. 1 1/4 |
| | | τάριχος | — | | Pökelfische | Ob. 1 |
| | | ξύλα | c | | Holz | Ob. 1/2 |
| | 15 | κολόκυνθα | cν | 15 | Kürbis | Ob. 1/2 1/4 |
| Col. III | | ἅλες | ν | | Salz | Ob. 1/4, |
| | | ¯ /ʃcν /ac[[.]]ν. | | | macht Ob. 3 1/2 1/4, macht Dr. 1, Ob. 1/2 1/4. | |
| | | β̄ ἄρτοι | = cν | am 2. | Brote | Ob. 2 1/2 1/4 |
| | | ὄψον | = | | Zukost | Ob. 2 |
| | 20 | ξύλα | c | 20 | Holz | Ob. 1/2 |
| | | ἀρτύματα | ν | | Gewürze | Ob. 1/4 |
| | | σευτλίον | c/α/βcν. | | Mangold Ob. 1/2, macht Dr. 1, macht Dr. 2 Ob. 1/2 1/4. | |
| Col. IV | | γ̄ ἄρτοι | — | am 3. | Brote | Ob. 1 |
| | | ἐλᾶαι | ν | | Oliven | Ob. 1/4 |
| | 25 | ξύλα | cν | 25 | Holz | Ob. 1/2 1/4 |
| | | κολόκυντα | c | | Kürbis | Ob. 1/2 |
| | | ἀρτύματα | ν | | Gewürze | Ob. 1/4 |
| | | λάχανα | ν | | Gemüse | Ob. 1/4 |
| | | [[ἄρτοι]] | [[—]] | | [[Brote]] | [[Ob. 1]] |
| | 30 | μέλαν | cν/ʃcν/βʃ c. | 30 | Tinte Ob. 1/2 1/4, macht Ob. 3 1/2 1/4. macht Dr. 2 Ob. 4 1/2. | |
| Col. V | | δ̄ οτε . . τος | | am 4. | ..... | |
| | | ὄψον | ʃ- | | Zukost | Ob. 4 |
| | | τάριχος | — | | Pökelfische | Ob. 1 |
| | | λάχανα | ν | | Gemüse | Ob. 1/4 |
| | 35 | ἄρτοι | —c | 35 | Brote | Ob. 1 1/2 |
| | | κῖκι | — | | Rizinusöl | Ob. 1 |
| | | ξύλα | c | | Holz | Ob. 1/2 |
| Col. VI | | βαλανεῖ | cν | | Dem Bademeister | Ob. 1/2 1/4, |
| | | /αʃ, | | | macht Dr. 1 Ob. 3, | |
| | 40 | καὶ Δωρίωι καὶ | | 40 | und dem Dorios und | |
| | | ’Αμμωνίωι εἰς πτρα πέ- | α | | Ammonios für Backlohn Dr. 1, | |
| | | Στίβωνι εἰς τὸ ὀψώνιον | α | | dem Stibon für sein Gehalt Dr. 1, | |
| | | /β/γʃ/ʃ —c. | | | macht Dr. 2, macht Dr. 3 Ob. 3, macht Dr. 6 Ob. 1 1/2. | |
| Col. VII | | ε̄ τάριχος | ν | am 5. | Pökelfische | Ob. 1/4 |
| | 45 | ἄρτοι | cν | 45 | Brote | Ob. 1/2 1/4 |
| | | ὄψον | = | | Zukost | Ob. 2 |
| | | ξύλα | c | | Holz | Ob. 1/2 |
| | | κράμβη | c | | Kohl | Ob. 1/2 |
| | | λιβανωτὸς | c | | Weihrauch | Ob. 1/2, |
| | 50 | /ʃ c | | 50 | macht Ob. 4 1/2, | |

10 Eʃ, Pap. εZ Egg. c ƨ Rev. 11 Μεσορὴ Egg. *W.* Μεσωρὴ Rev. 15 κολόκυνθα *W.* κολόκυνθ[α] Egg. κολοκυνθ Rev. Hakenalpha hinter θ deutlich *W.* 22 Die zweite Summierung /βcν wohl von derselben Hand, aber nachgetragen *W.* 24 ἐλᾶαι *W.* ἐλάη Egg. Rev. 29 ἄρτοι durchgestrichen Rev. *W.* Une rature Egg. 29 [[—]] *W.* 30 Die zweite Summierung /βʃ–c wohl von derselben Hand, aber nachgetragen, steht etwas tiefer, weil ξύλα in 37, das vorher geschrieben war, dazu nötigte, aber keine neue Zeile (wie bei Rev.) *W.* 31 οτε . . τος *W.* οτει . . . Egg. οτει[ʃ] Rev. 31 Schluß stand keine Summe *W.* [cν] Rev. 33 — (1. Ob.) *W.* ν Rev. 41 εἰˢπε, darüber πτρα = εἰς πέπτρα *W.* ειπε, darüber πτρα (πειπερις für πίπερι?) Egg. ειπε, darüber signes peu nets entre lignes Rev. 41 Schluß α Rev. *W.* Δ Egg.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Col. VIII | | καὶ Σωσιβίὠ π̓λομάχωι τὸ | | | und Sosibios, dem Waffenmeister, | |
| | | γινόμενον τοῦ Μεσορὴ ι | | | das ihm Zukommende für den Mesorē | Dr. 10, |
| | | /ι/ι∫-c /ιʒ. | | | macht Dr. 10, macht Dr. 10 Ob. 4¼, | macht Dr. 17. |
| | ϛ̄ | τάριχος | — | am 6. | Pökelfische | Ob. 1 |
| | 55 | ξύλα | c | 55 | Holz | Ob. ½ |
| | | ὄψον | = | | Zukost | Ob. 2 |
| | | λάχανα | ν | | Gemüse | Ob. ¼ |
| Col. IX | | ἄρτοι | —c̲ | | Brote | Ob. 1½ |
| | | πλύσιμα | —c | | Wäsche | Ob. 1½ |
| | | | | | und dem Dorios | |
| | 60 | καὶ Δωρίωι πλύσιμα | c | 60 | Wäsche | Ob. ½ |
| | | κολόκυντα | ν | | Kürbis | Ob. ¼ |
| | | κῖκι | — | | Rizinusöl | Ob. 1, |
| | | /α = c | | | macht Dr. 1 Ob. 2½, | |
| Col. X | | καὶ Σενήσει εἰς κῖκι̲ | = | | und der Senēsis für | |
| | | | | | Rizinusöl | Ob. 2 |
| | 65 | πλίνθος | ∫- | 65 | Ziegel | Ob. 4 |
| | | ἐγβολὴ κοπρίων | ⸗ | | Herausschaffen des | |
| | | | | | Mülls | Ob. 1, |
| | | /α — /β∫c/ι[θ∫c]. | | | macht Dr. 1 Ob. 1, macht Dr. 2 Ob. 3½ | macht Dr. 1[9, Ob. 3½]. |
| | ʒ̄ | ἄρτοι | —c | am 7. | Brote | Ob. 1½ |
| | | τάριχος | [c]ν̲ | | Pökelfische | Ob. [½]¼ |
| Col. XI | 70 | λάχανα | ν | 70 | Gemüse | Ob. ¼ |
| | | κολόκυνθα | ν | | Kürbis | Ob. ¼, |
| | | / = cν /κν. | | | macht Ob. 2½ ¼, macht Dr. 20 Ob. ¼. | |
| | η̄ | ἄρτοι | —c | am 8. | Brote | Ob. 1½ |
| | | ὄψον | —ν | | Zukost | Ob. 1¼ |
| | 75 | λάχανα | ν | 75 | Gemüse | Ob. ¼ |
| | | τάριχος | c | | Pökelfische | Ob. ½ |
| Col. XII | | [ξ]ύλα | ν | | Holz | Ob. ¼ |
| | | [κῖ]κι | — | | Rizinusöl | Ob. 1, |
| | θ̄ | [ ]/∫-cν/κ∫=, | | am 9. | macht Ob. 4½ ¼, macht Dr. 20, Ob. 5. | |
| | 80 | κ[ολόκυνθ]α̲ | c | 80 | Kürbis | Ob. ½ |
| | | ξ[ύλα ] | c | | Holz | Ob. ½ |
| | | ἄ[ρτοι ] | —c | | Brote | Ob. 1½ |
| | | μ[ ] | — | | ..... | Ob. 1 |
| Col. XIII | | λάχανα [ ] | ν̲ | | Gemüse | Ob. ¼ |
| | 85 | τάριχος [ ] | c̲ | 85 | Pökelfische | Ob. ½, |
| | | /∫-ν /̲κ̲α∫ν. | | | macht Ob. 4¼, macht Dr. 21 Ob. 3¼. | |
| | ῑ | ἄρτοι [ ] | ⸗ | am 10. | Brote | Ob. 2 |
| | | ὄψον [ ] | c̲ | | Zukost | Ob. ½ |
| | | ἄρτοι [ ] | | | Brote | [ ] |
| | | λάχανα [ ] | | | Gemüse | [ ] |

51 Σωσιβιω' π̓λομαχωι (μ korrig.) = Σωσιβίωι ὁπλομάχωι *W.* Σωσιβίῳ συμμάχωι (?) Egg. und ohne Fragezeichen Rev. 52 Schluß ι *W.* 60 πλύσιμα nachträglich eingeschoben, sehr eng *W.* 64 σ von εἰς korrig. *W.* 67 erg. Rev. 68 —c (— zur Hälfte erhalten) *W.* [—ν] Rev. 69 [c] ν *W.* [—] Rev. 77 [ξ]ύ̲λα *W.* [ἀρτύματα] Rev. 78 [κῖ]κι *W.* κῖ[κι] Rev. 79 θ̄ ist vor 79 gestellt, weil 80 vor κ[ολόκυνθ]α̲ wenig Platz ist, da Col. XI und XII zu nahe aneinander gerückt sind *W.* 83 μ oder λ vor der Lücke *W.* [κῖκι] Rev. 87 Schluß Reste von = *W.* [—ν] Rev. 88 Schluß eine Spur, die zu c paßt *W.* [—ν] Rev. 89 ἄρτοι (Rev. [σ]ῖτοι) über λάχανα zwischengeschoben *W.*

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 90 | ξύλα [ ] | | 90 | Holz | [ ] |
| | | χαλκεῖ μελανο[ ] | | | für den Schmied....[ ] | |
| Col. XIV | | ἅλες | ν | | Salz | Ob. 1/4 |
| | | πλύσιμα | = | | Wäsche | Ob. 2 |
| | | τάριχος | c | | Pökelfische | Ob. 1/2 |
| | 95 | κρέας | —c | 95 | Fleisch | Ob. 1 1/2, |
| | | /α = cν/κγ. | | | macht Dr. 1 Ob. 2 1/2 1/4, macht Dr. 23. | |
| | | ῑα̅ ἄρτοι | —c | | am 11. Brote | Ob. 1 1/2 |
| | | κράμβη | c | | Kohl | Ob. 1/2 |
| Col. XV | | συρμαία | c | | Syrmaia | Ob. 1/2 |
| | 100 | βαλα̅[ν̅]εῖ | c | 100 | für den Bademeister | Ob. 1/2 |
| | | ξύ[λ]α | c | | Holz | Ob. 1/2 |
| | | κῖκι | — | | Rizinusöl | Ob. 1 |
| | | λάχ[ανα] | ν | | Gemüse | Ob. 1/4 |
| | | ὄψο[ν] | — | | Zukost | Ob. 1 |
| | 105 | ἀρτ[ύμα]τα | χ /ʃ=cνχ, | 105 | Gewürze Chalkus 1, | macht Ob. 5 1/2 1/4 Chal. 1. |
| Col. XVI | | καὶ δέρματος ὑπὸ | | | und Leder unter | |
| | | τὸμ πόδα | —c | | den Fuß | Ob. 1 1/2 |
| | | πετά[]σου κατα- | | | Verfertigung | |
| | | σκευὴ | ʃ=c | | eines Petasos(hutes) | Ob. 4 1/2, |
| | 110 | /αF/αʃ=cνχ | | 110 | macht Dr. 1, macht D. 1 | Ob. 5 1/2 1/4 Ch. 1, |
| | | /[κδ]ʃ=[cν]χ. | | | macht [Dr. 24] | Ob. 5 [1/2 1/4] Chalk. 1. |
| Col. XVII | | ῑβ̅ ἄρτοι | —c | | am 12. Brote | Ob. 1 1/2 |
| | | ὄψον | —cν | | Zukost | Ob. 1 1/2 1/4 |
| | | κρέας | —c | | Fleisch | Ob. 1 1/2 |
| | 115 | λάχανα | ν | 115 | Gemüse | Ob. 1/4 |
| | | τάριχος | cν | | Pökelfische | Ob. 1/2 1/4 |
| | | ξύλα | ν | | Holz | Ob. 1/4, |
| | | /α. | | | macht Dr. 1. | |
| Col. XVIII | | ῑγ̄ ὄψον | —cν | | am 13. Zukost | Ob. 1 1/2 1/4 |
| | 120 | ἄρτοι | —c | 120 | Brote | Ob. 1 1/2 |
| | | λάχανα | ν | | Gemüse | Ob. 1/4 |
| | | τάριχος | — | | Pökelfische | Ob. 1 |
| | | ξύλα | ν | | Holz | Ob. 1/4 |
| | | κῖκι | — | | Rizinusöl | Ob. 1, |
| | 125 | /ʃ=cν, | | 125 | macht | Ob. 5 1/2 1/4, |
| Col. XIX | | καὶ Διονυσίωι νεωτέρωι | | | und für Dionysios den Jüngeren | |
| | | εἰς ἐπιτόνηον καὶ χόρ- | | | für einen Instrumentenwirbel und Sai- | |
| | | δας | Ͱδ | | ten | Dr. 4, |
| | | /δ /δ ʃ=cν. | | | macht Dr. 4, macht Dr. 4 | Ob. 5 1/2 1/4. |
| | 130 | ῑδ̄ ἄρτοι | — | 130 | am 14. Brote | Ob. 1 |
| | | ὄψον | ʃ | | Zukost | Ob. 3 |
| | | ξύλα | ν | | Holz | Ob. 1/4 |
| | | λάχανα | ν /ʃ=c | | Gemüse | Ob. 1/4, macht Ob. 4 1/2, |
| Col. XX | | καὶ Διονυσίωι νεωτέρωι | | | und Dionysios dem Jüngeren, | |
| | 135 | ὥστε δοῦναι τῶι μαχίμωι | | 135 | um sie dem Soldaten zu geben | |

91 Diese Zeile ist am Schluß von XIII nachgetragen, springt etwas vor *W.* 91 μελανο[ ] *W.* Μεμνο[νίτηι ?] Egg. Μεμνω(νίων) Rev. 96 Bis hierhin reicht der Text bei Rev. Von hier an sind die Münzzeichen nur von mir gelesen. 99 συρμαία *W.* συρ[μα]ία Egg. 105 Schluß χ durch Korrektur hergestellt. 108 πετα[ ]σου (zwischen α und σ vielleicht ein altes Loch) *W.* πετα[στ]έου Egg. 110 hier F, nicht Ͱ *W.* 127 = ἐπιτόνειον.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ἐφόδιον | ∨δ/δ/δ∫ c. | | als Reisegeld Dr. 4, macht 4, macht Dr. 4 Ob. 4½. | |
| | ιε | ἄρτοι | — c | am 15. | Brote | Ob. 1½ |
| | | ὄψον | — c | | Zukost | Ob. 2½ |
| | | τάριχος | c ν | | Pökelfische | Ob. ½ ¼ |
| | 140 | λάχανα | ν | 140 | Gemüse | Ob. ¼ |
| Col. XXI | | ξύλα | c | | Holz | Ob. ½ |
| | | κῖκι | — | | Rizinusöl | Ob. 1, |
| | | /α c. | | | macht Dr. 1 Ob. ½. | |
| | ις | ἄρτοι | — c | am 16. | Brote | Ob. 1½ |
| | 145 | κρέας | — c | 145 | Fleisch | Ob. 1½ |
| | | ὄψον | — c | | Zukost | Ob. 1½ |
| | | λάχανα | ν | | Gemüse | Ob. ¼ |
| Col. XXII | | ξύλα | c | | Holz | Ob. ½ |
| | | θερμὸν | ν | | warmes (Wasser?) | Ob. ¼ |
| | 150 | τάριχος | c | 150 | Pökelfische | Ob. ½, |
| | | /α | | | macht Dr. 1. | |
| | | Στίβωνι τὸ λοιπὸν τοῦ | | | Dem Stibon den Rest | |
| | | ὀψωνίου τοῦ Μεσορὴ | ∨β | | des Gehaltes für Mesorē Dr. 2 | |
| | | κονία | β∫ | | Kalk | Dr. 2 Ob. 3 |
| Col. XXIII | 155 | καὶ τοῖς ἄρασι καὶ κόψασι | ∨α | 155 | und für die, die (den Kalk) gebracht und zerschlagen haben Dr. 1 | |
| | | κονιατῆι | ∨γ | | für den Kalktüncher Dr. 3 | |
| | | ὕδωρ | — | | Wasser | Ob. 1 |
| | | μισθὸς κλίμακος | — | | Miete für eine Leiter Ob. 1, | |
| | | /ς∫= /ʒ∫=. | | | macht Dr. 6 Ob. 5, macht Dr. 7 Ob. 5. | |

| | | Verso. | | | Verso. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Col. I | 160 | (Ἔτους) δ Μεσορὴ | ιη | 160 | Im 4. Jahre, am 18. Mesorē | |
| | | πλύσιμα | ∫ν | | Wäsche | Ob. 3¼ |
| | | κρέα | — c | | Fleisch | Ob. 1½ |
| | | ἄρτοι | — c | | Brote | Ob. 1½ |
| | | βαλανεῖον | c | | Bad | Ob. ½ |
| | 165 | ὄψον | — c | 165 | Zukost | Ob. 1½ |
| Col. II | | τάριχ(ος) | c | | Pökelfische | Ob. ½ |
| | | λάχανα | ν | | Gemüse | Ob. ¼ |
| | | σκόρδα | ν | | Knoblauch | Ob. ¼ |
| | | ξύλα | c | | Holz | Ob. ½, |
| | | /α∫c ν. | | | macht Dr. 1 Ob. 3½ ¼. | |

145 κ von κρέας korrig. *W.* 153 Schluß ∨β *W.* YB (?) Egg. 154 κονία *W.* κονιά[τηι] Egg.
Verso. Egg. gibt Col. I und II in umgekehrter Folge. 160 Links vor Z. 160 steht in weitem Abstand /δυ.. (?)
160 Lδ Pap. 160 ιη fehlt bei Egg. 166 ταριχ ohne Abkürzungszeichen.

## Kommentar.

1. Das vorangestellte Datum, der 30. Mesorē, muß das Datum der Rechnung sein. Diese beginnt aber nicht mit dem 1. Mesorē, sondern bereits mit dem 30. Epiph. (7). Es folgen auf Recto die Rechnungen über den 1.—16. Mesorē, während auf dem Verso (mit Überspringung des 17.) die Rechnung des 18. gegeben ist.

2/3. Die Deutung, die Egger S. 11 den Worten Ἀφ' ὧν ἀνήνεγκα Διονυσίωι κτλ gegeben hat (*sur ce que j'ai porté au compte de Denys le Jeune, le lui ayant donné pour la dépense*) und Revillout S. 86 u. 119 übernommen hat, ist nicht zutreffend. Schon Mayser, Gramm. II 1. S. 206 hat ἀνήνεγκα richtig verbunden mit δεδωκώς in Z. 3 und hat diese Stelle als Beispiel der Verwendung des Nominativs des Partizipium vorgeführt. Ein zweites Beispiel ist ihm Hib. 162 descr.: τῆς ἀποχῆς τῶν δραχμῶν ὧν ἀναφέρεις

δεδωκώς, wobei er hervorhebt, daß ἀναφέρεις heißt: berichtest. Inzwischen haben die Zenonpapyri mehrere Beispiele dieser Konstruktion gebracht. Vgl. z. B. Cair. Zen. I 59008, 10 ἀναφέρει ἀνηλωκώς, III 59326, 62 ἀναφέρει δεδωκώς [1]). An unserer Stelle könnte man nur noch schwanken, ob Διονυσίωι von ἀνήνεγκα oder von δεδωκώς abhängt. Das erstere scheint mir aber durch den Zusammenhang ausgeschlossen zu werden. In diesem Falle wäre ja gar nicht gesagt, wem er das Geld gegeben hat, oder wenn man Διονυσίωι auch zu δεδωκώς hinzudenken wollte, so würde der Schreiber dem Dionysios berichten, wofür er, Dionysios, das Geld ausgegeben hatte. Ich meine daher, daß Διονυσίωι nur mit δεδωκώς zu verbinden ist. Daß dies ἀνήνεγκα nahelegt, auch in der vorliegenden Abrechnung eine ἀναφορά zu sehen, wurde schon oben S. 23 bemerkt.

4. Egger S. 11 übersetzt ⌊/ δ mit *Année IV*. Aber dagegen spricht die Paläographie, denn ⌊/ (vgl. die Abzeichnung bei Egger S. 4) ist nicht das Jahreszeichen ⌊, sondern die in diesem Papyrus durchweg gebrauchte Form der Drachmensigle (s. Apparat). Also ist (δραχμῶν) δ zu lesen (so auch schon Revillout S. 119), was mit Ἀφ' ὧν zu verbinden ist. Freilich ist zu bemerken, daß die folgende Rechnung sich nicht auf die Verwendung dieser 4 Drachmen beschränkt, sondern bald darüber hinausgeht.

5. Es soll hier berichtet werden über τὸ ἀνηλωμένον εἰς τὸ καθ' ἡμέραν. Rechnungen, die in dieser Weise die Ausgaben Tag für Tag notieren, werden gelegentlich ἐφημερίδες genannt. So heißt P. Cornell 1 in der Überschrift ἐφημερὶς τοῦ ἀνηλισκομένου κίκιος εἰς τὸ καθ' ἡμέραν. So findet sich ἐφημερίδες als Titel oder Inhaltsangabe auf dem Verso der großen Rechnung Cair. Zen. II 59176 [2]). So könnte auch der Sachinis-Papyrus als eine ἐφημερίς charakterisiert werden.

10. In dieser ersten Summierung stecken Schwierigkeiten, die ich nicht lösen kann. Richtig ist die Schlußsumme: 3 Obolen, denn $^1/_2\ ^1/_4 + 1^1/_2 + ^1/_2\ ^1/_4 = 3$. Aber was bedeuten die vorhergehenden $2^1/_2$ Obolen [3])? Sollte das eine Spezialaddierung von Z. 8 und 9 sein, so müßte $2^1/_4$ stehen. Dann wäre = ϛ ein Schreibfehler oder Rechenfehler für = ν. Aber warum sollte er die Unkosten für ὄψον und ξύλα trennen von denen für ἄρτοι? Und warum hat er dann nicht, wie sonst, / = γίνεται davorgesetzt, sondern diese merkwürdige Abbreviatur, die ich nicht zu lösen vermag [4]), die auch in 158 C 15 wiederzukehren scheint. Die Lösung, die Revillout S. 118 gegeben hat, verstehe ich nicht. Auch ist mir die Sigle ƨ = *plus* unbekannt.

17. Zu der Tagessumme tritt von nun an die Summierung mit der vorhergehenden Tagessumme hinzu. So werden hier die 3 Obolen vom 30. Epiph (Z. 10) hinzugezählt zu den $3^1/_2\ ^1/_4$ Obolen des 1. Mesorē.

21. Während hier einfach ἀρτύματα genannt werden, unterscheidet Cair. Zen. IV 59702, 29 ἀ. ξηρά (trockene Gewürze) und Cair. Zen. I 59083, 3 ἀ. χλωρά (frische).

29. Ἄρτοι ist gestrichen, weil es schon in Z. 23 geschrieben war.

31. Es ist mir leider ebensowenig wie meinen Vorgängern gelungen, diese Zeile zu entziffern. Bei weiteren Versuchen ist zu bedenken, daß hinter dem fraglichen Wort kein Münzzeichen gestanden hat, wie ich, abweichend von Revillout, mir am Original notiert habe. Bestätigt wird dies dadurch, daß die von mir gelesenen Zahlen von 32—38 tatsächlich die in 39 gegebene Summe von $3^1/_2$ Drachmen ergeben. Also ist dies οτε . . τος kein gekaufter Gegenstand. Aber was dann? Charakterisiert es vielleicht das vorher genannte Tagesdatum? Etwa: am 4., ὅτε . . ., als das und das stattfand?

41. Am Original gelang es mir, diesen bisher dunklen Passus aufzuhellen [5]): durch Korrektur hat der Schreiber εἰς πέπτρα hergestellt. Vgl. auch B 20. Dieses πέπτρα ist wieder ein neues Beispiel für jene Adjektivbildungen auf τρον (meist im Plural auf τρα verwendet), die den Lohn für die betreffende Handlung, die der Stamm ausdrückt, bezeichnen. Zu den von Mayser, Gramm. I 445 aufgezählten Beispielen [6]) sind inzwischen schon wieder neue hinzugekommen, wie γνάπτρα (Cair. Zen. III 59398, 7 und 8), πλύντρα (Cair. Zen. II 57176, 252) und nun auch πέπτρα. Man pflegt Flickerlohn (ἥπητρα), Weberlohn (ὕφαντρα) usw. zu übersetzen (s. Mayser l. c.), aber sprachlich ist es wohl genauer, zu sagen, daß die ὕφαντρα der Lohn für das ὑφαίνειν sind (Webelohn), wie denn jene πλύντρα l. c. nicht einem πλυντήρ, sondern einem γναφεύς gegeben wurden, weil er die Kleider gewaschen hat. So möchte ich auch hier aus πέπτρα nicht folgern, daß Dorios und Ammonios speziell Bäcker oder Köche ihres Zeichens gewesen sind (das Verbum kann beides bedeuten). Daß dieser Haushalt nicht eigene Bäcker hatte, geht wohl daraus hervor, daß man täglich die Brote extra einkaufte. Dorios und Ammonios gehörten zu den Angestellten des Hauses, da sie σιτομετρία erhielten (C), aber fürs Backen oder Kochen wurden sie extra bezahlt, wie auch gelegentlich fürs Waschen (s. Z. 60). Also »Backlohn« oder »Kochlohn«.

43. Für die Anlage der Rechnung ist bemerkenswert, daß die Angaben für Löhne u. ä. bei den Summierungen immer getrennt werden von den Ausgaben für den täglichen Haushalt. So sind hier am 4. Mesorē die letzteren für sich summiert in Z. 39 zu $1^1/_2$ Drachmen, die Löhne aber jetzt in Z. 43 zu 2 Drachmen. Nun werden beide zusammengezählt zu $3^1/_2$ Drachmen, und dann wird endlich die Schlußsumme vom vorhergehenden Tage (2 Dr. $4^1/_2$ Obolen in Z. 20) hinzugezählt, das macht 6 Dr. $1^1/_2$ Obolen.

52. Zum ὁπλομάχος s. oben S. 24. Die Erwähnung dieses ὁπλομάχος könnte auf den Gedanken führen, daß hier Zusammenhänge mit einem Gymnasium vorlägen, da diese Waffenmeister in den Gymnasien zu lehren pflegten. Gymnasien waren ja in Ägypten weit verbreitet; auch für Theben ist eines belegt (Milne, Theb. Ostr. Nr. 3—5). Aber dann wird es noch rätselhafter, daß er hier

[1]) Mit Recht nimmt Edgar an, daß wie ἀναφέρειν auch φέρειν in derselben Bedeutung und Konstruktion mehrfach erscheint. Vgl. seine Note zu Cair. Zen. IV 59567, 15 (φέρει καταβεβληκώς), wo er mit Recht meine Deutung im Arch. VIII 279 zurückweist. Jetzt auch Beispiele für φέρειν in Teb. III.

[2]) Vgl. UPZ I 112 VIII 8 ff.: οἱ δὲ τραπεζῖται ἀνοίσουσιν ἐν μὲν ταῖς [κ]αθ' ἡμέραν ἐφ[η]μερίσιν. Davon werden nachher unterschieden τὰ μηνιεῖα.

[3]) Daß die Zahlen vom 30. Epiph alle richtig gelesen sind, bestätigt die Abzeichnung bei Egger S. 4.

[4]) Sie sieht am ehesten aus wie ἐπ( ) oder auch ει( ). Wenn man ἐπ(ὶ τὸ αὐτὸ) oder, was nach den Zenonpapyri zu erwarten wäre, εἰ(ς τὸ αὐτὸ) läse, blieben doch die oben hervorgehobenen Schwierigkeiten bestehen. Ich weiß keinen Rat.

[5]) Egger dachte zweifelnd an Pfeffer (s. Note). Revillout S. 121 las εἶπε = *il (Dionysios) dit*, woraus er auf Streit zwischen ihm und Dorios-Ammonios schloß (S. 122 A. 4).

[6]) S. auch Mayser II 1, 40.

in diesem Haushalt einen Sold bekommt. Sosibios erhält 10 Drachmen als τὸ γινόμενον, d. h. das was ihm zukommt [1]), für den Mesorē. Das ist dasselbe, was in B 16/7 als sein ὀψώνιον bezeichnet wird.

59/60. Revillout S. 122 A. 4 folgerte aus diesen Zeilen: *le blanchissage du domestique représentait le tiers du blanchissage du maître*, und meinte, Dorios habe Nahrung und Wäsche von seinem Herrn erhalten. Aber πλύσιμα bedeutet nicht die Wäsche, wie sie getragen wird, sondern die Kleider oder Wäsche, die gewaschen werden soll. Vgl. die Beispiele solcher Adjektiva auf -σιμος bei Mayser I S. 449, der unsere Stelle zitiert. Also bedeutet πλύσιμα — c, daß für die Wäsche (das Waschen) der Kleider 1 1/2 Obolen gezahlt sind, und Δωρίωι πλύσιμα c kann nur bedeuten, daß auch Dorios Wäsche zum Waschen übernommen hatte und dafür 1/2 Obol erhalten hat.

65. Πλίνθος ist nicht une brique (Rev.), sondern πλίνθος steht im Simgular, auch wenn Myriaden in Frage stehen.

66 (vgl. B 7 und 43). An und für sich kann man schwanken, ob mit κοπρία hier Mist, Dung oder Müll, Unrat gemeint ist. Aber das ἐγβάλλειν scheint mir für das letztere zu sprechen. Der Dung wird nicht aus dem Haus hinausgeworfen, sondern auf die Felder geführt (κοπρηγεῖν). Aber der Müll wird nach draußen geworfen, wo sich dann allmählich Müllhaufen (κοπρίαι) bilden.

91. Diese Zeile, χαλκεῖ μελανο[, ist in etwas kleinerer Schrift geschrieben und springt etwas vor. Sie ist offenbar ein Nachtrag am Ende der Columne. Die bisherige Lesung Μεμνο[ (s. Note auf S. 27) habe ich um so gründlicher geprüft, als auf ihr die Lokalisierung unseres Papyrus in Theben beruhte. Meine Abzeichnung läßt mir keinen Zweifel daran, daß hinter με nicht μ, sondern λα steht. Wie aber dies μελανο[ zu ergänzen und zu erklären ist, dafür weiß ich keinen überzeugenden Vorschlag.

96. Revillout hat S. 86 behauptet, am Ende der ägyptischen zehntägigen Woche finde man *une addition générale*. Darum hat er sich darauf beschränkt, den Text zunächst [2]) bis zum Ende des 10. Mesorē zu edieren. Aber diese Addition / α = c ν / κγ unterscheidet sich in keiner Weise von den Additionen am Ende der vorher gehenden Tage, und vor allem sind diese 23 Drachmen am Ende des 11. Tages mit addiert (Z. 111). Auch ist zu bedenken, daß in diese 23 Drachmen auch die Ausgaben des 30. Epiph mit eingerechnet sind. Also auf die ägyptische Woche ist hier keinerlei Rücksicht genommen. Dagegen ist zu konstatieren, daß vom 12. an (Z. 18) die Ausgaben, die bis zum 11. gezahlt waren, nicht mehr mitgerechnet werden.

99. Συρ[μα]ία war schon von Egger S. 7 A. 1 nach der lückenhaften Kopie von Dumont hergestellt worden. Die geringen Schriftspuren des Originals bestätigten mir die Richtigkeit. Ich habe das Wort unübersetzt gelassen, weil es von den Alten (als Purgiermittel oder auch als Nahrungsmittel der Ägypter) sehr verschieden erklärt wird, und verweise dafür wie Egger auf Steph. Thesaurus. Es begegnet auch in der ähnlichen Rechnung Petr. III 138, 10.

106 ff. Die Deutung, die Egger S. 8 den 4 Zeilen 106—109, die er zusammenfaßte, gab, von der auch ich in Bd. I 368 zu Z. 15/6 ausging, hat sich mir am Original dadurch als unmöglich ergeben, daß ich hinter τὸμ πόδα eine Geldsumme notiert fand. Daraus folgt, daß Z. 106/7 und Z. 108/9 zwei verschiedene Posten darstellen [3]). Der erste ist nun ganz klar: δέρματος ὑπὸ τὸμ πόδα: Leder, das unter den Fuß gehört, also Leder für eine Sandale, woran ich übrigens l. c. auch schon gedacht hatte. Auch der zweite Posten wird jetzt verständlich, wenn man nur annimmt, daß in der Lücke von πετα[ ]σου nicht ein Buchstabe ausgefallen ist, sondern schon damals, als der Papyrus beschrieben wurde, ein Loch war. Also πετάσου κατασκευή: Verfertigung eines Petasos-Hutes. Bekannt ist dieser Petasos namentlich als Kleidungsstück der Epheben. Ist es ein Zufall, daß wir hier wieder wie oben S. 24 an die Epheben erinnert werden?

128. Zu dem Instrumentenwirbel und den Saiten s. oben S. 24.

134 ff. Dionysios der Jüngere bekommt 4 Drachmen, um sie dem μάχιμος als Reisegeld (ἐφόδιον) zu geben. Dafür haben wir soeben zahlreiche Parallelen in P. Mich. II erhalten, wo in den Grapheion-Rechnungen mehrfach ein ἐφόδιον für den μαχαιροφόρος notiert wird. Vgl. die von Boak auf S. 97 zusammengestellten Zitate. Wie dort nach seiner Deutung diese μαχαιροφόροι in offiziellem, amtlichem Auftrage zum Grapheion kommen und dafür einen Anspruch auf ein ἐφόδιον (auch auf Verpflegung) haben, so wird man auch in unserem Falle anzunehmen haben, daß dieser μάχιμος, der hier das ἐφόδιον erhält (und zwar eine ganze Tetradrachme), in irgendeinem amtlichen Auftrage zu diesem Haushalt gekommen ist. Daß der jüngere Dionysios ihm dies Geld zu geben hatte, spricht wieder für die repräsentative Stellung, die dieser in diesem Haushalt hatte. S. oben S. 24.

149. Der Vorschlag von Egger S. 14, ὕδωρ hinzuzudenken zu θερμόν (*pour le bain*?), wird richtig sein. Inzwischen ist ὕδωρ θερμ[όν in einer ähnlichen Rechnung in Petr. III 140 c, b bekannt geworden, hier hinter εἰς βαλανεῖον. Jedenfalls kann an θέρμος (Lupine) nicht gedacht werden, da die Waren im Nominativ stehen, hierfür auch wohl der Plural nötig wäre.

152. Stibon, der am 4. Mesorē schon 1 Drachme als ὀψώνιον bekommen hat (Z. 42), erhält nun am 16. den Rest von 2 Drachmen, bezieht also ein Monatsgehalt von 3 Drachmen. Über seine Stellung ist nichts bekannt.

154. Κονία kann hier nicht mit Egger zu κονια(τῆι) ergänzt werden (ohne Abkürzungszeichen!), zumal der κονιατής ja 2 Zeilen später genannt wird. Κονία ist aber auch nötig, weil es als Objekt zu den folgenden Verben (τοῖς ἄρασι καὶ κόψασι) hinzuzudenken ist. Diese Zeilen 154—158 gehören inhaltlich zusammen: der Tüncher braucht für den Kalk auch Wasser und außerdem für seine Arbeit eine Leiter.

III. Jahrh.

## Nr. 158 B. Papyrus Fraser I.

Paris, Sammlung des Majors T.-L. Fraser (= Fras. I).
Ediert von Seymour de Ricci, Stud. Pal. IV (1905) S. 56 f.
Literatur: Wilcken, Archiv IV 178. Derselbe, Schmollers Jahrb. XLV 2. S. 90 A. 1.

[1]) So richtig Egger S. 12.
[2]) Die versprochene Fortsetzung ist m. W. nicht erschienen.
[3]) Danach meine Korrektur in Band I 640 zu Z. 19.

De Ricci beschreibt diesen Papyrus zugleich mit 158C folgendermaßen: *deux petits rouleaux paraissant complets, d'une belle cursive la fin du III^e siècle avant notre ère* (?). Danach sind B und C zwei selbständige Stücke [1]). Maße sind nicht angegeben. Die Kleinheit der Kolumnen spricht für eine ähnlich niedrige Höhe wie beim P. Sachinis. Die Beziehungen zu letzterem sind de Ricci entgangen. Bei meiner ersten Erwähnung der Edition im Archiv l. c. hob ich nur hervor, daß diese Rechnungen »im Stil« des Pap. Sachinis seien. Daß sie direkt zu ihm gehören und sich auf denselben Haushalt beziehen, habe ich erst später aus der Übereinstimmung der Personen erkannt und habe es bei Schmoller l. c. kurz angemerkt [2]).

De Ricci, der diese Papyri nur einmal vor sich gehabt und sie *très rapidement* kopiert hat, hat sich darauf beschränkt, unseren Text ohne Worttrennung in Unzialen abzudrucken. An der Hand des revidierten Sachinis-Papyrus war es nicht schwer, seinen Text an einigen Stellen zu emendieren.

Wie der Phaophi und Hathyr dieser Rechnung sich chronologisch zu dem Mesorē des Sachinis-Papyrus verhalten, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls werden sie zeitlich nicht weit voneinander abstehen [3]).

Wie ich schon oben S. 23 bemerkte, unterscheidet sich unser Text von dem Sachinis-Papyrus dadurch, daß in B die Ausgaben für den täglichen Unterhalt nicht gebucht werden, sondern nur die sonstigen Ausgaben, die in A zu den täglichen hinzukommen. Anfangs hat der Rechnungsführer nach Art der ἐφημερίδες Tag für Tag berichten wollen, hat sogar die Tage mit namhaft gemacht, an denen keine solche Ausgaben gemacht waren (οὐθέν), aber mit dem 9. Phaophi hört er damit auf, und im Hathyr werden dann nur die Tage herausgehoben, an denen Geld für dergleichen ausgegeben war.

## Recto.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Col. I | | Φαῶφι | | Phaophi | |
| | $\bar{\alpha}$ | Διονυσίωι νε- | am 1. | Dionysios dem | |
| | | ωτέρωι / ⟨ι⟩β | | Jüngeren | Dr. [1]2, |
| | | /ιβ | | macht 12. | |
| 5 | $\bar{\beta}$ | οὐθέν | 5 am 2. | nichts | |
| | $\bar{\gamma}$ | οὐθέν | am 3. | nichts | |
| | $\bar{\delta}$ | κοπρίων ἐγβο- | am 4. | Herausschaffen des Mülls | |
| | | λὴ ⟨⟨/⟩⟩ —c ⟨/⟩ —c. | | Ob. 1½, ⟨macht⟩ Ob. 1½. | |
| | $\bar{\varepsilon}$ | τέκτονι / α | am 5. | für den Zimmermann | Dr. 1 |
| | 10 | καὶ ξύλα =c⟨ν⟩ | 10 | und Holz | Ob. 2½ ⟨¼⟩, |
| | | /α =cν | | macht Dr. 1 Ob. 2½ ¼. | |
| Col. II | $\bar{\varsigma}$ | οὐθέν | am 6. | nichts | |
| | $\bar{\zeta}$ | οὐθέν | am 7. | nichts | |
| | $\bar{\eta}$ | ὁπ⟨λ⟩[ομά-] | am 8. | dem Waffenmeister | |
| | 15 | χωι τοῦ Φα- | 15 | für den Pha- | |
| | | ῶφι τὸ ὀψώνι- | | ophi sein Ge- | |
| | | ον / ι | | halt | Dr. 10 |
| | | καὶ Δωρίωι | | und dem Dorios | |
| | | καὶ Ἀμμωνί- | | und Ammonios | |
| | 20 | ωι εἰς πέπ⟨τ⟩ρα ⟨/⟩α | 20 | für Backlohn | Dr. 1 |
| | | /ια | | macht | Dr. 11 |
| | $\bar{\theta}$ | ἔχει Διονύσιος | am 9. | hat empfangen Dionysios | |
| | | ὁ μικρὸς / ιη | | der Kleine | Dr. 18, |
| | | /ιη | | macht 18 | |

3 ⟨ι⟩β *W.* B Ric. 8 /– c —C Ric. Zu erwarten ist —c / —c *W.* 10 =c Ric. Zu erwarten ist dahinter ν *W.*
14 ὁπ⟨λ⟩[ομά]χωι *W.* ΟΠΝ ////// ΧΩΙ Ric. 20 εἰς πέπ⟨τ⟩ρα ⟨/⟩α *W.* ΕΙΣΠΕΠΡΑΚΑ Ric.

[1]) Welches der beiden auf dem Verso 7 Zeilen *de cursive très effacée* trägt (S. 57), ist nicht zu ersehen.

[2]) Vgl. auch Bd. I S. 376, A. 1.

[3]) Als ich im Arch. l. c. sagte, daß ich nach der Zeichnung (s. C) diese Rechnungen eher dem II. als dem III. Jahrh. zuweisen würde, hielt ich de Riccis Unziale irrig für eine Wiedergabe der Schrift dieser Texte. Letztere wird wahrscheinlich der der Sachinis-Pap. ähnlich sein.

Col. III καὶ ἄλλαι Διονυσίωι
νεωτέρωι /ι
καὶ ἄλλα[ι] /ε.
Ἀπέχω δὲ ἀπὸ τῶν /ε
τὸ κατάλοιπον /α = cν,

ὥστε τὸ πᾶν ἔχειν
αὐτὸν τοῦ Φαῶφι
/⟨μ⟩γ = ν. Ἁθὺρ
ᾱ ἔχει Διονύσιος /λ
καὶ Στίβωνι τὸ ὀψώνιον /γ
Col. IV ιγ̄ χειριστικὸν /β
καὶ τῶι τὸν χαλ-
κὸν ἄραντι /α
/γ
⟨ι⟩δ̄ οἰκέτου ἑπτὰ διπλᾶ α =
/α =
ιη̄ λαιον (?) εἰς τὰς κλεῖ-
[δας? ...]
κοπρίων ἐγβολή
Col. V Δωρίωι ⟨- -⟩ τὸ λο⟨ιπ⟩όν
τῆς σειτομετρίας
τοῦ Φαῶφι ʃ- c
καὶ Στίβωνι ὡσαύτως ʃ-
/α ʃ c ν.

und weitere (Drachmen) für Dionysios
den Jüngeren Dr. 10
und weitere Dr. 5.
Ich habe aber zurückbekommen von
den 5. Dr.
den Rest Dr. 1 Ob. 2½ ¼,
so daß er im Ganzen erhalten hat
für den Phaophi
Dr. 43 Ob. 2¼. Hathyr
am 1. hat Dionysios erhalten Dr. 30
und für Stibon das Gehalt Dr. 3
am 13. Lohn für einen χειριστής (?) Dr. 2
und für den, der das
Kupfergeld gebracht hat, Dr. 1,
macht 3.
am 14. für den Sklaven 7 Dipla Dr. 1 Ob. 2,
macht Dr. 1 Ob. 2.
am 18. ..... für die Schlüs-
[sel? ...]
Herausschaffen des Mülls..
für Dorios ⟨- -⟩ den Rest
des Naturallohnes
für den Phaophi Ob. 4½
und für Stibon dito Ob. 4,
macht Dr. 1 Ob. 3½ ¼.

32 ⟨μ⟩ *W.* ΛΛ Ric. 39 ⟨ι⟩δ̄ *W.* Δ̄ Ric. 41 ΛΑΙΟΝ Ric. 41/2 κλεῖ[δας? erg. *W.* 43 Schluß L Ric.
44 hinter Δωρίωι zu ergänzen ⟨καὶ Ἀμμωνίωι⟩ *W.* 44 λο⟨ιπ⟩όν *W.* ΛΟΚΟΝ Ric.

## Kommentar.

3. Da der Schreiber auch hier wie in A an jedem Tage die Ausgaben zusammenaddiert, übrigens ohne die der vorhergehenden Tage hinzuzuzählen, folgt aus der Schlußsumme Dr. 12 (Z. 4), daß diese auch hier in Z. 3 gestanden haben muß, daß also ιβ statt de Riccis Β geschrieben werden muß.

14. Meine Emendation ὀπ⟨λ⟩ο[μά]χωι wird durch die Übereinstimmung der Höhe des ὀψώνιον (10 Dr.) mit A 52 gestützt. Den Namen Sosibios hat der Schreiber hier fortgelassen.

20. Ebenso ergibt sich meine Emendation εἰς πέπ⟨τ⟩ρα ⟨/ ⟩α durch A. 41. S. dazu S. 29.

23. Es ist auffallend, daß der Schreiber den Dionysios hier als ὁ μικρός bezeichnet, während er ihn gleich danach in 26, wie vorher in 2, ὁ νεώτερος nennt (vgl. A). Daß dieselbe Person gemeint ist, ist kein Zweifel. Wir wissen, daß, wenn zwei Brüder (wie häufig) denselben Namen führten, sie entweder als ὁ μέγας und ὁ μικρός oder als ὁ πρεσβύτερος und ὁ νεώτερος unterschieden wurden. Wenn ich mich recht erinnere, ist die erstere Form die ältere[1]).

25. Von hier an hat der Schreiber für den Phaophi nur noch weitere Zahlungen an Dionysios gebucht. Diese sind sicherlich nicht alle an demselben Tage wie die vorhergehenden, am 9., gezahlt worden, wie schon die Tatsache zeigt, daß er von den 5 Drachmen einen Teil wieder zurückbekommen hat, was doch gewiß nicht am selben Tage geschehen ist. Also hat der Schreiber von Z. 25 an darauf verzichtet, die Tagesdaten zu nennen. Die Schlußsumme der dem Dionysios im Phaophi gegebenen Gelder 43 Dr. 2¼ Obolen ergibt sich durch Summierung der 12 Dr. in Z. 4 mit den 18 Dr. in Z. 24, den 10 Dr. in Z. 26 sowie den 5 Dr. in Z. 28 abzüglich der zurückgezahlten 1 Dr. 2½ ¼ Obolen.

35. Das χειριστικόν dürfte hier in dem Sinne stehen wie in der Rechnung Teb. 121, 49. Preis.-Kiessl. Wb. geben es wieder mit »Lohn für eine Hilfskraft«. Es gibt χειρισταί in den verschiedensten Stellungen. Vgl. Kiessl. Wb. III. S. 180.

36/7. Das τῶι τὸν χαλκὸν ἄραντι hat Preis. Wb. I 36 im wesentlichen richtig mit »Geldüberbringer« wiedergegeben. Ich betonte schon oben S. 23, daß hier im besondern das kupferne Kleingeld in Betracht kommt.

39. Ein Sklave (οἰκέτης) ist hier im griechischen Haushalt nicht auffallend[2]). Die 7 διπλᾶ werden wohl Wein enthalten haben. Kiessl. Wb. III 359 bringt für διπλᾶ nur Belege aus der römischen und byzantinischen Zeit. So wäre unsere Stelle der bei weitem älteste Beleg. Eine andere Deutung für διπλᾶ wüßte ich nicht zu finden.

[1]) Nach Griffith bei Tait, Ostr. S. 40 ist ὁ μέγας und ὁ μικρός dem ägyptischen Vorbild nachgebildet.

[2]) Zur Frage der Verbreitung der Sklaverei in Ägypten vgl. jetzt Westermann, Upon slavery in Ptol. Eg. (1929) S. 54 ff., der im wesentlichen der früher von mir geäußerten Ansicht zustimmt.

44 ff. Dorios erhält nach unserm Text am 18. Hathyr den noch nicht gelieferten Rest seines Naturallohnes für den vorhergehenden Monat Phaophi. Dieser Rest wird ihm, wie das bei Nachtragszahlungen öfter geschieht [1]), nicht in Getreide, sondern in Geld gezahlt. Es liegt also adaeratio vor. Nun erfahren wir aus 158 C 17, daß Dorios mit Ammonios zusammen im Phaophi (doch sicher desselben Jahres) nur $1^1/_4$ Artaben erhalten hat, während sie sonst immer $1^1/_2$ bekamen (Z. 8 und 13). Die Vermutung liegt nahe, daß das λοιπὸν τῆς σιτομετρίας sich eben auf jene Minderung um $^1/_4$ Artabe bezieht. Dann würden die $4^1/_2$ Obolen, wenn Dorios sie allein erhielte, das Entgelt für $^1/_8$ Artabe sein [2]), wonach der Preis der Artabe (Weizen) sich auf 6 Drachmen stellen würde. Das aber wäre für diese Zeit so gut wie ausgeschlossen. Vgl. die Preistabelle bei Heichelheim, Wirtschaftliche Schwankungen (1930) S. 120 [3]). Dies führt mich auf die Vermutung, daß der Schreiber an unserer Stelle in Z. 44 hinter Δωρίωι ausgelassen hat καὶ Ἀμμωνίωι, denn dann ergäbe sich ein Weizenpreis von 3 Dr. für die Artabe ($4^1/_2$ Ob. für $^1/_4$), was auch noch hoch, aber doch wohl möglich wäre.

47. Das ὡσαύτως bedeutet, daß auch Stibon hier den Rest seiner σιτομετρία vom Phaophi in Geld ausgezahlt bekommt. Ich darf darin eine Stütze für die eben vorgetragene Hypothese sehen, daß auch dieser Stibon nach 158 C, 19 für den Phaophi $^1/_4$ Artabe zu wenig bekommen hat. Freilich bekommt er nur 4 Obolen, nicht $4^1/_2$ wie die andern beiden. Sollte de Ricci hinter ⟆– ein c übersehen haben?

## Nr. 158 C. Papyrus Fraser II.

Paris, Sammlung des Majors T.-L. Fraser (= Fras. II). III. Jahrh.
Ediert von Seymour de Ricci, Stud. Pal. IV (1905) auf der Tafel zu S. 56 Nr. 3.
Vgl. die Einleitung zu 158 B auf S. 31.

De Ricci hat den folgenden Text auf der Tafel, wie es scheint, autographiert, hat aber nur die Abkürzungen und Summen nachgezeichnet, während er den eigentlichen Text in Unzialen (ohne Worttrennung) wiedergibt (wie B). Diese Unziale kann und soll aber nicht den Schriftcharakter der Papyrusschrift veranschaulichen, denn diese hat er als *une belle cursive* charakterisiert.

In dieser Rechnung werden im Gegensatz zu A und B nicht Geldausgaben, sondern Naturalausgaben gebucht (also ein σιτικὸς λόγος), und zwar wird unter σῖτος in Z. 2 aller Wahrscheinlichkeit nach Weizen zu verstehen sein [4]). Der Schreiber hat 10 Artaben erhalten (Z. 2), über deren Verwendung er Rechnung legt. Von einigen Einzelheiten abgesehen, handelt es sich vor allem um den monatlichen Naturallohn (σιτομετρία) der im Haushalte Angestellten, der sich normal auf $1^1/_2$ Artaben beläuft [5]). Wenn hier die Artabe von 40 Choiniken gemeint ist, so erhalten diese Personen für den Tag 2 Choiniken.

### Recto.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Col. I | Τοῦ Ἐπεὶφ | | Im Epiph |
| | σίτου ἀρτάβας ι. (Τούτων) | | (habe ich erhalten) an Getreide Art. 10. Hiervon |
| | Στίβωνι μέτρον | | dem Stibon ein Maß (?), |
| | ὃ συνέταξεν | | das er (der Hausherr) befohlen hat, |
| | 5 καὶ σιτομετρί⟨α⟩ν | 5 | und den Naturallohn |
| | τοῦ Μεσορὴ ἀ(ρτ) αL | | für den Mesorē Art. $1^1/_2$ |
| | καὶ Δωρίωι καὶ Ἀμμωνίωι | | und dem Dorios und Ammonios |
| | ἀ(ρτ) αL | | Art. $1^1/_2$ |
| Col. II | καὶ Διονυσ⟨ί⟩ωι νε[ω]τ[έρωι] | | und dem Dionysios dem Jüngeren |
| | 10 εἰς τὴν ἑορτὴν [ ἀ(ρτ)] α | 10 | für das Fest [ Art.] 1 |
| | καὶ Στίβωνι τοῦ ⟨Θ[ῶ]⟩υ⟨θ⟩ ἀ(ρτ) αL, | | und dem Stibon für den Thoyth Art. $1^1/_2$, |
| | ὡσαύτως καὶ Δωρίωι | | ebenso auch dem Dorios |
| | καὶ Ἀμμωνίωι ἀ(ρτ) αL | | und dem Ammonios Art. $1^1/_2$ |
| | καὶ τῆι κυνὶ τοῦ Μεσορὴ | | und für die Hündin für den Mesorē |

2 Schluß ι Pap. = Τούτων *W.* 4 σιτομετριον Ric. l. σιτομετρίαν *W.* 9 Διονυσ⟨ί⟩ωι νε[ω]τ[έρωι] *W.* ΔΙΟΝΥCΩΙΝΕ//Τ//// Ric. 11 ⟨Θ[ῶ]⟩υ⟨θ⟩ *W.* ο[...]υ //// Ric.

[1]) S. oben S. 13 Einleitung zu Nr. **156**.
[2]) Vorausgesetzt, daß jeder von beiden die Hälfte bekommt. Sonst hätte man sie wohl kaum immer zusammengerechnet.
[3]) S. dazu Fr. Oertel, Z. Sav. St. LI (1931), 577 ff.
[4]) Dies um so mehr, wenn ich den Getreidepreis oben richtig auf 3 Drachmen berechnet habe, denn höchstens für Weizen, der teurer ist als Gerste und Olyra, wäre ein solcher Preis für diese Zeit denkbar.
[5]) Ebenso z. B. in Petr. III 141, 15 f.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 15 καὶ Θῶυθ L. ⸗ | 15 | und Thoyth ½.., |
| | /ἀ(ρτ) η, λ(οιπαὶ) ἀ(ρτ) β. | | macht Art. 8, bleiben übrig Art. 2. |
| Col. III | Φαῶφι Δωρίωι καὶ | | Im Phaophi dem Dorios und |
| | Ἀμμωνίωι ἀ(ρτ) αδ′ | | dem Ammonios Art. 1¼ |
| | καὶ Στίβωνι ἀ(ρτ) αδ′ | | und dem Stibon Art. 1¼, |
| | 20 /ἀ(ρτ) βL. | 20 | macht Art. 2½. |
| | Ὑπεραίρει L. | | Er überschreitet (die 10 Art.) mit ½. |

15 Schluß E) Ric. 16 λ(οιπαὶ) *W.* ⌒ Ric.

## Kommentar.

1/2. Der Zusammenhang ergibt, daß der Schreiber diese 10 Artaben empfangen hat, um sie auszugeben. Nach Parallelen ist also etwa ein ἀπέχω hinzuzudenken. De Ricci schreibt zwar nicht ι, sondern ⅃, aber die Berechnung der Überschreitung der Summe am Schluß (Z. 21) zeigt, daß es sich um 10 Artaben handelt, ebenso die Subtraktion in Z. 16.

3/4. Was mit μέτρον ὃ συνέταξεν gemeint ist, bekenne ich nicht zu verstehen, zumal die folgende Summe von 1½ Artaben sich offenbar nur auf die σιτομετρία bezieht. Das Subjekt zu συνέταξεν wird der Hausherr sein, von dem in 3. Person gesprochen wird, ebenso wie in Z. 21 (s. unten). Aber was bedeutet es, daß er das Maß anbefohlen hat? Und wie kann das durch καὶ mit dem Folgenden verbunden werden? Ist hier alles richtig gelesen? S. unten zu Z. 16.

11. Für ο[...]υ (Ric.) weiß ich keine Ergänzung. Da vorher die σιτομετρία des Stibon für den Mesorē gebucht ist, erwartet man hier die für den Θῶυθ, und ebenso (ὡσαύτως) im Folgenden für Dorios und Ammonios. Ich vermute daher, daß de Ricci O statt Θ gelesen und die Lücke zu groß angegeben hat, sodaß Θ[ῶ]υ[θ] herzustellen ist.

14. Eigenartig ist, daß für die Hündin, die zum Haushalt gehört, für Mesorē und Thoyth ½ Artabe ausgegeben ist. Eine Parallele fand ich in Cair. Zen. IV 59712, wo Tag für Tag 3 oder 5 Choiniken (Gerste) »für die Hunde« (κυσίν) angerechnet werden. Wie viele Hunde daran partizipieren, wissen wir nicht. In unserem Falle bekommt die Hündin, wenn wir die Artabe zu 40 Choiniken rechnen, pro Tag etwa ⅓ Choinix.

15. Was de Ricci hinter L gelesen hat, ist vielleicht dieselbe mir unverständliche Abbreviatur, die an der Spitze von A. 10 steht. Eine Auflösung wie ἐπ(ὶ τὸ αὐτὸ) oder εἰ(ς τὸ αὐτὸ) (s. S. 29 zu Z. 10) würde auch hier nicht passen, weil dies nicht vor, sondern hinter dem Additionsstrich stehen müßte.

16. Die Addition 8 Art. stimmt nicht, denn die vorhergehenden Einzelposten ergeben nur 7½. Es ist am Original zu untersuchen, ob nicht vielleicht in 10 αL zu lesen ist. Oder steht vielleicht in Z. 4 hinter ὃ συνέταξεν das Zeichen für ½ Artabe? Dann würde das μέτρον verständlicher (s. oben).

21. Dadurch, daß im Phaophi 2½ Artaben ausgegeben sind, sind die 10 Artaben, die er erhalten hatte, um ½ Artabe überschritten worden. Das wird durch ὑπεραίρει ausgedrückt. Subjekt hierzu ist dasselbe wie zu συνέταξεν in Z. 4, nämlich der Hausherr. Dies scheint mir durch folgendes bestätigt zu werden. In Cair. Zen. IV 59 790, wo der Rechnungsführer seinen Herrn in 2. Person anredet, heißt es in Z. 10 und 20 συνέταξας und in Z. 25 ὑπερέχεις. Dem entspricht es, daß in unserm Text an beiden Stellen gleichmäßig die 3. Person steht.

Thebais. III. Jahrh.

## Nr. 159. Der Brief des Timoxenos.

Berlin, Papyrusabteilung der Staatlichen Museen (= P. Passalacqua 1563).

H. ca. 27 cm. Br. ca. 9,5 cm. Die Schrift parallel der Breite.

Ediert von François Letronne im *Catalogue raisonné et historique des antiquités découvertes en Égypte par* M. Joseph Passalacqua, *de Trieste, Paris* 1826, S. 265 ff. (mit lithographiertem Faksimile). — Diese »*Lettre à M. Passalacqua*« wurde von Brunet de Presle mit einer Einleitung wieder abgedruckt in Not. et Extr. XVIII 2 (1865) S. 399 ff. als Nr. 70. — Hiernach: Ad. Deißmann, Bibelstudien (1895) S. 212/3. — Stan. Witkowski, Epist. priv. Graec.² (1911) Nr. 34. — Meine folgende Ausgabe nach dem Faksimile.

Literatur: außer den Genannten J. Passalacqua, *Catalogue* S. 208 (vgl. S. 106).

In einem der zahllosen Gräber auf der Westseite von Theben ist dieser Papyrus in der ersten Hälfte der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts von Joseph Passalacqua entdeckt worden[1]). Der Papyrus war bei der Auffindung noch zusammengerollt, verschnürt und versiegelt mit einem Siegel, das eine Palme zeigt. Es ist hoch anzurechnen, daß Passalacqua auf der lithographischen Tafel, die er in seinem *Catalogue* der erwähnten Publikation Letronnes voranstellte, außer dem Text des aufgerollten Papyrus auch eine Zeichnung von dem Aussehen des Papyrus vor seiner Öffnung beigegeben hat. Er fand den

[1]) Die kostbare Sammlung ägyptischer Altertümer, die J. Passalacqua in jahrelangen Ausgrabungen, namentlich in Memphis und Theben, zusammengebracht und 1826 in seinem *Catalogue* sorgfältigst beschrieben hatte, ist 1828 dank der Vermittlung von Alexander von Humboldt für Berlin erworben worden.

Papyrus, durch ein leinenes Bändchen an einer sogenannten Schreiberpalette befestigt, zugleich mit einem kleinen Skarabäus in einem halb zerstörten Kästchen, das in dem Sarge bei der Mumie lag.

Zumal das Original im Berliner Museum seit langer Zeit leider nicht auffindbar ist [1]), ist uns heute jene Lithographie von unschätzbarem Wert. Nach diesem Bilde ist kein Zweifel, daß der Text aus dem III. Jahrhundert v. Chr. stammt [2]). In diesem Sinne habe ich mich schon vor langer Zeit gegenüber Witkowski geäußert, der den Text dann auch unter die des III. Jahrhunderts gestellt hat (s. l. c. S. 52). Ebenso hat jetzt auch O. Guéraud geurteilt, der den Text in *une époque voisine de celle de nos textes* setzt (Enteux. S. 2 A. 1).

Der Papyrus enthält einen Brief, den ein Timoxenos einem Moschion geschrieben hat. Timoxenos empfiehlt den Überbringer des Briefes, dessen Name leider zerstört ist, dem Schutz des Moschion, indem er ihn auffordert, dafür zu sorgen, daß diesem X. kein Unrecht zugefügt werde. Begründet wird die Fürsorge für den X. durch die Rücksicht auf die angesehene Stellung seines Bruders und seines Vaters. Soweit ist alles klar (bis Z. 13). Aber der darauf folgende Schlußsatz ist von meinen Vorgängern mißverstanden worden. Auf Grund falscher Lesungen in Z. 14 und 16 (s. unten) wurde bisher allgemein angenommen, daß dem X. außer dem Brief auch ein σύμβολον mitgegeben sei, worunter man ein Erkennungszeichen oder dergleichen verstand. Nach meinen Lesungen bedeuten die Worte vielmehr, daß dem X. »auch die Quittung über die 5 Drachmen abgeliefert werden solle«. Diese Worte sind geeignet, den Brief in einem neuen Lichte erscheinen zu lassen. Man hat seit Letronne den Brief als einen Empfehlungsbrief charakterisiert, als Beispiel der συστατικὴ ἐπιστολή. Nach der alten Deutung von Z. 14—16 war das ganz richtig, da der Brief ja nichts weiter als eine Empfehlung enthielt. Es ist auch jetzt nicht ganz unrichtig, insofern nicht zu verkennen ist, daß der Anfang des Briefes tatsächlich im Stil der Empfehlungsbriefe geschrieben ist (s. unten), aber die Schlußworte, daß dem X. »auch« jene Quittung gegeben werden solle (man beachte das καὶ in Z. 15), legen den Gedanken nahe, daß der X. auch sonst noch geschäftliche Aufträge mitbekam, bei deren Durchführung ihm eventuell der Schutz des Moschion zur Seite stehen sollte. Ist das richtig, so bezweckte der Brief weniger eine Empfehlung zum Besten des X. — wie in den sonstigen Empfehlungsbriefen — als einen Schutz für den Briefüberbringer im geschäftlichen Interesse des Absenders. Daraus erklärt sich wohl auch der kühle Ton des Schreibers gegenüber der Person des X.

Was das Verhältnis des Timoxenos zu Moschion betrifft, so kann ich von der *familiarité amicale qui règne dans le billet de Timoxène* (Letronne S. 405) nichts finden. Im Gegenteil, es fehlt jede höfliche Wendung wie καλῶς ἂν ποιήσαις oder dergleichen, vielmehr spricht Timoxenos nur im Imperativ zu Moschion: φρόντισον und ἀποδοθήτω. Das ist amtlicher Stil, wie ihn der höhere Beamte gegenüber dem niedrigeren schreibt. Dazu paßt auch, daß im Anfang wie am Ende eine *formula valetudinis* fehlt. Also Beamte werden sie beide sein, und zwar in der eben angedeuteten Abstufung, aber ich möchte sie nicht in so hohen Regionen suchen, wie Letronne, der sie für Nomarchen oder Strategen hielt (S. 405) [3]).

Im zweiten Teil seiner Abhandlung hat Letronne die Frage aufgeworfen, wie es denn zu erklären ist, daß der Brief versiegelt bei einer Mumie gefunden ist, wie ich oben erzählt habe. Darin kann ich ihm nur zustimmen, daß die Mumie keine andere als die des X. sein wird. Dagegen kann ich ihm nicht folgen, wenn er weiter ausführt (S. 408), der X. sei aus irgendwelchen Gründen verhindert worden, seinen Auftrag sogleich auszuführen, und habe sich diesen »Empfehlungsbrief« für später aufgehoben; dann sei er gestorben, und seine Familie habe dann den Brief unter seinen Papieren gefunden, habe ihn geöffnet, gelesen und wieder versiegelt (!) — *conformément à quelque usage qui nous est inconnu* — und habe ihn so in seinen Sarg gelegt *comme une marque honorifique*. Das ist doch eine recht abenteuerliche Kombination. Gewiß müssen wir hier unsere Phantasie spielen lassen, aber viel natürlicher erscheint mir die folgende Deutung des Tatbestandes. Dieser X. ist auf der Reise zum Moschion gestorben, wie auch Witkowski S. 53 annimmt, und zwar in Theben (oder nächster Umgebung). Darum ist er in der thebanischen

[1]) Wie Adolf Erman mir gelegentlich erzählte, wurde der Brief schon unter seinem Direktorat vermißt. S. Schubart bei Witkowski S. 52.

[2]) Letronne hatte ihn richtig in die Ptolemäerzeit gesetzt, konnte aber begreiflicherweise genauer die Zeit noch nicht bestimmen.

[3]) Auch P. Viereck nennt sie danach in seinem Bericht »offenbar beides Personen in hoher Stellung« (Bursians Jahresb. 98, 1898, S. 174).

Nekropole bestattet worden. Da man bei dem Toten eine Schreiberpalette gefunden hatte, so hat man, wie das ägyptischer Sitte entsprach, dieses Berufszeichen ihm mit ins Grab gelegt, nachdem man den noch verschlossenen Brief an Moschion, den man gleichfalls bei ihm gefunden hatte, an die Palette angebunden hatte.

Hiernach wäre nur noch zu sagen, daß der Brief zwar in Theben gefunden, aber nicht in Theben geschrieben ist. Theben wird zwischen den Wohnsitzen des Timoxenos und des Moschion gelegen haben. Allzu weit werden sie nicht voneinander gewohnt haben, wie ihre geschäftlichen Beziehungen nahelegen.

Recto.

Τιμόξενος Μοσχίωνι
χαίρειν. .[]...[..]. ὁ ἀπο-
διδούς σοι τὴν ἐπισ-
τολήν ἐστιν Φίλωνος
ἀδελφὸς τοῦ μετὰ
Λύσ[ι]δος ἐπιστο-
λογράφου. Φρόντισον
οὖν, ὅπως μὴ ἀδικη-
θῆι ὁ ἄνθρωπος, καὶ
γὰρ ὁ πατὴρ αὐτοῦ
ἐστιν ἐνταῦθα
περὶ Πετονοῦριν
τὸν δευτερεύοντα.
Ἀποδοθήτω δ' αὐ-
τῶι καὶ τὸ σύμβολον
τῶν ε (δραχμῶν).

Ἔρρωσο.

Verso.

Μοσχίωνι.

2 .[ ]. ..[..]. *W.* M und ς am Anfang und am Ende, in der Mitte οσ Letr. Danach Μόσχος (?) Witk. 6 Λύσ[ι]δος *W.* Λύσιδος (oder Νύσιδος) Letr. Λύσιδος Witk. 7 vor Φρόντισον Spatium *W.* 14 Ἀποδοθήτω δ' *W.* Ἀπεδόθη τάδ' Letr. Witk. 16 ε Ḫ (= δραχμῶν) *W.* ἐμ[ῶν (?) Letr. εγ (nach Schubart) (= ἐγγεγραμμένων?) Witk.

## Übersetzung.

Timoxenos grüßt den Moschion. X., der dir diesen Brief abliefern soll, ist ein Bruder des Philon, der mit Lysis, dem Epistolographen, ist. Trage nun Sorge, daß dem Mann kein Unrecht zugefügt wird, denn auch sein Vater gehört hier zu dem Kreise um Petonuris, der den zweiten Posten einnimmt. Es soll ihm aber auch abgeliefert werden die Quittung über die 5 Drachmen. Lebe wohl!

## Kommentar.

2. Leider kann ich den Namen des Briefüberbringers nach dem Faksimile nicht entziffern. Die Buchstabenreste, die kaum ganz genau gezeichnet sein werden [1]), reichen gerade aus, um zu sagen, daß ich Witkowski's Vorschlag Μόσχος (?) mit ihnen nicht vereinbaren kann (zustimmend urteilt dagegen Schubart bei Witk.), auch nicht Letronnes Lesung M und ς. Hier kann bestenfalls nur das Original helfen, wenn es einmal wiedergefunden wird. Den Namen zu gewinnen, wäre um deswillen von Bedeutung, weil Letronne die Ansicht vertreten hat, daß dieser Mann ein Ägypter gewesen sei. Ich halte seine Gründe nicht für überzeugend. Da er der Bruder eines Philon ist, wird auch er gewiß ein Grieche gewesen sein, denn in dieser Frühzeit dürfen wir noch vom griechischen Namen auf Griechentum schließen. Letronne will darum ἀδελφός im Sinne von ἀδελφιδοῦς, *cousin* fassen, um eine elterliche Mischehe zu konstruieren (S. 404) [2]). Das ist entschieden abzulehnen. Aller-

[1]) Einzelne Züge passen nicht zu den sonst hier gebrauchten Buchstabenformen.

[2]) S. 410 gibt Letronne als den eigentlichen Grund für seine Hypothese von dem *cousin* die Auffindung der Schreiberpalette in seinem Grabe an.

dings stand sein Vater in näheren Beziehungen zu dem Ägypter Petonuris, aber das beweist nicht, daß er kein Grieche war, sondern höchstens, daß er nicht zu den vornehmen Griechen gehörte.

2 ff. Wie ich oben bemerkte, beginnt der Brief ganz im Stil der Empfehlungsbriefe. Vgl. z. B. Oxy. II 292 (ca. 25 n. Chr.): Ἡρακλείδης ὁ ἀποδιδούς σοι τὴν ἐπιστολήν ἐστίν μου ἀδελφός κτλ. Vgl. auch Witkowski, Epist. priv. gr.[2] Nr. 11. Wie wenig er vom Geist der Empfehlungsbriefe hat (s. oben S. 35), geht auch daraus hervor, daß die Aufforderung, den X. eventuell zu beschützen, lediglich durch die angesehene Stellung seiner Verwandten begründet wird, nicht aber durch irgend ein freundliches Wort über seine Persönlichkeit oder über die Beziehungen des Timoxenos zu ihm.

4—7. Schon Brunet de Presle S. 399 hat mit Recht ausgeführt, daß ἐπιστολογράφου mit Λύσιδος und nicht, wie Letronne wollte [1]), mit Φίλωνος zu verbinden ist. Richtig auch Witkowski S. 53. Daß hier nicht vom Epistolographen des Königs die Rede ist, hat schon Franz, CIGr. III p. 308 mit Recht gesagt. Vgl. auch Witkowski l. c. Inzwischen haben wir auch Belege für nichtkönigliche Epistolographen erhalten, vgl. oben Bd. I S. 169 (Ep. des διοικητής und ἐπιμελητής), auch P. Cornell I 127, 150, 155.

5. Das μετά gibt nicht klar genug das Verhältnis des Philon zum Lysis an. Man kann daraus nur entnehmen, daß er in irgendwelchen amtlichen Beziehungen zu ihm steht, und zwar in einer ihm untergeordneten Stellung.

9. Schon Letronne hat S. 402 fein bemerkt, daß der Ausdruck ὁ ἄνθρωπος (statt ὁ ἀνήρ) in diesem Zusammenhang auf einen größeren Rangunterschied zwischen Timoxenos und dem X. schließen läßt. Aus Z. 14—16 ergibt sich jetzt nach meiner Deutung mit großer Wahrscheinlichkeit, daß der X. in seinem Dienste stand. Sollte er doch offenbar die Quittung dem Timoxenos zurückbringen.

13. Δευτερεύειν bedeutet »die zweite, die nächste Stelle hinter einem anderen einnehmen«. Vgl. Plut. Eumenes 13: δευτερεύειν ἀπαξιοῦντες ἐκείνῳ (scil. Εὐμένει). Deißmann, Bibelstud. 213 A. 1 hat zu unserer Stelle auf Parallelen in den LXX hingewiesen. Vgl. Esth. 4, 8: Ἀμὰν ὁ δευτερεύων τῷ βασιλεῖ (der Nächste nach dem König). Mit dem Dativ ist das Verbum auch in dem soeben von Guéraud herausgegebenen P. Enteux. 1, 2 verbunden, wo zu ὃς ἐδευτέρευσεν durch Korrektur hinzugefügt ist Ἀντισθένε[ι. Leider ist an unserer Stelle, die bisher m. W. den einzigen Beleg für dieses Wort in den Papyri bot, kein Dativ hinzugefügt, sodaß wir über die Stellung des Petonuris im Unklaren bleiben. Letronne S. 406 gab ihm *la place de sous-nomarque ou de sous-gouverneur civil du nome dont Timoxène était le nomarque ou préfet.* Gegen diese Auffassung von der hohen Stellung des Timoxenos habe ich mich schon oben S. 35 geäußert [2]). Es ist aber auch willkürlich, anzunehmen, daß Petonuris der Zweite nächst Timoxenos sei. In diesem Falle hätte es doch sehr nahegelegen, zu sagen: τὸν δευτερεύοντά μοι, zumal die Charakteristik des X. dadurch doch wenigstens ein bißchen intimer geworden wäre. Andererseits wird man aus dem Fehlen des Dativs schließen dürfen, daß der Beamte, dessen »Nächster« Petonuris war, in dem betreffenden Ort eine irgendwie leitende Stellung als Lokalbeamter eingenommen haben wird. Da aber Petonuris ein Ägypter ist [3]), möchte ich bei diesem Ort, auf den mit ἐνταῦθα (11) als den Wohnort des Timoxenos hingewiesen wird, eher an ein Dorf als eine Stadt denken.

14—16. Wiewohl ich diesen Brief seit meiner Jugend kenne [4]), habe ich doch erst jetzt, als ich ihn zur Neuedition gründlich durchdenken mußte, bemerkt, daß die bisherige Lesung Ἀπεδόθη τάδ' αὐτῶι καὶ τὸ σύμβολον τῶν ἐμ[ῶν oder τῶν εγ anstößig ist. Was sollte zunächst τὸ σύμβολον τῶν ἐμ[ῶν sein, das dem X. übergeben sein sollte? Was Letronne S. 407 darüber in seinem gelehrten Kommentar gesagt hat, konnte mich nicht befriedigen und blieb mir unklar. Es sollte *le cachet de la famille* sein oder *la tessera, le signe convenu* [5]), *adopté par ma famille* usw. Auch τὸ σύμβολον τῶν ἐγ(γεγραμμένων?), wie Witkowski zweifelnd vorschlug, konnte ich nicht verstehen. Aber entscheidend wurde für mich, daß τάδε hier diesen Brief bezeichnen sollte, und vor allem, daß hier extra gesagt sein sollte, daß dieser Brief dem X. übergeben sei. Das war ja doch einfach selbstverständlich, nachdem am Anfang gesagt war, daß der X. an Moschion diesen Brief übergeben solle. Wie konnte Timoxenos auf die Idee kommen, die Übergabe des Briefes an den X. hier zum Schluß ausdrücklich zu konstatieren? Hier wurde mir klar, daß der bisherige Text nicht richtig sein könne. Sogleich kam mir die Vermutung, daß vielmehr Ἀποδοθήτω δ' zu lesen sei. Dann ergab sich mit einem Schlage ein vernünftiger Sinn: dann war τὸ σύμβολον, wie üblich, die Quittung und τῶν ε war τῶν (πέντε), und es fragte sich nur noch, welches Münz- oder Maßzeichen hinter ε steht, womit auch das scheinbare Abbrechen des Textes seine Erklärung fand. Meine Freude war groß, als ich am nächsten Morgen im Berliner Museum mir den Katalog Passalacquas erbat und durch das Faksimile meine Konjektur bestätigt sah. Es steht tatsächlich ἀποδοθήτω ganz klar da: der 3. Buchstabe ist kein ε, sondern ein spitzes ο, genau wie in ὅπως in Z. 8; der letzte Buchstabe aber ist kein α, sondern jenes ohne nochmalige Krümmung nach rechts auslaufende ω, das für diese frühe Zeit chrakteristisch ist und auch sonst von Timoxenos geschrieben ist. Nun fragte sich nur noch, was in Z. 16 hinter dem ε = πέντε steht. Das ε hier in der Tat ein Zahlzeichen ist, wurde durch das große Spatium, das es von τῶν trennt, bestätigt, denn Zahlenangaben werden je gern durch Spatien isoliert. Das Zeichen hinter ε kann weder das Artabenzeichen noch das Talentzeichen sein, sondern nur das Drachmenzeichen ⊢ oder ⊬, dessen Hasta freilich etwas kurz geraten ist, falls nicht oben etwas Tinte abgesprungen ist. Meine Lesung scheint mir somit gesichert.

Was ihre Deutung betrifft, so will ich nicht verschweigen, daß ich mir sehr den Kopf zerbrochen habe, ob nicht

[1]) Später, in seinem Recueil des Inscriptions (1842) S. 360, hat er richtig den Lysis als den Epistolographen bezeichnet.

[2]) Auch die Sorge um die Quittung über die 5 Drachmen spricht nicht gerade für eine derartig hohe Stellung.

[3]) Πετονοῦρις = der, den Onuris gegeben hat. Zu diesem Gott vgl. Bd. I Nr. 81, 15.

[4]) Das ist leider so lange her, daß ich mich nicht erinnern kann, ob ich damals noch das Original im Museum gesehen habe oder nicht.

[5]) Als *aliquod signum, quod homo epistulam portans habebat* faßte σύμβολον auch Witkowski S. 54. Vgl. auch Deißmann, Licht von Osten[4] S. 133 A. 6.

αὐτῶι, wie gelegentlich beim Passivum, im Sinne von ὑπ' αὐτοῦ zu fassen sei. Dann würde der X. die Quittung nicht empfangen sollen, sondern dem Moschion abgeben sollen. Ich kam darauf, weil dann das ἀποδιδόναι sowohl in Z. 2 wie hier sich auf den X. beziehen würde, und das καί in Z. 15 (= auch) gut zu dem zweiten ἀποδιδόναι passen würde. Aber daß Timoxenos diese auf alle Fälle sehr leicht mißzuverstehende Konstruktion hier gewählt hätte, ist doch sehr unwahrscheinlich. Auch fragt man sich, warum er denn nicht einfach hier in dem Brief mit ein paar Worten den Empfang der 5 Drachmen quittiert hat, anstatt dem X. eine Extraquittung mitzugeben. Daß man umgekehrt in einem Brief um eine Quittung bittet, ist sehr natürlich und begegnet z. B. in P. Lille I 17 = Witk. Ep. pr. gr.[2] Nr. 16. So glaube ich denn, daß die natürliche Interpretation des Satzes, die ich oben meinen Ausführungen zugrunde gelegt habe, auch die richtige im Sinne des Timoxenos ist.

## Urkunden aus dem II. und I. Jahrh. v. Chr.

### A. Choachyten-Akten (Nr. 160—190).

Die hier zusammengestellten Akten gehören zu dem großen Funde griechischer und demotischer Papyri, der um 1820 in dem thebanischen Grabe einer Choachytenfamilie gemacht worden ist, über den oben im Vorwort berichtet ist.

Um das Wesen der Choachyten zu erkennen, ist zunächst von dem Namen auszugehen. Ich übergehe die von A. Peyron nach dem Vorgang von Thomas Young eingeführte Lesung χολχύτης, aus der er mit Hilfe des Koptischen folgerte, daß diese Leute die Umwicklung der Leichen mit Binden zu besorgen gehabt hätten [1]), denn die Irrigkeit dieser Lesung ist schon seit langem erkannt. Die richtige Lesung χοαχύτης [2]), ein gut griechisches Wort, von χοαί und χέω abzuleiten, bezeichnet sie vielmehr als diejenigen, die die Trankopferspenden für die Toten zu gießen hatten (die Spendenpriester). Das entspricht ihrem ägyptischen Titel *wah mw*, der Wassergießer.

Aber mit diesem Titel ist nur eine ihrer Funktionen gekennzeichnet: die Choachyten hatten überhaupt, wie einst die Ka-Diener der alten Zeit [3]), den Totenkult zu besorgen. Bei der Bestattung in den Gräbern, bei der die νεκροτάφοι in Tätigkeit traten (vgl. Par. 16 = **185**), hatten sie nicht nur jene Totenspenden, sondern auch Gebete und Opfer darzubringen [4]). Und dies wiederholte sich dann alljährlich an den Feiertagen, wofür die Hinterbliebenen, eventuell durch Stiftungen, die Unkosten zu tragen hatten. Für alle diese Kultdienste (λειτουργίαι) bezogen die Choachyten Alimentationen oder Sporteln, unter denen sie die λογεῖαι und die καρπεῖαι unterschieden [5]). So bildeten ihre Rechtsansprüche auf die kultische Pflege der Mumien für sie Besitzobjekte, die sie untereinander verkauften oder verschenkten oder vererbten. Hierbei handelte es sich nicht nur um Mumien, die schon in den Gräbern lagen, sondern auch um künftige Mumien von noch lebenden Menschen [6]).

Wenn auch für die Choachyten nicht, wie für die Taricheuten (**162**, 2, 24 und 27) [7]) und νεκροτάφοι (P. Ryl. II 56, 6), die Bezeichnung als ἔθνος oder eine ähnliche überliefert ist, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch sie als Korporation oder Genossenschaft organisiert waren [8]). Wenn es feststünde, daß der von Spiegelberg behandelte Berliner dem. Pap. 3115 (S. 18/9) [9]) wirklich die »Regeln eines Chaochytenordens« enthielte, so würde dieser Text von größter Bedeutung für ihre Organisation sein, aber das scheint mir durchaus nicht festzustehen [10]). Er bedarf dringend noch weiterer Aufklärung.

[1]) P. Tor. I S. 80 ff. Gegen die letztere Schlußfolgerung schon H. Brugsch, Lettre à M. de Rougé (1850) S. 42.

[2]) Vgl. namentlich Carl Wolff, de causa Hermiana 1874. S. auch oben zu Nr. **157**, 33.

[3]) Vgl. H. Kees, Aeg. Kulturg. (1933) 263.

[4]) Vgl. Ad. Erman, Aeg. Religion[2] S. 212.

[5]) Otto, Priest. II 175 ff. Sethe-Partsch, Bürgsch. 716 f. Otto S. 177 irrt in der Annahme, daß λειτουργία auch die Sporteln bezeichne. Es ist immer der Dienst, für den man die καρπεῖαι bezieht. S. Griffith, Ryl. P. III 319. Vgl. auch Mitt. Chrest. S. 143/4.

[6]) So schon H. Brugsch, Lettre à Mr. de Rougé S. 31. Sethe-Partsch l. c. 717.

[7]) Indirekt wird hier doch auch für die Choachyten das ἔθνος bezeugt, denn Hermias, der hier die beiden Gruppen absichtlich vertauscht, hätte nicht vom ἔθνος gesprochen, wenn der Leser dies nicht auch auf die Choachyten hätte beziehen können.

[8]) Über die angebliche Bezeichnung der Genossen als ἀδελφοί s. Komm. zu **162**, 1, 11. Auch die von W. Otto, I 104 A. 2 angenommenen »Gruppen« von Genossen beruhen auf irrigen Interpretationen.

[9]) Vorher ediert von E. Revillout, Aeg. Z. 1880, 138 ff.

[10]) Der Anfang handelt vielmehr von der »Genossenschaft des Amon von Opet« (nicht Karnak, sondern Luksor, s. oben

Für die Stellung der Choachyten scheint mir von großer Bedeutung zu sein, daß sie, wenn ich recht sehe, nur mit den einbalsamierten Mumien zu schaffen hatten, die durch die Balsamierung »verklärt«, als etwas Göttliches galten [1]), und nicht mit den noch nicht bearbeiteten Leichen, die als profan oder unrein galten (s. zu **162**, 2, 18 ff.). So standen sie natürlich hoch über den παρασχισταί, die die Leichen, wie der Name sagt, an der Seite aufzuschneiden hatten, die selbst als unrein galten und am Gottesdienst nicht teilhatten. Von ihnen handeln unsere Nr. **194—197**. Anders stand es mit den ταριχευταί, den »Einpöklern«, denen zwar die Einbalsamierung der Leichen oblag, die aber trotzdem nicht als unrein galten, da sie ja die Rolle des Anubis als des Bestatters des Osiris spielten und durch die Balsamierung die Verklärung und Vergöttlichung des Verstorbenen herbeiführten. So scheinen auch sie, wie die Choachyten, der niederen Priesterschaft angehört zu haben [2]). Aber aus den Akten des Hermiasprozesses erfahren wir, daß die Ausübung ihres Gewerbes in Diospolis, der Stadt der Lebenden, doch gelegentlich Anstoß erregt hat, sodaß die Behörden Verordnungen erließen, um die Taricheuten in die Totenstadt auf dem Westufer umzusiedeln. Jedenfalls war es ein starkes Stück, daß der Kläger Hermias eben diese Verordnungen gegen seine Gegner ins Gefecht führte, wiewohl diese Choachyten und nicht Taricheuten waren. Dem geschickten Anwalt dieser Choachyten war es ein Leichtes, diesen Schwindel aufzudecken. Dabei hat er uns sehr wertvolle Mitteilungen über die beiden Kollegien gemacht. Er betonte nicht nur die völlige Verschiedenheit der Funktionen der Choachyten und der Taricheuten (**162**, 8, 10 ff.), sondern fügte auch noch sehr interessante, aber im Einzelnen nicht leicht verständliche Angaben über die Rechte seiner Klienten hinzu. S. Kommentar. Damit will er seine Klienten, die Choachyten, offenbar hoch erheben über die Taricheuten, die in Tempeln und bei Prozessionen u. W. keine Kulthandlungen auszuüben hatten.

Für die Stellung der Choachyten scheint mir endlich folgendes Ergebnis der demotischen Forschung von besonderer Bedeutung zu sein. Schon lange war es aufgefallen, daß dieselben Personen, die in den griechischen Texten χοαχύται genannt werden, in den demotischen Texten, sogar in denjenigen, in denen sie als Choachyten Mumien kaufen oder dgl., fast regelmäßig vielmehr als »Pastophoren des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet werden. Griechisch kommt dieser Titel ein einziges Mal vor, und zwar auch bei einem uns sonst als Choachyt bekannten Manne, in Nr. **191—193**: παστοφόρων Ἀμενώφιος τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις. Vgl. Kommentar. Früher hat man diese beiden Titel des Choachyten und des Pastophoren einander gleichgesetzt, so H. Brugsch (Lettre S. 42) und Revillout, ja auch nach Spiegelberg, der in seiner Ausgabe der Berl. Dem. Papyri S. 9 A. 2 erklärte, daß das Anfangswort des demotischen Titels, das er als »Öffnen des Hauses« fassen wollte, im Griechischen sowohl mit παστοφόρος wie mit χοαχύτης übersetzt werde; er habe durchgehends die letztere Übersetzung [3]) gewählt. So hat er tatsächlich eine ungeheuerliche Vermischung der beiden Titel durchgeführt, indem er durchweg übersetzte: »der Choachyt(!) des Amon von Karnak im Westen von Theben«, wo außerdem noch Karnak irrig für Luksor steht [4]). Erst Griffith war es, soviel ich weiß, der Klarheit geschaffen hat, indem er erkannte, daß es sich um zwei ganz verschiedene Priesterämter handelt, die nur gern gleichzeitig von denselben Personen bekleidet wurden. Vgl. P. Ryl. demot. III S. 16, wo er von den *water-pourers* (χοαχύται, s. oben) sagt: »*and were at the same time usually* παστοφόροι (*shrine-bearers*) [5]). Vgl. auch l. c. S. 55 A. 5 [6]). Es handelt sich also um eine weitverbreitete Kumulierung zweier disparater priesterlicher Stellen [7]). Dies war auch die Ansicht von Sethe, wie ich nach Gesprächen, die wir im Laufe der letzten Jahre miteinander geführt haben, hier wohl erwähnen darf.

S. 6), und auch später ist (nach Revillout) immer wieder von den Riten des Amon von Opet die Rede. Handelt der Text etwa von den Beziehungen der Choachyten zu dieser Genossenschaft?

[1]) Vgl. H. Kees, Aeg. Kulturg. S. 263, 313.

[2]) Vgl. Otto I 106 f.; Kees, Aeg. Kulturg. 263, 313.

[3]) In Wirklichkeit ist χοαχύτης niemals »Übersetzung« jenes Wortes.

[4]) S. oben S. 6 zu **152**.

[5]) Das demotische Wort deutete er als (*shrine*)-*opener*. Vgl. auch S. 27 zu Nr. 42 (a. 5 des Darius), wo er übersetzt: »*my revenues (?) of water-pourer and Opener* (παστοφόρος) *of the Hill*«.

[6]) Ich irrte, wenn ich in meiner vorläufigen Bemerkung im Archiv IX 77 von diesen Pastophoren sagte, daß sie mit dem Totenkult zu tun gehabt hätten. Ich werde unten zu **162**, 8, 14—22 A zeigen, daß auch die Pastophoren von Dēr el-Medīne keinen Totendienst gehabt haben, wie ich l. c. aus den neuen Turiner Papyri geschlossen habe.

[7]) Ist von hier aus etwa das oben S. 38 angedeutete Rätsel des Berl. dem. P. 3115 zu lösen? Freilich nennt der Text den Amon von Opet nicht »den im Westen von Theben«.

## Stammbaum der Choachyten-Familie.

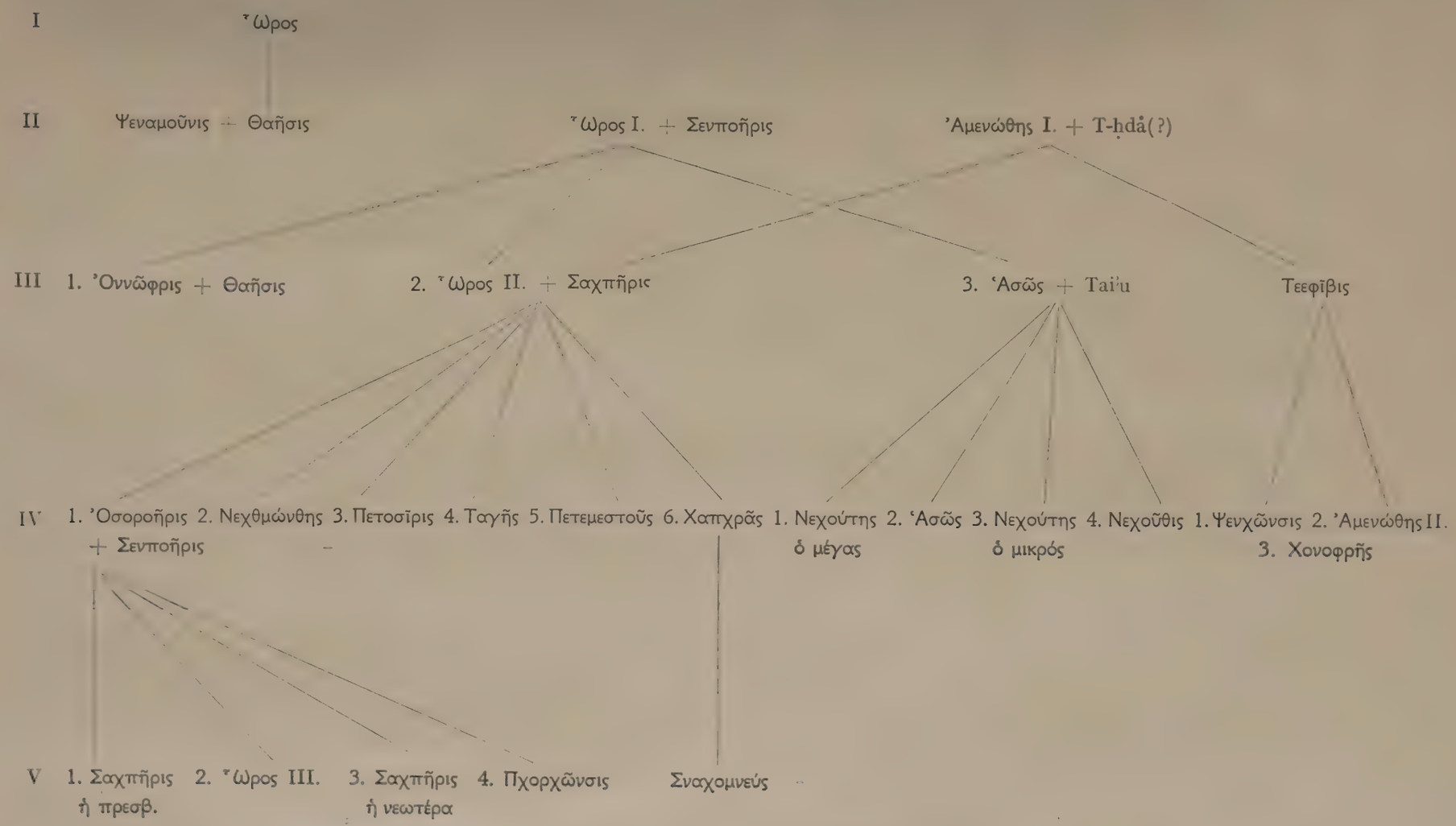

Dies möge zur Einführung in die Choachyten-Probleme genügen. Die Texte **160—190** und ihre Kommentare werden viel Detail in diesen allgemeinen Rahmen einfügen.

Zur leichteren Orientierung gebe ich hier den Stammbaum der Choachytenfamilie, deren Mitglieder in den folgenden Texten wie in den in Betracht kommenden demotischen Urkunden so häufig begegnen, daß man wohl annehmen darf, daß es ihr Familiengrab war, in dem der große Fund gemacht ist. Die Grundlage zu diesem Stemma hat schon H. Brugsch in seiner genialen Jugendarbeit Lettre à Mr. de Rougé S. 59 geschaffen, abgedruckt von Brunet de Presle (P. Par. S. 157), mit einigen Zusätzen, aber auch Kürzungen wiedergegeben von Spiegelberg, Berl. dem. P. S. 9. Im Folgenden ist der Stammbaum noch etwas weiter ausgeführt.

### Bemerkungen zu dem Stammbaum.

III. Von den 3 Söhnen Horos' I. war der älteste, Ὀννῶφρις, nach Lond. I S. 46 (**175**) im Jahre 146 40 Jahre alt, war also 186 geboren (Brugsch). Nach P. dem. Berl. 3113 Verso (Brugsch S. 60, Spiegelberg S. 12) ist er am 31. Nov. 135 gestorben.

Den Stammbaum seiner Frau Θαῆσις gebe ich nach P. Leid. P (**177**). Danach war sie im Jahre 136 33 Jahre alt, war also 169 geboren. Wenn die Jahresangaben der Texte zuverlässig sind, war sie also 17 Jahre jünger als ihr Mann.

Der zweite Sohn des Horos I., Horos II., der Führer der Choachyten im Hermiasprozeß, war nach P. Cas. 1, 5 (**180**a) im Jahre 113 69 Jahr alt, war also 182 geboren [1]). Nach dem Duplikat Leid. M (**180**b) wäre er damals erst 60 Jahre alt gewesen, wäre also 173 geboren. Dann wäre er aber 15 Jahre alt gewesen, als sein ältester Sohn Ὀσοροῆρις 158 geboren wurde (s. unten). Also wird in P. Leid. ein Schreibfehler vorliegen.

Die Eltern seiner Frau Σαχπῆρις sind nach Spiegelberg S. 11 gegeben. Revillout, Proc. d'Herm. S. 67 liest den Muttern amen Tahba. Diese Σαχπῆρις war eine Schwester des Τεεφῖβις, der in der Vorgeschichte des Hermiasprozesses begegnet. Dieser war also ein Schwager Horos' II.

Der dritte Sohn des Horos I., Ἀσῶς, war nach Lond. I S. 46 (**175**) der jüngere Bruder Horos' II. Bei Brugsch steht er richtig hinter ihm, während Spiegelberg ihn ihm vorangestellt hat (vielleicht nur zur Erleichterung des Druckes).

IV. Der älteste Sohn Horos' II., Ὀσοροῆρις, war nach P. Cas. 1, 10 (**180**a) im Jahre 113 45 Jahre alt, war also 158 geboren [2]). Zu den Namen seiner Geschwister, die schon Brugsch aufzählte, vgl. z. B. Revillout, Proc. S. 206.

Von den vier Kindern des Ἀσῶς war Νεχούτης der Jüngere nach Leid. N (**181**) im Jahre 105 40 Jahre alt, also 145 geboren.

V. Nach P. dem. Berl. 3113 Verso (Brugsch S. 60, Spiegelberg S. 12) ist Σαχπῆρις, Tochter des Ὀσοροῆρις, am 2. Okt. 132 geboren. Da nicht angegeben ist, ob die jüngere oder ältere Tochter dieses Namens gemeint ist, wird es die ältere sein. Wahrscheinlich lebte die jüngere damals noch nicht. Wenn in demselben Text dann hinzugefügt wird, daß der Bruder Horos III. am 10. August 130 geboren ist, so folgt daraus wohl, daß dieser Horos älter als die jüngere Σαχπῆρις war. Ich habe ihn daher an die zweite Stelle gesetzt.

So können wir die Familie Horos' I., der am Ende des III. Jahrhunderts geboren sein wird, in 4 Generationen durch das II. Jahrhundert hindurch verfolgen.

## I. Der sog. Hermiasprozeß (Nr. 160—169).

Literatur. A. Peyron, P. Tor. Band I 1826. — W. Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. XVIII 2. (1845) S. 217ff. — G. Lumbroso, Recherches sur l'écon. pol. de l'Ég. (1870). — Carl Wolff, de causa Hermiana papyris Aegyptiacis tradita. Diss. Bresl. 1874. — P. Viereck, Bursians Jahresbericht (1898) 163 f. — G. A. Gerhard, Ὠνὴ ἐν πίστει, Philologus LXIII (1905), 498 ff. — W. Otto, Priest. u. Tempel im hellenist. Aegypten I II (1905—1908) s. Indices. — Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides IV (1907), 218 ff. — Graeca Halens., Dikaiomata 1913, 26 f. 39. — W. Schubart, Aegypten v. Alex. d. Gr. bis auf Mohammed (1922).

Demotiker: Heinrich Brugsch, Lettre à Mr. le vicomte É. de Rougé etc. 1850. — Eugène Revillout, Le procès d'Hermias I 1884, II 1903. — W. Spiegelberg, Demotische Papyrus aus den Königlichen Museen zu Berlin 1902.

Juristen: Dareste, Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étrang. VII (1883) 191 ff. (= Nouv. Études d'hist. du droit, 1902, 214 ff.). — E. Revillout l. c. — L. Mitteis, Reichsr. u. Volksr. (1891), 48 ff. — J. Partsch, Die longi temporis praescriptio (1906), 125 ff. — Friedr. Zucker, Beiträge z. Kenntnis der Gerichtsorg. im ptol. u. röm. Aeg. (Philol. Suppl. XII, 1) 1911. — L. Mitteis, Chrest. Nr. 31 (1912). — Otto Gradenwitz, Ein Erbstreit aus dem ptol. Aegypten (1912), 6 ff. — G. Semeka, Ptolemäisches Prozeßrecht I 1913. — P. M. Meyer, Jurist. Papyri (1920) Nr. 80. — J. Partsch, Lenel-Festschrift (1921), 178 ff. — Ernst Schönbauer, Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechts (1924), 33 ff. — Friedr. v. Woess, Unters. über d. Urkundenwesen usw. (Münch. Beitr. VI) 1924. — W. Kunkel, Gnomon III (1927), 159. — E. H. Seligsohn, Justa possessio. Diss. Freib. (Jahr ?), 13 ff. — Ernst Schönbauer, Sav. Z. L (1930), 694. — Erich Berneker, Zur Gesch. d. Prozeßeinleitung im ptol. Recht. Diss. Münch. 1930. — Walter Hellebrand, Das Prozeßzeugnis im Rechte der graeco-aegyptischen Papyri, I. Teil (Münchener Beiträge etc. XVIII) 1934.

[1]) Brugsch rechnet 183, weil er den Text in 114 setzt.

[2]) Nach Brugsch 159, weil er den Text in 114 setzt.

## Einleitung.

In dem Streit, den wir an der Hand der Akten durch fast zehn Jahre, vom 45. bis zum 54. Jahre des Euergetes II. (126/5—117/6), verfolgen können, ist Kläger ein Hermias, des Ptolemaios Sohn, ein ἡγεμὼν ἐπ' ἀνδρῶν aus Omboi, während die Beklagten eine Gruppe von Choachyten sind, an deren Spitze Horos, Sohn des Horos, steht (der Horos II. unseres Stammbaumes). Der Streit dreht sich um den Besitz eines Hauses im Südwestquartier von Großdiospolis auf dem östlichen Nilufer [1]), von dem Hermias behauptete, es gehöre ihm durch Erbschaft von seinen Vorfahren her (προγονική), während die Beklagten unter Vorlegung von Kaufverträgen den Besitz für sich in Anspruch nahmen.

Der Vater des Hermias [2]), Ptolemaios, war beim Ausbruch der nationalen Erhebung zu Anfang der Regierung des Ptolemaios V. Epiphanes, die zur zeitweisen Losreißung der Thebais vom Lagidenreich und zur Herrschaft einheimischer Pharaonen führte, mit anderen Soldaten von Theben nach der Südgrenze des Landes gezogen (**162**, 5, 27) und war auch nach der Rückeroberung der Thebais offenbar nicht wieder nach Diospolis zurückgekehrt (**162**, 5, 32ff.). So finden wir denn auch seinen Sohn Hermias zur Zeit des Streites nahe der Südgrenze in Omboi ansässig [3]), wo er es im militärischen Dienst bis zur Stellung eines Infanterieoberst (ἡγεμὼν ἐπ' ἀνδρῶν) gebracht hatte. Auch er hat sich vor dem Jahre 45 (126/5), in dem er den Streit um das Haus begann, nach **162**, 5, 34 in Diospolis nicht aufgehalten. Zur Zeit der Verhandlungen im Jahre 119 und 117 wird er als ein alter, dem höchsten Greisenalter sich nähernder Mann bezeichnet (**161**, 61; **162**, 7, 29).

Außer dem strittigen Hause besaß Hermias in Diospolis auch noch andere Häuser, die er gleichfalls als προγονικαί bezeichnet, und auch Ackerland, so ein Grundstück von 20 Aruren γῆς σιτοφόρου (**162**, 4, 2). Von diesem letzteren ist in einem anderen Prozeß, dessen Zeit wir leider nicht kennen, amtlich festgestellt worden, daß es im Kataster eingetragen war εἰς Ἕρμωνα Ἑρμίου τὸν πάππον τῆς Ἑρμίου μητρός (**162**, 4, 8 f.) [4]). Das ergibt folgenden Stammbaum:

Ἑρμίας

|

Ἕρμων

X.

Y (die Frau des Ptolemaios)

Ἑρμίας, der Kläger.

Die Behauptung von Revillout, Proc. S. 7, daß nicht nur dieser Acker, sondern auch das umstrittene Haus im Kataster auf den Namen jenes mütterlichen Urgroßvaters eingetragen gewesen sei, ist irrig. Die Auskunft spricht nur von dem Acker. Die öfter ventilierte Frage, ob Hermias wie den Acker auch das Haus von der mütterlichen Seite her geerbt habe, läßt sich nicht sicher beantworten. Es ist möglich, aber nicht einwandfrei beweisbar. Wie dem auch sei, jedenfalls glaube ich mit Revillout, daß dies Haus wirklich einmal der Familie des Hermias gehört hat, also προγονική war [5]). Wie erklärt sich dann aber, daß das Haus später durch Kauf in die Hände jener Choachyten gekommen ist?

Revillout hat das Verdienst, demotische Verträge beigebracht zu haben, die wenigstens in großen Zügen uns den Hergang aufklären. Nach diesen Verträgen sehen wir in der ersten Hälfte des II. Jahr-

[1]) Es lag nördlich von dem zum Nil führenden Dromos des Hera-Mut-Tempels von Karnak, südlich von dem zum Demeter-Tempel führenden Dromos, westlich von dem Herakles-Chons-Tempel (s. zu **162**, 1, 28/9). Auf die Orientierung nach den Nachbarn, die außer Par. 5 = **180**, 1, 7 die demotischen Verträge bringen, soll zu diesen (**163** ff.) eingegangen werden.

[2]) Über das Leben des Hermias vgl. außer der obigen Literatur W. Otto, RE VIII 829 f.

[3]) S. die Herkunftsbezeichnung τῶν ἐκ τοῦ Ὀμβίτου in **161**, 5; **162**, 1, 9.

[4]) Da dieser Grundbesitz der Mutter gehört hat, wird sie in Theben zu Hause gewesen sein. Wahrscheinlich hat Ptolemaios sie dort vor dem Verlassen der Stadt geheiratet (so auch Otto l. c.).

[5]) So auch Mitteis, Chrest. S. 29 A. 1.

hunderts das strittige Haus im Besitz einer thebanischen Familie, von der einzelne Mitglieder in den fünfziger Jahren nachweislich Teile des Hauses an Choachyten verkauft haben. Diese Familie schiebt sich für uns also als Besitzer des Hauses zwischen die Familie unseres Hermias und die Choachyten. Ich werde auf diese Verträge, deren griechische Bankquittungen ich als Nr. **163** ff. herausgebe, dort einzugehen haben. Hier sei zunächst der Stammbaum dieser Familie mitgeteilt, wie ich ihn nach den Angaben von Revillout S. 26 ff. (vgl. Spiegelberg S. 7/8) und anderen Texten aufgestellt habe.

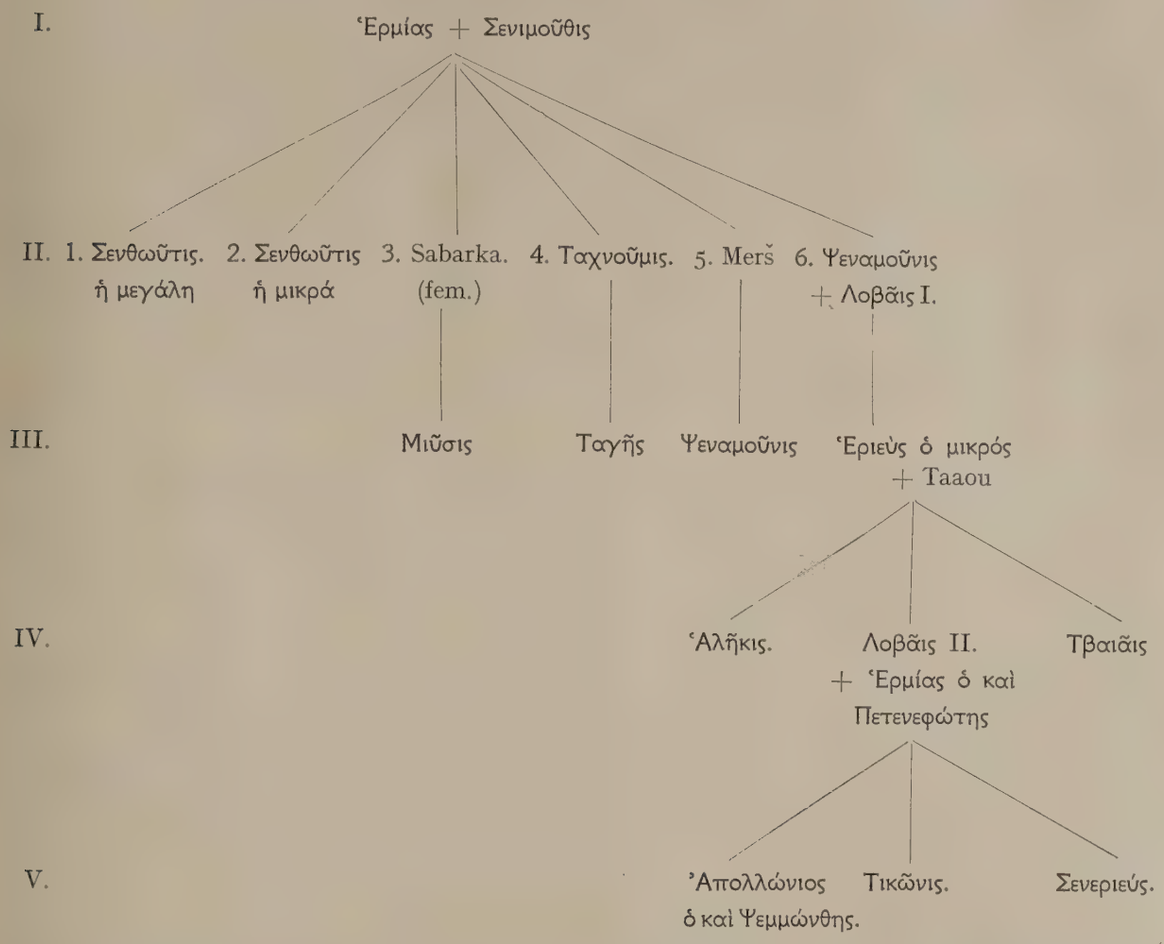


Wie diese Familie, insbesondere der an der Spitze stehende Hermias, der chronologisch dafür in Betracht kommt [1]), in den Besitz des Hauses gekommen ist, wissen wir nicht. Revillouts Annahme hat viel für sich, daß er dies Haus, das übrigens in den Kämpfen der Revolution zerstört war und noch viele Jahre ein ψιλὸς τόπος blieb, in Besitz genommen hat, nachdem gleich zu Anfang der Unruhen Ptolemaios, der Vater des Klägers Hermias, Theben, wie wir sahen, für immer verlassen hatte. Eine für den Hermiasprozeß wichtige, aber bisher wenig geklärte Frage ist, ob diese Familie zu der Besitzergreifung ein Recht gehabt hat oder nicht. Revillout nimmt an, daß sie mit dem Kläger Hermias verwandt gewesen sei; er spricht von *des cousins, plus ou moins proches — qui — crurent pouvoir se partager entre eux la succession ainsi tombée en déshérance* (S. 194) [2]). Revillout fand in dieser Familie nicht nur den Namen Hermias wieder, sondern auch den Namen Hermon, denn so las er (mit Fragezeichen) den Namen des

[1]) Um eine ungefähre Vorstellung von der Zeit dieser Generationen zu geben, sei hier vorläufig erwähnt, daß die beiden gleichnamigen Töchter des Hermias (Σενθωῦτις) schon im Jahre 182 einen Teil des Hauses an ihren Neffen Ἑριεύς, den Jüngeren, verkauft haben (**163**). Die Lobais II. (in der IV. Generation) ist die Person, die unser Hermias im Jahre 126/5 vor den Chrematisten angeklagt hat. Weiteres über diese Familienmitglieder wird sich unten ergeben.

[2]) Übernommen von Bouché-Leclercq IV 219. Auch Mitteis, Chrest. S. 29 akzeptiert die Verwandtschaft.

5. Kindes des obigen Hermias, der aber nach Spiegelberg Merš (Μέρσις?) zu lesen ist [1]). Irgendeinen Beweis für die Verwandtschaft haben wir nicht. Aber die Möglichkeit zugegeben, so fragt sich doch, ob dies Verwandtschaftsverhältnis derartig war, daß es jene Familie berechtigte, das Haus in Besitz zu nehmen und später es an die Choachyten zu verkaufen; denn das lehren uns die Akten, daß die im obigen Stammbaum in der IV. Generation genannten Personen Ἀλῆκις, Λοβᾶις II. und Τβαιᾶις tatsächlich zu denjenigen gehört haben, die in den fünfziger Jahren das Haus an die Eltern der beklagten Choachyten verkauft haben. Für diese Frage scheint es mir von großer Bedeutung zu sein, daß der Kläger Hermias eine Berechtigung dieser Familie zur Besitznahme und damit zum Verkaufen offenbar nicht anerkannt hat, denn sein erster Schritt in dem Streit um das Haus war der, daß er gegen die Lobais II. als die Verkäuferin des Hauses einen Prozeß vor den Chrematisten anstrengte (s. zu **162**, 2, 12). Freilich ist die Rechtsfrage für uns damit noch nicht definitiv entschieden, vielleicht auch damit noch nicht, daß er in diesem Prozeß eine συγχώρησις von der Lobais erwirkte, die wenigstens ihr gegenüber diese seine Ansicht bestätigte. Nach dem Gesagten besteht jedenfalls auch die Möglichkeit, daß jene Familie unter Benutzung der Wirren der Revolution das vom Eigentümer Ptolemaios verlassene Haus gewaltsam, ohne jedes Recht okkupiert hat. Nichts spricht dagegen, daß dies das Richtige ist [2]). Möglich wäre aber wohl auch, daß das von Ptolemaios verlassene Haus von der neuen Regierung als ἀδέσποτον konfisziert und versteigert und so an jene Familie gekommen wäre. Vgl. Archiv XI S. 292 zum P. Baraize.

Durch weitere Teilverkäufe und Vererbungen war das Haus schließlich ganz in den Besitz der Beklagten übergegangen. Sie bauten das zerstörte Haus wieder auf, wohnten darin und stellten auch ihre Mumien darin ab.

Revillout S. 152 ff. glaubte zeigen zu können, daß der Prozeß des Apollonios-Psemmonthes [3]) gegen die Choachyten vom Jahre 44 (127/6) um eben dasselbe Haus geführt sei, und daß dieser Prozeß unserm Hermias den Anstoß gegeben habe, nun seinerseits im Jahre 45 gegen die Choachyten vorzugehen (S. 169) [4]). Ich halte das für irrig und habe mich überzeugt, daß das Haus, das Apollonios in seiner Klageschrift beansprucht, ein anderes Haus ist als das des Hermias. Ich habe daher die Akten des Apollonios abgetrennt und werde sie unter Nr. **170—173** behandeln.

Eine zusammenhängende Darstellung des langjährigen Streites zwischen Hermias und den Choachyten soll hier nicht gegeben werden. Ich verweise dafür auf die folgenden drei Texte **160—162** und die dazu gegebenen Einleitungen und Kommentare. Wohl aber empfiehlt es sich bei der Kompliziertheit des Falles, da die Natur dieser Akten selbst ergibt, daß die einzelnen Vorgänge nicht in zeitlicher Folge vorgeführt werden, zur leichteren Orientierung des Benutzers einen chronologischen Überblick vorauszuschicken, wie auch schon A. Peyron S. 46 ff. einen solchen gegeben hat. Zum Schluß soll dann über die juristische Beurteilung des Falles kurz gesprochen werden.

## Chronologische Tabelle.

**I. a. 45 (126/5).** Hermias fährt nach Diospolis, verhandelt mit den Choachyten, klagt Lobais II. vor den Chrematisten an. Gerichtsverhandlung im Pachon. Hermias und Lobais machen eine συγχώρησις. Die Choachyten ab in die Memnonien, Hermias nach Omboi. **162**, 2, 2—16. Vgl. **162**, 3, 24 ff.; 5, 24 ff.; 6, 4 ff.

**II. a. 46 (125/4).** Hermias fährt nach Diospolis, reicht beim Strategen Hermias ein ὑπόμνημα gegen die Choachyten ein. Sie werden geladen, kommen aber nicht. **160**, 28 ff. **161**, 19 ff.

**III. a. 49 (122/1).** Im Mesorē (Aug./Sept. 121) wendet sich Hermias wieder an den Strategen Hermias in Diospolis. Dieser befiehlt, nachdem die Choachyten sich entfernt haben, dem Archiphylakiten Hermogenes, dem Hermias das Haus zu übergeben. Nach Hermias' Abreise nach Omboi gehen sie wieder gegen das Haus vor und wohnen darin. **160**, 33—40. **161**, 22—25.

[1]) Wer etwa erwägt, ob der Hermias, der Vater der 6 Kinder, nicht vielleicht der uns unbekannte mütterliche Großvater des Klägers sein könnte (der X. im Stammbaum S. 42), wird auf Konsequenzen geführt werden, die dies, wie mir scheint, ausschließen.

[2]) Das ist die Ansicht von Schönbauer, Liegenschaftsrecht S. 33. Vgl. Sav. Z. L S. 694. Ihm stimmt zu Seligsohn, Just. poss. 13 (»anscheinend«).

[3]) Er steht im obigen Stammbaum S. 43 an der Spitze der letzten, der V. Generation.

[4]) Danach Bouché-Leclercq, IV 220. Auch Mitteis, Chrest. S. 30.

**IV. a. 51 (120/19).** Im Mechir (Febr./März 119) kommt Hermias nach Diospolis, reicht dem Herakleides, dem Epistates des Περὶ Θήβας, das ὑπόμνημα ein, von dem uns in Tor. 2 = **160** die Kopie erhalten ist, die den Choachyten bei der Ladung damals zugestellt wurde. Der Ladung durch den ὑπηρέτης Artemidoros folgen die Choachyten nicht. **161**, 26—30.

**V.** ——— Zwischen dem Mechir und dem 8. Payni reicht Hermias dem Ptolemaios, der inzwischen dem Herakleides als Epistates des Περὶ Θήβας gefolgt ist, das ὑπόμνημα **161**, 7—33 ein.

**VI.** ——— Am 8. Payni (26. Juni 119) findet daraufhin die zweiseitige Verhandlung vor Ptolemaios statt, deren Protokoll uns in Par. 15 = **161** erhalten ist. Dies Protokoll wird erwähnt in **162**, 7, 33 ff. und 9, 23 ff. Spruch des Ptolemaios: Hermias wird abgewiesen.

**VII. a. 53 (118/7).** Im Mechir überreicht Hermias dem Epistrategen Demetrios ein ὑπόμνημα gegen die Choachyten. **162**, 1, 17 ff. Der von Demetrios befohlenen Ladung folgen sie nicht. **162**, 2, 29 ff.

**VIII.** ——— Im Phamenoth gibt Hermias dies ὑπόμνημα mit Genehmigung des Demetrios dem Strategen Hermias in Latopolis ab. Der an den Epistates Ptolemaios von diesem ergangene Befehl, die Choachyten zur Verhandlung zu schicken, wird nicht ausgeführt. **162**, 2, 31—35.

**IX.** ——— Im Payni überreicht Hermias dem Strategen Hermias in Diospolis nochmals dasselbe ὑπόμνημα.. Der darauf ergehenden Ladung folgen die Choachyten nicht. **162**, 2, 35—3, 5.

**X. a. 53/54 (117/6).** Zwischen dem Payni 53 und dem 21. Phaophi 54 wendet sich Hermias an den Strategen Hermias in einem neuen ὑπόμνημα mit der Bitte, die Sache durch Delegation dem Epistates Herakleides zu übertragen. Wortlaut des ὑπόμνημα **162**, 1, 14—3, 16.

**XI. a. 54 (117/6).** Am 21. Phaophi (10. Nov. 117) erfüllt der Stratege diese Bitte durch Subskription. **162**, 3, 17.

**XII.** ——— Am 22. Hathyr (11. Dez. 117) findet die zweiseitige Verhandlung vor Herakleides statt, deren Protokoll uns in Tor. 1 = **162** erhalten ist. Spruch des Herakleides: Hermias wird wiederum abgewiesen.

## Zur juristischen Würdigung.

Die Literaturübersicht S. 41 zeigt, wie eifrig sich die Juristen seit 50 Jahren und namentlich in neuerer Zeit mit dem Hermiasprozeß beschäftigt haben. Am liebsten würde ich mich als Laie auf diesen Hinweis beschränken. Aber man wird in dieser Einleitung doch zum mindesten eine Orientierung über den heutigen Stand der Frage erwarten. Mit allem Vorbehalt will ich daher versuchen, wenigstens über die Grundfragen hier zu berichten. Für juristische Einzelfragen verweise ich auf den Kommentar.

Während man früher in dem Hermiasprozeß einen Eigentumsprozeß sah [1]), ist dies jetzt von Ernst Schönbauer (Liegensch. S. 33 ff.) in äußerst klaren, mich durchaus überzeugenden Ausführungen bestritten worden [2]). Er schreibt: »In beiden Verhandlungen [VI und XII] [3]) handelt es sich wohl um keinen Vindikationsprozeß, sondern beidemal ruft Hermias Beamte um Rechtsschutz wegen gewaltsamer Besitzentziehung an. Er hofft gar nicht, als gesetzlicher Eigentümer durch Gerichtsurteil anerkannt zu werden, sondern erbittet sich einen obrigkeitlichen Befehl an die Choachyten, das gewaltsam in Besitz genommene Haus zu verlassen. Es handelt sich also um eine Art Interdiktenschutz.«

Für die Richtigkeit dieser Anschauung scheint mir erstens der Wortlaut der Petita des Hermias und der Sprüche der Beamten zu sprechen. Das Petitum lautet in **161**, 31 (an den Epistates): συναναγκάσαι ἐκ τῆς οἰκίας ἐκχωρεῖν, und ebenso in **162**, 3, 11 (an den Strategen): ἵν' — συναναγκασθῶσιν ἐκχωρεῖν ἐκ τῆς οἰκίας [4]). Entsprechend schließt das Plaidoyer des Anwalts des Hermias in **162**, 4, 33: ἠξίου τοὺς ἀντιδίκους ἐξοικισθῆναι, ἑαυτῶι δὲ παραδοθῆναι τὴν οἰκίαν. Hier wird also nur die polizei-

[1]) Vgl. z. B. Partsch, Die longi temp. praescriptio (1906) S. 125.

[2]) Vgl. auch Schönbauer, Sav. Z. L, 694. Ich schalte hier aus das Problem der καταγραφή, um dessentwillen er den Hermiasprozeß in seine Untersuchung (Liegensch.) einbezogen hat, zumal dies soeben durch E. Rabel (Sav. Z. LIV 189 ff.) erneut zur Diskussion gestellt worden ist. Dem Grundgedanken stimmte Kunkel zu (Gnomon III 159). Vgl. auch Seligsohn l. c. S. 13.

[3]) Ich beziehe mich hier und im Folgenden auf die Nummern der Chronologischen Tabelle.

[4]) Ich übergehe hier die an beiden Stellen folgende Bitte um Bestrafung der Choachyten wegen Abstellung der Leichen in dem Hause. S. die Kommentare.

liche Entfernung der Choachyten aus dem Hause und die Rücküberweisung des Hauses an Hermias beantragt. Als Gegenbeispiel eines Petitums, das zu einem Prozeß vor dem ordentlichen Gerichtshof der Chrematisten führen sollte, zitiere ich aus der ἔντευξις des Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Ψεμμώνθης (Tor. 3 = **170**, 41 ff.) die folgenden Worte aus seinem Petitum: ἵνα — κρίνωσιν τοὺς — τῆς οἰκίας πήχεις ἑπτὰ εἶναι ἐμοὺς καθότι καὶ εἰσίν κτλ. Da wird deutlich ein Eigentumsprozeß angestrengt. — Dem Charakter der Petita unseres Hermias entsprechen die ablehnenden Sprüche der Beamtenrichter. In **161**, 69 heißt es: τῶι μὲν Ἑρμίαι εἴπαμεν μὴ ἀντιποιεῖσθαι τῆς οἰκίας, τοῖς δὲ περὶ τὸν Ὧ[ρον κρ]ατεῖν (possidere) αὐτῆς [κ]αθότι καὶ πρότερον, in **162**, 10, 1: εἴπαμεν τῶι μὲν Ἑρμίαι μὴ εἰσβιάζεσθαι, τοῖς δὲ περὶ τὸν Ὧρον κρατεῖν καθὼς καὶ ἀπὸ τῆς ἀρχῆς διακατεῖχον. Diese erinnern in der Tat an das römische Interdictum [1]).

Zweitens entspricht der Auffassung Schönbauers die Tatsache, daß Hermias in seinem Streit mit den Choachyten [2]) (II—XII) sich niemals an ein ordentliches Gericht wendet, sondern immer nur an Beamte: an den Epistrategen (VII) oder den Strategen (II, III, VIII, IX, X) oder den Gauepistates (IV, V, VI, X, XII). Diese Beamten sind aber nach der neueren Forschung nur Friedensrichter, die einen Eigentumsprozeß gar nicht leiten könnten. Da sie Friedensrichter sind, können sie 1. kein Versäumnisurteil fällen und 2. keine res iudicata schaffen [3]). Daraus erklärt sich einerseits, daß die Choachyten, abgesehen von VI und XII, ihrer Ladung nicht folgen, und andrerseits, daß Hermias auch nach der Abweisung seiner Klage in VI von neuem eine Verhandlung herbeiführt [4]).

Somit scheint mir die Auffassung von Schönbauer durchaus zu Recht zu bestehen, und wie klärend sie für das Verständnis unserer Akten ist, zeigt seine hierauf basierende Darlegung des gesamten Streitfalles auf S. 33—36.

Da die Tatsache, daß Hermias sich gegen die Choachyten nur an die Beamten gewendet hat, feststeht, bliebe nur noch die Frage aufzuwerfen, warum er dies getan hat. Nur um die Juristen zur Behandlung dieser Frage anzuregen, erlaube ich mir, unter allem Vorbehalt eine Vermutung zur Diskussion zu stellen. Ich möchte meinen, daß er dies getan hat, weil er sich bewußt war, daß ihm zu einem Auftreten gegen die Choachyten in einem Eigentumsprozeß vor einem ordentlichen Gerichtshof die dazu nötigen Legitimationspapiere fehlten. Wir verdanken dem Deinon, dem Anwalt der Choachyten, eine Zusammenstellung der Nachweise, die Hermias im Streit mit den Choachyten vor den Laokriten [5]) oder den Chrematisten hätte beibringen müssen, um überhaupt gehört zu werden (**162**, 7, 3 ff.). Er hätte zunächst seine Abstammung von den von ihm genannten Eltern und deren Ahnen (soweit sie für die Beanspruchung der προγονικὴ οἰκία in Betracht kamen) beweisen und vor allem die Beweispapiere (ἀποδείξεις) dafür, daß das Haus seine προγονικὴ οἰκία sei, beibringen müssen; vor den Chrematisten hätte er außerdem noch nachweisen müssen, daß er die Erbschaftssteuer (ἀπαρχή) gezahlt und die Erbschaft deklariert habe [6]). Nun fehlten dem Hermias aber, wie ihm von Deinon immer wieder vorgehalten wird [7]), jene ἀποδείξεις für die προγονικὴ οἰκία, was kein Wunder ist, wenn man bedenkt, daß er bis zum Jahre 126/5 (I) in Omboi gesessen hatte, ohne sich um das Haus zu bekümmern, während dieses schon um die Jahrhundertwende, wie wir annahmen, während der Revolutionszeit von jenem anderen Hermias in Besitz genommen war (S. 44). Die Richtigkeit jener Ausführungen des Deinon vorausgesetzt, konnte Hermias also nicht daran denken, um dieses Hauses willen einen Eigentumsprozeß vor den Laokriten oder Chrematisten anzustrengen [8]). Wenn ich Deinons Worte l. c. 6: πρὶν ἢ καθόλου ἀκουσθῆναι αὐτοῦ λόγον περί τινος πράγματος recht verstehe, würde er hier wegen des Fehlens jener ἀποδείξεις usw.

[1]) Ich würde jetzt Amh. 30 = W. Chrest. 9 (ein verwandter Fall) auch für das Protokoll eines Beamtenrichters halten (nicht der Chrematisten), einmal wegen des Spruches ἐκχωρεῖν ἐκ τῆς οἰκίας, dann, weil auch hier der Kläger keine Beweisurkunde hat. S. unten. Vgl. zu der Frage Hellebrand l. c. S. 18.

[2]) Anders war sein Vorgehen gegen Lobais (I).

[3]) Vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 260.

[4]) Vgl. dagegen z. B. das διάγραμμα betreffs des Königsgerichts bei Tait, Ostraka in the Bodl. Lib. Nr. 277 (s. Sav. Z. XLIV 512).

[5]) Auch vor diesen war an sich eine Verhandlung möglich, da die Choachyten Ägypter waren. Vgl. L. Wenger, Archiv II 492 A. 1.

[6]) Vgl. hierzu E. Schönbauer, Liegensch. S. 35.

[7]) Vgl. **161**, 35 (s. 65); **162**, 7, 8; 7, 22; 7, 32. S. ἀναπόδεικτος **161**, 61; **162**, 6, 3.

[8]) Anders war die Lage gegenüber der Lobais, die er vor den Chrematisten verklagt hat (I). S. zu **162**, 2, 4 ff.

schon in der Vorverhandlung, schon *in iure*, abgewiesen sein, so daß es zu einer Prozeßverhandlung (κατάστασις) überhaupt nicht gekommen wäre. Nun hat Hermias freilich zweimal erleben müssen, daß auch vor den Beamten das Fehlen der ἀποδείξεις, nach denen hier aber nicht der Beamte, sondern der Gegner fragte, neben dem langen unangefochtenen Besitz der Choachyten ihm den Hals gebrochen hat (in VI und XII). Aber hier war das Fehlen der ἀποδείξεις kein Hindernis für das Zustandekommen der κατάστασις, und so konnte er hoffen, durch Beibringung anderer δικαιώματα seine Klage zu stützen. Ob und welche Argumente er, außer den Angaben der Klageschrift, in der Verhandlung von 119 (VI) im Plaidoyer seines Anwalts vorgebracht hat, wissen wir nicht, da, wie ich zu **161**, 34 zeigen werde, dies Plaidoyer in unserer Pariser Handschrift fortgelassen ist. In der zweiten Verhandlung aber von 117 (XII) sind es nicht weniger als sieben δικαιώματα, die er deponiert hat und durch seinen Anwalt vertreten läßt. Leider waren sie alle so schwach oder nicht dahingehörig oder auch schwindelhaft, daß sie gegenüber dem Fehlen der ἀποδείξεις und dem langen unangefochtenen Besitz der Choachyten nichts nützen konnten.

Nach diesem Mißerfolg scheint Hermias eingesehen zu haben, daß alle weiteren Versuche, die Choachyten aus dem Hause herauszudrängen, aussichtslos sein würden. Wenn er auch ursprünglich einen rechtlichen Anspruch auf das Haus gehabt hatte, war es doch seine eigene Schuld, daß er ihn hatte verjähren lassen. Die Choachyten aber haben nun ungestört in dem Hause gewohnt und werden auch weiterhin ihre Mumien darin abgestellt haben. Aus Par. 5 = **180**a erfahren wir dann noch, daß im Jahre 113 Horos II. seinen Anteil an dem Hause seinen Kindern überwiesen hat.

### Nr. 160. Klageschrift des Hermias an den Epistates Herakleides.

Febr./März 119

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 2 (= Tor. 2).

H. 32 cm. Br. 13 cm. — 1 Klebung. — Links sah ich noch Spuren eines Papyrusstreifens, dessen Verso (mit Vertikalfasern) oben liegt. — Unter der letzten Z. 42 ist freier Rand sichtbar. Also ist noch eine zweite Kolumne gefolgt, die verloren ist. — Die Schrift, eine anfangs sorgfältigere, gegen Ende flüchtigere Kursive, auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Amadeo Peyron, Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii (Memorie della Reale Accademia di Torino XXXI), pars I, Turin 1826, S. 172 ff. als Nr. II, mit Nachzeichnung auf einer Tafel S. 184. — Original von mir revidiert.

Literatur: S. die allgemeine Literaturübersicht zum Hermiasprozeß oben S. 41.

Dieser Text ist eine Klageschrift, die Hermias an Herakleides, den Epistates des Περὶ Θήβας, eingereicht hat. Das Datum der Eingabe ist in dem uns erhaltenen Teil nicht genannt. Peyron läßt in seiner chronologischen Tabelle S. 47 offen, ob sie im 50. oder im 51. Jahre erfolgt ist [1]), dagegen im Kommentar S. 175 entscheidet er sich für das 50. Jahr, weil die Ankunft des Strategen Hermias in Theben im 49. Jahre (Z. 33) im Tor. 1 nirgends erwähnt werde. Ich gestehe, daß ich diese Begründung nicht verstehe. Ich glaube vielmehr, daß unsere Eingabe in das 51. Jahr gehört, wie auch Gerhard S. 533 sie angesetzt hat. Es ergibt sich nämlich aus **161**, 27, daß unsere Eingabe im Mechir desselben Jahres eingereicht ist, in dem Hermias seine spätere Eingabe an den Epistates Ptolemaios übergeben hat [2]), die in der Verhandlung vom 8. Payni des 51. Jahres (**161**) verlesen worden ist. Stammte die letztere Eingabe aber aus dem 50. Jahre, so würden mindestens über 9 Monate verflossen sein, bis es zur Verhandlung gekommen wäre. Bedenkt man, daß die Eingabe des Hermias an den Strategen Hermias, die dieser am 21. Phaophi des 54. Jahres subskribiert hat, bereits am 22. Hathyr desselben 54. Jahres, also bereits nach 1 Monat, zur Verhandlung geführt hat [3]), so ist die Annahme eines so langen Zwischenraumes mehr als unwahrscheinlich. Dann ergibt sich aber, daß unsere Eingabe im Mechir des 51. Jahres gemacht worden ist, also im Febr./März des Jahres 119.

Daß unser Text eben jene Eingabe an Herakleides ist, die in **161** l. c. erwähnt wird, hat schon Brunet de Presle l. c. S. 223 erkannt. Dagegen ist bisher m. W. noch nicht bemerkt worden, daß unser Turiner Papyrus offenbar dasselbe ἀντίγραφον τοῦ ὑπομνήματος ist, von dem es in **161**, 28 heißt, daß die Choachyten es bei der Ladung empfangen hätten. Hierzu paßt gut die mehr und mehr flüchtige Kursive, in der unser Text geschrieben ist. Vor allem erklärt sich hierdurch aber, wie es gekommen

[1]) S. auch W. Otto, RE VIII 163 (29. Herakleides).

[2]) Ἐν τῶι Μεχεὶρ τοῦ ἐνεστῶτος (ἔτους).

[3]) **162**, 1, 1, vgl. ebend. 3, 17.

ist, daß diese Eingabe des Hermias in diesem Familienarchiv der Choachyten gefunden ist!

Für uns ist dieser Tor. 2 das älteste Aktenstück aus dem »Hermiasprozeß«. Aber der Text lehrt uns, daß Hermias vorher schon zweimal, a. 46 und a. 49, ὑπομνήματα in derselben Sache an den Strategen Hermias eingereicht hatte (s. S. 44). Nun haben wir aus den Serapeumspapyri (Bd. I) gelernt, nicht nur, wie solche Eingaben oft erst nach mehreren stilistischen Versuchen zustande kamen, sondern auch, wie dann der gewonnene Wortlaut auf spätere Eingaben oft von Einfluß gewesen ist, und so werden wir mit Nutzen für die Interpretation auch hier verfolgen können, wie der Tor. 2 auf die späteren Eingaben stilistisch eingewirkt hat. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, daß die erste Grundlage des Wortlautes schon in der Eingabe vom 46. Jahre gelegt und dann, entsprechend den neuen Erlebnissen, im 49. Jahre weiter ausgebaut war.

Ἡρακλε[ί]δει τῶν ἀρχισωματοφυλάκων
καὶ ἱππάρχηι ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιστά⟨τ⟩ει ⟨τοῦ⟩ Περὶ Θή(βας)
παρ' Ἑρμίου τοῦ Πτολεμαίου τῶν ἐξ Ὄμβων
ἡγεμόνων. Ἠδικημένος οὐ μετρίως
καὶ κινδυνεύων τῶν ἰδίων στερηθῆναι
ὑπὸ Ὥρου [τ]οῦ Ὥρου καὶ Χοννονπρέους
τοῦ Ἀρσιήσ[ιος], Ψενχώνσιος τοῦ Τεεφίβ[ιος],
Πανᾶτος ⟨τοῦ⟩ [Πε]χύτιος χοαχ[υ]τῶν
καὶ τῶν σὺ[ν α]ὐτοῖς, ὑπαρχόντων γάρ ⟨μοι⟩
ἐν Διὸς πόλ[ει] προγονικῶν οἰκιῶν,
ὧν καὶ τῶ[ν] προγόνων μου κεκυριευκότων, ἐφ' ὅ[σ]ον περιῆσαν χρόνον,
οἱ ἐνκαλούμενοι τὴν κατοικίαν
ἔχοντες ἐ[ν] τοῖς Μεμνονείοις
ἔτι ἀπ' ἀρχῆς διὰ τὸ μὴ συνχωρεῖσθαι
αὐτοῖς ἐν τῆι Διὸς πόλει οἰκεῖν,
ἐν δὲ τῆι τῶν καιρῶν περιστάσει
[κ]αταγνόντ[ε]ς ἐπὶ τῶι ἄλλου τὴν
κατοικίαν [ἔ]χειν ⟨με⟩ ἐπελθόντες
[ἐπ]ὶ μίαν [μου τῶν] προγεγραμμένων οἰκίαν, ἥ ἐστιν ἐκ τοῦ
πρὸς νότον κ[αὶ λί]βα τῆς Διὸς
πόλεως, ἀ[πὸ βορ]ρᾶ τοῦ δρόμου
τῆς μεγίστης [θε]ᾶ[ς Ἥ]ρας τοῦ ἄγονα. 125/4.
τος ἐπὶ ποταμόν, ἧς τοῖχοι ἦσαν
οἰκοδομημένοι, ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες τὰ
καθειρημένα ⟨μέρη⟩ αὐτῆς ἐνοικ[οῦσι]ν ἀντιποιούμενοι
ἀδίκως. Ὑπὲρ ὧν μεταλαβὼν ἐν τῶι μϛ (ἔτει)
παραγενομένου μου εἰς τὴν Διὸς πόλιν ἐπέδ⟨ω⟩κα
ὑπόμνημα κατ' ἀτῶν Ἐρ[μ]ίαι τῶ[ι] στρα(τηγῶι) καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς ἔρχεσθαι εἰς τὸ κριτήριον συνιστοροῦντες ἑαυτοῖς οὐθὲν βέβαιον ἔχουσι

2 ἐπιστά⟨τ⟩ει (verschrieben oder korrig.) ⟨τοῦ⟩ *W.* σπεσιτει Pey. ἐπὶ τοῦ Bru. S. 223. επιστα του Rev. Proc. 177 A. 1. 2 περιθ[η] Pap. περιθ Pey. 7 Für Ergänzung von καὶ hinter Ἀρσιήσ[ιος und Τεεφίβ[ιος (Pey.) kein Platz. ν in χωνσιος korr. *W.* 8 für τοῦ in der Lücke vor χυτιος (Pey.) kein Platz. Daher ⟨τοῦ⟩ *W.* 19 [ἔ]χειν ⟨με⟩ (vgl. **162**, 1, 26) *W.* κατ(ο)ικια(ν με ε)χειν Pey. 19 επ in ἐπελθόντες scheint korrigiert (von 2. H.?) aus εις *W.* 20 ἐ[π]ὶ μίαν [μου τῶν] *W.* επι μιαν μου των) erg. Pey. 26 l. ὠικοδομημένοι. 26 ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες erg. *W.* 27 καθειρημένα = καθῃρημένα *W.* 27 ⟨μέρη⟩ (vgl. **162**, 2, 1) erg. *W.* 28 ⌊ = ἔτος Pap. So durchweg. 29 ἐπέδ⟨ω⟩κα *W.* S. Wolff S. 51. Witkowski S. 9. εισεδωκα Pey. 30 κατ' ἀτῶν (= αὐτῶν) Ἐρ[μ]ίαι τῶ[ι] στρα(τηγῶι) *W.* κατα των ει(ρημενων) Pey. 32 zwischen ι und σ in ιστορ eine Lücke, über ι Korrektur *W.*

ἐξέκλιναν. Ὁμοίως καὶ ἐν τῶι μθ (ἔτει) ⟨Μεσορὴ⟩ τοῦ Aug./Sept.
Ἑρμίου ἐπιβαλόντος εἰς τὴν Διὸς πόλιν καὶ περὶ 121.
τὰ αὐτῶν ἐντυχόντος μου καὶ ἐκτοπισάντων
αὐτῶν, συνέταξεν Ἑρμογένει τῶι ⟨⟨τῶι⟩⟩
τότε ἀρχιφυ(λακίτηι) παραδοῦναί μοι τὴν οἰκίαν
[[παραδοῦναί μοι τὴν οἰκίαν]]. Χωρισθέντος
δέ μου εἰς τὸν Ὀμβίτην πάλιν ἐπελθόντες
ἐπὶ τήνδε τὴν οἰκίαν ἐνοικοῦσιν. Διὸ ἀξιῶ, ἐὰν
φαίνηται, συντάξαι καταστῆσαι τοὺς ἐνκα-
λο[υ]μένους εἰς κ[ρίσιν, καὶ ἐὰ]ν παραδεικνύω

Freier Rand. Die II. Columne fehlt.

33 ⟨Μεσορὴ⟩ erg. *W* (s. **161**, 23). 35 τὰ αὐτῶν Pap. l. τῶν αὐτῶν (vgl. **161**, 23) *W*. 36 Schluß ⟨⟨τῶι⟩⟩ *W*. τωι incertum Pey. 37 αρχιφ̄ = ἀρχιφυ(λακίτηι) (vgl. **161**, 25) *W*. αρχιφ̄ Pey. 38 Tilgung durch 2 runde Klammern *W*. 39 oder δ'ἐμοῦ *W*. 39 ἐπελθόντες Wolff S. 51 εισελθοντες Pey. Das επ nicht ganz klar. Ob auch hier wie in 19 korrig. aus εις? *W*. 40 ἐνοικοῦσιν *W*. ενοικουσι Pey. 42 καὶ (nach **161**, 31) erg. *W*. ἵν' erg. Pey.

## Übersetzung.

An Herakleides, der vom Range der Erzleibwächter ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Vorsteher des Perithebischen (Gaues), von Hermias, dem Sohn des Ptolemaios, einem der Infanterieobersten aus Omboi. Mir ist maßlos Unrecht geschehen, und ich bin in Gefahr, des Eigentums beraubt zu werden durch Horos, den Sohn des Horos, und Chonnonprēs, den Sohn des Harsiēsis, Psenchonsis, den Sohn des Teephibis, Panās, den Sohn des Pechytes, die Choachyten sind, und die, die mit ihnen sind. Während mir nämlich in Diospolis von den Vorfahren her Häuser gehören, die auch meine Vorfahren besessen haben, solange sie lebten, sind die Beklagten, die ihren Wohnsitz in den Memnonien noch von Urzeiten her haben, weil es ihnen nicht erlaubt wird, in Diospolis zu wohnen, — da sie unter den obwaltenden Zeitverhältnissen keinen Respekt (vor mir) hatten, weil ich an einem andern Orte meinen Wohnsitz habe —, gegen mein eines Haus von den oben Genannten widerrechtlich vorgegangen, das im Südwestquartier von Diospolis liegt — nördlich von dem Dromos der größten Göttin Hera, der zum Fluß führt —, dessen Wände aus Stein gebaut waren, und haben seine niedergerissenen (Teile) wiederaufgebaut und wohnen darinnen, indem sie es unrechtmäßig in Anspruch nehmen. Als ich dies in Erfahrung gebracht hatte, kam ich im 46. Jahre deswegen nach Diospolis und überreichte eine Klage- a. 125/4. schrift gegen sie dem Strategen Hermias, und als die Ladung an sie ergangen war, vor das Gericht zu kommen, sind sie ausgewichen, da sie sich bewußt waren, keinerlei sichere Rechtsgrundlage zu haben. Ähnlich auch im 49. Jahre ⟨im Mesorē⟩, als der Aug./Sept. genannte Hermias sich nach Diospolis begeben hatte, und ich über dieselbe Sache in einer Audienz (ihm) vorstellig geworden war, 121. und sie sich von dem Ort entfernt hatten, da befahl er dem Hermogenes, der damals der Gendarmerieoberst war, mir das Haus zu übergeben. Als ich mich aber entfernt hatte in den Ombitischen (Gau), gingen sie wiederum widerrechtlich gegen dies Haus vor und wohnen darinnen. Darum bitte ich, wenn es dir gut scheint, zu befehlen, die Beklagten vor Gericht zu stellen, und wenn ich den Nachweis führe . . .

Hier bricht der Text ab.

## Kommentar.

1. Die Erteilung der Hofrangklassen an die Beamten der χώρα gehört auch zu den Konsequenzen, die Epiphanes aus der nationalen Revolution nach ihrer Niederwerfung gezogen hat. Grundlegend für die Titelfolge ist die Arbeit von M. Strack, Rh. Mus. 55, 161 ff. Ergebnis: 1. die συγγενεῖς, 2. die ἀρχισωματοφύλακες, 3. die πρῶτοι φίλοι, 4. die φίλοι, 5. die διάδοχοι. P. M. Meyer (P. Neut. S. 4) setzte die πρῶτοι φίλοι vor die ἀρχισωματοφύλακες. So oben Bd. I 161 zu Z. 43. Hiergegen sind mir inzwischen Bedenken gekommen (s. Arch. XI 122). Die Frage bedarf weiterer Aufklärung.

2. Seit Peyrons Kommentar (S. 75 f. und 175) ist die Frage, was der Zusatz ἐπ' ἀνδρῶν bedeutet, der sich nur hinter ἱππάρχης und ἡγεμών findet, sehr viel behandelt worden, ohne daß jedoch volle Klarheit geschaffen wäre. Vgl. dazu J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) S. 84 ff., wo auch die Literatur S. 84 A. 4 angegeben ist. Da ich zur Klärung nichts Entscheidendes beizutragen habe, will ich nur so viel sagen, daß die Ansicht, durch ἐπ' ἀνδρῶν werde der Offizier als zur »Reserve« gehörig bezeichnet, jedenfalls abzulehnen ist; vielmehr bezeichnet der Zusatz im Gegenteil den aktiven Offizier (so auch Lesquier S. 86). Während Grenfell einst gemeint hatte, mit den ἄνδρες seien Zivilisten gemeint (P. Grenf. I S. 40), werden wir unten sehen, daß in den thebanischen Militärurkunden gerade die »Mannschaften« ganz gewöhnlich als ἄνδρες bezeichnet werden. Und noch eines: es scheint, daß zwischen ἱππάρχης (resp. ἡγεμών) ἐπ' ἀνδρῶν und dem einfachen ἱππάρχης (resp. ἡγεμών) praktisch kein Unterschied gewesen ist, denn unser Hermias nennt sich hier in Z. 3 einfach τῶν — ἡγεμόνων, während er in **161**, 9 und **162**, 1, 15 sich ἡγεμὼν ἐπ' ἀνδρῶν nennt, wie schon P. M. Meyer, Heerwesen S. 27 A. 90 bemerkt hat. Danach ist ἡγεμών hier nur eine Kürzung von ἡγεμὼν ἐπ' ἀνδρῶν. Dunkel bleibt auch die Frage, was denn bei der Schaffung dieser Formel ἐπ' ἀνδρῶν (schon zur Zeit Soters I.) als Gegensatz, der ausgeschlossen werden sollte, gedacht war.

2. Daß hinter Περὶ Θή(βας) nicht νομοῦ gesagt ist, beweist nichts dagegen, daß der Περὶ Θήβας damals nicht mehr

ein τόπος, sondern ein νομός gewesen ist. Vgl. unten zu **162**, 1, 3. Man läßt sehr häufig hinter dem Gaunamen das Wort νομός aus, weil es für den damaligen Leser selbstverständlich war. So heißt es auch hier in Z. 39 einfach εἰς τὸν Ὀμβίτην.

3. Ὄμβοι, das heutige Kôm Ombo (mit seinem schönen, wieder ausgegrabenen Tempel), war die Garnison des Hermias. Es liegt auf der Ostseite, im Süden des Landes als letzte größere Stadt nördlich von Syene-Assuan. Vgl. G. Steindorff, Baedeker, Ägypten7 S. 335 ff. Unsere Texte sprechen von häufigen Reisen des Hermias von Omboi nach Diospolis. Bei günstigem Winde konnte er wohl in 2—3 Tagen diese Fahrt machen.

4 ff. Der Kontext der Klageschrift beginnt mit einem Anakoluth, denn auf die Partizipien ἠδικημένος und κινδυνεύων folgt kein Verbum finitum. Vielmehr unterbricht sich Hermias, um die Behauptung der ἀδικία und auch des κίνδυνος sachlich zu begründen. Das tut er von Z. 9 an (ὑπαρχόντων γάρ ⟨μοι⟩) bis Z. 28 (ἀντιποιούμενοι ἀδίκως). Hierauf folgt, relativisch angeknüpft (ὑπὲρ ὧν μεταλαβών), von Z. 28 bis 40 die Darlegung der Schritte, die er bereits im 46. und 49. Jahre in dieser Sache unternommen hatte. Daran schließt sich das Petitum an (Z. 40 ff.). Der ganze Abschnitt von Z. 4 (Ἠδικημένος) bis Z. 40 (ἐνοικοῦσιν) ist in dem noch in demselben 51. Jahre an den neuen Epistates Ptolemaios gerichteten ὑπόμνημα im wesentlichen wörtlich wiederholt worden (**161**, 10—26). Auch in der Eingabe an den Epistrategen Demetrios vom 53. Jahre erkennt man noch die Benutzung des alten Textes, vermittelt durch **161**, aber nur bis ἀντιποιούμενοι ἀδίκως (**162**, 1, 17—2, 2). Wie ich schon oben andeutete, ist es wahrscheinlich, daß der hier in **160** vorliegende Wortlaut von Ἠδικημένος bis ἀ[δί]κως (28) nicht jetzt geschaffen ist, sondern zurückgeht auf sein erstes Hypomnema an den Strategen Hermias vom 46. Jahre. Als er dann im 49. Jahre seine zweite Eingabe an ihn machte, wird er den Bericht über die Vorgänge des 46. Jahres (**160**, 28—33 ἐξέκλιναν) hinzugefügt haben, wie er jetzt im 51. Jahr den Abschnitt über das 49. Jahr (33—40) angeschlossen haben wird.

6—9. Die Klage richtet sich gegen eine größere Zahl von Choachyten, von denen vier namhaft gemacht werden. Horos, Sohn des Horos, der im obigen Stammbaum S. 40 als Horos II. steht, erscheint hier wie auch sonst in diesen Akten als der eigentliche Führer der Gegner. Teephibis ist zugleich mit seinem Sohne Psenchonsis gleichfalls in dem Stammbaum zu finden, denn er war der Bruder von Horos' Frau, also sein Schwager.

10. Προγονικός weist auf mehrmalige Vererbung *in linea recta* hin. S. Hans Kreller, Erbrechtl. Untersuchungen (1919) S. 141. In die πρόγονοι in Z. 11, die zeitlebens das Haus besessen haben, ist, wie auch sonst, sein Vater nicht eingeschlossen, der ja schon früh das Haus verlassen hat (s. oben S. 42).

15/6. Die bewußt falsche Behauptung, daß es den Choachyten nicht erlaubt sei, in Diospolis zu wohnen, hängt mit seinem Advokatenkniff zusammen, die Choachyten mit den Taricheuten zu verwechseln. S. oben S. 39.

21. In [ἐπ]ὶ μίαν [μου τῶν] προγεγραμμένων οἰκίαν ist es an sich nicht absolut nötig, οἰκιῶν zu emendieren. Vgl. **162**, 6, 19: κατὰ τὴν μίαν τῶν παρακειμένων συγγραφήν. Aber da an der Parallelstelle in **161**, 15 οἰκιῶν steht, hat Hermias in der Originaleingabe wohl doch οἰκιῶν geschrieben, und das οἰκίαν wäre erst durch den Kopisten unseres ἀντίγραφον in den Text gekommen.

21/2. Zu ἐκ τοῦ πρὸς νότον κ[αὶ λί]βα τῆς Διὸς πόλεως ist μέρους hinzuzudenken.

24. Mit Hera ist die Göttin Mut gemeint, deren Tempel, von Amenophis III. errichtet, südlich vom Reichstempel von Karnak liegt, mit dessen südlichen Vorbauten durch eine Sphinxallee verbunden. Wie der Text besagt, führte ein Dromos, eine Prozessionsstraße, von diesem Tempel zum Nil [1]). Über die Lage des strittigen Hauses vgl. unten zu **163** ff.

26. Ich nehme an dem überlieferten οἰκοδομήσαντες τὰ καθειρημένα ⟨μέρη⟩ αὐτῆς Anstoß. An den Parallelstellen **161**, 18 und **162**, 2, 1 ist οἰκοδομήσαντες ersetzt durch ἐπισκευάσαντες. Es handelt sich also um eine Wiederherstellung, einen Wiederaufbau der in der Revolutionszeit zerstörten Teile des Hauses durch die Choachyten. Darum schlage ich vor, ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες zu emendieren. Dezennien hindurch hatten nur die Wände aufrecht gestanden (**162**, 1, 29: ἧς τοῖχοι περιῆσαν) [2]), so daß der ganze Komplex auch als ψιλὸς τόπος bezeichnet werden konnte (s. unten die Steuerquittungen Nr. **165** ff.). Erst die Choachyten hatten das Haus, nachdem sie es gekauft hatten, wieder aufgebaut, um nun darin zu wohnen.

27. Καθειρημένα hatte Peyron S. 91 von καταρρέω, collabor, concido ableiten wollen. (s. Mitteis, Chr. S. 31). Es steht vielmehr für καθῃρημένα. Ebenso steht οἰκίας καθειρη(μένης) in **164**, 4 vom J. 155.

28. Peyron S. 175 hat die Nennung des 46. Jahres an dieser Stelle durch einen *lapsus memoriae* erklären wollen, da Hermias in Tor. 1, 2, 3 (**162**) sage, daß er im 45. Jahre nach Diospolis gegangen sei, und dies sei richtig, da diese Zahl in 1, 2, 9 wiederholt werde. In Wirklichkeit sind es zwei verschiedene Reisen: im 45. Jahre hat Hermias sich an die Chrematisten gewendet, im 46. Jahre an den Strategen Hermias. Das letztere Datum wird jetzt auch durch **161**, 19 bestätigt, den Peyron wohl noch nicht kannte. Es ist also zu konstatieren, daß Hermias an unserer Stelle seine Reise vom 45. Jahre mit Stillschweigen übergangen hat.

30. Durch meine neue Lesung κατ' ἀτῶν Ἐρ[μ]ίαι τῶ[ι] στρα(τηγῶι) tritt erst die Übereinstimmung mit **161**, 20 deutlich hervor. Dieser Stratege Hermias ist soeben durch Bilabel, RE IV A Sp. 189/90 unter die Strategen der Thebais gestellt worden. Daß er nicht der große στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος war, sondern ein Gaustratege, zeigt **161**, 21, wonach er auch νομάρχης war. Hier in Diospolis wird er als Stratege des Περὶ Θήβας aufgetreten sein. Wir werden später zu **162**, 2, 32 f. sehen, daß er wahrscheinlich gleichzeitig auch Stratege des Pathyrites und Latopolites war. Darum heißt es in Z. 34, daß er sich nach Diospolis »begeben« habe.

31. Die Ladung der Choachyten (παραγγελέντος) [3]) erfolgte vor das Gericht dieses Hermias als Friedensrichter. S. oben S. 46. Hier heißt dies Gericht κριτήριον, in **161**, 22 συνέδριον.

---

[1]) Irrig dachte Peyron S. 90 an einen Kanal. Daß der Nil gemeint ist, bestätigen die demotischen Texte. Vgl. **163** ff.

[2]) Es ist wohl an Stein- oder Ziegelmauern, nicht an Nilschlammmauern zu denken. Vgl. Preis. Wb. s. v. οἰκοδομεῖν.

[3]) Zum Ladungsverfahren vgl. jetzt Berneker, Prozeßeinleitg. S. 76 ff.

32/33. Die Choachyten folgten hier wie später noch oft der Ladung des Beamten nicht, weil er als Friedensrichter kein Kontumazurteil fällen konnte, wenn sie ausblieben (s. S. 46). Zu οὐθὲν βέβαιον ἔχουσι (32) vgl. **162**, 2, 9.

33. Die Ergänzung Μεσορὴ scheint mir nach **161**, 23 notwendig. Im Original muß es danach gestanden haben. Unser Kopist hat es ausgelassen. — Der Artikel τοῦ vor Ἑρμίου wird erst durch meine neue Lesung in Z. 30 erklärt.

34. Die Annahme Revillouts S. 176 A. 3, dieser Stratege Hermias sei ein Verwandter des Klägers gewesen, und sein ihm günstiges Urteil sei daher als *un acte de népotisme* betrachtet und darum *de nul effet* gewesen, beruht nur auf der bedeutungslosen Namensgleichheit und schwebt völlig in der Luft.

35. In der Parallelstelle **161**, 23 ist statt τὰ αὐτῶν vielmehr τῶν αὐτῶν geschrieben, was vorzuziehen ist. Vgl. auch **161**, 27. Unser Papyrus ist ein flüchtig geschriebenes ἀντίγραφον, das im Besitz der Choachyten war (s. oben S. 47). In der Originaleingabe wird τῶν αὐτῶν gestanden haben, was auch in der Eingabe an Ptolemaios (**161**, 23) übernommen ist.

35. In ἐντυχόντος liegt nicht nur, daß Hermias in einer Audienz dem Strategen die Sache nochmals mündlich vortrug, sondern auch, daß er ihm hierbei wieder ein ὑπόμνημα überreichte. Das folgt aus **161**, 29. S. unten zu **161**, 28.

36. Im Jahre 49 erreichte Hermias, daß der Stratege, nachdem die wahrscheinlich wieder geladenen Choachyten sich (aus Diospolis) entfernt hatten, dem Archiphylakiten Hermogenes den Befehl gab, ihm das Haus zu übergeben. Das ist auch geschehen, aber kaum war Hermias nach Omboi zurückgekehrt, als die Choachyten sich unbekümmert um den Spruch des Friedensrichters in dem Hause wieder festsetzten.

40 ff. Leider fehlt von dem Petitum der Schluß. Das Petitum wird ähnlich wie in dem nächsten ὑπόμνημα an Ptolemaios gelautet haben, dessen Anfang mit unserem Text im Wesentlichen übereinstimmt (**161**, 30) [1]. Also wird gefolgt sein: καὶ ἐὰ]ν παραδεικνύω [ταῦθ' οὕτως ἔχοντα, συναναγκάσαι ἐκ τῆς οἰκίας ἐκχωρεῖν]. Darauf wird wahrscheinich auch der Strafantrag wegen Leichenabstellung gefolgt sein. S. unten zu **161**, 30—32. Endlich die Schlußformel: Τούτου δὲ γενομένου ἔσομαι τετευχὼς τοῦ δικαίου. Εὐτύχει.

## Nr. 161. Protokoll der Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios.

Paris, Louvre N. 2338 (= Par. 15). 26. Juni 119.

H. 20,5 cm. Br. 73 cm. — 3 Klebungen. — Am linken Rande ein Papyrusstreifen, dessen Verso (mit Vertikalfasern) oben liegt. — Die Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert nach Letronne und eigener Abschrift [2] von Brunet de Presle, Not. et Extr. XVIII 2 (1865) S. 217 ff. als Nr. 15 (Faksim. auf Taf. XIX und XX). Dazu Witkowski, Prodromus S. 26/7. — Original von mir revidiert.

Literatur: s. die allgemeine Literaturübersicht zum Hermiasprozeß oben S. 41. Eine französische Übersetzung des Textes gab Eug. Revillout, Proc. d'Hermias 2. 177 ff. Vgl. auch Bouché-Leclercq IV 225 f.

Das Hypomnema **160**, das von Hermias im Mechir des 51. Jahres an Herakleides gerichtet war, hatte nicht zum Ziel geführt, da die Choachyten sich wiederum dem Gericht nicht gestellt hatten (**161**, 29). Kurze Zeit danach trat ein Ptolemaios als Epistates an die Stelle des Herakleides. Sogleich richtete Hermias an diesen eine neue Klageschrift gegen die Choachyten, und diesmal kam es endlich, am 8. Payni des 51. Jahres (= 26. Juni 119), zu einer zweiseitigen Verhandlung vor diesem Friedensrichter.

In dem folgenden Text liegt uns das Protokoll über diese Sitzung vor. Da auch unser Papyrus in jenem Kruge unter den Familienpapieren der Choachyten gefunden ist, ergibt sich schon hieraus, daß dies Exemplar in ihren Besitz gekommen ist. Daß sie tatsächlich ein Exemplar zur Verfügung gehabt haben, folgt aus **162**, 7, 33 f. und 9, 24, denn danach hat der Anwalt der Choachyten bei der Gerichtsverhandlung vom 54. Jahre eine Kopie des Verhandlungsprotokolls (ὑπογραφῆς ἀντίγραφον) vom 8. Payni des 51. Jahres (vor dem Epistates Ptolemaios) vor Gericht produziert. Wahrscheinlich besitzen wir in dem schön erhaltenen Louvrepapyrus eben die Kopie, die damals vor Gericht gebraucht worden ist. Daß die Choachyten sie unter den Familienpapieren aufbewahrten, ist um so begreiflicher, als das Urteil ihnen den Sieg gab. Wo ich größere oder kleinere Lücken im Text annehme, suche ich das Original zu rekonstruieren.

Über die Bedeutung solcher Gerichtsprotokolle, wie sie in **161** und **162** vorliegen, sind verschiedene Ansichten geäußert worden. Peyron S. 48 meinte, der Vorsitzende erzähle hier den Verlauf der Verhandlung seinen iudices consessores. Dies hat, außer bei Bouché-Leclercq IV 229, mit Recht wohl keinen Anklang gefunden. Taubenschlag (Archiv IV 30), Gradenwitz (Erbstreit S. 10 A. 2) und P. M. Meyer (Jur. Pap. S. 273) dachten in bezug auf **162** an einen Bericht an den delegierenden Strategen. Doch dagegen spricht, daß in unserem Text (**161**), der ebenso stilisiert ist, keine Delegation vorliegt. Vielleicht führt uns weiter die Tatsache, daß unser Protokoll in **162**, 7, 33 und 9, 24 als ὑπογραφή bezeichnet wird. Ich darf hierzu auf Band I S. 546 verweisen, wo ich im Anschluß an das Chrematisten-Protokoll Tor. 13

[1] Nur daß hier ἐπὶ σέ statt εἰς κρίσιν steht.

[2] Die Abschrift hatte er 20 Jahre vorher *au cours de M. Hase* gemacht.

(**118**) zu zeigen versuchte, daß unter ὑπογραφή die Protokollierung des Urteils mitsamt der die ganze Verhandlung umfassenden Urteilsbegründung verstanden wurde. Aber die Frage, wie dieser Sprachgebrauch zu erklären ist, habe ich dort noch nicht gestellt. Sollte er nicht damit zusammenhängen, daß in diesen Fällen es sich um Erledigung von Klageschriften (ἐντεύξεις oder ὑπομνήματα) handelt, die eigentlich durch Unterschrift (ὑπογραφή) zu leisten war? Traten diese Gerichtsprotokolle mit ihrem Urteilsspruch daher nicht an die Stelle dieser ὑπογραφαί, wenn sie natürlich praktisch auch nicht »daruntergeschrieben« werden konnten? Von dieser Hypothese aus würde man auch verstehen, daß diese Protokolle immer subjektiv stilisiert sind, d. h. daß, wie in einer Unterschrift, der Mann oder die Behörde, an die die Klageschrift gerichtet war, in 1. Person spricht, so in **118** (Tor. 13) die Chrematisten (συνεκρίναμεν), in **161** und **162** der betreffende Friedensrichter (εἴπαμεν) [1]).

Auffallend ist, wie verschieden gerüstet die beiden Parteien in unserm Fall vor Gericht auftreten: während die Choachyten eine Fülle von Beweisstücken vorlegen, Kaufverträge und Paragraphen aus königlichen προστάγματα, meldet unser Text nichts Derartiges auf seiten des Hermias. Ja, die herrschende Ansicht ist, daß, während die Choachyten sich von einem sehr gewandten Anwalt, dem Griechen Deinon, vertreten ließen, Hermias hier überhaupt keinen Anwalt gehabt habe. In der uns vorliegenden Kopie steht in der Tat nichts von einem solchen, aber ich werde unten zu Z. 34 zu zeigen suchen, daß der Bericht über das Auftreten seines Anwalts in unserer Kopie vor Z. 34 ausgelassen ist.

Kolumne I.

26. Juni 119. Ἔτους να Παῦνι ῑ̄ ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τῆς Θηβαίδος ἐπὶ Πτολεμαίου τῶν φίλων καὶ ἱππάρχου ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιστάτου τοῦ Περὶ Θήβας, συνπαρόντων Πτολεμαίου τοῦ Ἀγαθάρχου τῶν φίλων καὶ ἱππάρχου ἐπ' ἀνδρῶν, Εἰρηναίου τοῦ Εἰρηναίου τῶν αὐτῶν, Πολυπέρχοντος τοῦ Ἀμμωνίου τῶν κατοίκων ἱππέων, Σεσοώσιος ϛ́ φιλοβασιλιστῶν προθύμων καὶ ἄλλων.

Καταστάντος Ἑρμίου τοῦ Πτολεμαίου τῶν ἐκ τοῦ Ὀμβίτου πρὸς Ὧρον κα[ὶ] τοὺς μετ' αὐτοῦ χοαχύτας τῶν ἀπὸ τῆς Διὸς πόλεως ἀνεγνώσθη τὸ ἐπιδοθὲν παρὰ τοῦ Ἑρμίου ὑπόμνημα, οὗ ἐστιν ἀντίγραφον·

»Πτολεμαίωι τῶν φίλων καὶ ἱππάρχηι ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιστάτει τοῦ Περὶ Θήβας παρ' Ἑρμίου τοῦ Πτολεμαίου Πέρσου τῶν περὶ αὐλὴν διαδόχων καὶ ἡγεμόνος ἐπ' ἀνδρῶν. Ἠδικημένος οὐ μετρίως καὶ κινδυνεύων τῶν ἰδίων στερηθῆναι ὑπὸ Ὧρου τοῦ Ἀρσιήσιος (sic), Ψενχώνσιος τοῦ Τεεφίβιος, Πανᾶτος τοῦ Πεχύτιος, ⟨Χονοπρέους τοῦ Ἀρσιήσιος⟩, χοαχυτῶν καὶ τῶν ἄλλων, ὑπαρχόντων γάρ μοι ἐν Διὸς πόλει προγονικῶν οἰκιῶν, ὧν καὶ τῶν προγόνων μου κεκυριευκότων, ἐφ' ὅσον περιῆσαν χρόνον, οἱ ἐγκαλούμενοι τὴν κατοι[κία]ν ἔχοντες [ἐ]ν τοῖς Μεμνονείοις ⟨— —⟩, ἐν δὲ τῆι τῶν καιρῶν περιστάσει καταγνόντες ἐ[π]ὶ τῶι ἄλλου τὴν κατοικίαν ἔχειν ⟨με⟩, ἐπελθόντες ἐπί τι (sic) μίαν τῶν προγεγραμμένω[ν] οἰκιῶν, ἥ ἐστιν ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου καὶ λιβὸς τῆς Διὸς πόλεως ἀπὸ βορρᾶ τοῦ δρόμου τοῦ [φέ]ροντος ἐπὶ ποταμὸν τῆς μεγίστης θεᾶς Ἥρας, ἧς τοῖχοι ἦσαν οἰκοδομημέν[οι], καὶ τῆ[ι] περὶ ἑαυτοὺς βίαι χρώμενοι ἐπισκευάσαντες τὰ καθειρημένα μέρη [ἐ]νοικο[ῦ]σι ἀντιποιούμενοι ἀδίκως. Ὑπὲρ ὧν μεταλαβὼν ἐν τῶι μϛ̄ (ἔτει) παραγε[ν]όμενος a. 125/4.

4 ϛ́ *W*. ϛ̄ Bru. S. Komm. Unter 4 eine Paragraphos *W*. Unter 7 eine Paragraphos (nur ein Punkt erhalten) *W*. 11 l. Ὧρου statt Ἀρσιήσιος *W*. 11 ⟨ ⟩ erg. nach **162**, 1, 19 *W*. 11 χοαχυτων korrig. aus χοαχτων *W*. 14 Lücke, nach **160**, 15/16 zu füllen *W*. S. Komm. 15 ⟨με⟩ erg. *W*. (vgl. **162**, 1, 26). 15 ἐπὶ τι (sic) Bru. ἐππὶ Witk. S. Komm. 16 [φέ]ροντος *W*. [ἄ]γοντος Bru. 17 l. ὠικοδομημένοι. 17 τῆ[ι] *W*. τῇ Bru. τῆ Witk. 18 = καθῃρημένα. 18 [ἐ]νοικο[ῦ]σι *W*. ἐνοικοῦσιν Bru. 19 μϛ̄ *W* μϛ̄ Bru.

[1]) Ganz für sich steht einstweilen das Protokoll des »Erbstreites« = SB 4512, wo über das Urteil des Epistrategen Boethos in 3. Person berichtet wird (83: συνέταξεν κρατεῖν Σενενοῦπιν). Das erklärt sich daraus, daß die vorhergehende Verhandlung nicht von Boethos mit seinem consilium, sondern nur von den ἡγεμόνες seiner Suite ohne ihn geführt worden ist. Auf das Ergebnis dieser Voruntersuchung hin fällt Boethos dann das Urteil. Dies Protokoll ist nach Obigem nicht als ὑπογραφή zu bezeichnen. Auf die Diskrepanz dieses Verfahrens von denen des Hermiasprozesses hat schon Gradenwitz, Erbstreit S. 11 hingewiesen. Vgl. zu diesem Text auch unten S. 55 A. 2 und **162**, 2, 29.

20 εἰς τὴν Διὸς πόλιν ἐπέδωκα κατ' αὐτῶν ὑπόμνημα Ἑρμίαι τῶν ὁμ[οτί]μων τοῖς
συγγενέσι καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς [ἔ]ρχεσθαι εἰς τὸ
συνέδριον συνιστοροῦντες ἑαυτοῖς οὐδὲν βέβαιον ἔχουσι ἐξέκλιναν. Ὁμοίως δὲ καὶ
ἐν τῶι μθ (ἔτει) Μεσορὴ τοῦ Ἑρμίου ἐπιβαλόντος εἰς τὴν Διὸς πόλιν καὶ περὶ τῶν αὐτῶν Aug./Sept.
ἐντυχ[ό]ντος μου ἐκτοπισάντων αὐτῶν συνέταξεν Ἑρμογένει [τ]ῶι τότε 121.
25 ἀρχιφυ[λα]κίτηι παραδοῦναί μοι τὴν οἰκίαν. Χωρισθέντος δέ μο[υ] εἰς τὸ[ν] Ὀμβίτην

## Kolumne II.

πάλιν ἐπελθόντες ἐπὶ τὴν αὐτὴν οἰκίαν ἐνοικοῦσι. Ἐπεὶ οὖν καὶ ἐν τῶι Μεχεὶρ τοῦ ἐνεστῶτος (ἔτους) Febr./März.
παραγενομένου μου εἰς Διὸς πόλιν καὶ περὶ τῶν αὐτῶν ἐντυχόντος Ἡρακλείδει τῶι τότε 119.
ἐπιστατήσαντι καὶ παραγγελέντος αὐτοῖς δι' Ἀρτεμιδώρου ὑπηρέτου καὶ λαβόντων ἀντίγραφον
τοῦ ὑπομνήματος οὐκ ἀπήντησαν φυγοδικοῦντες, οἰομένων ἐφ' ἱκανὸν χρόνον κατα-
30 φθαρέντα με ἐντεῦθεν ἀναλύσειν καθότι καὶ πρότερον, ἀξιῶ συντάξαι καταστῆσαι αὐτοὺς ἐπὶ σὲ
καὶ, ἐὰν παραδεικνύω ταῦθ' οὕτως ἔχοντα, συναναγκάσαι ἐκ τῆς οἰκίας ἐκχωρεῖν, περὶ δὲ αὐτῶν
εἰσβεβιασμένων καὶ νεκροὺς ἀπηρεισμένων ἐν τῆι ἐμῆι οἰκίαι διαλαβεῖν. Τούτου δὲ γενο-
μένου ἔσομαι τετευχὼς τοῦ δικαίου. Εὐτύχει«.

〈— — —〉 Μεταλαβὼν τὸν λόγον ὁ συνκαταστὰς τοῖς περὶ τὸν Ὧρον Δείνων ἠρώτησεν τὸν
Ἑρμίαν,
35 εἴ τινα ἀπόδειξιν παράκειται ὡς ἐστιν αὐτοῦ προγονική. Ἀποκ[ριθ]έντος δ'αὐτοῦ μηδεμίαν
ἔχειν ὑπεδείκνυεν τὸν Ἑρμίαν κατὰ κενὸν περιεσπακέναι το[ὺς π]ερὶ τὸν Ὧρον χάριν τοῦ
διασεῖσαι αὐτοὺς καὶ εἰς βλαβὰς περιστῆσαι, τὴν γὰρ οἰκίαν πρότ[ερο]ν μὲν ἐωνῆσθαι τοὺς
γονεῖς τῶν συνεγκαλουμένων τῶι Ὥρωι παρὰ τῶν κατ' ἀλή[θεια]ν κυρίων κατ' Αἰγυπτίας
συγγραφ[ά]ς, ὧν καὶ ἐπενεχθεισῶν〈— —〉, μιᾶς μὲν γεγονυίας τοῦ κ[η (ἔτους) Παχ]ὼν ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος, a. 153.
40 καθ' ἣν ἐτύγχανεν ὁ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐγκαλουμένων Ψενχών[σιος καὶ Χ]ενοφρέους πατὴρ
Τεεφίβιος (sic) ἐω[ν]η[μ]ένος παρὰ Ἑλήκιος καὶ Λοβάιτος καὶ Τβαιάιος [καὶ Σενερ]ιεῦτος καὶ Ἐριέως
〈καὶ Σενοτορφίβιος καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως〉,
ὄντων ἑπτά, πήχεις οἰκοπεδικοὺς ZL ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου [μέρους τ]ῶν ὑπαρχόντων
αὐτοῖς ψιλῶν [τ]όπων πηχῶν δέκα, ἑτέρας δέ, καθ' ἣν ὁ τῶ[ν συνε]γκαλουμένων
Νεχούθου καὶ Ἀσῶτ[ος] καὶ ἄλλου Νεχούθου καὶ τῆς τούτων ἀδε[λφῆς] Νεχούθιος πατὴρ
45 Ἀσῶς ὁμοίως ἐ[ώ]νητο παρὰ τῶν αὐτῶν ἄλλους πήχεις βL [ἐν τ]ῶι αὐτῶι ἔτει καὶ μηνί, a. 153.
ἑτέρας δὲ γεγον[υί]ας τοῦ λε (ἔτους) Μεσορὴ ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ βασιλέως, κα[θ' ἣν ὠ]σαύτως ἐώνητο a. 146.
ὁ τῶν ἄλλων Πανᾶτος καὶ Πατοῦτος καὶ Παθήμιος καὶ Ἀρπχή[μιος] καὶ Σεναμούνιος
πατὴρ Πεχύτης παρ' Ἀμμωνίου καὶ Ζβενδήτιος τὸ ἐπιβάλλον [αὐτοῖ]ς τῆς αὐτῆς οἰκίας
μέρος δ', πήχεις γγ', ὧν καὶ τὰ τέλη τεταγμένοι ἦσαν εἰς [τὴν] τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν.

## Kolumne III.

50 Προσεξετίθετο τὸν ἕνα αὐτῶν Ὧρον ἐωνῆσθαι παρά τε τοῦ Τεεφίβιος καὶ Σαῶτος (sic) καὶ
Πεχύτου παρ' ἑκάστου αὐτῶν μέρος ἕβδομον τῆς οἰκίας καὶ ἀπὸ τῶν τῆς διαγραφῆς
χρόνων κεκυριευκέναι τοὺς γονεῖς τῶν ἐγκαλουμένων σὺν τῶι Ὥρωι τῆς οἰκίας
ἐφ' ὅσον περιῆσαν χρόνον, μετὰ δὲ τὴν ἐκείνων τελευτὴν τὸν Ὧρον προσεωνῆσθαι

---

20 ν in τὴν korrig. 23 μθ *W*. μθ Bru. 28 ἐπιστατήσαντι steht bei Bru. in 27. Unter 33 eine Paragraphos *W*. 34 Zu der großen von mir angenommmenen Lücke am Anfang vgl. den Kommentar. 35 αὐτοῦ *W*. αὐτοῦ Bru. 37 πρότ[ερο]ν *W*. πρότ[ερον] Witk. προτ[οῦ] Bru. 39 Hinter ἐπενεχθεισῶν ist nach **162**, 5, 4 zu ergänzen 〈διηρμηνευμένων δ' ἑλληνιστί〉 *W*. S. Komm. 39 κ[η Wolff S. 50. [ιη Bru. 40 Χ]ενοφρέους (vom ι. ε der Horizontalstrich erhalten) *W*. Χον]οφρέους Bru. 41. l. Τεεφῖβις *W*. 41 Das erste αι in Τβαιάιος sieht fast wie η aus, zwischen diesem und β darüber eine Korrektur *W*. Ὑβαϋτάϊος Bru. Τβαιτάιος Witk. 41 Die Ergänzung in 〈 〉 nach **162**, 5, 8 von Bru. 42 ZL (= 7½) *W*. ZL Bru. 43 τῶ[ν συνε]γκαλουμένων (συν durch die Größe der Lücke verlangt) *W*. τ[ῶν ἐγκαλουμένων (2. Klammer ausgelassen) Bru. τ[ῶν ἄλλων ἐ]γκαλουμένων Witk. 45 βL (= 2½) *W*. βL Bru. 46 λεL *W*. λε Bru. 48 καὶ *W*. [καὶ] Bru. 49 Δ = ¼. 49 γγ' (= 3⅓) Witk. *W*. γγ Bru. 50 Σαῶτος Pap. l. Ἀσῶτος *W*.

καὶ παρὰ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐγκαλουμένων Νεχούθου νεωτέρου ἄλλο μέρος τῆς οἰκίας, ὁμοίως
55 δὲ καὶ Θαμοῦνιν καὶ Μεντεμῆν καὶ Χονοφρῆν παρὰ τῶν ἄλλων ἐωνῆσθαί τινα μέρη
καὶ κεκυριευκέναι αὐτόν τε καὶ τοὺς συνεγκαλουμένους μέχρι τοῦ νῦν ἀναμφιλέκτως
οὐθενὸς ἁπλῶς ἐμποιησαμένου ἔτη λε. Παραθεμένου δὲ καὶ προστάγματα
a. 145/4. καὶ μέρος ἐκ τοῦ ἐκτεθέντος ἐν τῶι κϛ (ἔτει) περὶ τῶν φ[ιλα]νθρώπων προρστάγματος περὶ τῶν
*κεκρατηκότων ἔλεγον* (sic), *εἰ καί τις θείηι*
μηδεμίαν ἐπιφέρειν αὐτοὺς συγγραφήν, ἀρκεῖσθαι ἀπ' αὐτῶν [τ]ῶν προσ⟨τα⟩γμάτων τῆς κρα-
τήσεως
60 αὐτοῖς περιγινομένης, μὴ γοῦν καὶ ⟨τὰς⟩ κτήσεις ἐπιφερειν[τ]ων (sic) καὶ κεκρατηκότων ἔτη
πλείονα, τοῦ δ' ἀντιδίκου ἀναποδεί[κτο]υ καθεστηκότ[ος], ἔτι δὲ καὶ προβεβηκότος ἤδη
τοῖς ἔτεσι καὶ μήτ' ἐν τοῖς ἔμπροσθε[ν] χρόνοις πρὸς τ[οὺ]ς γονεῖς αὐτῶν μήδε (sic) μὴν
πρὸς ἑαυτοὺς λόγον συνεστάσθαι μ[έχ]ρι τοῦ παρόντος καὶ μηδαμῶς δυναμένου
ἐπιδεῖξαι καθόλου τινὰ τῶν ἑαυ[το]ῦ γονέων ἢ κ[α]ὶ αὐτὸν ὠικηκότα ἐν τῆι
65 Διὸς πόλει μηδ' ὡς ἐστιν αὐτοῦ ἡ [οἰκί]α προγονική, ὁμολογουμένως δ' ἐπὶ συκο-
φαντίαι καὶ ⟨δια⟩σεισμῶι ἐπαγειοχότ[ος τὸ] ἔγκλημα. Τ[οι]ούτων οὖν ὄντων τῶν
κ⟨ατ'⟩ αὐτοὺς καὶ τοῦ Ἑρμίου οὐδεν[ὶ τεκμ]ηρίωι προσ[εν]απλομένου (sic), φάσει δὲ κενῆι
προφερομένου εἶναι προγονικ[ήν, τ]ῶι μὲν Ἑρμίαι ε[ἴ]παμεν μὴ ἀντιποιεῖσθαι
τῆς οἰκίας, τοῖς δὲ περὶ τὸν Ὧ[ρον κρ]ατεῖν αὐτῆς [κ]αθότι καὶ πρότερον.

57 λε *W.* λε Bru. 58 κϛ L Witk. *W.* ιϛ L Bru. 59[a] (nachträglich zwischengeschoben, s. Tafel, im Text von Bru. nicht gekennzeichnet, weshalb er unsere Z. 59 als 60 zählt etc.). ἔλεγον Pap. l. ἔλεγεν *W.* 59 προσ⟨τα⟩γμάτων *W.* προστμάτων sic Bru. 60 ⟨τὰς⟩ nach **162**, 7, 20 erg. *W.* 60 κτήσεις Witk. *W.* κρατήσεις Bru. 60 επιφερειν-[τ]ων Pap. l. ἐπιφερόντων nach **162**, 7, 20 *W.* ἐπιφέρειν τῶν Bru. Dahinter καὶ Witk. *W.*, fehlt bei Bru. 61 β[ι] in προβεβηκότος korrig. aus σ *W.* 62 μηδε Pap. l. μήτε *W.* 63 δ in μηδαμῶς korrig. *W.* 64 αὐτὸν *W.* αὐτὸν Bru. 65 αὐτοῦ *W.* αὐτοῦ Bru. 65/6 συκοφαντίαι Witk. *W.* συκοφαντείᾳ Bru. 66 ⟨δια⟩σεισμῶι erg. *W.* 66 τὸ] *W.* ...] Bru. 67 καυτους Pap. κ⟨ατ'⟩ αὐτοὺς erg. Bru. 67 οὐδεν[ὶ *W.* οὐθεν[ὶ Bru. 67 προσ[εν]απλομένου l. προσ[εν]απτομένου *W.* προσ[εν]απτομένου Bru. Unter 69 eine Paragraphos *W.*

## Übersetzung.

26. Juni 119. Im Jahre 51 am 8. Payni in Groß-Diospolis in der Thebais vor Ptolemaios, der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Vorsteher des Perithebischen (Gaues), wobei mitanwesend waren Ptolemaios, der Sohn des Agatharchos, der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν, Eirenaios, der Sohn des Eirenaios, vom selben Rang (und Amt?), Polyperchon, der Sohn des Ammonios, von den Katöken-Reitern, Sesoösis, der .... der Eifrigen Philobasilisten, und andere Personen.

Nachdem (vor Gericht) aufgetreten war Hermias, der Sohn des Ptolemaios, aus dem Ombitischen (Gau) gegen Horos und seine Begleiter, Choachyten aus Diospolis, wurde die Klageschrift verlesen, die von dem Hermias übergeben war, deren Kopie lautet:

»An Ptolemaios, der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Vorsteher des Perithebischen (Gaues), von Hermias, dem Sohn des Ptolemaios, einem Perser, der zu den Diadochen vom Hofe gehört und Infanterieoberst ἐπ' ἀνδρῶν ist. Mir ist maßlos Unrecht geschehen, und ich bin in Gefahr, des Eigentums beraubt zu werden durch Horos, den Sohn des Harsiēsis (l. Horos), Psenchonsis, den Sohn des Teephibis, Panās, den Sohn des Pechytes, ⟨Chonoprēs, den Sohn des Harsiēsis⟩, die Choachyten sind, und die anderen. Während mir nämlich in Diospolis von den Vorfahren her Häuser gehören, die auch meine Vorfahren besessen haben, so lange sie lebten, sind die Beklagten, die ihren Wohnsitz in den Memnonien haben ⟨— —⟩, da sie unter den obwaltenden Zeitverhältnissen keinen Respekt (vor mir) hatten, weil ich an einem andern Orte meinen Wohnsitz habe, gegen eines der obengenannten Häuser widerrechtlich vorgegangen, das im Südwestquartier von Diospolis liegt — nördlich von dem zum Fluß führenden Dromos der größten Göttin Hera —, dessen Wände aus Stein gebaut waren, und haben mit der ihnen eigenen Gewalttätigkeit die niedergerissenen Teile wiederhergestellt und wohnen darinnen, indem sie es unrechtmäßig in Anspruch nehmen. Als ich dies in Erfahrung gebracht hatte, kam ich im 46. Jahre deswegen nach Diospolis und überreichte
a. 125/4. eine Klageschrift gegen sie dem Hermias, vom Range der den (königlichen) Verwandten Gleichgeehrten, dem Strategen und Nomarchen, und als die Ladung an sie ergangen war, vor das Synhedrion zu kommen, sind sie ausgewichen, da sie sich bewußt
Aug./Sept. waren, keinerlei sichere Rechtsgrundlage zu haben. Ähnlich auch im 49. Jahre im Mesorē, als der genannte Hermias sich nach
121. Diospolis begeben hatte, und ich über dieselbe Sache in einer Audienz (ihm) vorstellig geworden war, und sie sich von dem Ort entfernt hatten, da befahl er dem Hermogenes, der damals der Gendarmerieoberst war, mir das Haus zu übergeben. Als ich mich aber entfernt hatte in den Ombitischen (Gau), gingen sie wiederum widerrechtlich gegen dasselbe Haus vor und wohnen
Febr./März darinnen. Da ich nun auch im Mechir des laufenden Jahres nach Diospolis kam und über dieselbe Sache in einer Audienz dem
119. Herakleides, dem damaligen Vorsteher, vorstellig wurde, und sie, wiewohl sie durch Artemidoros, seinen Diener, geladen waren und eine Abschrift meiner Klageschrift erhalten hatten, dem Prozeß auswichen und nicht vor Gericht erschienen, in der Meinung, ich wäre für lange Zeit wirtschaftlich geschwächt und würde von hier heimkehren, wie auch früher, so bitte ich,

zu befehlen, sie vor dich zu stellen und, wenn ich nachweise, daß es sich so verhält, sie zu zwingen, aus dem Hause herauszugehen, darüber aber, daß sie gewaltsam eingedrungen sind und Leichen in meinem Hause abgestellt haben, ein Urteil zu fällen. Wenn dies geschieht, werde ich mein Recht erlangt haben. Sei glücklich!«

〈Große Lücke: Rede des Anwalts des Hermias.〉 Nach ihm ergriff Deinon, der Anwalt des Horos und seiner Leute, das Wort und fragte den Hermias, ob er irgendeine Beweisurkunde (beim Gericht) dafür hinterlegt habe, daß es sein Haus sei von den Vorfahren her. Als der aber antwortete, er habe keine, da zeigte er (Deinon), daß Hermias mit leeren Beschuldigungen den Horos und seine Leute bedrängt habe, um Erpressungen gegen sie auszuüben, und sie in Schaden versetzt habe, denn das Haus hätten in früheren Zeiten die Eltern der mit Horos Beklagten von den wahren Besitzern gekauft nach ägyptischen Verträgen, die 〈in griechischen Übersetzungen〉 auch vorgelegt wurden, der eine, der im 28. Jahr im Pachon unter Philometor geschlossen war, dem gemäß Teephibis, der Vater des einen der Beklagten Psenchonsis und Chenophrēs, von Helēkis und Lobaïs und Tbaiaïs und Senherieus und Herieus 〈und Senosorphibis und Sisoïs, der auch Herieus heißt〉, 7 Personen, $7^1/_2$ Areal-Ellen gekauft hatte auf der Südseite der ihnen gehörigen Baustellen von 10 (Areal-)Ellen, und ein anderer (Vertrag), dem gemäß Hasōs, der Vater der Mitbeklagten Nechuthes und Hasōs und eines anderen Nechuthes und der Schwester dieser, Nechuthis, gleichfalls von denselben $2^1/_2$ (Areal-)Ellen im selben Jahr und Monat gekauft hatte, und ein anderer (Vertrag), der im 35. Jahre im Mesorē unter demselben König geschlossen war, dem gemäß ebenso Pechytes, der Vater der anderen, des Panās und Patūs und Pathemis und Harpchemis und der Senamunis, von Ammonios und Zbendētis den ihnen von demselben Hause zufallenden vierten Teil, $3^1/_2$ (Areal-)Ellen, gekauft hatte, wofür sie auch die Steuern auf das Verkehrssteuerkonto bezahlt hätten. a. 153. a. 153. a. 146.

Außerdem setzte (Deinon) auseinander, daß einer von ihnen, Horos, von Teephibis und Hasōs und Pechytes, von jedem von ihnen, (im ganzen) ein Siebentel des Hauses gekauft habe, und seit den Zeiten der Steuerzahlungs-Anweisung (hierzu) hätten die Eltern der Beklagten mit Horos das Haus besessen, solange sie lebten. Nach ihrem Tode aber habe Horos auch von dem einen der Beklagten, Nechuthes dem Jüngeren, einen anderen Teil des Hauses hinzugekauft, und ebenso hätte auch die Thamunis und der Mentemēs und Chonophrēs von den anderen einige Teile gekauft, und er (Horos) und die Mitbeklagten seien bis jetzt unbestritten im Besitz gewesen, da überhaupt 35 Jahre hindurch niemand einen Anspruch erhoben hätte. Er (Deinon) hatte aber auch (königliche) Verordnungen hinterlegt, und (zwar) einen Paragraphen aus der im 26. Jahre publizierten Verordnung über Gnadenerlasse betreffs derer, die in Besitz genommen haben, und sagte, auch wenn man den Fall setze, daß sie keinen Vertrag vorlegten, so würden sie genügend dadurch geschützt, daß allein schon durch die Verordnungen das Besitzrecht ihnen bleibe, um wieviel mehr, da sie sowohl die Erwerbsdokumente vorlegten als auch viele [1]) Jahre im Besitz gewesen seien. Der Gegner aber stehe ohne Beweis da, ferner sei er an Jahren schon vorgerückt, und doch habe er weder in früheren Zeiten gegen ihre Eltern noch gegen sie selbst bis zur Gegenwart einen Prozeß angestrengt, und in keiner Weise könne er nachweisen, daß überhaupt einer von seinen Eltern oder er selbst in Diospolis gewohnt habe, noch daß das Haus von seinen Vorfahren her seines sei, und offenkundig habe er die Klage zur Verleumdung und Erpressung vorgebracht. a. 145/4.

Da es mit ihrer Angelegenheit so steht, und Hermias sich auf kein Zeugnis stützt, sondern mit leerem Gerede vorbringt, es stamme von seinen Vorfahren, so habe ich dem Hermias gesagt, er solle keinen Anspruch auf das Haus erheben, dem Horos aber und seinen Leuten, sie sollten es besitzen wie auch früher.

## Kommentar.

Die Zeilen 1—4, das Kopfstück des Protokolls, das über Zeit und Ort der Verhandlung sowie über die Zusammensetzung des Synhedrion berichtet, sind nicht nur durch Paragraphos und größeren Abstand vom Folgenden, dem eigentlichen Kontext des Protokolls, getrennt; sie stehen auch stilistisch für sich, insofern hier in 3. Person von dem Friedensrichter Ptolemaios gesprochen wird, während von Z. 5 an dieser selbst in 1. Person redet (s. unten). Dies Kopfstück ist also von einem Bureaubeamten aufgesetzt worden. Nach dem Epistates, vor dem (ἐπὶ) die Verhandlung stattfindet, werden die συνπαρόντες aufgeführt, aus deren größerer Zahl die vier Vornehmsten mit Namen und Titeln herausgehoben werden. Da Ptolemaios selbst nur der 4. Rangklasse der φίλοι angehört (s. oben S. 49), versteht man, daß auch unter seinen Beisitzern niemand ist, der einen höheren Rang hätte. Diese συνπαρόντες sind lediglich als das consilium des Richters aufzufassen. Sie sind, wie die römischen assessores, nur seine Berater; das Urteil wird von ihm allein gefällt [2]).

2. Zu ἱππάρχου ἐπ' ἀνδρῶν s. oben S. 49.

3. Brunet hat zu Πολυπέρχοντος ein (sic) hinzugefügt, da er offenbar noch die oft überlieferte Form Πολυσπέρχων für die richtige hielt [3]). Daß vielmehr Πολυπέρχων die echte Form ist, dafür ist wohl zuerst B. Niese, Geschichte d. griech. u. maked. Staaten I (1893) S. 234 A. 1, eingetreten. Eine weitere Begründung gibt Dittenberger, Or. Gr. I S. 12.

4. Der Name Σεσοῶσις, den ich auch in P. Grenf. I 11, 25 bei Mitteis, Chrest. 32, 25 hergestellt habe, ist, wie Diod. I 53 zeigt, eine von der meistverbreiteten Form Σεσῶστρις abweichende Transkription des Königsnamens *Sen-wosret* aus der XII. Dynastie [4]). So ist auch dieser Name wieder ein Beispiel dafür, daß die Ägypter auch noch in der Ptolemäerzeit ihre Kinder gern nach berühmten alten Pharaonen benannt haben. Vgl. hierzu meine Bemerkung im Archiv I 161.

[1]) Oder: mehr Jahre als nach der Verordnung nötig?

[2]) So richtig P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 260, 276. Anders Peyron S. 48, 53. Neuerdings spricht W. Hellebrand (Münch. Beiträge XVIII 1934) S. 18 von der »Bedeutung des Konsiliums bei den Urteilen auch der Beamtenrichter«. Aber der »Erbstreit«, auf den er verweist, ist ein singulärer Fall vor dem Epistrategen, der nicht verallgemeinert werden darf. S. unten zu **162**, 2, 29.

[3]) Ebenso auch noch Wolff S. 36 A. 4.

[4]) Erst K. Sethe hat diesen Königsnamen richtig erkannt (Aeg. Z. XLI 43 f.). S. jetzt Kees, RE II A 1861 ff.

Dieser Sesoösis wird bezeichnet als ρ́ φιλοβασιλιστῶν προθύμων. Die φιλοβασιλισταί sind uns inzwischen auch auf dem Verso von Amh. II 39 [1]) begegnet: Πατῆτι καὶ Π[αχράτηι] φιλοβασιλισταῖς καὶ τοῖς ἄλλοις στρατιώ[ταις]. Diese beiden Ägypter, die hier als Philobasilisten aus der Zahl »der anderen Soldaten« herausgehoben werden, erscheinen 4 Jahre später im P. Louvre 10593 als zu ἡγεμόνες avanciert [2]). Jedenfalls kommt hiernach den Philobasilisten ein militärischer Charakter zu. Das paßt auch für unsere Stelle, da auch die andern hier genannten Beisitzer irgendeinen militärischen Rang haben [3]). Für die genauere Fassung des Titels ist die Deutung des vorhergehenden ρ́ von Wichtigkeit. Lumbroso, Recherches S. 227, der, nur auf unsere Stelle angewiesen, die Philobasilisten mit Recht militärisch auffaßte, übersetzte: »*l'un des cent Philobasilistes Zélés*« [4]). Aber das ist nicht richtig, denn die Kardinalzahlen tragen keinen Strich, auch müßte es τῶν ρ heißen [5]). Vielmehr wird ρ́ ein Substantivum sein, von dem der Genetiv abhängt. Dem entspricht die von Bouché-Leclercq IV 225 gegebene Deutung als *centurion*. Danach würden die Philobasilisten ein Korps von mehreren hundert Mann bilden, von denen je 100 unter einem ἑκατοντάρχης stehen würden. Aber ich gestehe, daß ich paläographische Bedenken habe, ob man ἑκατοντάρχης, das in der Römerzeit gern ρ̿ geschrieben wird, jetzt ρ́ schreiben konnte. Ich will nicht verschweigen, daß man auch ρι(. . . . .) lesen könnte, wofür ich aber keine Auflösung weiß [6]). Ich halte das Problem noch nicht für gelöst. Wenn diese φιλοβασιλισταί als πρόθυμοι bezeichnet werden, so wird ihre Königstreue dadurch noch besonders unterstrichen. Der Gedanke liegt nahe, daß diese Truppe im Anschluß an die inneren Kämpfe — im besonderen vielleicht an die dynastischen Kämpfe zwischen Euergetes II. und Kleopatra II. — gebildet worden ist. Wenn Sesoösis ebenso wie Πατῆς und Παχράτης einen ägyptischen Namen führt, so folgt daraus noch nicht notwendig, daß dies ein rein ägyptisches Korps gewesen wäre. In dieser Zeit der Völkermischung finden sich Ägypter selbst in dem griechischen, dionysischen Verein der Βασιλισταί [7]) vom Katarakt (Dittenb. Or. Gr. I 130).

5. Hier beginnt der Kontext des Protokolls. Von hier an spricht der Epistates in 1. Person. Aus unserem Text allein würde dies freilich kaum zu erkennen sein, da der einzige Beleg dafür sich erst zum Schluß in dem Urteil (εἶπαμεν Z. 68) findet. Aber klar ist es in **162**, wo sogleich in dem ersten Satz sich ἀναπεμφθὲν δὲ ἐφ' ἡμᾶς (1, 13) findet und weitere Beispiele folgen. Für diesen Text hat denn auch schon Peyron S. 48 festgestellt, daß von Z. 9 an der Epistates spricht. Daß der von diesem gebrauchte Plural (im besondern auch in εἶπαμεν) als Pluralis maiestatis aufzufassen ist, hat P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 276 mit Recht betont, und wird sich durch die Interpretation von **162** deutlich ergeben. Die συνπαρόντες sind nicht mit einzuschließen (s. oben S. 55). — Wenn hier wie in **162** der Epistates in 1. Person spricht, so folgt daraus natürlich nicht, daß er persönlich und allein diese langen Protokolle verfaßt hätte. Er hat dazu sicher die Hilfe seines Bureaus zur Verfügung gehabt.

6. Es ist sehr bemerkenswert, daß die Choachyten in diesem amtlichen Protokoll ausdrücklich als τῶν ἀπὸ τῆς Διὸς πόλεως bezeichnet werden. Man vergleiche dagegen die unwahre Behauptung des Hermias in **160**, 15 f.

9. Es ist dies die einzige Stelle, an der sich Hermias als Πέρσης bezeichnet. Ich gestehe, daß mir das umstrittene Perserproblem noch zu undurchsichtig ist, um für die Familiengeschichte unseres Hermias sichere Schlüsse aus dieser Bezeichnung zu ziehen [8]). — Der Titel τῶν περὶ αὐλὴν διαδόχων (ebenso **162**, 1, 15) ist der fünfte und niedrigste in der Rangstufenfolge (s. oben S. 49 zu Z. 1).

10. Von Ἠδικημένος an bis ἐνοικοῦσι in 26 stimmt dies Hypomnema an Ptolemaios im wesentlichen wörtlich überein mit dem kurz vorher an Herakleides gerichteten in **160** (s. oben S. 50). Es ist ja auch begreiflich, daß er diese Vorgeschichte übernommen hat. Natürlich hat er nicht unsern Tor. 2 vor sich gehabt, denn dieser ist ja eine für die Choachyten gemachte Abschrift (s. S. 47), sondern sozusagen sein Handexemplar. Die Vergleichung von **161** mit **160** ist nützlich für die Textgestaltung beider. Zur Erklärung verweise ich im allgemeinen auf den Kommentar von **160**. Nur die Abweichungen sind hier noch zu besprechen.

So ist hier in Z. 10 f. Ὧρου τοῦ Ἀρσιήσιος zweifellos ein Schreibfehler, denn daß hier Horos II. gemeint ist, der Sohn des Horos I., ist selbstverständlich [9]). Ich schwankte, ob nach **160**, 6 nicht Ὧρου τοῦ ⟨Ὧρου, Χονοπρέους⟩ τοῦ Ἀρσιήσιος herzustellen sei. Aber **162**, 1, 18, wo gleichfalls ὡ. τ. Ἀρσιήσιος steht, scheint mir für die obige Herstellung zu sprechen, da, wie wir sehen werden, **161** bei der Abfassung von **162** benutzt ist.

14. Hinter Μεμνονείοις fehlt die unwahre Behauptung ἔτι ἀπ' ἀρχῆς διὰ τὸ μὴ συνχωρεῖσθαι αὐτοῖς ἐν τῆι Διὸς πόλει οἰκεῖν aus **160**, 15. Ich möchte hier lieber eine Textlücke annehmen, als mit Gerhard S. 533 auf eine innere Unsicherheit des Hermias hieraus schließen. In **162**, 1, 24 kehrt die Behauptung ja auch wieder.

15. Die Lesung ἐπὶ τι μίαν scheint mir sicher. Ist τι zu tilgen? Oder ist τι verschrieben für τὴν? Vgl. τὴν μίαν in **162**, 6, 18 ff.

[1]) Vgl. Archiv II 517, zusammengesetzt mit Grenf. I 30 (de Ricci).

[2]) S. Archiv II 515 f.

[3]) Das τῶν αὐτῶν in Z. 3 soll wohl nicht nur das vorhergehende τῶν φίλων, sondern auch καὶ ἱππάρχου ἐπ' ἀνδρῶν aufnehmen, wiewohl es inkorrekt ist.

[4]) So auch Revillout l. c. 177.

[5]) Irrig spricht Ziebarth, Das griech. Vereinswesen S. 62 von οἱ ρ̿ φιλοβασιλισταὶ πρόθυμοι. Obige Einwendungen auch von Dittenberger, Or. Gr. I S. 209 A. übersehen.

[6]) Der Strich über ρ ist nach meiner Kopie etwas gerundet, wie so häufig z. B. im P. Cas. bei übergesetztem Iota.

[7]) Die Ähnlichkeit dieses Vereinstitels legt den Gedanken nahe, auch in unsern Φιλοβασιλισταί einen Verein zu sehen. Ganz ausgeschlossen ist dies nicht, auch wenn wir wegen des oben erwähnten Avancements an ein militärisches Korps denken. Es gab ja auch militärische Vereine. Ziebarth l. c. schloß aus unserer Stelle, daß sie »eine staatliche Korporation, vielleicht eine Truppenabteilung, Leibwache? bildeten«.

[8]) Vgl. hierzu W. Otto, RE VIII 829.

[9]) Mit Unrecht sieht Otto I 104 A. 2 eine besondere Gruppe von Choachyten in der um Ὧρος Ἀρσιήσιος.

16. Hier sagt er [φέ]ροντος statt ἄγοντος in **160**, 24.

17. Hier ist die gute Vorlage τοῦ δρόμου τῆς μεγίστης θεᾶς Ἥρας von dem Abschreiber verderbt worden, indem τῆς μεγίστης θεᾶς Ἥρας hinter τοῦ [φέ]ροντος ἐπὶ ποταμόν gestellt ist. Hiernach auch **162**, 1, 28.

18. Hier ist die Vorlage **160**, 26 freier behandelt. Der Hinweis auf die βία der Choachyten ist neu. Möglich wäre freilich, daß dieser Passus in der Kopie **160** versehentlich ausgelassen ist. Das ἐπισκευάσαντες verhalf uns zu der Emendation ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες in **160**, 26.

20. Hier sind die Titel des Strategen Hermias ausführlicher gegeben als in **160**, 30. Zu seinem Avancement zum συγγενής vgl. **162**, 1, 12.

22. Statt κριτήριον heißt es jetzt συνέδριον, womit das Zusammensitzen des Strategen mit seinen Beisitzern gut gekennzeichnet ist.

23. Μεσορὴ verhalf uns zu der Ergänzung in **160**, 33.

28. Bouché-Leclercq IV 225 übersetzt λαβόντων ἀντίγραφον τοῦ ὑπομνήματος mit »*prirent copie de l'assignation*«[1]), also, wie wir im Deutschen sagen würden, »sie nahmen Abschrift«. Vielmehr heißt es »sie empfingen eine Abschrift«, nämlich bei der gerichtlichen Ladung durch den ὑπηρέτης. So richtig E. Berneker, Prozeßeinleitung S. 85. Daß diese Kopie unsere **160** ist, wurde schon oben gesagt. Wertvoll ist, aus dieser Stelle zu sehen, daß in dem ἐντυχόντος (27) nicht nur der mündliche Audienzvortrag, sondern auch die Überreichung eines ὑπόμνημα liegt. S. oben zu **160**, 35.

30. Brunet de Presle läßt mit Ἀξιῶ einen neuen Satz beginnen. Aber ἀξιῶ ist der Nachsatz zu Ἐπεὶ — οὐκ ἀπήντησαν.

30—32. Das Petitum ist ein zweifaches: einmal verlangt Hermias, daß die Choachyten gezwungen werden, sein Haus zu verlassen, dann aber verlangt er eine richterliche Entscheidung darüber, daß sie gewaltsam in sein Haus eingebrochen seien und Leichen in ihm abgestellt hätten. Daß dieser zweite Antrag, bei dem es sich um βία (s. Z. 32) und, wie er später in **162** auseinandersetzt, auch um ein religiöses Verbrechen handelt, auf Bestrafung abzielt, geht aus der ausführlicheren Formulierung in **162**, 3, 12 ff. deutlich hervor[2]). Diese Stelle lehrt aber auch noch etwas anderes: dort ist es klar, daß die Erledigung dieser Strafsache nicht dem Epistates, sondern dem Strategen zusteht, denn jener soll diesem die Übeltäter zuschicken, damit sie die gebührende Strafe erhalten. Danach ist es offenbar fehlerhaft, daß an unserer Stelle Hermias auch die Entscheidung (διαλαβεῖν)[3]) über diese Strafsache von dem Epistates erbittet. Dazu ist es auffallend, daß er vorher in der Darlegung des Tatbestandes von diesem mit den Leichen begangenen Frevel noch gar nicht gesprochen hat, während die Petita sich doch sonst auf die vorhergehende Darstellung beziehen, die zu ihrer Begründung gegeben wird. Das legt mir folgende Erklärung nahe. Hermias hatte vorher schon zweimal (im 46. und 49. Jahr) sich an den Strategen gewendet und wird damals die Leichenaffäre (wie auch später in **162**) nicht nur in der Darstellung des Tatbestandes erzählt haben, sondern auch im Petitum — vielleicht in einer der unsrigen Stelle ähnlichen Form — die Forderung der Bestrafung gestellt haben. Der Stratege hatte ja Strafgewalt, aber nicht der Epistates. Als er sich dann im 51. Jahre zweimal an den Epistates wendete, hat er zwar in der Darstellung die Leichenaffäre mit Recht fortgelassen, hat aber dann das Petitum gedankenlos aus seinen früheren Eingaben an den Strategen übernommen und hat so dem Epistates etwas zugemutet, was ihm gar nicht zustand. Hiernach wäre anzunehmen, daß auch in dem verlorenen Schluß des Petitum von **160** der Satz über die Leichenabstellung gestanden hat. S. oben S. 51.

34. Auf die Wiedergabe des Hypomnema, die durch Paragraphos und größeren Zeilenabstand vom Folgenden getrennt ist, folgen in unserer Kopie die Worte: Μεταλαβὼν τὸν λόγον ὁ συνκαταστὰς τοῖς περὶ τὸν Ὧρον Δείνων ἠρώτησεν κτλ. Daraus hat man bisher allgemein den Schluß gezogen, daß auf die Verlesung des Hypomnema des Hermias sogleich das Plaidoyer des Deinon, des Anwaltes der Choachyten, gefolgt sei, und daß also Hermias in dieser Verhandlung keinen Anwalt gehabt habe und überhaupt nicht zu Wort gekommen sei. Man hat diesen angenommenen Tatbestand, der jedenfalls sehr merkwürdig wäre, verschieden zu erklären gesucht. Revillout S. 182 meinte, Hermias sei hier vor dem Tribunal so verwirrt (*troubler*) gewesen, daß er alle seine Argumente vergessen hätte[4]). Das ist eine willkürliche und wenig wahrscheinliche Annahme. In der Anmerkung erwägt er dann aber, ob Hermias damals nicht schon aus Theben abgereist gewesen sei, so daß die Verhandlung *in absentia* des Hermias geführt sei. Dies wird widerlegt durch die Worte in Z. 5: Καταστάντος Ἑρμίου. Vgl. auch Z. 34. Eine andere Erklärung trug Bouché-Leclercq IV 225 vor: *Hermias n'eut pas besoin de prendre la parole; on lui à la cour le mémoire* (ὑπόμνημα) *dans lequel il avait consigné tous ses griefs etc.* Er meinte offenbar, daß die Verlesung seines Hypomnema es überflüssig gemacht habe, das Wort zu ergreifen. Ein Blick auf **162** hätte ihn von diesem Gedanken abhalten können, denn da läßt sich Hermias durch einen Anwalt vertreten, wiewohl vorher sein Hypomnema verlesen ist. So hat man bisher für die Schlußfolgerung aus unserem Text, daß Hermias hier nicht zu Wort gekommen sei und keinen Anwalt gehabt habe, keine überzeugende Deutung gefunden.

Ich glaube, durch philologische Interpretation des zitierten Wortlautes zeigen zu können, daß diese Schlußfolgerung irrig war. Was bedeutet denn Μεταλαβὼν τὸν λόγον? Es genügt, auf die beiden Beispiele aus Polybios hinzuweisen, die Steph. Thesaurus für die Bedeutung »nach einem andern das Wort ergreifen« zitiert. In XVIII 2, 2 heißt es, nachdem Titus gesprochen und die andern zum Reden aufgefordert hatte: Πρῶτος δὲ Διονυσόδωρος — μεταλαβὼν τὸν λόγον τάς τε ναῦς ἔφη κτλ. In XXIX 24, 1 heißt es, nachdem Kallikrates gesprochen hatte: Μεταλαβόντες τοὺς λόγους οἱ περὶ τὸν Λυκόρταν καὶ Πολύβιον ἐδίδασκον κτλ. So haben wir auch an unserer Stelle anzunehmen, daß Deinon die Rede aufnimmt, nachdem ein andrer gesprochen hat. Daß dies richtig ist, bestätigt die Parallelstelle in **162**, 4, 35, wo es

[1]) Vgl. auch Revillout S. 179.

[2]) Daß in solchen Fällen der Strafantrag an zweiter Stelle folgt, ist ganz üblich.

[3]) Zu διαλαμβάνειν in diesem Sinne vgl. UPZ I S. 145 zu 10, 32.

[4]) Erst später (s. **162**) habe er daran gedacht, sich endlich einen Advokaten zu nehmen, da er fühlte, *que les choses du droit n'étaient pas son affaire.*

nach der Rede des Philoklēs, des Anwalts des Hermias, in fast wörtlicher Übereinstimmung mit unserer Stelle heißt: Μεταλαβὼν τὸν λόγον ὁ τοῖς περὶ τὸν Ὧρον συνκαταστὰς Δείνων προηνέγκατο κτλ. Daß mit dem λόγος nicht die Verlesung des Hypomnena gemeint sein kann, versteht sich von selbst: es ist das Plaidoyer, das Deinon nach dem Anwalt des Hermias aufnimmt.

Daraus ergibt sich der zwingende Schluß, daß in unserm Exemplar vor Μεταλαβὼν eine große Lücke anzunehmen ist. Wie sie auszufüllen ist, läßt sich, wenn auch nicht im Wortlaut, so doch dem Sinne nach, mit Hilfe der Parallelstelle in **162**, 3, 18 ff. noch erkennen. Wie dort, wird auch hier gesagt sein, daß (nach der Verlesung des Hypomnena) die Plaidoyers (δικαιολογίαι) der beiden Anwälte gefolgt sind; es werden ihre Namen genannt sein — ob Φιλοκλῆς schon damals der Anwalt des Hermias gewesen ist, wissen wir nicht [1]) —, und darauf wird zunächst über die Rede des Anwalts des Hermias berichtet worden sein. Dieser Bericht wird wahrscheinlich nur kurz gewesen sein, denn während Hermias im 54. Jahre (**162**), gewitzigt durch die schlechten Erfahrungen des jetzigen Prozesses, eine große Reihe von δικαιώματα durch Philoklēs vorlegen ließ, hat er in dem jetzigen Prozeß vom 51. Jahre, wie es scheint, noch keine oder doch keine wesentlichen vorgebracht; denn sonst würde Deinon wie in **162** sie sicher bekämpft haben. Dieser fragt ihn nur, womit er ins Schwarze schießt, ob er eine ἀπόδειξις dafür, daß das Haus προγονική sei, deponiert habe, was recht malitiös ist, denn wenn er sie deponiert hätte, hätte er sie natürlich vom Anwalt als Hauptsache besprechen lassen. Die Rede seines Anwalts wird daher im wesentlichen darin bestanden haben, daß er die in dem Hypomnema aufgestellten Behauptungen wiederholte und wohl etwas ausführte, wie es in **162**, 3, 22 vom Philoklēs (vor der Produktion der δικαιώματα) heißt: παραπλήσια τοῖς διὰ τοῦ ὑπομνήματος προενεγκαμένου.

Wie ist nun aber zu erklären, daß in unserm Text eine so große Lücke gelassen ist? Die Annahme, daß es ein reines Schreibversehen sei, ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn auch möglich. Wenn man aber bedenkt, daß unser Par. 15, wie wir oben sahen, eine Kopie ist, die den Choachyten gegeben wurde und vielleicht speziell für sie geschrieben war und von ihnen im Prozeß des 54. Jahres vor Gericht produziert worden ist, so könnte man sich vorstellen, daß der Schreiber im Einvernehmen mit den Choachyten jenen Passus absichtlich ausgelassen hat, weil das Plaidoyer des gegnerischen Anwalts nichts Wesentliches, das über das Hypomnema hinausging, enthielt und daher keinen aktuellen Wert für die Choachyten hatte. Wie dem auch sei, daß hier vor Μεταλαβὼν eine große Lücke der oben charakterisierten Art anzunehmen ist, scheint mir zweifellos zu sein.

34. Der Anwalt heißt hier wie auch in **162** der συγκαταστάς κτλ., d. h. »der mit seiner Partei vor Gericht Auftretende«. In diesen vor dem Friedensrichter geführten Verhandlungen erscheint also nicht der berufsmäßige συνήγορος. Vgl. zu diesem unten zu Leid. F. (**171**).

35. Die Frage des Deinon εἴ τινα ἀπόδειξιν παράκειται bedeutet nicht mit Revillout S. 179 *s'il pouvait produire quelque pièce*, sondern »ob er eine Beweisurkunde hinterlegt (παρατίθεσθαι) habe«. Aus **162**, 3, 20 f. geht hervor, daß auch bei Verhandlungen vor dem Friedensrichter die Beweisurkunden vor der κατάστασις beim Gericht deponiert und dann im Prozeß produziert wurden.

37 ff. Um die Nichtigkeit der Behauptungen des Hermias [2]) zu erweisen, führt Deinon zunächst den Nachweis, daß die Choachyten das strittige Haus käuflich von den wahren Besitzern erworben hätten, indem er die betreffenden Kaufverträge vorlegt. Da an der Parallelstelle **162**, 5, 4 gesagt ist, daß diese ägyptischen Verträge »in griechischer Übersetzung« deponiert seien, wird man dies auch für unseren Fall anzunehmen und in Z. 39 hinter ἐπενεχθεισῶν eine entsprechende Bemerkung zu ergänzen haben (s. App.). Dem rein griechischen Gerichtshof des Epistates würde ein demotischer Vertrag nichts genützt haben. Auch ist zu bedenken, daß die Beschreibung der 3 Kaufverträge von Z. 39—49 (abgesehen von ἐτύγχανεν — ἐωνημένος) in **162**, 5, 4—19 wörtlich aus unserm Text herübergenommen ist.

Der Kauf des Hauses hat sich schon in der vorhergehenden Generation der Choachyten vollzogen: es sind die Eltern (γονεῖς) der jetzt mit Horos zusammen Beklagten, die das Haus stückweise gekauft haben, Τεεφῖβις und Ἄσῶς im Jahre 153 und Πεχύτης im Jahre 146, während Horos, der jetzt die Hauptrolle als Führer der anderen spielt, erst später von den Genannten und ihren Erben Teile gekauft hat (Z. 50 ff.). Das Entscheidende für den Prozeß waren also die ersten Käufe jener Eltern, durch die das Haus in die Hände der Choachyten gekommen war. Darum werden auch deren Kaufverträge — und nur diese! — dem Gericht vorgelegt. Es ist ein glückliches Geschick, daß diese drei Verträge — wenn auch nicht in der griechischen Übersetzung, die uns gewiß noch lehrreicher wäre, sondern im demotischen Original, aber mit griechischer Steuerquittung — in jenem berühmten Kruge wiedergefunden worden sind! Es ist bewunderungswürdig, daß A. Peyron schon vor mehr als hundert Jahren mit Hilfe Champollions zwei der dort gefundenen demotischen Verträge nach Youngs Publikation mit den beiden ersten der hier zitierten Verträge hat identifizieren können. Das Original des dritten zu finden, blieb dem Scharfblick Eugène Revillouts vorbehalten. Ich werde unten die griechischen Steuerquittungen dieser drei demotischen Verträge und auch anderer auf dieses Haus bezüglicher Verträge als Nr. **163—169** neu herausgeben, damit diese für die Hellenisten z. T. schwer erreichbaren Texte mit unseren Protokollen **161** und **162** zusammen betrachtet werden können. Um mich nicht zu sehr zu wiederholen, will ich die genauere Interpretation der in Z. 39—49 beschriebenen drei Verträge dort mit der Besprechung der entsprechenden demotischen Verträge resp. ihrer Steuerquittungen verbinden und will hier nur einige Einzelheiten besprechen.

39—43. Zu dem ersten Kaufvertrag vom 28. Jahre des Philometor ist die Steuerquittung Nr. **165** zu vergleichen.

40 f. Während in den Steuerquittungen, wie üblich, den Namen der Käufer ihr Vatersname hinzugefügt wird, kommt

[1]) Hermias könnte sich nach dem schlechten Ausgang dieses Prozesses für den nächsten auch einen anderen Anwalt gesucht haben.

[2]) Die Vergleichung mit **162**, 5, 2 zeigt, daß περιστῆσαι nicht dem διασεῖσαι parallel steht, sondern dem περιεσπακέναι.

es dem Deinon hier darauf an, zu betonen, daß diese 3 Käufer, die er ohne Vatersnamen nennt, Τεεφῖβις, Ἀσῶς [1]) und Πεχύτης, die Väter der mit Horos zusammen Beklagten sind. Eigenartig und schwierig sind die Worte in 40: ὁ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐγκαλουμένων Ψενχών[σιος καὶ Χ]ενοφρέους πατὴρ Τεεφῖβις. Peyron S. 132 f. entnahm daraus, daß Teephibis also zwei Söhne gehabt habe, Psenchonsis, der in diesen Prozeß verwickelt war (er denkt an **162**, 1, 18), und Chenophrēs, der außerhalb des Prozesses gestanden habe. Vielmehr besagen die Worte deutlich, daß Teephibis nur einen von ihnen zum Sohn hatte, daß aber beide Beklagte waren. Doch wie erklärt sich diese merkwürdige Formulierung? Die Deutung von Wolff S. 49 hat viel für sich, daß Deinon jetzt in seinem Plaidoyer im Augenblick vergessen hatte, von wem von beiden Teephibis der Vater war; darum habe er, um nichts Falsches zu sagen, beide namhaft gemacht (wobei er aber doch betonte, daß nur einer in Betracht komme). Daß aber Deinon im Jahre 54 dies wiederholt habe (es steht genau so in **162**, 5, 5), kann ich Wolff nicht glauben, denn inzwischen mußte er doch das Richtige erfahren haben. Diese Wiederholung erklärt sich vielmehr daraus, daß dieser ganze Abschnitt in **162** aus unserem Text wörtlich herübergenommen ist. Zur Sache ist zu sagen, daß Psenchonsis hier als Sohn des Teephibis in Betracht kommt (vgl. Z. 11), während der Chenophrēs der Sohn des Harsiēsis war (ebendort). Die Unklarheit bei Deinon mag daher kommen, daß es außerdem noch einen Choachyten Chenophrēs, Sohn des Teephibis, gegeben hat. Vgl. Revillout, S. 149 f. S. Stammbaum S. 40.

41. Von den 7 Verkäufern findet man die 4 ersten in dem Stammbaum der anderen Hermiasfamilie S. 43.

42. Die Areal-Ellen, nach denen die Hausflächen gemessen werden, hier daher πήχεις οἰκοπεδικοί genannt, sind schon von Peyron I S. 135 richtig erklärt worden als Rechtecke, deren Langseiten 100 ägyptische Ellen, deren Schmalseite 1 Elle betrug, die also ein Areal von 100 Quadratellen darstellten oder $^1/_{100}$ Arure [2]). Da die Hausteile nach der Baufläche in Areal-Ellen angegeben werden, und hier dazu noch gesagt ist, daß dieser Teil sich in dem südlichen Teil des Gesamthauses befinde, so ist klar, daß es sich hier nicht um Geschoßeigentum, sondern um Vertikalteilung handelt. Vgl. E. Weiß, Archiv IV 334. Dabei ist auch zu bedenken, daß es sich zur Zeit dieser Käufe um einen ψιλὸς τόπος handelte.

43. Mit Recht wird hier, wie in den entsprechenden Steuerquittungen, von ψιλοὶ τόποι gesprochen, denn das Haus war damals (153) noch zerstört (s. oben 43), ist erst später von den Choachyten wiederhergestellt worden. Deinon spricht nur hier im Anschluß an den Wortlaut des Vertrages von ψιλοὶ τόποι, sonst von οἰκία. Vgl. 37 und 48.

43—45. Zu dem zweiten Kaufvertrag, von demselben Datum, ist die Steuerquittung Nr. **166** zu vergleichen. Zu Ἀσῶς und seinen 4 Kindern vgl. den Stammbaum S. 40.

46—48. Zu dem dritten Kaufvertrag vom 35. Jahre vgl. die Steuerquittung Nr. **167**. Nachdem Teephibis $7^1/_2$ Ellen gekauft hat und Hasös $2^1/_2$, kauft Pechytes $3^1/_3$ (Z. 49). Das macht zusammen $13^1/_3$ Ellen. Das ist der damalige Gesamtumfang des umstrittenen Grundstückes.

49. Der letzte Satz dieses Abschnittes ὧν καὶ τὰ τέλη τεταγμένοι ἦσαν κτλ. soll sich nicht nur auf den dritten Kauf, sondern auf alle drei Käufe beziehen.

50—55. Der durch Προσεξετίθετο [3]) als Zusatz zum Vorhergehenden charakterisierte Abschnitt betreffs der späteren Veränderungen in den Besitzverhältnissen des Hauses unterscheidet sich wesentlich von dem vorhergehenden Abschnitt über die drei ursprünglichen Käufe: Deinon gibt für die folgenden Kaufgeschäfte weder die Daten an, noch gibt er, abgesehen vom ersten Fall (51), die Maße der Kaufobjekte an, sondern spricht ganz allgemein von ἄλλο μέρος (54) oder τινὰ μέρη (55). Vor allem scheint mir wichtig, daß er es nicht für nötig befunden hat, für diese Transaktionen die Verträge vor Gericht vorzulegen! Ich erkläre mir diesen Unterschied dadurch, daß die Einzelheiten dieser späteren Veränderungen, durch die die Teile des Hauses nach und nach teils an Horos (durch Kauf), teils an seine Mitbeklagten (durch Erbschaft oder Kauf) übergegangen waren, für den Rechtsstreit mit Hermias nicht von solcher Bedeutung waren, wie die grundlegende Tatsache, daß die Väter der Beklagten durch ihre Käufe das Haus in choachytischen Besitz gebracht hatten. So begnügt sich Deinon mit diesem ziemlich ungenauen Überblick und zum Schluß mit der Konstatierung, daß Horos und seine Mitbeklagten bis jetzt unbestritten das Haus besessen hätten (56). Letzteres ist zwar nicht ganz korrekt, denn bestritten hatte Hermias ihren Besitz schon in den zwei vorhergehenden ὑπομνήματα (vom 46. und 49. Jahre) und, wie wir aus **162**, 2, 3 ff. erfahren werden, hatte er schon im 45. Jahre mit ihnen wegen des Hauses verhandelt und hatte daraufhin einen Prozeß geführt, freilich nicht gegen sie, sondern gegen Lobaïs, eine der Verkäuferinnen. Richtig ist aber, daß es erst jetzt zum erstenmal zum Prozeß mit den Choachyten gekommen war, aber doch nur, weil sie früher den Ladungen nicht gefolgt waren.

50. Der Name Σαῶτος kann nicht eine Nebenform für Ἀσῶτος sein, sondern es liegt wohl eine Verwechselung mit dem Namen Σαῶς vor, für den Preis. Namensbuch Ostr. Brüssel zitiert, und der auch in dem Kompositum Σενσαῶς steckt.

51. Die Worte παρ' ἑκάστου αὐτῶν μέρος ἕβδομον sollen nicht bedeuten, daß Horos von jedem der 3 Väter, Τεεφῖβις, Ἀσῶς und Πεχύτης, $^1/_7$, also im Ganzen $^3/_7$ gekauft hätte. Wie Revillout l. c. S. 142 dazu bemerkt, hat Horos tatsächlich nur $^1/_7$ vom Ganzen von ihnen gekauft, wie spätere Urkunden zeigen. *Ces mots* παρ' ἑκάστου αὐτῶν, fährt er fort, *veulent dire, comme le français de tous et chacun d'entre eux, que les trois vendeurs étaient solidaires pour le tout. Mais le septième d'Horus était unique.* Der Vertrag über diesen Kauf des Horos ist uns nicht erhalten. Ich werde aber unten als Nr. **167a** den demotischen P. Berl. 3113 vom J. 141 besprechen, in dem dieser Kauf eine Rolle spielt. — Zur διαγραφή vgl. Bd. I 532 f. Hier bezieht sich die Anweisung an die Bank auf die von Horos aus Anlaß dieses Kaufes des $^1/_7$ zu zahlende Verkehrsteuer. Von da an haben die 3 Verkäufer, wie es hier heißt, mit Horos zusammen das Haus besessen. Ich komme zu **167a** darauf zurück.

---

[1]) Zu diesen beiden s. Stammbaum S. 40.

[2]) Vgl. W. Grundz. LXXII. Luckhard, Das Privathaus etc S. 20 f. neigt mit Unrecht der Ansicht zu, daß bei den Maßangaben unseres Hauses die Quadratelle gemeint sei. Unsere demotischen Verträge schließen jeden Zweifel daran aus, daß die Arealelle in Peyrons Sinne gemeint ist. Sie rechnen ausdrücklich die Arealelle zu 100 Quadratellen.

[3]) Das Asyndeton Προσεξεθέτετο markiert den neuen Abschnitt.

54 ff. Auf diese späteren Verkäufe werde ich unten bei Besprechung von **168** zurückkommen.

57. Die 35 Jahre sind von 153, wo die Väter den ersten Kauf machten, bis 119 gerechnet. Also liegt auch hier wieder eine ungeschickte Formulierung vor, denn die Worte οὐθενὸς ἁπλῶς ἐμποιησαμένου ἔτη λε beziehen sich danach nicht auf das vorangehende κεκυριευκέναι — ἀναμφιλέκτως, wie die Grammatik erfordern würde — auch lesen sie sich wie eine Begründung zu ἀναμφιλέκτως —, sondern weisen bis auf Z. 39 zurück. Vgl. die Bemerkung zu Z. 49. Sachlich ist die Bemerkung insofern richtig, als Hermias zwar die Verkäuferin Lobaïs, aber nicht die besitzenden Choachyten vor das Gericht gebracht hatte. Seine früheren ergebnislos gebliebenen Hypomnemata werden freilich ignoriert.

57 ff. Mit Παραθεμένου beginnt das zweite Argument des Deinon, das er noch höher einschätzt als den Nachweis des käuflichen Erwerbs des Hauses, nämlich der Hinweis auf den Gnadenerlaß (φιλάνθρωπον) vom 26. Jahre περὶ τῶν κεκρατηκότων. Daß das 26. Jahr nicht auf Philometor zu beziehen ist, wie Peyron S. 169 annahm [1]), sondern auf Euergetes II. (also = 145/4), hat Brunet de Presle S. 223 f. richtig bemerkt [2]). Er sagt mit Recht, daß, wenn kein anderer Königsname hinzugefügt sei (wie oben in Z. 39 ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος), der regierende König gemeint sein müsse. Euergetes II. hatte in seinem 25. Jahre den Thron Ägyptens wieder bestiegen. Dies wird der Anlaß zu φιλάνθρωπα gewesen sein. Wahrscheinlich gehören sie noch in den Anfang des 26. Jahres und sind also sehr bald nach der Thronbesteigung gegeben, da diese, wie ich in UPZ I 555 ausführte, in das Ende seines 25. Jahres fiel [3]). Über den Inhalt des Gnadenerlasses, der die Rechtslage der κεκρατηκότες steigerte, ist etwas Genaueres in **162**, 5, 21 (vgl. 7, 18) gesagt. Vgl. dazu unten. Nach Deinon hätten die Choachyten kaum nötig gehabt, Kaufverträge vorzulegen, da schon durch diesen Gnadenerlaß ihr Besitzrecht genügend gesichert sei.

60. Dies μὴ γοῦν (oder μηγοῦν), hier und in der Parallelstelle **162**, 7, 20, scheint eine ungewöhnliche Verbindung zu sein, da im Thesaurus V 759 nur auf unsere Stelle hingewiesen wird, mit Peyrons Deutung (S. 169) *sed tantum* (nicht *sed tamen* Thes.). Auch Peyron nannte sie *inaudita*. Ich habe auch in Kühner-Gehrt nichts darüber gefunden. Peyrons Übersetzung (S. 39): *sed unam tantum possessionem exhibuisse* ist unmöglich. Der Zusammenhang erfordert die Bedeutung: »um wieviel mehr«, da sie sowohl die Beweisurkunden vorlegen als auch viele [4]) Jahre im Besitz gewesen sind« [5]). Wichtig ist, daß man das καὶ — καὶ erkennt. Der Gedankengang ist ganz logisch.

61. Brunet de Presle druckt Τοῦ δ' mit großem T. Vielmehr schließen sich die folgenden Genetivi absoluti wie auch der Infinitiv συνεστάσθαι (63) an den vorhergehenden Hauptsatz ἔλεγ⟨ε⟩ν an, denn diese Ausführungen von τοῦ δ' bis ἔγκλημα in 66 sind nicht etwa die Begründung des richterlichen Spruches, sondern sind weitere Argumente in der Rede des Deinon, wie schon allein ἀντιδίκου zeigt, was nur der Anwalt sagen konnte. Vgl. auch ἑαυτοὺς in 63.

66. Mit Τοιούτων beginnt die Begründung des Spruches [6]). Die Ausführungen des Anwalts des Horos und des Deinon werden kurz zusammengefaßt mit Τοιούτων οὖν ὄντων τῶν κ⟨ατ⟩' αὐτούς. Die Forderung des Hermias wird abgelehnt, weil er kein τεκμήριον dafür vorgelegt hat, daß das Haus προγονική sei. Es entspricht der Stellung des Friedensrichters, der nicht ein »Urteil« fällen kann, daß er nicht ἐκρίναμεν o. ä. sagt, sondern εἴπαμεν. Daß dies auf ihn allein geht und nicht die Beisitzer mit einschließt, wurde schon oben gesagt.

## Nr. 162. Protokoll der Verhandlung vor dem Epistates Herakleides.

11. Dez. 117

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 1 (= Tor. 1).

H. 0,31—0,35 m. Br. 1,92 m. — 14 Selides von 0,13—0,14 m. Breite. — Am linken Rande ein Papyrusstreifen (0,25 m breit), dessen Verso (mit Vertikalfasern) oben liegt. — Die Schrift (eine schöne, elegante Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite. Die Breite der Schriftkolumne schwankt zwischen 0,17 und 0,20 m.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. graeci Reg. Taur. Mus. Aeg. l. c. I (1826) S. 24 ff. als Nr. I, mit einer Schriftprobe (Nachzeichnung) auf einer Tafel. — Danach Mitteis, Chrest. Nr. 31. Teilweise abgedruckt bei P. M. Meyer, Jur. Pap. Nr. 80 S. 273 ff. — Original von mir revidiert.

Literatur: S. die allgemeine Literaturübersicht zum Hermiasprozeß oben S. 41. Französische Übersetzungen gaben Dareste l. c. und Revillout, Proc. d'Hermias S. 183 ff.

Wir müssen es als einen besonderen Glücksfall preisen, daß dieser Papyrus, der der umfangreichste und inhaltlich für die Ptolemäergeschichte wohl lehrreichste unter den alten Erwerbungen ist, so lückenlos erhalten — *mire integerrimus* (Peyron) — und so klar und leserlich geschrieben ist, daß A. Peyron auf dieser festen Textgrundlage fußend, an der kaum ein paar Kleinigkeiten zu verbessern sind, mit seiner vielseitigen Gelehrsamkeit einen Kommentar schaffen konnte, der für die damals aufkeimende Papyrusforschung geradezu grundlegend gewirkt hat. Auch künftig wird man trotz allem, was wir inzwischen

[1]) Ihm hat sich Mahaffy, The empire of the Ptolemies (1895) S. 352 angeschlossen. S. dagegen meine Bemerkung in Sitzungsber. Pr. Akad. 1932 (XIV) S. 333 A. 4.

[2]) Er bezog sich auf das Datum in **162**, 9, 21. An unserer Stelle las er irrig ιϛ' statt κϛ'.

[3]) Zu diesem Gnadenerlaß vgl. meine Ausführungen im Archiv XI 147 zu Teb. III 699.

[4]) Ich schwanke, ob πλείονα »viele« heißt oder »mehr Jahre, als nach der Verordnung für die Verjährung nötig war«. Vgl. hierzu unten zu **162**, 7, 22 ff.

[5]) Zu meiner Freude finde ich in dem soeben erschienenen letzten Bande von Maysers Grammatik (II 3. 170), daß er u. a. dieselbe Bedeutung »um wieviel mehr« vorschlägt. Auch er kennt keine weiteren Belege.

[6]) So richtig auch Revillout S. 181.

hinzugelernt haben, wodurch natürlich manches sich geändert hat, in diesem Kommentar mit Genuß und Bewunderung lesen.

Ehe es zu dieser Verhandlung am 11. Dezember 117 kam, hatte Hermias mehrere vergebliche Schritte getan, um seine Gegner von neuem vor den Friedensrichter zu bringen [1]). Nach seiner Niederlage vom 26. Juni 119 (**161**) hatte er zunächst einige Zeit tatenlos verstreichen lassen, bis er sich im Januar/Februar 117 an die höchste Beamteninstanz der Thebais, den Epistrategen Demetrios, mit einer neuen Klageschrift wendete, die wir nun in einem Referat hier kennenlernen (1, 21—2, 28). Aber die Choachyten folgten der Ladung des Demetrios nicht. Ebensowenig Erfolg hatte es, als diese Klageschrift auf seine Bitte dem Strategen Hermias überwiesen wurde, wiewohl unser Hermias sie ihm zweimal vorgelegt hat (2, 31—3, 5). Da entschloß sich Hermias, in einer neuen Klageschrift den Strategen zu bitten, seinen Streit um das Haus durch Delegation dem Epistates Herakleides zu überweisen (1, 14—3, 16). Am 10. November 117 erfüllte der Stratege diese Bitte durch Subskription (3, 17), und diesmal kam es wirklich schon nach einem Monat, am 11. Dezember 117, zu einer zweiseitigen Verhandlung, deren Protokoll wir hier lesen.

Hermias hatte aus der vorhergehenden Verhandlung vom Jahre 119 gelernt, daß es nichts nütze, wenn er nur Behauptungen vor Gericht aufstellte, während seine Gegner eine Fülle von δικαιώματα vorgelegt hatten. So hat jetzt auch er durch seinen Anwalt nicht weniger als sieben δικαιώματα produziert, aber leider fehlte unter ihnen das, was ihm allein helfen konnte, nämlich eine Beweisurkunde dafür, daß dies Haus ihm oder seinen Vorfahren gehört hätte. So ist er auch diesmal abgewiesen worden und u. W. hat er keinen neuen Versuch gemacht.

## Kolumne I.

Ἔτους νδ Ἀθὺρ κβ̄ ἐν Διὸς πόλει τῇι Μεγάλῃι — 11. Dez. 117
ἐφ' Ἡρακλείδου τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτου
τοῦ Περὶ Θήβας καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ, συνπαρόντων
Πολέμωνος τῶν ἀρχισωματοφυλάκων, Ἡρακλείδου τῶν
αὐτῶν καὶ γυμνασιάρχου, Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀπολλωνίου καὶ
Ἑρμογένου⟨ς⟩ τῶν φίλων, Παγκράτου τῶν διαδόχων, Κομάνου
τῶν ἡγεμόνων, Πανίσκου τοῦ Ἀμμωνίου τῶν κατοίκων
καὶ ἄλλων πλειόνων.
Καταστάντος Ἑρμίου τοῦ Πτολεμαίου τῶν ἐκ [τ]οῦ Ὀμβίτου
πρὸς τοὺς ἀπὸ τοῦ τόπου χοαχύτας Ὧρον καὶ Ψενχῶνσιν ⟨καὶ Πανᾶν⟩
καὶ Χονοπρῆν καὶ τοὺς τούτων ἀδελφούς, ἀνεγνώσθη τὸ ἐπιδοθὲν
Ἑρμίαι τῶι συγγενεῖ καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι παρὰ τοῦ
Ἑρμίου ὑπόμνημα, ἀναπεμφθὲν δὲ ἐφ' ἡμᾶς, οὗ ἐστιν ἀντίγραφον·
„Ἑρμίαι συγγενεῖ καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι παρ' Ἑρμίου
τοῦ Πτολεμαίου τῶν περὶ αὐλὴν διαδόχων καὶ ἡγεμόνος
ἐπ' ἀνδρῶν. Τοῦ νγ (ἔτους) Μεχεὶρ ἐπιβαλόντος εἰς Διὸς πόλιν τὴν — Febr./März 117
Μεγάλην Δημητρίου τοῦ συγγενοῦς καὶ ἐπιστρατήγου ἐπέδωκα
ὑπόμνημα κατὰ Ὧρου τοῦ Ἀρσιήσιος (sic) καὶ Ψενχώνσιος τοῦ Τεεφίβιος,
Πανᾶτος τοῦ Πεχύτιος, Χονοπρέους τοῦ Ἀρσιήσιος καὶ τῶν
τούτων ἀδελφῶν τῶν τὰς λειτουργίας ἐν ταῖς νεκρίαις παρεχο-
μένων, καλουμένων δὲ χοαχυτῶν, δι' οὗ προηνεγκάμην, ὅτι ὑπαρ-
χόντων μοι ἐν τῇι Διὸς πόλει προγονικῶν κτήσεων, ὧν οἱ πρόγονοί μου
κεκυρίευκαν, ἐφ' ὅσον περιῆσαν ⟨χρόνον⟩, οἱ [ἐ]νκαλούμενοι τὴν κατοικίαν
ἔχοντες ἐν τοῖς Μεμνονείοις, οὗπερ [σ]υνκεχωρημένον αὐτοῖς ἐστιν

1, 1 νδ *W.* νδ̄ Pey. 1, 3 συνπαρόντων Witk. συμπαρόντων Pey. 1, 10 χολχύτας Pey. (durchweg). 1, 10 ⟨καὶ Πανᾶν⟩ nach 1, 19 erg. *W.* 1, 18 Ἀρσιήσιος Pap. l. Ὧρου *W.* 1, 23 ⟨χρόνον⟩ nach **161**, 13 erg. *W.* 1, 24 οὗπερ [σ]υνκεχωρημένον *W.* ου περισυνκεχωρημενον Pey.

[1]) S. die Chronol. Tabelle oben S. 44 f.

καὶ τοῖς προγόνοις αὐτῶν οἰκεῖν, ἐν δὲ τῇι τῶν καιρῶν περιστάσει
καταγνόντες ἐπὶ τῶι ἄλλου τὴν κατοικίαν ἔχειν με, ἐπελθόντες ἐπὶ
μίαν μου οἰκίαν, ἥ ἐστιν ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου καὶ λιβὸς τῆς Διὸς πόλεως ἀπὸ
βορρᾶ τοῦ δρόμου τοῦ φέροντος ἐπὶ ποταμὸν τῆς μεγίστης θεᾶς Ἥρας, ἀπὸ νότου
τοῦ φέροντος ἐπὶ τὸ Δημήτριον, ἧς τοῖχοι περιῆσαν, καὶ τῆι περὶ ἑαυτοὺς βίαι

## Kolumne II.

χρησάμενοι, ἐπισκευάσαντες τὰ καθειρημένα μέρη ἐνοικοῦσιν
ἀντιποιούμενοι ἀδίκως. Ὑπὲρ ὧν μεταλαβόντος μου παρεγενήθην
a. 126/5 εἰς τὴν Διὸς πόλιν ἐν τῶι με (ἔτει) καὶ εἰς λόγους αὐτοῖς ἐλθόντος προ-
ηνέγκαντο παρὰ Λοβάιτος τῆς Ἐριέως ἐωνῆσθαι. Ὅθεν ἐν τῶι αὐτῶι
ἔτει τοῖς ἐν τῆι Θηβαίδι χρηματισταῖς ἐνέβαλον ἔντευξιν εἰς τὸ
προτεθὲν ὑπ' αὐτῶν ἄγγειον ἐν τῆι Διὸς πόλει, ὧν ἦν εἰσαγωγεὺς
Διονύσιος, κατὰ τῆς Λοβάιτος πρὸς τὸ ἀπροφασίστους αὐτοὺς κατα-
στῆσαι, καὶ γενομένης μοι καταστάσεως πρὸς αὐτὴν ἐν τῶι
Mai/Juni 125 Παχὼν μηνὶ τοῦ προκειμένου με (ἔτους), αἰσθομένη ὡς οὐθὲν
εἶχεν βέβαιον, ἕνεκεν τοῦ καὶ τῶν γῶν μὴ μετεσχηκέναι αὐτὴν
μητὲ (sic) τῶν προγόνων αὐτῆς μηθένα, συνεισέδωκέ μοι συνχώρησιν,
καθ' ἣν ἐδηλοῦτο μήτε πρότερον μήτε νῦν ἀντιποιεῖσθαι τῆς οἰκίας.
Τούτων οὕτως ἐχόντων οἱ ἐνκαλούμενοι ἀπσθλιβέντες τῶι
μηθενὸς δικαίου ἀντέχεσθαι ἀνεχώρησαν εἰς τὰ Μεμνόνεια,
ἐγὼ δ' ἐφ' ἱκανὰς ἡμέρας καταφθαρεὶς ἠναγκάσθην, τῶν ἀνθρώπων
μὴ ἐρχομένων εἰς τὰς χεῖρας, ἀναλῦσαι εἰς τὸ τεταγμένον. Καὶ
μετὰ ταῦτα πολλάκις ἐπιβεβληκότος ⟨μου⟩ εἰς τὴν Διὸς πόλιν, ἐκκλίνοντες
οὐ διαλείπουσιν. Οὐκ ἀρκεσθέντες δὲ ἐπὶ τῶι ἐνοικεῖν ἐν τῆι
ἐμῆι οἰκίαι, ἀλλὰ καὶ νεκροὺς ἀπηρεισμένοι τυγχάνουσιν ἐνταῦθα,
οὐ στοχασάμενοι τῶν ἐξακολουθούντων αὐτοῖς ἐπιτίμων, καὶ
ταῦτα οὔσης ἐπὶ τοῦ δρόμου τῆς Ἥρας καὶ Δήμητρος τῶν μεγίστων
θεῶν, αἷς ἀθέμιτά ἐστιν νεκρὰ σώματα καὶ οἱ ταῦτα θεραπεύοντες,
καίπερ Αἰνέου τοῦ στρατηγήσαντος γράψαντος Πτολεμαίωι τῶι
τότε ἐπιστατοῦντι τὸ ἔθνος μεταγαγεῖν εἰς τὰ Μεμνόνεια,
καθότι καὶ πρότερον, ἐξ ὧν προσανήνεγκεν αὐτῶι Τατᾶς
ὁ βασιλικὸς ἰατρὸς προστεταχέναι τὸν βασιλέα, καὶ περὶ τοῦ αὐτοῦ
ἔθνους ἐτύγχανεν Διασθένης ὁ στρατηγήσας γεγραφὼς μετα-
γαγεῖν αὐτούς, ὧν καὶ παραθήσομαι ἀντίγραφα ἐπὶ τῆς καταστάσεως.
Καὶ διὰ τῶν παρὰ Δημητρίου παραγγελέντος αὐτοῖς ἔρχεσθαι
ἐπὶ τὸ κριτήριον μέχρι τοῦ τὰ καθ' ἡμᾶς διεξαχθῆναι, οἱ δ' ἐκτοπίσαντες
οὐκ ἀπήντησαν. Τοῦ δὲ Δημητρίου χωριζομένου ἠξίωσα, ἵνα
χρηματισθῆι σοὶ τὸ ὑπόμνημα ὑπὲρ τῶν κατ' αὐτούς, ὃ καὶ ἀποσταλὲν
März/April ἀπέδωκα ἐν Λάτων πόλει ἐν τῶι Φαμενὼθ μηνί. Καὶ σοῦ γράψαντος
Πτολεμαίωι τῶι τότ' ἐπιστατοῦντι ἐξαποστεῖλαι αὐτούς, ὅπως
Juni/Juli 117 διεξαχθῆι τὰ καθ' ἡμᾶς καὶ μὴ ἐξαποσταλέντων, ἐν δὲ τῶι Παῦνι

## Kolumne III.

τοῦ αὐτοῦ ἔτους ἐπιβαλόντος σου εἰς τὴν Διὸς πόλιν ⟦σὺν τῶι Δη⟧
⟨⟨εἰς τὴν Διὸς πόλιν⟩⟩ σὺν τῶι Δημητρίωι πρὸς τὴν διάβασιν
τοῦ μεγίστου θεοῦ Ἄμμωνος καὶ ἐπιδόντος ⟨μού⟩ σοι τὸ προκείμενον

1, 25 ων in αὐτῶν korrig. aus οις *W*. 2, 1 καθειρημένα = καθηρημένα *W*. 2, 11 μητε Pap. l. μηδὲ *W*. 2, 15 δ' *W*. δε Pey. 2, 17 ⟨μου⟩ erg. *W*. 2, 32 χρηματισθῆ σοὶ τὸ *W*. χρηματισθησοιτο Pey. 2, 32 ob ἀποσταλεὶς möglich? *W*. S. Komm. 3, 1 Schluß σὺν τῶι Δη durchgestrichen und ausgelöscht *W*. Fehlt bei Pey. 3, 3 ⟨μού⟩ erg. *W*.

ὑπόμνημα κατὰ τῶν σημαινομένων καὶ παραγγελέντος
αὐτοῖς ἁπαντᾶν ἐπὶ τὸ κριτήριον, φυγοδικοῦντες οὐκ ἀπήντησαν,
κατὰ ⟨δὲ⟩ τὸ ἀναγκαῖον τὸν ἀνάπλουν ἐποιησάμην ἅμα σοὶ
ἐπὶ τοὺς τόπους. Διὸ ἀξιῶ ἐμβλέψαντα εἰς τὴν γεγενημένην μοι
καταφθορὰν ὑπὸ ἀσεβῶν ἀνθρώπων, ἀλλ' ἐὰν φαίνηται
συντάξαι γράψαι Ἡρακλείδει τῶι ἐπὶ τοῦ Περὶ Θήβας μετα-
πεμψάμενον τοὺς εὐθυνομένους ἐπισκέψασθαι περὶ τούτων,
ἵν', ἐὰν παραδεικνύω ταῦθ' οὕτως ἔχοντα, συναναγκασθῶσιν
ἐκχωρεῖν ἐκ τῆς οἰκίας καὶ ὁμόλογοι κατασταθέντες νεκροὺς
ἀπηρεισμένοι ἐν τῆι σημαινομένηι οἰκίαι ἐξαποσταλῶσι
πρὸς σέ, ὅπως τύχωσι τῆς ἁρμοζούσης ἐπιπλήξεως.
Τούτου δὲ γενομένου ἔσομαι τετευχὼς τοῦ δικαίου.

Εὐτύχει."

„Ἡρακλείδει. (Ἔτους) νδ Φαῶφι κα." 10. Nov. 117

Τούτου ὄντος καὶ δικαιολογηθέντων τῶν συνκαταστάντων
αὐτοῖς, περὶ μὲν τοῦ Ἑρμίου Φιλοκλέους, ὑπὲρ δὲ τῶν περὶ τὸν
Ὧρον Δείνωνος, παραναγινωσκομένων αὐτοῖς ἐξ ὧν παρέκειντο
δικαιωμάτων ὧν ἑκάτερος ἤρεῖτο, καὶ τοῦ μὲν Φιλοκλέους
παραπλήσια τοῖς διὰ τοῦ ὑπομνήματος προενεγκαμένου,
παραναγνόντος δὲ καὶ ἐξ ὧν παρέκειτο δικαιωμάτων ἀντιγράφου (sic)
ἐντεύξεως, καθ' ἣν ἔφη ἐμβαλόντος αὐτοῦ εἰς τὸ προτεθὲν ἀγγεῖον
ὑπὸ τῶν ἐπιβαλόντων εἰς Διὸς πόλιν τὴν Μεγάλην χρηματιστῶν,
οἷς εἰσῆγεν Διονύσιος, κατὰ Λοβάιτος τῆς Ἐριέως μιᾶς ἀπὸ τῶν
πεπρακότων τοῖς περὶ τὸν Ὧρον τὴν οἰκίαν ⟨— — —⟩ οὕτως τὴν Λοβᾶιν
συνανενηνοχέναι αὐτῶι συνχώρησιν, δι' ἧς ἔφη αὐτὴν προ-
ενηνέχθαι μήτε πρότερον μήτε νῦν ἀντιποιεῖσθαι τῆς οἰκίας
πρὸς τὸ ἀπροφασίστους καταστῆσαι τοὺς ἀντιδίκους μηθενὸς
δικαίου ἀντεχομένους, καὶ κατὰ μὲν τὸν τρόπον τοῦτον
φήσας ἀπελαύνεσθαι αὐτοὺς τῆς κρατήσεως τῆς οἰκίας,
ὁμοίως δὲ καὶ ἀναφορὰν τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, καθ' ἣν ἔφη
συνσταθείσης αὐτῶι κρίσεως ἐπὶ τῶν χρηματιστῶν πρὸς

## Kolumne IV.

Ἁρμᾶιν Νεχθμώνθου τῶν ἀπὸ τῆς Διὸς πόλεως ἱερέων τοῦ
Ἄμμωνος περὶ γῆς σιτοφόρου (ἀρουρῶν) κ, ὧν ἐδήλου οὐσῶν αὐτοῦ
προγονικῶν Ἀπολλώνιον Δάμωνος πεπρακέναι τῶι Ἁρμάει
παρὰ τὸ καθῆκον, καὶ τοῦ Ἀπολλωνίου διαδεξαμένου ὑπὲρ
τοῦ Ἁρμαίος τὴν κρίσιν, παρὰ δὲ τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
γενομένης τῆς ἀναφορᾶς ἐπὶ τοὺς χρηματιστὰς ἐκ τῶν παρὰ
τοῦ τοπογραμματέως καὶ κωμογραμματέως ἀνενεχθέντων
περὶ τοῦ ἀναγράφεσθαι τὴν γῆν εἰς Ἕρμωνα Ἑρμίου τὸν πάππον
τῆς Ἑρμίου μητρὸς καὶ τὸν Ἀπολλώνιον συνανενηνοχέναι
αὐτῶι συνχώρησιν ἐξιστάμενον τῆς γῆς, φήσας κατὰ
ταύτην τὴν διάκρισιν μέγα τι συμβάλλεσθαι τεκμήριον
πρὸς τὴν ἐνεσκτηκυῖαν αὐτῶι πρὸς τοὺς περὶ τὸν Ὧρον
κρίσιν περὶ τῆς οἰκίας, ὡσαύτως δὲ καὶ προστάγματος
ἀντίγραφον περὶ τοῦ τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα Αἰγύπτια

3, 6 ⟨δὲ⟩ erg. *W*. 13, 16 unter der Zeile eine Paragraphos *W*. 3, 17 vom Datum an (Lνδ) wird mit schwarzer Tinte geschrieben, während bis dahin mit bräunlicher *W*. 3, 17 Φαῶφι *W*. φαοφι Pey. 3, 23 l. ἀντίγραφον *W*. 3, 25 ὑπὸ *W*. υπω Pey. 3, 27 vor οὕτως eine Textlücke anzunehmen *W*. S. Komm. 3, 32 unter der Zeile eine Paragraphos *W*. 4, 1 τῆς *W*. Fehlt bei Pey. 4, 2 ⏑ = ἀρουρῶν Rev. *W*. = πηχῶν Pey.

συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι, καὶ ἔλεγεν μὴ προσχρηστέον
εἶναι ταῖς ἐπιφερομέναις ὑπὸ τῶν περὶ τὸν Ὧρον κατὰ τῆς
οἰκίας συγγραφαῖς, καὶ ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου μέρη περὶ τοῦ,
ἐάν τις ἐπενέγκηι συγγραφὴν ἐπὶ τὸ δικαστήριον μὴ ἐστυ-
ριωμένην, μὴ προσχρῆσθαι καὶ, ἐάν τις ἐπενέγκηι
ψευδῆ συγγραφήν, διαιρεῖσθαι αὐτήν, καὶ μέρος ἐγ νόμου
βεβαιώσεως, καθ' ὃ ἔφη δεῖν τοὺς ἀντιδίκους συνίστασθαι
τὸν λόγον πρὸς τοὺς ἀποδομένους αὐτοῖς, καὶ ἑτέρους δὲ
χρηματισμοὺς Ἑρμίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ
νομάρχου, ὧι ὑπετέτακτο καὶ ἡ παρὰ Διασθένου⟨ς⟩ τοῦ στρατηγοῦ
γραφεῖσα αὐτῶι ἐπιστολή, ὑποτεταγμένων αὐτῆι καὶ τῆς
πεμφθείσης αὐτῶι ὑπὸ τῶν ἱερέων τοῦ Ἄμμωνος καὶ ἀναφορᾶς
Παμώνθου τοῦ γενομένου τοπογραμματέως καὶ Αἰνέου
τοῦ στρατηγοῦ ἐπιστολή, περὶ τοῦ τοὺς ἀπὸ τῆς Διὸς πόλεως
ταριχευτὰς μετοικισθῆναι εἰς τὰ Μεμνόνεια, φήσας καὶ
ἀπὸ τούτων περιγίνεσθαί τινα αὐτῶι κυριείαν, καὶ προστάγμα⟨τα⟩
περὶ προθεσμιῶν, οἷς προσήδρευεν ⟨— —⟩ μὴ παρὰ τὸν προγεγονότα
χρόνον ποιησαμένους, καὶ ἐξ ὧν δε (sic) προενήνεκτο καὶ παρανέγνω
ἐπὶ τῆς δικαιολογίας, ἠξίου τοὺς ἀντιδίκους ἐξοικισθῆναι,
ἑαυτῶι δὲ παραδοθῆναι τὴν οἰκίαν.

Μεταλαβὼν τὸν λόγον ὁ τοῖς περὶ τὸν Ὧρον συνκαταστὰς
Δείνων προηνέγκατο τὸν Ἑρμίαν κατὰ κενὸν περιεσπακέναι

## Kolumne V.

τοὺς περὶ τὸν Ὧρον ἐπὶ τῆι πάσηι συκοφαντίαι καὶ διασεισμῶι
καὶ εἰς οὐ τὰ τυχόντα βλάβη περιστῆσαι οὐθενὸς εὐλόγου ἀντεχόμενον,
φήσας εἶναι αὐτῶν τὴν οἰκίαν καὶ καθ' ἃ παρέκειτο ἀντίγραφα
συγγραφῶν Αἰγυπτίων, διηρμηνευμένων δ' ἑλληνιστί, μιᾶς μὲν
a. 153 γεγονυίας τοῦ κη (ἔτους) Παχὼν ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος, καθ' ἣν ὁ τοῦ ἑνὸς
τῶν ἐνκαλουμένων Ψενχώνσιος καὶ Χονοπρέους πατὴρ Τεεφῖβις
ἐώνητο παρὰ Ἑλήκιος καὶ Λοβάιτος καὶ Τβαιάιτος καὶ Σενεριεῦτος
καὶ Ἐριέως καὶ Σενοσορφίβιος καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως, ὄντων ἑπτά,
πήχεις οἰκοπεδικοὺς ἑπτὰ ἥμισυ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τῶν
ὑπαρχόντων αὐτοῖς ψιλῶν τόπων πηχῶν δέκα, ἑτέρας δὲ,
καθ' ἣν ὁ τῶν ἐνκαλουμένων Νεχούτου καὶ Ἀσῶτος καὶ ἄλλου
Νεχούτου καὶ τῆς τούτων ἀδελφῆς Νεχούθιος πατὴρ Ἀσῶς
a. 153 ὁμοίως ἐώνητο παρὰ τῶν αὐτῶν πήχεις δύο ἥμισυ ἐν τῶι αὐτῶι
a. 146 ἔτει καὶ μηνί, ἑτέρας δὲ γεγονυίας τοῦ λε (ἔτους) Μεσορὴ ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ
βασιλέως, καθ' ἣν ὡσαύτως ἐώνητο ὁ τῶν ἄλλων Πανᾶτος καὶ
Πατοῦτος καὶ Πασήμιος καὶ Ἀρπχήμιος καὶ Σεναμούνιος πατὴρ
Πεχύτης παρ' Ἀμμωνίου καὶ Ζβενδήτιος τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς
τῆς αὐτῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πήχεις τρεῖς τρίτον, ὧν καὶ
τὰ τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐνκυκλίου ὠνήν, ⟨— — —⟩ καὶ κεκυριευκέναι
αὐτοὺς μέχρι τοῦ νῦν ἀναμφιλέκτως οὐθενὸς ἁπλῶς ἐμποιη-
σαμένου ἔτη τριάκοντα ἑπτά. Παρέθετο δὲ καὶ μέρη ἐκ τῶν
περὶ τῶν φιλανθρώπων προσταγμάτων περὶ τοῦ τοὺς κεκυ-
ριευκότας τινῶν καὶ μὴ δυναμένους παρατίθεσθαι τὰ κατ' αὐτῶν
συμβόλαια ἐᾶν κρατεῖν. Ἐπελθὼν δὲ καὶ ἐπὶ τὰ τοῦ ἀντιδίκου

4, 24 l. Διασθένους *W*. 4, 30 προστάγμα⟨τα⟩ erg. Mitt. 4, 31 hinter προσήδρευεν Textlücke anzunehmen *W*. S. Komm. 4, 32 δε Pap. l. τε *W*. 4, 34 unter der Zeile eine Paragraphos *W*. 5, 19 hinter ὠνὴν größere Textlücke anzunehmen *W*. S. Komm.

δικαιώματα καὶ παραναγνωσθείσης τῆς προαναλελεγμένης
ἐντεύξεως ἔλεγεν, τοῦ ἀντιδίκου ἀναπεφωνηκότος δι' αὐτῆς
τοῖς βασιλεῦσι τὸν ἑαυτοῦ πατέρα μετῆλθαι ἐκ τῆς Διὸς πόλεως
μεθ' ἑτέρων στρατιωτῶν εἰς τοὺς ἄνω τόπους ἐν τῇι γενομένηι
ταραχῆι ἐπὶ τοῦ πατρὸς τῶν βασιλέων, θεοῦ Ἐπιφανοῦς, καὶ ἔφη
ἀναλογιζομένων τῶν χρόνων ἀπὸ μὲν τοῦ Ἐπιφανοῦς ἐτῶν κδ,
Φιλομήτορος ἐτῶν λε, θεοῦ δ' Εὐεργέτου ἀπὸ τοῦ κε (ἔτους) ἕως τοῦ νγ (ἔτους) 146/5—118/7
ἐτῶν κθ, συντρέχειν ἔτη πρὸς τὰ πη, ὥστε ὁμολογουμένως
ἑαυτοῦ καταμαρτυροῦντα συμφανὲς καθεστακέναι μήτε τὸν ἑαυτοῦ
πατέρα μήτ' αὐτὸν κατωικηκέναι ἐν τῇι Διὸς πόλει μηδὲ κατα-
λείπεσθαι αὐτῶι μηδεμίαν ἀντίρησιν καθόλου περὶ τῆς οἰκίας
διὰ τοσούτων ἐτῶν ἐπερχομένωι καὶ μηδεμιᾶς κρατήσεως
μηδὲ κυριείας τινὸς ἐγγαίου περιγινομένης αὐτῶι μηδὲ τῶι

## Kolumne VI.

πατρὶ ἀπὸ τῶν ἔνπροσθεν χρόνων μέχρι τοῦ νῦν. Προσαπε-
λογίζετο δὲ μήτε διαγραφὴν μήτ' ἄλλην κτῆσιν ἐπιφέροντος,
ἀλλ' ἀναποδείκτου καθεστηκότος, κακοτρόπως καὶ ἐπὶ ῥαδιουργίαι
παρακεῖσθαι αὐτὸν τὴν συνχώρησιν, καὶ ὄντων τῶν πεπρα-
κότων ἐννέα καὶ τῶν περὶ τὸν Ὧρον ἐνοικούντων καὶ
κρατούντων τῆς οἰκίας, δέον εἶναι πρότερον κατὰ τούτων τὴν
ἔντευξιν δοῦναι, ἵν' οὗτοι ἤτοι προεπισκηψάμενοι τοῖς πεπρακόσιν
αὐτοῖς αὐτοὶ καὶ τὴν πρὸς τὸν Ἑρμίαν κρίσιν ἐγδικήσαντες
ἐκστήσωσιν αὐτὸν τῆς πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικίας ἢ παραδόντες
τοῖς βεβαιωταῖς τὸν περὶ τῆς βεβαιώσεως λόγον συνστήσωνται,
φανερᾶς τῆς κρίσεως γνωρισθείσης ἑκάστοις καὶ ἑλκυσθέντων
ἁπάντων εἰς τὸ κριτήριον, εἴπερ γε δὴ ἐνόμιζεν ἐκ τῆς ἀληθείας ⟨τῆι⟩
κατὰ νόμους ὁδῶι πορευόμενος τὸν ἐξ εὐθυδικίας λόγον συν-
ίστασθαι καὶ μὴ διὰ κεκρυμμένης σκευωρίας κακοικονομίαν
ἐνεργάζεσθαι, ἀγνοούντων τῶν ἀντιδίκων, εἴ τινα σύνπαιγμον
ποιεῖται τῆι Λοβάιτι μόνηι, ἥιπερ οὐκέτ' ἦν ἐξουσία τῆς οἰκίας
ἐμποιεῖσθαι πεπρακυίαι τὸ ἑαυτῆς μέρος ἕβδομον ἀπὸ πηχῶν
ἑπτὰ ἡμίσους καὶ ἑνὸς πήχεως ἐπιβάλλοντος αὐτῆι κατὰ τὴν
μίαν τῶν παρακειμένων συγγραφήν. Προσαποδεικνὺς δὲ
πρὸς τὸ συνστῆσαι, ὅτι ἐστὶν οἷα προενήνεκται, ἀναλαβὼν ἐξ ὧν
παρέκειτο ὁ Ἑρμίας περὶ ἧς ἔφη γεγονέναι αὐτῶι ἑτέρας διακρίσεως
πρὸς Ἀμρᾶιν καὶ Ἀπολλώνιον, ἔφη προενηνεγμένον αὐτὸν περὶ τοῦ
πεπρακέναι τὸν Ἀπολλώνιον τῶι Ἁρμάει, ἀφ' ἧς ἔφη εἶναι αὐτοῦ γῆς
μέρος, τὴν δ' ἔνκλησιν πεποιημένον οὐ κατὰ τοῦ ἀποδομένου
Ἀπολλωνίου, κατὰ δὲ τοῦ ἐωνημένου καὶ κρατοῦντος Ἁρμάιος,
τοῦ δὲ Ἁρμάιος ἐπισκηψαμένου τῶι ἀποδομένωι Ἀπολλωνίωι
παραδεδωκέναι τὴν κρίσιν καὶ ⟨τοῦτον?⟩ τὰ πρὸς τὸν Ἑρμίαν ἐγδεδικηκέναι
ἀπὸ τῆς πρότερον συνσταθείσης κρίσεως Ἁρμάει τῶι ἐωνημένωι
καὶ κρατοῦντι, ὥστε μηδένα λόγον αὐτῶι καταλείπεσθαι περὶ τῆς
πρὸς τὴν Λοβᾶιν συνχωρήσεως μηδὲ τοὺς περὶ τὸν Ὧρον „ἐκθλί-
βεσθαι“ ταύτηι. Περὶ δὲ τοῦ προστάγματος τοῦ περὶ τῆς ἀνα-
γραφῆς προεφέρετο μηθὲν αὐτῶι συμβάλλεσθαι, ὁμολογοῦντος

5, 31 δ' *W*. Fehlt bei Pey. 5, 31 ἕως τοῦ *W*. εως το Pey. 5, 35 ἀντιρησιν Pap. ἀντίρρησιν Mitt. l. ἀντίρρησιν *W*. 6, 8 ἐγδικήσαντες *W*. εγδικασαντες Pey. (richtig S. 158). 6, 12 ⟨τῆι⟩ erg. *W*. 6, 13 l. πορευόμενον Mitt. Note (s. dagegen Komm.). 6, 17 μέρος korrig. aus μέρους *W*. 6, 27 ⟨τοῦτον?⟩ erg. *W*. S. Komm.

αὐτοῦ διὰ τῆς αὐτῆς ἐντεύξεως, ὅτι ἡ Λοβᾶις σὺν τοῖς ἑαυτῆς
ἀδελφοῖς ἀπέδοτο Ὥρωι καὶ τοῖς ἀδελφοῖς τὴν οἰκίαν, ὧν καὶ μετα-
λαβόντα τὴν τῆς ἐντεύξεως ἐμβολὴν πεποιῆσθαι κατ' αὐτῆς,

## Kolumne VII.

τὴν δ' αὐτὴν ἀπολογίαν ἔχειν καὶ πε[ρ]ὶ ὧν παρέκειτο ἐκ τῶν
τῆς χώρας νόμων περὶ τῆς στυριώσεως τῶν συγγραφῶν, προσ-
υποδεικνὺς ὡς εἰ καὶ ἐπὶ λαοκριτῶν διεκρίνοντο καθ' οὓς παρέκει[το]
νόμους, πρότερον ⟨δέον⟩ εἶναι ἐπιδεικνύειν αὐτὸν ὡς ἐστιν υἱὸς τοῦ τε
Πτολεμαίου καὶ ἧς φησιν εἶναι μητρὸς, καὶ ὡς οἱ γονεῖς αὐτοῦ εἰσιν
ὧν προφέρενται συγγενῶν πρὶν ἢ καθόλου ἀκουσθῆναι αὐτοῦ λόγον
περί τινος πράγματος καὶ μετὰ τὰς ἐπιδείξεις ταύτας αἰτεῖσθαι
αὐτὸν τὰς περὶ τῆς οἰκίας ἀποδείξεις, τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον
καὶ κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τὰς αὐτὰς ἐπι-
δείξεις ποιησάμενον καὶ ταξάμενον τὴν ἀπαρχὴν κληρονομίαν
ἀπογράψασθαι ἢ ἀποτίνειν αὐτὸν δραχμὰς μυρίας καὶ ἃς ἂν ποιήσηται
οἰκονομίας ἀκύρους εἶναι καὶ μὴ ἐξεῖναι ἐπὶ τὰ τῶν τετελευτηκότων
ἐπιπορεύεσθαι, ἔτι δὲ καὶ τῶν μεγίστων βασιλέων ἀπολελυκότων
n. 118 τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν πάντας αἰτιῶν πασῶν τῶν ἕως Θῶυθ ιθ
τοῦ νγ (ἔτους) καὶ τὰς παρακειμένας ὑπ' αὐτοῦ συγγραφὰς ἀνεπιλήπτους
εἶναι καὶ τὴν κράτησιν καὶ κυριείαν τῆς οἰκίας βεβαίαν τοῖς περὶ τὸν
Ὥρον καθίστασθαι ἀπό τε τῶν αὐτῶν φιλανθρώπων καὶ ἔτι κατὰ τὰ
προεκκείμενα αὐτῶν τε καὶ τῶν προγόνων προστάγματα περὶ τῶν
κεκρατηκότων, εἰ καί τις θείηι μηδ' ἐπιφέρειν αὐτοὺς συγγραφάς,
μὴ γοῦν καὶ τὰς κτήσεις ἐπιφερόντων καὶ ἀντεχομένων τῆς
ἀπὸ τῶν προσταγμάτων ἐξουσίας καὶ φιλανθρωπίας, τὸν δὲ
ἀντίδικον μηδεμίαν ἀπόδειξιν παρακεῖσθαι. Περὶ δὲ τῶν τῶν
προθεσμιῶν παρακειμένων προσταγμάτων ἔλεγεν, εἰ καί τις
ἐπιχωρήσαι τοῖς ἐπερχομένοις καὶ ἐπιχειροῦσι τῶν ἀλλοτρίων
ἐμποιεῖσθαι, μὴ συνχωρητέον εἶναι πλείονα ἐνιαυτοῦ ἢ καὶ ἐτῶν
δύο ἢ τριῶν τῆι προθεσμίαι καὶ ταύτην μηδ' ὁλοσχερῶς πᾶσιν,
ἀλλὰ τοῖς ἔχουσίν τι δίκαιον, καὶ μὴ τὸν πάντα χρόνον συνχωρεῖσθαι,
τοῦ μὲν πατρὸς τοῦ Ἑρμίου μέχρι τελευτῆς βίου καὶ αὐτοῦ δὲ τοῦ
Ἑρμίου προβεβηκότος ἤδη τοῖς ἔτεσιν καὶ ἐσχατογηρώσοντος ⟨— —⟩
καὶ μηδενὸς αὐτῶν ὠικηκότος ἐν τῆι Διὸς πόλει κοθόλου, ὥστε
καὶ ⟨μηδεμίαν⟩ κυριείαν αὐτοῖς πε[ρ]ιγίνεσθαί τινος ἐνγαίου διὰ τοσούτων ἐτῶν
ἐπερχομένωι καὶ μηδεμίαν ἀπόδειξιν παρεσχημένου (sic) καθόλου.
26. Juni 119 Παρέθετο δὲ καὶ ὑπογραφὴν προενεγκάμενος γεγονέναι τοῦ να (ἔτους) Παῦνι η,
καθ' ἣν ἔφη τὸν Ἑρμίαν διακεκριμένον ἐπὶ Πτολεμαίου τοῦ πρωτοῦ πρὸ ἡμῶν
ἐπιστάτου πρὸς αὐτοὺς λελεῖφθαι τῆι κρίσει, μὴ προσεκτέον αὐτῶι

## Kolumne VIII.

παρ' ἕκαστα περισπᾶν τοὺς περὶ τὸν Ὥρον, ἐᾶν δ' αὐτοὺς κρατεῖν.
Ἐπελθὼν δὲ καὶ ἐφ' ἃ παρέκειτο ὁ Ἑρμίας περὶ ἧς ἔφη συνστήσασθαι αὐτὸν
πρός τε Ἁρμᾶιν καὶ Ἀπολλώνιον κρίσεως προεφέρετο ἀλλότριον εἶναι
τὸ παρεισαγόμενον ὑπ' αὐτοῦ καὶ μὴ προσεκτέον αὐτῶι ἐφ' ἑτέραν
θεωρίαν μεταφέροντι τὴν γεγονυῖαν αὐτῶι πρὸς ἄλλους περὶ οὐδηποτοῦν
πράγματος ἀμφιzβήτησιν, οὐθὲν αὐτῶι καθόλου συμβαλλομένην

7, 4 ⟨δέον⟩ erg. *W.* 7, 29 ⟨— —⟩ *W.* 7, 31 ⟨μηδεμίαν⟩ erg. *W.* 7, 31 αὐτοῖς Pap. l. αὐτῶι *W.*
7, 32 παρεσχημένου Pap. l. παρεσχημένωι *W.* 7, 34 πρὸ τοῦ oder προτοῦ S. Komm.

πρὸς τὴν ἐνεστηκυῖαν αὐτῶι πρὸς τοὺς περὶ τὸν Ὧρον περὶ τῆς
ἑαυτῶν οἰκίας κρίσιν. Ὡσαύτως δὲ καὶ περὶ ὧν παρέκειτο χρημα-
τισμῶν περὶ τοῦ τοὺς ἀπὸ τοῦ τόπου ταριχευτὰς μετοικισθῆναι
εἰς τὰ Μεμνόνεια ἔλεγεν πολύ τι κεχωρίσθαι καὶ τοὺς χρηματισμοὺς
τούτους καὶ πολλῶι μᾶλλον εὐκατάγνωστον εἶναι ἑαυτῶι συν-
ιστοροῦντα μηθὲν ἔχον[τι] δίκαιον, ἐμφανιστοῦ καὶ κατηγόρου
τάξιν ἔχοντα παρακεῖσθαι ὑπολαμβάνοντα εὐχερῶς διασείσειν
τοὺς ἀντιδίκους, τοὺς γὰρ περὶ τὸν Ὧρον μὴ εἶναι ταριχευτάς,
ἀλλὰ χοαχύτας μηδὲ τὴν αὐτὴν ἐργασίαν ἐπιτελεῖν, διαφέρειν δὲ
τὴν τούτων λειτουργίαν, ἔτι δὲ καὶ ἐν ταῖς γινομέναις δημοτελέσιν
ἐνθέσμοις καὶ ἐπωνύμοις ἡμέραις μεταφέροντας αὐτοὺς κονίαν
καταστρωννύειν ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ Ἄμμωνος καὶ διὰ τοῦ ἱεροῦ καὶ
εἰς τὸ Ἡραῖον εἰσιόντας τὸ ὅμοιον ἐπιτελεῖν καὶ ἐν ταῖς κατ' ἐνιαυτὸν
γινομέναις τοῦ Ἄμμωνος διαβάσεσιν εἰς τὰ Μεμνόνεια
προάγοντας τῆς κωμασίας τὰς καθηκούσας αὐτοῖς λειτουργίας
ἐπιτελεῖν καὶ χοαχυτοῦντας καὶ εἶναι αὐτῶν γέρας. Ἀλλά καὶ
τοὺς ταριχευτὰς ἔχειν πρόσταγμα, καθ' ⟨ὃ⟩ αὐτοὺς ἀπαρενοχλήτους
εἶναι. Εἰ δὲ καί τις θείηι τὸ μὴ ὂν μετοικισθῆναι τοὺς ταριχευτάς,
μηδεμίαν ἔχειν τινὰ ἐξουσίαν μηδὲ τὸν Ἑρμίαν ἐφάπτεσθαί
τινος αὐτῶν ἐνγαίου, ἕκαστον δ' αὐτῶν δεσπόζοντα τῆς ἰδίας
κτήσεως ἤτοι ἀποδόμενον ἢ ἑτέροις παραχωρήσαντα ⟨— — ?⟩ autous (sic)
καὶ τὴν τιμὴν ἀπολαβεῖν, τὸν δὲ Ἑρμίαν παρεμπλέκοντα τὰ μη-
δαμῶς ἀνήκοντα πρὸς τὴν ἐνεστῶσαν κρίσιν μηδὲ τῆς αὐτοῦ
διαλήψεως ὄντα, πολυπραγμόνως δὲ προσεπισπώμενον τὴν
τῶι στρατηγῶι καθήκουσαν ἐξουσίαν, ὥστ' εὔδηλον εἶναι μηθὲν
ἔχοντα τεκμήριον καθόλου προῆχθαι ἐμφανιστοῦ σχῆμα περι-
θέμενον παρακεῖσθαι τοὺς περὶ τῶν ταριχευτῶν χρηματισμούς,
ἔτι δὲ καὶ τοὺς πρὸς Ἁρμᾶιν καὶ Ἀπολλώνιον καὶ τοὺς ἄλλους
χρηματισμοὺς ὡς μέγα τι συμβαλλομένους αὐτῶι, καὶ εἴπερ γε δὴ
ἐνόμιζεν ἔχειν τι δίκαιον, δι' οὗ δύναται τὸν κριτὴν πεῖσαι καὶ μὴ

## Kolumne IX.

τοῖς προαναλελεγμένοις χρηματισμοῖς ἐνσεμνύνεσθαι,
οὐκ ἄν ποτε προαχθῆναι ἑτέρας οἰκονομίας παρατίθεσθαι
οὐθὲν αὐτῶι συμβαλλομένας.
Τοιαύτην δὲ τὴν δικαιολογίαν καὶ ἕτερα προενηνεγμένων
καὶ τοῦ Ἑρμίου μηδεμίαν πρόκτησιν μηδ' ἄλλον
χρηματισμὸν ὡς εἴη αὐτοῦ ἤτοι προγονικὴ
ἡ διαμφιζβητουμένη οἰκία παρατιθεμένου,
φάσεσι δὲ καὶ λόγωι προφερομένου εἶναι αὐτοῦ
τὴν οἰκίαν, τῶν δὲ περὶ τὸν Ὧρον παρα-
τεθειμένων ὡς οἱ πρόγονοι αὐτῶν ἐώνηντο
παρὰ Ἑλήκιος καὶ Λοβάιτος καὶ τῶν ἄλλων τῶν
σημανθέντων ὄντων ἐννέα τὴν δηλουμένην
οἰκίαν κατ' Αἰγυπτίας συγγραφάς, ὧν καὶ τὰ καθήκοντα
τέλη τετάχθαι εἰς τὴν τοῦ ἐνκυκλίου ὠνήν,
καὶ προσυποδεδειχότων ἀπὸ τῶν τῶν συγγραφῶν
χρόνων κεκυριευκέναι τοὺς γονεῖς αὐτῶν
ἐφ' ὅσον περιῆσαν χρόνον, μετὰ δὲ τὴν τούτων

8, 17 ἐπωνύμοις *W*. επωνυμαις Pey. 8, 23 ⟨ὃ⟩ erg. *W*. 8, 12 ἔχοντι hat Pey. noch vollständig gesehen. 8, 27 vor αὐτοὺς eine Textlücke oder autous verschrieben für αὐτὴν? *W*. S. Komm.

τελευτὴν διακατέχειν καὶ αὐτοὺς μέχρι τοῦ
παρόντος ἀναμφιλέκτως, οὐθενὸς ἁπλῶς
ἐμποιησαμένου τὰ τοσαῦτα ἔτη, παραθεμένων δὲ
a. 145/4 καὶ προστάγματος μέρος τοῦ ἐκτεθέντος ἐν τῶι κϛ' (ἔτει)
περὶ τῶν φιλανθρώπων περὶ τῶν κεκρατηκότων,
καὶ ἐπὶ Πτολεμαίου δὲ τοῦ προτοῦ πρὸ ἡμῶν ἐπιστάτου
ὑπογραφῆς ἀντίγραφον τῆς γεγονυίας αὐτοῖς καταστάσεως ⟨— — —⟩
καὶ μηθὲν παρατεθειμένου συντετάχθαι „μὴ ἀντιποιεῖσθαι,"
καὶ αὐτοὶ κατακολουθήσαντες ταῖς ἐπενηνεγμέναις
ὑπ' αὐτῶν συγγραφαῖς καὶ τοῖς ὑπὸ τῶν βασιλέων
προστεταγμένοις περὶ τῶν κρατήσεων διὰ τὸ
μὴ κατὰ τῶν συγγραφῶν μηθὲν ἐπενηνέχθαι

## Kolumne X.

γράμμα, εἶπαμεν τῶι μὲν
Ἑρμίαι μὴ εἰσβιάζεσθαι,
τοῖς δὲ περὶ τὸν Ὧρον
κρατεῖν καθὼς καὶ ἀπὸ
τῆς ἀρχῆς διακατεῖχον.

9, 23 πρὸ τοῦ oder προτοῦ. 9, 24 hinter καταστάσεως eine größere Textlücke anzunehmen *W.* S. Komm.
9, 25 unter der Zeile eine Paragraphos *W.* 10, 5 unter der Zeile eine Paragraphos *W.*

## Übersetzung.

11. Dez. 117 Im Jahre 54 am 22. Hathyr in Groß-Diospolis vor Herakleides, der vom Range der Erzleibwächter ist und Vorsteher des Perithebischen (Gaues) und über den Einnahmen des Gaues steht, wobei mitanwesend waren Polemon, vom Range der Erzleibwächter, Herakleides, der vom selben Range und Gymnasiarch ist, Apollonios, der Sohn des Apollonios und Hermogenes, (beide) vom Range der Freunde, Pankrates, vom Range der Diadochen, Komanos, der zu den Infanteriebobersten gehört, Paniskos, der Sohn des Ammonios, einer der Katoeken, und mehrere andere.

Nachdem (vor Gericht) aufgetreten war Hermias, der Sohn des Ptolemaios, aus dem Ombitischen (Gau) gegen die ortsansässigen Choachyten Horos und Psenchonsis ⟨und Panās⟩ und Chonoprēs und deren Brüder, wurde verlesen die dem Hermias, dem (königlichen) Verwandten und Strategen und Nomarchen, von diesem Hermias überreichte Klageschrift, die an mich überwiesen ist, deren Kopie lautet:

»An Hermias, den (königlichen) Verwandten und Strategen und Nomarchen, von Hermias, dem Sohn des Ptolemaios, der zu den Diadochen vom Hofe gehört und Infanterieoberst ἐπ' ἀνδρῶν ist. Als im 53. Jahre im Mechir Demetrios, der (königliche) Verwandte und Epistratege, nach Groß-Diospolis kam, überreichte ich ihm gegen Horos, den Sohn des Harsiēsis (l. Horos) und Psenchonsis, den Sohn des Teephibis, Panās, den Sohn des Pechytes, Chonoprēs, den Sohn des Harsiēsis, und deren Brüder, die ihre Dienste in den Nekropolen ausüben und Choachyten genannt werden, eine Klageschrift, durch die ich vortrug, daß, während mir in Diospolis von den Vorfahren her Besitzungen gehören, die meine Vorfahren besessen haben, solange sie lebten, die Beklagten — die ihren Wohnsitz in den Memnonien haben, woselbst ihnen und ihren Vorfahren erlaubt worden ist zu wohnen —, weil sie unter den obwaltenden Zeitverhältnissen keinen Respekt (vor mir) hatten, da ich an einem andern Ort meinen Wohnsitz habe, widerrechtlich vorgegangen sind gegen mein eines Haus — das im Südwestquartier von Diospolis liegt, nördlich von dem zum Fluß führenden Dromos der größten Göttin Hera, südlich von dem zum Demetertempel führenden (Dromos) —, dessen Wände noch vorhanden waren, und daß sie mit der ihnen eigenen Gewalttätigkeit die niedergerissenen Teile wiederhergestellt haben und darinnen wohnen, indem sie es widerrechtlich in Anspruch nehmen. Als ich dies in Erfahrung gebracht hatte (so schrieb ich der in Klageschrift), kam ich a. 126/5 nach Diospolis im 45. Jahre, und als ich mit ihnen in Unterhandlungen trat, brachten sie vor, sie hätten (es) von Lobaïs, der Tochter des Herieus, gekauft. Daher warf ich in demselben Jahre für die in der Thebais amtierenden Chrematisten, deren Eisagogeus Dionysios war, in das in Diospolis von ihnen öffentlich aufgestellte Gefäß eine Klageschrift gegen diese Mai/Juni 125 Lobaïs, um ihnen alle Vorwände zu nehmen, und als ich vor Gericht gegen sie (Lobaïs) auftrat im Monat Pachon des oben genannten 45. Jahres, da hat sie, als sie merkte, daß sie keine sichere Rechtsgrundlage hatte, da sie auch an den Ländereien keinen Anteil gehabt hatte noch irgendeiner ihrer Vorfahren, eine Vergleichsurkunde mit mir eingereicht, der gemäß erklärt wurde, daß sie weder früher noch jetzt Anspruch auf das Haus erhebe. Da die Dinge so lagen, sind die Beklagten (vom Hausbesitz) dadurch verdrängt, daß sie sich an kein Recht halten konnten, zurückgegangen in die Memnonien, ich aber, für recht viele Tage wirtschaftlich geschädigt, wurde gezwungen, da die Menschen sich mir persönlich nicht stellten, heimzukehren in meine Garnison. Und wiewohl ich mich hiernach oft nach Diospolis begeben habe, weichen sie ständig aus. Aber nicht

zufrieden damit, in meinem Hause zu wohnen, haben sie daselbst auch Leichen abgestellt, ohne sich um die für sie sich er-
2, 20 gebenden Bußen zu kümmern, und dies, wiewohl das Haus an dem Dromos der Hera und Demeter, der größten Göttinnen, liegt, denen tote Körper und, die solche behandeln, ein Abscheu sind; und doch hatte Aineas, als er Stratege war, dem Ptolemaios, dem damaligen Epistates, auf Grund dessen, was ihm Tatās, der königliche Arzt, über die Verordnung des Königs berichtet hatte, geschrieben, er solle, wie es auch früher schon befohlen war, diese Korporation in die Memnonien versetzen, und über dieselbe Korporation hatte Diasthenes, als er Stratege war, geschrieben, er solle sie versetzen. Die Kopien von diesen (Briefen) werde ich bei dem Prozeß deponieren [1]).

2, 30 Und als sie durch die Untergebenen des Demetrios geladen wurden, vor Gericht zu erscheinen, bis unsere Sache durchgeführt wäre, entfernten sie sich und kamen nicht. Als aber Demetrios abreisen wollte, bat ich, daß dir diese Klageschrift betreffs ihrer Angelegenheit überwiesen würde. Sie wurde denn auch abgesandt [2]), und ich lieferte sie ab in Latopolis im Monat Phamenoth. Und als du dem Ptolemaios, dem damaligen Epistates, geschrieben hattest, er solle sie (die Beklagten) schicken, März/April 117
2, 35 damit unsere Sache durchgeführt werde, und sie nicht geschickt wurden, da kamst du im Payni desselben Jahres nach Diospolis zusammen mit dem Demetrios zu der Überfahrt des größten Gottes Ammon, und als ich dir das obige Hypomnema gegen die Bezeichneten überreichte und sie geladen wurden, vor Gericht zu kommen, da wichen sie dem Prozeß aus und kamen nicht, und notgedrungen trat ich — gleichzeitig mit dir — die Bergfahrt zu meinem Platze an. Darum bitte ich, im Hinblick auf die von gottlosen Menschen mir zugefügte Schädigung, wenn es dir gut scheint, zu befehlen, an Herakleides, den Vorsteher
3, 10 des Perithebischen (Gaues), zu schreiben, er solle die Beschuldigten kommen lassen und eine Untersuchung hierüber anstellen, damit sie, wenn ich nachweise, daß es sich so verhält, gezwungen werden, aus meinem Hause herauszugehen, und damit sie, wenn sie zum Geständnis gebracht sind, Leichen in dem bezeichneten Hause abgestellt zu haben, an dich geschickt werden, damit sie die entsprechende Strafe erhalten. Wenn dies geschieht, werde ich mein Recht erlangt haben. Sei glücklich.«

(Subskription des Strategen:) »An Herakleides. Jahr 54, Phaophi 21.« 10. Nov. 117

Da es so stand und ihre Anwälte — für Hermias Philoklēs, für Horos und seine Leute Deinon — ihre Plaidoyers ge-
3, 20 führt hatten, wobei aus den von ihnen deponierten Beweisurkunden von ihnen vorgelesen wurde, was ein jeder auswählte — und zwar verlas der Philoklēs, nachdem er dem Inhalt der Klageschrift Ähnliches vorgetragen hatte, aus den deponierten Beweisurkunden eine Kopie der Enteuxis, gemäß der, wie er sagte, nachdem er sie in das Gefäß, das von den nach Groß-Diospolis gekommenen Chrematisten, deren Eisagogeus Dionysios war, öffentlich aufgestellt war, eingeworfen hatte, gegen Lobaïs, die Tochter des Herieus, eine aus der Zahl derer, die das Haus an Horos und seine Leute verkauft hatten ⟨— — —⟩ [3]), so habe die Lobaïs mit ihm eine Vergleichsurkunde eingereicht, in der sie, wie er sagte, vorgebracht habe, daß sie weder früher noch jetzt
3, 30 Anspruch auf das Haus erhebe — um den Gegnern alle Vorwände zu nehmen, wenn sie sich an kein Recht halten konnten —, und auf diese Weise, sagte er, seien sie (die Gegner) aus dem Besitz des Hauses vertrieben worden.

Und ebenso (verlas er) auch einen Bericht des königlichen Schreibers, dem gemäß, wie er sagte, er einen Prozeß vor den Chrematisten geführt habe gegen Harmaïs, den Sohn des Nechthmonthes, einen der Ammonspriester aus Diospolis, um ein Getreideland von 20 Aruren, die, wie er darlegte, Apollonios, des Damon Sohn, widerrechtlich dem Harmaïs verkauft hatte, wiewohl sie ihm (Hermias) von den Vorfahren her gehörten, und nachdem Apollonios den Prozeß für den Harmaïs übernommen hatte, und vom königlichen Schreiber der Bericht an die Chrematisten auf Grund der Berichte des Bezirksschreibers und des Dorfschreibers ergangen war, wonach das Stück Land (im Kataster) auf den Namen des Hermon, Hermias' Sohn, den Groß-
4, 10 vater der Mutter des Hermias, eingetragen war, da habe auch der Apollonios mit ihm eine Vergleichsurkunde eingereicht, indem er zurücktrat von dem Grundstück, und durch diesen Prozeßausgang, sagte er, werde ein wichtiges Zeugnis für den jetzt gegen Horos und seine Leute um das Haus geführten Prozeß gewonnen.

Und ebenso (verlas er) auch eine Kopie einer (königlichen) Verordnung, wonach die nicht registrierten ägyptischen Verträge unwirksam sein sollten, und er sagte, man dürfe die von Horos und seinen Leuten gegen das Haus vorgelegten Verträge nicht verwenden.

Und aus dem Landesgesetz (verlas er) Paragraphen, wonach man einen Vertrag, wenn einer ihn ohne Styriosis vor
4, 20 Gericht bringe, nicht verwenden dürfe, und ein gefälschter Vertrag, wenn einer ihn vorlege, zerrissen werden solle.

Und (er verlas) einen Paragraphen aus dem Gesetz über die Gewähr, wonach, wie er sagte, die Gegner den Prozeß gegen die, die es ihnen verkauft hätten, anstrengen müßten.

Und auch andere Verordnungen (verlas er), eine von Hermias, dem (königlichen) Verwandten und Strategen und Nomarchen, der (in Abschrift) unten beigefügt war sowohl der vom Strategen Diasthenes ihm geschriebene Brief — diesem waren beigefügt der von den Ammonspriestern ihm gesandte Brief und ein Bericht des damaligen Bezirksschreibers Pamonthes — als auch vom Strategen Aineas ein Brief, (alle) betreffs der Umsiedlung der Taricheuten aus Diospolis in die Memnonien, und
4, 30 er sagte, daß auch von diesen (Verordnungen) her in gewisser Weise ihm ein Besitzrecht zuteil werde.

Und (königliche) Verordnungen (verlas er) über Fristen, auf die er mit besonderem Eifer einging ⟨— —⟩ — — — [4]).

Und auf Grund dessen, was er vorgebracht und verlesen hatte bei seinem Plaidoyer, stellte er die Forderung, daß die Gegner aus dem Hause ausgewiesen und ihm das Haus übergeben werde.

Nach ihm ergriff Deinon, der Anwalt des Horos und seiner Leute, das Wort und trug vor, der Hermias habe mit leeren
5, 1 Beschuldigungen den Horos und seine Leute bedrängt zum Zweck völliger Verleumdung und Erpressung und habe ihnen die schwersten Schäden zugefügt, ohne sich an einen vernünftigen Grund halten zu können, und er behaupte, das Haus gehöre

---

[1]) Soweit der Auszug aus der Klageschrift an Demetrios.

[2]) S. Kommentar. Ob »ich wurde abgesandt«?

[3]) Zu dieser großen Lücke s. Kommentar.

[4]) S. Kommentar 7, 22 ff.

ihnen sowohl nach den Kopien der ägyptischen Verträge, die er in griechischer Übersetzung hinterlegt hatte — des einen, der
a. 153 im 28. Jahre im Pachon unter Philometor geschlossen war, dem gemäß Teephibis, der Vater des einen der Beklagten Psenchonsis und Chonoprēs, von Helēkis und Lobaïs und Tbaiaïs und Senherieus und Herieus und Senosorphibis und Sisoïs, der auch Herieus heißt, 7 Personen, $7^1/_2$ Areal-Ellen gekauft hatte auf der Südseite der ihnen gehörigen Baustellen von 10 (Areal-)
5, 10 Ellen, und eines anderen (Vertrages), dem gemäß Hasōs, der Vater der Beklagten Nechutes und Hasōs und eines anderen Nechutes und der Schwester dieser, Nechuthis, gleichfalls von denselben Personen $2^1/_2$ (Areal-)Ellen gekauft hatte im selben
a. 153 a. 146 Jahr und Monat, und eines anderen (Vertrages), der im 35. Jahre im Mesorē unter demselben König geschlossen war, dem gemäß ebenso Pechytes, der Vater der anderen, des Panās und Patūs und Pasēmis und Harpchēmis und der Senamunis, von Ammonios und Zbendētis den ihnen von demselben Hause zufallenden vierten Teil, (Areal)-Ellen $3^1/_3$, gekauft hatte, wofür sie auch die Steuern auf das Verkehrssteuerkonto bezahlt hätten — ⟨als auch — — —⟩ [1]) und sie seien bis jetzt unbestritten
5, 20 im Besitz gewesen, da überhaupt 37 Jahre hindurch niemand einen Anspruch erhoben hätte. Er (Deinon) hinterlegte aber auch Paragraphen aus den (königlichen) Verordnungen über Gnadenerlasse, wonach man die, die etwas in Besitz genommen hätten, auch wenn sie die Urkunden hierüber nicht hinterlegen könnten, besitzen lassen solle.

Er griff aber auch die Beweisurkunden des Gegners an und, nachdem er die vorher (von jenem) verlesene Klageschrift (nochmals) verlesen hatte, sagte er, der Gegner habe es in dieser gegenüber dem Königspaar offen ausgesprochen, daß sein Vater mit anderen Soldaten aus Diospolis nach dem Süden gezogen sei bei der damaligen Revolution zur Zeit des
5, 30 Vaters des Königspaares, des Gottes Epiphanes, und wenn man, so sagte er, die Zeiten berechne, vom Epiphanes 24 Jahre, vom Philometor 35 Jahre, vom Gotte Euergetes vom 25. bis 53. Jahre 29 Jahre, so kämen gegen 88 Jahre zusammen, so daß er (Hermias) gegen sich selbst Zeugnis ablegend offenkundig gemacht habe, daß weder sein Vater noch er selbst (in diesen vielen Jahren) in Diospolis gewohnt habe, und es bleibe ihm überhaupt keine Widerrede betreffs des Hauses übrig, da er nach so vielen Jahren es beanspruche, und keinerlei Besitz- oder Herrschaftsrecht an irgendeinem Grundstück ihm verbleibe noch
6, 1 seinem Vater von den früheren Zeiten her bis jetzt.

Außerdem rechnete er ihm vor, daß er, da er weder eine Diagraphē noch eine andere Erwerbsurkunde vorlege, sondern ohne Beweisurkunde dastehe, böswillig und leichtfertig die Vergleichsurkunde (der Lobaïs) hinterlegt habe, und da die Verkäufer neun an der Zahl waren, und Horos und seine Leute darinnen wohnten und das Haus in Besitz hatten, so wäre es nötig gewesen, vorher gegen diese (Horos usw.) die Enteuxis (an die Chrematisten) einzureichen, damit (dann) diese, nachdem sie vorher ihre Verkäufer verklagt hätten, entweder selbst auch den Prozeß gegen Hermias führten und seiner Gegnerschaft gegen
6, 10 sie ein Ende machten, oder aber ihren Gewähren es übergäben und (damit) einen Gewährschaftsprozeß herbeiführten. (In beiden Fällen) würde das gerichtliche Verfahren öffentlich zu jedermanns Kenntnis gekommen sein, und alle würden vor das Gericht gezogen worden sein, wenn es wirklich seine Absicht war, aus Wahrheitsdrang den gesetzlichen Weg wandelnd, in ehrlichem Rechtsgang zu prozessieren und nicht (vielmehr) durch heimlichen Betrug faule Geschäfte zu betreiben, wobei seine Gegner nicht wüßten, ob er nicht mit der Lobaïs allein ein Zusammenspiel mache, die gar nicht mehr die Möglichkeit hatte, das Haus zu beanspruchen, da sie ihren siebenten Teil von $7^1/_2$ (Areal-)Ellen, wovon 1 Elle auf sie fiel, wie aus einem der hinterlegten Verträge hervorgeht, bereits verkauft hatte.

6, 20 Und da er außerdem nachweisen wollte, um es darzutun, daß es sich so verhalte, wie er vorgetragen hatte, nahm er auf, was Hermias über seinen zweiten Prozeßausgang gegen Harmaïs und Apollonios deponiert hatte, und sagte, er (Hermias) habe vorgetragen, daß Apollonios dem Harmaïs einen Teil von dem Lande, das ihm, wie er sagte, gehörte, verkauft habe, die Klage aber habe er nicht [2]) gegen den Verkäufer Apollonios, sondern gegen den Käufer und Besitzer Harmaïs erhoben; nachdem aber Harmaïs den Verkäufer Apollonios verklagt hatte, habe er (Harmaïs) diesem den Prozeß überwiesen, und ⟨dieser⟩ habe die Sache gegen Hermias geführt, während vorher der Prozeß gegen den Käufer und Besitzer Harmaïs eingeleitet war, so daß betreffs des mit der Lobaïs abgeschlossenen Vergleiches keine Rechtfertigung (hieraus) für ihn (Hermias) übrigbleibe,
6, 30 und auch Horos und seine Leute durch diesen (Vergleich) nicht »verdrängt« [3]) würden.

Betreffs der königlichen Verordnung über die Anagraphē trug er vor, daß sie ihm (Hermias) nichts nütze, da er in derselben Klageschrift anerkenne, daß die Lobaïs mit ihren Geschwistern dem Horos und seinen Geschwistern das Haus verkauft habe, und daß er auf diese Kunde hin auch die Klageschrift gegen sie eingeworfen habe; dieselbe Verteidigung komme aber auch dem
7, 1 Umstand zugute, betreffs dessen er (Hermias) seine Hinterlegung aus den Landesgesetzen über die Styriosis der Verträge gemacht habe, und er wies außerdem darauf hin, daß, wenn sie auch vor den Laokriten nach den von ihm (Hermias) hinterlegten Gesetzen prozessieren würden, er doch vorher nachweisen müßte, daß er der Sohn des Ptolemaios und der von ihm behaupteten Mutter sei, und daß seine Eltern von den Verwandten abstammten, die sie vorbrächten, ehe überhaupt ein Wort von ihm über irgendeine Sache angehört würde, und daß nach diesen Nachweisungen Beweisurkunden betreffs des Hauses von ihm verlangt würden; in derselben Weise müßte er aber auch nach den städtischen Gesetzen und den Volksbeschlüssen (vorher)
7, 10 dieselben Nachweisungen führen und die Erbschaftssteuer zahlen und die Erbschaft deklarieren, widrigenfalls er unzählige Drachmen als Buße zu zahlen habe, und die Anordnungen, die er getroffen, unwirksam seien, und er kein Recht habe, den Nachlaß der Verstorbenen anzutreten.

a. 118 Ferner aber (wies er darauf hin), daß, nachdem die großen Könige Alle in ihrem Königreich von allen bis zum 19. Thoth des 53. Jahres begangenen Straftaten freigesprochen hätten, auch die von ihm hinterlegten Kaufverträge unangreifbar seien, und daß das Besitz- und Herrenrecht an dem Hause für Horos und seine Leute sichergestellt sei auf Grund sowohl dieser selben Gnadenerlasse als auch ferner der früher von ihnen und ihren Vorfahren veröffentlichten Verordnungen über die, die in Be-

[1]) Zu der großen Lücke vgl. den Kommentar zu 5, 19.
[2]) Wie im Falle der Lobaïs.
[3]) Zitat von 2, 13.

sitz genommen haben, auch wenn man den Fall setze, daß sie keine Verträge vorlegten, um wie viel mehr, da sie sowohl die
7, 20 Erwerbsurkunden vorlegten als auch sich an das durch die königlichen Verordnungen gegebene Recht und Gnade hielten; der Gegner aber habe keinerlei Beweisurkunde vorgelegt.

Und betreffs der hinterlegten (königlichen) Verordnungen über die Fristen sagte er, wenn man selbst die Erlaubnis zum Anspruch auf fremden Besitz denen, die ihn angreifen und antasten wollen, geben würde, so dürfte doch für die Frist (hierfür) nicht mehr als ein Jahr oder auch zwei Jahre oder drei erlaubt werden, und diese Frist auch nicht durchweg für alle, sondern (nur) für die, die irgendwie einen Rechtstitel dazu haben, und nicht die ganze Zeit könne erlaubt werden, wo doch der Vater des Hermias bis zum Ende seines Lebens und auch Hermias selbst, der schon in vorgeschrittenen Jahren sei und
7, 30 sich dem äußersten Greisenalter nähere, ⟨— —⟩ und keiner von ihnen überhaupt in Diospolis gewohnt habe, so daß ⟨ihm⟩ (Hermias) auch ⟨keinerlei⟩ Herrschaftsrecht an irgendeinem Grundstück zustehe, wenn er nach so vielen Jahren es angreife und er überhaupt keine Beweisurkunde geliefert habe.

Er hinterlegte aber auch ein Verhandlungsprotokoll, nachdem er vorgetragen hatte, daß es am 8. Payni des 51. Jahres 26. Juni 119
gemacht sei, und nach diesem, so sagte er, sei Hermias, als er sich vor Ptolemaios, der früher vor mir Epistates war, mit ihnen gestritten hatte, im Prozeß unterlegen: man dürfe ihm nicht gestatten (so sei dort entschieden), daß er den Horos und
8, 1 seine Leute beständig hin und her ziehe, jene aber solle er in ihrem Besitz lassen.

Er wendete sich aber auch gegen das, was Hermias betreffs des von ihm, wie er sagte, eingeleiteten Prozesses gegen Harmaïs und Apollonios hinterlegt hatte, und trug vor, das sei eine ganz disparate Angelegenheit, die von ihm unberechtigt hereingezogen werde, und man dürfe ihm nicht gestatten, daß er auf eine andere Betrachtung den gegen andere Leute über irgendeine Sache ihm entstandenen Streit übertrage, der überhaupt nichts zu schaffen habe mit dem gegen Horos und seine Leute über ihr Haus von ihm geführten Prozeß.

Und ebenso sagte er auch betreffs der von ihm deponierten Verordnungen über die Umsiedlung der ortsansässigen Ta-
8, 10 richeuten in die Memnonien, daß auch diese Verordnungen weit abseits lägen, und noch um vieles mehr sei es (hierdurch) leicht erkennbar, daß er in dem Bewußtsein, kein Recht zu haben, in der Rolle eines Denunzianten und Anzeigers die Deposition gemacht habe, in der Annahme, daß er die Gegner leicht auspressen werde, denn Horos und seine Leute seien gar nicht Taricheuten, sondern Choachyten, und sie übten nicht denselben Beruf aus (wie jene), und der liturgische Dienst dieser (der Choachyten) sei ein anderer (als der jener). Außerdem aber streuten sie auch an den öffentlichen, gesetzlich festgelegten und eponymen Feiertagen Staub, den sie umhertrügen, auf dem Dromos des Ammon und durch (seinen) Tempel
8, 20 hin und gingen (dann) in den Heratempel und täten das gleiche, und bei den jährlich stattfindenden Überfahrten des Ammon zu den Memnonien verrichteten sie, indem sie der Prozession voranschritten, die ihnen zukommenden liturgischen Dienste und brächten auch Totenspenden dar, und es sei das ein Ehrenvorrecht von ihnen. Aber auch die Taricheuten hätten eine (königliche) Verordnung, nach der sie unbelästigt sein sollten. Wenn aber auch jemand den irrealen Fall setze, daß die Taricheuten umgesiedelt seien, so habe doch niemand die Befugnis — auch Hermias nicht —, irgend ein Grundstück von ihnen wegzunehmen, jeder von ihnen aber sei Herr seines eigenen Besitzes, und wenn er (ihn) entweder verkauft oder anderen zediert habe, empfange er auch den Preis [1]).

Hermias aber, der Dinge in den jetzigen Prozeß hineinverflechte, die sich gar nicht auf ihn bezögen und auch nicht
8, 30 seiner Entscheidung unterständen, und der vielgeschäftig dazu noch die dem Strategen zustehende Kompetenz an sich ziehe, sodaß es ganz offenkundig sei, daß er überhaupt kein Zeugnis besitze, habe sich (dadurch) veranlaßt gesehen, sich das Gewand eines Denunzianten umzulegen und die Verordnungen betreffs der Taricheuten, ferner auch die Urkunden gegen Harmaïs und Apollonios und die andern zu deponieren, als ob sie eine große Stütze für ihn seien, und wenn er wirklich geglaubt hätte, irgend ein Recht zu haben, durch das er den Richter überzeugen könne, und nicht (vielmehr), sich mit den vorher erwähnten
9, 1 Urkunden großtun zu können, so würde er sich niemals veranlaßt gesehen haben, andere Akten zu deponieren, die gar keine Stütze für ihn seien.

## (Spruch.)

Nachdem sie dies und anderes im Plaidoyer vorgebracht hatten,
und da Hermias keine Vorbesitzurkunde noch sonst eine Beweisurkunde dafür, daß ihm oder seinen Vorfahren das umstrittene Haus gehöre, vorlegte, sondern nur mit Phrasen und Gerede behauptete, daß das Haus ihm gehöre,
9, 10 und da Horos und seine Leute deponiert haben, daß ihre Vorfahren von Helēkis und Lobaïs und den anderen Genannten, im Ganzen neun, das bezeichnete Haus gekauft haben nach ägyptischen Verträgen, für die sie auch die zukommenden Steuern auf das Verkehrssteuerkonto gezahlt hätten,
und da sie außerdem gezeigt haben, daß seit den Zeiten der Verträge ihre Eltern, so lange sie lebten, es besessen haben, nach deren Tode aber sie selbst es besäßen bis zur Gegenwart unumstritten, ohne daß jemand so lange Jahre hindurch über-
9, 20 haupt einen Anspruch erhoben hätte,
und da sie auch einen Paragraphen von der im 26. Jahre publizierten (königlichen) Verordnung über Gnadenerlasse betreffs a. 145/4
derer, die in Besitz genommen haben, vorlegten,
und auch eine Kopie von einem Protokoll der vor Ptolemaios, der früher vor mir Epistates war, ihnen zuteil gewordenen Verhandlung, ⟨dem gemäß, weil Hermias — —⟩ [2]) und nichts deponiert hatte, befohlen war, »keinen Anspruch zu erheben«,

[1]) S. Kommentar zu 8, 27.
[2]) S. Kommentar zu 9, 25.

so bin auch ich den von ihnen vorgelegten Verträgen und den königlichen Verordnungen über die Besitznahme gefolgt, da
10, 1 gegen die Verträge kein Schriftstück vorgelegt worden ist, und habe dem Hermias gesagt, er solle nicht gewalttätig eindringen, dem Horos aber und seinen Leuten, sie sollten es besitzen, wie sie es von Anfang an besessen haben.

## Kommentar.

1, 1—8. Dies Kopfstück des Protokolls ist von einem Bureaubeamten formuliert. S. zu **161**, 1—4.

1, 2. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob dieser Herakleides, wie Peyron S. 49 annahm, derselbe Herakleides ist, der nach **160** im 51. Jahre Epistates war, als Vorgänger des Ptolemaios, wenn auch die Möglichkeit an sich vielleicht nicht ausgeschlossen ist, daß er nach dem Ptolemaios wieder in sein früheres Amt eingesetzt wäre. Jener stand aber als ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν damals in der militärischen Karrière, dieser ist als ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ Zivilbeamter, im besonderen Finanzbeamter. Gegen die Identifizierung auch Gerhard l. c. S. 540. Vgl. auch W. Otto, RE VIII 463 f.

1, 3. Diese Worte ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ nach vorhergehendem ἐπιστάτου τοῦ Περὶ Θήβας sind ein zwingendes Argument dafür, daß der Περὶ Θήβας nicht mehr, wie im III. Jahrhundert, ein τόπος, sondern ein νομός war, denn dies τοῦ νομοῦ nimmt das Περὶ Θήβας wieder auf. Jeder Zweifel wird dadurch behoben, daß unser Herakleides in Tor 8, 1 (= **197**) vom nächsten Jahre 116 bezeichnet wird als ἐπιστάτει καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Περὶ Θήβας. Dazu kommt, daß dies Amt des ἐπὶ τῶν προσόδων sonst in der Regel von Strategen bekleidet wird [1]), diese doch aber in ihrer Funktion nicht auf eine Toparchie beschränkt sein können [2]). Die Umwandlung in den Gau mag zu der Neuorganisation der Thebais gehören, die nach der Rückeroberung des Landes unter Epiphanes erfolgte. Doch bedarf die Frage weiterer Aufklärung.

1, 3 ff. Dies Konsilium ist vornehmer als das in **161**, weil Herakleides der höheren Rangstufe der ἀρχισωματοφύλακες angehört.

1, 4. Die Vermutung von W. Otto, RE VIII 464, daß dieser Gymnasiarch Herakleides identisch mit dem gleichnamigen Epistates in **160** sei, ist mir unwahrscheinlich.

1, 5. Während die Gymnasiarchie des Kallimachos, des bekannten hohen Beamten der Thebais aus dem I. Jahrhundert v. Chr., auf die schon Peyron S. 56 zu dieser Stelle hingewiesen hatte, wohl auf Ptolemais zu beziehen ist, da er auch ἀρχιπρύτανις dieser Stadt war [3]), kann die Gymnasiarchie unseres Herakleides auf Theben bezogen werden, nachdem wir aus Milne, Theb. Ostr. 3—5 (vom J. 107 v. Chr.) gelernt haben, daß es auch hier ein Gymnasium gegeben hat.

1, 6. Da Apollonios und Hermogenes durch καί verbunden sind, die anderen nicht, ist τῶν φίλων auf beide zu beziehen, zumal der erstere sonst jeder Charakteristik entbehren würde.

1, 7. Wolff S. 36 will ἱππέων zu κατοίκων hinzuergänzen, wegen **161**, 4. Möglich, aber nicht nötig.

1, 9. Mit καταστάντος beginnt das vom Standpunkt des Herakleides aus verfaßte und von ihm in 1. Person sprechende Protokoll. S. zu **161**, 5.

1, 10 Mit ἀπὸ τοῦ τόπου werden die Choachyten als »ortsansässig« bezeichnet, und da die Verhandlung in Diospolis geführt wird, besagt der Ausdruck dasselbe wie τῶν ἀπὸ τῆς Διὸς πόλεως in **161**, 6. Vgl. τοὺς ἀπὸ τοῦ τόπου ταριχευτὰς in 8, 9, auch Grenf. I 11, 19 τῶν ἀπ]ὸ τοῦ τόπ[ου] πρεσβυτέρ[ων.

1, 11. Über καὶ τοὺς τούτων ἀδελφούς (vgl. 1, 19/20) hat Peyron S. 60 ff. ausführlich gehandelt. Ausgehend davon, daß die mit Horos, Psenchonsis und Chonoprēs Beklagten nicht alle die leiblichen Brüder der drei hier Genannten gewesen seien, kommt er zu dem Schluß, daß ἀδελφός hier das Mitglied des Kollegiums der Choachyten bedeute [4]). Ich halte das nicht für richtig. Seine Einwendungen betreffs des Panās S. 60 fallen fort, sobald man hinter Ψενχῶνσιν — wie ich oben aus einem ganz anderen Grunde, wegen der zwingenden Parallele in 1, 19 vorschlage — ⟨καὶ Πανᾶν⟩ ergänzt. Im übrigen zeigen uns doch die Kaufverträge (5, 4 ff., s. **161**, 39 ff.), daß die Beklagten tatsächlich Gruppen von leiblichen Geschwistern bildeten, die die ursprünglichen choachytischen Käufer zu Vätern hatten. Wenn auch nachher bei den weiteren Verkäufen (s. **161**, 50 ff.) Einzelne dazukamen, die nicht Brüder unter den Beklagten hatten — wie Horos, der Führer selbst, der vielmehr Neffen und Nichten dabei hatte [5]) —, so ist zuzugeben, daß der Ausdruck τοὺς τούτων ἀδελφούς nicht ganz präzis ist, aber es ist doch verständlich, daß man der Kürze wegen a potiori von »Brüdern« oder »Geschwistern« der hier Genannten redete. Jedenfalls ist abzulehnen, daß sie mit ἀδελφοί als Mitglieder eines Choachyten-Kollegiums [6]) bezeichnet würden [7]).

1, 12. Es spricht nichts dagegen, daß dieser Stratege Hermias derselbe ist, an den sich Hermias schon im 46. und 49. Jahre gewendet hatte. Nur war er inzwischen vom Range der ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσι (**161**, 20) zum συγγενής avanciert [8]).

1, 13. Mit ἀναπεμφθὲν δὲ ἐφ' ἡμᾶς ist die Delegation ausgedrückt.' Der Vorsitzende Herakleides spricht hier von sich im Pluralis majestātis (s. oben S. 56). Daß die σύνεδροι nicht eingeschlossen sind, zeigt auch die Subskription 3, 17: »Ἡρακλείδει«.

[1]) Kießling, Wörterb. III S. 150. Vgl. auch BGU VIII S. 4.

[2]) Der Gau wird z. B. ausdrücklich genannt in Ditt. Or. Gr. I 179, 4: στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ Ἀρσινοίτου, auch bei Preisigke, Prinz Joachim-Ostr. 18 (τοῦ Ὀμβίτου), dazu Preisigke S. 43 f. Wenn es nach Preisigke Beamte dieses Titel auch in den Toparchien gab, war unser Herakleides jedenfalls ἐ. τ. πρ. τοῦ νομοῦ.

[3]) Plaumann, Ptolemais S. 29.

[4]) Otto, Priest. u. Temp. I 246 A. 2 hat seine S. 104 A. 2 gegebene Zustimmung hierzu zurückgenommen.

[5]) Sie waren unter sich wieder ἀδελφοί als Kinder des Hasōs, des Bruders des Horos.

[6]) Zum Kollegium s. oben S. 38.

[7]) Vgl. auch Komm. zu 6, 33.

[8]) So auch Preisigke, Prinz Joachim-Ostr. S. 42; Otto, RE VIII 829.

1, 14 ff. In die Klageschrift an den Strategen Hermias, mit deren Verlesung die Verhandlung begann (1, 14—3, 16), hat Hermias zur Darlegung der Vorgeschichte einen Auszug eingelegt aus der Klageschrift, die er im Mechir des 53. Jahres (Febr./März 117) an den Epistrategen Demetrios eingereicht hatte. Dieser Auszug reicht von 1, 21 bis 2, 28, denn wenn die Einführung dieses Auszuges mit δι' οὗ προηνεγκάμην ὅτι in 1, 21 grammatisch auch nur bis ἀδίκως in 2, 2 reicht, sind doch auch die folgenden selbständigen Sätze, die nicht mehr von ὅτι abhängen, bis καταστάσεως in 2, 28, wie 2, 29 ff. zeigt, als Inhaltsangaben dieses an Demetrios gerichteten Hypomnema, nicht etwa des an den Strategen Hermias gerichteten zu betrachten [1]). Auch in dieser Eingabe an Demetrios hat Hermias, wenigstens für den ersten Teil (bis ἀδίκως in 2, 2), wieder seine früheren Eingaben benutzt, wie uns die wörtlichen Übereinstimmungen mit **160** und **161** zeigen, wenn sich auch einige Zusätze darin finden. Daß, genauer gesagt, speziell die letzte Formulierung in **161** ihm dabei vorgelegen hat [2]), möchte ich daraus folgern, daß er mit manchen Eigenheiten von **161** [3]) auch gewisse Fehler von dort übernommen hat, so die falsche Angabe Ὥρου τοῦ Ἁρσιήσιος statt τοῦ Ὥρου (1, 18, vgl. **161**, 11) [4]) und die ungeschickte Stellung von τῆς μεγίστης θεᾶς Ἥρας hinter τοῦ φέροντος ἐπὶ ποταμόν (1, 28, vgl. **161**, 17, dagegen richtig in **160**, 24). Von 2, 2 an bringt Hermias dann Dinge vor, die wir in **160** und **161** überhaupt noch nicht oder (wie die Leichenaffäre) nur in Andeutungen gelesen haben.

1, 17. Wie schon Strack sah [5]), ist dieser Demetrios identisch mit dem Epistrategen Demetrios, der die Weihinschrift von Philae bei Lepsius, Denkmäler XII 207 gesetzt hat. Da er in dieser als Befehlshaber der Truppen in Ptolemais erscheint, war diese Griechenstadt offenbar seine Residenz. Vgl. Plaumann, Ptolemais 28 und 33. Wahrscheinlich wird das überhaupt für die Epistrategen gelten.

1, 20. Neu im Vergleich zu **160** und **161** ist der Zusatz τῶν τὰς λειτουργίας ἐν ταῖς νεκρίαις παρεχομένων, καλουμένων δὲ χοαχυτῶν, durch den Hermias von vornherein betonen will, daß die Choachyten auf das Westufer gehören, wo die Nekropole war. Für Peyron war die Form νεκρία noch ein *inauditum derivatum* (S. 77). Seine Deutung als *res mortuaria* ist schon von Letronne [6]) mit Recht zurückgewiesen worden, der unter Hinweis auf zwei Pariser Papyri (vgl. jetzt UPZ I 18, 14 und 19, 16) νεκρία richtig als Begräbnisstätte, Nekropole erklärt hat [7]).

1, 22. Mit κτήσεων, das hier statt οἰκιῶν in **160** und **161** steht, soll wohl darauf hingewiesen werden, daß er dort nicht nur Häuser, sondern auch Felder besaß.

1, 24. Die Parallele διὰ τὸ μὴ συνχωρεῖσθαι in **160**, 15 führte mich auf den Gedanken, statt der bisher allgemein angenommenen Lesung Peyrons οὗ περισυνκεχωρημένον vielmehr zu schreiben οὗπερ συνκεχωρημένον. Vor dem Original habe ich einst ισ in Peyrons Ausgabe in eckige Klammern geschlossen, habe diese Buchstaben also nicht mehr gesehen. Sollte ι dort gestanden haben, so wäre es zu tilgen, denn das περὶ wäre in dem Doppelkompositum περισυγχωρεῖν schwer zu verstehen [8]), und οὗπερ ist hier sehr gut. Dieser Zusatz, der in **161**, 14 fehlt [9]), soll wiederum betonen, daß die Choachyten in die Memnonien auf der Westseite gehören. Die Erwähnung von τοῖς προγόνοις (25) ist eine Umschreibung von ἔτι ἀπ' ἀρχῆς in **160**, 15.

1, 25. Die folgenden Darlegungen von ἐν δὲ τῇι an kennen wir schon aus **160** und **161**.

1, 28. Zu der ungeschickten Stellung von τῆς μ. θ. Ἥρας s. oben zu 1, 14.

1, 28. Neu ist der Zusatz ἀπὸ νότου τοῦ φέροντος ἐπὶ τὸ Δημήτριον. Das Haus liegt danach zwischen dem Dromos der Hera (im Süden) und dem der Demeter (im Norden). Welche ägyptische Göttin hier mit der Demeter gemeint ist, ist schwer zu sagen. Die Isis, an die man zunächst denkt [10]), hat in dieser Gegend keinen Tempel. Wohl aber befindet sich westlich von dem Chōns-Tempel von Karnak ein kleiner Tempel der nilpferdgestaltigen Göttin Opet, den Euergetes II. erbaut hatte, der also zur Zeit unserer Verhandlung schon dastand. Da die Steuerquittungen, wie wir sehen werden, unser Haus »westlich vom Dromos des Herakles« (= Chōns) ansetzen, würde es, wie mir scheint, gut passen, wenn mit dem Δημήτριον dieser Opet-Tempel gemeint wäre. Arme Demeter! Zur genaueren Lage des Hauses s. zu **163** ff.

1, 20. Abweichend von **160** und **161** betont Hermias hier, daß die Wände des (zerstörten) Hauses noch aufrecht standen.

2, 2 ff. Zu unserer Überraschung trägt Hermias hier eine Affäre vom 45. Jahre vor, über die er bis dahin, sowohl in **160** wie in **161**, geschwiegen hatte, nämlich seinen Rechtsstreit mit der Lobaïs (Z. 2, 2—16). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Hermias, gewitzigt durch seine Niederlage im 51. Jahre, nunmehr mit seinem Anwalt daran gegangen war, nach dem Muster seiner Gegner δικαιώματα für die neue Verhandlung zu suchen, und daß er erst hierbei die Akten gegen Lobaïs wiedergefunden hat [11]), die er dann in unserer Verhandlung vom 54. Jahre als ersten Punkt von seinem Anwalt hat vorlegen lassen (3, 24 ff.).

2, 4. Diese Lobaïs, die Tochter des Herieus, ist in unserem obigen Stammbaum (S. 43) Lobaïs II. Revillout nennt sie die Kousine unseres Hermias. Eine Verwandtschaft läßt sich nicht erweisen (s. oben S. 44) [12]).

[1]) So auch Peyron S. 104 zu Z. 29.

[2]) Aber natürlich nicht unsere Handschrift, die den Choachyten gehörte.

[3]) Vgl. z. B. φέροντος in 1, 28 wie in **161**, 16 gegenüber ἄγοντος in **160**, 24.

[4]) Der Chonoprēs als Vierter fehlt nur in unserer Handschrift **161**.

[5]) Rhein. Mus. 55, 184.

[6]) Journ. d. Savants 1828 S. 103.

[7]) Danach L. Dindorf im Thesaurus.

[8]) Trotz des im Thesaurus zitierten Versuchs.

[9]) S. Komm. zu **161**, 14. Ein derartiger Zusatz fehlt dort nur in unserer Handschrift, fehlte aber nicht in dem Original.

[10]) So Bouché-Leclercq IV 223.

[11]) So Revillout S. 182, der nur irrig annimmt, daß er auch jetzt erst einen Anwalt genommen habe. S. dagegen oben S. 57 zu **161**, 34.

[12]) Otto I 103 A. 1 (vgl. auch 104 A. 2) hält die Lobaïs irrig für eine Choachytin.

2, 4 ff. Zu diesem Prozeß gegen Lobaïs vgl. auch 3, 24 ff. sowie die Kritik des Deinon 6, 4 ff. Diese Angelegenheit bietet manche Schwierigkeiten. Zunächst ist die Formulierung der Aussage der Choachyten in 3 ff. προηνέγκαντο παρὰ Λοβάιτος τῆς Ἐριέως ἐωνῆσθαι sachlich anstößig. Das könnte nur dahin verstanden werden, daß sie das Haus von Lobaïs allein gekauft hätten. Das können sie aber unmöglich gesagt haben, denn, wie Deinon selbst in 6, 3 betont, war sie nur eine von neun Verkäufern [1]). Sie haben es aber auch gar nicht gesagt, denn in 3, 26 nennt auch Philokles, der Anwalt des Hermias, die Lobaïs ausdrücklich μιᾶς ἀπὸ τῶν πεπρακότων. Hermias hat dies also gewußt. Folglich liegt eine Ungenauigkeit, wenn nicht die Absicht einer Verdunkelung vor, wenn er in dieser seiner Klageschrift an Demetrios die obige Formulierung gewählt hat. Im übrigen haben die neun Verkäufer garnicht an die beklagten Choachyten verkauft, sondern an die Väter, Teephibis, Hasōs und Pechytes. Hermias hat also aus der großen Zahl der Verkäufer die Lobaïs herausgegriffen, um gegen sie die Klage zu richten; aus welchem Grunde gerade sie, wissen wir nicht.

Als Zweck seiner Klage wird in Z. 7 angegeben πρὸς τὸ ἀπροφασίστους αὐτοὺς καταστῆσαι (vgl. 3, 30): er will also offenbar dadurch, daß er einen Urteilsspruch herbeiführt, daß sie kein Recht zum Verkauf gehabt habe, den Choachyten den Vorwand nehmen, ihm das Haus strittig zu machen.

Deinon macht es ihm nachher in 6, 6 zum Vorwurf, daß er die Lobaïs und nicht die Choachyten vor den Chrematisten verklagt habe, was in der Tat das Normale gewesen wäre. Aber Deinon hat in 7, 8 ff. selbst auseinandergesetzt, daß Hermias, wenn er die Choachyten vor den Chrematisten verklagt hätte, schon *in iure* gar nicht zu Worte gekommen wäre, weil ihm die dazu nötigen Beweisurkunden fehlten. S. oben S. 46. Wenn es nun aber in dem Prozeß gegen Lobaïs tatsächlich doch zur κατάστασις gekommen ist, wird man daraus zu schließen haben, daß er ihn nicht als Eigentumsprozeß geführt hat, in dem er jene ἀπόδειξις hätte vorlegen müssen, die er nicht hatte, sondern daß er die Klage so formuliert hat, daß vielmehr Lobaïs in der Verhandlung die Beweise für ihr Verkaufsrecht vorlegen mußte.

2, 5 f. Guéraud, Enteux. S. XXXII hat darauf aufmerksam gemacht, daß εἰς τὸ ἀγγεῖον nur an unserer Stelle (s. auch 3, 24) und in Tor. 4 (**172**), 11 zu ἐμβάλλειν ἔντευξιν hinzugefügt ist [2]). Während also hier (bei den Chrematisten) feststeht, daß die Klageschriften in ein dazu aufgestelltes Gefäß geworfen wurden, tritt Guéraud auf Grund neuen Materials (daher hinausgehend über Berneker l. c. S. 29) dafür ein, daß ἐμβάλλειν ἔντευξιν ohne diesen Zusatz metaphorisch für »*déposer une plainte*« stehen kann, daß also in solchen Fällen, für die er Beispiele anführt, weder beim König noch beim Strategen aus ἐμβάλλειν auf ἀγγεῖα zu schließen ist. Bei den Chrematisten aber ist, wie ich betonen möchte, immer mit dem ἀγγεῖον zu rechnen [3]), auch wenn bloß ἐμβάλλειν ἔντευξιν gesagt ist, wie in BGU VI 1249, 5. Zu der Frage, in welchen Städten die Chrematisten ihr ἀγγεῖον aufgestellt haben, vgl. Berneker l. c. S. 41. Zum Chrematistengericht vgl. auch oben Bd. I Nr. 118 mit Kommentar. Neues Material in BGU VIII 1825—27.

2, 11/12. Diese συγχώρησις ist ein Vergleich, der von beiden Parteien vor Gericht vereinbart und gemeinsam von ihnen dem Gericht übergeben wird (συνεισέδωκέ μοι). Vgl. hierzu die Ausführungen von Schubart, Archiv V 50 und P. M. Meyer, P. Giss. II S. 4. S. auch Gradenwitz, Erbstreit S. 7 ff. Diese συγχώρησις ist ebenso wie die in 4, 10 mit Apollonios vereinbarte während der κατάστασις zustande gekommen, offenbar noch während der δικαιολογίαι, so daß es zu keinem Urteil kam. Nach Hermias' Darstellung ging Lobaïs auf den Vergleich ein, weil sie bei der Verhandlung merkte, daß sie keine sichere Rechtsgrundlage (βέβαιον) hatte. Das wird noch besonders begründet mit ἕνεκεν τοῦ καὶ τῶν γῶν μὴ μετεσχηκέναι αὐτήν κτλ., was für uns ziemlich dunkel bleibt, da wir nicht wissen, was das für Ländereien waren (γαῖ). Sie müssen nach dem Zusammenhang irgendwie zu dem Hausbesitz in Beziehung stehen, wenn auch den Choachyten gegenüber nie von ihnen gesprochen wird. An die 20 Aruren, um die er mit Harmaïs streitet (4, 2), kann hier nicht gedacht werden. Die γαῖ könnten aber in den προγονικῶν κτήσεων in 1, 22 mit einbegriffen sein. Das καὶ vor τῶν γῶν legt den Gedanken nahe, daß Lobaïs und ihre Vorfahren auch an dem Hause nicht Anteil gehabt hätten. Das widerspricht freilich den Tatsachen, denn wir sahen (S. 43), daß nach demotischen Verträgen das Haus bis zu dem Ahn Hermias hinauf, gleichviel ob rechtmäßig oder nicht rechtmäßig, im Besitz ihrer Familie gewesen ist. Aber dieser Gedanke macht den Hauptinhalt der συγχώρησις aus, in der sie zugibt μήτε πρότερον μήτε νῦν ἀντιποιεῖσθαι τῆς οἰκίας. Diese Formulierung, die der Protokollführer in 3, 29 wörtlich wiederholt, ist sprachlich sehr ungeschickt, denn das Präsens ἀντιποιεῖσθαι paßt nicht zu πρότερον. Es soll wohl heißen: sie habe früher keinen Anspruch auf das Haus erhoben und tue es auch jetzt nicht. Das ist aber auch sachlich höchst merkwürdig. Daß sie früher keinen Anspruch gehabt habe, widerspricht, wie wir eben sahen, den Tatsachen — abgesehen davon, daß sie nur einen kleinen Teil des Hauses besessen hat [4]). Daß sie aber jetzt keinen Anspruch erhebt, ist selbstverständlich, da sie ja ihren Teil an die Choachyten verkauft hat. Letzteres führt denn auch Deinon 6, 17 gegen die συγχώρησις aus, der andrerseits durch οὐκέτ' ἦν ἐξουσία τῆς οἰκίας ἐμποιεῖσθαι betont, daß sie früher einen Anspruch auf das Haus gehabt hat. Man fragt sich hiernach unwillkürlich, was für Mittel Hermias wohl angewendet hat (etwa Bestechung?), um die Lobaïs zu dieser teils unrichtigen, teils überflüssigen, für sie jedenfalls ungünstigen Erklärung zu bewegen, und man begreift, daß die Choachyten ein abgekartetes Spiel zwischen den beiden vermuteten (6, 15).

2, 13—14. Nach dem siegreichen Ausgang des Lobaïs-Prozesses war Hermias der Ansicht, daß durch die συγχώρησις zugleich die Ansprüche der Choachyten auf das Haus abgewiesen seien. Das meint er offenbar, wenn er sagt, die Choachyten seien nach diesem Prozeß in die Memnonien zurückgegangen [5]) ἀποθλιβέντες τῶι μηθενὸς δικαίου ἀντέχεσθαι. Dies ἀποθλιβέντες ist nicht leicht zu fassen. Peyron S. 27 übersetzte *quum undequaque premerentur, quia nihil iusti proferre poterant,*

[1]) Nach den vorgelegten Kaufverträgen haben 7 Personen (darunter Lobaïs) an Teephibis und Hasōs verkauft, 2 an Pechytes.

[2]) S. jetzt auch BGU VIII 1845.

[3]) Vgl. auch hier 6, 35.

[4]) S. 6, 17, dazu die Akten **161**, 41; **162**, 5, 7.

[5]) Ἀναχωρεῖν heißt hier nicht wie sonst oft »flüchten«, sondern einfach »zurückgehen«.

Revillout S. 184: *désespérés de n'avoir rien de juste à m'opposer.* Vielleicht kommen wir weiter, wenn wir nachsehen, wie Philoklēs sich nachher in der Verhandlung darüber geäußert hat. Das Protokoll sagt 3, 30: μηθενὸς δικαίου ἀντεχομένους καὶ κατὰ μὲν τὸν τρόπον τοῦτον φήσας ἀπελαύνεσθαι αὐτοὺς τῆς κρατήσεως τῆς οἰκίας. Mir scheint, daß dies ἀπελαύνεσθαι eine Umschreibung oder ein Ersatz für das stärkere ἀποθλίβεσθαι unserer Eingabe ist. Danach würde man auch an unserer Stelle zu »ausgeschlossen« oder (wörtlicher) »weggedrängt« hinzuzudenken haben: von dem Besitz des Hauses. Unter den Beispielen bei Liddel and Scott I 199 kommt hier in Betracht ihr Hinweis auf W. Chrest. 11 A. 9: πρὸς τὸ τὴν πόλιν ἀποθλιβῆναι, wo sie das Verbum als *oppress much* fassen [1]). Ich glaube vielmehr, daß auch hier die oben vorgeschlagene Bedeutung vorliegen kann; dann handelt es sich hier darum, daß durch Öffnung der Deiche die feindliche Stadt »abgeschlossen« werden soll (nämlich von ihren Verbindungen mit der Außenwelt). Wenn wir nun in 6, 30 lesen, daß Deinon, nachdem er jene συγχώρησις gründlichst zerpflückt hat, zum Schluß von ihr sagt: μηδὲ τοὺς περὶ τὸν Ὧρον «ἐκθλίβεσθαι» ταύτῃ, so ist mir sehr wahrscheinlich, da Philoklēs in der Verhandlung nach dem Protokoll den Ausdruck nicht gebraucht zu haben scheint, daß er dies Zitat — denn das soll es offenbar sein trotz der anderen Präposition — eben aus unserer Stelle entnommen hat. Wir haben ja oben S. 47 feststellen können, daß den Choachyten bei der Ladung zu der ersten Verhandlung eine Kopie des ὑπόμνημα **160** übergeben war. So dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß sie auch bei der Ladung zu dieser zweiten Verhandlung eine Kopie unserer Klageschrift an den Strategen Hermias (1, 14 ff.) erhalten haben.

2, 15, 16. Peyron S. 102 denkt bei ἔρχεσθαι εἰς τὰς χεῖρας an eine *iudiciaria pugna.* Ich würde es eher fassen wie bei Polyb. V 37, 11 als Ausdruck einer persönlichen Annäherung. Hermias wartet mehrere Tage in Diospolis, daß die Choachyten herauskommen aus der Nekropole und sich ihm persönlich stellen würden, damit er mit ihnen weiter verhandeln kann (s. 2, 3). Da sie nicht kommen, geht er höchst ärgerlich in seine Garnison (Omboi) zurück.

2, 16—18. Mit diesem Satz καὶ μετὰ ταῦτα — οὐ διαλείπουσιν faßt Hermias kurz zusammen, was er in den früheren Eingaben (in **160** und **161**) ausführlich über sein Vorgehen im 46., 49. und 51. Jahre berichtet hatte. Dagegen läßt sich nichts sagen. Aber sehr bedenklich erscheint mir, was bisher wohl kaum beachtet ist, daß er dem Epistrategen verschweigt, daß er im 51. Jahre seinen Prozeß verloren hat!

2, 18 ff. Hier hören wir zum erstenmal Genaueres über die Beschuldigung, daß die Choachyten in seinem Hause Leichen abgestellt hätten. Einen kurzen Hinweis darauf fanden wir in **161**, 31/2 in dem Petitum an den Epistates, wo er ungehörig war, da eine Strafsache nicht vor den Epistates gehörte. Im Kommentar zu Z. 30—32 vermutete ich, daß Hermias dies gedankenlos aus den früheren Eingaben an den hierfür zuständigen Strategen Hermias herübergenommen habe. So könnte auch die Darstellung dieser Affäre an unserer Stelle schon Vorläufer gehabt haben in jenen uns unbekannten Klageschriften an den Strategen Hermias vom 46. und 49. Jahre.

Die Schuld, die die Choachyten durch Abstellen der Leichen in seinem Hause auf sich geladen haben, wird nach Hermias noch durch zwei erschwerende Momente gesteigert: erstens haben sie damit ein religiöses Verbrechen gegen Hera und Demeter begangen, und zweitens haben sie dadurch gegen frühere Erlasse der Strategen Aineas und Diasthenes verstoßen, die die Überführung der Korporation (τὸ ἔθνος) in die Memnonien befohlen hätten. Jeder Leser unseres Hypomnema mußte annehmen, daß mit dem ἔθνος die Choachyten gemeint seien. Bei der Gerichtsverhandlung ergab aber die Verlesung jener Erlasse, daß sie vielmehr die Taricheuten betrafen, und Philoklēs, der Anwalt des Hermias, hat da auch ganz offen von den Taricheuten gesprochen (4, 29). Hermias tat also in unserem ὑπόμνημα so, als ob da kein Unterschied wäre. Hier an harmlose Unkenntnis zu glauben, ist bei einem Manne, der ein langes Leben hindurch, wenn auch ein Grieche, in Ägypten gelebt hatte, doch kaum denkbar. Es ist vielmehr ein bewußter Schwindel [2]), den er recht töricht versucht hat, denn dem Deinon war es ein besonderes Vergnügen, diesen Schwindel aufzudecken und ihn deswegen als erpresserischen Denunzianten zu kennzeichnen (8, 8 ff.). Übrigens hat sich Hermias diese Vermischung von Choachyten und Taricheuten nicht erst jetzt für das Hypomnema an Demetrios ausgedacht, sondern sie schwebte ihm offenbar schon vor, als er im 51. Jahre in **160**, 15 die falsche Behauptung aufstellte: διὰ τὸ μὴ συνχωρεῖσθαι αὐτοῖς ἐν τῇι Διὸς πόλει οἰκεῖν [3]). Vgl. auch zu **161**, 14 und oben zu 1, 24.

Unberührt von diesem Quiproquo bleibt die Frage, ob die beklagten Choachyten wirklich Leichen in dem umstrittenen Hause abgestellt haben, denn bei dieser Behauptung ist natürlich eine Verwechslung mit den Taricheuten ausgeschlossen, da unsere Choachyten, die das Haus gekauft hatten und darin wohnten, niemals geduldet hätten, daß etwa Taricheuten darin Leichen abstellten. Ich sehe keinen Grund, daran zu zweifeln, daß unsere Choachyten wirklich Leichen in dem Hause abgestellt haben. Jedenfalls hat der redegewandte Deinon diese Behauptung mit keinem Wort zurückgewiesen. Nur ist nach unseren Ausführungen S. 39 anzunehmen, daß es sich um balsamierte Mumien handelt und nicht um nichtpräparierte Leichen, mit deren Balsamierung die Choachyten nichts zu tun hatten. So wird es sich hier um Mumien handeln, deren Totenkult unsere Choachyten erworben hatten, und die daher in ihrem Hause vorläufig abgestellt wurden, bis sie zur definitiven Bestattung nach dem Westen hinübergefahren wurden. Ist das richtig, so fällt die Beschuldigung der Verletzung der Hera und Demeter in sich zusammen: an einem solchen »Abstellen« konnten auch die zartesten Göttinnen keinen Anstoß nehmen, denn nur die unpräparierten Leichen galten als »unrein«, nicht aber die mumisierten [4]). Wenn Hermias um den Frevel noch größer erscheinen zu lassen, in 2, 21 sagt, das Haus liege ἐπὶ τοῦ δρόμου τῆς Ἥρας καὶ Δήμητρος, so ist auch dies wieder eine Ver-

---

[1]) Vgl. auch Preisigke, Wb. s. v.

[2]) Dies auch die Auffassung von Peyron. Vgl. S. 122: *callide confuderat Cholchytas cum Taricheutis.*

[3]) Wahrscheinlich hatte er auch schon in den Hypomnemata an den Strategen Hermias vom 46. und 49. Jahre damit operiert.

[4]) So richtig Peyron S. 125. Aus den Worten καὶ οἱ θεραπεύοντες in 2, 22 wird man nicht folgern können, daß die ταριχευταί als unrein galten. S. oben S. 39, Otto I 107.

dunkelung des Tatbestandes, denn nach seinen eigenen Worten in 1, 28 ff. lag das Haus gar nicht auf, auch nicht an einem solchen gemeinsamen Dromos, sondern zwischen den beiden Dromoi dieser Göttinnen.

2, 25. Auf die Erlasse der Strategen Aineas und Diasthenes werde ich besser bei Besprechung von 4, 23 ff. eingehen. Hier sei nur als etwas sehr Merkwürdiges und für uns Beispielloses hervorgehoben, daß dem Aineas eine königliche Verordnung mitgeteilt war in einem Bericht (προσαναφορά) des Τατᾶς ὁ βασιλικὸς ἰατρός. Daran ist nicht nur interessant, daß neben den griechischen Ärzten Alexandriens doch auch ein Ägypter, wie Τατᾶς es nach dem Namen war, damals als königlicher Leibarzt am Hofe eine Rolle spielte, sondern auch, daß er in einem amtlichen Bericht dem Strategen den königlichen Befehl über die Umsiedlung der Taricheuten mitteilte [1]). War dieser Befehl vielleicht nicht nur durch religiöse, sondern auch durch sanitäre Rücksichten eingegeben, so daß Tatās bei den Beratungen deswegen als Arzt eine Rolle gespielt hatte?

2, 29. Nachdem der Auszug aus dem Hypomnema an Demetrios mit Z. 28 beendet ist, wendet sich Hermias nun direkt an den Strategen Hermias. — Berneker l. c. S. 85 denkt im Hinblick auf den »Erbstreit« (SB 4512) bei διὰ τῶν παρὰ Δημητρίου an die συνακολουθοῦντες τῶι ἐπιστρατήγωι ἡγεμόνες (übrigens »Oberste«, nicht »oberste Beamte«), die hier die Anordnung zur Ladung gegeben haben sollen. Das ist nicht zutreffend. Die Vorgänge in jenem Erbstreitprozeß dürfen überhaupt nicht ohne weiteres für das Verfahren des Epistrategen verallgemeinert werden. Ich werde unten bei der Neuausgabe der Akten der königlichen Bank zeigen, daß der Epistratege Boëthos sich damals nicht auf einer »Inspektionsreise« (Berneker S. 33), sondern in einer außerordentlichen militärischen Aktion befand. Das konnte man schon aus Revillout, Mélanges S. 332 ff. ersehen, wonach ihn damals u. a. eine Kavallerieabteilung von 500 Pferden begleitete. Weiteres ergibt sich aus meiner Neuausgabe des Textes l. c. S. 333/4. Aus dieser Situation dürfte sich erklären, daß Boëthos die Voruntersuchung jenes Erbstreitprozesses den ihn begleitenden ἡγεμόνες übergab und sich nur den Spruch vorbehielt. Jedenfalls werden wir gut tun, bis weiteres Material kommt, den bisher singulären Geschäftsgang im »Erbstreit« nicht für den normalen des Epistrategen zu halten. S. auch oben S. 55 A. 2 die Bemerkung gegenüber Hellebrand. So werden wir auch an unserer Stelle bei διὰ τῶν παρὰ Δημητρίου an sein gewöhnliches Ladungspersonal zu denken haben. Das διά — παραγγελέντος weist überhaupt auf dieses und nicht auf eine »anordnende« Behörde hin.

2, 31. Χωριζομένου ist als Praesens de conatu aufzufassen: nicht *abiit* (Peyron) oder *une fois parti* (Revillout), sondern »als er abreisen wollte«. Richtig Gerhard S. 549.

2, 32. Es war ein folgenschwerer Irrtum, daß Peyron χρηματισθήσοιτο geschrieben und daraus gefolgert hatte, daß die Klageschrift an die Chrematisten gegeben werden sollte (*ut Chrematistarum iudicio exhiberetur libellus*). Es ist vielmehr zu trennen χρηματισθῆι σοὶ τό; wie ich schon bei Mitteis S. 32 mitgeteilt habe. Also dem Strategen Hermias sollte das Hypomnema (wie üblich durch Subskription) »überwiesen« werden, dem damit die Weiterführung der Angelegenheit durch Delegation übertragen wurde [2]). Für χρηματίζειν in dieser Bedeutung verweise ich auf P. Rein. 7, 27, wo es im Petitum (an die Könige) heißt: προστάξαι χρηματίσαι μου τὴν ἔντευξιν [κα]τὰ Ἀπολλόδωρον κτλ., wo ich allerdings nach einem Münchener Ineditum, das dieselbe Phrase bringt, statt [κα]τά, was wenig wahrscheinlich klingt, ἐπὶ erwarten würde. Vgl. jetzt auch BGU VIII 1758, 2: (ἐντεύξεως) — κεχρηματισμένης ἐφ' ἡμᾶς.

2, 32 f. Die Worte ὃ καὶ ἀποσταλὲν ἀπέδωκα ἐν Λάτων πόλει bedürfen der Erklärung. Klar ist hiernach, daß Hermias das Hypomnema in Latopolis dem Strategen Hermias »pflichtmäßig abgeliefert« hat, denn das heißt ἀποδιδόναι, nicht etwa einreichen. Ihm ist also, wie wir das so oft im I. Bande erlebt haben, als Interessenten der Transport des Schriftstücks überlassen oder anvertraut worden. Schwieriger ist das ἀποσταλὲν zu fassen. Gerhard S. 549 übersetzt in seinen im übrigen ausgezeichneten Ausführungen zu unserm Papyrus: »es ward mir auch zugestellt, und ich gab es ab.« Aber ἀποστέλλειν ist vielmehr »absenden«, nicht »zustellen«. Er sagt also: »es ward denn auch abgesendet«, womit die Erfüllung seiner Bitte ausgesprochen ist. Daß es durch seine persönliche Vermittlung geschah, wird durch das folgende ἀπέδωκα angedeutet. Aber ganz befriedigend ist auch dies nicht. Mir kam die Vermutung, ob nicht ἀποσταλεὶς zu schreiben ist. Dann wäre die Situation klar: Hermias als Interessent wurde abgeschickt, um es in Latopolis zu übergeben. Eine Nachprüfung am Original ist erwünscht.

Wie erklärt sich nun aber, daß die Ablieferung in Latopolis (dem heutigen Esneh) erfolgte? Das hängt mit der umstrittenen Frage zusammen, die ich bisher zurückgestellt habe, welches Amtsgebiet der Stratege Hermias gehabt hat. Nur daß er ein Gaustratege war, und nicht der στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος, wurde schon oben S. 50 begründet. Peyron war zu dem Ergebnis gekommen, daß er der Stratege des Ombites gewesen sei. Ihm schloß sich Wolff an. Dagegen hat Gerhard S. 548 ff. nicht nur gezeigt, daß dies unmöglich ist, sondern hat auch die richtige Lösung gefunden. Aus den bisher behandelten Stellen war zu entnehmen, daß Hermias Stratege des Perithebas war, da er ja mehrfach in Diospolis amtierte; nur konnte es dort auffallen, daß er immer nur gelegentlich nach Diospolis kam. Dies findet seine Erklärung durch die von Gerhard gewonnene Lösung, der aus unserer Stelle den Schluß zog, daß er auch Stratege des Latopolites war, und, da zwischen diesem und dem Perithebas der Pathyrites lag, weiter folgerte, daß er damals diese drei benachbarten Gaue als Stratege verwaltet habe. Seine Beweisführung ist für mich so überzeugend [3]), daß dieser Hinweis genügen möge.

2, 34. Πτολεμαῖος ist der schon vom 51. Jahre her uns bekannte Epistates des Perithebas. Es ist ihm nicht gelungen, die beklagten Choachyten nach Latopolis zu schicken (Z. 35).

3, 2. Über diese διάβασις des Ammon im Payni s. unten zu 8, 14—22.

[1]) Peyron S. 103 glaubte noch in dem ἀρχιητρὸς Νικάνωρ bei Ps. Aristas § 182 eine Parallele zu finden. Daß vielmehr ἀρχεδέατρος herzustellen ist, sah schon Letronne 1828. S. Paul Wendland ad loc.

[2]) Diesen Sachverhalt hat schon Gerhard S. 549 durch richtige Deutung von χρηματίζειν scharfsinnig erkannt (danach Bouché-Leclercq IV S. 227 A. 2), wenn er auch an der Lesung χρηματισθήσοιτο keinen Anstoß nahm. Andere Bedenken gegen Konsequenzen von Peyrons Auffassung begründete Wolff S. 41 f., der freilich auch an den Chrematisten festhielt.

[3]) Übernommen auch von P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 275.

3, 6. Aus den Worten τὸν ἀπάπλουν ἐποιησάμην ἅμα σοι ἐπὶ τοὺς τόπους braucht nicht mit Peyron S. 105 geschlossen zu werden, daß die beiden Hermias bis nach Omboi miteinander gefahren seien[1]). Das Richtige hat wieder Gerhard gesehen (S. 550 f.). Das ἅμα σοι soll nur die Gleichzeitigkeit der Abfahrt aus Diospolis bezeichnen. Wie weit der Stratege gefahren ist, wissen wir nicht, vielleicht wieder bis Latopolis. Unser Hegemon Hermias aber ist wieder in seine Garnison Omboi zurückgefahren. Das muß mit ἐπὶ τοὺς τόπους ausgedrückt sein. Es soll vielleicht heißen: dorthin, wo er ἐπὶ τῶν τόπων (an Ort und Stelle) war, wo er hingehörte, wo sein Platz war. Es ist schwer zu übersetzen[2]).

3, 8. Das ἀλλ' paßt nicht zu dem vorhergehenden ἐμβλέψαντα. Da sind ihm zwei Phrasen durcheinander gelaufen. Das ἀλλ' setzt eine negative Wendung voraus wie das bekannte μὴ ὑπεριδεῖν με καταφθειρόμενον (s. Wörterb.).

3, 10 f. Zu dem Petitum vgl. z. B. Mitt. Chrest. 18, 25 ff. Dem Epistates soll nur die ἐπίσκεψις[3]) übertragen werden, und eventuell soll er dann die Choachyten zum Verlassen des Hauses zwingen, aber das Strafrecht wegen der Abstellung der Leichen soll der Stratege üben. S. oben zu **161**, 30—32.

3, 17. Dies ist die Subskription, die der Stratege unter das Hypomnema gesetzt hat, durch die er die Sache dem Herakleides übertrug.

3, 18. Hier beginnt das Protokoll über die Plaidoyers der beiden Anwälte (συνκαταστάντες wie in **161**, 34), des Philoklēs für Hermias und des Deinon für die Choachyten, das bis 9,3 reicht. Zunächst steht ein Satzungeheuer von 3, 18 bis 4, 34, in dem nach einleitenden Worten das Plaidoyer des Philoklēs zusammengefaßt wird. Diese einleitenden Worte (bis ἠρεῖτο in 21) stellen durch den Aorist δικαιολογηθέντων die beiden Plaidoyers als schon beendet dar, sodaß nach diesem Genetivus absolutus eigentlich sogleich der Spruch des Herakleides folgen müßte. S. Peyron S. 106. Aber der Protokollschreiber unterbricht sich und beginnt mit καὶ τοῦ μὲν Φιλοκλέους zunächst eine spezialisierte Darstellung der Reden des Philoklēs. Formell ähnlich übrigens SB 4512, 61. Die sämtlichen 7 δικαιώματα[4]), die dieser vorliest, hängen im Akkusativ von παραναγνόντος in Z. 23 ab[5]), nämlich 1) ἀντίγραφον ἐντεύξεως in 3, 23, 2) ἀναφορὰν in 3, 33, 3) προστάγματος ἀντίγραφον in 4, 13, 4) ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου μέρη in 4, 17, 5) μέρος ἐγ νόμου βεβαιώσεως in 4, 20, 6) χρηματισμούς in 4, 23, 7) προστάγμα⟨τα⟩ περὶ προθεσμιῶν in 4, 30. Einmal ist eine Parenthese eingeschoben (καὶ ἔλεγεν in 4, 15), sonst hilft er sich mehrfach mit φήσας nach vorhergehendem δι' ἧς ἔφη o. ä. oder auch ohne dies (4, 29). Schließlich endet das Monstrum doch mit einem Anakoluth, da er nach diesem Genetivus absolutus den Nachsatz in 4, 32 mit καὶ ἐξ ὧν δὲ beginnen läßt.

3, 20. Zum Deponieren (παρατίθεσθαι) der δικαιώματα vgl. Dikaiomata S. 26.

3, 23 ff. Die erste Vorlage des Philoklēs betrifft den Prozeß gegen Lobaïs, für den ich auf den Kommentar zu 2, 4 ff. verweise. Vorgelesen hat er nur die ἔντευξις, aber deponiert hatte er beim Herakleides, wie in 6, 4 gesagt wird, auch die συγχώρησις, die für ihn die Hauptsache war. Warum hat er sie nicht verlesen? Vielleicht enthielt der Wortlaut Dinge, die ihm hier nicht erwünscht waren; so zog er eine Inhaltsangabe vor, die im Protokoll wörtlich mit 2, 12 übereinstimmt und uns dort als sehr merkwürdig erschien. Das συνανενηνοχέναι in 28 entspricht dem συνεισέδωκε in 2, 11. Wie 2, 7 zeigt, ist πρὸς τὸ ἀπροφασίστους καταστῆσαι κτλ. hier in 30 an eine viel zu späte Stelle gekommen, denn das ist die Begründung für ἐμβαλόντος in 24. Nach καθ' ἣν ἔφη (24) erwartet man eine Aussage über den Inhalt der ἔντευξις. Die erfolgt aber nicht. Statt dessen wird mit οὕτως τὴν Λοβαΐν συνανενηνοχέναι κτλ. (27) vielmehr schon über einen Vorgang bei der κατάστασις berichtet. Also wird man vor dem οὕτως eine größere Lücke anzunehmen haben, die sachlich etwa nach 2, 8 ff. zu füllen ist.

3, 28. Subjekt zu ἔφη ist Philoklēs, wie αὐτὴν zeigt, nicht Lobaïs (Schubart, Archiv V 50 A. 1).

3, 33 ff. Die zweite Vorlage betrifft einen vor den Chrematisten geführten Prozeß des Hermias gegen den Ammonspriester Harmaïs oder vielmehr gegen dessen Gewähren Apollonios, der diesem die von Hermias als προγονικαί beanspruchten 20 Aruren[6]) Getreideland verkauft hatte. Auch dieser Prozeß[7]), in dem Hermias zweifellos in seinem Rechte war, ergab eine für ihn günstige Vergleichsurkunde (συνχώρησις), die inhaltlich auch als eine Abstandsurkunde bezeichnet werden kann (ἐξιστάμενον τῆς γῆς). Die Zeit ist unbekannt. Der Anwalt legte hierfür den Bericht (ἀναφορά) des königlichen Schreibens vor, den dieser auf Grund der Berichte des Bezirksschreibers und des Dorfschreibers[8]) an die Chrematisten gerichtet hatte. In dieser ἀναφορά war festgestellt: ἀναγράφεσθαι τὴν γῆν εἰς Ἕρμωνα Ἑρμίου τὸν πάππον τῆς Ἑρμίου μητρός (4, 8)[9]). Gestützt auf Parallelen in meinen »Theban. Bankakten« habe ich diese Worte schon in den Gr. Ostraka I 485/6 dahin erklärt, daß dieses Grundstück auf den Namen des Hermon in dem Kataster eingetragen war. Mit der Anagraphierung der Urkunden, von der die nächste Vorlage des Philoklēs handelt, darf diese Anagraphierung der Grundstücke

[1]) Dies bestärkte ihn in der Auffassung, daß Hermias Stratege des Ombites gewesen sei.

[2]) Gerhards Übersetzung S. 550 »nach meinem Gau« ist sachlich richtig, gibt aber den besonderen Gedanken nicht wieder.

[3]) Zum ἐπισκέπτεσθαι vgl. jetzt Hellebrand, l. c. S. 100 ff.

[4]) Ihre Hinterlegung bei dem Herakleides hatte schon vor der Verhandlung stattgefunden, wie παρέκειτο zeigt. Vgl. hierzu unten zu 7, 33—8, 1.

[5]) Das ist z. B. von Mitteis übersehen, der mehrere dieser Abschnitte mit einem großen Buchstaben wie selbständige Sätze beginnen läßt.

[6]) Bouché-Leclercq, IV 220 spricht (nach Peyron) von 20 Ellen.

[7]) Mit Unrecht stellt Bouché-Leclercq IV 219 f. dies Vorgehen des Hermias an die Spitze seiner Maßregeln gegen die Choachyten, mit denen es nichts zu tun hat.

[8]) Vgl. hierzu meine Ausführungen in Theb. Bank. S. 34 f.

[9]) Der Urgroßvater Hermon wird zur Zeit dieses Prozesses kaum noch gelebt haben. Besagt die Auskunft, daß der Familienbesitz des Ackers sich bis auf Hermon hinauf im Kataster nachweisen lasse?

ja nicht verwechselt werden [1]). Die Parallelität mit dem Fall der Lobaïs wird in 4, 8 durch das καί (= auch) vor τὸν Ἀπολλώνιον hervorgehoben: auch Apollonios hat mit ihm eine συγχώρησις vereinbart. Hiervon abgesehen war aber der Rechtsgang hier ein ganz anderer als in jenem Falle; daher hat denn auch Deinon in 6, 19 ff. und 8, 2 ff. den Versuch des Hermias, den Fall Harmaïs-Apollonios für den Lobaïsprozeß und den jetzigen Streit um das Haus auszunutzen, energisch zurückgewiesen.

4, 13 ff. Zu der dritten Vorlage des Deinon, dem viel behandelten πρόσταγμα περὶ τοῦ τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα Αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι, verweise ich auf Band I S. 600 f. Ich betonte dort auch, daß das μὴ προσχρηστέον in Z. 15 für die Deutung von Wichtigkeit ist [2]). Diese Vorlage war, wie ich dort bemerkte, insofern ein Advokatenkniff, als die Verträge der Gegenpartei gar nicht anagraphiert sein konnten, da sie vor jenem Königserlaß vom Jahre 146 v. Chr. abgeschlossen waren. Oder bestand etwa eine Bestimmung, wonach ältere Verträge, um nach 146 produziert werden zu können, nachträglich anagraphiert werden mußten?

4, 17 ff. An vierter Stelle legt Philoklēs einen Paragraphen aus dem ägyptischen Landrecht über die στυρίωσις der Verträge vor, natürlich in griechischer Übersetzung. Was hierunter zu verstehen ist, ist immer noch nicht klargestellt. Die früher verbreitete, von Peyron ausgehende und von Revillout aufgenommene Annahme, daß ein Eid damit gemeint sei, ist von Sethe-Partsch S. 524 A. 2 als irrig erwiesen worden. S. jetzt auch E. Seidl, Der Eid im ptol. Recht S. 82 ff. Man kann heute nur sagen: *non liquet* [3]). Auf diesen Punkt antwortet Deinon 7, 1. Dagegen hat er es gar nicht erst für nötig befunden, auf den Paragraphen betreffs der ψευδὴς συγγραφή einzugehen.

4, 20 ff. An fünfter Stelle wird ein Paragraph aus dem νόμος βεβαιώσεως vorgelegt. Danach verlangt Philoklēs, daß die Beklagten auf ihre Gewähren ziehen müßten. Hierauf hat Deinon direkt nicht geantwortet. Aber indirekt weist er, wie mir scheint, diese Forderung zurück, indem er in 6, 9 f. sagt, die Choachyten hätten gegen ihre Gewähren ziehen können, wenn sie vorher von Hermias vor den Chrematisten (so fasse ich die Stelle) angeklagt wären. Damit scheint er mir die Ansicht zu vertreten, daß vor dem Friedensrichter (wie Philoklēs es jetzt verlangt) ein Gewährenzug nicht möglich war, sondern nur vor einem ordentlichen Gericht. Anders Seligsohn l. c. S. 15, der gerade das Gegenteil aus dem Hermiasprozeß folgert. S. unten zu 6, 4—19.

4, 22 ff. Komplizierter ist die sechste Vorlage, in der frühere Verordnungen (χρηματισμοί) über die Umsiedlung der Taricheuten in die Memnonien behandelt werden. Über die sachliche Bedeutung dieses Arguments ist schon oben S. 75 zu 2, 18 ff. gesprochen worden, vgl. auch zu 2, 25. Auffallend ist, daß auf ἑτέρους δὲ χρηματισμοὺς Ἑρμίου (22) ein Singular folgt ὧι ὑπετέτακτο. Grammatisch ist das unkorrekt, aber psychologisch erklärt es sich daraus, daß tatsächlich zwar drei Verordnungen vorgelesen worden sind, von denen aber die zweite und dritte der ersten in Abschrift beigefügt waren (ὑπετέτακτο), sodaß in Wirklichkeit nur ein einziges Aktenstück, die Verordnung des Hermias, vorgelegt worden ist. Daß auch die ἐπιστολαί des Diasthenes und Aineas den Charakter von χρηματισμοί hatten, dafür spricht der Umstand, daß auch Deinon später von dem Deponieren von χρηματισμοί im Plural spricht (8, 8 f. und 8, 33) [4]). Das Aktenstück des Hermias läßt sich folgendermaßen rekonstruieren. Seiner eigenen Verordnung hatte er in Abschrift beigefügt erstens einen Brief des Strategen Diasthenes an ihn. Wiewohl Hermias hier als Stratege bezeichnet wird, kann er doch bei Empfang dieses Briefes dies Amt nicht bekleidet haben, denn ein Gaustratege kann nicht einem andern solche Befehle erteilen. Daraus hat Peyron S. 123 sehr fein geschlossen, daß Hermias damals noch als Epistates dem Diasthenes unterstand, wie ja auch nach 2, 23 Aineas den entsprechenden Befehl an den Epistates (Ptolemaios) gegeben hat [5]). Hermias ist hier eben mit den Titeln genannt, mit denen er jetzt zur Zeit unseres Prozesses allen bekannt war; heißt er doch sogar συγγενής, was für die Zeit dieser ἐπιστολή auf keinen Fall paßt. Sein damaliger Titel ist hier also jedenfalls nicht gegeben. Da wir ihn nun bis zum 46. Jahre hinauf als Strategen verfolgen konnten (**160, 161**) [6]), müssen wir den Strategen Diasthenes und seinen Brief vor diese Zeit hinaufrücken. Dem Brief des Diasthenes waren seinerseits zwei Aktenstücke in Abschrift beigefügt, einmal ein Brief der Ammonspriester (natürlich auch über die Taricheutenfrage) und ferner ein Bericht des Bezirksschreibers Pamonthes (dito). Dies alles hat Hermias, wie wir das ja aus unseren Papyrusakten zur Genüge kennen, seinem χρηματισμός in Abschrift beigefügt. Aber damit nicht genug, hat er zweitens auch noch den Brief des Strategen Aineas in Abschrift folgen lassen [7]), den dieser an seinen Epistates Ptolemaios in dieser Sache geschrieben hatte (2, 23). Da Aineas sich nicht an Hermias, sondern an Ptolemaios wendet, kann dieser Ptolemaios nur ein Vorgänger, nicht ein Nachfolger des Hermias als Epistates gewesen sein [8]), woraus dann folgt, daß Aineas vor Diasthenes Stratege gewesen ist [9]). Es ist auch das Natürlichste, daß Hermias zunächst den Brief des ihm vorgesetzten Strategen Diasthenes wiedergibt, durch den ihm offenbar befohlen wurde, gegen die Taricheuten vorzugehen, und dann erst den weiter zurückliegenden Brief des Aineas

[1]) Diesen Irrtum beging J. Partsch, Festschrift für O. Lenel 1921 S. 181 f. Dagegen Fr. von Woeß, Untersuchungen über das Urkundenwesen S. 6 f.

[2]) Dazu siehe jetzt Schönbauer, Sav. Z. L, S. 694/5.

[3]) Partsch l. c. sagt zum Schluß von der Styriosis: »Sie muß sich auf den Urkundenerrichtungsakt beziehen, eine Handlung bezeichnen, die mit der Urkunde vorgenommen wird. Vgl. schon Mitteis, Grundz. p. 170.

[4]) Wie selbständige Akten sind sie auch behandelt in 2, 28: ὧν καὶ παραθήσομαι ἀντίγραφα κτλ.

[5]) Dies schon von Peyron vorgebrachte Argument erscheint mir stärker als die Zweifel von Otto, RE VIII 829.

[6]) Damals noch τῶν ὁμοτίμων τοῖς συγγενέσι.

[7]) Man muß das καί in Z. 24 (vor ἡ παρὰ) und das καί in Z. 27 (vor Αἰνέου) mit einander verbinden zu »sowohl — als auch«; dann ergibt sich von selbst, daß ὑπετέτακτο in 24 sich auch auf Αἰνέου — ἐπιστολή mitbezieht.

[8]) An den uns aus dem 53. und 54. Jahre bekannten Epistates Ptolemaios ist selbstverständlich nicht zu denken.

[9]) So auch Gerhard S. 514 A. 124, wenn auch ohne Begründung.

folgen läßt, wohl um zu zeigen, daß auch früher schon solche Verordnungen getroffen waren [1]). Als Reihenfolge der Strategen ergibt sich also: Aineas, Diasthenes [2]), Hermias (dieser mindestens seit dem 46. Jahre). Ob sie direkt einander folgten oder mit welchen Abständen, wissen wir nicht. Jedenfalls waren sie alle, wie es von Hermias feststeht, Strategen des Perithebischen Gaues. Es war ein Mißgriff, daß Bilabel, RE IV[a] Sp. 189/190 diese drei Männer unter die großen στρατηγοὶ τῆς Θηβαΐδος gesetzt hat. — Ich meine, daß die Inhaltsangabe am Schluß (28: περὶ τοῦ — Μεμνόνεια) sich nicht nur auf den Brief des Aineas (so Peyron S. 33), sondern auf die sämtlichen χρηματισμοί nebst Beilagen bezieht.

4, 30 ff. Die siebente und letzte Vorlage des Philoklēs bestand aus königlichen Erlassen περὶ προθεσμιῶν. Hierüber unten zu den Einwänden des Deinon in 7, 22 ff.

4, 34. Das ἑαυτῶι zeigt wieder, was ganz allgemein gilt, daß der Anwalt spricht, als wenn der Klient spräche. Darum schreibe ich in Fällen wie oben 4, 10, 12, 30 αὐτῶι.

4, 35. Zu Μεταλαβὼν τὸν λόγον κτλ. vgl. zu **161**, 34.

4, 36 ff. Schon die Formulierung der unlauteren Motive, die Deinon dem Hermias zuschreibt, erinnert z. T. wörtlich an **161**, 36 f. Nachdem Deinon, energischer als dort, die Behauptung an die Spitze gestellt hat, daß das Haus seinen Klienten gehöre, wird die Motivierung durch die ägyptischen Kaufverträge von 5, 4—5, 19 (bis ὠνήν) in wörtlicher Übereinstimmung mit **161**, 39—49 gegeben. Es ist also zu konstatieren, daß bei der Abfassung unseres Protokolls hier das Protokoll vom 51. Jahre als Vorlage gedient hat, wie wir schon oben S. 59 zu **161**, 40 f. erschlossen haben. Diese Feststellung ist für die Interpretation beider Urkunden sehr ergebnisreich. Natürlich hat nicht Deinon beide Male wörtlich dasselbe gesagt, sondern nur der Protokollführer hat dieselbe Formulierung übernommen, um sich seine Arbeit zu erleichtern. Zu den Verträgen vgl. den Kommentar zu **161**, 37 ff.

5, 4. Zu den griechischen Übersetzungen vgl. meine Ausführungen im I. Band S. 602. Ich betonte dort in A. 4, daß unsere Stelle deutlich zeigt, daß sie nicht aus Anlaß der ἀναγραφή hergestellt wurden, da unsere Verträge ja vor dem Jahr der Einführung der ἀναγραφή liegen (a. 146), sondern aus Anlaß des Prozesses.

5, 19. Die Vergleichung mit **161** ergibt, daß die Mitteilungen des Deinon über die späteren Käufe des Horos etc., die in **161**, 50—55 protokolliert sind, hier hinter ὠνήν fehlen. Es folgt hier sogleich der zusammenfassende Satz καὶ κεκυριευκέναι αὐτοὺς κτλ. (mit der nötigen Erhöhung der 35 Jahre auf 37) aus **161**, 56. Bei der sonstigen wörtlichen Übereinstimmung mit **161** erheben sich verschiedene Fragen: Hat Deinon diesmal auf diese Mitteilungen verzichtet? Oder hat der Protokollführer diesen Passus fortgelassen? Oder aber der Schreiber? Die erste Frage, sachlich die wichtigste, glaube ich bestimmt verneinen zu können: Deinon muß auch diesmal über die späteren Käufe gesprochen haben, denn die Urteilsbegründung setzt in 9, 15 (von προσυποδεδειχότων an) bis 9, 18 die Kenntnis dieses Abschnittes beim Richter voraus. S. unten zu dieser Stelle. Sekundär ist die Frage, ob der Protokollführer oder der Schreiber die Schuld an dieser Textlücke hat. Das ist nicht leicht zu sagen, und doch glaube ich, den ersteren entlasten zu sollen, denn das καὶ vor καθ' ἃ in 5, 3, mit dem er die Vorlage der drei alten Kaufverträge der Väter einleitet, läßt vermuten, daß ein korrespondierendes καὶ (sowohl — als auch) die Mitteilung über die späteren Verträge (des Horos etc.) eingeleitet hat — jedenfalls wüßte ich das erste καὶ ohne Anakoluth sonst nicht zu erklären —, und zwar klingt der kurze Auszug in 9, 15 f. so stark an **161**, 50 ff. an, daß man annehmen darf, daß der Protokollführer auch bei diesem Abschnitt sich möglichst wörtlich an **161**, 50 ff. angeschlossen hat. So wird die Schuld dem Schreiber zufallen, wofür auch sprechen könnte, daß das αὐτοὺς in Z. 20, womit der Protokollführer das αὐτόν τε (Horos) καὶ τοὺς συνεγκαλουμένους kurz zusammengefaßt hat, jetzt wegen der Lücke schwer verständlich ist, da vorher nicht von diesen Beklagten, sondern von den Vätern die Rede ist, an die wegen des μέχρι τοῦ νῦν doch nicht gedacht werden kann, da sie längst tot sind. Ich ziehe daher vor, eine durch den Schreiber, und zwar wohl unabsichtlich, verursachte Lücke in unserem Text anzunehmen. Vielleicht hat das καὶ vor κεκυριευκέναι ihn von dem καὶ, mit dem nach obiger Annahme der fortgelassene Passus begann, abirren lassen.

5, 20. Die Behauptung, daß 37 Jahre hindurch niemand einen Anspruch auf das Haus erhoben habe, ist unrichtig, insofern im 51. Jahre doch sogar ein Prozeß darüber geführt worden war. Vgl. hierzu Jos. Partsch, Die longi temporis praescriptio S. 126 A. 2.

5, 21 ff. Deinon spricht hier über den Gnadenerlaß für die κεκυριευκότες, über den in **161**, 57 ff. etwas ausführlicher berichtet ist. S. den Kommentar hierzu, wo gezeigt ist, daß er vom 26. Jahre des Euergetes II. (= 145/4) stammte. Über den Inhalt erfahren wir aber erst an unserer Stelle, daß man sie im Besitz lassen sollte, auch wenn sie keine Urkunden vorlegen konnten. Deinon kommt später nochmals auf diesen Gnadenerlaß zurück, s. 7, 18 f. Vgl. auch 9, 21 f.

5, 24—32. Nachdem Deinon, ganz wie in dem früheren Prozeß, erst die Kaufverträge und dann den Gnadenerlaß vorgelegt hat, wendet er sich nun zur Kritik der von Hermias vorgelegten δικαιώματα. Zunächst benutzt er die ἔντευξις, die Hermias bei den Chrematisten gegen Lobaïs eingereicht hatte (2, 5. 3, 24), um daraus Kapital für seine Klienten zu schlagen. Es spricht für die Schlauheit und Geistesgegenwart des Deinon, daß er, während Philoklēs dies Aktenstück vorlas (3, 24), das hier zum erstenmal produziert wurde und ihm wahrscheinlich neu und überraschend war, sofort merkte, daß hierin Dinge vorkamen, die er für sich verwerten konnte. So las er diese Eingabe seinerseits noch einmal vor (Z. 25) [3]) und rechnete aus der Angabe, daß der Vater Ptolemaios einst wegen der Revolution unter Epiphanes aus Theben nach Süden gezogen sei, das verblüffende Ergebnis heraus, daß also Vater und Sohn 88 Jahre hindurch überhaupt nicht in Diospolis, also auch nicht in dem Hause gewohnt hätten. Seine Berechnung der Königsjahre ist für die umstrittene Frage, wann Epiphanes zur

[1]) Im Brief des Aineas stand sogar, daß dies auch schon vor seiner Zeit befohlen war (2, 25).

[2]) Ob dieser Diasthenes wirklich identisch ist mit dem auf Cypern belegten Δ. συγγενὴς τοῦ βασιλέως (Ditt. Or. Gr. I 146), ist doch sehr zweifelhaft.

[3]) Das muß ihm also vom Epistates erlaubt worden sein.

Regierung gekommen ist, von großem Wert. Wenn er bei dem regierenden Euergetes II. vom 25. bis 53. Jahre (146/5—118/7) 29 Jahre zählt, also das schon begonnene 54. Jahr nicht mitzählt, so sieht man, daß er nur die vollen Jahre zählt (und zwar ägyptische Jahre vom 1. Thoth an). Dasselbe trifft für die 35 Jahre des Philometor zu. Dann ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß auch die 24 Jahre des Epiphanes volle Jahre bedeuten [1]). Daraus folgt dann, daß das 1. Jahr des Epiphanes 205/4 ist. Von der Richtigkeit dieser Datierung hat mich J. G. Tait in einem eingehenden Brief (1927) überzeugt, in dem er auch noch weitere Argumente vortrug und sich damit gegen die von mir im I. Bande S. 503 von Ernst Meyer übernommene Datierung des 1. Jahres auf 203/2 wendete [2]). Zwar spricht der Ansatz auf 205/4 gegen Polybios XV 25 (wenigstens bei der jetzigen Placierung dieses Fragmentes), aber er stimmt mit Ptolemäus' Königskanon vortrefflich überein. Da auch der Kanon die vollen Jahre zählt, hat Deinon die Ehre, genau mit diesem ehrwürdigen Dokument übereinzustimmen: auch der Kanon gibt Epiphanes 24, Philometor 35 und Euergetes 29 Jahre! [3]) Eine andere Frage ist, ob Deinon mit Recht den Ausbruch der Revolution in den Regierungsanfang des Epiphanes gesetzt hat. Er hatte natürlich ein Interesse daran, auf eine möglichst hohe Zahl zu kommen. Zweifel schon bei Peyron S. 141.

5, 27. Τοῖς βασιλεῦσι ist nicht Pluralis maiestatis (Peyron), vielmehr war die ἔντευξις an das Königspaar gerichtet. Dieses ist auch in Z. 29 gemeint, war doch auch Kleopatra II. eine Tochter des Epiphanes.

5, 28. Aus μεθ' ἑτέρων στρατιωτῶν scheint mir zu folgen, daß Ptolemaios damals noch ein Soldat gewesen ist, und nicht ein Offizier, wie z. B. Mitteis, Chrest. S. 29 annimmt.

5, 33—36. Vgl. hierzu unten zu 7, 30—32.

5, 36. Ἐπερχομένωι übersetzt Peyron S. 35 mit *reverso*, ebenso in 7, 32 (S. 41), auch S. 169. Es bedeutet hier vielmehr widerrechtlich angreifen, vorgehen, in Anspruch nehmen.

6, 2. Wenn es hier heißt, μήτε διαγραφὴν μήτ' ἄλλην κτῆσιν, so wird damit auch die διαγραφή dem allgemeineren Begriff κτῆσις (Erwerbsurkunde) subsumiert. Dazu paßt die oben S. 59 zu **161**, 51 vorgeschlagene Bedeutung als Anweisung an die königliche Bank für die Entgegennahme der Verkehrssteuer, denn in diesen διαγραφαί pflegte, mehr oder weniger ausführlich, die Begründung der Zahlung und damit die Geschichte des Kaufes gegeben zu werden. Da diese διαγραφαί amtlich von den betreffenden Steuerpächtern ausgestellt wurden, waren sie geeignet, vor Gericht als Beweisurkunden zu wirken. So ist z. B. auch in SB 4512, 67 f. (Erbstreit) in der Verhandlung vor den ἡγεμόνες des Epistrategen Boëthos eine διαγραφή deponiert worden: παρέκειτο τὴν δηλουμένην διαγραφήν. Wenn Deinon hier die Deponierung einer διαγραφή vermißt, so will er damit sagen, daß Hermias nicht beweisen könne, daß das umstrittene Haus durch Kauf in den Besitz seiner Familie gekommen sei. Bei den anderen Erwerbsurkunden (κτήσεις), die er vermißt, könnte man z. B. an eine Quittung über Zahlung der Erbschaftssteuer (ἀπαρχή) oder an eine Erbschaftsdeklaration denken (s. 7, 10).

6, 3. Bei ἀναποδείκτου καθεστηκότος (s. **161**, 61) ist wieder im besonderen an die Hauptsache, die ἀπόδειξις für die προγονικὴ οἰκία, zu denken.

6, 4—19. In diesem Abschnitt unterzieht Deinon den Lobaïs-Prozeß des Hermias und die zwischen ihnen vereinbarte συγχώρησις (S. 74) einer scharfen und nach dem Urteil unserer Juristen berechtigten Kritik. Das Verständnis dieser mit juristischen termini technici gespickten Abschnittes hat mir besondere Schwierigkeiten gemacht. Eine erneute Behandlung durch die *iuris periti* wäre sehr erwünscht, zumal in der Literatur manche Widersprüche hervortreten. Es handelt sich vor allem um folgenden Satz (6 ff.): δέον εἶναι πρότερον κατὰ τούτων (Horos etc.) τὴν ἔντευξιν δοῦναι, ἵν' οὗτοι ἦτοι, προεπισκηψάμενοι τοῖς πεπρακόσιν αὐτοῖς, αὐτοὶ καὶ τὴν πρὸς τὸν Ἑρμίαν κρίσιν ἐγδικήσαντες ἐκστήσωσιν αὐτὸν τῆς πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικίας ἢ παραδόντες τοῖς βεβαιωταῖς τὸν περὶ τῆς βεβαιώσεως λόγον συνστήσωνται. Deinon sagt zunächst: da es neun Verkäufer waren, und die beklagten Choachyten das Haus besaßen, hätte Hermias seine Klageschrift nicht gegen Lobaïs, eine der Verkäufer, sondern gegen diese Choachyten richten müssen. Darin stimmen ihm unsere Juristen sämtlich zu. Soweit ich die Literatur kenne, ist aber noch nicht hervorgehoben worden, daß aus τὴν ἔντευξιν folgt [4]), daß Deinon meint, Hermias hätte die Choachyten vor den Chrematisten verklagen sollen, wie er es mit der Lobaïs getan hatte. Das wäre also ein Eigentumsprozeß vor einem ordentlichen Gericht gewesen (s. oben S. 46). Dies zu konstatieren, scheint mir nicht unwichtig (s. unten). Die Choachyten würden dann, sagt Deinon, die Wahl zwischen zwei verschiedenen Verfahren gehabt haben, nennen wir sie A und B.

A. Die Choachyten würden vorher eine Klage gegen ihre Verkäufer gerichtet haben (προεπισκηψάμενοι τοῖς πεπρακόσιν αὐτοῖς). Das Weitere ist strittig: wer sind die darauf genannten αὐτοί? Peyron S. 37 und Revillout S. 189 haben beide dies αὐτοί auf die Verkäufer bezogen. Ebenso scheint es Semeka, l. c. S. 94 aufgefaßt zu haben [5]). Aber das ist sprachlich unmöglich, denn mit αὐτοὶ kann doch nur auf das vorhergehende οὗτοι hingewiesen sein. Also würden in diesem Fall die Choachyten selbst auch [6]) den Prozeß gegen Hermias führen, nicht, wie in B, die Gewähren. Dieser Gegensatz soll eben durch dies αὐτοί hervorgehoben werden. Bei meinem Suchen in der Literatur fand ich zu meiner Freude diese sprachliche

[1]) Epiphanes' letztes, unvollständiges 25. Jahr begegnet in Tait, Ostr. Bodl. Lib. 96, das er aus sachlichen Gründen diesem König zuweist. Mehrere Beispiele für das 25. J. des Epiphanes (25. Phaophi) bringt jetzt H. Thompson, A family archiv from Siut (1934), s. S. X, auch The Bucheum, II S. 29 und 30.

[2]) Schwankend war ich schon bei Behandlung des Freiburger Papyrus 38 geworden (s. S. 102), den ich in das 24. Jahr des Epiphanes setzte (Abh. Heid. Akad. phil.-hist. Kl. 7. Abh. 1927).

[3]) K. Wachsmuth, Einleitung in d. Stud. d. Alt. Geschichte S. 306.

[4]) Ἔντευξιν, nicht ὑπόμνημα. Zu beachten auch der Artikel!

[5]) Er zitiert τὴν κρίσιν ἐγδικήσαντες aus unserm Passus A für die »Verpflichtung des Verkäufers zur Prozeßintervention.« Diese kommt erst in B in Betracht.

[6]) Dies καὶ weist auf ihre Klage gegen die Verkäufer hin.

Schlußfolgerung bestätigt durch die Ausführung von J. Partsch, Griech. Bürgschaftsr. 345 A. 3, wo er unter Hinweis auf unsere Stelle sagt: »Ehe sich der Beklagte in der Wahl zwischen Selbstdefension und Gewährenzug entscheidet, soll ein ἐπισκήψασθαι gegen den Veräußerer stattfinden [1]): dieses Wort aber bedeutet, wenigstens im attischen Recht, eine Prozeßhandlung, das Anbringen einer Klage«. Partsch sah also mit Recht in A die Selbstdefension. Wenn er das Anbringen der ἐπίσκηψις-Klage gegen die Verkäufer nicht nur vor der Selbstdefension (A), sondern auch vor dem Gewährenzug (B) annimmt, wiewohl das προεπισκηψάμενοι hinter ἤτοι steht, so wird seine Auffassung, wie wir sogleich sehen werden, durch 6, 26 bestätigt. Sprachlich ist dazu zu sagen, daß durch die Komposition mit προ, die sich übrigens nur hier findet [2]), ausgedrückt sein soll, daß dieses ἐπισκήψασθαι vor die Alternative ἤτοι — ἢ fiel. Leider hat sich Partsch über die Bedeutung und den Zweck dieser Klage nicht ausgesprochen [3]). Möge das von juristischer Seite nachgeholt werden.

B. Im andern Falle würden die Choachyten den Prozeß ihren Gewähren überweisen (παραδόντες τοῖς βεβαιωταῖς) [4]) und damit einen Gewährschaftsprozeß herbeiführen. Daß in diesem Falle die Gewähren, die Verkäufer, die Verteidigung gegen Hermias zu übernehmen hätten, ist, wohl als selbstverständlich und allgemein bekannt, nicht gesagt. Partsch hat an anderer Stelle (Die longi temp. praescr. 127), wo er von der βεβαίωσις handelt, diesen Passus folgendermaßen treffend paraphrasiert und ergänzt: »Dann hätte der Gewährenzug ein Eintreten der neun Verkäufer zugunsten der Erwerber herbeigeführt und diese [die Verkäufer] hätten die Behauptung des Hermias über sein stärkeres Recht widerlegen können.« Partsch glaubt vorher (S. 127) dem Hermiasprozeß entnehmen zu sollen, daß hier »der Nachweis des Erwerbstitels und des langen ungestörten Besitzes« als Beweis für die Beklagten genügt habe, denn der sonst übliche Gewährenzug sei hier durch die Berufung auf den langen unangefochtenen Besitz »ersetzt« worden. Das halte ich nicht für zutreffend. Aus der obigen Beobachtung, daß Deinon hier von der Voraussetzung ausgeht, daß Hermias die Choachyten vor den Chrematisten verklagt hätte, und andrerseits aus dem Fehlen einer Antwort des Deinon auf die Forderung des Philoklēs, die Choachyten sollten auf ihre Gewähren ziehen, habe ich oben S. 78 zu 4, 20 ff. den Schluß gezogen, daß der Gewährenzug nur vor einem ordentlichen Gericht, nicht vor einem Friedensrichter möglich war. Wenn das richtig ist, erklärt sich hiernach das von Partsch festgestellte Fehlen des Gewährenzuges in den Verhandlungen des 51. und 54. Jahres.

6, 11—12. Wie schon Peyron S. 37 und Revillout S. 189 sahen, sind die Worte φανερᾶς — εἰς τὸ κριτήριον auf beide Fälle, A und B, zu beziehen. Wenn Deinon mit φανερᾶς κτλ. betont, daß dann das gerichtliche Verfahren sich öffentlich vor aller Augen abgespielt hätte, so sagt er das im Gegensatz zu dem heimlichen Abkommen unter vier Augen zwischen Hermias und Lobaïs. Ebenso steht ἑλκυσθέντων ἁπάντων im Gegensatz zu der alleinigen Ladung der Lobaïs. Wenn der Prozeß nach Deinons Vorschlägen geführt wäre, würden die sämtlichen Verkäufer und wohl auch die sämtlichen beklagten Choachyten in Aktion getreten sein.

6, 12—13. Peyron hat völlig richtig λόγον συνίστασθαι von εἴπερ γε δὴ ἐνόμιζεν abhängen lassen. Mitteis' Polemik dagegen (Chrest. S. 36 A. zu 12), der es von δέον εἶναι (in 6) abhängig macht und dadurch genötigt ist, πορευόμενος in πορευόμενον zu verändern, ist abzulehnen. Vgl. auch 8, 35: εἴπερ γε δὴ ἐνόμιζεν ἔχειν τι δίκαιον.

6, 19. Durch das προς in προσυποδεικνύς [5]) ist angedeutet, daß auch die folgenden Ausführungen über den Harmaïs-Prozeß, zu dem Deinon sich nun wendet (19—31), innerlich mit dem über den Lobaïs-Prozeß vorher Gesagten noch zusammenhängt, wie er denn auch zum Schluß dieses Abschnittes wieder zur Lobaïs zurückkehrt. Er will zeigen, daß dieser Harmaïs-Prozeß, den Hermias durch die Klage gegen den Käufer, nicht den Verkäufer, ganz korrekt im Gegensatz zu dem Lobaïs-Prozeß, eröffnet habe, nicht die geringste Stütze für den letzteren Prozeß bringen könne. Daß er auch für den jetzigen Prozeß nichts besagt, führt er 8, 2 ff. aus.

6, 21 ff. Zum Harmaïs-Prozeß s. oben S. 77 zu 3, 33 ff.

6, 26 ff. Diese Worte τοῦ Ἁρμάιος ἐπισκηψαμένου sind die Stütze für Partschs obige Auffassung, auf die ich dort schon hinwies: Harmaïs hat auf Apollonios als seinen Gewähren gezogen [6]), und doch hat er vorher eine ἐπίσκηψις gegen ihn gerichtet. Zu παραδεδωκέναι ist aus dem Genetivus absolutus Ἁρμᾶιν als Subjekt hinzuzudenken, aber zu ἐγδεδικηκέναι kann nur Ἀπολλώνιον Subjekt sein. Vgl. 4, 4: τοῦ Ἀπολλωνίου διαδεξαμένου ὑπὲρ τοῦ Ἁρμάιος τὴν κρίσιν. Es ist daher hinter καὶ mindestens ein ⟨τοῦτον⟩ einzufügen. Peyron S. 159 half sich, indem er ἐγδεδικηκέναι *passivo sensu* nehmen wollte (danach auch Revillout S. 190). Aber das geht nicht. Das ἐγδικεῖν muß hier dieselbe Bedeutung haben wie oben in 6, 8 (τὴν κρίσιν ἐγδικήσαντες). Aber das ἀπὸ ist schwer zu übersetzen.

6, 30/1. In dem ἐκθλίβεσθαι möchte ich ein Zitat oder doch einen Hinweis sehen auf ἀποθλιβέντες in 2, 13. S. oben S. 74 f.

6, 31 ff. Deinon sagt hier, daß der Erlaß über die Anagraphierung der Verträge, den Philoklēs gegen die nicht anagraphierten Verträge der Choachyten vorgebracht hatte (s. zu 4, 13 ff.), diesem gar nichts nütze, da ja Hermias in der ἔντευξις gegen Lobaïs anerkannt habe (ὁμολογοῦντος), daß sie nebst ihren Geschwistern den Choachyten das Haus verkauft habe (ἀπέδοτο). Auf diese Nachricht hin (s. 2, 4) [7]) habe Hermias ja auch seine Klage gegen sie erhoben. Man sieht, es ist wieder die wahrscheinlich erst eben durch die Verlesung ihm bekanntgewordene ἔντευξις gegen Lobaïs, die der geistesgegenwärtige Deinon hier für seine

---

[1]) Dies übernimmt auch Semeka l. c. S. 229.

[2]) Sowohl der Thesaurus wie Passow zitieren nur unsere Stelle.

[3]) War der Zweck etwa der, daß der Beklagte, ehe er sich für A oder B entschied, durch die ἐπίσκηψις eine Klärung über seine Rechtslage herbeiführen wollte?

[4]) Wie wir mit Partsch annehmen müssen: nachdem sie vorher eine ἐπίσκηψις gegen sie gerichtet hatten.

[5]) Das πρὸς τὸ συστῆσαι ist hiernach schwer verständlich. Ob der Text vollständig ist?

[6]) Vgl. παραδεδωκέναι in Z. 27 mit παραδόντες τοῖς βεβαιωταῖς in Z. 9.

[7]) Das ὧν καὶ μεταλαβόντα κτλ. hört sich wie ein Zitat aus der ἔντευξις an, denn Hermias gebraucht gern diese Wendung, vgl. **160**, 28; **161**, 19; **162**, 2, 2.

Verteidigung benutzt. Tatsächlich hatte Hermias es in dieser offen ausgesprochen, daß, wie es hier im Protokoll 3, 26 heißt, Lobaïs μία ἀπὸ τῶν πεπρακότων κτλ. sei [1]). Deinon umgeht nun das immerhin peinliche Geständnis, daß die Kaufverträge der Choachyten tatsächlich nicht anagraphiert waren (s. zu 4, 13 ff.), und stellt statt dessen die Behauptung auf, daß die Frage der Anagraphierung hier nicht in Betracht komme gegenüber der Tatsache jenes ὁμολογεῖν seitens des Gegners, oder, wie es A. B. Schwarz [2]) formuliert hat, daß das Anerkenntnis der Gegenpartei die ἀναγραφή überflüssig mache. Schwarz hat dies einen »Advokateneinwand« genannt, und in Band I 601 A. 8 habe ich dies übernommen, aber da der Epistates in der Begründung seines Spruches die Kaufverträge unter den entscheidenden Argumenten mit aufführt (9, 9 ff.), hat diese Beweisführung auf ihn doch Eindruck gemacht, ja, sie entsprach wohl dem dort gültigen Recht.

6, 33 f. Die Worte ἡ Λοβᾶις σὺν τοῖς ἑαυτῆς ἀδελφοῖς ἀπέδοτο Ὧρωι καὶ τοῖς ἀδελφοῖς sind zwar in mehrfacher Hinsicht inkorrekt [3]), sie stützen aber doch meine obigen Ausführungen zu 1, 11, daß mit den ἀδελφοί der Choachyten nicht Mitglieder eines Kollegiums, sondern leibliche Geschwister gemeint sind, denn ἀδελφοί wird hier nicht in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht sein, bei der Lobaïs aber steht es fest, daß es sich um ihre leiblichen Geschwister handelt (s. den Stammbaum S. 43).

7, 1 f. Wenn Deinon fortfährt, dieselbe Apologie gelte auch für den Vorwurf der mangelnden στυρίωσις (s. oben S. 78), so bedeutet dies m. E., daß auch dieser Mangel, den er ebensowenig wie den der ἀναγραφή leugnen kann, durch die Tatsache jenes Anerkenntnisses (ὁμολογεῖν) des vollzogenen Kaufes durch Hermias aufgehoben werde. Die Beweiskraft der Urkunden geht also in diesem Falle nicht verloren, wiewohl die Vorschriften des Königs über die ἀναγραφή und des ägyptischen Landrechts über die στυρίωσις nicht erfüllt worden sind. Darum hat auch der Epistates diese Kaufurkunden unter den beweiskräftigen Argumenten der Gegner aufzählen können.

7, 2/3—13 ff. Ich gehe davon aus, daß aus dem προσυποδεικνύς folgt, daß auch die mit diesem Partizipium angeschlossenen Argumente sich noch auf den Vorwurf der mangelnden στυρίωσις beziehen, ja, auch noch auf den der mangelnden ἀναγραφή, denn beide Punkte hat er ja vorher durch dieselbe ἀπολογία miteinander verbunden. Deinon ist also mit diesem Hauptargument (das ὁμολογεῖν des Klägers) noch nicht zufrieden und will den Vorwurf dieser Mängel noch weiter entkräften. Er tut das auf sehr eigenartige Weise, indem er nämlich auseinandersetzt, daß Hermias vor den Laokriten und Chrematisten überhaupt nicht zu Gehör gekommen wäre, da ihm die für das Auftreten vor diesen nötigen Legitimationspapiere fehlten, und diese werden nun umständlich aufgezählt. Hierüber habe ich schon oben in der Einleitung S. 46 gesprochen. Die unausgesprochene Pointe dieser uns sehr wertvollen, aber an dieser Stelle überraschenden Mitteilungen ist wohl die, daß er von dem Mangel der ἀναγραφή und στυρίωσις ablenken will, indem er den Epistates darauf hinweist, daß dem Hermias noch sehr viel wichtigere Nachweise fehlten (als seinen Klienten), so wichtige, daß er vor einem ordentlichen Gericht überhaupt nicht auftreten könnte.

Deinon geht zuerst auf das ägyptische Landrecht ein, das vor den Laokriten gilt, weil er soeben (7, 1 f.) von dem von Hermias vorgelegten Paragraphen dieses Landrechtes über die στυρίωσις gesprochen hat. An zweiter Stelle (8 ff.) spricht er von dem gerichtlichen Geschäftsgang κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα. Mitteis, Chrest. S. 37 und Schönbauer, Liegensch. S. 35 denken sich hierzu als Gerichtshof die Chrematisten und haben damit gewiß recht. Freilich lassen uns die πολιτικοὶ νόμοι, die städtischen oder, wie Partsch wollte [4]), bürgerlichen Gesetze und vor allem die ψηφίσματα, die Volksbeschlüsse [5]), zunächst an das Recht der griechischen autonomen Städte denken, an Alexandrien, Naukratis und, was hier zuerst in Betracht käme, Ptolemais, aber daß Hermias, der Oberst aus Omboi, der sich niemals als Bürger einer dieser Städte genannt hat, etwa in Ptolemais vor einem städtischen Gericht, dazu noch gegen ägyptische Choachyten, hätte auftreten können, ist so absolut ausgeschlossen, daß man dem Deinon die Absurdität, auch nur theoretisch diesen Fall zu setzen, nicht zutrauen kann. Er kann in der Tat nur an die Chrematisten gedacht haben. Dann müssen wir aber den Schluß ziehen, daß für sie auch die πολιτικοὶ νόμοι und die ψηφίσματα als eine Rechtsgrundlage gegolten haben [6]). Wir haben schon durch die Dikaiomata der Graeca Halensis und P. Gurob 2 (s. auch S. 17) gelernt, daß z. B. die alexandrinischen Gesetze auch in der Chora Anwendung finden konnten [7]), doch dachte man für das III. Jahrhundert, aus dem diese Texte stammten, an das Zehnmännergericht. Da dies aber für die Zeit unseres Prozesses nicht mehr in Betracht kommt, werden wir zu folgern haben, daß auch das griechische Gericht der Chrematisten, das im Namen des Königs Recht sprach, abgesehen vom königlichen Recht auch nach diesen Rechten der autonomen Griechenstädte, im besondern Alexandriens, Recht sprechen konnte [8]). Andrerseits ergibt sich aus dem Zusammenhang, daß der Epistates, wiewohl auch er nicht nach ägyptischen, sondern, wie wir annehmen müssen, nach griechischen Grundsätzen seine Untersuchungen führte und seinen Spruch gab, doch nicht diese Gesetze der autonomen Griechenstädte heranziehen konnte, was damit zusammenhängt, daß er überhaupt kein ordentlicher Richter, sondern ein Friedensrichter war.

7, 9. Hinter ψηφίσματα wird πρότερον δέον εἶναι aus 7, 4 hinzuzudenken sein.

7, 11. Zu μυρίας vgl. meine Ostraka I 346 A. 1.

7, 13 ff. Auch der folgende, mit ἔτι δὲ καὶ beginnende Infinitivsatz hängt m. E. noch von προσυποδεικνύς in Z. 2/3

[1]) Dies übersieht A. B. Schwarz in der in der nächsten Anmerkung zitierten Arbeit S. 26 A. 1.

[2]) Die öffentliche und private Urkunde im röm. Ägypten (Abh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. XXXI 1920) S. 26.

[3]) Unter den Verkäufern waren nur zwei Geschwister der Lobaïs. Auch hat sie ja nicht an Horos verkauft, sondern an die ältere Generation.

[4]) Archiv V 455.

[5]) Dikaiomata S. 37 ff. 43 f.

[6]) Zu der ἀπογραφή der Erbschaften sowie der ἀπαρχή als Erbschaftssteuer vgl. H. Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen usw. S. 100 ff., zur ἀπαρχή auch Schubart, Racc. Lumbroso S. 65 und meine Ostr. I 345 f.

[7]) S. meine Bemerkung im Archiv VII 71.

[8]) Vgl. Bickermann, Archiv VIII 228.

ab [1]). Er schließt mit παρακεῖσθαι in Z. 22. Daß Deinon in der Tat auch hier noch zugunsten der Kaufverträge spricht, zeigen die Worte in Z. 15 καὶ τὰς παρακειμένας ὑπ' αὐτοῦ συγγραφὰς ἀνεπιλήπτους εἶναι. Er beruft sich zunächst auf einen Gnadenerlaß der Herrscher, dessen Gnadentermin der 19. Thoth des 53. Jahres war. Wie P. M. Meyer (Jur. Pap. 238) u. A. habe auch ich im I. Bande S. 498 angenommen, daß dies dasselbe φιλάνθρωπον sei, das wir in Teb. 5, 1 ff. lesen, dessen Termin (bis zum 9. Pharmuthi des 52. Jahres) bis auf den 19. Thoth des 53. Jahres verlängert sei. Aber ich bekenne jetzt, nicht zu verstehen, wie aus diesem Erlaß in Teb. 5 die Unangreifbarkeit der vorgelegten Kaufverträge (Z. 15) und die Gültigkeit der κράτησις τῆς οἰκίας (Z. 16f.) abgeleitet werden könnten, denn es handelt sich in Teb. 5 um Begnadigung von ἀγνοήματα und ἁμαρτήματα und um Niederschlagung schwebender Prozesse und Kassierung rechtskräftig ergangener Verurteilungen (Band I S. 500), wovon in unserem Fall ja gar nicht die Rede ist. Ich möchte jetzt glauben, daß Grenfell-Hunt richtiger gesehen haben, als sie S. 18 annahmen, daß das an unserer Stelle genannte φιλάνθρωπον ein Supplement zu dem in Teb. 5 genannten gewesen sei, nur möchte ich glauben, daß auch der frühere Erlaß in diesem späteren wiederholt und sein Gnadentermin damit verlängert worden ist, denn dafür spricht das αἰτιῶν πασῶν in Z. 14, das offenbar nur eine Kürzung der Inhaltsangabe in Teb. 5 ist [2]). Aber außerdem wird in diesem neuen φιλάνθρωπον u. a. der alte Gnadenerlaß des Euergetes II. vom Jahre 145/4 betreffs der κεκρατηκότες wiederholt worden sein, denn Deinon beruft sich für die Sicherheit der κράτησις ebensosehr auf diesen neuen Erlaß (ἀπό τε τῶν αὐτῶν φιλανθρώπων in 17) wie auf den älteren von 145/4 (κατὰ τὰ προεκκείμενα κτλ. in 18) [3]). Damit kommt Deinon wieder auf seine Vorlage von 5, 21—24 zurück, über die er aber auch schon im Prozeß vom 51. Jahre gesprochen hatte, und so hat unser Protokollführer sich auch hier wieder (Z. 19 f.) eng an das ältere Protokoll angeschlossen. Vgl. **161**, 59: εἰ καί τις θείη μηδεμίαν ἐπιφέρειν αὐτοὺς συγγραφήν und nachher μὴ γοῦν καὶ ⟨τὰς⟩ κτήσεις ἐπιφερόντων (s. Kommentar dazu). Wir verstehen dies jetzt noch besser, nachdem wir oben in 5, 21 gelesen haben, daß man die κεκυριευκότες nach diesem Philanthropon auch dann im Besitz lassen solle, wenn sie keine συμβόλαια zu hinterlegen hatten.

7, 22 ff. Das Thema der κράτησις führt den Deinon zu den von Philoklēs vorgelegten Erlassen über die προθεσμίαι (s. 4, 20). Daß die προθεσμίαι an unserer Stelle die Fristen für den Schutz des Besitzes sind [4]) — »Besitzschutzfristen« nennt sie Schönbauer (Liegensch. S. 36) —, unterliegt keinem Zweifel: sie betragen — wohl in gewissen Abstufungen zwischen Anwesenden und Abwesenden (Schönbauer) — ein, zwei oder drei Jahre [5]) und gelten dabei nicht für alle überhaupt, sondern nur für die, die einen Rechtstitel haben (τι δίκαιον). Da diese königliche Verordnung über die Verjährung des Besitzes so deutlich zugunsten der Beklagten spricht (Z. 28 ff.), ist es nicht verständlich, daß nach 4, 30 ff. Philoklēs sie zugunsten seines Klienten, des Hermias, vorgelegt haben sollte (vgl. auch παρακειμένων 7, 23). Peyron S. 126/7 sah sich daher zu dem Schluß gedrängt, da ja von mehreren προστάγματα betreffs der προθεσμίαι im Plural gesprochen wird, daß Philoklēs eine Verordnung über eine ganz andersartige προθεσμία, die für Hermias günstig war, zitiert habe, während der schlaue Deinon, ohne hierauf einzugehen, jenen anderen Paragraphen über die Besitzschutzfrist herausgegriffen habe, die er dann für seine Klienten waidlich ausschlachtete. Mir scheint dieser Ausweg außerordentlich verlockend zu sein, doch wird man darüber erst urteilen können, wenn es gelungen ist, jene andere προθεσμία in 4, 30 ff. genau zu bestimmen. Das scheint mir aber bisher noch nicht erreicht zu sein. Der Text lautet in 4, 30 ff.: (παραναγνόντος) καὶ προστάγμα⟨τα⟩ περὶ προθεσμιῶν, οἷς προσήδρευεν μὴ παρὰ τὸν προγεγονότα χρόνον ποιησαμένους. Peyron übersetzte das (S. 33): *Tandem legit Edictum de Diebus praefinitis, iisque nitebatur contendens (adversarios) toto elapso tempore legem non implevisse.* Daß der Schluß dem überlieferten Wortlaut nicht entspricht, liegt auf der Hand. Wenn ich Peyrons Ausführungen S. 126 f. recht verstehe, will er die προθεσμίαι hier fassen als Fristen, die für die Entschuldigungen für Nichterscheinen vor Gericht festgesetzt seien. Der Gedankengang des Philoklēs sei etwa der folgende gewesen: die Beklagten seien trotz mehrfacher Ladungen niemals vor Gericht erschienen und hätten auch niemals ihr Ausbleiben entschuldigt. Darum müßten sie nach dieser Verordnung über die προθεσμίαι den Prozeß verlieren. Hierauf will Peyron denn auch beziehen, daß Deinon nachher in 7, 33 den Nachweis führt, daß die Beklagten im 51. Jahre doch vor Gericht erschienen seien. Gegen diese Deutung Peyrons spricht, daß nach der neueren Forschung die Beamtenrichter, von denen die Choachyten geladen waren, doch nur Friedensrichter waren, auf deren Ladungen zu erscheinen die Beklagten nicht verpflichtet waren, und die auch keine Versäumnisurteile fällen konnten (s. oben S. 46). Und wie könnte denn dieser Sinn in dem überlieferten Wortlaut wiedergefunden werden? Freilich, der Text, wie er hier steht, gibt m. E. überhaupt keinen Sinn. Das Partizipium ποιησαμένους kann doch nicht von προσήδρευεν abhängen, es fehlt zu ποιησαμένους sowohl Subjekt wie Objekt. Ich bin daher überzeugt, daß hier wieder eine größere Lücke vorliegt, wahrscheinlich zwischen προσήδρευεν und μή. In dieser Lücke muß die Hauptsache gestanden haben. Vielleicht wieder von einem φήσας abhängig, mag hier ein Infinitivsatz gestanden haben, auf dessen Subjekt sich vielleicht ποιησαμένους bezieht. Peyron bezieht ποιησαμένους auf die Beklagten, und das ist mir wahrscheinlicher als Mitteis' Vorschlag (S. 34), es auf Hermias und die Eltern zu beziehen, denn eine Unterlassung wird Philoklēs eher den Gegnern als seinem Klienten zuschreiben; freilich kommt es auf das verlorengegangene Objekt an. Ich muß leider auf einen evidenten Vorschlag zur Füllung der Lücke verzichten und empfehle das Problem namentlich unseren Juristen zur weiteren Behandlung.

7, 25. Zu πλείονα vgl. ἔτη πλείονα in **161**, 61 und dazu die Bemerkung S. 55 A. 1.

7, 27. Die Beschränkung der zum Einspruch Berechtigten auf τοῖς ἔχουσίν τι δίκαιον hebt Deinon hervor, weil Hermias, wie er im folgenden nochmals betont, keine ἀπόδειξις vorlegen kann.

[1]) Mitteis gibt ihn als selbständigen Satz (Ἔτι).

[2]) Und zwar eine sehr schlechte Kürzung, wenn es richtig ist, daß dieses αἰτιῶν πασῶν (von allen Straftaten) in Teb. 5 abhängig ist von ἐγκλημάτων ⟨καταγνωσμάτων⟩ (s. Band I S. 500).

[3]) Die Erwähnung der πρόγονοι in 18 wird so zu erklären sein, daß Euergetes sich 145/4 schon auf ältere Gnadenerlasse dieser Art berufen hat. Zu diesen φιλάνθρωπα von 145/4 vgl. jetzt oben S. 60 zu **161**, 57 ff.

[4]) Vgl. hierzu Jos. Partsch, Die longi temporis praescriptio (1906), S. 125—128.

[5]) Anders faßte sie Gradenwitz, Erbstreit 19.

7, 29. Die Phrase προβεβηκότος ἤδη τοῖς ἔτεσιν findet sich schon in **161**, 61. Im folgenden hat Peyron εσχατογηρωσοντος hergestellt, was Hase im Thes. übernommen hat. Unmittelbar dahinter hat L. Dindorf εσχατογηρως οντος getrennt, was keine Verbesserung ist. Es wird vielmehr an das Participium futuri eines Verbums ἐσχατογηροῦν zu denken sein, wonach Hermias sich noch nicht im höchsten Greisenalter befindet (so übersetzte Peyron), aber ihm nicht mehr fern ist (*quum sit in extremam senectutem brevi delapsurus* Hase). Dahinter nehme ich eine Lücke an wegen des folgenden καὶ.

7, 30—32. Hier wiederholt das Protokoll die Gedanken, z. T. auch die Worte von 5, 34—36. Dadurch wird bekräftigt, was m. E. auch an sich nötig wäre, daß vor κυριείαν in Z. 31 ⟨μηδεμίαν⟩ einzufügen ist, ebenso daß αὐτοῖς im Gedanken an die vorhergenannten Vater und Sohn für αὐτῶι verschrieben ist (s. 5, 36), was an unserer Stelle durch ἐπερχομένωι erfordert wird. Endlich wird διὰ τοσούτων ἐτῶν ἐπερχομένωι[1]) in Z. 31/2 erst verständlich durch dieselbe Phrase in 5, 36, weil dort die Berechnung der 88 Jahre der Abwesenheit von Vater und Sohn von Diospolis vorhergeht, die an unserer Stelle fehlt, die übrigens auch schon zu Z. 30 hinzuzudenken ist. Alle diese kleinen Unebenheiten treffen natürlich nur den Protokollführer.

7, 33—8, 1. Wenn Deinon hier das Verhandlungsprotokoll[2]) vom 51. Jahre vorlegt, so tut er das gewiß, weil Hermias, wie schon in seinem Hypomnema an Demetrios (s. zu 2, 16—18), so auch hier vor Gericht seine damals erlittene Niederlage völlig verschwiegen hat. Der Aorist παρέθετο (nicht παρέκειτο) spricht wohl dafür, daß Deinon erst jetzt, nachdem er diese Erfahrung gemacht hatte, jenes Schriftstück vor Gericht deponierte und dies nicht schon vor der Verhandlung getan hatte[3]). Die wohl aus dem Streben nach Kürze nicht sehr glücklich stilisierten Worte παρέθετο δὲ καὶ ὑπογραφὴν προενεγκάμενος γεγονέναι τοῦ να (ἔτους) Παῦνι η werden erst durch die Wiedergabe in der sorgfältig verfaßten Urteilsbegründung in 9, 24 ganz klargestellt: danach ist es eine Kopie (ἀντίγραφον), die Deinon vorlegt. Daß diese Kopie, die wir in der Hand der Choachyten sehen, eben der uns erhaltene Par. 15 = **161** ist, wurde schon oben S. 51 bemerkt. Deinon hat dies Aktenstück nicht verlesen (s. προενεγκάμενος), und dazu wäre es wohl auch zu lang gewesen, sondern er hat nur einige Ausführungen an die Vorlegung geknüpft. Ihm kam es jetzt nur auf das den Gegner abweisende Urteil an. Dies mag er verlesen haben (also etwa **161**, 66—69). Unser Protokoll gibt aber mit μὴ προσεκτέον αὐτῶι κτλ. (35 f.), wie **161** zeigt, nicht den Wortlaut des Urteils wieder, sondern eine freie Paraphrase, resp. die Schlußfolgerungen, die Deinon damit verbunden hat. Anders nachher in 9, 25, worüber unten.

7, 34. Peyron (S. 41 und 45) hatte nach den Worten Πτολεμαίου τοῦ πρὸ τοῦ πρὸ ἡμῶν ἐπιστάτου diesen Ptolemaios, den Friedensrichter von **161**, als den *praedecessor*, den Amtsvorgänger, des jetzigen Epistates Herakleides bezeichnet. Er faßte also πρὸ τοῦ adverbiell. Ihm widersprach Brunet de Presle S. 223, der es vielmehr übersetzte *l'epistate qui a précédé notre prédécesseur*. Ihm folgten z. B. Gerhard S. 540 und P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 276 (der mittelbare Vorgänger). Mir ist nicht zweifelhaft, daß der alte Peyron recht gehabt hat. Wäre der Vorvorgänger gemeint, so hätte man statt ἐπιστάτου vielmehr ἐπιστατήσαντος sagen müssen. Dagegen wird das Praeteritum hier ausgedrückt durch τοῦ πρὸ τοῦ (oder eindeutig προτοῦ geschrieben) ἐπιστάτου. Vgl. das zu einem andern Zweck von Mayser II S. 170, 2 zitierte Beispiel aus Gurob 5, 4: ὁ πρὸ τοῦ κωμαρχῶν (»dasselbe, was sonst ὁ κωμαρχήσας« Mayser). Durch den Zusatz von πρὸ ἡμῶν ist dieser Ptolemaios also als der direkte Amtsvorgänger des Herakleides bezeichnet, und der »Ptolemaios II.«, den Gerhard l. c. zwischen den Ptolemaios vom 51. Jahre und unsern Herakleides als Epistates eingeschoben hat, ist wieder zu streichen. — Das πρὸ ἡμῶν in diesem Zusammenhang ist übrigens der bündigste Beweis dafür, daß mit der 1. Person pluralis in diesen Protokollen nicht der Vorsitzende mit seinem συνέδριον, sondern der Vorsitzende allein gemeint ist, daß also Herakleides hier im Pluralis maiestatis von sich spricht. S. oben 56.

7, 35. Zur Ergänzung von ⟨καὶ⟩ vgl. 8, 4. Zu einem Asyndeton ist hier keine Veranlassung.

8, 1. Zu παρ' ἕκαστα im Sinne von »bei jeder Gelegenheit« vgl. Band I S. 460.

8, 2—8. Deinon kommt hier noch einmal auf den Prozeß gegen Harmaïs-Apollonios zurück, über den er schon 6, 19—31 ausführlich gesprochen hat, aber während er dort zu zeigen suchte, daß dieser Prozeß für die Würdigung des Lobaïs-Prozesses dem Hermias nichts nütze, will er jetzt dartun, daß er auch für den Prozeß gegen die Choachyten nichts bedeute. Im besondern weist er mit den Worten in 6: οὐθὲν αὐτῶι καθόλου συμβαλλομένη[ν] πρὸς τὴν ἐνεστηκυῖαν αὐτῶι πρὸς τοὺς περὶ τὸν Ὧρον περὶ τῆς ἑαυτῶν οἰκίας κρίσιν die Behauptung des Philoklēs in 4, 10 fast Wort für Wort zurück: κατὰ ταύτην τὴν διάκρισιν (gegen Harmaïs-Apollonios) μέγα τι συμβάλλεσθαι τεκμήριον πρὸς τὴν ἐνεστηκυῖαν αὐτῶι πρὸς τοὺς περὶ τὸν Ὧρον κρίσιν περὶ τῆς οἰκίας.

8, 8 ff. Mit Ὡσαύτως δὲ κτλ. wendet sich Deinon endlich zur Kritik der von Philoklēs vorgelegten Verordnungen über das Umsiedeln der Taricheuten in die Memnonien (s. 4, 22—30). Durch Ὡσαύτως und das καὶ (= auch) in Z. 10 stellt er diese in Parallele zu den vorher besprochenen Akten über den Prozeß gegen Harmaïs-Apollonios und zeigt, daß auch die Verordnungen betreffs der Taricheuten den gegenwärtigen Prozeß gar nichts angehen (κεχωρίσθαι), womit er die Behauptung des Philoklēs in 4, 29 φήσας καὶ ἀπὸ τούτων περιγίνεσθαί τινα αὐτῶι κυριείαν zurückweist. Beide Fälle zusammenfassend, wirft er dem Hermias den Vorwurf des Denunzianten und Erpressers ins Gesicht. Nachdem er dann von Z. 14 an (τοὺς γὰρ κτλ.) die sachliche Begründung gegeben hat, schließt er (von τὸν δὲ Ἑρμίαν in 28 an) sein Plaidoyer mit rhetorischem Aufwand, indem er nochmals darauf zurückkommt, daß Hermias durch die unberechtigte Hineinziehung der Taricheutenfrage wie auch des Harmaïs-Apollonios-Falles sich als Denunziant erwiesen habe.

8, 10. Zu den χρηματισμοί vgl. 2, 23 ff. und namentlich 4, 23 ff.

8, 10. Daß mit τοὺς ἀπὸ τοῦ τόπου ταριχευτάς (die ortsansässigen Taricheuten) die in Diospolis auf dem Ostufer wohnenden gemeint sind, zeigt deutlich der Gegensatz εἰς τὰ Μεμνόνεια. Vgl. zu 1, 10.

[1]) Zur Bedeutung von ἐπερχομένωι vgl. zu 5, 36, von wo das Wort hier übernommen ist.

[2]) Zur Bedeutung von ὑπογραφή s. oben S. 51 f.

[3]) Dasselbe gilt dann auch von παρέθετο 5, 21 (φιλάνθρωπα) im Gegensatz zu παρέκειτο in 5, 3 (Kaufverträge). Dies wird bestätigt durch 9, 20 παραθεμένων (φιλάνθρωπα s. 5, 21) im Gegensatze zu παρατεθειμένων in 9, 9 (Kaufverträge s. 5, 3).

8, 11. Ich ziehe vor, mit Peyron S. 41 das εὐκατάγνωστον zu fassen als »leicht anzumerken, zu erkennen« (s. Passow unter καταγιγνώσκω 1) und nicht als »tadelnswert« (vgl. Liddell and Scott: *blameworthy* für unsere Stelle), denn das Hinzukommen dieses zweiten Falles erleichtert (πολλῶι μᾶλλον) die Erkenntnis, daß er ein Denunziant ist. In 8, 31 steht dafür in demselben Zusammenhang εὔδηλον.

8, 14—22. Hier kommt Deinon endlich mit der klärenden Feststellung heraus, daß seine Klienten gar nicht Taricheuten, sondern Choachyten sind. Sie hätten nicht denselben Beruf (ἐργασία) wie jene [1]), und die Liturgien der Choachyten seien ganz andere als die jener [2]). Nach dem Protokoll beschränkt sich Deinon auf die Konstatierung des Unterschiedes. In Wirklichkeit mag er dies noch mit ein paar Worten ausgeführt haben. Über den Unterschied habe ich oben S. 38 f. gesprochen: den Choachyten stand der Totenkult zu, den Taricheuten die Einbalsamierung der Leichen.

Nach dem folgenden ἔτι δὲ ist zu erwarten, daß nunmehr weitere Funktionen vorgeführt werden, die zu den eben erwähnten normalen Liturgien hinzukommen [3]). Das Verständnis des nun folgenden Abschnittes ist z. T. äußerst schwierig, zumal die erwähnten Tatsachen uns zum großen Teil sonst unbekannt sind. Ich stelle den Wortlaut hierher: (16) ἔτι δὲ καὶ ἐν ταῖς γινομέναις δημοτελέσιν (17) ἐνθέσμοις καὶ ἐπωνύμοις ἡμέραις μεταφέροντας αὐτοὺς κονίαν (18) καταστρωννύειν ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ Ἄμμωνος καὶ διὰ τοῦ ἱεροῦ καὶ (19) εἰς τὸ Ἡραῖον εἰσιόντας τὸ ὅμοιον ἐπιτελεῖν καὶ ἐν ταῖς κατ' ἐνιαυτὸν (20) γινομέναις τοῦ Ἄμμωνος διαβάσεσιν εἰς τὰ Μεμνόνεια (21) προάγοντας τῆς κωμασίας τὰς καθηκούσας αὐτοῖς λειτουργίας (22) ἐπιτελεῖν καὶ χοαχυτοῦντας καὶ εἶναι αὐτῶν γέ[ρ]ας.

Es wird bisher allgemein angenommen, daß Deinon hiermit eine Aussage über die Funktionen der Choachyten als solcher macht. Man faßt also αὐτοὺς in Z. 17 im Sinne von τοὺς χοαχύτας. Ich halte das grammatisch nicht für richtig. Liest man die ganze Periode von Z. 14 an im Zusammenhang, so wird man finden, daß mit αὐτοὺς vielmehr das Τοὺς περὶ τὸν Ὧρον von Z. 14 aufgenommen wird. Also die Klienten des Deinon sind das Subjekt dieser ganzen Periode [4]). Wenn diese Feststellung sachlich zunächst auch unwesentlich erscheint, da diese Klienten ja Choachyten sind, verdient sie sprachlich auf alle Fälle eine Erwähnung. Sie kann aber auch sachlich von Bedeutung werden.

Es sind zwei verschiedene Funktionen, die Deinon für seine Klienten hervorhebt. Die erstere besteht darin, daß sie an den ganz großen Feiertagen auf dem Dromos des Ammon sowie in seinem Tempel und ebenso auf dem Dromos und im Tempel der Hera-Mut Staub (κονία) auszustreuen hatten. Die Erwähnung der Mut zeigt, daß es sich um das große Götterpaar von Karnak handelt. Über diese Sitte des Staubstreuens in den Tempeln und auf den Prozessionsstraßen habe ich in der ägyptologischen Literatur nichts finden können. Auch Georg Steindorff, den ich befragte, nannte dies einen ihm unbekannten Vorgang. So können wir auch heute nur wie einst Peyron S. 84 f. Hypothesen über diese Sitte aufstellen. Nur so viel ist klar, daß dieser Dienst mit den Aufgaben der Klienten als Choachyten nichts zu tun hat. Wie die Sitte auch zu deuten ist, jedenfalls war es für Deinon sehr wichtig, nachweisen zu können, daß seine Klienten — im Gegensatz zu den Taricheuten — sogar in den großen Tempeln Thebens kultliche Handlungen verrichten durften.

Schwieriger zu verstehen sind seine Aussagen über die Betätigung seiner Klienten bei der alljährlichen διάβασις des Ammon. Was wissen wir von dieser? Nach Kurt Sethe [5]) gab es zwei große jährliche Festfahrten des Ammon von Karnak: die eine führte ihn auf dem Nil südlich nach Opet (Luksor) zu dem »Fest des Harems« [6]), die andere über den Nil hinüber nach den Tempeln der Westseite zum »Fest des Wüstentales« (*in-t*) [7]). Nach jenem Fest hieß der Monat, in dem es stattfand, Φα — ῶφι (der von Opet), nach diesem Πα — ῦνι (der vom Wüstental *in-t*). Unsere διάβασις kann, wie schon die Komposition mit δια zeigt, natürlich nur die zweite Festfahrt sein, wie es ja auch in unserm Text ausdrücklich heißt διαβάσεσιν εἰς τὰ Μεμνόνεια. Wir sind diesem Fest schon oben in 3, 2 begegnet, wo es hieß, daß der Epistratege der Thebais und der Stratege des Gaues und der Nachbargaue πρὸς τὴν διάβασιν τοῦ μεγίστου θεοῦ Ἄμμωνος nach Diospolis gekommen seien. Daß dies nicht ein anderes Fest ist, wie Peyron S. 88 annahm, der es mitsamt dem von Diodor I 97, 9 erwähnten von ihm trennen wollte [8]), zeigt jetzt schon die Erwähnung des Παῦνι als der Zeit jenes Besuches der Beamten in 2, 35. Auch das von Diodor genannte Fest ist dasselbe, da auch hier von dem Übersetzen über den Fluß nach dem Westen die Rede ist [9]). Über dieses Fest verdanken wir Sethe l. c. A. 1 folgende Auskunft: »Es bestand darin, daß der Gott, in einer Prozessionsbarke getragen, die Gedächtnistempel der Könige auf dem Westufer nacheinander besuchte, dort Station machte und von den Statuen der Könige begleitet Opfer empfing. Wahrscheinlich begann man dabei im Norden bei dem genannten Mentuhotp-Tempel als dem ältesten

---

1) Das heißt wohl, daß sie zu einer anderen Zunft gehörten.

2) Peyron S. 41 übersetzt διαφέρειν δὲ τὴν τούτων λειτουργίαν mit: *sed differunt utrorumque munera*. Ich möchte τούτων lieber auf die zuletzt genannten Choachyten beziehen, als darin eine Zusammenfassung der beiden Gruppen sehen. Doch kann man wohl darüber streiten.

3) Schon Peyron S. 84 hat diese Bedeutung von ἔτι δὲ hervorgehoben.

4) Auch das dazugehörige Verbum ἐπιτελεῖν in 14 wird noch zweimal wiederholt, in Z. 19 und 22.

5) Sethe, Amun und die acht Urgötter von Hermopolis (Abh. Preuß. Akad. d. W. 1929 Nr. 4) S. 11.

6) Vgl. jetzt Walt. Wolf, Das schöne Fest von Opet 1931. Dazu Scharff, DLZ 1933 Nr. 22.

7) Auch Mut und Chons begleiteten ihn. Von ersterer wußte es auch Diodor I 97, 9: τῶν ναῶν ἀνακομιζομένων ἀμφοτέρων εἰς ὄρος ἄνθεσι παντοίοις ὑπὸ τῶν ἱερέων κατεστρωμένον. Darauf beruht die Parallele zu der συνουσία des Ζεὺς und der Hera in Ilias XIV 346 ff. Otto I 96 folgert hieraus, daß ἱερεῖς die ναοί getragen hätten. Vielmehr haben die Priester das ὄρος mit Blumen bestreut (vgl. Ilias).

8) Hiergegen mit Recht schon Gerhard S. 532 A. 98.

9) Κατ' ἐνιαυτὸν γὰρ παρὰ τοῖς Αἰγυπτίοις τὸν νεὼν τοῦ Διὸς περαιοῦσθαι τὸν ποταμὸν εἰς τὴν Λιβύην. Sethe l. c. zitiert außer Diodor von unserm Text nur 1, 16 (das hat mit der Festfahrt des Epistrategen nichts zu tun) und 3, 1, hat also die Hauptstelle, die uns jetzt beschäftigt, nicht berücksichtigt.

und Karnak zunächst gelegenen.« Das »Wüstental« ist nach ihm »wohl der Felsenkessel von Derelbahri«[1]). Dies Fest, an dem einst auch die Pharaonen persönlich teilgenommen haben[2]), war auch noch in der Ptolemäerzeit ein besonders heiliges Fest, an dem, wie wir aus 3, 1 ersehen, auch die höchsten Spitzen der weltlichen Behörden, wie der Epistratege und der Stratege, teilnahmen.

Peyron, dem außer den angeführten Zitaten über diese διάβασις nichts weiter bekannt war, hat nun aus unserer Stelle den Schluß gezogen, daß dies Fest, an dem die Choachyten, die Totenpriester, an der Spitze der Prozession einhergezogen seien, ein allgemeines Totenfest gewesen sein müsse. Vgl. S. 85: *Augurari licet hanc pompam mortuorum gratia institutam fuisse.* Er verglich es mit den Leichenbegängnissen, nur daß dieses *augustiore solemnitate semel in anno peractum fuisse pro universis defunctis.* S. 86. Vgl. auch S. 105. Diese Deutung wurde von Heinrich Brugsch übernommen (Lettre à Mr. de Rougé S. 44), und auch von Wolff S. 23 ff. Dieser Schluß war an sich, da der Charakter der Choachyten als Totenpriester feststeht, durchaus logisch. Aber es fragt sich, ob wir ihn heute angesichts der obigen Charakteristik des Festes von Sethe sachlich aufrecht erhalten können. Da ich über das Wesen des Festes gern noch Genaueres, als was Sethe in seinen knappen Worten mehr andeutet, erfahren wollte, fragte ich G. Steindorff, wie er zu diesem Schluß stehe, und erhielt folgende Antwort: »Der genaue Zweck und Charakter des »Festes des Wüstentales« — — ist unbekannt. Auch der große Festkalender von Medinet Habu sagt darüber nichts und gibt nur die dazugehörigen Opferspenden an. Es ist ein Prozessionsfest, bei dem — wie das auch Sethe richtig sagt — der Gott von Karnak den Tempeln auf dem Westufer seine Besuche abstattete. Ein Totenfest im eigentlichen Sinne, bei dem »Totenpriester« Totenspenden darbringen, ist es nicht; jedenfalls haben wir für eine solche Auffassung nicht den geringsten Beweis.«

Diese Auskunft bestärkte mich in einer Hypothese, auf die ich schon durch Sethes Worte geführt war. Zuzugeben ist, daß, wenn die Choachyten als solche an der Spitze der Prozession zogen und Totenspenden darbrachten (καὶ χοαχυτοῦντας), das Fest einen funerären Charakter bekommen würde. Aber, wie ich schon oben bemerkte, spricht Deinon hier gar nicht von den Choachyten, sondern von seinen Klienten. Nun werden diese Klienten, wie ich schon S. 30 ausführte, in ihren demotischen Akten regelmäßig nicht als Choachyten (Wassergießer), sondern als »[Schrein-]Öffner (Pastophoren) des Amon von Opet (Amenophis) im Westen von Theben« bezeichnet, und ich führte l. c. schon aus, daß sie dies priesterliche Amt außer und neben dem Choachytenamt bekleideten. Da ist der Gedanke naheliegend, ob nicht auf dieses Amt das προάγειν τῆς κωμασίας zu beziehen ist. Für die Pastophoren, die bei Prozessionen den Schrein oder die Barke des Gottes auf ihren Schultern trugen[3]), würde der Platz an der Spitze des Zuges vorzüglich passen. Im Gnomon § 95 steht, daß die ἱερεῖς (die Vollpriester, zu denen die Pastophoren nicht gehören) nicht vor den Pastophoren in Prozessionen gehen sollen, d. h. also, daß die Pastophoren vorangehen sollen[4]). Hiernach würde also der Schluß, daß der Festzug zum Wüstental ein allgemeines Totenfest sein müsse, in Fortfall kommen.

Aber auch gegen diesen Lösungsversuch erheben sich Bedenken. Erstens sind die Klienten nicht Pastophoren des Ammon von Karnak, sondern des »Amon von Opet (Luksor) im Westen von Theben«. Der Gott von Karnak hat sicher seine eigenen Pastophoren gehabt. Man muß also schon annehmen, daß diese Pastophoren von der Westseite, eben weil diese Prozession sich durch die Nekropole bewegte, auch eine Verwendung gefunden hätten. Zweitens sagt Deinon von seinen Klienten ausdrücklich, daß sie bei dieser Gelegenheit Totenspenden dargebracht hätten (καὶ χοαχυτοῦντος). Mir erscheint es nicht ausgeschlossen, daß Deinon, dem als Griechen diese Dinge an sich fernlagen, und der sein Wissen davon doch wohl aus den Erzählungen seiner Klienten geschöpft hat, hier irrtümlich ihre beiden kumulierten Ämter durcheinandergeworfen hat. Sonst bliebe vielleicht die Möglichkeit, daß seine Klienten, wenn die Prozession bei den Gedächtnistempeln der alten Pharaonen Station machten (s. Sethe)[5]), in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Choachyten diesen großen Toten wirklich Wasserspenden dargebracht hätten. Auch hierbei wären wir von der Annahme eines allgemeinen Totenfestes befreit. Falls diese Möglichkeit zugestanden wird[6]), würde daraus aber nicht folgen, daß nun die Heranziehung des Pastophorenamtes etwa überflüssig wäre, als ob die Choachyten ja nun vielleicht auch der Prozession hätten voranschreiten können, wenn sie bei den Gedächtnistempeln ihre Spenden darzubringen hatten, denn die Worte προάγοντας τῆς κωμασίας τὰς καθηκούσας αὐτοῖς λειτουργίας ἐπιτελεῖν besagen doch, daß die Klienten, während sie an der Spitze der Prozession gehen, die ihnen zukommenden Dienstleistungen vollziehen. Das können also nicht die supponierten Spenden an den Gedächtnistempeln sein, wie auch das καὶ χοαχυτοῦντας sich offenbar nicht deckt mit den vorhergenannten λειτουργίαι[7]). Nach meiner Hypothese würde man vielmehr bei diesen Liturgien an das Tragen der Schreine oder der Barke durch die Pastophoren o. ä. denken. Endlich scheinen mir auch die vom Protokollführer nur locker angefügten Worte καὶ εἶναι αὐτῶν γέρας zu der Annahme zu passen, daß es sich hier nicht um Choachyten, sondern um jene Pastophoren handelt, denn, wenn ich nicht irre, sind,

[1]) Georges Legrain, *Les temples de Karnak*, 1929 (Fond. Égypt. Reine Élisabeth) S. 221, dachte an das Königstal (*la vallée des Rois*). Sehr dankenswert sind hier die schönen Bilder von den auf den Schultern getragenen heiligen Barken aus der Zeit Ramses' II.

[2]) S. Legrain l. c.

[3]) Vgl. Bd. I Nr. 99, 9: τῆς κομασίας τῶν παστοφόρων.

[4]) Ἱερεῖς οὐ κωμάζουσιν πρὸ παστοφόρων. Vgl. dazu Schubart, Äg. Z. 56, 92 f. Jetzt auch Uxkull-Gyllenband, BGU V 2, S. 91.

[5]) Zu den Stationen dieser Prozession vgl. auch Hermann Kees, Kulturgeschichte Ägyptens (im Handb. d. Altertumswiss. III 1, 3, 1) S. 160.

[6]) Als ich Steindorff diesen Gedanken vorlegte, meinte er, daß dagegen nichts einzuwenden sei.

[7]) Es ist auch zu bedenken, daß das vorher erwähnte Staubstreuen in den Tempeln, das durch ἔτι δὲ mit unserm Akt verbunden wird, auf keinen Fall zu den Aufgaben der Choachyten gehört.

wenigstens bisher, γέρα von Choachyten nicht überliefert, wohl aber von Pastophoren, wie von denen von Dēr el-Medīne [1]). So könnte es ein γέρας dieser »Pastophoren des Amenophis im Westen von Theben« sein, daß sie in der angegebenen Weise an dieser Festprozession des Ammon von Karnak Dienst tun durften [2]). Jedenfalls dürfte mit jenen Worten angedeutet sein, daß das, was vorher geschildert ist, ein besonderes, von ihnen erworbenes Ehrenrecht ist. Doch es ist unbefriedigend, Vermutungen zu häufen.

8, 22 f. Nachdem Deinon vorher erwiesen hat, daß seine Klienten als Choachyten etwas ganz anderes sind als die Taricheuten, führt er im Folgenden aus, daß doch auch diese letzteren nicht rechtlos seien, da sie durch ein königliches πρόσταγμα gegen Belästigungen geschützt seien [3]). Selbst gesetzt den irrealen Fall, daß die Taricheuten in die Memnonien umgesiedelt seien, würde niemand, auch Hermias nicht, das Recht haben, irgend ein Grundstück von ihnen — wir müssen hinzudenken: auf dem Ostufer in Diospolis — ihnen wegzunehmen [4]).

8, 27. In den Übersetzungen von Peyron S. 43 und Revillout S. 192 ist nicht beachtet worden, daß das überlieferte αὐτοὺς sinnlos ist. Die einfachste Emendation wäre, statt dessen αὐτὴν zu schreiben, scil. κτῆσιν [5]). Dann ist das folgende καὶ als »auch« zu fassen: ein jeder, der verkauft oder zediert hat, soll auch den Preis erhalten. Vielleicht weist aber die Korruptel αὐτοὺς darauf hin, daß davor eine Lücke anzunehmen ist. Je nachdem man sie füllt, könnte dann das καὶ eventuell auch »und« bedeuten. — Ich habe mir auch überlegt, ob nicht aus dem vorhergehenden μηδεμίαν ἔχειν τινὰ ἐξουσίαν hier hinter ἕκαστον δ' αὐτῶν ein ἔχειν ἐξουσίαν hinzuzudenken ist. Freilich notwendig ist es kaum.

8, 28—31. Anders als Peyron (S. 43 und namentlich 171) [6]) fasse ich diesen Satz dahin auf, daß Deinon sagen will: Hermias maßt sich hier die Macht des Strategen an [7]), als ob es seiner Entscheidung (διάληψις) unterstehe [8]), die Taricheuten in die Memnonien zu dislozieren. Das ist nun freilich eine maßlose Übertreibung des Advokaten, da Hermias doch nur die χρηματισμοί früherer Strategen zu dieser Sache vorgelegt hat, aber das paßt zu dem rhetorischen Schwulst seines Schlusses.

8, 32. Προῆχθαι ist das zu τὸν δὲ Ἑρμίαν (Z. 28) gehörige Verbum. Statt παρακεῖσθαι (in perfektischer Bedeutung), abhängig von προῆχθαι, wäre das Präsens παρατίθεσθαι zu erwarten. Vgl. 9, 2: προαχθῆναι — παρατίθεσθαι. Vielleicht liegt nur ein Schreibfehler vor.

8, 36. Bemerkenswert ist der Singular τὸν κριτήν. Es gibt hier in der Tat nur einen Richter, da die σύνεδροι nur sein Konsilium bilden.

9, 4. Hier beginnt die Protokollierung des Spruches, die bis zum Schluß in einer großen Periode erfolgt. Nachdem die Begründung des Spruches in lauter Genetivi absoluti gegeben ist, folgt im Hauptsatz, der in Z. 26 mit καὶ αὐτοὶ beginnt, der Spruch selbst (εἶπαμεν κτλ.).

9, 4. Beachtenswert ist, daß mit καὶ ἕτερα προενηνεγμένων hervorgehoben wird, daß die beiden Anwälte doch auch noch anderes gesagt haben, als was hier im Protokoll steht.

9, 5. Was mit πρόκτησιν μηδ' ἄλλον χρηματισμόν gemeint ist, besagen die darauf folgenden Worte ὡς εἴη αὐτοῦ ἤτοι προγονική, bei denen nur die chiastische Stellung zu beachten ist: wie die πρόκτησις [9]) die »Vorbesitz-Urkunde« ist, die beweist, daß das Haus seinen πρόγονοι gehört hat, so muß χρηματισμός hier die Urkunde bedeuten, durch die das eigene Besitzrecht des Hermias an diesem Hause bewiesen würde. Die Deutung des χρηματισμός als »Fertigungsvermerk« bei Partsch, Lenel-Festschrift S. 183 ist abzulehnen.

---

[1]) Ich habe schon oben S. 39 A. 6 erwähnt, daß ich im Archiv IX 77 mit Unrecht diesen Pastophoren von Dēr el-Medīne (PSI IX 1014 ff.) einen Totendienst zugeschrieben habe. Ich hatte dies aus der formelhaften Wendung ἐν τοῖς κατὰ τοὺς τῶν Μεμνονείων τάφοις geschlossen. Erst jetzt habe ich bemerkt, daß sich diese Worte nur hinter dem Namen des Tempels der (Totengöttin) Hathor finden: 1016a. 14; b. 33; 1019, 9; 1022, 17, dagegen nicht hinter Ῥαμεσνουφείοι (1017, 3, allerdings Steuerquittung), hinter dem Ἀφροδίσιον des Pikōs (1018, 11; 1022 a. 6) und dem Isieion (1024). Hieraus ziehe ich jetzt den Schluß, daß diese Formel nicht mit den vorhergenannten Pastophoren in Verbindung zu bringen ist, sondern lediglich eine Ortsbezeichnung für den Tempel oder vielleicht noch besser der Beiname der Hathor ist. Ja, vielleicht ist es ein ungefähres Äquivalent für ihren ägyptischen Beinamen Nουεμοντεσέμα, den Spiegelberg erklärt hat als »die Gebieterin des Westens von (oder in) Djēme«. Vielleicht fehlt deshalb der ägyptische Beiname vor der griechischen Formel in 1019, 9 und 1022, 17. Jedenfalls ergeben hiernach diese Texte kein Zeugnis für einen Totendienst dieser Pastophoren. Auch für andere ist er nicht anzunehmen.

[2]) Es ist wohl richtiger, dieses γέρας nur auf den zweiten Akt zu beziehen und nicht auch auf das Staubstreuen, wie Wolff S. 26 vorschlägt.

[3]) Da von πρόσταγμα nicht der Infinitiv καθ' αὐτοὺς ἀπαρενοχλήτους εἶναι abhängig sein kann, emendiere ich καθ' ⟨ὃ⟩ αὐτούς.

[4]) Zu ἐφάπτεσθαι = anfassen, wegnehmen vgl. Partsch, Die demot. Pap. Hauswaldt S. 25.

[5]) Ich möchte κτῆσις an unserer Stelle (δεσπόζοντα τῆς ἰδίας κτήσεως) nicht mit Gradenwitz, Erbstreit S. 19 als »Urkunde« des Besitzes fassen, sondern als den »Besitz« selbst, das Grundstück, ebenso wie z. B. in **162**, 1, 22: ὑπαρχόντων μοι — προγονικῶν κτήσεων (= οἰκιῶν in **161**, 12). Die Besitzurkunde bezeichnet dagegen κτῆσις z. B. in **162**, 6, 2: μήτε διαγραφὴν μήτ' ἄλλην κτῆσιν, worauf auch Gradenwitz hinweist.

[6]) Er vermutet, weil er προσεπισπώμενον irrig auffaßt (*plus aequo ampliaverit auctoritatem, quae stratego conceditur*), daß Hermias einen Brief seines Strategen von Omboi produziert habe.

[7]) Προσεπισπώμενον: er zieht sie noch dazu an sich.

[8]) Zu der Betonung des αὐτοῦ in 29 durch die Wortstellung s. Mayser, Grammatik II 2. S. 66.

[9]) S. zu diesem Begriff Gradenwitz, Erbstreit S. 18 f. Vgl. jetzt außer Preis. Wb. auch προκτητικὰ βυβλία in BGU VIII 1827, 27.

9, 8. Die Worte φάσεσι δὲ καὶ λόγωι προφερομένου κτλ. erinnern an **161**, 67 φάσει δὲ κενῆι προφερομένου, gleichfalls in der Spruchbegründung. Eine Beeinflussung ist nicht ausgeschlossen, da nachher in 25 dieser Spruch sicher zitiert wird.

9, 9—20. Über den sachlichen Unterschied von παρατεθειμένων (resp. παρακειμένων) und παραθεμένων in Z. 20 (= vor oder während der κατάστασις deponieren) s. oben S. 84. Nachdem für Hermias nur das Fehlen von Beweisurkunden hervorgehoben ist (Z. 5—9), werden als erstes positives Argument der Beklagten die deponierten Kaufverträge festgestellt, wobei sich das Protokoll an Deinons Ausführungen in 5, 3 ff. anschließt [1]). Das gilt auch von den mit προσυποδεδειχότων in Z. 15 eingeleiteten Ausführungen über den Übergang des Hauses an die jetzige Generation, denn, wie oben zu 5, 19 gerade aus unserer Stelle geschlossen wurde, ist dort (hinter ὠνῆν) eine große Lücke anzunehmen, verursacht durch den Schreiber, in der, wahrscheinlich im engsten Anschluß an **161**, 50 ff., über die Kaufverträge der jetzigen Generation vom Protokollführer berichtet war. Vgl. 15—17 mit **161**, 51—53 [2]) und Z. 17—20 mit **161**, 53—57 resp. 5, 19—21. Mit τὰ τοσαῦτα ἔτη sind die 37 Jahre von 5, 21 gemeint [3]). Das προσυποδεδειχότων entspricht dem προσεξετίθετο in **161**, 50. An sich wäre es durchaus möglich, daß unser Protokollführer diesen Passus direkt aus dem älteren Protokoll **161** geschöpft hätte, das er ja, wie wir sahen, bei seiner Arbeit zur Verfügung hatte und nachweislich benutzt hat. Aber er konnte dies doch nur tun, wenn Deinon auch jetzt wieder über diese späteren Käufe gesprochen hatte. Unmöglich konnte das Urteil auf Argumente gestützt werden, die Deinon nur bei dem vorigen Prozeß vorgebracht hatte. Hierin sehe ich den zwingenden Beweis für meine obige Annahme, daß in unserer Handschrift in 5, 19 jene große Lücke anzunehmen ist. Demgegenüber ist es von sekundärer Bedeutung, ob hier die Formulierung auf diese oder jene Vorlage zurückgeht, zumal beide wahrscheinlich hier ebenso übereinstimmten, wie vorher der Abschnitt über die drei alten Käufe. — Auch die Formulierung an unserer Stelle bestätigt, was ich zu **161**, 50—55 betonte, daß Deinon diese Kaufverträge der jetzigen Generation nicht wie die älteren vorgelegt hat, sondern nur über sie referiert hat.

9, 20—22. Das zweite positive Argument der Beklagten, das der Richter anerkennt, ist der Gnadenerlaß des Euergetes II. vom Jahre 145/4. Der Richter folgt also auch hierin dem Plaidoyer des Deinon. In diesem Falle ist es allerdings so gut wie sicher, daß der Protokollführer sich nicht an 5, 21—24, sondern vielmehr an **161**, 58 f. gehalten hat, denn während an erster Stelle sogar die Jahreszahl fehlt (genannt hat sie Deinon gewiß auch diesmal), ist die Übereinstimmung mit der zweiten Stelle eine fast wörtliche. Hier war ihm sein eigenes Protokoll für die wichtige Formulierung der Urteilsbegründung offenbar nicht genau genug.

9, 23—24. Als drittes Argument der Beklagten wird die von ihnen vorgelegte Abschrift des Verhandlungsprotokolls vom 51. Jahre (= **161**) anerkannt. Zu der Deutung von τοῦ προτοῦ s. oben zu 7, 33—8, 1.

9, 25. Die Worte καὶ μηθὲν παρατεθειμένου συντετάχθαι μὴ ἀντιποιεῖσθαι (26) καὶ αὐτοὶ κατακολουθήσαντες κτλ. sind von Peyron S. 45 (vgl. 171) folgendermaßen gedeutet worden: *Cumque nihil allegatum fuisset, quo constaret postea convenisse, ne domum affectarent, Atque ipsi secuti sint etc.* Ihm sind die Späteren gefolgt, wie Wolff, Dareste, Revillout, bis E. von Druffel [4]) evident nachwies, daß παρατεθειμένου (Medium, nicht Passivum!) sich nur auf Hermias beziehen kann, und daß καὶ αὐτοὶ nicht auf die Choachyten, sondern auf den Richter geht. Letzteres hatte auch schon Gradenwitz (Archiv III 32) richtig erkannt, dessen weitere Deutung unserer Stelle freilich durch v. Druffel widerlegt wird. Daß diese Interpretation des καὶ αὐτοὶ die richtige ist, wird nachträglich schön bestätigt durch meine Beobachtung, daß unter Z. 25 eine Paragraphos steht: dadurch wird dem Leser klar vor Augen geführt, daß mit καὶ αὐτοὶ in Z. 26 der Spruch selbst beginnt. Mit v. Druffel ist also Z. 25 als Inhaltsangabe der ὑπογραφή des Amtsvorgängers des Herakleides aufzufassen [5]). Nur in einem Punkte habe ich Bedenken gegen seine Interpretation: er will von dem παραθεμένων in Z. 20, wie 1) προστάγματος μέρος (21) und 2) ὑπογραφῆς ἀντίγραφον, so 3) καὶ — συντετάχθαι abhängen lassen, indem er καὶ explikativ = »und zwar« faßt. Da aber παρατίθεσθαι hier immer, wie wir sahen, vom Hinterlegen, Deponieren von Aktenstücken gebraucht wird (wie auch hier im Falle 1 und 2), wird man den Infinitiv συντετάχθαι nicht von παραθεμένων abhängig machen können. Dazu kommt, daß das μηθὲν παρατεθειμένου ohne Nennung des Hermias ganz unverständlich ist, da seit Z. 2 von diesem nicht mehr die Rede war, weshalb denn auch die gesamte Forschung bis auf v. Druffel die Worte mißverstanden hat. Beide Beobachtungen zusammen ergeben mir die Folgerung, daß der vorliegende Text nicht vollständig ist, daß also wieder eine Lücke anzunehmen ist. Beispielshalber könnte man etwa an folgende Ergänzung der Lücke hinter καταστάσεως denken: ⟨καθ' ἣν (scil. ὑπογραφὴν) τοῦ Ἑρμίου — — —⟩ καὶ μηθὲν παρατεθειμένου συντετάχθαι κτλ. Erst dann wird ganz deutlich, daß der Richter hier über den Inhalt jener ὑπογραφή seines Vorgängers referiert. Die Worte μὴ ἀντιποιεῖσθαι fasse ich als wörtliches Zitat aus **161**, 68. Dagegen ist das μηθὲν παρατεθειμένου mitsamt dem vorher zu Ergänzenden eine freiere Zusammenfassung der für den Spruch des Vorgängers maßgebend gewesenen Motive, die nicht nur aus dem aus **161**, 66—69 uns bekannten Wortlaut jenes Spruches, sondern auch aus der Kenntnis des vorhergehenden Textes geschöpft ist. Für die Stellung des Friedensrichters ist übrigens bemerkenswert, daß Herakleides die bescheidene Formel εἶπαμεν seines Vorgängers, die auch er selbst nachher in 10, 1 anwendet, hier interpretiert durch συντετάχθαι, wodurch der Spruch als »Befehl« charakterisiert wird [6]). Daß er an dieser Stelle auf diesen Spruch hinweist, zeigt, welches Gewicht er der Tatsache beimißt, daß Hermias schon damals abgewiesen war, was Hermias, wie wir sahen, vor Gericht völlig verschwiegen hatte.

[1]) Statt οἱ πρόγονοι in 10 sollte es korrekter οἱ γονεῖς heißen wie in 16.

[2]) Statt τῆς διαγραφῆς ist in Z. 15 τῶν συγγραφῶν gesagt.

[3]) Es ist bemerkenswert, daß der Richter es dem Deinon nachspricht, daß so lange Jahre niemand einen Anspruch erhoben habe. Dabei verweist er selbst nachher auf den Prozeß vom Jahre 51!

[4]) Philologus LXXII 203 ff.

[5]) Er übersetzt S. 204: »Und da er (scil. Hermias) keine Beweise vorbrachte (nämlich in jener κατάστασις etc.), sei (ihm) befohlen worden, keine Ansprüche zu erheben.«

[6]) Im Referatstil heißt es auch in SB 4512, 83 vom Spruch des Epistrategen: συνέταξεν.

9, 26 ff. Durch das καὶ αὐτοί (auch ich) [1]) stellt er seinen Spruch direkt in Parallele zu dem des Vorgängers, der wohl nicht ohne Absicht unmittelbar vorher zitiert ist. Er will sagen, daß auch dieselben Argumente wie für seinen Vorgänger auch für ihn maßgebend gewesen sind, nämlich einerseits die Vorlagen der Choachyten (die Kaufverträge und der Gnadenerlaß) und andrerseits der Mangel eines Gegenbeweises (oder wie es hier in 20 ausgedrückt ist, einer Entkräftung der Kaufverträge durch ein Schriftstück) auf seiten des Hermias.

10, 2 ff. Das εἰσβιάζεσθαι ist schärfer als ἀντιποιεῖσθαι in **161**, 68, denn damit werden die Ansprüche des Hermias auf das Haus als ein gewalttätiger Eingriff (βία) in fremdes Gut charakterisiert. Auch der den Choachyten gegebene Spruch κρατεῖν καθὼς καὶ ἀπὸ τῆς ἀρχῆς διακατεῖχον zeigt eine gewisse Verschärfung gegenüber dem κρατεῖν αὐτῆς καθότι καὶ πρότερον, insofern das ἀπὸ τῆς ἀρχῆς, das sachlich hier nur heißen kann: seit den Kaufverträgen, statt des allgemeineren πρότερον steht.

10, 5. Διακατέχειν steht hier als Äquivalent für κρατεῖν, wie vorher in Z. 18 für κυριεύειν (16). Durch alle drei Worte wird der durch Kauf erworbene Besitz bezeichnet. Zu κρατεῖν und κυριεύειν s. jetzt Seligmann l. c. 10 ff.

[1]) Κατακολουθήσαντες wie oben Bd. I 118, 21.

## Corrigendum.

S. 1. Am Rande ist vor der Jahreszahl 259 der 10. Aug. als Tag der Urkunde zu streichen. Dies ist vielmehr der Tag des Überfalls (Z. 11a).

PROF. M. ROSTOVTZ
DEPT. OF ANCIENT HISTORY,
YALE UNIVERSITY.

**Nr. 163—169. Verkehrssteuerquittungen zu demotischen Verträgen über das umstrittene Haus.**

Zusammen mit den vorstehenden griechischen Prozeßakten ist, wie oben p. IV erwähnt, eine Reihe von demotischen Papyri gefunden worden, die im Besitz derselben Choachytenfamilie waren. Darunter befinden sich auch mehrere Verträge, deren Objekt das Haus ist, das Hermias als προγονική für sich beanspruchte. Ihre Zusammenstellung und Bearbeitung verdanken wir Eugène Revillout, der sie in seinem Werk *Le procès d'Hermias* (I 1884, II 1903) in Abschriften und Übersetzungen vorgelegt und im Rahmen der Geschichte dieses Streitfalles eingehend besprochen hat. In die Vorgeschichte des Streites führen uns Nr. **163** vom Jahre 182 und **164** von 155. Es folgen die drei Verträge **165—167** von 153, 153 und 146, die Deinon in seinen Plaidoyers im Jahre 119 und 117 in griechischen Übersetzungen vorgelegt und verwertet hat (**161**, 39 ff., **162**, 5, 4 ff.). Von späteren Besitzveränderungen sprechen **168** und **169** vom Jahre 121 und 120. Auch in **180** vom Jahre 113 begegnet wieder dies Haus, aber da es sich hier im wesentlichen um Besitzrechte in den Memnonien handelt, und dieser Vertrag zudem erst mehrere Jahre nach dem letzten Hermiasprozeß geschlossen ist, also auf diesen keinen Einfluß gehabt hat, habe ich ihn in den späteren Abschnitt über die Memnonien eingeordnet. Eine wörtliche Wiedergabe von Revillouts Übersetzungen dieser Verträge war nicht meine Aufgabe in dieser griechischen Textpublikation. Dagegen sprach auch, abgesehen von dem großen Raum, den dies beansprucht hätte, der Umstand, daß diese vor etwa fünfzig Jahren, für die damalige Zeit mit bewunderungswürdiger Genialität gewonnenen Übersetzungen bei den großen Fortschritten, die inzwischen die demotischen Forschungen gemacht haben, heute doch einer gründlichen Nachprüfung bedürfen. Ich habe das Glück gehabt, wenn auch erst kurz vor Abschluß meines Manuskriptes, für mehrere Texte den sachkundigen Rat von Sir Herbert Thompson einholen zu dürfen. Für seine außerordentlich liebenswürdige Bereitschaft, mir zu helfen, bin ich ihm zu herzlichstem Dank verpflichtet. Ich verweise hierfür auf die Einleitungen zu **165—167** und **188**. Ich beschränke mich also darauf, die auf diesen demotischen Urkunden stehenden griechischen Beischriften in revidierten Lesungen vorzulegen und für die Geschichte des Hermiasprozesses zu verwerten. Ich werde aber aus den demotischen Verträgen mitteilen, was für das Verständnis dieser Texte und der obigen Prozeßakten lehrreich ist, und das ist nicht wenig. Nur ihnen verdanken wir eine genauere Kenntnis der Vorgeschichte des umstrittenen Hauses, im besondern auch die Rekonstruktion jener Familie eines Hermias, deren Stammbaum ich oben S. 43 danach zeichnen konnte, die nach dem Abzug des Ptolemaios, des Vaters des Klägers Hermias, in den Besitz des Hauses gekommen war (S. 44) und es dann nach und nach an die Choachyten verkauft hat. Wenn auch manche Kombinationen Revillouts Bedenken oder Widerspruch hervorrufen, bleibt doch sein Werk eine Tat, für die ihm die Wissenschaft großen Dank schuldet.

**Nr. 163. Verkehrssteuerquittung für Ἐριεὺς Ψεναμούνιος.** 3. Febr. 182

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berlin 3114 [1]) (= Droys. 41).

Die griechische Quittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schriften zur Alten Geschichte I (1893) S. 5 und 36 ff. als Nr. 41. Danach E. Revillout, Le procès d'Hermias I (1884) S. 17 f. — Revillout, Rev. Égypt. II 116 (später gelesen als im Procès). — Revidierte Ausgabe: Wilcken in Droysens Kl. Schrift. etc. I 387. — Original von mir nochmals revidiert.

[1]) Die Maße der meist sehr langen demotischen Papyri, auf denen die griechischen Beischriften stehen, hier anzugeben, hat keinen Zweck.

Die demotische Geldbezahlungsschrift [1]), P. dem. Berl. 3140, ediert von E. Revillout, Procès I 8 ff. [2]). — Vgl. W. Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 7/8.

Die demotische Abstandsurkunde, P. dem. Berl. 3114, ediert von E. Revillout, Procès I 22 ff. — Ad. Erman, Handbücher der Königl. Museen zu Berlin (Aus den Papyrus d. Kgl. Mus.) (1899) S. 109 f. — W. Spiegelberg l. c.

Daß das Datum des 23. Jahres sich auf Ptolemaios V. Epiphanes bezieht, wird durch die beiden demotischen Verträge sichergestellt, die diesen König ausdrücklich nennen [3]). Beide sind am 29. Choiak aufgesetzt worden. Also hat der Käufer noch am selben Tage die Verkehrssteuer, die damals $^1/_{20}$ des Kaufpreises betrug (Z. 1), bezahlt. Die Verträge sind von dem Monographen der Priesterschaft des Amonrasonthēr [4]) von Karnak aufgesetzt worden. Dem entspricht es, daß der Käufer seine Steuer in Großdiospolis zahlt (Z. 1).

Im Vergleich zu den von **164** an folgenden Bankquittungen jüngerer Zeit, aber z. B. auch schon zu P. Lond. III S. 2/3, den ich oben Band I 511 auf Philopator bezogen habe, erscheint das Formular unseres Textes sehr wortkarg und eigenartig [5]): weder die königliche Bank noch ihr Bankier (mit der üblichen Formel ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα) werden genannt, ebensowenig die bei Empfangnahme von Geld durch die Bank mitbeteiligten Instanzen. Eine genaue Parallele ist mir nicht erinnerlich. Es ist mir daher nicht unwahrscheinlich, daß unsere Quittung gar nicht von der Bank ausgestellt ist, sondern wie SB 5729 (vom 13. Jahr des Philopator) vom τελώνιον τοῦ ἐγκυκλίου. Freilich fehlt auch dann hier die dort stehende Angabe ἐπὶ τὸ τελώνιον τοῦ ἐγκυκλίου, ἐφ' οὗ ὁ δεῖνα ὁ πραγματευόμενος (der Steuerpächter). Aber es würde sich dann doch erklären, daß hier nicht wie in den Bankquittungen auf die διαγραφή des Steuerpächters und deren Unterzeichnung durch den ἀντιγραφεύς hingewiesen ist. Eine noch bessere Parallele ist jetzt in PSI IX 1014 (a. 171) bekannt geworden, wo die Steuerpächter nur in der Unterschrift erscheinen. Falls in dem nicht entzifferten Schluß von Z. 3 unseres Textes ein Name steckt (s. unten), so wäre dies wohl der Name des Steuerpächters.

Daß das Haus, von dem hier ein Teil verkauft wird, eben das im Hermiasprozeß umstrittene Haus ist, könnte aus der Ortsangabe ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου (Z. 2) noch nicht erschlossen werden, zumal diese Orientierung nach dem Chōns-Tempel in den obigen Prozeßakten nicht begegnet [6]), denn bei diesem Tempel mag es viele Häuser gegeben haben, wohl aber geht es aus der in den demotischen Verträgen gegebenen genauen Orientierung des Hauses zweifellos hervor.

Zunächst wird hier die Lage des Hauses im Weichbild der Stadt folgendermaßen angegeben [7]): es liegt »im Südquartier [8]) von Theben, nördlich von dem Dromos der Mut, der zum Fluß führt, dem Fluß gegenüber« (Spieg.). Das stimmt fast wörtlich zu der Beschreibung des Hermias in **160**, 21 ff.: οἰκίαν ἥ ἐστιν πρὸς νότον κ[αὶ λί]βα τῆς Διὸς πόλεως, ἀ[πὸ βορ]ρᾶ τοῦ δρόμου τῆς μεγίστης [θε]ᾶ[ς Ἥ]ρας τοῦ ἄγοντος ἐπὶ ποταμόν. Vgl. **161**, 15 ff. und **162**, 1, 27 ff., wo zum Schluß noch genauer hinzugefügt ist: ἀπὸ νότου τοῦ φέροντος ἐπὶ τὸ Δημήτριον. Wir haben also für die ungefähre Lage des Hauses im Stadtplan 3 Ortsangaben: es liegt 1. nördlich vom Dromos der Mut-Hera, der zum Nil, also nach Westen, führt, 2. südlich vom Dromos der Demeter-Opet [9]), der gleichfalls nach Westen führen muß, — also zwischen

[1]) Für diesen Urkundentypus wähle ich unter den verschiedenen dafür in Umlauf befindlichen Titeln den der »Geldbezahlungsschrift«, weil dieser dem demotischen Wortlaut am genauesten entspricht: *sḫ db̓-ḥḏ* = »Schrift über Geldbezahlung«. Vgl. Sethe in Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. S. 286. Daß man den zweiten Typus nicht, wie früher üblich, Traditionsurkunde, sondern »Abstandsurkunde« (= ἀποστασίου) nennen soll, bemerkte ich im Archiv IV 183. Zu der sachlichen Scheidung der beiden Vertragstypen vgl. außer Mitteis, Grundz. S. 167 und P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 77, jetzt auch E. Seidl, Sav. Z. LII (1932) 432 ff.

[2]) Ich zitiere hier nur Revillouts letzte Bearbeitungen im Procès, wo meist auf seine früheren Publikationen in der Chrestomathie dém. oder Nouvelle Chrest. dém. oder Rev. Égypt. hingewiesen ist.

[3]) Das hatte schon Droysen 1829 von seinen Gewährsmännern erfahren (S. 37). Als solche nennt er im allgemeinen auf S. 2 Kosegarten und Seiffarth. Hier dürfte Kosegarten, de prisca Aegyptiorum literatura, Vimariae 1828 in Betracht kommen.

[4]) D. i. »Amon-Rē, König der Götter«.

[5]) Die Abweichung des Formulars ist schon Droysen aufgefallen (S. 37). Er erklärte sie aus dem höheren Alter.

[6]) Vgl. aber **164**, 4. **167**, 3.

[7]) Ich benutze im Folgenden sowohl Revillout wie Spiegelberg.

[8]) Seine Übersetzung *dans l'Ammonium au sud de Thèbes* (S. 11) (vgl. übrigens auch Erman l. c.) hat Revillout später zurückgenommen (S. 44 A. 2).

[9]) Zu dieser Identifizierung vgl. oben S. 73 zu 1, 28. Nachträglich sehe ich jetzt, daß schon H. Brugsch l. c. S. 173 diese Gleichsetzung angenommen hat.

den beiden Dromoi — und 3. beim Herakleion oder, wie die folgenden Texte genauer sagen, westlich von dem Dromos des Herakles-Chōns, der etwa von Nord nach Süd geht. Hiernach kann man an der Hand eines Planes von Karnak sich ungefähr die Lage des Hauses vorstellen [1]).

Aber entscheidend für die Identifizierung des Hermias-Hauses mit dem unserer Verträge ist die genaue Orientierung des Hauses in unsern beiden Verträgen wie auch in den folgenden Verträgen nach den Nachbarn. In den obigen beiden Verträgen wird sie folgendermaßen angegeben. Im Süden: das Haus des Paḥi, Sohnes des Psen-usir (Spiegelb.) [2]), des Sängers (*musicien* Revillout). Im Norden: das Haus der Frau Sen-thot, Tochter des P-ḏum, welches dem Zimmermann Psen-ḫons gehört (Spiegelb.) [3]). Zwischen den beiden Häusern läuft eine Gasse. Im Osten: das Haus des Ḥar-mr-šn (Spiegelb.), das dir (d. h. dem Ἐριεὺς Ψεναμούνιος) gehört. Die Königsstraße liegt zwischen ihnen [4]). Im Westen: der Kanal [5]). Auch die weiteren Verträge geben dieselbe Orientierung, nur daß im Laufe der Generationen bis zum Ende des II. Jahrhunderts die Namen der Nachbarn begreiflicherweise allmählich wechseln, doch bleiben diese Nachbarhäuser die ganze Zeit hindurch im Besitz derselben Familien. Es bleiben vor allem unverändert die Angaben der Königsstraße im Osten und des Kanals im Westen, sowie die Gasse im Norden, während im Süden die Nachbarhäuser direkt, ohne Zwischengasse, anschließen [6]). Entscheidend für die Identität des Hermiashauses mit diesem Hause ist, daß auch die von Deinon vorgelegten Verträge **165—167** dieselbe Orientierung zeigen.

Während wir aus der griechischen Quittung über die hier genannten Persönlichkeiten nur aus dem Zusatz μεγάλης und μικρᾶς zu Σενθωύτιος entnehmen können, daß die beiden Verkäuferinnen gleichnamige Schwestern waren, über ihr Verhältnis zum Käufer aber nichts erfahren, erhalten wir durch die beiden demotischen Verträge genauere Auskünfte über ihre Familie und, was das Wichtigste ist, über die Verteilung des Hausbesitzes unter die damaligen Familienmitglieder. Nach diesen Angaben habe ich oben S. 43 den Stammbaum dieser Familie für die drei ersten Generationen entwerfen können. Ich gebe zunächst die entscheidende Stelle (soweit möglich, mit Einsetzung der griechischen Namensformen) unter Benutzung der Übersetzungen von Revillout, Erman und Spiegelberg in einer Paraphrase wieder. »Die beiden Verkäuferinnen, Σενθωῦτις die ältere und die jüngere, Töchter des Ἑρμίας von der Mutter Σενιμοῦθις, sagen zu Ἐριεύς dem Jüngeren [7]), dem Sohn des Ψεναμοῦνις, von der Mutter Lobais (I.): Du hast uns den Kaufpreis gegeben für unser Drittel [8]) von dem verfallenen (*en ruines*) Hause und unser Drittel von allem, was dazu gehört. Von diesem Hause hast du auch 1/6 (das macht zusammen mit dem 1/3 die Hälfte), und von ihm besitzt (?) Sabarka, die Tochter des Ἑρμίας, das ihrem Sohn Μιῦσις gehörige Sechstel, und die Frau Ταχνοῦμις, die Tochter des Ἑρμίας, das ihrer Tochter Ταγῆς gehörige Sechstel, und Merš (= Μέρσις?) [9]), der Sohn des Ἑρμίας, das andere seinem Sohn Ψεναμοῦνις gehörige Sechstel. Das macht zusammen das ganze Haus« [10]).

Hieraus ergibt sich, daß dies Grundstück im Jahre 182 in 6 gleiche Teile geteilt war. Von 5 Teilen heißt es ausdrücklich, daß sie Kindern des Ἑρμίας gehört haben, nämlich den beiden Σενθωῦτις, der Sabarka, der Ταχνοῦμις und dem Merš. Da das 6. Sechstel dem Ἐριεὺς Ψεναμούνιος gehörte, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sein Vater Ψεναμοῦνις auch ein Sohn des Ἑρμίας war. Der Käufer Ἐριεύς war dann

---

[1]) Mit Heranziehung der spezielleren Hausorientierungen hat H. Brugsch in Rev. Égypt. I Plan 12 und 13 das Haus des Hermias in die Karte von Karnak einzuzeichnen versucht. Vgl. dazu den vorhergehenden Aufsatz von Brugsch und Revillout, *Données géographiques et topographiques sur Thèbes* ebendort S. 172ff.

[2]) Petosor liest Revillout.

[3]) Vgl. unten S. 101 zu **166**.

[4]) Vgl. Par. 5 (**180**) 1, 7: ἀπηλιώτου ῥύμη βασιλική.

[5]) Revillout übersetzt hier *le ravin*, danach Spiegelberg »die Schlucht o. ä.«. Aber an anderen Stellen (S. 80 A.) faßt Revillout (vgl. Par. 5, 47 λιβὸς διῶρυξ) es als Kanal. Vgl. schon Rev. Égypt. I 176. Auch Thompson übersetzt in **165**ff. *the canal*. S. unten S. 98 A. 9.

[6]) Vgl. zu dem Thema der Nachbarn auch schon den oben zitierten Aufsatz von H. Brugsch und E. Revillout, im besonderen S. 175ff.

[7]) Er hatte also einen gleichnamigen Bruder, den ich aber in das Stemma nicht aufgenommen habe.

[8]) So in der Geldbezahlungsschrift, aber in der Abstandsurkunde: wir haben dir überlassen »dein« Drittel. Durch die letztere ist es sein Eigentum geworden.

[9]) Nicht Hermon (?) Revillout S. 11. S. oben S. 43/4.

[10]) Vgl. zu dieser Paraphrase unten S. 101 A. 2 zu **166**. Kann statt »besitzt« vielleicht »besaß« übersetzt werden? Die Häuser hießen noch nach dem früheren Besitzer.

also ein Neffe der Verkäuferinnen. Da diese 6 Sechstel des Hauses auf die Kinder des Ἑρμίας übergegangen waren, so daß die beiden Σενθωῦτις ihre beiden Sechstel verkaufen konnten, ist es wahrscheinlich, daß der Vater Ἑρμίας damals bereits tot war. Vor allem aber ergibt sich, daß dieser Ἑρμίας vorher das ganze Haus allein besessen hat. So mag er es gewesen sein, der etwa 20 Jahre vorher nach dem Abzug des Ptolemaios, des Vaters des Klägers Hermias, das Haus, auf welchem Wege auch immer (oben S. 44), in Besitz genommen hat. Dieser Ἑρμίας, dessen Geburt noch in das III. Jahrh. fällt, ist wohl ein Grieche gewesen, aber er hat eine Ägypterin geheiratet (Σενιμοῦθις) und ihr zu Liebe hat er seinen 6 Kindern ägyptische Namen gegeben [1]).

3. Febr. 182

1 (Ἔτους) κγ Χοίαχ κ̄θ̄ πέπτωκεν κ̣ ἐγκυκλίου ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Με(γάληι)
2 οἰκίας ἐπὶ τοῦ Ἡρακλείου, ἣν ἐγόρασεν (sic) Ἐριεὺς παρὰ Σεν- *Ψενεμούνιος*
3 θωύτιος με(γάλης) καὶ Σενθωύτιος μι(κρᾶς) καθότι πρόκειται (2. H.?) αν . . [. .] . [.].

1 πέπτωκεν κ̣ (= εἰκοστῆς) *W*[1].[2]) πεπτώκασι χαλκοῦ δραχμαὶ ρ εἰκοστῆς Droys. Rev. Proc. Rev. Ég. πεπτωκ. κ̣ Rev. N. Chrest. 78. 2 = ἠγόρασεν. 2 Ἐριεύς *W*[1]. Rev. N. Chrest. 78. Rev. Ég. 116. Ἀριεώς Droys. Αριειος Rev. Proc. 2 oberhalb nachgetragen Ψεναμούνιος Schubart bei Spiegelb. S. 7 A. 3. Ψενανύτιος Droys. *W*[1]. Rev. Proc. νεοτερος Rev. N. Chrest. Rev. Ég. 3 μ durchzogen durch ι = μι(κρᾶς) Pap. 3 καθότι *W*[1]. καθ' οὗ Droys. Rev. 3 Ob 2. Hand? S. Kommentar, ebenso zum Folgenden. Ungelesen bei Droys. Rev. ἀνθ ἡ[ . . . .] . . *W*[1].

## Übersetzung.

Im 23. Jahre am 29. Choiach ist Zahlung erfolgt für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer in Großdiospolis für ein Haus bei dem Heraklestempel, das gekauft hat Herieus, der Sohn des Psenamunis, von Senthoytis, der Älteren, und Senthoytis, der Jüngeren, so wie es oben geschrieben steht — —

## Kommentar.

1. Zu der Berechnung der Jahre des Epiphanes (von 205/4 an) vgl. oben S. 80. — Da πέπτωκεν nicht mit Ἐριεύς verbunden ist (vgl. oben S. 9 zu Z. 1), wird es hier noch in der ursprünglichen Bedeutung passivisch zu fassen sein. Dies paßt zu dem höheren Alter dieses Textes: in **164—169** steht überall τέτακται ὁ δεῖνα.

2. Dieser Quittungsschreiber spricht von οἰκία, ohne anzudeuten, was die demotischen Texte aussagen, daß das Haus damals *en ruines* war.

2. Das Ἡρακλεῖον ist der nach seiner architektonischen Anlage als Mustertempel aus der Zeit Ramses' III. berühmte Tempel des Chōns [3]). Die demotischen Verträge nennen den Gott an dieser Stelle oft noch genauer den *Chons -n-t'as Nfr-ḥotp* (den Chōns in Theben, den schön Ruhenden), neben dem es dort noch den Kult eines andern Chōns gab. Unser Chōns gehörte zu der Trias: Amon Mut, Chōns. Er galt als Mondgott, als der »Durchwandeler« des Himmels, wie der Name Chōns besagt [4]). Warum die Griechen ihn ihrem Herakles gleichsetzten, ist schwer zu sagen.

2. Der wortkarge griechische Quittungsschreiber hatte anfangs den Vater des Ἐριεύς nicht genannt, hat ihn aber doch nachgetragen, während die Verkäuferinnen ohne Vatersnamen geblieben sind. Während die Griechen in den Akten nur den Vater zu nennen pflegen, nennen die demotischen Verträge der ägyptischen Sitte folgend in der Regel auch die Mutter.

3. Mit καθότι πρόκειται wird auf den darüber stehenden demotischen Vertrag hingewiesen.

3. Auch bei nochmaliger Prüfung des Originals ist es mir leider nicht gelungen, den Schluß hinter πρόκειται zu entziffern. Bei Droysen, Kl. Schr. l. c. hatte ich im Anfang ἀνθ' ἡ[ gelesen, aber das θ und namentlich das η ist mir jetzt zweifelhaft geworden. Mir kam jetzt die Vermutung, daß mit dem αν eine 2. Hand einsetzt: während die Buchstaben vorher eine entschiedene Neigung nach rechts zeigen, sind diese vielmehr nach links geneigt. Wenn das richtig ist, so wird hierin die Unterschrift des Quittungsschreibers — des Steuerpächters, wie wir vermuteten — stecken. Dann ergibt sich, daß er weder den Kaufpreis noch die Steuersumme genannt hat, die man sonst hier am Schluß erwarten würde. Münzzeichen oder Summen kann ich jedenfalls in den dürftigen Resten nicht erkennen. Der Schreiber scheint sich tatsächlich darauf beschränkt zu haben, πέπτωκεν zu sagen, was ich daher oben übersetzt habe: es ist Zahlung erfolgt. Unterhalb dieser Gruppe sah ich jetzt auf dem Original noch den unteren Teil eines Buchstabens (etwa ο?) wie einen Rest einer 4. Zeile. Das könnte darauf führen, daß hier erst in einer 4. Zeile die Unterschrift des Steuerpächters gestanden hätte. Aber ich glaube eher, daß dieses völlig isolierte winzige Fetzchen, auf dem der Buchstabenrest steht, vielmehr aus der 3. Zeile heruntergerutscht ist und dort einzufügen ist. Mögen andere mehr Glück haben.

1) Eine Vorstufe zu dieser Mischung zeigt die Inschrift in W. Chrest. 51 aus der Zeit des Euergetes I.
2) *W*[1] bezeichnet meine Lesungen bei Droysen, Kl. Schr. I 387.
3) Vgl. Steindorffs Baedeker[7] (1913) S. 251 f.
4) Vgl. z. B. das Titelbild in Ad. Erman, Die Religion der Ägypter (1934).

## Nr. 164. Verkehrssteuerquittung für Ἑριεὺς Ἀπολλωίου. 17. Sept. 155

P. Louvre 3440 (= Par. 15ter).

Die griechische Quittung nur in Faksimile, ohne Lesung, ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. XVIII 2 (1865) Planch. L als Nr.15ter. Der Text ediert von Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 9. Dazu Revillout, Rev. Ég. II S. 117 A. 3. — Revillout, Procès S. 36. — Revillout, Rev. Ég. II S. 117/8 (= Rev.²). — Original von mir revidiert.

Über die sehr verstümmelte demotische Geldbezahlungsschrift berichtet Revillout, Proc. S. 34 ff.

Aus dem griechischen Text erfahren wir, daß Σενθωῦτις, die ältere Tochter des Ἑρμίας, ein Drittel des verfallenen Hauses, das westlich vom Dromos des Herakles lag, an Ἑριεὺς Ἀπολλωνίου für 3000 Drachmen verkauft hat. Genaueres erfahren wir aus dem demotischen Vertrage, wiewohl er so verstümmelt ist, daß Revillout nur Einzelnes daraus mitteilen konnte. Zunächst lehrt er uns, daß das 26. Jahr auf Philometor zu beziehen ist (156/5). Vor allem gibt er uns die Sicherheit, daß es sich wieder um das von Hermias beanspruchte Haus, wie in **163** vom Jahre 182, handelt. Das zeigt die Orientierung des Hauses, von der Revillout S. 39 Folgendes mitteilt. Im Süden: das Haus des Petosor[2]), des Sängers, Sohnes des Paḥi. Da ist also in den 27 Jahren, die dazwischen liegen, der Sohn dem Vater, der gewiß gestorben ist, als Hausbesitzer gefolgt. Im Norden: das Haus der Frau Sen-thot, Tochter des P-dum. So hieß das Haus schon in **163**[3]). Im Osten: jenseits der Königsstraße das Haus des Ἑριεὺς Ψεναμούνιος. Vgl. **163**. Über den Westen berichtet Revillout nichts; sicher war hier der Kanal genannt.

Die Verkäuferin Σενθωῦτις, die ältere Tochter des Ἑρμίας[4]), ist natürlich dieselbe wie in **163**. Aber wie kann sie jetzt ein Drittel dieses Hauses verkaufen, nachdem sie im Jahre 182 das ihr gehörige Sechstel an Ἑριεὺς Ψεναμούνιος[5]) verkauft hatte? Revillout S. 38 vermutet, daß sie inzwischen von zweien ihrer Geschwister, die ohne Erben gestorben seien, $^2/_6 = {}^1/_3$ geerbt habe.

Der Käufer Ἑριεὺς Ἀπολλωνίου stammte nach dem Demotischen von einer Mutter Tsé-thot = Σενθωῦτις. Revillout fügt allerdings S. 37 zu dem Mutternamen hinzu: *si ma lecture est bonne*. Dies vorausgesetzt, würden wir mit Revillout wohl annehmen dürfen, daß die Verkäuferin oder ihre gleichnamige jüngere Schwester diese Mutter war, daß also der Ἑριεὺς Ἀπολλωνίου ihr Sohn oder ihr Neffe war. Aus allgemeinen Erwägungen ist in der Tat nicht unwahrscheinlich, daß er ein Mitglied dieser Familie war. Dem Demotischen entnehmen wir ferner die interessante Nachricht, daß dieser Ἑριεύς »ein Grieche (der Ägypter sagt 'Ionier'), geboren in Ägypten« war (S. 35). Darunter verstehen wir jetzt Griechen τῆς ἐπιγονῆς[6]). Durch seinen Vater, der seinen griechischen Namen Ἀπολλώνιος also nicht mit Unrecht trug, kam wieder griechisches Blut in diese Familie, mag er nun die ältere oder die jüngere Σενθωῦτις geheiratet haben. Ähnlich wie sein Schwiegervater Ἑρμίας, den ich oben auch für einen Griechen erklärte, hat Apollonios vielleicht seiner Frau zu Liebe, die griechisch-ägyptisches Mischblut hatte, seinem Sohn einen ägyptischen Namen, Ἑριεύς, gegeben. Revillouts Annahme (S. 37), Ἑριεύς habe außerdem noch einen griechischen Namen geführt, scheint mir nicht nötig zu sein. Die Beispiele, die Griffith und Bouché-Leclercq (s. A. 6) von »Griechen, geboren in Ägypten« erwähnen, haben alle ägyptische Namen. Wir befinden uns hier eben schon in einer Zeit starker Rassen- und Kulturmischung.

1 Ἔτους κϛ̓ Μεσορὴ κβ̄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάλη 17. Sept. 155
2 τράπεζαν, ἐφ' ἧς Πτολεμαῖος, κατὰ τὴν παρ' Ἀδαίου τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι
3 διαγραφήν, ὑφ' ἣν ὑπογρ(άφει) Πτολεμα[ῖ]ος ὁ ἀντιγρ(αφεύς), Ἑριεὺς Ἀπολλ[ω]νί[ο]υ ὠνῆς

1 κβ̄ *W.* κε Wess. Rev.² 2 πρὸς τῆι ὠνῆι Rev.² *W.* |σι Lücke Wess. 3 ὠνῆς *W.* τελος ωνης απο Wess. Rev.²

1) Vgl. Erman l. c. S. 39.

2) Es ist derselbe Name gemeint, den ich oben S. 93 nach Spiegelberg Psen-usir nannte. Wie so häufig heißt er nach seinem Großvater.

3) Zu dem dort genannten Besitzer Psenchons vgl. zu **165**.

4) Revillout S. 35 nennt sie Tséthoth *la grande*. Wenn das eine Übersetzung ist, so entspricht *la grande* dem ἡ μεγάλη in **163**. Unser Text sagt statt dessen nach griechischer Weise ἡ πρεσβυτέρα. Die Unterscheidung von ὁ μέγας und ὁ μικρός folgt offenbar dem ägyptischen Vorbild.

5) Unser Vertrag sagt ausdrücklich, daß dieser Ἑριεύς noch jetzt im J. 155 die Hälfte des Hauses besaß (S. 38, wo Revillout *la moitié* sicher richtig ergänzt). Außer den $^2/_6$, die er von den beiden Schwestern kaufte, hatte er vorher schon $^1/_6$ vom Vater geerbt (s. oben S. 93).

6) Im Archiv VI 368 berief ich mich dafür auf Griffith, P. Ryl. dém. III S. 150. Vgl. aber auch schon Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV 30, worauf ich erst nachträglich aufmerksam wurde. Vgl. auch Archiv VII 96 A. 1.

4 οἰκίας καθειρη(μένης) κατὰ τὸ γ̣ μέρος [τῆ]ς οὔσης ἀπὸ λιβὸς τοῦ Ἡρακλέους δρόμου,
5 ἣν ἐωνήσατο παρὰ Σενθω[ύ]τιος τῆς Ἑρμίου πρεσβυτ[έ]ρας, χα(λκοῦ) Γ̄ τέλ[ο]ς
6 ἑκατὸν πεντήκοντα / οὗ ἀ(λλαγὴ) ρν. Πτολεμαῖς τρα(πεζίτης).

5 Σενθω[ύ]τιος *W*. Σεν[οσορφιβ]ιος Wess. Σενθω(ου)τιος Rev.[3] . 5 τῆς Rev.[2] *W*. του Wess. 5 πρεσβυτέρας Rev.[2] *W*. Σαραπ Lücke Wess. 5/6 Γ̄ τέλ[ο]ς ἑκατὸν πεντήκοντα / οὗ ἀ(λλαγὴ) ρν *W*. ταλαντ [γ̣ τελος Τ] και το γ̣ με τελος τριακοσιας / τ Wess. ταλαντ· (κατ) εκαστον με(ρος) τελος τριακοσιας / τ Rev.[2] 6 Πτολεμαῖς *W*. Πτολεμαι Wess. Rev.[3]

## Übersetzung.

Im 26. Jahre am 22. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Ptolemaios vorsteht, gemäß der Anweisung von Adaios, dem Steuerpächter, die Ptolemaios, der Kontrolleur unterschreibt, Herieus, der Sohn des Apollonios, für den Kauf eines Drittels eines niedergerissenen Hauses, das sich westlich vom Dromos des Herakles befindet, das er von Senthoytis, der älteren Tochter des Hermias, gekauft hat, für 3000 (Drachmen) in Kupfer als Steuer (Drachmen) hundert und fünfzig, das sind (in Kupfer) mit Agio 150.

## Kommentar.

1. Diese Quittung der königlichen Bank von Großdiospolis zeigt bereits das Formular, das uns auch in den folgenden Quittungen begegnet. Sie nennt außer der Bank den Bankvorsteher mit der Formel ἐφ' ἧς ὁ δεῖνα, ferner den Pächter der Verkehrssteuer (hier ὁ πρὸς τῇι ὠνῇι), der die Anweisung zur Empfangnahme des Geldes, die διαγραφή [1]), ausstellt, und endlich den Kontrollbeamten, der diese Anweisung zu subskribieren hat (hier der ἀντιγραφεύς).

2. Dieser Πτολεμαῖος ist auch sonst für diese Zeit als τραπεζίτης dieser Bank bekannt. Vgl. meine Griech. Ostraka II nr. 1503 ff., die von Tait bei Bilabel, Ber. L. II 115 ff. mit Recht eben wegen dieses Ptolemaios dem Philometor statt des Euergetes zugewiesen sind [2]).

2. Zu dem makedonischen Namen Ἀδαῖος vgl. Otto Hoffmann, Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum (1906) S. 190. Dagegen der Name Ἀδδαῖος, der in der Zenonkorrespondenz wie in Dura vorkommt, ist semitisch. Zu dem anderen Ἀδαῖος, der um eben diese Zeit [3]) Pächter des Weidegeldes für den Περὶ Θήβας war, vgl. jetzt Claire Préaux, Les ostraca grecs d. l. coll. Ch. E. Wilbour au Musée de Brooklyn (1935) S. 24.

4. Anders als in **163** ist hier auch im griechischen Text gesagt, daß das Haus damals in Trümmern lag: οἰκίας καθειρη(μένης) = καθηρημένης. Denselben Ausdruck gebrauchte später Hermias in **160**, 27, **161**, 18 und **162**, 2, 1. Dies καθειρημένη (niedergerissen, s. oben S. 50 zu 27) weist darauf hin, daß das Haus gewaltsam zerstört war.

4. Zum Dromos des Herakles vgl. oben S. 94.

5. Daß die Summe, von der das Zwanzigstel berechnet wird (hier χ̣ Γ̄) nicht von ἐωνήσατο, sondern von τέτακται abhängt, werde ich weiter unten an einem evidenten Beispiel (**182**) zeigen. Dies gilt für alle Bankquittungen.

6. 150 Drachmen sind $^1/_{20}$ von 3000. Der Schreiber hat versäumt, wie sonst üblich, im Eingang zu sagen, daß die Zahlung für die εἰκοστὴ ἐγκυκλίου erfolgt. Der Zusatz οὗ ἀλλαγή bedeutet, daß es sich um Kupfergeld handelt, auf das ein Agio zu zahlen war. Vgl. meine Grundzüge p. LXIV. Es begegnete uns schon in den Zoispapyri (s. Bd. I 531 zu 3).

### Nr. 165—167. Die von Deinon zitierten Kaufverträge des Teephibis, Hasōs und Pechytes.

Die Steuerquittungen **165**—**167** beziehen sich auf die drei demotischen Kaufverträge, durch die nach der Darstellung des Deinon in **161**; 39ff. = **162**, 5, 5ff. das umstrittene Haus in den Besitz des Τεεφῖβις, Ἀσῶς und Πεχύτης, der Väter der von ihm ll. cc. aufgezählten, mit Horos beklagten Choachyten gelangt war. Für **165** und **166** hat schon A. Peyron diese Beziehung entdeckt, für **167** erst E. Revillout. Diese griechischen Texte, die wir bisher als Grey. A, B, C zitierten (abgesehen von **166**[a], in Paris), waren bisher nur nach den Faksimilia bei Young, Hierogl. S. 34 und 35 bearbeitet worden (s. unten). Erst durch Sir Herbert Thompson [4]) erfuhr ich jetzt, als ich ihn wegen einer Stelle in **167** um Rat fragte, daß sich diese Texte heute in der Bodleian Library in Oxford befinden. Er hatte dann die große Güte, mir vollständige Übersetzungen der drei demotischen Verträge zu senden, die er nach den Photographien, die er vom Oxforder Original besaß, gemacht hat. Auch für die Übersendung dieser Photographien, die auch

[1]) Zur διαγραφή Bd. I 532 ff. (Zoispapyri).

[2]) Sollte in Milne, Theb. Ostr. III 8 der unwahrscheinliche ägyptische Name Παάτης (vgl. Z. 7) verlesen sein für Πτολεμαῖος, so würde diese Bankquittung in das 26. Jahr des Philometor gehören.

[3]) Daß diese Texte wie W. O. 1510 in die Zeit des Philometor, nicht Euergetes gehören, hat Tait in BL II richtig erkannt (s. S. 55 zu 338).

[4]) S. oben S. 91.

die griechischen Beischriften bieten, bin ich ihm sehr zu Dank verpflichtet [1]). Im Großen und Ganzen hat Revillout, der nach den Faksimilia bei Young gearbeitet hat, den Sinn dieser Texte richtig verstanden, doch sind im Einzelnen mehrere Stellen erst von Thompson richtig interpretiert worden (s. unten).

Überraschend war mir die Nachricht von Thompson, daß alle drei Urkunden auf einem Papyrusblatt stehen, denn aus Youngs Tafeln war das nicht zu entnehmen, da dort der dritte Vertrag (vom J. 146) auf S. 35, losgelöst von den andern beiden auf S. 34 abgebildeten Verträgen (vom J. 153), reproduziert ist. Diese neue Tatsache ergibt manche interessante Konsequenzen. Da diese drei Urkunden nicht nur aus verschiedenen Jahren stammen, sondern auch von verschiedener Herkunft sind — **165** und **166** sind aus Hermonthis, **167** aus Diospolis —, so ergibt sich zunächst die Folgerung, daß wir nur Kopien der Originale vor uns haben, die hier zu einem bestimmten Zweck zusammengestellt sein müssen [2]). Hiernach vermutete ich schon nach Youngs Tafeln, was mir dann Thompsons Photographien völlig sicher machten, daß die drei Steuerquittungen von einer und derselben Hand geschrieben sind. Dagegen sind, wie mir Thompson auf meine Frage mitteilte, von den demotischen Verträgen nur A und B von derselben Hand, C aber von einer anderen geschrieben. Da jene aus Hermonthis, diese aus Diospolis stammt, so läßt die Verschiedenheit der Hände darauf schließen, daß die Vorlagen unserer Kopien nicht etwa im Privatbesitz der betreffenden Familie waren, sondern in amtlichen Bureaus teils in Hermonthis, teils in Diospolis gelegen haben. Dann wird der Grieche, der alle drei Bankquittungen abgeschrieben hat, von Hermonthis nach Diospolis gegangen sein, mit dem Auftrag oder dem Willen, diese Akten zu einem bestimmten Zweck zusammenzustellen [3]). Da dies nun aber die Verträge sind, die Deinon zuerst im Jahre 119 (nachher auch noch 117) als Advokat der Choachyten im Hermiasprozeß in griechischen Übersetzungen vorgelegt hat (s. oben), so ergibt sich jetzt mit aller Wahrscheinlichkeit, daß diese Zusammenstellung der Akten im Jahre 119 auf Betreiben des Deinon für den Hermiasprozeß hergestellt ist. So hat uns Thompsons Entdeckung dieser Handschrift in der Bodleiana noch einen nicht uninteressanten Nachtrag zum Hermiasprozeß gebracht.

Daß Deinon auch die griechischen Bankquittungen hat abschreiben lassen, erklärt sich daraus, daß er Wert darauf legte, in der Verhandlung zu betonen, daß die Käufer auch die Verkehrssteuern bezahlt hätten. Vgl. **161**, 49 = **162**, 5, 18: ὧν καὶ τὰ τέλη τεταγμένοι ἦσαν εἰς τὴν τοῦ ἐγκυκλίου ὠνήν, was sich auf alle drei Käufe bezieht (oben S. 59 zu 49). Zur Beglaubigung dessen hat er möglicherweise diesen Papyrus mit den Abschriften, der jetzt in der Bodleiana in Oxford liegt, dem Gericht vorgelegt.

Es würde äußerst dankenswert sein, wenn Sir Thompson die mir gütigst übersandten Übersetzungen, aus denen ich hier nur Einzelnes mitteilen konnte, vollständig publizieren würde. Am schönsten wäre es, wenn er sich entschlösse, die gesamten demotischen Texte, die Revillout in seinem *Procès d'Hermias* zusammengestellt hat, neu herauszugeben.

### Nr. 165. Verkehrssteuerquittung für Τεεφῖβις. 23. Sept. 153

Oxford, Bodleian Library (= P. Grey. A).

Die griechische Bankquittung ediert von Thomas Young, in Faksimile in *Hieroglyphics collected by the Egypt. Society*, London 1823, S. 34, in Transkription [4]) in *An account of some recent discoveries in hieroglyphical literature and egypt. antiquities*, London 1823, S. 149 ff. (vgl. S. 76/7). — A. Peyron, Tor. I S. 132 [5]). — Wessely, Wien. Stud. III S. 8. — Revillout, Procès etc. S. 70. Vgl. S. 92 ff. in A. — Revidiert von mir nach dem Faksimile Youngs und jetzt nochmals nach Sir Thompson's Photographie.

Die demotische Geldbezahlungsschrift stellenweise schon von Young, An account S. 77 f. und Champollion (bei Peyron l. c.) entziffert. Vollständig ediert von Revillout, Procès etc. S. 64 ff. Ich durfte Sir Thompson's Übersetzung benutzen (s. S. 96).

---

[1]) Meine bisherigen Lesungen haben sie mir im wesentlichen bestätigt, aber die Klammern konnte ich nach ihnen mehrfach genauer setzen.

[2]) Damit wird zusammenhängen, daß die Steuerquittungen, die sonst unter den Verträgen zu stehen pflegen, hier über ihnen angebracht sind. Man hatte bei den Kopien unten nicht genügend Platz gelassen. Im übrigen ist auch das schmale Format dieser Verträge nicht das bei Originalen übliche.

[3]) Die demotischen Verträge ließ er von Ägyptern abschreiben.

[4]) Abgesehen von Münzsiglen und Zahlen hat Young diesen Text wie auch Grey. B und C dafür, daß es der erste Entzifferungsversuch war, erstaunlich gut gelesen.

[5]) Peyrons Lesung ging bis Παχὼν κη in Z. 5.

Nach dem griechischen Text hat Τεεφῖβις, der Schwager Horos' II. [1]), am 18. Pachon des 28. Jahres [2]) von dem ψιλὸς τόπος, und zwar von 10 Areal-Ellen, $7^1/_2$ von der südlichen Seite des ψιλὸς τόπος, von den 7 mit Namen aufgeführten Personen zum Preise von 3 Kupfertalenten gekauft.

Im demotischen Vertrage wird Τεεφῖβις bezeichnet als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« (Rev. S. 67). Daß er andrerseits ein Choachyt war, können wir nach Deinons Darstellung daraus erschließen, daß er der Vater eines Choachyten war. So haben wir hier, wo wir zum erstenmal einen demotischen Paralleltext heranziehen können, ein Beispiel für jene Kumulierung des Choachytenamts mit diesem Pastophorenamt, von der ich oben S. 39 gesprochen habe.

Auch für die Verkäufer bietet der demotische Text genauere Angaben, die z. T. zur Vervollständigung des Stammbaums der Hermiasfamilie auf S. 43 mitgeholfen haben. Dadurch, daß im Demotischen auch die Mütter genannt werden, die im Griechischen wie üblich fehlen, und so auch für die drei an der Spitze genannten Kinder des Ἐριεύς, für Ἀλῆκις (hier als »Kaufmann« bezeichnet [3])), Λουβᾶις und Τβαιᾶις, ihre Mutter Taaou [4]) genannt wird, ergibt sich, daß dieser Vater Ἐριεύς der Ἐριεὺς Ψεναμούνιος ist [5]), der nach **163** seit dem Jahre 182 die Hälfte des Hauses besaß, und wie wir soeben aus dem demotischen Vertrage zu **164** erfuhren, auch noch im Jahre 155 als Besitzer der Hälfte am Leben war. Wenn nun jetzt im Jahre 153 seine drei Kinder unter den Verkäufern erscheinen, so wird Ἐριεύς inzwischen gestorben sein, und die Kinder werden ihr Erbteil angetreten haben. Einen Teil seines Hausbesitzes scheint er aber der an vierter Stelle genannten Σενεριεὺς Πετενεφώτου vermacht zu haben, denn deren Mutter war nach dem demotischen Vertrag Lobais, d. i. Lobais II., die Tochter des Ἐριεύς, wonach Σενεριεύς seine Enkelin war (s. Stemma S. 43).

Die übrigen Verkäufer, Ἐριεύς, Σενοσορφῖβις und Σισόις ὁ καὶ Ἐριεύς, sind Kinder eines Ἀμενώθης, gewiß desselben Mannes, aber nach dem Demotischen von verschiedenen Müttern, die ersten beiden von einer Senamunis [6]), der dritte von einer Senchonsis. Wer dieser Amenothes ist, kann ich nicht sagen. Daß er irgendwie mit dieser Hermiasfamilie verwandt war, ist sehr wahrscheinlich. Jedenfalls haben seit dem Jahre 155 (gegenüber dem Vertrage in **164**) starke Besitzveränderungen stattgefunden, die wir nicht verfolgen können, da uns die Akten fehlen (Revillout S. 72f.). Wir können nur die Tatsache konstatieren, daß die 3 Kinder dieses Amenothes zusammen mit den 4 Nachkommen des Ἐριεὺς Ψεναμούνιος jetzt im Jahre 153 die 10 Areal-Ellen besessen haben. Von diesen 10 Ellen haben diese 7 Personen nach unserm Vertrage $7^1/_2$ Ellen an Τεεφῖβις verkauft und an demselben Tage die übrigen $2^1/_2$ Ellen nach **166**, wie aber auch in unserem demotischen Vertrage erwähnt wird (Rev. S. 67), an Ἀσῶς.

Als Nachbarn werden für diese $7^1/_2$ Ellen im Demotischen die folgenden angegeben (Proc. S. 68). Im Süden: das Haus des Paḥi, des Sängers [7]), und seine Kinder und Brüder. Im Norden: die $2^1/_2$ Ellen, die dem Ἀσῶς gehören (nämlich durch den gleichzeitigen Verkauf), mit einer Zwischenwand zwischen ihnen [8]). Im Osten: die Königstraße. Im Westen: der Kanal [9]). Damit wird uns die nunmehrige Verteilung des Hauses (resp. des ψιλὸς τόπος, den er damals darstellte) anschaulich vor Augen geführt: Τεεφῖβις besitzt den südlichen Teil des Grundstücks, Ἀσῶς den nördlichen, beide Teile getrennt durch eine Zwischenwand von Ost nach West.

Auf eine genauere Interpretation der in **161**, 39—49 = **162**, 5, 4—18 beschriebenen Verträge, die Deinon in griechischer Übersetzung sowohl 119 wie 117 vorgelegt hat, habe ich S. 58 verzichtet, um sie hier in **165**—**167** mit der Besprechung der demotischen Verträge zu verbinden. Es gilt zunächst, das Protokoll über den Kaufvertrag des Τεεφῖβις zu besprechen, das folgendermaßen lautet (nach **162**, 5, 4ff.,

[1]) S. den Stammbaum S. 40.

[2]) Vgl. Z. 5. Das entspricht dem Datum des demotischen Vertrages.

[3]) *The merchant, man of Ne* (*Thebes*) Thompson. Revillout S. 67 gibt nur *le marchand*.

[4]) Thompson transkribiert genauer Ta-ʿw.

[5]) Dazu kommt bestätigend, wie Revillout S. 27 sagt, der P. Louvre 2440, in dem Ἀλῆκις ausdrücklich als Sohn des Herieus, des Sohnes des Psenamun, bezeichnet wird. Vgl. seine Mitteilung S. 39.

[6]) So nach Thompson; Tset-Maut nach Revillout. Letzteren Namen (Senmouth) führt sie dagegen nach Thompson in **166**$^b$, wie in P. Louvre 2416 + 2417. Also ist ein Doppelname anzunehmen.

[7]) Offenbar der Enkel seines gleichnamigen Großvaters, der im Jahre 182 dort wohnte (**163**). Also ist sein Vater Psenusir, der in **164** noch für 155 genannt war, inzwischen gestorben.

[8]) Revillout: *à murs mitoyens entre eux*. Thompson: *the party-wall between them*.

[9]) Thompson: *the canal*. Revillout: *le ravin*. S. oben S. 93 A. 5.

wo der Text besser erhalten ist): μιᾶς μὲν γεγονυίας τοῦ κη (ἔτους) Παχὼν ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος, καθ' ἣν ὁ τοῦ ἐνὸς τῶν ἐνκαλουμένων Ψενχώνσιος καὶ Χονοπρέους πατὴρ Τεεφῖβις ἐώνητο παρὰ Ἑλήκιος καὶ Λοβάιτος καὶ Τβαιάιτος καὶ Σενεριεῦτος καὶ Ἐριέως καὶ Σενοσορφίβιος καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως, ὄντων ἑπτά, πήχεις οἰκοπεδικοὺς ἑπτὰ ἥμισυ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ψιλῶν τόπων πηχῶν δέκα. Die Vergleichung mit unserm demotischen Vertrage zeigt, daß Deinon seine Inhaltsangabe, wie natürlich ist, aus der griechischen Übersetzung geschöpft hat, nur mit einer Ausnahme, nämlich der Angabe, daß Τεεφῖβις der Vater des einen der beklagten Choachyten sei (s. dazu oben S. 58 f.). Dies zu konstatieren, war für ihn von großer Wichtigkeit, da er ja zeigen wollte, τὴν οἰκίαν πρότερον ἐωνῆσθαι τοὺς γονεῖς τῶν συνεγκαλουμένων τῶι Ὥρωι παρὰ τῶν κατ' ἀλή[θεια]ν κυρίων (**161**, 37 f.). Alle übrigen Angaben finden sich in unserm demotischen Vertrage. Die Datierung mit dem Zusatz ἐπὶ τοῦ Φιλομήτορος ist dem Anfang des Vertrages entnommen, wo Philometor genannt ist (Proc. S. 66). Die 7 Verkäufer sind in derselben Reihenfolge aufgezählt wie im Demotischen, ja auch die Schlußaddition ὄντων ἑπτά entspricht dem Vertrage, wo an derselben Stelle steht *en tout sept personnes* (S. 67). Die Bezeichnung der Areal-Ellen als πήχεις οἰκοπεδικούς [1]) wird schon in der griechischen Übersetzung gegeben sein [2]). Die folgenden Worte ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους κτλ. entsprechen den an derselben Stelle an die $7^1/_2$ Ellen sich anschließenden Worten des Vertrages: *du coté sud de nos ourehs (terrains nus)* [3]), *qui forment une étendue de dix aroures* [fälschlich für Areal-Ellen] *laissées pour y batir* [4]). Wie ich schon S. 79 zu **162**, 4, 36 ff. bemerkte, haben wir natürlich nicht den Wortlaut Deinons vor uns, der auch nicht beide Male wörtlich dasselbe gesagt haben wird, sondern nur die Formulierung des Protokollführers, die in **162** aus **161** übernommen ist. Bei der engen Übereinstimmung dieses Protokolls mit dem Vertrage wäre es denkbar, daß nicht nur Deinon für seinen Vortrag, sondern nachher auch der Protokollführer von **161** die griechische Übersetzung mit herangezogen hat, um die obige Formulierung zu gewinnen.

Ἑρμώνθει

1 Ἔτους κη Μεσορὴ κη τέτα(κται) ἐπὶ τὴν ἐν [[Διὸς πόλ(ει) τῆι Με(γάληι)]] τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διο[ν]ύ- 23. Sept. 153
(σιος), ϟ ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρ' Ἀσκλη(πιάδου) τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι διαγρα(φήν),
2 ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Πτολε(μαῖος) ὁ ἀντιγρα(φεύς), ὠνῆς Τεεφ[ῖ]βις Ἀμενώ(θου) ψιλοῦ τό(που) ἀπὸ
πη(χῶν) ι π(ηχῶν) ζ (ἡμίσους) ἀπὸ νό(του) τοῦ ὅλου ψιλοῦ τό(που) τοῦ ὄντος
3 ἀπὸ νότου Διὸς πό(λεως) τῆς Με(γάλης), ὧν αἱ γειτνίαι δεδή(λωνται) διὰ τῆς προκειμέ(νης) συνγρα-
(φῆς), ἃν ἠγόρα(σεν) παρ' Ἀλήκιος καὶ Λουβάιτος καὶ
4 Τβαιάιτος τῶν Ἐριέως καὶ Σενεριεῦτος τῆς Πετενεφώτου καὶ Ἐριέως τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σενοσορφίβιος
5 τῆς Ἀμενώθου καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἐριέως τοῦ Ἀμενώθου ἐν τῶι κη (ἔτει) Παχὼν ιη, χα(λκοῦ)
(ταλάντων) γ τέλος οὗ ἀλ(λαγὴ) Τ / Τ.
6 Διονύ(σιος) τρα(πεζίτης).

1) Ἑρμώνθει steht oberhalb einer Rasur, in der Διὸς πό̊ τῆι με gestanden hat *W.* 1 Διο[ν] *W.* Διο̄ You. Pey. Rev. 1 ϟ = (εἰκοστῆς). 2 Vor Τεεφῖβις kein ὁ wie Pey. Rev. 2 ψιλοῦ τ̊ ἀπὸ π̊ ι ζ *W.* τχχ απο π² ⊥ ζ You. Wess. . . . . απο π̊ (dann Siglen für $7^1/_2$) Pey. (ωνης ψιλου τοπου) ζ Rev. 4 Schluß Σενοσ korrig. *W.* 5 ιη̄ *W.* Rev. ιη Pey. κ̄ You. Wess. 5 χ̊ Τ γ τέλος οὗ α̊ Τ / Τ *W.* χ̊ Τ γ τελος δραχ. Τ / Τ Rev. χχ τελος της δ P / P You. Wess. Unter 5 eine Paragraphos.

## Übersetzung.

Im 28. Jahre am 28. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Dionysios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Asklepiades, dem Steuerpächter, die Ptolemaios, der Kontrolleur, unterschreibt, Teephibis, der Sohn des Amenothes, für den Kauf eines Bauterrains, von 10 Ellen $7^1/_2$ Ellen, an der Südseite des gesamten Bauterrains, das sich im Südende von Großdiospolis befindet, deren Nachbarschaften durch den obigen Vertrag an-

1) Sie ist nicht ad hoc gemacht; sie begegnet auch in dem metrologischen Fragment Oxy. IV 669, 9 aus Diokletians Zeit.

2) Revillout S. 67 übersetzt diese Elle (hier wie auch sonst oft) irrig mit *aroure*. Die Arure ist vielmehr das Hundertfache der Areal-Elle. Die $7^1/_2$ Ellen werden hier gleichgesetzt 750 *jhet*. Also sind *jhet* Quadratellen, denn 1 Areal-Elle = 100 Quadratellen. Vgl. oben S. 59 zu Z. 42. Legt man die königliche Elle zugrunde, so ist 1 Arure = 2756 qm, also 1 Areal-Elle = 27,56 qm. Vgl. meine Ostr. I 775 und Grundz. p. LXXII. — Thompson spricht richtig von $7^1/_2$ *land-cubits* = 750 *square cubits*.

3) Das sind die ψιλοὶ τόποι. Vgl. hierzu S. 59 zu S. 43.

4) Thompson übersetzt: *on the South side of the waste lands* (ψ.τοπ.) *which amount to 10 land-cubits, which will be laid in the foundations* (?). Zu dem Letzten notierte er: *translation somewhat uncertain*.

gegeben sind, das er gekauft hat von Halēkis und Lubais und Tbaiais, den Kindern des Herieus, und von Senherieus, der Tochter des Petenephotes, und von Herieus, dem Sohn des Amenothes, und von Senosorphibis, der Tochter des Amenothes, und von Sisois, der auch Herieus heißt, dem Sohn des Amenothes, im 28. Jahre am 18. Pachon, für 3 Kupfertalente als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) 900, das sind 900. Dionysios, der Bankier.

## Kommentar.

1. Der demotische Vertrag ist von dem Monographen der Priesterschaft des Gottes Month von Hermonthis [1]), also in Hermonthis, aufgesetzt worden (Proc. S. 67). Dem entsprechend wird die Verkehrssteuer an die Bank von Hermonthis gezahlt. Merkwürdig ist, daß das Ἑρμώνθει in Z. 1 erst durch Korrektur hergestellt ist, und daß der Schreiber zuerst Διὸς πόλ(ει) τῆι Με(γάληι) geschrieben hat. Dies Versehen wäre für einen in Hermonthis angestellten Beamten sehr auffallend. Es erklärt sich jetzt dadurch, daß wir nur eine Abschrift vor uns haben (s. S. 97). Dem Abschreiber hat Diospolis mehr in der Feder gelegen [2]).

2. Das ὠνῆς, das vor Τεεφῖβις steht, ist mit dem auf Ἀμενώ(θου) folgenden ψιλοῦ τό(που) zu verbinden, und auf dieses bezieht sich das ὃν ἠγόρασεν in Z. 3.

3. Mir ist aufgefallen, daß hier wie in **166—169** das Haus als im Südquartier von Theben gelegen bezeichnet wird (ἀπὸ νότου), während in der Klageschrift **160**, 22 und in den Protokollen **161**, 16, **162**, 1, 27 dasselbe Haus mit ἀπὸ νότου καὶ λιβὸς τῆς Διὸς πόλεως orientiert wird. Die Bezeichnung der Bankquittungen erklärt sich daraus, daß auch in den dazu gehörigen demotischen Verträgen an den betreffenden Stellen immer »im Süden« gesagt wird. Das ist interessant für die Abhängigkeit der Bankquittungen von den demotischen Verträgen, auf die ich noch zurückkomme.

3. Das ὧν αἱ γειτνίαι κτλ. bezieht sich auf π(ηχῶν) ζ (ἡμίσους) in Z. 2. Dazu stimmt, daß in dem demotischen Vertrag, auf den mit τῆς προκειμέ(νης) συνγρα(φῆς) hingewiesen wird, speziell die Nachbarn der $7^1/_2$ Ellen angegeben werden (S. 68), nicht die des gesamten Grundstücks.

5. Das Datum ἐν τῶι κη (ἔτει) Παχὼν ιη̄ ist mit ἠγόρασεν in Z. 3 zu verbinden. Es ist selten, daß in diesen Quittungen das Datum des Kaufvertrages angegeben wird. Vgl. ebenso in **169**, 4.

5. Der Kaufpreis (hier 3 Talente) wird in den demotischen Verträgen, wenn ich recht sehe, regelmäßig nicht angegeben, auch nicht in den Geldbezahlungsschriften, wo man es erwarten sollte [3]). Der Bankier wird den Kaufpreis sowie die Berechnung der Verkehrssteuer durch die διαγραφή des Steuerpächters erfahren haben. Aber woher bezog dieser eine authentische Auskunft über den Kaufpreis? Die bloße Aussage der Parteien wird doch kaum genügt haben.

5. April 152

### Nr. 166. Verkehrssteuerquittungen für Ἀσῶς.

Hierfür liegen 2 Ausfertigungen vor:

A. Paris, Louvre 2416 (= P. Par. $15^{bis}$(a)).

Die griechische Bankquittung ediert von A. Peyron, P. Tor. I S. 137 (unten). Nach dem Original revidiert von Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. S. 225 als Par. $15^{bis}$(a). — Revillout, Procès S. 54f. (vgl. S. 91). — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift (Louvre 2416), ediert von Revillout, Procès S. 41ff. Die demotische Abstandsurkunde (Louvre 2417) ediert von Revillout, Procès S. 56ff.

B. Oxford, Bodleian Library (= P. Grey. B).

Die griechische Bankquittung ediert von Thomas Young, in Faksimile in *Hieroglyphics* usw. S. 34, in Transkription in *An account* usw. S. 149ff (vgl. S. 80). — A. Peyron, P. Tor. I S. 137 (oben). — Wessely, Wien. Stud. III S. 8. Dazu Revillout, Rev. Égypt. II 118 A. — Revidiert von mir nach Youngs Faksimile und jetzt nochmals nach Sir Thompsons Photographie.

Einen ersten Entzifferungsversuch des Demotischen gab Young, An account S. 80/1. Diese Geldbezahlungsschrift ist unediert. Ich durfte die Bearbeitung von Sir Thompson benutzen. Der Text ist nach seiner Aussage von derselben Hand geschrieben wie **165**. Sowohl das Protokoll wie die üblichen allgemeinen Vertragsformeln sind hier etwas verkürzt im Vergleich zu **166**[a].

An demselben Tage, dem 18. Pachon des 28. Jahres des Philometor, an dem Τεεφῖβις die $7^1/_2$ Ellen kaufte, hat, wie schon oben bemerkt, Ἀσῶς, ein Bruder Horos' II., die $2^1/_2$ Ellen gekauft, die sich nördlich an jene anschlossen und mit ihnen zusammen das Grundstück von 10 Ellen ausmachten, das den 7 Verkäufern zusammen gehörte. Die demotischen Verträge zu unserm Text sind ebenso wie der zu **165** in Hermonthis aufgesetzt, von demselben Monographen. Ebenso wie in dem letzteren schon auf den Kauf des Ἀσῶς hingewiesen wurde, so ist hier auf den Kauf des Τεεφῖβις verwiesen. Das erklärt sich wohl

[1]) Thompson liest hinter diesem Gottesnamen noch (*and*) *Re Har(p)chrat* (also Rē und Harpokrates), was in 3 bis 4 Papyri an dieser Stelle (hinter Mont) vorkomme, von Revillout immer ausgelassen werde. *I cannot say that the reading is quite certain; but they may well be the* θεοὶ σύνναοι.

[2]) Übrigens fand ich jetzt dasselbe Versehen in Tait, Ostr. Bodl. Lib. 96 (a. 181/0), wo Tait es damit erklärt, daß der Beamte erst kürzlich von Diospolis nach Hermonthis versetzt sei.

[3]) Das ist doch eigentlich sehr merkwürdig. Haben sich unsere Juristen darüber geäußert? Ich übersehe ihre Literatur leider nicht genügend.

daraus, daß die beiden Kaufobjekte als Teile eines und desselben Grundstücks für die 7 Verkäufer eine Einheit bildeten, so daß sie Wert darauf legen konnten, daß in jeder der beiden Akten auf die andere hingewiesen wurde [1]). Die Verkäufer sind es ja aber, die in den demotischen Verträgen das Wort führen.

Nach meinen ausführlichen Mitteilungen aus dem demotischen Vertrage zu **165** kann ich hier auf eine genauere Besprechung der Verträge zu **166** verzichten. Erwähnen will ich daraus nur die Orientierung der $2^1/_2$ Ellen. Im Süden: die $7^1/_2$ Ellen des Τεεφῖβις, dazwischen eine Zwischenwand. Im Norden: das Haus des Zimmermanns Psenchons und des Byssoswebers Py-Hor. Von dem ersteren hieß es schon in dem Vertrage zu **163** (a. 182), daß dies Haus, dort bezeichnet als Haus der Sen-thoth, der Tochter des P-dum, die vielleicht seine Mutter war, ihm gehörte (S. 93) [2]). Im Vertrag zu **164** (a. 155) war nur der alte Hausname allein gegeben, ohne Psenchons zu erwähnen. Wegen der langen Zeit seit 182 könnte vielleicht in unserm Text sein Sohn oder Enkel gemeint sein. Im Osten: die Königsstraße. Im Westen: der Kanal. Eine Orientierung des gesamten Grundstücks ist in keinem der beiden Fälle gegeben, aber wenn wir die beiden Orientierungen der $7^1/_2$ und der $2^1/_2$ Ellen zusammenlegen, so ergibt sich, daß sie zusammengefaßt dieselben Nachbarn haben wie das in **163** und **164** behandelte Grundstück.

Der Bericht des Deinon über diesen Kauf des Ἀσῶς in **161**, 43–45 = **162**, 5, 10–14 stimmt durchaus mit dem Inhalt unserer demotischen Verträge überein, nur hat er wieder seinerseits hinzugefügt, was für ihn die Hauptsache war, daß Ἀσῶς der Vater von 4 Kindern war, die zu den mit Horos Beklagten gehörten.

Die Bankquittung A vermeidet Abkürzungen, selbst in dem Formelhaften in weitgehendem Maße, während sie in B, die wir als Kopie kennengelernt haben, dementsprechend in großer Menge erscheinen. Ich stelle A voran und gebe in B ausnahmsweise keine Auflösungen der Abkürzungen, um den Unterschied mehr hervortreten zu lassen. Abgesehen von einem Punkt (s. zu 4/5) sind die beiden Quittungen gleichlautend.

## A (Par. $15^{bis}$).

1 [Ἔτ]ους κθ Φαμενὼθ θ̄ τέ(κακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διονύσιος, εἰκοστῆς ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρ' Ἀσκληπιάδου καὶ Κρ[ά]του τῶν πρὸς τῆι ὠνῆ[ι] διαγραφήν, ὑ[φ' ἣν] ὑπογράφει Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγραφεύς, 15. April 152

2 [Ἀσ]ῶς Ὥρου ὠνῆς ψ(ι)λ(οῦ) τόπου πηχ(ῶν) β$^{L}$ τοῦ ὄντος ἀπὸ νότου Διὸς πόλεως τῆς Μεγ(άλης), οὗ αἱ γειτνίαι δεδήλωνται διὰ τῆς προκειμένης συγγραφῆς, οὗ [ἠ]γόρασεν παρ' Ἀλ̣ήκιος τοῦ Ἑριέως καὶ Τβα⟨ιά⟩ιτος καὶ Λουβ[άι]τ̣ος

3 [τῶν Ἑ]ριέως καὶ Σενεριέως τῆς Πετενεφώτου καὶ Ἑριέως τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σενοσορφίβιος τῆς Ἀμενώθου καὶ Σισόιτος τοῦ καὶ Ἑριέως τοῦ Ἀμενώθου, χα(λκοῦ) (ταλάντου) α Δ̣ τέλος οὗ ἀλ(λαγὴ) πεντακοσίας / [φ].

4 Διονύ(σιος) τρα(πεζίτης).

---

A. 1 ὑ[φ' ἣν] *W.* ὑφ ἧς Pey. Bru. Rev. 2 [Ἀσ]ῶς *W.* Ασως Pey. Bru. Rev. 2 $\hat{\psi}$ = ψ(ι)λ(οῦ) *W.* ψ Pey. Rev. ψι[λοῦ] Bru. 2 β$^{L}$ (2 1/2) Pey. Rev. *W.* Κ Bru. 2 δεδήλωνται *W.* δεδήλωται Pey. Bru. Rev. 2 οὗ [ἠ]γόρασεν *W.* . . . γορασεν Pey. Bru. Rev. 2 Τβα⟨ιά⟩ιτος *W.* Λοβαιτος Pey. Bru. 2 Λουβ[άι]τ̣ος (von 2. Hand korrig.) *W.* Τβαιαιτος Pey. Bru. 3 vor χα(λκοῦ) schließt Pey., ebenso Bru., der nur noch τέλος fälschlich unmittelbar folgen läßt. Von χα(λκοῦ) an hat nur Rev. gelesen, und zwar richtig bis auf (δρ.) statt οὗ ἀλ(λαγὴ) *W.*

---

[1]) Ähnlich in **175**.

[2]) Aus dem demotischen Vertrage zu **163** (a. 182) hatte ich früher aus Revillouts Übersetzung »qui est pour Psékhons« (Proc. S. 11) gefolgert, daß dies »Haus der Senthot, Tochter des P-dum« für ihren Sohn Psenchous »bestimmt« sei, wie auch Revillout an ähnlichen Stellen von *cédé* oder *destiné* sprach (Proc. S. 26). Entsprechend auch an mehreren anderen Stellen. Sir Thompson hat mir aber gezeigt, daß die Übersetzung *pour* falsch ist. Es steht an den betreffenden Stellen immer die Präposition ḥr, d. h. *»under the hand (power) of«*. Also wird damit der jeweilige Besitzer eingeführt. Die Häuser hießen also oft, wie Thompson dazu bemerkt, noch nach den Eltern, auch wenn die Kinder nach dem Tode der Eltern bereits in ihren Besitz eingetreten waren. — Spiegelberg hat also die betreffende Stelle in **163** richtig übersetzt mit »welches dem Zimmermann Psen-ḥons gehört« (oben S. 93). — Hiernach bedarf die oben S. 93 in einer Paraphrase gegebene Verteilung der Sechstel des Hauses einer erneuten Prüfung des demotischen Textes (s. S. 93 A. 10). Ich habe mich dort an Spiegelberg gehalten. Revillout operierte auch hier mit *pour*.

## B (Grey. B).

1 Ἔτους κθ Φαμ̣ὶ θ τετ̣ὶ ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ̣ῶ τρ̣, ἐφ' ἧς Διον̣ῦ, κ ἐγκ̣ κατὰ τὴν
2 παρ' Ἀσκλ̣ῆ καὶ Κράτου τῶν πρὸς τῇι ὠνῆι διαγρ̣ᾶ, ὑφ' ἣν ὑπογρ̣ᾶ Πτολεμαῖος
3 ὁ ἀντιγρ̣ᾶ, Ἁσῦς Ὥρου ὠνῆς ψιλοῦ τ̣ὸ βL τοῦ ὄντος ἀπὸ νο̣ῦ Διὸς ὁ τῆς Με, οὗ αἱ γει-
4 τνίαι δεδ[η] διὰ τῆς πρ̣ὸ συνγρ̣ᾶ, οὗ ἠγ̣ὸ παρ' Ἀλήκιος τοῦ Ἐριέως καὶ Λουβάιτος
5 και Τβαιάιτος τῶν Ἐριέως καὶ Σενεριέως τῆς Πετενεφώτου καὶ Ἐριέως
6 τοῦ Ἀμενώθου καὶ Σενοσορφίβιος τῆς Ἀμενώθου καὶ Σισόιτος ⟨τοῦ⟩ καὶ Ἐριέως τοῦ
7 Ἀμενώθου, χ̣ Πα Δ̣ τέλος οὗ ἀλλ̄ φ. Διον̣ῦ τρ̣.

B. 1 vor ἐπὶ ein größeres Spatium, veranlaßt nur durch die Unebenheit des Papyrus, ebenso auch in einigen der nächsten Zeilen an der betreffenden Stelle. *W.* 3 $\widehat{\beta^{L}}$ = π(ηχῶν) βL Pey. *W.* $\widehat{\beta}$ — You. Wess. 4 δεδ[η] *W.* δεδ You. Pey. Wess. 4 οὗ Pey. *W.* ον You. Wess. 6 ⟨τοῦ⟩ erg. Pey., fehlt bei You. Wess. 7 χ̣ Πα Δ̣ τέλος οὗ ἀλλ̄ φ *W.* χ̣χ̣α δ τελος ου αϰ̄ φ You. Danach Wess., der aber vorhergehen läßt das hier sinnlose εν τωι ας̄ (statt λς̄ You.) Αθυρ ϰης, das You. vorher aus einem anderen Papyrus zitiert! χα.ιταλ. δ(ρ).'δ τελος δρ. πεντακοσιας / φ Rev. Dieser Passus (von χ̣ an) fehlt bei Pey. 7 mit Rücksicht auf die unmittelbar folgende erste demotische Zeile ist diese Zeile links ausgerückt. *W.*

### Übersetzung.

Im 29. Jahre am 9. Phamenoth hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Dionysios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Asklepiades und Krates, den Steuerpächtern, die Ptolemaios, der Kontrolleur, unterschreibt, Hasȳs, der Sohn des Horos, für den Kauf eines Bauterrains von $2^1/_2$ Ellen, das sich im Südende von Großdiospolis befindet, dessen Nachbarschaften durch den obigen Vertrag angegeben sind, das er gekauft hat von Halēkis, dem Sohn des Herieus, und von Lubais und Tbaiais, den Töchtern des Herieus, und von Senherieus, der Tochter des Petenephotes, und von Herieus, dem Sohn des Amenothes, und von Senosorphibis, der Tochter des Amenothes, und von Sisois, der auch Herieus heißt, dem Sohn des Amenothes, für 1 Kupfertalent und (Drachmen) 4000 als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) fünfhundert, das sind [500]. Dionysios, der Bankier.

### Kommentar.

1 (ich zähle nach B wegen der kürzeren Zeilen). Während Τεφῖβις seine Steuer schon am 28. Mesorē des 28. Jahres gezahlt hatte (**165**), hat Ἁσῦς erst über ein halbes Jahr später, am 9. Phamenoth des 29. Jahres, gezahlt, wiewohl ihrer beider Verträge am selben Tage, dem 18. Pachon des 28. Jahres, geschlossen waren.

2. Neben Ἀσκληπιάδης, der in **165** allein als Steuerpächter genannt ist, erscheint hier noch ein Κράτης als sein Gesellschafter (μέτοχος). Diese Pachtgesellschaft braucht nicht erst für das 29. Jahr geschlossen zu sein, sondern kann auch schon im 28. Jahr bestanden haben, denn es genügt auch, den ἀρχώνης zu nennen. Über solche Pachtgesellschaften vgl. meine Ostraka I S. 537 ff. — Der Name Κράτης, dessen Genitiv sonst Κράτητος lautet, ist hier nach der 1. Deklination behandelt worden. Ebenso in Hib. 122.

3. Beide Texte schreiben Ἁσῦς statt der in den obigen Prozeßakten gebrauchten Form Ἁσῶς. Der Wechsel von betontem υ und ω ist auch sonst in Transkription ägyptischer Wörter bekannt. Vgl. Ἀθώρ und Ἀθύρ, worin der Horosname steckt. In den demotischen Verträgen wird auch Hasōs wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet.

3. Diese Quittung entspricht hier nicht so genau wie **165** den Angaben des demotischen Vertrages. Hier ist nicht gesagt, daß die $2^1/_2$ Ellen einen Teil von 10 Ellen darstellen (vgl. **165**, 2). Vor allem fehlt hier vor τοῦ ὄντος κτλ. nach Analogie von **165**, 2 die Bemerkung ἀπὸ βορρᾶ τοῦ ὅλου ψιλοῦ τόπου, denn erst auf dieses ganze Grundstück (von 10 Ellen) beziehen sich die Worte τοῦ ὄντος ἀπὸ νότου Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης. Da der Schreiber aber den ὅλος ψιλὸς τόπος vorher nicht genannt hat, kann er ohne Gefahr des Mißverständnisses mit οὗ αἱ γειτνίαι fortfahren, während in **165** mit ὧν auf die $7^1/_2$ Ellen hingewiesen werden mußte, da in diesen Verträgen nur die Orientierungen der Teilgrundstücke im Demotischen gegeben sind.

4/5. B gibt die richtige mit dem Demotischen (und daher auch mit Deinon) übereinstimmende Reihenfolge Λουβάιτος καὶ Τβαιάιτος. In A 2 ist die Reihenfolge umgekehrt. Nach meiner Abzeichnung dieser Stelle vom Original habe ich den Verdacht, daß erst durch die Schlimmbesserung eines Korrektors die unrichtige Reihenfolge hergestellt ist. Jedenfalls ist Λουβ[άι]τος (an 2. Stelle) erst durch Korrektur einer 2. Hand hergestellt. Weniger sicher ist mir, ob das eigenartige Τ in Τβαιτος nicht auch durch Korrektur (aus ursprünglichem Λου) hergestellt ist. Damit wäre auch die falsche Form Τβάιτος statt Τβαιάιτος erklärt.

3. Mai 146

## Nr. 167. Verkehrssteuerquittung für Pechytes.

Oxford, Bodleian Library (= P. Grey. C).

Die griechische Bankquittung ediert von Th. Young, in Faksimile in *Hieroglyphics* usw. S. 35, in Transkription in *An account* usw. S. 149ff. (vgl. S. 82). — Wessely, Wien. Stud. III S. 9. Dazu Revillout, Rev. Ég. II 118 A. — Revillout, Procès S. 82ff. — Revidiert von mir nach Youngs Faksimile und jetzt nochmals nach Sir Thompsons Photographie.

Die demotische Geldbezahlungsschrift ediert von Revillout, Procès S. 74ff., nach Youngs Faksimile. Einen ersten Entzifferungsversuch des Demotischen hatte Young, *An account* S. 83f. gegeben. Ich durfte die Übersetzung von Sir Thompson benutzen.

Dieser demotische Kaufvertrag ist der dritte Vertrag, den Deinon in griechischer Übersetzung dem Gericht vorgelegt hat (**161**, 46—49 = **162**, 5, 14—18). Käufer ist Πεχύτης Ἀρσιήσιος, ein Choachyt, der hier wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet wird [1]). Verkäufer sind nach der Bankquittung zwei Brüder, Ἀμμώνιος und Ψεναμοῦνις, Söhne eines Πυρρίας oder Πύρρίας. In jenem Gerichtsprotokoll heißt der Zweite vielmehr Ζβενδῆτις. Das hat Deinon aus der griechischen Übersetzung entnommen, denn in dem demotischen Vertrag heißt er gleichfalls Zbendetes. Revillout hat hieraus richtig geschlossen, daß er einen Doppelnamen geführt haben wird, aber unbegreiflicherweise hat er diese Vermutung in seine Übersetzung hineingetragen, wo er S. 76 schreibt: *Zbendétès-Pseamen*, so daß man glauben mußte, dies stehe im Text. Erst Thompsons Übersetzung hat mir den wahren Tatbestand aufgedeckt. Ich setze sie hierher, weil in diesem Passus auch sonst Irrtümer von Revillout S. 76 korrigiert werden: *Hath said the man receiving rations* (μισθοφόρος?), *who is inscribet at* ..... (*a place-name*) *among the men of Phlgynws* [2]), *Ammonios* [*son of Py*]*rrhos and* »*gleich-betitelt*«? [3]) *Zbendetes, son of Pyrrhos, his* (sic) *mother Wḏ-rn-s* [4]). Da ist kein Psenamun.

Wie die beiden Männer dazu kommen, daß sie jetzt ein Viertel des Grundstücks verkaufen können, kann ich nicht sagen [5]). Jedenfalls sind vorher Veränderungen in den Besitzverhältnissen eingetreten, für die uns die Akten fehlen. Da die Verkäufer sagen, daß Teephibis und Hasōs ihre Hausteile »von unsern (verschrieben: meinen) Brüdern« [6]) gekauft haben, sind sie wahrscheinlich mit den 4 Angehörigen jener Hermiasfamilie oder mit den 3 Kindern des Amenothes, die nach **165** und **166** an Teephibis und Hasōs verkauft haben, irgendwie verwandt. Jedenfalls ging durch unsern Vertrag der letzte Teil dieses Grundstücks ($^1/_4$) wiederum in den Besitz eines der Väter der mit Horos beklagten Choachyten über (s. Deinon l. c.), und von nun an gehörte das ganze Grundstück den Choachyten.

Nach unserer Bankquittung Z. 2 kaufte Pechytes von dem ψιλός τόπος den 4. Teil, den er $3^1/_3$ Areal-Ellen gleichsetzt. Genau dasselbe sagen die Protokolle: τὸ ἐπιβάλλον αὐτοῖς τῆς αὐτῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πήχεις τρεῖς τρίτον (**161**, 48). Aber erst in unserm demotischen Vertrage ist es klar ausgesprochen, daß das gesamte Grundstück $13^1/_3$ Ellen umfaßte [7]), von denen Teephibis und Hasōs zusammen 10 Ellen gekauft hatten und Pechytes jetzt $3^1/_3$, so daß jene $^3/_4$ des Ganzen, dieser $^1/_4$ besaß.

Die Orientierung des gesamten ψιλὸς τόπος (von $13^1/_3$ Ellen) gibt der demotische Vertrag folgendermaßen [8]). Im Süden: das Haus des Sängers Petechons und das Haus des Chestotes, Sohnes des Pamonthes, und das Haus des Klnḏ‘ (= Κόλανθος?) und das Haus des Psenmin, Sohnes des Herieus, das macht 4 Häuser im Süden, mit der Zwischenwand zwischen ihnen [9]). Diese Nachbarn sind uns neu, nur der Sänger Petechōns gehört zu der schon bekannten Sängerfamilie [10]). Im Norden: das Haus des Py-Hor, Sohnes des Pa-'ḥ (Παᾶϊς? Tho.), des Byssosarbeiters im Besitz der Ta-ḥlwe [11]), seiner Tochter, und das Haus des Psenchōns, des Zimmermannes, *the feeding place* (?) *of the temple being between them* [12]). Diese beiden Nachbarn sind uns aus **166** bekannt, nur ist das Haus des Psenchons inzwischen (wohl nach seinem Tode) an seine Tochter Ταχλεῦς gekommen. Im Osten: die Königsstraße [13]). Im Westen: der Kanal (*and*?) *the arable land* (?) *of the temple of Ne* [14]).

---

[1]) Vgl. zu ihm auch unten Nr. **188**.

[2]) Etwa = Φιλόγονος? Revillout schreibt fälschlich Philokimos mit m. Vgl. zu diesem Passus die Note zu **174**, 2.

[3]) Note: *This symbol probably means, that the two brothers had the same titles.* Revillout übersetzte (von *and* an): *dont la mère est Neith*, wonach die Brüder verschiedene Mütter gehabt hätten.

[4]) Thompson bemerkte mir, daß dieser Name in Leid. P (= **177**), 20 mit Ὀσερῖνις wiedergegeben wird.

[5]) Mehrere Vermutungen bei Revillout S. 72, die mich aber nicht überzeugten.

[6]) Nach Revillout S. 78 A. soviel wie »Cousins«.

[7]) S. oben S. 59 zu 46—48.

[8]) Ich gebe sie nach Thompsons Übersetzung, der mehrere Korrekturen gegenüber Revillout bietet. Im wesentlichen stimmen mit unserm Text überein die Orientierungen von **167**[a] und **168** (Proc. 143).

[9]) Dieser Zusatz bedeutet, daß hier keine Gasse läuft, wie im Norden, sondern die Nachbarhäuser direkt an das Grundstück anstoßen.

[10]) Im Vertrag zu **168** kehrt er wieder mit seinem Sohne Paḥi (Revillout, Proc. S. 143).

[11]) Das ist die Ταχλεῦς in **180**[a], 1, 7.

[12]) In einer Note hierzu bemerkte Thompson, daß dies nicht ein Futterplatz für Ibisse, sondern für andere Tiere sei, wie er an anderem Orte zeigen wolle.

[13]) Hier hat Revillout S. 79 eine große Konfusion gemacht, indem er schrieb: *à l'orient le ravin* ..... *du sanctuaire de Thèbes*. Er hat die Königsstraße und den Westen ausgelassen, wie ich schon vermutet hatte.

[14]) Da ich sachliche Bedenken hatte, daß hier außer dem Kanal ein Tempel-Ackerland als Nachbar angegeben wäre, fragte

Diese Orientierung des gesamten Grundstücks zeigt im Vergleich zu den partiellen Orientierungen in **165** und **166** nur im Süden mit den 4 Nachbarhäusern eine größere Ausdehnung. Dagegen zeigen der Norden, Osten und Westen (s. S. 103 A. 14) keine Abweichung. Hiernach die Gestalt des gesamten Grundstücks und innerhalb seiner die Lage der $3^1/_3$ Ellen, deren Nachbarn leider nicht angegeben sind, genauer zu bestimmen, geht über meine bescheidenen Kräfte.

3. Mai 146 1 Ἔτους λε Φαρμοῦ(θι) η̄ τέτα(κται) ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Με(γάληι) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Λυσί-
μα(χος), κατὰ τὴν παρὰ Σαραπίωνος καὶ τῶν μετόχων τῶν πρὸς τῆι ὠνῆι
2 διαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φουσιν) Ἑρμόφιλος καὶ Σαρα(πίων) οἱ ἀντιγρα(φεῖς), ὠνῆς Πεχύτης
Ἀρσιήσιος (τετάρτου) μέρους ψιλοῦ τό(που), π(ηχῶν) γγ̇, ἐν τῶι ἀπὸ νό(του) μέ(ρει) Διὸς πό(λεως)
τῆς Με(γάλης)
3 ἀπὸ λιβὸς τοῦ δρό(μου) τοῦ Ἡρα(κλέους) τοῦ ἄγοντος ἐπὶ ποτα(μόν), οὗ αἱ γειτνί(αι) δεδή(λωνται)
διὰ τῆς προκειμέ(νης) συνγρα(φῆς), ὃν ἠγόρασεν παρ' Ἀμμωνίου τοῦ Πυρρίου καὶ
4 Ψεναμούνιος τοῦ Πυρρίου, χα(λκοῦ) (ταλάντων) γ Β τέ(λος) οὗ ἀλ(λαγὴ) Ἀ/Ἀ.
Λυσίμαχος τρα(πεζίτης).

1 Datum η̄ *W.* κ̄ You. Rev. 2 γ̈ γ̇ ($3^1/_3$) *W.* γ̈ˡ ($3^1/_3$) You. Wess. Rev. 3 δρό(μου) Wess. Rev. *W.* ωPᴰ You. 3 Ἡρα(κλέους) (vgl. **164**, 4) *W.* Ἡρα(κλείου) Rev. 3 ὃν Pap. l. ὃ *W.* 3 und 4 Πυρρίου You. *W.* Πύρρου Rev. 4 χ̄ τ̄ γ Β τέ(λος) οὗ ἀλ(λαγὴ) Ἀ/Ἀ *W.* Ebenso Rev., nur daß er δρα. liest statt οὗ ἀλ(λαγὴ). χαλκ ΓιΒ ε̄του Ἀ R/R You. Danach Wess.

## Übersetzung.

Im 35. Jahr am 8. Pharmuthi hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Lysimachos vorsteht, gemäß der Anweisung von Sarapion und seinen Gesellschaftern, den Steuerpächtern, die Hermophilos und Sarapion, die Kontrolleure, unterschreiben, Pechytes, der Sohn des Harsiēsis, für den Kauf des vierten Teiles eines Bauterrains, $3^1/_3$ Ellen, (das sich befindet) in dem südlichen Teil von Großdiospolis westlich von dem zum Fluß führenden Dromos des Herakles, dessen Nachbarschaften durch den obigen Vertrag angegeben sind, den[1]) er gekauft hat von Ammonios, dem Sohn des Pyrrhias, und Psenamunis, dem Sohn des Pyrrhias, für 3 Kupfertalente und (Drachmen) 2000 als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) 1000, das sind 1000.

Lysimachos, der Bankier.

## Kommentar.

1. Bezüglich der Datierung stand ich vor einer unlöslichen Schwierigkeit. Der demotische Vertrag war nach Revillout S. 76 auf den 29. Mesorē des 35. Jahres datiert, und dies schien völlig festzustehen, da auch Deinon nach der griechischen Übersetzung dasselbe Datum (Μεσορή) angegeben hat (**161**, 46 = **162**, 5, 14). Es war doch aber ganz unmöglich, daß die Steuerquittung schon 4 Monate vorher, am 8. Pharmuthi (völlig sicher gelesen), aufgesetzt wäre. Wo steckte der Fehler? Sir Thompson hat diese crux glücklich beseitigt. Er schrieb mir, daß mitten in dem Tagesdatum sich ein Loch befinde. Revillout habe *without hesitation 4-šm (Mesore) day* 29 gelesen[2]). Nach seiner Photographie lese er aber 3 . . . *day* 29[3]), die 3 halte er für *almost certain*, also komme Hathyr, Phamenoth oder Epiph in Betracht. *There can be little doubt that the date was 3-pr, i. e. Phamenoth, as the docket is dated Pharmuthi 8, i. e. 9 days later.* Danach ist zu konstatieren, daß das Μεσορή in den Protokollen ll. cc. ein Fehler ist, der wohl dem Übersetzer zuzuschreiben ist.

1. Der demotische Vertrag ist vom Monographen der Priesterschaft des Amonrasonthēr von Karnak aufgesetzt. Dem entspricht es, daß die Steuer an die Bank in Großdiospolis gezahlt wird.

1. Nach den Parallelen hätte hinter Λυσίμαχος die Steuer angegeben werden sollen: εἰκοστῆς ἐγκυκλίου.

2. Das ὠνῆς ist mit (τετάρτου) μέρους zu verbinden und hätte besser vor diesem gestanden. Die Maßangabe π(ηχῶν) γγ̇ ist nicht von ψιλοῦ τό(που) abhängig, denn Pechytes kauft nicht den 4. Teil eines Bauplatzes von $3^1/_3$ Ellen, sondern des ganzen Bauplatzes von $13^1/_3$ Ellen. Die $3^1/_3$ Ellen sind daher Apposition zu (τετάρτου) μέρους, genau so wie in **161**, 49: τὸ—μέρος δ', πήχεις γγ'. Da mit ψιλοῦ τό(που) der ganze Bauplatz gemeint ist, schließt sich daran die Beschreibung seiner Lage im Stadtbilde an, nur wäre besser wie in **165**, 2 gesagt: τοῦ ὄντος ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει κτλ.

3. Nur an dieser Stelle, wenn ich recht sehe, ist von dem Dromos des Herakles[4]) gesagt, daß er zum Fluß führe, und zwar sowohl in dem demotischen Vertrage (S. 78) wie in der Bankquittung. Dann würde er also parallel laufen den Dromoi

ich Sir Thompson, ob das Ackerland vielleicht im Genitiv von Kanal abhängen könne, wonach der Kanal als zu diesem Ackerland gehörig bezeichnet wäre. Da kein Zeichen zwischen den beiden Begriffen steht, antwortete er mir: *Hence I have no objection to your suggested »of«.* Vgl. übrigens den Zusatz zum Kanal in **167**[a] (S. 105 A. 5).

1) d. h. den vierten Teil.

2) Ich glaube, daß ihn die Aussage der ihm gut bekannten Prozeßprotokolle ll. cc. dazu bestimmt hat.

3) D. h. der 3. Monat einer der 3 ägyptischen Jahreszeiten.

4) Ich ergänze Ἡρα(κλέους), nicht Ἡρα(κλείου Rev.), weil dies dem Demotischen entspricht. Vgl. außerdem **164**, 4.

der Hera und der Demeter, bei denen sich, wie wir sahen, dieser Zusatz findet, und er würde wie diese von Osten nach Westen laufen. Dann könnte aber von unserm Grundstück nur gesagt sein, daß es, wie in den andern beiden Fällen, nördlich oder südlich von ihm liege, nicht aber westlich. Da letzteres auch sonst, wie wir sahen, sicher bezeugt ist (s. **164**, 4), muß der Dromos des Herakles etwa von Nord nach Süd verlaufen sein. Er kann nichts anderes sein, als die sogenannte »westliche Sphinxallee« [1]), die in dieser Richtung, entsprechend der Längsachse des Chōns-Tempels, verläuft. So hat auch Heinrich Brugsch, wie ich S. 93 A. 1 erwähnte, in Rev. Ég. I Pl. 12 und 13 den Dromos des Herakles in den Stadtplan eingezeichnet. Hiernach müssen wir annehmen, daß es nur ein momentanes Versehen des Monographen war, wenn er den Zusatz *allant vers le fleuve* [2]), der nur für die Dromoi der Mut und Opet paßte, hier zu dem Dromos des Chōns hinzugefügt hat. Die Bankquittung hat dann diesen Fehler aus dem Demotischen übernommen. Wieder ein Beleg für die Abhängigkeit der Bankquittungen von den demotischen Verträgen!

3. Das Relativum οὗ (αἱ γειτνίαι κτλ.) weist nicht auf (τετάρτου) μέρους hin, sondern auf ψιλοῦ τό(που), denn die im Demotischen gegebene Orientierung betrifft den gesamten Bauplatz. Auch dies würde klarer sein, wenn in Z. 2 τοῦ ὄντος gesagt wäre (siehe oben). Das folgende Relativum ὃν (ἠγόρασεν κτλ.) ist fehlerhaft, denn Pechytes hat nicht den ganzen ψιλὸς τόπος gekauft, auf den sich die vorhergehende Orientierung bezieht, sondern nur den 4. Teil resp. $3^1/_3$ Ellen. Also wäre ὃ zu erwarten.

## Nr. 167a. Ein Prozeßvertrag zugunsten von Horos II. a. 141

Berlin, Staatl. Museen, P. Berl. dem. 3113.

Ediert von E. Revillout, Procès S. 131ff. — Spiegelberg, Demot. Pap. aus den Kgl. Museen zu Berlin (1902) S. 11/2.

Wiewohl dieser Text vom Jahre 141 rein demotisch ist, ohne ein griechisches Wort, muß ich doch einen kurzen Bericht über ihn hier einschieben, da er für die weiteren Geschicke des umstrittenen Hauses und seiner Besitzer von Wichtigkeit ist. Der Text bedarf dringend einer neuen Bearbeitung durch einen modernen Demotiker, denn die Übersetzungen und Auffassungen von Revillout und Spiegelberg gehen in wichtigen Punkten weit auseinander. Vieles bleibt mir unklar. Nur einige für die Vorgeschichte des Hermiasprozesses interessante Punkte will ich hervorheben.

Nachdem Deinon die drei letzten Verträge, **165**—**167**, vorgelegt hatte, fügte er nach **161**, 50f. hinzu, daß Horos (II.) von Teephibis, Hasōs und Pechytes $^1/_7$ des Hauses gekauft habe [3]). Dieser Kaufvertrag ist uns nicht erhalten, aber in diesem demotischen Text **167**[a] wird er vorausgesetzt, wie Revillout richtig gesehen hat [4]). Nach diesem Text hatten inzwischen die drei genannten Besitzer $^3/_7$ des Bauplatzes an Amenothes, den Sohn des Amenothes, Montemēs, den Sohn des Herieus, und Amenothes, den Sohn des Teephibis, zu je $^1/_7$ verkauft, so daß sie selbst nur noch $^3/_7$ besaßen. Der letztgenannte Amenothes hatte aber, wie weiter erwähnt wird, 1 Areal-Elle (= 100 Quadratellen) hinzugekauft (wohl von einem Nachbar), so daß der Umfang des ψιλὸς τόπος auf $14^1/_3$ Areal-Ellen (= $1433^1/_3$ Quadratellen) statt auf $13^1/_3$ angegeben wird [5]). Revillout, der das juristische Problem viel besser als Spiegelberg erfaßt hat, dürfte Recht haben mit der Annahme, daß eben dieser Zuwachs des Terrains um 1 Elle den Anlaß zum Streit zwischen Horos und seinen drei Verkäufern gegeben hat. Er meint, daß Horos, der nach Amenothes sein Siebentel kaufte, nun beanspruchte, $^1/_7$ von $14^1/_3$ und nicht von $13^1/_3$ zu erhalten (S. 140). Freilich steht das nicht im Text, sondern ist eine Hypothese, die unsere Juristen weiter prüfen mögen. Mir ist zu vieles unklar in diesem Text, als daß ich ein eigenes Urteil hierüber abgeben möchte. Jedenfalls kam es um seines Siebentels willen zwischen Horos und seinen 3 Verkäufern [6]) zum Streit vor den Laokriten, und er hat Recht bekommen. Daß Horos gesiegt hat, hat Revillout richtig erkannt. Er übersetzt die entscheidende Stelle (S. 138): »*Les juges ont donné acte contre nous* (die 3 Verkäufer) *pour la part du septième de l'oureh de maison* (ψιλὸς τόπος) *ci-dessus* usw. Zumal Spiegelberg S. 12 gerade das Gegenteil herausgelesen hat [7]), war ich erfreut, in Sethe-Partsch, Demot. Bürgschafts-

[1]) Vgl. in Steindorff Baedeker[7] den Plan zu S. 252.

[2]) Oder, wie Thompson übersetzt: *facing the river*.

[3]) Vgl. hierzu oben S. 59 zu Z. 51, wo ich schon auf diese Nr. **167**[a] hingewiesen habe.

[4]) Spiegelberg dagegen glaubte, daß der Verkauf durch diesen Vertrag vollzogen werde und zwar in »Form einer richterlichen Entscheidung« (S. 12).

[5]) Die Orientierung des gesamten Grundstücks ist hier dieselbe wie in **167**, nur daß der Kanal im Westen hier bezeichnet wird als »der Kanal der Insel des Amon, welcher T-'ome genannt wird« (Spiegelb., oder nach Revillout Tamau).

[6]) Statt des Hasōs ist hier sein ältester Sohn Nechuthes genannt. Daraus folgt wohl nicht notwendig, daß Hasōs damals schon tot war.

[7]) »Die Richter haben uns das oben beschriebene $^1/_7$ des Grundstücks und [was dazu gehört, rechtlich zuerkannt.«] Dabei fährt er fort: »Wir können es dir in keiner Weise streitig machen«!

recht S. 358 eine philologisch exakte Übersetzung des schwierigen Passus von Sethe zu finden: »die Richter haben dich im Recht sein lassen gegen uns in bezug auf den $^1/_7$ Anteil«.

Dies alles ist m. E. nur Exposition. Die Pointe, um derentwillen dieser Vertrag zwischen den 3 Verkäufern und Horos aufgesetzt ist, folgt jetzt mit den Worten (nach Spiegelberg): »Wir können es dir in keiner Weise streitig machen von dem obigen Tage an. Wer gegen dich deshalb in unserm Namen auftritt, den werde ich von dir entfernen [ohne Säumen].« Mit andern Worten: die Verkäufer erklären dem Horos, das gegen sie erkannte Gerichtsurteil anzunehmen. Damit gehört der Vertrag in eine bekannte Kategorie. Ich verweise auf Partsch in Sethe-Partsch l. c. S. 754 f. zu P. dem. Eleph. 12[1]), der diesen einen Prozeßvertrag nennt, einen Vertrag, der ein Urteil voraussetzt, und in dem der Unterlegene verspricht, das Urteil zu halten.

Für die Geschichte des Hauses ergibt sich aus dem Text, daß im Jahre 141 gegenüber den letzten Verträgen **165—167** starke Veränderungen in den Besitzverhältnissen eingetreten sind: das ganze Terrain, immer noch ψιλὸς τόπος, ist von den 3 Besitzern, Teephibis, Hasōs und Pechytes, in 7 gleiche Teile geteilt worden, von denen sie 3 an die oben Genannten, Amenothes, Montemēs und Amenothes, und 1 an Horos verkauften, während sie 3 für sich selbst behielten.

9. Jan. 121

## Nr. 168. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Horos II.

Wien, Kaiserliche Sammlungen Nr. 26 (= Wien. 26).

Die griechischen Beischriften ediert von C. Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 1ff. (= Wess.[1]). Dazu Revillout, Rev. Égypt. II 117 A. 3. — Revillout, Proc. S. 146. — Mit Verbesserungen nochmals herausgegeben von Wessely im XI. Jahresbericht über das k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien (1885) S. 10ff. (= Wess.[2]). — Revidiert von mir nach dem Lichtdruck in den Wien. Stud.

Der demotische Teilungsvertrag ediert von Revillout, Nouv. Chrest. dém. S. 87ff. und Procès S. 142ff.

In den 20 Jahren, die zwischen diesem Teilungsvertrag und dem zuletzt vorgelegten Vertrage von 141 (**167**[a]) verflossen sind, hat sich Manches in den Besitzverhältnissen, Vieles und Grundlegendes in dem Äußern des Grundstücks verändert. Die Väter der beklagten Choachyten sind inzwischen gestorben und haben ihren Söhnen ihren Anteil vererbt. Andrerseits haben die Besitzer inzwischen das bis dahin in Ruinen liegende Haus neu aufgebaut und haben sich wohnlich in dem Hause eingerichtet. Das wird im Jahre 45 des Euergetes (126/5) geschehen sein bzw. wohl begonnen haben, in dem Hermias auf die Nachricht hin, daß die Choachyten ἐπισκευάσαντες τὰ καθειρημένα μέρη ἐνοικοῦσιν (**162**, 2, 1), mit der Klage gegen Lobais den ersten Schritt zur Vertreibung der Choachyten getan hat. Statt des ψιλὸς τόπος, der nach Areal-Ellen verteilt war, finden wir jetzt ein von Mauern umschlossenes Haus (οἰκία περιειλημμένη Z. 2), das in einzelne Wohnräume (οἶκοι) zerfällt, in denen die Besitzer wohnen[2]). Über die Bauweise des Hauses macht die Bankquittung in Z. 3 Angaben, die durch den demotischen Text noch genauer erklärt werden (s. Komment.), der auch über die Verteilung der einzelnen Wohnräume an die Besitzer z. T. genauere Auskunft gibt. Hiernach hat Revillout in der Rev. Égypt. I Pl. 15 einen Plan des Hauses mit den Wohnungen der damaligen Besitzer zu zeichnen versucht, an dem vieles, aber doch wohl nicht alles richtig ist. Eine Nachprüfung auch dieses Textes durch einen modernen Demotiker wäre sehr erwünscht.

Unser demotischer Vertrag ist ein Teilungsvertrag (διαίρεσις Z. 2), den 6 Teilbesitzer des Hauses, die, wie sie nach ägyptischer Weise sagen, »$^5/_6 + {}^1/_{42}$ [$= {}^{36}/_{42} = {}^6/_7$], ein jeder $^1/_7$« besitzen, mit Horos II. im Januar 121 abgeschlossen haben, worin sie ihm $^1/_7$ vom Hause und allem, was dazugehört, zuweisen. Wir wissen aber aus **167**[a], daß Horos bereits im Jahre 141 ein Siebentel des damaligen ψιλὸς τόπος durch Kauf erworben hatte. Der Zweck unseres Teilungsvertrages wird daher, wenn ich recht sehe, nur der gewesen sein, festzustellen, welche Räume in dem inzwischen ausgebauten Hause[3]) dieses ihm gehörige Siebentel umfassen sollte, und das wird in dem demotischen Vertrage aufs genaueste ausgeführt. Darauf weist auch die Bankquittung hin mit den Worten in Z. 3: τὸ ϛ μέρος κατὰ

[1]) Auf S. 752 unter 3 findet sich dieselbe Wendung wie oben: »Die Richter haben dir Recht gegeben gegen mich in bezug auf sie.«

[2]) Eventuell auch Mumien abstellen.

[3]) Es liegt nahe, anzunehmen, daß das Ausbauen des Hauses, das schon 126/5 begonnen hatte, vielleicht erst vor kurzem definitiv beendet war.

τὴν ἐν τῆι διαιρέσει διαστολήν. Diese διαστολή bestand darin, daß, wie der demotische Text lehrt, Horos 2 Wohnräume haben solle, einen an der Südseite und einen an der Nordseite des Hauses, außerdem aber auch $^1/_7$ von der προστάς und der αὐλή und allem, was zum Hause gehörte (Proc. S. 144). Diese Wohnräume werden genau nach den Nachbarn orientiert, wodurch wir einen interessanten Einblick in die Verteilung mancher Einzelräume an die verschiedenen Besitzer gewinnen. Es würde zu weit führen, das im einzelnen hier mitzuteilen. Erwähnen will ich nur, daß der südliche Wohnraum des Horos östlich an die Königsstraße und westlich an die Wohnung des Pechytes stieß, die seinem Sohn Panās gehörte, und die nördliche zwischen der Wohnung des Χονοπρῆς Ἀρσιήσιος (im Osten) und der des Χονοπρῆς Τεεφίβιος (im Westen) lag.

Von den 6 Personen, die den Vertrag mit Horos schließen, kennen wir schon 4 als Söhne jener 3 Väter, die ursprünglich das Grundstück gekauft hatten, nämlich 2 Söhne des Τεεφῖβις, Ψενχῶνσις, der sein $^1/_7$ vom Vater geerbt haben wird, und Ἀμενώθης, der nach **167**[a] $^1/_7$ gekauft hatte, ferner Νεχούτης den Älteren, den Sohn des Ἀσῶς, und Πανᾶς, den Sohn des Πεχύτης. Aber auch Μεντομῆς Ἐριέως ist uns aus **167**[a] schon als Käufer von $^1/_7$ bekannt [1]). Unbekannt ist uns dagegen als Besitzer von $^1/_7$ Χονοπρῆς Ἀρσιήσιος. Da Ἀμενώθης Ἀμενώθου, der hier nach **167**[a] zu erwarten wäre, hier fehlt, mag Χονοπρῆς inzwischen sein $^1/_7$ von ihm gekauft haben (vgl. Revillout, Proc. S. 149).

Ein Punkt bedarf noch weiterer Aufklärung. In dem demotischen Vertrage berufen sich die Sechs dafür, daß jedem von ihnen $^1/_7$ von dem Hause gehört, auf Teilungsverträge (*les écrits de partage*), die sie im 49. Jahre im Choiak gemacht haben. Vgl. Proc. S. 143 und 145. Nach diesem Wortlaut scheint es mir sicher zu sein, daß diese letzten Teilungsverträge trotz des übereinstimmenden Datums nicht identisch sind mit dem uns vorliegenden Vertrage. Schon der Plural spricht dagegen, aber auch der Inhalt, denn in dem vorliegenden Vertrage ist ja nicht festgesetzt worden, daß jeder der Sechs $^1/_7$ haben solle, sondern darüber wird nur referiert unter Hinweis auf jene Teilungsverträge, die also schon vorher, aber in demselben Monat Choiak, geschlossen worden sind. Wahrscheinlich ist vorher schon für jeden der Sechs ein solcher Teilungsvertrag, wie hier für Horos, aufgesetzt worden, durch den festgestellt wurde, welche Wohnräume usw. er in dem ausgebauten Hause als sein $^1/_7$ haben solle. Es sind also im ganzen damals 7 Teilungsverträge aufgesetzt worden. A priori ist es mir wahrscheinlich, daß bei den anderen 6 Verträgen auch Horos sich unter denen befunden hat, die darin das Wort führten, und zur Stütze möchte ich darauf hinweisen, daß gegen Schluß unseres Vertrages, wo die Sechs wieder auf jene *écrits de partage* hinweisen, sie plötzlich von *nous sept* sprechen, die dadurch verpflichtet seien. Revillout ist in seinem sehr ausführlichen Kommentar zu unserem Text auf diese früheren Verträge, wenn ich recht sehe, überhaupt nicht eingegangen und hat nirgends angedeutet, daß sie von dem jetzigen Vertrag zu trennen sind. Aber aus einer späteren Bemerkung auf S. 170 geht hervor, daß auch er dieselbe Auffassung hatte: *C'est après cela qu'en l'an* 49 *ils* (*les choachytes*) *firent entre eux les grands actes de partage, dont une des copies, destinée à Horus nous est parvenue dans l'acte de Vienne.* Zugleich darf man diesen Worten wohl auch entnehmen, daß auch er annahm, daß Horos an den anderen 6 Verträgen teilgenommen hat.

Die im demotischen Vertrage genannten Nachbarn des gesamten Hauses sind dieselben wie in **167**[a], abgesehen von dem Namen des westlichen Kanals (s. S. 105 A. 5), auch dieselben wie in **167**.

1 Ἡρακλείδης ὁ παρ' Ἀμμωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀναγρ(αφῆι) κεχρη(μάτικα) (ἔτους) μθ Χοίαχ ιϛ. 6. Jan. 121

2 (2. H.) Ἔτους μθ Χοίαχ ιθ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ(άληι) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Εἰρη- 9. Jan. 121
ναῖος, εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρὰ Προίτου καὶ Ἀρυώθου διαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀπολλώνιος ὁ ἀντιγραφεύς, Ϝῶρος Ϝῶρου τέλος διαιρέσεως ἀπὸ οἰκίας περιειλη(μμένης)

2 εἰς τὴν ι (= δεκάτην) τοῦ ἐγκυ(κλίου) *W*. ἐπὶ τὴν (scil. τράπεζαν) ι ης (= δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) Wess.[2]

[1]) Vgl. auch unten zu **188**.

3 καὶ τῶν ἐν ταύτηι οἴκων ὠικοδομη(μένων) καὶ δεδοκω(μένων) καὶ τεθυρω(μένων) ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου καὶ βορρᾶ μέρους καὶ προστάδος καὶ αὐλῆς ἐκ τοῦ ἀπὸ λιβὸς μέρους καὶ ⟨τῶν⟩ συνκυρ(όντων) πάντων τὸ ζ μέρος κατὰ τὴν ἐν τῆι διαιρέσει διαστολὴν ἐν τῶι

4 ἀπὸ νότου μέρει Διὸς πόλ(εως) τῆς Μεγ(άλης) ἀπὸ λιβὸς τοῦ Ἡρακλείους δρόμου, ἧς ἔθεντο αὐτῶι Χονοπρῆς Ἁρσιήσιος, Ἀμενώθης Τεεφίβιος, Ψενχῶνσις Τεεφίβιος, Μεντομῆς Ἐριέως, Πανᾶς Πεχύτου, Νεχούθης ⟨ὁ⟩ μέγ(ας) Ἀσῶτος, χα(λκοῦ) (ταλάντου) α

5 τέλος οὖ ἀλ(λαγὴ) ἐξακοσίας / χ. Εἰρη(ναῖος) τρ(απεζίτης).

3 ἐν ταύτηι οἴκων *W*. ἐν ταύτηι οἰκία[ι] Wess.[2] (ohne τῆι hinter ταύτηι!). 3 ⟨τῶν⟩ *W*. 3 συνκ$^{\text{υρ}}$ = συνκυρ(όντων) *W*. συνωικ(οδομημένων) Wess.[2] 4 Νεχούθης *W*. Νεχούτης Wess.[2] 4 ⟨ὁ⟩ *W*.

## Übersetzung.

Ich, Herakleides, der Untergebene des Ammonios, des Anagraphēbeamten, habe (den Vertrag) einregistriert im 49. Jahre am 16. Choiach.

Im 49. Jahre am 19. Choiach hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Eirenaios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Proitos und Haryothes, die Apollonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, der Sohn des Horos, als Steuer für die Teilungsurkunde (über) ein Siebentel, gemäß der Bestimmung der Teilungsurkunde, von einem rings ummauerten Hause und von den in ihm aus Steinen gebauten und mit Balken gedeckten und mit Türen versehenen Wohnräumen an der Süd- und Nordseite und von der Vorhalle und dem Hof im Westen und von allem, was daranstößt, gelegen im südlichen Teil von Großdiospolis westlich vom Dromos des Herakles, welche (Teilungsurkunde) ihm errichtet haben Chonoprēs, der Sohn des Harsiēsis, Amenothes, der Sohn des Teephibis, Psenchōnsis, der Sohn des Teephibis, Mentomēs, der Sohn des Herieus, Panas, der Sohn des Pechytes, Nechuthes, der Ältere, der Sohn des Hasōs, für 1 Kupfertalent (wie gesagt) als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) sechshundert, das sind 600. Eirenaios, der Bankier.

## Kommentar.

1. Zu der Bedeutung solcher Beischriften der Grapheionbeamten [1]), die a. 146 von Philometor eingeführt waren, vgl. Bd. I S. 596ff., speziell für unsern Text S. 610f. Das κεχρημάτικα wäre danach noch genauer zu übersetzen mit »ich habe es in den χρηματισμός eingetragen« (S. 611). — Die Lesung Χοίαχ ιϛ̄ steht fest [2]). Dann kann der demotische Vertrag nicht am 18. Choiach aufgesetzt sein, wie Revillout in Nouv. Chrest. S. 87 gelesen hatte. Als Wesselys Publikation ihm bekannt wurde, erklärte er denn auch, es sei ein Irrtum gewesen, es sei »Choiach 16« zu lesen (Rev. Égypt. II 117 A.). Aber im Procès S. 142 (1903) übersetzt er doch wieder »Choiach 18«. Eine Nachprüfung wäre erwünscht.

2. Man kann schwanken, ob die διαίρεσις in τέλος διαιρέσεως als die reale Teilung oder als der Teilungsvertrag zu verstehen ist. Ich ziehe letzteres vor, weil dieses διαιρέσεως zu verbinden ist mit ἧς ἔθεντο in Z. 4, und dieses τίθεσθαι in der Regel das Aufsetzen, Errichten von Verträgen bedeutet (s. Preis. Wb. II 599). — Das folgende ἀπὸ οἰκίας κτλ. bis πάντων kann, wie mir scheint, nur mit τὸ ζ μέρος in Z. 3 verbunden werden, und dieser Akkusativ wird mit jenem διαιρέσεως zu verbinden sein: ein Teilungsvertrag in bezug auf das $^1/_7$. Derselben Konstruktion werden wir in der nächsten Nr. **169** begegnen, die von demselben Εἰρηναῖος resp. seinem Bureau aufgesetzt ist. Ich habe daher in meiner Übersetzung [3]) dieses $^1/_7$ nach vorn nehmen müssen, was mich wiederum nötigte, auch das κατὰ τὴν ἐν τῆι διαιρέσει διαστολήν [4]), was eng zu dem ζ μέρος gehört, vorwegzunehmen.

2/3. Mit der Beschreibung des Hauses und seiner Teils ist im demotischen Vertrage die Beschreibung des gesamten Hauses bei Revillout, Proc. S. 143 zu vergleichen. Die οἰκία περιειλη(μμένη) entspricht dem *lieu clos de mur*. Darauf folgt nach Revillout: *et les habitations bâties, couvertes, qui sont renfermées en lui, ainsi que leurs murs et leurs portes, habitations du côté du sud et du côté du nord*. Erst durch die neue Lesung οἴκων (statt οἰκίαι), die ich jetzt am Lichtdruck gewann, bekommen wir das notwendige Substantiv für die folgenden Partizipien und zugleich das Äquivalent für die *habitations*. Der οἶκος ist hier also, wie häufig, das Zimmer, der Wohnraum. Das ὠικοδεμημένων bedeutet hier nicht bloß *bâties*, sondern speziell »aus Steinen gebaut«, wie z. B. Spiegelberg S. 15 und 16 an ähnlichen Stellen das Demotische übersetzt [5]), und δεδοκω(μένων) heißt nicht bloß *couvertes*, sondern mit Balken, die der Zimmermann zu behauen hat (δοκοί), gedeckt [6]). Das Haus der Choachyten war also nicht wie die gewöhnlichen Fellachenhäuser gebaut, die aus Nilschlamm errichtet und mit Palmstämmen gedeckt werden. — Unter einer προστάς verstehen wir eine offene, vorspringende Halle [7]). Damit ist schwer zu vereinigen, was in dem

[1]) Zu dem Ursprung der Bezeichnung dieser Bureaus als γραφεῖα vgl. jetzt meine Hypothese im Archiv XI 302.

[2]) Die Anagraphierung des Vertrages ist hier also ebenso wie in **169** vor der Zahlung der Steuer erfolgt.

[3]) Nur mit Überwindung habe ich sie gegeben. Aus diesem furchtbaren Kanzleigriechisch ein verständliches Deutsch zu machen, ist eine Aufgabe zum Verzweifeln.

[4]) Die διαστολή sind die Bestimmungen des Vertrages darüber, welche Hausteile das $^1/_7$ des Horos ausmachen sollen.

[5]) Oben S. 50 A. 2.

[6]) Vgl. Fr. Luckhardt, Das Privathaus im ptol. u. röm. Ägypten (1914) S. 36 und 40.

[7]) Zur προστάς vgl. Luckhardt l. c. S. 62 ff.

demotischen Text über den *khit (avant-cours)* S. 143 gesagt wird *(qui sur la porte des habitations ci-dessus)* und auf S. 144, wo dieser *khit* als Nord- resp. Südgrenze der beiden Wohnräume des Horos bezeichnet wird, also innerhalb oder doch z. T. innerhalb des Hauses zu liegen scheint [1]). Andererseits paßt es zu unserer Vorstellung von der προστάς, wenn es dort vom *khit* heißt: *par lequel tu as ta sortie hors de la maison, ainsi que tes gens, pour aller à la rue du roi, de l'est à l'ouest.* Danach lag die προστάς an der Ostseite, wo die Königsstraße war, an die auch der südliche Wohnraum des Horos grenzte (s. oben). Ich muß die Rekonstruktion den Archäologen und Demotikern überlassen. — Der Zusatz zur αὐλή »im westlichen Teil« war nötig, weil es in diesem Hause auch einen nördlichen Hof gab (**169**, 3).

4. An derselben Stelle, an der wir in den vorhergehenden Kaufverträgen den Kaufpreis notiert fanden, nämlich unmittelbar vor der Berechnung der Steuer, steht hier »1 Kupfertalent«. Das kann natürlich nicht bedeuten, daß etwa hier bei der Teilung Horos diese Summe gezahlt hätte. Der demotische Text sagt auch nichts davon, daß die 6 Personen etwa von Horos irgend ein Geld erhalten hätten, sondern nur, daß sie mit ihm teilen. Aber die Steuerpächter, die die Teilung oder den Teilungsvertrag der Verkehrssteuer unterwerfen wollten, mußten wissen, welchen Wert das Teilungsobjekt hatte, um danach die damals üblichen 10% zu berechnen. Ich vermute, daß dies »1 Kupfertalent« der Kaufpreis war, den Horos einst im Jahre 41 für sein $^1/_7$ gezahlt hatte, und den man jetzt der Steuerbehörde als Wert angegeben hat [2]).

5. Τέλος, das schon in Z. 2 gesagt war, wird hier noch einmal wiederholt, ebenso wie in **169** aus demselben Bureau des Eirenaios. Ich habe übrigens hier und sonst τέλος mit »als Steuer«, nicht mit »die Steuer« übersetzt. Sonst wäre auch τὸ τέλος zu erwarten.

## Nr. 169. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Sachpēris, die Jüngere. 28. Juni 120

Paris, Louvre 2410 (= P. Par. $15^{bis}$ (b)).

Die griechischen Beischriften ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. usw. S. 225 unten, vgl. Taf. XLIX, als Par. $15^{bis}$ (b). — Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 9. Dazu Revillout, Rev. Ég. II 118 A, vgl. Revillout, Procès S. 173. — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift, Louvre 2410, ediert von Revillout, Procès S. 170ff.

Die demotische Abstandsurkunde, Louvre 2418, ediert von Revillout, Procès S. 174ff.

Nach diesen Urkunden hat im Jahre 120 Σαχπῆρις die Jüngere, die Tochter des Ὀσοροῆρις, des ältesten Sohnes Horos' II., von Νεχούθης, dem Sohn des Ἀσῶς [3]), also ihrem Onkel [4]), einen dem Νεχούθης gehörigen 35. Teil des strittigen Hauses [5]) für 3000 Drachmen gekauft. Der Νεχούθης wird im Demotischen wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet. Dieses $^1/_{35}$ war nach den demotischen Verträgen eine Fläche von $^1/_3 + {}^1/_{15}$ Areal-Ellen und umfaßte einen Wohnraum an der Südseite des Hauses und auch $^1/_{35}$ von dem nördlichen und dem westlichen Hof und allem, was zum Hause gehörte.

Diesem einfachen Tatbestand hat Revillout eine tiefere Bedeutung zu geben versucht, indem er diesen Kauf in Verbindung setzte mit der Aussage des Deinon in **161**, 53 f., daß nach dem Tode der Väter (Τεεφῖβις, Ἀσῶς und Πεχύτης) τὸν Ὧρον προσεωνῆσθαι (zu seinem $^1/_7$ hinzu) καὶ παρὰ τοῦ ἑνὸς τῶν ἐγκαλουμένων Νεχούθου νεωτέρου ἄλλο μέρος τῆς οἰκίας. Danach wäre es nun freilich Horos, der ein Stück von diesem Nechuthes gekauft hat, aber Revillout sagt S. 170, dieser Kauf des Horos habe sich vollzogen *par l'intermédiaire de Chachpéri.* Horos soll nämlich später die Sachpēris aus diesem $^1/_{35}$ vertrieben haben (S. 176): *dont il (Horos) dépouilla plus tard, nous le verrons, sa petite fille Chachpéri, pour en faire don à sa fille Tavé* (= Ταγῆς). Selbst wenn das richtig ist, wofür ich trotz des *nous le verrons* vergeblich einen Beweis im Folgenden gesucht habe [6]), hätte doch Deinon daraufhin nicht sagen können, daß Horos den Kauf vollzogen habe. Später sagt Revillout auf Grund eines demotischen Textes vom Jahre 54 von der Wohnung, die Sachpēris von Nechuthes gekauft hat (S. 200): *puis reprise par le père de Chachpéri, pour la donner à Tagès (ou Tavé).* Danach hätte also nicht Horos, sondern ihr Vater Osoroēris der Sachperis diese Wohnung weggenommen.

Ich bekenne, diese widerspruchsvollen Kombinationen nicht ganz verstanden zu haben, empfehle sie aber den Demotikern und Juristen zur Nachprüfung. Ich kann vielmehr keine Beziehung zwischen

---

[1]) Es heißt dort auch vom *khit*: *qui est entre nous et toi* usw.

[2]) Sie konnten ihn auch aus ihren Büchern feststellen, nötigenfalls aus dem Kataster feststellen lassen.

[3]) Ob der ältere oder der jüngere Νεχούθης, wird im Demotischen ebensowenig wie im Griechischen gesagt. Vgl. auch **184**.

[4]) S. den Stammbaum auf S. 40.

[5]) Daß es das strittige Haus war, zeigt die Orientierung in der Geldbezahlungsschrift (S. 171).

[6]) Revillout plante damals eine Fortsetzung seiner Arbeit (S. 210), die aber nicht erfolgt ist.

dem Kauf der Sachpēris und jener Mitteilung des Deinon finden [1]) und muß daher konstatieren, daß Deinon in diesem Teil seiner Rede, in der er von den späteren Veränderungen des Besitzstandes spricht, den Kauf der Sachpēris nicht erwähnt hat. Man vergleiche dazu, was ich oben S. 59 (zu Z. 50—55) über den Charakter dieses »ziemlich ungenauen Überblicks« gesagt habe. Ein besonderer Grund für die Ignorierung dieses sachlich auch sehr unbedeutenden Kaufes (von $^1/_{35}$!) mag darin zu suchen sein, daß die Sachpēris vielleicht nicht zu den ἐγκαλούμενοι des Hermias gehört hat [2]), so daß dieser Kauf für den Hermiasprozeß nicht in Betracht käme. Andrerseits ist zu konstatieren, daß über jenen Kauf des Horos von Nechuthes, den Deinon in Z. 53 f. erwähnt, uns irgendwelche Akten nicht erhalten sind. Dasselbe gilt von dem im Anschluß daran erwähnten Kauf der Θαμοῦνις, des Μεντεμῆς und Χονοφρῆς »παρὰ τῶν ἄλλων«. Sollte das Fehlen der demotischen Verträge für diese späteren Käufe nicht damit zusammenhängen, daß Deinon, wie ich oben S. 59 betont habe, für diese keine Akten vor Gericht vorgelegt hat? [3])

Das gesamte Haus wird in der Geldbezahlungsschrift S. 171 folgendermaßen orientiert: Im Süden: das Haus des Sängers Petchōns. Im Norden: das Haus der Ταχλεῦς, Tochter des Pahor, und des Zimmermanns Psenthoth. Im Osten: die Königsstraße. Im Westen: der Kanal. Für den Wohnraum ($^1/_{35}$ des Ganzen), den Sachpēris kauft, werden folgende Nachbarn angegeben (S. 172 und 175). Im Süden: das Haus des Sängers Petchons. Im Norden: der Wohnraum des Teephibis, Sohnes des Amenothes, dazwischen der (nördliche) Hof, von dem sie $^1/_{35}$ erhält. Im Osten: der Wohnraum des Pechytes, Sohnes des Harsiēsis. Im Westen: das Haus des Hasōs und $^1/_{35}$ von dem westlichen Hof. Das gibt uns wieder weitere Einblicke in die Verteilung der Wohnräume. So läßt sich z. B. mit Heranziehung der Angaben von **168** feststellen, daß auf der südlichen Seite des Hauses damals die folgenden Wohnräume von West nach Ost nebeneinander lagen: der des Hasōs, der Sachpēris [4]), des Pechytes und des Horos, der im Osten an die Königsstraße grenzte.

Dies ist der letzte uns erhaltene, auf das strittige Haus bezügliche Vertrag aus der Zeit vor dem Hermiasprozeß. Wir werden ihm später in **180** vom Jahre 113 noch einmal begegnen.

1 Ἡρακλείδης ὁ παρ' Ἀμμω(νίου) τοῦ πρὸς τῆι ἀναγρ(αφῆι) κεχρη(μάτικα) (ἔτους) ν Φαμε(νὼθ) ι[.?].

28. Juni 120 2 (2. H.) Ἔτους ν Παῦνι ι̅α̅ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ(άληι) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Εἰρηναῖος, εἰς τὴν δεκά(την) τοῦ ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρὰ Προίτου [δ]ιαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀπολλώνιος ὁ ἀντιγραφεύς,

3 Σαχπῆρις νεω(τέρα) Ὀσοροήριος τέλος ὠνῆς ἀπὸ [ο]ἰκίας περιειλη(μμένης) καὶ αὐλῆς τῆς ἀπὸ βορρᾶ καὶ ἄλλης τῆς ἀπὸ λιβὸς καὶ τῶν συνκυρ(όντων) πάντων π(ηχῶν) ιδ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τὸ λ̅ε̅ [μέ]ρ[ο]ς

4 τῆς οὔσης ἐν τῶι ἀπὸ βορρᾶ μέρει τοῦ τῆς Ἥρας δρόμου τοῦ ἄγοντος ἐπὶ τὸν ποταμόν, ἃ ἐωνήσατο παρὰ Νεχούθου τοῦ Ἀσῶτος ἐν τῶι ν (ἔτει) κ . . : (δραχμῶν) Γ̣ τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγὴ) τριακοσίας / τ.

5 Εἰρη(ναῖος) τρα(πεζίτης).

---

1 παρ' Ἀμμω(νίου) Rev. *W.* παρὰ . . . . Brun. 1 ἀναγρ(αφῆι) *W.* ἀντιγρ. Brun. Rev. (danach Bouché-Leclercq, Hist. IV 150 A. 5). 1 ι[ . ? (in dem Loch hinter ι kann noch eine Zahl gestanden haben) *W.* 1 Brun. Rev. 2 ι̅α̅ *W.* ᾱ Brun. ι̅ε̅ Rev. 2 εἰς τὴν δεκά(την) τοῦ *W.* . . . δεκάτου Brun. εγγραφον δεκατου Rev. 2 παρὰ Προίτου *W.* παρὰ . . . Brun. παρ Απραιου (oder Απροιου) τελ(ωνου) Rev. 3 ἀπὸ [ο]ἰκίας Rev. *W.* A. οἰκίας Brun. 3 περιειλη(μμένης) *W.* περιειλ(ημμενης) Rev. περι . . . . Brun. 3 καὶ ἄλλης *W.* και αυλης Rev. . . . . Brun. 3 hinter καὶ τῶν fehlt bei Brun. der ganze Rest der Zeile. 3 τῶν συνκ$^{\nu\varrho}$ = συνκυρ(όντων) *W.* τουτων Rev. 3. λ̅ε̅ [μέ]ρ[ο]ς *W.* λε Rev. 4 τοῦ ἄγοντος *W.* ὑπάγοντος Brun. Rev. 4 Νεχούθου Rev. *W.* Νεχούτου Brun. 4 hinter ν (ἔτει) fehlt bei Brun. der ganze Rest des Textes. 4 κ . . : *W* . . Rev. 4 τέλ(ος) οὗ ἀλλ(αγὴ) *W.* τελος Rev.

---

[1]) Oben S. 60 (1. Zeile) habe ich irrtümlich auf die Besprechung von **168** statt von **169** hingewiesen.

[2]) Sind überhaupt Frauen unter diesen Beklagten? In **161**, 55 wird zwar Θαμοῦνις genannt, aber doch nur als Mitkäuferin von zwei Männern, die sicher zu den Beklagten gehörten.

[3]) Das würde auch für Horos' Kauf des Siebentel gelten, für den gleichfalls die Akten fehlen.

[4]) Dies fehlt in dem Plan von Revillout (Rev. Ég. I Pl. 15). Seine Zeichnung des großen Hofes im Westen entspricht nicht den obigen Angaben über die Höfe im Norden und Westen.

## Übersetzung.

Ich, Herakleides, der Untergebene des Ammonios, des Anagraphēbeamten, habe (den Vertrag) einregistriert im 50. Jahre »Phamenoth 1[.]«.

Im 50. Jahre am 11 Payni hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Eirenaios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Proitos, die Apollonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Sachpēris, die Jüngere, Tochter des Osoroēris, als Steuer für den Kauf des im südlichen Teil gelegenen 35sten Teiles von einem rings ummauerten Hause und von einem Hof im Norden und einem andern (Hof) im Westen und von allem, was damit zusammenhängt, von 14 Areal-Ellen, das sich nördlich von dem Dromos der Hera, der zum Fluß führt, befindet, was sie gekauft hat von Nechuthes, dem Sohn des Hasōs, im 50. Jahre .... für Drachmen 3000 als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) dreihundert, das sind 300.

Eirenaios, der Bankier.

## Kommentar.

1. Zu der Unterschrift des Herakleides vgl. oben S. 108 die Bemerkungen zu **168**, 1. Auch hier ist die Anagraphierung vor der Steuerzahlung erfolgt. Die demotischen Verträge sind im Mechir aufgesetzt.

2. Hier ist als Steuerpächter Proitos allein genannt, wiewohl wahrscheinlich auch jetzt wie in **168**, 2 Haryothes sein μέτοχος war.

3. Von τέλος an ist die Konstruktion dieselbe wie in **168**, 2/3 (s. oben S. 107 f.). — Der Gesamtumfang des Hauses wird hier mit 14 Areal-Ellen angegeben. Die letzte entsprechende Angabe war die in **167**[a] vom Jahre 141, die auf $14^1/_3$ Ellen lautete. Auch unsere demotischen Verträge nennen 14 Ellen (S. 171 und 175). Falls keine Versehen in diesen vorliegen, ist also $^1/_3$ Elle inzwischen vom Hausbesitz abgetrennt worden, oder ist die Zahl hier abgerundet?

4. Der Orientierung des Hauses nach dem Dromos der Hera entspricht nach Revillout in beiden demotischen Verträgen (S. 171 und 175): *du côté méridional de la nef d'Api, dans l'avenue de Maut, allant vers le fleuve*, was nochmals von einem Demotiker geprüft werden möge.

4. Was hinter dem $\nu^{L}$ steht, habe ich leider ebensowenig wie meine Vorgänger entziffern können. Das Tagesdatum, das man nach **165**, 5 erwarten könnte (also Μεχὶρ ιȝ), steht jedenfalls nicht da. Auch zu einer Angabe über die Münzsorte passen die Schriftzüge nicht. Der erste Buchstabe dürfte sicher ein κ sein. Ich weiß keinen Rat.

## II. Akten des Apollonios-Psemmonthes (Nr. 170—173).

Die drei ersten der hier vorgelegten Akten beziehen sich auf einen Prozeß, den im Jahre 126 ein Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψεμμώνθης (s. Stammbaum S. 43), der zu den Söldnerreitern in Großdiospolis gehörte, gegen 5 Choachyten angestrengt hat, weil sie in einen ihm gehörigen Teil eines Grundstücks, das schon seinem Vater und seinen Vorfahren gehört hatte, eingedrungen und sich Wohnräume daselbst gebaut hatten und, als er sie deswegen zur Rede stellte, ihn beschimpft und verprügelt hatten (im Thoth des 44. Jahres). Daraufhin verklagte er sie bei den Chrematisten in einer ἔντευξις (**170**), die er im Epiph des 44. Jahres in das ἀγγεῖον in Ptolemais einwarf (**171**, 12). Aber schon im folgenden Monat, am 25. Mesorē, zog er, auf Grund eines Vergleichs, die Klage zurück (**171**), nachdem er vorher, wie wir sehen werden, das strittige Grundstück an sie verkauft hatte (**171**, 13—14), womit also von den Beklagten anerkannt war, daß er der rechtmäßige Eigentümer war. Auch **172** steht noch in Beziehung zu diesem Rechtsstreit, da hier den Beklagten (nach meiner Deutung) die Zahlung der im Verfolg jener ἔντευξις fälligen Gerichtsgebühr (ἐπιδέκατον) quittiert wird. Dagegen der Kauf des ψιλὸς τόπος, den Apollonios erst nach dem Vergleich von seiner Schwester Tikonis erwirbt (**173**), bezieht sich m. E. nicht direkt auf den Prozeß, sondern kann höchstens als eine Nachwirkung dieses betrachtet werden. Ich habe diesen Text daher an das Ende gestellt, wiewohl er chronologisch vor **172** gehört [1]).

Nachdem schon Brunet de Presle S. 214 die Meinung geäußert hatte, daß zwischen dieser Affaire und dem Hermiasprozeß *une connexion qui nous échappe* bestehen müsse, hat Revillout im *Procès d'Hermias* S. 152—168 diese Texte unter der Annahme interpretiert, daß dies Haus des Appollonios identisch sei mit dem Streitobjekt des Hermiasprozesses, und er sieht daher in diesem Auftreten des Apollonios vom 44. Jahre (127/6) ein Vorspiel und einen Anreiz für das Vorgehen des Hermias gegen Lobais im 45. Jahre (126/5). Ich habe schon oben S. 44 kurz bemerkt, daß ich diese Ansicht, die inzwischen manche Zustimmung gefunden hat [2]), für irrig halte und daher diese Apolloniosakten von den Hermiasakten getrennt habe. Es gilt nun dies zu begründen. Es würde zu viel Raum beanspruchen, wollte ich die Gedankengänge Revillouts hier reproduzieren, um sie dann Seite für Seite zu widerlegen. Ich werde mich darauf beschränken, im Kommentar zu diesen Urkunden seine irrigen Kombinationen, die z. T. auf falschen Lesungen oder falschen Deutungen richtiger Lesungen oder auch auf willkürlichen Veränderungen von Jahres- und Tagesdaten beruhen, zurückzuweisen. Zur Kennzeichnung seiner Beweisführung sei hier nur Folgendes herausgegriffen. Seine Prämisse, daß das Haus des Apollonios das aus dem Hermiasprozeß uns bekannte sei, führt ihn zwangsmäßig zu der Annahme, daß die Angaben, die Apollonios in seiner ἔντευξις über das Haus und seine Besitzverhältnisse gemacht hat, geschwindelt seien: das Haus habe gar nicht 16 Areal-Ellen umfaßt, sondern (wie wir ja aus den obigen Akten wissen) $13^1/_3$ resp. $14^1/_3$ (S. 105), und daß sein Vater davon 7 Ellen zeitlebens besessen habe (was allerdings zu den obigen Akten nicht paßt), habe nur *dans l'imagination de son fils* existiert (S. 159). Er korrigiert also die ἔντευξις nach den oben vorgelegten Akten! Schließlich läßt er aus seiner eigenen Vollmacht die Mutter des Apollonios, Lobais, in einer geradezu dramatischen Szene vor dem Agoranomen mit auftreten, die den Apollonios dann überzeugt, daß er kein Recht zu seiner Eingabe gehabt habe, worauf der brave Sohn die Klage zurückzieht (S. 166). Bei aller Hochachtung vor der Kombinationsgabe Revillouts, der wir sonst ja auch so viel Gutes verdanken, muß ich doch sagen, daß mir selten ein solcher Rattenkönig von Mißverständnissen begegnet ist wie auf diesen 16 Seiten. Es bedarf keines Wortes, daß alle Anstöße, die er von seiner Prämisse aus an diesen Texten nehmen mußte, verschwinden, sobald wir uns von dieser Prämisse freimachen. Freilich bleiben auch so für uns manche Schwierigkeiten und ungelöste Fragen. Das gilt namentlich von **173**. Die eigentliche Prozeßgeschichte in **170—172** scheint mir in den wesentlichen Punkten klar zu sein.

[1]) Als ich die 1. Lieferung ausarbeitete, hatte ich diese Texte noch anders geordnet. Verbessere daher S. 58 zu 34 Leid. F. (**172**) statt (**171**), S. 74 zu 2, 5 f. Tor. 4 (**171**) statt (**172**).

[2]) Bouché-Leclercq IV 220, Mitteis, Chrest. S. 30.

## Nr. 170. Die ἔντευξις des Apollonios. a. 127/6

Von dieser Eingabe liegen zwei Kopien vor:

A. Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 3 (= P. Tor. 3).

H. 32 cm. Br. 12,4 cm. — Die Schrift ist eine recht unregelmäßige Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. gr. Reg. Taur. Mus. Aeg. II (1827) S. 1ff. mit Faksimile auf Taf. I. — Original von mir revidiert.

Literatur: G. Lumbroso, Documenti Greci del Reg. Mus. Eg. di Torino 1869 S. 12. — C. Wolff, De causa Hermiana pap. Aeg. trad. (Diss. Bresl. 1874) S. 51. — E. Revillout, Procès d'Hermias 152ff. (1903) (mit Übersetzung). — Gradenwitz, Archiv III (1906), 33f. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV (1907), 220f. — Mitteis, Chrest. (1912) S. 30. — Semeka, Ptol. Prozeßrecht I (1913) (s. Ind.). — Paul Joers, Erzrichter und Chrematisten (Sav. Z. XXXVI 1915) S. 284ff. — Erich Berneker, Zur Geschichte der Prozeßeinleitung im ptolemäischen Recht (Diss. Münch. 1930) S. 87, 108. — O. Guéraud, Ἐντεύξεις (1931) p. LXXXIII sq. — A. M. Harmon, Yale classical studies IV (1934) S. 143.

B. Paris, Louvre N. 2337 (Coll. Salt) (= Par. 14).

H. 30 cm. Br. 12 cm. — Die Schrift ist eine recht unregelmäßige Kursive, vielleicht dieselbe Hand wie in A (vgl. Peyron bei Brunet de Presle S. 211 A. 3).

Ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. usw. XVIII 2 (1865) S. 211ff. mit Faksimile auf Taf. 19 als Par. 14. — Original von mir revidiert.

Literatur: wie in A. Dazu: Witkowski, Prodromus S. 25f.

Was das Verhältnis der beiden Handschriften zu einander betrifft, so hat Revillout S. 152 den Par. 14 (B) als das Original und den Tor. 3 (A) als *une copie brouillon* bezeichnet, und Bouché-Leclercq l. c. S. 220 A. 3 hat sich ihm angeschlossen. Ich halte das nicht für richtig. Die unbedeutenden Abweichungen dieser Texte — die wichtigste ist das gute μου in B 33 gegenüber dem falschen ἡμῶν in A 35 — sind für diese Frage weder nach der einen noch der anderen Seite entscheidend. Wichtig ist dagegen die Tatsache, daß beide Texte, da sie gemeinsam in dem berühmten Grabe gefunden sind (S. p. III), in die Hand der Choachyten gekommen sind. Nun haben wir schon oben beim Hermiasprozeß für die Beamtengerichte feststellen können, daß den Beklagten bei der Ladung Abschriften der Klageschriften zugestellt wurden (S. 47). Dasselbe ist, wie bekannt, auch für das Chrematistengericht bezeugt[1]). So ergibt sich, daß unsere Texte A und B Kopien sind, die in dem Bureau der Chrematisten (wohl auf Anordnung des εἰσαγωγεύς) geschrieben und zweien der beklagten fünf Choachyten zugestellt worden sind. Gewiß hat jeder der fünf eine solche Abschrift erhalten. Am nächsten liegt die Annahme, daß alle diese Kopien von dem von Apollonios in Ptolemais in das ἀγγεῖον geworfenen Original abgeschrieben sind. Doch kennen wir die Geschäftsführung der Chrematisten nicht genau genug, um es auszuschließen, daß vielleicht auch eine amtliche Abschrift vom Original die Vorlage gewesen sein könnte (s. unten). Jedenfalls gehen unsere beiden Kopien auf dieselbe Vorlage zurück. Peyron, der den Pariser Text abgeschrieben hat, als die Sammlung Salt sich noch in Livorno befand, und ihn dann zur Ergänzung der Lücken des Turiner Textes benutzt hat, war der Ansicht, daß beide Papyri von derselben Hand geschrieben seien[2]). Das ist mir paläographisch, wenn auch nicht absolut sicher, so doch äußerst wahrscheinlich[3]) und paßt sachlich vortrefflich zu der eben vorgetragenen Genesis: es wird ein und derselbe Schreiber im Bureau der Chrematisten gewesen sein, der die Klageschrift für die Zustellung an die Beklagten vervielfältigt hat. Das mag übrigens nicht schon in Ptolemais geschehen sein, sondern erst nachdem die Chrematisten nach Diospolis gekommen waren, denn erst von hier aus erfolgte die Ladung der Beklagten.

Formell ist unsere Klageschrift an die Könige gerichtet, mit der Bitte, sie dem zuständigen Chrematistengericht zur Behandlung zu überweisen. Daß Peyron, dem zum erstenmal ein solches Aktenstück vor die Augen kam, nicht daran zweifelte, daß es auch wirklich an die Könige gesandt sei, ist selbstverständlich. Aber auch Revillout rechnete noch 1903 damit, daß diese Klageschrift nach Alexandrien an die Könige geschickt worden sei[4]). Wohl gefördert durch die Analogie der nominellen Königsadressen der Magdolapapyri, die an die Strategen eingereicht wurden, ist die moderne Forschung sich seit langem

---

[1]) Vgl. BGU VI 1248. Dazu Berneker l. c. S. 86 f.

[2]) S. Brunet de Presle S. 211 A. 3. Später hat Peyron den Text auch im Pariser Museum gesehen (S. 4).

[3]) Abgesehen von den Buchstabenformen spricht dafür auch die Gleichartigkeit der Anordnung des Textes, der großen Spatien an denselben Stellen.

[4]) Procès S. 168. Das Petitum faßt er irrig dahin auf, daß die Könige ihm erlauben mögen, *une plainte* an die Chrematisten zu schicken (s. τὴ[ν ἔντευξιν A. 35).

darin einig, daß auch in den für die Chrematisten bestimmten Eingaben unseres Formulars die Königsadresse nur eine nominelle ist, und daß diese ἐντεύξεις vielmehr direkt bei den Chrematisten, denen man eine ständige Delegation zuschreibt, durch Einwurf in ihr ἀγγεῖον eingereicht wurden [1]).

A (= Tor. 3).

[Βασιλεῖ Πτολεμαίωι καὶ β]ασιλίσσηι Κλεοπάτραι [τῆ]ι γυναικὶ θεοῖς Εὐεργέταις χαίρειν
'Απο[λλ]ώνιος ὃς καὶ Ψεμμώνθης 'Ερμίου
τοῦ καὶ Πετενεφώτου τῶν ἀπὸ Διὸς πό-
λεως τῆς Μεγάλης τῆς Θηβαίδος μισθοφό-
ρων [ἱ]ππέων. 'Αδικοῦμαι ὑπὸ Ψενχώνσιος καὶ Χονομπρέους τῶν Τεεφίβι[ος]
καὶ 'Αρᾱτρέους καὶ Πεχύτου τῶν Ὧρου
καὶ Μεντεμῆτος, οὗ τὸν πατέρα ἀγνοῶ, ἢ εἴ τινα αὐτοῖς ἄλλα ὀνόματά ἐστιν,
χοαχυτῶν κατοικούντων τὴν αὐτήν
μοι πόλιν. 'Υπαρχούσης γάρ μοι προγονικῆς οἰκίας ἐν τῶι ἀπὸ νότου πρὸς λ[ίβα ⟨μέρει⟩]
τῆς σημαινομένη[ς Δ]ιὸς πόλεως
πηχῶν δέκα ἕξ, ἀφ' [ὧν ἐ]πιβάλλου[σί μοι]
πήχεις [ἐ]πτὰ διὰ τ[ὸ εἶ]ναι τὸν [πατέρα]
μου Πετενεφώτην [πρε]σβύτερον υἱόν,
ἧς ἐκυ[ρίευ]σαν οἵ τε [πρόγ]ονοί μου καὶ
ὁ πατ[ήρ], ἐφ' ὅσον περι[ῆσ]αν χρόνον,
ἀναμφ[ιλέ]κτως, οἱ ἐγ[κ]αλούμενοι ἐμβατεύσα[ντ]ες εἰς τὴν σ[η]μαινομένην
οἰκίαν [κα]ὶ περιοικοδομ[ή]σαντες ἑαυτοῖς
οἰκη[τή]ρ[ι]α ἐνοικοῦσιν β[ιαίω]ς οὐθενὸς
δικαίου ἀντεχόμενο[ι. Τ]οῦ δὲ μδ (ἔτους)
Sept. Oct 127 Θῶυθ ο[ἰ]κοδομούντ[ων α]ὐτῶν
διὰ πολ[υ]χειρίας ἄνε[υ οἰκ]οδόμων
καὶ λόγους ποιησαμέ[νου μο]υ πρὸς αὐτούς,
οὐθενὶ κ[όσ]μωι χρησά̄μ[ενοι, ἀφορή]τωι δὲ
ἀνομίαι [ἐ]ξενεχθέντε[ς, ἐκπη]δήσαντές μοι καὶ μιάναντ[ες, ὑβρίσαν]τές με
πληγὰς [ἔδωκαν. Διὸ] τὴν
καταφυγ[ὴν ἐφ' ὑμᾶς ποιησά]μενος
δέομαι ὑμ[ῶν, τῶν μεγίστ]ων θεῶν καὶ
νικηφόρω[ν, εἰ ὑμῖν δοκεῖ, ἀναπ]έμψαι
ἡμῶν τὴ̄[ν ἔντευξιν ἐπὶ τοὺς ἀ]π̄ὸ̄ τοῦ
Πανοπολ[ίτου μέχρι Συήνης χρημ]ατιστάς, ὧν εἰ[σαγωγεὺς 'Αμμώνιο]ς,
ὅπως χρηματίσαντες [αὐτὴν]
εἰς κρίσιν καὶ μεταπεμψ[άμενο]ι τοὺς
ἐγκαλουμένους δι' 'Αντιφάνου φρουράρχου
ἐπισκέψωνται, ἵν', ἐὰν ἦι οἷα π[ρο]φέρομαι, κρίνω-

8 'Αρᾱτρέους *W*. Αριτρεους Pey. 8 Ὧρου Pap. l. 'Αρσιήσιος Rev. (falsch, s. Komm.). 11 χοαχυτῶν *W*. Χολχυθων Pey. 16 [ἐ]πτὰ korrig. aus [δ]έκα ἕξ *W*. 20 hinter ἀναμφ[ιλέ]κτως setzt Pey. irrig Kolon. 20 εγκαλουμενοι Lumb. ενκαλουμενοι Pey. 24 ⌊ Pap. 27 ποιησαμέ[νου μο]υ *W*. ποιησαμε[νο]υ Pey. 29 ἐκπη]δήσαν *W*. και εκπη]δησαν Pey. 35 ἡμῶν Pap. l. μου wie in B 33 *W*. 35 ἐπὶ erg. Wolff 51. εις erg. Pey.

[1]) Vgl. z. B. Gradenwitz, Arch. III (1906) 33 f. Mitteis, Grundz. 13. Parallelen sind Fay. 11 und 12.

σιν τοὺς μ[ὲ]ν διασαφουμέν[ου]ς τῆς οἰκίας
πήχεις ἑπ[τ]ὰ εἶναι ἐμούς, καθότι καί
εἰσιν, πραχ[θῆ]ναι δ' ἐμοὶ αὐτοὺς τοῦ ἀδι-
κίου κατὰ τὸ διάγραμμα χα(λκοῦ) (τάλαντα) ε. Περὶ μὲν
γὰρ τῆς ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ὧν συντε-
τελεσμένοι ε[ἰ]σὶν εἴς με μετὰ ταῦτα
λήμψομαι παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύ-
ξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει. Τούτου δὲ γενο-
μένου ἔσομαι βεβοηθημένος.

Εὐτυχεῖτε.

45 χ̣ π ε Pap. 50 ἔσομαι korrig. *W.* 51 Hinter Εὐτυχεῖτε eine Kritzelei *W.*

## B (= Par. 14).

Βασιλεῖ [Π]τολεμαίωι [καὶ βασιλίσσηι Κλ]εοπά-
τραι τῆι γυναικὶ θεοῖς [Εὐεργέταις χα]ίρειν
Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψε[μμώνθης Ἑρ]μίου
τοῦ καὶ Πετενεφώτ[ου τῶν ἀπὸ Δ]ιὸς πόλεως
τῆς Θηβ[αίδος]
τῆς Μεγάλης μισθοφ[όρων ἱππέων. Ἀ]δικοῦμαι
ὑπὸ Ψενχώνσιος καὶ [Χονομπρέους] τῶν
Τεεφίβιος καὶ Ἀρατ[ρέους καὶ Πεχ]ύτου
τῶν Ὤρου καὶ Μεν[τεμῆτος, οὗ] τὸν πατέ-
ρα ἀγνοῶ, ἢ εἴ τινα [αὐτοῖς ἄλλα ὀ]νόματά
ἐστι[ν, χο]αχυ[τ]ῶν κατοι[κούντω]ν τὴν
αὐτήν μοι π[ό]λιν. [Ὑ]παρχ[ούσης] γάρ [μοι]
προγονικῆς ο[ἰ]κίας [ἐ]ν τῶ[ι ἀπὸ νό]του π[ρὸς]
λίβα μέρει τῆς σημα[ι]νομέν[ης Δ]ιὸς πόλε[ως]
πηχῶν δέκα ἕξ, ἀφ' [ὧ]ν ἐπ[ιβάλ]λουσί μοι
πήχεις ἑπτὰ διὰ [τὸ] εἶνα[ι τὸν] πατέρα μ[ου]
Πετενεφώτ[ην πρεσ]βύ[τερον] υἱόν, ἧς
ἐκυρίευσαν ο[ἵ τε πρόγονοί μο]υ καὶ ὁ πα-
τήρ, ἐφ' ὅσον πε[ριῆσαν χρόνον,] ἀναμφιλέ-
κτως, οἱ ἐγκαλού[μενοι ἐ]μβατεύσαντε[ς]
εἰς τὴν σημαινο[μένη]ν οἰκ[ί]αν καὶ περι-
οικοδομήσαντες [ἑαυτοῖ]ς οἰκητήρια
ἐνοικοῦσιν βιαίω[ς] οὐθενὸς δικαίου
ἀντεχόμενοι. Τοῦ δὲ μδ (ἔτους) Θῶυθ
οἰκοδομούντων αὐτῶν διὰ πολυχει- Sept. Oct. 127
ρίας ἄνευ οἰκοδόμων καὶ λόγους ποιησα-
μένου μου πρὸς αὐτούς, οὐθενὶ κόσμωι
χρησάμενοι, ἀφορήτωι δὲ ἀνομίαι
ἐξενεχθέντες, [[. .]] ἐκπηδήσαντές μοι
καὶ μιάναντες, ὑβρίσαντές με πληγὰς
ἔδωκαν. Διὸ τὴν καταφυγὴν
ἐφ' ὑ[μᾶ]ς ποιησά[μενος δέο]μαι ὑμῶ[ν],
τῶν μεγίστων [θ]εῶν καὶ νικηφόρων,
εἰ ὑμ[ῖ]ν δοκεῖ, ἀναπέμψαι μου τὴν
ἔντευξιν ἐπ[ὶ] τοὺς ἀπὸ τοῦ Πανο-

5 τῆς Θηβ[αίδος] (über der Zeile nachgetragen) *W.* Vermutet von Witk. Fehlt bei Brun.[1]). 7 Ἀρατ[ρέους *W.* Witk. Ἀριτρέους Brun. 19 , οἱ ἐγκαλού[μενοι *W.* . Οἱ ἐγκαλούμενοι δ' Brun. 23 ⌊ Pap. 28 [[. .]] *W.* καὶ Brun.

[1]) Brunet hat durchweg die aus Tor. 3 entnommenen Ergänzungen nicht als solche gekennzeichnet. Vgl. Taf. 19.

πολίτου μέχρι Συ[ή]νης χρηματιστά[ς],
ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος, ὅπως χρημα-
τίσαντες αὐτὴν εἰς κρίσιν καὶ μετα-
πεμψάμενοι τοὺς [ἐ]γκαλουμένους
δι' Ἀντιφάνου φρο[υρ]άρχου ἐπισκέψωνται,
ἵν', ἐὰν ᾖι οἷα προφέ[ρο]μαι, κρίνωσιν τοὺς
μὲν διασαφουμέ[νο]υς τῆς οἰκίας πή-
χεις ἑπτὰ εἶν[αι] ἐμούς, καθότι καί
εἰσιν, [[καὶ]] πραχθῆναι δ' ἐμοὶ αὐτοὺς
τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα
χα[λκο]ῦ (τάλαντα) ε. [Πε]ρὶ μὲν γὰρ τῆς ὕβρεως
κα[ὶ π]ληγῶν καὶ [ὧ]ν συντετελεσμένοι
εἰσὶν εἷς με μετὰ ταῦτα λήμψομαι
παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύξεως
τὸ δίκαιον ὡς καθήκει. Τούτου δὲ γεν[ο]-
μένου [ἔ]σομαι βεβοηθημένος.

Εὐτυχεῖτε.

40 κρίνωσιν *W*. Witk. κρίνωσι Brun. 43 [[καὶ]] *W*. Fehlt bei Brun. 45 Τε Pap. 49 Paragraphos unter der Zeile *W*. Also hatte der Schreiber den folgenden Schlußsatz zunächst ausgelassen. 50 Paragraphos unter der Zeile *W*.

## Übersetzung [1]).

Den König Ptolemaios und die Königin Kleopatra, seine Frau, die Götter Euergeten, grüßt Apollonios, der auch Psemmönthes heißt, der Sohn des Hermias, der auch Petenephotes heißt, einer der Söldnerreiter aus Großdiospolis in der Thebais. Mir geschieht Unrecht von Psenchönsis und Chonomprēs, den Söhnen des Teephibis, und Haratrēs und Pechytes, den Söhnen des Horos, und Mentemēs, dessen Vater ich nicht weiß, oder wenn sie irgendwelche andere Namen haben, die Choachyten sind und dieselbe Stadt mit mir bewohnen. Während mir nämlich von den Vorfahren her ein Haus in dem südwestlichen Teil der bezeichneten Diospolis gehört im Umfang von 16 (Areal)ellen, von denen auf mich 7 (Areal)ellen fallen, weil mein Vater Petenephotes der älteste Sohn war [2]), welches (Haus) meine Vorfahren und der Vater, so lange sie lebten, unbestritten besessen haben, sind die Beklagten in das bezeichnete Haus eingedrungen und haben sich rings herum Wohnräume gebaut und wohnen darinnen, durch Gewalt, ohne sich an irgend ein Recht zu halten. Als sie aber im 44. Jahre im Thoyth mit ihren eigenen vielen Händen, ohne Maurer, mit dem Bauen beschäftigt waren, und ich sie zur Rede stellte, sind sie, ohne irgendwie den Anstand zu wahren, sondern fortgerissen von unerträglicher Gesetzwidrigkeit, gegen mich herausgesprungen und haben mich beschimpft und haben mir im Übermut Schläge versetzt. Darum habe ich die Zuflucht zu Euch genommen und bitte Euch, die größten und siegbringenden Götter, wenn es Euch gefällt, diese meine Klageschrift an die vom Panopolitischen Gau bis Syene amtierenden Chrematisten, deren Eisagogeus Ammonios ist, zu überweisen, damit sie sie (in der Vorverhandlung) prüfen für die Gerichtsverhandlung und, nachdem sie die Beklagten durch Antiphanes, den Phrurarchen, haben holen lassen, die Untersuchung führen, damit sie, wenn alles, was ich vortrage, richtig ist, das Urteil fällen, daß die bezeichneten 7 Ellen des Hauses mein sind, wie sie es auch wirklich sind, und daß für mich von ihnen für das Unrecht gemäß dem Diagramma 5 Kupfertalente eingetrieben werden sollen. Denn wegen des Übermuts und der Schläge und dessen, was sie (sonst) gegen mich vollbracht haben, werde ich durch eine andere Klageschrift mir mein Recht, wie es (mir) zukommt, von ihnen holen. Wenn dies geschieht, wird mir Hilfe zuteil geworden sein. Seid glücklich!

## Kommentar.

1. (Ich zitiere hier und auch später nur nach A.) Schon Peyron (S. 4ff.) hat den Umstand, daß hier nur Kleopatra III. genannt wird, für die Geschichte der Dynastie benutzt, im besondern für den Kampf des Euergetes II. mit seiner Schwester Kleopatra II. Da für diese Fragen die unten zu behandelnden Akten der königlichen Bank besonders ergiebig sind, werde ich erst dort auf sie eingehen. Hier sei nur festgestellt, daß unser Text ergibt, daß der Streit mit der Schwester im 44. Jahre noch im Gange war, und daß Theben auf Seiten des Euergetes stand.

3—6. Zu Apollonios-Psemmönthes vgl. den Stammbaum S. 43. Zu den μισθοφόροι ἱππεῖς, die aus verschiedenen Garnisonen bekannt sind, vgl. Jean Lesquier, Les instit. milit. de l'Ég. sous les Lagides (1911) S. 8f., 16ff.

6—10. Vergleicht man diese Liste der Beklagten mit der in **171**, 5ff. gegebenen, so stößt man auf manche Abweichungen. Während Apollonios, als er unseren Text aufsetzte, den Namen des Vaters von Μεντεμῆς noch nicht kannte, ist dieser Vater dort richtig als Ἐριεύς bezeichnet (vgl. **168**, 4) [3]). Schon dies spricht dafür, daß Apollonios, der hier noch vorsichtig ἢ εἴ τινα

[1]) Ich numeriere die Zeilen nach A.

[2]) Es müßte heißen: »weil ich der älteste Sohn meines Vaters Petenephotes bin«. S. Kommentar.

[3]) Vgl. auch Einleitung zu **188**.

αὐτοῖς ἄλλα ὀνόματά ἐστιν in Z. 10 hinzugefügt hatte, sich inzwischen genauer über die Personalien seiner Gegner erkundigt hatte. Man wird daher auch der größeren Autorität der jüngeren Urkunde zu folgen haben, wenn dort Χονομπρῆς als Sohn des Ἁρσιῆσις bezeichnet wird und nicht, wie hier, als Sohn des Τεεφῖβις [1]). Wenn andererseits trotz der inzwischen vorgenommenen Prüfung der Personalien auch dort wie hier Ἁρατρῆς und Πεχύτης als Söhne des Ὧρος bezeichnet werden, so spricht dies gegen Revillouts Ersetzung des Ὧρος durch Ἁρσιῆσις (S. 152). Ihm kam es im Verfolg seiner These von der Identität des Hauses des Apollonios mit dem von Hermias beanspruchten (s. S. 112) darauf an, wenn er auch den Ἁρατρῆς unter den Gegnern des Hermias nicht nachweisen konnte, doch wenigstens den Πεχύτης als Sohn des Ἁρσιῆις (s. **167**) diesem Kreise zuzuweisen. Es ist vielmehr zu konstatieren, daß von den 5 Gegnern des Apollonios 2 nicht in den obigen Akten unter den Teilbesitzern begegnen, eben die beiden Horossöhne Ἁρατρῆς und Πεχύτης, und auch dies spricht gegen jene Theorie Revillouts. Dagegen Ψενχῶνσις Τεεφίβιος und Χονομπρῆς Ἁρσιήσιος gehören in der Tat später zu den auch von Hermias verklagten Choachyten (vgl. **160**, 6ff. usw.) und erscheinen auch vorher schon in den Akten (vgl. **168**), und der Μεντεμῆς Ἑριέως hat nach **167**[a] im Jahre 141 ein Siebentel jenes Hauses gekauft (vgl. auch **168**). Diese Tatsache ist natürlich in keiner Weise ein Argument für die Richtigkeit jener These von Revillout, wenn sie vielleicht auch psychologisch die Entstehung jener Gedankengänge mit erklärt. Nichts spricht dagegen, daß diese Choachyten an zwei verschiedenen Häusern jener Gegend Anteil hatten resp. suchten [2]). Man muß nur bedenken, daß die Choachyten ihre Häuser in Diospolis auch zum Abstellen ihrer Mumien, also im Interesse ihres Berufs benutzten, während ihre eigentlichen Wohnungen sich drüben in den Memnonien befanden [3]).

13. Das Haus des Apollonios lag ebenso wie das von Hermias beanspruchte »im südwestlichen Teil« von Diospolis, vielleicht nicht weit davon, denn seine Familie, die »Hermiasfamilie« (Stemma S. 43), die auch jenes Haus lange Zeit besessen hat, war in dieser Gegend offenbar ansässig. So grenzte der ψιλὸς τόπος, den nach **173** seine Schwester Tikonis ihm verkaufte, unmittelbar, wie wir sehen werden, an jenes Haus.

15—17. Die προγονικὴ οἰκία des Apollonios umfaßte 16 Areal-Ellen. Dagegen das von Hermias beanspruchte Haus umfaßte, wie wir sahen, $13^{1}/_{3}$ Ellen (**167** vom Jahre 146), dann $14^{1}/_{3}$ (**167**[a] vom Jahre 141), später (vielleicht abgerundet?) 14 Ellen (**169** vom Jahre 120). Schon hieraus allein folgt, daß das Haus des Apollonios eben ein anderes ist als jenes. Für Revillout blieb nichts anderes übrig, als zu behaupten, daß die Zahl des Apollonios geschwindelt sei (s. oben S. 112).

Nach dem Wortlaut beider Kopien sagt Apollonios, daß von diesen 16 Ellen 7 auf ihn fielen, weil sein Vater der älteste Sohn war. Seit Peyrons Bemerkung hierzu (S. 8) ist die Frage nach dem erblichen Vorzug des ältesten Sohnes, über den die Papyri seitdem manches neue Material gebracht haben, sehr viel behandelt worden. Ich verweise hier nur auf die gründliche und klärende Untersuchung von Hans Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden (1919) S. 150ff. Sein Ergebnis, daß die als Vorzug oder Mehrteil des ältesten Sohnes öfter genannte διμοιρία in diesem Zusammenhang nicht $^{2}/_{3}$ bedeutet, sondern »das Doppelte« von dem Erbteil jedes der miterbenden Geschwister, ist kürzlich von Auston M. Harmon [4]) auf Grund eines neuen Zeugnisses glänzend bestätigt worden. Wie Kreller S. 154 A. 51 ausführt, kann in unserm Fall, wo der Älteste 7 Ellen von 16 erhält, diese Rechnung wenigstens approximativ durchgeführt werden, wenn man annimmt, daß er 3 Geschwister gehabt hat [5]).

Von dieser Frage abgesehen, die wohl als erledigt betrachtet werden kann, bietet unser Text aber noch eine Schwierigkeit, die in diesen Arbeiten, so weit ich sehe, nicht beachtet worden ist. Apollonios begründet den rechtlichen Anspruch auf die 7 Ellen — das liegt in ἀφ' [ὧν ἐ]πιβάλλου[σί μοι] πήχεις [ἑ]πτά — damit, daß sein Vater der älteste Sohn war (διὰ τὸ εἶ]ναι τὸν [πατέρα] μου Πετενεφώτην [πρε]σβύτερον υἱόν). Wenn aber der Vater als Ältester nach obiger Rechnung 7 Ellen von den 16 erhalten hatte, so war das absolut noch keine Begründung dafür, daß dem Apollonios dann die 7 Ellen »angefallen« waren. Das wäre überhaupt nur denkbar in dem Falle, daß Apollonios das einzige erbberechtigte Kind des Vaters gewesen wäre. Nun kennen wir aber noch 2 Schwestern des Apollonios, Tikonis und Senherieus (s. Stammbaum S. 43). Folglich hätte er als ältester Sohn nur die διμοιρία von den 7 Ellen des Vaters erhalten können, und die Schwestern das Übrige. Also da stimmt etwas nicht in dieser Aussage des Apollonios! Die Lösung fand ich zu meiner Freude in einer Randbemerkung Letronnes zu seiner Pariser Kopie, über die Brunet de Presle l. c. S. 216 berichtet: »*Sensus postulare videtur* διὰ τὸ μὲ εἶναι τοῦ πατρός μου Πετενεφώτου τὸν πρεσβ. υἱόν«. Mir scheint, damit hat Letronne (abgesehen von τὸν) den Nagel auf den Kopf getroffen! Während Brunet de Presle diesen feinen Gedanken ablehnte, hat Giacomo Lumbroso, Rech. S. 87, ihm vor der Überlieferung den Vorzug gegeben und hat dies noch besonders begründet mit dem Hinweis auf die Worte in Z. 18: ἧς ἐκυρίευσαν οἵ τε πρόγονοί μου καὶ ὁ πατήρ, ἐφ' ὅσον περιῆσαν χρόνον, ἀναμφιλέκτως (A. 3). In der Tat: da ἧς auf die οἰκία von 16 Ellen zurückweist, hat der Vater hiernach noch das ganze Haus von 16 Ellen besessen und kann daher nicht als Ältester nur 7 Ellen davon gehabt haben, sondern Apollonios hat diese 7 als Ältester geerbt. Auch ist das εἶναι vielleicht noch ein Rest von dem ursprünglichen, echten Text, denn da der Vater tot war, hätte Apollonios, wenn er ihn zum Subjekt gemacht hätte, doch wohl eher geschrieben: διὰ τὸ γενέσθαι τὸν πατέρα μου κτλ. Apollonios ist es hiernach nicht, der das Versehen gemacht hat. Da beide Kopien übereinstimmen, hat es schon in der Vorlage gestanden. War dies die Originaleingabe des Apollonios, so hat schon der Schreiber dieser (gewiß nicht Apollonios selbst) die Konfusion gemacht. Aber wie ich oben S. 113 schon andeutete, kann die Vorlage auch schon eine Kopie gewesen sein. Wahrscheinlich ist das Versehen im Bureau der Chrematisten gemacht.

---

[1]) Die Verwechselung hängt vielleicht damit zusammen, daß es auch einen Χονομπρῆς Τεεφίβις in diesem Kreise gab. Vgl. Stammtafel S. 40 (hier in der Form Χονοφρῆς).

[2]) Nach meiner Deutung erwarben jetzt die Fünf das Haus von 7 Ellen durch Kauf von Apollonios (s. unten); nach Revillout besaßen sie es schon vor dem Streit rechtmäßig.

[3]) Vgl. einstweilen **160**, 14 ff., **161**, 14. Weitere Belege für ihr Wohnen in den Memnonien bringen die Texte der nächsten Gruppe.

[4]) Yale classical studies IV (1934) S. 142 f. Vgl. zu dieser trefflichen Arbeit mein Referat im Archiv XI 304 f.

[5]) Zustimmend Harmon S. 143.

Ich bemerke nur noch, daß mit diesem Tatbestande Revillouts Annahme, daß dies Haus mit dem von Hermias beanspruchten identisch sei, unvereinbar ist, denn daß Ἑρμίας ὁ καὶ Πετενεφώτης, der Vater des Apollonios, der Mann der Lobais II., die selbst ein Stückchen jenes anderen Hauses besaß (**165** ff.), jemals dies letztere Haus in seinem ganzen Umfange besessen hätte, wird durch die oben vorgelegten Akten der Hausgeschichte (vom Jahre 182 an) ebenso ausgeschlossen, wie daß Apollonios 7 Ellen davon besessen hätte [1]).

20—23. Die Worte οἱ ἐγ[κ]αλούμενοι ἐμβατεύσα[ντ]ες εἰς τὴν σ[η]μαινομένην οἰκίαν [κα]ὶ περιοικοδομ[ή]σαντες ἑαυτοῖς οἰκη[τή]ρ[ι]α ἐνοικοῦσιν bedürfen der Aufklärung. In UPZ I **10**, 16 = **11**, 13 bedeutet περιοικοδομήσαντες »ummauern«, wo mit τὴν αὐλὴν καὶ τὸν τῆς οἰκίας τόπον ψιλόν das Objekt der Ummauerung angegeben ist. Das kann hier wegen der Verbindung mit ἑαυτοῖς οἰκητήρια nicht die Bedeutung sein. F. Luckhards Deutung unserer Stelle, die Beklagten hätten die 7 Ellen der οἰκία »ummauert ,und hierdurch die Wohnräume (οἰκητήρια) mit Beschlag belegt« [2]), ist nicht angängig. Vielmehr können die Worte nur übersetzt werden: »sie drangen in das Haus ein und bauten ringsherum für sich Wohnräume«. Danach müßte man etwa annehmen, daß ihnen das Haus, wie sie es vorfanden, für ihre Zwecke zu klein war, und daß sie mit Benutzung des ringsherum laufenden freien Platzes sich außen noch Wohnräume angebaut hätten. Das ist aber mehr als unwahrscheinlich. Dagegen sind die Worte sachlich leicht zu verstehen, wenn die οἰκία, von der Apollonios spricht, kein ausgebautes Haus war, sondern nur ein ψιλὸς τόπος οἰκίας, was Apollonios freilich mit keiner Silbe andeutet [3]). Dann hätten die Beklagten auf diesem freien Areal ringsherum (etwa um einen Hof) ihre Wohnräume errichtet. So hat es sich wohl auch Revillout vorgestellt, denn er identifiziert das Vorgehen unserer Beklagten mit dem Vorgehen der Gegner des Hermias (s. Proc. S. 151 ff. 169), und dies ist eine der Grundlagen seiner irrigen These. Freilich ist dort die Situation ganz anders geschildert. Dort handelt es sich ja um das Haus, das einst in der Revolutionszeit zerstört war und nun von den Beklagten wieder aufgebaut wurde: ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες oder ἐπισκευάσαντες τὰ καθειρημένα μέρη αὐτῆς ἐνοικοῦσιν (s. **160**, 26 usw.). Das klingt ganz anders als die obigen Worte unseres Textes. Sehen wir aber in der οἰκία des Apollonios einen ψιλὸς τόπος, so ist dies natürlich kein Argument für die These Revillouts von der Identität der beiden Grundstücke, sondern es zeigt nur, daß die Choachyten damals auf zwei verschiedenen Bauplätzen in jener Gegend sich Wohnräume für ihre Zwecke errichtet haben, in unserem Falle ohne Berechtigung, denn der Platz gehörte dem Apollonios, in dem andern Falle mit Berechtigung, wie die obigen Akten von **165** an zeigen.

33 f. Die Könige werden als die μέγιστοι θεοὶ καὶ νικηφόροι angeredet wie Bd. I **106**, 3 = **108**, 12 (a. 99).

34 ff. Zu dem Antrag auf ἀναπέμψαι κτλ. verweise ich nur auf Jörs l. c. S. 284 ff., der im besondern auch erwiesen hat, daß das Vorverfahren (vgl. χρηματίσαντες [αὐτὴν]) von den Chrematisten selbst ausgeübt wurde, nicht von dem εἰσαγωγεύς (wie Dikaiomata S. 32 angenommen wurde). Die Ladung erfolgte auf Anordnung der Chrematisten, wie das Medium μεταπεμψάμενοι zeigt (Jörs S. 285 A. 1. Vgl. auch Berneker l. c. S. 52). Dies Verbum weist zugleich darauf hin, daß in diesem Falle nicht wie gewöhnlich (auf Befehl des εἰσαγωγεύς) der Gerichtsdiener (ὑπηρέτης) die Ladung überbringen sollte, sondern daß die Beklagten zwangsweise vorgeführt werden sollten (Berneker l. c. 87, 108), und zwar sollte dies durch den Phrurarchen Antiphanes geschehen. Es ist dies nicht das einzige Beispiel für diese Verwendung des Phrurarchen [4]).

42 ff. Ich wies schon oben S. 46 darauf hin, daß durch diese Formulierung (τοὺς—πήχεις ἑπτὰ εἶναι ἐμούς) klar zum Ausdruck kommt, daß hier vor dem ordentlichen Gericht der Chrematisten es sich um einen Eigentumsprozeß handelt, im Gegensatz zu den Verhandlungen des Hermias vor den Beamtenrichtern.

44 f. Außer der gerichtlichen Erklärung, daß das strittige Grundstück sein Eigentum sei, verlangt Apollonios, daß als Entschädigung für das in der Entziehung seines Eigentums liegende Unrecht (ἀδικίου) die nach dem königlichen Diagramma berechnete Summe von 5 Kupfertalenten von den Beklagten eingetrieben werde. Vgl. hierzu Gradenwitz, Archiv III 36.

45 ff. Apollonios beschränkt sich in seinem Petitum auf die zivilrechtliche Ahndung des Falles und stellt bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der ihm zugefügten Injurien eine weitere ἔντευξις in Aussicht. Die Frage, weshalb hier diese Trennung des Zivilrechtlichen und des Strafrechtlichen von ihm durchgeführt wird, ist vielfach behandelt worden, doch scheint eine einstimmige Lösung des Problems noch nicht gefunden zu sein. Vgl. z. B. Gradenwitz l. c. S. 37 f., Semeka l. c. S. 252, zuletzt Guéraud l. c. p. LXXXIII sqq. unter Hinweis auf Nr. 55 seiner Ἐντεύξεις.

49. Das ὡς καθήκει darf nicht mit δι' ἄλλης ἐντεύξεως verbunden werden, als ob diese Abtrennung des Strafrechtlichen sich so gehöre, sondern mit λήμψομαι τὸ δίκαιον: er wird sich sein Recht nehmen, so wie dies ihm zukommt.

13. Sept. 126

## Nr. 171. Die Zurückziehung der Klage durch Apollonios.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 4 (= P. Tor. 4).

H. 30 cm, Br. 34 cm. — Voran steht links eine unbeschriebene Selis, mit dem Verso nach oben, 18 cm breit. Daran schließt sich rechts das beschriebene Stück an, mit dem Recto nach oben, 16 cm breit. — Die Schrift ist eine gleichmäßige, deutliche Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. gr. Reg. Taur. Mus. Aeg. II (1827) S. 25 ff. mit Faksimile auf Taf. I. Vgl. Witkowski, Prodromus S. 9 f. — Original von mir revidiert.

Literatur: G. Lumbroso, Documenti Greci usw. S. 12. — Revillout, Procès d. Herm. (1903) S. 166 ff. — Gradenwitz, Archiv III (1906) S. 27 f. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV 221 (1907). — A. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911) s. Index. — W. Schubart, Archiv V 50 f. — Gradenwitz, Ein Erbstreit aus dem ptolem. Ägypten (Schr. d. Wiss. Ges. in Straßb. 13. Heft 1912) S. 9, 22. — Berneker, Zur Gesch. d. Prozeßeinleitung usw. (1930) S. 41, 47.

[1]) Das gilt übrigens mutatis mutandis auch, wenn man die oben vorgeschlagene Textänderung nicht mitmacht.

[2]) Das Privathaus usw. S. 48.

[3]) Wir sind oben schon Beispielen dafür begegnet, daß jenes andere Haus auch für die Zeit, wo es noch ψιλὸς τόπος war, als οἰκία bezeichnet wurde. So Deinon in **161**, 48, 51, 52. Vgl. auch **163**, 2.

[4]) Vgl. BGU VIII 1844, 22 (a. 50/49). Vgl. jetzt zum Phrurarchen H. Kortenbeutel, Aegyptus XVI 294.

Im Epiph des 44. Jahres hatte Apollonios die vorstehende Klageschrift in Ptolemais eingeworfen (Z. 9—12). Damit war die Klage rechtshängig geworden; sie konnte nur noch durch einen außergerichtlichen Parteivertrag zurückgenommen werden [1]). Das hat Apollonios am 25. Mesorē, also nur wenige Wochen nach dem Einwurf, durch die hier vorgelegte Vergleichsurkunde getan. Ebenso wie in BGU VI 1249 (a. 148/7), einer lehrreichen Parallele, geschieht es in der Form einer ὁμολογία, die Apollonios den Beklagten vor dem griechischen Agoranomen ausstellt.

Eine solche ὁμολογία ist, wie Schubart l. c. treffend dargelegt hat, etwas ganz anderes als jene συγχωρήσεις, die, wie wir oben sahen, Hermias mit der Lobais und dem Apollonios abgeschlossen hat (**162**, 3, 28; 4, 10), denn diese waren zweiseitige Erklärungen, die während der Gerichtsverhandlung von den beiden Parteien miteinander vereinbart und gemeinsam dem Gericht eingereicht wurden. Unsere ὁμολογία dagegen ist eine einseitige Erklärung des Klägers an die Beklagten auf Grund eines Vergleichs, der zwischen den Parteien erzielt war (συνλελύσθαι 9), und zwar, wie Schubart sagt, noch ehe es zur gerichtlichen Verhandlung gekommen ist. Ob letzteres für alle Fälle anzunehmen ist, ob nicht auch nach Beginn der Verhandlung die Klage durch eine solche ὁμολογία zurückgenommen werden konnte, mögen die Juristen prüfen. Für unsern Fall stimme ich jedenfalls Schubart zu, daß die Verhandlung noch nicht begonnen hatte. Da die Klage erst im Epiph in Ptolemais eingereicht war, ist es mir mehr als zweifelhaft, ob die wandernden Chrematisten schon vor dem 25. Mesorē in Diospolis, wo diese Klage behandelt werden mußte, eingetroffen waren. Es ist mir daher auch sehr zweifelhaft, ob die Beklagten bereits die Abschriften der Klageschrift erhalten hatten und zur Verhandlung nach Diospolis vorgeführt waren, was erst nach Beendigung des »Vorverfahrens« (διαλογή) geschehen konnte. Ich vermute eher, daß Apollonios nach seiner Rückkehr aus Ptolemais die Beklagten hat wissen lassen, daß er die Klage mit dem und dem Inhalt eingeworfen habe, woran sich private Ausgleichsverhandlungen zwischen ihnen angeschlossen haben.

Die Frage, wie es denn gekommen ist, daß Apollonios seine Klage zurückgezogen hat, wird in wünschenswerter Weise aufgeklärt durch die bisher meist mißverstandenen Worte in Z. 13/14, die besagen, daß Apollonios den Beklagten vor dieser ὁμολογία das strittige Haus verkauft habe (s. Kommentar). Damit ist implizite gesagt, daß bei diesen privaten Besprechungen die Beklagten sich überzeugt hatten, daß Apollonios der rechtmäßige Eigentümer war und auch willens war, für sein Recht zu kämpfen. Die Mitteilung über die eingeworfene Klage und vielleicht auch die Vorlage von Besitzurkunden mögen sie zu dieser Einsicht gebracht haben. Da sie aber bereits ihre οἰκητήρια auf dem Grundstück gebaut hatten und ihnen an diesem Besitz viel gelegen haben mag, haben sie ihm wahrscheinlich das Angebot gemacht, das Grundstück von ihm kaufen zu wollen, falls er die Klageschrift zurückziehe. Otto Gradenwitz, der den Kern jenes Passus über den Verkauf richtig verstanden hat (l. c. S. 22), hat auf eine gewisse Parallele zu einem solchen Angebot in einem Straßburger demotischen Papyrus hingewiesen (s. Kommentar). Apollonios aber ist auf dieses Angebot eingegangen, da er auf diese Weise das Geldäquivalent für sein Grundstück (wahrscheinlich einen ψιλὸς τόπος, wie wir sahen) in die Hand bekam, dessen Besitz ihm vielleicht durch die Bauten der Choachyten verleidet war. Wenn dieser Söldnerreiter für die empfangenen Prügel auch keine Genugtuung bekommen hat, hat er doch die Anerkennung seines Eigentumsrechtes durchgesetzt.

13. Sept. 126

Ἔτους μδ Μεσορὴ κ̄ε̄ ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τῆς Θηβαίδος
ἐφ' Ἡρακλείδου ἀγορανόμου τοῦ Περὶ Θήβας.
Ὁμολογεῖ Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψενμώνθης Ἑρμίου τοῦ καὶ
Πετενεφώτου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης
τῆς Θηβαίδος μισθοφόρων ἱππέων Ψενχώνσει Τεεφίβιος
καὶ Χονομπρῆι Ἀρσιήσιος καὶ Ἀριτρῆι Πεχύτηι
τῶν Ὥρου καὶ Μοντομῆτι Ἐριέως, τοῖς πέντε,
χοαχύταις κατοικούντων (sic) τὴν αὐτὴν πόλιν,

1 κ̄ε̄ Pey. *W.* κθ Revill. 166 A. 1. 6 Ἀρσιήσιος Wolff 49 A. 6. Αρσιητιος Pey. 6 Αριτρηι Pey. *W.* l. Ἀρατρῆι *W.* 7 τῶν Pap. l. τοῖς *W.* 7 Schluß εως τοῖς πέντε steht auf Ausgelöschtem *W.* 8 χοαχύταις *W.* Χολχυταις Pey. 8 l. κατοικοῦσι.

1) So Berneker l. c. S. 47.

συνλελύσθαι αὐτοῖς περὶ ἧς ἐνέβαλεν κατ' αὐτῶν
ἐντεύξεως εἰς τὸ προκείμενον ἐν Πτολεμαίδι
ἀγγεῖον ὑπὸ χρηματιστῶν, ὧν εἰσαγωγεὺς Ἀμμώνιος,
τοῦ μδ (ἔτους) Ἐπεὶφ περί τε οἰκίας ἀπὸ πηχῶν
δέκα ἓξ πηχεις ἑπτά, ὧν τυγχάνει τεθεῖσθαι
αὐτοῖς ὠνὴν ἐνχωρίαν πρὸ τῆς ὁμολογίας ταύτης,
καὶ περὶ ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ἀδικίου χαλκ(οῦ) ταλάντων
πέντε καὶ ἄλλων ὧν διεσάφει μετὰ ταῦτα λήψεσθαι
δι' ἄλλης ἐντεύξεως τὸ δίκαιον ὡς καθήκει καὶ μὴ
ἐπελεύσεσθαι μήτ' αὐτὸν Ἀπολλώνιον μήδ' ἄλλον
μηδένα ὑπὲρ αὐτοῦ ἐπὶ τοὺς περὶ τὸν Ψενχῶνσιν
μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτῶν περὶ μηδενὸς
ἁπλῶς τῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως σημαινομένων
καθ' ὁντινοῦν τρόπον. Ἐὰν δ' ἐπέλθῃ ἢ ἕτερός τις
ὑπὲρ αὐτοῦ, ἥ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω καὶ προσαποτει-
σάτω τοῖς περὶ τὸν Ψενχῶνσιν ἧι ᾧ ἂν ἐπέλθῃ τῶν
παρ' αὐτῶν, ἐπίτιμον παραχρῆμα χα(λκοῦ) νομίσματος (τάλαντα) εἴκοσι
καὶ ἱερὰς τοῖς βασιλεῦσι ἀργυρ(ί)ου ἐπισήμου δραχμὰς τετρακοσίας
καὶ μηθὲν ἧσσον ἐπάναγκον ποιείτω κατὰ τὰ προγεγραμ-
μένα.

12 ⌊ Pap. 13 πηχεις Pap. l. πηχῶν *W*. 14 ἐνχωρίαν Lumb. εγχωριαν Pey. 15 χαλκ' (= χαλκ(οῦ)) ταλάντων *W*. χαλκοτυπωντων Pey. χαλκοταλαντων Lumb. χαλκοῦ ταλάντων Witk. 18 μηδ' Pap. l. μήτ' *W*. 22 δ' Lumb. δε Pey. 22 ἢ Witk. *W*. η getilgt von Pey. (S. 33). 24 ἧι *W*. η Pey. 25 $\overset{\alpha}{\chi}$ und $\overset{\alpha}{\chi}$ Pap. 26 ἀγυρ(ί)ου erg. *W*. αργυρου Pap. 28 Paragraphos unter der Zeile *W*.

## Übersetzung.

Im 44. Jahre am 25. Mesorē in Großdiospolis in der Thebais vor Herakleides, dem Agoranomen des Perithebischen (Gaues). Es erklärt Apollonios, der auch Psenmönthes heißt, einer der Söldnerreiter aus Großdiospolis in der Thebais, dem Psenchōnsis, dem Sohn des Teephibis, und Chonomprēs, dem Sohn des Harsiēsis, und Haritrēs (l. Haratrēs) und Pechytes, den Söhnen des Horos, und Montomēs, dem Sohn des Herieus, den Fünf, die Choachyten sind und dieselbe Stadt bewohnen, daß er einen Vergleich mit ihnen gemacht hat betreffs der Klageschrift, die er im 44. Jahre im Epiph gegen sie in den von den Chrematisten, deren Eisagogeus Ammonios ist, in Ptolemais öffentlich aufgestellten Krug eingeworfen hat, sowohl betreffs des Hauses von 7 Ellen — von (im Ganzen) 16 Ellen —, über die er ihnen einen demotischen Kaufvertrag vor dieser Homologie ausgestellt hat, als auch betreffs des Übermuts und der Schläge und des Unrechts, dies geschätzt auf 5 Kupfertalente, und sonstiger (Vergehen), wofür er sich später, wie er (in der Klageschrift) ausführte, durch eine andere Klageschrift sein Recht, wie es (ihm) zukomme, holen werde, und (er erklärt ferner), daß weder er selbst, Apollonios, noch irgend jemand für ihn gegen Psenchōnsis und seine Genossen noch gegen irgendeinen anderen von den zu ihnen Gehörigen wegen überhaupt irgendeines Punktes von denen, die in der Klageschrift bezeichnet sind, auf welche Weise auch immer vorgehen werde. Wenn aber er oder irgendein anderer für ihn vorgegangen sein sollte, so soll sowohl das Vorgehen unwirksam sein, als auch soll er dem Psenchōnsis und seinen Genossen oder, gegen wen von den zu ihnen Gehörigen er vorgegangen ist, noch dazubüßen als Konventionalstrafe sofort in Kupfermünze Talente 20 und als Weihgabe an die Könige in geprägtem Silber Drachmen 400, und um nichts weniger soll er notwendigerweise handeln gemäß dem oben Geschriebenen.

## Kommentar.

1. Das Tagesdatum Μεσορὴ $\overline{κε}$ steht paläographisch absolut fest. Es ist die reine Willkür, daß Revillout S. 166 A. 1 statt dessen κθ liest. Er braucht dies, weil der Turiner Vertrag (**173**) vom 28. Mesorē nach seiner Deutung unserem Text vorhergehen muß [1]). Damit bricht sein ganzer Aufbau zusammen.

2. Τοῦ Περὶ Θήβας steht hier wieder ohne νομοῦ, ebenso wie Πανοπολίτου in **170**, 36. Vgl. dazu oben S. 49/50.

3. Dieser Schreiber schreibt ohne Assimilation Ψεμμώνθης, während in **170** Ψεμμώνθης geschrieben ist. Zu Apollonios vgl. oben S. 116 zu 3—6.

5—7. Über den Vorzug dieser Namensliste vor der in **170** vgl. oben S. 116 zu 6—10. Verschrieben ist hier nur Ἀριτρῆι. Die richtige Form Ἀρατρῆς bedeutet »Horus, der Zwilling«. — Das unberechtigte große Spatium in 7 vor τοῖς πέντε hängt wohl mit der im Apparat angegebenen Korrektur zusammen.

[1]) Das Faksimile, auf das er l. c. hinweist, zeigt jedem, daß er Unrecht hat.

8. Der falsche Genitiv κατοικούντων erklärt sich wohl aus der Mitbenutzung der Klageschrift (**170**, 11), ebenso wie vorher in 7 das falsche τῶν für τοῖς.

9—11. Zu dem ἐμβάλλειν τὴν ἔντευξιν εἰς τὸ ἀγγεῖον vgl. oben S. 74 zu **162**, 2, 5 f. Nach unserem Text mußte Apollonios nach Ptolemais reisen, weil dort das ἀγγεῖον der Chrematisten aufgestellt war, ebenso der Kläger in BGU VI 1249 vom Jahre 148/7, wiewohl dieser in dem noch ferneren Syene wohnte. Dagegen im nächsten Jahre, dem 45., war das ἀγγεῖον in Diospolis aufgestellt (**162**, 2, 6). Berneker l. c. S. 41/2 hat aus diesem bisherigen Tatbestand wohl mit Recht den Schluß gezogen, daß die Chrematisten immer nur an einem Orte ihres Bezirkes das ἀγγεῖον aufstellten, daß der Ort aber jährlich wechseln konnte. — Ich habe in der Übersetzung von **162** das ἀγγεῖον mit »Gefäß« wiedergegeben, hier mit »Krug«, was ja auf alle Fälle nicht unrichtig ist. Ablehnen möchte ich die weitverbreitete Übersetzung mit »Kasten« oder gar »Briefkasten«, was womöglich an einen Schlitz denken läßt [1]). Wir wissen doch, daß Papyri in der Regel in Krügen aufbewahrt wurden, wie ja auch manche in Krügen gefunden sind. So möchte ich mir auch unter dem ἀγγεῖον der Chrematisten einen großen roten Tonkrug vorstellen, der »öffentlich«, d. h. wahrscheinlich beim Bureau des Eisagogeus, aufgestellt wurde und hier kontrolliert und von Zeit zu Zeit geleert wurde.

12 ff. Das περί τε οἰκίας — καὶ περὶ ὕβρεως κτλ. (15) hängt nicht von συνλελύσθαι in 9 ab wie das in 9/10 darauf folgende περὶ — ἐντεύξεως, zumal es sonst ja auch asyndetisch angefügt wäre, sondern von diesem ἐντεύξεως: es wird damit der Inhalt der Klage zusammengefaßt (von 12—17), wie auch διεσάφει in 16 auf die ἔντευξις hinweist. Klarer ist dies in BGU VI 1249 ausgedrückt, wo es heißt: συλλελύσθαι — ὑπὲρ ἧς ἐνέβαλεν — ἐντεύξεως — δι' ἧς ἐνεκάλει αὐτοῖς [περὶ] ὕβρεως κτλ. Nach dieser Inhaltsangabe über die Klageschrift folgt dann in beiden Texten mit καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαι (hier 17 ff.) die entscheidende Erklärung des Klägers, die Klageschrift künftig nicht verwenden zu wollen, mit der üblichen Sanctio für den Fall des Zuwiderhandelns (hier Z. 22 ff.).

13/4. In diese Inhaltsangabe über die Klageschrift sind hier nach Erwähnung der 7 Ellen der οἰκία außerordentlich wichtige Worte eingefügt, deren große Bedeutung für das Verständnis der Zurückziehung der Klage schon oben S. 119 hervorgehoben wurde: περί τε οἰκίας ἀπὸ πηχῶν δέκα ἓξ πήχεις (l. πηχῶν) ἑπτὰ ὧν τυγχάνει τεθεῖσθαι αὐτοῖς ὠνὴν ἐνχωρίαν πρὸ τῆς ὁμολογίας ταύτης. Es gilt jetzt, die dort gegebene Interpretation sowie meine Übersetzung auf S. 120 zu begründen. Peyron S. 31 f. setzt τίθεσθαι ὠνήν (nach Analogie von τίθεσθαι βουλήν = βουλεύεσθαι usw.) gleich ὠνεῖν *emere*, konstruiert sich danach die passivische Wendung τυγχάνει ἐμοὶ τεθεῖσθαι ὠνήν = *forte emptum mihi fuit* und übersetzt unsere Stelle S. 26: *ex quibus cubiti septem forte a Cholchytis ante hanc declarationem empti fuerunt contractu patrio more stipulato.* Trotz des nachgestellten ὧν sieht er also in dem überlieferten πήχεις ἑπτὰ das Subjekt zu τεθεῖσθαι. Der Akkusativ ὠνὴν ἐνχωρίαν schwebt grammatisch bei ihm in der Luft. Irgendeine Erklärung zu diesem Passus habe ich vergeblich bei ihm gesucht. So war die Bahn frei für Revillouts Kombinationen. Offenbar beeinflußt von Peyron übersetzte er S. 167: puisqu'il se trouve qu'ils ont acheté les sept πήχεις en question antérieurement à cette transaction [2]). Diese Übersetzung ermöglichte ihm, wenn ich ihn auf S. 166 recht verstehe, diesen »früheren« Kauf der Choachyten darauf zu beziehen, daß einst im Jahre 153 (s. **165**, **166**) Lobais, die Mutter des Apollonios, mit Anderen zusammen einen Teil des Hauses [3]) der Choachyten verkauft hatte! Es ist wohl nicht nötig, dies zu widerlegen.

Ich nehme hier τεθεῖσθαι (medial) in dem mehrfach bezeugten Sinne von »(einen Vertrag) aufsetzen, errichten«. Vgl. oben **168**, 4: (διαιρέσεως) — ἧς ἔθεντο αὐτῶι κτλ., **173**, 3: ἀποστ⟨⟨ρ⟩⟩α(σίου) scil. συγγραφῆς — ἣν ἔθετο αὐτῶι κτλ. und weiter unten **182**, 3: ὃν ἔθετο. Weitere Beispiele bei Preisigke Wb. II 599. Hier ist ὠνὴν ἐνχωρίαν das Objekt, womit deutlich die demotische Kaufurkunde bezeichnet ist. In diesen demotischen Verträgen ist aber der, der den Vertrag aufsetzt, immer der Verkäufer, denn er spricht in ihnen zu dem Käufer. Sollte hier der Verkäufer nicht genannt sein? Er ist genannt, wenn wir τυγχάνει nicht, wie Peyron, unpersönlich fassen, sondern persönlich: dann ist Apollonios das Subjekt dazu. Freilich normalerweise sollte dann dies τυγχάνει nicht mit dem Infinitiv (τεθεῖσθαι), sondern mit dem Partizipium verbunden sein, aber die Lexika kennen für jüngere Zeiten (wie Galen) auch den Infinitiv, und Preisigke Wb. II 625 bringt auch für die Papyrussprache zwei Beispiele aus dem II. Jahrh. n. Chr. [4]). Ich trage kein Bedenken, auch schon unserm Schreiber diese Konstruktion zuzutrauen. Aber auch wer etwa Bedenken trägt und τεθεῖσθαι — τὴν ὠνὴν ἐνχωρίαν lieber passivisch nimmt, wird nur Apollonios in dem dann ungenannten Verkäufer sehen können. Der Kauf hat sich ja vollzogen πρὸ τῆς ὁμολογίας ταύτης und nicht etwa πρὸ τῆς ἐντεύξεως, also zwischen der Klage und ihrer Zurückziehung. Da kann nach Lage der Dinge nur Apollonios als Verkäufer in Betracht kommen. Das hat auch schon der treffliche Reuvens vor mehr als hundert Jahren der Publikation Peyrons entnommen, denn er sagt Lettres à Mr. Letronne III 65, daß Apollonios den Prozeß zu Ende gebracht habe nicht nur durch ein Kompromiß vor dem Agoranomen, *mais encore par une vente antérieure de la maison en litige.*

Wie schon oben S. 119 bemerkt, hat auch Gradenwitz, Erbstreit S. 22 das Wesentliche an unserer Stelle richtig erkannt. Er schrieb: »Im Pap. Tur. IV will der Weichende das Grundstück vorher an die Gegner verkauft oder verpachtet haben.« Nur das Verpachten ist zu streichen, auch liegt kein Grund vor, seine Aussage irgendwie zu bezweifeln; er hat sie ja auch in Gegenwart der andern Partei vor dem Agoranomen gemacht. Gradenwitz verweist dort auf den P. dem. Wiss. Ges. 18 (vgl. Spiegelberg ebendort S. 51), der eine gewisse Parallele bietet, — abgesehen davon, daß dort schon das Urteil vorher gesprochen ist —,

---

[1]) Vgl. z. B. Preisigke Wb. s. v. Auch die ἀγγεῖα der περιστερῶνες in Teb. I 84, 9 sind nicht »Taubenbrutkasten im Taubenhaus«, sondern Krüge, wie noch heute die Taubenhäuser in Ägypten aus Krügen (in horizontaler Lage) zusammengesetzt sind, in denen die Tauben nisten.

[2]) Mit ὠνὴν ἐνχωρίαν hat auch er nichts anzufangen gewußt; er läßt es aus.

[3]) Das ist das von Hermias später beanspruchte Haus, das er ja für identisch hält mit dem Hause des Apollonios.

[4]) Grenf. II 57, 8 (a. 168): ἀφ' ὧν καὶ σὺ τυγχάνεις ἔχειν κτλ. Teb. II 376, 7 (a. 162): ἣν τυγχάνεις γεωργεῖν.

insofern hier der Unterlegene einen Pachtvertrag für das vorher umstrittene Stück Land anbietet. So werden in unserem Fall die Choachyten dem Apollonios den Kauf des Hauses angeboten haben (S. 119).

15. Hier hat derjenige, der dies Schriftstück für Apollonios aufgesetzt hat [1]), die Angaben der Klageschrift liederlich verarbeitet, denn die Entschädigung für das ἀδίκιον gehört nicht in die Reihe der Punkte, für die er später noch eine neue Eingabe hatte machen wollen (vgl. **170**, 44).

22. Das καθ' ὁντινοῦν τρόπον ist mit ἐπελεύσεσθαι in Z. 18 zu verbinden, wie auch Peyron S. 26 in der Übersetzung getan hat, nicht mit σημαινομένων, wie bei Berger l. c. S. 193. Bestätigt wird es durch BGU. VI 1249, 9, wo in der kürzeren Fassung kein Zweifel ist, daß κατὰ μηθένα τρόπον zu ἐπελεύσεσθαι in Z. 8 gehört.

22. Peyron S. 33 wollte entweder das ἢ zwischen ἐπέλθῃ und ἕτερος streichen oder αὐτὸς hinter ἐπέλθῃ einschieben, was schon Witkowski l. c. mit Recht abgelehnt hat. Bestätigend kommt jetzt BGU VI 1249, 9 hinzu: ἐὰν δ' ἐπέλθῃ [ἢ ἄλλ]ος τις.

25. Zu dem Verhältnis der Konventionalstrafe zur Fiskalmult vgl. Berger l. c. S. 33, der mehrere Beispiele für dies Verhältnis von 1 Kupfertalent zu 20 Silberdrachmen anführt. — Zu dieser Sanctio vgl. Bd. I nr. **31**.

28. Unter diesem Exemplar fehlt eine Beurkundung wie in BGU VI 1249, 13: Κεχ[ρημάτισται δι' Ἀριστοδήμου ἀγορανο]μου.

## Nr. 172. Quittung für die Choachyten über die Gerichtsgebühr.

Leiden, Pap. d'Anastasy 8 B. J. 404 (= Leid. F).

H. 30,5 cm, Br. 11 cm. — 1 Klebung. — Die Schrift, eine sehr unregelmäßige Kursive, steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert z. T. von Reuvens, Lettres à M. Letronne III 63ff. (1830), vollständiger von C. Leemans, Pap. Gr. Mus. Lugd. I (1843) S. 35ff. als Pap. F (Faksimile von Z. 1—6 auf Taf. II). Danach Revillout, Procès d. Herm. S. 165. — Original von mir revidiert.

Literatur: Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. XVIII 2 (1865) S. 215. — P. Viereck, Burs. Jahresb. 1898 S. 164. — Wilcken, Gr. Ostr. I (1899) S. 302ff. — Revillout, Procès d. Herm. (1903) S. 163ff. — Bouché-Leclercq IV 221 A. 2 (1907). — v. Woess, Urkundenwesen usw. (1924) S. 21/2, 141 A. 1. S. Einleitung zu **197**.

Dieser Text, wie ich ihn gebe, ist eine in Briefform den aus **170** und **171** uns bekannten beklagten Choachyten ausgestellte Quittung (s. Ἀποχ[ή Verso) über das von ihnen gezahlte ἐπιδέκατον. Schon Reuvens hatte erkannt, daß dieser Text mit dem in Tor. 3 und 4 behandelten Rechtsstreit in Beziehung steht. Solange man in Z. 3 [ὠ]νητρικόν las, was man für Verschreibung von ὠνητικόν hielt, und danach den Alexander und seine Gesellschafter für Pächter der Kaufsteuer ansah, mußte der Sinn der Urkunde mißverstanden werden, zumal Leemans von Z. 14 an nur einzelne Wörter oder Buchstaben gelesen hatte. Ich will hier nicht die früheren Deutungen im einzelnen vorführen, sondern nur erwähnen, daß schon Reuvens (S. 65) und Brunet de Presle l. c. meinten, daß dies eine von den Choachyten erbetene Auskunft über ihr Besitzrecht an dem strittigen Hause sei, die sie zeitlich zwischen **170** und **171** setzten [2]). An dieser Auffassung haben auch noch Revillout l. c. und v. Woess ll. cc. festgehalten, wiewohl ich schon 1899 in den Gr. Ostr. I S. 302 die richtige Lesung σ[υ]νηγορικόν statt [ὠ]νητρικόν bekanntgegeben hatte. Danach sind Alexander und seine Gesellschafter vielmehr Pächter der Anwaltsgebühr und der 10prozentigen Gerichtsgebühr (s. Kommentar). Außerdem haben sie nach Z. 5 ihre Pacht nicht für das 43. Jahr (Leemans) [3]), auch nicht für das 44. Jahr, wie Revillout willkürlich entgegen dem Faksimile las [4]), sondern für das 45. Jahr gepachtet, womit eine ganz neue Basis für die Erklärung gegeben ist. Danach kann auch dieser Brief erst im 45. Jahre geschrieben sein, und es ist festzustellen, daß die Beklagten hiernach die von ihnen zu zahlende Gerichtsgebühr damals gezahlt haben, wiewohl vorher am 25. Mesorē des 44. Jahres die Klage von Apollonios zurückgezogen war.

---

[1]) Natürlich hat Apollonios dies ebensowenig selbst aufgesetzt wie seine Klageschrift. Beide Texte verraten die Kenntnis der für sie üblichen Formen.

[2]) Nach Revillout S. 161 ff. soll Apollonios sich ähnlich bei einem τοπογραμματεύς nach den Rechten seines Vaters erkundigt haben. Das geht auf den unglücklichen Gedanken von Brunet de Presle S. 215 zurück, der 2 Londoner Fragmente wegen einiger Namensähnlichkeiten auf unsern Prozeß beziehen wollte. Auch Bouché Leclercq IV 221 A. 2 und Mitteis, Chrest. S. 30 erwähnen den Lond. Diese Fragmente gehören vielmehr zu meinen Theb. Bankakten Nr. III (1886!) und haben nichts mit unserem Thema zu tun.

[3]) Das stand im Widerspruch zu jener Deutung.

[4]) Die Lesung δ ist ausgeschlossen. Daß man γ las, ist verständlicher, doch spricht der darüber befindliche kleine Strich dagegen. Es ist ein etwas lädiertes ε, ähnlich dem in Ἀλέξανδρος in Z. 1.

## Recto.

ʾΑλέξανδρος καὶ οἱ μέτο-
χοι οἱ πραγμα[τ]ευόμενοι
τὸ σ[υ]νηγορικὸν καὶ τὸ
ἐπιδέκατον ἀπὸ τοῦ Κ̄[ο̄]-
πτίτου εἰς τὸ με̄ (ἔτος) a. 126/5
Ψενχώνσει καὶ Χ̄ονοπρεῖ
τῶν Τεεφίβιος καὶ .[. .]. . . .
καὶ Πεχύτῃ τοῦ ʿΩρο[υ]
καὶ Μεντονήιτι χαί(ρειν).
Περὶ τῆς ἐντ[ε]ύξεως, ἧς
ἐνέβα[λεν κ]α[θ' ὑ]μῶν
ʾΑπ̄ο̄[λλώνιος] ὃς καὶ Ψεμ-
μώ[νθης Ἑρ]μίου, [[περὶ]]
περὶ [μὲν τῶ]ν ἀδικ[ιῶν]
ἐ̄π̄ί̄λ̄[υσιν εἰ]ς τ̄ὸ̄ . .[. . . . .]
ἥνε[γκε πρὸ]ς ʾΑμμ[ώνιο]ν,
περὶ [δὲ τοῦ ἐπιδ]εκάτου τ[ῆ]ς
κρίσε[ως ταύ]της οὐθὲν
ὑμῖ[ν̄ ἐγκαλοῦ]μεν [ο]ὐδ' οὐ
μὴ ἐπ[έλθω]μεν ὑμῖν περὶ
αὐτο[ῦ οὐδ' ἄλλ]ος περὶ ἡμῶν
. .[. . . . . ?]

(2. H.) [. . . . . ἐ]π̄ηκολούθηκα.

## Verso.

ʾΑποχ[ή ?]

---

3 σ[υ]νηγορικὸν *W.* [ὠ]νητρικὸν Reuv. mit ? (l. [ὠ]νητικὸν) Lee. 4/5 Κ[ο]πτίτου *W.* [Πα]θυρίτου Lee. 5 με̄ L *W.* μγ L Lee. μδ L Rev. 7 τῶν Pap. l. τοῖς *W.* τυν l. τοῦ Lee. τῶν Rev. 7 Schluß ρ . . . . . Lee. Rev. Das zu erwartende ʿΑρατρεῖ steht nicht da. 8 τοῦ Pap. l. τοῖς *W.* 9 Μεντονήιτι l. Μεντομῆτι o. ä. *W.* Μεντόνητι Lee. Rev. 9 $\overset{\alpha\iota}{\chi}$ *W.* χαίρειν Lee. Rev. 13 [[περὶ]] *W.* Fehlt bei Lee. Rev. 14 gel. *W.* . . . . . ἀδικ[ίου] Lee. 15 gel. *W.* επιλ . . . . . στο . . . . . Lee. 16 gel. *W.* ην . . . . . Lee. 17 gel. *W.* περὶ . . . . . εκατου τ . . . . . (vgl. S. 40 ἐπιδεκάτου) Lee. 18 gel. *W.* καὶ σ . . . . . της ου . . . . . Lee. Rev. 19 gel. *W.* υμι . . . . . μεν . . . . . υ. ου Lee. 20 gel. *W.* μὴ ε . . . . . μεν ὑμῖν περὶ Lee. 21 gel. *W.* αὐτο . . . . . ος περὶ ἡμῶν Lee. 22 . . . . . Lee. Darunter Paragraphos *W.* 23 (2. H.) *W.* 23 gel. *W.* [ἐπ]ηκολούθηκα Lee. Verso. Hinter ʾΑποχ[ή Lücke, fraglich, ob Schrift war. *W.* ʾΑποχ[ή] Lee.

## Übersetzung.

Alexandros und seine Gesellschafter, welche Pächter der Anwaltsgebühr und der zehnprozentigen Gerichtsgebühr (in dem Bezirk) vom Koptitischen (Gau) an für das 45. Jahr sind, grüßen den Psenchōnsis und Chonoprēs, die Söhne des Teephibis, und [Haratrēs ?] und Pechytes, die Söhne des Horos, und Mentomēs. Was die Klageschrift angeht, die Apollonios, der auch Psemmōnthes heißt, der Sohn des Hermias, gegen euch eingeworfen hat, so hat er zwar betreffs eurer Straftaten eine Aufhebungsurkunde — — — zum Ammonios gebracht, aber betreffs der zehnprozentigen Gerichtsgebühr dieses Prozesses erheben wir keinen Vorwurf gegen euch und gewiß nicht wollen wir ihretwegen gegen euch vorgehen noch ein anderer für uns — — (2. H.) [Ich — — —] bin (bei der Zahlung) zugegen gewesen. Verso: Quittung [ ' ?].

## Kommentar.

3—5. Meine am Original gewonnene Lesung σ[υ]νηγορικόν ist mir nachträglich, wie ich l. c. S. 303 bemerkte, durch ein thebanisches Ostrakon Sayce aus dem II. Jahrh. v. Chr. bestätigt worden, das ich als Nr. 1537 in meine Sammlung aufgenommen habe. Als wertvolle Parallele stelle ich den Text hierher: Ἡράκλειτος ὁ πραγματευόμενος τ[ὸ] συνηγορικὸν καὶ τὸ ἐπι(δέκατον) Φατρῆι χα(ίρειν). Οὐθέν σοι ἐγκαλῶ περὶ τοῦ ἐνλιπόντος ἐμοὶ ἐπιδεκάτου (darauf noch 2 von Salzkrystallen zerstörte Zeilen) [1]. Wie ich l. c. ausführte, ist das συνηγορικόν die Gebühr, die diejenigen zu zahlen hatten, die einen συνήγορος in einem Prozeß in Anspruch genommen hatten. Daraus, daß diese Gebühr nicht an den συνήγορος gezahlt wurde, sondern von staatlichen Pächtern

1) Das Original ist leider verloren, wie Bilabel, Ber. L. II S. 118 (nach Tait) mitteilt.

erhoben wurde, ergab sich, daß der Beruf des συνήγορος unter staatlicher Kontrolle stand. Weiteres Material brachte später Amh. 33 [1]). Da in den beiden Hermiasprozessen keine berufsmäßigen συνήγοροι, sondern nur συνκαταστάντες auftreten, wie ich schon oben S. 58 zu Z. 34 betonte, hat es den Anschein, daß erstere nur vor den ordentlichen Gerichten wie den Chrematisten, nicht vor den Beamtenrichtern in Betracht kamen. Doch ist weiteres Material abzuwarten. Wenn in unserm Falle über die Anwaltsgebühr nicht quittiert wird [2]), so folgt daraus, daß die Beklagten sich keinen συνήγορος genommen haben. Wohl aber mußten sie das ἐπιδέκατον zahlen, d. i. die 10 Prozent vom Streitwert betragende Gerichtsgebühr, die sowohl die Kläger wie die Beklagten beim Beginn des Prozesses zu zahlen hatten [3]). Wie die berufsmäßigen συνήγοροι erst durch die Griechen nach Ägypten gekommen sind (Arch. II 121), so auch diese Gerichtsgebühr, die auch nur vor griechischen Gerichtshöfen wie den Chrematisten in Frage kommt. Dadurch, daß die Erhebung des συνηγορικόν und des ἐπιδέκατον, wie in unsern beiden Beispielen, an denselben Pächter vergeben wurde, stand dieser in besonderen geschäftlichen Beziehungen zum Chrematistengericht. Er mußte, um das συνηγορικόν erheben zu können, vom Gericht instruiert werden, ob ein συνήγορος von der einen oder anderen Partei engagiert war, und um das ἐπιδέκατον erheben zu können, ist ihm, wie wir sogleich sehen werden, eine Abschrift der ἔντευξις zugestellt worden. Es muß überhaupt ein beständiger amtlicher Verkehr zwischen dem Gericht und dem für das betreffende Gebiet zuständigen Gebührenpächter bestanden haben.

Von diesem Punkt aus möchte ich einen Vorschlag wagen zur Erklärung des auf den ersten Blick rätselhaften ἀπὸ τοῦ Κ[ο]πτίτου, wie ich sicher lesen zu müssen glaube. Daß dies nicht heißen kann, daß Alexander und seine Gesellschafter aus dem Koptites stammen, ist klar [4]). Es kann auch nicht mit τὸ συνηγορικὸν καὶ τὸ ἐπιδέκατον in dem Sinne verbunden werden, daß es sich um Gebühren aus dem Koptitischen Gau handle [5]), denn die Zahler wohnen ja in dem südlich sich an ihn anschließenden Perithebischen Gau. Es kann vielmehr, zumal auch das folgende εἰς τὸ με (ἔτος) mit πραγματευόμενοι zusammenhängt, nur mit diesem Wort verbunden werden. Da nun die Chrematisten in unserm Fall bezeichnet werden als οἱ ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης χρηματισταί (**170**, 34) [6]), so kam mir der Gedanke, daß hier entsprechend gesagt sein sollte, daß Alexander und seine Gesellschafter die Erhebung jener Gebühren »vom Koptites an« gepachtet haben. Nach Süden müßte dann ihr Pachtbezirk mindestens den Perithebas mit eingeschlossen haben, wahrscheinlich aber [7]) noch weiter, vielleicht auch bis Syene gereicht haben [8]). Dann würde also der Gerichtsbezirk der Chrematisten für diese Gebührenpacht in mehrere Unterbezirke (mindestens zwei, vielleicht mehr) zerfallen sein. Man könnte sich wohl denken, daß bei der oben besprochenen geschäftlichen Beziehung dieser Gebührenpächter zu den Chrematisten verwaltungstechnisch es seine Vorteile hatte, wenn diese Gebühren nicht Gau für Gau, sondern für gewisse, mehrere Gaue umfassende Bezirke verpachtet wurden, und könnte sich vielleicht auch denken, daß diese Gebührenpächter die wandernden Chrematisten begleiteten, wenn diese in ihren Bezirk kamen. Doch ich will nicht ins Phantasieren verfallen. Warten wir weiteres Material ab.

6—9. Die Namensliste der Adressaten zeigt deutlich, daß die Pächter, wie ich schon oben sagte, eine Abschrift der ἔντευξις des Apollonios in der Hand gehabt haben, denn sie entspricht, im Gegensatz zu der verbesserten Liste von **171**, durchaus der ursprünglichen Liste von **170** (s. oben S. 116/7). Ebenso wie in dieser sind Psenchōnsis und Chonoprēs fälschlich beide zu Söhnen des Teephibis gemacht, und ebenso wie dort ist der Vater des Mentomēs nicht genannt. Auch die Genitive τῶν in 7 und τοῦ in 8 [9]) statt der Dative τοῖς sind aus jener Vorlage gedankenlos übernommen. Auch die folgenden Ausführungen von 10 an zeigen die Kenntnis der Klageschrift.

14—16. Bis jetzt, wo ich diesen Kommentar schreibe, waren mir diese arg verstümmelten Zeilen völlig unverständlich. Nach meiner letzten Revision des Originals im Jahre 1913 las ich sie folgendermaßen:

14 περὶ [μὲν τῶ]ν ἀδικ[ιῶν]
15 επιλ[. . . . .]στο . . [. . . . .]
16 ηνε[. . . . . .]σαμμ[. . .] . ς.

Das deutliche αδικ in 14 war schon von Reuvens auf das ἀδικίου in **170**, 44, **171**, 15 bezogen worden, und Leemans hatte . . . ἀδικ[ίου] eingesetzt. Da ich davor aber ein unvollständiges ν sicher festgestellt hatte, ergab sich, daß zusammen mit dem am Anfang der Zeile von mir gelesenen περὶ vielmehr περὶ [μὲν τῶ]ν ἀδικ[ιῶν] zu schreiben ist. Auf jenes ἀδίκιον und die dafür geschätzte Entschädigungssumme von 5 Kupfertalenten konnte hier auch kaum hingewiesen werden, da die Pächter des συνηγορικόν und ἐπιδέκατον mit deren Einziehung nichts zu schaffen hatten. Sie sprechen hier vielmehr allgemein von den ἀδικίαι, womit sie offenbar die den Beklagten vorgeworfenen Straftaten zusammenfaßten [10]). Mit den nächsten beiden Zeilen wußte ich bis heute nichts anzufangen. Erst jetzt ergab sich mir beim Durchdenken verschiedener sachlicher Möglichkeiten, daß ein logischer Zusammenhang in unserm Brief gegeben wäre, wenn der Sinn wäre: »Was die Klageschrift angeht, so ist sie zwar betreffs eurer Straftaten zurückgezogen worden, aber die Gerichtsgebühren habt ihr doch bezahlen müssen, was wir hiermit quittieren.« Ich war selbst überrascht, daß sich aus den obigen Wortresten ein entsprechender Text herstellen läßt. Den notwendigsten Begriff, den

[1]) Dazu Wenger, Archiv II 47 ff. Zum συνήγορος s. jetzt auch E. Seidl, RE IV A 1354.

[2]) Offenbar auch in dem Ostrakon nicht.

[3]) Vgl. Dikaiomata S. 60 f., wo auf die attischen πρυτανεῖα als Parallele hingewiesen wird.

[4]) Dafür hätte man auch τῶν ἀπὸ τ. Κ. gesagt.

[5]) So habe ich es wohl einst irrtümlich in Gr. Ostr. I S. 520 aufgefaßt.

[6]) Vgl. auch BGU VI 1248, 1: τοῖς ἀπὸ τοῦ Πανοπολίτου καὶ ⟨ἐν?⟩ τοῖς μεμερισ[μένοις] τόποις δικασταῖς (a. 148/7).

[7]) Wenn nur diese beiden Nachbargaue in Betracht kämen, hätte man das wohl nicht mit ἀπὸ ausgedrückt.

[8]) Im Norden würde dann wohl ein anderer Bezirk vom Panopolites bis an die koptitische Grenze gereicht haben.

[9]) Für τοῦ müßte wenigstens τῶν stehen. Auch Μεντονήιτι mit ν ist eine liederliche Verschreibung für Μεντομῆτι. Der Name entspricht ägyptischem *Mnt-m-ḥt* = Month ist vorn (schützt), wie *Amn-m-ḥt* (Ἀμενεμῆς), der Königsname der XII. Dynastie. Auch der Name Ἀρατρεῖ, der in 7 stehen müßte, ist verschrieben. Die Reste passen nicht zu ihm.

[10]) Vgl. Hal. 1, 193: Μεθύοντος ἀδικιῶν und dazu Dikaiom. S. 113. Vgl. PSI III 166, 12 f.: ἐξ ὧν συνετελέσατο εἰς ἐμὲ ἀδικιῶν.

der Zurückziehung, erbringt das in 15 schon von Leemans richtig gelesene επιλ[, wenn man es zu ἐπίλ[υσις ergänzt. Wir kennen diese »Auflösung« als terminus technicus für die »Aufhebung« einer Schuld o. ä. (vgl. Preis. Wb. I 563), aber auch, was noch besser paßt, ἐπιλύειν im Sinne von »einen Vertrag aufheben«. Vgl. PSI III 166, 14f.: τὴν τοῦ συνοικεσίου [σ]υγγραφὴν ἐπιλυσάντων (a. 118 v. Chr.), wo die Aufhebung eines Ehevertrages gemeint ist. Vgl. auch unten **188**. Nach dieser Parallele kann an unserer Stelle ἐπίλυσις die Aufhebung der vorher erwähnten ἔντευξις bezeichnen. Sobald ich mich hiervon überzeugt hatte, fiel mir wie von selbst in 16 die Ergänzung ἤνε[γκε resp. ἠνέ[χθη zu, wonach ἐπίλυσις hier noch genauer als Aufhebungsurkunde (**171**) zu fassen ist. Eine freudige Überraschung war es, daß sofort auch meine Lesung σαμμ in 16 ihre Deutung fand: hier war die Instanz zu erwarten, der die Urkunde gebracht war, und Ἀμμώνιος hieß der εἰσαγωγεύς dieses Chrematistenkollegiums (**170**, 37, **171**, 11), also: πρὸ]ς Ἀμμ[ώνιον. Freilich habe ich am Schluß ein ς gelesen, aber mit Fragezeichen mir als unsicher bezeichnet. Ich zweifle nicht, daß bei Revision des Originals sich die Lesung ν als möglich erweisen wird. So bleibt mir nur noch unklar, wie in 15 hinter εἰ]ς τὸ, was sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, zu lesen ist. Für eventuelle Vorschläge bemerke ich, daß ich hinter dem ο einen Punkt und einen horizontalen Strich, wie etwa von π oder σ oder τ oder γ, gesehen habe. Doch das kann nur mit Hilfe des Originals hergestellt werden. Jetzt zeigt sich auch, wie richtig und wichtig es ist, daß in 14 nicht von dem einzelnen ἀδίκιον, sondern von den ἀδικίαι im allgemeinen die Rede ist, denn die Aufhebung der ἔντευξις bezieht sich ja auch auf die ὕβρις und die πληγαί usw.

Sehen wir diese etwas kühne Herstellung des Textes als richtig an, so ergeben sich manche Folgerungen für die Geschäftsführung. Wir sehen, daß zur Zeit, wo die Beklagten ihre Gerichtsgebühren bezahlten, die Aufhebungsurkunde (**171**) bereits dem Gericht und zwar dem εἰσαγωγεύς von Apollonios vorgelegt war. Auch war diese Tatsache bereits den Gebührenpächtern (gewiß vom εἰσαγωγεύς) mitgeteilt worden, vielleicht zugleich mit der Aufforderung, das ἐπιδέκατον zu erheben. Da die Aufhebungsurkunde erst am 25. Mesorē aufgesetzt war (**171**), also nur 10 Tage vor dem Jahresschluß, begreifen wir jetzt, daß erst die Pächter des nächsten Jahres, des 45., wenn auch wohl im Anfang des Jahres, die Aufforderung erhalten und die Gerichtsgebühren eingezogen haben. Vorher aber werden die Chrematisten auf ihrer Amtsreise in Diospolis, wo dieser Prozeß zu führen war, eingetroffen sein, und, nach meiner obigen Vermutung, vielleicht gleichzeitig mit ihnen auch diese Gebührenpächter. Juristisch ist aber wohl das Wichtigste an unserm Ergebnis, daß hier die Gerichtsgebühr für einen Prozeß erhoben wird, der durch Zurückziehung der Klage gar nicht zustande kam, sondern, wenn ich recht sehe, in der Vorverhandlung (διαλογή) stecken blieb. Ich habe mich vergeblich nach Parallelen umgesehen. Mögen unsere Juristen das weiter prüfen.

17ff. Die Form der Quittung (οὐθὲν ἐγκαλοῦμεν) ist dieselbe wie in dem parallelen Ostrakon. S. oben S. 123).

19/20. Zu dem οὐ μὴ mit dem Coniunctivus Aoristi vgl. weitere Beispiele bei Mayser II¹ 233, die aber sämtlich, wie er betont, privaten, z. T. stark vulgär gehaltenen Urkunden angehören.

22. Am Anfang hat noch ein zum Vorhergehenden gehöriges Wort gestanden. Die geringen Schriftspuren, die ich mir abgezeichnet habe, passen nicht zu Ἔρρωσθε, das man nach dem Briefpräskript erwarten könnte. Bei der Kleinheit der Lücke dürfte auch für Ἐῤῥ am Schluß kein Platz sein.

23. Für Ἀλέξανδρος ist vor ἐ]πηκολούθηκα kein Platz. Einer der μέτοχοι hat subskribiert.

## Nr. 173. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Apollonios.

21. Sept. 126

Turin, Regio Museo Egizio, demot. Pap. nr. 236.

Die griechischen Beischriften nach A. Peyrons Mitteilung an Letronne ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. XVIII 2. S. 215f. Erwähnt von A. Peyron, P. Tor. I S. 151. — Giacomo Lumbroso, Atti della R. Acad. di Torino IV (1869) S. 691ff. — Revillout, Procès S. 155. Vgl. Bouché-Leclercq, Hist. d. Lag. IV S. 150 A. 2, 221 A. 3. — Original von mir verglichen.

Die demotische Abstandsurkunde ediert von Revillout, Procès d'Hermias S. 154f. (in Übersetzung).

Nach dem Demotischen hat Apollonios am 28. Mesorē des 44. Jahres einen ψιλὸς τόπος von 7 Ellen von seiner Schwester Tikonis gekauft. Nach dem griechischen Text ist die uns erhaltene demotische Abstandsurkunde am 2. Epagomenentage desselben Jahres vom Grapheionbeamten registriert worden, und die für diese ἀποστασίου συγγραφή (s. Kommentar) fällige Verkehrssteuer am 3. Epagomenentage von Apollonios an die Bank gezahlt worden. Drei Tage vor diesem Kauf (am 25. Mesorē) hatte Apollonios seine Klage gegen die Choachyten zurückgezogen, nachdem er ihnen vorher das strittige Grundstück von gleichfalls 7 Ellen verkauft hatte (**171**, 13f.). Es wäre nicht nötig, zu konstatieren, daß diese von der Tikonis gekauften 7 Ellen natürlich mit diesem nicht identisch sein können, wenn nicht Revillout diese Ansicht vertreten hätte (S. 153ff.). Freilich mußte er, um seine Kombinationen durchzuführen, das Datum der Zurückziehung der Klage willkürlich vom 25. auf den 29. vorschieben (s. oben S. 120), so daß die Klage erst am Tage nach diesem Kauf zurückgenommen wurde. Wie das aber möglich ist, daß Apollonios dasselbe Grundstück, um des willen er die Choachyten verklagt hat [und das er an sie dann verkauft hat, was Revillout freilich nicht erkannt hat], nachträglich von seiner Schwester kauft, das lese man auf S. 153ff. nach. Ich habe es nicht verstanden.

Warum Apollonios sich diese 7 Ellen von seiner Schwester gekauft hat, können wir nicht wissen. Nur so viel ist klar, daß dies mit seinem Streit mit den Choachyten direkt nichts zu schaffen hat. Viel-

leicht wollte er für das an sie verkaufte Grundstück, das wahrscheinlich auch ein ψιλὸς τόπος war, wie wir sahen, einen Ersatz haben, und das Kaufgeld, das er von jenen erhielt, mag ihn zu einer solchen Anlage verlockt haben.

Über die Lage des Kaufobjekts sagt die Bankquittung Z. 3, daß es im südlichen Teil [1]) von Großdiospolis liege, der demotische Vertrag fügt noch hinzu »westlich vom Dromos des Chōns-m-Uas Nefrḥotp«, eine Bestimmung, die wir schon aus den Akten des Hauses der Hermiasfamilie kennen. Die Orientierung nach den Nachbarn, die der demotische Vertrag gibt (Proc. S. 154), zeigt dann, wie mir scheint, daß dieser ψιλὸς τόπος von 7 Ellen sich in der Tat direkt an jenes Haus anschließt. Im Süden, Norden und Westen werden Nachbarn genannt, die wir z. T. schon von jenem Hause her kennen: im Süden das Haus des Chesthotes, Sohnes des Pamōnthes, und das Haus der Psemminis und das Haus des Petosor, die neben einem 4. Hause in **167** vom Jahre 146 genannt werden (s. oben S. 103); im Norden das Haus des Psenthot, des Zimmermanns, der ein Sohn des früher dort genannten Zimmermanns Psenchōns sein dürfte, der dort neben dem Byssosarbeiter Pahor genannt war, vgl. **166** vom Jahre 153 (oben S. 101) und **167** vom Jahre 146 (S. 103); im Westen der Kanal, aber mit dem zum erstenmal erscheinenden Zusatz »auf den sich dein obiger ψιλὸς τόπος öffnet«. Dagegen als Nachbar im Osten erscheint »das Haus des Teephibis, Sohnes des Amenothes, und des Pechytes, Sohnes des Harsiēsis, und des Hasōs, Sohnes des Horos, und des Amenothes, Sohnes des Teephibis«. Mir scheint unzweifelhaft, daß dies Haus im Osten kein anderes ist als das berühmte Haus des Hermiasprozesses. Wir dürfen zur Deutung dieser Angaben hier nicht, wie Revillout S. 156f. tut, die Akten **168** und **169** heranziehen, die aus den Jahren 121 und 120 stammen, in denen es sich um die Wohnräume der einzelnen Besitzer des inzwischen ausgebauten Hauses handelt. Wir befinden uns hier im September des Jahres 126, wo jene Wohnräume überhaupt noch nicht existierten. Denn erst im Jahre 126/5 ging Hermias gegen die Choachyten vor, als sie anfingen, sich den ψιλὸς τόπος auszubauen. Ich betone, daß in unserm Text auch nicht von Wohnräumen Einzelner die Rede ist, wie in jenen späteren Urkunden, sondern als Nachbar wird »das Haus« des Teephibis usw. genannt [2]). Es werden auch nicht wie für den Süden mehrere Häuser nebeneinander genannt, sondern im Osten ist ein Haus, das gemeinsam den 4 genannten Männern gehört. Von diesen sind aber die 3 erstgenannten die uns bekannten »Väter« der später von Hermias beklagten Choachyten: Teephibis, Pechytes und Hasōs, deren Kaufakten vom Jahre 153 und 146 oben in **165—167** vorgelegt sind. Dazu ist noch genannt der Amenothes, Sohn des Teephibis, der nach **167**[a] im Jahre 141 ein Stück gekauft hatte. Freilich werden die weiteren Besitzenden, von denen wir wissen, wie Horos II. u. a., nicht genannt, aber es ist wohl begreiflich genug, daß der Vertragschreiber sich hier bei der Orientation auf diese vier beschränkt hat. Das Haus war schon genügend gekennzeichnet mit der Nennung der drei ersten, der ältesten choachytischen Besitzer [3]).

Es ergibt sich also, daß der ψιλὸς τόπος, den Apollonios von seiner Schwester Tikonis kaufte, nach Osten hin direkt an jenes Grundstück angrenzte, das später das Objekt des Hermiasprozesses wurde. Daß im Süden und Norden Nachbarn genannt werden, die auch für jenes in den Akten erscheinen, zeigt nur, daß deren Grundstücke sich nach Westen hin ausdehnten, während die hier nicht Genannten (s. oben) nach Osten hin lagen. Aber auffällig ist, daß auch für jenes Haus der Kanal regelmäßig als westlicher Nachbar angegeben wird. Es besteht jedoch der Unterschied, daß in unserm Fall, und nur hier, hinzugefügt wird, daß das Grundstück »sich auf diesen Kanal öffne«, d. h. direkt an ihm liege. Also hat jenes andere Haus wohl nicht direkt an den Kanal gegrenzt, sondern dazwischen lag eben dies freie Gelände, das Apollonios jetzt kaufte. Weshalb man dies bei der Orientierung jenes Grundstücks überging und den Kanal als Nachbar nannte, würde man vielleicht bei genauerer Kenntnis des Territoriums verstehen können. Daß Tikonis hier als Grundbesitzerin erscheint, ist nicht überraschend. Sie gehört ja zu jener Hermiasfamilie (Stammbaum S. 43), die einst das Nachbarhaus an die Choachyten verkauft hatte.

Auf die völlig abweichende Deutung von Revillout S. 156/7, die mit den schon oben zurückgewiesenen irrigen Auffassungen von **170** und **172** verquickt ist, will ich hier nicht eingehen.

---

[1]) Auch hier stimmt die Bankquittung mit dem demotischen Text überein. Da dieser ψιλὸς τόπος unmittelbar neben dem umstrittenen Hause liegt (s. oben), würde es nach dem Sprachgebrauch von **160—162** ἀπὸ νότου καὶ λιβός geheißen haben. Vgl. oben S. 100 zu **165**, 3.

[2]) Daß man auch einen ψιλὸς τόπος gelegentlich als οἰκία bezeichnet, ist uns oben mehrfach begegnet.

[3]) Ob diese drei damals noch lebten, wird durch ihre Nennung an dieser Stelle nicht entschieden.

(2. H.) 1 Ἔτους μδ Μεσορὴ ἐπ(αγομένων) γ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς π(όλει) τῆι Μεγ(άληι) τρά(πεζαν), 21. Sept. 126
ἐφ' ἧς Ἀσκλη(πιάδης), εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐ[γκυ(κλίου)]
2 κατὰ τὴν παρ' Ἑρμοδώρου τελ(ώνου) διαγρα(φήν), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἡρακλεόδωρος ὁ ἀντι-
γρ[α(φεύς)], Ψεμμώνθης
3 Πετενεφώτου τέλ(ος) ἀποστ(ρ)α(σίου) ψιλ(οῦ) τόπ(ου) οἰκίας π(ηχῶν) ζ ἐν τῶι ἀπὸ νό(του)
μέ(ρει) Διὸς πό(λεως) τῆς Μεγ(άλης), ἣν ἔθετο
4 αὐτῶι Τικῶνις Πετενεφώτου, χα(λκοῦ) Γ̣ τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγὴ) τριακοσίας / οὗ ἀ(λλαγὴ) τ.
Ἀσκλη(πιάδης) τρα(πεζίτης).

(1. H.) 5 Ἀπολλώνιος ὁ πρὸς τῶι γρα(φίωι) κεχρη(μάτικα) (ἔτους) μδ Μεσορὴ ἐπαγομένωι β̄. 20. Sept. 126

---

1 ε̄) = ἐπ(αγομένων) γ̄ *W*. Ε Γ Brun. (meint wohl dasselbe). Μεσωρη ε̄ Rev. 1 εἰς τὴν ί τοῦ ἐ[γκυ(κλίου)] *W*. ἐ[πὶ] τὴν τοῦ . . . Brun. εγγραφον εγκυ Rev. 3 αποστρ̄ l. ἀποστα(σίου) *W*. ἀπογρBrun. απογραφ Rev. 3 ψιλ(οῦ) τόπ(ου) *W*. φ̄ οῦ̄ Brun. ψιλοτοπου Rev. 3 ζ̄ Pap. 3 ἐν τῶι ἀπὸ νό(του) μέ(ρει) *W*. ἐ[ν τῇ . . . . .] τε Brun. εν τηι απο νοτου μερει Rev. 3 ἣν ἔθετο Lumb. *W*. ἀπέδοτο Brun. Rev. 4 Τικῶνις *W*. . . . . ς Brun. [Ψεμμώνθης] Lumb. Τικενις Rev. 4 Γ̣, τέλ(ος) οὗ ἀ(λλαγὴ) *W*. ΤΕ Τ̣ Brun. ταλ. α. τελ δρ. Rev. 4 / (= γίνονται) οὗ ἀ(λλαγὴ) τ *W*. ΥΤ Brun. δρ. τ. Rev. 5 ἐπαγομένωι Pap. l. ἐπαγομένων *W*.

## Übersetzung.

(2. H.) Im 44. Jahre im Mesorē am 3. Epagomenentage hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Askle(piades) vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Hermodoros, dem Steuerpächter, die Herakleodoros, der Kontrolleur, unterschreibt, Psemmōnthes, der Sohn des Petenephotes, als Steuer für die Abstandsurkunde über ein unbebautes Hausgrundstück von 7 Ellen im südlichen Teil von Großdiospolis, die Tikonis, die Tochter des Petenephotes, ihm errichtet hat, für 3000 Kupfer(drachmen) als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) dreihundert, das sind (in Kupfer) mit Agio 300.
Askle(piades), der Bankier.

(1. H.) Ich, Apollonios, der Grapheionbeamte, habe (den Vertrag) einregistriert im 44. Jahre im Mesorē am 2. Epagomenentage.

## Kommentar.

1. Die Wendung εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐγκυκλίου findet sich auch in **168** und **169**.

2. Apollonios wird hier nur mit seinem ägyptischen Namen Ψεμμώνθης genannt. Das entspricht dem demotischen Vertrage (Proc. S. 154). Man sieht hier wieder, wie die griechische Bankquittung diesen Vertrag benutzt, wie wir oben schon öfter beobachteten [1]). Wenn auch der Bankier wohl immer ein Grieche war, hatte er doch gewiß auch ägyptisches Personal, das die demotischen Verträge zu lesen verstand und auch griechisch schrieb. — Das Demotische gibt S. 154 für beide Personen die Mutter Lobais an. Tikonis redet ihren Bruder dort an: »Mein ältester Bruder« (danach Stammbaum S. 43).

3. Hinter τέλ(ος) wurde bisher απογρ oder απογραφ gelesen. Die Abzeichnung, die ich mir am Original machte, zeigt, daß diese Lesung, die auch keinen Sinn ergäbe, unrichtig ist. Aber verstanden habe ich sie erst, als ich Revillouts Übersetzung des Vertrages heranzog. Der Vertrag beginnt dort: »*Je t'abandonne ton oureh de maison*« (S. 154). Das ist die übliche Formel der Abstandsurkunden. Merkwürdigerweise erwähnt das Revillout gar nicht, sondern spricht nur vom Kaufen oder auch von einer *donation* der Schwester (S. 166). Da ich meine Abzeichnung nicht anders als αποστρ̄ lesen kann, ergibt sich, daß eine allerdings sehr merkwürdige Verschreibung für ἀποστα(σίου) vorliegt [2]). Hinzuzudenken ist συγγραφῆς, denn darauf bezieht sich das ἣν ἔθετο, wie Lumbroso richtig statt ἀπέδοτο gelesen hat [3]). Dies ist nicht der einzige mir bekannte Fall eines τέλος ἀποστασίου, denn ich glaube, auch in **182**, 2 ἀπο(στασίου) herstellen zu sollen. Daraus kann unmöglich gefolgert werden, daß außer der Geldbezahlungsschrift, die gewiß auch hier daneben ausgestellt sein wird, auch die Abstandsurkunde mit 10% belastet war. Dann hätte man ja tatsächlich 20% für jeden Kauf gezahlt. Vielmehr ist hier die einmalige Bankquittung (wie die Anagraphē) auf die Abstandsurkunde gesetzt worden, wie z. B. auch unten in **183**, wo aber die Steuer trotzdem als τέλος ὠνῆς bezeichnet ist (vgl. auch **182**). Das Besondere ist nur, daß in unserem Falle sie τέλος ἀποστασίου genannt ist. Es war also rechtlich gleichgültig, ob die Steuerquittung auf die Geldbezahlungsschrift oder die Abstandsurkunde gesetzt wurde.

5. Der Grapheionbeamte hat schon am 2. Epagomenentag unterschrieben, die Bank erst am nächsten Tage. — Das ἐπαγομένωι muß ein Irrtum sein für ἐπαγομένων. Im Dativ hätte es ἐπαγομένηι, scil. ἡμέραι, heißen müssen.

---

1) Vgl. z. B. oben S. 100 zu **165**, 3.

2) Das ρ ist ganz groß und deutlich geschrieben.

3) Aber seine Ausführungen über die Beziehungen zu Tor. 4 (**171**) sind irrig. Das zeigt schon seine darauf folgende Ergänzung [Ψεμμώνθης].

## III. Kaufverträge von Choachyten betreffend die Memnonien (Nr. 174—184).

Um die zu den Hermiasprozessen gehörigen Akten, die sich um das Haus in Diospolis drehen, nicht zu verwirren, habe ich die Choachytenakten, die sich auf Käufe von Grundstücken in den Memnonien beziehen, hier für sich zusammengestellt, wiewohl mehrfach in ihnen Personen wiederkehren, die uns in jenen Akten begegnet sind. Sie sind chronologisch geordnet.

18. April 150

### Nr. 174. Verkehrssteuerquittung für Ὧρος Ὥρου.

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berlin 3097 (= Droys. 38).

Die griechische Quittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schriften zur Alten Geschichte I (1893) S. 3f. und 23ff. als Nr. 38. Nach dem Rh. M. abgedruckt von Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 9. — Revidierte Ausgabe von Wilcken in Droysens Kl. Schr. I 386/7 *W*¹. Danach Spiegelberg S. 10. — Original jetzt nochmals revidiert (*W*²).

Die demotische Geldbezahlungsschrift, P. dem. Berlin 3097, ediert von Revillout, Nouv. Chrest. 46ff. — Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 9/10.

Die demotische Abstandsurkunde, P. Berlin 3070, ediert von Revillout, Nouv. Chrest. 53ff. — Vgl. Spiegelberg l. c.

Horos, der Sohn des Horos, später das Haupt der von Hermias beklagten Choachyten (Horos II.), hat sich nach diesen Texten im Jahre 150 einen ψιλὸς τόπος im Südwesten der Memnonien gekauft. Die demotischen Verträge sind im Tybi des 31. Jahres des Philometor und seiner Schwester Kleopatra aufgesetzt worden, und zwar durch einen »Pa-ḥe (?) — welcher schreibt im Namen der — Priesterin des Amon Senchōns —, der Prophetin von Djēme«, also durch den Schreiber eines Amontempels in den Memnonien (Spiegelberg S. 10). Daher ist die Steuer in Hermōnthis gezahlt. Im Demotischen wird Horos wieder als »Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben« bezeichnet.

1 Ἔτους λα Φαμενὼθ κα τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀπολλώνιος, (εἰκοστῆς) ἐγκυ(κλίου) κατὰ τὴν παρὰ Ζμίν⟨ι⟩ος καὶ τῶν με(τόχων) τῶν πρὸς τῆι ὠνῆι διαγραφήν, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγρ(αφεύς),

2 ὠνῆς Ὧρος Ὥρου ψ(ι)λ(οῦ) τό(που) πηχ(ῶν) β καὶ τῶν ἀνωικοδο(μημένων) τῶν ὄντων ἀπὸ νό(του) καὶ λι(βὸς) μέ(ρους) τῶν Μεμ(νονείων) ἐντὸς τοῦ τείχους, ἧς αἱ γειτνίαι πρόκεινται διὰ τῆς συγγρ(αφῆς), οὗ ἠγόρα(σεν) παρὰ Σεννήσιος τῆς Ἰμούθου καὶ

3 Σεμμίνιος τῆς Πετεχῶντος, χα(λκοῦ) (ταλάντων) β τέλος ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) ἑξακοσίας / χ. Ἀπολλώνιος τρα(πεζίτης).

1 Ζμινος Pap. l. Ζμίν⟨ι⟩ος Droys. 25. 2 ψ̣ τ̣ = ψ(ι)λ(οῦ) τό(που) *W*². ψιλοτο(που) Droys. ψιλ(οῦ) τό(που) *W*¹. 2 ἀνωικοδο(μημένων) *W*¹. ἀνῳκίου Droys. 2 μέ(ρους) τῶν Μεμ(νονείων) ἐντὸς τοῦ τείχους *W*¹. . . . τῶν μεγά(λων) ἐν Πτούτει . . . Droys. 2 ἧς Pap. l. οὗ oder ὧν *W*². 2 γειτνίαι Droys. *W*². γειτονίαι *W*¹. 2 οὗ *W*¹. ὃν Droys. 2 Σεννήσιος *W*¹. Τεννήσιος Droys. 2 Ἰμούθου *W*¹. Ἰμωνθὼ Droys. 3 hinter τέλος: α̣ = ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) *W*². fehlt bei Droys. und *W*¹.

### Übersetzung.

Im 31. Jahr am 21. Phamenoth hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Apollonios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Zminis und seinen Gesellschaftern, den Steuerpächtern, die Ammonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, Sohn des Horos, für den Kauf eines Bauterrains von 2 Ellen und dessen, was darin wiederaufgebaut ist, gelegen im südwestlichen Teil der Memnonien innerhalb der Festung, dessen Nachbarschaften in dem Vertrage oben angegeben sind, das er von Sennēsis, der Tochter [1]) des Imuthes, und Semminis, der Tochter des Petechōns, gekauft hat, für 2 Kupfertalente als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) sechshundert, das sind 600. Apollonios, der Bankier.

### Kommentar.

2. Ὠνῆς ist (wie öfter) ungeschickt vor Ὧρος gestellt (vgl. **167**, 2). Es gehört vor ψ(ι)λ(οῦ) τό(που).

2. Das ἀνωικοδο(μημένων) zeigt, daß auf diesem ψιλὸς τόπος verfallene Bauten wieder aufgebaut waren. Vgl. **160**, 26,

[1]) Verschrieben für »von Psennēsis, dem Sohne«.

wo es von den Choachyten hieß: ⟨ἀν⟩οικοδομήσαντες τὰ καθειρημένα ⟨μέρη⟩ αὐτῆς ἐνοικ[οῦσι]ν. In beiden Fällen war ein Haus durch Zerstörung oder Verfall zum ψιλὸς τόπος geworden.

2. Der Ortsangabe ἐντὸς τοῦ τείχους werden wir noch öfter begegnen. Vgl. auch PSI IX 1015, 3. Spiegelberg l. c. bemerkt dazu, daß dies die aegyptische Bezeichnung für das spätere Κάστρον Μεμνονείων ist.

2. Nach dem Demotischen ist der erste Verkäufer ein Mann: »Psen-ēse, Sohn des Im-ḥotep«. Nach Spiegelberg S. 10 war er *»der Steuererheber* (?) unter den Leuten des Tiututus (Diodotos), *welcher in Theben schreibt«* [1]). Ähnlich Revillout S. 48: *le receveur parmi les hommes de Théodotos qui inscrits à Thèbes.* Also hätte es in der Bankquittung heißen müssen: Ψενήσιος τοῦ Ἰμούθου. Das Versehen wäre schwerer zu begreifen, wenn bei der Zahlung der Steuer durch den Käufer die Verkäufer zugegen gewesen wären, und der Bankbeamte »einen Mann und eine Frau«, wie es im Demotischen ausdrücklich heißt, vor sich gesehen hätte.

## Nr. 175. Verkauf choachytischer Rechte durch Ὀννῶφρις Ὥρου. 15. Dez. 146

### A. Verkauf an Ὧρος Ὥρου.

**175a.** Griechische Übersetzung der demotischen Geldbezahlungsschrift.

London, British Museum, Lond. III (= Antigr. Grey.).

H. 12¼ *inches*, Br. 17½ *inches*. — 2 Klebungen. — Die Schrift (Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Thomas Young, An account etc. (1823) S. 145f. — Kosegarten, Commentatio I. de prisca Aegyptiorum litteratura S. 67. — Anonymus, Library of Entertaining Knowledge, Brit. Mus. Eg. Antiq. II 381. — Forshall, Nr. I. — H. Brugsch, Lettre à Mr. le vicomte E. de Rougé (1850) S. 56ff. — Fred. Kenyon, Catalogue etc. I S. 44ff., Faksimile im Atlas I Taf. 27. Dazu Wilcken, GGA 1894 S. 724f. (= *W*[1]). Danach Mitteis, Chrest. nr. 129. — Original von mir revidiert.

Literatur: W. Otto, Priester und Tempel usw. I, II (s. Index).

**175b.** Die demotische Geldbezahlungsschrift.

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berl. 3119.

Ediert von H. Brugsch, Lettre etc. S. 56ff. — Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin (1902) S. 10f.

Die griechische Bankquittung hierzu ediert von Buttmann, Abhandl. Berl. Akademie 1824 S. 89ff. mit Faksimile (Zeichnung). Original von mir revidiert.

Literatur: A. Peyron, P. Tor. I S. 149ff. — J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schriften z. Alten Geschichte I (1893) S. 6f.

### B. Verkauf an Ἁσῶς Ὥρου.

**175c.** Die demotische Geldbezahlungsschrift.

Paris, Bibl. Nationale Nr. 218.

Ediert von Thomas Young in Facsimile in Hieroglyphics etc. 31. 32. — Revillout, Chrest. Démot. 62ff. Vgl. H. Brugsch, Thesaurus S. 880ff.

Die griechische Bankquittung hierzu ediert von Saint-Martin, Journ. d. Sav. 1822, 561. — Thomas Young, An account etc. S. 149ff. — Forshall S. 5 A. 44. Danach Wessely, Wien. Stud. III (1881) S. 10. — Revillout, Chrest. Démot. S. 82. — Ich habe weder das Original noch ein Faksimile gesehen.

Im Jahre 146 hat Onnophris, der älteste Sohn Horos' I. (s. Stammbaum S. 40), seinen Brüdern Horos II. und Hasōs demotische Kaufverträge aufgesetzt (nach dem Demotischen am 18. Hathyr), durch die er seine choachytischen Rechte an mehreren Mumien, die ihm gehörten, an sie verkaufte. Die Verträge sind vom Monographen der Priesterschaft des Amonrasonthēr, also in Großdiospolis, aufgesetzt worden. Darum haben auch die Käufer die Verkehrssteuer an die dortige Bank gezahlt. Von dem mit Horos geschlossenen Vertrage ist uns glücklicherweise in dem sogenannten Antigraphum Greyanum [2]) (**175**[a]) eine griechische Übersetzung erhalten, die, schon über hundert Jahre bekannt, bei der Entzifferung des Demotischen einst eine Rolle gespielt hat. Die griechische Bankquittung von dem demotischen Original in Berlin (P. Buttmann) lasse ich als **175**[b] folgen, sowie die von dem für Hāsos ausgestellten demotischen Papyrus in Paris als **175**[c].

Wie ich in Bd. I S. 602 dargelegt habe, sind solche griechischen Übersetzungen demotischer Verträge nicht anläßlich ihrer Anagraphierung hergestellt worden, sondern um in Prozessen vor griechischen Richtern vorgelegt zu werden. So hat auch Deinon, wie wir sahen, in den Hermiasprozessen griechische Übersetzungen der für seine Klienten besonders wichtigen drei demotischen Kaufverträge vorgelegt

[1]) Vgl. oben S. 103 in der Einleitung zu **167** die klarere Übersetzung eines ähnlichen Passus durch Sir Thompson.

[2]) Das ist aber nicht, wie es einst verstanden wurde, als »Übersetzung« zu fassen, sondern ἀντίγραφον in Z. 1 heißt wie immer Kopie.

(**161**, 39ff.). So werden wohl auch die wenigen uns erhaltenen griechischen Übersetzungen demotischer Verträge [1]) zu solchen Zwecken hergestellt worden sein.

Außer unserer Nr. **175**[a] ist auch **177** die griechische Übersetzung eines Vertrages, in dem choachytische Rechte an Mumien verkauft werden, und auch in **180** ist wenigstens die beigefügte Totenliste aus dem Demotischen übersetzt. Diese drei griechischen Urkunden sind neben zahlreichen demotischen Texten, die auch derartige Geschäfte der Choachyten behandeln, und neben dem, was uns schon die Hermiasakten gelehrt haben, unsere Hauptquelle für die eigenartige Berufstätigkeit der Choachyten. Ich habe schon oben S. 38 betont, daß zwischen ihren λειτουργίαι und ihren καρπεῖαι resp. λογεῖαι zu scheiden ist. Mit λειτουργίαι werden ihre Dienste bezeichnet, die sie im Totenkult zu verrichten hatten (s. l. c.). Mit καρπεῖαι werden dagegen im allgemeinen die Alimentationen oder Sporteln bezeichnet, die ihnen für diese Tätigkeit von seiten der betreffenden Familien der Toten zustanden, und mit λογεῖαι im besonderen die Kollekten, die sie hierfür einsammeln durften. Sehr klar wird dies Verhältnis in unserer Bankquittung Z. 40ff. ausgedrückt mit den Worten: ὠνῆς τῶν λογευομένων — ἀνθ' ἧς ποιοῦνται λειτουργίας, womit die Kollekten als Entgelt für ihre Dienste bezeichnet werden.

In unserm Text (**175**[a]) ist bisher nicht erkannt worden, daß in der Aufzählung der Kaufobjekte, von Z. 7—24, zwei verschiedenartige Abschnitte zu unterscheiden sind. Der erste handelt von 7 Leichen im Grabe des Nabunun. Von den λειτουργίαι, λογεῖαι und καρπεῖαι an diesen Leichen (und denen ihrer Angehörigen) gehörte dem Onnophris ein Drittel, das er nun in zwei gleichen Hälften (1/6 für jeden) an seine jüngeren Brüder Horos und Hasōs verkaufte. Man wird mit Spiegelberg S. 11 annehmen dürfen, daß vorher der gemeinsame Vater Horos I. jedem seiner 3 Söhne ein Drittel an diesem Besitz gegeben hatte (durch Schenkung oder sonstwie) [2]). Ich bemerke dazu, daß diese 7 Leichen im Grabe des Nabunun nur einen winzigen Teil des großen Besitzes an Leichen darstellen, der in der Hand dieser Choachytenfamilie war, wie wir aus **177**, namentlich aber aus **180** ersehen werden. Dagegen in dem zweiten Abschnitt (Z. 19—24) handelt es sich um Tote, von denen Onnophris nicht sagt, daß sie ihm nur zu einem Drittel gehören. Diese hat sein Vater offenbar ihm allein gegeben, und nun verkauft er sie zu je einer Hälfte an seine beiden Brüder. Da wir unten Belege dafür finden werden, daß auch in dieser Familie wie in der des Apollonios (S. 117) dem ältesten Sohn ein Mehrteil gegenüber den jüngeren Geschwistern zustand, so möchte ich die Vermutung aussprechen, daß Onnophris, der bei der Vergebung jener 7 Leichen keinen Mehrteil erhalten hatte, vielmehr wie die Brüder nur ein Drittel bekommen hatte, dadurch entschädigt worden ist, daß sein Vater ihm diese anderen Toten als Mehrteil gab.

Abgesehen von gewissen Kürzungen [3]) ist die griechische Übersetzung, so schlecht auch die Grammatik ist, eine gute Wiedergabe des demotischen Textes. Um es dem Leser zu erleichtern, beide miteinander zu vergleichen, werde ich unten nicht wie sonst eine Übersetzung des Griechischen geben, sondern eine Übersetzung des demotischen Originals, im wesentlichen nach Spiegelberg, aber auch unter Heranziehung von Brugsch und Revillout.

5. Dez. 146

**Nr. 175a. (Antigr. Grey.).**

Col. I.

Ἀντίγραφ[ον συ]νγραφῆς Αἰγυπτίας μεθηρμηνε[υ]μένης
κατὰ δύ[ναμιν].
Ἔτους λϛ' [Ἀθὺ]ρ ῑ̄η̄ μετὰ τὰ κοινά· Τάδε λέγει χ[οα]χύτης
τῶν Διὸ[ς] π[όλε]ως τῆς Μεγάλη[ς] Ὀννῶφρις Ὥρου μητρὸς
Σενποήρ[ιος ὡς] (ἐτῶν) μ εὐμεγέθης, μελάγχρως, κοιλ[ό]φθαλμος,

1 μεθηρμηνε[υ]μένης κατὰ δύ[ναμιν] $W^1$ (= GGA). Vgl. Forsh. Ken. περι νεκρων εν Θυναβουνουν, γενομενης κατα δυ .... Young. Brug. 3 [Αθυ]ρ Forsh. .... Ken. 5 ευμεγεθης Forsh. ευπετεσιος μεγας Young. Kose. Brug. 5 μελαγχρως Forsh. μελιχρως Young. Kose. Brug.

[1]) Vgl. P. M. Meyer, P. Giss. II 1ff., Jur. Pap. S. 78. 82. Griffith, P. dem. Ryl. III S. 118ff.

[2]) Das bedeutet natürlich nicht, daß die 7 Leichen gleichmäßig unter die Brüder verteilt wären, so daß jedem $2^1/_3$ Leiche gehörte, sondern jeder hatte an dem Totenkult wie an den Alimentationen jeder der 7 Leichen einen Anteil von einem Drittel. Beispiele für solchen Wechsel in der Ausübung des Kultes zwischen Geschwistern werden uns in **180** begegnen.

[3]) Abgesehen von μετὰ τὰ κοινά in Z. 3 ist zu bemerken, daß in Z. 24 vor Σά εἰσιν ein Abschnitt ausgelassen ist, der nur eine Zusammenfassung des schon vorher Gesagten enthält.

ἀναφάλαν[τος] Ὧρωι Ὥρου μητ[ρ]ὸς Σενποῆρις· Ὑδόκησάς με
τῆς τιμ[ῆς το]ῦ ἡμίσους τοῦ [τρί]του λογείας τῶν κειμένων
νεκρῶν [ἐν] Θυναβουνοὺν ἐν τ[ῆι Λ]ιβύηι τοῦ Περὶ Θήβας
ἐν τοῖς Με[μνο]νείοις, ὁμοίως καὶ ἡμίσους τοῦ τρίτου λειτουργιῶν
καὶ τῶν ἄλλ[ων], ὧν τὰ ὀνόματα· Ἰμούθης Σποτοῦτος σὺν
τέκνοις [καὶ πά]ντων, Χαποχράτης Νεχθμώνθου σὺν τέκνοις
καὶ πάντω[ν, Ἁ]ρσιῆσις Νεχθμώνθου ὁμοίως, Πετεμεστοῦς
Νεχθ[μώνθου] ὡσαύτως, Ἁρσιῆσις Ζμίνιος ὁμοίως,
Ὀσοροῆρις [Ὥρ]ου ὁμοίως, Σποτοῦς Χαποχώνσιος ὡσ[α]ύτως
ζωγλύφ[ος, ἀ]φ' ὧν ἐπιβάλλει Ἀσῶτι Ὥρου μητρὸς [Σ]ενποῆρις
τῶι νεω[τ]έρ[ωι] σου ἀδελφῶι τῶν αὐτῶν χοαχυτῶν τὸ ἥμισυ
τοῦ προει[ρη]μέ[ν]ου τρίτου μέρους λειτουργιῶν καὶ καρπειῶν καὶ
[τ]ῶν ἄλλω[ν, ἃ ἀ]πέδοτο (sic) αὐτῶι ἐν τῶι λϛ' (ἔτει) Ἁ[θ]ὺρ ἐπὶ βασιλέως
αἰωνοβίου εἰς [π]λήρωσιν τοῦ τρίτου, καὶ τοῦ ἡμίσους καρπειῶν
καὶ τῶν ἄλλων [ν]εκρῶν ἐν τόπ(ωι) (?) Πατεστήμει σὺν τέκνοις καὶ
πάντων κ[αὶ] ἡμίσους καρπειῶν ⟨— —⟩ ἐπιβαλλόντων μοι ἐν τόπ⟨ωι⟩ (?)
Πετεχών[σ]ιος γαλακτοφόρου καὶ τόπου ἀσιῆτος καλουμένου
Φρεκάγυτο[ς] σὺν τῶν ἐν αὐτῶι νεκρῶν, ἀφ' ὧν ἐπιβάλλει
τῶι αὐτῶι Ἁ[σ]ῶτι τὸ ἥμισυ, ἃ ἀπεδόμην αὐτῶι. Σά εἰσιν
καὶ ἔχω αὐ[τ]ῶν παρὰ σοῦ τὴν τιμὴν κοὐθέν σοι ἐγκαλῶ
περὶ αὐτῶν [ἀ]πὸ τῆς σήμερον. Ἐὰν δέ τίς σοι ἐπέλθηι
περὶ αὐτῶν, ἀποστήσω αὐτόν. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποστήσωι,
ἀποστήσω ἐπάναγκον. Ἔγραψεν Ὧρος Φάβιτος ὁ παρὰ τῶν
ἱερείων τ[οῦ] Ἀμονρασονθὴρ καὶ τῶν συννάων θεῶν μονο-
γράφος. Μάρτυρες· Ἐριεὺς Φατρέους, Πετεαρπρῆς Πατευτήμιος,

## Col. II.

Πετεαρπ[ο]χράτης [Ὥρ]ου, Σναχομνεὺς Πετεύριος, Σναχομνεὺς
Ψενχώνσ[ι]ος, Τοτ[ο]ῆς Φίβιος, Πόρτις Ἀπολλωνίου, Ζμῖνις
Πετεμεστοῦτος, Πετευτῆμις Ἁρσιήσιος, Ἀμονορταῖσις
Πακήμιος, Ὧρος Χιμναραῦτος, Ἁρμῆνις Ζβενδήτιος,
Μαῆλις Μίρσιος, Ἀντίμαχος Ἀντιγένους, Πετοφῶις Φίβιος,
Πανᾶς Πετοσίριος / μάρτυρες ις'.

Ἀντίγραφον πτώματος. Ἔτους λϛ' Χοίαχ θ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πό(λει) 5. Jan. 145
τράπεζαν, ἐφ' ἧς Λυσίμαχος, (εἰκοστῆς) ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγραφ[ὴ]ν Ἀσκληπιάδου καὶ
Ζμίνιος τελωνῶν, ὑφ' ἣν ὑπογρ(άφει) Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγρ(αφεύς), Ὧρος Ὥρου
χοαχύτης ὢν τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν κειμένων
νεκρῶν, ⟨ἐν οἷς ἔχουσιν⟩ ἐν Θυναβουνοὺν ἐν τοῖς Μεμνονείοις τῆς Λιβύης
τοῦ Περὶ Θή(βας) τάφοις, ἀνθ' ἧς ποιοῦνται λειτουργίας, ἃ ἐωνήσατο
παρὰ Ὀννώφριος τοῦ Ὥρου, χαλκοῦ (ταλάντων) γ τέ(λος) Τ / Τ.
Λυσίμαχος τρα(πεζίτης).

---

6 erg. ⟨χοαχύτηι⟩ vor Ὧρωι *W*.² 6 ηυδοκησας με Forsh. ηυδοκησε ασμε[νως] Young. Kose. Brug. 8 τοῦ Forsh. *W*.¹ τῶν Ken. 14 [Ὥρ]ου erg. Forsh. *W*.¹ . . . Ken. 18 ἃ erg. *W*.¹ 18 ἀ]πέδοτο Pap. l. ἀπεδόμην *W*.² 20 τοπ(ωι) korrig. aus θυ *W*.² S. Komment. 20 Πατεστήμει Ken. l. Πατευτήμιος *W*.² Πατευτήμει Forsh. *W*.¹ 21 vor ἐπιβαλλόντων erg. ⟨καὶ τῶν ἄλλων τῶν⟩ *W*.² 21 Ende τόπ⟨ωι⟩ *W*.² τοῖς Forsh. Ken. S. Komment. 23 Φρεκάγυτο[ς] *W*.² φρεκαγης Forsh Brug. Φρεκαγητο[υ] Ken. 27 u. 28 ἀποστήσω Forsh. υποστησω Young. Kose. 29 ιερειων Pap. l. ἱερέων. 31 ωρου Brug. [Ὥρ]ου *W*.¹ . . ου Forsh. Ken. 31 Schluß Σναχομνεὺς *W*.² Σναχομης cet. 32 Πόρτις Forsh. Brug. Πόρτης Ken. 34 Πακήμιος Forsh. Brug. Παχήμιος Ken. 36 / = γίνονται. 38 κ = εἰκοστῆς Pap. 39 υφ Forsh. εφ Ken. 40 λογευομενων Ken. λογεομενων Forsh. 41 ⟨ἐν οἷς ἔχουσιν⟩ nach **175**b erg. *W*.²

## Übersetzung der demotischen Grundschrift (Berlin 3119).

(3) [1]) »Im 36. Jahre am 18. Hathyr« (es folgt die Nennung des Königspaares Philometor und Kleopatra und der eponymen Priester in Alexandrien und Ptolemais). (3) »Es spricht der Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben (4) Won-nofer, Sohn des Ḥor, (5) dessen Mutter Sen-p-wer ist, 40 Jahre alt, groß, dunkelfarbig, mit *mildem* (?) [2]) Auge (6) und kahlköpfig, zu dem Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben [3]), Ḥor, Sohn des Ḥor, dessen Mutter Sen-p-wer ist: Du hast gegeben. Mein Herz ist zufrieden (7) mit dem Silber für die Hälfte meines Drittels der funerären Rechte an den (8) Toten, welche in dem Grabe des Nabunun ruhen an den Stätten des Westens von Theben, (9) ebenso wie für die Hälfte meines Drittels ihrer Liturgien (10) und dessen, was ich davon einnehme (?), [4]), was das Sechstel davon macht.

Dies sind ihre Namen: I-m-ḥotep, Sohn des Ns-pu-to, mit (11) seinen Kindern und seinen Leuten, ʿAnḫ-pe-ḫrat, Sohn des Neḫt-Mont, mit seinen Kindern (12) und seinen Leuten, Ḥar-si-ese, Sohn des Neḫt-Mont, mit seinen Kindern und seinen Leuten, Pete-ȧmen-stnī-to, (13) Sohn des Neḫt-Mont, mit seinen Kindern und seinen Leuten, Ḥar-si-ese, Sohn des Ns-Min, mit seinen Kindern und seinen Leuten, (14) Wsir-wer, Sohn des Ḥor, mit seinen Kindern und seinen Leuten, Ns-pu-to, Sohn des Ḫaf-Ḥons, (15) der Bildhauer [5]), mit seinen Kindern und seinen Leuten, wovon dem Pastophor des Amon von Opet im Westen von Theben Ḫo-sa, Sohn des Ḥor, dessen Mutter Sen-p-wer ist, (16) deinem Bruder, die andere [6]) Hälfte (17) des Drittels der Liturgien der oben genannten Leichen, gehört, was das Sechstel davon macht, (18) welches ich [7]) ihm im Monat Hathyr des 36. Jahres (19) des ewig lebenden Königs für Geld verkauft habe, um voll zu machen das Drittel, ebenso (für) die Hälfte meiner funerären Rechte (20) an dem Platz [8]) des Pete-nefer-tem und seiner Leute und derer, welche darin ruhen, (21) und (für) die Hälfte meiner funerären Rechte an dem Platz (22) des Milchträgers [9]) Pete-ḫons und an dem Platz (23) des Herrn Kezôz (?), des Ertrunkenen [10]), und seiner Leute und derer, welche darin ruhen, wovon (24) Ḫo-sa, dem Sohn des Ḥor, ihre andere Hälfte gehört, welche ich ihm für Geld verkauft habe.

Ich [11]) habe dir all dies gegeben, dir gehört es: deine Hälfte des Drittels der funerären Rechte an den Leichen, welche in dem Grabe des Nabunun ruhen mit ihren Kindern und ihren Leuten, welche oben verzeichnet sind, sowie die Hälfte der funerären Rechte an dem Platz [12]) des Pete-nefer-tem und dem Platz des Milchträgers Pete-ḫons und dem Platz des Herrn Kezôz (?), des Ertrunkenen, welche oben erwähnt sind.

(25) Ich habe ihren Preis in Geld aus deiner Hand empfangen, vollzählig ohne Rest. Mein Herz ist zufrieden. Ich habe dir gegenüber keinerlei Anspruch zu erheben — — — [13]). (26) Wer deshalb gegen dich auftreten wird in meinem Namen, (27) den werde ich von dir entfernen — — — [14]).

(28) Geschrieben hat es Ḥor, Sohn des Pa-bi, welcher schreibt im Namen (29) der Priester des Amon-Rē, des Königs der Götter, und der Götter Geschwister und der Götter Wohltäter und der Götter, die ihren Vater lieben, und der Götter, die sich offenbart haben, und des Gottes, dessen Vater stark ist [15]), und der Götter, die ihre Mutter lieben.«

Auf dem Verso stehen mit der Überschrift »der Name der Zeugen« die Namen der 16 Zeugen mit Vatersnamen, darunter die Summierung: »es sind die 16« [16]).

### Nr. 175b (P. Buttmann).

5. Jan. 145 (I. H.) 1 Ἔτους λϛ Χοίαχ θ̄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῇι Μεγάληι τράπεζαν, ἐφ' ἧς Λυσίμαχος, εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Ἀσκληπιάδου καὶ Ζμίνιος τελωνῶν, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγραφεύς,

---

[1]) Ich numeriere nach dem griechischen Text, um das Vergleichen zu erleichtern.

[2]) Spiegelberg druckt die ihm unsicheren Übersetzungen kursiv. Brugsch (wohl nach dem Griechischen): *aux yeux caves*. Κοιλόφθαλμος = mit tiefliegenden Augen.

[3]) Hier hat der Übersetzer χοαχύτης ausgelassen, während er es in Z. 3 gegeben hat.

[4]) Brugsch: *de ce qui m'en revient*. Revillout: *leur fruits*. Spiegelberg: ihren *Nutznießungen*. Das würde auf die καρπεῖαι gehen. Vgl. aber Griffith, Ryl. dem. III 319 unter (3) (b).

[5]) Brugsch: *le sculpteur*. Spiegelberg: der Umrißzeichner.

[6]) Dies ist klarer als das griechische τὸ ἥμισυ.

[7]) Hierauf stützt sich meine Emendation ἀπεδόμην statt ἀπέδοτο in Z. 18.

[8]) Brugsch: *la place*. Revillout: *le lieu*. Spiegelberg: der Plätze.

[9]) Brugsch: *le porteur du lait sacré*. Revillout: *le porteur (du) lait*. Spiegelberg: Milchkannenträger.

[10]) Dies nach Griffith. Brugsch und Revillout: l'Asiatique. Spiegelberg: des Seligen.

[11]) Statt dieses Abschnittes steht im Griechischen nur Σά εἰσιν in 24.

[12]) Hier hat auch Spiegelberg den Singular.

[13]) Hier gehen die Übersetzungen der drei Gelehrten auseinander. Sachlich unmöglich ist Spiegelbergs Übersetzung: »Ich allein habe außer dir Macht darüber von dem obigen Tage an« (vgl. dazu meine Bedenken im Archiv II 144).

[14]) Auch dies wird verschieden übersetzt.

[15]) Eupator.

[16]) Der bestimmte Artikel weist darauf hin, daß die Zahl vorschriftsmäßig ist. Da die Verträge für Horos und Hasōs am selben Tage geschlossen wurden, sind die Zeugen in beiden dieselben.

2 Ὧρος Ὥρου χοαχύτης ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν κειμένων νεκρῶν, ἐν οἷς ἔχουσιν ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ ἐν τοῖς Μεμνονείοις τῆς Λιβύης τοῦ Περὶ Θήβας τάφοις, ἀνθ' ἧς ποιοῦνται λειτουργίας,

3 ἃ ἐωνήσατο παρ' Ὀννώφριος τοῦ Ὥρου, χαλκοῦ (ταλάντων) γ τέλος ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) ἐνακοσίας / τ. Λυσ(ίμα)χος τρα(πεζίτης).

(2. H.) 4 Ἀπολλώνιος ὁ πρὸς τῶι γραφίωι τοῦ Περὶ Θήβας μετείληφα εἰς ἀναγραφὴν (ἔτους) λϛ Τῦβι ε.

2 ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ erg. *W.* 3 $\overset{\alpha}{\lambda}$ = ⟨οὗ⟩ ἀλ(λαγὴ) *W.* Fehlt bei Buttm. 3 Λυσ(ίμα)χος (mit Verschleifung) *W.* Λυσίμαχος Buttm.

## Übersetzung.

Im 36. Jahre am 9. Choiach hat gezahlt an die Bank in Großdiospolis, der Lysimachos vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Asklepiades und Zminis, der Steuerpächter, die Ptolemaios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, der Sohn des Horos, ein Choachyt, für den Kauf der Kollekten, die wegen der Leichen, die in den Gräbern liegen, die sie ⟨in Thynabunun⟩ in den Memnonien auf der libyschen Seite des Perithebischen (Gaues) haben, durch sie erhoben werden als Entgelt für den Kultdienst, den sie tun, welche (Kollekten) er von Onnophris, dem Sohn des Horos, gekauft hat, für 3 Kupfertalente als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) neunhundert, das sind 900. Lysimachos der Bankier.

(2. H.) Ich, Apollonios, der Beamte des Grapheion des Perithebischen (Gaues), habe (den Vertrag) zur Einregistrierung übernommen im 36. Jahre am 5. Tybi.

### Nr. 175c (P. Paris. für Hasōs).

1 Ἔτους λϛ Χοίαχ θ̄ τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τράπεζαν, ἐφ' ἧς Λυσίμαχος, 5. Jan. 145

2 εἰκοστῆς ἐγκυκλίου κατὰ διαγραφὴν Ἀσκληπιάδου καὶ Ζμίνιος τελωνῶν, ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει)

3 Πτολεμαῖος ὁ ἀντιγρα(φεύς), Ἁσῶς Ὥρου χοαχύτης ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν χάριν τῶν

4 κειμένων νεκρῶν, ἐν οἷς ἔχουσιν ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ ἐν τοῖς Μεμνονε[ί]οις τῆς Λιβύης τοῦ Περὶ Θήβας τάφοις, ἀνθ' ἧς

5 ποιεῖται λειτουργίας, ἃ ἐωνή(σατο) παρ' Ὀννώφριος τοῦ Ὥρου ἐν τῶι λϛ (ἔτει) Ἁθύρ .....

6 χαλκοῦ (ταλάντων) γ τέλος ἐνακοσίας / τ. Λυσίμαχος τρα(πεζίτης).

3 χοαχύτης Wess. χοαχυτου Young. Forsh. Rev. (mit λ). 3 ωνης Forsh. ενη: Young. Rev. 3 λογευομένων Forsh. λογειομενων Young. Rev. 4 ⟨ἐν Θυναβουνοὺν⟩ erg. *W.* 5 Schluß και συντετραπησθαι Forsh. Wess. $K_{\eta\varsigma}$ συινετραπησθηι Young. 6 ἐνακοσίας *W.* ενακ(οι)ους Young. ενακοσιους Forsh. εικοστης ..... Rev.

## Kommentar zu 175a.

3. Μετὰ τὰ κοινά ist eine bekannte Formel der Kürzung oder des Übergehens [1]), wie μετ' ἄλλα, μεθ' ἕτερα. Mit τὰ κοινά wird im besonderen übergangen, was den Verträgen an dieser Stelle gemeinsam ist, nämlich die Nennung des regierenden Königs und der eponymen Priester in Alexandrien und Ptolemais. Beides steht auch in unserm Falle im demotischen Text.

6. Wie das Demotische zeigt, hat der Übersetzer χοαχύτηι vor Ὥρωι ausgelassen.

8. Θυναβουνοὺν ist eine Transkription von *t-ḥt-Nbunn*, »das Grab des Nbunn«, wobei Θ offenbar die Verbindung von th wiedergibt. Spiegelberg S. 10 A. 3 wirft die sehr beachtenswerte Frage auf, ob etwa das Grab des Hohenpriesters Nb-wnnf (unter Ramses II.) gemeint sei, in dessen weitverzweigten Räumen noch die Reste späterer Einbauten sichtbar sind.

8. Der Ausdruck ἡ Λιβύη τοῦ Περὶ Θήβας zeigt, daß der Perithebische Gau sich nicht etwa auf die Ostseite (ἡ Ἀραβία) beschränkte, sondern sich über beide Ufer ausdehnte, ebenso wie der Κοπτίτης im Norden und der Παθυρίτης im Süden. Vgl. unten Nr. **197**.

11—13. Die drei Toten, die als Söhne des Νεχθμώνθης bezeichnet werden, sind gewiß Brüder. — An σύν mit dem Genitiv πάντων darf man sich hier nicht stoßen. Diese Übersetzungen wurden von zweisprachigen Ägyptern gemacht, wahrscheinlich, wie ich in Bd. I S. 602, ausführte, von Monographen.

12. Mit ὁμοίως oder ὡαύτως wird das vorhergehende σὺν τέκνοις καὶ πάντων aufgenommen. Vgl. oben die Übersetzung des Demotischen.

14—15. ζωγλύφος sollte vor ὡσαύτως stehen.

15—19. Hier wird auf den mit Hasōs abgeschlossenen Vertrag hingewiesen, wie auch nachher in Z. 23—24. Ebenso ist im demotischen Vertrag mit Hasōs auf den mit Horos verwiesen. Das erklärt sich daraus, daß es sich in den beiden Verträgen um Teilverkäufe desselben Besitzes handelt, und beide am selben Tage aufgesetzt sind. Wir haben denselben Fall schon oben in **165** und **166** erlebt, wo die Situation eine ganz entsprechende war.

16. Daß Hasōs der νεώτερος war, steht nicht im Demotischen, ist eine für den Stammbaum nicht unerwünschte Zugabe der griechischen Übersetzung.

1) Vgl. Beispiele bei P. M. Meyer, P. Giss. II S. 10.

17. Auch mit λειτουργειῶν καὶ καρπειῶν καὶ τῶν ἄλλων (wobei wohl an die λογεῖαι zu denken ist) ist der Übersetzer ausführlicher als der demotische Text.

18. Bei ἃ ἀ]πέδοτο statt ἀπεδόμην hatte der Übersetzer für den Augenblick vergessen, daß Onnophris als der Sprechende eingeführt war.

19. Αἰωνόβιος als Beiwort des Königs begegnet wie hier auch sonst in Übersetzungen aus dem Ägyptischen. Vgl. W. Chrest. nr. 109, 12; Giss. 36, 20 und 25; Ditt. Or. Gr. I 90, 4. Es steht freilich auch in einer griechischen ἔντευξις bei der Anrufung der Könige in Ditt. Or. I 168, 48, aber diese stammt auch aus ägyptischen Kreisen. Dieses Beiwort wird ebenso wie sein ägyptisches Äquivalent *ʿnḫ-ḏt* begreiflicherweise immer nur auf die zurzeit lebenden und regierenden Könige angewendet. Im Ägyptischen ist diese Verbindung, wenn sie hinter dem Namen oder Titel des Königs steht, wohl als Wunschformel zu fassen: »er möge ewig leben«. Das kommt in der griechischen Wiedergabe αἰωνόβιος nicht zum Ausdruck [1]).

19—23. Dieser Abschnitt, in dem die Toten aufgezählt werden, die, wie ich oben vermutete, dem Onnophris als Mehrteil gegeben waren, bietet z. T. in Lesung und Deutung große Schwierigkeiten. Ich beginne mit dem dritten Toten, über den der glänzende Aufsatz von Griffith (Aeg. Z. 46, 1910, S. 132 f.) volle Aufklärung gebracht hat. Er hat gezeigt, daß die in unsern Texten als ἀσιῆς bezeichneten Personen die im Nil Ertrunkenen sind, die göttlicher Verehrung teilhaftig wurden (Herod. II 90) [2]). Das demotische *ḥsy* (= ἀσιῆς), das *the praised*, der Gepriesene, bedeutet, bezeichnet den göttlich verehrten Ertrunkenen und wird in **177** mehrfach mit ὑποβρύχιος übersetzt (s. unten). Ebenso hat Griffith gezeigt, daß den Namen dieser Ertrunkenen mehrfach ein *p ḥry* vorgesetzt wird (griechisch wiedergegeben mit Φρί oder enttont Φρε wie in Z. 23), das er *the Master* übersetzt [3]). Endlich hat er darauf hingewiesen, daß in bezug auf solche Ertrunkenen gewöhnlich nicht von »Gräbern«, sondern von »*places*« (demot. *mʿ*) gesprochen wird (Aeg. Z. 45, 105 A. 2). So übersetzte er S. 132 den demotischen Text zu den griechischen Worten in Z. 22 τόπου ἀσιῆτος καλουμένου Φρεκάγυτο[ς] [4]): *the place of the Master Kezôz, the Drowned* [5]). Also in diesem dritten Falle ist es ganz sicher, daß wir die Kultstätte (τόπος) eines Ertrunkenen und göttlich Verehrten vor uns haben. Nun wird aber im Demotischen auch bei den beiden Vorhergehenden, dem Pateutēmis und Petechōnsis, nicht von ihren Gräbern, sondern von ihren »Plätzen« (*mʿ*) gesprochen. Das legt den Gedanken nahe, daß auch diese beiden Ertrunkene sind, wenn sie auch nicht als ἀσιῆς und als Φρί bezeichnet werden. Für eine gewisse Gleichartigkeit mit dem Φρεκᾶγυς spricht auch der Umstand, daß auch bei ihnen wie bei diesem der Vatersname nicht hinzugefügt ist, im Gegensatz zu den 7 vorher genannten gewöhnlichen Toten. Das erklärt sich unter der Annahme, daß sie alle drei Ertrunkene sind, denn anders als bei den Sieben handelt es sich hier dann eben nicht um die Leichen dieser drei Männer, die ja im Nil verlorengegangen waren, sondern um die Leichen ihrer Kinder und anderer, die in oder bei diesen »Stätten« der Drei begraben waren. Das besagt auch der griechische Text, wenn man wie ich, freilich nicht ohne paläographische Bedenken, in Z. 20 und 21 ἐν τόπωι vor den Namen des Pateutēmis und Petechōnsis liest. In 20 ist allerdings, wie man bisher gelesen hat, zunächst ἐν θυ geschrieben, was man für Θυ(ναβουνούν) nehmen müßte [6]). Aber dies θυ ist stark korrigiert, und ich glaube, darin ein τ° oder τοπ erkennen zu können. Sicher ist ferner, daß am Schluß von 21 nicht ἐν τοῖς steht, wie man bisher liest. Ich las zuerst ἐν Τοή, was ein unbekannter und unwahrscheinlich klingender Ortsname wäre. Wie ich zugebe, nicht unbeeinflußt durch die obigen Überlegungen, glaube ich jetzt, ἐν τοπ lesen zu dürfen, wobei freilich sehr ungewöhnlich ist, daß die Abbreviatur nicht angedeutet ist. Werden diese Lesungen als möglich zugegeben, so herrscht völlige Übereinstimmung mit dem demotischen Text, der dreimal von den »Stätten« (*mʿ* = τόπος) spricht. Diese τόποι bergen also nicht die Leichen der genannten drei Männer, sondern sie heißen nur nach ihnen (daher ohne Vatersnamen), weil diese hier ihren besonderen göttlichen Kult genießen. Verkauft werden aber die Leichen der dort bestatteten Angehörigen [7]).

21. Da ἐπιβαλλόντων nicht mit καρπειῶν verbunden werden kann, ist eine Lücke anzunehmen. Nach Z. 20 schlage ich vor: ⟨καὶ τῶν ἄλλων τῶν⟩. Mit den ἄλλα sind im besonderen die λογεῖαι gemeint.

29. Ἀμονρασονθήρ ist die bekannte Transkription des ägyptischen *Amn-Rē-suten-ntrw* = »Amon-Rē, König der Götter«, des großen Gottes von Karnak. Vgl. Kiessl. Wb. III 386. Bemerkenswert ist, daß die vergötterten Ptolemäer, die diesem Kult angeschlossen waren und im Demotischen einzeln namhaft gemacht werden (s. S. 132), hier treffend als οἱ σύνναοι θεοί bezeichnet werden. Vgl. hierzu meine Ausführungen im Hermes XXII (1887) S. 7 ff. und Grundzüge S. 107.

29/30. Zum μονογράφος vgl. Bd. I S. 602.

30 ff. Die 16 Zeugen, die wie üblich auf der Rückseite des demotischen Vertrages stehen, sind dieselben wie in dem Pariser Vertrag mit Hasōs, der ja am selben Tage aufgesetzt wurde.

37—44. Zu dieser Bankquittung, die im wesentlichen gleichlautend ist mit **175**[b], vgl. den Kommentar zu dieser Nummer [8]).

---

[1]) Ebenso steht das in der Kaiserzeit so häufige ἀβάσκαντος nicht für »unbehext«, sondern im Sinne von: »der unbehext sein möge«: τὰ ἀβάσκαντα τέκνα u. ä.

[2]) Vgl. Murray, Aeg. Z. 51 (1914), 127 ff., der im Anschluß an Griffith' Arbeit zeigt, wie bei den verschiedensten Völkern die göttliche Verehrung der Ertrunkenen verbreitet war.

[3]) Danach übersetzte ich oben »der Herr«. Vielleicht ist besser »der Erhabene«.

[4]) Er las noch Φρεκατυτο[ς].

[5]) Im Anschluß an diese Arbeit von Griffith habe ich im Jahrb. K. D. Archäol. Inst. XXXII 1917 S. 200 ff. ein Grabdenkmal einer solchen Ertrunkenen vom Serapeum bei Memphis erklärt (hier ἐσιῆς gegenüber dem sahidischen ἀσιῆς). Das gibt eine Vorstellung von der besonderen Verehrung dieser Ertrunkenen. Ich erklärte danach auch PSI IV 328, 5.

[6]) Das Demotische spricht aber in diesem Abschnitt gar nicht von dem Grabe des Nabunun.

[7]) In 20 darf nicht καὶ τῶν ἄλλων νεκρῶν verbunden werden, sondern νεκρῶν hängt ab von καρπειῶν καὶ τῶν ἄλλων (vgl. Z. 9: λειτουργιῶν καὶ τῶν ἄλλων).

[8]) Zu der topographischen Bestimmung der Memnonien in Z. 41/2 vgl. die Einleitung zu **181**.

Unser Text wird als ἀντίγραφον πτώματος bezeichnet. Πτῶμα bedeutet in Eleph. 11, 4 die Zahlung, an unserer Stelle aber die Zahlungsurkunde = Quittung. Vgl. GGA 1894, 725.

Zu bemerken ist, daß die Registrierungsnote des Grapheionbeamten, die uns in **175**[b] erhalten ist, in diese Kopie nicht aufgenommen ist.

## Kommentar zu 175b (S. 132f.).

Über die Erklärung dieses Textes durch Buttmann, der von Boeckh und Bekker beraten war, die alle durch diese Aufgabe in eine damals (1824) völlig unbekannte Welt hineingeführt wurden, ist J. G. Droysen 1829, der inzwischen das Antigraphum Greyanum kennengelernt hatte, in wichtigen Punkten hinausgekommen. Abgesehen davon, daß er in der τράπεζα ein Zollamt und in dem Trapeziten einen Zöllner sah, ein Irrtum, der sich ja sehr lange gehalten hat, ist seine Übersetzung auf S. 12/3 schon in der Hauptsache richtig.

Vergleicht man diese Bankquittung, die Lysimachos am 9. Choiach geschrieben hat, mit der Kopie in **175**[a], 37 ff., so sieht man, daß in jedem der beiden Texte sich eine Lücke befindet, was bisher aber wohl nicht beachtet ist. In **175**[a], 41 fehlen vor ἐν Θυναβουνούν die Worte ἐν οἷς ἔχουσιν, die unser Text Z. 2 und auch der gleichfalls von Lysimachos an demselben Tage geschriebene Text **175**[c], 4 bieten. Da ohne diese Worte das τάφοις in Z. 42 völlig in der Luft schwebt, halte ich es für notwendig, sie in den Text einzufügen, also einen Schreibfehler des Kopisten anzunehmen. Andrerseits zeigt die Vergleichung der beiden Texte, daß in unserm Text die Worte ἐν Θυναβουνούν fehlen, die dort in Z. 41 stehen. Hierzu könnte man nun sagen, daß die speziellere Hervorhebung des Grabes des Nabunun in der Bankquittung nicht absolut nötig sei, da ja schon die Ortsangabe ἐν τοῖς Μεμνονείοις κτλ. genügen könnte. Aber die Tatsache, daß in der Kopie **175**[a] ἐν Θυναβουνούν geschrieben steht, zeigt nicht nur negativ, daß diese Kopie nicht von dem Berliner Original genommen ist, sondern vor allem auch, daß es einen Archetypus gegeben haben muß, in dem diese Worte gestanden haben. Ich habe daher in **175**[b], 2 diese Worte eingefügt und nehme einen Schreibfehler seitens des Lysimachos an. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dies auch für **175**[c] gilt, wo die Worte gleichfalls fehlen. Diese Konstatierung von Lücken in originalen Bankquittungen ist insofern nicht ohne Interesse, als wir dadurch einen gewissen Einblick in ihre Genesis gewinnen. Wir dürfen aus dieser Tatsache, daß Lysimachos selbst eine Ortsbestimmung nicht gibt, die ein Kopist später gegeben hat, den Schluß ziehen, daß die vom Bankier auf den demotischen Vertrag gesetzte Originalquittung nicht etwa im Moment während des Schreibens von ihm komponiert wurde, sondern vielmehr eine von ihm geschriebene Abschrift ist, und zwar von einem vorher von ihm nach der nötigen Durcharbeitung des Falles aufgesetzten Wortlaut, der dann sicher bei den Akten der Bank geblieben ist. Dies ist der authentische Text, und auf ihn geht — wohl eher indirekt als direkt, etwa durch Benutzung einer Kopie, die der Interessent sich von der Bank besorgt hat — der Text des Kopisten von **175**[a] zurück.

Nicht ganz klar auf den ersten Blick sind die Worte des Lysimachos in Z. 2: ὠνῆς τῶν λογευομένων δι' αὐτῶν. Wer sind die αὐτῶν? Es sind vorher in der Quittung keine Personen genannt, auf die sich αὐτῶν beziehen könnte. Droysen S. 14 hat nicht ganz unrichtig gesagt, das αὐτῶν gehe auf die in dem ägyptischen Vertrag genannten Choachyten, nur sieht man nicht, an welche er dabei gedacht hat. Otto, Priest. u. Temp. II 177 A. 5 fügt zu αὐτῶν hinzu (sc. Choachyten). Aber falls damit gemeint ist, daß hier im allgemeinen von den Rechten der Choachyten überhaupt die Rede sei, so wird das schon dadurch widerlegt, daß im folgenden speziell von den Leichen in Θυναβουνούν gesprochen wird, vor allem aber dadurch, daß in **175**[c], 5 es nachher heißt: ἀνθ' ἧς ποιεῖται λειτουργίας. Mitteis, Chrest. S. 144 deutet die Worte: »für den Kauf der Sporteln des Onnophris und Horos«. Das ist sicher abzulehnen, denn Verkäufer und Käufer können hier doch nicht mit λογεύεσθαι verbunden werden, da doch der Verkäufer auf seine Rechte durch den Verkauf verzichtet hat. Das Richtige ist nach meiner Ansicht, daß mit αὐτῶν Horos und Hasōs gemeint sind, die beiden Käufer. Man muß sich, um diesen Ausdruck zu verstehen, nur vorstellen, daß diese beiden Brüder an demselben Tage, am 9. Choiach, miteinander auf die Bank gingen, um ihre Steuern zu bezahlen, und Lysimachos nun jedem von ihnen über genau dasselbe Geschäft (jeder hatte die Hälfte bekommen) eine Quittung ausstellen mußte. Da ist es wohl begreiflich, daß Lysimachos, der die beiden Leute vor sich sah, eine Formel suchte, die er in beiden Quittungen anwenden konnte, wie er sie denn auch in **175**[c] angewendet hat. Freilich ist dabei etwas herausgekommen, was uns heute Kopfzerbrechen machen muß. Aber daß Lysimachos bei αὐτῶν an sie gedacht hat, dafür sprechen, wie mir scheint, auch die Praesentia λογευομένων, ἔχουσιν und ποιοῦνται. Wer ist es denn, der jetzt, zur Zeit der Steuerzahlung, das Kollektenrecht hat, die Gräber mit ihren Leichen besitzt und den Totendienst ausübt? Das ist doch niemand anders als die beiden Brüder, die schon vor mehreren Wochen, am 18. Hathyr, alle diese Rechte gekauft haben. In **175**[c], 5 ist Lysimachos dann aus der Rolle gefallen, indem er zwar vorher wieder mit αὐτῶν auf beide hinweist, dann aber bei ποιεῖται nur an Hasōs denkt. Das ist für uns aber eine Bestätigung dafür, daß er bei αὐτῶν an Horos und Hasōs gedacht hat.

Die Bankquittung ist insofern nicht ganz vollständig, als sie nur von dem Kauf der Leichen in Thynabunun spricht und nicht auch den Kauf der »Stätten« der Ertrunkenen erwähnt. Aber für die Zwecke der Bank mochte zur Begründung der Steuerzahlung schließlich der Hinweis auf jenes erste Kaufobjekt genügen. Ebenso genügte es begreiflicherweise, nur die λογεῖαι zu erwähnen, und nicht auch die καρπεῖαι. Die λογεῖαι sind wohl bevorzugt, weil sie im Vertrage an erster Stelle genannt werden. Die daran sich anschließende genaue Ortsbestimmung für die Leichen erinnert direkt an **175**[a], 8 f. Droysen S. 14 sah auch darin eine Ungenauigkeit, daß τῶν λογευομένων und nicht τοῦ ἡμίσους τοῦ τρίτου τῆς λογείας gesagt sei. Das würde aber nur richtig sein, wenn mit den λογευόμενα die Kollekten als die bezeichnet wären, die Onnophris früher besessen hat; es sind vielmehr, wie wir sahen, die Kollekten, die Horos und Hasōs jetzt seit dem Vertrage besaßen.

3. Wie ich am Original sah, hat Lysimachos in der Unterschrift seinen Namen Λυσχος geschrieben. Das ist kein Versehen, auch keine Abbreviatur, sondern gehört zu den von mir so genannten Verschleifungen (Grdz. XLII), für die ich für diese Zeit schon in Bd. I S. 223 und 526 Beispiele gegeben habe. Vgl. auch **176**.

4. Diese Unterschrift des Grapheionbeamten ist die älteste derartige ὑπογραφή, die wir haben. Ich habe schon in Bd. I S. 610 bemerkt, daß im Verfolg der Einführung der ἀναγραφή durch Philometor nach Aussage des Par. 65 das Register im Περὶ Θήβας überhaupt erst seit dem 9. Choiak des 36. Jahres bestand, unsere Einregistrierung, die vom 5. Tybi datiert ist, also nur wenige Wochen danach erfolgt ist. Zu der Formel μετείληφα εἰς ἀναγραφήν vgl. ebendort S. 611.

## Kommentar zu 175c.

Im allgemeinen vgl. den Kommentar zu **175**[b]. Diese Quittung für Hasōs stimmt bis Ὧρου in Z. 5 mit **175**[b] überein. Dann ist neu die Hinzufügung des Datums des Vertrages (ἐν τῶι λς ⌊ Ἀθύρ), wofür wir auch oben schon Beispiele fanden. Was darauf in Z. 5 folgt, ist leider noch nicht entziffert, denn was Forshall gelesen und Wessely abgedruckt hat, ist sprachlich ja ganz unmöglich: καὶ συντετραπῆσθαι. Das kann nur am Original oder an einem Faksimile hergestellt werden. Ob da vielleicht καὶ συντετίμηται o. ä. steht? Vgl. Amh. 52, 3. Grenf. II 34, 3. BGU III 993 IV 4. Vgl. auch Lond. III S. 2 Z. 7: τῆς συντιμήσεως οὔσης. Diese Fälle bestätigen übrigens, daß in den Bankquittungen im allgemeinen die Geldsummen nicht von ἠγόρασεν o. ä., sondern von τέτακται abhängen. Vgl. unten zu **182**.

13. Sept. 140

## Nr. 176. Registrierungsvermerk und Verkehrssteuerquittung für Horos II.

Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berl. 3090.

Die griechische Bankquittung ediert von W. Schubart bei Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 12. Der Grapheionvermerk ist unpubliziert. — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift, P. dem. Berl. 3090, zusammen mit der dem. Abstandsurkunde, P. dem. Berl. 3091, ediert von Revillout, Nouv. Chrest. démot. S. 32ff. — Vgl. Spiegelberg, l. c. — P. 3090 und 3091 bilden eine Rolle, sind erst im Museum einst auseinandergeschnitten worden; P. 3090, die Geldbezahlungsschrift, steht, wie üblich, voran, also rechts von P. 3091 [1]).

Horos, Sohn des Horos (= Horos II.), hat sich im Jahre 140 [2]) einen ψιλὸς τόπος von 1/4 Areal-Elle gekauft, der nach den demotischen Verträgen in einem ihm gehörigen ψιλὸς τόπος gelegen war. Dies winzig kleine Stück Land lag im südlichen Teil der Memnonien, wie das Demotische hinzufügt, »innerhalb des Walles«, also ἐντὸς τοῦ τείχους, wie es in **174**, 2 hieß.

Das Interessanteste an diesem Papyrus scheint mir der Grapheionvermerk zu sein, der uns in seinem jetzigen Wortlaut einen neuen Einblick in das Zusammenarbeiten des Grapheion mit dem Monographen gewährt. S. Kommentar.

8. Sept. 140 (1. H.) 1 Ἔτους λ Μεσορὴ ῑ̄ζ̄ Ἀπολλώ(νιος)
2 ὁ παρὰ Θεοδώ(ρου) κεχρη(μάτικα) δι' Ἐριέως μονογρ(άφου).

13. Sept. 140 (2. H.) 3 Ἔτους λ Μεσορὴ κβ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Ἀπολλώνιος, (εἰκοστῆς) ἐγκυ(κλίου) ὠνῆς κατὰ τὴν
4 παρὰ Σαραπίωνος τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι διαγρ(αφήν), ὑφ' ἣν ὑπογρ(άφει) Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγρ(αφεύς),
5 Ὧρος Ὧρου ψ(ι)λ(οῦ) τό(που) πήχ(εως) δ' ἐν τῶι ἀπὸ ν(ότου) μέ(ρει) τῶν Μεμνο(νείων), οὗ αἱ γειτνίαι δεδή(λω)νται
6 διὰ τῆς προκειμένης συνγρ(αφῆς), ὃν ἠγόρα(σεν) παρὰ Τιγώνιος τῆς Ἀπάθου,
7 χα(λκοῦ) (δραχμῶν) δισχιλ(ί)ων / Β τέλος οὗ ἀλ(λαγὴ) ἑκατόν / ρ.

(Unterschrift fehlt.)

2 μονογρ(άφου) $W^2$. ἀντιγρ(αφέως) $W^1$ in Bd. I S. 610 A. 5. 3 Ἀπολλ$\overset{\omega}{\text{ν}}$ιος, zuerst Verschleifung, dann ω darüber nachgetragen $W$. 3 $\overset{\iota}{\kappa}$ = εἰκοστῆς Pap. 4 Ἀμμώνιος $W$. Ἀπολλώνιος Schub. 5 μέ(ρει) mit dem üblichen Monogramm für με geschrieben $W$. 7 ⌊ = (δραχμῶν) $W$. = (δραχμὰς) Schub. 7 δισχιλ(ί)ων mit Verschleifung $W$. δισχιλίας Schub. 7 $\overset{\alpha}{\text{ο}}\overset{\lambda}{\text{υ}}$ = οὗ ἀλ(λαγή) (das ου verschliffen) $W$. Fehlt bei Schub.

## Übersetzung.

(1. H.) Im 30. Jahre am 17. Mesorē habe ich, Apollonios, der Untergebene des Theodoros, (den Vertrag) einregistriert durch Vermittlung des Herieus, des Monographen.

(2. H.) Im 30. Jahre am 22. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Apollonios vorsteht, für das Zwanzigstel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Sarapion, des Steuerpächters, die Ammonios, der Kontrolleur, unterschreibt, Horos, Sohn des Horos, für ein Bauterrain von 1/4 Areal-Elle im südlichen Teil der Memnonien, dessen Nachbarschaften durch den obigen Vertrag angezeigt sind, das er von Tigōnis, der Tochter des Apathes, gekauft hat, für Kupferdrachmen zweitausend, das sind 2000, als Steuer (in Kupfer) mit Agio (Drachmen) hundert, das sind 100.

[1]) Da die Ägypter von rechts nach links schrieben, beginnt die Beschriftung an der rechten Seite der Rolle.

[2]) Die Beziehung des Datums auf Euergetes II. ist durch die demotischen Verträge gesichert.

## Kommentar.

1—2. Der Grapheionvermerk führt uns vor ein schwieriges chronologisches Problem, wenn wir sein Datum mit dem der beiden Verträge vergleichen. Er ist vom 17. Mesorē datiert, während jene das Datum des 18. tragen [1]). Wie konnte denn ein Vertrag am 17. einregistriert werden, der erst am 18. geschlossen wurde? Vielleicht verhilft uns der ganz einzigartige Zusatz, den Apollonios an κεχρη(μάτικα) angeschlossen hat, zu einer Erklärung. Ich hatte hier früher δι' Ἐριέως ἀντιγρ(αφέως) gelesen (s. App.). Erst jetzt bei der Ausarbeitung des Kommentars sah ich, daß das letzte Wort nicht richtig gelesen war und auch nicht richtig sein konnte, da ja ein Ἀμμώνιος damals der ἀντιγραφεύς war (Z. 4), und was hatte auch der Kontrolleur mit der Einregistrierung zu tun? Aber ich fand keine befriedigende Lesung. Auf die richtige Spur wurde ich erst geführt, als ich die Unterschrift des Monographen am Schluß der demotischen Verträge las: »Geschrieben hat es Herieus, der Sohn des P-ḥatre, welcher in Hermonthis schreibt«. Da kam mir sofort der Gedanke, daß dieser Herieus eben unser Ἐριεύς sein werde, und daß also μονογρ(άφου) zu lesen sei. Ich eilte ins Museum und fand zu meiner Freude diese Annahme durch das Original völlig sicher bestätigt [2]). Aber was meint nun Apollonios, wenn er sagt,: κεχρη(μάτικα) δι' Ἐριέως μονογρ(άφου)? Er kann unmöglich die Einregistrierung der Verträge durch den Monographen haben vollziehen lassen. Es kann nur heißen, daß er diese Einregistrierung gemacht hat durch Vermittlung des Monographen. Nun habe ich in Bd. I S. 596 ff. an der Hand von Par. 65 ausgeführt, daß der Grapheionbeamte in der Tat auf die Mitarbeit des Monographen angewiesen war, wenn er einen Vertrag einregistrieren sollte. Der Monograph hatte ihm nicht nur den Originalvertrag vorzulegen, sondern auch ein Duplikat, das bei den Akten des Grapheion blieb, und endlich griechische Notizen über den Hauptinhalt des Vertrages. Das war die normale Zusammenarbeit der beiden Männer. Aber niemals sonst findet sich ein besonderer Hinweis in den Unterschriften des Grapheionbeamten darauf, daß sie die Einregistrierung mit Hilfe des Monographen ausgeführt hätten. Warum ist das hier besonders hervorgehoben? Wollte er nicht vielleicht damit erklären, wie es gekommen ist, daß er schon am 17., schon einen Tag vor dem offiziellen Vertragsschluß, den Vertrag einregistriert hat? Daß ihm Herieus faktisch schon am 17. die Unterlagen gegeben hat, scheint mir nicht unmöglich zu sein. Wir haben bisher wohl meist angenommen, daß die demotischen Verträge an dem Datum, das sie tragen, auch geschrieben seien. Wenn man aber z. B. in unserm Falle die beiden großen Urkunden betrachtet, von denen die erste (die πρᾶσις) 9 Zeilen von je 59 cm Länge, die zweite (die ἀποστασίου) 8 Zeilen von 57 cm Länge umfaßt (zusammen 1 m 16 cm Länge!), alles in sauberster, kräftiger, fast kalligraphischer Schrift geschrieben, so glaubt man gern, daß diese beiden Urkunden nicht erst am 18$^{ten}$ geschrieben, sondern daß Herieus schon einige Zeit vorher, mindestens einen Tag vorher, daran gearbeitet hat, um zum 18$^{ten}$ es fertigzubekommen, zu dem mit den Parteien die Vertragsschließung verabredet gewesen sein wird, und dessen Datum er daher in den Text einsetzte. So ist es mir nicht unglaublich, daß Herieus dem Apollonios schon am 17$^{ten}$ die beiden Verträge und die sonstigen oben erwähnten Unterlagen vorgelegt, und Apollonios an diesem Tage die Einregistrierung wirklich vollzogen hat. Gewiß ist dies nur ausnahmsweise vorgekommen. Eben darum mag Apollonios im Hinblick auf den logischen Widerspruch zwischen den Daten seiner Unterschrift und der Verträge ausdrücklich hinzugefügt haben, daß die Einregistrierung am 17$^{ten}$ mit der vorschriftsmäßigen Beihilfe des Monographen erfolgt sei.

3. Mit ὠνῆς wird hier nicht auf den Kauf des ψιλὸς τόπος hingewiesen, dann müßte es etwa hinter oder auch, wie häufig, vor Ὥρου stehen, sondern es ist mit ἐγκυ(κλίου) zu verbinden und bedeutet die Steuerpacht, ebenso wie in Z. 4.

5. Wie schon Schubart angegeben hat, ist nur δεδηνται geschrieben. Das ist wieder eine Verschleifung, wie sie in diesem Text mehrfach vorkommt. S. Apparat.

### Nr. 177. Griechische Übersetzung eines demotischen Kaufvertrages über choachytische Rechte. 30. Mai 136

Leiden, Pap. d'Anastasy 74 B (= Leid. P).

H. 29,5 cm., Br. nach der jetzigen Anordnung der Fragmente zu berechnen. — Die Schrift, eine kräftige Kursive, steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Kurz angezeigt von Reuvens, Lettres à Mr. Letronne III 113/4. — Ediert von C. Leemans, Pap. Graeci etc. (1843) S. 82ff. als Leid. P, mit kleiner Faksimileprobe auf Taf. VI Nr. 2. — Berger, Nouveau contrat bilingue démotique-Grec 1889. — Neu herausgegeben von Wilcken zusammen mit Griffith in der Aeg. Zeitschr. 45 (1908) S. 103ff. *(A bilingual sale of liturgies in 136 B. C).*

Die demotische Geldbezahlungsschrift (P. Berl. 5507) und die demotische Abstandsurkunde (P. Berl. 3098) behandelt von Berger l. c. — Spiegelberg, Die dem. Pap. Berlin (1902) S. 11. — Edition von P. 5507, mit Hinweisen auf P. 3098, von Griffith l. c.

Den Text dieser griechischen Übersetzung, der nur in Fragmenten erhalten ist, die in Leemans' Edition noch unverbunden nebeneinander standen, habe ich zwar bei meinen Revisionen des Originals 1886 und namentlich 1904 z. T. fördern können (vgl. Archiv II 143f.), aber entscheidend wurde für die Textgestaltung erst Griffith' Verwertung von Revillouts Entdeckung, daß sich der demotische Grundtext zu diesem Leid. P im Berliner Museum befindet. Die Arbeit von Revillouts Schüler Berger, der dann diese demotischen Texte zusammen mit dem griechischen behandelt hat (s. oben), war Spiegelberg unbekannt geblieben, als er diese demotischen Texte in seinem Berliner Werk besprach. Er wußte daher nichts von ihren Beziehungen zu Leid. P. Mir ist es leider bis auf den heutigen Tag nicht gelungen, der

[1]) Das erinnert uns an **168**. Aber dort hatte Revillout selbst eine irrtümliche Lesung anerkannt. Hier dagegen stimmen Revillout und Spiegelberg in der Lesung 18 überein, und auch die Lesung 17 im Griechischen ist zweifelsfrei.

[2]) Das erste ο ist wie häufig nur punktuell angedeutet. Was ich als Ligatur von τι gelesen hatte, ist ν.

Arbeit von Berger habhaft zu werden [1]). Griffith aber hat sie, als sie ihm in die Hand kam, den Anstoß gegeben, diese demotischen Texte nach den von Spiegelberg inzwischen veröffentlichten Faksimilia neu zu bearbeiten. Seiner Aufforderung, gleichzeitig mit ihm den griechischen Text neu herauszugeben, bin ich mit Freude gefolgt. Dank seiner zuverlässigen Interpretation des demotischen Textes [2]), die ihrerseits wieder durch den griechischen gefördert wurde, konnten die Lücken des griechischen Textes zum größten Teil gefüllt werden. Das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit, an die ich mit großer Freude zurückdenke, legten wir 1908 in der oben zitierten Publikation vor. Im Jahre 1913 habe ich Gelegenheit gehabt, den Text noch einmal in Leiden zu revidieren [3]). Daß ich Griffith wegen mancher noch bestehender Schwierigkeiten nicht mehr um Rat fragen kann, ist mir sehr schmerzlich.

Die Kontrahenten dieser Verträge gehören beide zu der uns bekannten Horosfamilie und sind in den Stammbaum auf S. 40 eingetragen. Verkäuferin ist Thaēsis, die Tochter des Psenamunis und der Thaēsis, die Gattin des Onnophris (Z. 6), den wir in **175** als Verkäufer choachytischen Besitzes kennengelernt haben. Käuferin ist Sachpēris, die Frau Horos' II. Die beiden Frauen stehen also im Verhältnis von Schwägerinnen zueinander. Kaufobjekt sind wie in **175** die choachytischen Kultdienste (λειτουργίαι) und die dafür zustehenden Emolumente in bezug auf die in einer Liste (Z. 6—23) aufgezählten Gräber mit ihren Mumien usw. Wie Thaēsis Z. 3 ff. erwähnt, sind ihr diese choachytischen Besitztümer von seiten ihrer Mutter und ihres Mannes Onnophris zugefallen. Das bedeutet nicht, daß sie sie von diesen geerbt hätte, denn zufällig wissen wir aus einem demotischen Papyrus, daß Onnophris erst am 31. November 135 gestorben ist, also zur Zeit dieses Vertrages noch am Leben war. Daß die Mutter und der Mann damals beide noch lebten, geht auch aus Z. 27 hervor, wo Thaēsis von der Möglichkeit spricht, daß ihr künftig noch weitere Leichen von seiten der beiden zufallen könnten. Der Besitzübergang mag sich wohl durch Schenkung zugetragen haben. Da der Besitz auf die Mutter [4]) und den Gatten zurückgeht, könnte man vermuten, daß Thaēsis anläßlich ihrer Heirat mit Onnophris diesen Besitz als Mitgift bzw. Brautgeschenk erhalten hätte. Aber jener Hinweis auf eventuelle weitere Zuwendungen spricht vielleicht nicht dafür, wenn er es auch wohl nicht ausschließt.

Es ist uns zwar auch sonst bekannt, daß es auch weibliche Choachytinnen gegeben hat (vgl. Tor. II = **189**, 4 χοαχύτιδος) [5]), aber kein anderer Text zeigt uns so deutlich wie der unsrige, daß die Choachytinnen wirklich dieselben Pflichten und Rechte hatten wie die männlichen Choachyten. Thaēsis verkauft der Sachpēris die λειτουργίαι ebenso wie die καρπεῖαι usw. Beweiskräftig scheinen mir besonders Z. 26 und 31 zu sein, wo Thaēsis mit ἔκ τε τῶν ἀγρῶν κτλ. eine alte, bei Priestern gebräuchliche Formel gebraucht, die uns nicht nur bestätigt, daß die Choachyten einen priesterlichen Charakter hatten (oben S. 38 f.), sondern auch zeigt, daß diese Frauen tatsächlich für ihre Dienste diese Alimentationen ebenso wie die männlichen Choachyten erhielten. Daß die Frauen in unserm Text nicht als χοαχύτιδες bezeichnet werden, darf nicht dagegen angeführt werden. Das hängt damit zusammen, daß die Frauen zwar Choachytinnen, aber nicht »Pastophoren des Amon von Opet im Westen von Theben« waren. Darum fehlt in unsern demotischen Verträgen dieser Titel, statt dessen im Griechischen, wie wir sahen, der etwas ganz anderes bedeutende Titel χοαχύτης zu stehen pflegte (s. oben S. 39), und darum fehlt in unserem Text der letztere Titel, da wir ja nur eine Übersetzung des Demotischen vor uns haben, während z. B. die Übersetzung **175**[a], 3 entsprechend dem Demotischen χοαχύτης bietet.

Wie in **175**[a] werden auch hier die normal bestatteten Toten und die Ertrunkenen deutlich voneinander unterschieden, letztere im Griechischen als ὑποβρύχιοι bezeichnet. Unser Text ist für diese Fragen besonders lehrreich und hat Griffith wohl auch zu seinem vortrefflichen Aufsatz über die »*Drowned*« mit angeregt (s. Kommentar).

Auch hier will ich, wie bei **175**[a], nicht eine Übersetzung des Griechischen folgen lassen, sondern nach Griffith eine Übersetzung des Demotischen [6]).

[1]) Zu ihrer Beurteilung kann ich daher nur auf Griffith S. 103 verweisen.

[2]) Der Leid. P ist die Übersetzung von P. 5507, den er daher wörtlich übersetzte, während er von P. 3098 nur die wichtigeren Varianten in Anmerkungen mitteilte.

[3]) Das winzige Fragment H habe ich auch jetzt noch nicht einfügen können.

[4]) Der Vater mag schon tot gewesen sein.

[5]) Ein weiblicher »Wassergießer« z. B. bei Griffith, Ryl. dem. III S. 28 aus persischer Zeit. Vgl. auch die »Choachyten und Choachytinnen« bei Spiegelberg S. 18, S. 3 (freilich durch Kursive als unsicher bezeichnet). Vgl. Otto I S. 102/3, dessen Beispiele in 103 A. 1 aber nicht alle zutreffen.

[6]) Vgl. Mitteis, Grundz. S. 167f.

[ʾΑντίγρ(αφον) συγγραφῆς Αἰγυπτίας με]θηρμηνευμέν[ης Ἑλληνισ]τὶ κατὰ τὸ δυ[ν]ατόν.
[Lλδ Παχὼν ζ μετὰ τὰ κοινά· Τάδε λέγει] Θαῆσις Ψεν[αμούνιος μητ]ρὸς Θαήσιος [ὡς]Lλγ ε̣π̣[. . . .]
[μελίχρως — — Σαχπήρει ʾΑ]μενώθου μη[τρὸς . . . .]ς. ʾΑπηυδ[όκη]σάς με [τῆς τι-]
[μῆς τῶν καρπειῶν (?) καὶ τῶν ἐπ]ιβαλλόντων [μοι τά]φων τῶν ἀνθρώ̣[πω]ν̣ ἐκ τ[ο]ῦ
[ὀνόματος τῆς (?) Θαήσιος τ]ῆς ʾΩρου τῆς μ[ητρός] μου καὶ ʾΟννώφ[ριος] τοῦ ʾΩρου
[τοῦ ἀνδρός μου. Εἰσὶν δέ·] Τάφος Ἑριέ[ως οἰ]κοδόμου, ἄλλος [Ψε]νχώνσιος
[τοῦ Π . . ., ἄλλος ʾΩρου τοῦ . . ]κιος, ἄλλος Κ[εφάλ]ωνος σιδηρουργοῦ, [ἄλ]λος ʾΩρου τ̣[οῦ]
[Ζμίνιος καὶ Πετεχώνσιος ὑπο]βρυχ⟨ί⟩ου, ἄλλος [Πανο]ύφιος ὁμοίως, ἕτε[ρος] ʾΑμενώθο[υ]
[τοῦ Θοτορταίου, ἥμισυ Φίβι]ος τοῦ Νεχθ[νίβιο]ς, ἑτέρος (sic) Σνι[β]άιτος
[τῶν ἐξ ʾΑπεως, ἑτέρου Ἑριέ]ω̣ς τέκτον[ος, τ]ρίτον μέρος ἄλλου ʾΑ̣μμωνίο[υ],
[ἥμισυ μέρος ἑτέρου τῶν γε]ωμετρῶν, ἡ̣[μισυ] ἑτέρου Ψεμμ[ίν]ιος τοῦ Φ[αράτου (?)],
[ἥμισυ ἑτέρου ʾΑχοάπιος (?), ἥμισυ ἑ]τ̣έρου Παύρ[ιος] παστοφόρου ʾΑμμ[ω]νος, τρίτο[ν]
μέρο[ς ἑτέρου τῶν ἀπὸ Φιλῶν, ἡ]μισυ ἑτέ[ρου Ἑτ]φευβάστιος, ἥμ[ισ]υ τῶ̣ν̣ [παρὰ]
ʾΑμενώθου ο̣[ἰ]κ̣οδόμου, ἄλ[λο] ἥμισυ τῶ̣[ν παρὰ Φ]ο̣μῶτος ἀνθρώ[π]ων,
ἥμισυ τῶν παρὰ Πατή⟨μιος⟩ τ[οῦ Ψ]ενχώνσιο[ς, ἡ]μ̣ισυ τῶν παρὰ Πεμαῦτος
ἁλιέως καὶ τοῦ ὑποβρυχ[ίου, ἡ]μ̣ισυ τῶν [παρὰ] Πετενούπιος βαφέως,
ἥμισυ τῶν παρὰ Πετοσ̣[ορ]φμοῦτος, [ἥμισυ ⟪τῶ̣ν παρὰ⟫ Π[α]χνούμιο[ς]
τοῦ ʾΑμενώθου καὶ Σεναμ[ούνιος τ]ῆς ἀδελφῆ̣[ς, ἥμισυ τῶ]ν̣ παρὰ [ʾΑ]μενώθου
πορθμέως, ἥμισυ Πασ[. . .], ἥμισυ ʾΟσεφ[θάιος με]λισσουργοῦ, ἥμ[ι]συ Λυσιμάχου],
ἥ[μ]ισυ Παιεῦτος ἰσιον[όμου, ἥμι]συ ⟨τῶν τέκνων⟩ ʾΟσερίνι[ος, ἥμισυ] Ὀνέους σι[δ]ηρουργοῦ
ʾΑπόλλωνος πόλεως τῆς Μικ[ρᾶς, ἥμ]ισυ ʾΑπολλω[νίου Διοπ]ο̣λίτου, ἥμι[συ] Πετεμ[ούνιος]
τοῦ ἐκ Πῆ̣[ι, ἥμισυ Μαιεν]εύριο[ς ἁ]λιέως, ἥμ[ισυ] Παιεῦτος ὑ̣[π]οβρυχ̣[ίου]
καὶ τῶν σ̣[ὺν αὐτῶι, τρίτ]ο̣ν μ̣[έρο]ς̣ Ψεναμούν̣[ιος τ]αριχεύτου, ὥστε̣ [σοὺς ⟨εἶναι⟩ τοὺς]
τάφους κα[ὶ ⟨τὰ⟩ κατάγαια αὐ]τ̣ῶν [καὶ] τοὺς ἐν τούτ̣[ο]ι̣[ς] καὶ ⟨τοὺς⟩ ὑποβρυχί[ους καὶ ⟨τὰ⟩]
παστοφόρ[ια καὶ τοὺς ⟨— —⟩ αὐτ]ῶν κ[αὶ τ]ὰς τούτων καρπε[ίας καὶ ⟨τὰ⟩ προσπίπ[τοντα καὶ]
⟨τὰς⟩ λειτουργίας [καὶ τὰ . . . . . ]τα τ[. . .]ς καὶ ⟨τὰ⟩ προσεσόμ[ε]να ἔκ τε τῶν [ἀγρῶν κα]ὶ
ἱερῶν καὶ [εἴ μοί τις] ἄλλο[ς] προσέσται ἄν[θρ]ωπος ἐκ τῶν [ὀνομάτω]ν τούτων.
Ἔδωκά σοι. [Σοί εἰσιν] οἵ τε [τά]φοι καὶ ⟨τὰ⟩ κατάγαια ⟨αὐτῶν⟩ καὶ οἱ ἐν α̣[ὐτοῖς κα]ὶ
⟨οἱ⟩ ὑποβρύχιο[ι καὶ ⟨τὰ⟩ παστοφόρι]α κα[ὶ οἱ] ἐν τούτοις [κα]ὶ οἱ προγεγραμμ̣[ένοι] κ̣αὶ
⟨οἱ⟩ προσήκο[ντες αὐτοῖς καὶ αἱ καρ]π̣ε̣ῖαι αὐτῶν κ[α]ὶ τὰ προσπίπ[τον]τα καὶ αἱ
λειτουργία[ι καὶ τὰ . . . . . ]τα καὶ τὰ προσε[σόμ]ενα ἔκ τε [τῶ̣ν ἀγρῶν καὶ
ἱερῶν, καὶ π[άντων κυρία εἶ τῶν πρ]ογεγραμμένων [καὶ ἐ]δεξάμ[ην] παρά σου
τὴν τούτω̣[ν τιμὴν ἐκ πλήρους] ἄνευ παντὸς [ὑπ]ολόγου. ʾΑπ̣[η]υ̣δόκη-
σάς με. Οὐθ̣[έν σοι ἐνκαλῶ περὶ τ]ούτων. Οὔτ' ἐγὼ [ο]ὔτ' ἄλλος ἐκ το[ῦ ἐμ]οῦ γένους
κυριεύσει αὐ[τῶν ἀπὸ τῆσδε τῆς ἡμέ]ρας. ʾΕὰν δέ τίς σ[οι ἐπέλθηι πε]ρὶ αὐ]τῶν ἔκ τε
τοῦ ἐμοῦ ὀν[όματος ἢ ἑτέρου, ἀποσ]τήσω καὶ βεβα[ιώ]σω σοι ταῦτα [ἀπὸ] συγγραφῶν
κ̣αὶ τἄλλα τ̣[ὰ κοινά. ] ʾΕγραψεν Παῆ̣[ς Πετεή]σι[ος . . . . . .]

---

Es werden hier nur die jetzigen Abweichungen ($W^2$) von meinem Text in der Aeg. Z. ($W^1$) notiert. 4 statt καρπειῶν auch Erg. λογειῶν möglich $W^2$. S. Kommentar. 6 Εἰσὶν δέ· $W^2$. οἵ εἰσιν· $W^1$. 7 ]κιος $W^2$. ] . ιος $W^1$. 8 καὶ Πετεχώνσιος erg. $W^2$. καὶ τοῦ $W^1$. S. Kommentar. 9 l. ἑτέρου. 10 ἄλλου $W^2$. ἄλλο $W^1$. 15 τ hinter Πατη sicher $W^2$. 17 ⟪τῶν παρὰ⟫ getilgt $W^2$. S. Kommentar. 19 ʾΟσεφ[θάιος $W^2$. ʾΟσεφ[θᾶτος (?) $W^1$. S. Kommentar. 20 erg. ⟨τῶν τέκνων⟩ $W^2$. S. Kommentar. 22 oder Μαιεν]ούριος? 23 σοὺς ⟨εἶναι⟩ erg. $W^2$. σοὺς? $W^1$. 25 erg. παστοφόρ[ια καὶ τοὺς ⟨ἐν τούτοις καὶ τοὺς προγεγραμμένους σὺν τοῖς τέκνοις⟩ αὐτ]ῶν $W^2$. [. . . . . ] . . . $W^1$. S. Kommentar. 26 [καὶ τὰ . . . . . ]τα τ[. . .]ς $W^2$. [καὶ τὰς ὑ]π(?)αρ(?)[χούσα(?)]ς $W^1$. 28 ⟨τὰ⟩ κατάγαια ⟨αὐτῶν⟩ $W^2$. κατάγαια $W^1$. 28 α[ὐτοῖς κα]ὶ $W^2$. τ[ούτο]ι̣[ς καὶ] $W^1$. 31 τὰ . . . . . ]τα $W^2$. τά τε ὑπάρχον]τα $W^1$. 32 π[άντων κυρία εἶ τῶν erg. $W^2$. π[άντων τῶν τόπων τῶν $W^1$. 34 Οὐθ̣[έν σοι ἐνκαλῶ $W^2$. Οὐ[κ ἐνκαλῶ σοι $W^1$. 37 κ̣αὶ τἄλλα τ̣[ὰ κοινά. $W^2$. καὶ τἄλλα . [. . . $W^1$. 37 Πετεή]σι[ος . . . . . ] $W^2$. Πετεήσιος] $W^1$.

## Übersetzung der demotischen Grundschrift (Berl. 5507) nach Griffith.

(2) [1]) »Im 34. Jahre am 7. Pachon (es folgt die Nennung der Könige, Euergetes II. und der beiden Kleopatren, sowie der eponymen Priester von Alexandrien und Ptolemais). (2) Es hat gesagt die Frau Taësi, Tochter des Pshenamûn und ihrer Mutter

---

1) Ich numeriere nach dem griechischen Text, um das Vergleichen zu erleichtern.

Taēsi, 33 Jahre alt [1]), von durchschnittlicher Größe einer Frau, (3) honigfarben, — — —, zu der Frau Shakhpēri, Tochter des Amenhotp und ihrer Mutter T-hz' (?).

Du hast mein Herz veranlaßt, zufrieden zu sein mit dem (4) Silber für die Emolumente, die Gräber der Personen, welche (Gräber) mir zugefallen sind in dem (5) Namen der Frau Taēsi, Tochter des Hōr, meiner Mutter, und des Uennofri, Sohnes des Hōr, (6) meines Ehemannes (?) [2]).

Ihre (der Gräber) Liste [3]): das Grab des Herieu, des Baumeisters, das Grab des Pshenkhons, (7) Sohnes des P-n', das Grab des Hōr, Sohnes des 'Bq (Ḫr-bq ?), das Grab des Kephalon, des Schmiedes, das Grab des Hōr, Sohnes (8) des Esmin, der Herr *(Master)* Petekhons, der Ertrunkene, das Grab des Paenūp, des Ertrunkenen, das Grab des Amenhotp, (9) Sohnes des Thetartais (?), die Hälfte von dem Grabe des Phib, Sohnes des Nekhtnebf, die Hälfte von dem Grabe des Esnebēi, (10) des Mannes aus Api, die Hälfte von dem Grabe des Herieu, des Zimmermanns, der dritte Teil von dem Grabe des Hammonius (mit H-), (11) die Hälfte von dem Grabe der Landmesser, die Hälfte von dem Grabe des Pshemmin, Sohnes des Parat (?), (12) die Hälfte von dem Grabe des Ḫ'-Ḫp, die Hälfte von dem Grabe des Hōr, des (Schrein-)öffners des Amūn, der dritte (13) Teil von dem Grabe der Leute aus Pilak, die Hälfte von dem Grabe der Hetpeubasti, der Ertrunkenen, die Hälfte der Leute (14) des Amenhotp, des Baumeisters, die Hälfte der Leute des P-Mw·t, (15) die Hälfte der Leute des Patēm (?), Sohnes des Pshenkhons, die Hälfte der Leute des Pemau, (16) des Fischers, und seines Ertrunkenen, zusammen mit der Hälfte der Leute des Petanūp, des Färbers, (17) die Hälfte der Leute des Petuserphmū und seiner Kinder, die Hälfte des Pakhnūm, (18) Sohnes des Amenhotp, (und) der Tshenamûn, seiner Schwester, die Hälfte der Leute des Amenhotp, (19) des Schmiedes (sic), die Hälfte des Pa . . . ., die Hälfte des Usiptah, des Imkers, die Hälfte des Lysimachos, (20) die Hälfte des Paieu, *the bringer of news* (?), die Hälfte der Kinder von Uzerinf (?) (oder Uzerins, fem.), die Hälfte des Ḫune, des Schmiedes (21) von Kōs, die Hälfte des Apollonios, des Mannes von Theben (Ne), die Hälfte des Petemūn, (22) des Mannes von Pēi, die Hälfte des Maienhūri, des Fischers, die Hälfte des Herrn *(Master)* Paieu, des Ertrunkenen, (23) und derer, welche ruhen mit ihm, der dritte Teil des Pshenamūn, des Arztes *(physician)*.

Insgesamt (?) (sind das) deine [4]) (24) Gräber und ihre Grüfte *(pits)* und die, welche in ihnen ruhen, und die Ertrunkenen, (25) ihre Plätze, ihre Leute, und die obengenannten Leute mit ihren Kindern, und ihre Emolumente, ihre Dinge (?), ihre *worships*, (26) ihre Dienste und alles, was aus ihnen hervorgeht, und das, was zu ihnen hinzugefügt werden wird von dem Feld, (27) dem Tempel, der Stadt, jedem Platz, und der Rest an Gräbern, an Ertrunkenen, die mir zufallen werden in ihrem Namen [5]). (28) Ich habe es dir gegeben, dein ist es, ihre Gräber und ihre Grüfte und die, welche in ihnen ruhen, (29) die Ertrunkenen und ihre Plätze und die, welche mit ihnen ruhen, und alle Leute, die oben genannt sind, und (30) alle Leute, die zu ihnen gehören [6]), und ihre Emolumente, ihre Dinge, ihre *worships*, (31) ihre Dienste und alles, was aus ihnen hervorgeht und das, was zu ihnen hinzugefügt werden wird von dem Feld, (32) dem Tempel, der Stadt, jedem Platz. (Alles), was oben (genannt) ist, ist (dein).

Ich habe empfangen (33) ihren Preis in Silber aus deiner Hand, das voll ist ohne irgendeinen Rest. Mein Herz ist damit zufrieden. (34) Ich habe dieserhalb kein Wort des Landes an dich zu richten [7]). Niemand im Land, ich selbst oder mein (?) Geschlecht, (35) wird fähig sein, über sie (die obigen Kaufobjekte) Autorität zu haben ohne (?) dich vom heutigen Tage an. Wer gegen dich kommen wird ihretwegen in (36) meinem Namen, im Namen irgend jemandes im Lande, ich werde ihn von dir entfernen. Ich will sie (die obigen Kaufobjekte) für dich rein sein lassen von jeder Schrift.«

Auf die weiteren üblichen Phrasen hat der Übersetzer verzichtet mit den Worten (37) [κα]ὶ τἄλλα [τὰ κοινά. Er gibt nur noch die Unterschrift des Monographen, doch bricht der Papyrus im Anfang ab. Vollständig lautet diese Unterschrift im Demotischen:

»Es schrieb (dies) Pahē, Sohn des Peteēsi, welcher schreibt im Namen der *woman of aliment*, der Priesterin des Amun, Tshenkhons, Tochter des göttlichen Vaters Espetoou (?), der Prophetin von Djēme.« Darunter steht in P. 5507 die Notiz (nach Griffith): »*Memnon son of Pyrrhos hath written: we are quit from (without claim on) the above writing* [8]).«

## Kommentar.

2. Zu μετὰ τὰ κοινά s. oben S. 133 zu Z. 3.

2. Ende: Nach dem Demotischen sollte man als Anfang des Signalements εὐ[μεγέθης erwarten, aber die Schriftspuren lassen dies nicht zu. Zu diesem Signalement verweist Griffith auf Spiegelberg, Rec. de travaux XXV S. 10 ff. Das dritte, nicht entzifferte Epitheton in Z. 3 betrifft den Kopf (Griffith).

4. Das Wort *šty*, das Griffith hier allgemein mit *emoluments* wiedergibt, bezeichnet sowohl die καρπεῖαι wie die λογεῖαι (Griffith, P. Ryl. III 319). Daß in Z. 25 und 30 die καρπεῖαι voranstehen (s. unten), ist nicht entscheidend dafür, daß hier τῶν καρπειῶν ergänzt werden müßte. In **175**[a], 7 steht λογείας und in Z. 19 καρπειῶν καὶ τῶν ἄλλων. So könnte auch an unserer Stelle τῶν λογειῶν gesagt sein.

---

[1]) Nach P. 3098 53 Jahre. Dies dürfte richtiger sein: dann wäre sie nicht 17 Jahre jünger, sondern 3 Jahre älter als ihr Mann. Siehe S. 41.

[2]) So nach P. 3098, 8.

[3]) In der Abstandsurkunde 3098 heißt es kurz: »Ich trete dir ab deine Emolumente, deine Gräber der Personen: ihre Liste.«

[4]) So nach P. 3098, 7.

[5]) P. 3098 fügt hinzu: in dem Namen der Frau Taēsi — — und des Onnophris — — (wie oben in Z. 5).

[6]) P. 3098 sagt dafür kurz: und die Leute und ihre Kinder.

[7]) Diesen Satz hat Griffith nicht übersetzt. Ich gebe ihn nach Spiegelberg, Die dem. P. Straßb. S. 9. Ich gebe aber *p t* mit »Land« wieder (statt Welt), zumal auch Griffith es im nächsten Satz so übersetzt.

[8]) Spiegelberg übersetzte die Worte des Memnon: »Es ist für die obige Schrift gezahlt worden« und sah darin die »Quittung der Steuerbehörden«, was Griffith ablehnt.

4. Während in **175**[a] durchweg die Toten als das Kaufobjekt bezeichnet werden, sind es hier die Gräber. So heißt es schon hier τῶν ἐπ]ιβαλλόντων [μοι τά]φων τῶν ἀνθρώ[πω]ν, und von Z. 6 an werden die τάφοι aufgezählt. Erst im späteren Teil der Liste, von Z. 13 an, wo hinter Bruchteilen die Verbindungen mit τῶν παρὰ beginnen, wird im Demotischen wie im Griechischen auf die Nennung der τάφοι verzichtet, was aber offenbar nur aus der Absicht zu kürzen geschieht und keinen sachlichen Unterschied bedeutet. Nach dem oben zitierten Wortlaut sowie nach Z. 23f. und 28, wo die τάφοι mit ihren Grüften ausdrücklich als σοί, die deinen, bezeichnet werden, sind es wörtlich genommen die Gräber, die aus dem Eigentum der Thaēsis in das Eigentum der Sachpēris übergehen, entsprechend dem Sinn, den diese Formeln in den Verträgen über Hausverkauf haben. Kann das aber auch ihr Sinn in unserm Vertrage sein? Ich kann mir nicht vorstellen, daß alle die Tausende von Gräbern in den Memnonien, deren Tote von den Choachyten gepflegt wurden, das Eigentum oder auch nur der Besitz dieser und nicht vielmehr der Familien der Toten gewesen wären. Und ebensowenig kann es wörtlich genommen werden, wenn es ll. cc. von den Toten in den Gräbern heißt: σοί εἰσιν. Die Toten werden durch den Kauf nicht das Eigentum der Choachyten, sondern diese gewinnen dadurch nur das ausschließliche Recht, wie die betreffenden Gräber, so auch die in ihnen ruhenden Toten in der ihnen vorgeschriebenen Weise zu pflegen und dafür die üblichen Emolumente zu beziehen. Nur in diesem Sinn kann es gemeint sein, wenn gesagt wird: »sie sind dein«, und nur in diesem Sinne kann in Z. 32 das jetzt ergänzte κυρία εἶ und in Z. 35 das κυριεύειν gedeutet werden: der Käufer gewinnt ein Verfügungsrecht über die Gräber und die Toten, insofern er allein seinen Beruf als Choachyt an ihnen ausüben darf. Wenn ich nicht irre, ist das, was ich hier meine, in **180**[a], 2, 2 (= **180**[b], 27) zum Ausdruck gekommen, wo als Kaufobjekt nicht die Toten selbst genannt werden, sondern τὴν προστασίαν τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων. Vgl. auch in **185** I 6 die προστασία der νεκροτάφοι.

6. Statt οἵ εἰσιν·], wie ich in der Aeg. Z. vorschlug, ergänze ich jetzt lieber: Εἰσὶν δέ·]. Vgl. **180**[a], 2, 6, wo Ἔστιν δὲ τὸ κατ' ἄνδρα demselben demotischen Wort *p wn* entspricht (Griffith S. 104 A. 16). Subjekt dazu sind die τάφοι in Z. 4.

7. Ich dachte an die Ergänzung Πανᾶ, aber Griffith schrieb mir damals: *P-n' is hardly for Pa-n' i. e.* Πανας; *rather* Πνας *or the like.*

7. Es ist doch wohl derselbe Κεφάλων σιδηρουργός, der uns 23 Jahre später in der Totenliste **180**[a], 31, 6 (a. 113) begegnet. Damals schenkte dies Grab Horos II., der Mann der jetzigen Käuferin, seinem Sohne Petosiris. Kephalon ist einer der wenigen Griechen unter den Toten unseres Textes. Außer ihm Λυσίμαχος in 19 und Ἀπολλώνιος Διοπολίτης in 21.

8. Im Demotischen steht in der Lücke hinter Esmin: *p ḥry P-a-ṭe-Ḥns p ḥsy* = der Herr *(Master)* Petekhons, der Ertrunkene. Für diesen Namen — griechisch wäre das Φρὶ Πετεχώνσιος (s. oben S. 134) — schien mir der Platz nicht auszureichen. Wir hatten daher in Aeg. Z. nach Analogie von Z. 16 καὶ τοῦ ὑπο]βρυχίου ergänzt. Aber dort liegt der Fall doch anders, da der Name des Ertrunkenen dort nicht bekannt war. Ich ziehe daher jetzt vor, doch den Namen einzufügen, und gewinne den nötigen Raum, da nach Analogie von Z. 22 das τοῦ wegfällt und auch das Φρὶ ebenso wie dort vor Παιεῦτος in der Übersetzung ausgelassen sein kann. So ist auch noch Platz für das καί, das doch im Griechischen wohl nötig ist. Im Demotischen steht keine Kopula, aber es fehlt auch das Wort für Grab *(t ḥ·t)*, worauf Griffith schon damals hinwies, weil die Ertrunkenen gewöhnlich kein Grab, sondern einen »Platz« hätten (S. 105 A. 2). So wird wohl anzunehmen sein, daß der vorher genannte Horos dem Ertrunkenen Φρὶ Πετεχῶνσις in oder bei seinem Grab einen solchen »Platz« eingeräumt hat.

8. Das Demotische bestätigt, daß mit ὁμοίως das ὑποβρυχίου aufgenommen wird. Hier wird dem Ertrunkenen Panuphis mit ἄλλος allerdings ein Grab zugeschrieben, wie auch im Demotischen.

9. Da Griffith nach dem Demotischen Σνι[β]ήιτος erwartete, habe ich die Stelle nochmals geprüft. Es steht ganz deutlich Σνι[β]άιτος da [1]).

11. In **180**[a] werden uns mehrere Beispiele dafür begegnen, daß die Berufsgenossen ein und derselben Zunft gemeinsame Gräber hatten, so hier die Landmesser.

12. Hier ist der demotische Name Hōr im Griechischen wiedergegeben mit Pa-hōr: Πα-ὑριος (υ wie öfter für ursprüngliches ω, wie oben Ἀσῦς neben Ἀσῶς) [2]). Zu der Übersetzung von *(shrine-)opener* durch παστοφόρος s. oben S. 39.

13. Wie hier Leute aus Philae (hinter dem Katarakt) ein gemeinsames Grab in den Memnonien hatten, so werden uns in **180**[a] noch mehrere Beispiele dafür begegnen, daß Leute aus anderen Gauen sich dort beieinander bestatten ließen. Das spricht einmal für den inneren Zusammenhalt der Gemeindemitglieder, dann aber vielleicht auch für eine besondere Heiligkeit dieser Nekropole. Freilich wäre die Frage, ob diese Auswärtigen vorher in Theben sich aufgehalten haben. Aber auch dann wäre das Normale, daß ein jeder sich in seiner Heimat begraben ließ.

13. Hier ist im Griechischen versäumt worden zu sagen, daß die Frau Ἐτφευβάστις eine Ertrunkene war. Sie hat hier ein Grab.

14. Da Griffith wegen des Demotischen eher Φ]αμῶτος erwartete, habe ich die Stelle nachgeprüft: es steht sicher Φ]ομῶτος da.

16. Diese Worte καὶ τοῦ ὑποβρυχ[ίου hat Griffith später in der Aeg. Z. 46, 134 dahin erklärt, daß dieser Ertrunkene war *an unknown corpse found and reverently buried by the owner of the tomb as an act of piety and of profit in the next world.* Im Demotischen steht: *ḥn' pe-f ḥsy* = und seines Ertrunkenen.

17. Ich habe jetzt τῶν παρὰ vor Παχνούμιος getilgt. Es fehlt das *n rm·w* im Demotischen, und mit Recht, denn man würde doch nicht von Leuten des Pachnumis und seiner Schwester sprechen.

19. Im Demotischen steht *p bsnt*, der Schmied, im Griechischen »der Fährmann«. Es wird ein Versehen des Übersetzers vorliegen.

19. In der Aeg. Z. hatte ich Wsy-Pṯḥ mit Ὀσεφ[θᾶτος (?) wiedergegeben. Aber inzwischen haben wir für Ptaḥ die Transkription Φθᾶι kennen gelernt [3]). So schreibe ich jetzt Ὀσεφ[θάιος.

---

[1]) Vgl. aber Σνιβλάιτος in **196**, 45.

[2]) Vgl. Ταύριος in **188**.

[3]) Vgl. BGU VI 1216, 52: Φθᾶι Ἄπιος (Archiv X 74).

20. Die Vorlage für Ἰσιον[όμου], *'n-wwe*, erklärte Griffith als »*bringer of news*« i. e. »*oracles*« (?). In Ryl. III 131 A. 5 hatte er es unter Hinweis auf unsere Stelle mit »*proclaimer*« übersetzt. In dem dort behandelten Papyrus übersetzte er: *The proclaimer* (?) *of the altar* (?) *of Isis* (?).

20. Vor Ὀσερίνι[ος] ergänze ich jetzt nach dem Demotischen ⟨τῶν τέκνων⟩.

20/1. Es könnte naheliegen, vor Ἀπόλλωνος πόλεως am Schluß von 20 ἐξ oder (nach 22) τοῦ ἐξ o. ä. zu ergänzen, aber ich habe mir seinerzeit am Original notiert, daß hinter σιδηρουργοῦ ein Spatium ist. Auch entspricht der bloße Genitiv dem Demotischen, wo einfach *p bsnt Gse* steht, und nicht *p rm n Gse* (wie gleich danach *p rm n Ne*). Also wird Ὀνῆς [1]) genannt »der Schmied von Klein-Apollonospolis«. Diese Stadt heißt noch heute so, wie sie an unserer Stelle heißt, Kûs.

22. Es ist am Original zu prüfen, ob vielleicht Μαιεν]ούριο[ς zu lesen ist, wie Griffith erwartete. Vgl. Μαιενοῦρις in **180**[a], 42, 1.

22. Hier hat der Übersetzer Φρὶ vor Παιεῦτος ausgelassen.

23. Zu der Gleichsetzung des Arztes mit dem Taricheuten vgl. Bd. I 594 zu Z. 9.

23. Auf die Liste der Gräber folgt mit ὥστε ein neuer Abschnitt (bis 27), in dem erklärt wird, daß die Kaufobjekte, die nach ihren Gattungen aufgezählt werden, der Sachpēris gehören (σοὺς [2]) ⟨εἶναι⟩). Darauf folgt mit den üblichen Formeln eine nochmalige Konstatierung, daß diese Objekte der Käuferin gehören (28—32). Im ersten Abschnitt stehen die Objekte im Akkusativ (nach ὥστε), im zweiten im Nominativ. Bis auf die Schlußbemerkungen stimmen sie im wesentlichen miteinander überein, mit unbedeutendem Wechsel im Ausdruck, ganz entsprechend dem Demotischen.

24f. (vgl. 28f.). Voran stehen die τάφοι und die vorher noch nicht genannten κατάγαια (Grüfte), die im Demotischen wie im Griechischen als »ihre«, d. h. der Gräber κατάγαια bezeichnet werden [3]). In ihnen liegen die normal bestatteten Toten. Von diesen werden klar unterschieden die Ertrunkenen. Zu diesen treten im Demotischen hinzu »ihre Plätze, ihre Leute«. Was Griffith hier mit Platz übersetzt, ist aber nicht das Wort *mꜥ*, griechisch τόπος, von dem ich oben S. 134 sagte, daß es die Grabstätte der Ertrunkenen zu bezeichnen pflege, sondern das Wort *s*, das der Übersetzer mit παστοφόριον wiedergegeben hat. Griffith verweist auf Ryl. III S. 383, wo auch die vollere Form *s n ḥ-ntr* notiert ist, »*place of the temple*« (vgl. ebenda S. 47). Wir kennen παστοφόρια als Wohnungen für Priester [4]). Wenn hier statt der schlichten τόποι von παστοφόρια die Rede ist, so liegt darin wohl ein Hinweis auf die göttliche Verehrung, die die Ertrunkenen genossen.

25. Erst bei der Revision von 1913 sah ich, daß hinter der Lücke, die in der Aeg. Z. noch ungefüllt blieb, ]ων zu lesen ist. In dieser kleinen Lücke kann nun aber unmöglich gestanden haben, was nach dem Demotischen dort stehen müßte, nämlich die Übersetzung von »ihre Leute und die oben genannten Leute mit ihren Kindern«. Es muß also in der Lücke eine größere Textlücke angenommen werden. Glücklicherweise wiederholt sich dieser Passus in dem nächsten Abschnitt in Z. 29, wo er lautet: κα[ὶ οἱ] ἐν τούτοις [κα]ὶ οἱ προγεγραμμ[ένοι], worauf hier allerdings dem Demotischen entsprechend καὶ προσήκο[ντες αὐτοῖς folgt, während an der obigen Stelle »mit ihren Kindern« gesagt war. Danach ergibt sich folgende Textherstellung: (25) παστοφόρ[ια καὶ τοὺς ⟨ἐν τούτοις καὶ τοὺς προγεγραμμένους σὺν τοῖς τέκνοις⟩ αὐτ]ῶν. Eine andere Frage ist, was dieser Zusatz über die προγεγραμμένοι bezweckt. Auf die in der Gräberliste genannten Personen ist ja doch schon mit τούς ἐν τούτοις in 24 und 25 (ergänzt) hingewiesen, sowohl für die gewöhnlichen Toten wie für die Ertrunkenen. Mir scheint der Ton auf σὺν τοῖς τέκνοις (resp. in 30 auf den προσήκο[ντες αὐτοῖς) zu liegen: da in der Gräberliste immer nur die Männer allein genannt sind (mit einer Ausnahme in 20), wird hier nachträglich gesagt, daß sie alle mit ihren Kindern gemeint sind (resp. in 30 mit ihren Verwandten) [5]). Durch diese Zusammenfassung im Nachtrag wurde der Text bedeutend kürzer, als wenn in der Liste bei jedem Einzelnen die Kinder genannt wären.

25. Hier wie in Z. 30 werden τὰ προσπίπτοντα nach den καρπεῖαι genannt. Das entsprechende demotische *'ḫe • w* = »ihre Dinge« ist so nichtssagend, daß es zur Erklärung nicht beiträgt. Mir scheint, daß sachlich nur die λογεῖαι damit gemeint sein können, deren Erwähnung man hier zwischen den καρπεῖαι und den λειτουργίαι vermissen würde. Vgl. **175**[a], 20, wo mit καὶ τῶν ἄλλων nach καρπειῶν auf die λογεῖαι hingewiesen wird. Sprachlich wird man wegen des vorhergehenden καρπείας das τὰ προσπίπτοντα nicht allgemein als das, was an Einkünften zufällt, zu fassen haben (wie etwa in Teb. II 294, 26), weil dies ja auch für die καρπεῖαι passen würde, sondern wird das πρός betonen (wie in προσεσόμενα in 26) und es als etwas, was zu den καρπεῖαι hinzukommt, deuten. Das paßt nicht schlecht für die λογεῖαι.

26. Den λειτουργίαι stehen im Demotischen zwei Begriffe gegenüber: *ne-w šms · w*, *ne-w ʿrš · w*, die Griffith übersetzt: *their worships, their services*. Das Erstere könnte vielleicht auf die Dienste für die göttlich verehrten Ertrunkenen gehen. Der Übersetzer hat jedenfalls die Unterscheidung nicht zum Ausdruck gebracht, sondern faßt beide Arten mit λειτουργίαι zusammen.

26 (vgl. 31). Auf die Liturgien folgt ein doppelteiliger Passus, der von Sporteln handelt, die der Käuferin für die Gegenwart und in Zugaben für die Zukunft zugesprochen werden. Leider ist es mir nicht gelungen, das erste, auf die Gegenwart bezügliche Partizipium zu finden, das dem Demotischen »alles, was aus ihnen (den Liturgien) hervorgeht« entsprechen muß [6]). Sicher ist dagegen der auf die Zukunft bezügliche Teil, namentlich in der Wiederholung in Z. 31 gut erhalten: καὶ τὰ προσεσόμενα ἔκ τε τῶν ἀγρῶν καὶ ἱερῶν. Das entspricht genau dem Demotischen »und das, was zu ihnen hinzugefügt werden wird vom Feld, vom

[1]) Ich gebe dem Ὀνῆς einen Spiritus asper wegen des scharfen h, mit dem es geschrieben wird.

[2]) Das σούς, was die Hauptsache ist, stützt sich auf den hier klareren P. 3098.

[3]) Das Demotische *šq* begegnet auch in Brüssel V 2, 24, wo Spiegelberg es mit »Schacht« wiedergibt. Er beruft sich auf denselben P. Berl. dem. 3116 wie Griffith.

[4]) Auch der ἐγκάτοχος Ptolemaios wohnte in einem παστοφόριον. Vgl. dazu Band I S. 46.

[5]) Vgl. dagegen die Totenliste in **175**[a], in der von vornherein überall die Kinder mit angegeben sind.

[6]) Ich dachte früher an τὰ ὑπάρχοντα als Gegensatz zu τὰ προσεσόμενα. Aber das demotische *pr* = »hervorgehen aus« weist auf ein anderes Verbum hin. Der von Griffith in Ryl. III S. 320 gemachte Ergänzungsvorschlag läßt sich den Schriftresten gegenüber nicht halten. Aber meine Lesungen in Z. 26 müßten nochmals am Original geprüft werden.

Tempel«. Die weiteren Worte »von der Stadt, von jedem Platz« hat der Übersetzer in 27 wie in 32 übergangen. Griffith hat für diese eigenartige Formel auf Ryl. III S. 45 verwiesen. Dort begegnen wir derselben Formel in einem Vertrage aus der Zeit Psammetichs I., in dem ein Priester einem andern eine Prophetenstelle usw. verkauft. Dort heißt es nach Griffiths Übersetzung: *Thine they art, with their stipends and their goods and the things which shall be added unto them from the temple the field and the town and every place belonging to them in the House of Amûn of Tehni in Teuzoi*, worauf wir auch erfahren, was für Dinge in Betracht kommen: *linen, incense, oil, bread, ox-flesh, goose-flesh, wine, beer, lamp, herbs, milk, every kind of property in the land belonging to them* [1]). Griffith bemerkt dazu, daß dies »vom Tempel, vom Feld, von der Stadt« eine regelmäßige Phrase ist bei der Aufzählung priesterlicher Einnahmequellen. Die Anwendung dieser Jahrhunderte alten Formel in unserm Text führt uns deutlich vor Augen, daß eben auch die Choachyten Priester waren, wenn auch niederen Ranges. Das angeführte Beispiel zeigt uns zugleich, daß der Verkauf choachytischer Liturgien daher parallel steht dem Verkauf von Priesterstellen. Es handelt sich hier also um Sporteln, die den Choachyten noch außer den καρπεῖαι und λογεῖαι zukamen, die schon vorher genannt sind. Nach dem angeführten Beispiel und auch nach jener Formel sieht es so aus, als ob dies hier öffentliche Einnahmen sind, die ihnen als Priestern zustanden, im Gegensatz zu den καρπεῖαι und λογεῖαι, die sie von den Stiftungen der Toten resp. ihren Familien erhielten. Doch das bedarf eingehender Untersuchungen.

32. In der Aeg. Z. hatte ich im Hinblick auf das *m‘ nb* (von jedem Platz) hinter ἱερῶν ergänzt: καὶ π[άντων τῶν τόπων τῶν πρ]ογεγραμμένων. Aber, wie schon Griffith in der Anmerkung sagte, hatte der Übersetzer hiermit einen Fehler gemacht, indem er das *nt hry* (die oben genannten) auf jenes *m‘ nb* bezog statt auf die in der Liste seit Z. 28 aufgezählten Kaufobjekte, und so blieb der folgende Satz des Demotischen: »(Alles), was oben (genannt) ist, ist (dein)« unübersetzt. Ich glaube jetzt den Text richtig ergänzt zu haben mit: καὶ π[άντων κυρία εἶ τῶν πρ]ογεγραμμένων, womit der letzte demotische Satz exakt wiedergegeben ist. Das κυρία paßt zu dem κυριεύσει in Z. 35 (zu der Bedeutung s. oben S. 141). Also der Fehler lag nicht beim Übersetzer, sondern bei mir.

37. Zu meiner jetzigen Ergänzung [κα]ὶ τἄλλα τ[ὰ κοινά vgl. P. M. Meyer, P. Giss. II S. 10. Ich habe allerdings nicht nachprüfen können, ob die Schriftspur am rechten Rande zu τ paßt. Sollte sie vielmehr zu einem α passen, so könnte man auch an τἄλλα ἀ[κολούθως denken [2]).

37. Zu der demotischen Unterschrift des Paēs (s. oben S. 140) bemerkt Griffith S. 110 A. 3, es sei nicht klar, was die Tshenkhons [die Priesterin] mit dem Vertrag zu tun habe. Ich meine, sie hat nichts damit zu tun. Paēs hat im Namen dieser Priesterin des Amon den Vertrag geschrieben, so wie in Diospolis der Monograph im Namen der Priester des Amonrasonthēr seine Verträge schreibt. Also ist Paēs der Monograph an dem wohl nur kleinen Heiligtum des Amon, dessen Priesterin jene Frau ist, die zugleich die Prophetin von Djēme genannt wird. Jedenfalls ist hiernach unser Vertrag in den Memnonien aufgesetzt worden.

Über die unten folgende Unterschrift des Memnon, Sohnes des Pyrrhos, wage ich nichts zu sagen, da die Deutungen von Spiegelberg und Griffith ganz auseinandergehen. Jedenfalls ist es merkwürdig, daß ein Grieche, was er nach seinem Namen ist, demotisch unterschreibt.

## Nr. 178. Vertrag Horos' II. mit seinen Kindern über Gräber und Totenkult.

a. 124

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berl. 3099, 3100, 5508.

Vgl. Brugsch, *Lettre à Mr. de Rougé* S. 30 ff. — Revillout, Chrest. dém. S. 312 ff. — Spiegelberg, Berl. dem. Pap. S. 12/3. — Vgl. Sethe-Partsch, Dem. Urk. z. äg. Bürgschaftsr. (1920) S. 706.

Nach Partschs juristischer Formulierung liegen hier »drei Schenkungsurkunden (Doseis) desselben Typs« vor, »errichtet zum Zwecke der Überführung einer Familiengesamthand in Miteigentumsanteile«. Horos II. schenkt hier seinen Söhnen Osoroëris, Nechthmōnthes und Petemestūs, jedem in einer besondern Urkunde, Teile seiner Grabstätten und Liturgien. Osoroëris wird als ältester Sohn mit einem Mehrteil bedacht. In jeder Urkunde gibt Sachpēris, die Frau des Horos (s. **177**), ihre Zustimmung.

Der äußere Anlaß dazu, diese demotischen Verträge hier zu erwähnen, ist abgesehen davon, daß sie für die Vorgeschichte und für das Verständnis des großen Casati-Papyrus (**180**[a]) von Wert sind [3]), dadurch gegeben, daß sich auf P. 3099 eine griechische Notiz befindet:

ϝΩρος ϝΩρου.

Diese mit großen Buchstaben geschriebenen Worte stehen auf einem kleinen rechteckigen Papyrusblatt, das offenbar — im Museum? — aus dem vollständigen Papyrus herausgeschnitten und unterhalb des demotischen Textes aufgeklebt worden ist. Die Fasernrichtung spricht vielleicht dafür, daß diese Worte als Aufschrift auf dem Verso gestanden haben. Ganz klar ist mir das nicht geworden.

Vergleicht man die hier aufgezählten Kinder des Horos mit denen in der nächsten Nummer, **179**, vom Jahre 118, so sieht man, daß statt des Petemestūs dort vielmehr Petosiris und die Schwester Tagēs auf-

---

[1]) Dies erinnert an Spiegelbergs Mitteilung aus P. Berl. dem. 3107 (S. 16): »A. verkauft an B. bestimmte Mumien und ihre Liturgien nebst ihrem Anteil an Brot, Fleisch, Bier, Wein, Öl, Kränzen (?) und ihren zugehörigen Begräbnisstätten«. Doch ist daraus nicht zu entnehmen, ob das καρπεῖαι sind oder diese andere Alimentation.

[2]) Vgl. zu dieser Formel meine Bemerkungen zu P. Freib. 36/7 (Abh. Heid. Akad. 1927 7. Abh.) S. 90.

[3]) So begegnen mehrere der hier genannten Toten auch in **180**[a] wieder.

treten. Daß Petemestūs nicht etwa gestorben war, zeigt, wie Spiegelberg S. 14 richtig bemerkt, sein Wiederauftreten in **183**. Aus welchem Grund auch immer er zeitweise ausgeschieden sein mag, jedenfalls ist eine neue Verteilung seines Anteils an den Familiengütern vorgenommen worden, bei der nun statt seiner Petosiris und die Tagēs berücksichtigt wurden. Das ist, wie schon hier bemerkt sei, durch einen demotischen Teilungsvertrag vom Jahre 116 geschehen (P. Berlin 3118) [1]), der zwischen Horos und seinen Kindern und diesen untereinander in sieben Urkunden vereinbart worden ist. Auf diesen Text wird bei dem großen Papyrus Casati vom Jahre 113 (**180**[a]) mehrfach zurückzukommen sein.

2. Juni 118

## Nr. 179. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris.

Es liegen zwei Ausfertigungen vor:

**179**[a]. Berlin, Staatl. Museen, P. dem. Berl. 3101 (= Droysen 37).

Die griechische Quittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Klein. Schriften z. Alt. Gesch. I (1893) S. 3 und 14 ff. — Revidierte Ausgabe von Wilcken, ebend. S. 386. Danach Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 13. — Vgl. Revillout, Rev. Ég. II 118. — Original nochmals von mir revidiert.

Die demotische Abstandsurkunde ediert von Revillout, Nouv. Chrest. S. 59 ff. — Vgl. Spiegelberg l. c. Unterhalb dieser und der davorstehenden Geldbezahlungsschrift läuft die griechische Quittung.

**179**[b]. Turin, Regio Museo Egizio, P. dem. 243 (oder 25).

Die griechische Quittung ediert von G. Lumbroso, Atti della R. Accad. di Torino IV (1869) S. 697 ff. — Original von mir revidiert. Zu dem demotischen Vertrage vgl. Revillout, Rev. Ég. II 113.

Am 3. Pachon des 52. Jahres verkaufte ein thebanischer Priester Imuthes einen ψιλὸς τόπος von 10 Areal-Ellen, gelegen im Südquartier von Djēme (Memnonien), an Osoroëris, den ältesten Sohn Horos' II. Die Verträge sind formell mit Osoroëris allein geschlossen [2]), aber sie enthalten die Bestimmung, daß diese 10 Ellen zwischen Osoroëris und seinen drei Geschwistern Nechthmōnthes, Petosiris und der Tagēs gegeben sind, bzw. zwischen ihnen sein sollen, und zwar zu einem Viertel für jeden von ihnen. Als ältester Bruder hat hier also Osoroëris auch als Vertreter seiner Geschwister den Vertrag geschlossen. Es wird anzunehmen sein, daß jeder der vier Geschwister eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten hat. So erklärt sich, daß zwei Exemplare der Verträge, in Berlin und Turin, auf uns gekommen sind.

Sachlich ist zu bemerken, daß uns schon hier (a. 118) an der Stelle, wo in **178** (a. 124) Petemestūs gestanden hatte, Petosiris und die Schwester Tagēs begegnen, die nun auch in dem Teilungsvertrag von 116 (s. oben) und in **180** diese Stelle einnehmen.

## Nr. 179a. (Droysen 37).

2. Juni 118

1 Ἔτους νβ Παχὼν ιε τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Ἀμμώ(νιος), (δεκάτης) ἐγκυ-
(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Πτολεμαίου τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει)
2 Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγρα(φεύς), Ἐσοῆρις (sic) Ὥρου ψιλ(οῦ) τό(που) π(ηχῶν) 1 ἐν Πακενεί, ὃν ἐωνή(σατο)
παρ' Ἰμούθου τοῦ Θοτσύτου, (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.
3 Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

Ἐσοῆρις *W*[1]. Ἔνηρις Droys. Ὀσοροηις Rev. Verschrieben für Ὀσοροῆρις. 2 Τ = π(ηχῶν) 1 *W*[1]. Rev. πήχεις ϡ (= 900) Droys. 2 Πακενεί *W*[2]. Πακέμει Droys. *W*[1]. 2 Ἰμούθου *W*[1]. Rev. Ἀμμωνιέου Droys. 2 Θοτσύτου Schub. bei Spiegelberg. *W*[2]. Θοτουτος Droys. Rev. Θοτεύτου *W*[1].

## Nr. 179b (Turin 243).

2. Juni 118

1 Ἔτους νβ Παχὼν ιε τέ(τακται) [ἐπ]ὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθε[ι] τράπεζαν, ἐφ' ἧς Ἀμμώνιος, δεκάτης ἐνκυκλίου
2 κατὰ διαγραφὴν [Πτο]λεμαίου τελώνου, ὑφ' ἣν ὑπογράφει Ἀμμώνιος ὁ ἀντιγραφεύς, Ὀσοροῆρις Ὥρου
3 ψιλοῦ τόπου π(ηχῶν) 1 ἐν Πακενεί, ὃν ἐωνήσατο παρ' Ἰμούθου τοῦ Θοτσύτου, χαλκοῦ (ταλάντων) β
τέλ(ος) Ἀσ.

3 Τ = π(ηχῶν) 1 *W*. = 900 Lumb. 3 Πακενεί *W*. Πακεμει Lumb. 3 Θοτσύτου *W*. Θοουτοῦ(τος) Lumb.

[1]) Ediert von Revillout, Nouv. Chrest. S. 7 ff. Vgl. Revillouts Übersetzung im Proc. d'Hermias S. 196 ff. Eine deutsche Übersetzung gab Adolf Erman, Aus den Papyrus der königlichen Museen (Handbücher d. Kgl. Museen zu Berlin 1899) S. 103 ff. Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. Berl. S. 14. Den Anfang übersetzte auch Brugsch, Lettre etc. S. 30. Vgl. auch S. 11.

[2]) Imuthes spricht nur zu Osoroëris.

## Übersetzung (179b).

Im 52. Jahre am 15. Pachon hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Ammonios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Ptolemaios, des Steuerpächters, die Ammonios, der Kontrolleur unterschreibt, Osoroeris, Sohn des Horos, für ein Bauterrain von 10 Areal-Ellen in Pakenei, das er von Imuthes, Sohn des Thotsytes, gekauft hat, für 2 Kupfertalente als Steuer (Drachmen) 1200.

## Kommentar.

2 (resp. 3). Bei der letzten Revision des Berliner Textes überzeugte ich mich, daß der Ortsname Πακενει zu lesen ist, nicht Πακεμει, wie auch ich früher gelesen habe. Dazu stimmt auch die Abzeichnung, die ich mir einst nach dem Turiner Papyrus von dieser Stelle gemacht habe, zu der ich notiert hatte: »eher ν als μ«. Der Ort liegt nach dem Demotischen im Südquartier von Djēme, also in dem südlichen Teil der Memnonien, wo auch sonst Mitglieder dieser Familie Grundbesitz hatten. Vgl. **174**, **176**, **181**, **182**, **183**, **184**.

### Nr. 180. Neuer Vertrag Horos' II. mit seinen Kindern.

26. Juli 113

Von diesem Vertrag liegen zwei Exemplare vor:

**180**[a]. Paris, Bibl. Nat. Suppl. Graec. 715 (= Par. 5, genannt P. Casati).

H. ? Br. ? — Die Schrift (eine sehr ausgeschriebene Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Heinrich Brugsch, *Lettre à Mr. de Rougé* (1850) S. 6 ff. und 13 ff. — Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. (1865) S. 129 ff. als Par. 5 (Faksim. auf Taf. XIII—XVI). Vgl. Witkowski, Prodromus etc. (1897) S. 20—23. — Original von mir revidiert.

Literatur: Saint-Martin, Journ. d. Sav. 1822 S. 555 f. — L. Kosegarten, De prisca Aeg. litteratura commentatio prima (1828) S. 67. — Reuvens, Lettres à Mr. Letronne III (1830) S. 25 ff. — Letronne, Fragm. inédits de poètes grecs etc. (1838) S. 32. — Revillout, Chrest. dém. p. LIII sq. — Naber, Archiv III 20 f. — Otto, Priest. u. Tempel s. Ind. — Griffith, Aeg. Z. 46, 132 f.

Die demotische Grundschrift der Personenliste für Osoroëris (P. Berl. dem. 3116) entdeckt und ediert von Heinrich Brugsch l. c. S. 13 ff. — Vgl. Spiegelberg, Dem. Pap. Berlin S. 19.

**180**[b]. Leiden, d'Anastasy 3 J. 416 (= Leid. M).

H. 31 cm, Br. 34 cm. — 3 Klebungen. — Die Schrift (eine große Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Besprochen von Reuvens, *Lettres à Mr. Letronne III* (1830) S. 25 ff. — Ediert von C. Leemans, P. Graeci Mus. Lugd. Bat. I S. 58 ff. (Faksimile auf Taf. V 1) als Leid. M. — Original von mir revidiert.

Literatur: Revillout, Chrest. dém. p. LIII sq. — Wessely, Mitt. P. Rain. V 92 f. — Revillout, Procès d'Hermias S. 203 ff. (Übersetzung). — J. C. Naber, Archiv III 20 f.

Nachdem Saint-Martin 1822 gelegentlich des Ankaufes des großen Pap. Casati in Paris eine kurze Notiz über ihn veröffentlicht hatte (s. oben) [1]), war es Carl Benedikt Hase, der sich der Entzifferung des Textes widmete und später seine Kopie an Letronne für die von diesem damals geplante Gesamtpublikation schickte, und als sich in Letronnes Nachlaß nachher nichts Schriftliches über diesen Papyrus fand, hat dann Brunet de Presle bei seiner Publikation (1865) jene Kopie seines Lehrers Hase verwertet, neben der 1843 erschienenen Edition des Leid. M. von Leemans und neben der Arbeit von Brugsch. Heinrich Brugsch, der 1848, noch als 18jähriger Primaner, nach Entzifferung der demotischen Schrift durch seine *Grammaire démotique* der Begründer der demotischen Forschung geworden war, hatte bald darauf Gelegenheit, in Paris den Pap. Casati durch de Saulcy zu Gesicht zu bekommen, der ihm einen Auszug von ägyptischen Namen des Textes mitgab. Nach Berlin zurückgekehrt, machte er die glänzende Entdeckung, daß ein Berliner Papyrus die demotische Grundschrift zu einem Teil der Personenliste jenes griechischen Papyrus enthielt. Nachdem ihm dann Mr. de Rougé die von Letronne vorbereiteten lithographischen Tafeln des griechischen Papyrus gesandt hatte, hat er den griechischen wie den demotischen Text entziffert und hat sie 1850 mit einem eingehenden Kommentar l. c. herausgegeben, eine erstaunliche, geniale Leistung! Wiewohl meine Revision des Pariser Originals (1886 und 1904) sowie meine immer erneuten Nachprüfungen mit Hilfe der trefflichen Tafeln Devérias viele neue Lesungen gebracht haben, gibt es immer noch einige Stellen, die der definitiven Lösung bedürfen. Es wäre sehr erwünscht, wenn von dem demotischen Text, von dem bisher m. W. nur Brugschs Übersetzung vorliegt, eine Transkription des Demotischen publiziert würde, die auch für die Überlegungen bei der Entzifferung mancher Namen im Griechischen sehr förderlich wäre. Wir haben wohl keinen anderen Text, der der ägyptischen Sprachforschung eine solche Fülle von griechischen Wiedergaben ägyptischer Personen- und Ortsnamen böte. Aber gerade im Hinblick auf die linguistische Verwertung

[1]) Wie Reuvens S. 25 erzählt, hatte er den Papyrus nur eine Stunde lang vor dem Ankauf betrachten können.

ist die Gewinnung der definitiv richtigen Lesungen höchstes Gebot. Es sollte mich freuen, wenn meine Edition, die eine Menge irriger Lesungen beseitigt, diese reiche Quelle den Ägyptologen wieder näher brächte. Mit Dankbarkeit denke ich daran zurück, daß einst in meiner Jugendzeit J. J. Hess und später auch Spiegelberg mich bei der Herstellung mancher ägyptischer Namen beraten haben [1]).

Der Pariser und der Leidener Papyrus sind Abschriften eines Vertrages, den Horos II. im Jahre 113 mit seinen Kindern Osoroëris, Nechthmōnthes, Petosiris und der Tagēs (s. Stammbaum S. 40) in Hermōnthis vor dem griechischen Agoranomen geschlossen hat. Der Vertrag hat die übliche Form des sogenannten agoranomischen Protokolls (ἀπέδοτο—ἐπρίατο). Abgesehen davon, daß die im Parisinus angehängte Personenliste im Leidensis fehlt, stimmen die beiden Texte bezüglich des Vertrages selbst (bis zur βεβαίωσις) im wesentlichen wörtlich überein, bis auf zwei Abweichungen: erstens fehlt im Parisinus der Abschnitt über das Haus in den Memnonien (Leid. 22—26), und zweitens sagt der Parisinus in 2, 4 in bezug auf die Toten: ὧν τὸ κατ' ἄνδρα ὑπόκειται, während der Leid., der die Totenliste nicht mitenthält, Z. 31 sagt: ὧν τὸ κατ' ἄνδρα διὰ τῆς συγγραφῆς δεδή(λωται). Wie ist nun das Verhältnis der beiden Texte zueinander zu beurteilen? Der Leidener wird nach meiner Lesung in Z. 1 ausdrücklich als »Kopie« eines Kaufvertrages bezeichnet, und die massenhaften Abkürzungen machen das schon a priori wahrscheinlich. Daß er nicht aus dem Parisinus abgeschrieben sein kann, hat schon Reuvens S. 27 richtig daraus gefolgert, daß dort ja jener Passus über das Haus in den Memnonien durch Versehen des Schreibers ausgelassen ist. Aber wenn er es dann für wahrscheinlich erklärt, daß beide Texte Kopien desselben Originals seien [2]), so liegt der Fall doch wohl komplizierter. Es besteht nämlich der Unterschied zwischen ihnen, daß der Schreiber des Leidensis auf seiner Vorlage bereits eine Bankquittung vorfand, während auf dem Parisinus, wie mir nach der Tafel von Devéria nicht zweifelhaft ist, die Bankquittung in Kol. 50 erst nachträglich zu dem Vertrag hinzugefügt ist, denn die Schrift dieser Quittung ist eine völlig andere als die des Vertrages. Daraus habe ich anfangs den Schluß gezogen, daß der Parisinus ein Original sei und der Bank vorgelegt sei. Aber nach dem, was ich soeben über die Entstehung von **165—167** dank Thompsons Vermittlung erfahren habe, sehe ich, daß dieser Schluß zum mindesten nicht zwingend ist: die Bankquittung braucht wegen der 2. Hand nicht notwendig die Originalquittung der Bank zu sein, sondern es könnte auch hier aus irgendeinem Anlaß irgendein Abschreiber diese Quittung zu der vorhergehenden Abschrift hinzugefügt haben. Gegen die Annahme des Originals spricht wohl auch, daß im Parisinus sowohl die links vom Vertrage übliche Innenschrift wie auch am Schluß die Subskription des Agoranomen fehlt [3]). Also wird wohl auch der Parisinus eine Abschrift sein.

Man hat zunächst den Eindruck, daß die Personenliste ein Fremdkörper in dem agoranomischen Vertrage ist. Daß sie eine Übersetzung aus dem Demotischen ist, haben wir durch Brugsch gelernt. Eine Notiz in der rechten Ecke oben auf dem demotischen Papyrus klärt uns über ihre Herkunft auf. Da steht der Vermerk: »Am 16. Payni (Phaophi nach Spiegelberg) des 4. Jahres, an diesem Tage fand die Verteilung der Liturgien (*les droits funéraires* Brugsch) zwischen ihnen statt.« Das bedeutet, wie mir scheint, daß Horos mit seinen Kindern, und zwar nach Analogie von **178** wahrscheinlich mit jedem von ihnen [4]), an diesem Tage einen demotischen Vertrag über die Verteilung der ihm gehörigen Personen geschlossen hat, in den, wie wir das in **175** und **177** kennengelernt haben, natürlich die Liste der Personen eingefügt war. Daß damals gleichzeitig auch eine Verteilung von Häusern stattgefunden hätte, ist l. c. nicht gesagt, doch wäre die Erwähnung auf dieser Personenliste auch nicht zu erwarten. Innere Zusammenhänge, von denen ich sogleich sprechen werde, machen diese Annahme aber sehr wahrscheinlich. Es ist nun interessant zu sehen, daß die Kontrahenten, wiewohl sie diese Angelegenheit schon nach ägyptischem Recht geregelt hatten, sie doch nach einiger Zeit nochmals vom griechischen Agoranomen protokollieren ließen. In diesem griechischen Vertrage [5]) stehen nun die Häuser voran, ja, in dem ἀπέδοτο — Abschnitt, in dem sonst alle Kaufobjekte aufgezählt werden müssen, sind hier nur Häuser genannt. Ganz merkwürdig ist nun aber — und ich habe keine Parallele dafür gefunden —, daß in dem ἐπρίατο —

[1]) Meine Notizen darüber sind so unvollständig, daß ich im Einzelnen nicht darüber berichten kann.

[2]) Zustimmend, daß auch Par. 5 nur eine Kopie sei, Gerhard, Philol. 63, 515. Vorher auch Leemans S. 59.

[3]) Ebenso fehlen sie auch in **180**[b], die ausdrücklich als ἀντίγραφον gekennzeichnet ist.

[4]) Dazu würde auch passen, daß die Liste für Osoroëris getrennt von den andern gefunden ist.

[5]) Erst in diesem sind die Kinder zu einer einheitlichen Vertragspartei zusammengefaßt, wenn die obige Vermutung von getrennten demotischen Verträgen zutrifft.

Abschnitt, in dem sonst immer nur der Name des Käufers und der Kaufpreis genannt wird [1]), hier nochmals Kaufobjekte aufgezählt werden, und gar solche, die in dem anderen Abschnitt noch gar nicht erwähnt sind, nämlich erstens das Haus in den Memnonien und zweitens die προστασία an den Toten. Wenn bei letzteren von τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων die Rede ist, so ist dies αὐτῶι fehlerhaft oder zum mindesten auffallend, denn es müßte, da in diesem Abschnitt die vier Geschwister Subjekt sind, und von Horos überhaupt nicht die Rede ist, Ὥρωι heißen. Dies bestärkt mich in dem Eindruck, daß diese Worte über die Toten, **180**[a], 2, 2—4, direkt aus dem vorangegangenen demotischen Vertrage übersetzt sind, in dem ja Horos dauernd der Sprechende war, dessen Name daher nicht wiederholt wurde (s. **175** und **177**), und führt mich zu folgender Erklärung der ganz beispiellosen Anordnung der Kaufobjekte in diesem Vertrage: man hat einfach die sämtlichen Kaufobjekte aus dem demotischen Vertrage, in dem sie, wie wir in **175** und **177** sahen, hintereinander aufgezählt waren, über die beiden Teile des agoranomischen Vertrages hin verteilt [2]), ohne sich durch den feststehenden Brauch, daß die Objekte nur in dem ἀπέδοτο — Abschnitt aufgezählt zu werden pflegten, behindern zu lassen. Es liegt eben, wie mir scheint, eine Umarbeitung von demotischen Verträgen in ein agoranomisches Protokoll vor. Ja, ich glaube, daß der griechische Text, soweit er die Kaufobjekte darstellt, geradezu eine Übersetzung aus dem Demotischen ist, vielleicht ebenso sehr, wie nachher die Personenliste.

Der agoranomische Vertrag ist ein Kaufvertrag, die Bankquittung aber spricht nicht von ὠνή, sondern von δόσις. Danach wäre er ein Schenkungsvertrag. Partsch (Sethe-Partsch, Dem. Bürgsch. S. 691) nennt die δόσις, die »statt der Prasis« in den jüngeren Urkunden im II. Jahrh. v. Chr. auftrete, »eine entwickelte Form der Prasis, in welcher die Anspielung auf eine Kaufpreisquittung wegfällt und das Geschäft einzig als Hingabe (δόσις) bezeichnet wird. Wie eng die Dosis mit der Prasis zusammenhängt, tritt ja im P. Casati hervor, P. gr. Paris. 5 [= **180**[a]], der auch das Agoranomenprotokoll ἀπέδοτο — ἐπρίατο aufweist und doch in der Steuerquittung zeigt, daß eine Dosis vorlag, eine »Gutsübergabe vom Vater auf den Sohn«. Mir scheint, daß das auch hiernach noch merkwürdige Vorgehen des Bankiers, den Kaufvertrag als δόσις zu bezeichnen, sich leichter verstehen würde, wenn die oben von mir als vorangegangen angenommenen demotischen Verträge δόσεις waren (wie **178**), die erst vom Agoranomen in die Form eines griechischen Kaufvertrages umgegossen waren [3]). Bei der Steuerzahlung mag man jene demotischen Verträge der Bank mitvorgezeigt haben, die natürlich steuerfrei blieben, da sie durch den griechischen Vertrag ersetzt waren. So wäre es verständlicher, daß der Bankier von einer δόσις spricht.

Wie der Teilungsvertrag von 116 (P. Berl. 3118, s. oben S. 144), so betrifft auch unser Kaufvertrag sowohl Hausbesitz wie Liturgien, während wir andrerseits Verträge von Choachyten haben, in denen entweder Hausbesitz oder Liturgien das Objekt darstellen. Ich betone, daß weder in jenem Vertrage von 116 noch in dem unsrigen direkt von einer Beziehung zwischen den Häusern und den Toten, deren Liturgien vergeben werden, gesprochen wird. Dennoch ist es mir recht wahrscheinlich, daß diese Häuser, mindestens zum Teil, von den Choachyten zum Abstellen der Mumien vor deren Bestattung benutzt wurden. Wir haben oben aus dem Hermiasprozeß erfahren, daß Hermias die Bestrafung seiner Gegner verlangte, weil sie in seinem Hause Leichen abgestellt hätten (ἀπερείδειν) [4]), und ich habe auf S. 75 dargelegt, daß wir keinen Grund haben, daran zu zweifeln, daß sie dies wirklich getan haben. Ich betonte nur, daß es sich nur um schon balsamierte Leichen handeln könne, die vorläufig in dem Hause abgestellt wurden, bis sie zur definitiven Bestattung nach dem Westen hinübergefahren wurden. Dasselbe Haus, von dem Hermias diese Verwendung behauptete, befindet sich nun auch unter den Häusern unseres Vertrages, denn das an erster Stelle genannte Haus (**180**[a], 1, 6 f.) ist, wie die Orientierung zeigt, kein anderes als das berühmte Haus des Hermiasprozesses (s. Kommentar).

Diese Annahme, daß die hier vergebenen Häuser zur vorläufigen Abstellung von Mumien mitbenutzt wurden, finde ich nun bestätigt in der bisher nicht scharf genug interpretierten Charakteristik der an die

---

[1]) In allen Parallelen, die ich nachschlug, fand ich diese Regel streng befolgt. Vgl. z. B. hier **181**.

[2]) Resp., man hat die Formel ἀπέδοτο—ἐπρίατο in jene Kaufobjekts-Liste willkürlich eingefügt.

[3]) Ich bemerke dazu, daß auch Partsch für die δόσεις nur demotische Beispiele angeführt hat. Griechisch haben wir aus der Ptolemäerzeit nur eine einzige δόσις (BGU III 993), aber die ist eine Schenkung nach dem Tode. Die δόσις, die in Straßb. II 83 zurückgegeben wird, ist gewiß eine demotische (zu dem Schreibfehler ὠνὴ δόσεως vgl. Archiv VII 88).

[4]) Daneben wohnten sie aber auch nach seiner Angabe in diesem Hause (**162**, 2, 1: ἐνοικοῦσιν). Sie benutzten es offenbar hierzu, wenn sie in Diospolis zu tun hatten. Ihr eigentlicher Wohnsitz war aber drüben in den Memnonien.

Kinder vergebenen Mumien mit den Worten: σωμάτων τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους (2, 3). Hier ist das Präsens zu urgieren: diese Mumien sind noch nicht in ihre Gräber überführt worden, sondern das soll erst geschehen. Da nun μετάγειν auf einen Wechsel des Aufenthalts hinweist, soll damit offenbar gesagt sein, daß diese Mumien aus ihren vorherigen Aufenthaltsorten, d. h. im besondern wohl auch aus den vorher genannten Häusern, in ihre Gräber überführt werden sollen. Aber diese Charakteristik ist in Wirklichkeit zu eng und paßt nicht für die gesamte Liste, die folgt. Es wäre ja auch wohl schon räumlich unmöglich, diese große Menge von Toten mit ihren Familien — ich habe sie nicht gezählt — in diesen Häusern abzustellen. Aber die Liste belehrt uns ja, im Widerspruch zu jener Charakteristik, daß viele dieser Toten schon in ihren Gräbern lagen. Das gilt zunächst von allen Stellen, wo ausdrücklich τάφους vor die Namen gesetzt ist [1]). Es gibt aber auch Fälle, wo Namen im Griechischen ohne τάφους stehen, aber im Demotischen ihr Grab genannt wird, oder wo Personen nach jenem Vertrage von 116 schon damals begraben waren, wiewohl sie hier ohne τάφους nur mit Namen genannt werden (s. Kommentar). Zumal das Demotische uns nur für die Liste des Osoroëris vorliegt, wird in vielen Fällen diese Frage nicht zu beantworten sein. Es ist also zu konstatieren, daß nur ein Teil der hier vergebenen Mumien in jenen Häusern abgestellt war, während ein anderer Teil bereits bestattet war. Zur Vervollständigung des Bildes will ich daran erinnern, daß sowohl in **175** wie in **177** es sich nur um Tote in Gräbern handelt, und von Toten, die in Häusern abgestellt wären, nicht die Rede ist.

Mir scheint hiernach, daß Otto, Priest. u. Temp. I, 100/1 in seinen so verdienstlichen Ausführungen über die Choachyten etwas zu ausschließlich nur von den Mumien in den Häusern der Choachyten spricht, wie er die Gräber überhaupt kaum erwähnt. So folgert er aus **162**, 1, 20 f. τῶν τὰς λειτουργίας ἐν ταῖς νεκρίαις παρεχομένων: »Es ist also demnach ihre (der Choachyten) Pflicht gewesen, an den Beerdigungsstätten, d. h. offenbar in ihren Häusern, wo die Leichen beigesetzt waren (P. Lond. I 3 S. 44 Z. 42) [2]), gewisse als λειτουργίαι bezeichnete Verrichtungen zu versehen.« Die Leichen sind aber in den Häusern nicht »beigesetzt«, sondern vorläufig »abgestellt« worden. Mit jenen Worten wollte Hermias nur betonen, daß seine Gegner ihren Beruf in der westlichen Nekropole (νεκρίαις) auszuüben hätten (S. 73). Daß aber schon vor der Bestattung ein Totenkult in Häusern ausgeübt werden konnte, zeigt die Unterscheidung von ἕως τῆς ταφῆς und μετὰ τὴν ταφήν in **180**[a]. Vgl. Kommentar zu **180**[a], 3, 1.

Die Personenliste von **180**[a] gliedert sich nach den 4 Kindern des Horos II. in 4 Abschnitte: 2, 6—15 (Osoroëris), 16—27 (Nechthmōnthes), 28—39 (Petosiris) und 40—49 (Tagēs). Zum Verständnis dieser Liste ist es wichtig, auch die früheren Verträge über Schenkungen oder Verkäufe von choachytischen Rechten innerhalb der Horosfamilie heranzuziehen. Es liegen folgende Akten vor:

1. Der demotische Pap. Brüssel 5 [3]) vom Jahre 154/3 oder 143/2. Er enthält nach der Überschrift »das Verzeichnis der Gräber [der Menschen [4]), welche] zukommen dem Horos, Sohne des Horos, im Namen seines Vaters«. Also damals hat unser Horos II. die dort aufgezählten Gräber usw. von seinem Vater geschenkt bekommen.

2. Unsere Nr. **175** vom Jahre 146 zählt die Gräber usw. auf, die Horos II. (ebenso wie sein jüngerer Bruder Hasōs) damals von seinem älteren Bruder Onnophris gekauft hat.

3. Ich erwähne hier auch unsere Nr. **177** vom Jahre 136, wenn hier auch nicht Horos II. vorkommt, sondern seine Frau Sachpēris es ist, die damals von ihrer Schwägerin Thaësis die dort aufgeführten choachytischen Rechte gekauft hat. Ich erwähnte schon oben S. 141, daß einer der Toten (Κεφάλων σιδηρουργός) in **180**[a], 31, 6 wiederkehrt. Also war er inzwischen aus dem Besitz der Sachpēris in den ihres Mannes, Horos II., übergegangen.

4. Unter Nr. **178** habe ich auf den demotischen Vertrag vom Jahre 124 hingewiesen, nach dem Horos II. damals an seine Söhne Osoroëris, Nechthmōnthes und Petemestūs gewisse Gräber verschenkt hat.

5. Ebendort wies ich auf den demotischen Teilungsvertrag vom Jahre 116 hin, durch den die früheren Bestimmungen z. T. dadurch verändert wurden, daß statt des Petemestūs jetzt vielmehr Petosiris und Tagēs eintraten.

---

[1]) Vgl. 4, 6; 4, 9; 5, 3; 5, 7; 11, 7; 11, 8; 12, 1; 18, 6; 18, 9; 25, 1; 30, 2; 30, 5; 30, 10; 31, 6; 35, 8; 36, 8; 40, 6; 41, 2; 41, 4; 41, 8; 43, 6. Vgl. auch das μνημεῖον in 19, 4.

[2]) Hier (= **175**, 42) ist von τάφοις die Rede, aber nicht von Häusern.

[3]) Wilh. Spiegelberg, Die demot. Pap. der Musées Royaux du Cinquantenaire, Brüssel 1909, S. 19ff.

[4]) Spiegelberg ergänzte: [und Liturgien, welche]. Ich möchte nach dem demotischen Text zu **177**, 4 (Aeg. Z. 45, 104) lieber ergänzen: *n³ ḥ-t [n rm•w nt] pḥ* (vgl. τῶν ἐπ]ιβαλλόντων [μοι τά]φων τῶν ἀνθρώ[πω]ν).

6. Eben diese Kinder sind es denn auch in unserm Vertrage von 113, an die die demotische Schenkung bzw. der griechische Verkauf erfolgte.

Nun hat schon Brugsch S. 30 beobachtet, daß in den demotischen Verträgen von 124 und 116, auf die er schon damals aufmerksam geworden war, z. T. dieselben Toten genannt werden, wie in unserm Vertrag von 113, und hat daraus den Schluß gezogen: *Ce fait prouve, que cette liste* [**180**$^{a}$] *contient la récapitulation de tous les dons faits antérieurement par le père Horus à ses enfants.* Wir können heute noch weiter hinauf die Toten bis zu dem Brugsch noch unbekannten Brüsseler Papyrus verfolgen, in dem z. B. in I 20 »Psenasychis, Sohn des Osoroëris« schon begegnet, der auch im Jahre 116 (Brugsch S. 30) und auch noch in unserer Nr. **118**$^{a}$, 2, 4 vom Jahre 113 genannt wird. Diese Mumie ist also 40 oder 30 Jahre im Besitz des Horus II. gewesen, und vorher hat sie schon sein Vater Horus I. besessen. Ich habe leider darauf verzichten müssen, für sämtliche in **180**$^{a}$ genannten Personen die Untersuchung zu führen, ob sie schon in jenen früheren Akten vorkommen. Dazu müßten erst diese Akten, die jetzt nur teilweise in Übersetzungen vorliegen, nach gründlicher Revision mit vollständigen »Transkriptionen« herausgegeben werden. Auch fehlt mir noch der Namenindex mit meinen zahlreichen neuen Lesungen, der erst am Schluß dieses Bandes erscheinen wird. So habe ich mich darauf beschränkt, in einzelnen Fällen auf die Beziehungen zu den älteren Verträgen hinzuweisen.

Natürlich werden auch in **180**$^{a}$ wie in den älteren Texten die Ertrunkenen immer deutlich von den anderen Toten unterschieden, und zwar in den Formen, die uns Griffith gelehrt hat (s. S. 134). Zu meiner Freude habe ich durch meine neuen Lesungen in 21, 2. 31, 9; 37, 1; 43, 8 nachträglich eine schöne Bestätigung für Griffith' Deutung gefunden. Dort stehen nämlich hinter Personen, die durch das vorgesetzte Φρὶ nach Griffith als Ertrunkene gekennzeichnet sind, die Worte: καὶ οὗ ἂν ὦσι o. ä. Damit ist gesagt, daß man nicht wußte, wo diese Leichen waren. Sie waren eben im Nil verschwunden.

Erwähnt sei noch, daß in der demotischen Grundschrift der Totenliste, die wir für den ersten Abschnitt (für Osoroëris) besitzen, sich Andeutungen dafür finden, daß Osoroëris selbst an der Abfassung dieser Liste nicht unbeteiligt war. Zu Πχορχῶνσις κτλ. in 2, 9 lautet nämlich nach Brugsch S. 13 der demotische Urtext: »*Pchelchons, mon troisième fils*« etc. Hier spricht also Osoroeris als der Vater dieses Pchorchons (s. den Stammbaum S. 40). Dazu paßt es, daß er nach Brugschs Übersetzung der demotischen Zeile 22 (S. 14) sagt: *pour compléter la moitié de chacun de nous*, womit er sich und seinen Bruder Nechthmōnthes meint.

Da zu den meisten Namen der Herkunftsort angegeben wird, so ist unser Text für die Topographie der Thebais von großem Wert. Gerade auch für diese Ortsbezeichnungen bietet meine Ausgabe viele neue Lesungen. Von den anderen Texten dieses Bandes ist namentlich **197** (Tor. 8) heranzuziehen, der genaue Angaben über die Zugehörigkeit der Dörfer zum Κοπτίτης, Περὶ Θήβας oder Παθυρίτης macht, die sowohl auf dem westlichen (Λιβύη) wie auf dem östlichen Ufer (Ἀραβία) von Nord nach Süd einander folgten. Von diesen Dörfern kehren mehrere in unserm Text wieder.

Was die griechische Übersetzung der Personenliste betrifft, so zeigt uns der demotische Urtext des ersten Abschnitts, daß sich trotz allgemeiner Übereinstimmung doch in der Anordnung auch manche Abweichungen und Umstellungen finden. Im ganzen hat der Übersetzer das Bestreben, die ausführlichen Darlegungen des Demotischen möglichst zu kürzen, was er oft auch mit ὁμοίως oder ὡσαύτως erreicht. Schwieriger ist es zu erklären, daß sich im Griechischen auch Partien finden, die im Demotischen überhaupt nicht vorkommen, wie namentlich in Col. 13 und 15 (s. Kommentar). Die Vermutung liegt nahe, daß diese Partien für den demotischen Schenkungsvertrag, zu dem die demotische Totenliste gehört, noch nicht festgesetzt waren, sondern erst anläßlich des griechischen Kaufvertrages hinzugefügt sind.

### Nr. 180a (= Par. 5 = P. Casati).

Kolumne 1.

1 Βασιλευόντων Κλεοπάτρας καὶ Πτολεμαίου θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων ἔτους $\overline{δ}$, ἐφ' ἱερέως βασιλέως Πτολεμαίου θεοῦ Φιλομήτορος Σωτῆρος Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ

2 θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ θεοῦ Εὐπάτορος καὶ θεοῦ Φιλομήτορος καὶ θεοῦ Εὐεργέτου καὶ θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων, ἱεροῦ

2 ἱεροῦ Brun. ιερε.. Brug.

πώλου Ἴσιδος μ[εγά]λης μητρὸς θεῶν, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέτιδος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου, ἱερέας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος τῶν οὐσῶν ἐν Ἀλεξανδρεία[ι], ἐν δὲ Πτολεμαίδι
26. Juli 113 τῆς Θηβαίδος ἐφ' ἱερέων καὶ ἱερειῶν καὶ κανηφόρου τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν, μηνὸς Ἐπεὶφ θ̄ ἐν Ἑρμώνθει τοῦ Παθυρίτου τῆς Θηβαίδος ἐφ' Ἑρμίου ἀγορανόμου.
Ἀπέδοτο Ὧρος Ὥρου τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυτῶν ὡς (ἐτῶν) ξθ μέσος, μελίχρως, τετανός, ἀναφάλαντος, μακροπρόσω(πος), εὐθύριν, ὦτα μεγάλα καὶ ἀφεστηκότα, ἀσθενῶν τοῖς
ὄμμασιν, ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῶι τε καὶ τοῖς μετόχοις οἰκίας ὠικοδομημένης καὶ τῶν προσόντων ψιλῶν τόπων τῆς οὔσης ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει Διὸς πό(λεως) τῆς Μεγάλης τὸ ἐπιβάλλον
αὐτῶι μέρος ἕβδομον, ἧς γείτονες ὅλης τῆς οἰκίας· νότου οἰκία Πάιτος αὐλητοῦ, βορρᾶ οἰκία Ταχλεῦτος, ἀπηλιώ[το]υ ῥύμη βασιλική, λιβὸς διῶρυξ, καὶ τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον
ὠικοδομημένον πήχεως τρίτον πεντακαιδέκατον, οὗ γείτονες· νότου οἰκία Ἁρπαήσιος, βορρᾶ ψιλοὶ τόποι τῶν ὄχλων, ἀπηλιώτου οἰκία Πεχύτου χοαχύτου, λιβὸς ⟨οἰκία⟩ Ἀσῶτος,
καὶ ἐν Πμουνεμούνει ἀπ' οἰκίας καθειρημένης τὸ ἥμισυ, ἧς γείτονες ὅλης τῆς οἰκίας· νότου ῥύμη βασιλική, βορρᾶ οἰκία Ποήβιος, ἀπηλιώτου οἰκία Πετεαρπρέους τοῦ
Μενέους, λιβὸς οἰκία Ζμανρέους τοῦ Ψεμνέους, ἧς ἀνὰ μέσον διάφωσις, ἣ οἱ ἂν ὦσι γείτονες πάντη πάντοθεν. Ἐπρίατο Ὀσοροῆρις Ὥρου ὡς (ἐτῶν) με, μέσος,

3 ἱερέας = ἱερείας. 4 Ἐπεὶφ *W*. Ἐπὶφ Brun. 6 ὄμμασιν Brug. ὄμμασι Brun. 6 οὔσης Brun. αυτης Brug. 7 αὐλητοῦ Brun. Ασιητου Brug. 7 Ταχλεῦτος *W*. Ταχλαυτος Brug. Ταλάσυτος Brun. 8 πήχεως Brug. πηχέων Brun. 8 l. πεντεκαιδέκατον *W*. 8 ὄχλων *W*. ...χων Brun. .χλων Wit. 8 ⟨οἰκία⟩ erg. *W*. nach **180**b. 9 = καθῃρημένης. 9 Πετεαρπρέους Brug. Πετεαρυγέους Brun. 10 Ψεμνέους *W*. Ψενμωνθου Brug. Ψεμνέου Brun. 10 διάφωσις *W*. διαφυσις Brug. διάφαυσις Brun. 10 πάντῃ *W*. παντες Brug. παντοῦ Brun.

## Kolumne 2.

μελίχρως, τετανός, μακροπρόσω(πος), εὐθύριν, καὶ Νεχθμώνθης καὶ Πετοσῖρις, ἕκαστος κατὰ τὸ (τέταρτον) τὸ (ἥμισυ) (τέταρτον),
Ταγῆς τὸ ἄλλο (τέταρτον) χωρὶς τοῦ εἰς αὐτὴν οἶκον (sic) πήχεως γ̣ ι̣ε̣ ⟨— — —⟩ χαλ(κοῦ) (ταλάντων) β καὶ τὴν προστασίαν
τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους καὶ τῶν τούτων
λογειῶν καὶ καρπειῶν, ὧν τὸ κατ' ἄνδρα ὑπόκειται. Προπωλητὴς καὶ βεβαιωτὴς τούτων
τ[ῶ]ν κατὰ τὴν ὠνὴν Ὧρος ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξαντο Ὀσοροῆρις καὶ οἱ ἀδελφοὶ οἱ πριάμενοι.

Ἔστιν δὲ τὸ κατ' ἄνδρα τῶν σωμάτων. Ὀσοροήρει· Νεχθμώνθης Ἁρμάιος καὶ ἡ γυνὴ καὶ οἱ υἱοί.
Χαπονχῶσις Ἁρμάιος ὡσαύτως. Ὀσοροῆρις Ἁρμάιος ὁμοίως. Ἰμούθης Πετενεφώτου. Σποτοῦς
Ὀσοροήριος. Ἰμούθης Ὀσοροήριος. Ἐσπμῆτις Πετενεφώτου. Χαποχράτης Ὥρου. Τιῖβις καὶ οἱ υἱοί.
Πχορχῶνσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί). Ὀσοροῆρις ποικίλος. Ψενασῦχις Ὀσοροήριος. Ψενχῶνσις Πανᾶτος.

1 Νεχθμωνθης Brug. Νεχμώνθης Brun. 1 von dem ersten d (= τέταρτον) sind nur noch minimale Spuren vorhanden *W*. [γ̣] Brug. Brun. 1 ∠d (= ἥμισυ τέταρτον) Brug. ′δ Brun. 2 l. οἶκου. 2 ⟨— — —⟩ In dieser Lücke fehlt der Abschnitt **180**b, 22 (καὶ οἰκίας κτλ) bis 26 (κατὰ τὸ τέταρτον). 2 $\overline{\Delta}$ Pap. β Brug. δ̄ Brun. 5 ἐδέξαντο Brug. ἐδέξατο Brun. 7 ὥαυτως Pap. 8 Ἐσπμῆτις *W*. Εσημητις Brug. Ἐσυμίτης Brun. 8 X in Χαποχράτης korrig. aus ι oder κ *W*. 8 Τιῖβις *W*. Πιβις Brug. Brun. 9 Πανᾶτος Brun. Πανουτος Brug.

## Kolumne 3.

Ἁρμᾶις προφήτης Ἡφαίστου κ[ατὰ] τὸ (τρίτον) ἕως τῆς ταφῆς, [μ]ετὰ τὴν ταφης (sic) Ὀσοροήριος καὶ Νεχθμώ(νθου) κατὰ τὸ (ἥμισυ).
Ἐσβενδῆτις καὶ τ[ῶ]ν ἐν αὐτῆι.

1 Diese Zeile, die sich noch über Col. 4 und 5 erstreckt (so richtig Brun.) und dem oberen Rande sehr nahe steht, scheint mir nachgetragen zu sein *W*. 1 μετὰ τὴν Brun. εις της Brug. 1 ταφης l. ταφὴν *W*. ταφὴν Brun.

Σκυτέων τοῦ Παθυρίτ[ου]·
Πατὴρ Κολλούθου καὶ ὁ̲ ἀσιῆς,
5 πατὴρ Ποώριος Ψενθώτης,
Τετῆς ἀσιῆς, Τασάτμις.
7 Ἰμούθης Ζμίν⟨ι⟩ος, ἕκασ(τος) κατὰ τὸ (τρίτον) ἕως τῆς
8 ταφῆς, ⟨μετὰ τὴν ταφὴν⟩ εἶναι Πετοσίριος καὶ Νεχμώνθου ⟨κατὰ τὸ ἥμισυ⟩.
Ταριχευτῶν
9 ⟦Σκυτέων⟧ τῶν ἐκ τοῦ Κοπ(τίτου)·
10 Ὧρος Ὀνέους, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί),
Πετεσ(ο)ῦχος νεώ(τερος),
Ἁρατρῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).

3 Kolon von mir hinzugefügt, weil Überschrift. *W.* 4 Κολλούθου *W.* Griff. Καλουσης Brug. Κολλούστου Brun. 4 ὁ̲ ἀσιῆς *W.* Ασιης Brug. Brun. 5 Ψενθώτης *W.* Ψεν[θου]της Brug. Ψενάτης Brun. 6 ἀσιῆς *W.* Ἀσιής Brug. Brun. 7 Ζμίν⟨ι⟩ος *W.* Ζμινιος Brug. Ζάϊνος Brun. 7 ἐκ (ασ) Pap. *W.* 8 ⟨μετὰ τὴν ταφὴν⟩ εἶναι *W.* εναυ Brug. ἑαυ[τῶν] Brun. 8 ⟨κατὰ τὸ ἥμισυ⟩ erg. *W.* 9 Σκυτέων durchgestrichen *W*, nicht gelesen von Brug. Brun. 9 Κο) Pap. Κοπ[τιτου] Brug. Κ[οπτίτου?] Brun. 11 Πετεσ(ο)ῦχος mit Verschleifung *W.* Πετσουχις Brug. Πετσουχος Brun. 12 Ἁρατρῆς *W.* Αρ . α . . . τιης Brug. Αἰατίης Brun.

## Kolumne 4.

Τανοῦς Τα[. . .]ιος καὶ τῶν ἐν αὐτῆι καὶ Φρὶ Πικῶτος (τὸ (τρίτον))
καὶ τῶν π̲[α]ρ̲' α̲ὐτοῦ ἐξ Ἑρμώ(νθεως).
Ἀμμώνιος Λίχου καὶ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).
Ἀντιμαχους, γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).
5 Ἀ⟪ν⟫θηνίων καὶ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱοί)
καὶ τοὺς τάφους καὶ τὰ ἐν αὐ(τοῖς)
καὶ τῶν παρ' αὐτοῦ ἐξ Ἑρμ(ώνθεως) καὶ Κόπ(του).
Κεφάλων, γυ(νή), υἱοί.
Τάφους Πεσταῦτος ἠπ(ητοῦ) καὶ τῶν
10 ἐν αὐ(τοῖς) καὶ τοὺς ἐπεσομέν(ους).

1 Diese Zeile erstreckt sich auch über die 5. Kolumne. 1 Τα . . . . ιος Brug. Τα . . . βος Brun. 1 και το ϛ́ Brug. κατὰ τὸ ϛ́ Brun. 1 Φρὶ Πικῶτος *W.* Φριπικουος Brug. Brun. 2 π[αρ α]υτου Brug. ἐν αὐ[τῆ] Brun. 3 Λίχου *W.* Ἄλχου Brug. Brun. 4 l. Ἀντίμαχος *W.* 5 Das 1. ν in Ἀνθηνίων nach dem Demotischen getilgt *W.* 7 Ἑρμ(ώνθεως) Brug. Ἀρ . . . (Ἀρσινόης) Brun. ⟨αρ⟩ Wit. 7 Κόπ(του) Brug. Κο Brun. 8 Κεφάλων *W.* Κεφιλων Brug. Κεψάων Brun. 9 ⟨η⟩ = ἠπ(ητοῦ) *W.* Η[. . . . .] Brug. ὡσαύτως Brun. 10 επεσομ (εν) Pap. ἐπεσομέν(ους) Brun. επαγομεν[ων] Brug.

## Kolumne 5.

Ἀνὴρ Τανεχάτι[ος]
μεταβόλου.
Τάφους Φεβλάκο̲υ̲
καὶ τῶν ἐν αὐτῆι.
5 Πατὴρ Μόρωνος κ̲[α]ὶ̲
ἡ γυ(νὴ) [καὶ οἱ] υἱ(οί).
Τάφους Ἑριέως οἰ[κο]δ̲ό̲(μου)
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς).
[Χεσθώτης πασ]τοφό(ρος) Ἑρμοῦ
10 καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Τανεχάτι[ος] *W.* Τανεχθου[τος] Brug. Brun. 2 μεταβόλου *W.* μεταβολε[ως] Brug. μεταβολ . . . Brun. 3 Φεβλάκο̲υ̲ *W.* Φεβαλκου Brug. Brun. 5 κ̲[α]ὶ̲ *W.* 7 οἰ[κο]δ̲ό̲(μου) *W.* ο Ι . . . . . Brug. οἱ κ . . . Brun. 9 Χεσθώτης erg. *W*, Χωνσθουτ erg. Brug. Brun. nach dem Dem.

## Kolumne 6.

Ἥρως ἀνὴρ Τισᾶτος ἀρτοκόπ(ου).
Πανεχά(της) ἀρτοκόπ(ος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Μεσλῆκις τέκ(των) ὡσ(αύτως).
Διονύσιος Ἀμμω(νίου), γυ(νὴ), υἱοί.
Πετοσῖρις χηνοβό(σκος), γυ(νή), υἱ[ο]ί.
Ἀμμώνιος Κ[.] . νίου.
Ἁρμᾶις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) καὶ τάφους
*Κεραμε[ων*
Ἐφώνυχος Ἀκόλφιος, γυ(νή), υἱ(οί).
Ἀνὴρ Σεναρμάιος καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οί),
Ἀλλικοῦτος θυγάτηρ.
Ἀνὴρ Σεναρμάιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Τισᾶτος *W*. Τνυσος Brug. Brun. 1 ἀρτοκο[που] Brug. ἀρτοκό[πος] Brun. 2 Πανεχά[της] Brug. Πανελ . . . Brun. 4 Ἀμμω(νίου) Brun. Ἀμμώ(νιος) Brug. 6 Ἀμμώνιος *W*. Αμμωνις Brug. Ἀμμωνᾶς Brun. 6 Κ[.]. νίου, nach dem Demot. vielleicht Κ[ο]μνίου? *W*. Κ . . . . . του Brug. Κ . . . . ύτου Brun. 8 Κεραμε[ων (*W*, κεράμου Brug. Brun.) ist nachträglich zwischen 7/8 geschrieben *W*. 8 Ἐφώνυχος Brug. Ἐφένυχις Brun. 8 Ακολφιος Brug. Ἀκολφυός Brun. 10 Ἀλλικοῦτος *W*. Ἀλλικούτις Brug. Brun.

## Kolumne 7.

Ποῆρις Θοτομοῦτος Κόχλα(κος).
Ψεμώ(νθης) Ὀννώφριος Μεμ(νονίτης).
Σενθῶ(τις) τὸ (ἥμισυ).
Πτολᾶις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί), Μεμ(νονίτης).
Ψενεντῆρις Τρηίσιος Μεμ(νονίτης),
Κολλούθης οἰκεῖος.
Φρὶ Πατῆι Φρὶ Πιῆσε Διὸς πό(λεως),
Πιῆσις αὐτός.
Νεχθφαροῦς τέκ(των) καὶ ἀσιῆς.
Παμοννᾶσις παστο(φόρος) Ἑρμοῦ
Ἄπεως.

1 κοχλα[κος] Brug. Κοχλ. Brun. 2 Ψεμώ(νθης), l. Ψεμμώνθης *W*. Ψεμμώ[νθης] Brug. Ψεμω. Brun. 2 Με[μνονιτης] Brug. Μεν. Brun. 3 Σενθῶ(τις) *W*. Σεν . . . . . Brug. Σενῶν Brun. 4 Πτολᾶις *W*. Πτόλλις Brug. Brun. 5 Ψενεντῆρις Brun. Ψενενουτηρις Brug. 5 Τρηίσιος *W*. Τριησιος Brug. Τρήϊτος Brun. 7 Φρὶ Πατῆι Φρὶ Πιῆσε *W*. Griff. Φριπατης Brug. Brun. Φριπιησε Brug. Φριπίκουε Brun. 8 αὐτός *W*. Αυτος (Brun.). Αυτος Brug. 9 Νεχθφαροῦς *W*. Griff. Νεχθφαρυις Brug. Νεκχθφαροῦς Brun.

## Kolumne 8.

Πετεαρπρῆς Σαλέους Τμουνονκήπ(εως).
Πετοσορβοῦ(χις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Θαφᾶις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Ονα̣λ̣ομ (?),
ἀδελφὸς Πταῦτος ἐν τοῖς Κεραμεί(οις).
Τοτοῆς Μενέους Πμουνεμού(νεως),
Παιεὺς ἀδ(ελφός). Πασῆ(μις) Ἁρμιύσιος ὡσ(αύτως).
Ψεναμοῦνις Μενέους ὡσ(αύτως).
Ἁρυώθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Ἀτῆρις Πμούχεως.
Σόλων καὶ ἀδελ(φὸς) Τμοτνενφαμ(ήνεως).

1 Τμουνονκῆ = Τμουνονκήπ(εως) *W*. Τμουνοκο . . . Brug. Τμουνονω Brun. 2 Πετοσορβο$^{\upsilon}$ = Πετοσερβοῦ(χις) *W*. Πετεσορβου (?) Brug. Πετοσορβο. Brun. 3 Θαφᾶις *W*. Θαφεις Brug. Θαφάης Brun. 3 ὁ *W*. 3 Οναλομ oder Ονταομ oder Οντλομ (so Brug.)? *W*. ἐν Ἀμμ Brun. 5 Πμουνεμου[νεως] Brug. Πμουνεμω Brun. 6 Παιεὺς Brug. Παηεὺς Brun. 6 $\overset{\alpha}{\delta}$ = ἀδ(ελφός) Brug. ὁ. Brun. 10 Τμοτνενφαμ(ήνεως) *W*. Τμουνενφαμ[ηνεως] Brug. Τμουνεμφα Brun.

## Kolumne 9.

Ἐριεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οὶ) Τεμεστείτου.
Ἰάσωνος πατήρ, γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱοὶ Ἑρμ(ώνθεως).
Σαραπ⟨ί⟩ων καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Σεναπάθης γυ(νὴ) Ἀλεξάνδ(ρου) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Ψεμμῖνις Φαμίνιος.
Φρὶ Πετοσίριος Ἑρμ(ώνθεως).
Σναχομ(νεὺς) Τοργοῦς Ταρκύ(τιος).
Ἀμενώθης μικ(ρὸς) καὶ Ἀμενώ(θης) μέ(γας) Πώεως.
Φθομώνθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως) Μικ(ρᾶς).
Σιεφμοῦς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πώεως.
Ὧρος Φανεμαῦτος ὡσ(αύτως).

1 Τεμεστείτου *W.* Τεμο . . . . . Brug. Τεμεετευ Brun. 3 Σαραπων *W.* Wit. Σαραπ⟨ί⟩ων wegen d. Demot. ergänzt *W.* Σαραπίων Brug. Brun. 4 Σεναπάθης *W.* Σεναπαης Brug. Σένεκυς Brun. 5 Ψεμμῖνις *W.* Φαμινις Brug. Brun. 7 Σναχο[μνευς] Brug. Σναχο. Brun. 7 Ταρκύ(τιος) *W.* Ταρκ[εως] Brug. Ταρκ Brun. 8 μικ(ρὸς) *W.* ψω Brug. Brun. Wit. 8 Αμενω[θης] με[γας] Brug. ἡ γυ[νὴ] πε. Brun. Αμεν̊ π̊ Wit. 9 Διὸς πό(λεως) Μικ(ρᾶς) *W.* Διοσ[πολεως] Brug. Δ Brun. Δ . . . . . Wit. 11 Φανεμαῦτος *W.* β[α]φ[ευς] Αλιευσαυτος Brug. Ψαμενάϋτος Brun.

## Kolumne 10.

Πατὴρ Φατρέους γναφ(έως) Πώεως.
Δίδυμοι Πενγείς.
Πελαίας καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἁρυώθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πῆις.
Ἐνοῦς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Ἁρπῆκις Μέλανος Τμοτνεσοῦς
Ταποῦνις Πάπας.
Πιπῆς μέγ(ας) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Ψενενοῦ(πις) Πενγεὶς κατὰ τὸ (ἥμισυ).
Πατῆς Ψενοσί(ριος) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) κυβ(ερνήτης).
Ἀπολλὼς Πετενεφώ(του) ὡσ(αύτως) κυβ(ερνήτης).

1 γναφ[ευς] Πωεως Brug., fehlt bei Brun. πστφ Πώεως Wit. 2 Διδυμοι Brug. Δίδυμ. Brun. 3 Πελαίας *W.* Πελαινος Brug. Πέλανος Brun. 4 Πῆις *W.* Πενης Brug. Πελυσ Brun. 5 Ἐνοῦς *W.* Εαρους Brug. Ἐανοῦς Brun. 6 Ἁρπῆκις Μέλανος *W.* Αρπις . . . . . Με]λεους Brug. Ἁρπισ . . . . . Brun. 6 Τμοτνεσοῦς *W.* Τμοτνεσουο Griff. Τμουνειους Brug. Τμενέους Brun. 7 Ταποῦνις Brun. Θαπουνις Brug. 7 Παπας Brug. παπαυ Brun. 8 μεγ[ας] Brug. . . . . Brun. 9 Ψενενοῦ(πις) *W.* Ψενανου[βις] Brug. Ψενανοῦ . Brun. Ψενενο̊ Wit. 9 Πενγεὶς Brug. Πετσιείς Brun. 10 Ψενοσ = Ψενοσί(ριος) *W.* Ψενορ Brug. Ψεναρ . Brun. 11 Ἀπολλὼς *W.* Ἀπελῶς Brug. Brun.

## Kolumne 11.

Ψεμώνθης Ψενοσίριος κυ(βερνήτης) ὡσ(αύτως).
Πετενεφώ(της) Φεντανευ( ) ὡσ(αύτως).
Παμώνθης Πινποώρ, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἐριεὺς Ψενοσίριος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί),
ἀνὴρ τῆ[ς] θυγ(ατρὸς) γναφεύς, γυ(νή), υἱ(οί).
Πανεχά(της) Πτούτι⟨ο⟩ς καὶ γυ(νή), υἱ(οί).
.[..]. . . . ἐν τοῖς πορ . μ( ) τάφους.
Τάφους Σω⟨σι⟩κράτου καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς)

1 Ψεμωνθης Brug. Ψεμένθης Brun. 1 κυ[βερνητης] Brug. ω. Brun. 2 Φεντανε̊ (das Φ klar, wiewohl Ψ nach dem Demot. zu erwarten) *W.* Ψεντανευ [. . . .] Brug. Ψεντανέως Brun. 5 τῆ[ς] θυγ *W.* αὐ[του] θυγ[ατρος] Brug. . . . . Brun. 6 Πανεχά(της) *W.* Πανεχα[υς?] Brug. Πανεχ. Brun. 6 Πτούτι⟨ο⟩ς *W.* Πτουτι[ο]ς Brug. Πτόϋτις Brun. 7 .[..]. . . . (Reste passen nicht zu τοὺς) *W.* [και τ]ους Brug. . . . τοὺς Brun. 7 vielleicht πορθμ(είοις)? *W.* πορο[. . .] Brug. πορο. Brun. 7 τάφους Brun. ταφοις Brug. 8 Σω⟨σι⟩κράτου nach d. Demot. erg. Brug. S. 53. 8 τῶν Brug. τοὺς Brun.

καὶ ἐπεσο(μένων).
Αἰνέου καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Νεχθανοῦ(βις) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οί).
Τσάντε γυ(νὴ) Πετεμί(νιος) καὶ υἱ(οί).

9 ἐπεσο(μένων) *W.* εισαγο[μενων] Brug. ἐπεσο[μένους] Brun. 11 Νεχθανο[υβις] Brug. Νεκχθανοῦ Brun. 11 ὁ *W.* 12 Τσάντε γυ(νὴ) *W.* Παντεγυ . . . . Brug. Brun. 12 Πετεμι[νις] Brug. Πετεοῦ Brun.

## Kolumne 12.

Τάφους Τιμῦτος (?) καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς).
Πατὴρ Τεῶτος χρυσοχόου.
Ὀννῶφρις γναφ(εύς), γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Σενπάμβιν (?) καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).
Πανεχά(της) ἀρτοκόπ(ος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψενχῶ(νσις) ἀρτοκόπ(ος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πανεχά(της) πατὴρ Ψεναμού(νιος).
Κολῆτις Κόχλακος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πασῆ(μις) Ἀμενώ(θου), γυ(νή), υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης),
Τιχνοῦμις.
Ἐφώνυχος Τμοτνενφαμ(ήνεως).
Θοτσύ(της) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.

1 Τιμῦτος (vielleicht Verschleifung für Τιμοῦτος) *W.* Τιμουθις Brug. Τίμουτις Brun. 2 χρυσοχόου *W.* χρυσοχους Brug. Brun. 4 Σενπάμβιν (so Brug.) oder Σενπαλᾶβιν? Σενναμβὶς Brun. 5 Πανεχά(της) *W.* Πανεχ[αυς] Brug. Πανεχ. Brun. 5 (u. 6) αρτοκο) Pap. 7 Πανεχά(της) *W.* vgl. 5. 7 Ψεναμού(νιος) *W.* Ψενανου[βος] Brug. Ψενανούβιος Brun. 8 κοχλακος Brug. Κόλλακος Brun. 9 Πασῆ(μις) Brug. Πασ. Brun. 9 Ἀμενώ(θου) *W.* Αμενυ . . . Brug. Αμεν. Brun. 11 Τμοτνενφαμ(ήνεως) *W.* Τμουνενφαμ[ηνεως] Brug. Τμότνετις . . . Brun. 12 Θοτσύ(της) *W.* Θοουτ[ους] Brug. Θουσ. Brun. 12 Παεως Brug. Μεμ. Brun.

## Kolumne 13.

Πμενχῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πενγείς.
Πχορχῶνσις ὡσ(αύτως).
Κολᾶις Ψαμήρεως.
Πτολεμαῖος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας,
Πετεαρποχρά(της) ἀδ(ελφὸς) ὁμοίως.
Παχρά(της) ἁλιεὺς Ἄπεως
καὶ Πετεσοῦ(χος) μέγ(ας) κατὰ τὸ (ἥμισυ)
ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει)
καὶ Πμονχέους ὁμοίως.
Θοτόρτις Ψενανεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ)
καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Σῶσος ἀνὴρ Σενποή(ριος) Διὸς πό(λεως).

3 Κολᾶις *W.* Κολλις Brug. Brun. 3 Ψαμήρεως *W.* Ψαποαρεως Brug. Ψενύρεως Brun. 4 Πάπας Brug. Π . . . Brun. 5 Πετεαρποχρα[της] Brug. Πετεαρποχρ. Brun. 6 Παχρα[της] Brug. Παχρ. Brun. 7 Πετεσοῦ(χος) *W.* Πετεσου[χις] Brug. Πετεσου. Brun. 7 μεγ[ας] Brug. Πεν. Brun. 9 Πμονχεους Brug. Πμονχεὺς Brun. 10 Θοτόρτις *W.* Θοουθρης Brug. Θοτόρης Brun. 10 Ψενανεης *W.* Witk. Ψεναναιος Brug. Ψεναμουνὶς Brun. 12 Σενποή-[ριος] Brug. Σενποη. Brun.

## Kolumne 14.

Ἡρακλείδης κάτοικος, γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ψεμώνθης τέ(κτων), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Οἰκεῖος Πᾶτις Πενγεὶς καὶ ἀδ(ελφός).
Σενκαγοῦ[ς] Πενγείς, ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).

1 υἱ(οὶ) Brug. fehlt bei Brun. 2 Ψεμώνθης *W.* Ψενμωνθης Brug. Brun. 3 Πᾶτις *W.* [Πα]σατις Brug. . . . ασάτις Brun. 3 Πενγεις Brug. Μεντεὺς Brun. 3 καὶ Brun. 4 Σενκαγοῦ[ς] *W.* Σενωφ . . . . . Brug. Σεν . . . . . Brun. 4 Πενγεὶς Brun. συντους (?) Brug. 4 ανδ[ρα] Brug. ἀν. Brun.

Πεμαῦς Φανεμαῦ(τος) Πάεως.
Φρὶ Ἥρα(κλείδης) κ[αὶ] μή(τηρ) καὶ πατήρ.
Φρὶ Σομτοῦς τὸ (τρίτον), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Φρὶ Παχέους τὸ (τρίτον) καὶ μή(τηρ) καὶ πατ(ήρ).
Φρὶ Ψενχῶνσις ἐν τοῖς Κερα(μείοις) τὸ (τρίτον)
καὶ τῶν [τ]άφων καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ λειτουργιῶν καὶ ἀγνευτι(κῶν),

5 Πεμαῦς *W.* Πετεμαυ . . . Brug. Brun. 5 Φανεμαῦ(τος) *W.* Φανεμαυ . . . Brug. Brun. 5 Πάεως Brug. Πώεως Brun. 6 Φριηρακ[λειδης] Brug. Φριηρ. Brun. 6 κ[αὶ] *W.* [και] Brug., fehlt bei Brun. 11 ἀγνευτι(κῶν) *W.* Griffith. αγνευτι[. . .] Brug. ἀγνει[ῶν] Brun.

## Kolumne 15.

⟪Πατὴρ Ἐφωνύχου
τοῦ ἐν Πάπας⟫
καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι
πράσσειν αὐτοὺς ζημίαν
περὶ τούτων
καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι
πρεσβυ(τέρωι) ἀδ(ελφῶι)
λαμβάνειν [[ἢ ἄλλων]]
εἰς αὐτὸν καὶ τῶν ἄλλων
ἀδιαστόλων.

1—2 ist ein Nachtrag am oberen Rande. S. Kommentar. 2 l. ἐν Πάπαι *W.* 4 πράσσειν Brun. προσ . . . ειν Brug. 7 λαμβάνειν, dann ἢ ἄλλων ausgestrichen und darüber πρεσβ$^{υα}$ δ geschrieben *W.* αλλα βαλλειν . . . . Brug. ἄλλα βάλλειν Brun. 8 αὐτὸν *W.* αὐτὸν Brun. 9 ἀδιαστόλων *W.* ἀδιαστόμων Brug. Brun.

## Kolumne 16.

Νεχθμώνθου τοῦ ῞Ωρου·
Πετεμοστοῦς Ἁρμάιος καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τέκ(να).
Ἁρμᾶις Πετεμοστοῦτος ὁμοίως.
Ὀσοροῆρις Ἁρμάιος ὡσαύτως.
Σποτοῦς Ἁρμάιος ὁμοίως.
Σποτοῦς Φεντομήι⟨ο⟩ς ὁμοί(ως).
Ἐσμῖνις Πατεμοστοῦτος ὡσ(αύτως).
Ἐσμῖνις Ἰμούθου ὡσ(αύτως).
Χαπονχῶνσις Σποτοῦ(τος) ὡσ(αύτως).
Νεχθμώνθης Σποτοῦτος ὁμοί(ως).

1 Νεχθμωνθου Brug. Νεκχθμώνθου Brun. 3 Πετεμοστουτος ομοιως Brug. Πετεμεστοτοῦς . . . αυτός Brun. 6 Φεντομήι⟨ο⟩ς *W.* Φεντωισις Brug. Ψεντένησις Brun. 7 Πατεμοστουτος Brug. Πετεμεστόῦτος Brun. 8 Εσμινις Brug. Ἐσμῆνις Brun. 9 Σποτου[τος] Brug. Σποτοῦ. Brun.

## Kolumne 17.

Ἁρσιῆσις Πετεμοστοῦτος ὡσ(αύτως).
Σποτοῦς Τεῶτος ὁμοίως.
Ἁρσιῆσις Ἰμούθου ὁμοίως.
῞Ωρος Ἰμούθου ὡσαύτως.
Στοῦρις Τεῶτος.
Τὸ (ἥμισυ) Ἰμούθου τοῦ Τεῶτος
καὶ τῆς γυ(ναικὸς) ⟨κ⟩αὶ τῆς μητρός,
ὧν μέτεστι Πετοσίρει τὸ ἄλλο (ἥμισυ).
Ἁρμᾶις φενπτάιος κατὰ τὸ (τρίτον)
μέχρι τῆς ταφῆς, μετὰ τὴν
ταφὴν Ὀσοροῆρις Νεχθμώ(νθης) ἕκασ(τος) τὸ (ἥμισυ).

2 Σποτους Brug. Σεστούτος Brun. 7 γυ(ναικὸς) ⟨κ⟩αὶ *W.* [πατρος κ]αι Brug. . . . . Brun. 9 φενπτάιος *W.* Ψενπταῖος Brug. Brun. 11 εκασ[τος] Brug. ἕκαστος Brun.

## Kolumne 18.

Ταριχευτῶν Κοπ(τιτῶν) Φῖβις Ὀνέους καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τὰ τέκνα,
Ψενθώ(της) Ὀνέους ὁμοί(ως), Ἀμενώθης ἀδ(ελφὸς) ὡσ(αύτως)
καὶ Ταταπνοῦ(τις?) μήτηρ Σεναροῆρις Σενονῆς,
Αραμης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τὰ τέκνα,
Ἐριεὺς ἀνὴρ Τεσοῦς ὡσ(αύτως).
Τάφους Βελλέους καὶ τὰ ἐν αὐ(τοῖς) καὶ τῶν ἐπεσο(μένων).
Τρύφων καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τέ(κνα).
Ἕρμων ὁμοίως.
Τάφους Παμώνθου τοῦ Φίβιος καὶ τὰ ἐν ⟨αὐ(τοῖς)⟩ καὶ τῶν ἐπεσο(μένων).
Ὧρος γναφεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Κοπ(τιτῶν) *W.* Κοπ[τιτου] Brug. K . . . . Brun. 2 Ψενθώ(της) *W.* Ψενοω[ρις] Brug. Ψενθω. Brun. 2 ομοι[ως] Brug. . . . . Brun. 3 Ταταπνοῦ(τις?) *W.* Ταταπνοῦ(ς) Preis. Nam. Hierfür wäre die Abkürzung Ταταπνο unwahrscheinlicher. Ταταπνου[μις] Brug. 3 Σενονιος Brug. Brun. 9 Παμώνθου *W.* Wit. Παμηνωθου Brug. Παάνθου Brun. 9 ἐν ⟨αὐ(τοῖς)⟩ nachgetragen *W.* 10 γναφεὺς Brun. Νιαφου Brug.

## Kolumne 19.

Πετοσῖρις ταπίδυφος ὡσ(αύτως).
Καλλιμήδης ἁλιεὺς ὁμοί(ως).
Ἁρονπμη( ) ὁμοίως.
μνημεῖον Ματιήλου καὶ
τῶν ἐν αὐ(τῶι) καὶ ἐπεσομέ(νων).
Ὧρος Ζμίνι⟨ο⟩ς παστοφό(ρος) Ἴσιδος.
Ἐριεὺς παστο(φόρος) Ἀμῶνος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ζμῆθις Πετοσορσμήτιος ὡσ(αύτως).
Ἐριενοῦ(πις) τέκ(των) ὁμοίως.
Πανεχά(της) τέκ(των), γυ(νή), υἱ(οὶ)
Πρανμόις,

1 ταπίδυφος *W.* Ταπίδυφος Brug. Brun. 3 Αρονπμη( ) *W.* Αρονπασ . . . . Brug. Brun. 4 Ματιήλον *W.* Ματήλου Brug. Brun. 5 ἐπεσομέ(νων) *W.* Wit. εισαγομε[νων] Brug. ἐπεσο Brun. 9 Ἐριενοῦ(πις) *W.* Εριενου[βις] Brug. Ἐριεὺς Brun. 10 Πανεχά(της) *W.* Πανεχα[υς] Brug. Πανεχ. Brun.

## Kolumne 20.

ἀνὴρ ἀδελφῆς Πρανμόις.
Ψεμμῖνις τέκ(των).
Σῆνις Κόχλακος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ποιανῖνις ἐπὶ τοῦ Κόχλα(κος)
καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οί).
Παῆς μεταβολης.
Πατὴρ Ψεμμώ(νθου) Ὀσέους.
Πατὴρ Παχνού(μιος) κρομβυοπώλ(ου)
ἐν τοῖς Κεραμ(είοις).
Πατὴρ Σετφανέως ὡσ(αύτως).
Ταγῆρις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).

2 Ψεμμῖνις Brug. Ψεμμηνίς Brun. 3 Σῆνις *W.* Σινης Brug. Ζήνης Brun. 3 Κόχλακος Brug. Κόλλακος Brun. 4 Ποιανῖνις *W.* Ποιαννης Brug. Ποιάνμης Brun. 4 κοχλα[κος] Brug. Κολλ Brun. 6 μεταβολης Brug. Μεταβολῆς Brun. l. μεταβολεύς oder μετάβολος *W.* 7 Ψεμμω[νθου] Brug. Ψενμω. Brun. 8 κρομβυοπώλ(ου) *W.* κρω . . . . . Brug. Κρονδυοπω Brun. 10 Σετφανέως *W.* Σετφανεους Brug. Brun.

## Kolumne 21.

Φῖβις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ οἱ υἱ(οὶ) Κεραμ(είων)
Φρὶ Πανούπιος καὶ Ἀνομπεὺς καὶ οὗ ἂν ὦσι.
Ταπχῶντις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ)
Ἄπεως.
Ψεννῆσις καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οὶ) Ἄπεως.
Πασῆμις Ἀπιέως Τμουνονκοήσεως.
Ψεναμοῦ(νις) Χεσθώ(του) τέκ(των).
Πεμσᾶις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τόλκεως.
Πετεαρπρῆς Ψεν . . έους ὡσ(αύτως) Πμουνε(μούνεως).
Σενθῶ(τις) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Πατὴρ Ἐριενού(πιος) τοῦ Πεμσάιος Τμοτνενφα(μήνεως).

1 Φιβις Brug. Φάβις Brun. 1 Κεραμ(είων) *W.* λαρεμ Brug. Brun. 2 Φριπανουπιος Brug. Φριπάνουπις Brun. 2 Ἀνομπεὺς *W.* Ανοωιπεους Brug. Ἀνωνεὺς Brun. 2 οὗ ἂν ὦσι *W.* . . ανωρ Brug. Nichts Brun. 3 Ταπχῶντις *W.* Wit. Ταπχωνσις Brug. Brun. 5 Ψεννῆσις *W.* Wit. Ψεννισους Brug. Ψεννινὸς Brun. 6 Τμουνονκοήσεως *W.* Τμουνονκοηπεως Brug. Τμουνγικοίσεως Brun. 7 Ψεναμοῦ(νις) *W.* Ψενανου[βις] Brug. Ψενανου . Brun. 7 Χεσθώ(του) *W.* Χε[ . . . . .] Brug. Χεσεν. Brun. 8 Τόλκεως Brug. . . . . Brun. 9 Ψεν . . έους Brug. Ψενσονέους Brun. 9 Πμουνε(μούνεως) Brug. Πμουνε. Brun. 10 Σενθῶ(τις) *W.* Σενοω[ρις] Brug. Σενοω. Brun. 11 Ἐριενού(πιος) τοῦ Πεμσάιος Τμοτνενφα(μήνεως) *W.* Εριενου[βιος] του Παεως ανα Τμουνενφα[μηνεως] Brug. Ενεν. τοῦ Πάεως τοῦ Τμουνενφα Brun.

## Kolumne 22.

Τιορτομμῆς (?) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Τμοστε⟨ί⟩του (?).
Ψεμμώ(νθεως) μη(τρὸς) Τκαλέους.
Πετεαρπρῆς Πιβούτιος.
Πετεμῆτις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Σομβῆις μελισσου(ργὸς) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Φρὶ Θοτεὺς καὶ τοὺς τάφους.
Ταχνοῦμις φαλακρ(ὰ) καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως).
Ψενοσῖρις μικ(ρὸς) Μεμ(νονίτης) ονιαοβ (?).
Θαῆσις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.
Ψεμμώ(νθης) μητρὸς Σ . . . βινις (?) Πάεως.
Παμῆς φαλακρ(ὸς) Πάεως.

1 Τιορτομμῆς *W.* Πορτομμηθ[ις?] Brug. Τπορτομ . . . Brun. 1 Τμοστε⟨ί⟩του? (vgl. 9, 1) *W.* Τμουτε . . υ Brug. Τμουνεδου Brun. 2 Ψεμμω[νθης] μη[τρος] Brug. Ψενμω . . . . . Brun. 4 Πετεμητις Brug. Πετεμηνὶς Brun. 5 Σομβῆις *W.* Σομβησις Brug. Brun. 6 Φριθοτευς Brug. Φριθοπεὺς Brun. 7 φαλακρ(ὰ) *W.* φαλακρ[ος] Brug. φαλακρ. Brun. 7 ᾱνηρ Pap. 8 μικ(ρὸς) *W.* ψω Brug. Brun. 8 ονιαοβ (?) *W.* ολιγα . β Brug. ὀλίγα ὀβ. Brun. 10 Ψεμμω[νθης] Brug. Ψενμῶ. Brun. 10 Σλιλοβινις Brug. Brun.

## Kolumne 23.

Φθομώνθης μη(τρὸς) Τιμώνθιος Πάεως.
Ἄρεσοῦις Πενγείς.
Ψεννῆσις Ὀμβί(της) ὡσ(αύτως).
Ἁρμάχορος Τμοτνενπιβήκι(ος).
Ἁρενδώ(της) Πενγείς.
Πετοβάσ(τις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας.
Ποβεὺς Κολλού(θου) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Χορτόυχις (?) ἀδ(ελφὴ) Θηρεῦ(τος) καὶ ὁ ἀνὴρ
καὶ υἱοὶ Διὸς πό(λεως).

1 Φθομώνθης Brun. Φθομμουθης Brug. 3 Ψεννῆσις Ὀμβί(της) *W.* Ψεννισους ομοι[ως] Brug. Brun. 4 Αρμαχορος Brug. Ἀρμάχορυς Brun. 4 Τμοτνενπιβήκι(ος) *W.* Griffith, Ryl. III S. 131 A. 6. Τμουνενπιβηαρ Brug. Brun. 5 Ἁρενδώ(της) *W.* Αρενοω[ρις] Brug. Ἀρενθώ. Brun. 6 Πετοβάσ(τις) *W.* Πετοβασ[της] Brug. Πετοβα. Brun. 6 Παπας Brug. Πάνας Brun. 7 Κολλού(θου) *W.* Καλλου . . . Brug. Brun. 8 Χορτόυχις (?) *W.* Χορτονοτις Brug. Χορτονοτυς Brun. Χορτοῆλις Preis. Nam. 8 Θηρε" Wit. Θηρεῦ(τος) Preis. Nam. Οηρευ . . . Brug. Οηρε. Brun.

Τὸ (ἥμισυ) Ψενκαῦσις Πανσῖνις.
Σιεγᾶτις καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).

1 Ψενκαῦσις *W*. Ψενκαθους Brug. Ψενανὺς Brun. 1 Πανσῖνις *W*. Πανσι . . . Brun. Πινσινις Brug. 11 Σιεγᾶτις *W*. Σιστασις Brug. Σιστάτις Brun.

## Kolumne 24.

Φαγῶσις ἔμπορες (sic), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Πεμσᾶις Ψενοσίριος κυβ(ερνήτης),
γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Σαρᾶς κυ(βερνήτης) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
'Ιναρῶς Ψενοσίριος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πεβῶς Ψενοσίριος ὡσ(αύτως).
Ψενθώ(της) χωλός, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
'Αλέξανδρος παλαιστής,
γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως),
Σεναμοῦ(νις) θυ(γάτηρ) καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).
'Ανὴρ Σενχώ(νσιος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Φαγωσις Brug. Φάμινις Brun. 1 ἔμπορες l. ἔμπορος *W*. Ε . . ρις Brug. Ἔπουρις Brun. 6 Πεβως Brug. Πόεβως Brun. 7 Ψενθώ(της) *W*. Ψενχω[νοις] Brug. Ψενχ. Brun. 7 χωλὸς *W*. Χωνσιος(?) Brug. Χωνσ. Brun.

## Kolumne 25.

Τάφους 'Απολλων⟨ί⟩ου τέ(κτονος) καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Πατὴρ Φατρέους ἀρτοκόπ(ου) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
'Εριεὺς Μεσοήριος τέκ(των) ὡσ(αύτως).
Τεῶς Μεσοήριος ὡσ(αύτως).
Τεῶς χηνοβόσκος ὁμοί(ως).
Πατενείτους Μεμ(νονίτης) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψεναμοῦνις μη(τρὸς) Τασουᾶνις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ)
Διὸς πόλεως.
Ἄωρος Πτολάιδος, γυ(νή), υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Παμη . τις (?) Κατύτιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.

1 'Απολλων⟨ί⟩ου *W*. Αμμωνι[ο]ς Brug. Ἄμμωνος Brun. 'Απολλωνίου Wit. 1 τῶν Brug. τοὺς Brun. 1 ἐπεσο(μένων) Brun. επαγο[μενων] Brug. 3 Μεσοήριος Brug. Μεσοέριος Brun. 6 Πατενείτους *W*. Πατεν . . . τους Brug. Παπεν . . . τους Brun. 7 Τασουανὶς Brun. Τασουανιος Brug. 9 Πτολάιδος *W*. Πτονιδους Brug. Πτονίδος Brun. 10 Παμη . τις (Παμῆστις?) *W*. Παλθη . . ης Brug. Παλαιστὴς Brun. 10 Κατύτιος Brun. Κατηιος Brug.

## Kolumne 26.

Σετῖνις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτνενπιβή(κιος).
Πορεγέβθις Ψαμή(ρεως) ὡσαύ(τως).
Σεμμῖνις καὶ τὸν ἄνδρα καὶ οἱ υἱοὶ Ψαμή(ρεως).
'Ετῆς γυ(νὴ) Πορεγέβ[θιος] καὶ τὸν ἄνδρα καὶ υἱ(ούς).
'Αρκοννῆσις, γυ(νή), υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
'Οσῆς αὐλητής, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Τὸ (ἥμισυ) Πατὴρ Ζμίν⟨ι⟩ος παστο(φόρου) Πήεως.
Νεχού(θης) Ψενφανεμαῦ(τος) Διὸς πό(λεως).
Ψενχῶ(νσις) Ταεκοῦς Διὸς πό(λεως).
Τὸ (ἥμισυ) Πετεσού(χου) μεγά(λου) ταριχεύ(του).

1 Τμοτνενπιβή(κιος) *W*. Griff. Τμουνενπιβη Brug. Brun. 2 Ψαμή(ρεως) *W*. Ψαμηνιος Brug. Ψαμ. Brun. 3 Ψαμή(ρεως) dito. 4 γυ(νὴ) Brug. φυ. Brun. 4 Πορεγεβ[θιος] καὶ Brug. Πορεγευ . . . Brun. 5 'Αρκοννῆσις *W*. Wit. Αρκολινησις Brug. 'Αρκοανίησις Brun. 6 αὐλητὴς *W*. Ασαησις Brug. 'Ασαήτης Brun. 7 Ζμινος, l. Ζμίν⟨ι⟩ος *W*. Ζμινις Brug. Ζμύνις Brun. 8 Ψενφανεμαῦ(τος) *W*. Ψενφανεους γυ[νη] Brug. Brun. 9 Ταεκοῦς (Τα durch Korrektur hergestellt) *W*. Ασαεισους Brug. Παείσους Brun.

## Kolumne 27.

Τὸ (ἥμισυ) Πμενχέους ταριχεύ(του).
Τὸ (τρίτον) Φρὶ Σομτοῦς,
τὸ (τρίτον) Φρὶ Παχέους καὶ ἡ μή(τηρ) καὶ πατ(ὴρ)
καὶ τὸ (τρίτον) Φρὶ Ψενχώ(νσιος) τὰ Κεραμ(εῖα)
καὶ τῶν μὴ ὠνομασμέ(νων) καὶ
ἀδι(αστόλων) καὶ λογειῶν καὶ λειτουργι(ῶν).

3 αχ in Παχέους korrig. *W.* 3 μη = μή(τηρ) *W.* μητ[ηρ] Brug. γυ. Brun. 4 Κερ Pap. Κεραμ[εια] Brug. κερ. Brun. 6 ἀδι(αστόλων) *W.* αδι(αστομων) Brug. Brun.

## Kolumne 28.

Πετοσίρει Ὧρου·
Χαπονχῶνσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Ζμῖνις Ἁρμάιος ὁμοίως.
Πατεμοστοῦς Πετενεφώ(του) ὁμοίως.
Ὧρος Ἰμούθου ὁμοίως.
Τικαλᾶτις Ἰμούθου ὁμοίως.
Ὀσοροῆρις Σποτοῦτος φεντομμ . . ( ) ἢ καὶ ἄλ(λως) γρά(φεται).
Ἁρυώθης Νεχθμώ(νθου) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Τεῶς Ἰμούθου ὁμοίως.

3 Ζμινις Brug. Ζμήνις Brun. 4 Πατεμοστους Brug. Πετεμοστοὺς Brun. 6 Τικαλᾶτις *W.* Τικαμτις Brug. Brun. 7 φεντομμ . . ( ), vielleicht φεντομμιῳ( ), ἢ καὶ ἄλ(λως) γρά(φεται) *W.* φεντομμιζης και . . . Brug. Ψεντομμίτης καὶ αλ. γ. Brun.

## Kolumne 29.

Πατεμοστοῦς Ἰμούθου καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Χαπονχῶνσις Σποτοῦτος ὡσ(αύτως).
Τὸ (ἥμισυ) Ἰμούθης Τεῶτος καὶ ἡ μήτηρ
καὶ πατήρ.
Ταριχευτῶν Κοπ(τιτῶν)·
Ἁρπαῆσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἄκις ὁμοίως.
Ἰμούθης Ἀπόλλω(νος) πό(λεως) ὡσαύ(τως).
Τὸ (τρίτον) Ἰμούθης Ζμίν⟨ι⟩ος ἕως τῆς ταφῆς,
μετὰ τὴν ταφὴν Πετοσίριος καὶ Νεχθμ(ώνθου).

1 Πατεμοστους Brug. Πετεμόστους Brun.

## Kolumne 30.

Ἁρμᾶις φενπτάιος ὁμοίως ἕως τῆς ταφῆς.
Τάφους Ὧρος Ἀνούκιος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Ψενχῶνσις Ὧρου καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἀρτεμίδωρος ὁμοίως Διὸς πό(λεως).
Τάφους Πολυπέρχοντος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Ἑρμογένης μη(τρὸς) Ταμούνιος, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
*Μηνόδωρος*
Σ[τ]ράτων καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως) μη(τρὸς) Ἀτατρῆος.
*ἀδελφὸς*
[[Στράτων μητρὸς Τατεπνού(τιος?).]]
Σεναμοῦ(νις) καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Τάφους Τανονήιτος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).

1 φενπτάιος *W.* Φενπταιος Brug. Ψεντάκις Brun. Ψεντάιος Wit. 2 Ἀνούκιος *W.* Αρρουκιος Brug. Ἀνούκης Brun. 3 Ψενχωνσις Brug. Φένχωνσις Brun. 5 Πολυπέρχοντος *W.* Πολυπέρχωντος Brug. Brun. 6 Ἑρμογένης *W.* Ἐρωπενὴς Brug. Brun. 6 Ταμουνιος Brug. Ταμούτιος Brun. Zwischen 6—7 hineinkorrigiert Μηνόδωρος *W.* Μέμνονος Brun. Nichts Brug. 7 Ἀτατρῆος *W.* Αταυρης Brug. Ἀταυρήους Brun. Die Worte μη(τρὸς) Ἀτατρῆος scheinen bei der Korrektur nachgetragen zu sein *W.* 8 Τατεπνού(τιος) *W.* Τατεπνοῦ(τος) Preis. Nam. S. zu 18, 3. Τατεπνου[μιος?] Brug. Τατενπνου. Brun. 9 Σεναμοῦ(νις) *W.* Σεναμων[ις] Brug. Σεναμου. Brun.

## Kolumne 31.

Παβοῦχις πατὴρ Μαράνιτος.
Τρομοῦς κα[ὶ] τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(ούς).
Θαυβάσ(τις) Πμουχονπράτι⟨ο⟩ς
καὶ ἄνδ(ρα) καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Πετεμῖνις Μαιενούριος.
Τάφους Κεφάλων σιδηρουργὸς
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Φρὶ Πετεχὼν καὶ πατὴρ Φρὶ Πεκύσιος
καὶ οὗ ἂν ὦσι.
Τὸ (ἥμισυ) ⟨πατὴρ⟩ Ζμίν⟨ι⟩ος παστοφό(ρου) Πή‖(σ)‖εως.
Σομῶς παστοφό(ρος) Ἑρμοῦ

3 Θαυβασ(τις) Brug. Θαυβ. Brun. 3 Πμουχονπράτι⟨ο⟩ς *W*. Πμουχονπράτιος Brug. Brun. 5 Πετεμῖ(νις) Brug. Πετεμ. Brun. 7 τῶν Brug. τὸν Brun. 8 Φρὶ Πετεχὼν *W*. Φριπετελων Brug. Brun. 8 Φρὶ Πεκύσιος *W*. Φριπε . . .τιος Brug. Φριπεκότιος Brun. 9 οὗ ἂν ὦσι *W*. Ουανωσι Brug. οἱ ἂν ὦσι Brun. 10 ⟨πατὴρ⟩ erg. nach 26, 7 *W*. 10 Πήσεως Pap. l. Πήεως nach 26, 7 *W*. Πήεως Brug. Brun.

## Kolumne 32.

Πανῆις μικ(ρὸς) Ἀνομπίσι⟨ο⟩ς παστο(φόρος)
Τεβιραῦς Διὸς πό(λεως).
Ψεναμενῶφις τέκ(των), γυ(νή), υἱ(οὶ)
Διὸς πό(λεως).
υἱ(ὸς) Ψενποήριος σιδη(ρουργοῦ), γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Πετεχῶ(νσις) τέκ(των), καὶ ἀδ(ελφὸς) γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ὧρος Ποάξιος καὶ γυ(νή), υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ψενχῶ(νσις) χρυσό(χους) Πινπαμήνεως.
Τεῶς κυβ(ερνήτης), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).
Ὧρος Πελαίου κώ(μης) Ἱερέων.
Ἀρυώθης ἡπ(ητής), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Κεραμ(είοις).

1 Πανῆις (η korrig.) *W*. Πανῆσις Brug. Πάησις Brun. 1 μικ(ρὸς) *W*. ψω Brug. Brun. 2 Τεβιραυς Brug. Τεβιριευς Brun. 7 Ποαξιος Brug. Πωάξιος Brun. 10 Πελαίου *W*. Πεμιου Brug. Brun. 10 $\overset{\omega}{\kappa}$ = κώ(μης) *W*. κω[ ] Brug. κω. Brun. 11 ἡπ(ητὴς) *W*. H[ ] Brug. . . . Brun. 11 Κεραμ[ιοις] Brug. Κερ Brun.

## Kolumne 33.

Υἱὸς Θαμούνιος χηνο(βοσκὸς) Κεραμείοις.
Υἱ(ὸς) Ἀπολλω(νίου) Φανκανήιος ὢσ(αύτως).
Σαχπῆρις καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱ(οὺς) ὢσ(αύτως).
Ἑριεὺς ἀρτοκόπ(ος) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Πρᾶσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτνενφα(μήνεως).
Ἀπάθης καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὢσ(αύτως).
Υἱοὶ Μαιεύριος, γυ(ναῖκες) καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.
Θοτορτᾶις παστο(φόρος), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.
Καλῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμονονκήπε(ως).
Ὀννῶφρις καὶ ἡ γυ(νὴ) υἱ(οὶ) ὢσ(αύτως).

1 Κεραμείοις *W*. Κεραμίοις Brug. Brun. 2 Ἀπολλω(νίου) *W*. Απολλω[νος] Brug. Απολλω. Brun. 2 Φανκανηιος Brug. Φανκανήις Brun. 5 Πρασις Brug. Πράσυς Brun. 5 Τμοτνενφα(μήνεως) *W*. Griff. Ryl. III 131 A. 6. Τμουνενφα[μηνεως] Brug. Τμουνενφ. Brun. 6 Απαθης Brug. Ἀπάσης Brun. 7 γυ(ναῖκες) *W*. γυ[νη] Brug. Brun. 9 Τμονονκήπε(ως) *W*. Τμονονκηνε[ως] Brug. Wit. Τμονοι-γανε Brun.

## Kolumne 34.

Πατὴρ Ἐριενού(πιος) Πετεμί(νιος) Πμουνεμού(νεως).
Πασῆμις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Τμοτνενφα(μήνεως).
Ψεμμώ(νθης) Πτ̲ά̲κ̲εως ὧσ(αύτως).
Ἀγκᾶσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσαύ(τως).
Παμώ(νθης) Ψεντκαλέους Θύνε̲ω̲ς.
Πετεμαιενοῦ(ρις) Πιπέους Ἑρμ(ώνθεως).
Γυ(ναῖκες) Φμόιτος καὶ Ψεννή(σιος) τῶν Ἀκούνιος.
Πιτοῦς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψεμμώ(νθης) σιδηρου(ργὸς) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Κότυλ(λ)ος καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).

1 Ερι̣ενου[βις] Brug. 1 Πετεμί(νιος) (ich notierte am Original ein bei Devéria nicht sichtbares Jota über μ) *W.* Πετεους Brug. Brun. 2 Τμοτνενφα(μήνεως) *W.* Τμουνενφα[μηνεως] Brug. Τμουνενφα. Brun. 3 Ψεμμω[νθης] Brug. Ψενμω. Brun. 3 Πτ̲ά̲κ̲εως *W.* Π . . κεους Brug. Πι . . . κέως Brun. 6 Πετεμαιενοῦ(ρις) *W.* Πετεμαρνις Brug. Πετεμαρέης Brun. 7 Γυ(ναῖκες) *W.* . . . . Brug. Γυ[νή]. Brun. 7 Φμόιτος *W.* φμοιθης Brug. Φμοίτης Brun. 7 Ψεννή(σιος) *W.* Ψεννη[νουτερις] Brug. Φενναίους Brun. 7 Ακουνιος Brug. Ἀκούνεως Brun. 10 Κότυλ(λ)ος *W.* Κοταιαλος Brug. Κοτταλὸς Brun.

## Kolumne 35.

Ψενοσῖρις μέγα(ς) καὶ ἡ ἀδ(ελφὴ) Μεμ(νονίτης).
Πετεαρπῆ(κις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.
Ἁρπαῆσις φαλακρ(ὸς) Πάεως.
Πορμοῦτις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.
Πᾶτις Πενγεὶς καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πατὴρ Παχνού(μιος) γαλακτο(φόρου) Πάεως
Ὀνῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας.
Τάφους Τβειοῦτις καὶ Ἑρμίου
καὶ τῶν ἐπεσο(μένων)
καὶ τὸ (ἥμισυ) Πνεχθηνι . . . .

2 Πετεαρπῆ(κις) *W.* Πετεαρπρη[ς] Brug. Πετεαρπ. Brun. 4 Πορμοῦτις *W.* Πορμαυτις Brug. Brun. 5 Πενγεις Brug. Πενγιὺς Brun. 6 γαλακτο[φορος] Brug. 6 Παεως Brug. Ἄπεως Brun. 7 Παπας Brug. Πάνας Brun. 8 Τβειούτις Brun. Τβειουτιος Brug. 10 Πνεχθηνι . . . . *W.* Πνεχθηνιοφας Brug. Πνεχθηνίοψος Brun.

## Kolumne 36.

Ἁρπαῆσ[ι]ς Ψενοσίριος κυβ(ερνήτης).
Κεστεὺς Πετενεφώ(του) κυβ(ερνήτης).
Πετοβάσ(τις) Ψενοσίριος κυβ(ερνήτης).
Πατὴρ Σακάνιος ὀνηλά(του).
Καμῆτις Σακάνιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Πτολεμαῖος ἀδ(ελφὸς) ὁμοίως.
Ἐριερῖνις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Τάφους Θεοδώ(ρου) Ταχβάτιος
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Στράτων πατὴρ Τατεπνού(τιος).

4 u. 5 Σακάνιος *W.* Σακαλλιος Brug. Brun. 4 ὀνηλά(του) *W.* Ὀνηλα[ Brug. ὀνηλά[της] Brun. 10 Τατεπνού(τιος) *W.* Τατεπνού[μιος] Brug. Τατεπνου Brun.

## Kolumne 37.

Φρὶ Σαρα(πίων?) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱοὶ καὶ οὗ ἐστιν
καὶ Πελαίας οἰκεῖος
Ζμῖνις Καλούλιος παστο(φόρος) Ἴσιδος.

1 Φρὶ Σαρα(πίων?) *W.* Φρισαρα[πις] Brug. Φρισαρὰ Brun. 1 οὗ ἐστιν *W.* Ουεντων Brug. Θυέστων Brun.. Πελαίας *W.* Πεαλια[στος] Brug. Πετμια . . . Brun. 3 Ζμινις Brug. Ζιόνης Brun. 3 Καλουλιος Brug. Κελούλιος Brun. 3 παστο(φόρος) Ἴσιδος *W.* Πμου[ν]ισιδος Brug. Πμουνισιέως Brun.

Ψενχῶ(νσις) Μεσοήριος.
Πασῆμις Κοχλακίτης.
Θοτορτᾶις Ψεν̣τ̣α̣λ̣ους (?) Μεμ(νονίτης).
Ἀρμιῦσις Τμοτνενφαμ(ήνεως).
Φθομώ(νθης) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Θύνε(ως).
Ἰναρῶς ὁμοίως.
Πχοῖρις Τμουνονκήπεως.
Προνχμοῦνις ὁμοίως.

6 Ψεν̣παλους (?) *W*. Ψενναίους Brug. Ψενμναιοῦς Brun. 7 Ἀρμιῦσις *W*. Αρμιττος Brug. Ἀρμινήυς Brun. 7 Τμοτνενφαμ(ήνεως) *W*. S. zu 33, 5. 10 Τμουνονκήπεως *W*. Τμουνονκήνεως Brug. Brun. 11 Προνχμουνις Brug. Προυνχαμινὶς Brun.

## Kolumne 38.

Φαγῶνις Ψαμήρεως.
Μαναβοῦς Ὀνέους.
Φατρῆς Μεμνονίτης.
Πατὴρ Πασήμιος τέκ(τονος).
Γοργίας καὶ τοὺς υἱ(ούς).
Πατὴρ Σεμμού(θιος) Ταμονροφθαίνιος.
Σομτοῦς παστο(φόρος) Ἑρμοῦ Ψενταμοννῆσις.
Κόνων Δώρου.

1 Φαγῶνις, das Φ korrig. aus Π *W*. Τφαγωνις Brug. Brun. 1 Ψαμήρεως *W*. Ψαμηρεους Brug. Ψενηρέως Brun. 3 Φατρῆς *W*. Φατριος Brug. Brun. 6 Σεμμού(θιος) *W*. Σεμμου[νιος] Brug. 6/7 Ταμονροφθαίνιος *W*. Ταμονρα Φθαννιος Brug. Brun.

## Kolumne 39.

Κόνων Ἀπολλωνίου
χωρὶς τῆς μητρὸς καὶ
πατρός, ὧν ἔχει Ὀσοροῆρις,
καὶ τὸ (τρίτον) Φρὶ Παχέους καὶ
Φρὶ Σομτοῦς ⟨καὶ Φρὶ⟩ Ψενχώ(νσιος)
τοῦ ἐν τοῖς Κεραμ(είοις)
καὶ τῶν ἀδιαστόλων ‖τῶν
ἐν τοῖς Κερα(μείοις)‖ καὶ τῶν λο(γειῶν)
καὶ καρπειῶν.

3 ὦν *W*. ὃν Brug. Brun. 5 ⟨καὶ Φρὶ⟩ erg. *W*. 7/8 zur Tilgung (*W*) vgl. Komm. 7 ἀδιαστόλων *W*. αδιαστομων Brug. Brun. 8 λο[γειῶν] Brun. λε[ιτουργιων] Brug.

## Kolumne 40.

Ταγῆτος τῆς Ὥρου·
Χαποχρᾶτις Πετενεφώ(του) καὶ υἱ(οί).
Σεντοτοῆς ἱέρισσα.
Ὀνῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Σενεμενῶ(φις) Ὀνέους.
Τάφους Ψενοσίριος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσομένων.
Ἰμούθης Χαποχράτου.
Ἀρσιῆσις Θοτορταίου.
Θοτορταῖος Παετεμοστοῦς (sic).

1 X in Χαποχρᾶτις korrig. aus π. *W*. Χαποχρατις Brug. Χαποχράτης Brun. 5 Σενεμενῶ(φις) *W*. Σενεμενω(θης) Brug. Σενεμενῶ(πις) Preis. Nam. nach *W*. Ostr. 1213. 8 I in Ἰμούθης korrig. aus K. 10 In Παε sollte ε vielleicht Verbesserung für α sein, ohne α zu tilgen (sonst hier meist Πα geschrieben). Πετεμοστουτος Brug. Πετεμέστους Brun.

## Kolumne 41.

Πίντρις Πετενεφώτου.
Τάφους Πταῦτος καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς).
Τὸ (ἥμισυ) Πανίσκου οἰκονόμου.
*Τάφους*
Σιερμὼν καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Κακόρις καὶ τοὺς υἱούς.
Ἀρνασιαῦτις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψενχῶ(νσις) κρυμβοπώ(λης) (sic), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Τάφους Σομφέων καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς)
καὶ τῶν ἐπεσυ(μένων) καὶ τῶν αἰλούρων.
Παῶς ἁλιεὺς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Διὸς πό(λεως).

1 Πιντρις Brug. Πίνυρις Brun. 3 Πανίσκου *W.* Πανισης Brug. Brun. 5 Κακόρις *W.* Καισορις Brug Brun. 5 τοὺς υἱούς *W.* Τουν . . ους Brug. τῶν Πυσ . . . Brun. 7 Der Schreiber schrieb zuerst κρομβοπ̄, wollte dann κρομβυοπ̄ verbessern, stellte aber das υ aus Versehen auf das erste ο statt vor das zweite *W.* 9 επεσ̄, versehentlich für επεσ̄ *W.* 9 αἰλούρων *W.* λειτουργιων Brug. λειτουργ. Brun.

## Kolumne 42.

Φατρῆς Μαιενούρι⟨ο⟩ς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ὧρος παστο(φόρος) Θρίπιδος.
Ἀρεὺς χαλκεύς, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ψενῶις χαλκεὺς ὡσ(αύτως).
Μαιεθῶτις πορθμεύς.
Πατὴρ Παχνού(μιος) παστο(φόρου) Ἑρμοῦ
καὶ ἀδελ(φοῦ) τοῦ ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει).
Ψεμμώ(νθης) υἱὸς Θρ . . ⏑ιος Μεμ(νονίτης).
Κεμαρεὺς παστο(φόρος) Ἀμῶνος Ἄπεως.
Ψενχῶ(νσις) πατὴρ Φαράτου παστο(φόρου) ὡσ(αύτως).

5 Μαιεθῶτις *W.* Μαιε . ωτις Brug. Μαιέμωτις Brun. 5 πορθμεύς Brun. Πορθμεους Brug. 6 παστο(φόρου) *W.* παστο[φορος] Brug. 7 ἀδ(ελφοῦ) *W.* αδ[ελφος] Brug. 8 Θρ . . ⏑ιος *W.* Θρ . . . τος Brug. Θράϋτος Brun.

## Kolumne 43.

Ὧρος πατὴρ Σινάριος Ἐλεφαντεύς.
Πατὴρ Ἐφωνύ(χου) τέκ(τονος).
Ψενιμούθης τέ(κτων) Ἐλεφαντεύς.
Πασῆμις ἀδ(ελφὸς) Ψεμμί(νιος) τέκ(των).
Πετσῆτις Καθορμούιος (?).
Τάφους Ψεναμούνιος τοῦ Ὧρου Ἄπεως
καὶ τῶν ἐν αὐ(τοῖς) καὶ ἐπεσο(μένων).
Φρὶ Πεμσᾶις καὶ οὗ ἂν ᾖι καὶ Φρὶ
Ψενχῶνσις κατὰ τοὺς χοαχύ(τας).

1 Σινάριος *W.* Σιναρ . . . Brug. Σνιυρ. Brun. 2 τέκ(τονος) *W.* τεκ[των] Brug. 4 Ψεμμι[νιος] Brug. Ψελκί[της] Brun. 4 oder τέκ(τονος) *W.* 5 Πετσητις Brug. Πέτσημις Brun. 5 Καθορμούιος(?) *W.* Καθιμολοιος Brug. Καθιμόλιος Brun. 7 τῶν Brug. τοὺς Brun. 8 οὗ ἂν ᾖι *W.* Ουανης Brug. Οὐάνης Brun.

## Kolumne 44.

Τοτοῆς αὐλητής.
Ψεντοτοῆς καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί), ἀδ(ελφὸς)
Παπμῆτος Πενγίς.
Τὸ (ἥμισυ) Πανούφιος Πάεως.
Ναῦς, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάπας.
Πασῆμις ἠπ(ητὴς), γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ)

1 αὐλητής *W.* Αλ . . . της Brug. Ἀλυήτης Brun. 3 Παπμῆτος *W.* Πατσμητις Brug. Brun. 6 ἠπ(ητὴς) *W.* [. . . .] Brug. π. Brun.

Πενγείς.
Τηιονχῶ(νσις) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Κεραμ(είοις).
Ψεμμώ(νθης) Φτῶτος ὡσ(αύτως).
Ἔκσις, γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Κεραμείοις.

8 Τηιονχω. Brun. Τπιονχω[νσ.ς] Brug. 9 Φτῶτος *W.* Wit. Φτατος Brug. Φθῶνος Brun. 10 Ἔκσις (κ korrig.) *W.* Ε . . σις Brug. Ἔησις Brun.

## Kolumne 45.

Θυγάτηρ Τιτοῦτος, μήτηρ Πατσεοῦ(τος).
Τονοῦχις Ὀννώφριος Μεμ(νονίτης) καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οί).
Πετεψᾶις Ὀννώφρ[ι]ος Μεμ(νονίτης) καὶ ἡ γυ(νή), υἱ(οί).
Τὸ (ἥμισυ) Ὀννώ(φριος) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ ἡ ἀδελφή, ὧν
μέτεστι Ὀσοροήρει τὸ ἄλ(λο) (ἥμισυ).
Τὸ (ἥμισυ) Σενθώτιος ὁμοίως.
Πετεσοῦχος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Τεεφῖβις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Τὸ (ἥμισυ) Ἀμενώθου βουκόλου.
Τναφερσᾶις καὶ ὁ ἀνὴρ καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.

1 Πατσεοῦ(τος) *W.* Παισεου[ . . . Brug. Παυσέου Brun. 2 Τονοῦχις *W.* Πνουχις Brug. Brun. 6 Σενθώτιος Brug. Σενοώτιος Brun. 7 Πετεσοῦχος *W.* Πετεσουχις Brug. Brun.

## Kolumne 46.

Σομτοῦς κυβ(ερνήτης) ἱεροῦ πλ̲(οίου) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἄπεως.
Φρὶ Ὀσῆς καὶ τῶν σὺν αὐτ(ῶ)ι καὶ ἐπεσο(μένων).
Τοτοῆς Κατύτιος Τμονονκήπεως.
Πατὴρ Ἀτάτπις (?) Τόλκεως.
Πασῆμις π[ατ]ὴρ Φμόιτος Πμου(νεμούνεως).
Παχνοῦ(μις) μικ(ρὸς) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πμουνεμού(νεως).
Υἱοὶ Ταποήριος καὶ τὰς γυ(ναῖκας) καὶ υἱ(οὺς)
Πμουνεμού(νεως).
Ἀρσιῆσις Γάστρων[ο]ς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ)
Τμοτανενφα(μήνεως) (sic).

1 ἱεροῦ πλ̲(οίου) *W.* ιερου . . . Brug. Ἱερου . . Brun. 2 Φριοσης Brug. Φρίσης Brun. 2 σὺν αὐτ(ῶ)ι (mit Verschleifung) *W.* συν . . . . Brug. συνο . . . Brun. 3 Κατύτιος *W.* Καρριτος Brug. Brun. 3 Τμονονκ$^{ηπεως}$ *W.* Τμονονκηνεως Brug. Τμονονκύνεως Brun. 4 Ἀτάτπις oder Ἀτατῆις? *W.* Αυατισις Brug. Ἀτάτης Brun. 5 Φμοίτος *W.* Αμιτος Brug. Brun. 6 μικ(ρὸς) *W.* ψω. Brug. Brun. 9 Γάστρων[ο]ς *W.* γαστρων Brug. Brun. 10 Τμοτανενφα(μήνεως) *W.* Πμουνε[μουνεως] Brug. Τμουτινεν . . . Brun.

## Kolumne 47.

Πετεαρπῆκις καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Θύνεως.
Σιόις Πατίνεως Πινποώρ.
Ψενθώ(της) Πιπέους Ἑρμ(ώνθεως) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) καὶ τὰς
ἀδελφὰς β.
Χεσθώ(της) Φιμήνιος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Χεσθώ(της) σιδηρ(ουργὸς) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Ἑρμ(ώνθεως),
Παβοῦχις οἰκεῖος καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ὧρος Τχαλααῦσις (?) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Ἀχονρῆς καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Ἁρπαῆσις καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) ὡσ(αύτως).
Πατὴρ Ὧρου τέκ(τονος) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Πάεως.

1 Πετεαρπῆκις *W.* Πετεαρηκις Brug. Πετεαρίηκις Brun. 2 Σιόις *W.* Σιθις Brug. Στοῖς Brun. 2 Πατίνεως *W.* Πατινεος Brug. Brun. 2 Πινποωρ Brug. Πάνποωρ Brun. 3 Ψενθώ(της) *W.* Ψενχων(σις) Brug. Ψενχω. Brun. 4 β Brug. Δ Brun. 5 Χεσθώ(της) *W.* Χεσοω[ρις] Brug. Χεσοω. Brun. Ebenso in 6. 5 Φιμήνιος *W.* Φαμηνιος Brug. Brun. 6 σιδηρ(ουργὸς) *W.* Σταωρ[ιος] Brug. Brun. 7 Παβοῦχις *W.* Πασουχις Brug. Πα . . ουχις Brun. 8 Τχαλααῦσις oder Τχαλλαῦσις? *W.* Τχαλλαμις Brug. Brun. 11 Παεως Brug. Παε. Brun.

### Kolumne 48.

Παχνοῦμις Ψ̣ε̣νκίτιος (?) ὁμοίως.
Νεχθαῦς καὶ τὸν ἄνδ(ρα) καὶ υἱούς.
Ἀ.ῶ̣ς (?) καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οὶ) Μεμ(νονίτης).
Υἱὸς Ἐριεὺς καὶ Πετεαρπρῆς
καὶ Πεκῦσις καὶ γυ(ναῖκες) καὶ υἱ(οί).
Πτολεμαῖος [ὁ?] καὶ Νεῖλος ἰατρὸς
καὶ ἡ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί).
Ἰμούθης ταπίδυ(φος) καὶ γυ(νὴ) καὶ υἱ(οί), πατὴρ
μ . τ . . . . του ἐν τοῖς Λίχου.
Πετεχὼν Βοῦτος (?) Πάεως.

1 Ψενκίτιος(?) *W.* Φνακιτιος Brug. Θνακίτιος Brun. 2 Νεχθαῦς *W.* Νεχολυς Brug. Brun. 3 Α . ως(?) *W.* Αλιως (Brug.) Ἄμως oder Ἄλλως Brun. 4 Πετεαρπρης Brug. Πετεάρης Brun. 5 Πεκῦσις *W.* Πεκυθης Brug. Πεκύτης Brun. 6 Νεῖλος (aber das ς eher wie υ), vorher im Spatium vielleicht [ὁ] zu ergänzen. *W.* Νεγαω Brug. Brun. 8 Ἰμούθης (am Original sah ich Spuren vom I, die bei Devéria nicht sichtbar) *W.* Μωνθης Brug. Μωρθῆς Brun. 8 ταπίδυ(φος) *W.* Γοπι . υ[. . .] Brug. Γοπιτω. Brun. 9 Anfang trifft Brugsch vielleicht das Richtige mit μητ[ηρ] [αυτ]ου, wenn auch die Zeichnung Devérias nicht genau dazu stimmt. 9 Λίχου *W.* Αλχου Brug. Brun. 10 Πετεχὼν *W.* Πετεχων[σις] Brug. . . . . Brun. 10 Βοῦτος (Brug. Brun.) oder vielleicht eher Βούιος *W.* 10 Παεως Brug. Παε Brun.

### Kolumne 49.

Τῶν δ' ἄλλων ἀδιαστόλων
λήμψεσθαι τὴν Ταγῆν
τὸ ἑ, τοῦ δὲ λοιποῦ β' ι' λ'
εἰς Ὀσοροῆρις καὶ Νε[χθμών]θης
καὶ Π[ε]τοσῖρις, ἕκασ(τος) κατ[ὰ τὸ] ϛ'.

1 ἀδιαστόλων *W.* αδιαστομων Brug. Brun. 2 λήμψεσθαι *W.* . . . . ψεσθαι Brug. ἀ . . . . . Brun. 3 β' ι' λ' *W.* δ' ι' λ' Brug. δ' ι' γ' Brun.

### Kolumne 50.

2. H.) Ἔτους δ Μεσορὴ κ̄η̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν),
ἐφ' ἧς Ἀμμώνιος, (δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Πτολεμ(αίου) τελ(ώνου),
ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἀσκλη(πιάδης) ὁ ἀντιγρα(φεύς), Ὀσοροῆρις Ὥρου
καὶ οἱ ἀδ(ελφοὶ) τέλ(ος) δόσεως τῶν ὑπαρχό[ντ]ων Ὥρωι ⟨τῶι⟩ πατρὶ
χαλκοῦ (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.
Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

## Nr. 180b (= Leid. M). 26. Juli 113

### Kolumne 1.

[Ἀντί]γραφον ὠνῆς.
[Ἔτ]ους δ Ἐπεὶφ θ̄ μετὰ τὰ κοινὰ ⟪Τάδε λέγει⟫ ἐν Ἑρμώνθει
[τοῦ] Παθυρίτου τῆς Θηβαίδος ἐφ' Ἑρμίου ἀγορανόμου.
Ἀπέδοτο Ὥρος Ὥρου τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυ(τ)ῶν
ὡς (ἐτῶν) ξ⟨θ⟩, μέσος, μελίχρως, τετανός, ⟨ἀναφάλαντος⟩, μακροπρόσ(ωπος), εὐθύρι(ν), ὦτα
μεγάλα καὶ ἀφεστηκ[ό]τα, ἀσθενῶν τοῖς ὄμμασιν ἀπὸ τῆς
ὑπ[αρ]χούσης αὐτῷ τε καὶ τοῖς μετόχοις οἰκ(ίας) ᾠκοδο(μημένης) καὶ τῶν
προσόντων ψιλῶν τ[ό]πων τῆς οὔσης ἐν ⟨τῶι⟩ ἀπὸ νότου μέρει
Διὸς πό(λεως) τῆς Μεγάλης τὸ ἐπιβάλλον αὐτῶι μέρος ζ̣,
ἧς γείτονες τῆς ὅλης οἰκίας· νότου οἰκία Πάιτος
αὐλητοῦ, βορρᾶ οἰκία Ταχλεῦτος, ἀπη(λιώτου) ῥύμη βασιλική,

1 [Ἀντί]γραφον ὠνῆς *W.* Πτολε . . . . . Lee. 2 Τάδε λέγει ist zu tilgen, s. Kommentar. 4 χοαχυτῶν mit Verschleifung *W.* χολχυτῶν Lee. 5 ξ⟨θ⟩ erg. nach **180**[a], 1, 5, *W.* 5 ἀναφάλαντος erg. nach **180**[a], 1, 5 *W.* 8 τῶι erg. nach **180**[a], 1, 6 *W.* 10 Πάιτος *W.* Παΐτου Lee. 11 αὐλητοῦ *W* . . . . θύτου Lee. 11 Ταχλεῦτος *W.* Ταχλέητος Lee.

λιβ[ὸς] διῶρυξ, καὶ τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον ᾠκοδομη(μένον)
πήχεως γ ι ιε, οὗ γε[ίτο(νες)·] νό(του) οἰκία Ἁρπαήσιος, ψιλοὶ τόπ(οι) βο(ῶν)
τῶν ὄχλων, ἀπηλιώτου οἰκία Πεχύτου χοαχύτου, λιβὸς
οἰκία Ἀσῶτος, καὶ ἐν Πμονεμούνει ⟨ἀπ'⟩ οἰκίας καθειρη(μένης)
τὸ ⌙, ἧς γείτο(νες) τῆς ὅλης οἰκίας· νό(του) ῥύμη βασιλική,
οἰκίᾳ
β[ορρ]ᾶ Π[ο]ήβιος, ἀπη(λιώτου) οἰκ[ία] Πετεαρπρέους τοῦ Μεννέους,
λ[ι]β[ὸ]ς οἰκία Ζμανρέ(ους) τοῦ Ψεμνέ(ους), ἧς ἀνὰ μέσον διάφωσις,
ἢ οἳ ἂν ὦσιν γείτο(νες) ⟨πάντη⟩ πάντ(οθεν). Ἐπρίατο Ὀσορο[ῆ(ρις)] Ὧρου ὡς (ἐτῶν) με,
μέ(σος), μελίχρω(ς), τετα(νός), μακρο(πρόσωπος), εὐθύρι(ν), καὶ Νεχθμώνθης καὶ
Πετοσῖρις, ἕκαστος κατὰ τὸ δ' τὸ ⌙ δ', Ταγῆς τὸ ἄλλο δ'
χωρὶς τοῦ εἰς αὐτὴν ο[ἰκο]ν (sic) πήχεως γ ι ιε, καὶ οἰκίας
ᾠκοδομη(μένης) τῆς οὔσης ἐντὸς τοῦ ἐν τοῖς Μεμνο(νείοις) φρουρίου, ἧς γείτον(ες)·
νότου ῥύμη βασιλική, βορρᾶ οἰκί(α) Πετοσίριος παστοφόρου
Ἀφροδίτης, ἀπηλιώ(του) οἰκία Ποήριος γναφεύς (sic), λιβὸς ῥύμη
βασιλικὴ ἢ οἳ ἂν ὦσιν γείτο(νες) πάντοθεν, ἕκαστος τῶν αὐτῶν κατὰ τὸ δ',

Kolumne 2.

χαλκοῦ (ταλάντων) β καὶ τὴν προστασίαν τῶν
ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων
τα
τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς φάφους
καὶ τῶν τούτων λογειῶν καὶ καρπ⟨ει⟩ῶν,
ὧν τὸ κατ' ἄνδρα διὰ τῆς συγγραφῆς δεδή(λωται).
Προπωλη(τὴς) καὶ βεβαιωτὴς τῶν κατὰ τὴν
ὠνὴν Ὧρος ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξατο
Ὀσοροῆ(ρις) καὶ οἱ ἀδελφοὶ οἱ πριάμενοι.
(Großer Zwischenraum!)

Ἔτους δ Μεσορὴ κη τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν),
ἐφ' ἧς Ἀμμώ(νιος), (δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) κατὰ διαγρ(αφὴν) ⟨Πτολεμαίου⟩ τελ(ώνου), ὑφ' ἣν
ὑπογρά(φει) Ἀσκλη(πιάδης) ὁ ἀντιγρ(αφεύς), Ὀσοροήριος
Ὧρου καὶ οἱ ἀδ(ελφοὶ) τέλος ⟨δόσεως⟩ τῶν ὑπαρχόντων
Ὧρωι τῶι πατρὶ χα(λκοῦ) (ταλάντων) β τέλ(ος) Ἀσ.
Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

13 πήχεως *W.* πήχεις Lee. 14 τῶν ὄχλων *W.* . . . . χων Lee. 15 ἀπ' erg. nach **180**[a], 1, 9 *W.* 15 = καθηρημένης. 16 ⌙ = ἥμισυ. 17 Π[ο]ήβιος *W.* Π.ύβιος Lee. 17 Πετεαρπρέους *W.* Πετεα[ρο]ερέους Lee. 17 Μεννέους *W.* Μενέους Lee. 18 Ζμανρέ(ους) *W.* Ζμεαρ(έους) Lee. 18 Ψεμνέ(ους) *W.* Ψεν . . . . Lee. 18 διάφωσις *W.* διάφυσις Lee. 19 πάντη erg. nach **180**[a], 1, 10 *W.* 21 τὸ ⌙ δ' = τὸ (ἥμισυ) (τέταρτον) *W.* τὰ ιδ Lee. 22 τοῦ *W.* τῶν Lee. 22 ο[ἰκο]ν l. οἴκου *W.* [οἰκίαν] Lee. 22 πήχεως *W.* πηχέων Lee. 23 ᾠκοδομη(μένης) *W.* ὠκοδ(ομημένης) τὸ ἥμισυ Lee. 25 Ποήριος *W.* Ποήσιος Lee. 25 γναφεύς Pap. l. γναφέως Lee. 29 φάφους korrig. zu τάφους *W.* 30 καρπ⟨ει⟩ῶν *W.* κέρδων Lee. 33 l. ἐδέξαντο nach **180**[a], 2, 5. 35 Μεσορὴ *W.* Μεσορεὶ Lee. 36 Πτολεμαίου erg. nach **180**[a], 50, 2 *W.* 37 l. Ὀσοροῆρις 38 δόσεως erg. nach **180**[a], 50, 4 *W.*

## Übersetzung von 180b (= Leid. M) [1]).

Abschrift einer Kaufurkunde.

»Im 4. Jahre am 9. Epeiph« — nach den allgemein üblichen Ausführungen: — »in Hermonthis im Pathyritischen (Gau) der Thebais vor Hermias, dem Agoranomen.

Verkauft hat Horos, Sohn des Horos, der zu den Choachyten aus den Memnonien gehört, — 6[9] Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, schlank, [kahlköpfig], langgesichtig, mit gerader Nase, mit großen abstehenden Ohren, augenkrank — von dem ihm und den Miteigentümern gehörigen steinernen Hause nebst den dazu gehörigen Bauterrains, das sich im südlichen Teil von Großdiospolis befindet, den auf ihn fallenden siebenten Teil — Nachbarn des gesamten Hauses sind: im Süden das Haus des Pais,

[1]) Ich übersetze den Leidensis, weil er vollständiger ist als der Parisinus. Die Totenliste von **180**[a] bedarf zum größten Teil keiner Übersetzung; ihre schwierigen Stellen werden im Kommentar erörtert.

des Flötenspielers, im Norden das Haus der Tachleus, im Osten die königliche Straße, im Westen der Kanal —, (ferner) das für Tagēs bestimmte Zimmer, aus Stein gebaut, von $^1/_3$ $^1/_{15}$ Areal-Elle, — dessen Nachbarn sind: im Süden das Haus des Harpaēsis, im Norden die Bauterrains der Leute, im Osten das Haus des Pechytes, des Choachyten, im Westen das Haus des Hasōs — und in Pmunemunis die Hälfte eines niedergerissenen Hauses, von dessen Ganzem die Nachbarn sind: im Süden die königliche Straße, im Norden das Haus des Poëbis, im Osten das Haus des Peteharprēs, Sohnes des Mennēs, im Westen das Haus des Zmanrēs, Sohnes des Psemnēs, in dessen Mitte ein Lichthof ist, oder wer auch überall von allen Seiten Nachbarn sein mögen. Gekauft hat Osoroëris, Sohn des Horos, — 45 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, schlank, langgesichtig, mit gerader Nase, — und Nechthmonthes und Petosiris, ein jeder zu einem Viertel das Dreiviertel, Tagēs das andere Viertel außer dem für sie bestimmten Zimmer von $^1/_3$ $^1/_{15}$ Areal-Elle, und (sie haben gekauft) von einem aus Stein gebauten Hause, das sich innerhalb der in den Memnonien gelegenen Festung befindet, — dessen Nachbarn sind: im Süden die königliche Straße, im Norden das Haus des Petosiris, des Pastophoren der Aphrodite, im Osten das Haus des Poëris, des Walkers, im Westen die königliche Straße, oder wer auch von allen Seiten Nachbarn sein mögen —, ein jeder von denselben Personen zu einem Viertel, für den Preis von 2 Kupfertalenten, und (sie haben gekauft) das Verfügungsrecht über die ihm (dem Horos) zukommenden Mumien, die in die Gräber übergeführt werden, und über deren Kollekten und Alimentationen, deren Personalverzeichnis in dem (Original)vertrage kundgegeben ist. Vorverkäufer und Garant für die Bestimmungen des Kaufvertrages ist Horos, der Verkäufer, den Osoroëris und seine Geschwister, die Käufer, akzeptiert haben.«

## (Abschrift der Steuerquittung.)

»Im 4. Jahre am 28. Mesorē hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Ammonios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung [des Ptolemaios], des Steuerpächters, die Asklepiades, der Kontrolleur, unterschreibt, Osoroëris, Sohn des Horos, und seine Geschwister, als Steuer [für die Schenkung] der ihrem Vater Horos gehörigen Vermögensteile, für 2 Kupfertalente als Steuer 1200 (Drachmen). Ammonios, der Bankier.«

## Kommentar zu Nr. 180a (= Par. 5).

1, 2. Nach Parallelen dieser Zeit (vgl. SB 5226ff.) wäre zwischen θεοῦ Φιλομήτορος und καὶ θεοῦ Εὐεργέτου zu erwarten: καὶ θεοῦ Νέου Φιλοπάτορος (vgl. zu diesem Band I S. 555).

1, 6/7. An erster Stelle wird unter den Kaufobjekten das oben viel behandelte, im Hermiasprozeß umstrittene Haus aufgeführt, von dem Horos ein Siebentel gehörte (vgl. **167**[a], **168**), das er jetzt in Vierteln an seine 4 Kinder verkauft. Die anderen Personen, die die übrigen 6 Siebentel besitzen, werden hier als οἱ μέτοχοι, die Miteigentümer des Hauses bezeichnet. Vgl. hierzu J. Partsch (Sethe-Partsch, Demot. Urkunden) S. 689ff. Daß es sich um das Streitobjekt des Hermiasprozesses handelt, zeigt die Orientierung des Hauses in Z. 7. Sowohl der Flötenspieler Pais im Süden [1]) wie die Tachleus im Norden [2]) sind uns als Nachbarn bekannt, ebenso die Königstraße und der Kanal. Von einer künftigen Teilung dieses Hauses zwischen diesen 4 Geschwistern wird schon in dem Teilungsvertrag von 116 (Abschnitt VI) gesprochen. Denn das »Haus von Theben« möchte ich auf dieses Haus beziehen. Vgl. Erman, Handbuch l. c. S. 107. Revillout, Proc. S. 199. Danach sollten Osoroëris und Nechthmōnthes den westlichen, Petosiris und Tagēs den östlichen Teil bekommen.

1, 7/8. Schwieriger ist das zweite Kaufobjekt zu verstehen: τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον ὠικοδομημένον πήχεως $^1/_3$ $^1/_{15}$. Es handelt sich also um ein Zimmer, nicht um ein Haus, eine οἰκία, wie Naber, Archiv III S. 20 A. 3 emendieren wollte. Und zwar ist es eines jener Zimmer, die in dem oben erwähnten Haus des Hermiasprozesses nach dem Wiederaufbau hergestellt waren (vgl. oben zu **168**). Das zeigt die Orientierung des Zimmers, nach der es im Osten und Westen dieselben Nachbarn hatte, wie das Zimmer, das nach **169** Sachpēris, die Jüngere, a. 120 in eben jenem Hause gekauft hat, nämlich im Osten die Wohnung des Pechytes und im Westen die des Hasōs (s. oben S. 110). Da nun dieses Zimmer der Sachpēris denselben Rauminhalt wie das der Tagēs hat, nämlich $^1/_3$ $^1/_{15}$ Areal-Elle (= $^1/_{35}$ des Hauses), hat Revillout beide Zimmer miteinander identifiziert, was ihn, wie ich oben S. 109 erwähnte, zu sehr bedenklichen und unklaren Konsequenzen geführt hat. Da aber das Zimmer der Tagēs im Süden und Norden andere Nachbarn hat als das der Sachpēris [3]), möchte ich vielmehr den Schluß ziehen, daß es zwei verschiedene Zimmer desselben Umfanges in jenem Hause sind, womit alle die auf S. 109 erwähnten Schwierigkeiten fortfallen. Doch das ist namentlich von den Demotikern noch weiter zu prüfen.

Wie ist nun der Ausdruck τὸν εἰς Ταγῆν οἶκον zu verstehen? Naber l. c. will (ἀναγραφόμενον) hinzudenken. Das würde aber bedeuten, daß das Zimmer bereits im Grundbuch auf den Namen der Tagēs eingetragen war. Wie konnte Horos es ihr dann noch schenken bzw. verkaufen? Eher könnte man an ἀναγραφησόμενον denken, oder auch an »das für Tagēs bestimmte Zimmer« oder dgl.

1, 9. Von einer künftigen Teilung dieses Hauses in Pmunemunis unter die Geschwister ist auch schon in dem Vertrag von 116 die Rede (Abschnitt VI), vgl. Erman, Handbuch S. 107, Revillout, Proc. S. 199.

1, 10. Meine neue Lesung διάφωσις [4]) (ebenso in **180**[b], 18 und **181**, 11) statt διάφυσις oder διάφαυσις wird von der ioni-

---

[1]) In dem demotischen Text zu **168** (a. 121) war im Süden das Haus des Petechons genannt, aber mit dem Zusatz: »welches gehört seinem Sohne Pahi« (Revillout, Proc. S. 143).

[2]) Vgl. oben S. 103 zu **167**.

[3]) Tagēs: im Süden οἰκία Ἁρπαήσιος, im Norden ψιλοὶ τόποι τῶν ὄχλων. Sachpēris: im Süden das Haus des Sängers Petechons, im Norden der Wohnraum des Teephibis. Das können doch nicht dieselben Zimmer sein, wenn sie auch östlich und westlich dieselben Nachbarn hatten.

[4]) Schon zitiert von Luckhard, Das Privathaus S. 51.

schen Form διαφώσκειν abzuleiten sein, wie διάφαυσις von διαφαύσκειν. Es wird den im Zentrum des Hauses (ἀνὰ μέσον) gelegenen Lichthof bezeichnen, den die Papyri der Kaiserzeit αἴθριον nennen [1]).

1, 10. Daß Osoroëris als Aeltester vor dem Agoranomen der Vertreter seiner Geschwister ist, kommt darin zum Ausdruck, daß nur von ihm ein Signalement gegeben wird. Vgl. auch 2, 5: Ὀσοροῆρις καὶ οἱ ἀδελφοί.

2, 1. Jeder der drei Brüder kauft von den genannten Objekten nach meiner Lesung κατὰ τὸ ḏ (= τέταρτον) τὸ ⌊ḏ (= ἥμισυ τέταρτον). Sie kaufen also zusammen drei Viertel des Ganzen, und jeder kauft von diesen drei Vierteln ein Viertel, während Tagēs, wie es dann heißt, das andere (das vierte) Viertel kauft. Von dem ersten ḏ sind allerdings nur ganz minimale Spuren erhalten, die ich aber am Original festgestellt habe. Diese Spuren sind auf Devérias Tafel nicht berücksichtigt, so daß dort eine freie Lücke ist. Brugsch, der nur auf diese Tafel angewiesen war, mußte daher den Bruch ergänzen, und er ergänzte κατὰ τὸ [𓂝] (= 1/3). Er faßte also anders als der Verfasser des Textes das von ihm richtig gelesene Dreiviertel als Einheit auf, von der jeder Bruder ein Drittel erhielt, was sachlich auf dasselbe herauskommt. Seine Ergänzung [𓂝] ist dann auch von Brunet übernommen worden, und neuerdings hat Naber l. c. sie eingehend zu verteidigen gesucht. Daß meine Lesung ḏ richtig ist, bestätigt der Leidener Text (**181**[b], 21), wo das ḏ groß und deutlich erhalten ist.

2, 2. Zur Deutung der προστασία als »Verfügungsrecht« s. oben S. 141.

2, 3. Zu μεταγομένων s. oben S. 148.

2, 6. Die Totenliste für Osoroëris reicht bis Kol. 15. Es empfiehlt sich, für diese immer die Arbeit von Brugsch zu Rate zu ziehen.

2, 7. Der ausführlichere demotische Text zeigt, daß ὡσαύτως und ὁμοίως Ersatz sind für καὶ ἡ γυνὴ καὶ οἱ υἱοί, und daß auch bei den nächsten Namen, die ohne diesen Zusatz stehen, bis Χαποχράτης Ὥρου, diese Worte hinzuzudenken sind. Auch später hat der Übersetzer in dieser Hinsicht oft gekürzt. Vgl. Brugsch S. 13 ff.

2, 9. Den Πχορχῶνσις nennt im Demotischen Osoroëris »meinen dritten Sohn«. S. oben S. 149. — Ποικίλος ist ein Beiname, Spitzname, im Demotischen *le tacheté* (Brugsch). — Dieser Ψενασῦχις Ὀσοροήριος begegnet schon in P. Brüssel 5, 1, 20, desgleichen im Vertrage von 124 (Brugsch S. 31) und von 116 (vgl. Brugsch S. 30, Erman, Handb. S. 104). Letzteres (124 und 116) gilt auch für Ψενχῶνσις Πανᾶτος. Horos hat dort hinzugefügt: »und die anderen, die mir Horos, mein Vater, gegeben hat« (Erman l. c.). Vgl. hiermit Brüssel 5.

3, 1. Dieser Harmais, der Prophet des Hephaistos, sollte nach dem Demotischen hinter Τετῆς (Z. 6) stehen, ist dort aber vergessen worden, und darum hier am oberen Rande des Papyrus nachgetragen worden (s. App.). Bis zum Begräbnis (ταφῆς) soll die προστασία betreffs dieses Harmais jedem der drei Brüder zu einem Drittel zustehen (daher wiederholt 17, 9 und 30,/1), nach dem Begräbnis aber den beiden älteren Brüdern zu je einer Hälfte. Bei dieser eigenartigen Bestimmung ist daran zu denken, daß die Mumien auch schon vor ihrer Überführung in die Gräber, wenn sie z. B. in Häusern der Choachyten abgestellt waren oder vielleicht auch in ihrem eigenen Hause, der choachytischen Pflege teilhaftig werden konnten (s. oben S. 148). Eine ähnliche Bestimmung findet sich in unserm Text nur noch betreffs des Ἰμούθης Ζμίν⟨ι⟩ος (3, 7).

3, 2. Nach dem demotischen Teilungsvertrag von 116 ist das Grab dieses Esbendētis dem Osoroëris von Horos und den beiden andern Brüdern überlassen worden als Mehrteil des ältesten Bruders (Erman l. c. S. 105, weniger klar Revillout, Proc. S. 197). Da Z. 1 nachgetragen ist, folgt Ἐσβενδῆτις auf den Ψενχῶνσις Πανᾶτος (2, 9) wie in dem Vertrage von 116 (Erman S. 105).

3, 3. Schon Brugsch hat Σκυτέων τοῦ Παθυρίτου richtig als Überschrift für die folgenden Namen aufgefaßt. Statt von Schustern oder Lederarbeitern ist aber nach seiner Deutung des Demotischen hier die Rede *de ceux qui enveloppent les momies* (s. S. 34/5). Wenn das richtig ist, vermute ich, daß der Schreiber versäumt hat, σκυτέων in ταριχευτῶν zu korrigieren wie in Z. 9.

3, 4. Statt der irrigen Übersetzung von Brugsch ist hier die von Griffith, Aeg. Z. 46, 132 heranzuziehen: »*The father of Klûz and his Drowned (pe-f ḥsy* = ὁ ἀσιῆς), *his wife, his children*«. S. hierzu oben S. 141. Zu dieser Wendung »und sein Ertrunkener« (ohne Namen) bemerkt er S. 134: »*it suggests that the »drowned« in these instances was not a relation, but an unknown corpse found and reverently buried by the owner of the tomb as an act of piety and of profit in the next world*«.

3, 6. Auch diese Zeile Τετῆς ἀσιῆς, Τασάτμις wird erst durch das Demotische in der Übersetzung von Griffith l. c. 132 aufgeklärt: *Tazatm the female embalmer, the Mistress Tete*. Hier ist die Ertrunkene durch das vorgesetzte *thry·t* [2]) (die Erhabene) gekennzeichnet, während im Griechischen dies durch das nachgestellte ἀσιῆς (= *ḥsy*) erreicht wird. Daß hier eine weibliche Balsamiererin genannt wird (vgl. schon Brugsch), bestärkt mich in der obigen Vermutung, daß in Z. 3 ταριχευτῶν geschrieben werden sollte.

3, 7/8. Dies ist der zweite und letzte Fall, in dem durch das Begräbnis eine Änderung der Verteilung stattfinden soll (wie oben in 3, 1). Diese Bestimmung betreffs des Ἰμούθης Ζμίνιος wiederholt sich im III. Abschnitt (Petosiris), in 29, 9/10, dagegen ist sie versehentlich fortgelassen im II. Abschnitt (Nechthmonthes). Meine Ergänzungen ⟨μετὰ τὴν ταφὴν⟩ und ⟨κατὰ τὸ ἥμισυ⟩ sind durch die Parallelen geboten. — Im Demotischen wird dieser Imuthes an etwas späterer Stelle genannt (Brugsch S. 14). Danach gehört er nicht mehr zu den Balsamierern des Pathyrites (Z. 3). Aber auch der Hephaistos-Prophet Harmais, der im Demotischen auf unsere Z. 7 folgt, kann kein Taricheut sein. Also bezieht sich die Überschrift in Z. 3 nur auf Z. 4—6.

3, 9. Das getilgte σκυτέων, das uns Z. 3 aufklärte, war bisher nicht gelesen. Brugsch konnte das demotische Wort, das hier mit ταριχευτῶν wiedergegeben wird, noch nicht erkennen (S. 37). Nach Griffith, Ryl. III 122 A. 3 steht hier der aus dem Totenkult bekannte Titel *ḥr ḥb (the lector)*, der hier mit ταριχεύτης übersetzt wird.

3, 11. Statt des ganzen Petesuchos, des Jüngeren, steht im Demotischen die Hälfte des jüngeren und die Hälfte des älteren Petesuchos.

---

[1]) Zu letzterem vgl. Luckhard l. c. S. 57ff.

[2]) Entsprechend dem häufigen Φρί könnte dies Femininum mit Θρί wiedergegeben werden, was aber nicht vorkommt. Θ steht in solchen Fällen häufig für *ṯ* (vgl. oben Θυναβουνοῦν).

4, 1. Φρὶ Πικῶς ist wieder ein Ertrunkener. Wiewohl dem Osoroëris nur ein Drittel von ihm zukommt, begegnet dieser Posten in Abschnitt II und III nicht wieder.

4, 2. Der Ausdruck τῶν παρ' αὐτοῦ (seine Leute) begegnete uns schon mehrfach in **177**. Vgl. Z. 14: τῶ[ν παρὰ Φ]ομῶτος ἀνθρώ[π]ων.

4, 5. Ἀνθηνίων (wohl durch das vorhergehende Ἀντιμαχους beeinflußt) ist (an sich unmöglich) nach dem demotischen Athniaou zu Ἀθηνίων zu emendieren. — Hier stehen 4 Griechen nacheinander von Z. 3—8.

5, 2. Μετάβολος als Femininum (die Hökerin, Kleinhändlerin) ist sonst wohl nicht belegt.

5, 4. Nach dem dicht vorhergehenden τάφους ist das mehrfach hier begegnende ἐν αὐτῃ statt ἐν αὐτοῖς besonders auffällig.

6, 1. Zur Ergänzung des Genitivs ἀρτοκόπ(ου) vgl. 5, 2. Auch las Brugsch im Demotischen *la boulangère*.

6, 8. Das nachgetragene Κεραμείων bezeichnet nach dem Demotischen die Herkunft des Ἐφώνυχος. Die Κεραμεῖα liegen auf dem Westufer von Theben. S. oben S. 21 zu Z. 55.

6, 9. Der Übersetzer kürzte den Text, indem er den Namen des Mannes der Σεναρμᾶις nicht nannte, wiewohl er im Demotischen gegeben ist (Ephonychos).

6, 11. Ebenso verschwieg er hier den Männernamen (Imuthes nach dem Demotischen).

7, 1. Die Auflösung Κόχλακ(ος) entspricht 12, 8. Nach 37, 5 ist aber auch Κοχλακ(ίτης) möglich. Wir kennen Κόχλαξ (wohl etwa »Kieselboden«) auf dem östlichen Nilufer des Pathyrites. Vgl. Lond. II 401, 10 S. 14: ἐπὶ τοῦ Κόχλακος τῆς Ἀραβίας τοῦ δηλουμένου Παθυρίτου νομοῦ. Dasselbe las ich im Ostr. Cairo 9652. Vgl. Gerhard, Philol. 63, 531 A. 1. — Vgl. auch **196**, 46. Hinter diesem Ποῆρις hat der Übersetzer einen Toten der demotischen Liste ausgelassen.

7, 3. Daß Σενθ$^{ω}$ in Σενθῶ(τις) (Femininùm) aufzulösen ist, erfordert das Σεν (die Tochter des), und wird bestätigt durch 45, 6, wo Σενθώτιος ausgeschrieben ist. Die eine Hälfte dieses Kultes war hiernach dem Osoroëris, die andere der Tagēs zugewiesen. — Im Demotischen fehlt diese Zeile. Woher nahm sie der Übersetzer?

7, 6. Nach Brugsch entspricht dem οἰκεῖος im Demotischen »*son beau-père*«.

7, 7/8. Bei diesen Ertrunkenen hilft uns wieder Griffith, der in Aeg. Z. 46, 133 diese Stelle übersetzt: *The place (p m$^{t}$* = τόπος, s. oben S. 134) *of the Master Patê and the Master Peiêsi and Peiêsi his father*. Daß der Πιῆσις in 8 der Vater des Ertrunkenen Πιῆσε ist, könnten wir dem Griechischen nicht entnehmen. Interessant ist seine Bezeichnung als Πιῆσις αὐτός[1]). Der Gedanke des Übersetzers war wohl der, daß nur der Vater selbst an diesem Orte lag, während für den im Nil ertrunkenen Sohn, dessen Leiche nicht gefunden war, hier nur ein göttlicher Kult bestand.

7, 9. Zu καὶ ἁσιῆς (und sein Ertrunkener) vgl. oben S. 141 zu Z. 16. Nach dem Demotischen stammt Νεχθφαροῦς aus demselben Dorfe Ἅπις wie der nächste (Z. 11). Dies Dorf darf aber nicht mit Opi, Ophi gleichgesetzt werden, wie Brugsch ad l. erwägt (vgl. auch S. 48) und auch Griffith, Aeg. Z. 46, 133 sagt[2]). Dieses Opi (= Luksor, s. oben S. 6) hat stets ein ω und kann unmöglich mit Ἅπις transkribiert werden. Dies Apis ist ein hier öfter genanntes, uns sonst unbekanntes Dorf in dieser Gegend.

8, 2. Das ὡσ(αύτως) bedeutet, daß auch dieser Πετοσορβοῦχις aus Τμουνονκῆπις stammt (s. das Demot.). Der tote Buchisstier (Ὀσορβοῦχις) ist uns inzwischen durch die englischen Ausgrabungen in Hermonthis vertraut geworden (The Bucheum, von Sir Mond und Myers 1934).

8, 4. Die Κεραμεῖα werden nach Brugsch im Demotischen wiedergegeben mit *Pamontneb* — — (Haus des Gottes Month, des Herrn von — —). Vgl. Brugsch S. 46. Vollständiger transkribiert es Griffith, Aeg. Z. 46, 133 (für eine andere Stelle): *Pr-Mnt nb Mne* (?).

8, 5—7. Diese Personen stammen alle aus Πμουνεμοῦνις (s. oben 1, 9). Auch sonst finden wir in diesen Listen oft Personen derselben Herkunft nebeneinander genannt. Wahrscheinlich lagen auch ihre Gräber beieinander. Die Landsleute blieben wohl gern auch im Tode beieinander.

8, 10. Zu dem Ortsnamen Τμοτνεφαμ(ῆνις), der 33, 5 und 37, 7 wiederkehrt, vgl. Griffith, Ryl. III S. 131 A. 6. Er erklärt ihn als »*The Metne of Pamên*«. Nach **196**, 8 gehörte dies Dorf zu τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου. Nach dem Demotischen (Brugsch) stammen auch Ἁρυώθης und Ἀτῆρις (Z. 8 und 9) aus diesem Dorf. Trotzdem steht bei Ἁρυώθης Μεμ(νονίτης), als allgemeinerer Begriff. Daß es auch Memnonien im Pathyrites gab, erwähnte ich oben zu **175**, 41. Aber Ἀτῆρις stammt nach dem Griechischen aus Πμοῦχις, das nach **196**, 10 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου gehört. Da stimmt etwas nicht.

9, 1. Meine, wie ich glaube, sichere Lesung Τεμεστείτου stimmt nicht zum Demotischen (Brugsch).

9, 6. Der Petosiris ist wieder ein Ertrunkener (Φρὶ). Vgl. Griffith, Aeg. Z. 46, 133.

9, 7. Das Dorf Ταρκῦτις liegt nach dem demotischen Text zu P. Lond. III S. 4 und 5 »im Westen des Gaues von Pathyris« nach Spiegelberg zu P. Brüssel S. 23. Doch ist seine Hypothese, daß Ταρκῦτις eine Variante von Τόλκις (46, 4) sei, abzulehnen.

9, 8. Nach meiner Lesung wird der jüngere vor dem älteren gleichnamigen Bruder genannt. Vgl. oben zu 3, 11.

9, 9. Διὸς πόλις ⟨ἡ⟩ Μικρά ist das heutige Hou (RE V 1145).

9, 10. Ein Πῶις gibt es in verschiedenen Gauen (s. Kiessling, Wb III). Hier wird das Dorf gemeint sein, das nach **196**, 10 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου gehörte.

10, 2. Zu Δίδυμοι vgl. Brugsch S. 50. Πενγείς ist ein Ortsname.

10, 4. Das Dorf Πῆι gehört nach **196**, 10 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου. Es begegnete schon in **177**, 22. ? ?

10, 6. Die Lesung des Ortsnamens, die Griffith, Ryl. III 318 A. 3 vorgeschlagen hat, Τμοτνεσουρ *(the dam (?) of the Assyrians (?))*, scheint mir richtig zu sein bis auf das schließende ρ, das nach dem Demotischen (s. auch Brugsch) allerdings zu erwarten wäre. Das kann nur ein ς sein, also Τμοτνεσοῦς. Oder will man Τμοτνεσοῦ⟨ρι⟩ς wagen?

10, 7. Das Dorf Πάπα gehört nach Ostr. Straßb. 780 zur Λιβύη τοῦ Κοπτίτου.

---

[1]) Als Eigenname (Αὐτος Brun.) kann dies nicht genommen werden.

[2]) So auch Spiegelberg zu P. Brüssel 5, 2, 1.

10, 9. Wer die andere Hälfte bekam, wird in den folgenden Abschnitten nicht gesagt.

10, 10. Am Schluß dieser Zeile las Brugsch im Demotischen: *par dessus de la portion de Petamensato.* Das ist ein Hinweis auf die Teilung von 124, bei der Πετεμεστοῦς berücksichtigt war. Vgl. oben S. 143/4. Vorher steht im Demotischen »*de Thèbes*«. Das fehlt im Griechischen. Darum hängt das ὡσαύτως in den 3 nächsten Zeilen, in denen immer wieder *de Thèbes* steht, in der Luft.

11, 2. Es wird Ψεντανευ( ) zu emendieren sein (s. App.).

11, 3. Wenn Πινποώρ identisch ist mit Πηινποάρ in **196**, 8, so lag es in der Λιβύη τοῦ Παθυρίτου.

11, 11. Der Übersetzer hat Νεχθανοῦ(βις) irrtümlich als Femininum behandelt. Im Demotischen steht nach Brugsch: *Nechtanoup, le mari de Teromechnoum, sa femme et ses enfants.* Danach müßte ἡ γυνὴ statt ὁ ἀνὴρ stehen.

12, 8. Zu Κόχλακος s. oben zu 7, 1.

12, 11. Zu Τμοτνενφαμ(ήνεως) s. oben zu 8, 10.

13, 3. Zu Ψαμήρεως vgl. **196**, 13.

13, 4. Zu Πάπας s. oben zu 10, 7.

13, 7—9. Die andere Hälfte des Totenkults für diesen Petesuchos, den Älteren, hat nach 26, 10 Nechthmonthes erhalten. Dort erfahren wir, daß Petesuchos ein Taricheut war. Dasselbe gilt von dem in Z. 9 folgenden Πμονχέους, der in der Form Πμενχέους auch in 27, 1 unmittelbar auf den Πετεσοῦχος folgt. Dort ist hinzugefügt τὸ (ἥμισυ). Daraus lernen wir, daß das ὁμοίως an unserer Stelle (13, 9) sich nicht nur auf ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει) [1]), sondern auch auf κατὰ τὸ (ἥμισυ) in Z. 7 zurückbezieht. So ergänzen sich die beiden Stellen vorzüglich. Diese beiden Taricheuten fallen also zur Hälfte dem Osoroëris, zur Hälfte dem Nechthmonthes zu. Bemerkenswert ist, daß unsere Zeilen 7—9 im Demotischen kein Gegenstück haben (Brugsch S. 21). Sie sind hier eingefügt an Stelle des Passus über die drei Ertrunkenen, die hier im Demotischen folgen, im Griechischen aber erst in 14, 6—11 stehen.

13, 10—12. Diese Zeilen stehen im Demotischen hinter 14, 11. Vgl. Brugsch S. 20.

14, 1. Es ist sachlich nicht uninteressant, daß dem κάτοικος im Demotischen nach Brugsch entspricht *maître du sol.* Seine Vermutung (S. 54), daß dieser Ἡρακλείδης der aus dem Hermiasprozeß bekannte ἐπιστάτης τοῦ Περὶ Θήβας sei, ist natürlich abzulehnen.

14, 4. Ob das Καγοῦ[ς] in Σενκαγοῦ[ς] mit Κάγυτος in Φρε-κάγυτος in **175**[a], 23 zusammenhängt? Diese Zeile fehlt übrigens im Demotischen (Brugsch S. 20).

14, 6. Die Ergänzung Φρὶ Ἡρα(κλείδης) ist durch das demotische *Phrihelkites* gesichert. Also auch auf Griechen wurde dieser besondere göttliche Kult der Ertrunkenen übertragen!

14, 7—11. Diese drei Ertrunkenen (s. Φρὶ), Σομτοῦς, Παχέους und Ψενχῶνσις [2]), sollen hiernach dem Osoroëris zu einem Drittel gehören. Dazu stimmt, daß in 27, 1—3 und 39, 4—6 eben dieselben Ertrunkenen dem Nechthmonthes und dem Petosiris zu je einem Drittel zugewiesen werden. An den beiden letzten Stellen stehen diese Bestimmungen am Schluß der betreffenden Abschnitte, unmittelbar vor den Schlußworten, über die ich sogleich sprechen werde. In unserm Abschnitt für Osoroëris steht dieser Passus über diese drei Ertrunkenen, wie oben bemerkt, in der für den demotischen Schenkungsvertrag gemachten Liste schon an früherer Stelle, nämlich hinter Pachrates, dem Fischer aus Apis (13, 6). Dieser Passus ist also, wie es scheint, erst bei der Neuredaktion für den griechischen Kaufvertrag an das Ende gerückt worden. Nach Brugsch S. 20 entspricht unseren Zeilen 10 und 11 im Demotischen: *avec le tiers de ces gens qui appartiennent à la première moitié avec leurs places, leurs liturgies et leurs quêtes.* Was dies *à la première moitié* bedeuten soll, ist mir unklar. Möge die Stelle von einem Demotiker geprüft werden. Es ist dies die einzige Stelle in unsern griechischen Choachytenpapyri, an der von den ἀγνευτικά als einer besonderen Art von Einnahmen der Choachyten die Rede ist [3]). Griffith, Ryl. III 319 hat unsere Stelle folgendermaßen transkribiert: *ne-w šty · w ne-w ʿrš · w* = καὶ λειτουργιῶν καὶ ἀγνευτι(κῶν) (wie er schon richtig ergänzt hat). Da er vorher gezeigt hat, daß *ʿrš* den *service* und *šty* die *salaries* bezeichnet, hat der griechische Übersetzer die beiden Worte umgestellt. Brugsch ist also in seiner Übersetzung (s. oben) dem Griechischen gefolgt. Jedenfalls gehörte danach auch ein ἁγνεύειν zu den Kultaufgaben der Choachyten.

15, 1—2. Da die Schlußworte von Z. 3 an (καὶ μὴ ἐξῆι) nach Analogie von Kol. 27 und 39 auf den Passus über die drei Ertrunkenen folgen müssen, sind die Worte Πατὴρ Ἐφωνύχου ἐν Πάπας ein Fremdkörper, der die Verbindung stört. Da der Schreiber in dieser Kolumne nur noch die wenigen Zeilen des Schlusses dieses Abschnittes zu schreiben hatte, hat er hier tiefer als sonst angefangen. Auf dem dadurch oben freigelassenen Raum ist dann Πατὴρ κτλ nachgetragen worden. Auf Tafel XIV von Devéria sieht man, daß Z. 1 Πατὴρ Ἐφωνύχου nicht in der regelmäßigen Höhe der vorhergehenden Kolumnen anfängt, und Z. 2 von der folgenden Zeile etwas weiter entfernt ist. Es ist deutlich ein Nachtrag, eine Randbemerkung, die aus unserm Haupttext zu entfernen ist. Übrigens ist der Nachtrag erst jetzt für den griechischen Kaufvertrag gemacht, da er im Demotischen fehlt (Brugsch S. 21).

15, 3—9. Mit diesen Schlußworten unseres I. Abschnittes wird der Stil der Liste verlassen. Die Worte lesen sich vielmehr, als wenn sie aus einem Vertrage stammten (μὴ ἐξῆι). Tatsächlich sind es vertragliche Bestimmungen, die Horos mit seinen Kindern hinsichtlich der Totenliste getroffen hat, und zwar erst jetzt anläßlich des griechischen Kaufvertrages, denn im Demotischen fehlen sie! Der erste Paragraph (Z. 3—5: καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι πράσσειν αὐτοὺς ζημίαν περὶ τούτων) besagt, daß es dem Osoroëris nicht erlaubt sein soll, betreffs der obigen Liste ein Strafgeld von ihnen, d. h. seinen Geschwistern, einzutreiben. Dies erinnert uns daran, daß z. B. in dem demotischen Teilungsvertrage vom Jahre 116 mehrfach Strafgelder von so und so vielen Talenten [4]) festgesetzt werden für den Fall, daß einer von ihnen die dort gegebenen Bestimmungen übertreten

[1]) Vgl. hierzu den Kommentar zu 42, 7.

[2]) Vgl. zu ihnen Griffith, Aeg. Z. 46, 133.

[3]) Vgl. dazu Otto, Priester u. Tempel II 177.

[4]) An die Bank von Hermonthis und für das Opfer für das Königspaar.

würde [1]). Im Gegensatz dazu wird an unserer Stelle (a. 113) bestimmt, daß, wenn etwa eines der Geschwister sich Übergriffe erlaubte gegenüber den in der Liste begründeten Ansprüchen des Osoroëris — so wird das περὶ τούτων zu fassen sein —, er deswegen keine Strafgelder von ihm eintreiben darf. Auffallend ist nur, daß eine solche Bestimmung sich nicht auch bei den andern Geschwistern findet. Doch es verstand sich wohl von selbst, daß wenn sogar Osoroëris, der älteste Bruder, es nicht tun durfte, dies eo ipso auch für die jüngeren Geschwister galt.

Schwieriger ist der zweite Paragraph (15, 6—9) zu verstehen, der durch meine Lesungen eine neue Gestalt gewonnen hat: καὶ μὴ ἐξῆι αὐτῶι λαμβάνειν πρεσβυ(τέρωι) ἀδ(ελφῶι) (über getilgtem ἢ ἄλλων) εἰς αὐτὸν καὶ τῶν ἄλλων ἀδιαστόλων. Um dies zu erklären, gehe ich besser von den Schlußworten des II. und III. Abschnittes aus. In 27, 5 heißt es: καὶ τῶν μὴ ὠνομασμέ(νων) καὶ ἀδι(αστόλων) καὶ λογειῶν καὶ λειτουργι(ῶν), in 39, 7: καὶ τῶν ἀδιαστόλων τῶν ἐν τοῖς Κερα(μείοις) καὶ τῶν λο(γειῶν) καὶ καρπειῶν. Hier handelt es sich um die Rechte des Nechthmonthes und Petosiris an den »nicht genannten und nicht verteilten« (Toten). Das sind also Tote, die in den Listen nicht genannt sind. Natürlich kommen nur Tote in Betracht, die dem Vater Horos gehören. Es ist nicht leicht, diese ἀδιάστολοι aus der Wortbedeutung genauer zu bestimmen. Daß solche Tote gemeint wären, die in den Listen versehentlich übergangen wären [2]), ist wenig wahrscheinlich, denn es scheint eine ganz bestimmte, nicht ganz unbedeutende Gruppe von Toten damit ins Auge gefaßt zu sein (vgl. auch Kol. 49). Man könnte vielleicht an die oft in unsern Listen begegnenden ἐπεσόμενοι denken wollen. Das sind Tote, die zu den jetzt in den Gräbern Ruhenden noch hinzukommen werden (wohl Verwandte u. a.). Diese ἐπεσόμενοι sind in der Tat nicht mit ihren Namen genannt, die man wohl auch noch gar nicht kannte, aber die betreffenden Gräber sind doch schon verteilt, und damit auch die künftig Hinzukommenden. So wird man vielleicht an solche Tote zu denken haben, die Horos etwa noch außer den in den Listen hier Genannten besaß (oder vielleicht in Zukunft auch noch erwerben würde?), die er gleichfalls später noch seinen Kindern überlassen wollte. Doch im Anschluß an Kol. 49 wird sich uns unten eine überraschende neue Perspektive für diese Frage eröffnen. Nach 39, 8 würde es sich nur um ἀδιάστολοι in den Kerameia handeln. Aber zumal dieser Zusatz sich in keiner der anderen Parallelen findet (auch nicht in Kol. 49), ist mir sicher, daß in 39, 8 die Worte τῶν ἐν τοῖς Κερα(μείοις) irrtümlich unter dem Einfluß des zwei Zeilen vorher stehenden τοῦ ἐν τοῖς Κερα(μείοις) geschrieben und daher zu streichen sind.

Wie soll man nun aber die oben aus Kol. 27 und 39 zitierten Genitive grammatisch fassen? Der unbefangene Leser wird sie von dem unmittelbar vorhergehenden τὸ (τρίτον) abhängig machen. Aber dieses Drittel bezieht sich auf jene drei Ertrunkenen, die mit den ἀδιάστολοι absolut nichts zu tun haben. Vor allem werden wir sogleich aus Kol. 49 erfahren, daß es sachlich nicht richtig ist, daß die Brüder je ein Drittel von den gesamten ἀδιάστολοι erhalten sollten. Das wußte der Verfasser, und so kann er auch nicht gewollt haben, daß man jenes τὸ (τρίτον) aus dem vorhergehenden Passus herausholte. Er hat sich vielmehr, wie ich annehmen möchte, gescheut, die komplizierte Bruchteilung, die er nachher am Schluß der ganzen Urkunde in Kol. 49 gegeben hat, und bei der auch die Nennung der Tagēs kaum zu umgehen war, schon an diesen früheren Stellen (Kol. 27 und 39) genauer mitzuteilen, und hat sich hier darauf beschränkt, mit jenen Genitiven die als partitive zu fassen sind, ganz allgemein auszudrücken, daß der betreffende Bruder an diesen ἀδιάστολοι Anteil habe, ohne den Bruchteil schon hier genauer anzugeben. Man darf wohl in seinem Sinne (nach Analogie von Kol. 49) hinzudenken: λήμψεσθαι, und vielleicht auch noch ein τὸ καθῆκον αὐτῷ μέρος.

Ehe ich die durch Kol. 49 gegebene Lösung der Verteilungsfrage bespreche, wende ich mich zunächst zu unserm Passus 15, 6—9 zurück, zu dessen Verständnis nun der Boden bereitet ist. Die oben zitierten Worte besagen: »und es soll dem Osoroëris nicht erlaubt sein, als ältester Bruder auch von den andern unverteilten (Toten) für sich zu nehmen« [3]). Ich habe oben zu **178** erwähnt, daß Osoroëris in dem Schenkungsvertrage vom Jahre 124 einen Mehrteil als ältester Bruder erhalten hat. Vgl. auch oben zu 3, 2. Andrerseits ist in dem Schenkungsvertrage vom Jahre 116 in einem bestimmten Falle ausdrücklich ausgemacht, daß Osoroëris kein Vorrecht vor den Geschwistern haben soll (s. Erman l. c. S. 107). So wird auch an unserer Stelle bestimmt, daß er bezüglich der ἀδιάστολοι keinen Mehrteil als ältester Bruder haben solle. Wieviel ihm aber rechtmäßig von diesen zustand, das wird hier ebensowenig gesagt, wie in Kol. 27 und 39 für die anderen Brüder.

Das sagt aber mit aller Deutlichkeit der Schlußpassus der ganzen Urkunde in Kol. 49, dessen Bruchrechnung durch meine Lesung β′ ι′ λ′ klar wird: Tagēs soll von den ἀδιάστολοι $^1/_5$ erhalten, von den übrigen $^2/_3 + {}^1/_{10} + {}^1/_{30}$ [$= {}^{24}/_{30}$] $= {}^4/_5$ soll jeder Bruder $^1/_3$ erhalten. Da ein Mehrteil für Osoroëris in Kol. 15 ausgeschlossen ist, bekommt jeder der Brüder gleichviel, nämlich $^1/_3$, aber nicht $^1/_3$ von den gesamten ἀδιάστολοι, sondern nur von $^4/_5$, nach Abzug eines Fünftels für Tagēs.

Zur Sache bemerke ich, daß uns der Schenkungsvertrag von 116 vielleicht zu einem tieferen Verständnis der jetzigen Teilung von 113 führen kann. Wenn ich nicht irre, ergibt sich durch ihre Vergleichung, daß Tagēs, die im Jahre 116 auf die früher dem Petemestūs gehörenden Teile zugunsten ihrer anderen drei Brüder ausdrücklich verzichtet hatte, jetzt im Jahre 113 diese Teile des Petemestūs erhalten hat. In § 6 [4]) sagt sie dort nämlich zu ihren Brüdern Osoroëris, Nechthmonthes und Petosiris (nach Erman): »Ich überlasse euch das Fünftel der Ägypter-Liturgien des Petemestūs, meines Bruders, und das Viertel der Liturgien, das ihm zustand, ohne daß ich irgendein Recht oder Anspruch deswegen habe.« Unter den an zweiter Stelle genannten »Liturgien« sind nach § 2 die Liturgien zu verstehen, die ihnen der Vater bereits urkundlich zugesprochen hat. Von diesen hat Tagēs jetzt tatsächlich ein Viertel bekommen, nämlich die Toten, die von Kol. 40—48 aufgezählt werden, und das sind also die »Liturgien«, die früher Petemestūs gehabt hat. Noch durchschlagender ist aber, daß das Fünftel »der Ägypter-Liturgien« [5]), das Petemestūs früher gehabt hat, offenbar das Fünftel ist, das Tagēs nach Kol. 49 jetzt zufällt. Ist das richtig,

[1]) Vgl. Erman, Handbuch S. 107. Spiegelberg, Dem. P. Berl. S. 14.

[2]) So ist z. B. nicht gesagt, wer die anderen zwei Drittel von dem Φρὶ Πικῶς bekommt (s. 4, 1). Es gibt noch einige ähnliche Fälle.

[3]) Auch hier fehlt zu καὶ τῶν ἄλλων ἀδιαστόλων ein Objekt.

[4]) Vgl. Erman l. c. S. 106/7. Revillout, Proc. S. 199.

[5]) Auch schon im Vertrage von 124 spricht Horos von seinen *liturgies de la part des Égyptiens*, von denen Osoroëris damals $^1/_5$ bekommt (Brugsch S. 31).

so ergibt sich, daß unsere ἀδιάστολοι mit ihren λειτουργίαι und λογεῖαι usw. nichts anderes bedeuten als die im Demotischen sogenannten »Ägypter-Liturgien«. Was bedeutet aber dieser Ausdruck? Doch damit überlasse ich den Demotikern das Wort, die allein diese schwierigen Probleme aufhellen können. Sie mögen nun im Zusammenhang mit unsern griechischen Texten die demotischen Quellen ausschöpfen.

16, 1. Von hier an, wo die Liste des Nechthmonthes beginnt, haben wir keine demotische Grundschrift mehr.

17, 6—9. Die andere Hälfte dieses Ἰμούθης wird in der Liste des Petosiris in 29, 3—4 aufgezählt. Dort wird auch noch der Vater genannt, dagegen nicht die Frau wie hier. Man sieht, wie ungenau die griechische Übersetzung ist.

17, 9—11. Daß dieser Ἁρμᾶις (mit der eigenartigen Bestimmung über die ταφή, s. oben zu 3, 1) derselbe ist, der in 3, 1 als προφήτης Ἡφαίστου bezeichnet wird, hat schon Brugsch S. 36 erkannt, aber er las hinter Ἁρμᾶις: Ψεντπταιος, was er für den Vatersnamen hielt (»der Sohn des Ptah«). Ich lese dort vielmehr φεντπτάιος. Das ist eine Transkription des demotischen Titels: »der Priester (oder der Prophet?) des Ptah«. Ebensó in 30, 1, wo Brugsch richtig gelesen hat, aber Φεντπταιος gleichfalls als Vatersnamen auffaßte. Das φ steht wieder einmal für demotisches p + ḥ. Vgl. φεννῆσις = »der Priester der Isis«, wie ich schon in meinen Ostraka I nr. 413 erklärte. Da φεντπτάιος nach meiner Deutung Nominativ ist, nicht Genitiv, wie bei Brugsch, ist die Endung -ος an Πτᾶι angesetzt. Das ist die sahidische Form des Gottesnamens im Gegensatz zu der memphitischen Form Φθᾶι, die z. B. in BGU VI 1216, 52 überliefert ist (Φθᾶι Ἄπιος θεῶν μεγίστων, s. Archiv X 74). Die sahidische Form begegnet auch in dem Thebanischen Ostr. Straßb. 39 (παστοφόρων Πτᾶις), wo schon Viereck den Gottesnamen Ptah vermerkt hatte. Woher Griffith (Ryl. III S. 195) den von ihm und Spiegelberg (bei Viereck) als Eigennamen aufgefaßten Φεμπταις = Pḥamptaḥ (»der Prophet des Ptais« Spieg.) entnommen hat, ist nicht angegeben.

18, 1. Zu den Taricheuten aus dem Koptites vgl. oben zu 3, 9.

19, 4. Nur an dieser Stelle unseres Textes wird μνημεῖον gebraucht.

21, 2. Zu καὶ οὗ ἂν ὦσι s. oben S. 149. Die Worte scheinen hier nachgetragen zu sein.

21, 10. Diese Σενθῶ(τις) ist eine andere als die in 7, 3 und 45, 6.

23, 4 (vgl. 26, 1). Den Ortsnamen Τμοτνεπτιβῆκις erklärt Griffith, Ryl. III 131 A. 6 als »*The Metne of the Hawk*«.

23, 8. Nach Witkowskis Lesung Θηρε$^{υ}$ hat Preisigke, Namenbuch Θηρεῦς, -εῦτος gebildet.

23, 10. Die andere Hälfte des Ψενκαῦσις wird bei keinem der Geschwister erwähnt.

26, 1. Vgl. zu 23, 4.

26, 7. Die andere Hälfte dieses Pastophoren steht in 31, 10.

26, 10. Zu der anderen Hälfte vgl. zu 13, 7.

27, 1. Zu der anderen Hälfte vgl. zu 13, 9.

27, 2—6. Zu den drei Ertrunkenen und den Schlußworten vgl. oben zu 14, 6—11 ff. und 15, 1 ff.

28, 7. Der singuläre Zusatz ἢ καὶ ἄλ(λως) γρά(φεται) bezieht sich auf das vorhergehende Wort, das wohl wieder ein Priestertitel ist (φεν = der Priester). Hinter φεν ist dann der Name einer Gottheit, über deren Transkription der Schreiber sich nicht ganz klar gewesen ist. Leider steht auch die Lesung nicht fest (s. App.).

29, 3. Zu der anderen Hälfte des Imuthes vgl. oben zu 17, 6—9.

29, 5. Zu diesen Taricheuten aus dem Koptites vgl. 3, 9 und 18, 1.

29, 9/10. Vgl. oben zu 3, 7.

30, 1. Vgl. oben zu 3, 1 und 17, 9—11. An unserer Stelle soll das ὁμοίως auch 29, 10 mit einschließen.

30, 4—8 sind griechische Namen zusammengestellt. Manche haben freilich ägyptische Mütter.

31, 6. Dieser Κεφάλων σιδηρουργός begegnet schon in **177**, 7 vom Jahre 136. S. oben S. 141.

31, 9. Zu οὗ ἂν ὦσι vgl. oben S. 149.

31, 10. Nach 26, 7 habe ich den Text korrigiert. Hier muß dasselbe Dorf gemeint sein wie dort. An sich wäre auch ein Dorf Πῆσις möglich, aber ich bevorzuge die Schreibung Πήεως von 26, 7, weil dies eine Gräzisierung des bekannten Πῆι sein wird.

32, 2. Wegen der Stellung hinter παστοφόρος muß Τεβιραῦς der Name (oder Beiname) einer Göttin sein.

32, 11. Zur Auflösung Κεραμ(είοις) vgl. 33, 1.

34, 5. Zu Θῦνις vgl. **196**, 8.

35, 10. Die andere Hälfte ist im Papyrus nicht erwähnt.

37, 1. Zu καὶ οὗ ἐστιν s. oben S. 149.

38, 1. Ψαμήρεως ist der Ortsname. Der Schreiber faßt sich jetzt kürzer.

38, 3. Hier ist Μεμνονίτης ausgeschrieben.

39, 4—9. Zu diesem Schluß der Liste vgl. oben S. 171. Dort habe ich begründet, weshalb in Z. 7/8 τῶν ἐν τοῖς Κερα(μείοις) zu tilgen sein wird.

40, 2. Ich lasse dahingestellt, ob Χαποχρᾶτις vielleicht verschrieben ist für Χαποχράτης. Dann könnte dieser Mann, der hier an erster Stelle auf der Liste der Tagēs steht, der Chapochrates, Sohn des Petenephotes, sein, den Horos in dem Schenkungsvertrag von 116 in § 3 seiner Tochter Tagēs gegeben hat. Vgl. Erman, Handbuch S. 105.

41, 3. Die andere Hälfte wird nirgends genannt.

41, 8/9. Diese Stelle habe ich schon oben S. 20 (zu **157**, 25) herangezogen, wo ich über die Sompheis und ihren Katzentotenkult (Σώμφεις αἰλουροτάφοι) gesprochen habe. Vgl. auch den »Ruheplatz der Katzen«, den nach Brüssel, 5, 2, 15 Horos II. einst von seinem Vater bekommen hat.

42, 7. Nimmt man den Wortlaut καὶ ἀδ(ελφοῦ) τοῦ ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει) genau, so muß dieser Bruder noch jetzt in Apollinopolis wohnen und am Leben sein. Das ist an sich nicht ausgeschlossen, da, wie ich oben S. 38 bemerkte, auch schon an lebenden Personen für die Zukunft choachytische Rechte erworben werden konnten [1]). Dieselbe Frage erhebt sich für 13, 7/8,

[1]) Ich verwies namentlich auf Sethe-Partsch S. 717.

wo gleichfalls ἐν Ἀπόλλω(νος) πό(λει) steht. Prinzipiell wäre es möglich, daß von den in diesen Listen aufgezählten Personen eine größere Zahl noch am Leben wäre. Nur fehlt es an sicheren Indizien, sie festzustellen.

42, 9. Amon mit einem Mi ist die ägyptische Form, weshalb ich den Ton auf die zweite Silbe lege (Ἀμῶνος). Dagegen Ammon mit zwei Mi ist die griechische Form mit der volksetymologischen Ableitung von ἄμμος, die daher den Ton auf der ersten Silbe hat (Ἄμμων).

43, 1—3. Ich habe schon in meinen Ostraka I 710 ausgeführt, daß in Z. 1 und 3 nicht ἐλεφαντεύς (Elfenbeinarbeiter) zu verstehen ist, da der Mann in Z. 3 ein τέκτων ist, sondern daß Ἐλεφαντεύς den Elephantiner bezeichnen muß. Inzwischen habe ich ein neues Beispiel für diese sonst nicht belegte Form mir notiert aus der unpublizierten Berliner Holztafel P. 14014, Z. 8, die darum beweiskräftig sein dürfte, weil diesem Ἐλεφαντεύς die Quittung von der Bank von Syene ausgestellt wird.

43, 9. Sehr merkwürdig und schwer verständlich ist der Zusatz κατὰ τοὺς χοαχύ(τας). — Dieser Φρὶ Ψενχῶνσις ist natürlich ein anderer als der in Kol. 14, 27 und 39, den die drei Brüder sich teilen.

44, 5. Die andere Hälfte wird sonst nicht erwähnt.

45, 4/6. Die dem Osoroëris gehörige Hälfte ist in seiner Liste nicht aufgeführt. Dagegen ist die Hälfte der Σενθῶτις in Z. 3 genannt. Das ὁμοίως soll also den vorhergehenden Relativsatz wiederholen.

46, 1. Von einer »heiligen Barke« werden spätere Nummern dieses Bandes handeln. Das Wort πλ(οίου) ist wohl nicht $\overset{\lambda}{\pi}$ geschrieben, sondern eher $\overset{\pi}{\lambda}$, wie dieser Schreiber auch gern $\overset{\alpha}{\delta}$ für ἀδ(ελφός) schreibt.

47, 7. Auch Παβοῦχις, der Verwandte des vorher genannten Χεσθώτης, wird wie dieser aus Hermonthis stammen, der Stadt des Buchiskultus.

49, 1—6. Vgl. oben S. 171.

Kol. 50. Daß diese Steuerquittung von 2. Hand geschrieben ist, habe ich oben S. 146 dargelegt. Auch über die δόσις in Z. 4 habe ich bereits S. 147 gesprochen.

## Kommentar zu Nr. 180b (= Leid. M).

Im Allgemeinen verweise ich auf den obigen Kommentar zu **180**[a] und auf meine Übersetzung dieses Leidensis S. 166f.

2. Zu μετὰ τὰ κοινά vgl. oben S. 133 zu **175**[a], 3. — Es ist bisher nicht bemerkt worden, daß die hierauf folgenden Worte Τάδε λέγει an dieser Stelle sinnlos sind [1]) und daher zu tilgen sind. Mit Τάδε λέγει beginnen die griechischen Übersetzungen demotischer Verträge, wofür es auf **175**[a] und **177** hinzuweisen genügt. Unser Kopist mag oft solche Übersetzungen geschrieben haben, und so kam ihm diese Formel in die Feder. Auch das vorhergehende μετὰ τὰ κοινά, das sich oft in den Übersetzungen an dieser Stelle findet, mag ihn mit dazu verleitet haben.

22—26. Von καὶ οἰκίας an bis κατὰ τὸ δ′ ist in **180**[a] ausgelassen. Die Festung in den Memnonien (Z. 23), die man in Medinet Habu anzusetzen pflegt [2]), wird öfter erwähnt [3]). Dies φρούριον ist der Vorläufer des späteren Κάστρον Μεμνονείων, koptisch auch καστρον Djême genannt (Kees l. c.). Zur Geschichte dieser castra der jüngeren Zeit vgl. jetzt Pierre Jouguet, *Notes épigraphiques (Annuaire de l'Institut de Philologie et d'histoire orientales* t. III (1935) *(Volume offert à Jean Capart)* S. 233ff.).

## Nr. 181. Kaufvertrag des Nechutes, des Jüngeren. 7. Febr. 105

Leiden, Pap. d'Anastasy 1. J. 414 (= Leid. N).

H. 15 cm. Br. 64 cm. — 3 Klebungen. — Die Schrift (verschiedene Kursiven) auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Aug. Böckh, Erklärung einer ägyptischen Urkunde auf Papyrus in griechischer Kursivschrift (Abh. Kgl. Preuß. Akad. d. W. 1821), mit Faksimile. — Jomard, Éclaircissement sur un contrat de vente égypt. Paris 1822 (war mir nicht zugänglich). — Thom. Young, An account of some recent discoveries etc. Lond. 1823 S. 147 f., vgl. S. 63 ff. — C. I. C. Reuvens, Lettres à Mr. Letronne etc. III S. 1—16 (1830). — C. Leemans, Pap. graeci Mus. Ant. publ. Lugd.-Batavi I (1843) S. 67 ff. (als Leid. N), mit Schriftproben auf Taf. V. — Heinr. Brugsch, Lettre à Mr. E. de Rougé (1850) S. 62 f. — Original von mir revidiert.

Literatur (außer den genannten Editoren): Buttmann, Abh. königl. Preuß. Akad. (1824) S. 114. — A. Peyron, Tur. Pap. II S. 14 A., 1827. — Brunet de Presle, Not. et Extraits etc. (1845) S. 9 f. — V. Gardthausen, Griech. Palaeographie (1879) S. 223 ff. — C. Leemans, Aeg. Zeitschr. 1880. — C. Wessely, Mitt. P. Rein. V 92. — P. Viereck, Bursians Jahresb. 98 (1898. III) S. 143 f. — E. Revillout, Proc. d'Hermias II (1903) S. 200 A. 1. — G. A. Gerhard, Philologus 63 (1905) S. 531.

Diese »Nechutesurkunde« nimmt in der Geschichte unserer Wissenschaft einen ehrwürdigen Platz ein, denn als Böckh sie in der feierlichen Friedrichssitzung vom 24. Januar 1821 der Berliner Akademie vorlegte, war sie die erste Ptolemäerurkunde, die überhaupt publiziert worden ist, und nach der langen Pause nach der Edition der Charta Borgiana von 1788 wurde durch Böckhs Publikation die erste glänzende Periode der Papyrusforschung inauguriert. Böckh war bei seiner Arbeit auf eine Nachzeichnung angewiesen, die der General von Minutoli nach dem im Besitz des schwedischen Konsuls Johann d'Anastasy befindlichen Original beschafft und der Akademie übersandt hatte. Diese Kopie., von der Böckh eine

[1]) Leemans S. 62 wollte ἡ συγγραφή hinzudenken.

[2]) Vgl. Kees, RE XV 650.

[3]) Vgl. auch **182**.

Tafel in Steindruck beigefügt hat, ist gewiß mit möglichster Sorgfalt gemacht, aber der Kopist [1]) hatte natürlich noch keine Ahnung von dem Duktus des antiken Schreibers, und so sagte Reuvens, der Erste, der das Original benutzen konnte, nicht mit Unrecht, daß jenes Faksimile in Wahrheit »nur ein Skelett des Originals« war (l. c. S. 17). Um so mehr ist zu bewundern, daß Böckh, der mit Bekker und Buttmann zusammen gearbeitet hat, doch schon so vieles richtig gelesen und im großen und ganzen den Sinn der Urkunde schon richtig verstanden hat, wenn er im einzelnen auch noch viel irrte [2]). Es ist das um so höher zu bewerten, als ihm noch keine Parallelen zur Verfügung standen, sondern es eine damals völlig fremde Welt war, in die er als Pionier kühn eindrang. Seine souveräne Beherrschung der klassischen Literatur hat ihn hier gelegentlich eher auf Abwege geführt. Besser gestellt waren schon Jomard und Young, von denen jener schon die von Casati nach Paris gebrachten griechischen Papyri heranziehen konnte, dieser die von Grey nach London gebrachten [3]), und so haben beide mehrere treffliche Verbesserungen zu Böckhs Text beibringen können [4]). Aber den grundlegenden Text hat erst Reuvens geschaffen, der der Erste war, der das Original benutzen konnte, das inzwischen nach Leiden gekommen war. Seinen Text hat dann Leemans zugrunde gelegt und hat nur noch wenig geändert. Das Wichtigste war, daß er zuerst die Innenschrift (Kol. I) mitgeteilt hat, die noch zu Reuvens' Zeit zusammengefaltet und mit dem Siegel des Agoranomen, das einen nach rechts schauenden Männerkopf zeigt, verschlossen gewesen war [5]). An Leemans' Textausgabe habe ich bei mehrmaliger Revision des Originals (1886, 1904, 1913) nur noch wenig zu ändern gefunden.

Unser Text ist ein agoranomischer Vertrag, nach dem Nechutes, der Jüngere, Sohn des Hasōs, im Jahre 105 einen in den Memnonien gelegenen ψιλὸς τόπος von $1^1/_4$ Areal-Ellen von einem Pimonthes und seinen Geschwistern für 1 Talent Kupfer gekauft hat. Der Käufer ist uns schon bekannt als Sohn des Hasōs, des Bruders Horos' II., und so gehört auch dieser Papyrus zu den Familienpapieren dieser Choachytenfamilie. Vgl. den Stammbaum S. 40 und dazu S. 41. Unter Nr. **184** werden wir lesen, daß Nechutes nach wenigen Jahren dasselbe Grundstück innerhalb dieser Familie weiterverkauft hat.

Für die Topographie der thebanischen Nekropole, im besondern der Memnonien, waren früher nicht leicht zu erklären die Worte in II 5: ἐπ' Ἀπο[λλ]ωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Με(μνονείων) καὶ τῆς κά[τ]ω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου. Leemans S. 72 hatte hieraus — nicht unrichtig, wie wir sehen werden — geschlossen, daß die Memnonien wie der »untere Bezirk« als Teil des Pathyritischen Gaues aufzufassen seien. Gerhard (S. 531) dagegen vertrat die Ansicht, daß die Memnonien, da niemals Μεμνόνεια τοῦ Παθυρίτου vorkämen, zu dem nördlich angrenzenden Περὶ Θήβας, und zwar zu der ἄνω τοπαρχία dieses Gaues, gehört hätten, und mußte daher nach unserem Text annehmen, was doch nicht leicht vorzustellen war, daß diese Memnonien des Perithebischen Gaues mit der κάτω τοπαρχία des Παθυρίτης »unter einer ἀγορανομία zusammengespannt« gewesen seien. Vor kurzem haben wir aber aus den sehr interessanten neuen Turiner Papyri aus Dēr el-Medine, die Ernesto Schiaparelli gefunden hat, gelernt, daß die Memnonien sich durch die beiden Nachbargaue erstreckt haben, indem der nördlichere Teil derselben zum Περὶ Θήβας, der südlichere aber zum Παθυρίτης gehörte. Letzteres ergibt sich aus den Verträgen PSI IX 1018, 1019, 1020 (a. 110) und 1022 (a. 106), die alle von unserm Apollonios aufgesetzt sind: ἐπ' Ἀπολλωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Μεμνονέων τοῦ Παθυρίτου τῆς Θη(βαίδος). Daß dies aber sachlich nichts anderes bedeuten soll als die Formel unseres Textes, zeigt der Umstand, daß in 1021 (a. 109) in demselben Bureau eben diese Formel angewendet ist: ἐπ' Ἀπολλωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Μεμ(νονείων) καὶ τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου [6]). So sind also die zum Pathyrites gehörigen Memnonien in diesem Notariat mit der unteren Toparchie des Pathyrites verbunden. Von besonderem Interesse ist, daß, wie ich schon Vitelli für seine Publikation mitteilen konnte (vgl. seine Note zu 1018 Z. 7), Nr. 1018 und 1022 von demselben Schreiber geschrieben sind wie

[1]) Ich weiß nicht, ob es v. Minutoli selbst war oder wer sonst.

[2]) Von der mißlungenen Transkription der Steuerquittung, die im Faksimile besonders schlecht wiedergegeben war, sehe ich im Apparat ab (wie auch von Young), dagegen für den Vertrag lege ich Böckhs Transkription zugrunde.

[3]) Vgl. Young l. c. S. 63; der mit vornehmer Offenheit diesen Vorzug, den sie vor Böckh genossen, hervorhebt.

[4]) Young hat Einzelnes schon von Jomard übernommen, aber da ich dessen Schrift leider nicht kenne, habe ich seine Beiträge im Apparat nicht angeben können.

[5]) S. das Faksimile von Böckh, auch Leemans' Taf. V.

[6]) Vgl. auch **185** 11.

unser Leid. N, da sich hier in dem Präskript dieselben Schreibfehler finden wie in unserm Text, auf die schon Böckh S. 13 und Reuvens S. 3 hingewiesen hatten, nämlich Εὐεργέδιτος (II 3), Φιλάδελφος (statt -ου, ebend.) und auch das unsinnige καὶ θεᾶς (statt ἱερείας) (II 3) und Εὐπατορου (II 4) (in 1022, bzw. Φιλοπατορου in 1018). Es ist nur merkwürdig, daß dieser Mann von 110 an bis 105 immer dieselben Fehler wiederholt hat! Was muß das für eine Schlafmütze gewesen sein! Manches spricht übrigens vielleicht dafür, daß auch die anderen oben zitierten Texte aus Dēr el-Medine von demselben Schreiber des Apollonios geschrieben sind.

## Kolumne I.

(H. ?) (Ἔτους) ι[β τοῦ κ]αὶ θ
[Τ]ῦβι κβ̄ 7. Febr. 105
ἀπέδ[οτ]ο
Πιμ[ών]θης
καὶ [οἱ ἀδ]ελφοὶ
[ψι]λοῦ [τό]που
πή(χεις) α̲[d],
ἐπρίατο
[Ν]εχ[ο]ύτης
[μι]κ[ρ]ὸς χα(λκοῦ) (ταλάντου) α.

## Kolumne II.

(1. H.) Βασιλευόντων Κλεοπάτρας κ[αὶ] Πτολεμαίου υἱοῦ τοῦ ἐπικαλουμένου Ἀλεξάνδρου θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων ἔτους ιβ τοῦ καὶ θ, ἐφ' ἱερέως τοῦ ὄντος
ἐν Ἀλεξανδρείαι Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ [θ]εῶν Φιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ θεοῦ
Φιλομήτορος καὶ θεοῦ Εὐπάτ[ορος] καὶ θεῶν Εὐεργετῶν, ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέδιτος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδελφος καὶ θεᾶς (sic) Ἀρσινόης
Εὐπατορου (sic) τῶν ὄντων ἐν Ἀ[λε]ξανδρείαι, ἐν δὲ Πτολεμαίδι τῆς Θηβαίδος ἐφ' ἱερέων Πτολεμαίου τοῦ μὲν Σωτῆρος τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν
ἐν Πτολεμαίδι μηνὸς Τῦβι κβ̄ ἐπ' Ἀπο[λλ]ωνίου τοῦ πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Με(μνονείων) καὶ τῆς κά[τ]ω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου· 7. Febr. 105
Ἀπέδοτο Πιμώνθης ὡς (ἐτῶν) λε μέσος, μ[ελ]άνχρως, κλαστός, ἀναφάλακρος, στρογγυλοπρόσωπος, εὐθύριν, καὶ Σναχομνεὺς ὡς (ἐτῶν) κ μέσος, μελίχρως,
κλαστός, στρογγυλοπρόσωπος, εὐθύρ[ι]ν, καὶ Σεμμοῦθις Περσίνηι ὡς (ἐτῶν) κβ μέσηι, μελίχρως, στρογγυλοπρόσωπος, ἔνσιμος ἡσυχῆι, καὶ Ταθαὐτ
Περσίνηι ὡς (ἐτῶν) λ μέσηι, μελίχρως, στρο[γγ]υλοπρόσωπος, εὐθύριν, μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῶν ⟨ἀδελφοῦ⟩ Πιμώνθου τοῦ συναποδομένου, οἱ τέσσαρες
τῶν Πετεψάιτος τῶν ἐκ [τ]ῶν Μ[ε]μνονέων σκυτέων, ἀπὸ τοῦ ὑπάρχοντος αὐτοῖς ἐν τῶι ἀπὸ νότωι μέρει Μεμνονέων Πάκεις
ψιλοῦ τόπου πήχεις ἓν τέ[τ]αρτον, ἧς γείτονες· νότου ῥύμη βασιλική, βορρᾶ καὶ ἀπηλιώτ[ο]υ Παμώνθου καὶ Βοκονσήμιος ἀδελφος,

---

Kol. I. 2 κβ̄ *W.* κθ' Lee. 8 ἐπρίατο *W.* ἐω[νήσατ]ο Lee.

Kol. II. 1 υἱοῦ Bö., fehlt bei Lee. 3 Εὐεργέδιτος = Εὐεργέτιδος Bö. cet. 3 Φιλαδελφος l. Φιλαδέλφου Bö. cet. 3 καὶ θεᾶς Bö. Reu. Lee. *W.* l. ἱερείας *W.* καὶ [ἱερεί]ας You. 4 Εὐπατορου (l. Εὐπάτορος) Bö. Reu. Lee. Verschrieben für Φιλοπάτορος *W.* 5 κβ̄ *W.* κθ̄ Bö. cet. 5 τῶν Με(μνονείων) καὶ τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου You. Reu. Lee. τὸν μῆνα ἐπὶ τῆς ψιλοτοπαρχίας τοῦ Ταθυρίτου Bö. 6 Πιμώνθης Reu. Lee. Παμώνθης Bö. You. 6 ὡς L με μέσος You. cet. ωσημενες Bö. 6 κλαστός, ἀναφάλακρος Reu. Lee. καλὸς τὸ σῶμα, μακρός Bö. καλὸς τὸ σῶμα φαλακρος You. 6 Σναχομνεὺς ὡς L κ μέσος You. cet. Ἐναχομνεὺς ωσηκμεσος Bö. 7 κλαστός Reu. Lee. καὶ οὗτος Bö. You. 7 ὡς L κβ μέσηι You. cet. ωσηκβμετηΐ Bö. 7 ἔνσιμος ἡσυχῆι You. cet. ἐπίσιμος, φύσχη Bö. 7 Ταθαὐτ You. cet. Μελὺτ Bö. 8 ὡς L λ μέσηι You. cet. ωσηρμετηΐ Bö. 8 ⟨ἀδελφοῦ⟩ erg. *W.* 8 Πιμώνθου Reu. Lee. Παμώνθου Bö. You. 9 Πετεψάιτος τῶν You. cet. πετωλιτιστῶν Bö. 9 νότωι (l. νότου) Reu. Lee. νότου Bö. You. 9 Πακεις Reu. Lee. . . . . Bö. πλακους (l. πλακὸς) You. 10 εν τεταρτον You. cet. ΕΝ̄ περιτονῆ Bö. 10 ἧς Reu. Lee. η You. l. οὗ Lee. 10 Βοκονσήμιος Reu. Lee. Βοκὸν Ἔρμιος Bö. Βοκονσιήμιος You. 10 ἀδελφὸς l. ἀδελφοῦ Reu. Lee.

ἧς κοινὸς τοῖχος, λιβὸς οἰκία Ταγῆτος τοῦ Χνομπρέους, ἧς ἀ[ν]ὰ μέσον διάφωσις, ἢ οἱ ἂν ὦ[σ]ιν γείτονες πάντοθεν. Ἐπρίατο Νεχούτης
μ[ι]κρός Ἀσῶτος ὡς (ἐτῶν) μ μέσος, μελίχρως, τετανός, μακροπρόσωπος, εὐθύριν, ο[ὐ]λὴ μετώπωι μέσωι, χαλκοῦ νομίσματος (ταλάντου) α. Προπωληταὶ καὶ
βεβαιωταὶ τῶν κατὰ τὴν ὠνὴν ταύτ[ην] οἱ ἀποδόμενοι, ὃν ἐδέξατο Νεχούτης ὁ πρίαμ[ε]νος.
(2. H.) Ἀπολλώ(νιος) κεχρη(μάτικα).

ἧς κοινὸς τοῖχος Reu. Lee. καὶ κοινὸς πόλεως Bö. καὶ κοινὸς πόλεως [or τοῖχος] You. Ταγῆτος You. cet. Τέφιτος Bö. τοῦ Pap. l. τῆς *W.* Χνομπρέους (ν korrig.) ἧς *W.* Χμομπρέους ἧς Reu. Lee. Χαλὸμν ρεούσης Bö. Χαλομη ρεούσης You. διάφωσις ἢ οἱ ἂν ὦ[σ]ιν *W.* διάφυσις ης (ἢ Lee.) οἱ ἂν ὦσιν Reu. Lee. διαφ. εισ . . ανωιν Bö. διφερουσης ἀπὸ τοῦ πο̄ (ποταμοῦ) You. ὡς L μ μέσος You. cet. ωσημεμες Bö. τετανός Reu. Lee. τερπνὸς Bö. You. ⊼ (= ταλάντου) α Reu. Lee. ΧΑ (= 601) Bö. You. ὃν (l. οὓς) ἐδέξατο Reu. Lee. ἐνεδέξατο Bö. You. Ἀπολλώ[νιος] κεχρ[ημάτικα] Reuv. Lee. Απολ. Κ. Αγ̄ρ̄. You. S. Kommentar.

## Kolumne III.

6. Mai 105 (3. H.) Ἔτους ιβ τοῦ καὶ θ Φαρμοῦθι κ̄ᾱ τέ(ταχται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει)
τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διονύ(σιος), (δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Ψενχώ(νσιος) τελ(ώνου), ὑφ' ἣν
ὑπογρά(φει) Ἡ̈ρκλείδης ὁ ἀντιγρα(φεύς), τέλ(ος) ὠνῆς
Νεχούτης μικρός Ἀσῶτος ψιλὸν τόπον
πή(χεις) ἐν τέταρτοϋ ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει
Μεμνονέων, ὃν ἐωνήσατο παρὰ
Πιμώνθης ⟪τοῦ⟫ καὶ Σναχομνέως
τῶν Πετεψάιτος καὶ ταῖς ἀδελφαῖς
χα(λκοῦ) (ταλάντου) α τέλ(ος) χ. (4. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

Kol. III [1]). κ̄ᾱ *W.* κ̄ε̄ Reu. κ̄ Lee. Ἑρμ(ώνθει) *W.* Ερ[μονθει] Reu. Ερ[μωνθει] Lee. Ερ̄ζ̄ (Hermopolis) You. ἣν Reu. ἧς Lee. Ἡ̈ρκλείδης Reu. Ἡρακλείδης Lee. f. l. ψιλοῦ τόπου πή(χεως) ἑνὸς τετάρτου *W.* Über dem ν von τέταρτον ist oben noch ein überstrichener Buchstabe nachgetragen. *W.* Πιμώνθης (l. Πιμώνθου) ⟪τοῦ⟫ *W.* Πιμωνθηστου l. Πιμώνθου Reu. Lee. ταῖς ἀδελφαῖς l. τῶν ἀδελφῶν Reu. Lee.

[1]) Hier vergleiche ich nur Reuvens-Leemans.

## Übersetzung.

### Kol. I (Innenschrift).

Im 12. Jahre, das auch das 9. ist, am 22. Tybi hat verkauft Pimonthes und die Geschwister von einem Bauterrain $1^1/_4$ Areal-Ellen; gekauft hat (es) Nechutes, der Jüngere, für 1 Talent Kupfer.

### Kol. II (Außenschrift).

Als Könige waren Kleopatra und Ptolemaios, ihr Sohn, der Alexander zubenannt wird, die mutterliebenden, rettenden Götter, im 12. Jahr, das auch das 9. ist (es folgt die Datierung nach den eponymen Priestern Z. 1—5), im Monat Tybi am 22. vor Apollonios, der bei der Agoranomie der Memnonien und der unteren Toparchie des Pathyrites amtiert: Verkauft hat Pimonthes, ungefähr 35 Jahre alt, mittelgroß, dunkelfarbig, untersetzt, kahlköpfig, rundgesichtig, geradnasig, und Snachomneus, ungefähr 20 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, untersetzt, rundgesichtig, geradnasig, und Semmuthis, eine Perserin, ungefähr 22 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, rundgesichtig, etwas stumpfnasig, und Tathaut, eine Perserin, ungefähr 30 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, rundgesichtig, geradnasig, mit ihrem ⟨Bruder⟩ Pimonthes, dem Mitverkäufer, als Frauenvormund, diese vier, Kinder des Petepsais, zugehörig zu den Lederarbeitern aus den Memnonien, von dem ihnen gehörigen, im südlichen Teil der Memnonien (bei) Pakeis gelegenen Bauterrain Areal-Ellen $1^1/_4$, deren Nachbarn sind: im Süden die Königsstraße, im Norden und Osten (das Haus) des Pamonthes und des Bokonsemis, seines Bruders, das eine gemeinsame Mittelwand hat, im Westen das Haus der Tagēs, der Tochter des Chnomprēs, in dessen Mitte ein Lichthof ist, oder welche Nachbarn auch immer von allen Seiten sein mögen. Gekauft hat (es) Nechutes, der Jüngere, Sohn des Hasēs, ungefähr 40 Jahre alt, mittelgroß, honigfarben, schlank, langgesichtig, geradnasig, eine Narbe mitten auf der Stirn, für 1 Talent Kupfergeld. Vorverkäufer und Garanten der Bestimmungen dieser Kaufurkunde sind die Verkäufer, die Nechutes, der Käufer, angenommen hat. Apollonios, ich habe es beurkundet.

### Kol. III (Steuerquittung).

Im 12. Jahre, das auch das 9. ist, am 21. Pharmuthi hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Psenchonsis, des Steuerpächters, die Herakleides, der Kontrolleur, unterschreibt, die Kaufsteuer Nechutes, der Jüngere, Sohn des Hasōs, für ein Bauterrain von $1^1/_4$ Areal-Elle in dem südlichen Teil der Memnonien, das er gekauft hat von Pimonthes und Snachomneus, den Söhnen des Petepsaïs, und ihren Schwestern, für 1 Talent Kupfer als Steuer (Drachmen) 600. Dionysios, der Bankier.

# Kommentar.

## Kol. I.

1. Die Innenschriften der agoranomischen Verträge dieser Zeit wurden erst nachträglich vor die vorher geschriebenen Außenschriften gesetzt und darauf zusammengefaltet vom Agoranomen mit seinem Siegel verschlossen [1]). Danach ist unsere Kol. I später geschrieben als Kol. II. Die Handschrift von Kol. I ist jedenfalls, wie ich mir am Original notierte, eine andere als die von Kol. II. Also wird irgendein anderer Schreiber dieses Bureaus sie geschrieben haben, doch ist wohl nicht ausgeschlossen, daß der Agoranom Apollonios selbst sie geschrieben hätte [2]). Diese Unsicherheit habe ich mit »(H.?)« angedeutet.

## Kol. II.

3. Zu dem unsinnigen καὶ θεᾶς Ἀρσινόης Εὐπατορου statt ἱερείας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος s. oben S. 175 und Apparat.

5. Zu dem Titel des Apollonios s. oben S. 174.

6. Zur Bedeutung von κλαστός (untersetzt, korpulent, dick) vgl. Joh. Hasebroek, Das Signalement in den Papyrusurkunden (Pap. Inst. Heidelb. 3) 1921 S. 107. Daß κλαστός den Gegensatz zu τετανός bezeichnen müsse, hatte auch schon Leemans S. 72 bemerkt, hatte sie aber anders gedeutet. Treffend ist die Beobachtung von Hasebroek, daß beide immer an dritter Stelle im Signalement stehen.

7. Daß die Schwestern der ägyptischen Brüder als Περσίναι bezeichnet werden, bestätigt die Auffassung, daß damit nicht die Abstammung gekennzeichnet wird, sondern die rechtliche oder soziale Stellung.

9. Es ist mir nicht ganz sicher, ob τῶν ἐκ τῶν Μεμνονέων σκυτέων sich auf Πετεψάιτος bezieht, oder auf die vier Geschwister. Zu den σκυτεῖς vgl. **180**[a], 3, 3.

9/10. Πάκεις muß ein Ortsname aus den südlichen Memnonien sein. Es erinnert an Πακενεί in **179**[a], 2, das in derselben Gegend lag. Das folgende ψιλοῦ τόπου ist mit ἀπὸ τοῦ ὑπάρχοντος κτλ. in Z. 9 zu verbinden. Den Geschwistern gehörte also ein größeres Bauterrain, von dem sie nur $1^1/_4$ Ellen verkauften. Das folgende ἧς hat Leemans S. 73 mit Recht zu οὗ emendiert, hat es aber fälschlich auf τόπου bezogen, denn die Orientierung ist die des Kaufobjekts (ἓν τέταρτον), nicht die des ψιλοῦ τόπου, zu dem es gehört. Das bestätigt der demotische Text zu **184**, wo Nechutes dieselben $1^1/_4$ Ellen weiterverkauft, und dieselben Nachbarn wie hier für die $1^1/_4$ Ellen angegeben werden (Revillout, Proc. S. 202 A).

10/1. Dadurch, daß hier, was selten ist, Norden und Osten zusammengefaßt werden, wird das Verständnis dieser Orientierung erschwert. Natürlich ist, wie häufig, ein οἰκία vor Παμώνθου zu ergänzen, was auch der oben zitierte demotische Text bestätigt. Reuvens S. 12 erwog, ob man auch vor Βοκονσήμις ein οἰκία ergänzen solle. Dann hätten wir zwei Häuser, das eine im Norden, das andere im Osten, aber mit einer gemeinsamen Mittelwand an einander stoßend. Das wäre an sich ganz verständlich (s. unten), aber dagegen spricht, daß ἧς (nicht ὧν) κοινὸς τοῖχος dasteht. An zweiter Stelle erwog Reuvens, *si la muraille extérieure d'une maison commune à ces deux individus était mitoyenne entre eux et le fonds vendu.* Dann würde zwar das ἧς zu Recht bestehen, aber wenn Reuvens eine Mittelwand zwischen diesem Hause der beiden Brüder und dem Kaufobjekt annimmt, so übersieht er, daß letzteres ja kein Haus war, sondern ein Bauterrain, das überhaupt keine Wand hatte [3]). In jenem demotischen Text zu **184** ist der Passus, der unserer Stelle entspricht, leider lückenhaft. Revillout übersetzt ihn Proc. S. 202: *au nord et à l'est la maison et les oureh* (= ψιλοὶ τόποι) *de Pamont, fils de Celendja, et Bok-en Djom, son frère, maison dont ces murs sont (mitoyens) (entre eux).* Da ist unverständlich, was *ces* (!) *murs* bedeutet. Aber die Stelle zeigt doch, daß hier nicht auf eine Berührung mit dem Kaufobjekt hingewiesen wird. Auch wird hier von einem Hause gesprochen. Ich komme hiernach zu folgendem Schluß: das Haus der beiden Brüder im Norden hatte an seinem östlichen Flügel eine Fortsetzung nach Süden (nehmen wir an, im rechten Winkel). Beide Hausteile stießen dort in der Ostecke direkt an einander, indem sie dort eine gemeinsame Zwischenwand hatten. Darum konnten sie als ein Haus bezeichnet werden. Der κοινὸς τοῖχος machte sie zu einer Einheit. Mit ἧς κοινὸς τοῖχος ist immerhin angedeutet, daß es sich um zwei Hausteile handelt. Aus dieser Sachlage erklärt sich dann auch, weshalb der nördliche und der östliche Nachbar hier zusammengefaßt sind.

11. Zu meiner Lesung διάφωσις (Lichthof) s. oben S. 167 zu **180**[a], 1, 10. Revillout l. c. S. 201 A, der Leemans' Ausgabe (mit διάφυσις) benutzt, übersetzt diese Stelle fälschlich: »*à l'ouest la maison de Tagès (et)* [!] *de Chomprès, le passage étant au milieu*«. Danach übersetzt er in jenem demotischen Papyrus zu **184**: »*à l'ouest, la maison de Tavé, fille de Chonoprès, le chemin passant entre eux (entre la propriété vendue et la maison de Tavé).*« Es wäre wertvoll, eine exakte Übersetzung zu bekommen.

## Kol. III.

14. Durch die Bemerkung von Böckh S. 5, daß diese für ihn unleserliche Unterschrift des Notars in tachygraphischen Noten geschrieben sei, ist später Gardthausen l. c. zu dem kuriosen Versuch verführt worden, zu zeigen, daß hier in Wirklichkeit die tachygraphische Unterschrift des Königspaares vorliege: Κλεοπάτρα Πτολεμ[αῖος]. Dagegen Leemanns und Wessely ll. cc.

4/5. Die falsche Konstruktion ψιλὸν τόπον πή(χεις) ἓν τέταρτον (s. Apparat) ist wohl unter dem Einfluß von II 10 entstanden.

---

[1]) Vgl. Fr. Bilabel, Aegyptus VI 101.

[2]) In PSI IX 1025 (a. 104) hat der Agoranom die Innenschrift unterzeichnet: Ἑρμόδω(ρος) κεχρη(μάτικα). Da ein Wechsel der Hände nicht angegeben ist, scheint er selbst die Innenschrift geschrieben zu haben.

[3]) Denselben Irrtum beging Revillout, Proc. 201, in der Übersetzung unserer Stelle.

15. März 103

## Nr. 182. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris, Horos' Sohn.

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berl. 3104 (= Droysen 39).

Die griechische Bankquittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kleine Schrift. zur Alt. Geschichte (1893) I S. 4 und 34 ff. als Nr. 39. — Revidierte Ausgabe von Wilcken in Droysens Kl. Schr. l. c. I 387 ($W^1$). — Original jetzt nochmals von mir revidiert ($W^2$).

Die demotische Abstandsurkunde ediert von E. Revillout, Nouv. Chrest. démot. S. 20 ff., übersetzt in Proc. d'Herm. II 208 f. — Vgl. W. Spiegelberg, Berl. dem. Pap. S. 16.

15. März 103

Nach diesen Akten hat im Jahre 103 (am 30. Mechir) Tagēs, die Tochter des Chapchrās, ein Sechstel eines innerhalb der Festung der Memnonien liegenden Hauses an Osoroëris, den Sohn des Horos II., verkauft. Ich füge sogleich hinzu, daß nach der nächsten Nummer, **183**, Snachomneus, ein Bruder der Tagēs (von einer anderen Mutter), kaum drei Wochen später (17. Phamenoth) gleichfalls ein Sechstel von demselben Hause an denselben Osoroëris verkauft hat. Ihren Vater Chapchrās habe ich in dem Stammbaume S. 40 als Sohn Horos' II. an sechster Stelle eingetragen, ebenso dort auch den Snachomneus als dessen Sohn, während ich versäumt habe, diese Tagēs als seine Tochter hinzuzufügen. Snachomneus und Tagēs waren also Neffe und Nichte des Osoroëris.

Es ist das Verdienst von Revillout, aus den demotischen Urkunden zu **182** und **183** gezeigt zu haben, daß das Haus, von dem hier Sechstel verkauft werden, dasselbe ist, das nach **180**$^b$, 22—26 im Jahre 113 Horos II. an seine Kinder Osoroëris, Nechthmonthes, Petosiris und Tagēs zu je einem Viertel verkauft hatte. Das ergibt sich daraus, daß in den beiden demotischen Verträgen (**182** und **183**) für dieses Haus dieselben Nachbarn genannt werden, die wir in **180**$^b$ l. c. lesen.

Demgegenüber ist es nun sehr merkwürdig, daß nach dem demotischen Vertrage zu Nr. **182** Osoroëris als ältester Bruder hier zugleich als Vertreter nicht nur für Nechthmonthes, Petosiris und Tagēs, sondern auch für Chapchrās, der in **180** nicht berücksichtigt war, auftritt, und daß in dem demotischen Vertrage zu **183** Osoroëris als Vertreter des Nechthmonthes, der Tagēs und jenes Petemestūs genannt wird, der in **180** und, wie wir sahen, auch schon in früheren Verträgen (s. oben S. 143 f.) aus der Zahl der von Horos berücksichtigten Kinder ausgeschieden war. Da müssen also in den dazwischen liegenden 10 Jahren manche Veränderungen in den Besitzverhältnissen stattgefunden haben. Dazu kommt nun aber, daß nach beiden demotischen Verträgen Osoroëris und die beiden verschiedenartigen Geschwistergruppen das übrige Haus außer dem jetzt verkauften Sechstel ganz (also 5/6) besitzen sollen. Wie ist das möglich, daß im Verlauf von kaum drei Wochen zwei ganz verschiedene Gruppen von Geschwistern als Herren derselben fünf Sechstel desselben Hauses auftreten? Endlich verkauft Tagēs nach **182** ihr Sechstel für die riesige Summe von 2 Talenten, für die nach **180** Horos im Jahre 113 die gesamten dort genannten Besitzobjekte (einschließlich dieses ganzen Hauses!) verkauft hat, während wenige Wochen danach Snachomneus sein Sechstel nur für den vierten Teil, für 3000 Drachmen, verkauft. Das sind alles Widersprüche, die ich nicht erklären kann. Auch wenn man, wie Revillout Proc. S. 207 anzunehmen scheint, supponieren wollte, daß die beiden Geschwister Tagēs und Snachomneus nur getrennte Verträge aufgesetzt haben, aber, wenn ich ihn recht verstehe, dasselbe Sechstel verkauft haben, so werden damit die oben hervorgehobenen Rätsel nicht gelöst, vielmehr entstehen neue Schwierigkeiten. Ich muß mich auf ihre Konstatierung beschränken.

15. März 103

1 Ἔτους ιδ τοῦ καὶ ια Μεχεὶρ λ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Δι[ονύ(σιος), (δεκάτης)] ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Ψενχώ(νσιος)

2 τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἡρα(κλείδης) ὁ ἀντιγ̊ραφ(εὺς), ἀπο(στασίου) Ὀσορ(ο)ῆρις Ὡρο̣υ [τ]έ̣λο[ς] με( ) οἰκί(ας) ᾠκοδο(μημένης) καὶ δεθυ(ρωμένης)

3 ς́ μέ(ρους) ἐντ[ὸ]ς τοῦ φρουρίου Μεμ(νονείων), ὃν ἔθετο αὐτῶι ⟦Ταγῆς⟧ Ταγῆς Χαπχρατις,

4 [_____] πρὸ[ς] χ̣α(λκοῦ) (τάλαντα) β τέ(λος) Ἀσ. (2. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

2 ἀντιγ̊ραφ(εὺς) (αφ auf Ausgelöschtem geschrieben) ἀπο(στασίου) $W^2$. αντιγρα(φεὺς) αφαπο (oder αψαπο) Droy. ἀντιγ̊ραφ(εὺς) sic ἀπὸ $W^1$. 2 [τ]έ̣λο[ς] με( ) $W^2$. απο . . . . Droy. ἀπὸ τέ(λους) (?) $W^1$. 2 δεθυ(ρωμένης) = τεθυ(ρωμένης) $W^2$. δευ Droy. δεκ (l. δεδοκωμένης) $W^1$. 3 ς́ (= ἕκτου) μέ(ρους) $W^1$. ς́ (= ἕκτον) . . . . Droy. 3 Μεμ(νονείων) $W^2$. . . . Droy. τ(ῶν) Μεμ(νονείων) $W^1$. 3 ὃν Pap. l. ἣν $W^2$. 3 ⟦Ταγῆς⟧ Ταγῆς $W^2$. Τανοὺς τῆς Droy. $W^1$. 3 Χαπχρατις Pap. l. Χαπχρᾶτος $W^2$.

## Übersetzung.

Im 14. Jahr, welches auch das 11. ist, am 30. Mechir hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, welcher Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Steuerpächters Psenchonsis, welche Herakleides, der Kontrolleur, unterschreibt, Osoroëris, der Sohn des Horos, für die Abstandsurkunde als Steuer — — für ein Haus, das mit Steinen gebaut und mit Türen versehen ist, für den sechsten Teil innerhalb der Festung der Memnonien, welche (Abstandsurkunde) ihm errichtet hat Tagēs, die Tochter des Chapchrās, für 2 Talente Kupfer als Steuer (Drachmen) 1200. (2. H.) Dionysios, der Bankier.

## Kommentar.

1. Da auch der demotische Vertrag vom 30. Mechir datiert ist, ist die Steuer noch am selben Tage gezahlt worden.

2. Ich habe jahrelang nicht gewußt, wie das sicher gelesene απο vor 'Οσορ⟨ο⟩ῆρις zu deuten ist, bis es mir gelang, in **173**, 3 an der entsprechenden Stelle ἀποστ(ρ)ασίου herzustellen. So schreibe ich auch hier, wiewohl eine Abbreviatur nicht angedeutet ist, ἀπο(στασίου) und verweise zur Erklärung auf meine Ausführung oben S. 127. Ich bemerke nur, daß der demotische Vertrag, auf dem diese Quittung steht, eine Abstandsurkunde ist.

2. Für meine neue Lesung [τ]έλο[ς] με( ) weiß ich leider keine Erklärung zu geben.

3. Zum φρούριον Μεμνονείων vgl. oben S. 173. — Wenn Spiegelberg S. 16 den Namen der Verkäuferin [Ta]nuâ liest, so ist er doch wohl von der früheren falschen Lesung Τανοὺς beeinflußt gewesen. Revillout liest richtig Tavé.

4. Es ist bemerkenswert, daß die Kaufsumme am Schluß der Quittung hier nicht wie üblich im Genitiv, sondern mit πρός gegeben wird. Dieses πρός ist mit τέτακται zu verbinden: er hat gezahlt auf oder für (den Kaufpreis von) 2 Talenten 1200 Drachmen. Damit wird die Berechnung der 10 Prozente zum Ausdruck gebracht. Wenn nun in **173**, 4, wo gleichfalls ἀποστασίου und ἣν ἔθετο vorhergeht, die Kaufsumme trotzdem im Genitiv gegeben wird, so möchte ich daraus folgern, daß dieser Genitiv gleichfalls mit τέτακται zu verbinden ist: er hat gezahlt für (den Kaufpreis von) 3000 Drachmen 300 Drachmen, denn von ἣν ἔθετο kann der Genitiv nicht abhängen, zumal der Preis für den Kauf gezahlt wird, nicht für das Abstehen, wenn dies auch die Verkaufshandlung vollendet. Hiernach möchte ich auch in den zahllosen Bankquittungen, in denen auf ὠνῆς und ἣν ἠγόρασεν o. ä. der Kaufpreis im Genitiv folgt, diesen nicht von ἠγόρασεν o. ä. abhängig machen, wie das bisher wohl meist geschieht (auch ich hatte es bis jetzt so aufgefaßt), sondern gleichfalls mit τέτακται verbinden: er hat gezahlt für X Drachmen Y Drachmen (und nicht: den er gekauft hat für X Drachmen). Daß dies die richtige Konstruktion ist, wurde mir bestätigt durch die in Griffith, Ryl. P. III S. 146 edierte Bankquittung aus Krokodilopolis vom J. 117, wo nach vorhergehendem ὠνῆς und ἣν ἠγόρασεν der Kaufpreis mit πρός eingeführt wird. Aus diesem Grunde habe ich in diesem II. Bande durchweg vor den Kaufpreis ein Komma gesetzt, um ihn von ἣν ἠγόρασεν o. ä. zu trennen, so daß er mit τέτακται verbunden wird. Die Bank gibt also formell nicht an, für welche Summe der Käufer gekauft hat, sondern von welcher Kaufsumme sie ihre Prozente berechnet. Vgl. auch oben S. 136 zu **175**$^{c}$].

### Nr. 183. Verkehrssteuerquittung für Osoroëris, Horos' Sohn. 19. April 103

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berl. 3105 (= Droysen 40).

Die griechische Bankquittung ediert von J. G. Droysen, Rhein. Mus. III (1829) = Kl. Schr. zur Alten Geschichte (1893) I S. 4 und 30 ff. als Nr. 40. Vgl. Wilcken, Kl. Schr. l. c. 387 (W$^{1}$). — Original von mir revidiert.

Die demotische Abstandsurkunde ediert von E. Revillout, Nouv. Chrest. S. 20 ff., übersetzt in Proc. d'Herm. S. 207 f. — Adolf Erman, Handbuch l. c. 107 ff. (deutsche Übersetzung). — W. Spiegelberg, Berl. dem. Pap. S. 15.

Zur Erklärung dieses Verkaufes und seiner viele Schwierigkeiten bietenden Beziehungen zu **182** verweise ich auf die Einleitung zu **182**. Ich bemerke nur, daß der demotische Vertrag vom 17. Phamenoth datiert ist.

1 Ἔτους ιδ τοῦ ⟨καὶ⟩ ια Φαρμοῦθι ε̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διονύ(σιος), (δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρα(φὴν) Ψενχώ(νσιος) 19. April 103

2 τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπογρά(φει) Ἡρα(κλείδης) ὁ ἀντιγρα(φεύς), τέλ(ος) ὠνῆς 'Οσοροήριος (sic) τοῦ Ὤρου οἰκί(ας) ᾠκοδομημένης

3 καὶ τεθυρωμένης ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει περὶ τὰ Μεμνόνεα ς́ μέρος,

4 ὃν ἐωνή(σατο) παρὰ Σναχομνεὺς τοῦ Χαπχρᾶτος, χα(λκοῦ) δρ(αχμῶν) Γ̀ τέλ(ος) τ.

5 (2. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

---

1 ⟨καὶ⟩ *W*. 1 κατ̀ Pap. 2 'Οσοροήριος (l. 'Οσοροῆρις) *W*$^{1}$. 'Οσοροῆρις Droy. 3 ς́ μέρος Pap. l. (ἕκτου) μέρους *W*. 4 ὃν Pap. l. ὃ *W*. 4 Σναχομνεὺς (l. Σναχομνέως) *W*$^{1}$. Σναχομνέος Droy. 4 παρ̀ Pap. 5 Dieselbe dicke Handschrift, wie in **182**, 4.

## Übersetzung.

Im 14. Jahr, welches auch das 11. ist, am 5. Pharmuthi hat gezahlt auf die Bank in Hermonthis, welcher Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Steuerpächters Psenchonsis, welche Herakleides, der Kontrolleur, unterschreibt, Osoroëris, der Sohn des Horos, als Steuer für den Kauf eines sechsten Teiles eines Hauses, das mit Steinen gebaut und mit Türen versehen ist, im südlichen Teil der Memnonien, den er gekauft hat von Snachomneus, dem Sohn des Chapchrās, für 3000 Kupferdrachmen als Steuer 300. (2. H.) Dionysios, der Bankier.

## Kommentar.

2. Der falsche Genitiv Ὀσοροήριος verlangte das folgende τοῦ. Der richtige Nominativ hätte geheißen: Ὀσοροῆρις Ὧρου.

4. Das Spatium vor χα(λκοῦ) bestätigt meine obigen Ausführungen zu **182**, 4: es zeigt, daß die Kaufsumme nicht mit ἐωνή(σατο) zu verbinden ist, sondern mit τέτακται.

14. Juni 102

## Nr. 184. Verkehrssteuerquittung für Nechutes, der Jüngeren.

Leiden, Museum von Oudheiden, I 377.

Die griechische Verkehrssteuerquittung ediert von C. I. C. Reuvens, Lettres à Mr. Letronne (1830) III S. 16 ff. Danach C. Leemans, Pap. Gr. Mus. ant. publ. Lugduni-Batavi I (1843) S. 89. — Hiernach abgedruckt von E. Revillout, Proc. d'Herm. II 202 A. — Original von mir revidiert.

Die demotische Geldbezahlungsschrift und Abstandsurkunde übersetzt von E. Revillout, Proc. d'Herm. II 201 ff. A.

Nach dieser Bankquittung hat Nechutes, der Sohn des Hasōs, ein Haus von $1^1/_4$ Areal-Ellen an Sachpēris, die Tochter des Osoroeris, für 3000 Drachmen verkauft. Schon Reuvens l. c. hatte die Entdeckung gemacht, daß der Nechutes dieser Quittung identisch ist mit dem Käufer Nechutes in Leid. N (**181**), und hatte diesen gut erhaltenen Text benutzt, um die Lesung der schwierigen Bankquittung in Leid. N zu fördern. Aber erst durch die Entzifferung der demotischen Texte konnte Revillout feststellen, daß das Kaufobjekt von $1^1/_4$ Ellen identisch ist mit dem von Leid. N. Das ergab sich aus der Identität der im Demotischen angegebenen Nachbarn mit denen in jenem Leid. N. Also hat Nechutes, der Jüngere nach dem Demotischen, das Grundstück, das er sich im Jahre 105 gekauft hatte, bereits im Jahre 102 an die Sachpēris weiterverkauft. Diese Sachpēris ist als Tochter des Osoroēris, gleichviel ob sie die Ältere oder Jüngere des Namens war, nach unserm Stammbaum S. 40 die Nichte des Nechutes. Vgl. auch **169**.

Nun war aber dies Grundstück im Jahre 105 (nach **181**) ein Bauterrain, ein ψιλὸς τόπος. Wenn Nechutes es jetzt als οἰκία bezeichnet, so wird anzunehmen sein, daß er im Laufe dieser drei Jahre ein Haus auf diesem Terrain errichtet hatte. In den beiden demotischen Texten, zu denen unsere Quittung gehört, wird das Objekt als *mon oureh* (= ψιλὸς τόπος) *de maison* bezeichnet, ein Ausdruck, der auf ein auf dem Bauterrain nachträglich errichtetes Haus wohl angewendet werden kann. Übrigens bekommt Nechutes, der im Jahre 105 das leere Grundstück für 1 Talent gekauft hatte, für das darauf gebaute Haus jetzt nur 3000 Drachmen.

Überraschend ist, daß in der demotischen Geldbezahlungsschrift zum Schluß hinzugefügt ist (Revillout S. 202): (*Je t'ai donné aussi*) *les morts, les liturgies et les catacombes et les revenus funéraires qui me reviennent au nom de mon père et de ma mère.* Davon hat der Bankschreiber keine Notiz genommen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß Nechutes sich dies Haus gebaut habe, um seine Mumien darin abzustellen (s. oben S. 147). Aber dagegen spricht die Erwähnung der *catacombes*, der Grüfte, in denen die Toten schon lagen. Im übrigen ist hieraus zu schließen, daß auch die Sachpēris eine Choachytin war. — Die demotischen Verträge sind vom 19. Pachon datiert.

14. Juni 102

1 Ἔτους ιε τοῦ καὶ ιβ Παχὼν λ̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρ[μώ(νθει) τ]ρά(πεζαν), ἐφ' ἧς Διον[ύ]σιος, (δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) κατὰ διαγρ(αφὴν) Ψενχώ(νσιος) τελ(ώνου), ὑφ' ἣν ὑπο[γ]ρά(φει) Ἡρα(κλείδης) ὁ ἀντιγρα(φεύς),

2 ὠνῆς Σαχπῆρι⟪ο⟫ς Ὀσορ[ο]ῆρις τέλος οἰκία(ς) π(ήχεως) αd, [ἣ]ν ἐωνήσατο παρ[ὰ] Νεχούτου τοῦ Ἀσῶτος, χα(λκοῦ) δρα(χμῶν) Γ τέλος τ̲. (2. H.) Δι(ονύσιος) τρα(πεζίτης).

2 l. Σαχπῆρις *W*. 2 Ὀσορ[ο]ῆρις l. Ὀσοροήριος *W*. Ὀσορηρις Reu. Lee. (l. Ὀσορήριος). 2 α̂ d = π(ήχεως) αd *W*. A^d [μίαν [καὶ] τέταρτον] Reu. α δ' (domus unius cum quarta parte) Lee. 2 Νεχούτου *W*. Νεχούτης Reu. Lee. (l. Νεχούτου). 2 τ̲ *W*. [τ] Reu. Lee.

## Übersetzung.

Im 15. Jahr, das auch das 12. ist, am 30. Pachon hat gezahlt auf die Bank in Hermonthis, welcher Dionysios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung des Steuerpächters Psenchonsis, welche Herakleides unterschreibt, Sachpēris, die Tochter des Osoroēris, als Steuer für den Kauf eines Hauses von $1^1/_4$ Areal-Ellen, das sie gekauft hat von Nechutes, dem Sohn des Hasōs, für 3000 Kupferdrachmen als Steuer 300. (2. H.) Dionysios, der Bankier.

## IV. Sonstige Choachyten-Akten (Nr. 185—190).

### Nr. 185. Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistates des Pathyrites (νεκροτάφοι gegen χοαχύται).

Paris, Louvre N. 2339 (= Par. 16).
H. 21 cm. Br. 36 cm (?) [1].
Ediert nach Letronne von Brunet de Presle, Not. et Extr. XVIII 2 (1865) S. 226 ff. als Nr. 16 (Faksimile auf Taf. XXI) — Original von mir verglichen.

Dieser Papyrus war schon zu der Zeit, als Letronne ihn bearbeitete, stark zerfetzt und bestand nur aus einzelnen Fragmenten, so daß er keinen zusammenhängenden Text gewinnen konnte. Vergleicht man aber seine Transkription mit Tafel XXI, so sieht man, daß, ehe Devéria diese Tafel zeichnete, mehrere Fragmente verlorengegangen sein müssen, die Letronne noch gesehen hatte. Brunet de Presle sagt darüber S. 229: *Les lacunes du papyrus se sont augmentées depuis la copie de M. Letronne, que nous avons dû reproduire sans changements.* So habe auch ich, als ich (zuerst 1886) das Original revidierte, nur die bei Devéria abgezeichneten Fragmente vor mir gehabt. Die Pariser Ausgabe bietet daher mehrere Lesungen Letronnes, die heute nicht mehr kontrollierbar sind. Es fehlt danach ein schmales Fragment, das die ersten Buchstaben von Kol. I 1—13 enthielt, ferner ein mittleres Fragment, das von I 1—7 reichte, sowie ein kleines Fragment, das Kol. II 1—5 füllte. Diese von Letronne noch gelesenen Buchstaben habe ich, soweit ich sie akzeptiere, in meinem Text nicht in Klammern gesetzt, was zu Komplikationen mit den andern notwendigen Klammern geführt hätte, sondern durch dicke Unterstreichung gekennzeichnet. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, was bisher nicht beobachtet zu sein scheint, daß unterhalb von I 18 noch Platz ist für mehrere verlorengegangene ganze Zeilen (etwa zwei bis drei). Das ist wichtig für das Verständnis von Kol. II. Ich gebe daher Kol. II eine eigene Zeilennumerierung.

Wenn mein Text unter diesen Umständen trotz vieler Zeit und Mühe, die ich auf ihn verwandt habe, auch recht lückenhaft sein muß, so ist doch die Konstruktion und der sachliche Zusammenhang im großen und ganzen einigermaßen herausgekommen, wenn auch im einzelnen noch vieles unklar bleibt. Während Brunet de Presle meinte, daß hier ein Streit zwischen zwei Gruppen von Choachyten behandelt werde, sind es nach meinem Text vielmehr νεκροτάφοι [2]), die hier gegen χοαχύται klagend auftreten. Da jene die Leichen zu bestatten hatten, deren Totenkult diesen oblag, so werden engere persönliche und auch geschäftliche Beziehungen zwischen ihnen bestanden haben, und man begreift, daß es gelegentlich auch zu Streitigkeiten, namentlich um pekuniäre Vorteile, zwischen beiden kommen konnte. Es sind 6 νεκροτάφοι, die gegen 8 χοαχύται klagen. Von den letzteren ist uns der Führer dieser Gruppe, Ὧρος Ὧρου, gut bekannt als Horos II., und auch die in Z. 9 genannten Ἀμενώθης und Ψενχῶνσις, die Söhne des Τεεφῖβις, sind uns nicht fremd (s. unten). Da die Verhandlung, deren Protokoll wir vor uns haben, vor dem Epistates des Pathyrites spielt, so ist die κάτω τοπαρχία, aus der beide Parteien stammen — bei den Choachyten werden auch noch die Memnonien hinzugenannt (s. unten) —, die des Pathyrites. Wegen der Zerstörung von I 13/4 bleibt leider der Inhalt der Klage der Leichenbestatter ziemlich dunkel, wie auch wegen der Lücken in I 15ff. unklar bleibt, was die Choachyten zu ihrer Verteidigung vorgebracht haben. Es scheinen aber auf ihren Wunsch Zeugen herbeigeholt zu sein, die dann mit ihnen übereinstimmten, und deren Ausführungen die Nekrotaphoi nichts entgegenhalten konnten. Darum richtet sich der Spruch des Epistates, den seit alters bestehenden Gebräuchen zu folgen und keine Neuerungen einzuführen, wohl mehr an die Nekrotaphoi als an die Choachyten.

Die Zeit läßt sich leider nicht genauer bestimmen. Letronne hat in I 1 Ἔτους λ . . . . . ις̄ gelesen. Es kann also das 30. bis 39. Jahr genannt gewesen sein. Wenn man das auf Philometor bezieht, so ergibt sich 152/1—146/5, wenn auf Euergetes II., 141/0—132/1. Da unser Horos II. hier schon an der

[1]) Die Breitenangabe nach Brunet; aber die Fragmente sind z. T. zu nahe aneinander gerückt. Die Breite war größer, ist aber wegen der Lücken unsicher zu berechnen.

[2]) Darauf wies ich schon oben S. 38 hin.

Spitze der Choachyten steht wie später im Hermiasprozeß, so liegt es vielleicht näher, sich für Euergetes zu entscheiden, aber ganz sicher ist es nicht. Auch Brunet de Presle hat Euergetes bevorzugt.

## Kolumne I.

Ἔτους λ[. . . . . ] ι̅ς̅ ἐπὶ Διονυ[σίου τῶν] τοῦ ἐπιτάγματος, ἱπ̣παρχῶν (sic)
ἐπ' ἀνδρ[ῶν καὶ τῶ]ν περὶ αὐλὴν [δια]δόχων καὶ ἐπι[στά]του τοῦ Παθυρίτ[ο]υ.

Ἐντυχ[όντων Πε]τεαροήριος το[ῦ Τεεφ]ίβιος καὶ Σναχ[ομ]νέως καὶ Πετε-
νεφώ[του τῶν Ἀπ]άθου καὶ . .[. . . . . ] τοῦ Σμίνιος [κ]αὶ Ἁρσιή[σιο]ς τοῦ
Ψενθοῦ[τος καὶ Πατ]σεοῦτος ⟨τοῦ⟩ Κᾳ[. . . . . ] του τῶν ἓξ [τῶν ἐχόντων (?) τὴν]
νεκροτ[αφικὴ]ν προστασ[ίαν πάντων (?) τῶν σωμάτων τῶν ἀ]πογινομένων
ἐν τῆι κ[άτω τοπαρ]χίαι κατὰ [Ὧ]ρου τοῦ Ὥρου [καὶ Νεχο]ύτου τοῦ
Ἁρσιή[σιος καὶ Χεσ]θώτου τοῦ Ἀμε[ν]ώθου καὶ Λ .[. . . . . τοῦ] Ἀμενώ[θο]υ
κα⟨ὶ⟩ Ἀμεν[ώθου το]ῦ Τεεφίβιος κα[ὶ Ψ]ενχώνσιος [τοῦ Τεεφ]ίβιος κα[ὶ]
Ὀνόφρε⟨ω⟩[ς τοῦ . .] . . σικ[. .]ιος καὶ Φ[αγ]ώνιος τοῦ Ἁρ[σιήσιος] τῶν
ἐκ τ[ῆς αὐτῆς κάτω τ]οπα[ρ]χίας [καὶ τ]ῶν Μεμνον[είων χ]οαχυτῶν
προφερο[μένοι]ς (sic) ἐπιβάλλειν [τοῖ]ς τὸ δίμοιρον [τῶν γ]ινομέ[ν]ων
ὑπὸ τῶν [. . . . . ]ων τ[ῶ]ν τε⟨τε⟩[λευτ]η[κό]των (?) η[. . . . . ] . ιοση[. .] . τον
[τ]ούτοις [. . . . .]έσεω[ν] [καὶ] τῶν περὶ τὸ[ν Ὧ]ρον καὶ] Νεχ[ού]την
καὶ τοὺς ἄ[λλους] ἀπολογιζομ[ένων] μὴ ἐντ[. . . . . ] . . . .
μηδὲ [. . . . . ]έναι καὶ ἠξί[ουν πρ]οσκληθῆ[ναι ἐκ] τῆ[ς]
κάτω [τοπαρ]χίας [. . .] . . [. . . . . ] ὅπως [. . . . . ]
ἀλη[θ . . . . .]ν . ειπ[. . . . . ]

Hierauf können noch einige Zeilen gefolgt sein.

## Kolumne II.

γενηθέντων τε συμφώνων τοῖς περὶ τὸν
Ὧρον καὶ τῶν περὶ τὸν Πετεαροῆριν
μη[θὲν ἐ]χόντων πρὸς ταῦτα ἀντιτιθέναι,
μέτ[ρι]ον νομίζοντες εἶναι εἶπαμεν
κατ[α]κολουθεῖν τοῖς ἐξ ἀρχῆς ἐθισμοῖς καὶ
μη[θὲν ἐνκαινί]ζειν.

---

Kol. I. 1 τῶν] τοῦ ἐπιτάγματος Strack, *W.* τοῦ ἐπὶ τάγματος Bru. 1 ἱπ̣παρχων Pap. l. ἱππάρχου Strack. 4 τῶν Ἀπ]άθου καὶ . . *W.* τοῦ] εν . . . θου καὶ Ἀκο Bru. 5 Ψενθοῦ[τος καὶ Πατ]σεοῦτος ⟨τοῦ⟩ Κᾳ *W.* Ψενθου . . . . . του Νεοῦτος καὶ Bru. 5 . . του τῶν ἓξ [τῶν ἐχόντων (?) τὴν] *W.* εοτου τῶν ἓξ . . . . . Bru. 6 νεκροτ[αφικὴ]ν *W.* νεκροπ[. . . . .] τὴν Bru. 6 πάντων (?) τῶν σωματων τῶν erg. *W.* 6 ἀ]πογινομένων *W.* ποιουμένω[ν . . . . . Bru. 7 τῇ Bru. Aber so schreibt er auch für τῆι, was hier gewiß stand. 7 [καὶ Νεχ]ούτου τοῦ *W.* . . . . . Bru. 8 καὶ Χεσ]θώτου τοῦ Ἀμε[ν ώθου καὶ Λ .[. . . . . τοῦ] Ἀμενώ[θο]υ *W.* Nach 22 Punkten ωθου καὶ . . . . . Brun. 9 κα⟨ὶ⟩ Ἀμεν[ώθου το ῦ *W.* κατὰ μὲν [το]ῦ Bru. 9 [τοῦ Τεεφ]ίβιος *W.* [καὶ Τεεφ]ίβιος Bru. 10 Ὀνόφρε⟨ω⟩[ς (l. Ὀννώφρεως) τοῦ . .] . . σι-κ[. .]ιος καὶ Φ[αγ]ώνιος *W.* Ὀνοφρεὺ[ς καὶ Ἁρ]σιήσιος καὶ Φ[. . . ήσιος Bru. 11 αὐτῆς erg. *W.* 11 [καὶ τ]ῶν *W.* . . . . . τ]ῶν Bru. 11 χ]οαχυτῶν *W.* χο]λχυτῶν Bru. 12 προφερο[μένοι]ς (l. προφερομένων) *W.* προφερο . . . . . Bru. 12 [τοῖ]ς mit übergesetztem αὐ (= αὐτοῖς) *W.* [εἰ]ς Bru. 12 [τῶν γ]ινομέ[ν]ων *W.* . . . . . νομέων Bru. 13 [. . . . . ]ων τ[.]ν τε[. . . . . ]η[. .]των (vielleicht τ[ῶ]ν τε⟨τε⟩[λευτ]η[κό]των?) η[. . . . . ]. ιοση[. .]τον *W.* . . . ων τ . ν . ν-. . . . . η . . των η . . . . . Bru. 14 ἔσεω[ν] (dann größeres Spatium) [καὶ] τῶν περὶ τὸ[ν Ὧρον καὶ] Νεχ[ούτην *W.* εσεω . . . . . τῶν περὶ τοῦ . . . . . Bru. 15 ἄ[λλου]ς ἀπολογιζομ[ένων] μὴ ἐντ[ *W.* . . . . . ἀπολο[γι]ζομ . . . . μηθὲν τ Bru. 16 ἔναι (dann Spatium) καὶ ἠξί[ουν πρ]οσκληθῆ[ναι ἐκ] τῆ[ς] *W.* ναι καὶ ἠξί[ωσαν . . . . ο ἐκληθη Bru. 17 ]. . [. . . . . ] ὅπως [. . . . . ] *W.* ες . . . . . 5 ὅπως Bru.

Kol. II. 2 Πετεαροῆριν *W.* Πετεαροήρην Bru. 3 μη[θὲν ἐ]χόντων *W.* μή[δε ἀνε]χόντων Bru. 4 μέτ[ρι]ον *W.* με . . . . . ον Bru

## Kommentar.

Kol. I. 1/2. Schon Grenfell hat im Kommentar zu Grenf. I 18, 6 gegenüber Letronne (s. App.) ἐπιτάγματος zu einem Wort zusammengezogen und von dem folgenden getrennt [1]). Die Ergänzung von τῶν vor τοῦ ἐπ. gibt schon Strack, Rhein. Mus. LV 190 (unter 5). Beweisend ist dafür Grenf. I 18—21. Strack l. c. hat auch schon erkannt, daß nachher ἱππάρχου statt ἱπ-παρχῶν herzustellen ist (nach eben diesen Texten). G. A. Gerhard, der Philol. LXIII 542 den Text von Strack aufnimmt, hält ihm entgegen, daß er die »Ergänzung« von ἐπιστάτου τοῦ Παθυρίτου als sicher zu betrachten scheine. Da ist Gerhard einem Druckfehler bei Brunet de Presle zum Opfer gefallen, der eine falsche Klammer gesetzt hat, ἐπι[στάτ[ου statt ἐπι[στάτ]ου τοῦ Παθυρίτου. Es ist also kein Zweifel, daß wir den Epistates des Παθυρίτης (und nicht des Περὶ Θήβας) vor uns haben. Das spricht gegen Gerhards Auffassung von dem dort behandelten Problem. Vgl. auch oben S. 174 die Einleitung zu **181**.

I 3. Wenn ich recht sehe, ist dies das erste Verhandlungsprotokoll dieser Art, in dem die Parteien nicht mit Καταστάντος τοῦ δεῖνος πρὸς τὸν δεῖνα, sondern mit Ἐντυχόντος τοῦ δεῖνος κατὰ τοῦ δεῖνος eingeführt werden [2]). Da ἐντυγχάνειν τινί sowohl schriftlich (durch ein ὑπόμνημα) wie auch persönlich sich an jemand wenden oder auch beides zusammen (s. zu **160**, 35) bedeutet, so kann ἐντυγχάνειν κατά τινος sowohl das Einreichen eines ὑπόμνημα gegen jemand (vgl. Wb. s. v.) wie auch das persönliche Auftreten gegen jemand oder beides miteinander bezeichnen. Der Gedanke, daß hier mit ἐντυχόντων κτλ. etwa auf ein ὑπόμνημα des Peteharoëris usw. hingewiesen sei, das in ihrer Abwesenheit zur Verlesung gekommen wäre, daß also nur Horos und Genossen, die sich nachher verteidigen (15), anwesend gewesen wären, ist von anderem abgesehen [3]) schon dadurch ausgeschlossen, daß nach II 3 Peteharoëris und seine Genossen nichts zu erwidern hatten. Also sind beide Parteien vor dem Epistates erschienen, wiewohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist (mit καταστάντων). Wahrscheinlich haben Peteharoëris und Genossen vorher ein ὑπόμνημα an den Epistates gerichtet (wie in **161** und **162**), das zu Beginn der Verhandlung wie üblich verlesen, oder über das sie selbst berichtet haben (vgl. **118**), und dessen Hauptinhalt hier im Protokoll Z. 12—14 kurz festgelegt ist.

I 5. Da nach meiner Herstellung des Textes von Z. 3—5 es sechs Personen sind, die gegen die Choachyten auftreten, so ist hier in Z. 5 sicher τῶν ἕξ zu lesen (s. App.).

I 6. Entscheidend für die Bedeutung des ganzen Textes ist hier meine Herstellung von νεκροτ[αφικὴ]ν statt νεκροπ[. . . . . ] τὴν [4]). Ich muß dabei freilich hinter νεκρο ein τ statt des π setzen, ohne daß es sich am Original oder Bild prüfen ließe, da dies Fragment verloren ist. Aber Letronnes Lesung von π hinter νεκρο erklärt sich dadurch, daß das τ in dieser Handschrift oft ganz wie der vordere Teil des π aussieht, und das Fragment eben mit diesem Buchstaben abbrach. — Aus der Ptolemäerzeit war bisher der einzige Text, in dem νεκροτάφοι begegnen, das Chrematisten-Protokoll in Ryl. II 65, das von einem Streit zwischen νεκροτάφοι handelt [5]). Dieser Text lehrte uns, daß die νεκροτάφοι eine Korporation, ein ἔθνος, bildeten, wie es für die Taricheuten überliefert und auch für die Choachyten anzunehmen ist [6]). Ich habe das Adjektivum νεκροταφικὴν zu προστασίαν ergänzt, wie in den Texten der Römerzeit öfter νεκροταφικὴ κηδεία begegnet (s. San Nicolò l. c.).

Die προστασία erinnert uns an die προστασία τῶν ἐπιβαλλόντων αὐτῶι σωμάτων τῶν μεταγομένων εἰς τοὺς τάφους in **180**[a] 2, 2 (= **180**[b], 27), die ich oben S. 168 als »Verfügungsrecht« der Choachyten über die in die Gräber abzuführenden Leichen zu deuten vorschlug. An unserer Stelle muß die νεκροταφικὴ προστασία dem entsprechend das »Verfügungsrecht« der Nekrotaphoi über die zu bestattenden Leichen sein, die sie also zu bestatten das Recht hatten. Nach dieser Parallele lag es nahe, in die darauf folgende Lücke irgendwie τῶν σωμάτων einzufügen. Schwierigkeiten machte mir das Partizipium am Schluß von Z. 6 (von Letronne ποιουμένων gelesen), für das ich bisher keine brauchbare Lesung finden konnte. Erst die Überlegung, daß wegen des folgenden ἐν τῆι κ[άτω τοπαρ]χίαι das Partizipium nicht etwa die Herkunft der Nekrotaphoi bezeichnen kann, weil man dann ἐκ τῆς κ. τ. erwarten würde, wie es nachher bei den Choachyten in Z. 11 heißt, führte mich darauf, daß dies Partizipium sich vielmehr auf das zu postulierende τῶν σωμάτων beziehen müsse, und als ich in Ryl. 65, 9 von ἀπογεγονότα σώματα las, sah ich im Moment (erst jetzt bei der Niederschrift), daß auf Devérias Tafel ἀ]πογινομένων gelesen werden kann. Wiewohl das zweite ο nicht ganz klar zu erkennen ist, halte ich die Lesung für richtig. Ob mein Vorschlag, πάντων vor τῶν σωμάτων zu ergänzen, was dem Umfang der Lücke entsprechen würde, zutrifft, lasse ich dahingestellt, aber der Sinn des Ganzen dürfte mit meinem Text getroffen sein. Die Prostasie gibt ihnen also das Recht auf die Bestattung aller Personen, die in der unteren Toparchie (des Pathyrites) sterben [7]). Fraglich ist noch, wie man den Genitiv hinter τῶν ἕξ in Z. 5, wo ich beispielshalber τῶν ἐχόντων vorgeschlagen habe, fassen soll. Faßt man diese Worte als Apposition zu τῶν ἕξ, so würde es bedeuten, daß diese 6 Männer allein das Recht auf die Bestattung aller Toten in der κάτω τοπαρχία hätten. Aber ich stelle mir diese Toparchie und den dortigen Bestattungsbetrieb viel zu groß vor, als daß diese 6 Männer ihn bewältigen konnten. Ich fasse daher den Genitiv in dem gerade in der Charakteristik von Personen so häufigen Sinne als Genitivus possessivus: »zugehörig« zu denen, welche die nun beschriebene Prostasie haben. Diese 6 Männer sind also nur ein Teil der Nekrotaphoi für die κάτω τοπαρχία.

I 7—10. Von den hier aufgezählten Choachyten [8]) sind uns außer dem Führer Horos II., wie schon bemerkt, auch Amenothes und Psenchonsis, die Söhne des Teephibis, bekannt (s. den Stammbaum S. 40). Amenothes begegnet schon in dem demotischen Text **167**[a] (a. 141), beide Brüder nebeneinander in **168**, 4 (a. 121), Psenchonsis allein in **170**, 6, **171**, 5 (a. 126) und **161**, 11 (a. 119).

---

[1]) Zum ἐπίταγμα vgl. Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) S. 85.

[2]) Vgl. **161**, **162**, **195**, alle vor dem Epistates. Vgl. auch **118** (vor den Chrematisten), und SB 4512 (vor dem Epistrategen).

[3]) Das ὑπόμνημα eines Abwesenden wird nicht in der Verhandlung vorgelegt worden sein.

[4]) Die Größe der Lücken ist bei Brunet de Presle oft sehr ungenau wiedergegeben. S. Apparat.

[5]) Öfter begegnen sie in Texten der römischen Zeit. Vgl. Wb. III 381 und San Nicolò, Aeg. Vereinswesen I 97ff.

[6]) S. oben S. 38, wo Ryl. II 56 ein Druckfehler für 65 ist.

[7]) Auch für die Paraschisten war die Frage, an welchem Ort der Tote gestorben war, von Bedeutung. Vgl. unten die Akten **194—197**.

[8]) Die Ergänzung Νεχο]ύτου ergibt sich aus Z. 14.

Diese Daten sind zwar für die Datierung unseres Textes nicht direkt entscheidend, wenn man an die Lebenszeit des Horos II. denkt, sprechen aber vielleicht doch für die Beziehung auf Euergetes (s. oben).

10. Ich habe αὐτῆς vor κάτω hinzugefügt mit Rücksicht auf die Größe der Lücke. Das καὶ vor τ]ῶν Μεμνον[είων habe ich ergänzt nach **181**, 5 und PSI IX 1021. Mit den Memnonien sind auch an unserer Stelle die zum Pathyrites gehörigen südlicheren Teile der gesamten Memnonien gemeint. Vgl. die Einleitung zu **181**.

I 12—17. Das προφερομένων (verschrieben προφερο[μένοι]ς) läßt, wie mir scheint, die Frage offen, ob hiermit auf das verlesene ὑπόμνημα hingewiesen wird, in dem sie dies vorgebracht haben, oder ob die Nekrotaphoi auch selbst hier das Wort ergriffen haben. Leider ist es mir nicht gelungen, den Text ihrer Ausführungen zu verstehen. Namentlich der Schluß von Z. 13 bleibt mir völlig rätselhaft, aber auch manches andere. Soviel ist klar, daß die Nekrotaphoi sich darauf berufen, daß ihnen [1]) zwei Drittel von etwas rechtlich zukommen, und da sie die Choachyten verklagen, werden nach ihrer Behauptung diese sie in diesem Punkte geschädigt haben. Das ist zwar in diesem kurzen Auszug nicht direkt gesagt (wenn es nicht in dem Schluß von Z. 13 steckt) [2]), wird aber in der Verteidigung der Choachyten (Z. 15 f.) vorausgesetzt, wo sie erklären, das und das nicht getan zu haben. Aber was kann das gewesen sein, das den Nekrotaphoi zu zwei Dritteln zukam? Und folgt daraus, daß den Choachyten ein Drittel davon zustand? Man könnte sich vielleicht denken — wiewohl es mir nicht leicht wird, anzunehmen —, daß bei einer Bestattung, bei der sowohl die Nekrotaphoi für das Beerdigen wie die Choachyten für den dabei auszuübenden Totenkult in Aktion traten, die Nekrotaphoi, weil sie die schwerere Arbeit zu leisten hatten, $^2/_3$ von dem Lohn und die Choachyten $^1/_3$ erhielten. Danach könnte man vielleicht in [τῶν γ]ινομέ[ν]ων [. . . . .]έσεων den Lohn sehen, der etwa von der Familie oder den Verwandten der Toten (ὑπὸ τῶν [ἀναγκαί]ων (?) τ[ῶ]ν τε⟨τε⟩[λευτ]η[κό]των(?)) gegeben wurde. Doch das sind alles unsichere Vermutungen. Hoffentlich kommt eine fachmännische neue Revision des Originals zu besseren Ergebnissen.

I 16 ff. Nachdem vorher nur Genitivi absoluti gestanden haben — ἐντυχόντων — προφερομέν⟨ων⟩ — καὶ ἀπολογιζομένων —, wird hier mit καὶ ἠξίουν diese Konstruktion abgebrochen. Merkwürdigerweise steht in unserer Parallele Ryl. II 65, 10 an derselben Stelle gleichfalls καὶ ἠξίουν, nachdem zwei Genitivi absoluti vorhergegangen sind. Das scheint also zum Stil solcher Protokollschreiber zu gehören. An beiden Stellen wird die Forderung einer Ladung mit diesem καὶ ἠξίουν eingeleitet. In P. Ryl. sollen die Gegner, die nicht erschienen sind, vorgeladen werden. In unserm Fall muß die Ladung anderer Personen gefordert sein, denn die Gegner, die Nekrotaphoi, sind, wie wir oben feststellten, bei der Verhandlung anwesend. Diese Personen werden in Z. 17 hinter τοπαρ]χίας genannt, wo man nach Devérias Tafel vielleicht [τοὺ]ς vor der Lücke lesen könnte, als Subjekt zu πρ]οσκληθῆ[ναι. Ich glaube, daß die zu Ladenden niemand anders sind als die Personen, von denen es nachher in II 1 heißt: γενηθέντων τε συμφώνων τοῖς περὶ τὸν Ὧρον, die also übereinstimmend mit Horos und Genossen ausgesagt haben. Das setzt allerdings voraus, daß die von den Choachyten gewünschte Ladung sofort erfolgt ist und die herbeigeholten Personen sogleich verhört worden sind. Da, wie oben bemerkt, am Schluß von Kol. I mehrere Zeilen fehlen, kann das dort erzählt worden sein. Das wäre für uns freilich ein singulärer Fall, daß während einer Verhandlung eine Ladung ausgeführt wäre, und unsere Juristen mögen sich äußern, ob diese Annahme überhaupt zulässig ist. Die praktische Ausführung der Ladung könnte in unserm Fall ziemlich schnell erfolgt sein. Der Ort der Verhandlung ist I 1 nicht angegeben. Aber da sie vom Epistates des Pathyrites geleitet wurde, vermute ich, daß sie in Hermonthis stattgefunden hat. Die geladenen Personen, die aus der κάτω τοπαρχία dieses Gaues geholt wurden, können sich also in nächster Nähe befunden haben.

II 3. Ebenso wie hier, wird auch in **194**, 16 zur Begründung des Spruches angegeben, daß der Gegner nichts entgegenzusetzen hatte (ἀντιτιθ[έναι τι] πρὸς ταῦτα μὴ δυναμένου).

II 4. Meine Ergänzung μέτ[ρι]ον [3]) paßt genau zur Größe der Lücke (s. die Tafel) [4]). Der Epistates will damit wohl sagen, daß er den Streitfall für einen »mäßigen, bescheidenen« halte. Darum beschränkt er sich auf eine allgemeine Ermahnung mit bekannten Phrasen. Vgl. Teb. 40, 19 f. (in einem Hypomnema): κατακολουθεῖν τοῖς ἐξ ἀρχῆς ἐθισμοῖς. Vgl. auch **191** (Tor. 7), 18—19. — Zu dem Pluralis maiestatis εἴπαμεν vgl. oben S. 56. Hier tritt dieser Charakter um so deutlicher hervor, als im Präskript gar kein Konsilium genannt ist. Es ist jedoch fraglich, ob nicht trotzdem eines bestanden hat.

II 6. Letronnes Ergänzung ἐνκαινί]ζειν (statt des sonst üblichen καινίζειν) scheint durch die Größe der Lücke empfohlen zu werden.

Aug./Sept. 133

## Nr. 186. Demotischer Königseid eines Choachyten mit griechischer Aufschrift.

Berlin, Staatliche Museen, P. dem. Berlin 3080.

Der demotische Eid (auf Recto) [5]) ediert von Eugène Revillout, Nouv. Chrestom. S. 155 ff. (1878), Revue Égyptol. IV S. 136 ff. (1885), Mélanges etc. S. 144 ff. (1895), ferner von W. Spiegelberg, Demot. Pap. Berl. (1902) S. 13 und Recueil de travaux etc. 36, 167 ff. (1914).

Die griechische Aufschrift (auf Verso) ediert von Eugène Revillout, Revue Égyptol. IV 138 A. 3 (1885) und Wilcken, Theb. Bank. (Abh. Preuß. Akad. 1886) S. 64.

Literatur (außer den genannten Editoren): M. Rostowzew, Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats (1910) S. 213 f. — Wilcken, Grundzüge S. 275, Chrestom. S. 384. — Erwin Seidl, Der Eid im ptolemäischen Recht (1929) S. 95 f.

[1]) Für αὐτοῖς, das der Zusammenhang verlangt, ist kein Platz. Vielleicht hat der Schreiber irrig τοῖς geschrieben und hat αὐ darüber nachgetragen.

[2]) Das [τ]ούτοις in Z. 14 wird auf die Choachyten hinweisen.

[3]) Vom τ sah ich am Original noch die obere linke Spitze.

[4]) Für μετ[έωρ]ον würde der Platz nicht reichen. Auch der Sinn wäre fraglich.

[5]) Auf dem schmalen Papyrus, der etwa in der Mitte gebrochen ist, steht das Demotische parallel der Schmalseite, das Griechische (auf Verso) parallel der Längsseite.

Der demotische Text enthält einen »geschriebenen« Königseid, den ein Choachyt [1]) Phibis, Sohn des Phibis, vor zwei Beamten abgelegt hat. Nach Spiegelbergs Übersetzung in seiner letzten Bearbeitung (Rec. de trav.) lautet das Kernstück des Eides folgendermaßen: »[Ich übernehme die Bewirtschaftung des Ackers] des Psenosiris, des Sohnes des Pahi, sowie des Ackers der Te'ale, der Tochter des Pelaias, welche auf dem Tempelgut des Amon in dem Hochfelde von Theben liegen, nach dem Wasser-(stande) des Jahres 37 zum Jahre 38. Und ich werde ihren Pachtzins voll an das Tor des Pharao zahlen gemäß dem, was die Schreiber des Pharao in bezug auf sie schreiben werden. Und ich stehe öffentlich da und bin offenbar, indem ich mich nicht zurückziehen werde und nicht weglaufen will und nicht in ein Eid-Haus, ein Schutz-Haus, einen Gottestempel, (zu einem) Altar (oder zu der) Statue des Königs (oder) der Königin gehen will (oder) in irgend einen Gau (oder an) einen Ort, der euch und euren Verwaltern verwehrt ist.« Vgl. dazu den Kommentar von Spiegelberg l. c. [2]). Hiernach wäre also Phibis Afterpächter von Tempelland geworden, das dem Amon von Theben gehörte, und als solcher würde er diesen Eid schwören, der im wesentlichen mit dem uns in W. Chrest. nr. 327 überlieferten Domanialpächtereid übereinstimmt.

Auch Revillout hatte früher angenommen, daß es sich hier um Tempelland handle. Aber später hat er in den Mélanges l. c. unter der Annahme einer etwas größeren Lücke in der Mitte des Stückes zu zeigen gesucht, daß der Acker des Psenosiris und der der Te'ale nicht die von Phibis gepachteten Grundstücke sind, sondern nur innerhalb der üblichen Orientierung als Nachbarn des von ihm gepachteten Grundstücks ebenso wie das Tempelland hier namhaft gemacht worden sind [3]), und daß es sich daher nicht um Verpachtung von Tempelland, sondern von königlichem Domanialland handle. Dieser Deutung sind Rostowzew l. c. und ich in den Grundz. l. c. gefolgt, zumal sich so die Übereinstimmung mit dem Domanialpächtereid in W. Chrest. nr. 327 erklärte. Spiegelberg glaubte aber l. c. diese Deutung Revillouts damit beseitigen zu können, daß er behauptete, es fehle in der Mitte des Stückes nur eine Zeile. Dann würde allerdings Revillouts Ergänzung unmöglich sein. Aber die Nachprüfung des Originals zeigte mir jetzt, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Meine notwendige Ergänzung der 1. Zeile der griechischen Aufschrift auf dem Verso (s. unten) verlangt, daß mindestens 2 Zeilen in dem demotischen Text des Recto fehlen müssen, denn nicht nur ⌊λζ, sondern auch noch die erste Hälfte des sehr groß geschriebenen M fallen in die Lücke hinein. Auch Hr. Dr. Ibscher, dem ich den Fall vorlegte, stimmte mir zu. Er bemerkte noch, daß die bei der Faltung des Stückes entstandene Bruchlinie nur dann etwa in die Mitte falle, wie es sich gehört, wenn mehr als 1 Zeile im Demotischen fehlt. Danach liegt kein technisches Hindernis gegen Revillouts Deutung vor, und es ist sehr zu wünschen, daß ein Demotiker die Frage nochmals prüft und womöglich entscheidet.

Die griechische Aufschrift auf dem Verso, die offenbar in dem Bureau des Beamten daraufgesetzt ist [4]), habe ich vor 50 Jahren in den Theb. Bank. l. c. folgendermaßen gelesen und ergänzt:

1 [(Ἔτους) λζ] Μεσορὴ χειρογρα(φία) ὅρκου βασ(ιλικοῦ) σησαμείνων
2 [≍κ Φίβι]ος τοῦ Φίβιος. Σησα(μείνων) ≍ κ [5]).

An der Richtigkeit der Ergänzungen von Z. 2 sind mir jetzt Zweifel gekommen. Kann man denn σησαμίνων ἀρουρῶν sagen? Ich glaube, nicht. Das Adjektivum σησάμινος besagt vielmehr, daß der damit gekennzeichnete Gegenstand aus Sesam besteht oder hergestellt ist, wie ἔλαιον. Dagegen ein Grundstück, das mit Sesam besät ist, heißt σησαμῖτις (scil. γῆ) [6]). Danach ergänze ich jetzt am Schluß von Z. 2: σησα-(μίτιδος) (ἀρουρ.) κ. Aber wie ist nun hinter σησαμείνων in Z. 1 zu ergänzen? Erst jetzt sehe ich, daß mein früherer Vorschlag auch insofern nicht glücklich war, als nicht einzusehen ist, weshalb das σησαμείνων ἀρουρ. κ zum Schluß noch einmal wiederholt sein sollte. Das fällt ja nun fort durch die neue Ergänzung des Schlusses. Aber es ist nicht leicht, zu dem σησαμείνων einen Gegenstand hinzuzuergänzen,

1) Das Demotische nennt ihn statt dessen, wie üblich, den »Pastophoren« usw.

2) An Spiegelberg schloß sich Seidl l. c. an.

3) Vor der Erwähnung des Tempellandes glaubte er in einer ganz kleinen Lücke noch Spuren des Wortes für »Westen« zu sehen (S. 145).

4) Der Erstgenannte ist ein Grieche, Apollonios. Bei seinem demotischen Titel denkt Spiegelberg an οἰκονόμος. Das ist noch weiter zu klären.

5) Revillout las in Rev. Ég. IV 138 A. 3: (⌊ λζ) Μεσωρη χειρογραφον ορκου . . . . . στησαμενου (Φιβ)ιος τοῦ Φιβιος. σιγε. τρ.

6) Belege in Preis. Wb., wo irrtümlich σησαμῖτος gebildet ist.

der nach Obigem aus Sesam bestehen muß. Unter allem Vorbehalt möchte ich den folgenden Vorschlag zur Diskussion stellen. Wir nehmen doch an, daß solche Königseide von den Königsbauern geleistet werden mußten, wenn sie das Saatdarlehen vom König erhalten sollten (W. Grundz. 275) [1]. Es wäre begreiflich, wenn hier in der amtlichen Aufschrift auf diese Veranlassung zu dem Eide, eben auf das Saatdarlehen des Königs, hingewiesen wäre. Ich denke daher an σησαμίνων σπερμάτων und möchte den Text jetzt folgendermaßen herstellen:

1 [(Ἔτους) λζ] Μεσορὴ χειρογρα(φία) ὅρκου βασ(ιλικοῦ) σησαμείνων
2 [σπερμ(άτων) Φίβι]ος τοῦ Φίβιος σησα(μίτιδος) (ἀρουρ.) κ.

## Übersetzung.

Jahr 37 im Mesorē Niederschrift eines Königseides für die Sesamaussaat des Phibis, Sohnes des Phibis, für Sesamland von 20 Aruren.

a. 127/6

## Nr. 187. Strafanzeige eines Choachyten betreffs Grabplünderung.

Paris, Louvre N. 2330 (= Par. 6).

H. ? Br. ? — Die Schrift (Kursive) steht auf Verso parallel der Paginabreite. Das Recto nicht zugänglich, da aufgeklebt. Der Text scheint danach nicht die Originaleingabe zu sein. Die Fragmente des Originals links und rechts sind etwas zu nah aneinander gerückt (s. Tafel).

Ediert von François Letronne, *Nouvelles annales publiées par la section française de l'institut archéologique* S. 278 ff. (1836) und nochmals in *Fragments inédits de poëtes grecs (F. Didot)* 1838, mit eingehendem Kommentar. Danach abgedruckt von H. Brugsch, *Lettre à Mr. de Rougé* (1850) S. 61/2 und Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. (1865) S. 166 ff. als Par. 6 (vgl. Devéria, Taf. XII). — Original von mir revidiert.

Literatur: Giacomo Lumbroso, Recherches etc. (1870) S. 137. — Carl Wolff, De causa Hermiana (1874) S. 23. — E. Revillout, Rev. Égyptol. VI (1888), 101 f. — St. Witkowski, Prodromus etc. (1897) S. 23. — E. Revillout, Procès d'Hermias (1903) S. 196, A. 2. — Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV (1907), S. 60. — W. Schubart, Ägypten von Alexander d. Gr. usw. (1922) S. 308.

Der Text enthält eine Strafanzeige (προσαγγελία), die Osoroëris, der älteste Sohn Horos' II. [2], an den Gendarmeriechef des Perithebischen Gaues gerichtet hat. Sie führt uns ein drastisches Beispiel von jenen Grabplünderungen vor Augen, die uns schon für die Pharaonenzeiten für diese Nekropole der Memnonien bezeugt sind [3]. Ein dem Osoroëris als Choachyt gehöriges Grab war geplündert worden. Dieser Einbruch hatte noch ein eigenartiges Nachspiel, insofern durch die Tür, die die Räuber offen gelassen hatten, Wölfe oder Schakale in das Grab hineingeschlichen waren und die noch unbestatteten Leichen verzehrt hatten. Osoroëris verlangt die polizeiliche Untersuchung zweier Personen, die er im Verdacht der Täterschaft hat.

Δι̲[. . . . . τῶν φίλω]ν̲ καὶ ἱππ[άρχηι]
ἐπ' ἀνδρ[ῶν καὶ ἀρχιφ]υ̲λακίτηι
τοῦ Περὶ Θήβας π[αρ' Ὀσ]οροήριος τοῦ
Ὥρου χοαχύ[του τ]ῶ̲ν ἐκ τῶν
5 Μεμνονείω[ν. Προ]σαγγέλλω
ὅτι τοῦ μδ (ἔτους) [ ] Λόχου τοῦ
συνγενοῦς [ἐπι]βεβληκότ[ος]
εἰς Διὸς πόλιν [τὴν] Μεγάλην
ἐπελθόντ[ες τι]νὲς ἐφ' ἕν̲[α]
10 τάφον τῶν [ὑπαρ]χ̲όντων μοι
ἐν τῶι Περ[ὶ Θή(βας)] καὶ ἀνοί-
ξαντες τ[ιν]ὰ μὲν τῶν

1 Δι̲ *W.* Δ[. . . . ω Brun. 4 χοαχύ[του *W.* χολχύ[του Brun. 5 Προ]σαγγέλλω *W.* Ε]σαγγέλλω Brun. Die Sigle für ἔτους (ʟ) wird langgezogen sein, so daß in der Lücke vor Λόχου nichts zu ergänzen ist. 7 συνγενοῦς Witk. *W.* συγγενοῦς Brun.

[1] Wegen des Μεσορή (Aug. Sept.) bemerke ich, daß es auch einen Herbstsesam gab. Vgl. Schnebel, Landwirtschaft I 198.

[2] Daß dieser hier gemeint ist, hat schon Letronne gesehen (Brun. S. 166 f.).

[3] Vgl. Erman-Ranke, Ägypten und äg. Leben S. 146 ff. Vgl. jetzt auch Jean Capart, Chronique d'Égypte X Nr. 20 (1935) S. 215 ff.

τεθαμμέν[ω]ν σωμάτων
ἐξέδυσαν, ἀπηνέγκαντο
δὲ ὁμοῦ ἃ ἐτύ[γχ]ανον ἀπηρεισ-
μένος ἐκ[εῖ] ἔπιπλα
ἄξια χα(λκοῦ) (ταλάντων) ι. Συνέβη δὲ καὶ
διὰ τὸ ἀχα[νῆ] τὴν θύραν
ἀφεθῆνα[ι ὑ]πὸ λύκων
λυμανθῆ[ναι] ἄταφα
σώματα κ[ατ]αβρωθέντα.
Ἐπεὶ οὖν ὑπ[οπτε]ύω κατὰ
Ποήριος ⟨τοῦ⟩ καὶ Πκαλή⟨ους⟩ Σοναθὺρ (?)
καὶ Φαγώνιος τοῦ ἀδελφοῦ
αὐτοῦ, ἀξιῶ ἀναγαγεῖν
αὐτοὺς ἐπὶ [σ]ὲ καὶ τὴν
προσήκουσ[αν] ἐξ ἐπισκέ-
ψεως διάληψ[ιν] ποιήσασθαι.
Εὐτύχ[ει].

17 ⊼ Pap. 20 ἄταφα Lumb. Witk. *W.* ἀγαθὰ Brun. 21 κ[ατ]αβρωθέντα *W.* [περ]ιβρωθέντα Brun. 22 ὑπ[οπτε]ύω *W.* Lumbroso forderte nach dem Zusammenhang ein Verbum wie ὑπ(ονοέω), ὑπ(οπτεύω). ὑπ[άγω] (?) Brun. 23 ⟨τοῦ⟩ erg. *W.* 23 Πκαλή⟨ους⟩ Σοναθὺρ (?). Der Anfang von Σον ist korrigiert *W.* . . . . . Brun. 24 Φαγώνιος *W.* Φτώνι[ος] Brun. 25 ἀναγαγεῖν *W.* ἀνα[καλέσαι] Brun. Unter 28 eine Paragraphos *W.*

## Übersetzung.

An Di[— —], der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Gendarmeriechef des Perithebischen (Gaues), von Osoroëris, dem Sohn des Horos, dem Choachyten, der zu denen aus den Memnonien gehört. Ich zeige an, daß im 44. Jahre, als Lochos, der (königliche) Verwandte, nach Großdiospolis gekommen war, gewisse Leute gegen ein Grab von den mir im Perithebischen (Gau) gehörigen widerrechtlich vorgegangen sind und es geöffnet haben und einige von den bestatteten Mumien ausgewickelt haben, zugleich aber auch Gerätschaften, die ich dort abgestellt hatte, im Werte von 10 Kupfertalenten, für sich mitfortgenommen haben. Es geschah aber, weil die Tür offengelassen war, daß einige unbestattete Mumien von Wölfen (Schakalen?) verzehrt und zugrunde gerichtet worden sind. Da ich nun Verdacht habe gegen Poëris, der auch Pkalēs heißt, den Sohn (?) des Sonhathyr (?), und gegen Phagonis, seinen Bruder, so bitte ich, sie vor dich zu führen und auf Grund einer Untersuchung die gebührende Entscheidung zu fällen. Sei glücklich!

## Kommentar.

1. Vielleicht ist nicht ausgeschlossen, Δι[οφάντωι zu ergänzen nach Theb. Bank. II 15: Διοφάντου ἀρχιφυλακίτου (aus dem 40. Jahre). Brunet de Presle S. 227 wollte Δ[ιονυσι]ῷ ergänzen und ihn mit dem Dionysios in **185**, 1 identificieren, was abzulehnen ist.

1—3. Unter den bekannten Archiphylakiten nimmt dieser Adressat eine besonders große Stellung ein, da ihm der ganze Perithebische Gau unterstellt ist. Dem entspricht sein Rang als τῶν φίλων, wie schon Letronne ergänzt hatte, und seine Stellung als ἱππάρχης ἐπ' ἀνδρῶν. Da der Perithebische Gau, wie wir sahen, auch den nördlichen Teil der Memnonien auf dem Westufer mit einschloß, während der südliche Teil zum Pathyritischen Gau gehörte (s. oben S. 174) [1]), mußte Osoroëris seine Anzeige bei dem Adressaten erstatten, weil das geplünderte Grab in diesem Perithebischen Teil der Memnonien lag (Z. 11).

5. Meine Ergänzung προ]σαγγέλλω, für die der Raum ausreicht, statt der bisherigen Ergänzung εἰ]σαγγέλλω ist vorzuziehen, weil dieses Wort der terminus technicus für die Strafanzeige ist. Vgl. Mitteis, Grundz. S. 21. Preisigke, Wb.

6. Daß dieser Λόχος identisch ist mit dem gleichnamigen συγγενὴς καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος in der Obeliskeninschrift von Philae (Dittenb. Or. Gr. I 139, 20 f.), hat schon Letronne gesehen (Brun. S. 168) [2]). Dagegen ist es unsicher, ob man ihn mit Recht auch dem Λόχος Καλλιμήδου in der delischen Inschrift bei Dittenb. l. c. 135 gleichgesetzt hat (so Dittenb. dort nach Franz; Bilabel, RE IV a S. 190 A. 3; Martin, Les Epistratèges S. 175 A. 1; Bevan, A history of Eg. S. 312 A. 4). Dieser Λόχος Καλλιμήδου hat zwar ebenso wie unser Λόχος (vgl. die Datierung nach dem 44. Jahr) in dem dynastischen Streit auf seiten des Königs gestanden, wie er auch l. c. als συγγενὴς des Euergetes und der Kleopatra III. bezeichnet wird, aber mehr als eine Möglichkeit der Identität liegt wohl nicht vor.

6—8. Es ist schwer zu sagen, weshalb Osoroëris hier den Besuch des Lochos in Diospolis (auf dem Ostufer) erwähnt. Letronne hätte gemeint, er hätte sich aus Anlaß jenes Besuches nach Diospolis begeben und hätte den Einbruch erst nach seiner Rückkehr bemerkt, dessen genaues Datum er daher nicht gewußt habe, und hätte deswegen nur das Jahr, nicht auch das Tagesdatum genannt (Brun. S. 167). Das wäre an sich wohl möglich, aber ebenso möglich wäre, daß Osoroëris statt, wie üblich,

[1]) Das konnte Oertel, Liturgie S. 51 noch nicht wissen.

[2]) Ihm stimmte ich zu im Hermes 22, 16.

Monat und Tag zu nennen, den Zeitpunkt genau genug anzugeben glaubte, wenn er das große Ereignis des Tages, den Besuch des Strategen der Thebais, der sie alle aufs lebhafteste beschäftigte, namhaft machte. Vielleicht sollte dadurch zugleich die Tat der Räuber als besonders verwerflich bezeichnet werden, daß sie sie während der Anwesenheit des hohen Beamten gewagt hatten. Wenn Letronne ferner annahm, daß die Phylakiten der Nekropole sich zu einer allgemeinen Parade vor dem Strategen nach Diospolis begeben hätten, und die Diebe daher ihre Abwesenheit benutzt hätten, um ihr Verbrechen zu begehen (Brun. S. 168), so ist mir eine solche amtlich verfügte Entblößung der Nekropole von allem polizeilichen Schutz nicht wahrscheinlich.

14. Mit ἐξέδυσαν ist hier das Auswickeln der Mumien aus den Mumienbinden gemeint. Es kam den Dieben nicht nur auf diese kostbaren Binden an, sondern sie konnten auch hoffen, eventuell unter den Binden Schmuck und andere Kostbarkeiten zu finden. Vgl. Letronne bei Brun. S. 168.

16. Die ἔπιπλα, die Osoroëris in diesem Grabe abgestellt hatte, sind die Gegenstände, die er zur Ausübung des Totenkultes nötig hatte. Vgl. andererseits **189**, 18. Wegen der Wertangabe von 10 Kupfertalenten hatte C. Wolff l. c. S. 23 bei den ἔπιπλα an goldene, mit Edelsteinen geschmückte Gefäße gedacht. Vgl. auch Letronne bei Brun. S. 169. Wir haben inzwischen gelernt, daß das Kupfer in dieser Zeit ungeheuer gesunken war. Über diese »Kupferinflation« vgl. Fr. Heichelheim, Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus (1930) S. 29 ff.

19. Ob mit λύκων wirklich Wölfe gemeint sind und nicht vielmehr Schakale, die an diesen Wüstenrändern ihr Wesen treiben? Auch Schubart l. c. denkt hier an Schakale.

20. Die ἄταφα σώματα, die im Gegensatz zu den τεθαμμένα σώματα in Z. 13 stehen, müssen Leichen sein, die zwar schon balsamiert und eingewickelt sind — denn diese Geschäfte werden nicht erst in den Gräbern vollzogen —, aber noch nicht in ihre sie schützenden Särge gelegt und in ihren Grüften beigesetzt sind. Wir haben hier offenbar eine jener Grabanlagen vor uns, die eine ganze Reihe von Nischen und Grabkammern umschlossen. Jedenfalls war dies Grab für eine größere Zahl von Mumien eingerichtet. Über diese noch unbestatteten Mumien haben sich nun die Schakale hergemacht. Da κ[ατ]αβρωθέντα statt [περ]ιβρωθέντα zu lesen ist, sagt Osoroëris, daß sie diese Mumien verzehrt (nicht nur angefressen) haben. Wenn er sagt, daß die Mumien dadurch λυμανθῆναι, so möchte ich das nicht, wiewohl sprachlich an sich möglich, als Leichenschändung fassen, zumal man dies doch nur von Menschen, nicht von Tieren sagen wird. Er konstatiert vielmehr, daß diese Mumien dadurch »zugrunde gerichtet« sind (auch dies bedeutet λυμαίνεσθαι). Damit wird implicite darauf hingewiesen, daß durch die Vernichtung dieser Mumien, deren Totenkult er als Choachyt erworben hatte, er selbst einen schweren Schaden erlitten hatte, der gleichfalls auf das Konto der Einbrecher fällt, da sie die Tür des Grabes offengelassen hatten. Darum berichtet er dem Archiphylakiten über dieses Nachspiel.

23. Da nachher gesagt wird, daß Phagonis sein Bruder sei (αὐτοῦ), nehme ich an, daß hier in Z. 23 nur eine Person genannt ist, und ergänze daher ⟨τοῦ⟩ vor καὶ. Die Lesung des Vatersnamens Σοναθύρ ist mir im Anfang, der übrigens korrigiert ist, nicht sicher. Auch wäre davor ein τοῦ zu erwarten.

25. Zu meiner Lesung ἀναγαγεῖν vgl. z. B. Mitt. Chrest. nr. 39, 8: [ἀ]ναγαγεῖν ἐφ' αὐτόν.

27—28. Der Archiphylakit soll, nachdem er die beiden verdächtigten Personen vor sich geführt hat, eine Untersuchung anstellen (ἐπίσκεψις), nämlich, ob sie wirklich die Täter sind. Wenn sich dies herausgestellt hat, so hat er zu bestimmen (das ist die προσήκουσα διάλημψις), wie der Fall weiter behandelt werden soll. Die strafrechtliche Verfolgung des Falles steht nicht dem Archiphylakiten zu. Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 21.

26. Jan. 123

## * Nr. 188. Verkehrssteuerquittung für den Choachyten Panās, Sohn des Pechytes.

London, Brit. Museum, Egypt. Department 10402 (P. Salt).
Ein Faksimile publiziert von Thomas Young, Hieroglyphics (1823) S. 36.
Literatur: Th. Young, An account etc. (1823) S. 84 f.

Von dieser Bankquittung, die m. W. bisher nicht entziffert ist, habe ich mir 1903 vom Original eine Abschrift gemacht. Zur Sicherheit bat ich jetzt (Oktober 1936) Mr. Skeat vom British Museum, meine Abschrift am Original in einzelnen Punkten nochmals nachzuprüfen, was er freundlichst getan hat, und wofür ich ihm vielmals danke. Da hier zum erstenmal die Verkehrssteuer für eine ἐπίλυσις gezahlt wird, und ich lediglich nach dem griechischen Text die geschäftliche Aktion, die zu dieser Zahlung geführt hat, nicht verstehen konnte, mir aber nicht bekannt war, ob der dazu gehörige demotische Text, der sie vielleicht aufklären konnte, schon publiziert sei, bat ich Herrn Skeat, sich danach zu erkundigen. Es war ein glücklicher Gedanke von ihm, sich mit dieser Frage an Sir Herbert Thompson zu wenden, denn dieser ist dann auf meine Frage mit einer unvergleichlichen Liebenswürdigkeit eingegangen, für die ich ihm gar nicht genug danken kann. Sir Thompson ist, um mir zu helfen, nach London gefahren, hat den demotischen Text, der bisher tatsächlich noch nicht entziffert war, bearbeitet und hat mir dann eine vollständige Übersetzung des Vertrages mit Noten und einem Stammbaum der Familien übersandt. So verdanke ich es seiner Hilfe allein, daß ich jetzt die griechische Bankquittung verstehen zu können glaube. Vgl. oben S. 91 und 96ff.

Von dem demotischen Text ist der Anfang mit dem Protokoll und den Namen der beiden Parteien (A und B) verloren, ebenso von Z. 2—10 mehr als zwei Drittel [1]). Dann erst kommen die bis auf eine

[1]) Vgl. Youngs Facsimile. Sir Thompson zählt übrigens Youngs (1) als (2), da vorher noch ein kleiner Rest erhalten ist.

Lücke vollständigen Zeilen 11—18. Ich setze hier die Namen der beiden Parteien nach der griechischen Quittung ein: A, also der, der in dem Vertrage in erster Person zu B redet, ist der Σποτοῦς Τεεφίβιος in Z. 3 unserer Quittung, der für sich und seinen Bruder Mentemhe spricht; B ist der Πανᾶς Πεχύτου in Z. 2, den wir schon aus dem Hermiasprozeß als Mitbeklagten des Horos und sonst kennen (s. unten), der hier für sich und seine 4 Geschwister paktiert. Ich hebe hier aus dem demotischen Text nach Thompsons Übersetzung nur das heraus, was für das Verständnis der Quittung erforderlich ist.

Nach dem demotischen Text hatte im Jahre 43, also etwa 4 Jahre vorher, Pechytes, der Vater des Panās, dem Spotūs und seinem Bruder in einem Teilungsvertrage (*a deed of apportionment* Z. 13) ein Viertel von dem Besitz seiner Eltern Harsiēse und Tyanti überwiesen, und zwar Gartenland, Ödland (ψιλὸς τόπος?), ein Haus [1]) und eine ganze Reihe von Gräbern und »Plätzen« von Ertrunkenen in der Nekropole von Djēme mitsamt ihren choachytischen Emolumenten. Warum Pechytes dies getan hat, ist aus dem zerrissenen Text schwer zu erkennen. Vielleicht hatte Spotūs damals (a. 43) einen Rechtsanspruch an seinen Sohn Panās gehabt, für den sein Vater eingetreten wäre (Z. 10 sagt Spotūs: *I having a claim on thee* [*Panās*] *in respect of the right* . . . . . ). Vielleicht hängt hiermit zusammen, daß Spotūs nachher in Z. 13 sagt: *I being satisfied?* (*i. e. with payment?*) (14) *of the* 1/4 *of the salaries etc. etc.* — — *according to that which I have agreed with thee.* Bedeutet dies, daß Panās seine frühere Schuld (?) vom Jahre 43 jetzt abgetragen hatte? Doch das sind unsichere Hypothesen [2]). Wie dem auch sei, jedenfalls verzichtet jetzt (a. 47) Spotūs auf die Objekte und Rechte, die er a. 43 von Pechytes erhalten hatte, zugunsten des Panās und seiner Geschwister, deren Vater Pechytes vielleicht inzwischen gestorben war. Vgl. Z. 15: *I cede* (auch schon in Z. 12) *them to thee, they being thine, the salaries, the dues, liturgies etc.*

Durch diesen Sachverhalt, wie er sich aus dem demotischen Vertrage ergibt, erklärt sich nun auch, wieso hier von einer ἐπίλυσις gesprochen werden kann. Ich hatte schon Sir Thompson gegenüber, als ich ihm für seine Bereitschaft, mir zu helfen, dankte und ihm meinen griechischen Text schickte, die Vermutung ausgesprochen, daß wegen des Gebrauches von ἐπίλυσις (Aufhebung) vielleicht ein anderer Vertrag voraufgegangen sei, der durch den jetzigen aufgehoben werde. Diese Vermutung hat sich durch die Entzifferung des Demotischen aufs beste bestätigt: der Vertrag vom Jahre 43 wird durch diese »Zession« des Spotūs vom Jahre 47 materiell aufgehoben. So hat es jedenfalls der Bankbeamte aufgefaßt, wenn er den vorliegenden Vertrag (vgl. ἣν ἐποήσατο) als ἐπίλυσις bezeichnete. Daß aber Panās und seine Geschwister jetzt hierfür eine Verkehrssteuer zahlen müssen, erklärt sich wohl daraus, daß sie es ja sind, die durch den vorliegenden Vertrag in den Besitz der einst dem Spotūs zugewiesenen Objekte und Rechte kommen.

1 Ἔτους μ̄ζ̄ Τῦβι ε̄ τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν), ἐφ' ἧ[ς] Ἀμμώνιος, (δεκάτης) ἐγκυ(κλίου) 26. Jan. 123
κατὰ τὴν παρ' Ἑρ[μο]κλέους τοῦ πρὸς τῆι ὠνῆι διαγρα(φήν), [ὑφ' ἣν ὑ]πο̄γρ[ά(φει)]
2 Ἰσίδωρος [ὁ] ἀντιγρα(φεύς), ἐπιλύσεως Πανᾶς Πεχύτου καὶ οἱ μέ(τοχοι) γῆν τε καὶ οἰκίαν τῶν ὑπαρχόντων Ἀρσιή(σει) Ὥρου καὶ Τινούν̄[ει] Ταύριος [κα]τὰ τὸ δι μέ(ρος),
3 ἣν ἐποήσατο αὐτῶι Σποτοῦς Τεεφίβιος, χαλκοῦ δραχμὰς δισχιλίας / (δραχ.) Β̇ ⟦τέλ(ος)⟧ διακοσίας / σ. Ἀμμώ(νιος) τρα(πεζίτης).

2 ἐπιλύσεως, nach Skeat wohl korrigiert aus ἐπίλυσιν. 2 γῆν τε καὶ οἰκίαν Pap. l. γῆς τε καὶ οἰκίας *W*. 2 Die Lesung Τινούν̄[ει], die ich erst nachträglich nach meiner Abzeichnung gewonnen hatte, bestätigt durch Skeat (Τινούν̄ι). 2 Ταύριος Skeat, nicht Παύριος, wie ich aus sachlichen Überlegungen lesen wollte. Also: l. Παύριος *W*.

## Übersetzung.

Im 47. Jahre am 5. Tybi hat gezahlt an die Bank in Hermonthis, der Ammonios vorsteht, für das Zehntel der Verkehrssteuer gemäß der Anweisung von Hermokles, dem Steuerpächter, die Isidoros, der Kontrolleur, unterschreibt, Panās, der Sohn des Pechytes, und seine Miteigentümer für die Aufhebung (des Vertrages über) Land und Haus, die zu einem Viertel das Vermögen des Harsiēsis, Sohnes des Horos, und der Tinunis, der Tochter des ⟨P⟩ayris, ausmachten, welche (Aufhebung) ihm Spotūs, der Sohn des Teephibis, gemacht hat, für Kupferdrachmen zweitausend, das sind Dr. 2000, ⟦die Steuer⟧ zweihundert, das sind 200. Ammonios, der Bankier.

[1]) Diese Objekte werden nur in der verstümmelten Z. 3 erwähnt, später immer nur die Gräber usw. S. unten.

[2]) Erst nachträglich bemerke ich, daß diese Vorgeschichte eine gewisse Ähnlichkeit zeigt mit Amh. 52, einer Bankquittung aus Hermonthis, die dem Pechytes, dem Vater unseres Panās, im J. 139 ausgestellt ist. Da heißt es: ὠνῆς Πεχύτης Ἀρσιήσιος τοῦ δι μέρους πάντων ὧν κατεχώρισεν Ἀρσιῆσις ὁ πατὴρ αὐτοῦ Σεντ[ε]ύτηι Πανῶτος κτλ. Hier hat der alte Harsiēsis aus seinem Vermögen einer Frau S. etwas zugewiesen, wovon sein Sohn Pechytes jetzt ein Viertel kauft. Grenfell und Hunt erhofften die Aufklärung des dunklen Sinnes von einer Edition des demotischen Textes durch Spiegelberg. Ist diese erschienen?

## Kommentar.

2. Dieser Πανᾶς Πεχύτου ist uns aus **160**, 8; **161**, 11; **162**, 1, 19 als einer der Choachyten bekannt, die mit Horos II. zusammen vom Hermias verklagt waren. Vgl. auch **168**, 4, wonach er neben dem oben S. 189 aus dem demotischen Text genannten Μεντομῆς Ἐριέως, dem Bruder des Spotûs, als Mitbesitzer des umstrittenen Hauses erscheint [1]). Auch seinen Vater Πεχύτης kennen wir aus **167**, 2 (Πεχύτης Ἀρσιήσιος), wonach er im Jahre 146 einen Teil des umstrittenen Hauses gekauft hat [2]). Als Käufer dieses Hausteils wird Pechytes ferner in **161**, 47f. und **162**, 5, 15f. als Vater seiner von Hermias verklagten Kinder genannt: ὁ τῶν ἄλλων Πανᾶτος καὶ Πατοῦτος καὶ Παθήμιος (resp. Πασήμιος) καὶ Ἀρπχήμιος καὶ Σεναμούνιος πατὴρ Πεχύτης. Diese Aufzählung der Kinder entspricht vorzüglich der Angabe unseres demotischen Vertrages Z. 17, wo nach Sir Thompson als Geschwister des Angeredeten (des Panās) genannt werden: *Pasemis*, *Harsiêse*, *Hor* und die *Senamunis*, die Kinder des Pechytes, von der Mutter Senimuthis. Nur muß man hier mit einem Doppelnamen rechnen: Ἀρσιῆσις ὁ καὶ Πατοῦς oder umgekehrt. Der Ἀρπχῆμις aber entspricht im Demotischen dem Hor; nur ist er im Griechischen, wohl weil er der Jüngste war, »Hor der Kleine« (Ἀρπχῆμις) genannt. Dagegen in P. Amh. 54 (a. 112), in dem ich gleichfalls unsern Panās fand, steht in Z. 2: Πανᾶς Πεχύτου καὶ Ἀρσιῆσις καὶ Ὧρος ἀδ(ελφοί), was auch in bezug auf den Ἀρσιῆσις genauer mit unserm demotischen Text übereinstimmt. Unser Bankbeamter aber hat es sich bequemer gemacht, indem er die Geschwister einfach mit οἱ μέ(τοχοι) zusammenfaßte. So konnte er sie nennen, weil sie zusammen mit Panās an der Zession Anteil hatten, weshalb sie auch mit zahlen mußten.

2. Mit den grammatisch ganz in der Luft schwebenden Akkusativen γῆν τε καὶ οἰκίαν (s. Apparat) hat der Bankbeamte nur einen Teil der Objekte des Vertrages angegeben, da er die choachytischen Rechte an den Gräbern usw., die in dem demotischen Vertrage die Hauptrolle spielen und immer wieder erwähnt werden, der Kürze wegen völlig übergangen hat. Im Vertrage finde ich einen Hinweis auf γῆ und οἰκία überhaupt nur einmal, nämlich gleich zu Anfang, in Z. 3, wo Sir Thompson nach einer großen Lücke übersetzt: *waste land, house, seat (i. e. tomb), revenue (s. 'nḫ)), things of the garden (i.e. fruitland)*, worauf wieder eine große Lücke folgt. Da am Schluß von *things of the garden* die Rede ist, wird der *garden* selbst, dem wohl unser γῆ entspricht, in der vorhergehenden Lücke gestanden haben.

2. Da τῶν ὑπαρχόντων mit dem Vorhergehenden, selbst wenn man hier einen Genitiv statt des Akkusativs herstellt, nicht verbunden werden kann, muß es als Genitiv von τὰ ὑπάρχοντα (Vermögen, Grundbesitz) gefaßt werden. Daß Ἀρσιῆσις und Τινοῦνις die Eltern des Πεχύτης waren, ist nur aus dem Demotischen (Z. 12) zu entnehmen. Doch heißt die Mutter dort Tyanti [3]). So ist hier wieder mit einem Doppelnamen zu rechnen, denn nach dem demotischen Vertrage zu **167** hieß diese Frau nach Revillout, Proc. d'Herm. S. 76 Tinoun, was Sir Thompson freundlichst nachprüfte und als korrekt erklärte (Tinwn). Ich bemerke, daß ich erst hiernach aus meiner früheren Abzeichnung vom Original die Lesung Τινούν[ει] gewonnen habe. Sie hieß also: »Tinwn, die auch Tyanti heißt« (oder umgekehrt). Auch ihr Vater hat einen Doppelnamen: hier heißt er ⟨Π⟩αῦρις [4]), im Demotischen (Z. 12) Pechytes.

112/1. **Nr. 189. Klageschrift einer Choachytin an den Epistates.**

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 11 (= Tor. 11).

H. 13 cm. Br. 8,5 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine sorgsame Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci Reg. Taur. Mus. Aeg. etc. II (1827) S. 65 ff. als Nr. XI, mit Nachzeichnung auf Taf. II. Dazu G. Lumbroso, Documenti Greci etc. S. 13. — Original von mir revidiert.

Literatur: Hans Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-ägyptischen Papyrusurkunden (1919) S. 175 A. 5.

Die Choachytin Τασῆμις, die aus erster Ehe des Σελῶις stammt, führt hier Klage gegen die zweite Frau desselben, ihre Stiefmutter, die nach dem kürzlich erfolgten Tode des Σελῶις, offenbar die Abwesenheit der Klägerin benutzend, die gesamte Hinterlassenschaft des Toten beansprucht hat. Wie Kreller l. c. auseinandersetzt, kann sie dies nicht für sich beansprucht haben, da die Frauen kein Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes hatten, sondern sie wird als Vertreterin ihrer unmündigen Kinder mit deren Erbansprüchen deren Stiefschwester entgegengetreten sein. Leider bricht der Text mitten in der Darlegung des Tatbestandes ab. — Der Epistates Hermokles ist derselbe wie in Nr. **191** und **193**. Vgl. zu **191**, 16. Das 6. Jahr (Z. 12) ist nicht mit Peyron u. A. auf Philometor zu beziehen, sondern auf Kleopatra III. und Soter II. (= 112/1). Vgl. zu **191**, 20.

Ἑρμοκλεῖ τῶν ἀρχισωματοφυ-
λάκων καὶ ἐπιστάτηι τοῦ Παθυρίτου
παρὰ Τασήμιος τῆς Σελώιος
χοαχύτιδος. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ

3 Σελώιος Pey. *W.* Ελωιος Lumb. 4 χοαχύτιδος *W.* χολχυτιδος Pey.

[1]) Vgl. auch unten S. 193 zu **190**, 3—5.

[2]) Vgl. auch oben S. 189 A. 2. über Amh. 52.

[3]) Ebenso in P. dem. Berlin 3113, wie Sir Thompson mir mitteilte.

[4]) Daß hinter Τινούν[ει] die Mutter genannt wäre, dazu noch ohne μητρὸς, ist mehr als unwahrscheinlich. Ich emendiere daher Παύριος.

Θεννήσιος τῆς γενομένης
τοῦ πατρός μου γυναικός. Τού-
του γὰρ μετὰ τὸ γενέσθαι με
αὐτῶι ἐξ ἄλλης γαμετῆς
συναρμοσθέντος τῆι ἐγκεκλη-
μένηι καὶ ποήσαντος ἐξ αὐτῆς
ἕτερα τέκνα, μεταλλάξαντος
δὲ τὸν βίον ἐν τῶι ς̄ (ἔτει) ἀπο- 112/1.
δημούσης μου ἀντιπεπόηται
πάντων τῶν ὑπ' αὐτοῦ ἀπο-
λελειμμένων, οἰκιῶν δύο,
μιᾶς μὲν ἐν Διὸς πόλει τῆι
Μεγάληι, ἑτέρας δ' ἐν τοῖς Με-
μνονείοις, καὶ τῶν ἐπίπλων
ὄντων ἱκανῶν καὶ κτηνῶν,
ἔτ[ι] δὲ καὶ τῶν ἀπὸ τῆς καθ' αὐ-
τῆς πατρικῆς χρείας πιπτόν-
[των . Hier bricht der Papyrus ab.

14 υ in αὐτοῦ korrig. *W.* 21 τῆς *W.* ..... Pey. 22 [των erg. *W.*

## Übersetzung.

An Hermokles, vom Range der Erzleibwächter und Epistates des Pathyritischen (Gaues), von Tasemis, der Tochter des Seloïs, der Choachytin. Mir wird unrecht getan von Thennēsis, der gewesenen Frau meines Vaters. Denn nachdem dieser, nachdem ich ihm von einer anderen Ehefrau geboren war, sich mit der Beklagten ehelich verbunden hatte und von dieser andere Kinder gezeugt hatte, (dann aber) gestorben war im 6. Jahre, während ich verreist war, hat sie Anspruch erhoben auf alles, 10
was von ihm hinterlassen war, zwei Häuser, eines in Großdiospolis, ein anderes aber in den Memnonien, und auf die Gerätschaften, die reichlich sind, auch auf das Vieh, ferner aber auch auf — — — 20

## Kommentar.

3. Die irrige Lesung Lumbrosos Ελωιος ist auch in Preisigkes Namenbuch übergegangen (Ἑλῶϊς ⟨Ἑλλῶς⟩).

8. Durch γαμετῆς ist die Legitimität dieser Ehe betont.

11. Daß hier ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die zweite Ehe mehrere Kinder hervorgebracht hat, scheint mir für die Richtigkeit der obigen Deutung von Kreller zu sprechen.

14. Der Ton liegt auf πάντων, denn das Unrecht besteht nach Auffassung der Klägerin darin, daß ihre Stiefmutter ihr nichts von der väterlichen Hinterlassenschaft lassen will.

16/7. Diese Worte zeigen ganz klar, daß Διὸς πόλις ἡ Μεγάλη lediglich auf dem Ostufer zu suchen ist (Karnak-Luksor).

18. Bei den ἔπιπλα wird hier wohl namentlich an die Einrichtung der Häuser, an die Möbel usw. zu denken sein. Anders in **187**, 16.

20ff. Am liebsten würde ich wie Peyron auf Vermutungen über diesen unvollständigen Satzteil verzichten. Nur so viel will ich sagen, daß die πατρικὴ χρεία nur einen Dienst des Vaters der Tasemis, die als Tochter redet, bezeichnen kann, nicht des Vaters der Thennēsis. Da nun Tasemis selbst Choachytin war (vgl. oben S. 138 Einleitung zu **177**), wird auch ihr Vater Choachyt gewesen sein. Also ist hier vielleicht von Einnahmen oder Werten die Rede, die durch den Choachytendienst[1]) des Vaters entstanden sind und daher ihr als Choachytin zufallen. Aber wie ist καθ' αὐτῆς zu verstehen?

## Nr. 190. Novation einer Darlehensschuld. 12. April 98

Paris, Louvre N. 2331 (Coll. Salt Nr. 99) (= Par. 7).

H. ? Br. ? — Die Schrift (Recto, parallel der Paginabreite) ist eine ausgeschriebene Kursive.

Ediert von Brunet de Presle, Not. et Extr. etc. S. 171 ff. als Nr. 7, mit Faksimile auf Taf. XVII. Vgl. E. Revillout, Rev. Ég. II 136. — Nach meinem revidierten Text (*W*[1]) abgedruckt bei Mitteis, Chrest. nr. 225.

Literatur: G. Lumbroso, *Recherches sur l'écon. pol.* etc. S. 164/5. — Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 473 ff. — P. M. Meyer, Klio VI 441. — Rabel, Z. Sav. 28, 319 und 340. — Grenf. Hunt, Teb. I S. 471 zu Nr. 110. — Adolf Berger, Die Strafklauseln in den Pap. (1911) s. Index. — G. Plaumann, Pap. Gradenwitz S. 56. — W. Otto, Priest. u. Tempel II 206 A. 2. — C. Wessely, Mitt. PR V 91.

[1]) χρεία kommt vor für priesterliche Dienste.

Nach diesem agoranomischen Vertrage hat der Choachyt Harsiēsis einer Asklepias 22½ Artaben Weizen zinslos auf 2 Monate geliehen. Dies Darlehen ist aber, wie es zum Schluß heißt, an Stelle (ἀνθ' ὧν) eines früheren Darlehens von 14 Artaben getreten, das der Vater des Harsiēsis dem Vater der Asklepias nach einem demotischen Vertrage geliehen hatte. Offenbar ist hier also bei der Umwandlung der alten in die neue Schuld die Hemiolia, die übliche 50prozentige Säumnisstrafe (7 Artaben), nebst Zinsen zu den 14 Artaben hinzugeschlagen worden [1]). Wahrscheinlich waren die beiden Väter inzwischen gestorben. Zur juristischen Beurteilung vgl. die oben aufgeführte Literatur.

## Recto.

12. April 98

Ἔτους ις̄ Φαμενὼθ κθ̄ ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ[άλ]η[ι]
τῆς Θηβαίδος ἐπὶ Διονυσίου ἀγορανόμου τοῦ Περὶ Θήβας.
Ἐδάνεισεν Ἀρσιῆσις Ὥρου τῶν ἀπὸ τῆ[ς] Διὸς πόλεως
χοαχυτῶν Ἀσκληπιάδι τῆι καὶ Σενι[μούθει τῆι]
Πανᾶτος Περσίνηι μετὰ κυρίου Ἁρπαήσιος τοῦ
Χεσθώτου τῶν ἀπὸ τῆς αὐτῆς Διὸς πόλεως ἐνταφιαστῶν
πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι δύο ἥμισυ ἀτόκους. Τὸ δὲ δά(νειον)
τοῦτο ἀποδότωι Ἀσκληπιὰς Ἀρσιήσει ἐμ μ(ηνὶ) Παχὼν λ̄
τοῦ αὐτοῦ ις̄ (ἔτους) πυρὸν νέον, καθαρόν, ἄδολον, ⳁ χ^κβ^L,
καὶ ἀποκαταστησάτωι εἰς οἶκον πρὸς αὐτὸν τοῖς
ἰδίοις ἀνηλώμασι. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶι, καθὰ γέγρα(πται),
ἀποτεισάτωι τὸ δάνειον τὰς τοῦ (πυροῦ) (ἀρτάβας) κβ^L
ἑκάστης (ἀρτάβης) τὴν ἐσομένην ἐν τῆι ἀγορᾶι τιμὴν
παραχρῆμα ἡμιόλιον. Ἡ δὲ πρᾶξις ἔστωι Ἀρσιήσει
ἔκ τε α(ὐτῆς) Ἀσκληπιάδος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῆι
πάντων πράσσοντι καθάπερ ἐγ δίκης. Τοῦτο δ' ἐστὶν
τὸ δάνειον ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν παρ' αὐτοῦ
ἀνθ' ὧν προ⟨σ⟩ώφειλεν ὁ προγεγραμμένος αὐτῆι
πατὴρ Πανᾶς τῶι τοῦ Ἁρσιήσιος πατρὶ Ὥρος (sic) κατὰ
συμβόλαιον Αἰγύπτιον (πυροῦ) (ἀρταβῶν) ιδ.
Πτολεμαῖος ὁ παρὰ Διονυσίου κεχρη(μάτικα).

## Verso.

Δ[άνειον] ἀρτ[αβῶν] κβ^L Ἁρσιήσιος
ὀφ[είλει?] Σενιμοῦθιν (?).

---

2 in Διονυσίου hat der Schreiber ein paar Bogen zu viel gemacht, ebenso in Z. 21 *W*. 4 Σενι[μούθει τῆι] *W*² ²). Σεν-[ιμουθὶν, πατρὸς] Brun. Σεν[μούθει (Druckf.) πατρὸς] *W*¹. 6 Χεσθώτου *W*¹. χολχύτου Brun. ἑαυτῆς ἀνδρὸς Wess. l. c. 8 ε̄μ̄ = ἐμ μ(ηνὶ) *W*¹. ἐπὶ τῇ Brun. επ' ηοιη (*au matin*) Lumb. Rev. 8 Schluß: λ̄ *W*¹. λ Lumb. Λ Brun. 9 ἄδολον ⳁ χ^κβ^L *W*¹. ἄμυλον· [ἀνθ' ὧν ἔσ]χηκε Brun. 12 τοῦ ⳁ — κβ^L *W*¹. τῶν ἀρταβ. ΚΒ^L Brun. 13 ἑκάστης — *W*¹. ἑκάστης Brun. 14 ἡμιόλιον Brun. καὶ τὸ ἡμιόλιον Rev. 15 ἔκ τε α(ὐτῆς) (α ohne Querstrich, wohl weil der Schreiber behindert war durch das tiefgehende ρ von χρημα in Z. 14) *W*². ἔκ τε ⟨(α)⟩ *W*¹. εκ τε τ (für εκ της) Wess. ἐκ τῶν Brun. 17 αὐτοῦ *W*¹, schon von Rabel l. c. 319 postuliert. αὐτῶν Brun. 18 προ⟨σ⟩ώφειλεν (nach Plaumann l. c. 57) *W*². προώφειλεν Brun. *W*¹. 18 αὐτῆι Pap. l. αὐτῆς *W*². αὐτῆι⟨ς⟩ *W*¹. 19 Ὥρος Pap. l. Ὥρωι *W*². Ὥρῳ Brun. Ὥρωι Rev. 20 ⳁ — ιδ *W*¹. Ἀρτάβ. ΙΔ Brun. Αρτάβ. (ιγ^L) ιδ (*ou*: αρταβ . ιγ ἐν τωι ιδ^L) Rev. 21 Unter Πτολεμαῖος eine Paragraphos *W*². Das Verso habe ich nicht revidieren können. 1 ἀρτ[αβῶν] erg. *W*². ἀρτ[άβαι] erg. Brun. 2 l. Σενιμοῦθις *W*². Σενιμουθὶν Brun.

## Übersetzung.

Im 16. Jahre am 29. Phamenoth in Großdiospolis in der Thebais vor Dionysios, dem Agoranomen des Perithebischen (Gaues).

Geliehen hat Harsiēsis, der Sohn des Horos, der zu den Choachyten aus Diospolis gehört, der Asklepias, die auch Senimuthis heißt, der Tochter des Panās, der Perserin, die mit ihrem Frauenvogt Harpaēsis, dem Sohn des Chesthotes, auftritt, der zu den Bestattern aus derselben Diospolis gehört, an Weizen 22½ Artaben zinslos. Dieses Darlehen soll aber Asklepias

---

[1]) Ein ähnlicher Fall in Teb. 110, wie Grenfell-Hunt bemerkt haben.

[2]) Mit *W*² kennzeichne ich meine jetzigen Verbesserungen zu *W*¹ bei Mitt. Chr. Nr. 225.

dem Harsiēsis zurückgeben im Monat Pachon am 30. desselben 16. Jahres als jungen, reinen, unverfälschten Weizen, Weiz. Art. $22^1/_2$, und sie soll es abliefern in seine Scheune auf ihre eigenen Unkosten. Wenn sie es aber nicht zurückgibt, so wie es geschrieben steht, soll sie büßen das Darlehen, die $22^1/_2$ Artaben Weizen, für jede Artabe den derzeitigen Marktpreis sofort mit 50% Zuschlag. Das Eintreiben soll Harsiēsis zustehen sowohl von Asklepias selbst wie von allem, was ihr gehört, indem er eintreibt, wie auf Grund eines Gerichtsspruches. Dies ist aber das Darlehen, das sie nach ihrer Erklärung von ihm empfangen hat an Stelle der 14 Artaben Weizen, die ihr oben genannter Vater Panās dem Horos, dem Vater des Harsiēsis, nach einem ägyptischen Vertrage schuldete.

Ich, Ptolemaios, der Untergebene des Dionysios, habe es beurkundet.

Verso: Ein Darlehen von $22^1/_2$ Artaben des Harsiēsis schuldet Senimuthis (?).

## Kommentar.

3—5. Nach den Aufschlüssen des demotischen Vertrages zu **188**, dessen Übersetzung ich Sir Thompson verdanke, über die Familie des Πανᾶς Πεχύτου glaube ich, daß die beiden Kontrahenten unseres Vertrages zu eben dieser Familie gehören. Nach jenem Text hatte dieser Panās einen Bruder Horos, und ihre Eltern hießen Pechytes und Senimuthis (s. oben S. 190). Da es nun sehr gebräuchlich war, den Kindern die Namen von den Großeltern zu geben, so vermute ich, daß unsere Ἀσκληπιὰς ἡ καὶ Σενιμοῦθις ihren ägyptischen Namen von jener Senimuthis hatte, also ihr Vater Πανᾶς eben jener uns recht bekannte Πανᾶς Πεχύτου war. Danach ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß unser Ἁρσιῆσις Ὥρου der Sohn jenes Horus, des Bruders jenes Panās, war. Es ist für eine lebendige Auffassung von unserm Darlehensgeschäft doch nicht ganz uninteressant, daß hiernach der Horos, der nach Z. 19/20 dem Panās, dem Vater der Asklepias, einst die 14 Artaben geliehen hatte, sein Bruder war, woraus sich dann ergibt, daß die Kontrahenten unseres Vertrages Vetter und Kousine waren. Die Zeitbestimmung (a. 98) paßt gut zu dieser Annahme. — Über die Gründe, aus denen diese Asklepias hier als Περσίνη bezeichnet wird, weiß ich nichts Bestimmtes zu sagen.

6. Durch meine Lesung Χεσθώτου sind die sachlichen Schwierigkeiten, die sich aus Brunet de Presles Lesung χολχύτου wegen des Zusatzes τῶν — ἐνταφιαστῶν ergaben, behoben worden. Vgl. Otto, Priest. u. Temp. I 409 zu S. 107 A. 3. In welchem Verhältnis Asklepias zu ihrem κύριος gestanden hat, ist nicht gesagt. Er könnte wohl ihr Mann gewesen sein, wiewohl das sonst gesagt zu werden pflegt. — Mit τῆς αὐτῆς wird hervorgehoben, daß Διὸς πόλις ἡ Μεγάλη wie in Z. 1 gemeint ist.

9. Was der Schreiber am Schluß der Zeile mit dem χ unter der Zahl κβ$^{\text{L}}$ hat ausdrücken wollen, bleibt mir unklar.

Verso. Diese Inhaltsangabe habe ich nicht revidieren können, weil der Papyrus bei meinem ersten Besuch im Louvre (1886) an der Wand hing, später eingerahmt und hinten unsichtbar war. Eine Revision von Brunets Lesung wäre sehr erwünscht. Steht wirklich der Akkusativ Σενιμοῦθιν da? Ich finde hierzu keine passende Ergänzung der vorhergehenden Lücke. Falls der Genitiv dasteht, würde ich ergänzen: ὀφ[ειλ(όμενον) ὑπὸ] Σενιμούθιος. Wenn man, wie ich oben getan habe, Brunets Ergänzung ὀφ[είλει] aufnimmt., darf man freilich in Z. 1 nicht ἀρτ[άβαι] wie er, sondern muß ἀρτ[αβῶν] ergänzen, was auch an sich besser ist, und muß außerdem den Nominativ Σενιμοῦθις herstellen.

## B. Akten von Pastophoren des „Amenophis in den Memnonien“ (191—193).

Man hat bisher die drei Eingaben des Osoroëris und der andern Pastophoren des »Amenophis in den Memnonien« an den Epistrategen Phommūs, die A. Peyron als P. Tor. V—VII herausgegeben hat, für nur wenig voneinander sich unterscheidende Exemplare einer und derselben Eingabe gehalten. So A. Peyron II S. 37ff. Vgl. Kenyon, Lond. II S. 12 (*three drafts of a petition*); P. Viereck, Bursian. Jahresb. (1898) S. 165, der den Tor. V als den ersten Entwurf bezeichnet, VI als das Original mit dem Bescheide und VII als eine Abschrift von VI. Gegen letzteres spricht schon die Tatsache, daß sowohl die Eingaben des Osoroëris wie die Subskriptionen des Phommūs auf VI und VII, schon nach den bisherigen Lesungen, nicht wörtlich miteinander übereinstimmen. Also kann VII nicht eine Abschrift von VI sein, vielmehr liegen in diesen beiden Texten zwei verschiedene Eingaben vor. Das bestätigen meine neuen Lesungen von VI 35/6. Aus ihnen ergibt sich, daß Phommūs, während er die Subskription an den Epistates Hermokles auf VII im 6. Jahre am 11. Payni gegeben hat (VII 20), seine Subskription an denselben auf VI erst im 7. Jahre am 20. Tybi geschrieben hat, worauf Hermokles am 11. Payni des 7. Jahres seine Unterschrift hinzugefügt hat. Es liegen also in der Tat zwei verschiedene Eingaben aus dem 6. und dem 7. Jahre vor. Da die nicht unterzeichnete Eingabe V stilistisch VI nähersteht, so wird V ein früherer Entwurf zu VI sein. Ich habe daher die Texte nach der Chronologie folgendermaßen geordnet: VII = **191**, V = **192**, VI = **193**.

27. Juni 111

### Nr. 191. Eine Abschrift der ersten Eingabe nebst Subskription.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 7 (= Tor. 7).

H. 30 cm. Br. 16 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine kalligraphische Kursive, wohl von Kanzlistenhand, dieselbe für die Eingabe wie die Subskription. Also Abschrift.

Ediert von Amadeo Peyron, Papyri Graeci Regii Taurinensis Musei Aegyptii, II (Turin 1827) S. 36 ff. als Nr. VII, mit Nachzeichnung auf Tafel II. — Original von mir revidiert.

Die Eingabe ist gemacht von Osoroëris und den andern »Pastophoren des Amenophis, der in den Memnonien ist«. Es ist dies bisher die einzige griechische Wiedergabe des demotischen Titels »Pastophoren des Amon von Opet im Westen von Theben«, über den ich oben S. 39 gesprochen habe. Er bedeutete ein Priestertum, das die uns bekannten Choachyten außer ihrer Choachytenstellung bekleideten. Schon H. Brugsch (*Lettre à Mr. de Rougé* S. 41) hat mit Recht angenommen, daß der hier genannte Osoroëris der uns bekannte älteste Sohn des Horos' II. ist. Vgl. auch schon J. G. Droysen, Kl. Schr. I 32. Wenn er hier als Führer dieser Pastophoren erscheint, so entspricht das der führenden Stellung, die früher in dem Streit mit Hermias sein Vater Horos unter seinen Genossen eingenommen hatte. Die Pastophoren wenden sich an Φομμοῦς, den Epistrategen und Strategen der Thebais, der uns auch in Dittenb. Or. Gr. I 168, 35 f. und P. Lond. II S. 13 begegnet. Die Pastophoren erbitten Hilfe gegen den οἰκονόμος τῶν ἀργυρικῶν des Pathyritischen Gaues, der ungerechterweise Strafgelder von ihnen eintreibe. Offenbar sind diese unerlaubten Forderungen von ihnen als Pastophoren und nicht als Choachyten erhoben worden. So erklärt sich die Tatsache, daß sie sich hier nicht als Choachyten, sondern als Pastophoren bezeichnen. Dies bestärkt uns in der Ansicht, daß dies zwei ganz verschiedene Priestertümer sind (s. S. 39). Phommūs erledigt das Gesuch durch einen entsprechenden Befehl an Hermoklēs, der uns aus Tor. 11 = **189** als ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου bekannt ist.

Φομμοῦτι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ στρατηγῶι
τῆς Θηβαίδος παρὰ Ὀσοροήριος καὶ τῶν ἄλλων ⟨παστοφόρων⟩
Ἀμενώφιος τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις. Ἀδικούμενοι
οὐ μετρίως καὶ διασειόμενοι ὑπὸ Ἰσιδώρου τοῦ πρὸς
τῆι οἰκονομίαι τοῦ Παθυρίτου τὴν ἐπὶ σὲ καταφυ-

2 ⟨παστοφόρων⟩ erg. nach **192**, **193** *W*. 5 Hinter οἰκονομίαι vielleicht ⟨τῶν ἀργυρικῶν⟩ zu erg. nach **192**, **193**. Aber s. Kommentar.

γὴν πεπόημαι, ἵνα τύχωιμεν βοηθείας. Τοῦ γὰρ
σημαινομένου Ἰσιδώρου ἐπικεχειροῦντος (sic) ζη-
μιοπρακτήσειν ἡμᾶς τὰ μὴ καθήκοντα, παρα-
βὰς τὰ ἔτι ἄνωθεν ⟪τὰ⟫ ὑπὸ τῶν μεγίστων βασι-
λείων προστεταγμένα περὶ τοῦ μηθὲν και-
νίζειν, ἀξιοῦμεν, ἐὰν φαίνηται, συντάξαι
γράψαι οἷς καθήκει μηθὲν ἡμᾶς πράσσειν μηδὲ
παρενοχλεῖν, ὅπως ἀνεμπόδιστοι ὄντες δυ-
νώμεθα πρὸς τοῖς καθ' ἑαυτοὺς γενέσθαι. Τούτου
δὲ γενομένου ἐσόμεθα τετευχότες τοῦ δικαίου.

Εὐτύχει.

Ἑρμοκλεῖ. Μὴ προσέχειν τοῖς ἐπὶ χρειῶν τετα-
γμένοις καιν[ί]ζειν τι μηδὲ πράσσειν παρὰ τοὺς
ἐξ ἀρχῆς ἐθ[ισ]μοὺς τοὺς σημαινομένους πασ[το]φόρους.
(Ἔτους) ϛ Παῦνι ια. 27. Juni 111

6 l. πεποήμεθα. Vgl. **192**, 10; **193**, 12 *W*. 6 τύχωιμεν Lumb. τυχωμεν Pey. 7 l. ἐπιχειροῦντος oder ἐπικεχειρη-
κότος *W*. 9 l. παραβάντος *W*. 9 ἔτι ἄνωθεν *W*. επανωθεν Pey. 9 τὰ² ist zu tilgen *W*. 10 = βασιλέων.

## Übersetzung.

An Phommūs, den (königlichen) Verwandten und Epistrategen und Strategen der Thebais, von Osoroëris und den anderen ⟨Pastophoren⟩ des Amenophis, der in den Memnonien ist. Da uns nicht geringes Unrecht geschieht, und wir Erpressungen erleiden von Isidoros, dem Oikonomen des Pathyritischen (Gaues), haben ⟨wir⟩ die Zuflucht zu dir genommen, damit wir Hilfe bekommen. Denn da der bezeichnete Isidoros es unternimmt, Strafgelder von uns einzutreiben, die (ihm) nicht zustehen, in Übertretung der noch von früher her von den größten Königen ergangenen Befehle, keine Neuerungen einzuführen, so bitten wir, wenn es dir gut scheint, zu befehlen, an die Zuständigen zu schreiben, daß man von uns nichts eintreibt noch uns belästigt, damit wir ungehindert uns unsern Angelegenheiten widmen können. Wenn dies aber geschieht, werden wir unser Recht bekommen haben. Sei glücklich!

An Hermokles. Nicht zulassen, daß die Beamten irgend eine Neuerung machen noch von den bezeichneten Pastophoren im Widerspruch zu den von Alters bestehenden Sitten etwas eintreiben. Im 6. Jahre, am 11. Payni.

## Kommentar.

1. Φομμουτι ist nicht der Dativ von Φομμοῦτις, wie mehrfach angenommen ist, sondern von Φομμοῦς. Zu der Kombination des Epistrategentitels mit dem Titel des Strategen der Thebais vgl. V. Martin, *Les Epistratèges* S. 23ff. Zum Epistrategenproblem im allgemeinen vgl. jetzt die überraschenden Ausführungen von T. C. Skeat im Archiv XII 40ff.

2. Das παστοφόρων wird erst der Schreiber dieser Abschrift ausgelassen haben. Phommūs hat es in seinem Exemplar wahrscheinlich gelesen. Vgl. Z. 19.

5. Nach **192** und **193** liegt es nahe, hinter οἰκονομίαι zu ergänzen τῶν ἀργυρικῶν. Aber wir können nicht wissen, ob nicht bei der Abfassung dieser ersten Eingabe dieser an sich notwendige Zusatz aus Lässigkeit fortgelassen ist. Zum οἰκονόμος als dem Beamten, der Steuerrückstände und Strafgelder einzuziehen hat, vgl. meine Gr. Ostraka I 563.

7/8. Zu ζημιοπρακτεῖν (auch **193**, 15) vgl. Peyron l. c. S. 43, der es als *verbum inauditum* bezeichnet. Auch Mayser, Grammatik usw. I 3² (1936) S. 132 kennt keine weiteren Belege, ebenso Liddell-Scott.

9/10. Die uns unbekannten früheren königlichen προστάγματα (oder das πρόσταγμα) mögen verordnet haben, daß Beamte nicht auf eigene Faust Neuerungen einführen dürften. Vgl. die Anwendung dieses Zitates auf die ἐπὶ χρειῶν τεταγμένοι durch Phommūs in Z. 17/8. Das könnte ein genaueres Zitat aus der betreffenden königlichen Verordnung sein. Das καινίζειν wird auch im Edikt des Ti. Julius Alexander verboten (Dittenb. II 669, 47 und 62). Vgl. auch oben **185** II 6: (μη[θὲν ἐνκαινί]ζειν).

12. Zu der üblichen Phrase οἷς καθήκει, mit der auf die zuständigen Beamten hingewiesen wird, an die geschrieben werden soll, vgl. Preisigke, Wb. I S. 714. Phommūs wählt unter ihnen den ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου aus.

12. Das unbeschränkte μηθὲν ἡμᾶς πράσσειν (ebenso in **192**, **193**) wird nachher in der Subskription von Phommūs eingeschränkt durch den Zusatz παρὰ τοὺς ἐξ ἀρχῆς ἐθ[ισ]μούς.

16. Dieser Hermokles ist sicher, wie schon Peyron II S. 66 sah, derselbe, den wir oben in Nr. **189**, 1 als τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου kennengelernt haben. Dazu paßt, daß Isidoros Oikonom des Παθυρίτης ist. Auch das Datum (Jahr 6) stimmt mit dem unsrigen überein. S. unten zu Z. 20.

17. Προσέχειν ist hier im Sinne von »gewähren, zulassen, gestatten« gebraucht. Im selben Sinne steht προσεκτέον in **162** 7, 35. Peyron II 44 nahm irrig an, daß Phommūs sich verschrieben habe für προσήκειν, wiewohl er für προσέχειν die Bedeutung *concedere*, *permittere* zugab.

19. Vgl. oben **185** II 4.

20. Das 6. Jahr, das Peyron II 66 auf Philometor bezogen hatte, kann nur auf Kleopatra III. und Soter II. (= 112/1) bezogen werden. Dafür spricht Phommūs, der an den oben S. 194 zitierten Stellen für diese späten Zeiten des II. Jahrhunderts bezeugt wird. Für diese Datierung trat ich schon in der Wochenschr. f. kl. Phil. V 1888 S. 1262f. ein, ebenso Kenyon, Lond. II S. 12. Auch schon J. G. Droysen hat in Kl. Schr. I 31/2 (1829), wie ich jetzt sehe, den Text richtig datiert, wenn auch sein Argument (Hinweis auf den Ἑρμοκλῆς in Tor. 12 = **196**) nicht zutrifft.

a. 111/10.

## Nr. 192. Ein Entwurf zur zweiten Eingabe.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 5 (= Tor. 5).

H. 32 cm. Br. 9 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) eine große vulgäre Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Gr. etc. II (Turin 1827) S. 34, mit Nachzeichnung auf Tafel II. — Original von mir revidiert.

Dieser Text, der nur die Eingabe, nicht auch eine Subskription bietet und weder mit **191** noch mit **193**, also mit keiner der beiden definitiven Fassungen wörtlich übereinstimmt, ist wohl ein Entwurf. Dazu stimmt auch die häufigere Anwendung von Abkürzungen und das ursprüngliche Fortlassen des Ἀμενώφιος in Z. 4/5. Da der Text in manchem mit **193** in gemeinsamem Gegensatz zu **191** übereinstimmt, wird er als Entwurf zu **193** zu betrachten sein. Im übrigen hat sich der Verfasser im wesentlichen an den Text der ersten Eingabe gehalten, ohne zu markieren, daß dies eine neue Eingabe in derselben Angelegenheit war.

Φομμοῦτι συ̲[γγε]νεῖ καὶ ἐπι-
στρατήγω[ι κα]ὶ στρα(τηγῶι) τῆς Θηβα(ίδος)
παρὰ Ὀσορο[ήριο]ς καὶ τῶν
ἄλλων πα[στ]οφόρων (Nachtrag:) Ἀμε-
νώφιος
τῶν περὶ [τ]ὰ Μεμνόνεα.
Ἀδικούμεν[ο]ι οὐ μετρίως
κ[α]ὶ διασειό[με]νοι ὑπὸ Ἰσιδώ-
ρου τοῦ πρὸς τῆι οἰκονομία(ι)
τῶν ἀργυρικῶ(ν) τοῦ Παθυ-
ρίτου τὴν ἐπὶ σὲ κατα-
φυγὴν πεποιήμεθα,
ἵνα τύχωμεν βοηθείας.
Ὁ γὰρ σημαινόμενος Ἰσίδω-
ρος οἴεται πράξειν ἡμᾶς
τὰ μὴ καθήκοντα παρα-
βὰς τὰ ἔτι ἄ̲νωθεν ὑπὸ
[τῶ]ν̲ βασιλέων προσ-
[τεταγμέν]α̲ μηθὲν καιν-
ίζειν. [Ἀξ]ιοῦμεν, ἐὰν φα[ί]-
νηται συ̲ντάξαι γράψαι
οἷς καθήκ[ε]ι μηθὲν ἡμᾶς
πράσσειν [[. . .]] μηδὲ
παρενοχλεῖν, ἵν' ἀνεμπό-
διστοι ὑπάρχοντες γεινώ-
μεθα πρὸς τοῖς καθ' ἑαυτού[ς],
τετευχότες τῆς παρά̲
σου [ά̲]ντιλήψεως.
Ἐ̲ὐτύχει.

---

2 στρ́ und Θηβ́ Pap. 4/5 Ἀμε (Α korrig.) scheint ebenso nachgetragen zu sein wie das übergeschriebene νώφιος in 5, vielleicht beide von 2. Hand *W*. 5 = Μεμνόνεια. 8 οἰκονομί Pap. 9 ἀργυρικ́ Pap. 16 ἔτι ἄ̲νωθεν *W*. επα-(ν)ωθεν Pey. 17 [τῶ]ν̲ *W*. (των μεγιστων) Pey. Zwischen dem ν̲ und dem β wäre noch Platz für 2 Buchstaben, aber die Oberfläche wird schon damals beschädigt gewesen sein *W*. 18 [τεταγμέν]α̲ *W*. (τεταγμενα περι του) Pey. 22 hinter πράσ-σειν etwa drei Buchstaben gelöscht *W*. ..... Pey. 27 unter der Zeile eine Paragraphos *W*.

## Kommentar.

5. Erst durch die Beobachtung, daß Ἀμενώφιος ein Nachtrag ist (s. Apparat), wird ganz klar, weshalb der Schreiber dieses Entwurfes nicht wie in den beiden definitiven Texten (**191**, **193**) τοῦ ἐν τοῖς Μεμνονείοις geschrieben hat, was, auf den Gott bezüglich, dem demotischen »im Westen von Theben« entspricht, sondern τῶν περὶ τὰ Μεμνόνεα, womit die Herkunft oder der Wohnort der Pastophoren angegeben ist.

13. Während in **191**, 6 das ungerechte Vorgehen des Isidoros im Genitivus absolutus erzählt war, wird hier in einem Hauptsatz (ὁ γάρ κτλ.) darüber berichtet. Das ist auch in die definitive Reinschrift mit übergegangen (**193**, 13 ff.). Auch ist das οἴεται πράξειν neu gegenüber **191**, 7 f.

23. Ebenso ist das Petitum vom Finalsatz an anders konstruiert als in **191**, 13 ff. Auch dies ist in den definitiven Text mit übergegangen (**193**, 23 ff.)

### Nr. 193. Die eingereichte Reinschrift der zweiten Eingabe, nebst Subskriptionen. 6. Febr. 110

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 6 (= Tor. 6).

H. 32 cm. Br. 9 cm. — Die Schrift von Hand 1 (auf Recto, parallel der Paginabreite), eine große vulgäre Kursive, scheint mir von derselben Hand wie **192** geschrieben zu sein.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Gr. etc. II (Turin 1827) S. 35, mit Nachzeichnung auf Taf. II. Dazu G. Lumbroso, Documenti Greci etc. S. 12. — Original von mir revidiert.

Auf die Eingabe der Pastophoren (1. H.), die im wesentlichen mit **192** übereinstimmt, folgt hier zunächst die von Phommūs (2. H.) an Hermokles gerichtete Subskription vom 20. Tybi des 7. Jahres (Z. 30—35), deren Wortlaut von seiner Subskription vom 11. Payni des 6. Jahres in **191**, 17 ff. abweicht. Wiewohl auch diese letztere den Pastophoren günstig gewesen war, hatte diese Aktion damals praktisch offenbar keinen befriedigenden Erfolg gehabt, so daß die Pastophoren sich zu einer neuen Eingabe entschlossen. Diesmal, im 7. Jahre, hat der Befehl des Phommūs an Hermokles jedenfalls den Erfolg gehabt, daß Hermokles als ἐπιστάτης τοῦ Παθυρίτου den Isidoros vor sein Gericht zog und den Spruch gegen ihn fällte: μὴ παραβῆ(ναι). Dies hat er hier in Z. 36/37 (3. H.) notiert. Welche Wirkungen dieser Spruch auf Isidoros ausgeübt hat, wissen wir nicht. Bemerkt sei noch, daß aus dem Fehlen einer solchen Subskription des Hermokles unter Nr. **191** nicht notwendig gefolgert werden muß, daß er im 6. Jahre keine Verhandlung über den Fall geführt hätte. Diese Abschrift **191** könnte gemacht sein, ehe es zu der Verhandlung vor dem Epistates kam.

Ich will nicht verschweigen, daß ich anfangs glaubte, daß das Datum in Z. 36/7, das man damals ∟ϛ Παῦνι ι̅α̅ las (Lumbroso), das Datum der Subskription des Phommūs sei, übereinstimmend mit dem in **191**, 20, was zu der herrschenden Meinung paßte, daß nur einmal eine solche Eingabe gemacht sei. Bedenklich war nur, daß die Wortlaute der Subskriptionen in **191** und **193** dann nicht übereinstimmten. Als ich dann aber am Original in Z. 35 das zwar auf der Tafel angedeutete, aber von Peyron überhaupt nicht gelesene Datum ∟ ϛ Τῦ(βι)κ̅ las, ergab sich, daß diese Deutung nicht richtig sein könne. Dies letztere Datum konnte dann doch nur das des Hermokles sein. Wenn dieser aber in Z. 36 sich durch das etwa schon vorhandene Datum ∟ϛ Παῦνι im Raum beengt fühlte, so hätte er sicher sein Datum nicht über, sondern unter die Zeile gesetzt. Oder er hätte wahrscheinlich seine Subskription im ganzen etwas tiefer angesetzt. Dazu kam, daß sich mir am Original ergab, daß in Z. 36 vor Παῦνι gar nicht ∟ϛ zu lesen ist, sondern ∟ϛ, wie übrigens auch die Abzeichnung auf Taf. II an die Hand gibt. Nach meiner Abzeichnung vom Original ist das ϛ ganz deutlich, wenn auch von dem oberen Horizontalstrich nur ein Pünktchen an der Spitze vorhanden ist. Vor allem aber notierte ich mir, daß auch das Datum ∟ϛ Παῦνι ι̅α̅ mit derselben bräunlichen Tinte geschrieben ist wie Ἐκρείναμεν μὴ παραβῆ(ναι). Danach ist mir nicht zweifelhaft, daß dies Datum das des Hermokles ist [1]), und das Datum ∟ϛ Τῦ(βι) κ̅ in Z. 35 das des Phommūs.

(1. H.) Φομμοῦτι συγγενεῖ καὶ ἐπι-
στρατήγωι καὶ στρατηγῶι
τῆς Θηβαίδος
παρ[ὰ] Ὀσοροή[ρι]ος καὶ τῶν
5 ἄλλ[ω]ν̲ παστ[οφ]όρων Ἀμενώ-

[1]) Daß Hermokles an demselben Datum unterschrieben hat, an dem im Vorjahre Phommūs unterzeichnet hat, ist ein Zufall, der uns nicht beirren darf.

φιος [το]ῦ ἐν το[ῖς] Μεμνονέοις.
Ἀδι[κ]ούμενο̣[ι ο]ὐ μετρίως
καὶ δ̣[ι]ασειόμε[ν]οι ὑπὸ Ἰσιδώ-
ρου τ̣[ο]ῦ πρὸς τῇ̣ι οἰκονομίαι
τῶν ἀργυρικῶ(ν) τ[ο]ῦ Παθυρεί-
του [τ]ὴν ἐπὶ σ[ὲ] καταφυγὴν
πεπ[ο]ιήμεθα, ἵνα τύχω-
μεν [β]οηθεία̣[ς]. Ὁ γὰρ σημαι-
[νόμε]νος Ἰσίδωρος οἴ̣ε̣[ται]
ζημιοπρακτήσειν ἡμᾶς
τὰ μὴ καθήκ̣οντα παρα-
βὰς [τὰ ἔ]τι ἄνωθεν ὑπὸ τῶν
βασι[λέ]ων προ[στ]εταγ[μένα]
μη[θὲ]ν καιν[ί]ζ[ε]ιν. Ἀξιοῦ-
[μεν, ἐὰ]ν φαίνη̣ται συντά⟨ξαι⟩
γράψ[α]ι οἷς καθήκει, μη-
θὲν ἡμᾶς πράσσειν μηδὲ
παρενοχλεῖν, ἵνα ἀνεμ-
πόδιστοι ὑπάρχοντες
γεινώμεθα πρὸς τοῖς
καθ' ἑαυτούς̣, τετευ̣χό-
τες τῆς παρά σου ἀντι-
λήψεως.

Εὐτύ̣χει.

(2. H.) Ἑρμ[ο]κ[λ]εῖ.
Μὴ πρ[ο]σέχειν̣ τ̣οῖς ἐπὶ χρειῶν
καινίζειν τι μητ̣ὲ πλεῖον ἀπαιτεῖν,
ἀλλὰ τοὺς εἰθι[σ]μένους πράσσεσθ̣[αι]
τούτους πράσσ[ει]ν.

6. Febr. 110 (Ἔτους) ζ Τῦ(βι) κ̄.

(3. H.) Ἐκρείναμεν μὴ π̣αραβῇ̣(ναι). (Ἔτους) ζ Παῦνι
27. Juni 110 ιᾱ.

6 = Μεμνονείοις. 10 αργυρικ̄ Lumb. αργυρικ́ Pey. 17 ἔ]τι ἄνωθεν *W*. (ε)πανωθεν Pey. 20 συντα Pap. Schreibfehler, nicht Abbreviatur *W*. erg. Pey. 31 πρ[ο]σέχειν̣ *W*. πρ(ο)σεχεις Pey. 32 μητὲ = μηδὲ *W*. μη(δ)ε Pey. 32 πλεῖον ἀπαιτεῖν *W*. αυτους αλλασσειν Pey. 35 Ⅎζ τ̋ κ *W*, fehlt bei Pey. Das κ sah Lumb. 36 = Ἐκρίναμεν. 36 παραβ̣η = παραβῇ̣(ναι) *W*. . . αρξαι Pey. πρασσ(ειν) Lumb. 36 Ⅎζ *W*. Ⅎς Pey. Lumb. 37 ιᾱ Lumb. *W*. κ̄ Pey.

## Kommentar.

1. Dieser Text ist, wiewohl von derselben vulgären Hand geschrieben wie der Entwurf **192** (s. oben), als definitive Reinschrift, die für die Einreichung bestimmt war, insofern sorgfältiger geschrieben, als die 3 ersten Zeilen mit Namen und Titeln des Phonimūs vor dem weiteren Text nach links vorspringen. Auch sind in dieser Reinschrift die im Entwurf **192** abgekürzten Worte ausgeschrieben (vgl. Z. 2, 3 und 9), bis auf ἀργυρικ̄ in 10.

6. Dieser Schreiber schreibt Μεμνονέοις wie in **192**, 5.

12. Πεπ[ο]ιήμεθα wie in **192**, 11 mit οι gegenüber πεπόημαι in **191**, 6.

13. Ὁ γὰρ κτλ. wie in **192**, 13ff. gegenüber Τοῦ γὰρ κτλ. in **191**, 6.

15. Hier ist statt des πράξειν des Entwurfes (**192**, 14) das genauere ζημιοπρακτήσειν aus der früheren Eingabe (**191**, 7f.) in die Reinschrift herübergenommen.

31. Zu προσέχειν s. oben S. 195 zu **191**, 17. Es ist fraglich, ob man zu τοῖς ἐπὶ χρειῶν nach **191**, 17 ⟨τεταγμένοις⟩ hinzufügen soll. Es genügt wohl, es hinzuzudenken.

33. Mit τοὺς εἰθι[σ]μένους πράσσεσθ[αι] müssen nach dem Zusammenhang Geldforderungen, im besonderen Strafgelder gemeint sein, die nach alter Sitte erhoben werden. Ich glaube daher nicht, daß man mit Peyron S. 44 φόρους hinzuzudenken hat, weiß aber keinen evidenten Vorschlag zu machen.

34. Mit τούτους sind die Petenten, die Pastophoren gemeint. Es entspricht dem τοὺς σημαινομένους πασ[το]φόρους in **191** 19.

36. Diese Unterschrift des Hermokles zeigt, daß er als ἐπιστάτης des Pathyrites eine Verhandlung über diese Sache geführt hat, zu der gewiß die Pastophoren sowie Isidoros geladen waren. Daß er zu dieser Verhandlung ein Konsilium herangezogen hätte wie z. B. die Epistatai in **161** und **162**, folgt nicht notwendig aus dem Plural ἐκρείναμεν, denn das ist ein Pluralis maiestatis (vgl. oben S. 56), entsprechend dem εἶπαμεν in **161**, 68, **162**, 10, 1 und **185** II 4. Trotzdem kann natürlich ein Konsilium herangezogen worden sein. Vgl. auch den Kommentar zu **185** II 4 S. 184. — Wenn meine Lesung παραβῆ(ναι) richtig ist, was mir nach meiner Abzeichnung vom Original sehr wahrscheinlich ist, so bezieht sich dies Wort wohl auf das παραβὰς in Z. 16/17 der Eingabe: Isidoros soll nicht, wie ihm vorgeworfen wird, das alte königliche Verbot von Neuerungen übertreten.

### C. Akten von Paraschisten (Nr. 194—197).

Wie der Titel der παρασχίσται besagt [1]), war es ihr Beruf, den Leib der Toten durch einen Schnitt (der von den Weichen durch die Bauchhöhle ging) zu öffnen, worauf der Taricheut zum Zweck der Balsamierung den Leichnam ausnahm [2]). Während Herod. II 86 die Paraschisten mit den Taricheuten vermischt, gibt Diod. I 91, 4 f. eine klare Scheidung. Letzterer berichtet auch, daß, sobald der Paraschist den Schnitt gemacht hatte, er sofort die Flucht ergreifen mußte, verfolgt von den Steinwürfen der Anwesenden —, eine religiöse Zeremonie, die ebenso wie das von ihm zu benutzende Steinmesser auf uralte Zeiten zurückweist.

Wir haben drei Turiner Papyri (Nr. 8, 9 und 14), die sich auf Streitigkeiten zwischen zwei Paraschisten, Ἀμενώθης Ὥρου und Πετενεφώτης Πετενεφώτου, beide aus Großdiospolis, beziehen. Einen vierten Text (Tor. 12), der sich sehr wahrscheinlich auf denselben Ἀμενώθης bezieht, aber nichts mit diesen Streitigkeiten zu tun hat, stelle ich, wiewohl er nicht der Jüngste unter ihnen ist, ans Ende (**197**), um nicht den Zusammenhang der andern drei zu zerstören. Tor. 9 und 14, von denen bisher nur wenig gelesen war, habe ich durch Zusammenfügung mehrerer Fragmente vollständiger vorlegen können. Danach ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit die zeitliche Reihenfolge: Tor. 9 = **194**, 14 = **195** und 8 = **196**, nur daß die Position von Tor. 14 nicht absolut sicher ist (s. unten). In allen drei Texten wird auf einen Vertrag vom 13. Payni des 51. Jahres (26. Nov. 119) Bezug genommen, durch den die beiden Männer sowohl Großdiospolis wie eine Reihe von Dörfern in dem Pathyritischen, Perithebischen und Koptitischen Gau für die Ausübung ihres Berufes untereinander verteilt haben. Am genauesten ist die Inhaltsangabe des Vertrages in Tor. 8 (**196**), der daher auch seit Peyrons Zeiten als wichtiges Dokument für die Topographie dieser Gegenden benutzt worden ist. In diesem großen Gebiet, das vom Pathyrites im Süden bis zum Koptites im Norden, und zwar auf beiden Ufern des Nils, reicht, werden diese beiden Männer gewiß nicht die einzigen Paraschisten gewesen sein, denn es gab dort noch viele Dörfer und auch noch Städte wie Hermonthis und Koptos, über die in unserm Vertrage keine Bestimmungen getroffen sind. Ja, es ist die Frage aufgeworfen worden, ob sie in den hier namhaft gemachten Plätzen allein ihres Amtes gewaltet haben. Peyron (II S. 50) hatte aus Tor. 8, 3 geschlossen, daß Petenephotes der *princeps* der Paraschisten von Diospolis gewesen sei, was aber nicht richtig ist, und auf S. 57 erklärte er beide Männer als *principes duorum collegiorum Paraschistarum.* Auch Otto (I 108) neigte der Annahme zu, daß die beiden Männer diesen Vertrag als »Vorsteher ihrer Gruppen« und nicht für ihre eigene Person geschlossen hätten. Abgesehen davon, daß ich seiner Annahme von solchen Gruppen unter den Choachyten, auf die er wie Peyron S. 57 als Analogie verweist, oben S. 38 A. 8 nicht zustimmen konnte [3]), bieten unsere Texte für die Paraschisten jedenfalls keinen Hinweis auf eine solche Gruppenbildung. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß beide Männer nur für ihre Person diesen Vertrag geschlossen haben. Dafür spricht auch, daß die eventuellen Bußgelder an die Person des Geschädigten gezahlt werden sollen. Vgl. dagegen z. B. Ryl. II 65, wo von einem Vertrage über die Verteilung von Mumien an die νεκροτάφοι die Rede ist: danach hatten die Nekrotaphoi, die ihn übertraten, das Bußgeld an das ἔθνος, die Korporation der Nekrotaphoi, zu zahlen, weil dieser Vertrag von der Gesamtheit des ἔθνος aufgesetzt war (s. Archiv VI 371). Ich glaube, daß auch die Paraschisten ein ἔθνος gebildet haben, ebenso wie auch die Choachyten und Taricheuten (s. oben S. 38 und S. 183), aber in diesen unsern Texten treten für die hier genannten Ortschaften Amenothes und Petenephotes für sich allein auf, und so wird man vielleicht an-

[1]) S. oben S. 39. Vgl. Otto, Priest. u. Temp. I 106 f. Kees, Äg. Kulturg. (Handb. d. Altert. v. Otto, 1933) S. 97, 263, 313.

[2]) Kees ll. cc. weist das Ausnehmen vielmehr den Paraschisten zu. Dagegen spricht Diod. I 91, 5, der vom Taricheuten sagt: καθίησι τὴν χεῖρα διὰ τῆς τοῦ νεκροῦ τομῆς εἰς τὸν θώρακα κτλ. Auch flieht der Paraschist παραχρῆμα nach dem Schnitt. S. oben.

[3]) Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß wie andere Leute auch Choachyten und Paraschisten sich ad hoc zu einem gemeinsamen Geschäft zusammenschließen konnten. Vgl. auch oben Nr. **185**, wo 6 νεκροτάφοι gegen 8 Choachyten klagen. Da werden aber alle mit Namen genannt, nicht nur die Führer.

zunehmen haben, daß die anderen Mitglieder dieses ἔθνος über die anderen hier nicht genannten Plätze dieses Territoriums auch ähnliche Verträge miteinander abgeschlossen haben. Betreffs der Großstadt Diospolis aber, in der Amenothes, wie Peyron II S. 57 mit Recht sagt, unmöglich alle Fälle allein bewältigt haben kann, mag er noch mit anderen Paraschisten entsprechende Teilungsverträge geschlossen haben. Für unsern Fall kam nur in Betracht, daß Petenephotes ihm gegenüber auf Diospolis verzichtet hatte. Doch das ist eine schwierige Frage, die noch weiterer Prüfung und Aufklärung bedarf. Vielleicht können hier ägyptische Quellen helfen.

### Nr. 194. Protokoll einer Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios. 26. Nov. 119

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 9 (= Tor. 9).

H. ? Br. ? — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine sorgfältige Kanzlistenhand.

Ediert (z. T.) von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 61 f. (als Nr. 9), mit Faksimile auf Taf. V. Dazu Giacomo Lumbroso, Documenti Greci etc. (1869) S. 12 f. und Witkowski, Prodromus S. 11. — Nach dem Original von mir neu zusammengesetzt.

Literatur: J. G. Droysen, Kl. Schriften II S. 386 A. 9. Dazu Wilcken ebend. S. 437. — E. Kuhn, Die städt. u. bürg. Verfassung des Röm. Reiches II (1865) S. 489 A. 4252. — G. A. Gerhard, Philologus LXIII (1905) S. 537 f. 540. — O. Gradenwitz, Archiv III S. 32.

Den folgenden Text habe ich dadurch hergestellt, daß ich 2 Fragmente anders, als sie im Turiner Museum aufgeklebt sind (danach hat Lumbroso gelesen), angeordnet habe. Peyrons Faksimile zeigt, daß er im oberen Teil (Z. 1—9) 3 kleinere Fragmente, die dorthin gehören, noch nicht benutzt hat. Darum ist sein Text in diesem oberen Teil ganz lückenhaft. Irrig ist auch seine Annahme, daß zwischen dem oberen und dem unteren Teile (von Z. 10 an) mehrere Zeilen fehlen. Mein Text zeigt, daß Z. 9 und 10 unmittelbar aufeinander folgen.

In dieser Verhandlung vor dem Epistates Ptolemaios trat Amenothes gegen Petenephotes auf, weil dieser Ansprüche auf Ausübung seines paraschistischen Berufes erhebe, die mit ihrem Vertrage vom 13. Payni des vorigen Jahres in Widerspruch ständen. Petenephotes beanspruchte nämlich auch die von den Ammonspriestern von Diospolis freigelassenen Sklaven und die legitimen und illegitimen Söhne dieser Priester zu behandeln, während nach dem Vertrage Amenothes, wie er betonte, ihm nur die Priester selbst und ihre Sklaven zediert habe. Dieses Vorgehen des Amenothes wird uns noch begreiflicher, wenn wir aus **196**, 16 hinzunehmen, daß nach jenem Vertrage Petenephotes dem Amenothes gegenüber allerdings auf sämtliche Bewohner von Diospolis mit Ausnahme jener Priester und ihrer Sklaven verzichtet hatte. Wenn ich recht sehe, handelt es sich hier nicht um eine schon vollzogene Übertretung jenes Paragraphen durch Petenephotes, sondern höchstens um einen Versuch (vgl. Z. 17: μηθὲν ἕ[τι] — ἐπιχειρεῖν), bei dem es aber zu Streitigkeiten (vgl. 7: ἀντι]λογείας) zwischen den Kontrahenten gekommen war, wie denn auch Amenothes nur von »beanspruchen« ἀντιποιεῖσθαι (Z. 13) spricht. Als sie sich nicht einigen konnten, brachte Amenothes den Petenephotes vor den Friedensrichter. Da es sich um die Interpretation des Wortlautes handelte, wurde nach der Rede des Amenothes der Vertrag verlesen (Z. 15), und da Petenephotes für seine Deutung nichts vorbringen konnte, trat der Friedensrichter der Interpretation des Amenothes bei und verwarnte den Petenephotes.

26. Nov. 119

Ἔτους νβ [Ἁθὺ]ρ ϛ̄ ⟨—⟩ ἐπὶ Πτολεμ[αίο]υ τῶν φίλων καὶ [ἱππάρχου ἐπ' ἀνδ]ρῶν καὶ
ἐπιστάτ[ου τοῦ Περὶ Θήβας, συ]νπαρόντων Φι[. . . . ⟨τῶν⟩ κατοίκων ἱπ]πέων,
Εὐτυχίδ[ου], Ἀπολλω[νίου τοῦ . .] . . λου, Ἑρμοκλέου[ς τοῦ . . . . . ., Ἀ]μμωνίου
τοῦ Ἀπολλ[ω]νίου ⟨τῶν⟩ κατοίκ[ων ἱππ]έων, Ἀθηνο[δώρου τοῦ . . . . .]ύλου,
Ἡρακλείδ[ου τ]οῦ Βίωνος κ[αὶ ἄλ]λων πλειόνων.
Καταστάν[τος] Ἀμενώθου [τοῦ Ὡ]ρου παρασχίστου ⟨—⟩ πρὸς [Πετενεφ]ώτην
Πετενεφ[ώτ]ου ⟨—⟩ τῶν αὐτ[ῶν] προεφέρετο τὸν ἐγκαλούμεν[ον ἀντι]λογείας
συνίστασ[θαι] ⟨περὶ⟩ τῶν μὴ κα[θη]κόντων αὐτῶ[ι κ]αὶ ταῦθ' ὁ[μο]λογίας

1—9 Für 1—9 übergehe ich die Lesungen von Peyron und Lumbroso, da sie die richtige Zusammensetzung der Fragmente noch nicht kannten (s. oben). Ich gebe den Text nach meiner Herstellung. 1 es fehlt ⟨ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι⟩, vgl. **161**, 1; **162**, 1, 1 *W*. 2 Περὶ Θήβας erg. Gerh. Παθυρίτου Droys. Wil. ll. cc. 2 zu ⟨τῶν⟩ vgl. **161**, 4; **162**, 1, 7 (ebenso Z. 4) *W*. Unter 5 Paragraphos *W*. 6 ⟨—⟩: es fehlt ⟨τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης⟩ *W*. 7 ⟨—⟩: es fehlt ⟨παρασχίστου⟩ *W*.

1. Juli 119 κοινῆ[ς μετ' αὐτο]ῦ γεγο[νυία]ς ἐν τῶι να (ἔτει) [Παῦνι ιγ̄, δι' ἧς σ]ημαίνεσθαι
ἕτερά τε [κ]αὶ ἐν [Διὸς π]όλει αὐτῶν τῶν ἱερέων το[ῦ] Ἄμμωνος καὶ
τῶν τούτ[ων] δού[λων ἀπο]στήσεσθαι αὐτὸν ἐν τοῖς κατὰ τὴν
παρασχι[στικ]ὴν θεραπείαν καὶ ἐπίτιμα τῶι παρασυγγραφοῦντι,
νυνὶ δ' ἀντ[ι]ποιεῖσθαι καὶ τῶν ἀπηλ[ευθ]ερωμένων ὑπὸ τούτων
καὶ τῶν ἀφ' ἱ[ερ]έων καὶ ἀφ' ἱερισσῶν κα[ὶ] νόθων, παραβαίνοντα
τὰ δι' αὐτῆς [δ]ηλούμενα, [ἧς κα]ὶ παραναγνωσθείσης [κα]ὶ τοῦ
Πετενεφώτου ἀντιτιθ[έναι τι] πρὸς ταῦτα μὴ δυναμένου
διεστειλάμεθα μηθὲν ἔ[τι] τοιοῦτο ἐπιχειρεῖν διαπράσσεσθαι,
ἐμμένειν δ' ἐν οἷς ἑκόν[τες] πρὸς ἑαυτοὺς συνκεχωρήκασι,
ἐφ' οἷς ἀνέλ[υ]σαν.

10 ἕτερά τε [κ]αὶ ἐν [Διὸς π]όλει *W*. ετερα τ....ι εν.....λει Pey. 11 hinter δού[λων ergänzte Pey. noch και. 12 παρασυγγραφοῦντι *W*. παρασυνγραφουντι Pey. 14 κα[ὶ ν]όθων Witk. κα[ὶ νόθων *W*. κα...θων Pey. 15 [δ]ηλούμενα, [ἧς κα]ὶ παραναγνωσθείσης (vgl. Arch. III 32) *W*. (δ)ηλουμεν.....ωσθεισης Pey. Unter 19 Paragraphos *W*.

## Übersetzung.

Im 52. Jahre am 6. Hathyr ⟨in Großdiospolis⟩ vor Ptolemaios, der vom Range der (königlichen) Freunde ist und Reiteroberst ἐπ' ἀνδρῶν und Vorsteher des [Perithebischen (Gaues)], wobei mitanwesend waren Phi[— ] von den Katöken-Reitern, Eutychides, Apollonios, der Sohn des ....los, Hermokles, der Sohn des X, Ammonios, der Sohn des Apollonios, von den Katöken-Reitern, Athenodoros, der Sohn des .....ylos, Herakleides, der Sohn des Bion, und mehrere andere.

Nachdem (vor Gericht) aufgetreten war Amenothes, der Sohn des Horos, ein Paraschist, ⟨der zu der Bevölkerung von Großdiospolis gehört⟩, gegen Petenephotes, den Sohn des Petenephotes, ⟨einen Paraschisten⟩, der zu derselben Bevölkerung gehört, brachte er vor, daß der Beklagte Streitigkeiten anfange über Dinge, die ihm nicht zukommen, und dies, wiewohl ein gemeinsamer Vertrag mit ihm im 51. Jahre am 13. Payni geschlossen sei, durch den unter anderem gezeigt werde, daß er (Amenothes) in Diospolis (nur) auf die Ammonspriester selbst und deren Sklaven mit der paraschistischen Behandlung verzichten werde, und Bußgelder für den Vertragsbrecher (festgesetzt seien), jetzt aber, (so brachte er vor), erhebe er (der Beklagte) Ansprüche auch auf die von diesen (Priestern) freigelassenen (Sklaven) und auf ihre (legitimen), von Priestern und Priesterinnen abstammenden, und ihre illegitimen (Söhne), indem er die Bestimmungen des Vertrages zu überschreiten versuche. Nachdem dieser (Vertrag) auch verlesen war, und Petenephotes diesen Ausführungen nichts entgegenhalten konnte, habe ich angeordnet, daß er (Petenephotes) nichts Derartiges mehr versuchen solle durchzusetzen, sondern bleiben solle bei dem, was sie freiwillig miteinander vereinbart haben, und mit diesem Entscheid sind sie abgezogen.

## Kommentar.

1—5. Zu diesem Kopfstück des Protokolls vgl. im allgemeinen oben S. 55 zu **161**, 1—4.

1—2. Dieser Epistates Ptolemaios ist mit denselben Titeln durch **161**, 1 f. für den 26. Juni 119 bezeugt. Vgl. auch **162**, 2, 34 und den Kommentar oben S. 84 zu **162**, 7, 34. Schon durch **161**, 2 ergibt sich, daß Gerhard l. c. S. 537 f. mit Recht τοῦ Περὶ Θήβας ergänzt hat statt τοῦ Παθυρίτου (Droysen, Wilcken ll. cc.). Sachlich wird dies auch dadurch bestätigt, daß es sich hier um die Verteilung der Leichen von Diospolis handelt (vgl. auch meine Lesung ἐν [Διὸς π]όλει in Z. 10).

2. Auch wenn man dem ersten Besitzer einen ganz kurzen Namen gibt (wie Φι[λέου), ist kein Platz für den notwendigen Artikel τῶν vor κατοίκων ἱππέων (vgl. **161**, 4; **162**, 1, 7). Der Schreiber dieser ziemlich flüchtigen Abschrift hat τῶν hier ebenso ausgelassen wie in Z. 4. Die ersten beiden Beisitzer sind ohne Vatersnamen genannt. Vgl. **162**, 1, 4—8.

6. Schon Gerhard S. 538 hat erkannt, daß hier Amenothes gegen Petenephotes auftritt, nicht umgekehrt, wie Peyron S. 62 annahm.

6—7. Das τῶν αὐτ[ῶν] in Z. 7 zeigt, daß der liederliche Abschreiber in Z. 6 hinter der Angabe des Berufs (παρασχίστου) das Herkunftszeichen τῶν ἀπὸ Διὸς πόλως τῆς Μεγάλης ausgelassen hat, wie er andererseits in Z. 7 vor τῶν αὐτῶν den Beruf des Petenephotes (παρασχίστην) ausgelassen hat. Peyron irrte, wenn er II S. 50 in **196**, 3 f. das auf παρασχίστου folgende τῶν ἀπὸ Δ. τ. Μ. als Ellipse für τῶν ἀπὸ Δ. τ. Μ. παρασχιστῶν erklärte. Wir wissen heute, daß in Personalangaben die Formel τῶν ἀπὸ lediglich als Herkunftszeichen zu fassen ist. Vgl. Bickermann, Archiv VIII 220.

8. Für περὶ ist in der vorhergehenden Lücke kein Platz. Es scheint mir notwendig, es zu ergänzen.

10—11. Diese Priester des Ammon in Diospolis sind die Priester des großen Ammontempels in Karnak. Das τῶν τούτ[ων] δού[λων zeigt, daß diese Sklaven nicht etwa Tempelsklaven, sondern Privatsklaven dieser Priester waren. Vgl. auch Otto, Priest. u. Temp. I 315 A. 2; II 201 f. Daher konnten sie auch, da sie richtige Sklaven waren, von ihren Herren, den Priestern, freigelassen werden (Z. 13).

11. Daß hier αὐτὸν (Amenothes) zu schreiben ist und nicht αὐτὸν (Petenephotes), ergibt der Gegensatz von Z. 13 ff. und wird im besonderen durch die genaueren Angaben von **196** über die Überlassung der Ammonspriester und ihrer Sklaven an Petenephotes verlangt.

12 ff. Mit ἐπίτιμα τῶι παρασυγγραφοῦντι, das mit σημαίνεσθαι zu verbinden ist, schließt die Inhaltsangabe über den Vertrag. Die folgenden Worte νυνὶ δ' ἀντιποιεῖσθαι κτλ. hängen von προεφέρετο in Z. 7 ab. Daraus ergibt sich, daß zu ἀντιποιεῖσθαι als Subjekt τὸν ἐγκαλούμενον aus Z. 7 hinzuzudenken ist.

14. Meine Lesung νόθων, die zuerst (in der Form ν]όθων) vorgeschlagen zu haben das Verdienst von Witkowski ist, scheint mir von großer Bedeutung für die Streitfrage zu sein, ob wie die Väter, so auch die Mütter der Priester Priesterqualität gehabt haben müssen. Ich bin einst im Archiv II 10f., in Bestätigung einer Vermutung von Reitzenstein, an der Hand der bekannten Beschneidungsurkunden [1]) für die Bejahung dieser Frage eingetreten. Otto l. c. I 220 gab die Möglichkeit der Richtigkeit dieser Ansicht zu, wollte ihr aber doch nur den Wert einer Vermutung beimessen, bis weiteres bestätigendes Material erschienen sei. Mir scheint, daß unsere Stelle mit ihrer Unterscheidung der ἀφ' ἱερέων καὶ ἱερισσῶν von den νόθοι die gewünschte Bestätigung bringt. Denn wenn wir Ottos einleuchtender Deutung (II 327) folgend, die νόθοι wie in Petr. III 59$^{b}$, 6 und Teb. II 302, 24 — Witkowskis Lesung an unserer Stelle (1897) war ihm entgangen — als »die Priestersöhne von illegitimer Abkunft« auffassen, so ergibt sich aus unserm Text, daß mit den vorher genannten »von Priestern und Priesterinnen Abstammenden« offenbar die legitimen Priestersöhne charakterisiert sind. Also konnten, wie ich im Archiv l. c. zu zeigen suchte, nur diejenigen Priestersöhne Priester werden, von denen auch die Mutter Priesterqualität hatte. Die νόθοι werden andrerseits diejenigen Priestersöhne gewesen sein, deren Mutter keine Priesterqualität hatte. Letztere waren für das Priesteramt disqualifiziert. Petenephotes hat also nicht nur die freigelassenen Sklaven, sondern auch die Priestersöhne, gleichviel ob sie legitim oder illegitim waren, für sein Gewerbe beansprucht. Darum betont Amenothes vorher in Z. 10 ausdrücklich, daß er ihm nur die Priester selbst und ihre Sklaven zediert habe. Etwas völlig anderes hat Peyron S. 62 aus unserer Stelle herausgelesen.

14 Schluß. Dieses Präsens παραβαίνοντα war für mich mit ein Argument für meine obige Auffassung, daß eine praktische Überschreitung des Vertrages durch Petenephotes noch nicht vorlag, denn sonst wäre παραβάντα gesagt, wie z. B. in **195**, 18. Das παραβαίνοντα ist Praesens de conatu.

16. Zu ἀντιτιθέναι vgl. **185** II 3.

17. Zu dem Pluralis maiestatis s. oben S. 56 zu 5. Ptolemaios spricht für sich allein.

18. Zu συνκεχωρήκασι vgl. **196**, 38 f. Dadurch wird ihre ὁμολογία als eine gegenseitige Vereinbarung (συγχώρησις) charakterisiert. Der Epistates scheint sich hier direkt an jene Schlußworte des Vertrages anzuschließen.

19. Zu ἀνέλ[υ]σαν im Sinne von »fortgehen, abziehen« vgl. Band I **8**, 17. II **162**, 2, 16.

## Nr. 195. Klageschrift des Amenothes an den Epistates Ptolemaios.

Zwischen 119 und 117.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 14 (= Tor. 14).

H. ? Br. 13 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine große, unregelmäßige Kursive. Der Text ist deutlich eine Abschrift.

Zum kleineren Teil ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 74/5 (als Nr. 14), mit einer Schriftprobe auf Tafel V. — Nach dem Original von mir neu zusammengesetzt.

Literatur: G. A. Gerhard, Philologus LXIII (1905) S. 537 ff.

Wie Peyron l. c. mitteilt, hat er die Fragmente unseres Textes erst nachträglich kennengelernt, so daß er erst am Schluß seines II. Bandes Bemerkungen über sie (als Nr. 14) hinzufügen konnte. Im Turiner Museum fand ich 15 Fragmente unter dieser Nummer zusammengestellt, 2 größere (die unteren) und 13 kleinere, z. T. ganz winzige. Diese kleineren habe ich bei meinem letzten Besuch (1904) bis auf eines, das ich nicht unterbringen konnte [2]), in anderer Ordnung, als sie dort aufbewahrt wurden, wenigstens zu größeren Stücken zusammenfügen können, und so ist der folgende Text entstanden, der leider immer noch recht unvollständig und lückenhaft ist. Durch ein dauernderes Studium, als es mir möglich war, wird er gewiß noch weiter gefördert werden können.

Nicht ganz leicht ist die Frage zu beantworten, in welche Zeit dieser Text gehört. Gerhard l. c. 538 suchte zu zeigen, daß dies die Eingabe sei, die zu der Verhandlung in Tor. 9 (**194**) geführt habe, und setzte sie daher vor diesen Text. Aber mein vervollständigter Wortlaut, der Gerhard noch unbekannt war, erhebt Bedenken dagegen. Wenn auch nach Z. 19ff. nicht zu sagen ist, worin der Vertragsbruch des Petenephotes bestanden hat, so ist doch klar, daß er hier beschuldigt wird, durch eine Handlung, die er zusammen mit seiner Frau ausgeübt hatte, den Vertrag bereits verletzt zu haben. Vgl. παραβὰς in Z. 18, ἔνοχος κα[θ]εστηκὼς τοῖς ἀτοῖς ἐπιτίμοις in Z. 22. Das paßt in keiner Weise zu **194**, wo ja noch kein vollzogener Vertragsbruch des Petenephotes, sondern nur ein Streit der Kontrahenten um die Interpretation des Vertrages vorlag. Dazu kommt, daß in unserm Petitum verlangt wird, daß Petenephotes mit seiner Frau vorgeladen werde (Z. 24 ἀτούς), was gleichfalls nicht zu der κατάστασις in **194** paßt. Andrerseits hat Gerhard l. c. mit Recht in Z. 1 Πτολεμαίωι als Namen des Epistates ergänzt. Als der Vertrag am 1. Juli 119 geschlossen wurde, war dieser Ptolemaios schon im Amt, nachweisbar seit dem 26. Juni 119 (**161**, 1). Andrerseits ist Herakleides II. (vgl. oben S. 72), der, wie ich oben S. 84 im Gegensatz zu Gerhard zeigte, der direkte Nachfolger des Ptolemaios war, durch **162**, 1, 2 zuerst bezeugt für den 11. Dez. 117. Da aber Herakleides wegen seiner Titel (vgl. auch **196**) an unserer Stelle nicht in

[1]) Vgl. jetzt auch Teb. II 291—293.

[2]) Nach meiner Abzeichnung erkenne ich darauf nur die folgenden beiden Zeilenschlüsse: ]...υ und ].ων oder ].ον.

Betracht kommt, bleibt nur übrig, in Z. 1 den Πτολεμαῖος einzusetzen. Freilich wäre nach den Parallelen hinter τῶν φίλων zu erwarten καὶ ἱππάρχηι ἐπ' ἀνδρῶν. Das muß der auch sonst unsorgfältige Schreiber unserer Abschrift (vgl. seine Tilgungen) ausgelassen haben. Hiernach werden wir unsern Text zwischen den 1. Juli 119 (Vertragstag) und den 11. Dez. 117 (Herakleides) zu setzen haben. Fraglich bleibt nur noch, ob er vor oder hinter **194** (26. Nov. 119) zu setzen ist. Mir ist letzteres wahrscheinlicher. Im ersteren Falle müßte unsere Eingabe noch vor die Eingabe fallen, die zu der Verhandlung vom 26. Nov. (**194**) geführt hat. Das ergäbe zwei Eingaben in recht kurzer Zeit. In **194** findet sich auch keine Andeutung, daß Petenephotes vorher schon einmal den Vertrag gebrochen habe. Auch paßt der Streit um die Interpretation am besten in den ersten Anfang ihres Vertragsverhältnisses. Ich möchte unsern Text daher zwischen den 26. Nov. 119 und den 11. Dez. 117 setzen.

I (3 Fragmente) [1]).

[Πτολεμαίωι τῶ]ν φίλων ⟨—⟩ [κα]ὶ ἐπιστά-
[τηι τοῦ Περὶ Θήβας]
[παρὰ Ἀμενώθου] τοῦ Ὥρου παρασχίστου
[τῶν ἀπὸ Διὸς] πόλεως τῆς [Μ]εγάλης.
[Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Πε]τενεφ[ώτου τοῦ Πετενε]-
[φώτου ⟨—⟩ τῶν αὐτῶν. Ἡ]μῶν γὰρ [— —

II (10 Fragmente).

[μ]ένηι ὁμολογί[αι διὰ τοῦ ἐν Διὸς πόλει]
τῆι Μεγάληι ξεν[ικο]ῦ ἀγορ[ανομ]ί[ου]
1. Juli 119 ἐν τῶι να (ἔτει) Παῦνι ιγ, δι' [ἧς] τά τε
ἄλλα ὡμολογοῦμεν ἀπομερίσαντες
τάς τε μεμερισμένας κώμα[ς] καὶ τό-
πους λογευθησομένας μὴ ε[ . ]-
. [ . . ]ιν ἡμῶν ἢ τῶι παρασυγ[γρα]φοῦντι
[τῶι] ἐμμέν[ο]ντι ἐπίτι[μον χα(λκοῦ) νο(μίσματος)]
[(τάλαντα) λ] καὶ ἱερὰς τοῖς βασιλε[ῦσι] (δραχμὰς) τ.
Ὁ δ' ἐνκαλούμενος παν . . . . τερα
ἡγησάμενος τοῦ καλῶς ἔχοντος
παραβὰς τά τε τῆς ὁμολογίας . . . . . .
ἀποφέρεται αὐτός τε καὶ ἡ γυνὴ ἀτοῦ

III (1 Fragment).

. [. . . .] . ς κατὰ τ[ὰ] ἐπιβάλλοντ[α] καὶ ἀπο-
δί[δο]σθαι . . . . . μενα δια . . . . . .
καὶ ἔνοχος κα[θ]εστηκὼς τοῖς [[ . ]] ἀτοῖς
ἐπιτίμοις. Διὸ ἀξιῶ συντάξαι [[κατα]]
⟪ξαι⟫ καταστῆσαι ἀτοὺς ἐπὶ σὲ κἂν ἦι οἷα
προφέρομαι, ἐμοὶ μὲν ἐχθεῖναι τὸ
δίκαιον, περὶ δὲ τοῦ ἐπιτίμου . . . . . ω.
Εὐτύχει.

---

Peyron las nur Z. 1—4, das Datum in 9 und ομολογι in 10 sowie das Petitum 23—27. Alles übrige ist von mir hergestellt. 1 Πτολεμαίωι erg. Gerh. 538. Επι N. N. Pey. 1 erg. ⟨καὶ ἱππάρχηι ἐπ' ἀνδρῶν⟩ *W.* 2 Περὶ Θήβας erg. Pey. Gerh. 6 erg. ⟨παρασχίστου⟩ *W.* 6 τῶν αὐτῶν erg. nach **194**, 7 *W.* 10 ὡμολογοῦμεν *W.* ομολογι . . . Pey. 12 μηε steht auf einem winzigen Fragment, das nach seiner Form hierhin paßt. Dahinter notierte ich: »höchstens 1 Buchstabe«. 15 vom Drachmenzeichen die untere Rundung auf dem sich anschließenden Fragment erhalten *W.* 19 ἀτοῦ = αὐτοῦ. Ebenso in 22 und 24. 23 am Schluß schien mir κατα ausgelöscht zu sein (Vorwegnahme von καταστῆσαι in 24), aber unsicher. Wenn richtig, ist ξαι in 24 zu tilgen *W.* διαταξαι Pey. 24 καταστῆσαι ἀτοὺς ἐπὶ σὲ *W.* κατα της αρχης ε(ιναι) Pey. 25 ἐμοὶ *W.* εξοι Pey. 25 ἐχθεῖναι (= ἐκθεῖναι) *W.* εκθειναι Pey. 26 ἐπιτίμου . . . . . ω *W.* . . . δια . . . Pey.

[1]) Wiewohl ich den Text in Stücken vorlege, will ich die Zeilen durchnumerieren, um die Zitate zu erleichtern.

## Kommentar.

6. Zu τῶν αὐτῶν vgl. oben S. 202.

6—7. Viel kann zwischen I und II nicht fehlen, da schon die von mir zusammengesetzten Fragmente die stattliche Paginahöhe von ca. 33 cm ergeben.

7. Daß die ὁμολογία hier im Nominativ stünde, ist nicht wahrscheinlich. Ich schreibe daher lieber μένῃ, wiewohl sonst das Iota adscriptum geschrieben wird. Ich erinnere mich, daß auch sonst oft das Iota fehlt, wenn ein weiterer Dativ folgt (etwa wie τῷ φίλωι).

8. Das ξενικὸν ἀγορανόμιον von Großdiospolis war bisher nur aus der gleichlautenden Stelle in Tor. 8, 6 (**196**) bekannt. Fassen wir den zugrunde liegenden Begriff des ξένος in demselben Sinne wie die nachher mehrfach in **196** begegnenden ξένοι als »Ortsfremde« [1]), so hat es hiernach in Großdiospolis damals ein griechisches Notariat für Ortsfremde gegeben. Das ist eine Einrichtung, die vielleicht nicht für alle Städte Ägyptens anzunehmen ist, sondern wohl aus der großen Bedeutung, die diese Stadt, in der es besonders viele Ortsfremde gegeben haben mag, für ganz Oberägypten hatte, zu erklären ist [2]). Auffallend ist dann nur, daß Amenothes und Petenephotes, die beide in Diospolis ansässig und dort nicht ortsfremd waren, von diesem Notariat ihre Vereinbarung haben aufsetzen lassen. Man kann daraus vielleicht folgern, daß dieses »Fremdennotariat« in Großdiospolis keine Bedenken getragen hat, auch Einheimischen, wenn sie es wünschten, ihre Verträge aufzusetzen.

11. Bei τόπους ist vielleicht an Μεμνονείων in **196**, 7 zu denken.

12. Zu den Kollekten, λογεῖαι, die die Paraschisten erheben durften, vgl. **196**, 24.

12/3. Die Worte μὴ ε[.] . [. .]ιν ἡμῶν bleiben mir dunkel. Das ι ist unsicher, aber das zu erwartende ων paßt nicht zu meiner Abzeichnung. Ob meine Einfügung des Fragmentes mit μηε an dieser Stelle irrig ist?

13. Das ἢ ist hier als »widrigenfalls« zu fassen. Hier ist die Kürzung des Vertragsinhaltes fast bis zur Unverständlichkeit durchgeführt. Gemeint ist: widrigenfalls solle der Übertreter dem, der am Vertrage festhält, ein Bußgeld zahlen. Zu diesen bekannten term. technici vgl. **196**, 34 f.

15. Zu dem Weihegeld an die Könige vgl. **196**, 36/7.

16. Den Schluß konnte ich nicht entziffern. Der Sinn ist klar: da der Beklagte »alles höher schätzte (oder ähnlich) als den Anstand«. Das kann nur am Original erledigt werden, denn nach meiner Abzeichnung sind z. T. ganz deutliche Schriftzüge erhalten. Zu τοῦ καλῶς ἔχοντος vgl. **196**, 78.

18. Von dem nicht entzifferten Schlußwort sind noch manche Reste erhalten.

19. In ähnlichem Zusammenhange wie hier steht das mediale ἀποφέρεσθαι in Ryl. II 65, 9, wo den beklagten νεκροτάφοι vorgeworfen wird, ἀπενηνέχθαι αὐτῶν ἀπογεγονότα πλείονα σώματα. So könnte auch hier Petenephotes mit seiner Frau irgendwelche Leichen, deren Behandlung ihm nicht zustand, für sich fortgenommen haben. Aber zumal ich Z. 20 und 21 nicht verstehe, und zwischen Z. 19 und 20 wohl etwas fehlt, bleibt das völlig unsicher. Daß Petenephotes sich dabei von seiner Frau helfen läßt, paßt auch, wie mir scheint, am besten zu der Vorstellung, daß die beiden Männer für sich persönlich den Vertrag geschlossen hatten. S. oben S. 200.

25. Zu ἐχθεῖναι τὸ δίκαιον vgl. **196**, 87 f.

26. Die Verbalform am Schluß habe ich auch nach meiner Abzeichnung leider nicht entziffern können.

### Nr. 196. Klageschrift des Petenephotes an den Epistates Herakleides.

a. 116

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 8 (= Tor. 8).

H. 29 cm. Br. 34 cm. — 4 Klebungen. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine kleine Kursive. Der Text ist eine Abschrift.

Ediert von Amadeo Peyron, Pap. Graeci etc. II S. 45 ff. (als Nr. 8), mit einer Abzeichnung auf Taf. III. Dazu G. Lumbroso, Documenti Greci etc. S. 12 und Witkowski, Prodromus S. 10. — Original von mir revidiert.

Literatur: H. Brugsch, Lettre à Mr. de Rougé (1850) S. 45 f. — G. A. Gerhard, Philologus LXIII (1905), S. 530, 537. — Ad. Berger, Die Strafklauseln in d. Pap. (1911) S. 186.

Dieser im ganzen wohlerhaltene Text von 91 Zeilen ist eine Klageschrift des Petenephotes gegen Amenothes vom Jahre 116 (Z. 51). Besonders wertvoll ist die Ausführlichkeit, mit der von Z. 6—39 der Inhalt des oben schon mehrfach besprochenen Vertrages vom 13. Payni des 51. Jahres wiedergegeben wird. Daran schließen sich die dem Amenothes vorgeworfenen Übertretungen des Vertrages, von Z. 40—50 betreffend die mehrfachen Übergriffe auf das Ammonieion, und von Z. 50—69 betreffend den Fall des Bezirksschreibers Ἐριεύς, worauf leidenschaftliche Charakteristiken des frechen Benehmens des Amenothes folgen, der ihm durch diese beiden Aktionen seinen Lebensunterhalt geschädigt habe (Z. 76 f.). Von 85—90 folgt dann das Petitum. Ich habe manche neuen Lesungen in dem folgenden Text vorlegen können, unter denen wohl am eigenartigsten die Worte in Z. 83/4 sind, mit denen das rechtswidrige Vorgehen des Amenothes gebrandmarkt wird: ὡς ἂν εἴ τις ἀβασιλευσίαι περιεχόμενος ⟨εἴη⟩ (oder περιέχ⟨οιτο⟩) (s. unten). Aber namentlich die Lücken der II. Kolumne bedürfen noch weiterer Pflege, womöglich unter erneuter

[1]) Vgl. hierzu Dikaiomata S. 95 f.

[2]) So sind andrerseits ξενικὰ δικαστήρια auch nur für Alexandrien bezeugt (Hal. 1, 164). Vgl. hierzu W. Schubart, Einführung usw. S. 286 und 293 (abweichend von der Graeca Hal.).

Prüfung des Originals. Auch manche der Vertragsbestimmungen haben mir große Schwierigkeiten bereitet. Ich muß dafür auf den Kommentar verweisen. Wie schon oben erwähnt, ist dieser Text namentlich auch für die Topographie der in Betracht kommenden Gaue von großem Interesse.

## Kolumne I.

Ἡρακλείδει τῶν ⟨ἀρχι⟩σωματοφυλάκων καὶ ἐπιστάτει καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
τοῦ Περὶ Θήβας
παρὰ Πετενεφώτου τοῦ Πετενεφώτου παρασχίστου, τῶν ἀπὸ
Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Ἀμενώθου τοῦ Ὥρου
1. Juli 119 παρασχίστου ⟨—?⟩. Τοῦ γὰρ να (ἔτους) Παῦνι ιγ ἐθέμεθα πρὸς ἑαυτοὺς
ὁμολογίαν διὰ τοῦ ἐν τῆι Διὸς πόλει ξενικοῦ ἀγορανομίου, δι' ἧς ὁ μὲν
Ἀμενώθης ὁμολόγει (μοι) ἀφ[ί]στασθαι ἀπὸ τῆς τῶν Μεμνονείων
καὶ . μ . . . . [κ]α[ὶ] Θύνεως καὶ Τμοτνεμπαμήνεως καὶ Πηινπόαρ καὶ
Πα . . . . [ . ] . . . καὶ Μέσθβου, κωμῶν τῆ[ς] Λιβύης τοῦ Π[αθ]υρίτου,
καὶ Πώεως καὶ Πῆι καὶ Πμούχεως, ἄ[λ]λων κωμῶν τῆς Λιβύης
τοῦ Κοπτίτου, καὶ τῆς τῶν ἐν τῆι Διὸς πόλει ἱερέων τοῦ Ἄμμωνος
καὶ τῶν τούτων δούλων καὶ τῆς τοῦ Ἀμμον[ιείο]υ Διὸς (τῆς) πόλεως
καὶ Ψαμήρεως καὶ τῆς τῶν παρεπιδημούντων καὶ [κ]ατοικούντων
ἐν ταύταις ξένων παρασχιστείας θεραπείας,
κατὰ ταὐτὰ δὲ ἐμοῦ ὁμολογοῦντος κ[α]ὶ τῶι Ἀμενώθηι ἀφίστασθαι
ἀπὸ τῆς τῶν ἐν τῆι Διὸς πόλει πλὴν ἢ τῶν ἱερέων τοῦ Ἄμμωνος
καὶ τῶν τούτων δούλων, καθάπερ προγέγραπται, καὶ τῆς τῶν
Κεραμείων καὶ Θμονονκοίφεως καὶ Γαβᾶϊ καὶ Προίτου Ἰβιῶνος τοῦ Περὶ
Θήβας καὶ Ποενπώεως τοῦ Κοπτίτου καὶ τῆς τῶν παρεπιδημούν-
των καὶ κατοικούντων ἐν ταύταις ξένων ὁμοίως παρασχιστείας
θεραπείας, ἀμφότεροι δὲ προσομολογοῦμεν μὴ θεραπεύσειν
τοὺς ἐκ τῶν ἀλλήλων ἀποδιεσταλμένων [κω]μῶν μηδὲ τοὺς
διαβαίνοντας καὶ ἐργαζομένους ἐν ταῖς ἑκάστ[ου] κώμαις μηδὲ
λογεύσειν μήτε ὄσπριον μήτε οἶνον μηδ' ἄ[λλο μ]ηθὲν καθ' ὁν-
τινοῦν τρόπον, μηδὲ μὴν ὁμοίως θεραπεύσειν μηδὲ λογεύ-
a. 131/o σειν τ[ο]ὺς κατοικοῦντας ἐν ταῖς ἀλλήλω[ν] κώμαις ἀπὸ τοῦ μ (ἔτους)
μέ[χ]ρι τοῦ εἰς τὰς ἰδίας αὐτῶν μετοικισθῆναι, μηδὲ ἐμοὶ ἐξεῖναι
⟨θεραπεύειν⟩ τὰ μεταφερόμενα ἐκ Ποενπώεως εἰς Πῶιν τῆς Λιβύης τοῦ
Κ[ο]πτίτου σώματα διὰ τὸ μὴ ὑπάρχειν ἐν τῆι σημαινομένηι κώμηι
νεκρίαν, ὁμοίως δὲ μηδὲ τῶ[ι] Ἀμενώθηι ἐξεῖναι θεραπεύειν
τὰ ἐκ τῆς Ποονπώεως (sic) ἀποθνήσκοντα σώματα, ἐμμενεῖν δὲ
ἀμφοτέρους ἐν τοῖς πρὸς ἑαυτοὺς διωμολογημένοις καὶ μὴ ἐξεῖναι
ἡμῖν παρασυνγραφεῖν τι τῶν προγεγραμμένων, εἰ δὲ μή, τὴν
ἔφοδον ἄκυρον εἶναι καὶ προσαποτεῖσαι τὸν παρασυνγραφοῦντα
τῶι ἐμμένοντι, καθ' ὃ ἂν μέρος ἢ εἶδος παρασυνγραφήσηι, ἐπίτιμον
παραχρῆμα χ (α) ν (ο) ⊼ λ καὶ τὸ βλάβος κατὰ τὸν νόμον καὶ ἱερὰς τοῖς
βασιλεῦσιν ἀργυρίου ἐπισήμου (δραχμὰς) τ καὶ μηθὲν ἧσσον κύρια εἶναι

1 ⟨ἀρχι⟩ erg. *W*. 1 ἐπιστάτει *W*. Επιστατηι Pey. 5 fraglich, ob ⟨τῶν αὐτῶν⟩ hinter παρασχίστου zu ergänzen ist *W*. 7 ομολογει Pap. = ὡμολόγει *W*. 8 καὶ . μ . . . . [κ]α[ὶ] Θύνεως *W*. κα . . . . . υνεως Pey. 8 Τμοτνεμπαμήνεως *W*. Griffith Ryl. III 131 A. 6. τῶν Τνεμπαμηνεως Pey. 8 Πηινπόαρ *W*. Σεπινποαρ Pey. 10 Πμούχεως *W*. Πμυχεως Pey. 12 Ἀμμον[ιείο]υ Pap. = Ἀμμωνιείου. 12 τῆς (oben nachgetragen) *W*. Fehlt bei Pey. 13 Ψαμήρεως *W*. Φωηρεως Pey. 14 παρασχιστείας Pap. l. παρασχιστικῆς *W*. 18 Γαβαι Lumb. Γαβᾶϊ (mit Trema über ι) *W*. Γαβδι Pey. 18 Προίτου Ἰβιῶνος *W*. Προιττιβιωνος Pey. 20 παρασχιστείας s. zu 14. 21 προσομολογοῦμεν Pap. = προσωμολογοῦμεν *W*. 23 διαβαίνοντας *W*. δ(ουλευοντ)ας Pey. δι(ατρίβοντ)ας Witk. 23 ἑκάστ[ου] *W*. εκασ(των) Pey. 26 μL *W*. μ̄L Pey. 27 μέ[χ]ρι τοῦ *W*. (ει συνεβη) Pey. 28 ⟨θεραπεύειν⟩ erg. *W* (vgl. 30). 30 νεκρίαν *W*. (θεραπευειν) Pey. 31 ἐκ τῆς *W*. (εκτο)ς Pey. (παρα τη)ς Lumb. 31 Ποονπώεως Pap. = Ποενπώεως. 32 ἀμφοτέρους *W*. ἀμφοτεροις Pey. 36 χ (α) ν (ο) ⊼ = χα(λκοῦ) νο(μίσματος) (τάλαντα). 37 ∠τ Lumb. *W*. δτ Pey.

τὰ διωμολογημένα, καθότι εὐδοκοῦντες πρὸς ἑαυτοὺς συνεχω-
ρήσαμεν.
Το[ῦ]τον δὲ τὸν τρόπον τῆς [ὁ]μολογίας ἐχού[σ]ης ὁ Ἀμενώθης
ἀρχὴν τῆς ἀδικίας συνστησάμενος πρότερον μὲν ἀπογενομένου
τινὸς
ἐν τῶι Ἀμμωνιείωι Παμώνθου υἱοῦ, μετὰ [δ]ὲ τουτων (sic) ἐγ Λάτων
πόλεως μετενεχθείσης σκυτέως τινὸς θυγατρός, ἐξ Ἑρμών-
θε[ω]ς δὲ Φιλοκλέους υἱῶν δύο, ἑνὸς μὲν μετενεχθέντος νεκροῦ εἰς τὸ Ἀμμω(νιεῖον),
τοῦ δ' ἄλλου ἐν τῶι Ἀμμωνιείωι τελευτήσαντος, ὁμοίως δὲ καὶ Σνιβλάϊτος
τῶν ἀπὸ τοῦ Κόχλακος τοῦ Παθυρίτ[ου] μετενεχθέντος εἰς τὸ Ἀμμω-
νιεῖον τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ καὶ ἐν τῶι Ἀμμωνιείωι τελευτήσαντος οὔσης μίας (sic)
τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν καὶ ἐμοὶ καθήκοντος τούτους [[ . . . . . ]]

## Kolumne II.

θεραπεῦσαι, ὁ Ἀμενώθης ἐθεράπευσεν
αὐτοὺς παρὰ τὸ καθῆκον. Νυνὶ δὲ καὶ
ἐν τῶι β (ἔτει) Ἀθὺρ Ἐριέως τοῦ a. 116
Ἀρβήκιος, ὃς ἦν τοπογραμματεὺς
Πώεως τῆς Λιβύης τοῦ Κοπτίτου,
οὗπερ καὶ τὴν κατοικίαν εἶχεν καὶ τὰ
ὑπάρχοντα αὐτῶι πάντα ἐστίν,
καὶ τρόπον τινὰ ὄντ[ος] . . . του τὰ ὅλα
τῆς Πώεως καί τινων ἄλλ[ω]ν τῶν
ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν
καὶ μάλιστα τῶν ἐν τῆι Πώει πραγμα-
τικῶν καὶ τὸ πρεσβεῖον ἔχοντος
παρὰ τοὺς ἄλλους τοὺ[ς] ἐν τῆι κώμηι
κατοικοῦντας καὶ ἅπαντι διαφέρον-
τος, κατὰ δέ τινα συντυχ[εί]αν τελευ-
αὐτοῦ
τήσαντος ἐν τῆι Διὸ[ς] πόλει,
ὁ Ἀμενώθης πολλῷ μ[ᾶ]λλον ἐ[π]ερρω-
μένος τῆι τολμηρίαι κ[αὶ] τοῦτον
ἐθεράπευσεν βιαίωι ἀγῶν[ι] καὶ αὐτο-
κρασίαι τινὶ ἐκφερόμ[ε]νος καὶ ἀποστα-
τικῶι τρόπωι, καὶ ἑαυτῶι μεγάλην
ἐξουσίαν περιτι[θ]έμενος, ὑπὲρ ἑαυτὸν
φρονῶν οὐκ . . ἐκρ[. . . . . ] . . . οὔτε
τοῦτον οὔτε τοὺ[ς ἄλλους] τοὺς προ-
γεγραμμένους . . [ . ] . α . . . . . η . . ἐφάπτεσ-
θαι αὐτῶν οὐδ' ἄλ[λου ο]ὑθενὸς τῶν
ἐκ τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν,
. . . . . αὐτ · ς
ἐμοὶ δὲ καθήκοντος διέφθ[ει]ρ[ε] . . . . . αις μου
τὸν βίον καὶ τ[ο . . . . . ]ον ἐκθλίβων

---

40 τῆς Lumb. *W.* Fehlt bei Pey. 42 τουτων Pap. = τοῦτον (oder ταῦτα?) *W.* 43 hinter θυγατρός scil. ἀπογενομένης *W.* 44 Ἀμμ$^{\omega}$ = Ἀμμω(νιεῖον) *W.* Αμμω Pey. 45 τοῦ δ' *W.* (νιεῖον) Pey. 45 Σνιβλαιτος Pey. (mit Punkt über ι) *W.* Σινβλαιτος Lumb. 47 οὔσης μιᾶς Pap. l. οὔσῃ μιᾷ *W.* 48 hinter τούτους Ausgelöschtes *W.* τουτους [. . . .], *forse* αυτος Lumb. 56 ὄντ[ος] . . . του (nicht πρώτου) τὰ ὅλα *W.* (επιστα)του ταλλα Pey. 57 τινων *W.* των Pey. 62 ἅπαντι *W.* (μεγα) τι Pey. 63 = συντυχίαν. 65 πολλῷ μ[ᾶ]λλον ἐ[π]ερρω *W.* πολ(υ μαλλον α)νεπερρω Pey. 70 περιτι[θ]έμενος *W.* περι(ποιουμενος) Pey. 71 οὐκ . . ἐκρ[. . . . . ] . . . *W.* ου κα(τω)κ(νησε θεραπευειν) Pey. 73 . . [.] . α . . . . . η . . *W.* (ουκ εξον αυτωι ουδ Pey. 74 ἄλ[λου ο]ὑθενὸς τῶν *W.* αλ(λων ουδενων τ)ων Pey. 76 διέφθ[ει]ρ[ε] (nicht unmöglich, aber sehr unsicher). Auch das Folgende vor μου sowie das Darübergeschriebene ist unsicher und bedarf der Nachprüfung am Original *W.* Bei Pey. Lücke vor μου. 77 τ[ὸ oder τ[ὸν . . . . .]ον *W.* τ Lücke Pey.

κατεγνωκὼς παν[τὸς] τοῦ καλῶς ἔχοντος, παρασυνγραφῶν καὶ τὰ διὰ τῆς ὁμολογίας διεσταλμ[έν]α καὶ κατανωτιζόμενος τὰ δι' αὐτ[ῆ]ς ἐπίτιμα καὶ ἐν οὐθενὶ τιθ[έμενος] τὰ ἐξακολουθοῦντα αὐτῶι ἐπίτιμα, ὡς ἂν εἴ τις ἀβασιλευσίαι περιεχόμενος ⟨εἴη⟩. Διὸ ἀξιῶ ἀνακαλεσάμενον αὐτὸν ἐπαναγκάσαι τὸ δίκαιον ὑποσχεῖν μοι καὶ πραχθῆναι αὐτὸν τὰ ἐπίτιμα καὶ περὶ ἁπάντων ἐκθεῖναί μοι τὸ δίκαιον. Περὶ δὲ τῶν ἐσομένων μοι βλαβέων μετὰ ταῦτα συνστήσομαι τὸν πρὸς α[ὐτὸν] λό[γον].

Εὐτύχει.

78 παν[τὸς] τοῦ καλῶς *W.* π σ Pey. 79 παρασυνγραφῶν καὶ τὰ διὰ τῆς *W.* παρασυνγραφω ης Pey. 80 διεσταλμ[έν]α *W.* διεξ Pey. 81 τὰ δι' αὐτ[ῆς] *W.* τ(α καθ' ημα)ς Pey. 83 ἐπίτιμα, ὡς ἂν εἴ τις ἀβασιλευ *W.* (ε)πιτ(ιμια )νειτισα βασιλευ Pey. 84 σίαι περιεχόμενος ⟨εἴη⟩ oder περιέχ⟨οιτο⟩ *W.* σι αι περιεχομεν Pey. 87 περὶ ἁπάντων *W.* (περι π)αντων Pey. 89 βλαβέων μετὰ ταῦτα *W.* βλα(βων και πληγων τ)αυτα Pey. 90 α[ὐτὸν] λό[γον] *W.* (διορισμον) Pey.

## Übersetzung.

An Herakleides, der vom Range der Erzleibwächter ist und Vorsteher und über den Einnahmen des Perithebischen (Gaues) steht, von Petenephotes, dem Sohn des Petenephotes, einem Paraschisten, der zur Bevölkerung von Großdiospolis gehört. Mir geschieht Unrecht von Amenothes, dem Sohn des Horos, einem Paraschisten, ⟨der zur selben Bevölkerung gehört (?)⟩. Wir haben nämlich im 51. Jahre am 13. Payni durch das in Diospolis befindliche Fremdennotariat einen Vertrag miteinander gemacht, durch den Amenothes mir zugestand, sich fernhalten zu wollen von der paraschistischen Behandlung der Memnonien und von — — und Thynis und Tmotnempamēnis und Pēinpoar und Pa — — und Mesthbon, Dörfern der Westseite des Pathyritischen (Gaues), und von Poïs und Peï und Pmuchis, anderen Dörfern, auf der Westseite des Koptitischen (Gaues), und von den Ammonspriestern in Diospolis und deren Sklaven und von dem Ammonieion von Diospolis und von Psamēris und von den in diesen vorübergehend und dauernd wohnenden Fremden, während ebenso auch ich dem Amenothes zugestand, mich fernhalten zu wollen gleichfalls von der paraschistischen Behandlung der in Diospolis Wohnenden (mit Ausnahme der Ammonspriester und deren Sklaven, wie oben geschrieben steht) und von den Kerameia und Thmononkoiphis und Gabaï und Proitos' Ibiōn im Perithebischen (Gau) und von Poenpoïs im Koptitischen (Gau) und von den in diesen vorübergehend und dauernd wohnenden Fremden, (durch welchen Vertrag) wir beide aber außerdem erklärten, daß wir nicht behandeln würden die Leute aus den einander zugeteilten Dörfern, auch nicht die, welche hinübergehen und arbeiten in den Dörfern eines jeden, und daß wir auch nicht durch Kollekten Hülsenfrüchte oder Wein oder sonst irgendetwas erheben würden auf irgendwelche Weise, und daß wir gleichfalls sicher auch nicht behandeln oder mit Kollekten angehen würden die in den einander (zugeteilten) Dörfern seit dem 40. Jahre Wohnenden, bis sie in ihre Heimatsdörfer umgesiedelt sind, und daß es mir nicht erlaubt sein solle, die Leichen zu behandeln, die aus Poenpoïs nach Poïs auf der Westseite des Koptitischen (Gaues) transportiert werden, weil es in dem bezeichneten Dorf (Poenpoïs) keine Nekropole gibt, und daß es ebenso auch nicht dem Amenothes erlaubt sein solle, die aus Poenpoïs (Poïs?) (transportierten) Leichen zu behandeln, daß wir beide aber festhalten sollen an dem, was wir einander zugesagt haben, und daß es uns nicht erlaubt sein solle, irgendetwas von dem oben Geschriebenen zu übertreten, widrigenfalls solle die Anfechtung wirkungslos sein, und der Übertreter solle dem Festhaltenden, an welchem Teil oder welcher Art er auch die Übertretung gemacht hat, als Bußgeld sofort 30 Talente in Kupfermünze büßen und den Schaden gemäß dem Gesetz und als Weihegeld für die Könige 300 Drachmen in gegeprägtem Silber, und um nichts weniger solle das im Vertrag Festgesetzte rechtsgültig sein, so wie wir es zustimmend miteinander vereinbart haben.

Während der Vertrag derartig beschaffen war, hat der Amenothes, der den Anfang mit dem Unrecht gemacht hat, in früheren Zeiten, als im Ammonieion der Sohn eines gewissen Pamonthes gestorben war, nach diesem aber die Tochter eines gewissen Schusters, die aus Latonpolis transportiert (dort gestorben war), und aus Hermonthis zwei Söhne des Philokles, der eine als Leiche in das Ammonieion transportiert war, der andere aber im Ammonieion gestorben war, ebenso aber auch als vom Sniblaïs, aus dem Kochlax des Pathyritischen (Gaues), sein Sohn in das Ammonieion transportiert und im Ammonieion gestorben war, wiewohl dies eines der mir zugeteilten Dörfer ist, und mir es zusteht, diese zu behandeln, hat der Amenothes (wie gesagt) sie behandelt, obwohl es ihm nicht zustand. Aber auch jetzt, im 2. Jahr im Hathyr, als Herieus, der Sohn des Harbekis, der Bezirksschreiber von Poïs auf der Westseite des Koptitischen (Gaues) war, wo er auch seinen Wohnsitz hatte, und sein ganzer Grundbesitz liegt, und er im ganzen sozusagen der [Erste?] von Poïs und einigen anderen von den mir zugewiesenen Dörfern und namentlich von den Beamten in Poïs war, und er den Ehrenplatz vor den anderen Bewohnern des Dorfes hatte und sich in allem von ihnen unterschied, (als Herieus, wie gesagt) ganz zufällig in Diospolis gestorben war, da hat der Amenothes, noch viel mehr ermutigt in seiner Tollkühnheit, auch diesen behandelt im gewaltsamen Wettstreit und gehoben durch einen gewissermaßen

autokratischen Willen und nach Art von Rebellen, und indem er sich eine große Macht beilegte, über sich selbst hinaus sich fühlend, hat er (sich nicht gescheut?), weder diesen noch die anderen oben Genannten zu — —, (wiewohl es ihm nicht erlaubt war?), sie oder irgendeinen anderen von denen aus den mir zugewiesenen Dörfern zu berühren, während es mir zustand, und hat — — meinen Lebensunterhalt vernichtet, indem er — — —, in Verachtung jedes Anstandes, in Übertretung auch des durch den Vertrag Festgesetzten und in Geringschätzung der durch ihn bestimmten Bußgelder und in Nichtachtung der für ihn sich ergebenden Bußgelder, wie wenn einer in einer königlosen Zeit lebte.

Daher bitte ich, ihn vorzuladen und zu zwingen, mir mein Recht zu geben, und die Bußgelder von ihm eintreiben zu lassen und betreffs aller Punkte mir mein Recht zu verschaffen. Betreffs meiner künftigen Schäden aber werde ich hiernach meinen Rechtsanspruch gegen ihn erheben. Sei glücklich!

## Kommentar.

1. Zum Epistates Herakleides vgl. oben S. 72 zu **162**, 1, 2.

2. Zu Περὶ Θήβας an unserer Stelle als Argument dafür, daß dies damals ein νομός, nicht mehr ein τόπος war wie im III. Jahrhundert, vgl. oben S. 72 zu **162**, 1, 3.

5. Nach den Ausführungen auf S. 202 wäre τῶν αὐτῶν hinter παρασχίστου zu erwarten. Ob man dies aber hier ergänzen soll (s. App.), bleibt zweifelhaft, da wir nicht wissen, ob der Verfasser so genau sein wollte, auch die Herkunft anzugeben.

6. Zum ξενικὸν ἀγορανόμιον s. oben S. 205.

7—9. Während man früher aus diesem Passus geschlossen hatte, daß die Memnonien ebenso wie die darauf folgenden Dörfer zum Παθυρίτης gehört hätten, hat Kenyon, P. Lond. II S. 15 A, zuerst darauf hingewiesen, daß es nicht sicher sei, daß die Ortsbestimmung κωμῶν τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου auch die an der Spitze genannten Memnonien mit einschließe und sich nicht nur auf die Dörfer beziehe. Sprachlich hat diese Beobachtung jedenfalls den Vorzug, daß κωμῶν ja tatsächlich nur auf die sechs vorher genannten Dörfer bezogen werden kann, da die Memnonien kein Dorf sind. In dieser Bemerkung Kenyons sah Gerhard l. c. S. 530 eine Stütze für seine Auffassung, daß es Memnonien im Pathyrites überhaupt nicht gegeben habe, sondern nur im Perithebas, und nahm daher an, daß hier an erster Stelle durch die Erwähnung der Memnonien ein Teil des Perithebas genannt sei. Ich habe aber schon oben in der Einleitung zu **181** (S. 174) gezeigt, daß wir inzwischen hinzugelernt haben, daß die Memnonien sich sowohl durch den Pathyrites wie durch den Perithebas erstreckt haben. Wenn wir nun Kenyons Bemerkung folgend die Worte κωμῶν τῆς Λ. τ. Παθ. nur auf die 6 Dörfer beziehen, so ist es doch immer das Wahrscheinlichste, daß hier mit den Memnonien, an die die Dörfer mit καὶ angeschlossen werden, eben auch die zum Pathyrites gehörigen Memnonien gemeint sind. Immerhin wäre es vielleicht denkbar, daß hier die gesamten Memnonien (im Pathyrites und Perithebas) gemeint wären. Nur Gerhards Annahme, daß hier speziell an die Memnonien des Perithebas zu denken sei, ist sicher abzulehnen, denn in diesem Falle wäre im Gegensatz zu den folgenden Dörfern (nach unserm jetzigen Wissen) der Zusatz τοῦ Περὶ Θήβας notwendig gewesen. Einzelne dieser Dörfer sind uns schon oben im P. Casati begegnet, wie Θῦνις [1] **181**[a], 34, 5 und öfter, Τμοτνενφαμῆνις **181**[a], 8, 10 (s. S. 169) und öfter, Πινπόαρ **181**[a], 47, 2. Vgl. den Index. Aber hier erst erfahren wir, daß sie auf der Westseite des Pathyrites liegen.

10—11. Dasselbe gilt von diesen Dorfnamen des Koptites. Vgl. Πῶις [2] **181**[a], 9 ,8 und 10 (oben S. 169), Πῆις **181**[a], 10, 4, Πμοῦχις **181**[a], 8, 9. Vgl. den Index.

11. Zu den Ammonspriestern und ihren Sklaven vgl. oben S. 202.

12. Zum Ἀμμωνιεῖον s. unten zu Z. 40 ff.

13. Zu Ψαμῆρις (s. **181**[a], 13, 3) vgl. P. Paris. 18[ter] (Taf. XLVI) aus römischer Zeit: ἀπὸ κώμης Ψαμήρεως (so richtig Kiessling Wb. III, Ταμήροως Brun.).

14. Die Worte παρασχιστείας θεραπείας sind mit ἀφίστασθαι ἀπὸ τῆς in Z. 7 zu verbinden, ebenso in Z. 20/1 mit Z. 15/6. Mayser, Grammatik I[3] (1936) S. 10 hat dies παρασχιστεία unter die abgeleiteten Substantiva auf -εία gesetzt. Aber θεραπείας, über das er sich nicht äußert, könnte doch nicht als Genitiv davon abhängen. Da nun in **194**, 11 in dem Auszug aus demselben Vertrage gesagt ist: ἀπο]στήσεσθαι αὐτὸν ἐν τοῖς κατὰ τὴν παρασχι[στικ]ὴν θεραπείαν, so möchte ich glauben, daß der Schreiber an unsern beiden Stellen παρασχιστείας verschrieben hat für παραρασχιστικῆς.

15. Peyron beginnt mit Κατὰ einen neuen Satz, ebenso mit Ἀμφότεροι in Z. 20. Ich meine, daß dieser ganze Abschnitt, in dem der Inhalt des Vertrages reproduziert wird, von δι' ἧς in Z. 6 an bis συνεχωρήσαμεν in 38/9 einen einheitlichen Relativsatz darstellt. Ich konstruiere: ἐθέμεθα — ὁμολογίαν —, δι' ἧς (6) ὁ μὲν (!) Ἀμενώθης ⟨ὡ⟩μολόγει —, κατὰ ταὐτὰ δὲ ἐμοῦ ὁμολογοῦντος [3] (15), —, ἀμφότεροι δὲ προσ⟨ω⟩μολογοῦμεν (21), wovon dann die sämtlichen Infinitive bis Z. 39 abhängen.

18/9. Zu den Κεραμεῖα s. oben S. 169. Die anderen Dorfnamen sind wohl sonst unbelegt. Ganz ungewöhnlich für die Ptolemäerzeit ist, daß in Γαβᾶϊ 2 Punkte (Trema) über Iota gesetzt sind. Vgl. den einen Punkt über Iota in Σνιβλάϊτος Z. 45, was ebenso ungewöhnlich ist.

21—25. Nachdem im ersten Teil des Vertrages nur gesagt ist, von welchen Ortschaften die beiden Kontrahenten sich zugunsten des andern fernhalten wollen (ἀφίστασθαι), folgen nun von Z. 21 an (προσ⟨ω⟩μολογοῦμεν) zunächst mehrere hieraus für die Praxis resultierende detaillierte Ausführungsbestimmungen. Bei der starken Verkürzung des Wortlautes des Vertrages sind sie z. T. nicht leicht zu verstehen. Zunächst wird generell an die Spitze gestellt (§ 1), daß keiner von beiden Kontrahenten Leute, die aus einem dem andern [4] zugewiesenen Dorfe in ein ihm selbst überwiesenes Dorf hinübergehen, auch nicht, wenn sie dort

---

[1] Ein auch sonst häufiger Dorfname. Vgl. Kiessling Wb. III.

[2] Auch dieser Name begegnet auch sonst häufig. Vgl. Kiessling l. c.

[3] Klarer wäre gewesen: κατὰ ταὐτὰ δὲ ἐγὼ ὡμολόγουν.

[4] So muß, wie mir scheint, nach dem Zusammenhang das ἀλλήλων gedeutet werden. Klarer wäre freilich τῷ ἄλλῳ.

Arbeit gefunden haben (also öfter sich dort aufhalten), paraschistisch behandeln und sich dafür honorieren [1]) lassen darf. Hier ist offenbar von vorübergehenden Aufenthalten die Rede, durch die die Betreffenden nicht einmal παρεπιδημοῦντες ξένοι werden, denn diese fallen ja dem zu, dem das Dorf zugewiesen ist (Z. 13 und 19). Diese διαβαίνοντες dagegen sollen von dem behandelt werden, dem ihr Heimatsdorf zugewiesen ist. Entscheidend ist also die Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde.

25—27. Dieser nicht leicht zu verstehende zweite Paragraph ist von historischem Interesse. Gegenstand des Vertrages sind hier diejenigen Leute, die seit dem 40. Jahre in einem andern als ihrem Heimatsdorf (ἰδία) wohnten, und zwar, wie mir der Zusammenhang zu ergeben scheint, in einem Dorf, das nicht demselben Kontrahenten wie ihr Heimatsdorf zugewiesen war. Dieses 40. Jahr des Euergetes II., das dem 2. Jahr seiner feindlichen Schwester Kleopatra II. (131/0) entsprach, scheint in diesem dynastischen Kampf ein Epochenjahr gewesen zu sein. Vgl. Teb. 72, 17: τῶν δ' ἀπὸ τοῦ μ (ἔτους) τὸ κατ' ἄνδρα und Z. 44: τῶν ἀπὸ τοῦ μ (ἔτους) — —, (45) καὶ τῶν ἕως τοῦ λθ (ἔτους) πρὸ τῶν τῆς ἀμειξίας χρόνων. Danach haben Grenfell-Hunt S. 553 das 40. Jahr als *the date of the general* ἀμιξία bezeichnet. Das paßt auch zu unserm Text. Es handelt sich hier also um politische Flüchtlinge, die zu Beginn dieser Wirren, durch die das ganze Volk sich in zwei Parteien gespalten hatte, die den Verkehr miteinander aufgegeben hatten [2]), ihr Heimatdorf verlassen und in einem anderen Dorf sich niedergelassen hatten. Wenn nun in unserm Vertrage als Zeitbegrenzung für die vorliegende Bestimmung angegeben wird μέ[χ]ρι τοῦ εἰς τὰς ἰδίας αὐτῶν μετοικισθῆναι, so zeigt dies, daß zur Zeit des Vertrages (1. Juli 119) dieser μετοικισμός noch nicht stattgefunden hatte, daß man aber doch schon damit rechnete, daß er kommen würde. Letzteres ist begreiflich, denn wir haben ja mehrere Beispiele dafür, daß nach Revolutionen oder dynastischen Kämpfen die Flüchtlinge mit oder ohne Aufforderung der Regierung in ihre Heimat zurückkehrten [3]). Tatsächlich ist bald nach unserm Vertrage, nämlich 118, in der großen Friedenskundgebung der versöhnten Könige (Teb. 5, 6 ff.) eine Verordnung über die Rückkehr der Flüchtlinge gekommen. So gewinnen wir durch unsern Text einen interessanten neuen Einblick in die Wirren dieses dynastischen Kampfes. — Doch was besagt nun unser Paragraph für die Abmachungen unserer Kontrahenten untereinander? Der Wortlaut des Vertrages ist hier derartig verkürzt, daß man eine klare Antwort auf diese Frage nicht erhält. Man muß sie erraten. Ich möchte mit allem Vorbehalt die folgende Deutung vorschlagen: die Flüchtlinge, die im 40. Jahre aus einem Dorf (beispielshalber) des Petenephotes in ein Dorf, das später dem Amenothes zugewiesen ist, geflüchtet waren und sich hier niedergelassen hatten (κατοικοῦντας) [4]), soll Petenephotes [5]) nicht behandeln dürfen, bis sie in ihr Heimatsdorf umgesiedelt sind. Dann wird er wieder kompetent sein. In der Zwischenzeit wird Amenothes sie zu behandeln das Recht haben. Diese Flüchtlinge werden also anders behandelt als die διαβαίνοντες des ersten Paragraphen, und dies mit gutem Grunde. Denn sie lebten lange Jahre (seit 131/0) in dem Fluchtdorf und werden hier als κατοικοῦντες ξένοι betrachtet worden sein und fielen daher als solche (in dem angegebenen Beispiel) dem Amenothes zu, wenn sie nach dem Vertrage von 119 starben.

27—31. Dieser dritte Paragraph zerfällt in zwei Teile: μηδὲ ἐμοὶ ἐξεῖναι κτλ. (sagt Petenephotes) und ὁμοίως δὲ μηδὲ τῶι Ἀμενώθηι ἐξεῖναι κτλ. Während in den ersten beiden Paragraphen freiwillige Ortsveränderungen von lebenden Personen ins Auge gefaßt waren (διαβαίνοντες und Flüchtlinge), handelt es sich hier um Ortsveränderungen von Leichen, die von einem Dorf in ein anderes transportiert wurden [6]). So werden öfter von Poenpoïs aus, das dem Amenothes zugeschrieben war (Z. 19), Leichen nach Poïs, das dem Petenephotes zustand (beide im Koptites gelegen) transportiert, weil es in Poenpoïs keine Nekropole (νεκρία) gab. In diesen Fällen soll es Petenephotes verboten sein, diese Leichen zu behandeln. Sie fallen also dem Amenothes zu. Hier ist alles klar und verständlich. Dagegen ganz dunkel sind die Worte über das Gegenstück (Z. 30 f.): ebenso soll dem Amenothes verboten sein, die aus Poenpoïs (transportierten) [7]) Leichen zu behandeln. Das kann so nicht richtig sein. Das ist keine Antithese zu dem Vorhergehenden, da ja auch dort es sich um Leichen handelte, die aus Poenpoïs transportiert wurden. Und wohin kamen sie jetzt? Logisch würde es sein, wenn es hier hieße, daß ebenso auch Amenothes nicht die Leichen behandeln solle, die von Poïs aus nach Poenpoïs transportiert würden. Dann müßte man allerdings eine arge Verschreibung annehmen: Ποονπτώεως (sic) für Πτώεως εἰς Ποενπτῶιν. Aber wie wird man Leichen nach Poenpoïs schicken, wenn es dort keine Nekropole gab? So bliebe übrig, anzunehmen, daß nur Πτώεως statt Ποονπτώεως zu schreiben wäre, und hinzuzudenken, daß diese Leichen in irgendein dem Amenothes zugeschriebenes Dorf transportiert würden. Das wäre an sich immerhin verständlich. Außerdem ist hier ἀποθνήσκοντα σώματα sehr auffällig, da man doch ἀποθανόντα σ. erwarten sollte. Oder handelt es sich hier wirklich um Sterbende, die etwa an einen Heilort gebracht werden sollen (wie in Z. 45 ff.)? Das ist mir sehr wenig wahrscheinlich. Lieber nehme ich auch hierfür ein Versehen des Schreibers an.

31—38. Dieser Schluß des Vertrages, von ἐμμενεῖν (abhängig von προσ⟨ω⟩μολογοῦμεν in Z. 21) bis συνεχωρήσαμεν, enthält die auch sonst uns bekannten Versicherungen der Parteien, den Vertrag halten zu wollen, und die Sanctio mit der Festsetzung der Bußgelder usw. Zu letzteren vgl. Berger l. c. 186. Der Zusatz κατὰ τὸν νόμον zu τὸ βλάβος in Z. 36, den Berger noch als nicht üblich bezeichnete, ist uns inzwischen auch in PSI IX 1019, 13 (s. die Note) begegnet. Zu συνεχωρήσαμεν vgl. oben S. 203 zu **194**, 18.

---

[1]) Zu dem λογεύειν vgl. die λογεῖαι der Choachyten. Von weiteren Emolumenten der Paraschisten ist uns nichts überliefert. Jedenfalls ernährte auch dieser Beruf seine Leute. Vgl. Z. 76/7.

[2]) Auf den Begriff der ἀμειξία werde ich in der 3. Lieferung zurückzukommen haben, wo ich überhaupt auf diese dynastischen Kämpfe einzugehen haben werde.

[3]) Vgl. meine Grundzüge S. 27, wo ich aber unsere Stelle falsch interpretiert habe, weil ich damals die neue Lesung μέ[χ]ρι τοῦ noch nicht hatte.

[4]) Sie waren immer noch da, weil am 1. Juli 119 die Unruhen noch nicht zu Ende waren.

[5]) Das ist die schwierige Frage, ob hier Petenephotes oder Amenothes einzusetzen ist. Ich halte das erstere für richtig, denn im andern Falle wäre dieser Paragraph nach dem vorhergehenden Paragraphen überflüssig.

[6]) Zu μεταφερόμενα in 28 vgl. Z. 43 ff., wo dies Verbum auf Leichen oder Kranke angewendet wird.

[7]) Das ἐκ vor τῆς Π. verlangt nach Z. 28, daß man μεταφερόμενα hinzudenkt.

40—50. Als ersten Vertragsbruch des Amenothes führt Petenephotes den Umstand an, daß Amenothes mehrfach Personen, die im Ammonieion gestorben waren, beruflich behandelt habe, wiewohl dies Ammonieion ihm, dem Petenephotes, zugeteilt sei (s. Z. 12 und 48). Dieses Ammonieion muß in der Thebais als ein berühmter Kurort gegolten haben, da auch aus der Ferne, wie wir hier hören, aus Hermonthis und Latonpolis Kranke zur Heilung dorthin gebracht wurden. Daß hier nur solche genannt werden, die dort gestorben sind, hängt mit dem Beruf unserer Paraschisten zusammen. Dies Ἀμμωνιεῖον, das nach seiner Wortform als ein Tempel des Ammon aufzufassen ist und in Z. 12 als Ἀμμωνιεῖον τῆς Διὸς πόλεως bezeichnet wird, kann kaum etwas anderes sein als der große Ammonstempel von Karnak. An diesen hat auch schon Peyron S. 56 gedacht. Er hat aber daraus, daß Kranke dort sterben, und eventuell auch Tote dorthin gebracht werden (s. aber unten zu Z. 44), während doch Leichen von Tempeln und ihren δρόμοι ferngehalten zu werden pflegten, den, wie mir scheint, richtigen Schluß gezogen [1]), daß hier nicht speziell an den Tempel selbst zu denken ist, sondern an profane Baulichkeiten, die sich unmittelbar an den Tempelbezirk anschlossen und mit diesem zusammen unter den Begriff Ἀμμωνιεῖον fielen. Ich kann dem um so mehr zustimmen, als diese Vorstellung vom Ἀμμωνιεῖον als einem Quartier von Diospolis [2]), dessen Kern der Ammonstempel war, nicht schlecht zu der bisher völlig mißverstandenen Stelle in Z. 47/8 paßt, wo nach meiner Deutung (s. unten) das Ammonieion als eines der dem Petenephotes zugewiesenen Dörfer bezeichnet wird. Gewiß soll damit nicht gesagt sein, daß das Ammonieion ein richtiges Dorf mit Dorfverwaltung gewesen sei. Wohl aber macht jene Vorstellung von dem Ammonieion als einem einheitlichen, selbständigen Komplex es uns begreiflicher, daß Petenephotes den von ihm so beliebten Terminus τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν [3]) ungenau auch auf diesen anwendet.

41. Dem πρότερον μὲν entspricht νυνὶ δὲ in Z. 50. Anders Peyron S. 49 *(primo — postea)*.

42. Das nachgetragene τινὸς ist hinter Παμώνθου einzufügen. Peyron S. 49 scheint es für Korrektur von υἱοῦ gehalten zu haben. Er übersetzt: *Pamonthes quidam.*

44. Daß der eine Sohn als Toter in das Ammonieion gebracht wurde, könnte vielleicht mehr ein Ausnahmefall sein, dadurch herbeigeführt, daß er zugleich mit seinem kranken Bruder dorthin gebracht wurde. Aber ist es nicht plausibler, daß er als Kranker abgeschickt wurde und unterwegs auf dem Transport gestorben ist?

47/8. Die Worte οὔσης μιᾶς τῶν ἐμοὶ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν sind von Peyron mißverstanden worden, und er ist bis heute nicht korrigiert worden. Wie seine auf alle Fälle unglückliche Übersetzung dieser Worte auf S. 49 zeigt, hat er sie als Apposition zu ἀπὸ τοῦ Κόχλακος [4]) τοῦ Παθυρίτου in Z. 45 gefaßt: *incolae Cochlacis Pathyriti (qui pagus mihi fuerat attributus)*. Man könnte οὔσης μιᾶς doch höchstens auf Κόχλακος beziehen, nicht aber auf Παθυρίτου. Aber auch hiergegen sprechen folgende Gründe. Erstens gehörte der Κόχλαξ des Παθυρίτης gar nicht zu den dem Petenephotes zugewiesenen Dörfern. Vgl. oben Z. 7—14. Also diese Aussage wäre falsch. Zweitens kommt es hier gar nicht darauf an, daß die Orte, aus denen die hier genannten Personen kommen, dem Petenephotes zugeteilt sein müßten. Vorher sind ja auch Leute genannt, die aus den Städten Latonpolis und Hermonthis gekommen sind, die in unserem Vertrage überhaupt keine Rolle spielen. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, daß das Ammonieion, in dem alle diese Leute gestorben sind, zu den ihm zugeteilten Dörfern gehörten, und das steht tatsächlich in Z. 12. Danach kann es m. E. gar kein Zweifel sein, daß wir οὔσηι μιᾶι zu schreiben und dies auf das vorhergehende Ἀμμωνιείωι zu beziehen haben. Mit Recht steht dies am Schluß dieses Abschnittes Z. 40ff., denn diese Bemerkung gilt für alle vorhergehenden Einzelfälle. Darum fügt er als Abschluß noch hinzu: καὶ ἐμοὶ καθήκοντος τούτους (nämlich alle die von Z. 40 an Genannten) θεραπεῦσαι. Zu der Bezeichnung des Ammonieion als κώμη s. die obigen Ausführungen zu Z. 40—50.

49. Mit ὁ Ἀμενώθης wiederholt Petenephotes, da ihm nach den langen Ausführungen der Atem ausgegangen ist, noch einmal das schon in Z. 40 gegebene Subjekt.

50—69. Hier wird der zweite Vertragsbruch des Amenothes dargestellt: er hatte den Herieus, der als τοπογραμματεὺς in Poïs, einem der dem Petenephotes zugeteilten Dörfer, lebte, beruflich behandelt, als dieser in der dem Amenothes zugewiesenen Stadt Diospolis gestorben war. Damit hatte er in der Tat gegen den Grundgedanken von § 1 (Z. 21—25) verstoßen, denn danach durfte keiner der Kontrahenten Personen, die aus einem dem andern zugewiesenen Dorf stammend in einem seiner Dörfer gestorben waren, behandeln, selbst dann nicht, wenn sie in diesem Dorf Arbeit gefunden hatten. S. oben S. 209f. Dieser Grundsatz mußte im Falle des Herieus um so mehr gelten, als dieser, wie Petenephotes ausdrücklich betont, durch einen reinen Zufall in Diospolis gestorben war (Z. 63). Außerdem suchte Petenephotes seinen Rechtsstandpunkt noch dadurch besonders klarzumachen, daß er mit großer Ausführlichkeit darlegte, wie fest Herieus in Poïs gewurzelt hatte, und welche überragende Rolle er dort gespielt hatte.

70—84. In diesem Schlußteil seiner Anklage, der sich auf beide Vertragsbrüche bezieht (s. Z. 71—73), legt Petenephotes dar, wie Amenothes durch sie seinen Lebensunterhalt geschädigt habe (Z. 74/5), und kann gar nicht Worte genug finden, um die Frechheit des Amenothes zu charakterisieren.

71. Die von Peyron vorgeschlagenen Ergänzungen sind hier wie in 73 (vgl. Apparat) dem Sinne nach sehr ansprechend, passen aber nicht zu den von mir beobachteten Schriftspuren. Leider habe ich an beiden Stellen keine befriedigenden Lesungen finden können.

---

[1]) *Sed quum ex lin. 44. 47 appareat nonnullos fato functos esse in* Ἀμμωνιείῳ, *vel eo mortuos fuisse delatos, atque aliunde constet mortuos a templis eorumque* δρόμοις *arceri consuevisse, nomine* Ἀμμωνιείου *veniebat etiam illa Diospolis regio, quae templo Ammonis circumstans ex compluribus domibus coalescebat, in quibus privati homines habitabant. — — Quae regio una cum templo Ammonis respondebat hodierno Karnach.*

[2]) In diesem weiten Sinne wird Ἀμμωνιεῖον auch in Grenf. I 21, 15 zu fassen sein. Vgl. meine Bemerkung in Ostr. I S. 146 A. 1. Vgl. auch Otto, I 285.

[3]) Vgl. Z. 22, 58, 75.

[4]) Vgl. hierzu oben S. 169 zu **181**[a], 7, 1.

83f. Als einziges Beispiel eines verkürzten Vergleichungssatzes mit ὡς ἄν εἰ + Opt. zitiert Mayser, Grammatik II 1, 293: κέχρηται ἡμῖν ὡς ἄν εἴ τις ἐχθρῶι χρήσαιτο (Cair. Zen. I 59093, 18). Danach möchte man auch zu meiner neuen Lesung ὡς ἄν εἴ τις ἀβασιλευσίαι περιεχόμενος noch ein εἴη hinzufügen oder lieber noch περιέχοιτο emendieren. Diese Pointe, mit der Petenephotes seine temperamentvollen Charakteristiken des Amenothes abschließt, ist nicht nur sprachlich von Interesse (ἀβασιλευσία ist unbelegt), sondern auch sachlich. Nach dem Zusammenhange ist der Grundgedanke: wenn kein König ist, kann jeder das Recht beugen; Amenothes beträgt sich, als wenn es keinen König, den Schützer des Rechts, gäbe. Unwillkürlich klingen einem Schillers Worte von »der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit« im Ohr.

88. Schon Peyron S. 60 hat an dem Futurum ἐσόμενα Anstoß genommen. Auch nach meiner Herstellung des Textes ist das Futurum statt des Präteritum überraschend. — Βλαβέων auch oben I 118, 14.

30. März 118

## Nr. 197. Eine amtliche Auskunft an Amenothes.

Turin, Regio Museo Egizio, Griech. Pap. Nr. 12 (= Tor. 12).

H. 32 cm. Br. 12,5 cm. — Die Schrift (auf Recto, parallel der Paginabreite) ist eine Kursive.

Ediert von Amadeo Peyron, Papi Graeci etc. II S. 67 f. (als Nr. 12). — Original von mir revidiert.

Literatur: C. Leemans, Pap. Gr. Lugd.-Bat. I (1843) S. 36. — E. Revillout, Le Procès d'Hermias II (1903) S. 164. — G. A. Gerhard, Philologus LXIII S. 558. — Friedr. v. Woess, Urkundenwesen etc. (1924) S. 21.

Zwei Beamte haben diesen Brief an einen Ἀμενώθης Ὥρου geschrieben, in dem wir wohl mit Peyron unsern Paraschisten sehen dürfen. Absolut sicher ist dies nicht, aber recht wahrscheinlich. Das Schreiben ist eine amtliche, offenbar erbetene Auskunft des Inhalts, daß über den Grundbesitz des Amenothes in den Memnonien im laufenden Jahre kein Kaufakt vor ihnen stattgefunden habe. Vielleicht hatte ein Gegner behauptet, daß dies geschehen sei, worauf Amenothes sich das Gegenteil amtlich bestätigen ließ.

Es ist eine umstrittene Frage, wer die Beamten sind, die diese Auskunft erteilt haben. Peyron hat sich l. c. darauf beschränkt, von einem *officium aliquod publicum* zu sprechen, *cui contractus empti et venditi certo innotescerent*. Leemans l. c. setzte sie den von ihm falsch aufgefaßten Steuerpächtern von Leid. F (= **172**) gleich. Gerhard l. c. lehnte dies ab und erklärte sie für ἀγορανόμοι τοῦ Περὶ Θήβας. Später hat v. Woess l. c. die Ansicht vertreten, die wohl von Leemans l. c. beeinflußt ist, daß die beiden Beamten »ohne Zweifel die ἐγκύκλιον-Pächter des pathyritischen Gaues für das 52. Jahr des Euergetes« seien, und hat daraus weitgehende Schlüsse auf ihre Registerführung gezogen [1]). Wiewohl inzwischen durch meine Publikation von **188** ein Enkyklionpächter mit Namen Ἑρμοκλῆς für das 47. Jahr bekanntgeworden ist, der an sich vielleicht mit unserm Ἑρμοκλῆς identisch sein könnte, erhebt der Wortlaut unseres Textes Einspruch gegen v. Woess' Deutung. Entscheidend sind die Worte ἐφ' ἡμῶν in Z. 6. v. Woess übersetzte sie ungenau mit »bei uns«. Sie bedeuten vielmehr, wie schon Gerhard betont hat, »vor uns«. Danach sind Hermokles und Alexander die Instanz, vor der die Kaufverträge aufzusetzen waren. Daß es sich hier um griechische, nicht um ägyptische Verträge handelt, dafür bürgen die Namen der Beamten. Damit ist der Gedanke an die Verkehrssteuerpächter ausgeschlossen. Diese hatten zwar genaue Kenntnisse von den Kaufverträgen, hatten daher auch die διαγραφαί an die Bank auszustellen, aber das taten sie doch erst, nachdem die Verträge geschlossen waren. Dies geschah aber vor den Agoranomen. Also ergibt der Wortlaut Gerhards Ansicht als die richtige. Nur auf seine Zuweisung an den Περὶ Θήβας werden wir verzichten, da seine topographischen Anschauungen durch neues Material, wie wir oben sahen, inzwischen korrigiert sind. Der Besitz kann auch im Pathyrites gelegen haben. Doch das ist eine nebensächliche Frage.

Ἑρμοκλῆς καὶ
Ἀλέξανδρος
Ἀμενώθει [[χαι]]
Ὥρου χαίρειν.
Οὐ γέγο⟪γε⟫νεν
ἐφ' ἡμῶν
ὠνὴι κα-
τὰ τῆς σῆς

3 [[χαι]] *W.* Fehlt bei Pey.

[1]) Wenn er wie Leemans dieselbe Qualität den Verfassern von Leid. F gab, so war dies jedenfalls irrig. S. oben Nr. **172**.

οἰκίας ἢ καὶ
ψιλο(ῦ) τόπου
τῶν ὑπαρχόν-
των σοι ἐν
τοῖς Μεμνο(νείοις)
ἐν τῶι νβ (ἔτει)
καθ' ὁντινοῦν
τρόπον.
(Ἔτους) νβ Φαμε(νὼθ) ιᾱ. 30. März 118

10 ψιλ̊ τόπου *W*. ψιλοτοπου Pey. 13 Μεμ̊ν *W*. Μεμν Pey.

## Übersetzung.

Hermokles und Alexander (wünschen) dem Amenothes, dem Sohn des Horos, Freude. Nicht hat vor uns ein Kaufakt über dein Haus oder auch dein Bauterrain, die dir in den Memnonien gehören, im 52. Jahre irgendwie stattgefunden.

## Kommentar.

3. Das ausgelöschte χαι zeigt, daß der Schreiber zuerst den Vatersnamen zu schreiben übersehen hatte.

5. Auch die Verschreibung von γέγονεν zeigt, daß er flüchtig geschrieben hat. Da der notwendige Schlußgruß (Ἔρρωσο) überhaupt fehlt, haben wir wohl eine Abschrift vor uns.

## Vorbemerkung

Wilckens großes Werk, Urkunden der Ptolemäerzeit (UPZ), kann erst jetzt vollständig erscheinen; die dritte Lieferung des II. Bandes und damit der Schluß des Ganzen wird hiermit vorgelegt. Wilcken hielt es für möglich, daß er infolge seines hohen Alters beim Entziffern der griechischen Urkunden dies oder jenes versehen habe, und wünschte, ich möge diese griechischen Texte nachprüfen. Aber sein letztes Werk steht in jeder Beziehung auf der Höhe aller seiner Leistungen. Daher habe ich nur an wenigen Stellen Anlaß und Recht gefunden, Kleinigkeiten zu ändern. In solchem Falle bezeichne ich Wilckens Lesung mit W, meine mit S und setze die wahrscheinlichste in den Text, die andere in den Apparat. Nur die Berliner Papyri lagen mir im Original vor; die Papyri andrer Sammlungen, Paris, London, Turin, Leiden, München, blieben mir unzugänglich. Für den Inhalt dieser Lieferung sei verwiesen auf Forschungen und Fortschritte 21/23, Jahrgang Nr. 1/2/3, April 1947, wo Wilcken darüber berichtet.

Wilhelm Schubart

## D. Akten der Königlichen Bank von Theben

### I. Tempelangelegenheiten (Nr. 198—203)

#### Nr. 198. Zahlungsbefehl an die Bank betreffs einer Syntaxis für den Tempel des Amonrasonther

Paris, Louvre. Von Mr. Chasle aus der Sammlung d'Anastasy erworben, Mr. Egger zur Publikation überlassen, später dem Louvre überwiesen[1]). Der Papyrus trug, als ich ihn 1904 bearbeitete, keine Museumsnummer.

H. 31 cm. Br. 17 cm. — 1 Klebung. — 5 verschiedene kursive Hände.

Ediert von Émile Egger, Mémoires d'histoire ancienne et de philologie, Paris 1863, S. 149ff. — Neu ediert von E. Revillout, Mélanges (1895), S. 326ff. — Original von mir revidiert.

Literatur: G. Lumbroso, Recherches S. 278 A. 3. — E. Revillout, Revue Égyptol. I 86 (1880). — P. Viereck, Bursian. Jahresb. (1898), S. 177f. — W. Otto, Priester u. Tempel I 40, 372, II 138. — Wilcken, UPZ I S. 44f.

Dieser Text ist ein Zahlungsbefehl (χρηματισμός, s. Index) an Apollonios, den Trapeziten (s. Verso) der thebanischen Bank, vom 37. Jahr des Euergetes II. Der Name des Beamten, der diesen Befehl erlassen hat, ist nicht erhalten und läßt sich auch nicht ergänzen. Nennen wir ihn X. Auch seine Beamtenstellung ist nicht mit Sicherheit festzustellen (s. Kommentar). Auszuzahlen sind, »wie es jährlich gebräuchlich ist«, 1 Talent und 1020 Drachmen in Kupfer als Syntaxis an die Priester des Amonrasonther, des großen Gottes von Karnak. Schon Egger und Lumbroso ll. cc. war die Kleinheit dieser Summe für eine jährliche Syntaxis jener Priesterschaft aufgefallen. Lumbroso, dem das Original nicht zur Verfügung stand, vermutete daher, daß statt (τάλαντον) ἓν vielmehr (τάλαντα) σν (= 250) zu lesen sei. Aber Revillout (Rev. Ég. I 86 A. 1) konstatierte nach dem Original die Richtigkeit derLesung ἓν und zog daraus den Schluß, daß es sich hier eben nicht um jene jährliche Gesamtsyntaxis handle, wie schon das mitten in das Jahr fallende Datum Φαρμοῦθι $\overline{\delta}$ zeige, sondern um einen speziellen Teil derselben, der für eine *liturgie particulière* des Monats Pharmuthi bestimmt sei[2]). Zu demselben Ergebnis, daß es nur eine Teilzahlung der Jahressyntaxis sei, kam unter Hinweis auf Revillout auch W. Otto l. c. I 372, der mit Recht betonte, daß ja auch nicht gesagt ist, daß die σύνταξις zu zahlen ist, sondern die bezeichnete Summe εἰ[ς] σύνταξιν. Vgl. jetzt auch Nr. **229**.

Die geschäftliche Behandlung unseres Falles zeigt eine ungewöhnliche Eigenart. Ein Unikum sind für uns die beiden Marginalbemerkungen am linken Rande, die eine von einem Hippalos, die andere von einem

[1]) Vgl. E. Revillout, Mélanges S. 326.

[2]) Er wies auch auf die spezielle Syntaxis der Zwillinge des Serapeums hin. Das war auch nur ein Teil der für das Serapeum jährlich ausgesetzten Syntaxis.

γραμματεύς zur Kontrolle an die Seite gestellt. Vgl. die Einleitung zu W. Chrest. 189; W. Kunkel, Archiv VIII 179f. Vgl. auch Bd. I S. 196f. und S. 519 zu VIII 3. — Ferner erfahren wir genauer, an welche Instanzen die Auszahlung dieser für die Priester (Z. 9) bestimmten Syntaxis erfolgen soll. An erster Stelle ist der ἐπιστάτης τῶν ἱερῶν genannt[1]). Ich habe in Bd. I S. 44 auseinander gesetzt, daß dieser ἐπιστάτης der Vertreter der königlichen Kontrolle über die Tempelverwaltung ist. Daß er nicht mit dem ἀρχιερεύς zusammenfiel, wie Otto, Priester und Tempel I 38ff., 40 A. 1 annahm[2]), dafür spricht u. a. auch der Artikel τῶι vor ἀρχιερεῖ an unserer Stelle. Nach Fr. Cumont, *L'Egypte des Astrologues* (1937) S. 114 A. 4 bestätigen dies die Astrologen. Der Zusatz τῶν ἱερῶν zeigt, daß der hier gemeinte ἐπιστάτης nicht nur die Kontrolle über den Tempel des Amonrasonther hatte, sondern auch über andere thebanische Tempel, die ihm vielleicht nahestanden, wenn nicht überhaupt über die thebanischen Tempel. Dagegen der hierauf genannte ἀρχιερεύς kann nur der Oberpriester des Amonrasonther-Tempels sein. An der dritten Stelle kann man schwanken, ob man mit Revillout ἱερογρ(αμματεῦσι) oder mit Otto (I 40 A. 1) ἱερογρ(αμματεῖ) ergänzen soll. Aber die Rolle, die die γραμματεῖς τοῦ ἱεροῦ in **200**, 15 in der Kassenverwaltung des Tempels spielen, spricht wohl für die erstere Ergänzung.

18—24. Über den Sinn und Zweck dieser Randschriften des Hippalos und Dionysios vgl. oben die Einleitung. Hinter den beiden Namen steht ein schwer zu deutendes Monogramm. Der Vorschlag von Revillout, in Z. 18 ἐ(πακολουθηκα) *sic* zu lesen, ist schon sachlich unmöglich, da es sich hier ja nicht um eine vollzogene Zahlung handelt, die ein Zahlungszeuge (ἐπακολουθῶν) bestätigen könnte, sondern um einen Zahlungsbefehl für die Zukunft. Es handelt sich um das in der Kursive dieser Zeit oft begegnende Monogramm, das με oder πε oder τε gelesen werden kann und je nach dem Zusammenhang für με(μέτρηκεν) o. ä. oder πέ(πτωκεν) oder τέ(τακται) steht. Keine dieser Lesungen paßt an unserer Stelle, und ich wage keinen Vorschlag in den Text zu setzen. Aber eine Vermutung will ich hier wenigstens erwähnen. Im Zoispap. II 31 (nicht auch in I) findet sich (auch nach links etwas ausgerückt) die Schreibernotiz: Οἱ γραμματεῖς. Μετειλήφαμεν. [Datum.] Vgl. Bd. I **114** II 31. Damit konstatieren die Büroschreiber des Epimeleten, daß sie die voranstehende διαγραφή entgegengenommen haben, wohl um sie zu prüfen, wie ich jetzt sagen würde. Sie haben dazu nichts zu bemerken gefunden. Zumal dies μεταλαμβάνειν ein häufiger Ausdruck in der Kanzleisprache ist (vgl. Bd. I S. 536 A. 1), kam ich auf den Gedanken, ob nicht — in unserem Text das paläographisch mögliche με zu Με(τείληφα) ergänzt werden könnte. Zur Sache bemerke ich, daß sowohl Hippalos wie Dionysios die auszuzahlende Summe aufs Genaueste nach der Schreibung in Z. 6 wiedergeben, nur daß Dionysios statt des Striches / vielmehr γίνεται schreibt. Damit scheinen sie mir die von ihren Chefs in Z. 13 und 16 genannten Summen, die nur 20 Drachmen niedriger sind, zu korrigieren.

20. Nov. 131

## Nr. 199. Kopie eines Briefes des Vicethebarchen Dionysios an den Gautrapeziten Diogenes

Berlin, Staatliches Museum P. 1389, Verso.

H. 31 cm. Br. 18 cm. Die Schrift ist eine kleine, sehr ausgeschriebene Kursive. Bei Verbindung der Buchstaben ist gelegentlich ein Strich zu wenig (Verschleifung), gelegentlich zu viel gemacht. Noch nicht ediert.

Die 3 Urkunden **199**—**201** vom Jahre 131/0 haben gemeinsam, daß sie alle die Tatsache voraussetzen, daß die Priester des Amonrasonther das γέρας πτεροφορίας vom König gekauft und den Kaufpreis von 250 Kupfertalenten an die thebanische Bank eingezahlt haben. Alle 3 Texte beschäftigen sich mit den weiteren Schicksalen dieser 250 Talente. Die sehr verwickelten finanziellen Operationen sind um so schwieriger zu verstehen, als sie gewiß noch manche andere dazwischen liegende Akten hervorgerufen haben werden, die uns nicht erhalten sind. So bietet mir diese Affäre noch manche Rätsel. Die Entzifferung war auch dadurch hie und da erschwert, daß in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dieser Text **199** teilweise mit einem im Kupferstichkabinett des Museums bewährten Firnis behandelt worden ist[3]), der anfangs wohl das Lesen erleichterte, aber im Laufe der Decennien den Papyrus etwas verdunkelt hat. Wilhelm Schubart danke ich herzlich, daß er mir kürzlich (1940) mehrere Stunden geopfert hat, um die Cruces dieser 3 Texte mit mir durchzusprechen, wobei er auch noch mehrere gute neue Lesungen gefunden hat (vgl. den Apparat von **199**).

Der vorliegende Brief des Vicethebarchen Dionysios an den Gautrapeziten Diogenes ist dadurch veranlaßt worden, daß Dionysios sich durch einen früher von ihm erlassenen Befehl betreffs der Behandlung jener 250 Talente auf der Bank, infolgedessen, wie es scheint, ein gewisser Harsiēsis 90 Talente davon abgehoben hatte, nachträglich bedrückt und schuldig fühlt. Er sieht darin jetzt eine Versündigung (ἀσέβημα) gegen den von ihm so hoch verehrten Gott Amonrasonther und will seine Gnade wiedergewinnen. Möglicherweise ist ihm diese fromme Motivierung erst jetzt bei seinen Verhandlungen mit den Priestern beigebracht worden, bei denen er sie überredet hat, ihm zu erlauben, ein Depositum von 90 Talenten, das sie auf jener Bank stehen hatten, zur Rückzahlung jener abgehobenen 90 Talente an die Königs-

[1]) Meine auf Grund von Eggers irriger Lesung (siehe Apparat) vermutete Auflösung τραπέζ(ης) τῶν ἱερῶν (Theb. Bank. S. 29 A. 2) hat schon Revillout S. 327 verbessert.

[2]) Dagegen auch schon W., Grundz. 111. Vgl. zustimmend Örtel, Liturgie S. 43 A. 7.

[3]) Ich erinnere mich dessen, weil ich damals (1885—1889) als Hilfsarbeiter in der Papyrusabteilung arbeitete.

kasse zu benutzen. Wenn er hierbei auf die Bedingung eingegangen ist, daß er ihnen die Summe aus seinem eigenen Vermögen ersetzen werde, so zeigt schon dies, daß er mit jenem früheren Befehl ein schweres Unrecht begangen hatte. Noch deutlicher tritt sein böses Gewissen darin hervor, daß er den Gautrapeziten Diogenes, zugleich mit dem Auftrage, das Priesterdepot von 90 Talenten in der gedachten Weise zu verwenden, auffordert, seinen früheren Erlaß in den Bankakten zu streichen und das Original desselben samt diesem uns (in Kopie) vorliegenden Brief an ihn zurückzuschicken, was er dann unter Hinweis auf seine früheren Wohltaten, die er ihm erwiesen habe, zum Schluß sogar noch einmal wiederholt! Dionysios scheut also vor einer Fälschung der Bankakten nicht zurück und versucht, alle Zeugnisse für seine offenbar anstößige Handlung zu vernichten. Daß eine Abschrift dieses diskreten Briefes uns erhalten ist, ist ein merkwürdiger Glücksfall, der uns ermöglicht, in einem besonders interessanten Falle einmal hinter die Kulissen der Geschäftsführung zu blicken.

Διονύσιος Διογένει χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Ἐπεὶ ἀγνοήσαντε[ς]
εἰς τὸν μέγιστον θεὸν Ἀμονρασοντὴρ ἐπεστείλαμεν κατὰ τὰς
διαγρ(αφὰς) οὗ ἐώνητο γέρως πτεροφ(ο)ρ(ία)ς ἀναλύσεις χρημάτων τῶ[ν]
τῆς ὠνῆς (ταλάντων) σν, ἀφ' ὧ[ν] καὶ ἀνείρητο ὁ ,,θεοῖσιν ἐκτρὸς'' Ἁρσιῆσις
εἰς λόγον (τάλαντα) ϛ, ὑπάρχει δὲ τοῖς ἱερεῦσι θέματα τοῦ ἱεροῦ πλοίου
τοῦ Φαῶφι καὶ Παῦνι τοῦ μ (ἔτους) ἔτους (τάλαντα)ν καὶ ἀνκυρῶν τῶν
Π[α]ποηριείου ἄλλα (ταλ.)μ / (τάλ.) ϛ, ὥστ' εἶναι τὰ ἴσα τοῖς κεχρηματισμ⟨έν⟩οις,
προαιρούμεθα μεταδραμεῖν τὸ γεγονὸς ἀσέβημα καὶ εὐίλατον
τὸν θεὸν ἔχειν τὸν καὶ ἀρχῆς καὶ νῦν σώζοντα ἡ[μ]ᾶς, καὶ γὰρ
ἃ ἐπὶ τῆς καταμετ[ρήσ]εως τῶν νήσων αὐτοῦ πεποήκαμεν,
πᾶσιν εὔδηλά ἐσ[τιν] χωρὶς τῶν καὶ ἄλλων ὑφ' ἡμῶν περιγεγονότων.
Καλῶς ποήσεις τοῖς θέμασι τούτοις καταχρησάμενος ἀντὶ τῶν
ἀνηλωμένων (ταλ.) ϛ καὶ τὸν χρηματισμὸν ἔκ τε τῶν λόγων περι-
γράψας καὶ τὸν αὐτόγραφον σὺν τῆι ἐπιστολ(ῆι) ταύτηι ἀναπέμψας.
Τοὺς γὰρ ἱερεῖς πεπείκαμεν παραχωρῆσαι τὰ χρήματα, ἐφ' ὥι
πάλιν ἐκ τοῦ ἰδίου διορθωσόμεθα διὰ τὸ εὐλαβῶς ἔχειν ἡμᾶς
τὰ πρὸς τὸν Ἀμενῶφιν καὶ τὸν Ὀσῖριν. Διὸ καὶ ἐπιμνησθεὶς
ὧν ηὐεργετήκαμέν σε ἀνθ' ὧν σὺ ἀφήλπικας ἡμᾶς συνκατα⟨τα?⟩ράσσων
τῷ τοῦ Παιοῦτος ὅσα ὑπ' ὀλίων ἡμερῶν εἰς τέλος μεταστα θήσεται (?)
καὶ τὰ ἴδια προσαποβαλεῖ πάντως, πόησον τὰ ὑποδεικνυόμενα κ[αὶ]
τὸν χρηματισμὸν ἡμῶν πέμψον σὺν τῆι ἐπιστολῆι. Εὖ γὰ[ρ]
ἀπαντηθησόμεθά σοι ἀχαρίστωι ὄντι. Ἐγλογίζου καὶ ὡς ἂν ἐπι[τ]ελ[έ]σηις,
διασάφη(σον). Ἔρρωσο. (Ἔτους) μ Φαῶφι ιζ. 20. Nov. 131

1 ἀγνοήσαντε[ς] *S* 3 Pap. διαγγρ *S* 4 ωνης zw, nicht τιμης. θεοῖσιν ἐκτρὸς oder ἐκυρός *S*. 5 εἰς λόγον (ταλάντων) oder (τάλαντα) 6 ἀνκυρῶν *S*. 7 Zu Παποηριείου vgl. Komm. zu Nr. **202** *W*. 7 ταὐτά *W*. τὰ ἴσα *S*. 11 Vielleicht ist χωριστῶν καὶ ἄλλων zu lesen *S*. 11 προγεγονότων *W*. περιγ *S*. 19 Πατοῦτος *W*. Παιοῦτος *S*. 21 Ende εὖ γὰ[ρ] *W*. εὖγε oder εἶτα S, jedenfalls nicht ρ; der nach rechts auslaufende Strich kann nur zu ε oder α gehören. 22 ἐγλογίζου *S*. Wahrscheinlich hängt von ἐγλογίζου ab ὡς ἀπαντηθησόμεθα wie ὡς ἂν ἐπιτελέσηις von διασάφησον. Etwa: denn wie ich dir begegnen werde, weil du undankbar (oder: wenn du undankbar) bist, überlege dir *S*.

## Übersetzung

Dionysios (wünscht) dem Diogenes Freude und Gesundheit. Da ich in unbewußtem Vorstoß gegen den größten Gott Amonrasonter, gemäß den Diagraphai des γέρας der Pterophorie, die er gekauft hatte, Aufteilung (*S*. Rückzahlung *W*.) der Kaufgelder im Betrage von 250 Talenten befohlen habe, von denen (denn) auch »der gottfeindliche« Harsiēsis gegen Rechnung 90 Talente abgehoben hat, den Priestern aber Deposita für die heilige Barke des Phaophi und Payni des 40. Jahres, 50 Talente, gehören und für die Anker des Papoerieion (?) weitere 40 Talente, das macht 90 Talente, so daß sie dasgleiche ausmachen wie die ausgezahlten Gelder, so habe ich den Wunsch, die geschehene Sünde wieder gut zu machen und den Gott gnädig zu erhalten, der sowohl von jeher wie auch jetzt mein Retter ist, denn was ich bei der Vermessung seiner Inseln getan habe, ist allen offenbar, ganz abgesehen auch von dem anderen, was an Gewinn von mir erzielt worden ist. Du wirst also gut tun, diese Deposita zu verwenden statt der aufgewendeten 90 Talente und den Erlaß aus den Rechnungen zu streichen und das Original mitsamt diesem Brief zurückzuschicken. Denn die Priester habe ich überredet,

die Gelder zu zedieren unter der Bedingung, daß ich sie aus Eigenem wiederum ersetze, weil ich besorgt bin um den Amenophis und den Osiris. Erinnere dich daher auch der Wohltaten, die ich dir erwiesen habe, wofür du mich enttäuscht hast, indem du mit dem Sohn des Pajūs alles in Unordnung (?) bringst, was in wenigen Tagen völlig umgestellt (?) sein wird, und das Eigene wirst du gänzlich dazu verlieren, und tue auf jeden Fall, was dir angezeigt wird und schicke meinen Erlaß mitsamt dem Briefe. Denn freundlich (?) werde ich dir begegnen, weil du undankbar bist. Überlege und sobald du es vollendet hast, melde es.

20. Nov. 131 Lebe wohl. Jahr 40, den 17. Phaophi.

## Kommentar

1. Ehe Schubart mir für das sehr verdunkelte Schlußwort der Zeile das Partizipium ἀγνοήσαντε[ς] vorschlug (s. Apparat). hatte ich hier ἠγνοήσαμε[ν] (η korrigiert aus α) gelesen. Aber ich zweifle an meinem μ, statt dessen wohl ντ gelesen werden kann, Zu dem Unterschied von ἄγνόημα und ἁμάρτημα vgl. Bd. I S. 498ff. Zucker, Studies Robinson 1063.

2. Zu τὸν μέγιστον θεόν vgl. oben S. 217.

3. Subjekt zu ἐώνητο ist der Amonrasontēr in Z. 2. Bemerkenswert ist, daß hier der Gott selbst als der Käufer bezeichnet wird. Zu dem Verhältnis der Priesterschaft zum Kauf vgl. **200**, 6. Über den Verkauf der gewinnbringenden Priestertümer vgl. oben S. 6ff. (Nr. **153—155**). Vgl. auch Edgar, P. Mich. I (Zenon), Nr. 9.

3. Das Kaufobjekt heißt hier γέρας πτεροφ(ο)ρ(ίας). Vgl. **200**, 6 γέρως πτεροφορικοῦ. Zu den priesterlichen γέρα vgl. jetzt M. Hombert und Claire Préaux, Chron. d'Égypte Nr. 25 (1938) S. 150. Die Pterophoren, die nach der Falkenfeder, die sie auf dem Kopf trugen, diesen Namen führten[1]), gehörten zu den Tempelschreibern, bildeten unter diesen aber eine besondere Gruppe, die eben durch diesen Kopfputz von den andern ἱερογραμματεῖς unterschieden war. Vgl. Otto, Priester und Tempel I 86ff. Belege für den Titel in Kießling, Wörterb. III S. 383. Inzwischen ist der Titel auch für die Kaiserzeit bezeugt durch Collart, P. Bouriant 41a III 2, der auch vom Verkauf der Stelle handelt: ὠνήσασθαι πτεραφ[ορίαν. Vgl. dazu meine Bemerkung im Archiv VIII 306.

3ff. Das richtige Verständnis des von Dionysios gegebenen Befehles hängt von der Deutung des von ἐπεστείλαμεν abhängigen Akkusativs ἀναλύσεις ab (Lesung sicher). Ich kenne das Wort sonst nicht als einen im Bankverkehr gebräuchlichen Ausdruck. Nach seiner sonstigen Bedeutung denkt man in diesem Zusammenhange an Auflösung = Aufhebung = Rückzahlung der in der Bank eingezahlten Kaufsumme. Das wäre in der Tat ein Erlaß, den Dionysios nachträglich als ein ἀγνόημα gegen den Gott, der die Summe eingezahlt hatte, bezeichnen könnte. (Nach ἀναλύσεις ist ein Inf. zu erwarten, der von ἐπεστείλαμεν abhängt. Mit ἀναλύσεις ist wohl die Aufteilung der Gesamtsumme in einzelne Beträge oder Konten gemeint, »gemäß den Diagraphai die Aufteilung der Gelder vorzunehmen«. *S.*) Aber was für Gründe und was für Absichten ihn zu diesem Erlaß bewogen haben, darüber ist es schwer etwas auszusagen. Wenn man bedenkt, mit welcher Angst er jetzt die Vertilgung der Spuren dieses Erlasses betreibt, so kann man nur sagen, daß das wohl kein sauberes Geschäft gewesen ist. — Nicht leicht verständlich sind auch die Worte κατὰ τὰς διαγρ(αφὰς) hinter ἐπεστείλαμεν (2/3). Gemeint sind die so benannten Urkunden, die verbunden mit einer Empfangsanweisung bei Einzahlungen an die Bank notwendig waren. Gewiß können die Worte hier nicht bedeuten, daß die Rückzahlung der Kaufsumme diesen διαγραφαί entsprochen habe, da die διαγραφαί ja gerade das Gegenteil, die Annahme der Summe bezweckt hatten. Dionysios will damit wohl nur sagen, daß er sich bei seinem Erlaß an die positiven Angaben gehalten habe, die diese διαγραφαί für die Bedeutung dieses Kaufes darboten. Der Plural weist vielleicht darauf hin, daß die 250 Talente nicht auf einmal eingezahlt sind.

4. Von dem Harsiēsis, der von den 250 Talenten 90 abgehoben hat, wird uns leider nicht gesagt, was zum besseren Verständnis des Vorganges wichtig wäre, welche Stellung er eingenommen hat, ob er etwa zur Priesterschaft oder zur Beamtenschaft gehörte, auch wird sein Vatersname nicht genannt, was ganz ungewöhnlich wäre, wenn er nicht für den Briefschreiber wie den Empfänger eine sehr bekannte Persönlichkeit wäre, sondern statt dessen wird er als »θεοῖσιν ἐχθρός« (siehe Apparat) charakterisiert, was offenbar, wie die poetische Form θεοῖσιν zeigt, ein dichterisches Zitat ist[2]). Wir würden die Abhebung der 90 Talente besser verstehen, wenn wir wüßten, worauf sich diese Charakteristik bezieht. Hat er sie sich dadurch zugezogen, daß er schon vor dem Erlaß des Dionysios die 90 Talente abgehoben hatte? (Die Bst ergeben eher ἐκτρός als ἐκυρός, das zur Not ein Priestertitel sein könnte; aber Grapow lehnt jede Beziehung zu dem Thebanischen Gottesweibe ab. *S.*) Dafür könnte das Plusquamperfektum ἀνείρητο sprechen. Aber die Abhebung der 90 Talente liegt doch ganz in der Linie des Erlasses des Dionysios, also hätte ihn Dionysios schwerlich deswegen als »Götterfeind« bezeichnet. Mir scheint auch das καὶ (auch) in ἀφ' ὧν καὶ ἀνείρητο dafür zu sprechen, daß die Abhebung der 90 Talente als eine Folge des Erlasses des Dionysios betrachtet wird. Nur würde man dann eher ἀνείρηται erwarten. Sollte ihm das Plusquamperfektum unter dem Einfluß des vorhergehenden ἐώνητο in die Feder gekommen sein? Jedenfalls scheint mir die Tatsache, daß Dionysios, der seinen Erlaß wieder gut machen will, die von Harsiēsis abgehobenen 90 Talente jetzt wieder an die Bank zurückzahlen lassen will, doch dafür zu sprechen, daß die Abhebung der 90 Talente eine Folge seines Erlasses gewesen ist. Warum Harsiēsis als der »gottfeindliche« bezeichnet wird, können wir nicht ahnen.

5—7. Hier weist Dionysios auf zwei Priesterdepots auf der thebanischen Bank hin, die zusammen zufällig dieselbe Summe ergeben, wie die an Harsiēsis bei der Abhebung ausgezahlte Summe (ὥστ' εἶναι τὰ ἴσα τοῖς κεχρηματισμένοις), nämlich 90 Talente. Das erste Depot ist bestimmt für »die heilige Barke des Phaophi und Payni des 40. Jahres«. Ich glaube, daß dieser Posten sich bezieht auf die beiden jährlichen Festfahrten des Ammon von Karnak nach Opet (Luxor) und über den Nil hin (διάβασις) nach den Memnonien, die in den nach diesen beiden großen Festen benannten Monaten Pha-ophi und Pa-yni stattfanden, wie ich oben

[1]) Diod. I 87, 8: διὸ καὶ τοὺς ἱερογραμματεῖς φορεῖν φοινικοῦν ῥάμμα καὶ πτερὸν ἱέρακος ἐπὶ τῆς κεφαλῆς. Clemens Alex. str. 6 p. 757.

[2]) Passow, Wb. s. v. ἐχθρός gibt eine Reihe von Beispielen aus der Literatur, z. B. Aristoph. Nubes 581: εἶτα τὸν θεοῖσιν ἐχθρὸν βυρσοδέψην Παφλαγόνα. *W.*

S. 85 nach Sethe dargelegt habe. Die heilige Barke ist dann das Festschiff, das zu diesen Ausfahrten benutzt wird. Das zweite Depot ist für die Anker bestimmt, die wohl zu dieser heiligen Barke gehörten. Von den zwei eisernen Ankern dieser heiligen Barke handelt unsere Nr. **202**. In beiden Texten werden die Anker in Beziehung gesetzt zu einem Heiligtum, in dem sie vielleicht, wenn die Barke außer Dienst war, aufbewahrt wurden. Zu dem Namen dieses Heiligtums, Π[α]ποηριεῖον, der mir noch nicht ganz feststeht, verweise ich auf den Kommentar zu Nr. **202**.

10. Dionysios rühmt sich seiner allgemein bekannten Verdienste, besonders der von ihm erzielten Überschüsse (περιγεγονότων), um die Vermessung der Inseln des Gottes. Das werden Nilinseln bei Theben sein, die dem Amonrasonthēr gehörten. Vielleicht können die Ägyptologen dies genauer aufklären.

12. Der Auftrag an Diogenes ist asyndetisch angeschlossen. Es paßt zu dem diskreten Inhalt des Briefes, daß dieser Auftrag nicht als direkter Befehl gegeben wird, sondern in der höflicheren Form καλῶς ποήσεις.

13. Mit dem χρηματισμός, der jetzt getilgt werden soll (vgl. auch 21) muß der Erlaß gemeint sein, durch den Dionysios einst gegen den Gott gesündigt hat (Z. 2 ἐπεστείλαμεν κτλ), was er jetzt wieder gut machen will.

17. Dionysios begründet seine Bereitschaft, die von den Priestern ihm zedierten Depots ihnen aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen, mit seiner Sorge um den Amenophis und den Osiris. Jene Depots waren für die Festfahrten des Amonrasonthēr nach Luxor und zum Westufer bestimmt (s. S. 220). Darum möchte ich die Nennung dieser beiden Götter mit jenen Festfahrten in Verbindung bringen. Bei Amenophis liegt es ja auf der Hand, denn dieser Name bedeutet Amon von Opet (= Luxor). Das ist der Gott, der im Phaophi besucht wird. Danach wäre anzunehmen, daß der Osiris bei dem Besuch in den Memnonien eine Hauptrolle gespielt hätte. Davon ist mir aus den Berichten über diese Fahrt nichts bekannt, s. oben S. 85f. Wohl aber fand ich in der dort benutzten Arbeit von Sethe (Amun und die acht Urgötter von Hermopolis, in Abh. Pr. Akad. d. W. 1929) S. 55 die Bemerkung, daß der Gott Amon-rê einmal das Beiwort erhält »die herrliche Seele des Osiris — —, der begraben ist im westlichen Gau in ʾI}.t-T}mt«. Spielte etwa dies Grab des Osiris im Westen eine Rolle bei der Westfahrt? Mögen die Ägyptologen es weiter prüfen.

18—20. Diese Zeilen, in denen Dionysios dem Diogenes vorhält, daß er seine Wohltaten mit Enttäuschungen erwidert habe[1]), sind sehr schwer verständlich, da sie rein persönliche Anspielungen enthalten. Ob statt συνκαταράσσων (mit herabreißen) vielleicht συνκατα⟨τα⟩ράσσων zu emendieren ist, was wenigstens etwas verständlicher erscheint? Ist an politische Wirren zu denken, die in dieser Zeit häufig waren? (Die Imperative ἐγλογίζου und διασάφησον stehen wohl parallel. *S.*)

## Nr. 200. Kopie eines Zahlungsbefehls des Vicethebarchen Dionysios an den Trapeziten Herakleides

Berlin, Staatliches Museum P. 1388 Verso + Lond. XV (14).

P. Berlin H. 20 cm. Br. 29 cm. — Hand 1 eine saubere Kursive. — Noch nicht ediert.

Das Londoner Fragment (hier eingefügt in Z. 13—18 und gekennzeichnet durch vertikale Striche am Anfang und Ende) ist ediert von Forshall als Nr. 30, neu ediert von Fr. Kenyon, Catal. I S. 58 als XV (14), irrig als Recto. Photographie auf Tafel 33. Original von mir revidiert. Daß dies Londoner Fragment mit dem Berliner Text (damals als XIV gezählt) zusammenzusetzen sei, erwähnte ich schon 1886 in Theb. Bank. S. 4.

Die Priester des Amonrasonthēr hatten in einem Brief an den Vicethebarchen Dionysios diesem ausführlich die Gründe dargelegt, aus denen sie von dem erworbenen γέρας der Pterophorie zurücktreten wollen und daher die Rückzahlung des eingezahlten Kaufgeldes (250 Talente) fordern. Dionysios gibt daraufhin dem Trapeziten Herakleides unter Beifügung einer Kopie des priesterlichen Briefes (Z. 22ff.), über den er aber vorher sehr ausführlich referiert hat, den Befehl, den Priestern die 250 Talente zurückzuzahlen, wenn der königliche Schreiber Heliodoros mit ihm subskribiere, falls nicht der Dioiket anders entscheide (Z. 18—21). Das Aktenstück ist also ein χρηματισμός im prägnanten Sinne ein Auszahlungsbefehl an die Bank.

1 (2. H.) [Ποσε]ι̣[δώ]νιος ὁ παρ' [Ἡλ]ιοδώρου τοῦ βασ(ιλικοῦ) γραμμα(τέως). Κατακολουθήσας
2 τοῖς ὑπὸ [το]ῦ θηβάρχου ἐπεσταλμένοις σοι περὶ τούτου πόησ[αι]
2 ἀκολούθως τὴν ἀπό[δο]σιν τῶν χρημάτων, ἐφ' ὧι, ἐάν τι εὑρίσκηται δι̣[α]γραφ κ̣ . . . . ἐκ τῶν εἰς τὰς
συντάξεις ἐκτ[ιθ]εμ[ένων],
3 ὑπολογηθήσεται. (Ἔτους) μ Παχὼν ιη̄. 9. Juni 130
4 (1. H.) Διονύσιο[ς Ἡ]ρακλείδει χαίρειν. [Τ]ῶν ἱερέων τοῦ ʾΑμονρασονθὴρ καὶ τῶν συννάων θε̣ῶ̣ν
γραψάντων ἡμ̣ῖ̣ν τὴν ὑ̣πο-

1—3 Randschrift, s. Kommentar. 2 hinter γραφ auf der Zeile 6—7 Buchstaben, die ich nicht entziffert habe, ebenso die oberhalb davon geschriebenen etwa 6 Buchstaben (ob δι̣[α]γραφ$^{\eta\theta\acute{\varepsilon}\nu..?}$). εὑρίσκηταί τ[ις] γραφὴ πί̣ν̣α̣ξι darüber ο̣μ̣ε̣ν̣ο̣ν: sicher nicht δ[ια]γραφή, τις irrtümlich wiederholt. γραφή geändert in γραφόμενον, daher τι statt τ[ις]—⟨ἐν⟩πίναξι, also: τι γραφόμενον ἐν πίναξι. *S.*

[1]) Hierauf bezieht sich wohl das ἀχαρίστωι ὄντι, Z. 22

5 κειμένην ἐπιστολήν, δι' ἧς προ[ε]νεγκαμένων ἐπεστάλθαι παρὰ Δημη[τρίο]υ τοῦ θηβάρχου το[ῖ]ς γραμματεῦσι τοῦ ἱε[ρ]οῦ

6 εἰς τὴν ἀ[γ]δ[εδ]ομένην διαγραφὴ[ν] ἐκ τοῦ βασιλικοῦ κατὰ τοῦ ὑπάρξαντ[ο]ς [Ὧ]ρωι Ἐ..ύγχιος γέρως πτ[ε]ροφορικοῦ Ζμ[ί]νε[ι]

7 Ὥρου κα[ὶ Θο]τορταίωι Ἁρσιήσιος [μ]ηθὲν ⟨ἐκ⟩τιθέναι, Διογένει τῶι μεταχε[ιρι]ζομένωι τὴν τράπεζαν μὴ προσχρήσασθαι

8 τῆι διαγραφῆι, τὰ δὲ πεπτω[κ]ότα χρήματα εἰς τὴν τιμὴν μεταθεῖν[αι] εἰς τὸν τῶν θεμάτων λ[όγ]ον μέχ[ρι τοῦ] δ[ια-

9 γνωσθ[έ]ντων τῶν ἐκτιθεμένων πρὸς τὰς τοῦ ἱεροῦ προσόδους ἀν[τ]ιδιαγραφῆναι ὡς καθήκει, καὶ διὰ τοὺς ἐπεσ-

10 ταλμέ[νου]ς χρηματισμοὺς ὑποδεικνύντων μηθὲν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἐκτίθ[εσ]θαι αὐτοῖς εἰς τὸ γέρας, ὅθεν [κ]αὶ τῆς λ[ει]τουργ[ίας]

11 ἐξίστα[σθ]αι καὶ αἰτούν[τω]ν τ[ὰ δ]ιαγεγραμμένα εἰς ταῦτα χα(λκοῦ) (τάλαντα) σν [δι]ὰ τὸ μηθὲν ὀφείλειν τὸ ἱερόν, ὅπως κατα-

12 [χρῶνται εἰς ἄλλας τινὰς λειτουργ]ίας καὶ ἐπειγούσας τοῦ ἱεροῦ χρείας, τὸν τραπε[ζί]την Διογένην μεταπεμψάμενοι ἐπ[ηρώ]-

13 [τησαν, πότε ἀ]|ποδέδοται ὁ παρ|ὰ τοῦ Δημητρίου περὶ τούτων πρὸς αὐτὸν [χρ]ηματισμός, τ[ο]ύτου δὲ ἀνθομολογησαμ[ένου]

14 [ἐν τῶιΜ|εσορὴ μηνὶ ε . .|ανειλῆφθαι ἀκαλούθως τοῖς ἐπεσταλμέν[ο]ις καὶ τῶν ἱερέων τῶν δὶς προσεδρευ-[σάντων]

15 [. . . . . ]|ης, τῶν γὰρ [τ]ῆ[ς | ἐ]γκλήσεως ἐξισταμένων τῆς ἐνποιήσε[ω]ς καθ[ότ]ι διὰ τῆς παρ' αὐ[τ]ῶν ἐπιστ[ολῆς]

16 [δεδήλωτα|]ι ἐπί τε | [τὴν τούτων τῶ]ν χρημάτων ἀπόληψιν καταφευγόν[τ]ων ἕνεκα τοῦ ὡς φασιν εἰς δέον[τα]

17 [χρήζειν αὐτῶ]|ν καὶ τῶι μ|[ ]ειν, [ὅ]πως ἐξαντιδιαγράψωμεν ἀκ[ολ]ούθως τοῖς ὑπὸ τοῦ Δη-μητρίου [ἐπεσταλμ]έν[οις]

18 [ ]|ει. ὑπερ. | [ ] τῆι ἀποδόσει. Κατακολουθήσας οὖν χρη(μάτισον) ἀπὸ τῆς ἐν Διὸς πόλει τῆι Με(γάληι)

19 [τραπέζης συνυπογράφοντος Ἡλιοδώρου το]ῦ βασιλικοῦ γραμματέως τοῖς ἱερεῦσι τὰ τοῦ χα(λκοῦ) (τάλαντα) σν ⁄ (τάλ.) σν καὶ

20 [ μ]έντοι γ' ἐὰν ὁ διοικητὴς ἑτέρως κρίνῃ πρὸς τοὺς αἰτησαμένους

21 [ ]σεται ἀκολούθως τοῖς σταθεῖσι καὶ σύμβολον ποίησαι ὡ[ς] κ[αθήκει].

22 [Οἱ ἱερεῖς τοῦ Ἀμονρασονθὴρ καὶ θεῶν Ἀδελ]φῶν [καὶ θεῶ]ν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φιλοπατό[ρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν]

23 [καὶ θεοῦ Εὐπάτορος καὶ θεῶν Φιλομητόρων καὶ θεῶν] Εὐεργετῶν Διονυσίωι χαίρει[ν. ] . . .

24 [— — — — — — — — — —] [— — — — —] . . . .

---

7 ⟨ἐκ⟩τιθέναι ergänzt nach Z. 10. 8 πεπτωκότα sehr zw. 13 Lond. ἀ]ποδέδοται *W.* το δεδοται or πο i. e. ἀπον or ὑποδεδοται Ken. 14 statt δις eher Δι[ό]ς oder δη. 14 Lond. εἰσ? *W.* ε. the last letter may be θ Ken. 14 δὶς Schubart. 15 Lond. . ης τῶν γὰρ [τ]ῆ[ς *W.* . . . η . ς π. γαρ . . . Ken. 16 Lond. ]ι ἐπί τε *W.* ' επιτε Ken. 17 Ende . . . . κα [statt ἐπεσταλμένοις? 17 Lond. ]ν καὶ τῶι μ[ *W.* και τωι μ Forsh. . αι τωι Ken. 17 ἐξαντιδιαγράψωμεν, korrig. aus ἐξαντιδιαγράψωσιν? 18 Lond. ει. ὑπερ. *W.* . . . υπε . . . Ken. 23f. Auf einem kleinen Fragment, dessen Position aber noch nicht feststeht, stehen noch einzelne Buchstaben von den Zeilenschlüssen.

## Übersetzung

(2. Hand) Poseidonios, der Untergebene des Heliodoros, des königlichen Schreibers. Gemäß dem von dem Thebarchen dir hierüber Befohlenen mache entsprechend die Rückgabe der Gelder mit der Bestimmung, daß, wenn es sich findet, daß etwas gezahlt ist *W.*, daß etwas auf Tafeln Geschriebenes da ist, *S.*, aus den für die Syntaxis ausgesetzten Geldern, es abgezogen werden
2. Juni 130 wird. Jahr 40, Pachon 18.

(1. Hand) Dionysios (wünscht) dem Herakleides Freude. Die Priester des Amonrasonthēr und der mitwohnenden Götter haben mir den unten beigelegten Brief geschrieben, in dem sie vorbrachten, daß vom Thebarchen Demetrios den Schreibern des Tempels befohlen sei, daß sie auf die von dem Königsschatz ausgehändigte Diagraphē für das pterophorische γέρας, das früher dem Horos, dem Sohn des E . . ynchis gehört hat, dem Zminis, dem Sohn des Horos, und Thotortaios, dem Sohn des Harsiesis, nichts

auszahlen sollen, daß aber dem Diogenes, dem Verwalter der Bank (von ihm befohlen sei), die Diagraphē nicht zu verwenden und die für den Kaufpreis gezahlten Gelder umzubuchen auf das Konto der Deposita, bis sie nach Durchprüfung der für die Einkünfte des Tempels ausgezahlten Gelder wieder zurückgezahlt werden, wie es sich gehört, und sie zeigten (in dem Briefe) an, daß wegen (dieser) erlassenen Verordnungen ihnen nichts aus dem Tempel für das γέρας ausgezahlt werde, weshalb sie auch von (diesem) Dienst zurückträten und die hierfür eingezahlten 250 Kupfertalente zurückforderten, weil der Tempel nichts (davon) schuldig geblieben sei, damit sie sie [für irgend welche anderen] Dienste und für dringende Aufgaben des Tempels [verwendeten]. Sie ließen den Trapeziten Diogenes kommen und [fragten] ihn, [wann *S*] die von Demetrios an ihn gerichtete Verordnung abgegeben worden ist; als dieser aber antwortete, [daß im] Monat Mesorē — — — gemäß den Befehlen, und als die Priester, die zweimal eine Sitzung abgehalten hatten (als die Priester des Zeus [Amonrasonthēr] sich dafür einsetzen *S*.) [— — —]—, denn von der Erhebung der Klage traten sie zurück, wie in ihrem Brief [kundgetan ist], und sie nahmen ihre Zuflucht zur Zurücknahme dieser Gelder, weil sie sie, wie sie sagen, für Notwendiges [brauchen], und [— — —], damit wir sie voll zurückzahlen entsprechend dem von Demetrios [Befohlenen] — — — —. Zahle nun entsprechend aus von der Bank in Großdiospolis [wenn Heliodoros], der königliche Schreiber, [mit (mir) unterschreibt], für die Priester die 250 Kupfertalente, d. i. Tal. 250, und [— — — —]. Freilich wenn der Dioiket anders urteilt gegenüber den Fordernden, [dann wird — — — —] gemäß dem Festgestellten und mache ein Symbolon, [wie es sich gehört].

[Die Priester des Amonrasonther und der Götter Adelphen] und [der Götter] Euergeten und der Götter Philopatoren [und der Götter Epiphaneis und des Gottes Eupator und der Götter Philometoren und der Götter] Euergeten (wünschen) dem Dionysios Freude.

## Kommentar

1—3. Diese Subskription des Poseidonios, der hier wie öfter seinen Vorgesetzten, Heliodoros, den königlichen Schreiber, vertritt[1]), ist von anderer Hand geschrieben als Z. 4ff. Auch ist der Text nach rechts eingerückt — die Zeilen beginnen im Vergleich zu Z. 4ff. etwa hinter Διονύσιος in Z. 4 — und eine starke Paragraphos trennt Z. 1—3 vom Folgenden. Also ist dieser Text von 2. Hand auf dem noch freien oberen Rand des Blattes (in sehr enger Schrift) nachgetragen. Aber nicht Poseidonios selbst wird das geschrieben haben, denn da der folgende Brief des Dionysios auf Verso steht, also eine Kopie ist, wird auch der Text Z. 1—3 nur eine Kopie der Subskription sein, die im Original wahrscheinlich am Schluß des originalen Aktenstückes gestanden hat, und wird aus irgendwelchen bürokratischen Gründen von irgendeinem Schreiber (in 2. H.) hierhergesetzt sein.

1. Mit dem σοι in Z. 1 wird der Trapezit Herakleides (Z. 4) angeredet. Während diesem dort aber vom Vicethebarchen (Dionysios) der Befehl zur Zurückzahlung der Kaufgelder gegeben wird, ist hier in Z. 1 auf den Befehl des Thebarchen (Demetrios) hingewiesen. Zur Hebung dieser Schwierigkeit schlage ich vermutungsweise vor, daß der Dioiketes, der ja nach Z. 20 sich mit der Sache noch befassen soll, seine Entscheidung an den Thebarchen gegeben hat, was dem normalen Geschäftsgang entsprechen würde und dieser sie dann direkt an den Trapeziten weitergegeben hat. Vgl. zu Z. 20.

2. Zu ἀκολούθως hinter vorhergehendem Κατακολουθήσας vgl. W. Chrest. 159, 12.

2. Wiewohl es mir trotz vieler Mühen nicht gelungen ist, die Korrekturen des Schreibers zu entziffern (siehe *S*. im Apparat), scheint mir der Sinn des mit ἐφ' ὧι eingeleiteten Satzes doch klar zu sein: wenn sich herausstellt, daß zur Zahlung des Kaufpreises für das γέρας der Pterophorie Gelder verwendet sind, die für die Syntaxis des Tempels bestimmt waren, so sollen diese Summen bei der jetzt befohlenen Rückzahlung des Kaufpreises in Abzug gebracht werden. Damit gewinnen wir einen tieferen Einblick in die Finanzierung der Tempel, denn hieraus folgt, daß die vom König als Gehalt gewährten Syntaxis-Gelder nicht zum Ankauf von gewinnbringenden Priesterstellen verwendet werden sollten. Die Syntaxisgelder waren eben für die weniger bemittelten Priester bestimmt, die für den Ankauf solcher gewinnbringenden Stellen nicht in Betracht kamen[1]). Auch der folgende Brief des Dionysios ist in seinen Anfängen von diesem Gesichtspunkt aus zu interpretieren.

4. Der Brief des Dionysios beginnt mit einer sehr umständlichen und komplizierten Periode. Auf τῶν ἱερέων—γραψάντων τὴν ὑποκειμένην ἐπιστολὴν folgt die Inhaltsangabe des Briefes mit δι' ἧς προενεγκαμένων (Z. 5) — καὶ ὑποδεικνύντων (Z. 10) — καὶ αἰτούντων (Z. 11). Der Nachsatz beginnt in Z. 12 mit τὸν τραπεζίτην Διογένην μετα πεμψάμενοι ἐπ[ηρώτησαν].

5—6. Die Priester weisen den Dionysios auf zwei Erlasse des Thebarchen Demetrios hin[2]), um damit ihren Rücktritt von dem γέρας πτεροφορικόν und ihre Forderung der Rückzahlung des Kaufpreises (250 Talente in Kupfer) zu begründen. Der erste Erlaß, der an die γραμματεῖς τοῦ ἱεροῦ ging, verbot diesen, den beiden neuen Käufern dieses γέρας auf die ihnen aus dem Königsschatz ausgehändigte διαγραφή hin[3]) irgendeine Summe auszuzahlen. Im Hinblick auf die eben gemachten Ausführungen über die Syntaxis wird man annehmen dürfen, daß diese Tempelschreiber im besondern auch die Syntaxisgelder zu verwalten hatten. Dafür spricht auch **198**, 16, wonach eine Syntaxis außer an den ἐπιστάτης und den ἀρχιερεύς auch an sie eingezahlt wird. Der Erlaß bedeutet also im Zusammenhang mit Z. 2, daß die Tempelschreiber für dies γέρας keine Syntaxisgelder an die Käufer auszahlen[4]) sollen. Nun ist aber der Kaufpreis nach dem zweiten Erlaß (Z. 8) bereits an die Bank eingezahlt gewesen. So will der Erlaß vielleicht nur verhindern, daß noch hinterher die Käufer unter Vorlage der διαγραφή sich ihre Unkosten durch Syntaxisgelder von den Tempelschreibern ersetzen lassen. Doch das ist ein schwieriges Problem. Es könnte aber auch der erste Erlaß zeitlich dem zweiten vorangehen und damit auch der Einzahlung der Kaufsumme.

---

[1]) Das berührt sich mit meinen Darlegungen in W. Grundz. S. 112, wo ich auf Rostowzews Forschungen hinwies.

[2]) Als Vicethebarch hat er sie wahrscheinlich gekannt.

[3]) Zu dieser διαγραφή vgl. Nr. **218**.

[4]) In Z. 7 wird τιθέναι zu ἐκτιθέναι zu vervollständigen sein. Vgl. Z. 10.

6. Hier erfahren wir den Namen des bisherigen Besitzers dieses γέρας sowie die Namen der beiden neuen Käufer, Ζμῖνις Ὥρου und Θοτορταῖος Ἀρσιήσιος. Vgl. Nr. **201**, 5, wo meine neue Lesung τῶν παρ' ἀτῶν von Wichtigkeit ist, insofern die beiden Käufer dadurch als die Vertreter der Gesamtpriesterschaft bezeichnet werden. Dadurch erklärt sich auch, daß hier in Nr. **200** die Gesamtpriesterschaft die Sache der beiden Käufer wie ihre eigene Sache behandelt und für sich daraus die Konsequenzen zieht. So scheinen die beiden Käufer im Auftrage der Priesterschaft gehandelt zu haben, und darum erklärt die Priesterschaft hier Z. 10, daß sie selbst, da sie wegen jenes Erlasses kein Geld vom Tempel (d. h. den Tempelschreibern) für das γέρας bekomme, zurücktrete von ihm und die Rückzahlung des Kaufpreises fordere. Bei dieser Sachlage konnte Dionysios in Nr. **199**, 3 sagen, daß der Gott selbst das γέρας gekauft habe.

7ff. Der zweite Erlaß des Thebarchen, der an den Gautrapeziten Diogenes ging, befahl diesem, die auf die Bank eingezahlten Kaufgelder für das γέρας umzustellen (umzubuchen) auf das Konto der Depots (θεμάτων)[1]; doch sollten sie wieder zurückgezahlt werden (nämlich an die Königskasse), wenn sich durch die Prüfung der für die πρόσοδοι des Tempels bestimmten Gelder (gemeint sind offenbar die Syntaxisgelder) herausstellt, daß diese dazu nicht angegriffen worden sind. So möchte ich nach dem Obigen die schwierigen Zeilen 8—9 paraphrasieren. Wenn vorher in Z. 7/8 gesagt ist, daß Diogenes die διαγραφή nicht benutzen soll, so bedeutet das wohl, daß die διαγραφή hier nicht als Beweis für die rechtmäßige Einzahlung des Kaufgeldes gelten soll. Ebenso sollten nach Z. 6 die Tempelschreiber sich durch die διαγραφή nicht dazu verleiten lassen, Syntaxisgelder, wie wir sahen, an die Käufer zu zahlen. Da der Thebarch die Priester offenbar im Verdacht hat, daß sie auf die Syntaxisgelder spekulieren (sei es vor oder nach der Einzahlung der Kaufsumme?, siehe oben), so sperrt er, sozusagen, die διαγραφή als Beweismittel für den rechtmäßigen Erwerb.

10—12. Auffallend ist, daß, wiewohl nach Z. 2—3 eventuell benutzte Syntaxisgelder bei der Rückzahlung des Kaufpreises abgezogen werden sollen, also offenbar unerlaubt waren, die Priester ihre Forderung der Rückzahlung damit begründen, daß nach den Erlassen des Demetrios ihnen vom Tempel keine (Syntaxis)-Gelder für das γέρας ausgezahlt würden, ja noch mehr, daß Dionysios dieser Forderung nachgibt, Immerhin wird zum Schluß (Z. 20) die letzte Entscheidung darüber dem Dioiketen zugewiesen. Sollte etwa die Bestimmung über die Nichtbenutzung der Syntaxisgelder erst vom Dioiketen getroffen resp. für diesen Fall eingeschärft sein? Das hängt mit von der Füllung der großen Lücke in Z. 21 ab.

12. Die mündliche Verhandlung, zu der die Priester den Trapeziten Diogenes kommen ließen, bleibt mir wegen der Lücken, die trotz der Einfügung des Londoner Fragments hier stehen bleiben, noch unklar. Jedenfalls fragen sie ihn etwas, worauf er antwortet (12/3). Fragen sie ihn, ob er den Erlaß des Thebarchen nicht erhalten habe (— — εἰ οὐκ ἀ]ποδέδοται)[2], so würde darin der Vorwurf liegen, daß er ihn nicht ausgeführt habe. Er versichert aber, daß gemäß dem Befehl (des Demetrios) ε . . ανειλῆφθαι (vielleicht (?) εἰ̣σανειλῆφθαι, vgl. Apparat). Was heißt das? Und was ist Subjekt? Nach Z. 13 könnte man an τὸν χρηματισμόν denken. Oder geht es auf die Umbuchung der Kaufsumme auf das Konto des Depots, den Kern dieses Erlasses? Hierzu bemerke ich aber, daß nach **201**, 1—10 (10. August 130) diese Umschreibung tatsächlich vollzogen war. Vgl. auch hierzu Z. 17. Wenn Diogenes hier (Z. 14) versichert, daß dies mir rätselhafte ἐ . . ανειλῆφθαι bereits im Monat Mesorē vollzogen sei, so kann damit (spätestens) der Mesorē des vorhergehenden Jahres (a. 39) gemeint sein, was an sich ja möglich wäre[3]. Aber das ist alles unsicher, so lange nicht Z. 14 sicher hergestellt ist.

14ff. Das δὶς προσεδρευ[σάντων] wird erst ganz geklärt sein, wenn es gelungen ist, die Lücke in 15 zu ergänzen. Wegen des δὶς würde ich das προσεδρεύειν hier lieber als »eine Sitzung abhalten« fassen als in seiner üblichen übertragenen Bedeutung »sich emsig um eine Sache bemühen«. Wenn es dann heißt, daß die Priester von der Erhebung der Klage (verbinde ἐνποιήσεως τῆς ἐγκλήσεως) Abstand nähmen, so kann nach dem Vorhergehenden (Z. 12ff.) wohl nur an eine Klage gegen den Trapeziten Diogenes gedacht werden. Statt dessen haben sie sich »geflüchtet« zu der Rückforderung ihrer eingezahlten Gelder, die sie für Notwendiges brauchen. Das ὥς φασιν weist wohl zurück auf die briefliche Begründung in Z. 11/2. Siehe *S.* im Apparat: die Priester des Ammon setzen sich dafür ein.

17. Das Wort ἐξαντιδιαγράψωμεν bezieht sich jedenfalls auf das ἀντιδιαγραφῆναι in Z. 9, nur daß noch ein ἐξ hinzugefügt ist, vielleicht um die volle Ausführung dieser Rückzahlung der Kaufsumme aus dem Depot in die Königskasse zu betonen. Wie man auch die vorhergehende Lücke füllen mag, so ist diesem Finalsatz mit ὅπως und dem Konjunktiv doch wohl zu entnehmen, daß diese Rückzahlung damals noch nicht vollzogen war. Das wird auch bestätigt durch die jüngere Nr. **201**, in der die Kaufsumme noch zum Depot der Priester gehört. Wenn meine mir nicht absolut sichere Lesung von μεν in ἐξαντιδιαγράψωμεν richtig ist (siehe Apparat), kann man schwanken, ob als Subjekt dazu Dionysios allein zu denken ist, der ja in solchen Akten in 1. Person Pluralis von sich zu sprechen pflegt (so durchweg in Nr. **199**), oder aber Dionysios zusammen mit dem Trapeziten Herakleides, an den dieser Brief gerichtet ist. Die Umbuchung des Kaufpreises war freilich nach Z. 8 dem Gautrapeziten Diogenes übertragen worden, aber wer die ἀντιδιαγραφή ausführen sollte, ist in Z. 9 nicht gesagt. Insofern wäre es denkbar, daß Herakleides als Bankvertreter zusammen mit dem Vicethebarchen es tun sollte, wenn man auch vielleicht eher erwarten würde, daß es Diogenes' Aufgabe war, der doch die Umbuchung vorzunehmen hatte. Aber denkbar wäre wohl auch, daß es offiziell Aufgabe des Vicethebarchen allein gewesen wäre, da diese Rückzahlung von dem Ergebnis der vorgeschriebenen Untersuchung des Kaufgeldes abhing. Dieser würde dann wohl einen motivierten Rückzahlungsbefehl an einen der beiden Trapeziten gegeben haben. Ich lasse diese Frage offen.

18ff. Dieser Auszahlungsbefehl an den Herakleides ist Z. 18/9 ganz in dem üblichen Schema der χρηματισμοί gehalten. Aber ein Unikum ist es, daß hier in Z. 20/1 die letzte Entscheidung dem Dioiketen zugewiesen wird. Um so mehr ist die große Lücke in Z. 21 zu bedauern. Nach Z. 3 könnte es verlockend erscheinen, das σεται zu ὑπολογηθή]σεται zu ergänzen. Aber mir ist es wahrscheinlicher, daß dieser eventuelle Abzug der in Syntaxisgeldern gezahlten Summe erst vom Dioiketen befohlen worden ist.

[1]) Nach meiner Deutung von P. Adler G, 9 im Archiv XIII 221 wird eine Steuer zunächst in das Privatdepot gezahlt, um nach Vorlegung der διαγραφή in die Königskasse übergeführt zu werden.

[2]) Statt εἰ οὐκ dachte ich auch an πότε (dies in den Text gesetzt, *S.*).

[3]) Der Erlaß wäre auch älter als der Dionysiosbrief **199**!

Praktisch wird die Sache dann weiter so behandelt sein, daß der Zahlungsbefehl des Dionysios (Z. 4ff.)[1]) zunächst an den Dioiketen geschickt wurde, der der Rückzahlung des Kaufgeldes an die Priester, vielleicht in einer Subskription, zugestimmt hat, aber mit dem Beding, daß eventuelle Syntaxisgelder davon abzuziehen seien. Ich habe schon oben (S. 223) den Schluß gezogen, daß der Dioiket das so vervollständigte Aktenstück nunmehr an den Thebarchen (Demetrios) geschickt hat, der dann durch seine Subskription den Trapeziten Herakleides (Z. 1) zur Auszahlung angewiesen hat. Nun fehlte nur noch die in Z. 19 in Aussicht gestellte Subskription des königlichen Schreibers, die dann durch seinen Untergebenen Poseidonios am 9. Juni 130 erfolgt ist, von der wir in Z. 1—3 eine Abschrift haben.

## Nr. 201. Weitere Akten zu dem in 199 und 200 behandelten Bankdepot der Priester

Berlin, Staatliches Museum P. 1374.

H. 30 cm. Br. 21 cm. Oben und links ein breiter freier Rand. — Die Schrift (auf Recto von einer Hand geschrieben) ist eine kräftige, meist klare Kursive.

Ediert von Gustav Parthey, Die thebanischen Papyrusfragmente im Berliner Museum (Abh. d. Kgl. Preuß. Akademie d. W. 1869) S. 12f. Nr. 12. — Original von mir revidiert.

Literatur: Eug. Revillout, Mélanges etc. 1895, S. 341 A. 4 (vgl. S. 344). Vgl. W. Otto, Priest. u. Temp. II 110f.

Dieses Blatt enthält Kopien von 3 Aktenstücken aus dem August und September 130. Das 1. (Z. 1 bis 10) ist ein Bericht (ἀναφορά) des Trapeziten Herakleides vom 16. August, nach Z. 15 an Παῶς, den Strategen der Thebais, oder an Hermias, den Trapeziten der Thebais, gerichtet. Das 2. (Z. 11—17), das Herakleides seiner ἀναφορά in Abschrift beigefügt hat, ist ein Brief der Priester des Amonrasonther an diesen Herakleides vom Tage vorher (15. August), in dem sie ihn zu dieser ἀναφορά aufgefordert hatten. Das 3. Aktenstück (Z. 18—25) ist ein Brief derselben Priester an Ἑρμίας ὁ διαδεχόμ(ενος) vom 3. September, von dem leider an der linken Seite etwas über ein Drittel verloren gegangen ist. Darunter steht eine Subskription dieses Hermias, mit der er nach Empfang des Briefes am nächsten Tage (4. Sept.) ihn an sein Büro weitergegeben hat. Ich nahm früher als möglich an, daß diese Subskription von 2. Hand geschrieben sei, glaube jetzt aber, daß sie von derselben Hand wie der übrige Text geschrieben ist. Sie enthält eine Fülle der stärksten Abbreviaturen, wie sie aber gerade in solchen Subskriptionen häufig sind. Alle diese Texte handeln von einem Restbestand (ἔνλειμμα) des Bankdepots der Priester, das damals nur 160 Talente statt 250 Talente (also 90 Talente zu wenig) betrug. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß die gesamten Texte dieses Blattes in dieser chronologischen Reihenfolge nur als Beilagen (daher die Kopien!) zu einem vorhergehenden, uns verloren gegangenen Aktenstück aufzufassen sind. Ohne Nr. **199** und **200** würden uns diese Texte ebenso unverständlich bleiben wie Gustav Parthey, der jene nicht kannte. Das gilt auch von W. Otto, II 110 über Parthey Nr. 12. Aber auch so bleiben manche schwierigen Probleme, die im Kommentar besprochen werden sollen. Es fehlen uns eben für die Zwischenzeit, vom 20. Nov. 131 (**199**) bis zum 4. Sept. 130 (**201**) gewiß noch manche Akten, die diese verwickelten Bankoperationen nötig gemacht haben, deren Kenntnis uns vielleicht zu völliger Klarheit hätte führen können.

Παρ' Ἡρακλείδου τ̲[οῦ μ]ε̲ταχειριζομέν̲[ο]υ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι
Μεγάλη τράπεζαν. [Ὑ]πάρχοντος ἐνλε[ί]μματος ἀπὸ θέματος
ἰδιωτικοῦ τοῖς ἰε̲[ρεῦ]σ̲ι τοῦ Ἀμονρασον̲θὴρ καὶ τῶν συννάων
θεῶν ἐπὶ τῆς αὐ̲[τῆς] τραπέζης ἀ̲π̲ὸ τῶν διαγραφέντων
5 ὑπὸ Ζμίν⟨ι⟩ος τοῦ Ὥρ̲[ου] καὶ Θοτορταίου [τ]οῦ Ἀρσιήσιος τῶν παρ' ἀτῶν
χαλκοῦ (ταλάντων) σν, [τὰ] ἀ̲ναφερόμενα̲ διὰ τῶν μηνιεί̲ων
τῆς αὐτῆς τρα[πέ]ζ̲ης ἐν τῶι [ἐ]π̲' ἐσχάτῳ τῶν ἰδιωτικ̲ῶν
θεμάτων λόγωι χ[αλκ]οῦ ἰσονόμου (τάλαντα) [ρ]ξ / (τάλ.) ρξ. Ἀ̲ναφέ̲ρομεν
καθότι δια⟨σε⟩σάφη[ται] ἡμῖν διὰ τῆς [ὑ]π̲οκειμένης ἐπιστολῆς.
10 (Ἔτους) μ̲ Ἐπεὶφ κ̅ς̅ 16. Aug. 130

1 τ̲[οῦ μ]ε̲ *W*. . . . . με Parth. Rev. 2 ἀπὸ θέματος Rev. ἀποθέματος Parth. 5 ὑπὸ Ζμίν⟨ι⟩ος *W*. ν . cζμινcς Parth. . . . Ζμίνιος Rev. 5 Ὥρ̲[ου] *W*. ω . . Parth. Ὥ(ρου) Rev. 5 παρ̲' ἀτῶν (= αὐτῶν) *W*. παρ' αὐτοῦ (?) Parth. παρ' (ἡμῶν) Rev. 6 κ̅σν *W*. κ̅εΝ Parth. Rev. 6 [τὰ] ἀ̲να *W*. ἀνα Parth. Rev. 6 μηνιεί̲ων *W*. μη . . . . . Parth. μη(νιείων) Rev. Die Worte τῶν μηνιεί̲ων (7) τῆς αὐτῆς τρα[πέ]ζης stehen auf Ausgelöschtem *W*. 7 [ἐ]π̲' *W*. . . . Parth. Rev. Nicht π, eher [ε]σ Dittogr. *S*. Hinter τησ ein φ aus erster Beschriftung *S*. 8 λόγωι, korrigiert aus λόγον *W*. λόγον Parth. Rev. 8 κ̅[ρ]ξ/κ̅ρξ *W*. κ̅ξ κ̅ρς Parth. Rev. 9 καθότι γράψαι (über der Zeile nachgetragen, γ über δ) δια⟨σε⟩σάφη[ται] *W*. κ . αθον διασαφη Parth. καθον διασαφη Rev. 9 ἐπιστολῆς *W*. ///ου///////// Parth. . . . . Rev.

[1]) Wahrscheinlich hatte dieser unter die Beilage der Kopie des Priesterbriefes seine Subskription gesetzt, in der vielleicht auf die noch ausstehende Entscheidung des Dioiketen hingewiesen war.

Οἱ ἱερεῖς τοῦ Ἀμ̲[ον]ρασονθὴρ καὶ θε[ῶ]ν̲ Ἀδελφῶν καὶ θεῶν̲
[Ε]ὐεργετῶν κ[αὶ θε]ῶν̲ Φιλοπατόρων καὶ θεῶν̲ Ἐπιφανῶν̲ καὶ θεοῦ
Εὐπάτορος κ[αὶ θεῶ]ν̲ Φιλομητόρων καὶ θεῶν̲ Εὐεργετῶν̲
Ἡρακλείδει χ[αίρει]ν̲. Ὑπὲρ οὗ ἔχομεν ἐνλείμματος ἐφ' ἧς
μεταχειρίζ̲[ει τρα]πέζης χα(λκοῦ) (ταλάντων) ρξ διασάφησον̲ Παῶι τῶι
[στρατηγῶι τῆς Θη(βαίδος) καὶ] Ἑρμίαι τῶι τρα(πεζίτηι) τῆς Θη(βαίδος), ὅπως εἰδῶσι.
15. Aug. 130 [ vacat ] Ἔρρωσο. (Ἔτους) μ Ἐπεὶφ κ̅ε̅.
['Αντίγραφον ἐπιστολῆ]ς̲ τῆς γεγραμμένης Ἑρμίαι τῶι διαδεχομ(ένωι).
[Οἱ ἱερεῖς τοῦ Ἀμονρασον]θὴρ μετὰ τὰ κοινὰ Ἑρμίαι χαίρειν.
['Υπὲρ τοῦ ὑπάρχοντος ἡ]μῖν ἐνλείμματος ἐπὶ τῆς ἐν Διὸς πόλ(ει)
[τῆι Μεγάλη τραπέζη]ς̲ ἐπεὶ ὁ τραπεζίτης προενήνεκται,
[προνοήθητι (?), ὅπωστὴν] ἀ̲πόδοσιν ἡμῖν ποιήσηται, ἐὰν φαίνη(ται)
[ πορ]ισθῆναι Πειθολάωι τῶι θηβάρχηι
[ ὑ]π' ἄλλων τόπων πορισθήσε̲ται
3 Sept. 130 'Ανενήχθη τῶ[ι] Ἑρμίαι ἡ προκειμ̊ ἀναφ̊ μ Μεσ̅ ι̅ε̅. [?] Ἔρρωσο. (Ἔτους) μ Μεσορὴ ι̅δ̅.
[Τοῖς γρα(μματεῦσι). Ἐπισκεψα(μένους)] ἀν(ενεγκεῖν) τὸ ὑπ(άρχον) αὐτοῖς θέμα καὶ τί εἰς τοῦτο ἀνείρη(νται).
4. Sept. 130 [ vacat ] (Ἔτους) μ̲ Μεσορὴ ι̅ε̅.

## Verso

πολυ . . ρ [— — (?).

14 χ[αίρει]ν *W.* //////// Parth. Rev. 14 ἐνλείμματος ἐφ' ἧς *W.* ....τος εφ..... Parth. (Λα ἐνλείμμα)τος εφ.... Rev. 15 μεταχειρίζ̲[ει *W.* μετα χ..../////// Parth. Rev. 15 Λρξ Parth. Λρξ(ζ) Rev. 15 διασάφησον Παῶι τῶι *W.* διασαφὴς ἀνάκειται Parth. Rev. 15 eher Ταωι als Παωι *S.* 16 Θη(βαίδος) Rev. μ̄ Parth. 16 εἰδῶσι *W.* δίδωσι Partlr. Rev. 17 κ̅ε̅ *W.* κθ' Parth. Rev. 18 ['Αντίγραφον ἐπιστολῆ]ς̲ *W.* ['Αντίγραφον ἐντεύξεως] Rev. Parthey gibt für die fehlenden Anfänge von 18—27 keine Ergänzungen. 19 [Οἱ ἱερεῖς τοῦ 'Αμονρασον] θὴρ *W.* [παρὰ τῶι ἱερέων τοῦ 'Αμονρασον]θὴρ Rev. 20 ['Υπὲρ τοῦ ὑπάρχοντος ἡ]μῖν *W.* [Λα ὑπάρχοντος ἡ]μῖν Rev. 21 [τῆι Μεγάλη τραπέζης] Rev. 22 ]ἀ̲πόδοσιν *W.* ]ωδοσιν Parth. .... [ὅπως δίδ]ωσιν Rev. 23 θηβάρχηι *W.* ἐ[θν]άρχῃ Parth. Rev. πορ]ισθῆναι *S.* 24 ὑ]π' ἄλλων τόπων *W.* ἀ]π oder ἐ]π *S.* ἄλλον τρόπον Parth. Rev. 26 [Τοῖς γρ(αμματεῦσι. Ἐπισκεψα(μένους)] ἀν(ενεγκεῖν) τὸ ὑπ(άρχον) αὐτοῖς θέμα καὶ τί εἰς τοῦτο ἀνείρη(νται) *W.* Vgl. **209**, 27. ..τοῦ α.....α..... Parth. 27 μ Μεσορὴ ι̅ε̅. *W.* μερι . . ι̅ε̅////////// Parth.

Marginalbemerkung am linken Rande: 1 τῶ[ι] *W.* το Parth. 2 προκειμ̊(νη) *W.* πρόκειτ[αι Parth. 3 ἀναφο(ρὰ) *W.* αωφ Parth. 3 $\overset{\varepsilon\sigma}{\mu}$ (= Μεσ(ορὴ) ι̅ε̅ *W.* μ/////// Parth. — l. ἀνενεχθήτω *S.*

## Übersetzung

Von Herakleides, dem Verwalter der Bank in Großdiospolis. Es gehört den Priestern des Amonrasonthēr und der mitwohnenden Götter auf derselben Bank ein Restbestand von dem Privatdepot, das von den 250 Kupfertalenten stammt, die von Zminis, dem Sohn des Horos, und Thotortaios, dem Sohn des Harsiēsis, ihren Vertretern, eingezahlt worden sind. Der Eintrag in den Monatsrechnungen derselben Bank beträgt in der letzten Abrechnung der Privatdepots in isonomem Kupfer Talente 160, d. i. T. 160. Ich berichte, wie es mir zu schreiben durch den beigelegten Brief angezeigt ist. Im 40. Jahre, am 26. Epeiph.

Die Priester des Amonrasonthēr und der Götter Adelphen und der Götter Euergeten und der Götter Philopatoren und der Götter Epiphaneis und des Gottes Eupator und der Götter Philometoren und der Götter Euergeten (wünschen) dem Herakleides Freude. Über den Restbestand, den wir auf der von dir verwalteten Bank im Betrage von 160 Kupfertalenten besitzen, gib Meldung dem Paōs, dem Strategen der Thebais, und dem Hermias, dem Trapeziten der Thebais, damit sie es wissen. Lebe wohl! Im 40. Jahre, am 25. Epeiph.

[Abschrift eines Briefes], der an Hermias, den Vize(thebarchen?) geschrieben ist. [Die Priester des Amonrason]thēr usw. (wünschen) dem Hermias Freude. Nachdem der Trapezit über den auf der Bank von Großdiospolis uns gehörigen Restbestand vorgetragen hat, [sorge du dafür?, daß] er uns die Rückgabe macht, wenn es dem Peitholaos, dem Thebarchen gefällt — — — — — Lebe wohl! Im 40. Jahre am 14. Mesorē.

[An die Schreiber. Nach Prüfung] sollt ihr berichten über das ihnen gehörige Depot und, was sie auf dieses hin abgehoben haben. Im 40. Jahre am 15. Mesorē.

(Randbemerkung:) Gebracht (wurde) dem Hermias der obige Bericht im 40. Jahre am 15. Mesorē.

## Kommentar

1. Daß der Bericht des Herakleides (1—10) in Abschrift vorliegt, zeigt der Umstand, daß im Präskript der Adressat (im Dativ) fortgelassen ist. Nach Z. 15/6 war diese ἀναφορά an Παῶς, den Strategen der Thebais, oder an Hermias, den Trapeziten der Thebais, gerichtet. Wahrscheinlich hat er an beide denselben Wortlaut, wie wir ihn hier lesen, geschickt.

2. Daß ἔνλειμμα hier nicht das Fehlende, das Defizit, bezeichnet, sondern den noch vorhandenen Restbestand, erhebt Z. 14f. über allen Zweifel, wo die Priester sagen, daß sie haben, besitzen (ἔχομεν) ein ἔνλειμμα von 160 Talenten. So hat es auch Revillout aufgefaßt, der es mit *reliquat* wiedergibt.

2/3. Dieser Restbestand stammt aus dem θέμα ἰδιωτικόν der Priester, und wenn in Z. 4 hinzugefügt wird ἀπὸ τῶν διαγραφέντων κτλ, so besagt dies, daß dies Privatdepot der Priester herstammt aus den 250 Talenten, die durch ihre Vertreter als Kaufpreis für das γέρας der Pterophorie an die Königskasse eingezahlt waren. Daraus folgt, daß der Befehl des Thebarchen Demetrios an den Trapeziten Diogenes, er solle die eingezahlten 250 Talente der Kaufsumme vorläufig umschreiben (umbuchen) εἰς τὸν τῶν θεμάτων λόγον (**200**, 8/9), inzwischen ausgeführt worden ist. Zugleich lehrt die Stelle, daß die dort vorgesehene eventuelle Rückzahlung (ἀντιδιαγραφή) aus dem Depot an die Königskasse jetzt noch nicht stattgefunden hatte, denn der gegenwärtige Restbestand von 160 Talenten gehörte noch zu dem Privatdepot der Priester.

Zu der neuen Lesung τῶν παρ' ἀτῶν vgl. oben S. 224.

6. In dem hier beginnenden Hauptsatz muß man zu [τὰ] ἀναφερόμενα (als Subjekt) ein ἐστὶ hinzudenken, das Herakleides in seinem knappen Geschäftsstil offenbar nicht für nötig befunden hat. Jedenfalls ist das ἀναφέρομεν in Z. 8 nicht etwa mit [τὰ] ἀναφερόμενα als Objekt zu verbinden, da nach manchen Beispielen[1]) ein absolut für sich stehendes 'Αναφέρομεν der typische Abschluß der ἀναφοραί ist (m. E. ist ἀναφερόμενα Objekt zu ἀναφέρομεν *S.*).

6/7. Die μηνιεῖα oder μηνιεῖοι (λόγοι) sind die Monatsabrechnungen, die auf den Banken geführt zu werden pflegten. Vgl. meine Gr. Ostraka I S. 641, auch oben Bd. I S. 513. Auch sonst wird gelegentlich wie hier auf die letzte Abrechnung dieser μηνιεῖα hingewiesen. Vgl. unten Nr. **225**, 4. Ich betone, daß, während in Z. 2 nur von dem speziell den Priestern gehörigen Privatdepot die Rede ist, hier mit dem λόγος τῶν ἰδιωτικῶν θεμάτων die Monatsabrechnungen der gesamten auf der Bank vorhandenen Privatdepots gemeint sind, zu denen auch die der Priester gehören. Dasselbe gilt auch für Nr. **200**, 8.

9. Hier, wo der Trapezit im Auftrag der Priester genaue amtliche Auskunft geben soll, erfahren wir zum erstenmal, daß es sich bei dieser Zahlung der Priester um isonomes, »gleichwertiges« Kupfer handelte. Vgl. zu diesem Begriff *W.* Grundz. LIV, auch oben Bd. I S. 513.

14/6. Als die Priester den Herakleides zu seinem Bericht aufforderten, wußten sie, daß sie auf der Bank einen Restbestand (ἔνλειμμα) im Betrage von 160 Talenten hatten. Aus seinem Bericht ersehen wir, daß dies der Rest von den für das γέρας eingezahlten 250 Talenten war. Da fehlten jetzt also 90 Talente. Können wir deren Verbleib feststellen? Man denkt zunächst an die 90 Talente, die nach **199**, 4 der »gottfeindliche« Harsiēsis — wie wir annehmen, auf den Erlaß des Dionysios hin — von der eingezahlten Kaufsumme von 250 Talenten von der Bank abgehoben hatte (ἀνείρητο). Aber Dionysios hatte dann den Trapeziten Diogenes in einem diskreten Schreiben (**199**) gebeten, diese 90 Talente an die Bank zurückzuzahlen und zwar unter Benutzung des priesterlichen Depots für die heilige Barke und die Anker, was ihm die Priester unter der Bedingung erlaubt hatten, daß er diese 90 Talente ihnen aus seinem eigenen Vermögen zurückzahle. Es ist nun die Frage, ob die Aufforderung, die von Harsiēsis abgehobenen 90 Talente wieder zurückzuzahlen, von Diogenes erfüllt worden ist. Darüber müssen wir Nr. **200** und **201** befragen. In **200**, 11 melden die Priester dem Dionysios, daß sie aus den und den Gründen die für das γέρας eingezahlten 250 (!)Talente zurückfordern, und Dionysios gibt darauf dem Herakleides den Befehl, diese 250 Talente ihnen zurückzuzahlen. Wir werden danach annehmen dürfen, daß Diogenes vorher, dem geheimen Auftrag des Dionysios entsprechend, mit Benutzung des heiligen Depots der Priester die 90 Talente, die Harsiēsis abgehoben hatte, zurückgezahlt hatte. Also war die ursprüngliche Einzahlung der Priester (250 Talente) zur Zeit von Nr. **200** — im Pachon des 40. Jahres — wieder vollständig. Folglich kann das im Epeiph behandelte Defizit von 90 Talenten nicht auf die Abhebung durch Harsiēsis zurückgeführt werden. Vielmehr wird das Defizit von 90 Talenten erst zwischen dem Pachon (**200**) und dem Epeiph (**201**) entstanden sein, vielleicht erst, nachdem die 250 Talente vollzählig als ein θέμα ἰδιωτικόν der Priester auf die Depotrechnung der Bank übergeführt worden waren. Ob aber Dionysios seiner Verpflichtung, die ihm zur Verfügung gestellten 90 Talente des heiligen Depots den Priestern aus seiner Tasche zu ersetzen, nachgekommen war oder nicht, ob also dies Depot überhaupt noch bestand, darüber geben uns Nr. **200** und **201** keine direkte Auskunft. Denn dadurch, daß Herakleides in **201**, 1ff. nur über das Depot des Kaufgeldes für das γέρας berichtet, ergibt sich durchaus nicht notwendig, daß das andere Depot von 90 Talenten etwa nicht mehr bestand. Er folgte damit nur dem Auftrag der Priester (**201**, 14f.), der sich speziell auf jenes Depot bezogen hatte. Aber nehmen wir einmal den a priori nicht unwahrscheinlichen Fall an, daß Dionysios den Priestern die von ihnen ihm zedierten 90 Talente noch nicht zurückgezahlt hätte, so würde es damals das Depot für die heilige Barke nicht mehr gegeben haben. Dadurch würden die Priester bei der Vorbereitung zur Festfeier der διάβασις, die im Payni stattfinden sollte, in arge Bedrängnis gekommen sein. Vielleicht sind sie dadurch im Pachon (oder etwas früher) auf den Gedanken gekommen, lieber auf das γέρας zu verzichten und die Rückzahlung der Kaufsumme von 250 Talenten, in der jetzt ja auch das Depot für die heilige Barke mit enthalten war, zurückzufordern. Wenn sie in der Begründung dieser Forderung gegenüber Dionysios in **200**, 12 auf die ἐπειγούσας τοῦ ἱεροῦ χρείας hinwiesen, so könnten sie dabei auch an die bevorstehende διάβασις-Feier gedacht haben. Wie wir sogleich sehen werden, war aber der Auszahlungsbefehl des Dionysios, ihnen die 250 Talente zurückzuzahlen (**200**, 18/9), nach **201**, 22 im Mesorē (3. Sept.) noch nicht ausgeführt. Es wäre begreiflich genug, wenn die Priester in dieser schwierigen Lage, in die Dionysios sie gebracht hatte, voller Groll gegen ihn waren und ihn in seiner Stellung zu schädigen suchten. Haben sie zu diesem Zweck etwa die Schiebereien des Dionysios, von denen wir in **199** lasen, und sein Versagen in bezug auf die Rückzahlung des heiligen Depots an die große Glocke gehängt und zur Kenntnis

[1]) Vgl. z. B. **202** II 10. **218** II 14.

seiner Vorgesetzten gebracht? Jedenfalls ist es sehr auffallend, daß sie in **201**, 15/6 (am 15. Aug.) dem Herakleides den Auftrag geben, dem Paõs, dem Höchstkommandierenden der Thebais, vgl. **208** und **209**, und dem Hermias, dem Trapeziten der Thebais[1]), dem Haupt der Bankverwaltung der ganzen Thebais, genaue Auskunft zu geben über ihr ἔνλειμμα auf dem Depot der Bank. Was ging das den Höchstkommandierenden der Thebais an, wenn nicht im Hintergrunde ganz spezielle Anlässe dazu vorlagen?

18—25. Solche Vermutungen verstärken sich durch das dritte Aktenstück unseres Textes, den Brief der Priester an Ἑρμίαι τῶι διαδεχομ(ένωι), wie ein Büroschreiber in seiner Überschrift in Z. 18 den Adressaten nennt. Dieses kurze τῶι διαδεχομ(ένωι) ist ganz ungewöhnlich, ich kenne kein Beispiel. Jedenfalls kann es nicht eine Umschreibung für den bekannten Amtstitel τῶι διαδόχωι sein, der hier auch nicht am Platze wäre. Ich meine, jener Büroschreiber hat einfach um der Kürze seiner Überschrift willen am Schluß hinter διαδεχομ(ένωι) fortgelassen τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν. Also ist der offizielle Titel des Vizethebarchen gemeint, wie wir ihn in unserm Bande oft bei Dionysios finden[1]). Daraus ergäbe sich, daß damals, am 14. Mesorē des 40. Jahres (= 3. September 130), nicht mehr Dionysios dies Amt bekleidete, sondern ein Hermias. Dionysios, der nach **202** II 10 am 19. Payni dieses Jahres noch als Vizethebarch funktioniert[2]), muß also zwischen dem 19. Payni und dem 14. Mesorē des 40. Jahres seinen Posten verloren haben. Nun haben aber die Priester in ihrem Brief an ihn in Z. 21 mit den Worten ἐπεὶ ὁ τραπεζίτης προενήνεκται sicher auf den Bericht des Herakleides über das ἔνλειμμα an Hermias, den Trapeziten der Thebais (Z. 1—10) hingewiesen. Daraus folgt, wie mir scheint, daß dieser letztere Hermias mit dem neuen Vizethebarchen Hermias identisch ist, daß der Trapezit der Thebais also avanziert ist zum Vizethebarchen der Thebais. Meine vielleicht etwas kühn erscheinende Schlußfolgerung aus dem Ἑρμίαι τῶι διαδεχομ(ένωι) auf den Sturz des Dionysios wird nun aber dadurch gestützt, daß in Z. 23 ein Πειθόλαος als θηβάρχης genannt wird. Daraus folgt mit völliger Sicherheit, daß auch der Thebarch Demetrios, der nach **202** II 10 (ebenso wie Dionysios) noch am 19. Payni im Amt gewesen war, inzwischen seinen Posten verloren hat und durch einen uns sonst unbekannten Peitholaos ersetzt worden ist. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Sturz dieser beiden Männer die Priester des Amonrasonther, wie ich oben andeutete, ihre Finger mit im Spiel gehabt haben, wenn sich auch die Einzelheiten uns entziehen.

19. Zu der bekannten Abkürzungsformel μετὰ τὰ κοινά vgl. Bd. I S. 593 zu **125**, 5/6, auch oben Nr. **175**[a], 3.

22. Die ἀπόδοσις, für deren Ausführung durch den Trapeziten (Herakleides)[3]) die Priester den neuen Vizethebarchen Hermias zu sorgen bitten (wenn ich Z. 22 richtig ergänzt habe), halte ich für dieselbe ἀπόδοσις, die in **200**, 18 genannt ist, d. h. für die von den Priestern geforderte und von Dionysios befohlene Rückgabe ihres Kaufgeldes für das γέρας, woraus hervorgeht, wie schon bemerkt, daß sie jetzt, am 3. Sept., noch immer nicht erfolgt war. Damals hatte es, wie wir sahen, 250 Talente betragen, jetzt war nur noch ein Restbestand (ἔνλειμμα) von 160 Talenten auf der Bank.

23/4. Was mit dem sicher gelesenen ὑ]π' ἄλλων τόπων (ἀπ' ἄλλων) πορισθήσεται gemeint ist, bekenne ich nicht zu verstehen. In Z. 23 liegt es nahe, hiernach πο]ρισθῆναι zu ergänzen, aber die Schriftspuren vor σθῆναι scheinen mir nicht zu ρι zu passen.

26. Das Suchen nach dem Urheber des Defizits von 90 Talenten in dem priesterlichen Privatdepot auf der Bank hat bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt; nur negativ konnten wir den »gottfeindlichen« Harsiesis ausscheiden. Wenn ich nicht irre, bringt uns das letzte Wort in der Subskription des neuen Vizethebarchen Hermias die Lösung des Rätsels. Er hat nach Empfang des Briefes diesen an die Schreiber seines Büros weitergegeben mit einer Subskription, die ich nach bekannten Beispielen ergänzt habe[4]), in der er seinen Schreibern befahl, nach einer Prüfung (der Akten) ihm zu berichten über das den Priestern gehörige Depot, und die inhaltschweren Worte hinzufügte: καὶ τί εἰς τοῦτο ἀνείρη(νται), »und was sie (die Priester)[5]) auf dieses (Depot) hin abgehoben haben«. Hermias weiß also schon, daß die Priester von ihrem Depot eine Summe abgehoben haben. Seine Schreiber sollen nur noch durch Nachprüfung der Akten — ἐπισκεψα(μένους) — genau feststellen, welche Summe das gewesen ist. Danach kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Priester selbst es gewesen sind, die die auf der Bank jetzt fehlenden 90 Talente abgehoben haben. Wir haben schon oben berechnet, daß dies Defizit zwischen dem Pachon (**200**) und dem Epeiph (**201**) entstanden sein muß. Dazwischen liegt aber gerade der Monat der διάβασις-Feier, der Payni. So werden sich die Priester, vom Dionysios im Stich gelassen (s. oben S. 227), in ihrer finanziellen Notlage entschlossen haben, sich den Betrag ihres früheren Depots für die heilige Barke (90 Talente) abzuheben, um die διάβασις-Feier in gewohnter Weise begehen zu können. Darum lagen jetzt nur noch 160 Talente in ihrem aus der Kaufsumme für das γέρας entstandenen Privatdepot.

Die Marginalbemerkung eines Büroschreibers am unteren linken Rande besagt, daß die obige ἀναφορά dem Hermias am 15. Mesorē überbracht wurde. Schon das Datum, das mit dem Datum der Subskription übereinstimmt, wie auch der Platz der Randbemerkung unter dem Priesterschreiben an Hermias, spricht dafür, daß mit der ἀναφορά eben dieses Schreiben gemeint ist. Nun ist das freilich formell keine ἀναφορά, sondern eine ἐπιστολή (Z. 19), und ich habe mich nicht entschließen können, wegen der Randbemerkung in Z. 18 ἀναφορᾶ]ς zu ergänzen. Ich möchte eher eine Ungenauigkeit des Schreibers annehmen, als daß hier die ἀναφορά des Herakleides vom 26. Epeiph (Z. 1—10) gemeint wäre, zumal diese nach meinen obigen Schlüssen dem Hermias ja schon bekannt geworden war, als er noch der Trapezit der Thebais war.

## Nr. 202 und 203. Archiv für Papyrusforschung XV, Seite 46—60

(Diese beiden Texte sind gemäß einer Anordnung Wilckens im Archiv für Papyrusforschung aufgenommen worden. *S.*).

---

[1]) Dieser Titel begegnet m. W. nur hier.

[2]) Zu **203** vgl. unten.

[3]) Subjekt zu ποιήσηται muß der τραπεζίτης in Z. 21 sein.

[4]) Vgl. z. B. Bd. I Nr. **35**, 31f.; **36**, 27; **38**, 9/10 usw.

[5]) Daß das ἀνείρη(νται) ebenso wie das vorhergehende αὐτοῖς auf die Priester geht, ersahen die Schreiber aus dem darüber stehenden Brief.

## Nr. 202. Ein Zahlungsbefehl an die Thebanische Bank für 2 eiserne Anker

Paris, Louvre 10228 (?).

Erhalten sind mehrere Fragmente, von denen einige bisher nicht ediert sind.

Fragment I: Höhe 9,5 cm. Breite 19,5 cm. 1 Klebung. Klare, fast unziale Kursive. Vorzüglich erhalten. Oben und rechts freier Rand. — Fragment I$^a$, Duplikat von I., aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzt, von denen nur das rechte von Revillout S. 324 ediert ist. — Fragment II: Höhe 15 cm, Breite 25 cm. — Fragment II$^a$, Duplikat von Fragment II, aus vier unedierten Fragmenten von mir zusammengesetzt. — Die Handschriften von I$^a$, II und II$^a$ mehr kursiv als die von I.

Teilweise ediert von Eugène Revillout, *Mélanges* etc. (1895) S. 323ff. — Originale von mir 1904 bearbeitet.

Die Priesterschaft des Amonrasonther hatte dem königlichen ἀρχεδέατρος (oder ἀρχελέατρος) Χλίδων 2 in ihrem Besitz befindliche, zur heiligen Barke gehörige eiserne Anker im Gewicht von 8 Talenten für Zwecke des königlichen Dienstes ausgeliehen. Sie wandten sich, wohl als eine Rückgabe oder ein Ersatz nicht erfolgte, an den Dioiketen Apollonios (I 1, [II 6, II$^a$ 5) mit der Forderung (εἰς αἴτη[σιν I$^a$ 5, s. II 8), daß ihnen die Anker ersetzt würden. Darauf schrieb Apollonios am 29. Pharmuthi des 40. Jahres an den Thebarchen Demetrios den Brief, dessen Schluß uns in II 1—5 und II$^a$ (1—4) in Abschriften erhalten ist, 21. Mai 130
in dem er ihn aufforderte, dafür zu sorgen, daß den Priestern gleichwertige Anker zurückerstattet würden. Diesen Brief gab Demetrios weiter an seinen Stellvertreter, den Vize-Thebarchen Dionysios (I 2). Darauf betrachtete dieser es als seine erste Aufgabe, ehe er den Zahlungsbefehl an die Bank gab, den Metallwert der beiden Anker feststellen zu lassen. Zu diesem Zweck schickte er den Brief, den der Dioiket an den Thebarchen Demetrios geschrieben hatte, an einen Πανᾶς, vielleicht einen Mann seines Büros, mit dem Marginalbefehl, über den damaligen Marktpreis des Eisens ihm zu berichten. Dessen ἀναφορά vom 19. Payni des 40. Jahres liegt uns in II 6—10 (vgl. II$^a$ 5—8) vor. Danach kostete damals nach meiner Berechnung 1 Mine Eisen auf dem Markt 500 Kupferdrachmen. Die 8 Talente Eisen der beiden Anker repräsentierten 10. Juli 130
also einen Wert von 40 Talenten Kupfer. Nun schrieb Dionysios, noch im Payni, den uns im Original in I (s. Verso), in Abschrift in I$^a$ vorliegenden Brief an den thebanischen Trapeziten Herakleides, in dem er unter Beifügung von Abschriften des Briefes des Dioiketen und des Berichtes des Panās ihm den Befehl gab, 40 Talente Kupfer an die Priester zu zahlen (I Verso), wenn auch der königliche Schreiber Heliodoros mit ihm unterschreiben würde (I$^a$ 8—9, II 11ff.).

So viel über die amtliche Behandlung der von den Priestern erhobenen Forderung. So klar diese sich aus den erhaltenen Fragmenten rekonstruieren läßt, so eigenartig und schwer verständlich ist die ihrer Forderung zugrunde liegende Tatsache, daß sie dem ἀρχεδέατρος Chlidon 2 eiserne Anker ihrer heiligen Barke ausgeliehen haben, und zwar »für die königlichen Dienste«. Sollten sie diese 8 Talente wiegenden eisernen Anker wirklich nach Alexandrien geschickt haben, wo dieser Obertruchseß oder Hofmarschall in der nächsten Umgebung des Königs für gewöhnlich seinen Amtssitz hatte? Und in wie fern konnten diese eisernen Anker in seinem Dienst für den König Verwendung finden? Mir scheint, daß wenigstens für die erste Frage das Datum unserer Urkunde und damit die politische Lage dieser Zeit von entscheidender Bedeutung sind. Nach UPZ II Nr. **212** ist Euergetes II. in seinem 40. Regierungsjahre (131/30) an der Spitze einer Truppenmacht nach Theben gezogen und hat dies offenbar für sich zurückerobert, was in unseren thebanischen Urkunden darin zutage tritt, daß sie von da an nach seinem 40. Jahre datiert werden und nicht mehr nach dem 2. Jahre seiner Gegnerin Kleopatra II. Andrerseits ist festgestellt, daß er damals (nach seiner Flucht nach Cypern) zwar Memphis schon wieder besaß, aber noch nicht Alexandrien, das noch bis 127 den Parteigängern der Kleopatra II. gehörte. Hiernach ist es mehr als wahrscheinlich, daß Chlidon, der als Archedeatros zur nächsten und notwendigsten Umgebung des Königs gehörte, den Euergetes auf seinem Zuge in die Thebais begleitet hat; auf keinen Fall aber konnte er damals in Alexandrien funktionieren. Ist dies richtig, so wird es verständlich, daß Chlidon in Theben zu der Priesterschaft des Amonrasonthēr in persönliche Beziehungen trat und hier auf den Gedanken kommen konnte, sich die beiden eisernen Anker, wenn er solche für seinen Dienst nötig hatte, von den Priestern ausleihen zu lassen, und die Priester angesichts des königlichen Besuches auch bereit waren, seinen Wunsch zu erfüllen. Zu der schwierigen Frage, inwiefern die eisernen Anker für seinen Dienst in Betracht kommen konnten, verweise ich auf den Kommentar.

Wenn ich nicht irre, ist aus der erwähnten politischen Lage des Jahres 130 für den Dioiketen Apollonios, der den Befehl für die Entschädigung der Priester gibt, derselbe Schluß zu ziehen wie für den Arche-

deatros Chlidon. Daß dieser Apollonios auf Seiten des Euergetes stand gegen Kleopatra, ist dadurch gesichert, daß er seinen Brief nach dem 40. Jahr des Königs datiert hat. Daß wir in ihm den großen Dioiketen zu sehen haben, dessen normaler Amtssitz Alexandrien war, und nicht den von v. Druffel nachgewiesenen Dioiketen der Thebais, macht seine hohe Rangstufe τῶν πρώτων φίλων sehr wahrscheinlich. Dann kann er aber ebenso wenig wie Chlidon damals in Alexandrien funktioniert haben und wird ebenso wie dieser den König auf seinem Zuge in die Thebais begleitet haben. Eine andere Konsequenz dieses Verlustes von Alexandrien zeigt die Tatsache, daß Euergetes als Ersatz für die durch ihr Amt an Alexandrien gebundenen eponymen Priester des Herrscherkults sich eigene »Gegenpriester« geschaffen hat, die in den Jahren, in denen ihm Alexandrien verschlossen war (131—127), sich in seinem jeweiligen στρατόπεδον aufhielten[1]).

## Fragment I.

### Der Brief des Dionysios (Original)

### Recto

1 [Διονύσιος Ἡρα]κλείδει χαί[ρειν. Τ]ῆς παρ' Ἀπολλωνίου τῶν (πρώτων) φίλων καὶ διοικητοῦ
2 [γεγρα(μμένης) ἐπιστολῆς] Δημητρίωι [τ]ῶι θηβάρχηι, ἡμῖν δ' ἀποδεδομένης περὶ τῶν κατασκευ-
3 [ασθησομένων ἀ]νκυρῶν δύ[ο] ἀγουσῶν σιδήρου ὁλκῆς (τάλαντα) η ἀντὶ τῶν ἐκ τοῦ
4 [ἐν Διὸς πόλει τῆι] Μεγάληι Παπ[οη]ριείου διὰ τῶν ἱερέων ἀποχρησθέντων (sic) Χλίδωνι
5 [. . . . . καὶ ἀ]ρχελεάτρωι ὥ[στ'] εἰς τὰς βασιλικὰς χρείας ἀντίγραφον ὑπόκειται.
6 [— — — — — — — — — — —]οισ[. . . . . ]ες τὴν ἐν ἀγορᾶι τιμογραφίαν

Hier bricht der Papyrus ab.

### Verso

| Links von der Schnur | Rechts von der Schnur |
|---|---|
| (Ἔτους) μ Παῦνι χρη(ματισμὸς) ἀγκυρῶν | Δ[ιονύσιος] |
| τρα(πεζίτηι) χα(λκοῦ) (ταλάντων) μ. | Ἡ[ΡΑΚΛΕΙΔΕΙ] |

1—2 Rev. 323. *W.* 3 [ασθησομένων erg. *W.* (ασομενων . . . . erg. Rev. 3 δύ[ο] ἀγουσῶν *W.* δυ(ο ζυ)γουσων Rev. 4 [ἐν Διὸς πόλει τῆι] Μεγάληι Παπ[ση]ριείου *W.* (ιερου εν Διος πολει τηι με)γαληι παπ(υρ)ιειου Rev. 4 ἀποχρησθέντων verschrieben für ἀποχρησθεισῶν *W.* 5 ὥ[στ'] εἰς τὰς *W.* ω(νητ)ηι συν (z. T. unleserlich) Rev. 6 Obiges *W.* (ακαλουθησας ουν τοις δι αυτης σημαινομενοις) την εν αγοραι τιμογραφιαν Rev. Verso *W*, fehlt bei Rev.

## Fragment I[a] (Duplikat von I)

### Der Brief des Dionysios

### Oben abgebrochen

1 [ἀποδεδομένης περὶ τῶν κατασκευασθησομεν(sic)]α ἀν[κυρῶν δύο ἀγουσῶν]
2 [σιδήρου ὁλκῆς (τάλαντα) η ἀντὶ τῶν ἐκ τοῦ] ἐν Δι[ὸς πόλει τῆι Με(γάληι) Παποηριείου]
3 [διὰ τῶν ἱερέων ἀποχρησθέντων Χλίδωνι . . . . . ] καὶ ἀρχ[ελεάτρωι ὥστ' εἰς]
4 τὰς βασ[ιλικὰς χρείας ἀντίγραφον ὑπόκειται. — —]αα . . . . τ[— — — — — — — — —]
5 εἰς αἴτη[σιν — — — (?) ἀντὶ τῶν ἀποκεχρησ]μέν[ω]ν πρὸς κ. [— — — — — — — — —]
6 ἀναφ[ο]ρ[α — — — — — — — — — — — — — —]οι δι' ἱερέω[ν(?) — — — —]
7 καὶ προ[— — — — — — — — — ] . . . . . [. . .] περὶ τιμογ[ραφίας — — — —.]
8 Κατακολ[ουθήσας τούτοις χρη(μάτισον) ἀπὸ τῆς] ἐν Διὸ[ς πό]λ[ει τ]ρα[π]έζη[ς, συνυπογρά(φοντος)]
9 Ἡλιοδώ[ρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, τοῖς ἱε]ρεῦσι (?) . . . . . τ. [— — — — — —]
10 τοῖς προσ[— — — — — — — — — — — — — — — — —]
11 χαλκοῦ [(τάλαντα) μ καὶ σύμβολον ποίησαι ὡς καθήκει. Ἔρρωσο. (Ἔτους) μ Παῦνι . .]

Aus 2 Fragmenten von *W* zusammengesetzt: das erste, enthaltend die Zeilenanfänge von Z. 4—11 fehlt bei Rev., das zweite steht bei Rev. S. 324, mit vielfach anderen Lesungen.

[1]) Vgl. W. Otto-Bengtson, Niedergang d. Ptolemäerreiches S. 70.

## Fragment II

### Die Beilagen des Dionysiosbriefes und Subskriptionen

Oben abgebrochen

1 [. . . . . .] ἀ̣ποκεχρῆσ̣[θ]αι Χλίδω[ν]ι̣ τ̣[. . . . . καὶ]
2 ‹‹ο›› ἀρ[χ]εδ̣[εάτρωι εἰς τὰς βα(σιλικὰς) χρείας ἐκ τ]οῦ ἐν Διὸς πόλει Πεφο̣ηριείου ἱεροῦ. [— — — — — — —]
3 ἀνκύρ[ας δύο σιδήρου ὁλκῆς (ταλάντων) η. Καλ]ῶς ποιήσεις φροντίσα[ς ὅπως] τ[. . . . .]κει[. . . .]ν
4 ὁλκῆς [— — — ἀποκατασταθήσ]εται τοῖς ἱερεῦσι αἳ ἴσαι τῶ̣ν̣ . αλ̣[— — — — — — — —]
5 [Ἔρρωσο. (?) ] (Ἔτους) μ Φαρμοῦ̣[θι] κ̣θ̣. 21. Mai 130

6 Π̣α̣ν̣ᾶς. [Πρὸς τὴν παρ' Ἀπολλωνίου τῶν (πρώτων)] φίλων καὶ διοικητοῦ γεγραμμένην ἐπιστολὴν
7 Δ̣ημητ[ρίωι τῶι θη(βάρχηι) περὶ τῶν ἀγκυ]ρῶν δύο ὁλκῆς (ταλάντων) η ὥστε ἀποκαταστῆσαι
8 εἰ̣ς̣ α̣ἴ̣[τησιν (?) ἀντὶ τῶν ἀποκεχρησμένων, παρεπ]ιγεγραμμένην δ' ἡμῖν· »Τίς ἐν ἀγορᾶι
9 συνέστη[κεν τοῦ κατασκευασθησομένου ὁλκίου τιμή,] ἐπισκεψάμενον ἀνενεγκεῖν«, ἐπισκοποῦντες
10 εὑ̣ρ̣ίσκομεν [εἶναι ἐν ἀγορᾶι τῆς μνᾶς τὴ]ν τιμὴν (δραχμῶν) φ.
Ἀ̣ναφέρομεν. (Ἔτους) μ Π[α]ῦνι ῑθ̄. 10. Juli 130
11 (2. H.) [[Π̣ο̣σ̣ειδώνιος [ὁ παρ' Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως. [Κατακολουθήσα]ς τούτοις]]
12 [[τῶν — — — — — — — — — — — — — —]]
13 [[ν̣ο̣ — — — — — — — — — — — —]]
14 [[Demotische Schrift?]]

1 *W.* ειου κεχρησθαι Χ(λιδονα - - - - - - - Rev. (324, letzte Zeile). 2 *W.* οαρχε(δεατρω . . . . . σιτου . . . . . του ιερου Rev. (325). 3 *W.* - - - - - - - φροντισον - - - - - - - . - Rev. 4 *W.* ολκης - - - - - - - - - τοις ιερευσι αι ισαι των . . . . . ζομενων Rev. 5 *W.* ʟμ Φαμουθι α̅ Rev. 6 Π̣α̣ν̣ᾶς *W.* ʟμουθης . . . . . (προς την usw. Rev. 7 *W.* Δημη (τριωι τωι θηβαρχηι περι των κατασκευασομενων αγκυ)ρων ολκης η̅ ωστε αποκαταστησαι Rev. 8 *W.* . . . . . επιγεγραμμενην δ ημιν τις εν αγοραι Rev. 9 *W.* συνεστιν (η τιμογραφια . . . . . επισκεψαμενους ανενεγκειν επισκοπουντες Rev. 10 *W.* ευρισκομεν (ειναι εν αγοραι . . . . .) την τιμην ʟφ αναφερομεν ʟμ Παυνι ῑθ̄ Rev. 11—14 getilgt, stehen nach großem Absatz am unteren Rande. Sie fehlen bei Rev. 325.

## Fragment II[a] (Duplikat von II)

### Die Beilagen des Dionysiosbriefes

Oben abgebrochen

1 [ἀρχεδεάτρωι εἰς τὰς βα(σιλικὰς) χρείας ἐκ τ]οῦ ἐν Δ̣[ιὸς π]όλει Παποηρείου [ἱερ]οῦ
2 [— — — — — — — — — ἀγκύρας δύο σι]δήρου̣ [ὁλκῆς (ταλ.)]η. Καλ̣[ῶ]ς ποιήσ[εις] φροντίσας
3 [ὅπως τ . . . . . κει . . . . ν ὁλκῆς . .] . ο̣υ̣. [— — ἀποκ]ατασταθή[σ]ε̣ται τοῖς [ἱ]ερεῦσι
4 [αἳ ἴσαι τῶν . αλ . . . . . Ἔρρωσο (?)] [(Ἔτους)] μ̣ Φαρ[μοῦθι] κ̣θ̣. 21. Mai 130

5 [Πανᾶς. Πρὸς τὴν παρ' Ἀπολλωνίου τῶν (πρώτων)] φ[ί]λων καὶ δ[ιοικητοῦ γ]εγ[ρα]μμέν[η]ν
6 [ἐπιστολὴν Δημητρίωι τῶι θη(βάρχηι) περὶ τῶν ἀ]γκυρῶν δ[ύο ὁλκῆς] (ταλ.) η ὥσ̣τ̣ε
7 [ἀποκαταστῆσαι εἰς αἴτησιν — — — —] ἀντὶ τῶν [ἀποκεχρησ]μέν[ω]ν, παρε[πι]-
8 [γεγραμμένην δ' ἡμῖν· »Τίς ἐν ἀγορᾶι συνέστηκεν τ]οῦ̣ κατασ[κευασθησομ]ένου [ὁ]λκίου τι[μή]

Hier bricht der Papyrus ab.

Dieser Text steht nicht bei Revillout.

## Übersetzung von Fragment I, I[a]

Dionysios (wünscht) dem Herakleides Freude. Von dem Brief, den Apollonios, aus der ersten Freundesklasse und Dioiket, an Demetrios, den Thebarchen, geschrieben hat, der mir aber abgeliefert ist, betreffs der 2 Anker, die im Gewicht von 8 Talenten Eisen hergestellt werden sollen statt der aus dem Papoërieion in Großdiospolis durch die Priester an Chlidon [den — — und] Hofmarschall für die königlichen Dienste ausgeliehenen (Anker), liegt Abschrift unten bei. — — — — — — — —

(I[a], 8ff.:) Diesem folgend zahle aus von der Bank in Diospolis, wenn Heliodoros, der königliche Schreiber, mit (mir) unterschreibt, an die Priester — — — — — — — in Kupfer [40 Talente, und mache ein Symbolon, wie es sich gehört. Lebe wohl. Jahr 40, Payni . .].

(Verso von I.) (Adresse:) D[ionysios] an den Trapeziten He[rakleides.] (Empfangsvermerk:) Jahr 40 Payni ein Zahlungsbefehl für Anker über 40 Kupfertalente.

## Übersetzung von Fragment II, II[a]

(Brief des Apollonios) — — — —] daß ausgeliehen seien dem Chlidon, [dem — — und] Hofmarschall, für die königlichen Dienste aus dem Pephoërieion in Diospolis [— — — — — —] 2 Anker aus Eisen im Gewicht von 8 Talenten. Du wirst gut tun, dafür zu sorgen, [daß — — — — — —] den Priestern wiederzugestellt werden die gleichen — — — — — [— —. Lebe wohl.] Jahr 40, Pharmuthi 29.

Panās. Auf den von Apollonios, aus der ersten Freundesklasse und Dioiketen, an Demetrios, den Thebarchen, geschriebenen Brief betreffs der 2 Anker im Gewicht von 8 Talenten, um sie wiederzuzustellen auf die [Forderung?] statt der ausgeliehenen (Anker), welchem Brief für mich die Randbemerkung hinzugefügt war „Welcher Preis auf dem Markt besteht für das herzustellende Gewicht, untersuchen und berichten", fand ich bei der Untersuchung, daß der Marktpreis [für die Mine] 500 Drachmen beträgt. Ich berichte. Jahr 40, Payni 19.

(Am unteren Rande die getilgte Subskription des Poseidonios, des Untergebenen des königlichen Schreibers Heliodoros).

## Kommentar zu I und I[a]

I, 4. Die beiden Anker, die die Priester dem Chlidon ausgeliehen haben, sind aus dem Παποηριεῖον[1]) entnommen (3 τῶν ἐκ τοῦ), einem Gebäude in Theben, das in II, 2 und II[a], 1 als ἱερὸν bezeichnet wird. Es sind offenbar dieselben Anker, die in UPZ II **199**, 6—7 als ἀγκυρῶν τῶν τοῦ Π̲[α]π̲οηριείου erwähnt werden. Dort legt der Zusammenhang den Gedanken nahe, daß es die Anker der heiligen Barke, des ἱερὸν πλοῖον, sind, auf der der Gott Amonrasonthēr von Theben im Phaophi die Fahrt nach Opet (Luxor) und im Payni die Fahrt zu den Memnonien machte, wie ich in UPZ II S. 85 nach Sethes Untersuchungen dargelegt habe. Hiernach wird es wahrscheinlich, daß die Priester, von denen unser Text spricht, ebenso die Priester des Amonrasonthēr sind wie die Priester in **199**, die für diese Anker ein Spezialdepot (θέμα) auf der königlichen Bank von Theben hatten. — Unmöglich ist die Deutung von Revillout, der S. 323 an unserer Stelle (I, 4) παπ[υρ]ιείου herstellt (siehe Apparat) und dazu bemerkt, dies sei von den Priestern auch als Getreidemagazin (*magasin de blé*) benutzt worden und dies hätten sie dem Chlidon für die Bedürfnisse des Königs konzediert. Das schwebt ebenso in der Luft wie seine Lesung σιτου in II, 2 (siehe Apparat), auf die er sich zur Stütze hierfür beruft.

I 5. Ich wage nicht zu entscheiden, ob Chlidon τῶν φίλων oder συγγενής war. Beides kommt für den ἀρχεδέατρος vor, jenes z. B. in Teb. III 728, 3, dieses in Ditt. O. Gr. I 169 und 181. Wenn wir uns den Chlidon nach obiger Hypothese in der persönlichen Umgebung des Königs vorstellen, würde vielleicht τῶι συγγενεῖ vorzuziehen sein. Der ἀρχεδέατρος war ursprünglich der Truchseß, der die Speisen für den König vorkostete usw., ist aber allmählich zum Vorsteher des ganzen königlichen Haushaltes aufgestiegen (vgl. Dittenberger zu Or. Gr. 169). Nehmen wir für unsere Zeit die letztere Bedeutung an, so bleibt doch sehr schwer zu sagen, wieso Chlidon die beiden eisernen Anker εἰς τὰς βασιλικὰς χρείας nötig hatte. Ich würde darüber nichts zu sagen wissen, wenn uns nicht vielleicht P. Zen. Cai. I 59031, ein Brief des ἐδέατρος Poseidonios an den großen Apollonios (258 v. Chr.), auf eine Spur führte. Dort beklagt sich nämlich dieser Poseidonios, daß ἐξ σιτηγοῦ τινος τῶν ἡμετέρων ἀναπλέοντος εἰς τὴν χώραν die Zollbeamten in Memphis das darin befindliche Eisen konfisziert hätten, τὸ[ν σί]δη[ρ]ον ὃν ἀναγκαῖον ἦν ὑπάρχειν ἐν τῶι πλοίωι πρὸς τὰς προσπιπτούσας χρείας· ἀδύνατον γάρ μοι δοκεῖ εἶναι ἄνευ τῶν ἀναγκαίων σκευῶν πλεῖν τὰ πλοῖα. Ich habe in meiner Besprechung des Textes im Archiv VIII 277 bei den σκεύη an Ballast gedacht. Ich würde jetzt vielmehr betonen, daß zu den eisernen Gerätschaften, die auf einem Schiff „notwendig" sind, doch jedenfalls auch die Anker gehören, so daß wir wieder einen ἐδέατρος kennen lernen, der sich für die Anker interessiert. Wichtiger ist mir aber, daß wir aus diesem Text schließen können, daß dem ἀρχεδέατρος zur Ausübung seines Amtes Kornschiffe (σιτηγοί) zur Verfügung standen, und ferner daß wir hieraus vermuten können, daß es damals auch zu den Aufgaben dieses Beamten gehörte, die nötigen Waren für die königliche Tafel auf diesen Schiffen heranzuschaffen. Dann würde auch unser Chlidon, als er mit dem König in Theben war, die Sorge für die Verpflegung des Königs gehabt haben, und wir würden annehmen dürfen, daß er zu diesem Zweck Schiffe auf dem Nil zur Verfügung hatte, für die er eiserne Anker für ebenso notwendig hielt wie sein Kollege Poseidonios. So könnte man sich vielleicht mit einiger Phantasie sein Ankergeschäft mit den Priestern erklären.

I 5. Hier im Büro des Dionysios schreibt man ἀρχελέατρος mit λ, während im Büro des Dioiketen ἀρχεδέατρος mit δ geschrieben wird (II 2). Dies zeigt, daß beide Formen durchaus gleichwertig im Gebrauch waren. Darauf wies ich im Archiv VIII 277 hin, wo ich unsern Text im Sinne hatte.

I Verso. Die Adresse Δ[ιονύσιος] τρα(πεζίτηι) Η[ΡΑΚΛΕΙΔΕΙ] muß im Büro des Dionysios geschrieben sein. Die dazwischen stehende datierte Inhaltsangabe ist als „Empfangsvermerk" im Büro des Herakleides hinzugefügt Vgl. meine Ausführungen im Archiv VII, 90 (1924). Dieselbe Auffassung vertritt Edgar, P. Mich. I S. 59 für die Zenonpapyri (1931).

I[a]. Diese Zusammensetzung der 2 Fragmente, die ich nicht 1904 vor den Originalen in Paris, sondern erst später am Schreibtisch gemacht habe, bedarf der Nachprüfung an den Originalen, wie eine solche für **202** überhaupt sehr erwünscht wäre. Auf die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente führte mich, daß nach I 5 τὰς βασ[ιλικὰς χρείας in Z. 4 auf ἀρ-

[1]) Vgl. Παπ[οη]ριείου I, 4. Πεφοηριείου II, 2. Παποηρείου II[a], 1.

χ[ελεάτρωι ὥστ' εἰς] in Z. 3 folgen kann, ferner, daß in Z. 8 auf Κατακολ[ουθήσας im rechten Fragment dann ἐν Διὸς πόλει τραπέζης folgt, was dem üblichen Formular des Zahlungsbefehles entspricht, und daß darauf in Z. 9, wie zu erwarten, Ἡλιοδώρου κτλ. folgt. Jedenfalls erhalten wir so den Schluß eines Zahlungsbefehls (χρηματισμός) an einen Trapeziten. Der Schluß von I konnte es aber nicht sein, da Z. 1—4 den Wortlaut von I 2—5 wiederholen[1]). Also liegt ein Duplikat vor.

## Kommentar zu II und II[a]

II 1—5. Dies ist der Schluß des in I 1 erwähnten Briefes des Dioiketen Apollonios an den Thebarchen Demetrios. Dazu paßt die höflichere Form des Befehles mit καλῶς ποιήσεις φροντίσας in Z. 3. In dem verlorenen Anfang muß irgendwie die Forderung der Priesterschaft mitgeteilt worden sein. Wahrscheinlich ist die ganze Aktion durch einen Brief der Priester des Amonrasonthēr an den Dioiketen Apollonios ins Rollen gekommen, und hat Apollonios im Anfang auf diesen Brief hingewiesen.

II 2. Πεφοηριείου, wie ich erst nachträglich nach meiner Abzeichnung gelesen habe, ist nur eine andere griechische Transkription desselben ägyptischen Wortes wie Παποηριεῖον in I 4 und II[a] 1 (vgl. auch **199**, 7). Hoffentlich bringen uns die Ägyptologen die Erklärung dieses Namens.

II 4. Der Singular ἀποκατασταθήσ]εται, statt dessen vor αἱ ἴσαι der Plural zu erwarten ist (ebenso in II[a] 3), wird ein Schreibfehler sein. Für den Zeilenschluß hinter τῶν habe ich nur unsichere und unbefriedigende Vermutungen, auf die ich hier nicht eingehen will. Eine erneute Prüfung des Originals wäre auch hier sehr nötig.

II 10. εὑρίσκομεν ist Imperfektum.

II 10. Revillout der das Verso von I nicht gelesen hatte, das die 40 Talente erwähnt, die den Priestern von der Bank gezahlt werden sollen, hat daher angenommen, daß die 500 Drachmen, die Panās als Preis meldet, den Preis der 8 Talente Eisen bezeichnet[2]). Er kommt dann (S. 325) zu dem Ergebnis, daß das Eisen in Ägypten damals 96 mal weniger wert war als das Münzkupfer. Vielmehr lernen wir aus dem Verso, daß 8 Talente Eisen damals 40 Kupfertalente wert waren. 1 Talent Eisen kostete also 5 Kupfertalente! Dann sind die 500 Drachmen des Panās der Preis für $\frac{1}{60}$ Talent = 1 Mine Eisen. Panās hat also den Preis, wie es offenbar auf dem Markt üblich war, nach der Mine angegeben. Danach habe ich im Text τῆς μνᾶς ergänzt.

II 11—14. Nach großem Abstande folgt hier die Mitunterschrift des Poseidonios, die Dionysios wie üblich angeordnet hat (I[a] 8f.), die aber völlig getilgt ist. Außer der 11. Zeile habe ich nichts lesen können. Zu 12 habe ich notiert „Später nur einzelne Buchstaben". Zu 13 habe ich angemerkt, daß sie kürzer ist als 11 und 12. Zu 14 habe ich notiert: „Scheint mir eine getilgte demotische Unterschrift zu sein". Das ist am Original zu prüfen. Demotische Unterschriften kommen in unsern griechischen Akten gelegentlich vor. Vgl. **207**, 23; **224**, 18.

Vor der Subskription des Poseidonios wäre die des Dionysios zu erwarten. Vgl. **203**, 31. Sollte sie etwa hier gestanden haben, aber zugleich mit der des Poseidonios so völlig getilgt sein, daß ich keine Spur davon gesehen habe? Platz dazu wäre reichlich da. Vgl. Apparat zu 11—14. Auch dies ist am Original zu prüfen.

### Nr. 203. Ein Zahlungsbefehl an die Thebanische Bank für Reparatur der heiligen Barke

Paris, Louvre, war 1904 ohne Nummer.

Erhalten sind 3 Fragmente. Das II. fand ich, als ich 1904 hieran arbeitete, auf der Rückseite von I aufgeklebt. Da diese beiden Texte auf derselben Faltung stehen, gehören sie nicht nebeneinander, wie sie bei Revillout zu stehen scheinen, sondern II gehört unter I, aber nicht in direktem Anschluß. Adresse und Empfangsvermerk stehen auf Verso von II. Von III habe ich damals nur Einzelnes ganz flüchtig transkribiert, da ich den Zusammenhang mit I + II erst später erkannt habe.

Teilweise ediert von Eugène Revillout, *Mélanges* S. 344. — Originale von mir 1904 bearbeitet.

Aus den kurzen Zeilenanfängen von Fragm. I und II, die von diesem offenbar außerordentlich breiten Aktenstück erhalten sind, würden wir uns von dem behandelten Gegenstand keine Vorstellung machen können. Nur aus der Inhaltsangabe auf dem Verso erhalten wir den Aufschluß, daß hier ein Zahlungsbefehl des Vizethebarchen Dionysios an den Trapeziten Herakleides vorliegt, wonach dieser in Kupfer 36 Talente und 4600 Drachmen auszahlen soll εἰς θεραπείαν τοῦ ἱεροῦ πλοίου. Es handelt sich also um die Unkosten für eine Reparatur oder Kalfaterung der heiligen Barke. Die Erwähnung des Payni in Z. 3 und auf Verso läßt daran denken, daß diese Reparatur wohl im Besondern im Interesse der Überfahrt der heiligen Barke des Amonrasonthēr nach dem Westufer (der διάβασις) geschieht, die alljährlich im Payni stattfand. Vgl. oben. Daher meine Ergänzungen in II 24/5 δια]βάταις und III 12 δι]αβάσεων. Die Reparatur dürfte für die diesjährige Fahrt schon vorher erledigt sein und nur die Rückzahlung der Unkosten jetzt im Payni erfolgen. Der Geschäftsgang ist ganz ähnlich wie in Nr. **202**. Die Priester hatten ihre Forderung begründet in einem Brief, den sie kaum direkt an Dionysios, sondern eher an seinen Vor-

[1]) Ein Schreibfehler muß das α statt ων vor ἀν[κυρῶν in Z. 1 sein.

[2]) Er nimmt dabei irrtümlich an, daß die Unkosten für die Herstellung der beiden Anker miteingeschlossen seien. Panās hat nur den Auftrag gehabt, den damaligen Marktpreis des Eisens zu berichten.

gesetzten, den Thebarchen (s. auch Z. 13), wenn nicht gar an den Dioiketen (wie in **202**), gerichtet hatten, der dann schließlich an Dionysios zur Erledigung überwiesen war. Dieser erließ aber den Zahlungsbefehl nicht eher, als bis er, ähnlich wie er in Nr. **202** sich zuerst nach dem Marktpreis des Eisens erkundigte, so auch vorerst durch Sachverständige die Unkosten der θεραπεία amtlich festgestellt hatte, resp. die Angaben der Priester hatte nachprüfen lassen. Von diesem amtlichen Bericht (ἀναφορά) liegt, wie mir leider erst nachträglich klar geworden ist, ein Bruchstück in dem nur flüchtig von mir transkribierten Fragment III vor, wie ich aus εὑρίσκομεν in III 12 schließe. Auf den Brief des Dionysios (Z. 1—22) und die erste Beilage, die Abschrift des Priesterbriefes (Z. 23—26), folgt als zweite Beilage aber nicht die Abschrift dieser nach III offenbar sehr eingehenden ἀναφορά, sondern nur ein kurzer amtlicher Auszug daraus (Z. 27—30). Hinter diesen Beilagen wird dann in Z. 31 die persönliche Subskription des Dionysios zu ergänzen sein, während die des Poseidonios, des Vertreters des königlichen Schreibers in Z. 32 z. T. erhalten ist.

## Recto

### Fragment I

(1. H.) Διον[ύ]σι[ο]ς Ἡ[ρακλείδει χαίρειν. ———
ἱεροῦ π[λοί]ου ἐκ τοῦ [ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι, Παποηριείου (?) ———————
τα εἰς Παῦνι τοῦ μ̲[. ? ἔτους
. [. .] . . [.] . ος π[
δαπά̲[ν]ημα . ε . [
ε̲ἶν[α]ι. Τῶν δὲ ἰε[ρέων τοῦ Ἀμονρασονθὴρ καὶ τῶν συννάων θεῶν (?) ———————
πολ[λ]ῶι μᾶλλο[ν
ε[.] . [.] . . . . . [
θω . . ᾰσθαι (?) κοὐκ [
η . . . . . [
ὑπερ[π]εσόν̲τα ᾰ[
επ . . . . . [
θηβάρχην τὰ ει[
ἐν τῶι . . . . . [
σε̲ [

### Fragment II

Lücke unbestimmter Größe

. . . ᾰλω [
καὶ παχ[
τῶν ε̣[
χαλκ[οῦ
την . . [
Ζμεν[
σύμβ[ολον ποίησαι ὡς καθήκει. Ἔρρωσο. (Ἔτους) μ. (?) Παῦνι . .]
Οἱ ἱερεῖς [τοῦ Ἀμονρασονθὴρ καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν κτλ ———]
καὶ θεῶ̲[ν ——————————————— χαίρειν. ———— δια?]-
βάται[ς
προς τα[

1 *W.* Διονυσιος — — Rev. 2 *W.* ιερου π(λοιου — — Rev. 3 *W.* τὰ εις — — Rev. 4 *W.* fehlt bei Rev. 5 *W.* Διογεν — — Rev. 6 *W.* ν — — Rev. 7 *W.* πολ — — Rev. 9 *W.* θωρον — — Rev. 10 *W.* ημε — — Rev. 11 *W.* χμε — — Rev. 12—16 *W.* fehlen bei Rev. 17 *W.* και το — — Rev. 18 *W.* την — — Rev. 19 Rev. *W.* 20 Rev. *W.* 21 Rev. *W.* 22 erg. *W.* συμβ(ολον) . . Rev. 23 erg. *W.* οι ιερεις — — Rev. 24 erg. *W.* και θεω — — Rev. 25 *W.* θ(?)αντη — — Rev. 26 Rev. *W.*

'Εστ[ὶν δὲ ———
Τὸ ἀνά[λωμα ———
θ[ε]ραπεί[αν τοῦ ἱεροῦ πλοίου (?)
ὄξους $\overset{\lambda}{\chi}$[
[2. H. Χρημάτισον κτλ.
(3. H.) Ποσειδώνιος ὁ πα[ρ' 'Ηλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως ———————————]

## Verso

| | Links von der Schnur | Rechts von der Schnur |
|---|---|---|
| | (Ἔτους) μ̲ (?) Παῦνι χρη(ματισμὸς) τῶν | Διον[ύ]σ̲ι[ος] |
| τρα(πεζίτηι) | εἰς θεραπείαν τοῦ | ΗΡΑΚΛΕΙΔΕΙ |
| | ἱεροῦ πλοίου | |
| | χα(λκοῦ) (ταλάντων) λς̣ Δ̣χ. | |

## Aus Fragment III

Von Z. 1—7 nur wenig notiert.

8 ]. μενα τοῦ πλοίου διὰ τὸ ἐν λίμ[νηι] ἅλμυρι . . [
9 ]καθηκόντων ὅρμων προ . [
10 ]ερμ . νειτ[
11 ] τῆι τοῦ πλοίου θεραπεία[ι
12 δι?]αβάσεων εὑρίσκομ[εν
13 ]μένα διὰ τῶν [
] καὶ τοῖς [

27—32 *W.* fehlen bei Rev. Vom Verso (*W*) bei Rev. nur ιερου πλοιου $\overset{\alpha}{\chi}$ λ̄ς̣Δ̣χ. Fragm. III (*W*) fehlt bei Rev.

## Kommentar zu I und II

Die erhaltenen Zeilenanfänge sind um so schwieriger zu verstehen, als dieses Blatt, wie oben bemerkt, sehr breit gewesen sein muß. Das ergibt sich aus der Vergleichung von Z. 23—24 mit Nr. **200**, 22—23, wo der lange Priestertitel im Proskript des Priesterbriefes ganz ähnlich wie hier nur auf zwei Zeilen verteilt ist. Nr. **200** hat aber eine Breite von 20 cm. Ich lasse dahingestellt, ob ein kurzer Hinweis auf denPriesterbrief (Z. 23—26) schon im Anfang in Z. 1—6 (ε̣ἶν[αι]) gestanden hat, oder ob erst mit Τῶν δὲ ἐ[ρέων] (Z. 6) auf diesen Brief hingewiesen ist, was vielleicht doch wahrscheinlicher ist. Jedenfalls ist der Priestertitel hier, wenn überhaupt, in der kürzeren Form zu ergänzen, ebenso wie in **200**, 4: τῶν ἱερέων τοῦ 'Αμονρασονθὴρ καὶ τῶν συννάων θεῶν.

2. Meine Ergänzung ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus Nr. **202**, 3f. wo von dem eisernen Ankern der heiligen Barke gesagt ist τῶν ἐκ τοῦ [ἐν Διὸς πόλει τῆι] Μεγάληι Παπ[οη]ριείου, denn wo die Anker sind, wird auch die heilige Barke sein.

3. Zu der Jahreszahl μ[.? vgl. unten zum Verso.

21. Schwer verständlich ist das ζμεν (auch von Revillout gelesen). Griechisch kann es kaum sein. Wohl aber kennen wir ägyptische Eigennamen, die mit Ζμεν beginnen (vgl. Preisigke, Namenbuch). Nur ist es nicht leicht anzunehmen, daß hier vor der bekannten σύμβολον-Formel des χρηματισμός (s. Z. 22) ein Ägypter genannt wäre. Aber die Zeilen sind eben ungewöhnlich lang.

25. Zu der vermutungsweisen Ergänzung δια?]βάταις s. oben. Die διαβάται wären die Teilnehmer an der Prozessionsfahrt zu den Memnonien.

27—30. Die Paragraphos unter Z. 26 zeigt an, daß mit 26 der Brief der Priester schließt. Schon daraus ergibt sich, daß die nun folgende Berechnung der Unkosten der Reparatur nicht etwa dem Brief der Priester entnommen ist. Wie schon oben bemerkt, ist es vielmehr ein kurzer Auszug aus der amtlichen Nachprüfung der Unkosten. Von den wohl zahlreichen Einzelposten, die zusammen die beträchtliche Summe von 36 Talenten und 4600 Drachmen ergeben (Verso), ist uns in Z. 30 zufälligerweise nur ein winziger kleiner Posten erhalten, der zunächst überrascht, nämlich ὄξους $\overset{\lambda}{\chi}$, d. h. »für 30 Chûs Essig [so und so viel]». Es ist nicht leicht zu sagen, wie dieser Essig zur θεραπεία der heiligen Barke verwendet worden ist. Eine Vermutung über die Art der Beschädigung der Barke s. unten zu III 8.

31. Die Subskription des Dionysios ist vor der des Poseidonios (32) zu erwarten. Ich habe sie hier hinter den Beilagen ergänzt, wo sie auch sonst begegnet. Vgl. z. B. W. Chrest. 159, 23. Da ich dies nicht schon vor dem Original überlegt habe, wäre wegen des Raumes eine Nachprüfung am Original erwünscht.

Verso. Nach einer flüchtigen und schwer leserlichen Bleistiftskizze, die ich 1907 gemacht habe, schwanke ich, ob die Jahreszahl wirklich nur ein μ ist, oder ob dahinter noch ein γ oder ε steht. Eine so späte Datierung (Jahr 43 oder 45) begegnet uns sonst nicht in der in UPZ zu publizierenden thebanischen Urkundengruppe, die offenbar einem einheitlichen Funde angehört. Sollte sich aber durch Nachprüfung des Originals doch μγ oder με ergeben, so würde meine zu **201** geäußerte Vermutung, daß Dionysios in der Zeit vom Epiph bis Mesorē des 40. Jahres sein Amt verloren habe, als irrig erwiesen sein.

Die Anordnung der »Adresse« und der Inhaltsangabe entspricht genau der auf Nr. **202** Verso.

## Kommentar zu III

Für die Annahme, daß dies Stück mit der obigen Affäre überhaupt in Verbindung steht und zu den durch sie hervorgerufenen Akten gehört, spricht deutlich nur Z. 11: τῆι τοῦ πλοίου θεραπεία[ι. Andererseits legt das εὑρίσκομεν in Z. 12 den Gedanken nahe, wie oben bemerkt, daß dies Fragment zu der ἀναφορά gehört, die Dionysios zur Nachprüfung der priesterlichen Forderung angeordnet hat. Vgl. z. B. Nr. **202** II 9—10: ἐπισκοποῦντες εὑρίσκομεν[1]). Da ich diese Zusammenhänge 1904 noch nicht erkannt hatte, habe ich dies lose Blatt damals nur ganz flüchtig transkribiert, von den ersten 7 Zeilen überhaupt nur einzelne Wörter notiert. Eine exakte Nachprüfung wäre daher dringend erwünscht.

8. Aus dem διὰ τὸ ἐν λίμ[νηι] dürfte in diesem Zusammenhang zu schließen sein, daß das Heiligtum, in dem die heilige Barke stationiert war (s. S. 221) in einem See gelegen war, was ja auch sehr begreiflich ist. Damit rundet sich unsere Vorstellung von dem Παποηριεῖον. Vielleicht nützt das dem Ägyptologen, der etwa nach dem ägyptischen Äquivalent oder gar dem Heiligtum selbst sucht. Wenn von diesem See, wie es scheint, sein Salzgehalt (ἁλμυρι..) hervorgehoben wird, so könnte in diesem Bericht, wie vielleicht auch schon in dem Brief der Priester, die Ansicht vertreten sein, daß durch den (vielleicht sehr starken) Salzgehalt dieses Seewassers das Äußere der heiligen Barke gelitten habe und hierdurch die θεραπεία nötig geworden sei. Das διὰ τὸ würde dazu passen.

[1]) Ebenso in Theb. Bankakten VI Col. 2, 13.

## II. Militärische Angelegenheiten

### a. Geldzahlungsbefehle (χρηματισμοί) (204—209)

### *Nr. 204. Lampenöl und Geld für die Truppen des Boethos

Paris, Louvre, ohne Nummer.

H. 8,5 cm. Br. etwa 20 cm. Aus 6 Fragmenten von mir zusammengesetzt (1904). Alles schien mir von einer Hand geschrieben zu sein. Also liegt Abschrift vor.

Ediert ist nur das große rechte Fragment, etwa die Hälfte des Ganzen, von Eugène Revillout, Mélanges usw. S. 333/4. Zumal seine Entzifferung von der meinigen wesentlich abweicht (s. Apparat), wäre eine Überprüfung am Original sehr erwünscht.

Dies Fragment enthält den Schluß eines Lieferungsbefehls (Z. 1—7) und eines Geldzahlungsbefehls (Z. 8). Nur wegen des letzteren kann ich dies Stück hier unter die Bankakten von Theben aufnehmen, denn dieser Geldzahlungsbefehl muß an die königliche Bank gerichtet sein. Nur von höheren Finanzbeamten, wie vor allem den Dioiketen, die über Naturalien wie über Geld zu verfügen hatten, konnten solche Doppelanweisungen ergehen. Ein Beispiel ist P. Grenf. II 23 = W. Chrest. 159, ferner der von Kunkel im Archiv VIII S. 203 Nr. 8 herausgegebene Berliner Text = BGU VIII 1749. Da von unserm Text oben sehr viel fehlt, und womöglich schon vorher eine Kolumne verloren ist, verzichte ich auf Vermutungen über den hier anzunehmenden Geschäftsgang, für den hier verschiedene Möglichkeiten denkbar sind, und beschränke mich auf die Deutung des erhaltenen Textes.

Der erste χρηματισμός betrifft die Lieferung von κῖκι, Krotonöl oder Ricinusöl[1]), an die Truppen, die Boethos, den Epistrategen und Strategen der Thebais, nach Theben begleitet hatten (s. unten). Da außer dem Öl auch Dochte (ἐλλύχνια) geliefert werden sollen, soll das Öl als Lampenöl verwendet werden[2]). Meine unsichere Lesung εἰς τὰς [ν]ύκτας in Z. 3 bedarf der Nachprüfung. Jeder Soldat dieser Truppe soll pro Tag 1 Kotyle Kiki erhalten (Z. 3). Ich erinnere daran, daß nach P. Cornell 1 jeder der Reisebegleiter des Dioiketen Apollonios pro Tag 2 Kotylen Lampenöl für die Nachtarbeiten erhielt (Archiv VIII 70). Der verstümmelte Anfang von Z. 4 unseres Textes bleibt mir dunkel. Die Schlußsumme (τὰ συναγόμενα) beträgt an Kiki 1 Metretes, 10 Chus und 6 Kotylen, die für 30 Tage, vom 1. bis 30. Epiph, geliefert werden 31. Juli 134
soll. Dabei ist aber dieser Befehl erst am 9. Epiph gegeben. Wie Εὐτύχει in Z. 5 zeigt, ist dieser Befehl wie üblich in Briefform gegeben.

Unter diesem Brief stehen 2 Subskriptionen (ὑπογραφαί), die den Befehl wie üblich kurz zusammenfassen, aber nur die Lieferung des Kiki betreffen, nicht auch die der Dochte. Die erste Subskription (Z. 6) wird von dem Beamten gegeben sein, der den Brief geschrieben hat. Ob an der Spitze sein Name (im Nominativ) zu ergänzen ist, bleibt ungewiß. Der Lieferungsbefehl wird mit προοῦ gegeben, wie bei Naturalien üblich, während bei Geldzahlungsbefehlen hier χρημάτισον zu stehen pflegt. Die zweite Subskription (Z. 7) wird von dem Beamten gegeben sein, der als συνυπογράφων oder συνεπιστέλλων mit zu unterschreiben hatte. Beide Subskriptionen wiederholen die im Brief gegebene Schlußsumme für Öl: 1 Metretes, 10 Chus, 6 Kotylen. Rechnen wir mit dem aus dem Revenuepapyrus bekannten μετρητὴς δωδεκάχους für Öllieferungen (vgl. UPZ I S. 179 A 4, nach Viedebantt 1 Met. Öl = 32,6 Liter) und setzen den Chus = 12 Kotylen, so beträgt die Gesamtsumme 1728 + 1440 + 6 Kotylen = 3174 Kotylen. Da sie für 30 Tage geliefert werden sollen, sind pro Tag $\frac{3174}{30}$ = 105,6 Kotylen zu liefern. Da nun jeder Soldat des Boethos pro Tag 1 Kotyle erhalten soll, wären die ihn begleitenden δυνάμεις auf etwa 105 Soldaten zu berechnen. Da das Krotonöl nach dem Revenuepapyrus zu den monopolisierten Ölen gehört, mag der Lieferungsbefehl an irgend einen Beamten gehen, der mit der Ölmonopolverwaltung in irgend einer Beziehung stand.

---

[1]) Nach Revillout handelt es sich um Wein für diese Truppen.

[2]) An diesen Text dachte ich, als ich im Archiv XIV S. 160 erwähnte, daß in den Militärakten der UPZ sich ein Beleg für die Lieferung von Kiki an eine Truppe findet.

Oben abgebrochen.

1 [— — — — — — —] . ος . . . . . [— — — — — — —] . . . . αι[— — —] το εἰς αὐτὸν . . ν . [— — — — — —]
ἐφοδείας

2 [— — — — — — —] . . τῶν παρεμβολῶν [τα]ῖς συνακολουθούσαις Β[οή]θωι τῶι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρα-
δυ[νάμεω]ι
τήγωι καὶ στρατηγῶι

3 [τῆς Θηβαίδος σιταρχ]ῆσαι τὸ καθῆκον [κῖκι] καὶ ἐλλύχνια εἰς τὰς [ν]ύκτας (?)κερα . . νας (?) ε εἰς
ἕκασ(τον) τῆς ἡμέρας κί(κιος) κο(τύλην) α

4 [— — — — — — — — —] . υντα κ[ί]κιος κο(τύλας) δ ἐλλύχνια Ἀβ τὰ συναγόμενα ἡμερῶν λ ἀπὸ ᾱ τοῦ
Ἐπεὶφ ἕως λ̄

5 [— — — κίκιος] με(τρητὴν) α [χό(ας) ι] κο(τύλας) ς̄ ἐλλ[υ]χνίων Ἀκς̄ δ̄ Εὐτύχει. (Ἔτους) λς̄
31. Juli 134 Ἐπεὶφ θ̄.

6 [Ὁ δεῖνα (?). Προο]ῦ με(τρητὴν)α χ(όας) ι κο(τύλας) ς̄ / [με(τρητὴν) α χ(όας) ι κ]ο(τύλας)ς̄.

7 [Ὁ δεῖνα (?) Titel (?).] Προοῦ κί(κιος) με(τρητὴν) ἕνα χό(ας) δέ[κα.] κο(τύλας) ἕξ / με(τρητὴν) α
31. Juli 134. [χό(ας) ι κο(τύλας)] ς̄. [(Ἔτους)] λς̄ Ἐπεὶφ θ̄.

Darunter freier Raum für etwa 4 Zeilen.

8 [— — — — — — — — — — — — — — — — — — ὡς πρόκ(?)]ειται χα(λκοῦ) (τάλαντον) ἓν Ἀω[ο]ε
31. Juli 134. / (τάλαντον) α Ἀωοε. (Ἔτους) λς̄ Ἐπεὶφ θ̄.

---

Wegen der starken Abweichungen zwischen Revillouts und meinen Lesungen sei hier auf eine Vergleichung unserer Lesungen verzichtet und statt dessen Revillouts Text des rechten großen Fragments, das ihm allein bekannt war (s. oben) mitgeteilt.

(1) (δια σ)ου εις τιμην οινου (2) (τοις συνακολουθου)σι στρατ(ιωταις) (Βοη)θωι τωι συγγενει και επιστρατηγωι και στρατηγωι (3) (του Περι) Θηβας κεραμιων ε εν χ̿ χιλιας και διακοσιας (4) (και τεσσαρας) / Ἀσδ τα συναγομενα ταλαντον α και χιλιας εικοσι. (5) Ευτυχει λς̄ επειφ θ̄. (7) . . . . . (λ)ς̄ επειφ θ̄. (8) . . . . . χ̿Λ̄ εν Ἀκ . . . . . λς̄ επειφ θ̄.

## Kommentar

2. Dieser Βόηθος ist uns schon durch mehrere Urkunden bekannt. Vgl. Kießl. Wb. III S. 160. Inzwischen sind die äußerst wichtigen Ausführungen von T. C. Skeat im Archiv XII 40ff. über die Epistrategie hinzugekommen, der S. 43 im Besonderen auch auf den Βόηθος eingeht. Nach dem noch unpublizierten P. Lond. 610 war Boethos, wie Skeat mitteilt, im Jahre 149 noch ἀρχισωματοφύλαξ καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαίδος. In die höchste Klasse der συγγενεῖς ist er wohl erst als ἐπιστράτηγος gekommen. Skeat behält sich vor, genauer zu zeigen, daß der Papyrus SB 4638 (Erbstreit), in dem Boethos bereits diese Titel führt, nicht mit dem Herausgeber in 147/6 zu datieren ist, sondern in 136/5 oder kurz danach, denn er hält es für unwahrscheinlich, daß Boethos viel vor 140 Epistratege wurde. Unser Text und ebenso die gleichzeitige Nr. **210** bezeugen, daß der Epistratege Boethos sich im Epiph des 36. Jahres (134) mit Truppen, die ihn begleitet hatten, in Theben befand. Dasselbe besagt übrigens auch schon SB 4512 B, Z. 35, wonach Boëthos sich mit seinen ἡγεμόνες [die ihn begleitet hatten], im Thoth des 37. Jahres (134) in Theben aufhielt (vgl. Z. 82). Mit den dynastischen Kämpfen zwischen Euergetes II. und Kleopatra II. hat dieser militärische Zug des Boethos nichts zu tun, da diese erst später einsetzten (s. S. 229).

### Nr. 205. Sold und Getreideankaufsgeld für einen thebanischen Truppenteil.

Berlin, Papyrusabteilung d. Staatlichen Museen P. 1378. Oberer Rand erhalten.

Fragment. H. 15 cm., Br. 9 cm. — Die Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von G. Parthey (l. c. 1896) als Nr. 15. — Neu herausgegeben von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. V (= W¹).

Literatur: Wilcken, Theb. Bank. S. 49ff. Wilcken, Gr. Ostraka I 638. — Hunt-Smyly, Teb. III 1. 722, 723 (1933). — G. T. Griffith, The mercenaries of the hellenistic world (1935), S. 278f.

Antipater, der Intendant (γραμματεύς) eines nicht sicher festzustellenden Truppenteils in Großdiospolis, hat dem zuständigen Finanzbeamten Apollonios, der (wahrscheinlich) der Oikonomos ist, seine Forderung (αἴτησις) für den dieser Truppe für das Halbjahr vom Phamenoth bis zum Mesorē des 37. Jahres zustehenden Sold (ὀψώνιον) und Getreideankaufsgeld (σιτώνιον) zugestellt. Der Oikonomos übersendet

in dem vorliegenden Aktenstück diese Forderung dem Trapeziten Apollonios in Abschrift (sie beginnt in Z. 12) mit dem Befehl, mit einem nicht mehr genauer zu bestimmenden Abzug die geforderten Summen an den Intendanten für diese Mannschaften auszuzahlen. Das ist im wesentlichen derselbe Geschäftsgang wie in den beiden folgenden Nummern **206** und **207**. Im einzelnen bleibt mir bei der Größe der Lücken manches unklar, zumal mir die Entzifferung noch nicht überall gelungen ist.

[Ἀπολλώνιος Ἀπολλων]ίωι χαίρειν. Τῆς παρ' Ἀντιπάτρ[ου γραμματέως — — — —]
[— — — — — — — αἰτή]σεως τοῦ καθήκοντος αὐτοῖς ὀψ[ωνίου καὶ σιτωνίου εἰς]
[ἀπὸ Φαμενὼθ ἕως Μεσ]ορὴ τοῦ λζ (ἔτους) (ἐξά)μη(νον) ἀντίγραφον ὑπό[κειται. Κατακο]-
[λουθήσας οὖν τοῖς δι'] αὐτῆς δηλου[μέ]νοις καὶ ἀφ' ὧν[
[ ]. (ταλ.)τδ Ἀσξ' Ρ ἀποθέμενος ἐν λό[γωι
[ ]. . σεων αὐτοῖς εμ. . ?ς Ἀν[
[ ]. . τὰ λοιπὰ(?) χρημάτισον αὐτοῖς τοῖς ἀν[δράσι
[ ]. γνωστευομένοις ὑπὸ τῶν ἰδίων ὑ[πηρετῶν
[ ]. α (δραχ.) Ἐφζ Ρ, σὺν δ' ὑπολόγωι (ταλ.)τ[
[ καὶ σύ]μβολον ποίησαι ὡς καθήκει. [
Ἔρρω(σο). (Ἔτους) λζ Φαμε[νὼθ.
Ἀντίπατρος Ἀπολλ]ωνίωι χαίρειν. Σύντ[α]ξον χρηματί[σαι δι' ἡμῶν κτλ.

Hier bricht der Papyrus ab.

---

1 Ἀπολλώνιος *W*. ////////// *W*$^1$. 1 γραμματέως τῶν ἐν Διὸς πόλει τῆι μεγάληι μισθο] erg. *W*$^1$. 2 [φόρων ἱππέων erg. *W*$^1$. 2 εἰς] *W*. ////////////////////// εἰς ἀπὸ] *W*$^1$. 3 Κατακο] erg. *W*. 4 [λουθήσας erg. *W*. [Ἀκολουθήσας *W*$^1$. 4 ἀφ' ὧν *W*. . αραφ . . *W*$^1$. 5 λό[γωι *W*. 6 *W*. ]κοστων αὐτοῖς εμ . . ?ς Ἀν[ *W*$^1$. 7 ]. . τὰ λοιπὰ (?) *W*. . . . λμα *W*$^1$. — Ραυτουτοισαν[ S. 7 ἀν[δράσι *W*. Ἀν[τιπάτρου] *W*$^1$. 8 ]. γνωστευομένοις *W*. . . . στε . ομένοις *W*$^1$. 9 (ταλ.)τ[ *W*. Λ[ *W*$^1$. 12 Ἀπολλ]ωνίωι *W*. ////////////// *W*$^1$. 12 χρηματί[σαι *W* (nach **206**, 13). χρηματί[ζεσθαι *W*$^1$.

## Kommentar

1. Der Name des Finanzbeamten (Oikonomos) Ἀπολλώνιος ergibt sich jetzt aus der neuen Lesung Ἀπολλ]ωνίωι in Z. 12. Den Namen des Trapeziten habe ich schon in Theb. Bank. S. 52 zu Ἀπολλων]ίωι ergänzt nach einem d'Anastasi-Papyrus (jetzt oben Nr. **198**), der für dies 37. Jahr des Euergetes II. einen Apollonios als Trapeziten in Theben nennt. Wenn ich aber hinzufügte, daß es freilich gleichzeitig auch mehrere Trapeziten dort gab, so war das ein Irrtum. Ich bezog mich auf das Nebeneinander von Diogenes und Herakleides, die aber verschiedene Amtsbereiche hatten, was ich damals noch nicht wußte.

1/2. Daß hinter γραμματέως ein Truppenteil genannt sein muß, zeigt notwendig das auf ihn verweisende αὐτοῖς in Z. 2. Ob aber hier derselbe Truppenteil zu ergänzen ist wie in **206** und **207**, wie ich in Theb. Bank. annahm (s. Apparat), ist mir zweifelhaft geworden, nachdem meine jetzige durch Parallelen gesicherte Ergänzung des Schlusses von Z. 3 (ὑπ[όκειται. Κατακο-]) zeigt, daß am rechten Rande dieses Fragmentes viel weniger fehlt, als ich damals angenommen habe. Selbst unter der Annahme außerordentlich vieler Abbreviaturen würde die Ergänzung γραμματέως τῶν ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι μισθοφόρων ἱππέων kaum in den Lücken von Z. 1/2 unterzubringen sein. Dazu kommt, daß dieser Schreiber sonst nur ganz wenige Abbreviaturen angewendet hat[1]). Es wird hier also irgend ein anderer Truppenteil genannt gewesen sein.

2. Zu dem Unterschied von Sold in Geld (ὀψώνιον) und Getreideankaufsgeld (σιτώνιον) verweise ich auf die nächste Nr. **206**, die klarere Auskünfte gibt als diese stark fragmentierte Nr. **205**.

4—7. Schwer verständlich bleibt mir im Einzelnen noch der Passus von καὶ ἀφ' ὧν in 4 bis zu dem unsicher gelesenen τὰ λοιπά (?) in 7. Im Ganzen scheint mir der Sinn zu sein, daß der Trapezit bei der Auszahlung des Betrages einen Abzug machen soll, der genauer begründet wird. Auf einen solchen könnte vielleicht hinweisen das ἀποθέμενος ἐν λό[γωι in Z. 5 und, falls es richtig gelesen ist, τὰ λοιπὰ vor χρημάτισον in Z. 7, womit der nach dem Abzug übrig bleibende Rest bezeichnet sein könnte. Jedenfalls weisen die Worte σὺν δ' ὑπολόγωι in Z. 9 (vgl. **207**, 16) darauf hin, daß vorher von einem »Abzug« die Rede gewesen ist. Aber es fehlt von dem Text an der linken wie an der rechten Seite zu viel, als daß ich eine auch nur partielle Rekonstruktion wagen möchte, auch sind die Lesungen in Z. 6 noch zu unsicher und unvollständig.

7. Von sachlichem Interesse ist die bisher m. W. nicht genauer untersuchte Frage, auf welchem Wege das Bankgeld in die Hand der Soldaten kam, für die es bestimmt war. Der Befehl des Oikonomos an den Trapeziten in Z. 7 χρημάτισον αὐτοῖς τοῖς ἀν[δράσι scheint auf den ersten Blick dafür zu sprechen, daß der Trapezit den einzelnen Soldaten ihr Geld persönlich (αὐτοῖς) in die Hand zahlte. Ebenso in **206**, 6—7 und **207**, 5f. Dagegen spricht aber die Aufforderung des Intendanten an den Oikonomos in Z. 12 Σύντ[α]ξον χρηματί[σαι δι' ἡμῶν, ergänzt nach **206**, 13 und **207**, 10: der Intendant beantragte also die Auszahlung des Bankgeldes für die Soldaten durch seine Vermittelung (δι' ἡμῶν = »durch mich«). Also hatte der Trapezit die geforderten Summen an den Intendanten zu zahlen, nicht an die Soldaten. Danach müssen die Worte χρημάτισον αὐτοῖς τοῖς

---

[1]) Sicher ist nur ς̄μ̄η̄ = (ἐξά)μη(νον) Z. 3. Unklar bleibt mir Z. 6.

ἀνδράσι bedeuten, daß diese Bankzahlungen nicht an die Soldaten, sondern für die Soldaten gemacht werden sollen. Für diese Deutung spricht in **206**, 15 das dem Dativ τοῖς μετακειμένοις vorgesetzte ὥστε. Vgl. Preisigke, Wb. s. v. ὥστε (Beispiele von Flor. 223, 3 an). Dies Ergebnis wird voll bestätigt durch den Paralleltext P. Straßb. 103 (III. J. v. Chr.) (vgl. zu diesem meine Ausführungen im Archiv VII 89f.), wo ganz klar gesagt ist (Z. 4): Χρημάτισον οὖν αὐτῶι (nämlich dem vorher in Z. 2 genannten Militärintendanten Δίων) ὥστε τοῖς ἐν τῶι ἐν Τεχθὼ φρουρίωι στρατιώταις. Dementsprechend soll hier der Trapezit auch das Symbolon machen πρὸς αὐτόν (Z. 11), d. h. mit dem Δίων. Noch deutlicher heißt es in P. Straßb. 104, 6ff.: χρημάτισον Δίωνι γραμματεῖ ὥστε τοῖς ἐν τῶι ἐν Τεχθ[ὼ] φρουρίωι στρατιώταις, und in Z. 15 σύμβολον πόησαι [πρὸς] αὐτόν, d. h. mit dem Δίων[1]). Danach kann kein Zweifel sein, daß die Banken den Sold an den Intendanten zahlten[2]). In der Literatur hat sich m. W. nur G. T. Griffith, The mercenaries S. 278 zu diesem Problem kurz geäußert, und zwar hat er sich richtig dahin entschieden, daß der Militärintendant *does receive the money*, nur hätte er dies nicht als Vermutung (*presumable*) bezeichnen und die Worte *though we are not told so* hinzufügen sollen, denn meine obigen Argumente aus **205**—**207**, P. Straßb. 103 und 104 scheinen mir einen sicheren Schluß zu gestatten.

8. Die neue Lesung γνωστευομένοις habe ich schon in Gr. Ostraka I 638 A. 2 mitgeteilt. Vgl. auch Archiv II 118 A. 2, jetzt auch Archiv XIV 159/60 zu PSA Athen 10 + 11. Die einzelnen Soldaten sollen also den für sie bestimmten Sold usw. nur ausgezahlt erhalten, wenn ihre Zahlmeister (ὑπηρέται) als ihre γνωστῆρες ihre Identität bezeugen und sie dadurch legitimieren. Es fragt sich, wem gegenüber diese Legitimierung stattfinden soll. Nachdem sich soeben herausgestellt hat, daß der Sold usw. von der Bank zunächst an den Intendanten gezahlt wird, wird man anzunehmen haben, daß diese Legitimierung der einzelnen Soldaten durch die ὑπηρέται gegenüber dem Intendanten zu erfolgen hatte. Daß andrerseits die Zahlmeister im besonderen auch mit der Auszahlung des Soldes betraut waren, wird man a priori anzunehmen haben. Durch diese Formel über die Legitimierung durch die Zahlmeister ergibt sich somit als wahrscheinlich, daß bei der Auszahlung an die einzelnen Soldaten der Intendant und die Zahlmeister gemeinsam miteinander tätig gewesen sind.

9. Wenn das schließende τ richtig gelesen ist, liegt es nahe, die in Z. 5 genannte Summe zu ergänzen.

10. Nach **206**, 11 könnte hier auch καὶ σύμβολον καὶ ἀντισύ]μβολον ergänzt werden.

12. Zu χρηματί[σαι δι' ἡμῶν vgl. **206**, 13.

## Nr. 206. Sold, Pferdefuttergeld und Getreideankaufsgeld für 5 „Berittene"

Berlin, Papyrusabteilung d. Staatl. Museen P. 1379 + P. Lond. XV 8.

Das Berliner Fragment (H. 9,5 cm, Br. 13 cm) enthält Z. 1—8, das Londoner (3 *inches by* 7¼) Z. 9—18 mit Verso. Die Fragmente gehören so eng zusammen, daß in Z. 9 die oberen Teile der Buchstaben z. T. auf dem Berliner Fragment stehen. — Die Schrift (eine kleine, zierliche Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite. — 1 Klebung.

P. Berlin ediert von G. Parthey (l. c. 1869) als Nr. 13, P. Lond. von Forshall (l. c. 1839) als Nr. 31 mit Faksimile auf Taf. V. Beide Fragmente zusammengesetzt und neu herausgegeben von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. VI (= $W^1$) P. Lond. nochmals ediert von Frederik Kenyon, Catalogue I S. 54ff., mit Faksimile auf Tafel 33. Ein Faksimile des Berliner Fragmentes bei Wilcken, Tafeln zur älteren griechischen Paläographie (1890), Taf. VII.

Literatur. Wilcken, Theb. Bank. S. 52ff. Kenyon l. c. Wilcken, Griech. Ostraka I 670. Wilcken, Schmollers Jahrb. XLV 2 S. 83. P. Meyer, Heerwesen (1900), S. 92. Hunt-Smyly, Teb. III 1. 722 und 723 (1933). G. T. Griffith, The mercenaries (1935), S. 278. 306.

Apollonios, der Intendant der in Großdiospolis stehenden Söldnerreiter, hat dem Oikonomos Herakleides eine Forderung (αἴτησις) über ὀψώνιον, ἱπποτροφικόν und σιτώνιον für das Volljahr vom Thoth bis Mesorē des 40. Jahres zugestellt. Herakleides übersendet diese Forderung dem Trapeziten Herakleides von der königlichen Bank in Großdiospolis in Abschrift (sie beginnt Z. 13) mit dem Befehl, die geforderten Summen auszuzahlen, wenn auch der Bezirksschreiber (τοπογραμματεύς) mit (ihm, dem Oikonomos) unterschreibe. Die Spezialisierung der Forderungen ist in beiden Briefen so gut erhalten, daß kaum Zweifel über sie bestehen. Aber es war bisher unbefriedigend, daß wir nicht wußten, wie groß die Zahl der zum Empfang berechtigten Soldaten war, denn wir haben bisher m. W. alle angenommen, daß diese Zahlungen für die in Z. 2 genannten Söldnerreiter in Großdiospolis bestimmt waren, deren Zahl wir nicht kennen. Nun ist mir aber inzwischen aufgefallen, daß in Z. 3 auf die in Z. 2 genannten Söldnerreiter als die Soldempfänger gar nicht hingewiesen wird (etwa mit αὐτοῖς, vgl. **205**, 2), sondern daß die Soldempfänger hier als τοῖς μετακειμένοις ἐξ Ἑρμώνθεως εἰς τὸν τόπον bezeichnet werden, und ebenso in dem Brief des Apollonios in Z. 15, und zwar hier, ohne daß vorher in seinem Titel jene Söldnerreiter überhaupt genannt wären. Daraus scheint mir zu folgen, daß die Forderung des Apollonios sich nur auf diese aus Hermonthis dislozierten Soldaten bezieht, die offenbar jener Truppe der Söldnerreiter angegliedert waren, so daß Apollonios auch für sie als Intendant für ihre Besoldung sorgte, nicht aber auf die Gesamttruppe der Söldnerreiter. Dann erwartet man aber doch irgendeine militärische Charakterisierung dieser Dislozierten, d. h.

[1]) Vgl. auch P. Bad. 47, 5: Σύνταξον χρηματίσαι διὰ γραμματέως.

[2]) Vgl. auch **210**. II 1. Nach Nr. **214** konnte aber auch der Zahlmeister (ὑπηρέτης) das Geld in Empfang nehmen.

ein Substantivum zu τοῖς μετακειμένοις. Dies Substantivum müßte in Z. 16 hinter Μεγάλην stehen. Durch diese Überlegungen gelang es mir, die bisher unverstandene dort stehende Buchstabengruppe (s. Apparat) zu entziffern: ich las mit Hilfe der englischen Photographie εφι)ε, was die Auflösung ἐφίπ(ποις) ε ergab. Danach waren es also nur 5 Mann, die aus Hermonthis nach Theben zu den Söldnerreitern kommandiert waren. Wenn sie als ἔφιπποι bezeichnet werden, d. h. als Berittene, so ist damit wohl gesagt, daß sie mitsamt ihren Pferden gekommen waren.

Ist diese Rekonstruktion des Textes richtig, so bekommt die Spezialisierung ihrer Bezüge dadurch ein ganz neues Interesse für uns. Gemäß der διαστολή des Intendanten ergibt sich die folgende Rechnung, wie ich sie schon in den Thebanischen Bankakten S. 53f. aufgestellt habe:

Es wird gefordert pro Monat:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | An ὀψώνιον | 2785 Dr. | |
| | An ἱπποτροφικόν | 50 Dr. | |
| | In Summa | 2835 Dr. | |
| II. | An σιτώνια (außer den 13 in natura abzuliefernden Artaben) | | |
| | Für 29 Artaben à 100 Dr. | 2900 Dr. | |
| | Für 14 Artaben à $66\frac{2}{3}$ Dr. | 933 Dr. | 2 Ob. |
| | In Summa für 43 Artaben | 3833 Dr. | 2 Ob. |
| | Also zusammen mit dem ὀψώνιον | 1 Tal. 668 Dr. | 2 Ob. |
| III. | Dazu ἄνυ ( ) | 310 Dr. | |
| | In Summa | 1 Tal. 978 Dr. | 2 Ob. |
| | Das macht für 12 Monate | 13 Tal. 5736 Dr. | 4 Ob. |
| | Oder rund | 13 Tal. 5736 Dr. | |

Wenn diese Rechnung für 5 Männer gilt, so erhält der Einzelne pro Monat: als ὀψώνιον 557 Dr., für Pferdefutter 10 Dr., macht 567 Dr., ferner als σιτώνια 766 Dr.; das macht zusammen mit dem ὀψώνιον 1333 Dr., dazu ἄνυ ( ) 62 Dr., in Summa 1395 Dr. Außerdem erhält er $\frac{13}{5} = 2\frac{3}{5}$ Artaben Weizen in natura.

Diese Bezüge sind außerordentlich viel höher als die der Epigonen von Memphis, die uns früher allein bekannt waren (Band I Nr. 14, 47—49, 71—72). Diese beliefen sich im Jahre 157 pro Mann und pro Monat auf 150 Dr. ὀψώνιον, ferner 3 Artaben Weizen, von denen 2 zu je 100 Dr. adaeriert waren und nur 1 in natura geliefert wurde. Das macht 350 Dr. in Kupfergeld und 1 Artabe Weizen. Diesen 350 Dr. + 1 Art. Weizen stehen also 1395 Dr. + $2\frac{1}{5}$ Art. Weizen für den ἔφιππος gegenüber. Nun könnte man, um diese ungeheure Differenz zu erklären, auf den Gedanken kommen, daß im Jahre 130, aus dem unser Text stammt, inzwischen die bekannte Kupferinflation des II. Jahrhunderts zur zeitgemäßen Umrechnung des Kupfergeldes für den Sold usw. geführt hätte. Aber dagegen spricht schon der Umstand, daß die adaeratio der Artabe Weizen noch genau so wie im Jahre 157 100 Kupferdrachmen, ja in manchen Fällen sogar nur $66\frac{2}{3}$ Kupferdrachmen beträgt, was Heichelheim[1]) damit erklärt, daß in beiden Fällen, bei den Epigonen wie hier, diese Adaeratio, die aus der Zeit vor der Kupferinflation von 170 stamme, von der Regierung beibehalten sei. Aber jedenfalls könnte man dann nicht annehmen, daß in unserer Rechnung die Kupferdrachme für die Geldbezüge etwa eine andere sei als für die Adaeratio. Die Kupferdrachmen unseres Textes müssen doch alle denselben Wert haben. Vor allem wird aber dieser supponierte Gedanke, die 1395 Dr. für den ἔφιππος durch die Kupferinflation erklären zu wollen, dadurch ausgeschlossen, daß in Nr. **209**, wie wir sehen werden, zur selben Zeit (a. 130/29) ein anderer Truppenteil (μισθοφόροι) ganz wie die Epigonen von 157 gleichfalls pro Kopf und pro Monat 350 Dr. und 1 Artabe Weizen erhalten. Damit steht also fest, daß unsere ἔφιπποι etwa viermal so viel an Gold bekamen wie die Epigonen und jene μισθοφόροι in **209**, und dazu noch mehr als das Doppelte an Weizen. Ich verdenke es niemandem, wenn er hiernach meine Lesung ἐφίπ(ποις) ε bezweifelt, muß aber daran festhalten, daß das schließende ε

[1]) Wirtschaftliche Schwankungen der Zeit von Alexander bis Augustus (1930) S. 32f.

durch Größe und Isolierung absolut sicher als die Zahl ε charakterisiert ist, so daß es sich auf alle Fälle um 5 Personen handelt. Andrerseits dürfte gerade meine Lesung ἐφίπ(ποις) den Schlüssel zum Verständnis des auffallend hohen Soldes bieten, denn die Epigonen sowohl wie die μισθοφόροι von **209** waren offenbar Infanteristen, während die 5 Soldaten unseres Textes Kavalleristen waren. Daß Letztere aber einen höheren Sold bezogen, ist auch sonst bezeugt[1]). Noch verständlicher wäre der auffallend hohe Sold, wenn aus der Bezeichnung ἔφιπποι zu folgern wäre, daß diese Kavalleristen auf eigenen Pferden, und nicht auf Staatspferden ritten. Doch diese Frage lasse ich vorläufig noch offen. Daraus, daß sie ein ἱπποτροφικόν erhielten, folgt dies noch nicht notwendig (s. Kommentar).

[Ἡρακλείδ]ης Ἡρακλείδει χαίρειν, Τῆς παρ' Ἀπολλωνίου γραμματέως
[τῶν ἐν Διὸ]ς πόλει τῆι Μεγάληι μισθοφόρων ἱππέων αἰτήσεως τοῦ καθή(κοντος)
[ὀψωνίου κα]ὶ σιτω(νίου) τοῖς μ[ε]τακειμένοις ἐξ Ἑρμώνθεως εἰς τὸν τόπον
[ἐφίπ(ποις) ε εἰς ἀπὸ] Θῶυθ τοῦ μ (ἔτους) ἕως Μεσορὴ (δωδεκά)μη(νον) ἀντίγρ(αφον) ὑπόκειται.
[Κατακολουθ]ήσας οὖν τοῖς δι' αὐτῆς σημαινομένοις χρημάτισον ἀπὸ τῆς
[ἐν Διὸς πόλε]ι τῆι Μεγάληι τρ(απέζης) συνυπογρ(άφοντος) τοῦ τοπογραμματέως αὐτοῖς τοῖς
[ἀνδράσιν ὡ]ς καθήκει, ὅσα γράφει συνάγεσθαι κατὰ τὴν ἐν τῆι αἰτήσει

[διαστολ(ὴν) τοῦ] μη(νὸς) ὀψώ(νιον) συναγόμ(ενον) Βψπε, ἱπποτροφικὸν ν/Βωλε,

|σιτώ(νια) ἀνὰ ρ $\overset{\wedge}{\wedge}$ κθ ΒΤ, ἀνὰ ξ̣ϛ̣F ιδ Τλγ = ⁄ σι(τώνια)[(ἀρταβῶν)μγ] Γωλγ| =,
|σὺν δ' ὀψω(νίωι) (τάλαντον) α χξη =, ἀνυ( )τ$\overset{\wedge}{\wedge}$ι⁄τι, ὥστ' εἶναι (τάλαντον)α Τοη =, |
τῆς δὲ (δωδεκα)μή(νου) (τάλ.) ιγ Ἐψλ̣ϛ̣ F ⁄ (τάλ.)ιγ Ἐψλ̣ϛ̣. Σύνβολα καὶ ἀντισύ(νβολα πόησαι ὡς καθή(κει).|
9. März 130 12 Ἔρρωσο. (Ἔτους)μ Μεχεὶρ ῑ̣ϛ̣.|
13 |Ἀπολλώνιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Σύνταξον χρηματίσαι[2]) δι' ἡμῶν |
|εἰς πρόδομά τι μέχρι τοῦ [ ]τὰ εἰθισμένα σύνβολα ἐπισταλῆναι |
15 | ὥστε τοῖς μετακειμένοις ἐξ Ἑρμώνθεως τοῦ Παθυρίτου εἰς |
| Διὸς πόλιν τὴν Μεγάλην ἐφίπ(ποις) ε τὸ γινόμενον τοῦ μη(νὸς) ὀψώ(νιον) Βψ$\overset{\wedge}{\wedge}$πε, |
| ἱπποτροφικὸν ν⁄Βωλε, (πυροῦ) νϛ̣, ἀφ' ὧν σιτώ(νια) ἀνὰ ρ κθ, ἀνὰ ξ̣ϛ̣F |
| [ιδ] τλγ = ⁄ [σ]ι(τώνια) (ἀρταβῶν) μγ Γω[λ]γ[=], σὺν δ' ὀψω(νίωι) (τάλ.)α χξη =, ἀνυ( )τ$\overset{\wedge}{\wedge}$ι |
[⁄τι, ὥστ εἶναι (τάλ.)α τοη =, τῆς δὲ (δωδεκα)μή(νου) (τάλ.) ιγ Ἐψλ̣ϛ̣ F⁄ (τάλ.) ιγ Ἐψλ̣ϛ̣.]

Mit Z. 18 bricht der Papyrus ab.

Verso

[Ἡ]ρακλείδει

---

3 κα]ὶ σιτω(νίου) *W*. καὶ σ]ιτω(νίου) *W*¹. 4 [ἐφίπ(ποις) ε, nach Z. 16 ergänzt, *W*. ////////// *W*¹. 4 ιβ μη Pap. 7 [ἀνδράσιν *W*. [ὑπηρέταις *W*¹. 8 [διαστολ(ήν) *W*. [διαστολὴν *W*¹, ergänzt nach **207**, 7. 9 Hier beginnt das Londoner Fragment, durch die senkrechten Striche am Anfang und Ende im Druck gekennzeichnet. 9ff. $\overset{\wedge}{\wedge}$ Pap., vgl. Kommentar. 9 ιδ τλγ = ⁄ σι(τώνια) [(ἀρταβῶν) μγ] Γωλγ = *W*. ιδ τ[λγ = ]////////// γωλγ = *W*¹. . . . . τ . . . . . γω[λγ] Kenyon S. 55. Die Spitzen meiner jetzigen Lesungen sind z. T. auf dem Berliner Fragment erhalten. 11 ιβμη Pap. 11 Die Worte Σύνβολα καὶ ἀντισύ(νβολα) (geschrieben ἀντιῦ) πόησαι ὡς καθή(κει) sind in kleinerer und engerer Schrift nachträglich hinzugefügt, nachdem die Subskription in 12 geschrieben war. 13 χρηματισαι Kenyon. χρηματίσαι korrigiert aus χρημάτισον *W*. χρηματίσθαι verschrieben für χρηματίζεσθαι *W*¹. 14 τι μέχρι τοῦ [ ] *W*. *W*¹ (antike Lücke, der Schreiber ging über diese zerrissene Stelle hinweg *W*¹). . . . εχρη . . . . . Kenyon. 14 εἰθοσμένα, das o durch untergesetztes ι korrigiert, *W*. 14 σύνβολα *W*. *W*¹. σύμβολα Kenyon. 16 ἐφίπ(ποις) ε *W*. . . ε *W*¹. εφ)ε Kenyon. 17 (πυροῦ) mit der üblichen Abbreviatur ⁀ geschrieben *W*¹. 18 [ιδ] φλγ = ⁄ [σ]ι(τώνια) — (= ἀρταβῶν) μγ Γω[λ]γ[= ] *W*. [ιδ]φλγ = [⁄]γ̣[ω]λγ γω[λ]γ *W*¹ (vgl. hierzu Nachtrag im Anhang d. Theb. Bank. S. 68). . . . φλγ = . . . . μγ γω[λγ] Kenyon.

---

[1]) Vgl. Busolt-Swoboda, Griech. Staatskunde (1926) S. 1193 (»Der Reiter bekam das Doppelte«). G. T. Griffith, *The mercenaries* S. 301.

[2]) Vgl. P. Bad. 47, 5: Σύνταξον χρηματίσαι διὰ Πρωτάρχου γραμματέως.

## Übersetzung

[Herakleides] (wünscht) dem Herakleides Freude. Von der von Apollonios, dem Intendanten der Söldnerreiter in Großdiospolis, (eingegangenen) Forderung des den aus Hermonthis an den Platz dislozierten [5 Berittenen] zukommenden Soldes und Getreideankaufsgeldes für die 12 Monate vom Thoth des 40. Jahres bis zum Mesorē ist eine Abschrift unten beigefügt. Folge nun den Nachweisungen in der Forderung und zahle aus von der Bank in Großdiospolis, wenn der Bezirksschreiber mit (mir) unterschreibt, für die Männer selbst, wie es sich gehört, alles, was, wie er (Apollonios) schreibt, zusammenkommt gemäß der Unterscheidung in der Forderung: für den Monat Sold im Ganzen 2785 (Dr.), Pferdefuttergeld 50, macht 2835, Getreideankaufsgelder zu je 100 für 29 (Artaben) 2900, zu je 66 (Dr.) 4 Obolen für 14 (Artaben) 933 (Dr.) 2 Obolen, macht Getreideankaufsgelder [für 43 Artaben] 3833 (Dr.) 2 Obolen, zusammen mit dem Sold 1 Talent 668 (Dr.) 2 Obolen, für ἀνυ( ) 310, macht 310 (Dr.), so daß es sind 1 Talent 978 (Dr.) 2 Obolen, für die 12 Monate aber 13 Talente 5736 (Dr.) 4 Obolen, das macht 13 Talente 5736 (Dr.). Symbola und Antisymbola mache, wie es sich gehört. Lebe wohl! Jahr 40, am 16. Mechir.

Apollonios (wünscht) dem Herakleides Freude. Befiehl auszuzahlen durch mich zu einem gewissen Vorschuß, bis daß die üblichen Legitimationsurkunden zugestellt sind, für die 5 Berittenen, die aus Hermonthis im Pathyritischen Gau nach Großdiospolis dislozierт sind, den Betrag für den Monat: Sold 2785 (Dr.), Pferdefuttergeld 50, macht 2835 (Dr.), Weizen (Artaben) 56, von denen für 29 (Artaben) Getreideankaufsgelder zu je 100 (Dr.), für [14] (Artaben) zu je 66 (Dr.) 4 Obolen 933 (Dr.) 2 Obolen (zu zahlen sind), das macht Getreideankaufsgelder für 43 Artaben 3833 (Dr.) 2 Obolen, zusammen mit dem Sold 1 Talent 668) Dr. (2 Obolen, für ἀνυ( ) 310, [macht 310 (Dr.), so daß es sind 1 Talent 978 (Dr.) 2 Obolen, für die 12 Monate aber 13 Talente 5736 (Dr.) 4 Obolen, das macht 13 Talente 5736 (Dr.).]

## Kommentar

1. Die Ergänzung [Ἡρακλείδ]ης ergibt sich aus Z. 13. Über die Stellung dieses Beamten, der dem Trapeziten den Zahlungsbefehl gibt, sind verschiedene Vermutungen aufgestellt. In Theb. Bank. S. 51 schwankte ich einst zwischen dem königlichen Schreiber und dem γραμματεὺς τῶν δυνάμεων. Für ersteren entschieden sich Hunt-Smyly, Teb. III 1 S. 126 (1933). Aber im Archiv VII 89f. habe ich auseinandergesetzt, daß solche Anträge des Militärintendanten an einen Finanzbeamten gerichtet sind. Ich vermute jetzt, daß unser Herakleides identisch ist mit dem Ἡρακλείδου οἰκονόμου[1]), der in Nr. **218**, 11 an erster Stelle unter den συνπαρόντες bei einer Staatsauktion genannt wird[2]).

3. ἐξ Ἑρμώνθεως εἰς τὸν τόπον ist eine Verkürzung der genaueren Angabe Z. 15f. im Brief des Apollonios.

6. Der Trapezit soll den Zahlungsbefehl des Oikonomos nur ausführen, wenn der Bezirksschreiber ihn mit unterschreibt. Darin liegt, daß die Forderungsliste des Intendanten der Kontrolle des τοπογραμματεύς unterworfen wird. Also ist anzunehmen, daß am Schluß unserer Urkunde die Subskriptionen des Oikonomos sowie des τοπογραμματεύς gestanden haben, wie mehrere Parallelen zeigen (vgl. z. B. Nr. **207**).

9. Die Bedeutung der im Druck mit ^ wiedergegebenen Abbreviatur, die sich auch in Z. 10, 16 und 18 findet, bleibt mir auch heute, wie schon in Theb. Bank. S. 54, völlig rätselhaft. In Z. 9 hat der Schreiber des Heraklidesbriefes sie zwischen ρ und κθ eingefügt, wiewohl sie im Apolloniosbrief an dieser Stelle (Z. 17) fehlt. Im Apolloniosbrief ist in Z. 16 βψ^πε geschrieben, während im Heraklidesbrief in Z. 8 die Abbreviatur fortgelassen wird (βψπε). Dagegen wird die Schreibung τ^ι im Herakleidesbrief S. 10 aus dem Apolloniosbrief Z. 18 übernommen, wiewohl diese Summe einfach als τι = 310 erklärt wird. Danach bleibt mir unverständlich, welche Bedeutung diese Abbreviatur hat, die bald hinzugefügt, bald fortgelassen werden kann. Auch wenn man mit Hunt-Smyly, Teb. III. 1 S. 128 die Abbreviatur $\overset{\lambda}{\alpha}$, also αλ( ) liest, was paläographisch wohl möglich wäre, so haben ihre sachlichen Ausführungen mir keinen Schlüssel für diese Rätsel gegeben.

10. Für $\alpha\overset{\nu}{\nu}$ = ἀνυ( ) habe ich schon in Theb. Bank. S. 54 keine Auflösung vorschlagen können.

11. Der Befehl über σύνβολα und ἀντισύνβολα bildet auch hier wieder den Schluß eines Auszahlungsbefehls.

13/4. Dieser Passus über die Legitimationsurkunden (σύνβολα), bis zu deren Eingang die jetzigen Zahlungen als Vorschüsse betrachtet werden, habe ich schon in Band I S. 166 im Anschluß an die σύμβολα der Zwillinge besprochen. Zu χρηματίσαι δι' ἡμῶν vgl. oben.

15. Über dieses ὥστε ohne Verbum mit Dativ oder mit εἰς vgl. Mayser, Grammatik der Ptolemäerzeit II 1 S. 301 (interessante Neuerung seit dem III. Jh. v. Chr.). Zu ἐφίπ(ποις) ε vgl. oben.

16/7. Es hat seinen guten Grund, daß Herakleides in seiner Verarbeitung des Apolloniosbriefes in Z. 9 die Worte (πυροῦ) νϛ, ἀφ' ὧν (Z. 17) fortgelassen hat, und nur von den σιτώνια spricht, denn der Herakleidesbrief ging an den Trapeziten, der nur Geld auszuzahlen hatte[3]). Dagegen versteht man, daß der Intendant dem Oikonomos gegenüber auch die monatliche Gesamtsumme der unsern Soldaten zustehenden 56 Artaben feststellte, um dann die für die Adaeration von 29 + 14 = 43 Artaben sich ergebenden σιτώνια namhaft zu machen. Es fragt sich nur, wie das (πυροῦ) νϛ zu konstruieren ist. Von χρηματίσαι in Z. 13 wird man es kaum direkt abhängen lassen können, da dies Verbum sich speziell auf Geldzahlungen bezieht. Darum hat Herakleides es in seinem Brief an den Trapeziten mit Rücksicht auf χρημάτισον (Z. 5) fortgelassen. Mir scheint, daß in dem Apolloniosbrief in Z. 16 τὸ γινόμενον τοῦ μη(νὸς) als »Monatsbetrag« zu fassen ist, zu dem 1. ὀψώνιον, 2. ἱπποτροφικόν und 3. (πυροῦ) ⟨ἀρτάβας⟩ νϛ, asyndetisch nebeneinander stehend, gehören.

---

[1]) Für einen οἰκονόμος hielt ihn auch (ohne eine Begründung) E. Revillout, Mélanges S. 340f.

[2]) Für die Bedeutung, die der οἰκονόμος für Staatsauktionen hatte, vgl. Nr. **225**.

[3]) Es war ein Irrtum, daß ich einst in Theb. Bank. S. 50 annahm, daß die Bank auch Getreide zu liefern hatte. Dagegen mit Recht Hunt-Smyly, Tab. III 1. S. 125f.

Das Londoner Fragment beschließt, auch wenn man Z. 19 nach Z. 10/1 ergänzt, noch nicht den ganzen Apolloniosbrief, wie Kenyon l. c. S. 55 sagt, sondern darauf muß noch Ἔρρωσο + Datum gefolgt sein. Außerdem müssen hierauf, wie oben erwähnt, die Subskriptionen des Oikonomen und des τοπογραμματεύς gefolgt sein. Nach den Ausführungen zu Nr. **207** ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch hier dieser Oikonomos demotisch subskribiert hat.

## Nr. 207. Sold und Getreideankaufsgeld für einen Offizier

Berlin, Papyrusabteilung der Staatlichen Museen P. 1380.

H. 25 cm. Br. 18 cm. — 1 Klebung. — Aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzt. Von Z. 15 an sind nur die Zeilenenden erhalten, es fehlen hier links etwa zwei Drittel des Textes. Oben freier Rand von 3,5 cm, rechts von 5 cm, unten von 2 cm. — Die Schrift (Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von G. Parthey (l. c. 1869) als Nr. 8 und 11. Beide Fragmente zusammengesetzt und neu herausgegeben von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. VII (= *W*[1]).

Literatur. Siehe oben.

Meine erste Ausgabe von 1886 ließ noch nicht erkennen, für wen die hier geforderten Bezüge bestimmt waren. Nach meinen damaligen Worten auf S. 51: »Unsere Texte (gemeint sind Nr. V—VII) geben nur die Summen, die der ganze Truppenteil erhalten soll«, habe ich dies damals auch für unsern Text angenommen, und so ist es wohl auch sonst aufgefaßt worden. Erst dadurch, daß ich inzwischen in Z. 11 Ἀπολλωνίωι Πλάτωνος (statt Ἕλληνος) lesen und denselben Namen auch in Z. 3 herstellen konnte, sowie dadurch, daß sich in Z. 5/6 Ἀπολλωνίωι δια[δόχ(ωι) nach Z. 11 ergänzen ließ, hat sich ergeben, daß es sich hier lediglich um die Besoldung einer einzigen Person handelt. Es ist eben dieser Apollonios, Sohn des Platon, der von Ptolemais nach Großdiospolis versetzt war (Z. 2, 11 und 19). Er war sicher ein Offizier, doch wird leider seine Charge nicht angegeben; nur seine Rangstellung als τῶν διαδόχων wird genannt (vgl. Z. 11, auch 5/6). Seine Versetzung nach Großdiospolis wird mit der kriegerischen Situation des 40. Jahres (s. oben S. 229) zusammenhängen. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, daß er aus dem uns auch sonst bekannten Truppenlager (ὕπαιθρον) zu Ptolemais[1]) den ihm unterstehenden Truppenteil mitgebracht hat und nicht allein abkommandiert war. Dagegen spricht nicht, daß seine Soldansprüche für sich, getrennt von denen seiner Truppe behandelt werden. Ähnlich wie die 5 ἔφιπποι aus Hermonthis in Nr. **206** scheint auch Apollonios mit seiner Truppe an die in Großdiospolis stationierten μισθοφόροι ἱππεῖς angegliedert zu sein[2]), wie daraus zu folgern ist, daß Apollonios, der Intendant dieser Truppe (Z. 1/2), die αἴτησις für ihn einreicht.

Der Geschäftsgang ist im allgemeinen derselbe wie in Nr. **205** und **206**. Neu ist hier nur, daß der Intendant Apollonios in seiner Eingabe an den Oikonomos Herakleides sich auf den χρηματισμός eines γραμματεύς, wie ich vermute, des βασιλικὸς γραμματεύς, den er in Abschrift beifügt (Z. 18—22), beruft (Z. 12). So erstreckt sich seine αἴτησις auf Z. 10—22.

Unter dieser Beilage stehen in Z. 23 und 24 noch 2 Zeilen, deren erstere demotisch, die zweite von anderer Hand als der Haupttext griechisch geschrieben ist. Nach den Worten des Oikonomos in Z. 5 συνυπογρ(άφοντος) τοῦ τοπογραμματέως ist nach den Parallelen[3]) zu erwarten, daß sein Zahlungsbefehl an den Trapeziten zum Schluß erst seine Subskription, dann die des Bezirksschreibers trägt, ohne die der Trapezit die befohlene Auszahlung nicht ausführen darf. Nun ist die demotische Zeile, deren Entzifferung ich dem bewährten dänischen Demotiker W. Erichsen verdanke (s. Kommentar), tatsächlich von einem Herakleides geschrieben. Es ist mir anfangs nicht leicht geworden, anzunehmen, daß dieser Herakleides der gleichnamige Oikonomos ist. Daß dies aber faktisch der Fall ist, beweist die Parallele in Nr. **224**, wo, wie ich zeigen werde, derselbe Oikonomos Herakleides seinen griechischen Text demotisch subskribiert hat. Dieselbe Nr. **224** bestätigt, wie nach unserer Z. 5 zu erwarten ist, daß die folgende griechische Zeile 24 unseres Textes, von der nur das Datum erhalten ist, vom τοπογραμματεύς geschrieben ist, denn in Nr. **224** bestätigt dies der uns auch sonst bekannte Name des damaligen τοπογραμματεύς Πχορχῶνσις, dessen Subskription dort vollständig erhalten ist. Es ist ein überraschendes und merkwürdiges Ergebnis, daß in beiden Fällen der Grieche Herakleides demotisch subskribiert und der Ägypter

[1]) Vgl. W. Chrest. Nr. 447.

[2]) Nach W. Chrest. 447, 16 lagen auch im ὕπαιθρον von Ptolemais μισθοφόροι ἱππεῖς.

[3]) Vgl. z. B. Nr. **198**, **224**.

Πχορχῶνσις griechisch[1])! Daß Pchorchonsis beide Sprachen beherrschte, erfahren wir auch aus Nr. **218** II 12/3. Auffallender ist, daß der Grieche Herakleides das Demotische nicht nur kennt, sondern auch offizielle Aktenstücke an den griechischen Trapeziten demotisch subskribiert. Das sind neue Tatsachen, die für das noch gründlicher zu bearbeitende Problem der Zweisprachigkeit in Ägypten[2]) von großem Interesse sind.

Leider ist der Text zu lückenhaft erhalten, als daß ich über die Dienstbezüge des Ἀπολλώνιος Πλάτωνος zu einem klaren Resultat kommen könnte. Für die hierauf bezüglichen Einzelangaben verweise ich auf den Kommentar. Durch die Lückenhaftigkeit ist leider mehrfach auch die sichere Entzifferung der erhaltenen Schrift behindert worden. Aus beiden Gründen verzichte ich daher für diese Nummer auf eine Übersetzung.

[Ἡρακλείδης] Ἡρακλείδει χαίρειν. Τῆς παρ' Ἀπολλωνίου γραμματέως τῶν ἐν Διὸς πό(λει)
[τῆι Μεγάλ(ηι)μι]σθοφόρων ἱπ(πέων) αἰτήσεως τοῦ καθή(κοντος) τῶι μετακειμένωι ἐκ Πτολεμαίδος
[Ἀπολλωνίω]ι Πλάτωνος ὀψω(νίου) καὶ σιτωνίου εἰς ἀπ[ὸ] Χοίαχ ἕως Παχὼν (ἑξά)μη(νον) ἀντίγρ(αφον)
[ὑπόκ(ειται). Κατα]κ̣ολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτῆς σημαινομένοις χρημάτισον ἀπὸ τῆς
5 [ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Μ]εγάληι τρα(πέζης) συνυπογρ(άφοντος) τοῦ τοπογραμματέως αὐτῶι τῶι Ἀπολλω-
νίωι δια-
6 [δόχ(ωι) ὡς καθή(κει) γ]νωστευομένωι ὑπὸ τοῦ ἰδίου ὑπηρέτου ⟨⟨[.].υ⟩⟩, ὅσα γράφει συνάγεσθαι εἰς τὴν
[σημαινο(μένην)(ἑξά)μη(νον)] κατὰ τὴν ἐν τῆι αἰτήσει διαστολὴν χαλκοῦ (τάλαντα) δ Βυλ, ἀφ' ὧν
ἀγο(ρ . .) Αυπβ
[— — — — — — — — /](τάλαντα) δ ϙμη. Εἰ δέ τι προδέδο(ται), ὑπολόγησον καὶ σύνβο(λον) πόησαι
ὡς καθή(κει).
[ ] Ἔρρωσο. (Ἔτους)μ Μεχεὶρ κα̅. 14. März 130
10 [Ἀπολλώνιος Ἡρακλ]ε̣ί̣δ̣ε̣ι̣ χ̣α̣ί̣ρειν. Σύνταξον χρη(ματίσαι) δι' ἡμῶν ἐ[ν π]ροδόματι μέχρι τοῦ τὰ
εἰθισμένα
sic
[σύνβολα ἐπισταλῆν]αι Ἀπολλωνίωι Πλάτωνος τῶν διαδόχ[ων τῶι μετα]κειμένου ἐκ Πτολεμαίδος
[εἰς Διὸς πόλ(ιν) τὴν Μ]ε̣γάλην κατὰ τὸν ὑποκείμενον [τοῦ βα(σιλικοῦ) γραμ]ματέως χρηματισμὸν
[εἰς ἀπὸ Χοίαχ τοῦ] μ (ἔτους) ἕως Παχ[ὼν (ἑξά)μη(νον) τὸ γινόμενον τοῦ] μ̣η(νὸς) ὀψώ(νιον) Ἀσ, (πυροῦ)
κδ, (ὧν) τι(μὴ) ἀνὰ ρν
συνέστη]?
[— — — — — — —]κ̣ε, τῆς δὲ (ἑξα)μ̣[ή(νου — — — — — — — — — — — — — —]. .ἀ̣να. . εν.[— —]
15 [— — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —]. ο̣β φ. . . . χ̣ε. [— — — —]
[— — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —]ω̣ι, σὺν δ'ὑπ̣ο̣λ̣[όγωι — — —]
[ ] Ἔρρω(σο). (Ἔτους) μ Μ[εχεὶρ . .]
[Ἡλιόδωρος Ἀπολλωνίωι χαίρειν. — — — — — — — — — —]μα̣τ̣ι μισθοφόρ [— — — — —]
[— — — — — — — — — — Ἀπολλωνίου τοῦ Πλάτωνος τῶν διαδόχων τοῦ με]τακειμένου ἐ̣[κ Πτολε-
μαίδος]
20 [εἰς Διὸς πόλ(ιν) τὴν Μεγάλην τὸ γινόμενον τοῦ μηνὸς ὀψώνιον] Ἀ̣σ, (πυροῦ) κδ, (ὧν) τ̣[ι(μὴ) ἀνὰ]
ρ̣[ν. . . .]ν̣/. τ̣ν

3 [Ἀπολλωνίω]ι Πλάτωνος *W*. ////////////// αιτ . . τωνος *W*[1]. 3 ϛ μη Pap. 4 [ὑπόκ(ειται). Κατα]κ̣ολουθήσας *W*. [ὑπόκειται. Ἀκ]ολουθήσας *W*[1]. 6 [δόχ(ωι) ὡς καθή(κει) γ]νωστευομένωι *W*. ////////////////ν στε.υομένωι *W*[1]. 6. ⟨⟨[.].υ⟩⟩ *W*. . . *W*[1]. 7 [σημαινο(μένην) (ἑξά)μη(νον)] *W*. ////////////////// *W*[1]. 7 ἀγο(ρ ) *W*. . . *W*[1]. 8 /] *W*. /// *W*[1]. 10 Ἡρακλ]ε̣ί̣δ̣ει *W*. Ἡρακλείδ]ει *W*[1]. 10 Anf. sehr undeutlich — ἐ[ν π]ροδόματι *S*. — ε[ἰς π]ρόδομά τι *W*. 10 χρη(ματίσαι) *W*. χρη(ματίζεσθαι) *W*[1]. 11 Πλάτωνος *W*. Ἕλληνος *W*[1]. 11 τῶι *W*. τοῦ *W*[1]. 12 [τοῦ βα(σιλικοῦ) γραμ]ματέως *W*. ////////////////// α . ατης *W*[1]. 13 [εἰς ἀπὸ Χοίαχ τοῦ] μ^L ἕως Παχ[ὼν (ἑξά)μηνον) τὸ γινόμενον *W*. ////////////////////// M^L Z . . . ////////////////////////// *W*[1]. 13 Sigle ϟ = (ὧν), τ́ = τι(μὴ) *W*. ϟ τ́ *W*[1]. 14 κ̣ε *W*. εW[1] 14 ]. . ἀ̣να . . . εν . . (?) *W*. . . . εν . *W*[1]. 15 φ . . . . *W*. φα . . . . Vielleicht φακοῦ *W*[1]. 16 ]ησύνδυο̣ . *S*. 18 erg. *W*. 18 ]μα̣τ̣ι μισθοφόρ[ *W*. [ἐν προδό]ματι *S*. μισθοφόρ[οις] *W*[1]. 19 erg. *W*. [με]τακειμένοις *W*[1]. 20 [εἰς Διὸς πόλ(ιν) τὴν Μεγάλην τὸ γινόμενον τοῦ μηνὸς ὀψώνιον] erg. *W*. 20 (ὧν) τ̣[ι(μὴ) ἀνὰ]ρ̣ [ν. . . .]ν̣/. τ̣ν *W*. ϟ τ́[ἀνὰ ρν]///////. . ν *W*[1].

[1]) In den Theb. Bankakten (1886) S. 55 habe ich fälschlich die demotische Zeile dem τοπογραμματεύς zugeschrieben und die folgende griechische Zeile dem Intendanten Apollonios.

[2]) Berührt habe ich das Thema in meiner Chrest. Nr. 50. Vgl. auch oben im I. Bande Nr. **148**.

21 [— — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —]. κερν κ . . δ τῆς κε. . . . οβ

24. Dec. 131 [— — — — — — — — ? Ἔρρωσο. (Ἔτους)μ Χοί]αχ ᾱ.

[ Demotische Subskription des Oikonomos] Herakleides

17. Mai 130 [(2. H.) Πχορχῶνσις. — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —](Ἔτους)μ Φαρμοῦ(θι)κε.

21 κερν κ..δ τῆς κε....οβ *W*. κερν.ρ.δ τῆς ....οβ $W^1$. 21 .κερτι(μή) ? αρκαδ τῆς κε(φαλῆς) ιηοβ (18 × 4 = 72!) *S*. 20/1 Von anderer Hand *S*. 22 erg. *W*. ]χᾱ $W^1$. 24 »Diese Reihe von einer anderen Hand« $W^1$.

## Kommentar

1. [Ἡρακλείδης] ist nach Z.10 Ἡρακλ]ε[δει zu ergänzen. Zu seinem Oikonomostitel vgl. oben.

5/6. Die Ergänzung δια[δόχωι ergibt sich aus τῶν διαδόχ[ων in Z. 11. Dieser Rangtitel ist der niedrigste unter den uns bekannten Hottiteln, die damals auch auf Reichsbeamte übertragen waren. W. Grundz. S. 7. Über den Sinn dieses Titels haben Collart und Jouguet in den *Études de Papyrol.* II S. 27ff. eingehend gehandelt. Vgl. W. Archiv XI 292.

7/8. Das Verständnis der Angaben des Herakleides über die an den Offizier Apollonios für ὀψώνιον und σιτώνιον für 6 Monate (Z. 3) zu zahlenden Gelder wird durch die Lücke am Anfang von Z. 8 außerordentlich erschwert, vor allem aber dadurch, daß die betreffende Partie in dem Schreiben des Intendanten, dem Herakleides seine Angaben entnommen hat (κατὰ τὴν ἐν τῆι αἰτήσει διαστολήν Z.7 ), in den entscheidenden Zeilen 14—16 mit verloren gegangen ist. Herakleides stellt zunächst die Summe von 4 Talenten 2430Dr. an die Spitze, zieht dann aber, wenn ich ihn recht verstehe, in einem Relativsatz, der mit ἀφ' ὧν ἀγο(ρ..) Ἀυπβ beginnt, 1482 Dr. hiervon ab, was 4 Talente 948 ergibt (Z. 8). Darum ergänze ich jetzt in Z. 8 vor dieser letzten Summe ein ⁄ (= γίνεται). Wenn meine neue Lesung αῦ richtig ist, wie ich glaube, wird es sich hier um die ἀγοραί handeln, die den Soldaten außer dem ὀψώνιον und dem σιτώνιον in Naturalien (wie Wein u. ä.) gegeben wurden oder wie hier adäriert. Vgl. Bd. I S. 165, wo ich beispielshalber auf Amh. II 29 hingewiesen habe. Vgl. auch W. Chrest. Nr. 447, wo Soldaten sich beklagen, daß sie zwar σιτώνιον erhalten haben, aber die ἀγοραί ihnen durch einen unehrlichen Intendanten vorenthalten sind. Mit welchem Verbum in der Lücke von Z. 8 der mit ἀφ' ὧν beginnende Relativsatz zu beschließen ist, lasse ich dahingestellt. Je nach dem findet auch ἀγο(ρ..) seine Ergänzung. Merkwürdig ist nach dieser Deutung, daß Herakleides, der doch nur die Auszahlung von ὀψώνιον und σιτώνιον (Z. 3) anordnen will, zunächst die ἀγοραί zu diesen hinzurechnet, um sie dann wieder abzuziehen.

8. Die Bestimmung, daß Vorschüsse, die etwa geleistet sind (Εἰ δέ τι προδέδο(ται)) abzuziehen sind, findet sich jetzt auch in Teb. III 1. 723, 11.

11. Zu den σύνβολα (= Legitimationsurkunden) vgl. oben zu **206**, 13/4.

13. Zu der Ergänzung τὸ γινόμενον τοῦ] μηνὸς (= Monatsbetrag) vgl. oben S. 243 zu **206**, 16/7. Nach meiner Ergänzung von Z. 20 ist diese Wendung schon vom königlichen Schreiber gebraucht worden. Als Monatsbetrag für den Offizier nennt der Intendant zunächst das ὀψώνιον in Höhe von 1200 Dr. und darauf (asyndetisch danebengestellt) 24 Artaben Weizen, »deren Kaufpreis je 150 Dr. beträgt«. Das ist eine Formel für das σιτώνιον, die mir noch nicht begegnet ist. Sie ist dem Schreiben des Königlichen Schreibers Z. 20 entnommen. In diesem Falle ist also nicht nur ein Teil der dem Offizier zukommenden Artaben adaeriert worden, sondern die Gesamtheit, alle 24 Artaben. Der Offizier bekommt also monatlich 1200 Dr. ὀψώνιον und 24 × 150 = 3600 Dr. σιτώνιον = 4800 Dr. Das würde für die 6 Monate ergeben 28800 Dr. = 4 Tal. 4800 Dr. Das stimmt nicht zu der Halbjahrrechnung des Herakleides in Z. 7/8, wie ich sie oben gedeutet habe (4 Talente 948 Dr.). Da die Halbjahrrechnung des Intendanten Z. 14f. völlig verstümmelt ist, verzichte ich auf jeden Erklärungsversuch. Auch die Vorlage des Intendanten in dem Schreiben des Königlichen Schreibers in Z. 20 hilft nicht weiter, zumal ich den Schluß von Z. 20 nicht habe entziffern können, ebenso wenig wie Z. 21.

18. Ἡλιόδωρος hieß der damals hier tätige kgl. Schreiber (vgl. Z. 12).

23. In den Theb. Bank. S. 55 konnte ich eine Übersetzung dieser demotischen Zeile, die ich der freundlichen Hilfe von Heinrich Brugsch-Pascha verdankte, mitteilen. Er übersetzte mir nach einer ihm von mir geschickten Durchzeichnung den Passus, dessen Anfang nur erhalten ist, folgendermaßen: »Es schrieb Herakles das Schriftstück (d. h. wohl diese Zeile?) laut Inhalt der (vorliegenden) schriftlichen Urkunde«, wonach ich diese Unterschrift des Herakles (d. h. wohl eines Ἡράκλειος) für die in Z. 5 verlangte Subskription des Bezirksschreibers hielt. Aber der dänische Demotiker W. Erichsen, der 1940 die Freundlichkeit hatte, die demotische Zeile am Original nachzuprüfen, übersetzte sie mir folgendermaßen: »Es schrieb Herakleides . . . . . gemäß der (obigen) Urkunde [im Jahre . . .]«. Erst hierdurch wurde es mir möglich, unter Heranziehung von Nr. **224** zu erkennen, daß diese demotische Zeile von dem Oikonomos Herakleides geschrieben ist.

24. Das griechische Datum, das zu der Subskription des τοπογραμματεύς gehört, als welche uns für diese Zeit Πχορχῶνσις bekannt ist (vgl. z. B. Nr. **224**), ist in einer großen, forschen Kursive geschrieben, die sich wesentlich von der oft schwer lesbaren Kursive unterscheidet, in der der Kanzleischreiber des Herakleides den Text von Z. 1—22 geschrieben hat.

## Nr. 208. Zahlungsbefehl an die Bank für Truppen in den Memnonien

Paris, Louvre, 1904 ohne Nummer.

H. 15 cm, Br. 23,5 cm. — 2 Klebungen. — Die Schrift, eine sehr entwickelte und oft schwer lesbare Kursive, steht auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von Eugène Revillout, Mélanges usw. S. 343f. — Original von mir revidiert.

Dieser Zahlungsbefehl an die thebanische Bank unterscheidet sich sehr wesentlich von den vorhergehenden Nr. **205—207**, da es sich in ihm nicht um die normale Löhnung von Soldaten, um ὀψώνιον und σιτώνιον, handelt, sondern wenn ich recht verstehe, um eine aus besondern Gründen erbetene und bewilligte Extrazulage. Der Geschäftsgang ist danach ein völlig anderer. Soldaten, die durch einen gewissen Ptolemaios für die Memnonien geworben und dort einquartiert waren, hatten sich, (Teb. 62a, 5 etc. u. UPZ I 159 zu 21) wie auch schon früher mehrfach, an Paõis, den damaligen Höchstkommandierenden der Thebais, in Bittschriften gewendet, in denen sie sich — soweit unser Fragment erkennen läßt — u. a. über die Raumnot ihres Quartiers in den Memnonien sowie vielleicht auch über Verpflegungsschwierigkeiten (s. τροφήν in Z. 12) beklagten und offenbar, wie nach dem Gesamttext zu vermuten ist, um geldliche Unterstützung baten. Paõis gab darauf hin einen Zahlungsbefehl an den Thebarchen Demetrios, der dann die weitere Behandlung des Falles seinem Stellvertreter, dem Vize-Thebarchen Dionysios, übertrug. Dessen Auszahlungsbefehl an den Trapeziten Herakleides liegt uns in Z. 1—8 unseres Textes vor, dem er eine Kopie des von Paõis an Demetrios gerichteten Befehls beifügt, deren Anfang uns in Z. 9—13 erhalten ist.

1 [Διονύσιος Ἡρακλ]είδει χαίρειν. Τοῦ παρὰ Παῶ̄ι τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ τῆς Θη(βαίδος)
2 [— — — — —ἐπεσταλ]μένου χρηματισμοῦ Δημ[η]τρίωι τῶι θη(βάρχηι) περ[ὶ] τῶν ἐκ̄τ̄[εθ]ησομένων
3 [τοῖς διὰ Πτολεμαίου προ]σειλημ⟨μ⟩ένοις εἰς τὰ Μεμνόνεια ἀνδρά(σιν) ἀντίγραφον ὑπόκειται. Κατ[α]-
4 [κολουθήσας οὖν τούτωι]τε καὶ τοῖς προεπεσταλμένοις περὶ αὐτῶν χρηματισμοῖς χρ̄[η(μάτισον)]
5 [ἀπὸ τῆς ἐν Διὸς πόλει τῆι]Μεγάληι τραπέζης, συνυπογράφοντος Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικ[οῦ]
6 [γραμματέως, διὰ τοῦ σ]ημαινομένου Πτολεμαίου τὰ̣ χρήματα ἕως Παῦνι κα[.]. . . .[ ]
κατὰ μῆνα
7 [— — — — — — — —]ἵνα δὲ μηθὲν ἐν τούτοις [ἀγνοη]θῆι, προνοήθητι ὡς πρὸς σὲ τοῦ
8 [λόγου συσταθησομένου]καὶ σύμβολο[ν ποί]ησαι ὡς καθ[ήκει]. Ἔρρωσο. (Ἔτους)μ Παχὼν θ̄. 31. Mai 130

9 [Παῶις Δημητρίωι χαί]ρειν. Τῶν ἐν τοῖς Μεμνονείοις στρατιωτῶν πλείους ἐντυχίας
10 [— — — — — — — — —]ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγ(άληι) καὶ ἡ[μῖν πεπ]οιημένων καὶ ἐξαριθμουμένων
11 [τὴν γεγονυῖαν διὰ τοὺς ἄ]λλους τοὺς τὸν τόπον κατο[ικο]ῦντας στενοχωρίαν καὶ . . .
12 [— — — — — — — — — — —]κ. . . . αμένω̣[ν] τῶν [εἰς?]τ[ὴ]ν τροφὴν̣
13 [— — — — — — — — — — — — — — — — —]δήμου

Hier bricht der Papyrus ab.

---

1 [Διονύσιος erg. *W*. . . . . Rev. 1Ἡρακλ]είδει *W*. (Ηρακλει)δηι Rev. 1Παῶ̄ι *W*. παω Rev. 2[— — — — — ἐπεσταλ]μενου oder γεγραμ]μένου *W*. (επι της Πτολεμαιου αιτησεως επι)γεγραμμενου Rev. 2 ἐκ̄τ̄[εθ]ησομένων *W*. εκθησομενων Rev. 3 [τοῖς διὰ Πτολεμαίου προ]σειλημ⟨μ⟩ένοις *W*. (τοις στρατιωταις τοις συνκε)κλημενοις Rev. 3 ανδρ̄ = ἀνδρά(σιν) *W*. αναγραφ(ων) Rev. 4 τούτωι] *W*. αυτωι) Rev. 4 χρ̄[η(μάτισον) *W*. Fehlt bei Rev. 5 [ἀπὸ τῆς ἐν Διὸς πόλει τῆι] *W*. (οψωνια απο της εν Διοσπολει τηι) Rev. 5 Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικ[οῦ] *W*. ψ . . . του γραμματεως αυτοις Rev. 6 [γραμματέως, διὰ τοῦ erg. *W*. (υπηρεταις κατα αιτησιν του) Rev. 6 τὰ̣ χρήματα ἕως Παῦνι κα[.]....[ ] *W*. παντα χρηματιζε ωστε ην κακως Rev. 7 κατὰ μῆνα, oben nachgetragen hinter der Lücke *W*. Fehlt bei Rev. 7 μηθὲν *W*. μηδεν Rev. 7 [ἀγνοη]θῆι *W*. (λελη)θηι Rev. 7 Schluß τοῦ *W*. τον Rev. 8 [λόγου συσταθησομένου] *W*. . . . . Rev. 8 θ̄ *W*. .. Rev. 9 [Παῶις Δημητρίωι χαί]ρ̣. Τῶν ἐν τοῖς Μεμνονείοις *W*. . . . . σιν των σημαινομενοις τοποις Rev. 9 πλείους ἐντυχίας *W*. κελευομεν τουτους Rev. 10 [— — — — — — —] *W*. (αναγραφεισθαι μετα των) Rev. 10 καὶ ἡ[μῖν *W*. κατοικων Rev. 11 [τὴν γεγονυῖαν διὰ τοὺς ἄ]λλους *W*. (και λαμβανειν ωσπερ τους) αλλους Rev. 11 τὸν τόπον *W*. τοπον Rev. 11 στενοχωρίαν καὶ . . . *W*. . . . . εχωρισαν και Rev. 12 und 13 bei Rev. nicht berücksichtigt.

### Übersetzung

[Dionysios] (wünscht) dem Herakleides Freude. Von dem von Paõis, dem (königlichen) Verwandten und Strategen der Thebais, [— — —] dem Thebarchen Demetrios zugestellten Zahlungsbefehl betreffs der an die [durch Ptolemaios] in die Memnonien aufgenommenen Mannschaften auszuzahlenden Summen ist eine Abschrift unten beigefügt. Folge nun [diesem] und den früher betreffs ihrer zugestellten Zahlungsbefehlen und zahle aus von der Bank in Großdiospolis, wenn Heliodoros, der

königliche Schreiber, mit (mir) unterschreibt, [durch Vermittlung] des oben genannten Ptolemaios die Gelder bis zum Payni [— — — — — — — — — — — — — — — — — —] monatlich. Damit aber nichts hierin [übersehen] wird, sorge du dafür, da auf dich [die Verantwortung fallen wird], und mache ein Symbolon, wie es sich gehört. Lebe wohl! Jahr 40, am 9. Pachon. [Paõis (wünscht) dem Demetrios Freude.] Da die Soldaten in den Memnonien mehrere Bittgesuche [an? — — —] in Großdiospolis und an [mich] gemacht haben und die Engräumigkeit, die wegen der Anderen, die den Ort bewohnen, entstanden ist, ausrechnen und — — — — —

## Kommentar

1. Nach meiner Ergänzung ist es Dionysios, der damalige διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν, der diesen Brief geschrieben hat, nachdem sein Vorgesetzter, der Thebarch Demetrios, dessen rechte Hand er offenbar gewesen ist, die Erledigung des von Põis ihm gesandten Zahlungsbefehles ihm übertragen hatte. Ebenso hat Demetrios nach Nr. **202** einen vom Dioiketen ihm geschriebenen Brief an Dionysios zur Erledigung weitergegeben, wie dort in Z. 2 mit den Worten ἡμῖν δ' ἀποδεδομένης ausdrücklich gesagt ist. Daß Dionysios dies dort schreibt, wird auf dem Verso durch den Namen Δ[ιονύσιος] als den des Absenders bestätigt.

2. Auf die Karriere des Παῶις werde ich zu **209**, 6 zurückkommen. Hier sei nur bemerkt, daß in der Lücke von Z. 2 an die Ergänzung καὶ ἐπιστρατήγου nicht gedacht werden kann, da dieser Titel vor στρατηγοῦ τῆς Θηβαίδος hätte stehen müssen. Vgl. **209**, 6.

3. Meine Ergänzung Πτολεμαίου stützt sich darauf, daß nach den Worten τοῦ σ]ημαινομένου Πτολεμαίου in Z. 6 vorher ein Ptolemaios erwähnt sein muß, für den nur hier in Z. 3 Platz ist. Danach ist Ptolemaios derjenige, der die betreffenden Mannschaften »in die Memnonien aufgenommen« hat. Wahrscheinlich hat er sie dort als eine besondere Truppe formiert, weshalb Paõis nachher in Z. 9 von τῶν ἐν τοῖς Μεμνονείοις στρατιωτῶν spricht. Ich habe nicht ὑπὸ, sondern διὰ Πτολεμαίου ergänzt, weil bei solcher Aufnahme in das Heer (προσλαμβάνειν[1]) der betreffende Offizier mit διὰ eingeführt zu werden pflegt. Ich wies hierzu schon in Bd. 1 S. 559/60 auf Teb. I S. 550 hin. Vgl. auch W. Chrest. S. 533.

6. Die Worte διὰ τοῦ σ]ημαινομένου Πτολεμαίου sind mit dem χρ[η(μάτισον)] in Z. 4 zu verbinden. Der Ptolemaios spielte hier also bei der Auszahlung des Geldes von der Bank dieselbe Rolle wie der Intendant nach meinen obigen Ausführungen bei der normalen Auszahlung des Soldes: die Bank zahlte an den Intendanten, der dann zusammen mit den ὑπηρέται die Auszahlung an die einzelnen Soldaten besorgte. Wahrscheinlich war Ptolemaios der Intendant (γραμματεύς) der Memnoniontruppe, die er formiert und einquartiert hatte. — Bemerkenswert ist, daß die bewilligte Summe hier einfach als τὰ χρήματα bezeichnet wird und nicht als ὀψώνιον oder σιτώνιον.

6/7. In den Lücken werden die auszuzahlenden Summen und ihre Berechnungsweise genauer angegeben gewesen sein. Das nachgetragene κατὰ μῆνα kann der Schluß eines längeren Nachtrages sein.

8. Zur Ergänzung [λόγου συσταθησομένου] vgl. Teb. I 27, 16. Oxy. IX 1188, 11: ὡς πρὸς ὑμᾶ(ς) τοῦ περὶ τ(ῶν) ἀγνοη(θέντων) λόγου συστα(θησομένου). Vgl. jetzt auch den im Archiv XIV 160 von mir nach unserer Stelle zusammengesetzten Text von PSA Athen 10 + 11 Z. 8f.: πρ]οσηθηνι ὡς πρὸς σὲ τοῦ [λόγου συσταθησομένου.

10. Die Ergänzung καὶ ἡ[μῖν macht Schwierigkeiten, denn es wäre sehr merkwürdig, wenn Paõis als Adressaten der früheren Bittschriften der Soldaten sich selbst an die zweite Stelle hinter eine andere Instanz (in Großdiospolis) gestellt hätte, und wer könnte diese sein? Aber ich finde keine andere Ergänzung.

10. Das Verbum ἐξαριθμουμένων soll vielleicht andeuten, daß die Petenten die übermäßige Zahl der sonstigen Bewohner ihres Dorfes zur Begründung der entstandenen Raumnot ziffernmäßig ausgerechnet haben.

Den Schluß der Urkunde müssen die beiden in Z. 5/6 in Aussicht gestellten Subskriptionen, vom Dionysios und vom Heliodoros mit eigener Hand geschrieben, gebildet haben, ohne die der Trapezit die befohlenen Geldsummen nicht auszahlen durfte.

### Nr. 209. Besoldung einer gegen Unruhen im Panopolites ausgesandten Truppe

Berlin, Papyrusabteilung der Staatlichen Museen P. 5849 + 5850.

Fragm. I: H. 21 cm, Br. 10 cm. Fragm. II: H. 8,5 cm, Br. 13 cm. — Die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente ergab sich mir, abgesehen vom Inhalt und der Schrift, aus dem Umstand, daß die durch die üblichen Faltungen des Briefes entstandenen Kniffe des Papyrus sowie die Klebungen auf beiden genau aufeinander passen. Schon wegen der großen Höhe des durch die Zusammenfügung sich ergebenden Papyrusblattes kann zwischen den beiden Fragmenten nur wenig fehlen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Z. 24 direkt auf Z. 23 folgt. — Die Schrift steht auf Recto parallel der Paginabreite. Von Z. 18 an scheint eine andere, weniger kräftige Handschrift zu beginnen. Sie bringt im Gegensatz zur 1. Hand zahlreiche Abkürzungen.

Unpubliziert. Nach dem Original von mir bearbeitet. Oberer und unterer Rand erhalten.

Dieser Text gehört nicht zu den 1857 von Lepsius in Paris erworbenen Thebanischen Bankakten des Berliner Museums, sondern ist nach dem Inventar im Jahre 1881 in Kairo gekauft worden. Immerhin gehört er danach zu den »älteren Funden« im Sinne meines Buchtitels (Bd. I p. I), so daß ich berechtigt bin, ihn hier aufzunehmen. Der Text handelt von der Löhnung für eine aus 84 Mann gebildete Truppe von

[1]) Vgl. hierzu auch unten Nr. **214**, 1/2, **215**, 4. Statt προ]σειλημ(μ)ένοις hat Revillout συνκε]κλημενοις gelesen, woraus P. Meyer, Heerwesen S. 87 gar συνκεκλεισμένοις gemacht hat. Zu προσλαμβάνειν in diesem Sinne vgl. auch UPZ I S. 159 zu Z. 21.

Söldnern (μισθοφόροι), also Infanteristen, nicht μισθοφόροι ἱππεῖς, die wegen Unruhen im Panopolites dorthin abkommandiert war. Zumal der Brief an einen Πετεμῖνις gerichtet ist, in dessen Namen der Hauptgott von Panopolis, Min, steckt, ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß dieser Papyrus, der jedenfalls zu Theben in keinen Beziehungen steht, zu den bekannten Achmim-Funden gehört.

Die Disposition dieses Aktenstückes unterscheidet sich trotz einzelner Anklänge wesentlich von Nr. **205—207** und ist ganz eigenartig. In dem Brief (Z. 1—17), in dem ein Asklepiades den Peteminis auffordert, die Löhnung der bezeichneten Truppe anzuordnen Z. 2 (Σύντ]αξον σιταρχῆσαι), wird über die Höhe der auszuzahlenden Gelder wie der zu liefernden Artaben Weizen kein Wort gesagt. Die Berechnung dieser Posten (für die beiden eben verflossenen Monate Pachōn und Payni) folgt vielmehr erst hinter dem Brief in zwei (von andrer Hand geschriebenen) Abschnitten, deren erster (Z. 18—25) das Geld, deren zweiter (Z. 26—29) das Getreide behandelt. Die Truppe von 84 Mann soll für jeden der beiden Monate 4 Talente 5400 Drachmen erhalten, also in beiden zusammen 9 Tal. 4800 Dr. Danach erhält der einzelne Mann pro Monat $\frac{29400}{84} = 350$ Drachmen, und zwar als ὀψώνιον und σιτώνιον (Z. 19 und 23). Ferner sollen für den Monat Payni 2 Artaben Weizen und 82 Artaben Weizen (abzüglich der ihnen schon in Antaiopolis gelieferten 25 Artaben) zugemessen werden. Addiert man die 2 und 82 Artaben zu 84 zusammen, so erhält der einzelne Mann monatlich 1 Artabe in natura. Wenn diese μισθοφόροι aber monatlich 350 Drachmen und 1 Artabe Weizen bekommen, so sind sie genau so gestellt wie die Epigonen von Memphis im Jahre 157 (Bd. I Nr. **14**), die monatlich 150 Drachmen erhielten und 3 Artaben Weizen, von denen aber 2 zu 100 Drachmen adaeriert waren. Auf dies Ergebnis wurde schon oben zu Nr. **206** hingewiesen.

Schwierig ist die Frage, was für Posten Asklepiades und Peteminis bekleidet haben. Vergleicht man Nr. **205—207**, so liegt es nahe, in Ersterem den Intendanten zu sehen (vgl. Σύντ]αξον σιταρχῆσαι in Z. 2 mit Σύνταξον χρηματίσαι dort). Wie diese Intendanten dort an den Oikonomos schreiben, so mag auch hier Peteminis ein höherer Finanzbeamter sein, wohl in Panopolis.

## Fragment I (P. 5849)

Oben 4 cm breiter, freier Rand.

(1. H.) [Ἀσκλη]πιάδης Πετεμίνει χαίρε[ιν].
[Σύντ]αξον σιταρχῆσαι τ[ο]ῖ[ς] ἀπε-
[σταλμ]ένοις μετ' Ἰναρῶτος τῶν
[πρώ]των φίλων εἰς τὸν Πανοπο-
5 [λίτη]ν κατὰ παράγγελμα ἐκ τοῦ
[Παῶ]τος τοῦ συγγενοῦς καὶ ἐπι-
[στρατ]ήγου καὶ στρατηγοῦ τῆς
[Θηβα]ίδος στρατοπέδου μισ-
[θοφόρ]οις, καθότι συντέταχεν
10 [ὁ ἡγεμ(?)]ὼν ἐπὶ στάσεων, αὐτοῖς
[τοῖς ἀ]νδράσι γνωστευομένοις
[ὑπὸ τ]ῶν ἰδίων ὑπηρετῶν.
[Τὰ σύ]μβολα καὶ ἀντισύμβολα
[ποιείσ]θωσαν οἱ πρὸς τοῖς χειρισ-
15 [μοῖς] πρὸς αὐτοὺς ὡς καθήκει
[διὰ τὸ μ]ὴ παρεῖναι ἡμᾶς ἐπὶ 29. Juli 129
[τῶν τό]πων. (2. H.) Ἔρρωσο. (Ἔτους) μα Ἐπεὶφ η̄.
[———]

10 Der Buchstabenrest am linken Rande paßt zu ω. 14 eher ποιεί[τ]ωσαν — διὰ τὸ μ]ὴ παρεῖναι ἡμᾶς ἐπὶ [τῶν τό]πων *S.* 17 Die Grußformel und das Datum scheinen von anderer Hand als der vorhergehende Text geschrieben zu sein, also die persönliche Unterschrift des Asklepiades. Daß wir das Original haben, das wirklich abgeschickt ist, zeigt das Verso. Unter 17 ergänze ich eine Paragraphos, nach der Paragraphos unter 25.

(3. H.) [ ]κον Ὀσίρεως ἀνδ(ρ ) πδ
[ὀψω(νιο.)]σὺν σιτω(νίωι) τοῦ Παχὼν
20 [μη(νὸς)] (τάλαντα)δ Ἐυ, Παῦ(νι) ὁμο(ίως) (τάλαντα) δ Ἐυ
[/(τάλαντα)]θ Ἀω, ἀφ' ὧν ἀνταν-
[ήραται ]. ευ( ) τοῦ με . . . .[.]ν
[ ] . . . ς ὀψω(νι . .) καὶ σιτω(νι . .)

Hier bricht das Fragment ab.

## Fragment II (P. 5850)

θ̲[. . . . . ]. . . . . [. . . . . ]
25 Παχὼν Παῦνι. (δραχ.)ψ, τὰ̲ λ̲ο(ιπὰ) (τάλαντα) θ Ἀρ.
Μετρή(ματα) τοῦ Παῦνι (πυροῦ) (ἀρτ.) β, κα( ) (πυροῦ) (ἀρτ.) πβ.
Ἀπὸ δὲ τούτων ἀντανήραται τῶν
μεμετρη(μένων) αὐτοῖς ἐν τῆι Ἀνταίου̲ (πυροῦ) (ἀρτ.) κε,
τὰς λο(ιπὰς) (πυροῦ) (ἀρτ.) νζ.

Darunter $4^1/_2$ cm breiter freier Rand.

## Verso von Fragment I
(parallel der Paginahöhe)

Πε̲[τ]ε̲[μίνει

---

18 Die Schrift von 18 an hat einen wesentlich anderen Duktus als die Briefschrift. Auch die Subskription in 17 hat einen anderen Duktus. Also 3. Hand. 18 Unsicher, ob am Anfang κον oder λον zu lesen ist. Ersteres doch wohl wahrscheinlicher nach meiner Lupe. 21 In ἀνταν scheint zwischen ν und τ ein antikes Loch übersprungen zu sein. 22 Die Ergänzung ἀνταν[ήραται nach Z. 27. 25 λ̲ο(ιπὰ), mit ο unter λ geschrieben, habe ich nur mit Hilfe des besser erhaltenen, ebenso geschriebenes λο(ιπὰς) in 29 entziffert. 26 κ̣ Pap. Verso. Die Lesung Πε̲[τ]ε̲[μίνει] habe ich vor langer Zeit notiert und mir abgezeichnet. Sie ist heute nicht sichtbar, da der Papyrus inzwischen bei der Konservierung auf Papier oder Pappe aufgeklebt ist.

## Übersetzung

Asklepiades (wünscht) dem Peteminis Freude. Befiehl du, den Söldnern, die mit Inarōs, von der ersten Freundesklasse, laut Befehl in den Panopolites aus dem Lager des Paōs, des (königlichen) Verwandten und Epistrategen und Strategen der Thebais, abgesandt worden sind, die Löhnung zu geben, so wie es [der Kommandant?] gegen Aufruhr befohlen hat, den Mannschaften selbst, wenn sie von ihren Zahlmeistern identifiziert werden. Die Bescheinigungen und die Gegenbescheinigungen sollen die Verwaltungsbeamten mit ihnen machen, wie es sich gehört, weil wir nicht an Ort und Stelle sind. Lebe wohl! Jahr 41, am 8. Epiph.

[— — —] des Osiris 84 Mann: [Sold] mit Getreideankaufsgeld für den [Monat] Pachōn 4 Talente 5400 Drachmen, für den Payni ebenso 4 Talente 5400 Drachmen, [das macht] 9 Talente 4800 Drachmen, von denen in Abzug gebracht worden sind — — — — für Sold und Getreideankaufsgeld — — — — — — — für Pachōn (und) Payni 700 Drachmen; den Rest 9 Talente 4100 Drachmen.

Naturalien für den Payni 2 Artaben Weizen (und) [— — — ?] 82 Artaben Weizen. Von diesen (Letzteren) sind aber in Abzug gebracht worden die (?) in Antaiopolis ihnen zugemessenen 25 Artaben Weizen; den Rest 57 Artaben Weizen.

## Kommentar

2. Das σιταρχῆσαι an dieser Stelle beweist, daß das Wort σιταρχία, das ursprünglich natürlich die in natura zu liefernde Löhnung bezeichnete, in dieser Zeit zugleich auch auf die in Geld zu zahlende Löhnung angewendet wird, denn in den beiden Rechnungsnoten unter dem Brief (Z. 18ff. und Z. 26ff.) wird sowohl die Geldlöhnung wie die Naturallöhnung für unsern Fall festgestellt. Mit Recht hat Kunkel, Archiv VIII 203 A. 1 angenommen, daß die σιταρχίαι seines Textes (Nr. 8, 15) »wohl auch die Naturalleistung mit umfassen« müssen. Er verweist auf die Dikaiomata S. 93, wo die Graeca Halensis (freilich zu einseitig) betonte, daß in den Papyrusurkunden des II. Jahrh. v. Chr. das Wort σιταρχία »ausnahmslos« für Geldzahlungen stehe[1]). Unser Text macht es nun zweifellos, daß dies Wort damals sowohl auf die Geldlöhnung wie auf die Naturallöhnung angewendet werden kann. Ich habe daher σιταρχῆσαι ganz allgemein mit »die Löhnung geben« übersetzt.

---

[1]) Die beiden Louvrepapyri, die sie nach Revillout, Mélanges S. 330 zitiert, sind unten als Nr. **212** und **213** neu herausgegeben.

5. Ich halte es für richtiger, ἐκ τοῦ [Παῶ]τος — στρατοπέδου nicht mit dem vorhergehenden παράγγελμα zu verbinden, wonach der Befehl der Abkommandierung aus dem Lager des Paōs gekommen wäre — warum nicht vom Paōs direkt? —, sondern vielmehr mit ἀπε[σταλ]μένοις in Z. 2/3, wonach diese Truppe aus dem Lager des Paōs abkommandiert ist. Das Lager des Paōs haben wir uns wahrscheinlich nördlich von Panopolis zu denken, da diese Mannschaften nach Z. 28 vorher in Antaiopolis gestanden haben.

6. Dieser Paōs oder Paois ist uns schon oben in Nr. **201**, 15 und **208**, 1 vom Jahre 40 als στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος begegnet. Vgl. auch **215**, 8. Nach **208** gehörte er damals schon als στρατηγός in die höchste Rangklasse der συγγενεῖς, nachdem er nach P. Ryl. II 66b um das Jahr 137 als Stratege noch der Klasse der πρῶτοι φίλοι angehört hatte. An unserer Stelle wird er, wenn ich nichts übersehe, zum erstenmal auch als Epistrategos[1]) gekennzeichnet, vom 8. Epiph des 41. Jahres, während er in der Inschrift Ditt. Or. G. I 132 vom 10. Thoth des 41. Jahres nur als συγγενής und Stratege der Thebais genannt wird. Danach würde seine Erhebung zum Epistrategen also zwischen den 10. Thoth und den 8. Epiph des 41. Jahres fallen. Nach W. Chrest. 10 erwartete man im Choiak des 40. Jahres, daß dieser Paōs mit hinreichenden Truppen gegen die Parteigänger der Kleopatra II. in Hermonthis vorgehen werde. Es ist bezeichnend für die politische Stellung des Euergetes, daß er diesem Ägypter das höchste militärische Kommando im Süden des Landes gegeben hat. Siehe oben die allgemeine Einleitung. Vgl. jetzt zum Paōs Walter Otto und Hermann Bengtson, Zur Geschichte des Niederganges des Ptolemäerreiches (Abh. Bayer. Akad. d. W., N. F., Heft 17, 1938) S. 69.

9f. Die Worte καθότι συντέταχεν [. . . . .]ων ἐπὶ στάσεων beziehen sich nicht auf das παράγγελμα in Z. 5, sondern auf σιταρχῆσαι in Z. 2: die Löhnung dieser Truppe soll so ausgeführt werden, wie der Betreffende es befohlen hat. Wer ist aber derjenige, der diesen Befehl gegeben hat? Mit meinem fraglichen Ergänzungsvorschlag [ὁ ἡγεμ?]ὼν nehme ich als denkbar an, daß in dieser Zeit der schweren dynastischen Kämpfe, in der das ganze Land in zwei Parteien zerrissen war, im Heere des Euergetes ein eigener ἡγεμών zur Bekämpfung der Unruhen, der στάσεις, eingesetzt war. Von diesem wäre es vielleicht begreiflich, wenn er auch die Frage der Löhnung solcher Truppen, die, wie unsere Truppe zur Niederwerfung der Unruhen im Panopolites, abkommandiert wurden, zu ordnen gehabt hätte. Die speziellen Lohnberechnungen in Z. 18—29 könnten wohl auf seinen hier in Z. 9 erwähnten Befehl zurückgehen und kurze Auszüge aus diesem darstellen (s. unten). Hat es damals wirklich einen solchen ἡγεμὼν ἐπὶ στάσεων gegeben, so würde dies die damalige politische Zerrissenheit des Landes geradezu drastisch illustrieren. Vielleicht findet aber ein Anderer eine weniger überraschende Ergänzung. (In der Urkundensprache heißt ἐπίστασις Hemmung, z. B. der Übeltäter; ein ἡγεμὼν der στάσεις ist undenkbar. *S.*)

10—12. Die Worte αὐτοῖς [τοῖς ἀ]νδράσι γνωστευομένοις [ὑπὸ τ]ῶν ἰδίων ὑπηρετῶν sind wiederum mit σιταρχῆσαι in Z. 2 zu verbinden. Das ist eine formelhafte Wendung, die uns schon in **205**, 7f., **206**, 6 und auch in PSA Athen Pap. 10 + 11 begegnet ist. Sie braucht daher nicht aus dem vorher in Z. 9 erwähnten Befehl (συντέταχεν) abgeleitet zu werden.

13—15. Die bei Auszahlungs- und Lieferungsbefehlen übliche Schlußformel über die nötige Herstellung der σύμβολα und ἀντισύμβολα (vgl. die allgemeine Einleitung oben) hat hier, und nur hier, das Besondere, daß diese Herstellung von den πρὸς τοῖς χειρισμοῖς verlangt wird. Das muß aus der besonderen Eigenart dieses Textes seine Erklärung finden, daß es sich hier sowohl um Geldzahlungen wie um Weizenlieferungen handelt. Es waren also sowohl die Bankbeamten, die Trapeziten, wie die Thesaurosbeamten, die Sitologen, zu nennen. Offenbar werden diese beiden Beamtenklassen hier mit οἱ πρὸς τοῖς χειρισμοῖς, einer Wendung, der wir schon in Band I 42, 19 und 34 in anderem Zusammenhang begegnet sind, mit diesem allgemeinen Ausdruck als »Verwaltungsbeamte« zusammengefaßt (vgl. UPZ I 30).

16—17. Die Lücken am Anfang dieser beiden Zeilen erschweren sehr das Verständnis. Für Z. 16 weiß ich keinen Ergänzungsvorschlag, da der Buchstabenrest am linken Rande mir unverständlich bleibt. In 17 scheint mir der kleine Buchstabenrest am linken Rande eher einem ν als einem π anzugehören. Der Sinn der beiden Zeilen könnte der sein, daß Asklepiades, der Intendant, bestimmt, daß die σύμβολα und ἀντισύμβολα erst ausgestellt werden sollen, wenn er selbst (ἡμᾶς) an Ort und Stelle (ἐπὶ [τῶν τό]πων) oder aber (paläographisch wahrscheinlicher) in Panopolis (ἐπὶ [τῆς Πα]νῶν)[2]) anwesend sein werde. Sachlich käme beides auf dasselbe heraus. Daraus wäre zu folgern, daß der Intendant an der Herstellung der σύμβολα und ἀντισύμβολα irgendwie beteiligt gewesen wäre. Nach dem, was wir oben über seine Beteiligung an der Auszahlung des Soldes bemerkt haben, wäre dies immerhin verständlich. Aber ehe nicht eine überzeugende Ergänzung von Z. 16 gefunden ist, bleibt dies eine Hypothese [s. jetzt *S.* im Apparat].

18—29. Die beiden Abschnitte, in denen die detaillierte Berechnung der in Frage stehenden Gelder (Z. 18—28) und der zu liefernden Artaben Weizen (Z. 26—29) mitgeteilt wird, sind sprachlich so formuliert, daß (mit einer Ausnahme in Z. 27) auf vollständige Sätze verzichtet worden ist. Sie lesen sich wie Auszüge aus einem andern Text. Da nun Asklepiades den Peteminis auffordert, die Löhnungen so anzuordnen, wie es die in Z. 10 genannte Instanz befohlen habe, in seinem Brief aber ihm gar nicht mitteilt, was dieser denn befohlen hat, so würde Peteminis nach dem Brief allein gar nicht gewußt haben, was für Geldzahlungen und Naturallieferungen er denn zu leisten anordnen solle. Darum vermute ich, daß diese notizenartig stilisierten Nachträge zu dem Brief nichts anderes sind als Auszüge aus dem Befehl jener Instanz, die Asklepiades von einem Kanzlisten (2. Hand) hat anfügen lassen, um seinen Brief von diesem Detail zu befreien. Ich erinnere mich nicht eines ähnlichen Verfahrens. Das allgemein Übliche ist sonst, eine Kopie der betreffenden Urkunde folgen zu lassen.

18—25. In Z. 18 ist, was für uns sehr erfreulich ist, die Zahl der Mannschaften dieser Truppe (84) erhalten. Für die Lücke vor Ὀσίρεως habe ich keine Ergänzung gefunden. Ist dieses [. . . .]κον Ὀσίρεως etwa der Name dieses Truppenteils?

---

[1]) Vgl. zu diesem Titel Skeat, Archiv XII 40.

[2]) Vgl. Z. 28 ἐν τῇι Ἀνταίου, ohne πόλει.

20—25. Dieser Truppe kommen normalerweise für Pachon und Payni je 4 Tal. 5400 Dr. zu, also zusammen 9 Tal. 4800 Dr., also pro Kopf 350 Dr. (s. oben S. 249). Davon sind aber für jetzt Abzüge berechnet[1]), deren Begründung leider zerstört ist. Als Abzug sind die 700 Dr. in Z. 25 zu betrachten, wie die folgenden Worte τὰ λο(ιπὰ) (τάλαντα) θ Δρ zeigen, denn diese jetzt gültige Summe ergibt sich durch Abzug von 700 Dr. von der Schlußsumme in Z. 21: 9 Tal. 4800 Dr.

26—29. Hier werden die μετρήματα, die Naturallieferungen, berechnet, und zwar ausgehend nur vom Payni. Der Unterschied zwischen den 2 Artaben und den 82 Artaben bleibt mir unklar, da ich die Abkürzung κα( ) nicht aufzulösen vermag. Jedenfalls sind die beiden Summen für den Payni zusammenzuzählen (84), woraus sich ergibt, daß jeder Mann dieser Truppe 1 Artabe Weizen pro Monat erhielt (vgl. oben S. 249). Die hier berechneten Abzüge beziehen sich nur auf die 82 Artaben (ἀπὸ τούτων), denn der jetzt zu liefernde Rest von 57 Artaben (Z. 29) ergibt sich nur, wenn man die in Abzug gebrachten 25 Artaben (Z. 28) von 82 abzieht. Ich verstehe den Text dahin, daß diese 25 Artaben ihnen schon vorher in Antaiopolis geliefert waren. Freilich ist dann anzunehmen, daß der Kanzlist, der diesen Auszug machte, vielleicht beeinflußt von dem vorhergehenden τούτων (Z. 27), irrig τῶν μεμετρη(μένων) statt αἱ μεμετρημέναι — ἀρτάβαι κε geschrieben hat. Jedenfalls verlangt ἀνταν̣ήρατ̣αι, die sog. ionische Form für ἀνταν̣ήρηνται[2]), ein Subjekt im Nominativ. Es entspricht dem notizenartigen Stil des Kanzlisten, daß er in Z. 29 den Restbetrag mit τὰς λο(ιπὰς) ohne jedes regierende Verbum angibt (ebenso in Z. 25).

### b. Militärische Gegenquittungen an die Bank (ἀντισύμβολα) (210—214).

#### Nr. 210. Heu für die Pferde des Epistrategen Boethos u. a.

Paris, Louvre, (1904) ohne Nummer.

H. 15,5 cm, Br. 25 cm. — Die Schrift (eine sehr unregelmäßige Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite, die Schrift auf Verso (Kol. I) parallel der Paginahöhe. — Die Schrift von Kol. II ist z. T. stark verwischt, aber nicht absichtlich getilgt, sondern zwei große Tintenklekse sind versehentlich übergewischt worden. — Außerdem sah ich noch Fragmente einer weiteren ähnlichen Quittung vom 7. Epiph des 36. Jahres. Sie bedarf weiterer Arbeit.

Kol. I Recto ediert von Eugène Revillout, Mélanges S. 332. Original von mir bearbeitet.

Ich habe schon in der allgemeinen Einleitung als für die Differenzierung der σύμβολα und ἀντισύμβολα wichtig die Tatsache verwertet, daß in dieser Publikation zum erstenmal Zeugnisse dafür vorliegen, daß die ἀντισύμβολα Quittungen sind, die die Geldempfänger der Bank ausstellen. Wir verdanken dies dem Umstand, daß hier ein paar Urkunden erhalten sind, in denen in der Inhaltsangabe auf dem Verso der umstehende Text des Recto, der eine solche Quittung an die Bank enthält, ausdrücklich als ἀντισύμβολον bezeichnet wird. Erhalten ist dies Wort in unserer Nr. **210** und in **228**. Danach sind aber auch die anderen Urkunden, die auf dem Recto Texte desselben Inhalts enthalten, als ἀντισύμβολα anzusprechen, wenn auch ihr Verso nicht erhalten ist. So habe ich hier als Nr. **210—214** die ἀντισύμβολα zusammengestellt, in denen es sich um Geldzahlungen für militärische Zwecke handelt, und unten in Nr. **227—229** solche, die nichtmilitärische Zwecke betreffen.

In Kol. I Z. 1—8 quittiert ein Apollonides dem Gau-Trapeziten Diogenes über eine Summe, die er zum Ankauf von Heu für die Pferde des Epistrategen Boethos von ihm erhalten hat. Daß er in Kol. II 1 als γραμματεύς bezeichnet wird, entspricht den obigen Ausführungen, wonach es (in der Regel) der Intendant der Truppe war, an den die Bank die militärischen Bezüge auszahlte.

Dieser Quittung vom 3. Epeiph des 36. Jahres folgt am 5. Epeiph desselben Jahres in Z. 9—10 eine weitere Quittung desselben Apollonides über eine weitere Summe, die, wie in aller Kürze das ὁμοίως besagt, gleichfalls für den Ankauf von Heu für die Pferde des Boethos bestimmt war.

Wiederum 2 Tage später, am 7. Epeiph, quittiert Apollonides in der II. Kol. den Empfang einer Summe, die für die Bedürfnisse eines vom König abgesandten Ἕλενος bestimmt war.

Diese II. Kolumne steht nicht etwa unterhalb der I. Kolumne, sondern rechts neben ihr. Ich habe mir damals notiert, daß die Schrift von II links über die Klebung hinausgreift. Also ist diese Schriftkolumne nicht etwa nachträglich an Kol. I angeklebt worden. Wir haben vielmehr in diesem Pariser Papyrus den Anfang einer Papyrusrolle vor uns, die offenbar von vornherein für Quittungen des Apollonides an die Bank bestimmt war. Danach können wir diesen Papyrus zu jenen Quittungsbogen zählen, die Friedrich Preisigke, P. Straßb. I S. 29 (zu Straßb. 6) als eine eigene Gruppe erkannt und so benannt

[1]) Vgl. Archiv I 167 A. 1, wo ich ἀνταναιρεῖσθαι mit »in Abzug bringen« erklärt habe. Inzwischen sind zahlreiche neue Belege, namentlich in P. Teb. I, hinzugekommen. Damals habe ich u. a. auch auf P. Zois I 18 hingewiesen.

[2]) Kühner-Blass, Formenlehre II 78.

hat[1]). Nur besteht der Unterschied, daß unser Quittungsbogen nicht für Quittungen über gleichartige Zahlungen eingerichtet ist, wie in P. Straßb. alle für den φόρος προβάτων gelten, sondern offenbar speziell für den Intendanten Apollonides gilt, der auch über ganz verschiedenartige Zahlungen (wie in Kol. I und II) darin quittiert. Wie praktisch diese Einrichtung war, zeigt der Umstand, daß Apollonides am 5. Epeiph, statt den langatmigen Text von Z. 1—8 im Wesentlichen zu wiederholen, einfach kurz sagen konnte: ὁ α(ὐτὸς) ὁμοίως (Z. 9).

## Kolumne I Recto

Ἀπολλωνίδης Διογένει χαίρειν.
Ὁμολογῶ κεχρη(ματίσθαι) ἀπὸ τῆς ἐν Διὸς πό(λει)
τῆι Μεγ(άληι) τρα(πέζης) ὥστ' εἰς τιμὴν χόρτου
τοῖς συνακολουθοῦσι Βοήθωι.
τῶι συνγενεῖ καὶ ἐπιστρατήγωι καὶ
στρατ[η]γῶι τῆς Θηβαίδος ἵπποις
δεσμῶν ω τῆς δέσμης (δραχμῶν) κ
χα(λκοῦ) (τάλαντα) δύο Δ̣ / (τάλ.)β Δ̣. (Ἔτους) λϛ̣ Ἐπε[ὶ]φ γ̄. 25. Juli 134
Ὁ α(ὐτὸς), ὁμοίως (τάλαντον) ἓν τετρακισχιλίας
/ (τάλ.) α Δ̣. (Ἔτους) λϛ̣. Ἐπεὶφ ε̄. 27. Juli 134

3 ὥστ' *W.* δια σου Rev. 4 Βοήθωι *W.* Βοηθει Rev. 5 συνγενεῖ *W.* συγγενει Rev. 6 ιπ in ἵποις korrigiert aus δε (Vorwegnahme des folgenden δεσμῶν) *W.* 6 Das φ (= 500), das Rev. hinter ἵπποις liest, steht nicht da *W.* 7 δεσμῶν ω *W.* δεσμ(ων)ωι Rev. 8 δύο *W.* α Rev. 8 β *W.* α Rev. 8 Ἐπε[ὶ]φ *W.* Ἐπι(φι) Rev. 9 ὁ α(ὐτὸς) (α ohne Abbreviaturzeichen) ὁμοίως *W.* ολως ως Rev. 10 Ἐπεὶφ ε̄ (die untere Rundung von ϵ erhalten) *W.* Επιφι . . . Rev.

## Kolumne I Verso

* (Ἔτους)λϛ̣ Ἐπεὶφ ἀντισύμ̣[βολον]
Ἀπολλωνίδου . . . .̣ . . . .[
χόρτου

Verso von Rev. nicht ediert. 2 Ich schwankte zwischen Αἰλού(ρου) und Ἀκου(σιλάου), aber beides ist unsicher, ebenso der Schluß der Zeile. Ist am Original weiter zu prüfen. *W.*

## Kolumne II Recto

* Ἀπολλωνίδης γραμ[μα]τε̣[ὺ]ς̣ Διογένει χαί(ρειν).
Ὁμολογῶ κεχρη(ματίσθαι) ἀπὸ [τ]ῆς ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Μεγ(άληι) τρα(πέζης)
τὰ̣ ἐπεσταλμένα εἰς τὰ̣ δέ̣ο̣ντα Ἑλένωι
τῶι vacat παρὰ τοῦ βασιλέως ἀ̣πε-
σταλμένωι τὰ συνηγμένα χα(λκοῦ) (τάλαντον) α Ἀ̣ρ̣ / (τάλ.) α Ἀ̣ρ̣. (Ἔτους) λϛ̣ Ἐπεὶφ ζ̄. 29. Juli 134

Kol. II von Revillout nicht ediert. Die Verwischung dieses Textes (s. oben) erschwerte sehr die Entzifferung. Daher in Z. 3 mehrere Buchstaben unterpunktiert. Nochmalige Prüfung am Original wäre erwünscht. 3 τὰ ἐπ schien mir aus ὥστ korrigiert zu sein. *W.*

## Übersetzung

### Kolumne I Recto

Apollonides (wünscht) dem Diogenes Freude. Ich erkläre, ausgezahlt erhalten zu haben von der Bank in Großdiospolis für den Kaufpreis von Heu für die den Boethos, den (königlichen) Verwandten und Epistrategen und Strategen der Thebais, begleitenden Pferde für 800 Bündel, pro Bündel zu 20 Drachmen Kupfertalente zwei (Drachmen) 4000, das macht Tal. 2 (Dr.) 4000. Jahr 36, Epeiph 3. 25. Juli 134

Derselbe ebenso Tal. eines (Dr.) viertausend, das macht Tal. 1 (Dr.) 4000. Jahr 36, Epeiph 5. 27. Juli 134

[1]) Vgl. Gr. Rosenberger, Archiv XIV 171.

Kol. II Recto

Apollonides, der Intendant, (wünscht) dem Diogenes Freude. Ich erkläre, ausgezahlt erhalten zu haben von der Bank in Großdiospolis das für die Bedürfnisse des vom König abgesandten Helenos Angeordnete, in Summa Kupfertalent 1, (Drach-
29. Juli 134 men) 1900, das macht Tal. 1 (Dr.) 1900. Jahr 36 Epeiph 7.

## Kommentar

Kol. I. 4. Zu diesem Aufenthalt des Boethos in Theben vgl. oben zu Nr. **204**, 2.

8. 800 Bündel Heu zu je 20 Drachmen = 16000 Drachmen = 2 Tal. 4000 Dr. (wie nach meiner Lesung dasteht).

9/10. 1 Talent 4000 Dr. = 10000 Dr. Also handelt es sich hier um den Ankauf von weiteren 500 Bündeln Heu.

Kol. I Verso. Zu diesem Empfangsvermerk vgl. oben zu Nr. **202** I Verso. Da eine Adresse hier nicht angegeben ist, mag Apollonides persönlich seinen Quittungsbogen auf der Bank übergeben haben.

Kol. II. 3ff. Hier quittiert Apollonides über eine Summe, die ihm von der Bank auf Grund einer Verordnung (τὰ ἐπεσταλμένα) für die notwendigen Ausgaben (τὰ δέοντα) eines Helenos ausgezahlt worden ist. Dieser wird ein sehr bekannter Mann gewesen sein, da Apollonides es nicht für nötig befunden hat, seinen Vatersnamen hinzuzufügen. Ebenso hat er auch darauf verzichtet, seine Rangklasse und Titel namhaft zu machen, während er es bei Boethos getan hat, und beschränkt sich darauf zu sagen, daß der König ihn abgesandt habe — natürlich nach Theben, wo ja die Bank angewiesen war, das Geld für seine notwendigen Ausgaben auszuzahlen. Daß Helenos irgendwie in militärischer Eigenschaft in Theben tätig sein sollte, läßt sich daraus erschließen, daß der Militärintendant Apollonides es war, der für ihn die genannte Summe von der Bank erhalten hatte. Es ist sehr zu bedauern, daß Apollonides mit keinem Wort angedeutet hat, zu welchem Zweck der König damals den Helenos nach Theben abgesandt hat. Unwillkürlich erinnert man sich bei unserm Helenos der beiden neuerdings viel besprochenen[1]) beiden Ἕλενοι, von denen der Zeit nach wohl nur der Ältere für unsern Helenos vielleicht heranzuziehen wäre. Aber wegen der Kürze des Apollonides beschränke ich mich auf diesen Hinweis und verzichte darauf, auch nur eine Hypothese darüber aufzustellen.

## Nr. 211. Alter Wein für Truppen

Paris, Louvre 10627.

H. 10,5 cm, Br. 16,5 cm. — 1 Klebung. — Die Schrift (Kursive) steht auf Recto parallel der Paginabreite, auf Verso parallel der Paginahöhe.

Recto ediert von Eugène Revillout, Mélanges S. 335.

Literatur: Wilcken, Ostraka I S. 670.

### Recto

[Ἡρά]κλειος Ἀρχωνίδου Διογένει τραπεζίτηι
[χαί]ρειν. Ὁμολογῶ κεχρηματίσθαι διὰ σοῦ
[ἀπὸ] τῆς αὐτῆς τραπέζης εἰς τιμὴν οἴνου
π[α]λαιοῦ ὥστε ὑπὸ σκηνὴν οἴνου κεραμείων
5 εἴκ[ο]σι πέντε χαλκοῦ τάλαντα πέντε
δισχιλίας πεντακοσίας / (τάλαντα) ε Βφ.
(Ἔτους) λϛ Ἐπείφ ζ.
29. Juli 134

2 [χαί]ρειν *W*. [χαιρ]ειν Rev. 4 π[α]λαιοῦ *W*. π[αλ]αιου Rev. 5 εἴκ[ο]σι *W*. εικοσι Rev. — Der Text von Revillout gut gelesen.

### Verso

[. . . . . ]. . .
Ἡρακλε[ίου . . .
[. . . .]ν[. . .
[ ]. [

Zu Z. 1 notierte ich (1904): »Da liegen verschiedene Papyrusschichten übereinander«, und nachher: »Ließe sich noch sehr gut reinigen!«. Vgl. Kommentar.

## Übersetzung des Recto

Herakleios, Sohn des Archonides, (wünscht) dem Diogenes, dem Trapeziten, Freude. Ich erkläre, ausgezahlt erhalten zu haben durch dich von derselben Bank für den Kaufpreis von altem Wein mit der Bestimmung »im Zelt« (zu trinken) für 25 Keramien Wein in Kupfer 5 Talente und zweitausend fünfhundert (Drachmen), das macht Tal. 5 (Dr.) 2500. Im Jahre 36
29. Juli 134 am 7. Epeiph.

[1]) Zuletzt von Walter Otto und Hermann Bengtson, Zur Geschichte des Niederganges der Ptolemäerreiches (Abh. Bayer. Ak. d. W., N. F., Heft 17, 1938) s. Reg. S. 229.

### Kommentar zum Recto

4. In ὥστε ὑπὸ σκηνὴν liegt wieder[1]) jenes »ὥστε ohne Verbum« vor, über das ich S. 243 auf Mayser, Grammatik II 1, S. 301, II 3, S. 97 verwiesen habe. Zu verbinden ist es mit κεχρηματίσθαι in Z. 2 und gibt an, unter welchem Titel, unter welcher Bestimmung dem Herakleios diese Summe ausgezahlt worden ist. Da der Wein hiernach für den Verbrauch im Zelt (ὥστε ὑπὸ σκηνὴν ist wohl anders zu erklären *S*) bestimmt ist, ergibt sich, daß er für irgendeinen Truppenteil bestimmt war, wonach Herakleios wahrscheinlich irgendein Militärintendant gewesen ist. Wenn Revillout S. 335 annimmt, daß der Befehl zu diesem Weinankauf von dem Epistrategen Boethos ausgegangen sei[2]), so ist das bestenfalls eine Möglichkeit (vgl. das Datum mit dem von **204**). Die Worte ὥστε ὑπὸ σκηνὴν übersetzt er mit (*du vin vieux*) *semblable à celui qu'on prend sous la tente.*

### Kommentar zum Verso

Nach dem Vorbild von Nr. **210** I Verso ist zu vermuten, daß, wenn es gelingt, den 1904 noch nicht technisch präparierten Text des Verso lesbar zu machen, sich der Wortlaut ergeben wird: 1 ʟ λϛ' Ἐπεὶφ [ἀντισύμβολον] 2 Ἡρακλε[ίου κτλ.

## Nr. 212. Löhnungen für die Begleittruppen des Königs

Paris, Louvre (1904), ohne Nummer.
Ediert von Eugène Revillout, Mélanges S. 330. Original von mir nicht gesehen.
Literatur: P. Meyer, Heerwesen S. 92.

Wie ich schon in der allgemeinen Einleitung hervorgehoben habe, ist dieser Text für die Geschichte der dynastischen Kämpfe dadurch von großem Wert, daß aus ihm und zwar nur aus ihm hervorgeht, daß im 40. Jahr des Euergetes II. (131/0) der König persönlich in Begleitung eines Heeres nach Theben gekommen ist. Vgl. auch Nr. **213**, die aber kein Datum trägt. Da im Laufe dieses 40. Jahres die Datierungen nach dem 2. Jahr der Kleopatra II. in Theben aufhören und statt dessen wieder nach den Jahren des Königs datiert wird (s. S. 229), wird anzunehmen sein, daß durch diesen in der Literatur nicht erwähnten Heereszug des Königs seine Herrschaft über Theben wiederhergestellt ist. Revillout erwähnt l. c. noch 2 kleine Fragmente des Louvre, von denen das erste sicher, das zweite wahrscheinlich sich auch auf diesen Heereszug des Königs beziehen. Sie lauten nach Revillout (ich habe sie nicht gesehen):

### Fragment I

. . . . Διογενει . . . . . .
[Εχω] παρα σου απο τη[ς εν Διοσπολει]
τηι μεγαληι τραπεζης . . . . . .
— — — — — — — — σιταρχιας των
5 [συνηκολουθη]κοτων βασι[λει][3])

### Fragment II

— — — — — — Περί Θηβας χαιρειν . . . . .
— — — [σι]ταρχιας των συνακ[4]) . . . . .

Ich selbst sah 1904 im Louvre einen kleinen, gleichfalls hierher gehörigen Fetzen, den ich folgendermaßen transkribierte:

### Fragment III

συνακολουθούν]των τῶι βα[σιλεῖ
. . .]ἀνδρῶν τὰ ἐπε]σταλμένα

Nunmehr gebe ich den Text von **212**:

Φιλόξενος Κόνωνος . . . . . [στρ]ατιωτῶν
Διογένει τραπεζείτηι ⟨τοῦ?⟩ Περὶ Θήβας χαίρειν.
Ἔχω παρὰ σοῦ τὰ⟨ς⟩ σ[ι]ταρχίας ⟨τῶν συνακο⟩-

2 Ob wirklich τραπεζείτηι und nicht τραπεζίτηι geschrieben ist? *W.* 2 ⟨τοῦ⟩ erg. Meyer. 3 τὰ⟨ς⟩ Meyer. *W.* τα Rev. 3 ⟨τῶν συνακο⟩ *W.* της υπηκο Rev. τῆς ὑπακο Meyer.

[1]) Ebenso wie in **210**, 3 nach meiner Lesung.
[2]) Dieser, so meint er, *soignait ses soldats et leur donnait de temps en temps du vieux vin.*
[3]) Vor βασι[λει] fehlt τωι, wohl nur in der Publikation. Ob κοτων richtig gelesen ist? *W.*
[4]) Dies των συνακ bestätigt meine Korrektur in **212**, 3.

⟨λουθούντων⟩ τῶι βασ[ιλ]εῖ δυν[ά]μεων
5 — — — — — — [ἕως Φαρμο]ῦθι . . χαλκοῦ τάλαντα
[εἴκοσι τέσσαρα δραχμὰς τρις]χιλίας / (τάλ.) κδ Γ̣.
(Ἔτους) μ . . . . .

4 ⟨λουθούντων⟩ (nach **213** II, 7) oder korrekter ⟨λουθουσῶν⟩? *W.* [λουθηκοτων] Rev. Meyer.

## Übersetzung

Philoxenos, des Konon Sohn, der — — der Soldaten, (wünscht) dem Diogenes, dem Trapeziten des Perithebischen (Gaues) Freude. Ich habe erhalten von dir die Löhnungen der den König begleitenden Truppenmacht [vom? — — — bis? zum..Pharm]uthi in Kupfer Talente [vier und zwanzig Drachmen drei]tausend, das macht Tal. 24 (Dr.) 3000. Im Jahre 40 (Tagesdatum).

## Kommentar

1. Wahrscheinlich ist Philoxenos ein Militärintendant. Aber ob man sagte γραμματεὺς [τῶν?] στρατιωτῶν?

3. P. Meyer l. c. zitiert den Text als Beispiel dafür, daß σιταρχία »Getreide« bedeutet. Daß es vielmehr sowohl Getreide wie Geld bezeichnen kann, ist S. 250 dargelegt. Daß hier nur an Geld zu denken ist, zeigt die von der Bank erhaltene Geldzahlung Z. 5/6.

5. Hier scheint der Zeitabschnitt, für den diese Summe berechnet ist, angegeben zu sein. Der Anfang der Zeile ist am Original nachzuprüfen. Eventuell konnte daraus entnommen werden, in welchem Monat der König in Theben angekommen ist, was sehr interessant wäre.

### Nr. 213. Löhnungen für die Begleittruppen des Königs

Paris, Louvre 10630.

H. 17 cm. Br. 16 cm. — 1 Klebung. — *„Extrait d'une momie de bélier"*. — Die I. Kolumne ist von kleiner, feinerer Hand geschrieben als die II.

Ediert von Eugène Revillout, Mélanges S. 230. Original von mir revidiert.

Literatur: P. Meyer, Heerwesen S. 75 zu 265.

Auch dieser Text handelt wie der vorhergehende von Löhnungen für die den König nach Theben begleitenden Truppen. Kolumne II ist eine Quittung über die aus der thebanischen Bank zu diesem Zweck erhaltene Summe von 127 Talenten und 3000 Drachmen, ist also ein ἀντισύμβολον. Wegen der starken Verstümmelung der von anderer Hand geschriebenen I. Kolumne ist das Verhältnis dieser zur II. Kolumne schwer zu verstehen. Sollte es kein Zufall sein, daß die in I 1 genannte Summe von 24 Talenten und 3000 Drachmen identisch ist mit der in Nr. **212** quittierten Summe, so könnte sich ergeben, daß auch die in Kol. I aufgeführten Posten sich sämtlich auf Zahlungen an jene Begleittruppen des Königs beziehen (vielleicht für verschiedene Zeitabschnitte, oder für verschiedene Abteilungen oder dergleichen). Schwierig bleibt auch, namentlich wegen der Unvollständigkeit des Schlusses von Kol. II und wegen der Verstümmelung des äußerst wichtigen Wortes in Z. 5/6, das Verständnis der Teilzahlungen in II 10 ff. Eine Übersetzung wage ich nicht zu geben.

### Kolumne 1 (oben abgebrochen)

(1. H.) — — — — — —].ᵘ (τάλαντα) κδ Γ̣.
— — — — — — —] (τάλαντα) ψκη Β̣.
— — — — — — —]. ἀπὸ τῶν μετενεχθέ(ντων) (ταλ.) ϛζ Δ̣
— — — — — —]Δ̣ (ταλ.) ιε Β̣.
5 — — — — — —] (ταλ.) φμγ Β̣.
— — — — — —] . . . . . (ταλ.) . . Β̣.

Hier bricht der Papyrus ab.

1 Γ̣ *W.* [Γ̣] Rev. 2 ψκη Β̣ *W.* τκη Δ̣ Rev. 3 ]. ἀπὸ τῶν μετενεχθέ(ντων) (ταλ.) ϛζ Δ' *W.* [τε]ταρτων μηνων εχ̣ο̣ . (ταλ.) ϛζ Rev. 4 Δ̣, darüber endet ein Horizontalstrich *W.* 4 Δ̣ (ταλ.) ιε Β̣ *W.* (ταλ.) ιε Δ̣ Rev. 5 (ταλ.) φμγ Β̣ *W.* αφη Rev. 6. . . . . (ταλ.) . . Β̣ *W.* (ταλ.) ρ (?) Δ̣ Rev.

## Kolumne II

[. . . . .]ς [ὁ]παρ' Ἐπαινέτου τοῦ αρχ̣[. . .]
[ ] Διογένει τραπεζίτηι [τοῦ?]
Περὶ Θήβας χαίρειν. Κεχρημάτι[σμαι]
διὰ σοῦ ἀπὸ τῆ[ς ἐ]ν Διὸς πόλει τῆι Μεγά[ληι]
τραπέζης τὰ διαγεγραμμένα σ̣.[— — —]
γης διὰ τῶν ὑπογεγραμμένων ὥστ' [εἰς]
σιταρχίας τῶν συνακολουθούντων [τῶι]
βασιλεῖ δυνάμεων τὰ συναγόμεν[α]
χαλκοῦ (τάλαντα) ρ̣κζ Γ̣, ὧν ἔσχο̣ν
διὰ Περιγ[έ]νου̣[ς] (τάλαντα) ι̣. [
[διὰ . . . . . ] κ̣αὶ ἄλλων (τάλαντα). [
[διὰ(?) — — — — — — — —] (τάλαντα). [

Hier bricht der Papyrus ab.

---

1 [. . . . .]ς̣ [ὁ] παρ' Ἐπαινέτου τοῦ αρχ̣[. . .] *W.* [οι][υπ]ηρηται Πεσιου του αρχ . . . . Rev. ὑπηρέται Πεσίου τοῦ ἀρχ[υπηρέτου.] erg. P. Meyer S. 75. 2 Zweifelhaft, ob die Ergänzung [τοῦ] (Rev.) notwendig. Vgl. Kommentar. 3 Περὶ Θήβας *W.* περιθης Rev. 3 Κεχρημάτι[σμαι] erg. *W.* κεχρηματι . . . . . Rev. 5/6 σ̣ .[— — —]γης *W.* σ[υλ-λο]γης Rev. 6 ὥστ' [εἰς] *W.* ως τ[ης] Rev. 9 ρ̣κζ *W.* [?]κζ Rev. 9 ἔσχο̣ν *W.* ενεστι . . . . . Rev. 10 διὰ Περιγ[έ]νου̣[ς] *W.* διαγεγραμμενα Rev. 10 (τάλ .)ι̣. [ *W.* (ταλ.) ρ . . . . . Rev. 11 [διὰ . . . . . ] κ̣αὶ *W*, fehlt bei Rev.

## Kommentar

1. Die Ergänzung Meyers ἀρχ[υπηρέτου] (s. Apparat) erklärt sich daraus, daß er vorher, der falschen Lesung Revillouts folgend, ὑπηρέται las. Im Übrigen spricht das τοῦ vor αρχ wohl eher für einen Vatersnamen als für einen Amtstitel.

2. Die von Revillout vorgeschlagene Ergänzung von [τοῦ] ist grammatisch ganz gewiß durchaus korrekt, wobei wir zu dem τοῦ hinter Περὶ Θήβας ein νομοῦ hinzuzudenken haben. Trotzdem hat der Schreiber von Nr. **212**, 2 geschrieben τραπεζίτηι Περὶ Θήβας, und ebenso steht auch in Nr. **229**, 2/3 τραπεζίτηι Περὶ Θήβας. Das sind Tatsachen. An unserer Stelle, Kol. II 2/3, scheint mir die nach meiner Kopie eigenartige Verteilung der Schrift nicht für eine Ergänzung von τοῦ am Ende der Z. 2 zu sprechen, denn dies τοῦ wäre durch ein ungewöhnlich großes Spatium sinnlos von τραπεζίτηι getrennt, um dann am Ende der Zeile hinzugefügt zu werden. Das ergäbe ein merkwürdiges Schriftbild. Ich halte es daher nicht für ausgeschlossen, daß diese verschiedenen Beamten, die ständig ihre ἀντισύμβολα an den Trapeziten Diogenes zu schreiben hatten, wenn sie seinen Amtsbezirk Περὶ Θήβας überhaupt nennen wollten und nicht, wie mehrfach, einfach Διογένει τραπεζίτηι schrieben, gelegentlich aus Bequemlichkeit, um der Kürze Willen τραπεζίτηι Περὶ Θήβας geschrieben haben. Doch das mag weiter geprüft werden.

5. Leider kann ich trotz vielen Bemühens für die Ergänzung von σ̣ [— — —]γης, die für das Verständnis von διαγεγραμμένα sehr wichtig wäre, nichts Plausibles vorschlagen. Statt des σ̣ am Anfang könnte vielleicht, aber nicht sehr wahrscheinlich, auch ε gelesen werden, was auf ἐκ oder ἐξ führen könnte, und zu der Genitivform auf γης passen könnte, aber der Punkt auf der Zeile, den ich an zweiter Stelle mir notiert habe, paßt weder zu κ noch zu ξ. Eine Nachprüfung am Original wäre sehr erwünscht.

6. Das von mir hergestellte ὥστ' [εἰς] ist wieder das „ὥστε ohne Verbum", über das ich S. 243 nach Mayser gesprochen habe.

6. Da διὰ τῶν ὑπογεγραμμένων, womit auf die in Z. 10ff. genannten Männer wie Perigenes usw. hingewiesen wird, mit τὰ διαγεγραμμένα in Z. 5 zu verbinden ist, müßten diese Männer, wenn wir διαγράφειν in seiner prägnanten Bedeutung als „zahlen an die Bank" fassen, die für diese Besoldungen der Begleittruppen erforderlichen Geldbeträge an die thebanische Bank extra eingezahlt haben. Das wäre ein sehr eigenartiger Vorgang. Es fragt sich, ob διαγράφειν hier nicht „auszahlen" an den Quittungsschreiber bedeuten kann. S. unten zu Z. 9. Die Lösung des Rätsels könnte vielleicht durch die richtige Herstellung des auf τὰ διαγεγραμμένα folgenden noch unerklärten Passus σ̣[— — — —]γης gewonnen werden.

7. Zu σιταρχίας vgl. S. 250.

7. Statt συνακολουθούντων, wie im Papyrus steht, müßte es wegen der Beziehung auf δυνάμεων in Z. 8 vielmehr συνακολουθουσῶν heißen.

9. Wenn meine Lesung ἔσχον, die von Revillout so stark abweicht (s. Apparat), sich durch Nachprüfung des Originals als richtig erweist, wird man es als 1. Pers. Sing. Aor. auf den Quittungsschreiber zu beziehen haben („ich empfing"), denn die Deutung als 3. Pers. Plur. Aor., „sie empfingen", nämlich die in Z. 8 genannten δυνάμεις, scheint mir sowohl aus sprachlichen wie sachlichen Gründen nicht angängig. Aber auch die Aussage des Quittungsschreibers, daß er diese im Folgenden genannten Summen durch Perigenes u. A. empfangen habe, macht Schwierigkeiten, insofern er in Z. 3/4 gesagt hat, daß er die in Z. 9 genannte Summe durch Diogenes (διὰ σοῦ) ausgezahlt bekommen habe. Nun sind aber die durch Perigenes u. A. erhaltenen Summen offenbar Teilzahlungen der in Z. 9 genannten Gesamtsumme. So wäre es immerhin möglich, daß er sagt, er habe die

Gesamtsumme (127 Tal. 3000 Dr.) durch Diogenes bekommen, wenn er auch die Teilzahlungen durch Perigenes u. A. erhalten hat, vorausgesetzt, daß diese Männer amtlich irgendwie unter Diogenes gestanden hätten und vielleicht auf seine Anweisungen hin gehandelt hätten. Vielleicht wird auch diese crux durch eine evidente Erklärung von διαγεγραμμένα σ̣[— — —]γης in 5/6 zugleich aufgehellt werden können.

## Nr. 214. Löhnungen für einen thebanischen Truppenteil

Berlin, Papyrusabteilung d. Staatlichen Museen P. 1373.

H. 13 cm, Br. (bis Z. 8) 7 cm, nachher 5 cm. — Oben, unten und links freier Rand. — Schrift auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von G. Parthey (l. c. 1869) als Nr. 3. — Neu herausgegeben von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. X ($W^1$). — Nochmals von Eugène Revillout, Mélanges S. 336/7.

Literatur: G. Lumbroso, Recherches etc. (1870) S. 330 Anm. 1. — P. Meyer, Heerwesen S. 66 zu 225.

Die erhaltenen Buchstaben dieses kleinen Fragments hat Parthey gut entziffert, doch verzichtete er noch auf Ergänzungen, abgesehen von Z. 11, wo er die richtige Ergänzung fand. Während es sich nach Lumbroso l. c., dem ich mich in Theb. Bank S. 58 ($W^1$) hierin anschloß, um Zahlungen für gefangene Tiere handelte, hat Revillout das Verdienst, zuerst erkannt zu haben, daß hier eine Quittung über Zahlungen für eine thebanische Truppe vorliegt, nur irrte er in der Annahme, daß dies wieder die Begleittruppe des Königs sei. Nach den vorhergehenden Parallelen (Nr. **210—213**) ist auch diese Quittung als ein ἀντισύμβολον zu betrachten.

Ψεναθῦμις ὑπ[ηρέτης τῶν προσ-]
ειλημμένων Θη[βαίων — — — — —]
Διογένει τραπε[ζίτηι τοῦ Περὶ Θή(βας)]
χαίρειν. Ὁμολογ̣[ῶ κεχρηματίσθαι]
διὰ σοῦ ἀπὸ τῆς ἐ[ν Διὸς πό(λει) τῆι Με(γάληι)]
τραπέζης τὰ[ς σιταρχίας (?) ὥστε(?)]
τοῖς ἀνδράσι [χαλκοῦ τάλαντα — —]
τετρακισχιλία[ς — — — — — —]
[/ (τάλ.) — Δ̣ — —]
Ἔγραψ[εν — — — — — — — — — —]
διὰ τὸ [φάσκειν αὐτὸν μὴ εἰδέναι γρά(μματα).]
[ Datum ]

1 ὑπ[ηρέτης erg. $W^1$ (Theb. Bank. S. 58). ὑπ Parth. ὑπ[ὲρ erg. Lumb. l. c. 1 τῶν προς]ειλημμένων erg. *W*. τῶν συν]ειλημμένων erg. Rev. 2 Θη[βαίων — — — — —] erg. *W*. Θη[βαΐδος μαχίμων] Rev. Dagegen P. Meyer l. c. εἰλημμένων θη[ρῶν] Lumb. l. c. $W^1$. 3 τοῦ Περὶ Θήβας erg. Rev. 4 κεχρηματίσθαι] erg. $W^1$. [χρηματίσαι] Lumb. l. c. 5 ἐ[ν Διὸς πό(λει) τῆι μεγάληι] $W^1$. σ Parth. 6 τὰ[ς σιταρχίας (?) ὥστε(?)] erg. *W*. τὰ[ς καθηκούσας] erg. $W^1$. τὰ [διαγεγραμμένα ὀψώνια] erg. Rev. 7 [χαλκοῦ τάλαντα — —] erg. *W*. [συνακολουθοῦσι βασιλεῖ] erg. Rev. Unter 8 Paragraphos $W^1$. 9 erg. *W*. [/ //// δ'] $W^1$. 11 erg. Parth.

### Übersetzung

Psenathymis, der Zahlmeister der [hinzugeworbenen thebanischen — — — — —], (wünscht) dem Diogenes, dem Trapeziten des Perithebischen (Gaues), Freude. Ich erkläre, ausgezahlt durch dich erhalten zu haben [die Löhnung für] die Männer [in Kupfer Talente x (Drachmen) viertausend [— —], [das macht (Tal.) x (Drachmen) 4 . . .]. Geschrieben hat er [X. auf seinen Wunsch (?)], weil er [sagte, er kenne nicht die (griechischen) Buchstaben].

### Kommentar

1. Diese Quittung ist nicht, wie sonst gewöhnlich vom Intendanten (γραμματεύς), sondern von einem Zahlmeister (ὑπηρέτης) ausgestellt. Daß es sich hier um die Löhnung einer thebanischen Truppe handelt, hat wie bemerkt, Revillout zuerst erkannt. Auch er dachte an neu geworbene Truppen (*levés en Thébaide*), irrte aber, wenn er dies durch συν]ειλημμένων ausdrücken wollte. Vielmehr kommt hierfür προσ]ειλημμένων in Betracht. Vgl. Nr. **208** und **215**, 4 und in UPZ I S. 159 zu Z. 21.

2. Bei meiner Ergänzung Θη[βαίων habe ich an die Θηβαίων (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων) in dem von Kunkel, Archiv VIII S. 204 edierten Text gedacht. Was an unserer Stelle dahinter zu ergänzen ist, lasse ich dahingestellt.

6. Zu σιταρχίας vgl. S. 250.

7. Zu τοῖς ἀνδράσι vgl. oben Nr. **205**, 7. Davor scheint mir ein ὥστε (»ohne Verbum«) möglich. — Gegen Revillouts Ergänzung [συνακολουθοῦσι βασιλεῖ] sprechen sachliche und auch sprachliche Gründe.

11. Ψεναθῦμις, nach seinem Namen ein Ägypter, kann nicht griechisch schreiben.

### c. Sonstige militärische Akten

### Nr. 215. Brief des Προῖτος an die Truppen-Zahlmeister

Berlin, Papyrusabteilung der Staatlichen Museen P. 1381.

H. 31 cm. Br. 13,5 cm. — Ein kleines Fragment, welches, als Parthey den Papyrus las, fälschlich so angeklebt war, daß es sich von Z. 7—10 erstreckte, habe ich an den richtigen Platz von Z. 1—4 gerückt. — 1 Klebung. — Die Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite.

Ediert von G. Parthey (l. c. 1869) als Nr. 9. — Neu herausgegeben von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. VIII (= $W^1$).

Literatur: Revillout, Mélanges S. 337/8. — W. Crönert, Stud. Pal. IV S. 91 f.

Dieser Brief des Προῖτος, dessen militärische Charge wir nicht kennen, ist für die Heeresorganisation jener Zeit, in der Euergetes II. wieder der Herr von Theben geworden war, von nicht geringem Interesse. Er zeigt uns, daß für die Aufnahme neuer Truppen in das Heer (πρόσληψις) die Verordnungen jenes Παῶις, des damaligen Höchstkommandierenden der Thebais (hier kurz als στρατηγός bezeichnet), der uns oben schon öfter begegnet ist, maßgebend waren. Danach durfte damals solche Neuaufnahme nur zusammen mit seinem ὑποστράτηγος Hermias durchgeführt werden. Da ein gewisser Konon hiergegen verstoßen hatte, befiehlt Proitos hier den Truppen-Zahlmeistern, mit der Weiterführung der Aufnahme zu warten, bis Hermias, dem er den Fall brieflich mitgeteilt hat, ihm geantwortet habe. In den Schlußworten wird die strikte Befolgung der Anordnungen des Παῶις nochmals eingeschärft.

Προῖτος . . . αι[.].[. . . τοῖ]ς
ταγματικοῖς ὑπ[ῆ]ρ[έται]ς χαίρειν.
Ἐπεὶ προσπέπτωκ[εν]ήμῖν
Κόνωνα πρόσλη[ψίν] τινων
ποιεῖσθαι εἰ[ς τὸ ταγμ]ατικὸν
ἄνευ τῆς ἡ[μετέρας] γνώμης
παρὰ τὰς γε[νομένα]ς ὑπὸ
Παῶι τοῦ στ[ρατηγοῦ] διαστολὰς
περὶ τοῦ σὺν [Ἑρμίαι τ]ῶι ὑπο-
στρατήγωι γε[νόμενον] τὸ προκείμενον
ἐπιτελεῖν π[ρᾶγμα, ὃ κ]αὶ τούτωι
δι[ασ]εσαφήκαμ[εν διὰ γραμμά]των,
καλῶς ποήσετε κατὰ [τ]ὸ παρὸν
ἐπισχόντες μέχρι τοῦ τὰ παρὰ τοῦ
Ἑρμίου πρὸς ταῦτα ἀντιφωνηθῆναι,
ὅπως μετὰ τῆς πάσ[η]ς προσοχῆς
οἰκονομηθ[ῆι] ἕκαστα, [ἀ]κολούθως
ἧι ποεῖται ὁ στρατηγὸς σπουδῆι.

(2. H.?) Ἔρρωσθε. (Ἔτους) μ Μεχεὶρ κθ. 22. März 130

1 . . α (oder λ)ι[.].[. . . τοῖ]ς *W*. τ///...///// ////////////ς $W^1$ Προῖτος Πισιαι κ[αὶ τοῖς] *S*. 8 Παῶι τοῦ *W*. Παω του Rev. Παβοίτου, vielleicht Παωίτου $W^1$. 8 στ[ρατηγοῦ] *W*. σ[τρατηγου] Rev. σ////////// $W^1$. 9 [Ἑρμίαι *W*. [αὐτῶι $W^1$. 10 γε[νόμενον] erg. Crön. γε[νέσθαι] $W^1$. 11 In ἐπιτελεῖν ist das τ korrigiert über angefangenem σ *W*. ἐπιστελεῖν (von πισ nur Reste vorhanden) $W^1$. ἐπι[[σ]]τελεῖν Crön. 11 π[ρᾶγμα ὃ κ]αὶ *W*. π[ρᾶγμα, ὃ καὶ] erg. Crön. τ/////////////// $W^1$. 12 δι[ασ]εσαφήκαμ[εν διὰ γραμμά]των *W*. [διασε]σαφήκα[μεν διὰ γραμμά]των erg. Crön. [διασε]σαφηκα ////////// των $W^1$. 19 Falls, was nicht sicher ist, diese Zeile von anderer Hand geschrieben ist, ist dies die persönliche Unterschrift des Proitos, während der vorhergehende Text von Kanzlistenhand geschrieben ist.

## Übersetzung

Proitos — — — — (wünscht) den Truppen-Zahlmeistern Freude. Da mir zu Ohren gekommen ist, daß Konon Manche in die Truppe aufnimmt ohne mein Wissen, im Widerspruch zu den von Παῶι, dem Strategen, erlassenen Anordnungen darüber, daß er zusammen mit dem Unterstrategen [Hermias] die obige Sache durchführen solle, was ich diesem auch brieflich mitgeteilt habe, werdet ihr gut tun, im Augenblick anzuhalten, bis die Antwort des Hermias hierauf eingetroffen ist, damit ein Jedes mit voller Achtsamkeit besorgt werde, gemäß dem vom Strategen bewährten Eifer. Lebt wohl!

Im 40. Jahre am 29. Mechir. 22. März 130

## Kommentar

2. In Theb. Bank. S. 57 bemerkte ich, daß die Verbindung ταγματικοὶ ὑπηρέται neu sei, und erwähnte, daß Aristeas p. 18, 14 sie ὑπηρέται τῶν ταγμάτων nennt.

4. Zu προσλαμβάνειν im Sinne von Aufnehmen von Männern in einen Truppenteil vgl. oben Nr. **208** Z. 3.

8. Revillout S. 338 erkannte zuerst, daß hier der inzwischen mehrfach aufgetauchte Stratege Paõis (oder Paõs) genannt ist. Vgl. Apparat.

9. Der Name Ἑρμίαι muß m. E. hier in der Lücke ergänzt werden, weil in Z. 14/5 τοῦ Ἑρμίου mit dem bestimmten Artikel geschrieben steht, woraus folgt, daß er schon vorher genannt ist. Crönert ist in seinen wertvollen Bemerkungen zu unserm Text auch zu dem Ergebnis gekommen, daß Hermias der ὑποστράτηγος gewesen ist (wegen πρὸς ταῦτα in 15), hält aber fest an meiner früheren falschen Ergänzung [αὐτῶι in Z. 9.

10. Aus dem γε[νόμενον], das ich von Crönert übernehme, ist zu folgern, daß Põis speziell dem Konon befohlen hatte, mit dem Hermias zusammen zu operieren, was auch Crönert annimmt.

11/2. Die Herstellung dieser beiden Zeilen, durch die die Konstruktion des ganzen Briefes erst klar wird, verdanke ich Crönert.

### Nr. 216. Ein Brief desselben Προῖτος aus demselben Jahr

Paris, Louvre (Nr. ?).

H. 13 cm. Br. (von Frag. I) 5 cm. — Schrift auf Recto parallel der Paginabreite. — Aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzt (1904). Das rechte Fragment mit den Zeilenschlüssen (II) saß damals, wie ich mir notiert habe, auf dem Rücken des linken Fragments (I), und ist daher von Revillout übersehen worden.

Fragment I ediert von Eugène Revillout, Mélanges S. 339, Fragment II wird hier zum erstenmal von mir ediert.

Der Προῖτος, der diesen Brief geschrieben hat, ist wohl sicher derselbe Προῖτος, der Nr. **215** geschrieben hat. Zu der militärischen Stellung dieses würde es passen, daß hier in Z. 6 von τῶν πεζῶν die Rede ist. Im übrigen ist der Text so lückenhaft erhalten, daß ich nicht sicher sagen kann, um was es sich in diesem Brief handelt. Auch eine Nachprüfung der Lesungen am Original wäre sehr erwünscht. Zu Einzelheiten vgl. den Kommentar.

Frgm. I Frgm. II

Προῖτος Κ̣[— — — — — — — χαί]ρ̣ειν.
Ἐπεὶ προσαγγέ[λλεται ἡμῖν παρὰ]
Ἁρυώθου τοῦ Ἀρ[— — — — — — τ]ῶν
ἐκ Τμονονκοίφ[εως — — — —]εῖσθαι
Ψεναπάθηι Πε[— — — — — —]. ε
τῶν πεζῶν κλῆρ̣[ον — — — ἀμφο?]τέροις
ἐν τῶι Ἰσιείωι τ̣[— — — — — —] προ . . . .
7. Juni, resp. 7. Juli 130 . . . . ει τῆι ις̄ Π[. . . . τοῦ ]μ̣ (ἔτους)
[[. . . . . δεδ]]ωκ[— — — — — —]ω̣πον
[[— — — —]]. . ὑπερ κα̣[— — — — — —]τος
[— — — —]. . τῆι γ̄[— — — — — —]α̣τος
[— — — —]. . . .[. .]. .[— — — — —]ηκο . .
διε . . . ηι. [— — — — — —]μένων
ἡμῶν πρὸς αὐτ[ο . . — — — —]ρ. [ ]
τ̣ου λα . . . . . [— — — — — —]β̣ραχ[υ]-
τέρα̣ν τε ἐπι [— — — — — — —]αι

Spuren einer nächsten Zeile.

1 Προῖτος Κ[ *W.* Προιτος - - Rev. 2 erg. *W.* επει προσαγγ[ελλεται - - - Rev. 3 Ἁρ[ *W.* Αρυ[ωθου] Rev. 4 ἐκ Τμονονκοίφ[εως *W.* εκ . . . . νον κοιφ Rev. 5 Ψεναπάθηι Πε *W.* ψε . . . . . το ε . . . Rev. 6 κλῆρ̣[ον (vom ρ̣ ist die untere Spitze punktuell erhalten) *W.* καθη[μενων] Rev. 7 τ̣[ *W.*-Rev. 8 . . . . ει τῆι ις̄ Π[αχών oder Π[αῦνι *W.* ερμονθει (?) τηι ις̄ . . . Rev. 9 [[. . . . . δεδ]]ωκ (ich schwanke, ob das getilgte δεδ auf oder über der Zeile steht) *W.* - - - - - - ι[σιε]ιωι Rev. 10 [[- - - -]] . . ὑπερ κα̣ *W.* - - - - - - ις συνθεμ[νενοις] Rev. 11 τῆι γ̄ *W.* ταυ Rev. 12 scheint bei Rev. zu fehlen. 13 διε . . . ηι. *W.* δι - - - - Rev. 14 ἡμῶν πρὸς αὐτ[ο . . *W.* - - - - - - προς - - - - Rev. 15 und 16 fehlen bei Rev.

## Kommentar

1. Mit Κ wird der Name des Adressaten anfangen. Dahinter wohl noch Platz für einen Titel oder auch den Vatersnamen. Vorübergehend dachte ich an den in **215**,4 genannten Κόνων, aber das schwebt ganz in der Luft.

2. Ich ergänze ἡμῖν, da Proitos (ebenso wie in **215**) im Plur. maiest. von sich spricht. Vgl. ἡμῶν in Z. 14.

4. Das Dorf Τμονονκοῖφις ist uns aus Nr. **196**, 18 in der Schreibung Θμονονκοῖφις bekannt, das danach im Perithebischen Gau lag. Mit τ]ῶν ἐκ T. ist gesagt, daß Ἀρυώθης aus diesem Dorf stammte.

6. Die Anzeige (προσαγγέ[λλεται) des Ἀρυώθης an Προῖτος scheint sich im Besondern um diesen κλῆρος zu drehen. Die Pointe der Anzeige lag vielleicht in dem leider verstümmelten, auf ]εῖσθαι endigenden Infinitiv in Z. 4.

7. Der κλῆρος lag in einem Ἰσιεῖον genannten Dorfe. Kießling, Wb. III S. 303, gibt viele Beispiele aus verschiedenen Gauen für Dörfer, die (offenbar nach einem dort befindlichen Isistempel) Ἰσιεῖον hießen.

### Nr. 217. Ein Königseid über eine Hypothek

(Festschrift Wenger, 10ff.)

Berlin, Papyrusabteilung der Staatlichen Museen, P 1383 + P. Lond. XV (9) und (10).

P. Berlin 1383: H. 17 cm. Br. 15 cm. P. Lond. 9: H. 3 cm. Br. 6 cm. P. Lond. 10: H. 5½ cm. Br. 4½ cm. — Die Schrift (Kursive), 1. Hand Z. 1—12 (Innenschrift der Doppelurkunde), winzig klein mit zahlreichen Abbreviaturen, 2. Hand von Z. 13 an (Außenschrift) größer und ohne Abbreviaturen, steht auf Recto parallel der Paginahöhe. — Links von der Schrift ein Schutzstreifen.

Der Berliner Text ist ediert von Z. 13 an von G. Parthey l. c. (1869) als Nr. 1, vollständig von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. XI (= $W^1$), Photographie bei Wilcken, Tafeln z. ält. griech. Palaeographie (1890) Nr. IXa. — Die beiden Lond. Fragmente ediert von Forshall l. c. (1839) als Nr. XXXVIII und XXVIII, wieder herausgegeben von Wilcken, Theb. Bank. (1886) als Nr. XIa und XIb (= $W^1$), nochmals herausgegeben von F. G. Kenyon, Catalogue I (1893) als Nr. XV (9) S. 56 (vgl. Tafel 30) und Nr. XV (10) S. 56/7 (vgl. Tafel 31), jetzt nach G. A. Gerhard (Philol. LXIII S. 501 A. 3) hier eingefügt in die Außenschrift von Wilcken. Die Londoner Fragmente sind im Druck durch links und rechts hinzugefügte senkrechte Striche gekennzeichnet.

Literatur: G. Lumbroso, Recherches (1870) S. 91, 178 A. 1. — Eugène Revillout, Mélanges (1895) S. 289ff., 304ff. 332. — Wilhelm Crönert, Stud. Pal. IV (1905) S. 92. — Ernst Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders (Festschrift der Universität Basel 1909), S. 26f. — Joseph Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht (1909) S. 62. — M. Rostowzew, Kolonat (1. Beiheft z. Archiv f. Pap. 1910) S. 19. — Joseph Partsch in Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrecht (1920) S. 529, 644, 647. — Wilcken, ÚPZ I S. 514, 534. — Erwin Seidl, Der Eid im ptolemäischen Recht (1929), s. Index S. 109.

Als ich diesen Text zum erstenmal herausgab (1886 $W^1$), ahnten wir noch nichts von den Doppelurkunden, die uns erst später bekannt wurden und dann unsere Forschungen lebhaft beschäftigt haben. Vgl. oben in Band I S. 589 (auch S. 524). Unser Text ist wohl zuerst von G. A. Gerhard (l. c. s. oben) als Doppelurkunde gekennzeichnet worden. Wiewohl wegen der außerordentlich großen Lückenhaftigkeit unserer Urkunde — rechts fehlt mehr als die ganze Hälfte des Textes, wie die sicheren Ergänzungen von Z. 13 und 14 zeigen! — eine Vergleichung der Innenschrift und der Außenschrift nur teilweise möglich ist, spricht doch das Wenige, das erhalten ist, dafür, daß in unserm Falle die Innenschrift nicht ein *Excerpt* der Außenschrift ist, wie das schon im III. Jahrhundert vorkam, sondern daß sie abgesehen von der verschiedenen Behandlung des Datums (vgl. Z. 1 mit Z. 13—16), wie ich schon im Archiv V 204 bemerkte, zu den ungekürzten Innenschriften gehört. Das ist maßgebend für alle Versuche, die beiden Texte zu ergänzen. Aber wenn der Text auch nicht gekürzt ist, ist doch durch diese winzige und an Abbreviaturen überreiche Schrift der 1. Hand (s. oben) viel Raum bei dieser Innenschrift gespart worden. Auch dies ist beim Ergänzen zu beachten. Gewiß ist diese Innenschrift wie üblich eingewickelt und versiegelt und dadurch verschlossen worden[1]). Wenn hier auf dem freien Raum zwischen Z. 12 und 13 keine Spur auf diese Manipulation hinweist, wie sonst dort oft die Löcher für die zusammenschließenden Papyrusbänder sichtbar sind (vgl. die 2 Löcher in P. Leid. O oben in Band I S. 589 und 591), so mag das daran liegen, daß unsere Urkunde nur die Aussage einer einzelnen Person enthält, so daß wohl auch nur ein Siegel gesetzt sein wird und dieses gewiß in der Mitte der Urkunde, diese Mitte aber für uns, wie gesagt, verloren ist.

Der Text enthält den Königseid eines Δημήτριος Πτολεμαίου, der beschwört, als Bürge für einen Πτολεμαῖος, der von zwei Militär-Intendanten, einem Δημήτριος und einem Ἀμμώνιος, bei der Intendantur einer in Theben stehenden Truppe kürzlich angestellt ist, diesen beiden seine Liegenschaften (Haus und Ländereien) bis zur Höhe von 10 Talenten verpfändet zu haben: ὑποτεθεῖσθαι ἐν διεγγυήματι (Z. 2 und 19).

[1]) Zur Versiegelung der Innenschriften vgl. Wenger in RE II A S. 2408ff. unter Signum.

Das ist also eine Amtskaution (Rabel l. c.) für den Neuangestellten, wie z. B. auch die Steuerpächter Kautionen zu stellen hatten. Wie die Verpflichtungserklärungen (σύμβολα) der Bürgen der Steuerpächter auf der Kgl. Bank deponiert werden mußten (s. UPZ I 112 II 2ff.), so mag auch unsere Urkunde dort deponiert worden sein, wodurch sie, wie ich schon Theb. Bank S. 65 erklärte, unter die Bankakten geraten ist. Von besonderem Wert sind die in Z. 8—12 ausführlicher mitgeteilten Bestimmungen (ἐφ' ὧι κτλ.) unter denen Demetrios diese Hypothek bestellt hat, durch welche u. a. die Freiheit des Pfandes von älteren Rechten (Partsch l. c. S. 529 A. 2) für die Vergangenheit gesichert wird, aber auch Schmälerungen des Pfandes für die Zukunft ausgeschlossen werden. Vgl. hiermit P. Petrie III 57a = W. Chrest. 110, über den ich oben im I. Band S. 513 gehandelt habe. Auch hier wird die Freiheit der Hypothek von älteren Rechten festgestellt, aber keine Versicherung für die Zukunft gegeben.

Bei der außerordentlichen Lückenhaftigkeit des Textes muß ich auf eine Übersetzung verzichten. Zum Einzelnen vgl. den Kommentar.

In meiner Erstausgabe (1886) habe ich, Parthey folgend, die Königin, bei der geschworen wird, fälschlich für Kleopatra III. gehalten und habe weitgehende Konsequenzen daraus für die Zeitgeschichte gezogen. Aber schon Revillout l. c. S. 289ff. hat den Fehler korrigiert und hat erkannt, daß es sich vielmehr um Kleopatra II. handelt. Der Text stammt also nicht, wie ich angenommen hatte, aus dem J. 116, sondern aus dem J. 131, und gehört zu den Zeugnissen dafür, daß damals, im Anfang des II. Jahres, Kleopatra II. noch über Theben herrschte, vgl. S. 229.

## I. P. 1383 Berl. und Lond. XV (9)

### Innenschrift

(1. H.) 1 (Ἔτους) β Φαῶφι κθ̄. Ὅρκος, ὃν ὤμοσεν καὶ ὑπεχειρογρ[ά(φησεν) Δημ]ή̲τρ⟨ι⟩ος Πτολεμαίου . . . . ( ) — [— — — — — — — κεκληρουχημένων.]

2 Ὀμνύω βασίλισσαν Κλεοπάτραν θεὰν Φιλομ(ήτορα) Σώτειραν ἥ μὴν ὑποτεθεῖσθα̲ι ἐν δ̲[ιεγγυήματι Δημητρίωι καὶ Ἀμμωνίωι γραμματεῦσι τῶν — — — — —]

ἀπὸ θ ὕνθ τοῦ β(ἔτους)

3 ὑπὲρ Πτολεμαίου τοῦ καθεστα(μένου) ὑπ' αὐτῶν πρὸς τῆι γρα(μματείαι) τῶν ἐν Διὸς πό(λει) πεζῶν ἀρχαίων [(ταλάντων) ι τὴν ὑπάρχ(ουσάν) μοι οἰκίαν κεκαμα(ρωμένην) καὶ τεθυ(ρωμένην) καὶ αὐλήν,]

4 ἐν ἧι καὶ φρέαρ ἐξ ὀπτῆς πλίνθου τῶν . . . . . δ̂ ἐν τῶι ἀπὸ νό(του) μέρει τῆς π̲[όλεως, γείτονες· νό(του) — — — — — — βορρᾶ — — — — —]

5 Πετεχῶντος, ὧν ἀνὰ μέσον εἴσοδος κοινή, λι(βὸς) ψιλοὶ τόποι Ἑρμωνος, ὧν κρα(τοῦσι) τέκ̲[να, ἀπη(λιώτου) — — — — — — — — — καὶ (?)]

μοι

6 ἐν τῆι κά(τω) τ(ο)π(αρχίαι) Περὶ Θή(βας) τὰς ἐπιβαλ(λούσας) [[αὐτῶι]] (ἀρούρας) λ, γείτο(νες) τῆς ⟨ὅ⟩λης γῆς νό (του) γῆ Οσ . . . [— — — βορρᾶ — — — λιβὸς — — — ἀπη(λιώτου) — — καὶ?]

7 ἀπ' ἄλλης γῆς ἠπ(είρου) σιτοφό(ρου) κοινῆς καὶ ἀδιαιρέτου ἐν τῆι αὐ(τῆι) τοπ(αρχίαι) ἀπὸ τοῦ ἐπιβάλλ̲(οντος) τὴν. [— — — γείτονες· νότου — — — βορρᾶ — — — λιβὸς — — —]

8 ἀπη(λιώτου) ὅρος, πρὸς τὰ (τάλαντα) ι, ἐφ' ὧι ἐάν τι προσοφειλήσηι, ὅ τε Δημή(τριος) καὶ Ἀμ-[μ]ώ(νιος)[ἄλλον προσάξονται πρὸς τὴν]

9 διεγγύ(ησιν) καὶ εἶναι ἐμὰ καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἕτερα, ἀλλ' εἶναι καθαρὰ ἀπὸ πάντων ἰδι[ωτικῶν καὶ βασιλικῶν ὀφειλημάτων — — — — — —]

1 ὤμοσε καὶ 1. H. Dagegen ὤμοσεν καὶ in 17 (2. H.). 1 Δημ]ή̲τρ⟨ι⟩ος oder Δημ]ή̲τ⟨ρ⟩ιος (?) *W*. ////.τιος $W^1$. 2 Schluß erg. nach Z. 8 und 20 *W*. δ̲[ιεγγυήματι] /////// $W^1$. 3 zwischen πό(λει) und πεζῶν wohl kein Buchstabe (vgl. Z. 21) *W*. »Vielleicht ein μ mit einem ι darunter, also wohl μισθοφόρων? Lesung unsicher« $W^1$. ϖ = με(γάλη) *W*. Tafel IXa. Dann wäre davor ein τῆι zu erwarten. 3 Schluß erg. nach Z. 21/2 *W*. Zu (ταλάντων)ι, vgl. Kommentar zu Z. 8. 4 ἐξ ὀπτῆς πλίνθου τῶν *W*. ἐξ οὗ τ...ν αυτω. $W^1$. Das Folgende noch unentziffert. 4 π̲[όλεως *W*. [Διοσπόλεως] $W^1$. 5 Πετεχῶντος *W*. Πετεχώνσιος $W^1$. 5 ἀπη(λιώτου) und καὶ (?) erg. *W*. 6 Schluß erg. *W*. 7 η̂ = ἠπ(είρου) *W*. ῑ̂ $W^1$. 7 Schluß erg. *W*. 8 προσοφειλήσηι verschrieben für προσοφειλησωσι. 8 Δημή(τριος) καὶ Ἀμ[μ]ώ-(νιος) *W*. Δημήτριος καὶ.. $W^1$. 8 [ἄλλον π. πρὸς τὴν] erg. *W*. 9 διεγγύ(ησιν) *W*. δι... $W^1$. 9 ἰδι[ωτικῶν Rabel l. c. S. 26, A. 3 κι[νδύνων $W^1$. καὶ βασιλικῶν ὀφειλημάτων erg. *W*.

10 μηδ' ἀπεθυριδώσειν *sic* ἐπὶ βλάβηι τῆς ὑποθή(κης) μηδ' ἄλλωι τρόπωι ἐξαλλοτριῶ[σειν — — — — — — — — — — — — — — — — — —]

11 ὁμοίως δὲ καί, ἐὰν μεταστα θῆι, ἐπίμονα ἔστω, ἕως ἂν ἀπαρτίσῃ *sic* τοὺς [— — — — — — — — — — — — — — — — — —

der Lücke gesagt sein. Wie sie dazu gekommen sind, den Ptolemaios bei der Intendantur[1]) eines Truppenteils anzustellen (καθεστα(μένου)), ist hier leider nicht gesagt. Die in diesem Text genannten Truppen müssen damals auf Seiten der Kleopatra II. gestanden haben.

3. Erst durch die neue Lesung τ[ὴ]ν ὑπάρχ[ουσαν und die Verbindung mit dem Londinensis in Z. 22 wird es jetzt klar, daß Demetrios nicht nur 30 Aruren Ackerland (Z. 6), sondern an erster Stelle auch sein Haus verpfändet hat. Ich habe außerdem auch καὶ αὐλήν hinzugefügt, weil in Z. 4 die Worte folgen ἐν ᾗι καὶ φρέαρ ἐξ ὀπτῆς πλίνθου, die sich nicht auf die οἰκία beziehen könnten. — Zu der Ergänzung [(ταλάντων)ι vgl. unten zu Z. 8.

7. Zu der neuen Lesung ἠπ(είρου) vgl. z. B. in dem im Archiv I 64 edierten Testament in Z. 12: γῆς ἠ[πείρ]ου σιτ[οφόρ]ου. Auch sonst finden sich hier wie auch in anderen Urkunden manche Parallelen zu unserem Text.

8. Wie ich schon in Theb. Bank. S. 64 bemerkt habe, ist πρὸς τὰ (τάλαντα) ι mit ὑποτεθεῖσθαι in Z. 2 zu verbinden. Der bestimmte Artikel τὰ nötigt zu der Annahme, daß schon vorher von den 10 Talenten die Rede gewesen ist. Aber wo könnte das gestanden haben? Denkbar wäre es in der großen Lücke Z. 3 vor τὴν ὑπάρχουσαν. Passen würde, daß in Z. 21 (von 2. H., die keine Abbreviaturen benutzt, das erste τ von ταλάντων erhalten wäre. Damit würde die Summe an die Anstellung des Ptolemaios durch Demetrios und Ammonios heranrücken und gewiß zu dieser Handlung (καθεσταμένου) in Beziehung zu setzen sein. Ptolemaios wäre danach bei der Intendantur eines Truppenteils von den beiden Intendanten Demetrios und Ammonios ταλάντων δέκα angestellt worden. Da Neuangestellte des Staates als solche eine Kaution zu stellen hatten (s. oben), vermute ich, daß Ptolemaios diese Summe als seine Kaution an jene beiden Intendanten zu zahlen hatte. Hiernach ist mir jetzt der Gedanke gekommen, ob nicht das vorhergehende Wort ἀρχαίων, das wir bisher allgemein mit dem davor stehenden πεζῶν verbunden haben[2]), nicht vielmehr mit dem folgenden ταλάντων δέκα zu verbinden ist. Nach einer bekannten Bedeutung von ἀρχαῖον als Grundkapital einer auf Zins verliehenen Summe (vgl. Steph. Thes. I 2, S. 2097) wäre danach zu folgern, daß Ptolemaios die 10 Talente als Amtskaution bei den beiden Intendanten zu hinterlegen gehabt hätte. Um die Ausführung dieser Verpflichtung, wohl aber auch seiner sonstigen Amtspflichten zu sichern, hätte dann unser Δημήτριος Πτολεμαίου die Bürgschaft für Ptolemaios übernommen und hätte seine Liegenschaften bis zur Höhe jener 10 Talente den beiden Intendanten verpfändet, wie er hier beschwört. Wenn diese etwas kühnen Kombinationen, zu denen ich erst jetzt bei Herstellung des Manuskripts gekommen bin, mir wegen meiner mangelhaften Kenntnisse des Hypothekenwesens auch noch nicht in allen Punkten sicher sind, möchte ich sie doch zur Diskussion stellen, in der Hoffnung, daß sie namentlich von unseren Juristen gründlichst nachgeprüft werden.

8. Subjekt zu προσοφειλήσηι muß der in Z. 3 genannte Ptolemaios sein, für den Demetrios die Bürgschaft übernommen hat. Dies wird dadurch bestätigt, daß er auch in Z. 11 zu μετασταθῆι notwendig das Subjekt sein muß (vgl. den Gegensatz zu καθεστα(μένου) in Z. 3) sowie zu ἀπαρτίσῃ. Es wird also in Z. 8 der Fall ins Auge gefaßt, daß Ptolemaios bei den beiden Intendanten noch weitere Schulden zu den 10 Talenten hinzu macht (daher προσοφειλήσηι). Wenn ich nicht irre, ist für diesen Fall zwischen Demetrios und den beiden Intendanten ausgemacht worden (ἐφ' ὧι), daß sie sich dann für dieses Plus einen anderen Bürgen als Demetrios zu besorgen hätten. Auf diesen Gedanken bin ich dadurch geführt worden, daß ich jetzt in Z. 12 πρὸς τὸν ση(μαινόμενον) ἄλλον hergestellt habe, was »den oben genannten Andern« bezeichnet (vgl. Preis. Kießl. Wb. II S. 455). Aber wo ist dieser »Andere« (ἄλλος) vorher genannt worden? Mir scheint das in der großen Lücke von Z. 8 geschehen zu sein, zumal ich jetzt im Anfang von Z. 9 διεγγ[υ] gelesen habe. Daraus ergibt sich, wie gesagt, daß die beiden Intendanten sich in diesem Falle des προσοφείλημα einen anderen Bürgen als Demetrios dafür zu suchen haben. Demetrios soll eben mit der hier beschriebenen Hypothek auch in diesem eventuellen zukünftigen Falle nur für die 10 Talente bürgen, wie er dann in Z. 9 auch für die Vergangenheit beschwört μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἕτερα. Wie die Lücke in Z. 8 dementsprechend zu füllen ist, ob etwa [ἄλλον προσάξουσι (?) πρὸς τὴν] διεγγύ(ησιν) oder wie sonst, lasse ich dahingestellt, denn dazu gehören juristische Einsichten, die mir fehlen.

11/2. Hier wird bestimmt, daß, wenn Ptolemaios einen anderen Posten bekommen hat, die Bürgschaft des Demetrios trotzdem so lange weiter besteht, bis Ptolemaios die [beiden Intendanten] voll befriedigt hat. Also ein eventueller Amtswechsel des Ptolemaios ändert nichts an den Pflichten des Bürgen Demetrios. Das ist mir verständlich. Dagegen macht mir viel Kopfzerbrechen die Fortsetzung in Z. 12: καὶ μηθὲν ἐκτίθηται ἐν αὐτῶι ὀφείλημα πρὸς τὸν ση(μαινόμενον) ἄλλον. Hängt auch dieser Satz noch von dem in Z. 11 vorhergehenden ἕως ἂν ab, so besagt es, daß die Bürgschaft des Demetrios so lange weiterbestehen soll, ἐπίμονα ἔστω, bis Ptolemaios (er ist mit αὐτῶι gemeint) keine Schuld gegenüber »dem oben genannten Anderen« hat. Wenn meine oben zu Z. 8 gegebene Deutung dieses σημαινόμενος ἄλλος als des Bürgen für ein eventuelles προσοφείλημα des Ptolemaios richtig ist, würde die Bürgschaft des Demetrios für die 10 Tal. hiernach so lange bestehen bleiben müssen, bis Ptolemaios keine Schuld gegenüber jenem anderen Bürgen hätte. Ich bekenne, daß es mir nicht leicht verständlich ist, daß hiernach die Dauer der Bürgschaft des Demetrios abhängig gemacht würde von der Erledigung jenes προσοφείλημα des Ptolemaios, für das nach meiner obigen Ergänzung von Z. 8 die Bürgschaft des Demetrios doch ausdrücklich ausgeschlossen wird. Während in diesem Punkte Zweifel für mich bleiben, die hoffentlich durch sachkundige juristische Behandlung des Textes beseitigt werden, ist es mir eine Freude, daß ich in dem unglaublich undeutlichen Geschreibsel am Ende von Z. 12, wo ich früher κυρι..... las, jetzt bei erneuter Prüfung des Originals vielmehr die bekannte Schlußformel fand: Εὐορκοῦ(ντι) μέν μοι [εὖ εἴη ἐφιορκοῦ(ντι) δὲ τὰ ἐναντία].

---

[1]) In Theb. Bank. S. 64 faßte ich irrig diese γραμματεία als Kassenverwaltung.

[2]) Zu diesen nur hier begegnenden πεζοὶ ἀρχαῖοι vgl. z. B. P. Meyer, Heerwesen S. 87, A. 3/7, der den Zusatz ἀρχαῖοι politisch zu deuten versucht.

19. Der Benutzer sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß von Z. 19—22 die im Druck von senkrechten Strichen eingerahmte Schrift in P. Lond. XV (9) steht.

22. Zu meiner Ergänzung κεκαμα]ρωμένην vgl. Fritz Luckhard, Das Privathaus im ptolemäischen und römischen Ägypten (Bonner Diss.) 1914, S. 42ff.

## II.

Daß dieser P. Lond. XV (10) zu demselben Text gehört wie I., macht die Übereinstimmung von Z. 2 und 3 mit I Z. 11 und 12 zweifellos. Ich möchte aber sogar annehmen, daß auch dies Fragment ebenso wie P. Lond. XV (9) demselben Original angehört wie I. Dafür spricht vor allem die Ähnlichkeit der Struktur des Papyrus mit der des Berliner Originals. Vgl. die Londoner Tafel 31 mit meiner Tafel IXa. Auch steht in beiden die Schrift parallel der Paginahöhe. Die Schrift spricht nicht gegen, sondern eher für die Identität mit der 2. Hand der Außenschrift.

In diesem Londoner Fragment haben wir nun den Schluß von Papyrus I, denn es stimmt nicht nur in Z. 2 und 3 mit den Zeilen 11 und 12, den Schlußzeilen der Innenschrift, überein, sondern in Z. 4, die durch einen freien Raum von Z. 3 getrennt ist wie vorher die Innenschrift von der Außenschrift, besitzen wir, was bisher noch nicht bemerkt wurde, einen Rest von der Unterschrift des Schwörenden, denn was da steht, τετανὸς στρογγ[υλοπρόσωπος (schlank und rundköpfig), gehört deutlich zu einem Signalement. Das kann aber an diesem Platz kein anderes sein als das des Δημήτριος Πτολεμαίου, von dem es oben in Z. 1 und 17 hieß, daß er diesen Eid unterschrieben habe (ὑπεχειρογράφησεν).

## III. Akten über Versteigerungen von königlichen Immobilien (218–223)

### Nr. 218. Verkauf eines Hügels (βουνός)

Berlin, Staatl. Museen P. 1372 und P. Lond. XV (1) und (2) und (3). Die Londoner Fragmente sind hier im Druck durch senkrechte Striche am Anfang und Ende gekennzeichnet. Die Berliner Fragmente ediert von Gustav Parthey, Abh. Preuß. Akad. 1869 als Nr. 14 und 18, die Londoner Fragmente von Forshall, Description of the greek Pap. in the British Museum 1839 Nr. 36 und 37. Die Berliner und die Londoner Fragmente zusammengesetzt von U. Wilcken, Theb. Bank. I (Abh. Preuß. Akad. 1886, S. 7/8 = *W*[1], Komment. S. 24ff.). Die Londoner nochmals ediert von F. Kenyon, Cat. I S. 51f. (vgl. Taf. 30 und 31). Originale von mir revidiert.

Literatur: Mich. Rostowzew, Kolonat 1910, S. 22ff. — Gerhard Plaumann, Der Idioslogos (Abh. Preuß. Akad. 1918 Nr. 17) S. 6. — Jos. Partsch (in Sethe-Partsch), Demotische Urkunden usw. (Abh. Sächs. Akad. XXXII 1920) S. 649 A 1, 657 A. 2. — Wilh. Crönert, Stud. Pal. IV S. 91.

In den Theb. Bankakten I—IV (= **218—221**) nahm ich an, daß es sich hier um Verkauf handle; später, in den Ostraka I 525, entschied ich mich für Verpachtung, was vielfach Zustimmung fand; aber neues Material zeigte, daß dies unrichtig ist, wie Rostowzew und namentlich Jos. Partsch überzeugend nachwiesen. Vgl. hierzu schon oben in Band I, S. 525 (zu den Zoispapyri). Es handelt sich also um Verkauf, und zwar durch den Staat, schon weil die Kaufsummen überall an die königliche Bank gezahlt werden.

Alle 4 Texte, Nr. **218—221**, sind »kombinierte« διαγραφαί, d. h. Verbindungen von Spezial-διαγραφαί (Zahlungsbegründungen) mit Empfangsanweisungen, durch die der Vizethebarch Dionysios brieflich den Trapeziten Herakleides anweist, die vorher begründete Zahlung an der Bank von Theben in Empfang zu nehmen und zu buchen. Zum Begriff διαγραφή vgl. UPZ I, S. 532/3. In **218** reicht die Zahlungsbegründung von I 1 bis I 17, die Empfangsanweisung von κατακολου[θήσας καὶ] δεξάμενος von I 17 bis I 28. Darauf folgen 3 Beilagen des Briefes, von I 29 bis II 20. Die 3 Subskriptionen, die darauf folgten, von Dionysios, Heliodoros (oder Poseidonios) und Pchorchōnsis, sind nicht erhalten. Aus diesen Akten ergibt sich für **218** folgender Geschäftsgang. Ein Αἴλουρος Δάμωνος überreichte dem Vizethebarchen Dionysios eine Eingabe (ὑπόμνημα), in der er ein Kaufangebot machte auf einen mitten in seinem Saatland liegenden, dem König gehörigen Hügel und mit der Bitte schloß, den Befehl zur Versteigerung des Hügels zu geben (= Kopie I 29—36). Darauf forderte Dionysios den Bezirksschreiber Πχορχῶνσις und den Dorfschreiber Ἰμούθης durch Randbemerkung auf dem Original des ὑπόμνημα auf, die Angaben des Ailuros zu prüfen und darüber zu berichten. Erst nachdem der Bezirksschreiber mit Benutzung des demotisch geschriebenen Berichtes des Dorfschreibers, den er für Dionysios griechisch übersetzt hatte, seinen Bericht geliefert hat, wird der Hügel zusammen mit anderen zu veräußernden Objekten auf dem Dromos des Ammontempels zur Versteigerung durch den Herold ausgerufen. Da sonst kein Bieter für ihn auftrat, weil der Hügel nur für den Besitzer des umliegenden Saatlandes von Nutzen sein konnte, erhielt Ailuros den Zuschlag, nachdem er auf Drängen des Dionysios sein Angebot von 1600 auf 2000 Drachmen erhöht hatte.

Kolumne I

[Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Αἰλούρου] τοῦ Δάμωνος τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης δόντος
[ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα, δι'] οὗ ὑφίστα[[ν]]το τοῦ ὑπάρχοντος ἐν τῆι αὐτοῦ σιτοφόρωι
[γῆι πρὸς τῶι ὑπάρχόντι αὐτῶι ἐποικίωι κει]μένου βουνοῦ εἰς περι[γρα]φὴν π(ηχῶν) ϛ ἐν τῆι ἄνω
τοπαρχίαι

1 τοῦ Δάμωνος auf Ausgelöschtem von anderer Hand mit mehr bräunlicher Tinte geschrieben. 3 Lesung unsicher *W*. εἰς περι[γρα]φήν *S*. εκπα//////ν *W*[1]. 3 Pap. $\overline{\varsigma}$ = π(ηχῶν) ϛ.

[π(ηχῶν) β εἰς πλήρωσιν π(ηχῶν) η, ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἓ]γ βασιλικοῦ διαγρα[φῆς τάξεσθαι] ἑκάστου πήχεως
[(δραχ.) σ, τὰς συναγομένας τῶν η π(ηχῶν) (δραχ.) Ἀχ, καὶ πρὸ]ς τοῦτο Πχορχ[ώνσιος τοῦ το]πογραμματέως ἀνενεγ-
[κόντος διὰ τῆς προσκατακεχωρισμέν]ης ἀναφορ[ᾶς, ἐξ ὧν ἀνενήνοχεν ὁ κ]ωμογραμματεύς, δι' ἧς
[ἐδήλωσεν — — — — —]σον καὶ [εἶναι τῶν β π(ηχῶν) καὶ] ς π(ηχῶν) εἰς πλήρωσιν η π(ηχῶν)
[τὴν ἀξίαν καθὼ]ς καὶ ἐπὶ τῆς ὑπο[σ]τάσεως (δραχ.) Ἀχ. ἐπεὶ οὖν [ἐξ]έθεν[το] τὰς γᾶς εἰς πρᾶσιν
[τῆι — τοῦ . . . . . ἐπὶ]τοῦ δρόμου τοῦ μεγ[ί]στου θεοῦ Ἄμμωνος σὺν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐγδιοικησίμοις
[ἐγγαίοις, προκηρυ]χθέντων δι' Ἀσκληπιάδου τοῦ παρ' ἡμῶν καὶ [Π]οσειδωνίου τοῦ
[παρ' Ἡλιοδώρου τοῦ βα]σιλικοῦ γραμματέως, συνπαρόντων Ἡρακλείδου οἰκονόμου καὶ τοῦ
[Ὀσοροήριος, Ἰμο]ύθου κωμογραμματέως Διὸς πόλεως, Διογένου[ς] το[ῦ μετ]αχειριζομένου
[τὴν ἐν Δι]ὸς πόλει τράπεζαν καὶ ἄλλω[ν π]λειόνων διὰ κήρυκος ![. . . . . τῶν ὑπ]ηρετῶν
[οὐδεὶς τῶ]ι ἀγορασμῶι προσελήλυθε[ν] διὰ τὸ ἕτερον μὴ δύνασθαι ὠ[νεῖσθαι ἐπὶ] τῶι τὴν
[γῆν σι]τοφόρον εἶναι τοῦ διασαφουμέ[νου Αἰλούρου καὶ δεσπόζειν αὐτ[όν, τὸν δὲ βου]λόν ἐν
[μέσοις]τόποις εἶναι καὶ εἰς ἕτερον μηδ[ὲν χρησιμεύσειν τῶι ὠνησο[μένωι πλὴ]ν εἰς μαγδώλων
[φυλακάς?]. Μόλις οὖν πεπείκαμεν αὐτὸν ἐ[πιδέξασθαι ἄλλας εἰς πλήρω[σιν (δραχ.) Β]. Κατακολου-
[θήσας καὶ]δεξάμενος ἐπὶ τῆς ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τραπέζης, συνυπο[γράφον]τος Ἡλιοδώρου
[βασιλικοῦ γραμματέως, παρὰ τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου τὰς τοῦ χαλ[κοῦ πρ]ὸς ἀργύριον (δραχ.) Β,
[ἐντάσσοντος δὲ τοῦ τοπογραμματέ]ως τ[ά τε μέτρα καὶ τὰς γειτν]ίας κ[αὶ προσ]διασαφοῦντος
[ τῶ]ι ἰδίωι λ[όγω]ι [τ]οῦ βασιλέως του[ ]. αι
[ καὶ μ]ηθὲν ἢ[γ]νοῆσθαι, ⟨ἀνένεγκε εἰς τὸ βασιλικόν⟩, ἐφ' ὧι ταξάμε[νος κυριεύσει καθ' ἃ]
οἱ ἐγ βασιλικ[οῦ πριάμεν]οι, οὐδένα λόγον συστησάμενος π[ρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδενὸς]
ἁπλῶς. Ἐά[νπερ μὴ πλεῖον τῶι βασιλεῖ(?) γέν]εται, ἐπαναπραθήσεται κἂν τ[ι ἀφεύρηι, πραχθήσεται.]
Ἐξέσται δὲ [τοῖς τὸ πλεῖον ὑποστησομ]ένοις ὑπερβάλλειν ἕως ἡμε[ρῶν ῑ. ⟨Ἐξέσται δὲ καὶ τοῖς βουλο-
μένοις ὑπερβάλλειν⟩, ἕως ἂν ἡ ᾱ ἀναφορὰ]
διαγραφῆι, ἐ[πειδὰν ὁ θαλλὸς δοθῆι, οὐκ ἐλ]άσσονος δὲ τῶν ἐπι(δεκάτων). Προσ[κόμισαι δὲ καὶ τὰ
καθήκοντα τέλη διπλᾶ]
καὶ εἴ τι ἄλλ[ο καθήκει]
[Ἔρρωσο. (Ἔτους) . . . . . .]

---

5 [(δραχ.) σ, τὰς συναγομένας τῶν η π(ηχῶν) (δραχ.) Ἀχ erg. *W*. ////////////////////[χαλκοῦ σ *W*¹. 7 [εἶναι τῶν β π(ηχῶν) καὶ] erg. *W*. ////////////////////// *W*¹. 8 [τὴν ἀξίαν καθὼ]ς erg. *W*. ////////////ς *W*¹. 8 αὐτὸν *W*. αὐτὰς *W*¹. τὰς γᾶς *S*. 13 ![..... τῶν ὑπ]ηρετῶν *W*, vgl. Plaum. S. 6. Η ////////// [ὑπ]ηρετῶν *W*¹. 14 [οὐδεὶς τῶ]ι ἀγορασμῶι προσελήλυθε[ν] Plaum. S. 6. Zu προσελήλυθε[ν] statt προσεληλυθό[των] *W*¹. Nachwort (Theb. Bank.) S. 67. 15 Αἰλούρου von derselben Hand wie τοῦ Δάμωνος in Z. 1 auf Ausgelöschtem geschrieben *W*. Vgl. Kommentar. 15 αὐτ[όν *W*¹ und *W*. αὐτ[ῆς Crönert S. 91 A. 1. 16 [μέσοις] erg. Plaum. S. 6. [ψιλοῖς] erg. P. Meyer, Dioikesis S. 134, auch Crönert S. 91. 16 πλὴ]ν εἰς μαγδώλων Plaum. S. 6. εἰ μή πο]υ εἰς μαγδώλων Crönert l. c. ////////νεις Μαγδώλων *W*¹. 17 [φυλακάς?] *W*. [οἰκοδομήν o. ä.] Plaum. S. 6 und Crönert l. c. ////////// *W*¹. 17 πλήρω[σιν Β] *W*. πλήρω[σιν ] *W*¹, wobei ich an so und so viele π(ήχεις) dachte. 17/8 Κατακολου[θήσας καὶ] *W*. Κατακολού[θως οὖν *W*¹. 19 die Worte παρὰ τοῦ bis Zeilenschluß Β müßten in Z. 22 hinter ἡ[γ]νοῆσθαι stehen *W*. 20 [ἐντάσσοντος δὲ τοῦ τοπογραμματέ]ως τ[ά τε μέτρα καὶ τὰς γειτν]ίας κ[αὶ προσ]διασαφοῦντος *W*. [καταχώρισον εἰς] ////////////////////σ//////////////...////////// διασαφοῦντος *W*¹. 21 [τῶ]ι ἰδίωι λ[όγω]ι [τ]οῦ βασιλέως του [ ]. αι *W W*¹. [περὶ τοῦ μὴ ὑποπίπτειν τὸν βουνὸν τῶι] ἰδίωι λόγωι oder [μὴ ἀδέσποτον εἶναι μηδ' ὑποπίπτειν Plaum. S. 6. 22 ἀνένεγκε εἰς τὸ βασιλικόν (?) habe ich jetzt in spitzen Klammern hinzugefügt, was der Schreiber versehentlich an dieser Stelle ausgelassen hat. Vgl. Kommentar. Die Herstellung des weiteren Textes bis Z. 26 war nur möglich durch meine neuen Lesungen in den Parallelstellen von Nr. **220** und **221**. 22 ἐφ' ὧι ταξάμε[νος κυριεύσει καθ' ἃ] *W*. ἐφ' ὧι ταξάμε[νοι] ////////// *W*¹. 23 οἱ ἐγ βασιλικ[οῦ πριάμεν]οι *W*. Dem Raum nach möchte man vor πριάμενοι noch ein Wort einschieben, aber in **220** I 12 steht nichts dazwischen *W*. οι ἐγ βασιλι[κοῦ//////////οι *W*¹. 23 π[ρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδενὸς] *W*. ο////////////////// *W*¹. 24 Ἐά[νπερ μὴ πλεῖον τῶι βασιλεῖ(?) γέν]εται (verschrieben für γέν]ηται) *W*. σ//////////////////////////////////////ηται *W*¹. 24 κἂν τ[ι ἀφεύρηι, πραχθήσεται] *W*. κἂν τ////////////////// *W*¹. 25 [τοῖς τὸ πλεῖον ὑποστησομ]ένοις *W*. [καὶ ////////////τοῖς βουλομ]ένοις *W*¹. 25 ἕως ἡμε[ρῶν ῑ. ⟨Ἐξέσται δὲ καὶ τοῖς βουλομένοις ὑπερβάλλειν⟩, ἕως ἂν ἡ ᾱ ἀναφορὰ] *W*. Die in spitze Klammern eingefügten Worte, die der Schreiber versehentlich ausgelassen hat, habe ich hinzugefügt nach **220**, 16 *W*. ἕως ημ////////////////////// *W*¹. 26 ἐ[πειδὰν ὁ θαλλὸς δοθῆι *W*. ε////////////// [δοθῆι *W*¹. 26 Προσ[κόμισαι δὲ καὶ τὰ καθήκοντα τέλη διπλᾶ] *W*. Προσ[κόμισαι δὲ καὶ τὴν ξ' καὶ ρ'] *W*¹.

Διονυσίωι [τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν]
παρ' Αἰλούρ[ου τοῦ Δάμωνος τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης. Ὑφίσταμαι τοῦ πρὸς τῶι]
ἐποικίω̲[ι μου — — — — — — — — — — — — —]
βουνοῦ [— — — — — — — — — — — — — εἰς]
πλήρω[σιν π(ηχῶν) η ἐγδοθείσης μοι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι — — —]
τιμὴν. [— — — — — — — — — — — —]
Ἀξιῶ συ̲[ντάξαι — — — — — — — — —]
διαγραφη [— — — — — — — — — — —]

Darunter freier Rand.

29, 30, 32, 33 erg. *W*. 30 Αἰλούρ[ου auf ausgelöschtem Πυρ(=Πύρρου). 35 Ἀξιῶ συ̲[ντάξαι *W*. ἀξιωσ *W*¹. 36 Paragraphos unter διαγραφη.

## Kolumne II

Πχορχώνσιος. Πρὸς τ̲[ὸ μετενηνεγ]|μένον ὑπόμνημα|
ἐπιδοθὲν δέ σοι παρ' Α̲[ἰλούρου το]|ῦ Δάμωνος τῶν|
ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆ[ς Μεγάλη]|ς, δι' οὗ ὑφίστα⟨⟨ν⟩⟩το|
βουνοῦ πρὸς τῶι ὑ̲[πάρχοντι]|αὐτῶι ἐποικίωι|
πηχῶν β πηχῶ̲[ν ς εἰς]|πλήρωσιν π(ηχῶν) η|
ἐγδοθείσης αὐτῶ̲[ι τῆς ἐγ βα]|σιλικοῦ διαγραφῆς|
τάξεσθαι ἑκάστου [πήχεως]|(δραχ.) σ, τὰς συναγομένας|
τ̲ῶν ὀκτ̲ὼ πη̲[χῶν (δραχ.)]|Α̲χ̲, π̲[αρ]επιγραφὲν|
δ' ἡμῖν ,,ἐπισκεψ̲[αμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας]
καὶ τὴν ἀξ̲ίαν", μετ̲[αλαβὼν Ἰμούθης ὁ κωμογραμ]-
ματεὺς πεπόηται τ̲[ὴν ἀναφορὰν γεγραμμένην]
τοῖς ἐνχωρίοις γρά[μμασιν, ἣν μεθερμηνεύ]-
σαντες ἑλληνιστὶ [μεταφέρομέν σοι, ὡς]
ὑπόκειται. Ἀναφέρομ̲[εν. (Ἔτους) . . . . . .]

Παρ' Ἰμούθου τοῦ ἐ̲[ν τῆι ἄνω τοπαρχίαι κωμογρα(μματέως)]
Διὸς πόλεως τῆς Μ̲[εγάλης. Μετηνέχθη]
ἡμῖν τὸ ἐπιδοθὲν ὑ̲[π' Αἰλούρου τοῦ Δάμωνος]
ὑπόμνημα Διονυ[σίωι τῶν ἀρχισωματοφυλάκων]
καὶ δι̲α̲δ̲ε̲χομένωι [τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν]
[. . . . . ]εται̲.[. . . . . .]

Hier bricht der Papyrus ab.

2 Δάμωνος steht auf Ausgelöschtem. Vgl. zu I 1. 3 ⟨⟨ν⟩⟩ *W*. 8 τ̲ῶν ὀκτ̲ὼ πη̲[χῶν⌐] *W*. ..νεκ...π./////////[⌐] *W*¹. 8 Α̲χ̲, π̲[αρ]επιγραφὲν. Die Schriftspuren passen zu Αχ π *W*. .....επιγρα[φ]εν Kenyon (S. 52). 10 μετ̲[αλαβὼν Ἰμούθης *W*. με////////////// *W*¹. 11 τ̲[ὴν ἀναφορὰν γεγραμμένην] *W*. ////////////// *W*¹. 12 ἣν μεθερμηνεύ] *W*. ////////////διερμηνεύ] *W*¹. 13 [μεταφέρομέν σοι ὡς] *W*. ////////////// *W*¹, 18 τῶν ἀρχισωματοφυλάκων] *W*. ////////////// ///////// *W*¹. 19 [τὰ κατὰ *W*. /////// *W*¹. 20 εται̲ *W*. ετα. *W*¹.

## Übersetzung

### Kolumne I

Dionysios (wünscht) dem Herakleides Freude. Nachdem Ailuros, der Sohn des Damon, einer der Bewohner von Großdiospolis, mir die unten beigefügte Eingabe übergeben hatte, durch die er das Angebot machte, für den in seinem Saatland bei dem ihm gehörigen Gehöft liegenden Hügel im Umfang von 6 Ellen in der oberen Toparchie von 2 Ellen, im Ganzen von 8 Ellen, wenn ihm ausgehändigt wäre die Diagraphē aus dem Königsschatz, zahlen zu wollen für jede Elle 200 Drachmen, in Summa für die 8 Ellen 1600 Drachmen, und nachdem zu dieser (Eingabe) Pchorchōnsis der Bezirksschreiber, durch den daran angeschlossenen Bericht auf Grund des Berichtes des Dorfschreibers berichtet hatte, durch den er erklärte, daß — — — — und daß der Wert der 2 Ellen und der 6 Ellen, im Ganzen 8 Ellen ebenso, wie in dem Angebot, 1600 Drachmen betrage, nachdem sie die Ländereien nun zur Versteigerung am so und so vielten auf dem Dromos des größten Gottes Ammon zusammen mit den anderen zu veräußernden Grundstücken ausgehängt hatten, und nachdem sie ausgerufen waren durch Asklepiades, meinen Unter-

gebenen, und durch Poseidonios, den Untergebenen des königlichen Schreibers Heliodoros, wobei mit anwesend waren der Oikonomos Herakleides und Osoroëris und Imuthes, der Dorfschreiber von Diospolis und Diogenes, der Verwalter der Bank in Diospolis, und mehrere andere durch den Herold [X], einen der Diener, da ist niemand zum Kaufakt hinzugetreten, weil ein anderer nicht kaufen konnte unter der Bedingung, daß das Saatland dem oben genannten Ailuros gehöre und er es besitze, der Hügel aber [mitten] in dem Terrain liege und zu etwas anderem dem Käufer nichts nützen würde als zu Wachttürmen. Mit Mühe habe ich ihn nun überredet, weitere (Drachmen) hinzuzuübernehmen bis auf 2000 Drachmen im Ganzen.

Leiste nun Folge und nimm in Empfang auf der Bank von Großdiospolis, wenn der Königliche Schreiber Heliodoros mit (mir) unterzeichnet, der Bezirksschreiber aber einträgt die Maße und die Nachbarschaften und hinzuerklärt, — — — — — dem Sonderkonto des Königs — — — — — und daß nichts übersehen sei, von dem obengenannten Pyrrhos *sic* die 2000 Drachmen in Kupfer gegen Silber (s. Apparat), ⟨und buche es in den Königsschatz⟩, unter der Bedingung, daß er (Ailuros) nach der Zahlung ein Besitzrecht haben soll so wie die, die aus dem Königsschatz gekauft haben, ohne mich zur Rede zu stellen über irgendetwas überhaupt. Wenn dem König(?) nicht ein Plus entsteht, wird ein Neuverkauf stattfinden, und wenn ein Defizit dabei herauskommt, wird es (von ihm) eingetrieben werden. Es wird aber denen, die das Plus bieten werden, erlaubt sein, zu überbieten bis auf 10 Tage. ⟨Es wird aber auch jedem Beliebigen zu überbieten erlaubt sein⟩, bis die erste Rate gezahlt ist, nachdem der Palmzweig gegeben ist, aber um nicht weniger als um ein Zehntel mehr. Empfange aber auch hinzu die herkömmlichen Gebühren in doppelter Höhe und wenn sonst etwas herkömmlich ist. Lebe wohl. Datum.

(1. Beilage: Kopie der Eingabe des Ailuros I 29—36).

An Dionysios [vom Range der Erzleibwächter und Vertreter der thebarchischen Geschäfte] von Ailuros [dem Sohn des Damon, einem der Bewohner von Großdiospolis. Ich biete für] usw.

## Kolumne II

(2. Beilage: Kopie des Berichtes des Bezirksschreibers).

Des Pchorchōnsis (Bericht). Die zugesendete Eingabe, die Dir (dem Dionysios) überreicht war von Ailuros, dem Sohn des Damon, einem der Bewohner von Großdiospolis, durch die er das Angebot machte, für einen Hügel bei dem ihm gehörigen Gehöft von 2 Ellen (und) 6 Ellen im Ganzen von 8 Ellen, wenn ihm ausgehändigt wäre die Diagraphē aus dem Königsschatz, zahlen zu wollen für jede Elle 200 Drachmen, im Ganzen für die 8 Ellen 1600 Drachmen, die für uns die Randbemerkung trug »zu prüfen und zu berichten, hinzuzufügen auch den Wert«, hat Imuthes, der Dorfschreiber, in die Hand genommen und hat den Bericht in einheimischer Schrift gemacht, den ich griechisch übersetzt habe und Dir zusende, wie er unten folgt. Ich berichte. Datum.

(3. Beilage: Kopie des griechisch übersetzten Berichtes des Dorfschreibers).

Von Imuthes, dem Dorfschreiber von Großdiospolis in der oberen Toparchie. Es wurde uns zugesendet die von Ailuros, dem Sohne des Damon, dem Dionysios vom Range der Erzleibwächter und Vertreter der thebarchischen Geschäfte überreichte Eingabe usw.

Hier bricht der Papyrus ab.

## Kommentar

## Kolumne I

1. Daß auch hier wie in **219** (gesichert durch Verso) der Trapezit Ἡρακλείδης und nicht etwa Διογένης der Trapezit τοῦ Περὶ Θήβας (s. S. 257) zu ergänzen ist, dafür spricht die Nennung des Letzteren in Z. 12.

1. Schon in Th. Bank. S. 29 habe ich bemerkt, daß der Name des Kauflustigen Αἴλουρος Δάμωνος erst durch Korrektur in den Text gekommen ist, da er mehrfach auf Ausgelöschtem steht, von anderer Hand, mit mehr bräunlicher Tinte geschrieben (s. Apparat): »Da in Z. 15 unter dem jetzigen Αἰλούρου noch zwei ρ nebeneinander zu erkennen sind, so war der fälschlich gesetzte Name wohl Πύρρος, derselbe, auf den in Z. 19 mit [τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου hingewiesen wird, während doch vorher gar kein Πύρρος genannt ist.« Hier ist also die Korrektur vergessen worden.

2. Der Gegensatz zwischen σιτοφόρος γῆ und dem βουνός spricht dafür, daß letzterer unfruchtbaren Boden hatte. Dafür spricht auch, daß hier in **218**, 23ff. nicht von ἐκφόρια die Rede ist wie in **220** und **221**. Vgl. Rostowzew, Kolonat, S. 20 (»eine Parzelle unbebauten Landes«).

3. Zur Areal-Elle πῆχυς vgl. *W.* Grundz. p. LXXII; Fritz Luckhard, Das Privathaus im ptolemäischen und römischen Ägypten (Bonner Diss. 1914) S. 20f.

4. Zu der vom βασιλικόν zugestellten διαγραφή für die Käufer aus dem βασιλικόν vgl. oben.

5. πρὸ]ς τοῦτο weist auf ὑπόμνημα in Z. 2 hin.

11. Der Oikonomos Herakleides, der hier an der Spitze der συμπαρόντες steht, begegnet auch in **224** I 8 und **225** als ein hoher Beamter, der im Besonderen für die Königlichen Versteigerungen von großer Bedeutung ist.

11/2. In τοῦ [Ὀσοροήριος], ergänzt nach **219**, 16, bleibt mir τοῦ unverständlich.

16/7. μαγδώλων, Transkription des semitischen מגדל (vgl. W. Crönert, Stud. Pal. IV 91), bedeutet Wachttürme. Vgl. Preisigke, Fachwörter S. 120. Dahinter (17) wird [οἰκοδομὴν] ergänzt (Crönert l. c. Bauplatz, Plaumann l. c. o. ä.). Ob wegen μαγδωλοφυλακία (Wb.) an [φυλακὰς] zu denken ist? Ich kann zur Zeit (wegen Mangels an Büchern) nicht genauer untersuchen, inwiefern eine Anlage von Wachttürmen auf dem Hügel anderen Käufern als Ailuros von Nutzen wäre.

17. Ich ergänze jetzt (δραχ.) β̇] (s. Apparat), weil die Summe, die in Empfang genommen werden soll (Z. 19), vorher genannt sein wird. Zu ἐπιδέξασθαι vgl. P. Amh. 31 (= W. Chrest. 161), 12, wo dies Verbum sich ebenso auf eine Geldberechnung bezieht.

19. Hier hat der Schreiber einen schweren Fehler begangen, indem er die von δεξάμενος in 18 abhängigen Worte παρὰ τοῦ σημαινομένου Πύρρου τὰς τοῦ χαλ[κοῦ πρ]ὸς ἀργύριον (δραχ.) Β̀ hierhin gesetzt hat statt hinter μ]ηθὲν ἠγνοῆσθαι in 22, dem Schluß der mit [ἐντάσσοντος δὲ(!) in 20 beginnenden Genitivkonstruktion, die notwendig direkt auf συνυπο[γράφοντος Ἡλιοδώρου β. γρ. folgen muß. Die richtige Reihenfolge vgl. z. B. in Amh. 31 (= W. Chrest. 161) Z. 13—15. In meiner Übersetzung habe ich die Umstellung vorgenommen.

21. Es ist sehr bedauerlich, daß diese Zeile, die vom ἴδιος λόγος des Königs spricht, wie auch die nächste Zeile verstümmelt ist. Während Paul Meyer, Dioik. S. 134 hiernach annahm, daß der Hügel zum ἴδιος λόγος gehörte, kam G. Plaumann l. c. S. 6 zu der entgegengesetzten Auffassung, daß der ἴδιος λόγος für den Hügel nicht in Betracht komme. Meyers Schrift ist mir zur Zeit nicht zugänglich (in meinem Berliner Keller). Plaumanns Begründung seiner Ansicht, die natürlich von dem wesentlich andersartigen Text meiner Editio princeps ausgeht, hat mich nicht überzeugt. Seine Ergänzungsvorschläge s. oben im Apparat. Plaumanns negative Schlußfolgerung scheint durch den Dativ ἰδίωι λόγωι beeinflußt zu sein, denn »eine Zahlung an den ἴδ. λ. würde εἰς τὸν ἴδ. λ. erfordern«. Vielleicht wurde er durch die Ergänzung meiner editio princeps in Z. 20 [καταχώρισον εἰς] in die Irre geführt. Aber hier handelt es sich nach meinem jetzigen Text gar nicht um eine Zahlung, sondern um ein von Dionysios gestelltes Thema für die von ihm geforderte ὑπογραφή des τοπογραμματεύς. Wenn uns diese auf einer III. Kolumne erhalten wäre, würde das Problem für uns wahrscheinlich völlig klar sein. Ich verzichte vorläufig auf die Entscheidung der Frage, ob der Hügel zum ἴδιος λόγος gehörte oder nicht. — Der Genitiv τοῦ βασιλέως hinter τῶ]ι ἰδίωι λ̲[όγω]ι ist übrigens chronologisch von Interesse, insofern er bezeugt, daß damals nicht Kleopatra II., sondern Euergetes II. in Theben herrschte. Da die verwandten Urkunden **219—221** aus dem 40. Jahr dieses Königs stammen (131/0), könnte auch unser undatierter Text, zumal er dieselben Personen als Beamte nennt, in dasselbe Jahr gesetzt werden.

22. Daß hier hinter μ]ηθὲν ἠγνοῆσθαι die Worte in 19 von παρὰ τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου bis zum Zeilenschluß (δραχ.) Β̀ hätten stehen müssen, ist schon oben im Apparat und Kommentar zu 19 gesagt worden. Einen zweiten schweren Fehler hat der Schreiber dadurch begangen, daß er das verbum finitum des in Z. 17. mit Κατακολου[θήσας καὶ] δ̲εξάμενος beginnenden Satzes, nämlich der Befehl des Dionysios an den Trapeziten, die empfangene Summe in den Akten zu buchen, überhaupt völlig ausgelassen hat! Das deutet nach bekannten Parallelen meine Ergänzung in spitzen Klammern an: ⟨ἀνένεγκε εἰς τὸ βασιλικόν(?)⟩, die also hinter dem umzustellenden παρὰ τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου — (δραχ.) Β̀ einzuschieben ist (vgl. meine Übersetzung). Wenn man von der Zugehörigkeit des Hügels zum Sonderkonto des Königs überzeugt ist, wird man ἀνένεγκε εἰς τὸν ἴδιον λόγον ergänzen wollen. Sonst liegt es nach manchen Parallelen nahe, ἀνένεγκε εἰς τὸ βασιλικόν zu schreiben. Doch ist weiter zu prüfen, ob dies nicht auch im ersteren Falle zulässig wäre, da doch wohl das βασιλικόν auch den ἴδιος λόγος mit einschließen dürfte. Jedenfalls war es doch das βασιλικόν, das auch für unsern Hügel die für das Angebot nötige διαγραφή auszustellen hatte (vgl. I 4 und 32, II 6), wie ja auch im Folgenden Ailuros zu den Käufern aus dem βασιλικόν gezählt wird. Diese Frage ist weiter zu prüfen. — Das an dieser Stelle oft begegnende ἀνένεγκε ist mit Kießling, Wb IV 146 als »eintragen, buchen« zu lassen. Hunt-Smyly übersetzten es in Teb. III 1 S. 44 mit »*pay over to*«.

22—26. Erst mit Hilfe meiner neuen Lesungen in **220**, I 12ff. und **221**, I 17ff. habe ich diesen Schluß von Dionysios' διαγραφή gestalten können. Er legt hier dar, welcher Art das Besitzrecht (das κυριεύειν) des Ailuros an dem vom König gekauften Hügel sein wird, wenn er den Preis bezahlt hat. Mir scheint dies eine der lehrreichsten und bedeutendsten Partien dieses Bandes zu sein. Mit monumentaler Schlichtheit stellt er den grundlegenden Satz an die Spitze: »er wird ein Besitzrecht haben so wie die, die aus dem Königsschatz gekauft haben«. Wenn ich nicht irre, ist es das erste Mal, daß »die Käufer aus dem βασιλικόν« als eine einheitliche Gruppe von gleichartiger Qualität des Besitzrechtes an dem vom König gekauften Objekt bezeichnet werden. Dionysios' weitere Ausführungen zeigen dann, daß dies Besitzrecht aufgehoben werden konnte, sobald sich für den König kein Plus (πλεῖον) durch den erteilten Zuschlag herausstellte. In diesem Falle wird entweder ein Neuverkauf (ἐπανάπρασις) herbeigeführt werden, und falls sich hierbei ein Defizit ergibt (ἀφεύρηι), wird dies von Ailuros einzutreiben sein, vgl. UPZ I 112 VI 9f., oder aber der auf der Auktion erteilte Zuschlag wird dadurch rückgängig gemacht werden, daß die Regierung nachträgliche Überbietungen (ὑπερβόλια) erlaubt und akzeptiert. So können diejenigen, die das Plus für den König bieten wollen, dies noch bis zu 10 Tagen nach der Auktion tun (die 10 ergänzt nach UPZ I 112 VIII 1—6), ja noch nach der Überreichung des θαλλός wird es bis zur Zahlung der ersten der vier Raten erlaubt sein zu überbieten, aber um nicht weniger als ein Zehntel mehr (vgl. UPZ I 112 III 14—16). Diese Darlegungen des Dionysios (hier wie in **220** und **221**) sind äußerst lehrreich für die Stellung der privaten Käufer aus dem βασιλικόν gegenüber den Ansprüchen des Königs auf ein πλεῖον. Der prekäre Charakter des privaten Besitzrechtes gegenüber dem vollen Eigentumsrecht des Königs am gesamten Grund und Boden des Landes tritt uns hier deutlich entgegen.

Es war mir eine Freude, in dem Schlußpassus der berühmten königlichen Auktionsordnung in P. Eleph. XIV (= W. Chrest. 340) aus dem III. Jahrhundert eine im Zweck und im Gedankengange ganz ähnliche Parallele zu den hier behandelten Diagraphēschlüssen des Dionysios zu finden. Ich stelle den Wortlaut hierher (Z. 22ff.): κυριεύσουσιν δὲ καθ' ἃ καὶ οἱ πρῶτον κύριοι ἐκέκτηντο. Ἐξέσται δὲ τῶι βουλομένωι ὑπερβάλλειν, ἕως ἔτι ἐν τοῖς κύκλοις εἰσὶν δσωι ἂν βούλη[τ]αι, ὅταν δὲ ἀπὸ τῆς πράσεως γένωνται, τοῖς ἐπιδεκ[ά]τοις, μέχρι τοῦ τὴν ᾱ ἀναφορὰν διαγραφῆναι· τὰ δὲ πωλούμενα ἄπρατα ἐν ταῖς κα⟨τὰ⟩ τὸ διάγραμμα ἡ(μέραι)ς. An sachlichen Unterschieden hebe ich nur hervor, daß hier keine ἐπανάπρασις angedroht wird, und ferner, daß hier von dem grundsätzlichen Anspruch des Königs auf ein πλεῖον nicht gesprochen wird, aber die Überbietungen spielen hier bei der Charakterisierung des Besitzrechtes (κυριεύσουσι) der vorher behandelten Käufer des Königs dieselbe Rolle wie bei Dionysios. So habe ich auch die Angabe der ᾱ ἀναφορά als des äußersten Termins für die Überbietung in Z. 25 diesem Text unbedenklich entnommen, zumal wir ja auch für solche Zahlungen des II. Jahrhunderts mit Zahlungen in 4 Raten rechnen (vgl. **219**). Ich habe schon in meiner Chrestomatie l. c., wenn auch noch zu unsicher, vermutet, daß am Schluß nicht mit dem Editor ἡ(μέραις) ς̄, sondern ἡ(μέραι)ς zu schreiben ist, zumal es mehrere Beispiele für ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέραις (ohne Zahl!)

gibt. Hier werden die 10 Tage gemeint sein, die ich oben nach UPZ I 112, VIII 1—6 eingesetzt habe. Wenn auch der Anspruch des Königs auf ein πλεῖον hier nicht ausdrücklich erwähnt wird, so hat er damals (unter Euergetes I.) natürlich schon ebenso bestanden. Ein Beleg dafür ist P. Eleph. 19, der nach meiner Interpretation im Archiv V S. 215 ein Übergebot ist, das mit den Worten schließt: ὅπως πλεῖον γίνηται τῶι βασιλεῖ.

So viel im Allgemeinen über die Bedeutung der Ausführungen des Dionysios über das Besitzrecht der Käufer aus dem βασιλικόν. Im Einzelnen möchte ich noch ein Wort hinzufügen über seine Worte in Z. 23/4: οὐδένα λόγον συστησάμενος π̲[ρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδενὸς] ἁπλῶς. Dionysios lehnt damit, wenn ich recht verstehe, dem Ailuros gegenüber jede persönliche Verantwortung für seine hier gegebene Deutung des κυριεύειν ab, die ja auch tatsächlich durchweg auf königlichen Verordnungen beruht.

Dieselbe Formel findet sich übrigens an der entsprechenden Stelle auch in P. Amh. 31 (= W. Chrest. 161) Z. 16/7 (vom Jahre 112): ἐφ' ὧι ταξαμένη ἔξει ἐν φυτείαι τὸν τόπον φοίνιξι οὐδένα λόγον συνισταμένηι πρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδενὸς ἁπλῶς. Außerdem nur noch ein Wort zu meiner Ergänzung κἂν τ[ι ἀφεύρηι in Z. 24. Zu dieser Verwendung von ἀφευρίσκειν beziehe ich mich auf P. Teb. I 8, 19: διαπυλίου οὗ γέγ(ραφεν) ἀφευρηκέναι [τ]ὴν ὠνὴν (τάλαντα) X. Preisigke hat dies ἀφευρίσκειν im Wb wie in den »Fachwörtern« transitiv gefaßt als einen Fehlbetrag oder Minderbetrag herausrechnen, ermitteln. Das ist nicht richtig. Das οὗ ist vielmehr mit τὴν ὠνὴν zu verbinden: die Pacht des διαπύλιον hat einen Fehlbetrag erlitten. In diesem Sinne habe ich oben ἀφεύρηι ergänzt, was übrigens zu der Kürze des Raumes besonders gut paßt.

26/7. Der Aufforderung an den Trapeziten zur Inempfangnahme der Kaufsumme und zur Buchung derselben folgt hier die weitere Aufforderung, auch die hierfür herkömmlichen Gebühren hinzuzuerheben. Hinter τέλη habe ich διπλᾶ ergänzt, weil dies Wort in den eigenhändigen Subskriptionen des Dionysios und des Poseidonios in **221**, II 17 und 22 erhalten ist. Diese Forderung der τέλη in doppelter Höhe war uns schon bekannt durch P. Amh. 31 (= W. Chrest. 161) vom Jahre 112 (II 17), wo der ganze Satz wörtlich mit unserem Text übereinstimmt. Rostowzew, Kolonat 17 erklärte die dort erhobenen τέλη gewiß richtig als die beim Kauf üblichen Gebühren. Er irrte aber, wenn er die Verdoppelung dieser Gebühren in Amh. 31 damit erklären wollte, daß der Akt dort »als widerrechtlich bezeichnet ist«, denn in unseren thebanischen Akten liegen trotz der Verdoppelung keine Widerrechtlichkeiten vor. Die eben zitierten Fälle in **221**, II 17 und 22 lagen übrigens schon damals in meiner Editio princeps der Theb. Bankakt. IV vor, und sind offenbar von Rostowzew übersehen worden. Ich weiß für die Verdoppelung der Gebühren in den angegebenen Fällen keine befriedigende Erklärung vorzuschlagen.

35. Von der Kopie des Angebots des Ailuros, die Dionysios seiner διαγραφή an den Trapeziten beigelegt hat (vgl. I 2 τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα), sind nur dürftige Reste erhalten, aber von sachlichem Wert ist meine neue Lesung 'Αξιῶ συ̲[ντάξαι in 35 (ebenso in **220**, II 7), denn daraus ergibt sich, daß der Kauflustige in seinem Angebot die Regierung aufzufordern hatte, das betreffende Objekt öffentlich versteigern zu lassen. Das war uns bisher nicht bezeugt, doch habe ich es in meinen Theb. Bankakt. S. 31 schon vermutet.

## Kolumne II

II 1ff. Zu Πχορχώνσιος ist ἀναφορά hinzuzudenken. — Wie ich schon in den Theb. Bankakt. S. 33 bemerkte, hat Dionysios das Angebot des Ailuros nicht in einer Kopie, sondern im Original zur Prüfung entsandt (vgl. μετενηνεγ]μένον Z. 1, vgl. auch μετηνέχθη] in Z. 16), aber nicht nur an den τοπογραμματεὺς Πχορχῶνσις, wie ich damals annahm und wie man aus dem ἡμῖν in Z. 9 schließen könnte, wenn man dies für den pluralis majestatis des Pchorchonsis halten würde (wie in Z. 12—14). Vielmehr zeigt der im Wortlaut hier zitierte Randbefehl, den Dionysios vor der Absendung auf dem Original notiert hat »ἐπισκεψ̲[αμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας] καὶ τὴν ἀξίαν̲« (Z. 9—10), zweifellos, daß dieser Befehl an mehr als eine Person gerichtet war, nämlich an den Pchorchonsis und zugleich an den Dorfschreiber Imuthes. Vielleicht waren beider Namen im Original dieser Randschrift vorangestellt (zu den παρεπιγραφαί vgl. UPZ I S. 237, 8; 242, 9—10). So erklärt sich auch, daß es in Z. 10 heißt, daß Imuthes das ὑπόμνημα (zuerst) in die Hand genommen habe (μετ[αλαβών). — Von kulturhistorischem Interesse ist, daß Imuthes, ein Stockägypter, der offenbar nicht die griechische Sprache beherrschte, seinen eingeforderten Bericht an Dionysios in demotischer Schrift und Sprache aufgesetzt hat, und daß dann erst der Ägypter Pchorchōnsis, der beide Sprachen beherrschte, ihn ins Griechische übersetzt hat, um ihn dem Dionysios benutzbar zu machen (Z. 11—13). Zu dem Thema der Zweisprachigkeit im Lande bieten andrerseits auch die demotischen Subskriptionen des Griechen Herakleides, des Oikonomos, in **207** und **224** ein interessantes Material.

8. Mir ist aufgefallen, daß Pchorchonsis in der kurzen Charakterisierung des Inhaltes des ὑπόμνημα des Ailuros bei der Auflösung der Abbreviaturen wie $\overline{\beta}$ die πήχεις vor die Zahl stellt (Z. 5: πηχῶν β κτλ.), aber in Z. 8 die Zahl voranstellt: τῶν ὀκτὼ πη[χῶν. Dies dürfte eine Wirkung des vorhergehenden bestimmten Artikels τῶν sein, vielleicht auch des Umstandes, daß hier eine Addition vorliegt, bei der der Ton auf der Zahl liegt.

15. Die ἄνω τοπαρχία habe ich hier ergänzt wegen I 3. Zum Dorfschreiber von Großdiospolis verweise ich auf die Theb. Bankakt. S. 41/2.

## Nr. 219. Zwangsversteigerung eines Asklepieion

Berlin, Staatl. Museen P. 1375 und P. Lond. XV (4) und (5). Die Londoner Stücke sind hier durch senkrechte Striche am Anfang und am Ende gekennzeichnet.

P. Berlin: H. 18 cm, Br. 14 cm; P. Lond. (4): H. 1½, Br. ¾ inches; (5): H. 3, Br. 1 inch.

Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite, auf Verso parallel der Paginahöhe. Auf dem Berliner Fragment (Recto) freier Rand oben und rechts.

Editionen. P. Berlin ediert von Gustav Parthey, Abh. Preuß. Akad. 1869 als Nr. 5, die Londoner Fragmente von Forshall, Description of the greek Papyri in the British Museum 1839 nr. 24 und 34. Das Berliner und die Londoner Fragmente zusammengesetzt von U. Wilcken, Theb. Bankakt. II (Abh. Preuß. Akad. 1886) S. 9 = $W^1$. Kommentar S. 42ff., Nachwort S. 67, die Londoner nochmals ediert von F. Kenyon, Cat. I S. 52.

Literatur: Mich. Rostowzew, Kolonat 1910 S. 19ff. — Jos. Partsch (in Sethe-Partsch) S. 644, 647, 649, A. 1, 656. — Walt. Otto, Priest. u. Temp. I 235. — Preisigke, Prinz Joachim-Ostr. S. 60. — Guéraud, Ἐντεύξεις 6. — W. Schubart, Einführung in d. Pap. 369.

Das Bruchstück enthält den Beginn einer »kombinierten« διαγραφή (s. S. 266) des Vizethebarchen Dionysios an den Trapeziten Herakleides von der königlichen Bank in Theben. Zwei Ägypterinnen hatten dem Dionysios in einem ὑπόμνημα das Angebot gemacht, für ein bis jetzt in ihrem Besitz befindlich gewesenes Asklepieion nebst den mit diesem verbundenen kultischen Rechten einen Auktionspreis von 4000 Drachmen zahlen zu wollen. Daraufhin hatte Dionysios den Bezirksschreiber Pchorchonsis beauftragt, die Angaben der Ägypterinnen zu prüfen und ihm zu berichten. Nach Eingang dieses Berichtes hatte Dionysios das Asklepieion am 4. Mesorē (des 39. Jahres) auf dem Dromos des Ammontempels zur Versteigerung gebracht. Da niemand dagegen bieten konnte (Z. 18), war den Ägypterinnen der Zuschlag erteilt worden. Mit dem Befehl an den Trapeziten, die fällige Summe auf seiner Bank in Empfang zu nehmen, bricht dieser Brief des Dionysios ab.

Die juristische Bedeutung dieser von Dionysios in der διαγραφή erwähnten Vorgänge ist erst durch Rostowzew l. c. und im Anschluß an ihn durch Partsch ll. cc. aufgeklärt worden. Das Besondere dieses Falles (im Gegensatz zu **218**, **220**, **221**) liegt darin, daß es hier die Vorbesitzer sind, die bieten. Die Vorbesitzer hatten aber ein Vorkaufsrecht vor allen anderen Personen, weshalb es in Z. 18 heißt: ο]ὐθενὸς δ[υναμένου] πρὸς τῶι ἀ[γορασμῶι προσελθεῖν]. Hier liegt also ein ganz ähnlicher Fall vor wie in den Zoispapyri (vgl. oben Band I, S. 525). Danach werden wahrscheinlich auch unsere beiden Ägypterinnen mit ihrem Asklepieion als Pfand die Bürgschaft für jemanden übernommen haben, der ein Staatsschuldner geworden war. Es liegt danach also ein Zwangsverkauf vor. Eine Bestätigung für diese Auffassung der genannten Forscher bietet jetzt meine neue Lesung Ά statt Δ in der Inhaltsangabe auf dem Verso 3. Daraus geht hervor, daß die zur Inempfangnahme auf der Bank angewiesene Summe nicht die von den Ägypterinnen angebotenen 4000 Drachmen war, sondern nur der vierte Teil davon. Das entspricht aber der aus den verwandten Texten wie den Zoispapyri bekannten Verordnung, daß in solchen Fällen der Kaufpreis an den Staat in vierjährigen Raten (ἀναφοραί) zu zahlen war (vgl. auch P. Eleph. 14). Es ist also nur 1 Rate, und zwar wegen des Datums wohl die erste Rate, die jetzt (am 21. Januar 130) an den Trapezitēn überwiesen wird. Damit erklären sich nun auch die in Z. 20 genannten 1000 Drachmen, die früher wegen der Lückenhaftigkeit des Textes schwer zu deuten waren, und daher auch von Rostowzew und Partsch nicht herangezogen wurden: dort wird Dionysios eben diese Berechnung des jetzt gezahlten Viertels der Kaufsumme irgendwie ausgedrückt haben. Bei der Größe der Lücken und dem Fehlen einer wörtlichen Parallele wage ich für Z. 19—20 keine Ergänzung vorzuschlagen.

Recto

21. Jan. 130 (Ἔτους) μ Χοί(αχ) κθ.

(1. H.) |Διον̣|[ύσιος Ἡρακλείδει] χαίρειν. Σενεμενώτφιος τῆς Ψενχώνσιος καὶ
|Τα.|[.....τῆς.....] δόντων ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα,
[δι' οὗ ὑφίσταντο το]ῦ ὑπάρχοντος αὐτοῖς Ἀσκληπιείου ὡσεὶ π(ηχῶν) θ ἀπο
5 [.....]ο̣ῦ κρατεῖν αὐτὰς μέχρι τοῦ νῦν, ἐγδοθείσης αὐταῖς
[τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγρα]φῆς τοῦ τε τόπου καὶ τῆς λειτουργίας καὶ προστασίας
[ὧν ὁμοίως αὐτὰς κ]ρατῆσαι τάξασθαι (sic) χα(λκοῦ)(δραχ.) Δ̣, καὶ πρὸς τοῦτο ἀνε-
[νεγκόντος Πχορχώνσιος το]ῦ τοπογραμματέως διὰ τῆς προσκατακεχωρισμένης

1 Das Datum von anderer Hand, mit dunklerer Tinte und größeren Buchstaben, auf der Bank nachgetragen *W*. ϰι Pap. 2 Διο̣[ύσιος *W*. Διο[νύσιος $W^1$, Kenyon. 3 Τ̣α. *W*. Πα $W^1$. πα Kenyon. 3 τῆς erg. *W*. [τοῦ] $W^1$. 3 δόντων Fehler für δουσῶν *W*. 4 αὐτοῖς Fehler für αὐταῖς *W*. 4 $\overline{\theta}$ = (πηχῶν) θ Pap. 7 τάξασθαι wie öfter statt τάξεσθαι.

[ἀναφορᾶς εἶναι τὸν τόπο]ν τῶν σημ[αινο]μέν̣ων καθ' ἃς παρατέθειται ἡ μία
10 [αὐτῶν — — Αἰγυπτίας] συγγραφὰς ἐνχωρίοις γράμμασι π(ηχῶν) θ κα[ὶ] εἶναι τὴν
[ἀξίαν αὐτοῦ χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ̀, ἐ]ξεθήκαμεν εἰς πρᾶσιν σὺν τοῖς ἄλλοι[ς] τοῖς ἐπι-
[δοθεῖσιν ἡμῖν ἐγγαί]ο̣ις καὶ μετὰ τὰς ἱκανὰς ἡμέρας προκεκηρυγμένου
[ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ μεγίστο]υ̣ θεοῦ Ἄμμωνος τῇ δ̄ τοῦ Μεσορὴ ὑπὸ Ἑρμίου 24. Aug. 131
[τοῦ παρ' ἡμῶν καὶ Ποσειδωνίου] τοῦ παρ' Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμμα-
15 [τέως, συνπαρόντων Ἀ]|μμω̣|[ν]ίου ἐπιστάτου, Διοφάντου ἀρχιφυλακίτου,
[ ]|καὶ τοῦ Ὀσο|ρ̣οήριος, Ἰμούθου κωμογραμ[ματέως] Διὸς
[πόλεως τῆς ἄνω τ]|οπαρχίας|καὶ ἄλλων πλειόνων διὰ [κήρυκος ]
[ ο]|ὐ̣θενὸς δ|[υναμένου] π̣ρ̣ὸς τῶι ἀ[γορασμῶι προσ]-
[ελθεῖν γ]|ινομενα|[ ]
20 [ (δραχ.)]|Ὰ (δραχ.) Ὰ|[ Κατακολουθή]-
[σας καὶ δεξάμεν]|ος ἐπὶ τ̣ῇ̣|[ς ἐν Διὸς πόλει τῆι Μεγάληι τραπέζης, συνυπογρά]-
[φοντος Ἡλιοδώρου]|[το]ῦ β|[ασιλικοῦ γραμματέως — — — — — — —]

Hier bricht das Londoner Fragment ab.

11 χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ̀ erg. *W.* ////////// $W^1$. 19 γ]|ινομενα| $W^1$ S. 67 (Nachwort) Kenyon |ιν ο μετα| $W^1$. 20 Κατακολουθή]- *W.* ////////////// $W^1$. 21 [σας καὶ erg. *W.* ////// $W^1$.

## Verso

(2. u. 3. H.) Τ̣ρ̣α̣(πεζίτηι) (Ἔτους) μ Χ̣ο̣[ίαχ] κ̄θ̄ Η̣ΡΑΚΛ̣[Ε]Ι̣Δ̣[ΕΙ] 21. Jan. 130
Σ̣ενε̣[με]ν̣ώ̣τφιος τῆς
Ψενχ̣[ώνσιο]ς̣ (δραχ.) Ὰ.

Die Beschriftung außerordentlich schlecht erhalten. 1 Τ̣ρ̣α̣(πεζίτηι) und Η̣ΡΑΚΛ̣[Ε]Ι̣Δ̣[ΕΙ] *W.* .. und Ἡρακλείδ[ε]ι ///// $W^1$. 2 τῆς *W.* τῆς [Ψενχώνσιος] ///// $W^1$. 3 Ψενχ̣[ώνσιο]ς̣ (δραχ.) Ὰ *W.* ... δ' $W^1$. Zum Verso vgl. Kommentar.

## Übersetzung

### Recto

Jahr 40, am 29. Choiak. 21. Jan. 130

(1. H.) Dionysios (wünscht) dem Herakleides Freude. Nachdem Senemenōtphis, die Tochter des Psenchōnsis, und Ta[— — —, die Tochter des — — —,] mir die unten beigefügte Eingabe übergeben hatten, durch die sie das Angebot machten, für das ihnen gehörige Asklepieion, im Umfang von ungefähr 9 Ellen, [— — —], das sie bis jetzt besaßen, wenn ihnen ausgehändigt wäre die Diagraphē aus dem Königsschatz, für die Lokalität und die Liturgie und die Vorsteherschaft, die sie gleichfalls besessen hätten, zahlen zu wollen Kupferdrachmen 4000, und nachdem zu dieser (Eingabe) berichtet hatte Pchorchōnsis, der Bezirksschreiber, durch den daran angeschlossenen Bericht, daß die Lokalität der oben Genannten nach den [x] ägyptischen Verträgen in einheimischer Schrift, die die eine von ihnen vorgelegt hatte, 9 Ellen umfasse, und daß ihr Wert [4000 Kupferdrachmen] betrage, habe ich sie (die Lokalität) zur Versteigerung ausgehängt mit den anderen mir angezeigten Grundstücken, und nachdem sie nach den als hinreichend vorgeschriebenen Tagen auf dem Dromos des größten Gottes Ammon am 4. Mesorē ausgerufen war durch Hermias, meinen Untergebenen, und durch Poseidonios, den Untergebenen des königlichen Schreibers Heliodoros, wobei mitanwesend waren Ammonios, der Epistates, Diophantos, der Archiphylakit, [und — — —] und Osoroēris, Imuthes, der Dorfschreiber von Diospolis in der oberen Toparchie und mehrere andere durch den Herold [— — — —, da ist], da niemand zum Kaufakt hinzutreten konnte, [— — — — — — — — — — — — —] Drachmen 1000, Drachmen 1000. [— — — —]. Leiste nun Folge und nimm in Empfang auf der Bank in Großdiospolis, wenn mit (mir) unterzeichnet Heliodoros. der königliche Schreiber (hier bricht der Papyrus ab).

### Verso

(Adresse:) An den Trapeziten Herakleides.

(Inhaltsangabe:) Jahr 40 Choiak 29 von Senemenophis, der Tochter des Psenchōnsis. (Drachmen) 1000.

## Kommentar

1. Das Datum, das, übereinstimmend mit dem Datum in Verso 1, von anderer Hand am oberen freien Rand auf der Bank nachgetragen ist (s. Apparat), möchte ich in Parallele stellen zu den Fällen, in denen oberhalb von Urkunden nach vorhergehendem Ἐλ(άβομεν) das Datum des Einlaufs des Aktenstückes notiert wird. Vgl. dazu Preisigke, Wb. II S. 4. Hinweis auf Teb. 40, 1; Teb. 19, 1; $27_1$ und 84; 30, 1; 31, 1. BGU 1205, 1. 1206, 1. 1209, 1. Preisigke spricht treffend vom »Einlaufsvermerk auf dienstlichen Schriftstücken«. Jedenfalls zeigen diese Fälle, daß die Feststellung des Einlaufstermines, wie begreiflich, als besonders wichtig erschien. Wenn auch ἐλ(άβομεν) in unserem Text nicht für nötig befunden ist, scheint mir der Sinn dieses Datums durch diese Parallelen doch richtig gedeutet zu werden.

2. Daß die Transkription Σενεμενώτφιος ägyptologisch von großem Interesse ist, weil sich hier das p von hōtp als φ erhalten hat, erwähnte ich schon in Theb. Bank. S. 43.

3. Aus meiner neuen Lesung Τα statt Πα (s. Apparat) folgt, daß auch der zweite Bieter eine Frau war. Daß dies richtig ist, beweist m. E. der Ausdruck ἡ μία in Z. 9. Also sind die Formen δόντων in Z. 3 und αὐτοῖς in Z. 4 Fehler des Kanzleischreibers.

4. Dieses uns sonst unbekannte Asklepieion war gewiß ein Heiligtum des ägyptischen Äquivalents, des Gottes Imhotep (Ἰμούθης), ebenso wie das Asklepieion bei Memphis (vgl. zu diesem Band I S. 38). Dafür spricht, daß zwei Ägypterinnen es erworben hatten, und daß sie ägyptische Verträge in demotischer Schrift über das Heiligtum vorlegen konnten.

5. Aus den Mitteilungen der beiden Ägypterinnen über ihr früheres Besitzrecht an dem Asklepieion (ὑπάρχοντος 4, κρατεῖν 5 und κ]ρατῆσαι 7) ergibt sich, daß sie früher einmal dieses Asklepieion vom König gekauft hatten. Zum Verkauf von Heiligtümern vgl. UPZ II S. 6ff., Nr. **153—155**. Ähnlich wie dort zugleich mit einem βιοταφεῖον eine dazu gehörige προφητεία verkauft wurde, so war hier zugleich mit dem Asklepieion auch eine zu diesem gehörige λειτουργία und προστασία an die beiden Ägypterinnen verkauft worden. Sie waren hierdurch aber nicht Priesterinnen geworden, wie sie ja auch nicht als solche bezeichnet werden. Letzteres hebt Walter Otto, Priest. u. Temp. I S. 235 hervor. Zustimmend Preisigke, Die Prinz-Joachim-Ostraka S. 60.

7. Mit πρὸς τοῦτο wird auf ὑπόμνημα in Z. 3 hingewiesen. Nach Analogie von **218** I 5 (S. 269) möchte ich annehmen, daß auch in unserem Falle Dionysios das Original des ὑπόμνημα an Pchorchōnsis geschickt hat und zwar ebenso wie dort mit einem Randbefehl, zu prüfen und zu berichten, und daß Pchorchōnsis dann seinen Bericht auf dem Original hinzugefügt hat, worauf hier mit den Worten διὰ τῆς προσκατακεχωρισμένης [ἀναφορᾶς] in Z. 8 hingewiesen wird, die ich in **218**, 6 hiernach ergänzt habe.

9. Wenn Pchorchōnsis sich für seine Auskunft über den Ellen-Umfang des Asklepieion auf demotische Verträge beruft, die die eine der beiden Frauen bei seiner Untersuchung ihm vorgelegt hatte, so erinnern wir uns, daß dieser Ägypter nach **218** II 12 ein guter Kenner des Demotischen war. Wenn wir diese Verträge, die mit irgend welchen Ägyptern geschlossen waren, kennten, würden wir wohl genauere Vorstellungen von dem früheren Besitzrecht der beiden Frauen und vielleicht auch von der Art des Asklepieion erhalten.

11. Die Auskunft des Pchorchōnsis über den Wert des Asklepieion habe ich in Übereinstimmung mit dem Angebot der beiden Frauen (Z. 7) ergänzt. Dafür spricht, daß sie für diese Summe den Zuschlag erhalten haben (S. 272).

16. Wie schon oben S. 269 zu **218** I 11—12 bemerkt, bleibt mir dieses καὶ τοῦ Ὀσοροήριος dunkel.

20/1. Mit [Κατακολουθήσας καὶ δεξάμεν]ος beginnt, nach Abschluß der Zahlungsbegründung, der zweite Teil dieser »kombinierten« διαγραφή, die Aufforderung an den Trapeziten zur Inempfangnahme der vorher begründeten Zahlung auf der Bank.

## Verso

Das schwierige Problem, ob die »Inhaltsangabe« auf dem Verso dem Absender oder dem Empfänger zuzuschreiben ist, bleibt offen.

## Nr. 220. Versteigerung von ἀδέσποτα

Berlin, Staatliche Museen 1376 und P. Lond. XV (6) (dieses hier durch senkrechte Striche am Anfang und am Ende gekennzeichnet).

Schrift (Kursive) parallel der Paginabreite.

P. Berlin ediert von Gustav Parthey, Abh. Preuß. Akad. 1869 als Nr. 10 und 17, P. Lond. von Forshall, Description of the greek Papyri in the Brit. Mus. 1839 nr. 39 u. 40. Das Berliner und das Londoner Stück zusammengesetzt von U. Wilcken, Theb. Bank. III) Abh. Preuß. Akad. 1886) S. 10f. = $W^1$ (Kommentar S. 44). Das Lond. Fragment neu ediert von Fr. Kenyon, Catal. I S. 53f. (vgl. Tafel 32).

Literatur: Rostowzew, Kolonat S. 20, 24, 116, 1. Gerhard Plaumann, Der Idioslogos (Abh. Preuß. Akad. 1918, Nr. 17) S. 10. Jos. Partsch (in Sethe-Partsch) S. 649, 1. 657, 2. Raf. Taubenschlag, *Le bail à long terme dans le droit gréco-égyptien* (*Receuils de la Société Jean Bodin*, t. III, Bruxelles 1938, S. 62).

Die zahlreichen, z. T. sehr umfangreichen Lücken dieses Textes habe ich mit Hilfe des nächsten Textes, **221**, so weit möglich zu füllen gesucht, denn beide Texte behandeln, wie ich schon in den Theb. Bankakt. S. 44/5 darlegte, genau dieselbe Angelegenheit, aufgesetzt von denselben Personen,

sogar an denselben Tagen, und haben, abgesehen von wenigen Abweichungen denselben Wortlaut. Auf diese sehr merkwürdige Duplizität des Textes werde ich erst nach Vorlegung von **221** zurückkommen.

Ebenso wie **218** und **219** sind **220** und **221** διαγραφαί des Vizethebarchen Dionysios an den Trapeziten Herakleides von der königlichen Bank in Theben. Der Geschäftsgang ist derselbe wie in **218** und **219**. Ein Hermias, Sohn des Ammonios, aus Großdiospolis hatte dem Dionysios ein ὑπόμνημα überreicht, in dem er auf gewisse Saatländereien, die zur Zeit als ἀδέσποτα an den König zurückgefallen waren, ein Angebot von 4000 Drachmen machte und daher um eine Ausbietung in einer staatlichen Auktion bat. Daraufhin hatte Dionysios den Bezirksschreiber Πχορχῶνσις und den Dorfschreiber Πετενεφώτης durch Randbefehl auf dem ihnen übersandten ὑπόμνημα beauftragt, die Angaben des Hermias zu untersuchen und darüber zu berichten, auch den Wert der Ländereien beizufügen. Nachdem schon der Dorfschreiber in seinem Bericht den Wert der Ländereien, abweichend vom Angebot des Hermias, auf 5000 Drachmen taxiert hatte, und der Bezirksschreiber diesen Betrag noch auf 1 Talent 1000 Drachmen erhöht hatte (beide am 16. Mechir des 40. Jahres), hat Dionysios die Ländereien zur Auktion gebracht, deren Ergebnis war, daß Hermias den Zuschlag erhielt, aber für 1 Talent 2000 Drachmen, also genau für das Doppelte seines Angebotes. Daraufhin hat Dionysios am 19. Mechir des 40. Jahres seine Diagraphē an den Trapeziten aufgesetzt (**220**, 19, **221**, 23) und hat noch am selben Tage seine persönliche ὑπογραφή darunter gesetzt (**220** II 22, **221** II 17), und auch Poseidonios, der Untergebene des königlichen Schreibers, hat noch am selben Tage unterzeichnet (**221**, II 22), während der Bezirksschreiber zwei Tage später subskribiert hat (**221** II 28). 12. März 130

Auffallend ist, daß, während in der διαγραφή des Dionysios vorher sachgemäß nur ein Käufer (Hermias) genannt wird, in ihrem Schlußabsatz, in dem erst jetzt von mir hergestellten Wortlaut, von den Käufern im Plural gesprochen wird (**220**, 12 κυριεύ]σουσι und 13 Τελέ[σ]ουσι). Ebenso in **221** 16 (ταξάμενοι). Ich verweise hierfür auf Rostowzew, Kolonat S. 46, der bei Besprechung von P. Eleph. 14 zu dem Ergebnis kommt, daß ein solcher Wechsel von Singular und Plural »in der offiziellen Sprache des III. Jahrh. ganz gewöhnlich (war), was auch längst beobachtet worden ist« und als Beispiel auch auf den Revenue-Papyrus hinweist, in dem diese Erscheinung »gang und gäbe« sei, wofür er meine Ausführungen in den Ostraka I 545f. und 550 zitiert. Aus dieser stilistischen Nonchalance, wie man dies Verfahren wohl nennen kann, erklärt sich übrigens wohl auch, daß der Bezirksschreiber Pchorchōnsis in seiner eigenhändigen ὑπογραφή (**221** II 23) schreibt: »Δέξαι παρὰ τῶν σημαινομένων« statt τοῦ σημαινομένου. Da er vorher nach Kenntnisnahme des ὑπόμνημα des Hermias genau wußte, daß es sich hier nur um einen Käufer (Hermias) handelt, und dem auch in seinem am 16. Mechir, vor der διαγραφή, gegebenen Bericht Ausdruck gegeben hat (**220** II 9 ὑφίσ[τ]ατο), mag er wenige Tage später in seiner erst nach der Herstellung der Diagraphē geschriebenen Subskription bei dem Gebrauch des Plurals wohl von deren Kanzleistil beeinflußt worden sein.

## Kolumne 1

[Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Ἑρμίου τοῦ Ἀ]|μμωνίου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς|
[Μεγάλης δόντος ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑ]|πό[μν]ημα, δι' οὗ [ὑ]φίστατο [δεκάτου μέρους]|

[γῆς ἐν τῆι κάτω τοπαρχίαι κειμένης (ἀρουρῶν) κ ἀνὰ ζ L χ ]|ἀπὸ ⟨γῆς ἀδεσπότου⟩ τῆς ἀναγραφομέν[η]ς|
[εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος ἀπὸ βορρᾶ καὶ λιβὸς καὶ ἄλλης ὁμ]|οίως ⟨ἀδεσπότου⟩ σφραγί[δων] β ἀναγρ[α]-
φομένης ε[ἰς]|
[Σεμμῖνιν Πετεπ. [. .].ιος(ἀρου.) η L δ ή, μιᾶς(ἀρου.) δ]| L ή ἀνὰ δς, ἄλλης (ἀρου.) δδ ἀν(ὰ) ε L βδ χ, ἐγδοθείσης|
[αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς, τάξεσθαι]|χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ, καὶ Πχορχώνσιος τοῦ τοπογραμ-
ματέως|

---

2 ὑ]πό[μν]ημα *W*. ὑπόμν]|ημα $W^1$. ..... μα Ken. 2 [δεκάτου μέρους] ist nach **221** II 6 zu erwarten. δ[εκά]του μέρ|[ους] $W^1$. γ[ῆς] τῆς ..ρ | $W^1$, Nachwort S. 68. ..... Ken. Da Kenyon aber von *a long down-strake belonging to the first letter after* ὑφίστατο spricht, könnte dieser lange Runterstrich wohl ein Jota sein, vielleicht ein ι = δεκάτου. Den Tafelband habe ich jetzt nicht zur Hand. 3 ⟨γῆς ἀδεσπότου⟩ hinzugefügt *W*. 3 π..... *W*. ...ε.. $W^1$. ..... Ken. 4 ὁμ]|οίως ⟨ἀδεσπότου⟩ σφραγί[δων] β *W*. ...]οίως ..... Ken. 5 ἄλλης Ken. ἄλλην $W^1$.

[πρὸς τοῦτο ἀνενεγκόντος διὰ τῆς προσκατακεχωρισ]|μέ[νης ἀν]αφορᾶς, ἐξ ὧν Πετενεφώτης κωμ[ο]-
γραμμα(τεὺς)|
ἀνενήνοχεν, δι' ἧς ἐδήλωσεν ἱ μέρους(?) τῶν (ἄρου.) κ ἀνὰ ζ χ, (ἄρου.) δ ἡ ἀνὰ δ, (ἄρου.) δδ' ἀνὰ ε χ εἶν]|αι
τὴν ἀξίαν χα(λκοῦ) (ταλ.) α Α, ἐξεθήκαμε[ν]|
[εἰς πρᾶσιν ]|ι πρὸς το.[...]....στασίας καὶ|
[ ]|νος κ[αὶ τ]οῖς|

Hierauf fehlen mehrere Zeilen

[ ]περ[ ]
[ , ἐφ' ὧι ταξάμενοι κυριεύ]σουσι καθ' ἃ οἱ [ἐγ] β[α]σιλικοῦ πρ[ι]άμ[ενοι],
[οὐδένα λόγον συστησάμενοι πρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδε]νὸς ἁπλῶς. Τελέ[σ]ουσι δὲ κατ' ἔτ[ος]
τὰ ὑποκείμενα ἐκφόρ]ια. Ἐάνπερ μὴ πλείονα τὰ προγεγρα(μμένα)
[ἐκφόρια γένηται, ἐπαναπραθήσεται, κἄν τι ἀφεύρηι, πραχθή]σεται, καὶ τοῖς μὲν τὸ πλ[ε]ῖον ὑποστησο-
[μένοις ἐξέσται ὑπερβάλλειν ἕως ἡμερῶν δέκα, ἐξ]έσται δὲ καὶ τ[οῖ]ς βουλομένοις ὑπερβάλλειν,
[ἕως ἂν ἡ ᾱ ἀναφορὰ διαγραφῆι, ἐπειδὰν ὁ θαλλὸς] δοθῆι, οὐκ ἐλάσσονος δὲ τῶν ἐπιδεκάτων.
[Προσκόμισαι δὲ καὶ τὰ καθήκοντα τέλη διπλᾶ καὶ εἴ] τι ἄλλο καθήκει.
12. März 130 [ ]Ἔρρωσο. (Ἔτους) μ Μεχεὶρ ῑ̅θ̅.

Unten breiter, freier Rand

7 μέ[νης ἀν]αφορᾶς *W*. ...φορας Ken. 9 |ι πρὸς το.[..].....στασίας καὶ *W*. .....προς τον ...ε....γας ..και Ken. 10 |νος κ[αὶ τ]οῖς | *W*: νος .... ις Ken. 12 erg. nach **218**, I 22/3 *W*. 13 erg. nach **218**, I 23/4 *W*. 13 Τελέ[σ]ουσι δὲ κατ' ἔτ[ος *W*. τε...υς δεκατε /////// $W^1$. 14 τὰ ὑποκείμενα ἐκφόρ]ια erg. nach Kol. II 26 *W*. 14 Ἐάνπερ μὴ πλείονα *W*. ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα $W^1$. 15 erg. nach **218**, I 24 *W*. 15 πλ[ε]ῖον ὑποστησο *W*. πα[ρ]ὸν ὑποστη $W^1$. 16 erg. *W*. 17 erg. *W*. 18 erg. *W* nach **218**, I 26/7. [Προσκόμισαι δὲ καὶ τὴν ἑξηκοστὴν καὶ ἑκατοστὴν $W^1$.

## Kolumne II

[Διονυσίωι τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν]
|π|[αρὰ Ἑρμίου τοῦ Ἀμμωνίου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης ]
|τι ἐπι|[ ἀπὸ βορρᾶ]
|καὶ λιβὸς μ|[ ]
|μίαν μὲν.|[ ]
|ὑφίσταμ|[αι ἐγδοθείσης μοι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ.]
|Ἀξιῶ συν|[τάξαι ]
|Πχορχώνσ|[ιος. ]
|ὑφίσ[τ]ατο| [ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ]
|με.|[ ]
|ησ.[ ]

Hierauf fehlen mehrere Zeilen

[Παρὰ Πετενεφώτου κωμογραμματέως τοῦ Περὶ Θήβας. Μετενέχθη ἡμῖν]
[τὸ ἐπιδοθὲν] ὑπόμ[νημα ὑφ' Ἑρμίου τοῦ Ἀμμωνίου Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι]
[τὰ κ]ατὰ τὴν θηβαρχίαν ὑπὲρ[ ι μέρους γῆς (ἀρουρῶν) κ ἀνὰ ζ χ ἀπὸ γῆς ἀδεσπότου τῆς ἀναγραφο-]
μέν[η]ς εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος ἀ[πὸ βορρᾶ καὶ λιβὸς καὶ ἄλλης σφρα(γίδων) β (ἄρου.) η δή, μίαν μὲν
δδ' ἀνὰ ε χ ]
ἄλλην δὲ (ἄρου.) δ ἡ ἀν(ὰ) δ, ὁμοί[ως ἀδεσπότων τῶν ἀναγραφομένων εἰς Σεμμῖνιν Πετεπ.[..].ιος]
ὄντ[ω]ν πάντων (ἄρου.) κη δή, δι' οὗ [σημαίνει ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς]
[τά]ξ[εσθαι χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ, π]αρεπιγραφὲν δ' ἡ[μῖν „ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας
καὶ τὴν ἀξίαν."]

1—2 erg. *W*. 3 |τι ἐπι| *W*. τη..... Ken. 3 ἀπὸ βορρᾶ] erg. *W*. 5 μίαν μὲν *W*. $W^1$. μιαν ..... Ken. 6 erg. *W*. 7 |Ἀξιῶ συν|[τάξαι *W*. ἀξίως $W^1$. αξιως τ.... Ken. 8 |Πχορχώνσ|[ιος *W*. |Πχορχώ|[νσιος $W^1$. Πχορχω.... Ken. 9 erg. *W*. 10 |με.| *W*. με..... Ken. 11 |ησ.| *W*. ησ..... Ken. ὑπόκ[ειται $W^1$. 14 [τὰ κ]ατὰ *W*. ///// $W^1$. 15 σφρα(γίδων) β erg. W. Vgl. Crönert l. c. φρα(....) β $W^1$.

Ἐπισκοπο[ῦντε]ς εὑρίσκομεν δ[ιὰ τῶν φυλασσομένων ἡμῖν βιβλίων τὰς γᾶς ἀδεσπότους]
καὶ ἀναγραφομένας εἰς τοὺς προγ[εγραμμένους. Δέον ἐστὶν συντιμηθῆναι ἀξίας (δραχμῶν) Ὲ.]
[ (Ἔτους) μ Μεχεὶρ ιϛ̄. ] 9. März 130
(2. H.) Δέξαι καθὼ[ς] πρό(κειται) χα(λκοῦ) [(τάλ.) ἓν δισχιλίας καὶ τὰ καθή(κοντα) τέλη διπλᾶ.]
[ (Ἔτους) μ Μεχεὶρ ιθ̄. ] 12. März 130
(3. H.) Ποσειδώνιος ὁ παρ' Ἡλιοδώρου. Ἐὰν ὁ τοπ[ογρα(μματεὺς) ὑπογράψηι μηθὲν ἠγνοῆσθαι τά τε μέτρα καὶ τὰς γειτνίας]
ἐντάξηι, δέξαι τ[ὸ τοῦ χαλκοῦ τάλαντον ἓν (δραχ.) δισχιλίας ⁄ (ταλ.)α (δραχ.) Β̀ — — — — — —]
τελέσει τὰ ὑποκε[ίμενα ἐκφόρια — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —]
[ (Ἔτους) μ Μεχεὶρ ιθ̄. ] 12. März 130

Hierunter breiter, freier Rand

19 τὰς γᾶς erg. *W*. ευ.ρ//////ς *W*¹. 20 συντιμηθῆναι erg. *W*. τιμηθῆναι *W*¹. 25 erg. *W*. 26 ἐκφόρια erg. *W*. nach Kol. I 14.

## Übersetzung

### Kolumne I

1. Dionysios (wünscht) dem Herakleides Freude. Nachdem Hermias, des Ammonios Sohn, einer der Bewohner von Großdiospolis, mir die unten beigefügte Eingabe übergeben hatte, durch die er das Angebot machte, für den 10.ten Teil eines in der unteren Toparchie gelegenen Saatlandes von 20 Aruren zu 7 Artaben $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Choinikes von herrenlosem Land, das eingetragen wird auf Phibis, Sohn des Psemminis, im Nordwesten (gelegen), und von einem andern Saatland, das gleichfalls herrenlos ist, in 2 Parzellen, eingetragen auf Semminis, die Tochter des Petep....is, von 8 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Aruren, die eine (Parzelle) von 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ Aruren zu 4 $\frac{1}{6}$ (Artaben), die andere von 4 $\frac{1}{4}$ Aruren zu 5 $\frac{1}{2}$ (Artaben) $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$ Choinikes, wenn ihm ausgehändigt wäre die Diagraphē aus dem Königsschatz, zahlen zu wollen Kupferdrachmen 4000, und nachdem Pchorchōnsis, der Bezirksschreiber, zu dieser (Eingabe) durch den daran angeschlossenen Bericht auf Grund des Berichtes des Petenephotes, des Dorfschreibers, einen Bericht erstattet hatte, in dem er erklärte, daß der Wert des Zehntels der 20 Aruren zu 7 Artaben $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Choi., der 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ Aruren zu 4 $\frac{1}{6}$ Artaben, (und) der 4 $\frac{1}{4}$ Aruren zu 5 $\frac{1}{2}$ Artaben $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$ Choi. betrage 1 Tal. 1000 Drachmen, habe ich es zur Versteigerung ausgehändigt usw.

(Nach der großen Lücke:)

12. unter der Bedingung, daß sie nach der Bezahlung ein Besitzrecht haben sollen so wie die, die aus dem Königsschatz gekauft haben, ohne mich zur Rede zu stellen über irgend etwas überhaupt. Zahlen sollen sie jährlich — — — die (dem König?) zukommenden Pachtzinsen (in natura). Wenn die oben geschriebenen Pachtzinsen nicht gesteigert werden, wird ein Neuverkauf stattfinden, und wenn ein Defizit dabei herauskommt, wird es (von ihnen) eingetrieben werden, und denen, die das Plus bieten werden, wird es erlaubt sein, zu überbieten bis zu 10 Tagen. Es wird auch jedem Beliebigen erlaubt sein, zu überbieten, bis die 1. Rate gezahlt ist, nachdem der Palmzweig gegeben ist, aber um nicht weniger als 10 mehr. Empfange aber auch hinzu die herkömmlichen Gebühren in doppelter Höhe und wenn etwas anderes herkömmlich ist. Lebe wohl. Jahr 40 Mechir 19. 12. März 130

### Kolumne II

(1. Beilage: Kopie der Eingabe des Hermias)

1. An Dionysios vom Range der Erzleibwächter und Vertreter der thebarchischen Geschäfte, von Hermias, Sohn des Ammonios, einem der Bewohner von Großdiospolis usw.

6. ich biete, wenn mir ausgehändigt ist die Diagraphē aus dem Königsschatz, zahlen zu wollen Kupferdrachmen 4000. Ich bitte, anzuordnen usw.

(2. Beilage: Kopie des Berichtes des Bezirksschreibers)

8ff. Des Pchorchōnsis (Bericht).

(3. Beilage: Kopie des Berichtes des Dorfschreibers)

12ff. Von Petenephotes, dem Dorfschreiber des Perithebischen Gaues. Es wurde uns zugesendet die von Hermias, Sohn des Ammonios, dem Dionysios, dem Vertreter der thebarchischen Geschäfte eingereichte Eingabe über den 10.ten Teil eines Saatlandes von 20 Aruren zu 7 Artaben $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Choinikes von herrenlosem Saatland, das eingetragen wird auf Phibis, Sohn des Psemminis, im Nordwesten (gelegen), und von einem andern (Saatland) in 2 Parzellen von 8 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Aruren, die eine (Parzelle) von 4 $\frac{1}{4}$ (Arur.) zu 5 $\frac{1}{2}$ Artaben $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{4}$ Choinikes, die andere aber von 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$ Aruren zu 4 $\frac{1}{6}$ Artaben, die gleichfalls herrenlos sind, eingetragen auf Semminis, die Tochter des Petep.[. .]is, das macht im Ganzen 28 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ Aruren, durch welche (Eingabe) er anzeigt, daß, wenn ihm ausgehändigt wäre die Diagraphē aus dem Königsschatz, er zahlen wolle 4000 Kupferdrachmen, für uns aber mit der Randbemerkung versehen »Zu untersuchen und zu berichten, hinzuzufügen auch den Wert.« Bei der Untersuchung fanden wir in den von uns bewahrten Akten (die Saatländer) als herrenlos und eingetragen auf die oben Genannten. Sie müssen abgeschätzt werden auf 5000 Drachmen Wert. Jahr 40, Mechir 16. 9. März 130

(Eigenhändige Unterschrift des Dionysios)

22. Nimm in Empfang, wie oben steht, Kupfertalent 1 (Drach.) 2000 und die herkömmlichen Gebühren in doppelter Höhe.
12. März 130 Jahr 40 Mechir 19.

(Eigenhändige Unterschrift des Poseidonios)

24. Poseidonios, der Untergebene des Heliodoros. Wenn der Bezirksschreiber unterschrieben hat, daß nichts übersehen ist, und wenn er die Maße und die Nachbarschaften eingetragen hat, so nimm in Empfang in Kupfer ein Talent und zweitausend
9. März 130 Drachmen / Tal. 1 Drachm. 2000.[— — — —] er wird zahlen die festgesetzten [Pachtzinsen — — — — — Jahr 40 Mechir 19

## Kommentar

### Kolumne 1

2. Zu der nach **221** II 6 zu erwartenden Ergänzung [δεκάτου μέρους] vgl. den Apparat.

3. γῆ steht hier durchweg wie oft im prägnanten Sinne von »Saatland«. Das wird dadurch bestätigt, daß im Folgenden zu dem Umfang der einzelnen Landstücke nach Aruren mit ἀνὰ hinzugefügt wird, mit wieviel Artaben oder Choiniken sie steuerlich belastet sind. Das sind die in natura an den König jährlich zu zahlenden ἐκφόρια (Pachtzinsen), von denen nachher in Z. 14/5 gesprochen wird. Zu den ἐκφόρια vgl. Rostowzew, Kolonat S. 18/9, 23/4 und 116, A. 1.

3/4. Diese Landstücke, auf die Hermias bietet, gehören sämtlich zur γῆ ἀδέσποτος. Wie Plaumann l. c. S. 10 richtig ausführt, bedeutet das »nicht schlechthin herrenlose (*res nullius*), sondern von den Besitzern aufgegebene Güter (*res derelictae*).« Auch Taubenschlag l. c. S. 62 (4) faßt sie als *terre déserte*. Als bemerkenswert hebt er den Fall hervor, daß selbst ein Landstück, das vom Besitzer während einer Revolte verlassen worden ist, als ἀδέσποτον betrachtet worden ist. Dafür verweist er auf meine Ausführungen im Archiv XI 292/3, wo ich bei Besprechung des P. Baraize gezeigt habe, daß von den 80 Aruren einer Frau, die während der Unruhen nach Norden geflüchtet war, 53 Aruren ἐν ἀδεσπότοις vom Staat verkauft worden sind, (während die übrigen gewaltsam besetzt waren). Diese ἀδέσποτα fielen, nach dem ihre Besitzer sie verlassen hatten, zunächst an den König als den Eigentümer des gesamten Bodens zurück, bis sie, wie in unserm Falle, an neue Besitzer von ihm verkauft wurden. Unser Text lehrt zugleich, daß in dieser Zwischenzeit zwischen dem Weggang der früheren Besitzer und dem Wiederverkauf diese ἀδέσποτα in den amtlichen Akten unter dem Namen der letzten Vorbesitzer weitergeführt wurden (ἀναγραφομένης εἰς, im Präsens).

4. Zu σφραγίς als Bezeichnung von Landparzellen, Wilcken, Archiv I 152 A. 6. Vgl. Crönert, Stud. Pal. IV 91.

5/6. Zu der Formel ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς vgl. oben

7. Mit πρὸς τοῦτο wird auf ὑπόμνημα in Z. 2 hingewiesen. Auch hier hat Dionysios wie in **218** und **219** das Original der Eingabe mit dem Randbefehl, sie zu prüfen und zu berichten, an die ihm unterstellten Beamten geschickt. Darum heißt auch hier der Bericht προσκατακεχωρισμένη. Vgl. S. 274 zu **219**, 7.

8. Die Worte δι' ἧς ἐδήλωσεν gehen nicht auf den unmittelbar vorher erwähnten Bericht des Πετενεφώτης, sondern auf den des Πχορχῶνσις, und sind daher mit ἀναφορᾶς in 7 zu verbinden, denn die Schätzung der Ländereien auf 1 Tal. 1000 Dr. ist die des Πχορχῶνσις, nicht die des Πετενεφώτης (**221** II 2).

9. Diese nur z. T. entzifferten unverständlichen Worte des Lond. (s. Apparat) lassen sich in **221** I 8, wohin sie gehörten, nicht ergänzen. Ob der unachtsame Schreiber sie dort übersprungen oder über der Zeile nachgetragen hat? Sonst würde hier eine Differenz zwischen **220** und **221** vorliegen.

10—12. In dieser großen Lücke zwischen dem Londoner und dem Berliner Fragment hat Dionysios über den Verlauf der Auktion und den Zuschlag an Hermias für 1 Tal. 2000 Dr. berichtet und ist dann zu dem zweiten Teil seiner Diagraphē übergegangen, in der er den Trapeziten beauftragt, diese Kaufsumme auf seiner Bank in Empfang zu nehmen und zu buchen (vgl. **221** I 8—16).

12ff. Hieran schließt sich dann in Z. 12 der mit ἐφ' ὧι ταξάμενοι κυριεύ]σουσι beginnende Schlußabschnitt an über die Qualität des Besitzrechtes, das dem Käufer durch die Zahlung der Kaufsumme zusteht. Dieser Abschnitt berührt sich auf's Engste mit dem entsprechenden Abschnitt in **218** I 22—26, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß dort bei dem unfruchtbaren βουνός (S. 270) keine ἐκφόρια wie hier bei dem Saatlande (S. 270) in Betracht kommen. Den jetzigen Wortlaut dieses Abschnittes, der sich ganz wesentlich von meiner editio princeps unterscheidet, habe ich nur durch immer wiederholte Prüfungen des Berliner Originals mit der Lupe gewinnen können.

12. An der Spitze steht wieder wie in **218**, I 22/3 der eindrucksvolle wichtige Satz des Dionysios, daß der Käufer (Hermias) ein Besitzrecht haben wird (κυριεύ]σουσι) so wie die, die aus dem Königsschatz gekauft haben.

13. Hieran schließen sich die schon aus **218** I 23/4 bekannten Worte [οὐδένα λόγον συστησάμενοι πρὸς ἡμᾶς περὶ οὐδε]νὸς ἁπλῶς, über die ich schon oben S. 271 gesprochen habe.

13/4. Nun aber kommt etwas Neues: Τελέ[σ]ουσι δὲ κατ' ἔτ[ος] [— — — — — τὰ ὑποκείμενα ἐκφόρ]ια. Diese Ergänzung stützt sich auf **220** II 26: τελέσει τὰ ὑποκε[ίμενα ἐκφόρια (aus der Subskription des Poseidonios). Die jährliche Zahlung der ἐκφόρια (in natura) wird also an die Spitze der Verpflichtungen des neuen Käufers gestellt. Vgl. BGU III 992 (= W. Chrest. 162) II 6: [ἐφ']ὧι κυριεύσει — — εὐτακτῶν [κατ' ἔτος] τὰ ἐπιγεγραμμένα ἐκφορι[α]. Vgl. dazu Rostowzew, Kolonat S. 24. Mit ὑποκείμενα werden die ἐκφόρια ganz allgemein, abgesehen von der jeweiligen Höhe, als (dem König) zustehend, zukommend (Wb II 662) bezeichnet sein.

14/5. Eine große Überraschung wird denen, die meine Theb. Bankakt. benutzt haben, meine jetzige Herstellung des hierauf folgenden Satzes bringen: Ἐάνπερ μὴ πλείονα τὰ προγεγρα(μμένα) [ἐκφόρια γένηται, ἐπαναπραθήσεται κτλ. Statt dessen habe ich damals, vor bald 60 Jahren, in der Blüte meiner Jugend, folgendermaßen gelesen: ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα τὰ προ-

γεγρα(μμένα) [ἐκφόρια //////////////////////////////// γένηται, ἐπαναπραθή]σεται. Rostowzew, Kolonat S. 23 zitiert dies wörtlich und folgert daraus, daß zum Neuverkauf (nur die Nichtbezahlung einer Rate oder) »die Nichtleistung der ἐκφόρια« führte (vgl. ebendort S. 116 A. 1). Ich würde jetzt meine damalige mißratene Lesung noch schärfer dahin interpretieren, daß ein Neuverkauf eintreten solle, wenn durch die Wirtschaft des Käufers Hermias die oben genannten ἐκφόρια (das sind die von Z. 3 an mit ἀνά eingeleiteten Angaben über die zu liefernden Artabenquanten) geringer (μείονα) werden. Demgegenüber bringt meine jetzige Lesung eine Bestimmung, die, wie mir scheint, an die Wirtschaft des Käufers noch höhere Anforderungen stellt, für den König aber noch lukrativer ist, insofern hiernach ein Neuverkauf bereits eintreten soll, wenn der neue Käufer durch seine Wirtschaft den bei den Verkaufsverhandlungen festgestellten Ertrag des Saatlandes nicht erhöht. Danach wird also eine Steigerung der ἐκφόρια vom Käufer erwartet. Nach diesem Satz habe ich jetzt **218** I 24, wo ja von ἐκφόρια keine Rede sein kann, folgendermaßen ergänzt: Ἐά[νπερ μὴ πλεῖον τῶι βασιλεῖ(?) γέν]⟨η⟩ται, ἐπαναπραθήσεται. Wenn man hiernach auch beim Verkauf des unfruchtbaren βουνός ein späteres Plus (πλεῖον) für den König erwartete, so beruht das wohl darauf, daß der Käufer (Ailuros) der Besitzer des den Hügel rings umgebenden Fruchtlandes war, wodurch jene Erwartung verständlicher wird.

15/6. Nun folgen wie in **218** I 25 die Bestimmungen über die Überbietungen (ὑπερβόλια), durch die zum Vorteil des Königs die auf der Auktion gegebenen Zuschläge rückgängig gemacht werden können. Auch hier habe ich in Z. 15 jetzt einen bösen Lesefehler meiner editio princeps entfernen können, indem ich τὸ πλ[ε]ῖον statt τὸ πα[ρ]ὸν herstellte. Wichtig ist hier der Artikel τό, weil dadurch dies Plus als das dem König Zukommende charakterisiert wird. Die Schlußzeilen der Diagraphē stimmen so eng mit **218**, I überein, daß ich dafür auf den Kommentar S. 270 verweisen kann, auch bezüglich der καθήκοντα τέλη διπλᾶ.

## Kolumne II

7. Auch dieses ὑπόμνημα schließt wie oben in **218** I 35 mit der Bitte an Dionysios, dies Angebot auf eine Auktion zu bringen: Ἀξιῶ συν̲[τάξαι. Vgl. oben S. 271.

8. Πχορχώσ̲νιος. Wie in **218** II 1 ist ἀναφορά hinzuzudenken.

12ff. Der Bericht des Πετενεφώτης (bis Z. 21) konnte nach dem gut erhaltenen Text in **221** II 3ff. ergänzt werden.

24. Poseidonios hat hier anders subskribiert als in **221** II 19ff. Die dort darauf folgende Subskription des Pchorchōnsis, die auf der III. Kolumne hier gestanden haben muß (Theb. Bank. S. 45), ist mit dieser leider verloren gegangen. So können wir nur den Subskriptionen des Poseidonios entnehmen, daß die eigenhändig geschriebenen 3 Subskriptionen von **220** und **221** auch selbständig formuliert worden sind und nicht wie die διαγραφή des Dionysios (nebst Beilagen) auf Abschrift von dem andern Text beruhten.

## Nr. 221. Versteigerung von ἀδέσποτα

Berlin, Staatliche Museen 1377 + P. Lond. XV (7) (dieser hier durch senkrechte Striche am Anfang und am Ende gekennzeichnet).

P. Berlin: H. Br. , P. Lond. 1 $\frac{3}{4}$ *inches square.*

Schrift (Kursive) parallel der Paginabreite.

P. Berlin ediert von Gustav Parthey, Abh. Preuß. Akad. 1869 als Nr. 16, P. Lond. von Forshall, *Description of the greek Papyri in the Brit. Mus.* 1839 nr. 33. Das Berliner und das Londoner Stück (dieses richtig geordnet) zusammengesetzt von U. Wilcken, Theb. Bank. IV (Abh. Preuß. Akad. 1886) S. 12/3 = W¹. (Kommentar S. 47/8). Das Londoner Fragment neu ediert von Fr. Kenyon, Catal. I S. 54.

Literatur: Mich. Rostowzew, Kolonat 1910 vgl. Index S. 429. — Jos. Partsch (in Sethe-Partsch), Demotische Urkunden usw. (Abh. Sächs. Akad. XXXII 1920), S. 615.

Ich habe schon oben S. 274 in meiner Einleitung zu **220** kurz darauf hingewiesen, daß uns derselbe Text, betreffend den Kauf der ἀδέσποτα durch Hermias, des Ammonios Sohn, abgesehen von einigen Einzelheiten, im Großen und Ganzen übereinstimmend im Wortlaut, auch in **221** vorliegt (s. dazu oben zu **220** II 24). Hier, wo ich nun meine jetzige Textgestaltung von **221** vorlege, werde ich zum Schluß auf diese sehr merkwürdige Duplizität des Textes noch einmal zurückkommen.

## Kolumne I

[Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Ἑρμίου τοῦ Ἀμμωνίου τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλη]ς δόντος
[ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα, δι' οὗ ὑφίστατο δεκάτου μέρους γῆς ἐν τῆι κάτω τ]οπαρχίαι

[κειμένης (ἀρουρῶν) κ ἀνὰ ζ̣χ̣ ἀπὸ γῆς ἀδεσπότου τῆς . . . . . ἀναγραφομένης εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος ⟨ἀπὸ
βορρᾶ καὶ λιβὸς⟩ καὶ ἄλλ]ης ὁμοίως
[ἀδεσπότου σφραγίδων β ἀναγραφομένης εἰς Σεμμῖνιν Πετεπ.[. .].ιος (ἀρου.) η̣ δ̣ή, μιᾶς μὲν (ἀρου.)δ̣ ή
ἀνὰ] δ̣ς̣, ἄλλης δὲ

3 τῆς . . . . . nach **220** I 3 *W.* 3 ⟨ἀπὸ βορρᾶ καὶ λιβὸς⟩ hinzugefügt wegen II 7 *W.* 4 σφραγίδων β ἀναγραφομένης *W.* καὶ ἀναγεγραμμένης und nachher φρα(. . . .)β $W^1$. 4 μιᾶς μὲν und ἄλλης δὲ *W.* μίαν und ἄλλην δὲ $W^1$.

[(ἄρου.) δδ' ἀνὰ ε L Βδ' χ , ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ̣,
καὶ Πχορχ]ώνσιος τοῦ
[τοπογραμματέως πρὸς τοῦτο ἀνενεγκόντος διὰ τῆς προσκατακεχωρισμένης ἀναφορᾶς ἐξ ὧ]ν Πετενε-
φώτης
[κωμογραμματεὺς ἀνενήνοχεν, δι' ἧς ἐδήλωσεν ἱ μέρους (ἄρου.) κ ἀνὰ ζ χ', (ἄρου.) δ ἡ ἀνὰ δ̣', (ἄρου.) δδ'
ἀνὰ ε L Βδ' χ εἶναι τὴν ἀξίαν] χα(λκοῦ) (ταλ.) α Α̣, ἐξε-
[θήκαμεν εἰς πρᾶσιν σὺν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐπιδοθεῖσιν ἡμῖν ἐγδιοικησίμοις ἐγγαίοι]ς καὶ μετὰ τὰς
[ἱκανὰς ἡμέρας προκηρυχθεισῶν ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ μεγίστου θεοῦ Ἄμμωνος τῆι. τοῦ . . . . .δ]ι' Ἀσκλη-
πιάδου
[τοῦ παρ' ἡμῶν καὶ Ποσειδωνίου τοῦ παρ' Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, συνπαρόντων
Ἀμμωνίου] ἐπιστάτου
[καὶ — — — — — — — — — — — — — — — — —]ν καὶ ἄλλων
[πλειόνων διὰ κήρυκος — — — — — — —]. Ἀπάθης Πικῶτος
[— — — — — Κατακολουθήσας καὶ δεξάμενος'] ἐπὶ τῆς ἐν Διὸς πόλει
[τῆι Μεγάληι τραπέζης συνυπογράφοντος Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, τοῦ δὲ τοπ]ο-
γραμματέως
[ἐντάσσοντος διὰ τῆς ἑαυτοῦ ὑπογραφῆς τά τε μέτρα καὶ τὰς γειτνίας καὶ προσδιασαφοῦντ]ος μηθὲν ἐν
τούτοι̣ς̣
[ἠγνοῆσθαι, τὸ τοῦ χα(λκοῦ) (τάλ.) α Β̣, ἀνένεγκε εἰς τὸ βασιλικόν, ἐ]φ' [ὧ]ι ταξάμενοι
[κυριεύσουσι καθὰ οἱ ἐγ βασιλικοῦ πριάμενοι, οὐδένα λόγον συστησάμενοι πρὸς]|τοὺς ἀποδομένο[υς]|
[περὶ οὐδενὸς ἁπλῶς. Τελέσουσι δὲ κατ' ἔτος — — — — — — τὰ ὑπ]|οκείμενα ἐκφόρια.|
['Εάνπερ μὴ πλείονα τὰ προγεγραμμένα ἐκφόρια γένηται, ἐπαναπραθήσεται, κἄν τι ἀφεύρηι, π]|ρα⟨χ⟩-
θήσεται,|
[καὶ τοῖς μὲν τὸ πλεῖον ὑποστησομένοις ἐξέσται ὑπερβάλλειν ἕως ἡμερῶν δέκα,] ἐξέσται δὲ καὶ|
[τοῖς βουλομένοις ὑπερβάλλειν, ἕως ἂν ἡ ᾱ ἀναφορὰ διαγραφῆι, ἐπειδὰν ὁ θαλλὸς]|δοθῆι, οὐκ ἐλάσσονος|
[δὲ τῶν ἐπιδεκάτων. Προσκόμισαι δὲ καὶ τὰ καθήκοντα τέλη διπλᾶ καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει.]

[Ἔρρωσο.]|(Ἔτους) [μ Με]χειρ ῑθ̄.|

Darauf fehlt der untere Teil der Kolumne

(mit der Kopie des ὑπόμνημα des Hermias und dem Anfang der Kopie des Pchorchōnsis)

7 ἱ μέρους(?) hinzugefügt *W*. Vgl. Kommentar. 7 εἶναι τὴν *W*. τὴν *W*¹. 7 Mit Rücksicht auf den Raum ist vielleicht anzunehmen, daß hier nur die Arurenzahlen genannt sind, nicht auch die mit ἀνὰ eingeleiteten Steuersätze, womöglich nur die Summe der gesamten Aruren. Vgl. Kommentar. 8 εἰς πρᾶσιν nach **219**, 11 *W*. αὐτὰς εἰς πρᾶσιν *W*¹. 12 ].Ἀπάθης Πικῶτος *W*. ]α. ατης . . κωτος *W*¹. 13 Κατακολουθήσας καὶ erg. *W*. //////// *W*¹. 14 συνυπογράφοντος κτλ erg. *W*. /////// *W*¹. 14 τοπ]ογραμματέως *W*.]ογραμματεὺς *W*¹. 15 bis προσδιασαφοῦντ]ος erg. *W*. //////// *W*¹. 16 erg. *W*. [ἠγνοῆσθαι] //////// [ἐ]φ'[ὧ]ι ταξάμενοι *W*¹. 17 erg. *W*. ////// *W*¹. 18 erg *W*. ///////// [ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα τὰ προ]κείμενα ἐκφόρια *W*¹. 19 erg. *W*. ///////// [γένηται, ἐπαναπ]ραθήσεται *W*¹. Im Lond. ist π]ραθήσεται Schreibfehler für π]ραχθήσεται, beeinflußt vom vorhergehenden ἐπαναπραθήσεται *W*. 20 πλεῖον *W*. παρὸν *W*¹. 21 erg. *W*. [τοῖς βουλομένοις ὑπερβάλλειν ἕως] ///////// δοθῆι, οὐκ ἐλάσσονος *W*¹. 22 καὶ τὰ καθήκοντα τέλη διπλᾶ erg. *W*. τὴν ξ' καὶ ρ' *W*¹. 23 L[μ Με]χειρ ῑθ̄ *W*. LΜΜε]χειρ ι[θ] *W*¹. Diese Lesung bezweifelte inzwischen Kenyon S. 54: *There are some remains of charakters in this line — Wilcken reads them as* [με]χειρ ῑ[θ̄]. *They might be almost anything* und gibt nur 3 Punkte. Bei nochmaliger Prüfung des Originals notierte ich mir »Με]χειρ ῑθ̄ ganz deutlich«. Jetzt sah ich sogar noch die oberste Spitze der vorhergehenden Jahressigle L.

Kolumne II

ἀναφορὰν καὶ ἀνθ' ὧν ἀνενήνοχεν ὁ κωμογραμμα(τεὺς)
τῆς ἀξίας (δραχμῶν) Ε̣ ἀξίας (ταλ.) α Α̣. Ἀναφέρομεν. (Ἔτους) μ Μεχειρ ῑ϶.

Παρὰ Πετενεφώτου κωμογραμματέως τοῦ Περὶ Θήβας.
Μετενέχθη ἡμῖν τὸ ἐπιδοθὲν ὑπόμνημα ὑφ' Ἑρμίου
τοῦ Ἀμμωνίου Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν

5 τὰ κατὰ τὴν *W*. . . . . τὴν *W*¹. Diese für die Stellung des Dionysios entscheidende Lesung (als Vizethebarch) teilte ich schon in den Gr. Ostraka I 517 A. 1 mit (auch Hermes 23, 598).

θηβαρχίαν περὶ ι μέρους γῆς (ἀρουρῶν) κ ἀνὰ ζ∠γ χ ἀπὸ γῆς ἀδεσπότου
τῆς ἀναγραφομένης εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος ἀπὸ βορρᾶ καὶ λιβὸς
καὶ ἄλλης σφρα(γίδων) β (ἀρουρῶν) η∠δ′ή, μίαν μὲν δδ′ ἀνὰ ε∠βδ′ χ, ἄλλην δὲ δ′ ή
ἀνὰ δ̣ς̣, ὁμοίως ἀδεσπότων τῶν ἀναγραφομένων ε[ἰ]ς Σεμμῖνιν
Πετεπ.[. .].ιος, ὄντων πάντων (ἀρου.) κη∠δ′ή, δι᾽ οὗ σημαίνει
[ἐγδοθεί]σης αὐτῶι [τ]ῆ̣[ς ἐ]γ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ) (δραχ.) Δ̣,
[παρεπιγ]ραφὲν δ᾽ ἡμῖν „ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντα⟨ς⟩
[καὶ τὴν] ἀ̣ξίαν“. Ἐπισκοποῦντες εὑρίσκομεν διὰ τῶν
[φυλασσο]μένων ἡμῖ̣ν β̣ι̣βλίων ⟨⟨εὑρ⟨ίσκ⟩ομ[εν]⟩⟩ [τὰ]ς̣ γ̣ᾶς ἀδεσπότους
[καὶ ἀνα]γραφομένας εἰς τοὺς προγεγραμμένους. Δέο[ν] ἐστὶν
[συντιμη]θῆναι ἀξίας (δραχμῶν) Ε̣. (Ἔτους) μ Μεχ̣ε̣ὶ̣ρ ι̅ϛ̅. 9. März 130
[ ] (2. H.) Δέξαι καθὼς π̣ρ(όκειται) χα(λκοῦ) (τάλ.) ἓν δισχιλίας καὶ τὰ καθή(κοντα) διπλᾶ.
(Ἔτους) μ Μεχεὶρ ι̅θ̅. 12. März 130

(3. H.) [Ποσε]ιδώνιος [ὁ] παρ᾽ Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως. Ἐὰν ὁ το-
[πογρ]αμματεὺς ὑπογράψη (sic) ταῦθ᾽ οὕτως ἔχειν καὶ μηθὲν ἠγνοῆσθαι
[τά τ]ε μέτρα καὶ τὰς γειτνίας ἐντάξῃ (sic), δέξαι τὸ τοῦ χαλκοῦ τάλαντον
[ἓν δι]σχιλίας ⁄ (τάλ.) α Β̣ καὶ τὰ καθήκοντα τέλη διπλᾶ. (Ἔτους) μ Μεχεὶρ ι̅θ̅. 12. März 130

(4. H.) [Πχορχ]ῶνσις. Δέξαι παρὰ τῶν σημαινομένων τὸ τοῦ χαλκοῦ
[πρὸς ἀργ]ύριον (τάλ.) α Β̣ ⁄ (τάλ.) α Β̣. Εἶναι δὲ τὰς γειτνίας νότου
[. . . . . ]. εἰς Πετοσῖριν Ἰμούθου, βορρᾶ Ἀσκληπιάδου τοῦ Πτο(λεμαίου),
[ἀπηλιώ]τ̣ου Πετεαροή(ριος) τοῦ Πετεύριος καὶ τῶν ἀδελ(φῶν) καὶ ἡ λοιπὴ γῆ
[. . . . . ].φ( ) κλη(ρ ), λιβὸς Χ. . ω. αρ. ( ) κοὐθὲν ἠγνόηται.
(Ἔτους) μ Μεχ(εὶρ) κ̅α̅ 14. März 130

---

6 περὶ *S*. ὑπὲρ *W*. 8 σφρα(γίδων) β *W*. Crönert l. c. φρα(. . .) β $W^1$. 14 ⟨⟨εὑρ⟨ίσκ⟩ομ[εν]⟩⟩[τὰ]ς̣ γ̣ᾶς *W*. ευ. ρ////ς $W^1$. Das ist eine zu tilgende versehentliche Wiederholung des εὑρίσκομεν (Imperfektum) in Z. 13, wie schon Plaumann, Der Idioslogos S. 11 vermutete. εὐ[φό]ρ[ου]ς ἀδεσπότους? Crönert, Stud. Pal. IV 91. 15 Δέο[ν] sehr zweifelhaft. *S*. 16 [συντιμη]θῆναι *W*. [τιμη]θῆναι $W^1$. 17 (τάλ.) ἓν *W*. (τάλ.) $W^1$. 20 ὑπογράψη ohne Jota adscr. *W*. ὑπογράψηι $W^1$. Auch in 21 schreibt derselbe Poseidonios ἐντάξη ohne Jota adscr. (so schon $W^1$). 25 Πτο(λεμαίου) Schubart (zitiert bei Plaumann, Der Idiosl. S. 11). Φι- $W^1$. 26 [ἀπηλιώ]του erg. *W*. //////// τοῦ $W^1$. 26 Πετεαροή(ριος) *W*. Πετετοή(ριος) $W^1$. 27 .φ( ) κλη(ρ ), λιβὸς Χ . . ω. αρ. ( ) *W*. φ . . . ., λιβὸς Χ . . ω. ρ. α(. . .) $W^1$.

## Kommentar

### Kolumne I

Bei den sehr engen Beziehungen zwischen **220** und **221** verweise ich hier auch auf meinen Kommentar zu **220**, um mich nicht zu wiederholen.

12. An meiner neuen Lesung Ἀπάθης Πικῶτος ist auffallend, daß in diesem Zusammenhang ein Mann im Nominativ genannt wird. Ich wüßte keine Parallele dazu.

16. In einer der vorhergehenden Lücken muß angegeben sein, daß Hermias den Zuschlag für 1 Talent 2000 Drachmen erhalten hat.

17. Es gehört zu den Abweichungen zwischen den Texten von **220** und **221**, daß hier πρὸς] τοὺς ἀποδομένο[υς] gesagt ist statt πρὸς ἡμᾶς, wie ich, gestützt auf die Parallele im Amh. 31, 16/7 und auch mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse, oben in **220** I 23 ergänzt habe. Hier werden also auch die anderen Beamten, die an dem Verkaufsgeschäft außer Dionysios beteiligt waren, mit eingeschlossen in diese abwehrende Formel (vgl. zu dieser oben S. 271).

### Kolumne II

1/2. Diese beiden Schlußzeilen, die uns aus dem Bericht des Pchorchōnsis hier allein erhalten sind, belehren uns, daß er im Widerspruch (ἀνθ᾽ ὧν II 1) zu der Taxierung der in Frage stehenden Ländereien durch den Dorfschreiber auf 5000 Drachmen (vgl. II 16) sie vielmehr auf 1 Talent 1000 Drachmen abgeschätzt hat.

12. Dieses [παρεπιγ]ραφὲν weist darauf hin, daß Dionysios ebenso wie nach **218** das Original des ὑπόμνημα mit dem Randbefehl an den τοπογραμματεύς und den κωμογραμματεύς geschickt hat (vgl. Μετενέχθη ἡμῖν κτλ. in II 4). Ebenso wie dort hat der Dorfschreiber seinen Bericht nicht an Dionysios geschickt, weshalb er hier in Z. 5 von ihm in dritter Person spricht

(Διονυσίωι κτλ., vgl. **218** II 18), sondern an den Bezirksschreiber, der seinerseits die Rücksendung des ὑπόμνημα mit den beiden Berichten an Dionysios besorgt (daher in **218**, II 2 σοι).

17. Wir sehen hier nacheinander die persönlichen Handschriften des Dionysios (17f.), Poseidonios (19ff.) und Pchorchōnsis (23ff.). Das ist paläographisch sehr interessant. Das Fehlen von τέλη vor διπλᾶ in der Unterschrift des Dionysios ist sachlich irrelevant. Dagegen die Unterschrift des Poseidonios in Z. 19ff. ist so verschieden von seiner Unterschrift in **220** II 24ff., daß man von einer Duplizität der beiden Urkunden überhaupt nur in bezug auf die διαγραφή des Dionysios (nebst Beilagen) sprechen kann.

20 Zu ταῦθ' οὕτως ἔχειν vgl. Amh. 31 (= W. Chrest. 161), 21.

23. Zum Plural τῶν σημαινομένων vgl. oben S. 275.

### Zur Duplizität von 220 und 221

Ich habe schon oben S. 274/5 in der Einleitung zu **220** hervorgehoben, daß, wie ich schon in den Theb. Bankakt. S. 44/5 dargelegt habe, III und IV = **220** und **221** genau dieselbe Angelegenheit (den Kauf des Hermias) behandeln, aufgesetzt von denselben Beamten, sogar an denselben Tagen, und abgesehen von geringen Abweichungen denselben Wortlaut haben. Wenn ich mich jetzt zum Schluß zu der Frage wende, zu welchem Zweck diese Doppelausfertigung hergestellt ist, die in unserer Tradition einzig dasteht, so scheint mir wichtig zu betonen, daß in beiden Texten die Subskriptionen unter der Diagraphē des Dionysios und den Beilagen eigenhändig von den betreffenden Beamten (Dionysios, Poseidonios und Pchorchōnsis) und in selbständiger Formulierung geschrieben sind. Das scheint mir dafür zu sprechen, daß beide Exemplare zu dienstlichen Zwecken hergestellt worden sind, daß also nicht das eine Exemplar als bloße Abschrift des anderen etwa für die Aktenregistratur des Dionysios bestimmt war, der wohl kaum zu diesem Zweck auch dieses eigenhändig unterschrieben hätte. Nun liegt aber der Zweck des einen Exemplars deutlich auf der Hand: da die Diagraphē des Dionysios sich wie üblich in Briefform an den Trapeziten Herakleides wendet, muß eines der beiden Exemplare selbstverständlich für diesen Trapeziten bestimmt gewesen sein. Die Frage ist also nur, für wen das zweite, gleichfalls persönlich, aber formell z. T. anders unterzeichnete Exemplar ausgestellt worden ist.

Ich bin nach langem Grübeln zu einer Vermutung gekommen, die ich hier zur Diskussion stellen möchte, um eventuell bessere Lösungen des schwierigen Problems herauszulocken: mir scheint es nach dem Inhalt der Texte denkbar, daß das zweite Exemplar für den Vertreter des βασιλικόν bestimmt war. Diese Zentralstelle des Königsschatzes spielte bei Verkäufen von königlichem Besitz begreiflicherweise eine äußerst wichtige Rolle. So hatte sie, wie auch die obigen Texte wieder erwähnen, den Kauflustigen jene für ihr Vorgehen grundlegende διαγραφή zuzustellen, durch die sie erst die Möglichkeit bekamen, sich an der Auktion zu beteiligen (vgl. dazu jetzt P. Teb. III 1. 700, Z. 52—55). War der Kauf aber gelungen, so wurde der an die königliche Bank gezahlte Kaufpreis dort εἰς τὸ βασιλικόν gebucht (vgl. **218** I 22, **221** I 16). Jedenfalls würde das βασιλικόν über die ordnungsmäßige Erledigung des obigen Verkaufes durch die verschiedenen Beamten wie auch über die Wahrung der königlichen Interessen, die dem βασιλικόν besonders am Herzen lag, aufs Beste orientiert worden sein, wenn ihm eines der beiden Exemplare zugestellt wäre. Dieses βασιλικόν befand sich aber in Alexandrien, wie natürlich auch sein Leiter, der διοικητής, der höchste Finanzbeamte des Landes. Es ist wenig wahrscheinlich, daß in den vielleicht zahllosen Fällen königlicher Auktionen von Theben aus immer Duplikate der für die thebanische Bank zu erlassenden διαγραφαί in das ferne Alexandrien geschickt wären, und in unserm Falle ist es jedenfalls nicht geschehen, da ja beide Papyri in Theben gefunden sind. Nun gab es aber damals, wie der von v. Druffel im Archiv VI 30 edierte Heidelberger Papyrus uns lehrte (vgl. Bd. I, S. 487), einen διοικητὴς τῆς Θηβαΐδος, der gewiß in Theben residierte und dort als Unterdioiket unter dem großen Dioiketen von Alexandrien stand. Ist es nicht denkbar, daß Dionysios, der als Vizethebarch gleichfalls in Theben residierte, diesem das zweite Exemplar übersandte, der darüber dann an die Zentralstelle in Alexandrien berichtet haben mag? Vielleicht ließe sich unter dieser Voraussetzung sogar noch eine Vermutung darüber äußern, welches der beiden Exemplare für das βασιλικόν bestimmt gewesen ist. Der einzige sachlich wichtigere Unterschied zwischen den Subskriptionen von **220** und **221** besteht nämlich darin, daß Poseidonios es in **220** II 26 (nicht aber in **221** II 19ff!) für passend gefunden hat, ausdrücklich hervorzuheben, daß der Käufer zur jährlichen Zahlung der ἐκφόρια an den König verpflichtet worden ist: τελέσει τὰ ὑποκε[ίμενα ἐκφόρια (vgl. **220** I 13/4). Sollte Poseidonios dies nicht getan haben, weil dieser Punkt für das βασιλικόν, für das dies Exemplar ausgestellt wurde, von besonderer Bedeutung war?

### Nr. 222. Ein Angebot (ὑπόστασις)

P. Paris, Louvre (Nr. mir unbekannt).

Ediert von Eugène Revillout, Mélanges S. 344/5. Original von mir revidiert.

Revillout hat richtig gesehen, daß dies Fragment zu den Akten über öffentliche Versteigerungen von Immobilien gehört. Nach meiner Ergänzung des Textes liegt hier im Besonderen das Angebot eines Kauflustigen in einem ὑπόμνημα vor, das er dem Vizethebarchen Dionysios überreicht hat. Zumal nach einem Absatz noch kleine Reste von 3 weiteren Zeilen bis zum Abbruch des Papyrus folgen, die Revillout nicht erwähnt und auch ich damals nicht entziffert habe, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Abschrift als Beilage einer διαγραφή des Dionysios beigefügt war, wie wir das in **218** I 29ff. und **220** II 1ff. kennengelernt haben. Hoffentlich gelingt es nach dieser Einsicht, die mir damals noch fehlte, die Schriftreste der 3 Zeilen, die auf den Absatz folgen, noch zu entziffern.

[Διονυσίωι ἀρχισωμα]τοφύλακι καὶ διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν θ̲[ηβαρχίαν]
[παρὰ . . . . . ]χιος τῶν ἀπὸ Διὸς πόλεως τῆς Μεγάλης. [Ὑφίσταμαι]
[. . . . . ] . . . . . ψιλ̲[ὸς] τόπος αν̣[.] . [.] . τος . . [ἐγδοθείσης]
[μοι τῆς ἐγ βασιλικοῦ] διαγραφῆς διαγράψειν χα(λκοῦ) Ἀφ . . . . . [. . . . . ]
5 [ ?] [ ?]

(Absatz)

1 [Διονυσίωι erg. *W.* 2 [παρὰ und [Ὑφίσταμαι] erg. *W.* 3 ψιλ̲[ὸς] τόπος *W.* ψιλοτοπος Rev. 3 αν̣[.].[.].τος. . [ἐγδοθείσης] *W.* . . . . . Rev. 4 [μοι τῆς ἐγ βασιλικοῦ] erg. *W.* 4 διαγράψειν *W.* . . . διαγραφεται Rev.

## Kommentar

4. Statt des in dieser Zeit üblicheren τάσσεσθαι ist hier διαγράφειν gebraucht, das mit Vorliebe speziell für Zahlungen an die Bank steht. Vgl. meine Ausführungen in den Ostraka I, S. 89—91. Zustimmend Mahaffy-Smyly, Petr. III, S. 166.

### Nr. 223 A und B. Staatliche Versteigerung von Häusern

### Nr. 223 A. Subskription eines τοπογραμματεύς unter einer διαγραφή

P. Paris, Louvre (Nr. mir unbekannt).

H. 12,5 cm, Br. 14 cm.

Ediert von Eugène Revillout, Mélanges usw. S. 345. Original von mir revidiert.

Daß dies Fragment A zu den Akten über staatliche Versteigerungen von Immobilien gehört, hat Revillout richtig erkannt. Ich glaube aber, es läßt sich noch genauer sagen, daß dies Fragment aus der ὑπογραφή eines τοπογραμματεύς unter einer διαγραφή stammt, wie sie in den vorhergehenden Nummern immer vom Dionysios verlangt wird. Der τοπογραμματεύς hat vor allem die μέτρα und die γειτνίαι des Kaufobjektes anzugeben, und zu erklären, daß nichts vernachlässigt sei. Vgl. **218**, 20ff., **220**, 24/5, **221**, 24—27. Vgl. auch P. Amh. 31 (W. Chrest. 161), 13—15 und 23ff. Dem entspricht in unserm Text die Angabe der 3 Ellen in Z. 2, die Aufzählung der γείτονες sowie die Schlußworte κοὐθὲν ἐν τούτοις ἠγνόη[ται]. Danach ist es mir nicht zweifelhaft, daß hier die Subskription eines Bezirksschreibers vorliegt. Wahrscheinlich ist sie von Πχορχῶνσις geschrieben. Vgl. Kommentar zu Z. 12.

Das Objekt des Verkaufes scheint nach der Angabe der γείτονες ein Haus zu sein, das sich innerhalb eines Wohnviertels (wahrscheinlich von Theben) befindet. Da der Kaufpreis, wie das Schema zeigt, an die Königliche Bank gezahlt wird, muß dies Haus zur Zeit der Auktion in staatlichem Besitz gewesen sein. Das προκεκη]ρύχθαι zeigt, daß die Versteigerung dieses Hauses in der hierfür üblichen Weise erfolgt ist. Vgl. Nr. **218**—**221**. Als Käuferin (ὠνουμένη) wird in Z. 4 eine Σενχῶνσις genannt, deren Tochter als Nachbarin im Süden aufgeführt wird. Sprachlich wäre es freilich wohl nicht ausgeschlossen, daß vielmehr die Tochter die ὠνουμένη wäre. Aber in Z. 10 wird, wenn ich nicht irre, Σενχῶνσις als diejenige bezeichnet, von der der Trapezit die Kaufsumme (die 20 Talente in Z. 11) in Empfang nehmen soll. Es ist freilich bei der Unvollständigkeit unseres Fragments schwer zu sagen, wo dieses für die Subskription übliche δέξαι zu denken ist, falls es nicht hier vor παρὰ Σενχώ[νσιος in Z. 10 versehentlich ausgelassen ist. Der Kaufpreis ist, wie schon Revillout aufgefallen ist, verglichen mit **218**—**221** ein außerordentlich hoher.

[— — — — — —]. [— — —]καὶ[— —]
[— — — — —]. [ το]ῦ πλάτου[ς] πηχῶν τ̲ρ̲[ι]ῶν ⁄ πηχ(ῶν) γ̲
[— — — — —]α δὲ ἐπάνω τῆς εἰσόδου καὶ ἐξόδου, εἶν[αι]
[δὲ τὰς γειτνίας νότου — — — — — —] τ̲ῆς Σενχώνσιος τῆς ὠνουμένης,
5 [— — — — —]βορρᾶ οἰκ̲ία Κοναχώνσιος τοῦ Ζμήθιος, ἧς
[κρατοῦσιν οἱ υἱοί, — — — — ἀνὰ] μ̲έ̲σ[ο]ν αὐτῶ̲[ν], ἀπηλιώτου οἰκία Ὡ[ρ]ου τοῦ Α[. . .]
[— — — — — λ]ι̲β̲ὸ̲[ς μέρος] οἰκίας Σ̲εμμ[ῆ]νιος τῆς Ἀρ[υώτο]υ καὶ
[— — — — —]Ἐ̲ρασ[ιστράτ]ου τοῦ Ἑρμο[κ]ράτου, ἧς κρ[ατοῦσιν] οἱ υ[ἱοί],

2 *W.* — — — — — υπλα — — — — — — Rev. 3 *W.* επανω της εισοδου και εξοδου Rev. 4 erg. *W.* τ̲ῆς *W.* — — — Rev. 5 βορρᾶ οἰκία *W.* — — — — — Rev. 5 Κοναχώνσιος τοῦ Ζμήθιος, ἧς *W.* κονα χωνσιος του ζμηθειος — — — Rev. 6 erg. *W.* μ̲έ̲σ[ο]ν αὐτῶ̲[ν] *W.* — — — — — Rev. 6 Α[. . . .] *W.* α(ρυωθου) — — — Rev. 7 *W.* οικια σενχωνσιος της αρυωθου και — — — Rev. 8 *W.* — — — ερμοδωρας της κρ — — Rev.

[— — — — — —] καὶ τὸ πρὸς μέρος τοῦ ἐπιβάλλον[τ]ος κοινῇ̣ι
[— — — — — — φ]ρέατος ἐξ [ὀ]πτῆς πλ[ί]νθου. ⟨Δέξαι?⟩ παρὰ Σενχώ[νσιος]
[— — — — — — —] Ψ̲ενχώνσιος τοῦ Ὤρου χαλκοῦ οὗ ἀλ(λαγὴ) (τάλαντα) εἴκοσι
[— — — — — προκεκη]ρύχθαι κοὐθὲν ἐν τούτοις ἠγνόη[ται].
16. Juli 130 (Ἔτους) μ̲ Παῦνι κ̲ε̲

9 καὶ *W.* — — — — Rev. 10 *W.* — — — — — — τος εξ — — — της πλινθου παρα σενχωνσ — — — Rev.
12 *W.* — — — — — κηρυχθαι κουθεν ουδεις ηγνοθ — — — — Rev. 13 *W.* ʟλ — μεσωρη δ Rev.

## Kommentar

3. Zu εἶν[αι δὲ τὰς γειτνίας vgl. **221** II 24 in der Subskription des τοπογραμματεύς. Vgl. auch Amh. 31 (= W. Chrest. 161) III 25 dito.

10. Zu meiner Ergänzung ⟨Δέξαι?⟩ vgl. oben S. 283 die Einleitung. Sie empfiehlt sich durch das folgende παρὰ (mit dem Namen der Käuferin) und der Nennung der Kaufsumme in der folgenden Zeile.

12. Der Schluß mit κοὐθὲν ἐν τούτοις ἠγνόη[ται] ebenso in **221** II 27 κοὐθὲν ἠγνόηται, wiederum am Schluß der Subskription des τοπογραμματεύς. Mein Datum (a. 40, Payni 25) legt die Vermutung nahe, daß auch unsere Subskription von Πχορχῶνσις geschrieben ist (vgl. auch zu Z. 3).

### Nr. 223 B. Unterschrift eines τοπογραμματεύς unter einer διαγραφή

P. Paris, Louvre (Nr. mir unbekannt).

Diesen Text, den ich hier zum erstenmal zusammenhängend ediere, habe ich angesichts der Originale aus 2 kleinen Fragmenten zusammengesetzt, die Eugène Revillout, Mélanges usw. S. 345 getrennt voneinander (mit geringen Lesungen) veröffentlicht hat. Mein linkes Fragment (sein unteres): H. 12 cm, Br. 5 cm. Mein rechtes Fragment (sein oberes): H. 6 cm, Br. 5,5 cm. Die Handschrift scheint eine andere zu sein als in **223** A, wenn sie auch ähnlich ist. Jedenfalls gehört dieser Text nicht zu derselben Urkunde wie A, schon weil die Papyrusfaltungen in B viel breiter sind. Rechts vom Text ist ein freier Rand, links ist nichts vom Rand erhalten, aber der Zusammenhang spricht für meine Annahme, daß links die Zeilenanfänge stehen. Beweisend ist namentlich, daß Z. 8/9 γείτονες νότου aufeinander folgt, da bei den Orientierungen ja immer der Süden an der Spitze steht. Vgl. auch Z. 9/10 ἧς κρατοῦσιν. — Meine Kopie notiert zu diesem Text, daß meine Lesungen »noch nicht ganz abgeschlossen sind«.

Auch dieses dürftige Bruchstück scheint mir der ὑπογραφή eines τοπογραμματεύς unter einer διαγραφή anzugehören wie das vorige Fragment **223** A, wenn dies auch nicht so evident ist, wie bei jenem, aber auch hier in B werden erst die μέτρα angegeben (vgl. Z. 8 πηχῶν τριῶ̲[ν) und darauf die Orientierung (Z. 8 ἧς γείτονες). Auch hier handelt es sich um den staatlichen Verkauf eines Hauses, das in demselben Stadtteil liegt wie in A, wie die Wiederkehr derselben Personen als γείτονες zeigt (vgl. Z. 9 und 10). Daß es sich hier aber um den Verkauf eines anderen Hauses als in A handelt, geht schon daraus hervor, daß die Hausteile des [Erasistratos] und der Semminis hier südlich vom Kaufobjekt liegen, in A aber westlich davon (A 7).

. [· — — — — — — —]
ρι . . . σ [— — — — — — —]
. . . . ω ὑπο . . [— — — — —]
περι . . . . [— — — — — —]
. . . . τα . . [— — — — — —]
δύο . . . . [— — — — τῆ]ς̣ αὐτῆς
ῥύμης ἀπὸ λιβὸ̲ς — — — μ]έρη [δ]ύ̲ο [ο]ἰκ ίας
πηχῶν τριῶ̲[ν — — — —]ἧ̲ς̣ γείτονες·
νότου μέρ[ος ο]ἰκ̲[ίας Ἐρασιστράτου τοῦ] Ἑρμοκράτου, ἧς
κρατοῦσιν οἱ υἱοί, κα[ὶ μέρος οἰκίας? Σεμμίν]ιος τῆς Ἁρυώτου
καὶ ῥύμη β[ασι]λικὴ κ[αὶ — — ε]ἴσοδος καὶ ἔξοδος
τῆς Σεμμίνιος καὶ [— — —]. ειτε τὸ
[— — — — — —]εἰς τὴν ἑαυ-

Auf eine Vergleichung meines Textes mit dem von Revillout in einem Apparat kann ich wohl verzichten. Auch ein Kommentar scheint mir nach meinen einleitenden Worten nicht notwendig zu sein.

## IV. Akten über Versteigerungen von Steuerpachtungen

### Nr. 224. Zur Verpachtung des Weidegeldes (ἐννόμιον)

Paris, Louvre 7387.

Nur fragmentarisch erhalten. Oberhalb von Kol. I (untere Hälfte einer Seite) fehlt mindestens die obere Hälfte (ca. 10 Zeilen), falls nicht außerdem noch eine ganze Seite davor fehlt. Oberhalb von Kol. II (untere Hälfte einer Seite) fehlt gleichfalls die obere Hälfte (ca. 10 Zeilen). Vor Kol. III (aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzt) fehlt nichts, so daß Kol. II und III unmittelbar aneinander anschließen. Schrift (Kursive) parallel der Paginabreite.

Z. T. ediert von Eugène Revillout, Mélanges usw. S. 321/2. Original 1904 von mir bearbeitet.

Zum Verständnis des Geschäftsganges in diesem nicht leicht zu interpretierenden lückenhaften Text sind die folgenden chronologischen Angaben von Wichtigkeit. Am 10. Thoth des 2. Jahres der Kleopatra II. (= 4. Okt. 131) haben Apollonides und Ptolemaios ein Angebot (ὑπόστασις) auf die Verpachtung des ἐννόμιον an den Vizethebarchen Dionysios gerichtet (Kol. III 7—17). In demselben Monat hat dann Dionysios in dieser Angelegenheit an den Oikonomos Herakleides den Brief geschrieben, dessen Kopie in I 6—III 6 vorliegt. Endlich hat dieser Oikonomos Herakleides am 21. Thoth (= 15. Okt. 131) an einen der beiden thebanischen Trapeziten (wohl Herakleides) eine »kombinierte« διαγραφή gerichtet, in der er ihn zur Inempfangnahme des Kaufgeldes des Apollonides und Ptolemaios auffordert (I 1—5), wobei er die Kopie des Briefes des Dionysios an ihn selbst (I 6—III 6), einschließlich der Kopie der ὑπόστασις (III 7—17), die schon Dionysios seinem Briefe beigefügt hatte (II 7 τὴν ὑποκειμένην), als Beilagen folgen läßt. Noch an demselben 15. Okt. 131 sind dann auch die für die διαγραφή nötigen Subskriptionen unter diese gesetzt worden und zwar vom Oikonomos Herakleides in demotischer Schrift und Sprache (wie in Nr. **207**) und vom τοπογραμματεὺς Πχορχῶνσις in griechicher Sprache (III 19—21). Der gesamte Text ist also in formaler Hinsicht eine διαγραφή an die thebanische Bank.

Schwieriger ist wegen der ungeheuren Lücken der sachliche Inhalt des Textes zu verstehen. Grundlegend dafür ist, daß der in I 6 genannte Herakleides nicht etwa der gleichnamige Trapezit, sondern der Oikonomos dieses Namens ist (s. Kommentar zu I 6). Die Pointe des Briefes des Dionysios an ihn ist der Befehl, dem Apollonides und Ptolemaios nach Empfang der nötigen Bürgschaft eventuell den definitiven Zuschlag zu geben (συνχώρησο[ν] τούτοις III 3/4). Den Brief des Dionysios wird der Ökonom seiner διαγραφή beigelegt haben, weil Dionysios hier eingehend die Vorgeschichte dieser jetzigen Lösung der, wie es scheint, bei der vorhergegangenen Auktion bezüglich der Verpachtung des ἐννόμιον eingetretenen Schwierigkeiten dargestellt hat. So bot dieser Brief dem Ökonomen in bester Weise den Stoff für seine an den Trapeziten zu richtende διαγραφή.

Da mir die überlieferten Bruchstücke wegen der Größe der Lücken und auch wegen der Unsicherheit mancher Lesungen vieles unklar lassen, verzichte ich auf eine Übersetzung und beschränke mich auf Behandlung von Einzelheiten im Kommentar.

Kolumne I (untere Seitenhälfte).

δέχου παρὰ τῶν σημ[αινομένων — — — — — — — —]
διὰ τ[ο]ύτων εἰς τὰς ση[μαινομένας (δύο τοῦ ἐννομίου?) ὠ]νὰς
καθ' ἃς ἂν ἐπιστείλωσι [— — — — συνυπογράφοντος τοῦ τοπο]γραμματέως
τούτων τῶν χρημάτ[ων — — — — — — — —]
5 [Ἔρρωσο. (Ἔτους) β Θ]ῶυθ κα.
Διονύσιος Ἡρακλείδε[ι χαίρειν. Τῆι ̄ τοῦ Θωῦθ τοῦ β (ἔτους) γ]ενηθείσης

2 *W.* δια υπολογον εις τας ση[μαινομενας ωνας — — — Rev. 3 συνυπογράφοντος τοῦ τοπο]γραμματέως *W.* — — — — — ακολουθως Rev. 4 χρημάτ[ων *W.* χρηματισμων Rev. Unter 4 eine Paragraphos *W.* 5 *W.* θωυθ κα Rev. 6 *W.* Διονυσιος Ηρακλειδηι χαιρειν — — — — της διοικουμενης ετε(ρας) Rev.

δι' ἡμῶν πράσεως τῶ[ν ὠνῶν προκηρυχθεισῶν διὰ Ποσειδ]ωνίου τοῦ
παρ' Ἡλιοδώρου βασιλι[κοῦ γραμματέως, συνπαρόντων σοῦ καὶ] ἄλλων
πλειόνων αἱ μάλιστ[α — — — — αἱ τοῦ ἐννομίου ὠν]αὶ γεγόνασι
διὰ τὸ μηδένα προσελθε[ῖν τῶι ἀγορασμῶι ταύτης τῆς ἐγλ]ήψε[ως].

Unten freier Rand

7 τῶ[ν ὠνῶν προκηρυχθεισῶν erg. *W.* των — — — — — — — — — — Rev. 8 συνπαρόντων σοῦ καὶ] ἄλλων erg. *W.* — — — — — — — — αλλων Rev. 9 αἱ μάλιστ[α *W.* και μαλιστα Rev. 9 αἱ τοῦ ἐννομίου ὠν]αὶ γεγόνασι erg. *W.* — — — — — — — — γεγονασι Rev. 10 τῶι ἀγορασμῶι ταύτης τῆς ἐγλ]ήψε[ως] erg. *W.* — — — — — — — — Rev.

## Kolumne II (untere Seitenhälfte)

[. . . . οὐ?] πλείονα εἰς τὴν ὠνὴν συνήγετο, νῦν ἐκ τοῦ μηδέ⟨να⟩
δύνασ[θαι] ἐπιβαίνειν ἀποκεκόφθαι ὑπεδείξαμεν καὶ τὸ
ἐννόμ[ιο]ν ἄκυρ . . (?) . . . τ[αύ]της τῆς ἐγλήψεως (ταλ.)ρξ
προσεγγ[υ]ήσασθαι καὶ ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἐγλαβεῖν, καὶ ἐξ ὧν ἐποησάμεθα
παρακλήσεων πρὸς τὸ μὴ τὰς προσόδους ἐᾶσαι ἀπροστατήτους
ἡμῖν
διὰ τὸ ἐ[πι]βαλομένοις σοί τε καὶ τῶι τοπογραμματεῖ ἐπιγράψαι
τὰ αὐτὰ αἴτια ἐκθεῖναι ἐπιδέδωκαν τὴν ὑποκειμένην
ὑπόστασ[ι]ν, δι' ἧς ὑφίστανται τῶν δύο ὠνῶν ἀντὶ τῶν
συναγομέ[ν]ων (ταλάντων) τκ χάριν τοῦ καὶ προεκθέσθαι ⟨ὅτι⟩ ὠφείληται

1 μηδέ⟨να⟩ *W.* μηδε Rev. 2 δύνασ[θαι] *W.* να Rev. 3 ἐννόμ[ιο]ν ἄκυρ . . (?) . . . *W.* Vgl. Kommentar. εννομον ακυρον το υπερ Rev. 3 (ταλ.) ρξ *W.* (ταλ.) . . . . Rev. 5 τὸ μὴ *W.* προστιμω. Rev. 5 ἀπροστατήτους *W.* απροστατητεας Rev. 6 διὰ τὸ *W.* δι αυτο Rev. 6 ἡμῖν über der Zeile nachgetragen *W.* 7 τὰ αὐτὰ *W.* οντα απλα Rev. 9 χάριν τοῦ καὶ *W.* Γυιβ. συν του Rev. 9 ⟨ὅτι⟩ ὠφείληται *W.* ωφλησθαι Rev.

## Kolumne III

### (1. Fragment)

Oben breiter Rand

πρὸς τ[ὸ ἐν]νόμιον εἰς χαλκοῦ (τάλ.) οδ Γυιβ (τάλ.) συ.
Ἀγαγὼν [εἰ]ς ἐπικύρ[ωσ]ιν μετὰ τῆς τοῦ τοπογραμματέως
γνώμης κἂν μηθένα λυσιτελέστερον προσάγηι, συν-
χώρησο[ν] τούτοις λαβὼν τὰ καθή(κοντα) τῆς τε ὠνῆς καὶ
ἐκτε[ίσεω]ς διεγγυήμα[τ]α ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου συνσταθη⟨σο⟩μένου
Ἔρρ[ω(σο).] (Ἔτους) β Θῶυ[θ . .]

[Διονυσίωι τῶν ἀρχισω]ματοφυλάκων καὶ διαδεχομένωι
[τὰ κατὰ τὴν θηβαρχία]ν παρ' Ἀπολλωνίδου καὶ Πτολεμαίου
[— — — — — — Ὑφιστ]άμεθα τῆς δεκάτης [τ]οῦ
[ἐννομίου — — — — — — —]εν . . ἡμ[ῖ]ν(?) εἰς(?) τὸ β (ἔτος)
[— — — — — — —]η [— — — —]

### (2. Fragment)

[— — — — — — — — ἐγδοθείσης ἡμῖν τῆς ἐγ βασιλικοῦ]
[διαγρα]φῆς [τάξεσθαι — — — — — — —]
[τῶν δ]ύο ὠν[ῶν (ἀντὶ τῶν ταλ. τκ?) χα(λκοῦ) (τάλ.) διακόσια]

III. Oberhalb von III 1 fehlt nichts (oben S. 285). 1 πρὸς τ[ὸ ἐν]νόμιον *W.* προς (παρα)νομι(α)ν Rev. 1 Ich schwankte, ob Γυιβ (so auch Rev.) oder Ἰυγβ (= 3492) zu lesen sei. 2 Ἀγαγὼν [εἰ]ς ἐπικύρ[ωσ]ιν *W.* . . . . . επιχωρησιν Rev. 3 μηθένα *W.* μηδεν Rev. 4 χώρησο[ν] *W.* χωρησων Rev. 4 λαβὼν τὰ *W.* απαντα Rev. 5 ἐκτε[ίσεω]ς διεγγυήμα[τ]α ὡς *W.* εκεινης της διεγγυησεως Rev. 5 λόγου συνσταθη⟨σο⟩μένου *W.* λοιπου συναναθησομενου Rev. 7—14 fehlen bei Revillout. Für die Richtigkeit meiner Zusammensetzung von Fragment 1 und 2 spricht, daß die Faltungen in beiden dieselbe Breite haben, und daß dieselbe Klebung durch beide hindurchgeht, wie ich mir 1904 notierte.

15 πεντήκοντα (τάλ.) σν, ἀκολούθως τοῖς τοῦ λη καὶ λθ
τοῦ καὶ α (ἔτους) ἐθισμοῖς.

(Ἔτους) β Θὼθ ῑ. 4. Okt. 131

18 Demotische Subskription des Oikonomos Herakleides[1]).

(2. H.) Πχορχῶνσις. Δέχου παρὰ τῶν προγεγραμμ(ένων)
20 καθότι πρόκειται.

(Ἔτους) β Θῶυθ κα. 15. Okt. 131

15 τοῦ λη καὶ λθ *W.* αυ(τοθι) ση(μαινομενοις) και . . . Rev. 16 τοῦ καὶ α (ἔτους) *W.* . . . . . Rev. 19 προγεγραμμ(ένων) *W.* προγεγραμμένων Rev. Unter 20 eine Paragraphos *W.*

## Kommentar

I 1—5. Dieser Abschnitt ist nicht etwa die Subskription zu einer vorher verlorengegangenen διαγραφή, zu welcher Annahme das an der Spitze stehende δέχου verführen könnte (vgl. III 19), denn, von anderem abgesehen, müßte die Subskription nicht vor, sondern hinter den beiden Beilagen (Dionysios' Brief und der ὑπόστασις) stehen, und dort steht auch wirklich die Subskription des Verfassers, wenn auch in demotischer Sprache (III 18). Also bildet der Abschnitt 1—5 den Schluß der διαγραφή an den Trapeziten, die nach dem Demotischen von einem Herakleides verfaßt ist. — Statt δέχου steht sonst in der Regel δέξαι, was auch besser ist, weil der Aorist auf eine einmalige Handlung hinweist, das Präsens dagegen auf eine wiederholte. Aber in III 19 folgt der Bezirksschreiber dem Beispiel seines Vorgesetzten (Δέχου). — Die σημαινόμενοι in 1 (»die oben genannten«) sind die Verfasser der ὑπόστασις, Apollonides und Ptolemaios (III 8). Für die Ergänzung dieser Namen würde der Platz hier nicht reichen; sie wäre auch überflüssig. — Meine Ergänzung δύο — ὠ]νὰς (2) bezieht sich auf II 8 und III 14. — Die διαγραφή ist in Z. 5 datiert vom 21. Thoth des 2. Jahres der Kleopatra II. (15. Okt. 131), und noch am selben Tage haben der Verfasser Herakleides und der Bezirksschreiber Pchorchonsis sie subskribiert (III 18 und 21).

I 6ff. Der Inhalt dieses Briefes (I 6—III 6) des Vizethebarchen Dionysios an einen Herakleides (1. Beilage) zeigt deutlich, daß dieser Herakleides nicht der thebanische Trapezit dieses Namens, sondern der gleichnamige Oikonomos ist, an den auch der Brief des königlichen Schreibers Heliodoros in Nr. **225** gerichtet ist, denn ebenso wie dieser wird auch unser Herakleides aufgefordert, Schwierigkeiten, die bei einer Staatsauktion einer Steuerpacht entstanden waren, zu einer Lösung zu führen und zwar unter Androhung seiner persönlichen Haftung (III 2—5), — was natürlich kein Trapezit hätte tun können, sondern zu den Aufgaben des Oikonomos gehörte. Bestätigend kommt die oben erwähnte ungewöhnliche demotische Subskription hinzu, die gleichfalls vom Oikonomos Herakleides geschrieben ist wie die in Nr. **207**.

I 7. Für die Ergänzung προκηρυχθεισῶν verweise ich auf **218**, 10 und **219**, 14, wo derselbe Ποσειδώνιος für die προκήρυξις angeführt wird.

I 8. Die Logik verlangt, daß in der nach Parallelen von mir eingesetzten Formel συμπαρόντων — — καὶ ἄλλων πλειόνων vor καὶ mindestens eine Person namhaft gemacht werden muß. Da nun in **218**, 11 der Oikonomos Herakleides an der Spitze der συμπαρόντες aufgeführt wird (συμπαρόντων Ἡρακλείδου οἰκονόμου), an unserer Stelle aber nur ein winziger Raum von ganz wenigen Buchstaben zur Verfügung stünde, der für einen Personennamen nicht ausreichen würde, so ergänze ich nur das Wörtchen σοῦ, wodurch unser Ökonom Herakleides auch hier wie in **218**, 11 an die Spitze der συμπαρόντες gerückt wird.

I 9. Nach dem Hinweis auf die von Dionysios veranstaltete Auktion der Steuerpachten (7 πράσεως τῶ̣[ν ὠνῶν) hebt er den besonders großen Mißerfolg der einen Steuer hervor, der darin zutage getreten war, »daß niemand an den Kauf dieser Pacht herantrat« (10). Es scheint mir zweifellos, daß damit nur das ἐννόμιον (das Weidegeld) gemeint sein kann, von dessen Verpachtung ja der ganze Brief handelt. Ich habe daher in Z. 9 αἱ τοῦ ἐννομίου ὠν]αί ergänzt. Schwanken kann man, wie das Mißgeschick, das diese Steuer dort vor allen anderen betroffen hat, hinter αἱ μάλιστ[α ausgedrückt worden ist. Weil nachher in Z. II 2 die Wirkung dieses Mißgeschicks als ἀποκεκόφθαι bezeichnet wird, könnte man an unserer Stelle auf den Gedanken kommen, αἱ μάλιστ[α ἀποκεκομμέναι zu ergänzen. Aber ich weiß nicht, ob sich dies mit dem μάλιστα vertragen würde (s. zu II 2). So verzichte ich darauf, eine Ergänzung in den Text zu setzen. Es gibt wohl sehr verschiedene Möglichkeiten.

I 10. Wichtiger für das Verständnis unseres Textes ist die Bedeutung der Begründung jenes Mißgeschickes durch die Worte διὰ τὸ μηδένα προσελθε[ῖν τῶι ἀγορασμῶι ταύτης τῆς ἐγλ]ήψε[ως] (vgl. II 1: νῦν ἐκ τοῦ μηδέ⟨να⟩ δύνασ[θαι] ἐπιβαίνειν ἀποκεκόφθαι). In **218** I 14 bedeutete diese Wendung, daß kein Überbieter aufgetreten war gegen das Angebot des Ailuros (aus wirtschaftlichen Gründen). Das führte zu keinem Verlust für den Staat, zu keiner ἀποκοπή seiner Einnahmen, sondern sicherte nur den Erfolg des Ailuros. In **219**, 18 konnten keine Gegenbieter auftreten, aus juristischen Gründen, weil die Bieter hier die Vorbesitzer waren, die als solche ein Vorkaufsrecht hatten (vgl. Zoispapyri). Auch hier hatte der Staat keinen Verlust dadurch erlitten. Diese Beispiele zeigen, daß das Nichtauftreten von Überbietern für den Staat keine ἀποκοπή bringt. Nun wird aber diese Formel προσέρχεσθαι πρὸς τῶι ἀγορασμῶι nicht immer nur von den Überbietern, sondern auch von denen gesagt, die als Kauflustige sich an Auktionen beteiligen, die die Regierung in ihrem eigenen Interesse veranstaltet aus eigener Initiative. In diesem Sinne steht die Formel z. B. in dem königlichen Erlaß P. Teb. III 1, 700, 52: τοῖς δὲ προσελευσομένοις πρὸς τοὺς [ἀγορασμοὺς] τῶν προκειμένων αἱ δ[ιαγραφαὶ ἐγδοθήσονται ἐκ τ]οῦ βασιλικοῦ, wo ganz allgemein auf diejenigen hin-

[1]) Revillout gibt S. 322 folgende Übersetzung dieser demotischen Subskription: *A écrit (ou souscrit) Héraclide selon l'écrit ci dessus en l'an 2 le 21 de Thot.* Wie der dänische Demotiker Erichsen mir freundlichst mitteilte, hält er diese Über- 15. Okt. 131
setzung für richtig.

gewiesen wird, die sich an den Käufen der vorher genannten Objekte beteiligen wollen. In solchen Fällen kann es allerdings zu ἀποκοπαί kommen, nämlich wenn sich keine solche Kauflustigen einstellen! Hieraus folgt, wie mir scheint, daß in unserm Falle Apollonides und Ptolemaios keine ὑπόστασις für jene von Dionysios eingangs erwähnte Auktion für das ἐννόμιον eingereicht hatten, wiewohl sie nach III 15 im 38. und 39. (= 1.) Jahre diese ἐννόμιον-Steuer besessen hatten. Da hat der Staat also für das folgende 2. Jahr der Kleopatra zur Wahrung seiner bisherigen Einnahmen das ἐννόμιον selbst zur Auktion ausbieten müssen. Nur so versteht man, daß, wenn sich damals, wie der Text sagt, kein Kauflustiger für diesen Posten fand, dies für den Staat allerdings einen »Abstrich« (ἀποκοπή) seiner Einnahmen bedeutete. So bin ich also zu dem Ergebnis gekommen, daß Apollonides und Ptolemaios für jene Auktion des Dionysios kein Angebot gestellt haben, ja, sich nicht einmal als Bieter an ihr beteiligt haben (μηδένα προσελθεῖν). Ihr Angebot vom 10. Thoth, das wir jetzt III 7ff. lesen, haben sie erst nach jener Auktion eingereicht (II 7), nachdem ihnen Dionysios gut zugeredet hatte. Die Gründe aber, aus denen die beiden Männer es anfangs vorzogen, ihre Steuerpacht für das ἐννόμιον nicht über das 39. Jahr hinaus zu verlängern, werden uns klar, wenn wir in der gleichzeitigen nächsten Nr. **225** lesen, wie durch die Unruhen (ταραχή), die durch die dynastischen Kämpfe zwischen Euergetes II. und Kleopatra II. herbeigeführt waren, die Einkünfte der Fischersteuer damals geschädigt wurden. So begreifen wir auch, daß das ἐννόμιον damals nach III 1 unseres Textes dem Staat die nicht unbedeutende Summe von 74½ Talenten und 492 Drachmen schuldig geblieben war. Es ist ein glücklicher Zufall, daß die beiden Texte sich so nahe berühren.

Kol. II. Der Verlust der ganzen oberen Hälfte von Kolumne II (etwa 10 Zeilen) erschwert außerordentlich das Verständnis der erhaltenen unteren Hälfte, zumal der Text hier nicht überall gesichert ist (vgl. Apparat). Daraus, daß in II 7 Apollonides und Ptolemaios zweifellos das Subjekt zu ἐπιδέδωκαν τὴν ὑποκειμένην ὑπόστασ[ι]ν sind, aber nicht mit Namen genannt werden, ergibt sich, daß Dionysios schon in der verlorenen oberen Hälfte auf das Verhalten dieser beiden bisherigen Steuerpächter des ἐννόμιον eingegangen ist. Wenn ich nicht irre, hat er dort auch auf die oben von mir nach Nr. **225** erwähnten ungünstigen Einwirkungen der damaligen politischen Spannung auf das Ergebnis der Steuerpachten hingewiesen, womit die ersten Worte in II 1, wenn man ein οὐ hinzuergänzt, zusammenhängen könnten, die besagen würden, daß keine πλείονα, keine Steigerungen der Steuern damals zusammengebracht wären (Imperfektum!). Wir würden uns hierbei daran erinnern, daß es nach Nr. **218**, **220** und **221** für Käufer aus dem βασιλικόν als eine Hauptaufgabe galt, dem König πλείονα zu beschaffen. Wenn wir dann in den folgenden Worten in II 1—2 νῦν ἐκ τοῦ μηδέ⟨να⟩ δύνασ[θαι] ἐπιβαίνειν ἀποκεκόφθαι ὑπεδείξαμεν dieses ὑπεδείξαμεν nach Nr. **226**, 12 als eine Belehrung fassen, die Dionysios (plur. maiestatis) den beiden Männern zuteil werden ließ, indem er ihnen den schweren Ausfall (die ἀποκοπή) vor Augen führt, die der Staat durch ihre Nichtbeteiligung an der Auktion des ἐννόμιον erlitten habe, so sehen wir den Dionysios hier schon damit beschäftigt, sie für eine nachträgliche Änderung ihres Verhaltens zu gewinnen. Noch klarer tritt diese Tendenz in den Worten in II 4—5 hervor καὶ ἐξ ὧν ἐποησάμεθα παρακλήσεων πρὸς τὸ μὴ τὰς προσόδους ἐᾶσαι ἀπροστατήτους, wonach er den beiden Männern zugeredet hatte, die Staatseinkünfte nicht ohne Vorsteher zu lassen. Wenn ich auch den Anfang von II 6 nicht verstehe, könnte das folgende σοί τε καὶ τῶι τοπογραμματεῖ ἐπιγράψαι τὰ αὐτὰ αἴτια ἐκθεῖναι doch vielleicht bedeuten, daß Dionysios dem Oikonomos Herakleides (σοί) und dem Bezirksschreiber (Πχορχῶνσις) (III 19) den Auftrag gegeben, dieselben Gründe (ihnen) auseinander zu setzen (zu αἴτια vgl. **226**, 12). Wenn ich das recht verstehe, überträgt er damit dem Herakleides zusammen mit dem Bezirksschreiber die Aufgabe, die Übernahme dieses ἐννόμιον durch diese beiden Männer doch noch in die Wege zu leiten, was ihnen denn auch gelungen ist (III 18—20). Der Erfolg dieser Bemühungen des Dionysios ist gewesen, daß Apollonides und Ptolemaios am 10. Thoth ein Angebot an ihn gerichtet haben, dessen Kopie wir in III 7—17 lesen (s. unten).

III, 2—6. So schließt Dionysios seinen Brief an Herakleides mit dem Befehl, in Übereinstimmung mit dem Bezirksschreiber dieses Angebot rechtskräftig zu machen (Ἀγαγὼν [εἰ]ς ἐπικύρ[ωσ]ιν) und ihnen den Zuschlag zu geben (συνχώρησο̲[ν] τούτοις), falls er keinen Vorteilhafteren heranbringe (vgl. Bd. I 112 IV 8), nachdem er die gebührenden Bürgschaften für die Pacht und die Defizitbegleichung (vgl. Bd. I 112 II 12 σ̲υ̲ν̲[ε]κτείσον[τες] empfangen habe, da auf ihn die Verantwortung fallen werde (vgl. Nr. **208**, 7/8). Das ist endlich einmal ein gut erhaltener und verständlicher Satz. So ist es gekommen, daß hier nicht wie sonst üblich Dionysios, an den das Angebot gerichtet war (vgl. Nr. **218**—**221**), sondern der Oikonomos Herakleides die διαγραφή an die königliche Bank verfaßt hat, weil er auf Befehl des Dionysios die abschließenden Verhandlungen mit Apollonides und Ptolemaios geführt hat.

Ich wende mich schließlich zu dem nachträglichen Angebot des Apollonides und Ptolemaios vom 10. Thoth, von dem wir eine leider sehr verstümmelte Abschrift in III 7—16 besitzen, außerdem eine kurze, aber wertvolle Inhaltsangabe im Brief des Dionysios in II 8—III 1. Nach dem gesamten Zusammenhange dieses Textes kann es m. E. nicht zweifelhaft sein, daß in III 10 hinter Ὑφιστ]άμεθα τῆς δεκάτης [τ]οῦ nur [ἐννομίου ergänzt werden kann. Leider ist es mir wegen derzeitigen Büchermangels nicht möglich, die bisherigen voneinander abweichenden Auffassungen von dem ἐννόμιον im Einzelnen zu prüfen und darüber zu berichten. Ich entsinne mich nicht das Weidegeld jemals als eine δεκάτη bezeichnet gefunden zu haben (formell vgl. z. B. die τετάρτη τῶν ἁλιέων in **225**). Was bedeutet es nun, daß Apollonides und Ptolemaios in III 14 in ihrem Angebot von [τῶν δ]ύο ὠνῶ[ν sprechen? Ebenso in dem Auszug des Dionysios in II 8, der dies aus dem Angebot zitiert. Die Antwort geben, wie mir scheint, die Schlußworte des Angebotes: ἀκολούθως τοῖς τοῦ λη καὶ λθ τοῦ καὶ α (ἔτους) ἐθισμοῖς. Nebenbei bemerkt, habe ich diese Gleichsetzung des 39. Jahres des Euergetes II. mit dem 1. Jahr der Kleopatra II., die für die Chronologie dieser Zeit von größter Bedeutung war, 1908 im Archiv IV S. 224 als erste urkundliche Bestätigung für die Richtigkeit von Laqueurs Berechnung publiziert. Daraus, daß hier nun Apollonides und Ptolemaios ihr jetziges (nachträgliches) Angebot in Parallele stellen zu den Gewohnheiten der beiden vorhergehenden Jahre 38 und 39, scheint mir zu folgen, daß sie nicht nur einst die Steuerpacht des ἐννόμιον für diese beiden vergangenen Jahre übernommen hatten, sondern sie auch wiederum für die beiden folgenden Jahre (das 2. und 3. Jahr der Kleopatra) gewinnen wollten. Darum erklären sie in ihrem Angebot, für die zwei ὠναί (III 14) so und so viel zahlen zu wollen.

Und welche Summe ist das? Nach ihrem Angebot waren es 250 Kupfertalente (III 14/5). Dasselbe hat Dionysios dem Angebot entnommen, denn die 250 Talente in III 1 sind das Objekt zu ὑφίστανται in II 8. Er fügt aber hinzu die Worte ἀντὶ τῶν συναγομέ[ν]ων (ταλ.) τκ, so daß es nicht unwahrscheinlich ist, daß diese gleichfalls dem Angebot entnommen sind. Diese 320 Talente sind nun jedenfalls das Doppelte von den 160 Talenten in II 3. Wenn ich auch den Zusammenhang, in dem diese Summe dort steht, noch nicht verstehe, möchte ich glauben, daß mit der Doppelsumme 320, statt deren die jetzige Summe 250 in dem jetzigen Angebot versprochen wird, der Preis ist, für den die beiden Männer für die beiden vorhergehenden Jahre die Steuerpacht erhalten hatten. Nun haben sie aber bei den vorhergehenden Verhandlungen mit Dionysios die Mitteilung gemacht (προεκθέσθαι II 9), die in das Angebot nicht aufgenommen zu sein scheint, daß ihre zweijährige Pacht dem Staate 74 Talente 3492 (oder 3412) Drachmen schuldig geblieben sei. Wenn ich nicht irre, hält Dionysios es für selbstverständlich, daß die beiden Männer dieses Defizit in den beiden nächsten Jahren außer ihrem neuen Kaufpreis (250 Tal.) zurückzuzahlen haben, falls sie den Zuschlag bekommen. Dafür spricht, wie mir scheint, daß er in seinem Brief an Herakleides ihn zum Schluß mit einer nicht gewöhnlichen Formel ermahnt, die Bürgschaften in Empfang zu nehmen τῆς τε ὠνῆς καὶ ἐκτε[ίσεω]ς. Für meine Ergänzung ἐκτε[ίσεω]ς verweise ich auf Bd. I 112 II 12 (συν[ε]κτείσον[τες] und meinen Kommentar dazu auf S. 514, wonach vom Bürgen auch dafür Bürgschaften verlangt werden konnten, daß sie zusammen mit den Pächtern eventuelle Defizits zu tragen hatten. Danach möchte ich das ἐκτε[ίσεω]ς in III 5 als »Defizitstilgung« fassen. Apollonides und Ptolemaios hätten hiernach in den nächsten 2 Jahren 250 Talente zu zahlen und die Tilgung der oben angegebenen Schuld zu erstatten (zusammen 324 Talente und 3492 Drachmen). So ist man also, wohl mit Rücksicht auf die ungünstigen Einflüsse der politischen Unruhen auf die wirtschaftliche Lage, zwar mit der Herabsetzung der eigentlichen Pachtsumme für 2 Jahre von 320 auf 250 Talente dem Apollonides und Ptolemaios entgegengekommen, aber dazu kam die Verpflichtung der Auszahlung der Schuld der Vergangenheit. Man vergleiche, wie auch in **225** der königl. Schreiber besonderes Gewicht auf die Tilgung der letzten Jahresschuld legt. Man begreift, daß Dionysios dieses nicht gerade günstige Ergebnis seiner Verhandlungen mit den beiden Männer nicht ohne weiteres auf seine Kappe nehmen wollte, sondern dem Oikonomen die Verantwortung zuschob durch den Auftrag, den Apollonides und Ptolemaios nur dann den Zuschlag zu geben, wenn er keinen vorteilhafteren Käufer fände. Dies ist aber dem Herakleides nicht gelungen. Daß sie trotzdem den Zuschlag erhalten haben, lehrt uns die διαγραφή des Oikonomos, durch die die königliche Bank ermächtigt wurde, ihre Zahlung in Empfang zu nehmen.

## Nr. 225. Zur Verpachtung der Viertelsteuer der Fischer

Paris, Louvre 10632.

Die Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite, auf Verso parallel der Paginahöhe. 1 Klebung.

Ediert (ohne Verso) von Eugène Revillout, Mélanges S. 302f. Revidiert von S. de Ricci, Archiv f. Pap. II 519f. (1903). Mit Verso neu herausgegeben von Wilcken, Chrest. nr. 167 = *W*[1].

Literatur: Eug. Revillout, Rev. Égyptologique VII 346, 2 (1892). Wilcken, Gr. Ostraka I S. 517. 530. Wilcken, UPZ I S. 515, A. 1. Bouché Leclerqc, Hist. d. Lagides III 346. Preisigke, Ostr. Prinz-Joachim S. 53/4.

Die Verfügung (χρηματισμός) des königlichen Schreibers Heliodoros an den Oikonomos des perithebischen Gaues Herakleides, die er dem thebanischen Trapeziten Herakleides zur Eintragung in die Monatsakten seiner Bank in Abschrift übersendet, betrifft die Verpachtung der Viertelsteuer der Fischer (τετάρτη τῶν ἁλιέων) für das 2. Jahr der Kleopatra II. (131/0). Dem Heliodoros war vom Bezirksschreiber Πχορχῶνσις gemeldet worden, daß bei dieser Verpachtung einem Ἀγροίτας für 22 Talente der Zuschlag (durch den Oikonomos) gegeben sei (συνκεχωρῆσθαι 9/10). Aus dem Versteigerungsprotokoll (πρᾶσις), das ihm sein Untergebener Poseidonios geschickt hatte, hat er aber ersehen, daß ein Ptolemaios ein höheres Angebot gemacht hatte, nämlich 25 Talente, ja, für den Fall, daß nach Beendigung der derzeitigen Revolution die Fischer wieder auf gewohnte Weise ihrem Gewerbe nachgehen könnten, sogar eine noch weitere Erhöhung des Angebots in Aussicht gestellt hatte, wobei er auch an eine nachträgliche Tilgung des vorjährigen Defizits gedacht hatte. Daraufhin machte nun Heliodoros dem Oikonomos den Vorwurf, er habe, anstatt das Angebot des Ptolemaios (25 Tal.) überbieten zu lassen und durch Hinzufügung des bei solchen Übergeboten als Minimum vorgeschriebenen ἐπιδέκατον (2½ Tal.) noch zu steigern, vielmehr durch seinen Zuschlag zu dem Angebot des Ἀγροίτας (22. Tal.) einen Abstrich von 3 Talenten gemacht. Da der Oikonomos für diese Schädigung des Staates mit seinem persönlichen Vermögen hafte, ermahnt er ihn, dafür zu sorgen, daß das Angebot des Ptolemaios (25 Tal.) überboten werde, wenn möglich, so hoch, daß das Defizit des vorigen Jahres beglichen werden könne, wenn dies aber nicht möglich sei, daß die Pacht dann mindestens auf 27½ Talente festgesetzt werde, und zwar jetzt sogleich, d. h. nicht erst nach Beendigung der Revolution. Damit wird also der vom Oikonomos an Ἀγροίτας gegebene Zuschlag stillschweigend kassiert; aber auch das Angebot des Ptolemaios wird abgelehnt, doch sollen die von ihm gebotenen 25 Talente die Grundlage bilden für die Berechnung des jetzt verlangten Übergebots (vgl.

Verso). Gelingt dies aber nicht, so mußte der Oikonomos persönlich das Fehlende nebst einem Strafgelde bezahlen. — Eine sehr eigenartige und lehrreiche, aber noch nicht in allen Einzelheiten klare Urkunde zum Kapitel der Steuerverpachtung. Mit Nutzen konnten wir sie soeben zur Erklärung von Nr. **224** heranziehen.

## Recto.

Ἡλιόδωρο[ς] Ἡρακλείδει χαίρειν. Τοῦ πρὸς τὸν
*τοῦ Περὶ Θήβας γεγραμμένου*
οἰκονόμο̲[ν] χρηματισμοῦ ἀντίγραφον
ὑπόκειται. Ἀναφερέσθω οὖν οὗτος
ἐπ' ἔσχατ[ο]ν̲ τοῦ μην[ι]ε̲ίου τοῦ Θῶυθ τῆς
ἐν Διὸς πόλε[ι] τῆι Με[γά]ληι τραπέζης.
Ἔ̲[ρρ]ω(σο). (Ἔτους) β Φαῶφι κ̅ε̅.

Τῶι τοῦ Περὶ Θήβας οἰκ[ον]όμωι.
Ἀνενήνοχ[ε]ν ἡμῖν [Π]χορχῶνσις ὁ πρὸς τῆι
τοπογραμματείαι τὴν (τετάρτην) τῶν ἁλιείων συν-
κε̲χωρῆσθαι Ἀγροίται Γατ[ά?] λου (ταλάντων) κβ. Διὰ δὲ τῆς
ἀ̲πεσταλμένης ἡμῖν ὑ̲πὸ Ποσειδωνίου τοῦ
πα̲ρ' ἡμῶν πράσεως σημαίνεται ὑφεστάσθαι
ταύ̲της Πτολεμαῖον καὶ [νῦ]ν̣(?) [τάλ. κε] καὶ ⟨προσυφ⟩εστάσθαι, ἐὰν
τῆ̲ς ταραχῆ[ς παυσαμένης ο]ἱ ἁλιεῖς δυνηθῶσι
ἀγρε̲ύειν τὸν [αὐτὸν τρόπον, ὃν καὶ] πρότερον
εἰθ[ι]σμένοι ἐ[ν?] τ̲όποις [ἦ]σ̲αν, ἀξ̲[ιώτερα(?)θ]ήσεσθαι
ἢ προσαχθή[σεσ]θ̲αι τὰ εἰ[ς] π̲λήρωσιν τῆς
περυσινῆς [ἐγ]λήψεως κ̲αὶ δέοντος
ἑτέρωι τῆ̲[ς] ὠ̲νῆς μεταδιοικουμένης
προσ[υπισ]χνε̲[ῖσ]θαι μὴ ἐλάσσονος τοῦ ἐπιδεκάτου,
ὃ δή ἐστιν (τάλαντα) β Γ̣, ἐκ τῶν ἐναντ[ί]ων ἀποκοπὴν
ἑτέρων (ταλάντων) γ πεπόησαι. Ἵνα οὖν μὴ συμβαίνηι σε
ἐκ τοῦ ἰδίου μ[ε]τὰ προστίμου πράσσε̲σθαι προνοήθητι
ὡς μάλιστα μὲν συνπληρωθήσεται τὰ τοῦ
παρελθόντος ἔτους κεφ[ά]λαια, εἰ δὲ μή γε, οὐκ ἐλάσσω
τῶν κζ (ταλάντων) κ̲αὶ (δραχμῶν) Γ̣ διοικηθήσεται κατὰ τὸ παρὸν
ἀκολούθως τοῖς ἐσταμένοις, ληφθέντων τῶν
καθηκόντων διεγγυημάτων τ[α]ύτης τε καὶ τῶν
ἄλλων ὠνῶν, καθάπερ καὶ δι' ἑτέρων σοι γεγράφαμεν.

1 Ἡρακλείδει Ric. $W^1$. Ηρακλειδηι Rev. 4 ἔσχατ[ο]ν̲ Ric. $W^1$. εχαστο(ν) Rev. 4 μην[ι]ε̲ίου Rev. *W*, $W^1$. μην[ια]ίου Ric. 9 δ̅ = (τετάρτην) $W^1$. ἐ[κ] Ric., fehlt bei Rev., der (ωνην) hinter αλιεων einschiebt. 10 Γατ[ά]λου Ric. Γατ[ά?]λου $W^1$. Γαταου Rev. 13 καὶ [νῦ]ν̣ (?) *W*. και Rev. 13 (Λκε) erg. Rev. [. . . . . .] Ric. [. .].[. . .] $W^1$. 13 καὶ ⟨προσυφ⟩εστάσθαι erg. *W*. κατεστασθαι Rev. καὶ ἐστάσθαι Ric. $W^1$. 14 παυσαμενης erg. Rev. . . . . Ric. $W^1$. 15 erg. $W^1$. *W*. τον(δε τον ενιαυτον ως) erg. Rev. Nichts erg. Ric. 16 erg. *W* (s. Kommentar). Hinter τοπος: (οι)ς αν δυ(νηται πρα)σσεσθαι erg. Rev. [. . .]αναξ[. . πρα]σσεσθαι Ric. 17 προσαχθή[σεσ]θ̲αι *W*. προσαχθη(ν)αι Rev. vgl. Ric. 18 [ἐγ]λήψεως $W^1$. *W*. εγληψεως Rev. λήψεως Ric. 18 (σου) δεοντος Rev. δέοντος Ric. $W^1$. *W*. 20 προσ[υπισ]χνε̲[ῖσ]θαι *W*. προσ(δε)ξασθαι Rev. πρ[ο]σ̣[περ]ιέχε[σ]θαι Ric. 21 Β Γ̣ Rev. [β κ]αὶ γ' Ric.

## Verso

### Linke Hälfte

1 (Ἔτους) β Φαῶφι χρη(ματισμὸς) περὶ τῆς
τρα(πεζίτηι)
2 (τετάρτης) τ̲ῶ̲ν ἁλιέιων
3 τιθέναι χα(λκοῦ) (ταλάντων) κε.

Rechte Hälfte (in derselben Höhe)

Ἡλιόδωρος βα(σιλικὸς) γρα(μματεὺς)
ἘΗΡΑΚΛΕΙΔΕΙ
εἰς τὸν Περὶ Θή(βας).

In einer Ecke des Verso steht in umgekehrter Richtung von andrer Hand:

[
[
ὑπερβο(λ . . .)
(τετάρτης) ἁλι[έων]

---

Das ganze Verso fehlt bei Revillout. De Ricci las Folgendes auf dem Verso:

| | |
|---|---|
| ⸗β Φαωφι χ^η^ρ περιη.ς | Ηλιοδωρος τρ . . |
| [ ] . . . και επα | Ηρακλειδει |
| [ ] . . . . χ̄ Λ̄ κε | . . . τον Περιθ^η^ |

In der Ecke des Verso las er

υπερ B̄

Meine obige Lesung des Verso ist identisch mit der in der Chrest. 167 publizierten.

## Übersetzung

### Recto

Heliodoros (wünscht) dem Herakleides (dem Trapeziten) Freude. Von der an den Oikonomos des Perithebischen (Gaues) geschriebenen Verfügung ist unten eine Abschrift beigefügt. Es soll nun diese (Verfügung) am Schluß der Monatsakten des Thoth der Bank in Großdiospolis eingetragen werden. Lebe wohl. Im 2. Jahre am 25. Phaophi. An den Oikonomos des Perithebischen (Gaues). Berichtet hat mir Pchorchōnsis, der Bezirksschreiber, daß die Viertelsteuer der Fischer zugeschlagen sei dem Agroitas, dem Sohn des Gat[a ?]los, für 22 Talente. Aber durch das Versteigerungs-Protokoll, das mir von Poseidonios, meinem Untergebenen, zugesandt worden ist, wird gezeigt, daß für diese (Pacht) Ptolemaios auch jetzt (?) [25 Talente] geboten hat, und daß er außerdem das Angebot gemacht hat, daß er, wenn nach Beendigung der Revolution die Fischer auf dieselbe Weise, wie sie es auch früher an ihren Stellen gewohnt waren, fangen könnten, Wertvolleres ansetzen werde oder das zur Auffüllung der vorjährigen Pacht (Nötige) hinzubringen werde, und während es notwendig gewesen wäre, wenn einem anderen die Pacht übertragen würde, nicht weniger hinzuzubieten als ein Zehntel plus, was 2 Talente und 3000 Drachmen ausmacht, hast Du im Gegenteil einen Abstrich von andern 3 Talenten gemacht. Damit es sich nun nicht ereigne, daß es aus Deinem eigenen Vermögen nebst einem Strafgeld von Dir eingetrieben wird, sorge dafür, daß womöglich die Summen des verflossenen Jahres zugleich mit vollgemacht werden, wenn es aber nicht möglich ist, daß die (erwähnten) 27 Talente und 3 Tausend Drachmen der Finanzverwaltung zufallen, (und zwar) jetzt gegenwärtig gemäß den Satzungen, nachdem die gebührenden Bürgschaften für diese und die andern Pachten in Empfang genommen sind, wie ich Dir auch andermals geschrieben habe.

### Verso

Adresse: Heliodoros der königliche Schreiber dem Trapeziten Herakleides in den Perithebischen (Gau).

Inhaltsangabe: Jahr 2, Phaophi, Verfügung betreffs der Viertelsteuer der Fischer auf 25 Kupfertalente anzusetzen.

## Kommentar

1. Dieser Adressat Ἡρακλείδης wird auf dem Verso als τρα(πεζίτης) bezeichnet.

2. Der hier gemeinte οἰκονόμος τοῦ Περὶ Θήβας ist uns soeben in **224** aus demselben 2. Jahr der Kleopatra als Ἡρακλείδης begegnet. — χρηματισμὸς bezeichnet hier nicht wie oft einen Zahlungsbefehl, sondern im allgemeinen Sinne eine Verfügung (vgl. Bd. I 112 V 2).

4. Zu den Monatsakten (μηνιεῖαι) der Banken vgl. Bd. I S. 513 zu Nr. 112, 5—9. Im Unterschied zu den Tagesakten (ἐφημερίδες) sollen sie möglichst vollständig den Inhalt wiedergeben (τὸ καθ' ἕν). Als Beispiel führe ich dort auch unseren Text an, denn hier soll offenbar der ganze Wortlaut des den Oikonomos schwer belastenden Briefes festgehalten werden. Darum kommt er in die Monatsakten, nicht in die Ephemeriden.

9. Die zu verpachtende Steuer wird hier und Verso 2 (τετάρτη) τῶν ἁλιειων geschrieben. Dies ἁλιεων ist nicht von ἁλιεία abzuleiten (wie Preisigke, Wb.), sondern ist Verschreibung für ἁλιέων. Darum schrieb ich schon in W. Chrest. 167 ἁλιείων, nicht ἁλιειῶν; vgl. auch W. Ostr. 1348, 2. Für Verschreibung traten inzwischen auch Hunt und Smyly ein zu Teb. III 1, 721, 5 unter Hinweis auf Mayser, Grammatik I 72. — Dieses τετάρτη ἁλιέων muß in diesem Zusammenhang bedeuten, daß jeder

Fischer $\frac{1}{4}$ seines Jahreseinkommens als Steuer an den Staat zu zahlen hatte. Was hier auf der Auktion umstritten wird, das ist das Recht, diese Steuer von den hier in Betracht kommenden Fischern zu erheben, d. h. diese Steuerpacht zu erwerben.

12. πράσεως steht hier im Sinne von πρᾶσις-Urkunde wie μίσθωσις oft für μίσθωσις-Urkunde.

13. Die Ergänzung [τάλ. κε], vorgeschlagen schon von Revillout, ergab sich für ihn aus der Berechnung des ἐπιδέκατον auf $2\frac{1}{2}$ Talente in Z. 21. Bestätigt wird sie durch die von Revillout nicht mitedierten Worte (ταλ.) κε auf Verso 3, die es sehr wahrscheinlich machen, daß diese Summe irgendwo auf dem Recto von dem hier eine Inhaltsangabe gemacht wird, genannt war und eine Rolle gespielt hat. In dem nach meiner Kopie vorhergehenden καὶ [. .]. (s. Apparat) kann και nicht im Sinne von »und« stehen, auch nicht der Anfang des Vatersnamens des Ptolemaios sein, dagegen wäre die Bedeutung »auch« denkbar, wie in καὶ [νῦ]ν, wenn dies paläographisch möglich ist (für Nachprüfung am Original wäre ich sehr dankbar). Danach würde Ptolemaios, den schon Revillout als den Pächter des Vorjahres erklärt hat, der sich ja auch in seinem Angebot Z. 17/8 daher für die Beseitigung des Defizits des vorigen Jahres interessiert, auch jetzt für das 2. Jahr der Kleopatra dieselbe Summe (Tal. 25) geboten haben wie im Jahre vorher (vielleicht in Erwartung des baldigen Endes der »Revolution«). Daher »καὶ [νῦ]ν«.

13. An dem am Schluß der Zeile überlieferten ἑστάσθαι nehme ich Anstoß, weil danach die Infin. futur. in Z. 16 und 17 den Sinn von Satzungen, Verordnungen erhalten würden (vgl. τοῖς ἑσταμένοις in Z. 27) und dazu ohne Subjekt wären, während ich sie für weitere Anerbietungen des Ptolemaios für den Fall des Aufhörens der ταραχή halte. Ich ändere daher mindestens ⟨ὑφ⟩εστάσθαι. Noch besser wäre wohl ⟨προσυφ⟩εστάσθαι (vgl. die ähnliche Komposition προσ[υπισ]χνε[ῖσ]θαι in Z. 20).

14. Zur ταραχή vgl. Einleitung S. 289. Weil Ptolemaios im vorhergehenden, dem 1. Jahre der Kleopatra II., der Pächter der Fischersteuer für den Perithebischen Gau gewesen ist, wird er die schädigenden Wirkungen der damals ausgebrochenen Revolution auf den Ertrag des Fischereigewerbes und damit auf das Ergebnis der von ihm zu erhebenden Fischereisteuer zu seinem eigenen Schaden erlebt haben. Trotzdem bemüht er sich wieder für das neue Jahr um dieselbe Steuer. Nach Plutarch, Alkibiades 5 kam es vor, daß Steuerpächter, die in einem Jahre nicht den vollen Betrag hatten eintreiben können, die Steuerpacht des nächsten Jahres wiederum erwarben, um dadurch ihre Schulden zu beseitigen (χρεωλυτεῖν). Daß seine Staatsschulden ihm Sorge machten, zeigt Z. 17/8. Es genügt aber, um seine Wiederbewerbung um dieselbe Pacht zu begreifen, wohl schon die Annahme, daß Ptolemaios wirklich auf ein baldiges Ende der ταραχή gerechnet hat, womit er ja auch nicht so ganz unrecht gehabt hat.

16—18. Die Anerbietungen, die Ptolemaios nach meiner Textkorrektur noch nach seinem Angebot von 25 Talenten nachträglich gemacht hat für den Fall, daß das Ende der Revolution die Fischer wieder in alter Weise arbeiten lasse, sind folgende. Die erste steckt in dem schwer herzustellenden zerstörten Schluß von Z. 16. Die Lesung αξ halte ich für sicher (siehe Apparat), wohl auch den Schluß ἡσεσθαι. Nach dem Zusammenhang erwarte ich, daß Ptolemaios für diesen glücklichen Fall der Beendigung der ταραχή irgendeine Erhöhung seines vorher gemachten Angebotes in Aussicht stellt. Das αξ führt auf irgendeine Verwendung des Begriffes ἄξιος (= wertvoll), womöglich im Komparativ. Ob mein in den Text gesetzter zweifelhafter Vorschlag ἀξ[ιώτερα (?) θ]ήσεσθαι räumlich möglich ist, ist am Original im Louvre zu prüfen. Das θ]ήσεσθαι würde ich im Sinne von »ansetzen« fassen (s. S. 293 zum Verso), wobei das Medium andeuten würde, daß diese Angebote auch zu seinem eigenen Vorteil gereichen würden. Dieses selbe Motiv kommt auch in dem folgenden Medium προσαχθή[σεσ]θαι zum Ausdruck (vgl. προσάγεσθαι im Medium **217** Z. 8). Damit kommen wir zu seinem zweiten nachträglichen Anerbieten (unter derselben glücklichen Voraussetzung), daß er das zur Auffüllung der vorjährigen Pacht Nötige heranschaffen werde. Er hatte also in diesem schlimmen Revolutionsjahr mit einem Defizit abgeschlossen, und dies Defizit bietet er noch nachträglich an zu beseitigen — wenn die ταραχή vorüber ist. Diese nachträglichen Anerbietungen wären für den Oikonomos an und für sich gewiß sehr verlockend gewesen, wenn sie nicht von den Anschauungen des Bieters über die innerpolitische Lage abhängig gewesen wären. So begreift man, daß der Oikonomos, der die Verantwortung für die Entscheidungen trug, Bedenken hatte, auf diese Eventualanerbietungen wie auch auf ihre Voraussetzung, das Hauptgebot des Ptolemaios, einzugehen und lieber dem Agroitas für sein niedrigeres, aber nicht politisch verklausuliertes Angebot von 22 Talenten den offiziellen Zuschlag gab (συνκεχωρῆσθαι Z. 9/10).

18—22. Nachdem der königliche Schreiber Heliodoros die Auskünfte, die er durch Pchorchōnsis und Poseidonios über den Verlauf der diesjährigen Verpachtung der Fischersteuer erhalten hat, bis hierher zusammengestellt hat, wendet er sich nunmehr (mit καὶ δέοντος) zur Kritik der darin zutage getretenen Amtsführung des Oikonomos Herakleides, dem eigentlichen Zweck seines χρηματισμός. Er macht ihm zunächst den Vorwurf, daß er versäumt habe, was sich gehört hätte (δέοντος), das Angebot des Ptolemaios (auf 25 Talente) durch Überbietung[1]) um mindestens ein Zehntel des Angebots (des ἐπιδέκατον) auf $25 + 2\frac{1}{2}$ Talente erhöhen zu lassen. Daß sich dies auf das Angebot des Ptolemaios bezieht, ergibt sich aus seiner Berechnung des ἐπιδέκατον auf $2\frac{1}{2}$ Talente, was $\frac{1}{10}$ von 25 Tal., dem Angebot des Ptolemaios, darstellt. Wir kennen diese Überbietungen von Angeboten um mindestens das ἐπιδέκατον schon aus der königlichen Auktionsordnung in P. Eleph. 14 (= W. Chrest. 340) Z. 25/6 aus dem III. Jahrh., ferner aus UPZ I nr. 112 III 14/7 (vgl. meinen Kommentar S. 515) und jetzt auch oben aus **218** I 26, **220** I 17 und **221** I 22. Wir wissen danach, daß diese Form von Überbietungen am längsten nach dem Angebot zulässig war, nämlich noch nach Verleihung des θαλλός und bis zur Zahlung der ersten Rate. Heliodoros hat auf jede genauere Charakteristik dieses Übergebotes verzichtet, die ja auch wenn Einem, so dem Oikonomos aufs Beste bekannt war. In den oben zitierten Fällen steht immer nur, daß es denen und denen erlaubt sein soll (ἐξέσται), mit dem ἐπιδέκατον zu überbieten. Wenn Heliodor sagt δέοντος, so ist damit kaum eine Zwangslage für den Oikonomos gemeint, sondern es soll wohl nur heißen, daß der Oikonomos bei seiner Stellung dem Staat gegenüber die Pflicht gehabt hätte, durch Herbeiführung einer Überbietung mit dem ἐπιδέκατον

[1]) Irrtümlich habe ich in der Einleitung zu W. Chrest. 167 angenommen, daß es sich hier um eine ἐπανάπρασις handle. Aber oben in Bd. I S. 515 A. 1 habe ich dies schon zurückgewiesen und gesagt, daß es sich vielmehr um Überbieten handelt. Ich wies dort auch schon darauf hin, daß in der separaten Notiz auf dem Verso vom ὑπερβό(λιον) gesprochen wird.

die Staatseinnahmen zu erhöhen. — Diesem negativen Versagen stellt Heliodor dann schroff gegenüber, daß der Oikonomos »im Gegenteil« eine ἀποκοπή von weiteren 3 Talenten gemacht habe (21/2). Damit ist offenbar der positive Abstrich gemeint, den der Oikonomos den Staatseinnahmen dadurch zugefügt hat, daß er dem Angebot des Agroitas von 22 Talenten den Zuschlag gegeben hat, während ein Angebot des Ptolemaios von 25 Talenten vorlag. Dem Verbum ἀποκόπτειν sind wir soeben in **224** II 2 begegnet.

22/3. Wichtig ist die Mitteilung, daß der Oikonomos für Schädigungen der Staatseinnahmen, wie sie im Vorhergehenden Heliodoros ihm vorgehalten hat, mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ja sogar ein Strafgeld (πρόστιμον) zu zahlen hat. Nach Revillout, Mélanges S. 303 ist das sonst nicht bezeugt. Verwandt ist immerhin in dem Brief des Dionysios an denselben Oikonomos die Schlußbemerkung in **224**, III 5: ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου (die Verantwortung) συνσταθη⟨σο⟩μένου. Ob das Strafgeld wohl für die ἀποκοπή gezahlt werden soll?

24—29. An seine Kritik schließt Heliodoros, damit der Oikonomos nicht mit seinem persönlichen Vermögen zur Entschädigung herangezogen werde, zwei Ermahnungen an ihn an: 1. Wenn irgendmöglich, solle er dafür sorgen, daß das Defizit des verflossenen Jahres getilgt werde. Dies stellt Heliodoros als seine Hauptforderung mit den Worten μάλιστα μὲν (»wenn möglich«) an die Spitze. Wie er das möglich machen soll, läßt er ungesagt, — wahrscheinlich durch entsprechende Erhöhung des Angebots des Ptolemaios, wie dieser es (in Z. 17) in seinen nachträglichen Anerbietungen für den Fall des Endes der ταραχή schon in Aussicht gestellt hatte. 2. Wenn dies aber nicht möglich sei, so solle er dafür sorgen, daß das Angebot des Ptolemaios durch Anwendung des ἐπιδέκατον-Paragraphen wenigstens auf die (in Z. 21 berechnete) Summe von mindestens 27 $\frac{1}{2}$ Talenten erhöht werde. In beiden Fällen soll der Rückgriff auf das Privatvermögen des Oikonomos entfallen, wie man nach Z. 22/3 annehmen muß, aber unter einer außerordentlich wichtigen Bedingung, die Heliodoros zum Schluß hinzugefügt hat mit den Worten κατὰ τὸ παρὸν ἀκολούθως τοῖς ἑσταμένοις, d. h. wie mir scheint »(und zwar) gegenwärtig, wie es die Satzungen verlangen«. Das bedeutet im obigen Zusammenhange: »und nicht erst nach Beendigung der ταραχή, wie es Ptolemaios in seinen nachträglichen Anerbietungen in Aussicht gestellt hat«. — Zum Schluß (Z. 27ff.) gemahnt Heliodor den Oikonomos daran, daß er auch noch für die eben von ihm vorgeschlagenen Erhöhungen des Angebotes des Ptolemaios für die nötigen Bürgschaften zu sorgen und vor ihrer Verwendung diese in Empfang zu nehmen habe, wie das ja im Allgemeinen zu den Pflichten des Oikonomos gehörte.

Verso 1—3. Nachdem ich mich bemüht habe, das Schreiben des Heliodoros an den Oikonomos genau zu interpretieren, glaube ich, auch die kurze Inhaltsangabe, die uns auf dem Verso glücklich erhalten ist (s. Apparat), zu verstehen. Wenn wir sie übersetzen »Jahr 2 Phaophi, Verfügung betreffs der Viertelsteuer der Fischer, anzusetzen auf 25 Kupfertalente«, so stimmt sie in der Tat mit dem Grundgedanken der voranstehenden Verfügung überein, insofern auch dort das von Ptolemaios gemachte Angebot von 25 Talenten zur Grundlage für die weitere geschäftliche Behandlung der schwebenden Frage gemacht wird, während das Angebot des Agroitas auf 22 Talente trotz des erhaltenen Zuschlages dadurch stillschweigend tot gemacht wird. Man könnte sagen, daß der Verfasser dieser Inhaltsangabe, die immer nach denkbar kürzester Fassung strebt, hier wirklich den springenden Punkt zur Charakteristik dieses χρηματισμός herausgefunden hat. Ob man dies zur Stütze der These von der Entstehung dieser »Inhaltsangaben« in den Bureaus der Absender des Schreibens verwenden darf? — Zur Bedeutung von τιθέναι = »rechnerisch ansetzen« vgl. Preisigke, Wb. II S. 600, wo auch unser Beispiel nach W. Chrest. 167 behandelt ist.

## Nr. 226. Eine διαγραφή zur Verpachtung des Fährgeldes (ναῦλον)

Berlin, Staatliche Museen P. 1384.

Aus 2 Fragmenten (Gustav Parthey, Abh. Preuß. Akad. 1869 Nr. 19 + 4) von mir zusammengesetzt. H. 15 cm, Br. 20,5 cm. Links freier Rand von 2 cm. Rechts sind die Zeilenausgänge sehr verschieden lang. Die Schrift (eine sehr zierliche, aber oft verblaßte und schwer lesbare Kursive) parallel der Paginabreite.

Ediert von U. Wilcken, Theb. Bank. Nr. XII (Abh. Preuß. Akad. 1886, S. 21 und 65/6) = $W^1$. Original von mir oft revidiert.

Literatur: Eug. Revillout, Mélanges usw. S. 345f. — Wilcken, Gr. Ostraka I S. 386. — Wilcken, Grundz. S. 254. — Wilcken, Schmollers Jahrbuch XLV 2 S. 93 (der dortige Hinweis auf P. M. Meyer zu Ostr. Deißmann Nr. 8 ist mir z. Z. nicht zugänglich).

Unter den Verbesserungen, die dieser Text jetzt gegenüber meiner Edition von 1886 aufweist, ist für die Gesamtauffassung die wichtigste, daß in Z. 14 statt Δ[υνά]μενος vielmehr Δ[εξ]ά̲μενος hergestellt ist. Damit ist nach mehreren Parallelen gesichert, daß das vorliegende Bruchstück einer διαγραφή angehört, und zwar einer »kombinierten« διαγφαφή, die aus der Verbindung einer »Zahlungsbegründung« (der eigentlichen διαγραφή) mit dem Befehl einer Zahlungsinempfangnahme besteht. Vgl. die Einleitung S. 266. Unser Text war also von einem der höheren Finanzbeamten wie dem Vizethebarchen Dionysios (vgl. **218—221**) oder dem Oikonomos Herakleides (wie in **224**) an einen Trapeziten der Königlichen Bank von Theben gerichtet. Mit Δ[εξ]ά̲μενος in Z. 14 beginnt die Inempfangnahme-Anweisung. Es handelt sich hier um die Verpachtung eines ναῦλον, eines Fährgeldes, das im Besondern für die Benutzung von Transportfähren, die für die Interessen der Landwirtschaft bestimmt waren, vom Staat erhoben und an die Königliche Bank von den Pächtern eingezahlt wird, wiewohl diese Fähren hier nicht vom

König zur Verfügung gestellt werden, wie ich irrtümlich in meiner Edition und ll. cc. angenommen habe, sondern von den Pachtlustigen selbst angeboten werden. Vgl. den Kommentar. Die Pachtlustigen bieten anfangs 4000 Drachmen, werden dann aber von dem Beamten überredet, ihr Angebot auf ein Kupfertalent zu erhöhen.

Oben abgebrochen

[ ]. ων τῶν ἐνεστ[η]κότων χειρισ-
[μῶν . . . . . ἐνπ]οδίζεσθαι μεγάλως ἐν τοῖς κατὰ τὴν διαγωγὴν
[τῶν . . . . . κ]αὶ σπερμάτων καὶ τῆς ἄλλης γεωργικῆς
κατασκευῆς γό[μοις? ὑφιστά?]μενοι διαγράψειν ναῦλον τούτων
χαλκοῦ (δραχμὰς) Δ αὐτ[ῶ]ν παρισταμένων ἑαυτοῖς πλοῖα, ἐφ' ὧι ὁ διάγων
ἀπερίσπαστος ἔσ[ται] καὶ παρεπιγεγραφότος ἡμῖν τελωνήσαντα
ταῦτα ἀποδιαγράψ[ειν τὸ] συναχθησόμενον ναῦλον ἐ[πὶ τὴ]ν βασιλικὴν
τράπεζαν. Αὐτοὶ δὲ [σ]υνθεωροῦντες ὀλίον (sic) παντελῶς συναχθησόμενον
διὰ τὸ αὐτὰ τὰ ἐνπο[ιο]ῦντα ἐπὶ τοῦ παρόντος διάγεσθαι χάριν
τοῦ περὶ τὴν κ τ[ο]ῦ Φαῶφι ἢ ἐν τῶι Ἁθύρ, ὁπότε καὶ βατὰ αὐτοῖς
γ[ί]ν[ε]ται τὰ πλεῖστ[α] διάγεσθαι διὰ κτηνῶν προσκαλεσάμενοι αὐτοὺς
ὑπεδείξαμεν τὰ π[ερὶ] τὴν ὠνὴν αἴτια, εἴ πως δύναιντο προσ-
επιδέξασθαί τι κα[ὶ] ἐκ πολλῶν λόγων μόλις συνεπείσαμεν διαγράψαι
τὸ [χα(λκοῦ) (τάλ.)]α. Δ[εξ]άμενος οὖν παρ' αὐτῶν ναῦλον τῶν γεωργῶν καὶ βοικῶν ζευγῶν καὶ
εἰς[ ]. αιτ. [. .]κατης τ[ὸ σ]ημαινόμενον χαλκοῦ (τάλ.)α ανα . . .
ἐν[ ] .[ ] . . . . . .

Unten abgebrochen

1 ..... *W*. χ...ρ... $W^1$. χειρ(ιστων) Rev. χειρισ-[μῶν *S*. 2 ἐνπ]οδίζεσθαι *W*. ////δίζεσθαι $W^1$. 3 κ]αὶ *W*. .. $W^1$. 4 γό[μοις? ὑφιστά?]μενοι *W*. τα/////////νοι $W^1$. 5 αὐτ[ῶ]ν *W*. αυ////////// $W^1$. 7 συναχθησόμενον *W*. συναχ]θησόμενον $W^1$. 8 [σ]υνθεωροῦντες *W*. ////////ιν θεωροῦντες $W^1$. 9 ἐνπο[ιο]ῦντα *S*. ἐνπο[. .]υντα *W*. ἐνπ/////υντα $W^1$. ενπρηπουντα Rev. 11 προσκαλεσάμενοι *W*. προκαλεσάμενοι $W^1$. 12 τὰ π[ερὶ] *W*. ταύ[την] $W^1$. 12 αἴτια *W*. αἰτίᾳ $W^1$. 14 τὸ [χα(λκοῦ) (τάλ.)]α *W*. ////////////α $W^1$. 14 Δ[εξ]άμενος *W*. Δ[υνά]μενος $W^1$. 14 γεωργῶν *W*. γε.////.ων $W^1$. 15 εἰσ *W*. ///σ $W^1$. 15 κατης *S*. ...ης *W*. 15 ἀναλοῦ? *S*.

## Übersetzung

— — — sie (die Pachtlustigen) würden sehr behindert durch die Lasten beim Transport der [— — —] und der Aussaaten und der sonstigen landwirtschaftlichen Produkte, und machten das Angebot, als Fährgeld hierfür zahlen zu wollen 4000 Kupferdrachmen, wenn sie selbst sich Transportfähren stellen würden, unter der Bedingung, daß der Transportführer unbehelligt sein würde, und er durch Randschrift sich mir verpflichtet hätte, nach Übernahme dieser Steuerpacht das zusammenkommende Fährgeld an die königliche Bank auszahlen zu wollen. Ich aber bedachte, daß nur wenig im Ganzen zusammenkommen wird, weil gerade die — — — — zur Zeit transportiert werden, da um den 20. Phaophi oder im Hathyr, wo (das Land) ihnen gangbar wird, das Meiste durch Zugtiere transportiert wird, und ich rief sie heran und unterwies sie über die Grundgedanken der Pacht, ob sie vielleicht noch etwas hinzu auf sich nehmen könnten, und auf Grund vieler Reden habe ich sie mit Mühe überredet, das eine Kupfertalent zu zahlen. Nachdem du nun von ihnen in Empfang genommen hast als Fährgeld der Bauern und der Rindergespanne und — — — — das oben bezeichnete Kupfertalent, buche (?) (es) unter [— — — —

## Kommentar

1—5. Diese Mitteilung über schwere Behinderungen, denen gewisse Transporte landwirtschaftlicher Produkte ausgesetzt gewesen sind, wird der Beamte, der diese διαγραφή aufgesetzt hat, den Angeboten (ὑποστάσεις, s. Z. 4), die ihm die Pachtlustigen wie üblich überreicht hatten, entnommen haben. Für die Frage, welcher Art denn diese Behinderungen gewesen sind, darf man vielleicht darauf hinweisen, daß in Z. 5/6 die Pachtlustigen für den Fall der Pachtübernahme dieses ναῦλον ausdrücklich die Bedingung stellen, daß ihr Transportführer (ὁ διάγων) »unbehelligt« sein werde. Die Pachtlustigen scheinen also unter Störungen ihres διάγων in seinen beruflichen Pflichten vorher gelitten zu haben.

5. In meiner ersten Ausgabe (1886) S. 66 und ll. cc. hatte ich es als selbstverständlich angenommen, daß diese für die Landwirtschaft bestimmten Fähren (πλοῖα) vom Staat gestellt waren, offenbar weil das Fährgeld (ναῦλον) an die königliche Bank abzutragen war (7). Mir war es damals noch nicht gelungen, das Wort αὐτ[ῶ]ν in Z. 5 zu entziffern; erst durch dieses wird aber klar, daß die Pachtlustigen in ihrem Angebot gesagt haben, daß sie für den Fall der Übernahme dieser Steuerpacht selbst die (hierfür nötigen) Fahrzeuge stellen würden. Wenn sie unmittelbar daran die Bedingung anschließen, daß ihr Transportleiter (ὁ διάγων) ἀπερίσπαστος sein soll, so klärt sich dadurch diese eigenartige Bedingung wohl dahin auf, daß diese von

Schiffern gestellten Transportleiter nicht die Achtung und die Rücksicht genossen wie die vom König für seine Schiffe gestellten Fährmänner. Das soll nun durch die Aufnahme dieser »Bedingung« in die Pachturkunde verhindert werden. Vielleicht ist auch schon bei dem ἐμποδίζεσθαι in Z. 2 an diesen Unterschied zwischen den vom König und den von den Schiffern gestellten Fahrzeugen zu denken.

6—8. Während der Beamte sonst überall von den Pachtlustigen im Plural spricht, begegnet der Singular nur hier in παρεπιγεγραφότος. Damit wird wohl der unmittelbar vorhergehende ὁ διάγων aufgenommen, womit der Schiffer bezeichnet wird, der den Transport leitet, der also wohl auch bei den Vertragsverhandlungen mit dem Beamten die Gesamtheit der Pachtlustigen vertritt. Dazu würde es passen, wenn er bei Abfassung des Angebotes (ὑπόστασις), an die auch hier zu denken ist, in einer persönlichen Randbemerkung (παρεπιγραφή) an den betreffenden Beamten sich verpflichtete, die zusammenkommenden Fährgelder an die königliche Bank auszuzahlen, wenn er diese Steuerpacht bekommen habe, womit er sich selbst als den künftigen τελώνης bezeichnet. Diese formell und sachlich auffällige Randbemerkung ist wohl gleichfalls daraus zu erklären, daß die Pachtlustigen selbst die πλοῖα stellen wollen und nicht der König sie stellt. In letzterem Falle würde es doch wohl selbstverständlich sein, daß die unter Benutzung von königlichen Fahrzeugen erhobenen ναῦλα auch an die königliche Bank ausgezahlt werden. Dagegen war es extra sicherzustellen, wenn, wie hier, nichtkönigliche Schiffe die Summe zusammengebracht hatten. — Zumal mir z. Z. moderne Literatur schwer erreichbar ist, verzichte ich auf Vermutungen über die naheliegende Frage, welchen Vorteil diese Schiffer von den ναῦλα-Geschäften haben konnten, wenn sie verpflichtet waren, die zusammengekommene Summe an die königliche Bank abzuzahlen.

8—14. Da der Beamte glaubt, daß man mit Hilfe von ναῦλα zur Zeit nur eine kleinere Summe zusammenbringen werde, weil damals, im Phaophi und Hathyr, wegen des Zurücktretens der Nilüberschwemmung (vgl. Abh. Preuß. Akad. 1886, S. 66) der Transport meist schon wieder mit Zugtieren durchgeführt wurde, so versucht er, da er in seiner amtlichen Stellung in erster Reihe die finanziellen Interessen des Königs vertreten muß (vgl. **218—221**), in einer neuen Verhandlung mit den Pachtlustigen diese zu einer Erhöhung ihres Angebotes (von 4000 Drachmen) zu überreden, und es gelingt ihm auch, wenn auch erst nach vielen Reden mit vieler Mühe, sie zu einer Steigerung auf 1 Kupfertalent zu bewegen. Leider ist es noch nicht gelungen, in Z. 9 das verstümmelte ἐνπο̲[. .]υντα überzeugend herzustellen (wohl ἐνπο[ιο]ῦντα, das einwirkende, wesentliche? *S*). Das χάριν τοῦ in 9f. ist mit τὰ πλεῖστα διάγεσθαι διὰ κτηνῶν zu verbinden.

14f. Mit Δ[εξ]ά̲μενος wendet sich der Beamte zum zweiten Teil seiner διαγραφή, zur Aufforderung an den Adressaten, den Trapeziten der thebanischen Bank, das eben erwähnte Kupfertalent in Empfang zu nehmen. Nach diesem Partizipium ist als verbum finitum ein Imperativ zu erwarten, durch den der Bankier aufgefordert wird, die empfangene Summe in den Akten der Bank unter dem und dem Posten zu buchen. Vgl. z. B. P. Amh. 31 II 15 (W. Chrest. 161): ἀνάφερ' ἐν λήμματι. Ich erwähne dies, um vor dieser Ergänzung am Schluß von Z. 15 zu warnen, wo dieser Wortlaut durch den noch unentzifferten Rest ausgeschlossen wird.

Andrerseits zeigt unser Text mehrere auffällige stilistische Ähnlichkeiten mit anderen διαγραφαί des Vizethebarchen Dionysios, so daß die Vermutung doch nahe liegt, daß er wirklich auch der Verfasser unserer διαγραφή ist. Vgl. mit Z. 9/10 **224** II 9 χάριν τοῦ.

Vgl. mit Z. 12 **224** II 2 ὑπεδείξαμεν.

Vgl. mit Z. 12 **224** II 7 τὰ αἴτια.

Und namentlich mit Z. 13 vgl. **218** I 17: Μόλις οὖν πεπείκαμεν αὐτὸν ἐπιδέξασθαι. Daß der Verfasser unserer διαγραφή von sich nur im Pluralis majestatis spricht (ἡμῖν im 6, αὐτοῖ κτλ in 8), ist uns auch vom Dionysios bekannt.

## V. Nichtmilitärische Gegenquittungen (ἀντισύμβολα) an die Bank

### Nr. 227. Gegenquittung eines Dolmetschers der Trogodyten

Berlin, Staatliche Museen P. 1382. H. 13 cm, Br. 13 cm. 1 Klebung. Die Schrift (große kräftige Kursive) parallel der Paginabreite.

Ediert von Gustav Parthey, Abh. d. Preuß. Akad. d. W. 1869, Nr. 2, S. 4f. — Nochmals ediert von Wilcken, Theb. Bank. Nr. IX (Abh. d. Preuß. Akad. d. W. 1886), S. 18 und S. 57/8 (= $W^1$).

Literatur: Giac. Lumbroso, Recherches S. 256. Wilcken, Gr. Ostraka I 671, A. 3; Archiv f. Pap. III S. 188, VI S. 387, VIII S. 71/2, XIV 153; UPZ I S. 452, A. 1. Wilcken, Ägypt. Zeitschr. 60 S. 96.

Nach den obigen Ausführungen über den Begriff und die Form der ἀντισύμβολα ist auch diese Quittung, die ein Dolmetscher der Trogodyten dem Diogenes, dem Trapeziten der thebanischen Bank, ausgestellt hat, den ἀντισύμβολα zuzuzählen. Da dieser Papyrus mit seiner Rückseite auf einem Karton oder auf Papier aufgeklebt ist, wie das in alten Zeiten, vor Hugo Ibschers bahnbrechender neuer Methode, üblich war, läßt sich nicht mehr feststellen, ob er auf dem Verso in einer Inhaltsangabe als ἀντισύμβολον bezeichnet war.

Ἀπολλώνιος ἑρμηνεὺς
τῶν Τρωγοδυτῶν
Διογένη τραπεζίτη χαίρειν.
Ὁμολογῶ κεχρηματίσθαι
διὰ σοῦ ἀπὸ τῆς ἐν Διὸς πόλει
τῇ Μεγάλῃ τραπέζης
χαλκοῦ τάλαντα δύω
/ Λβ.
Ἔγραψεν Πτολεμαῖος Πτολεμα(ίου)
Πτολεμαιεὺς ἡγεμόνος ἔξω τάξεων
ἀξιωθεὶς ὑπ' αὐτοῦ διὰ τὸ φάσκειν
αὐτὸν μὴ εἰδέναι γράμματα.

(Ἔτους) λϛ Ἐπεὶφ κζ.

2 Τρωγοδυτῶν korrig. aus Τρωγυδυτῶν *W*. $W^1$. 2 Διογένη τραπεζίτη und in 6 τῇ Μεγάλῃ ohne Jota adscr. *W*. $W^1$. 4 κεχρηματίσθαι *W*. κεχρημ[α]τί[σ]θαι $W^1$. χρημ[α]τ[ίσαι Parth. 8 Auf den schrägen Strich (= γίγνεται) folgt die Sigle für τάλαντον *W*. Parthey S. 5 schwankte zwischen der richtigen Deutung und der Annahme, daß Z. 8 vielleicht das Handzeichen des Apollonios sei analog den 3 Kreuzen in der christlichen Zeit und β vielleicht βεβαίωσις bedeute. 10 ἡγεμόνος, verschrieben für ἡγεμών *W*. ητρ...ους .. Parth. ηγο.////κως $W^1$. 10 τάξεων, vom ν nur ein winziger Rest oben erhalten, der aber die Lesung 5 ausschließt *W*. τάξεως Parth. $W^1$.

### Übersetzung

Apollonios, Dolmetscher der Trogodyten, (wünscht) Diogenes, dem Bankier, Freude. Ich erkläre, ausgezahlt erhalten zu haben durch dich von der Bank in Großdiospolis Kupfertalente zwei, das macht Tal. 2.

Geschrieben hat es Ptolemaios, des Ptolemaios Sohn, Bürger von Ptolemais, Kommandant auswärtiger Truppenteile (?), von ihm darum gebeten, weil er sagte, er könne nicht schreiben. Im 36. Jahre, am 27. Epiph.

## Kommentar

1—8. Da Apollonios in seiner Quittung an die thebanische Bank keine weitere Begründung für diese Auszahlung der 2 Talente an ihn anführt, als daß er sich als den Dolmetscher der Trogodyten bezeichnet, so ist daraus zu folgern, daß er als solcher vom Staat angestellt war. Vgl. Abh. Preuß. Akad. 1886 S. 58, wo ich auf Lumbroso S. 256 hinwies. Vgl. auch Parthey S. 5. Daraus ergibt sich, daß die Ptolemäer, in deren Politik ja das Rote Meer und seine Küsten eine große Rolle spielten, ein lebhaftes Interesse an dem geschäftlichen Verkehr ihrer Untertanen mit den Ägypten benachbarten Trogodyten nahmen. Als unser Text bekannt wurde, dachte man zunächst an die im Süden Ägyptens benachbarten Trogodyten. Inzwischen haben wir durch neue Textpublikationen hinzugelernt, daß in der Ptolemäerzeit auch an der nordwestlichen Küste des Roten Meeres, nördlich von Memphis, in der Nähe von Βερενίκης Ὅρμος, Trogodyten ansässig gewesen sind, und daß sie gleichfalls mit Ägypten in Handelsbeziehungen gestanden haben, ja, daß auch hier gelegentlich Dolmetscher der Trogodyten genannt werden. Ich verweise der Kürze wegen hier auf die in der »Literatur« oben erwähnten Archivbände III, VI, VIII, XIV, in denen ich über diese nördlichen Trogodyten kurz referiert habe. So interessant an sich auch die Ausdehnung unserer Kenntnis von den Sitzen der Trogodyten bis zum Norden ist, so möchte ich hier doch betonen, daß unser Text sich, wie mir scheint, zweifelsohne auf die Handelsbeziehungen zu den trogodytischen Nachbarn im Süden bezieht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil unser Dolmetscher Apollonios sein Gehalt von der königlichen Bank im oberägyptischen Theben bezogen hat.

10. Der Titel des Ptolemaios, der für Apollonios die Quittung schreibt, ist im Laufe der Jahre sehr verschieden gelesen und interpretiert worden. Leider ist es mir zur Zeit wegen Trennung von meiner Bibliothek nicht möglich, auf diesen Fall hier genauer einzugehen. Ich erinnere mich, daß ich vor mehreren Jahren in der Ägyptischen Zeitschrift 60, S. 96 (war es nicht in einer Festschrift zum Andenken an Richard Lepsius?) den von mir so genannten Punt-Papyrus herausgegeben habe, in dem dieser selbe umstrittene Titel, und zwar in der Schreibung ἡγεμὼν ἔξω τάξεων, begegnet. Ich muß mich heute darauf beschränken, auf meine damalige Behandlung des Falles hinzuweisen, ohne sie nochmals prüfen zu können. (Weitere Untersuchungen würden über den Rahmen der UPZ hinausgehen *S.*)

### Nr. 228. Gegenquittung für Transport ausländischen Öles

P. Mon. gr. 143.

Dieser Papyrus war 1867 nicht, wie ich in Theb. Bank. S. 58 irrig annahm, Eigentum des Louvre, sondern war im Besitz eines M. Jean Bertrand (aus der Auktion der Sammlung Raifé Nr. 435). Im Jahre 1917 wurde er durch die Münchener Hof- und Staatsbibliothek vom Münchener Antiquar Jacques Rosenthal erworben, der ihn auf einer Pariser Auktion gekauft hatte. Er erhielt danach die obige Bezeichnung P. Mon. gr. 143. Da ich damals in München lehrte, erhielt ich von der Bibliothek die freundliche Erlaubnis, das Original zu studieren.

Hellgelber Papyrus, H. 30 cm, Br. 14,5 cm. 1 Klebung. Schrift (tiefschwarze Tinte) auf Recto parallel der Paginabreite, auf Verso parallel der Paginahöhe.

Ediert von H. Egger, Comptes rendus de l'Acad. d. Inscr. N. S. III (1867) S. 314, mit einem Faksimile. Eggers Edition ist mir z. Zt. nicht zugänglich. Nochmals ediert von Wilcken (nach dem Faksimile), Theb. Bank. X[a] (Abh. Preuß. Akad. 1886, S. 19 und S. 58ff.) (= $W^1$). Nach dem Original revidiert von Wilcken (*W*).

Literatur: Giac. Lumbroso, Recherches (1870) S. 294 A. 3, 330 A. 1). P. Viereck, Bursians Jahresb. (1898), S. 178. Wilcken, Theb. Bank. S. 58—60.

Erst durch den Revenue Papyrus (1896, vgl. J. Bingen, s B/Bh 1), der den oben genannten Herausgebern und Bearbeitern unseres Textes noch unbekannt war, haben wir erfahren, daß Philadelphos u. a. auch die Ölproduktion in Ägypten monopolisiert hat, indem er die Einfuhr und den Verkauf ausländischen Öls in der χώρα verbot. Vgl. Rev. P. 52, 7ff. (= W. Chrest. 299, 52, 7ff. S. 356): μὴ ἐξέστω] ἀνάγειν εἰς τὴν χώρ[αν ἐ]πὶ πράσει μήτε ἐξ Ἀλεξανδρείας μήτε ἐκ Πηλουσίου μήτε ἄλλοθεν μηθαμόθεν. Ἐὰν δέ τινες ἀνάγωσιν, τοῦ τε ἐλαίου στερέσθωσαν καὶ προσεισπρασσέσθωσαν τοῦ με(τρητοῦ) (δραχ.) ρ καὶ τοῦ πλείονος καὶ ἐλάσσονος κατὰ λόγον. Erst später haben wir dann aus P. Teb. III 1, 728 (II. Jahrh. v. Chr.) gemäß der scharfsinnigen Interpretation von Hunt und Smyly (s. S. 136) hinzugelernt, daß dies Verbot, durch das das Monopol geschützt werden sollte, damals aufgehoben war, da hier neben der κατεργασία (der Herstellung des Monopolöls) die διάθεσις ξενικοῦ (Z. 8; m. E. ist ξενικοῦ auch in Z. 2 zu ergänzen), der Verkauf des ausländischen Öles, erwähnt wird. Diese Deutung wurde dann bestätigt durch Teb. III 2, 887, eine große Abrechnung über Öle aus dem frühen II. Jahrh. v. Chr., wo zahlreiche Beispiele von ἔλαιον ξενικὸν neben ἔλαιον Αἰγ(ύπτιον) (Monopolöl) aufgezählt werden. Die Herausgeber hätten sich auch schon auf unsern Text berufen können, denn auch er bestätigt die Aufhebung jenes Verbotes, sogar besonders scharf. Denn Asklepiades, der offiziell als Leiter angestellt war bei dem ἐλαιουργῖον in Großdiospolis, also bei der Werkstatt für das Monopolöl, ausgerüstet mit Mörsern usw. (vgl. dazu Teb. III 1, 703, 137ff.), erhält hier für den einst verbotenen Transport von ausländischem Öl (φόρετρον ἐλαίου ξενικοῦ) sogar eine Entschädigung oder einen Lohn von 10 Drachmen pro Metretes aus der königlichen Bank von

Theben! Diese Verknüpfung des nun freigegebenen Handels mit ausländischem Öl mit der Verwaltung und Produktion des Monopolöls, die nur hier m. W. bezeugt wird, ist von großem Interesse. Daß Asklepiades in seinem ἐλαιουργῖον, dem er vorstand, wirklich Monopolöle hergestellt hat, beweist jenes Ostrakon Sayce, das ich im Kommentar zu unserm Text (Theb. Bank. S. 59) ediert habe, welches lautet:

Ἔτους λε Παῦνι ῑ̄α̅ μ(εμέτρηκεν)
εἰς τὸ ἐν Διὸς πό(λει) τῆι Μ(εγάληι) ἐλαιου(ργεῖον)
λε (ἔτους) Ἡρακλείδης Ἑρμοκλέου[ς]
κρότων[ος] δύο ⁄ κρό(τωνος) β.
Ἀσκλη(πιάδης).

Dieser Asklepiades, der zweifellos identisch ist mit dem Aussteller unserer Gegenquittung, wie ich schon damals annahm, jetzt aber durch die neue Datierung des Münchener Papyrus (auf das 36. Jahr) noch evidenter wird, quittiert hier einem Herakleides, von ihm für das 35. Jahr 2 (Artaben) Kroton[1]) (Rizinus), und zwar für sein von ihm geleitetes ἐλαιουργεῖον erhalten zu haben. Klarer als durch diese Rohstofflieferung könnte gar nicht bezeugt werden, daß sein ἐλαιουργεῖον wirklich für die Produktion der Monopolöle eingerichtet war. Die Zwiespältigkeit seiner Tätigkeit tritt uns titular aber auch darin entgegen, daß Asklepiades in seiner Gegenquittung an die Bank sich selbst als ὁ πρὸς τῶι αὐτόθι ἐλαιουργίωι, also als Monopolbeamten bezeichnet, während er in der Inhaltsangabe auf dem Verso als Verkäufer (ausländischen Öles), wenn ich διαθέτου richtig gelesen habe, bezeichnet wird.

## Recto

(1. H.) Ἀσκληπιάδης ὁ πρὸς τῶι αὐτόθι
ἐλαιουργίωι Διογένει τρα(πεζίτηι) χαίρειν.
Ὁμολογῶι κεχρηματίσθαι διὰ σοῦ
ἀπὸ τῆ[ς ἐ]ν Διὸς πό(λει) τῆι Με(γάληι) τρα(πέζης)
5 φόρετρον ἐλαίου ξενικοῦ με(τρητῶν) π
τοῦ με(τρητοῦ) (δραχμὰς) ι̲, χαλκο[ῦ] (δραχμὰς) ω ⁄ ω.
Ἔρρωσο. (Ἔτους) λ̄ς̄ Μεσορὴ ῑ̄θ̄.

5 ξενικοῦ Lumbroso. ... $W^1$. ἐλαικοῦ Egger. 7. ʟλ̄ς̄ *W*. ʟH Egger und Lumbroso. ʟM $W^1$.

## Verso

(2. H.) (Ἔτους) λ̄ς̄ Μεσορὴ ἀντισύμβολον
Ἀσκλη(πιάδου) διαθέτου(?) φορέ(τρου) ἐλαίου χα(λκοῦ) ω.

1 (Ἔτους) λ̄ς̄ Μεσορὴ ἀντισύμβολον *W*. ʟH Μεσορὴ ιθ τοῦ πρὸς τῶι ἐλαιουργίωι Lumbroso. 2 διαθέτου (?) *W*. ἔκθεσις Lumbroso S. 294 A. 3 διάθεσις Lumbroso S. 330 A. 1.

## Übersetzung

Asklepiades, der Vorsteher der hiesigen Ölfabrik, (wünscht) dem Diogenes, dem Bankier, Freude. Ich erkläre, ausgezahlt erhalten zu haben durch dich von der Bank in Großdiospolis als Transportlohn für 80 Metretai ausländischen Öles, pro Metretes 10 Drachmen Kupferdrachmen 800, das macht 800. Lebe wohl. Jahr 36, Mesorē 19.

Verso: Jahr 36 Mesorē, Gegenquittung des Asklepiades, des Verkäufers, über Transportlohn für Öl in Kupfer 800 (Drachmen).

## Kommentar

### Recto

1. Schon aus den Worten πρὸς τῶι αὐτόθι ἐλαιουργίωι ist zu schließen, daß es in dem großen Theben damals nur diese eine Monopolöl-Werkstatt gegeben hat. Völlig einwandfrei wird dies auch erwiesen durch die Worte des oben notierten gleichzeitigen Ostrakon Sayce μ(εμέτρηκεν) εἰς τὸ ἐν Διὸς πό(λει) τ. Μ. ἐλαιου(ργεῖον).

5. Nach Viedebantt (Abh. Sächs. Ges. 1917, 133) faßte der Ölmetretes 32,6 Liter. Vgl. Schmollers Jahrbuch XIV 2 S. 97.

[1]) So ist jetzt nach den Aufschlüssen des Rev. Pap. herzustellen statt meiner damaligen Deutung κροτών[ας].

5. Das φόρετρον bezieht sich nicht, wie Egger wegen αὐτόθι annahm, auf den Transport innerhalb der Stadt Theben, sondern auf das von Philadelphos einst verbotene ἀνάγειν εἰς τὴν χώραν. Angesichts der Bemerkung der Herausgeber zu Teb. III 2, 887 S. 15 (s. oben), daß sogar schon zu Philadelphos' Zeiten *a certain amount of foreign oil* importiert sei (*see* P. Cairo Zen. 59015), *but very little of it seems to have found its way into the interior of Egypt*, ist es bemerkenswert, daß in unserm viel jüngeren Papyrus der Handel mit ausländischen Ölen auch in der fernen Hauptstadt der Thebais fest organisiert erscheint.

Verso

2. Das Wort hinter 'Ασκλη(πιάδου) hatte Lumbroso erst ἔκθεσις, dann διάθεσις gelesen. Daran ist διαθε richtig, aber σις ist nicht vereinbar mit den Schriftresten. Auch wäre der Nominativ hier unverständlich. Am Münchener Original glaubte ich vor Jahren διαθετα̣ lesen zu sollen, was aber gleichfalls unverständlich wäre. Nach meiner damaligen Abzeichnung halte ich jetzt διαθέτου̣ nicht für unmöglich. Das bedarf aber weiterer Prüfung. Wenn es richtig ist, würde Asklepiades dadurch als διαθέτης, d. h. als Verkäufer (im Einzelhandel) bezeichnet sein. Ich bemerke dazu, daß διάθεσις sowohl vom Verkauf von Monopolwaren gebraucht wird (vgl. Teb. III 1, 703,139 usw.) als auch wie hier vom Verkauf von ἔλαιον ξενικόν (so auch Teb. III 1, 728[2], 8). Als Verkäufer dieses damals nicht mehr verbotenen ausländischen Öles (διαθέτης) hat Asklepiades damals den Anspruch auf Ersatz seiner Transportunkosten (φόρετρα). Sollten diese Inhaltsangaben auf dem Verso als »Empfangsvermerke« zu betrachten sein, so könnte man sich denken, daß der Trapezit den Asklepiades hier deswegen als διαθέτης bezeichnet hat, um damit seine Auszahlung des φόρετρον an ihn genauer zu begründen.

## Nr. 229. Gegenquittung an die Bank über σύνταξις

Paris, Louvre 10629 (oder nach Ricci 10628).

H. 16 cm, Br. 11 cm. — Die Schrift (Kursive) auf Recto parallel der Paginabreite, auf Verso parallel der Paginahöhe.

Ediert von Eugène Revillout, Mélanges usw. S. 329. — Nach dem Original revidiert von S. de Ricci, Archiv f. Pap. II S. 518/9. Auch von mir 1904 nach dem Original revidiert, *W.*

Literatur: Paul Meyer, Heerwesen usw. S. 92.

Vier Männer, deren Stellung nicht angegeben wird, quittieren in diesem ἀντισύμβολον dem Diogenes, dem Trapeziten des Perithebischen Gaues, für die 10 Tage vom 1. bis 10. Epiph pro Tag 1480 Drachmen, in Summa 2 Talente und 2800 Drachmen, aus der thebanischen Bank erhalten zu haben. Revillout nahm ohne weitere Begründung an, daß es sich hier um den militärischen Sold für Soldaten handle, und P. Meyer l. c. hat sich ihm angeschlossen. Dies wird aber durch meine neue Herstellung von Z. 6 [τὰ ἐπεστ]αλμ̣ένα [εἰς σύντ]α̣ξιν ausgeschlossen, denn der Sold wird m. W. niemals als σύνταξις bezeichnet. Auch wären solche Teilzahlungen für 10 Tage, d. h. für die ägyptische Woche (!), im Lagidenheere wohl ohne Parallele. Σύνταξις ist uns als Gehalt für verschiedenartige Personen des Zivilstandes bekannt, namentlich für solche des Tempeldienstes. Vgl. außer den Serapeumstexten des I. Bandes namentlich Nr. **198**, wo sich dieselbe Formel εἰς σύνταξιν findet, nach der ich hier ergänzt habe. Leider bietet unser Text keinen Anhalt für die Frage, welcher Gruppe im öffentlichen Dienst die vier Männer angehören, die diese Gegenquittung ausgestellt haben.

Recto

'Απολλώνιος κα[ὶ] Βόηθος καὶ Σίμμις
καὶ Διόφαντος Διογένη τραπεζίτηι ⟨τοῦ?⟩
Περὶ Θήβας χαίρειν. 'Ομολογοῦ-
μεν κεχρηματίσθαι δ[ιὰ] σοῦ ⟨ἀ⟩πὸ τῆς
ἐν Δ[ιὸς πό]λει τῆι Μεγ[άλη]ι τ]ραπέζης
[τὰ ἐπεστ]αλμ̣ένα [εἰς σύντ]α̣ξιν
[ἀπὸ ᾱ τοῦ] 'Επεὶφ ἕως ῑ̄ ἡμερῶν δέκα
[ὡς τῆς ἡμ]έρας Ἀυπ τὰ συναγόμενα
[χα(λκοῦ) (τάλαντα) δύο] (δραχμὰς) Β̣ω / (τάλ.) β (δραχ.) Β̣ω.
['Εγραψεν] 'Απολλοφάνη̣[ς] . [. . . .] . . [. .]ς
[. . . . . .] αὐτοῦ ε̣[. . . . ὑ]π̣ὲρ
[αὐτῶν ἀξ]ιωθεὶς δι[ὰ τὸ φ]άναι . . [. .]

2 Διόφαντος *W.* Διοφάντης Rev. Ric. 2 Διογένη ohne Jota adscr. *W.* Διογένει Rev. Διογένη Ric. 4 ⟨ἀ⟩πὸ corr. *W.* ὑπὸ Pap. nach Ricci. απο Rev. 6 [τὰ ἐπεστ]αλμ̣ένα [εἰς σύντ]α̣ξιν *W.* . . . . (συν)αγομενα . . . . . (Ημ)ειν Rev. [τὰ διαγεγρ]αμμένα [. . . . . ]αξιν Ric. 7 [ἀπὸ ᾱ τοῦ] erg. *W.* (του μηνος) Rev. 9 χα(λκοῦ) erg. Ric. 12 δι[ὰ τὸ φ]άναι . . *W.* δι Rev.

## Verso

Ἔτους λ[. (?) (Monat) ἀντισύμβολον]

Hier bricht der Papyrus ab

*W.* Fehlt bei Rev. und Ric.

## Übersetzung

Apollonios und Boëthos und Simmis und Diophantos (wünschen) Diogenes, dem Trapeziten des Perithebischen (Gaues), Freude. Wir erklären, ausgezahlt erhalten zu haben durch dich von der Bank in Großdiospolis für 10 Tage vom 1. bis 10. Epiph pro Tag 1480, zusammen Kupfertalente 2, Drachmen 2800, die für die Syntaxis angeordnet sind. Geschrieben hat es Apollophanes usw.

## Kommentar

6. Entscheidend für meine Auffassung ist meine Herstellung von Z. 6. Nach meiner Abzeichnung halte ich die Lesung ἐπεστ]αλμένα für sicher, im besondern auch das λ. Auf einem unedierten kleinen Pariser Fragment eines ἀντισύμβολον, das ein Βυβλιαφορικ[ὸ]ς . . . .[ ? dem Trapeziten Diogenes ausstellt, notierte ich mir 1904 die Worte: Ὁμολογῶι [κεχρηματίσθαι διὰ] [σ]οῦ ἀπὸ τῆς ἐν Διὸς [πό(λει) τῆι Με(γάληι) τρα(πέζης)] [τ]ὰς ἐπεσταλμένας [. . . . .

## Vorbemerkung

UPZ I und II, 1—3 konnten im Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte der Universität Marburg durch die dankenswerte finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vollständig verzettelt werden. Dieses Zettelmanuskript stellte Herr Prof. Kiessling für die Indices zur Verfügung, wofür ihm an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Um die Herausgabe der letzten (3.) Lieferung des 2. Bandes nicht unnötig hinauszuzögern, wurden die Spezialindices auf das Wesentlichste beschränkt.

Herr stud. phil. Wolfgang Richter/Rostock hat die Korrekturen mitgelesen.

Wolfgang Müller

# INDICES

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern des Bandes

### I. Eigennamen


Ἀγάθαρχος 161, 2
Ἀγαθοκλῆς 149, 27
Ἀγκᾶσις 180a XXXIV, 4
Ἀγροίτας 225, 10
Ἀδαῖος 164, 2
Ἀταῖος 10, 11; 11, 9
Ἀθηνίων 180a IV, 5
Ἀθηνόδωρος 194, 4
Αἰνέας 162 II, 23; IV, 27; 180a XI, 10
Αἴλουρος 218 I, 1. 15. 30; II, 2. 17
Ἀκεβής 84, 62
Ἀκεβῆσις 84, 6. 41; 85, 6
Ἀκῆς 98, 4. u. ö.
Ἄκις 180a XXIX, 7
Ἀκόλφις 180a VI, 8
Ἀκοῦνις 180a XXXIV, 7
Ἀλέξανδρος 118, 4. 5 p. 603 Nr. 3, 4; 172, 1; 180a IX, 4; XXIV, 8; 197, 2
Ἀλῆκις 165, 3; 166 A, 2; B, 4
Ἀλλικοῦτος 180a VI, 10
Ἀμάδοκος 123, 3
Ἀμᾶσις 1, 2; 98, 43; 157, 45
Ἀμενώθης 152, 4; 165, 2. 4. 5; 166 A, 3; B, 6. 7; 168, 4; 177, 3. 8. 14. 18; 180a IX, 8; XII, 9; XVIII, 2; XLV, 9; 185 I, 8. 9; 194, 6; 195, 3; 196, 4. 7. 15. 30. 40. 49. 65; 197, 3
Ἀμμώνιος 14, 97. 121; 64, 1; 102, 7; 124, 33; 158 A, 41; B, 19; C, 7. 13. 18; 161, 4. 48; 162 I, 7; V, 17; 167, 3; 168, 1; 169, 1; 170 A, 37; B, 36; 171, 11; 172, 16; 174, 1; 176, 4; 177, 10; 179a, 1. 2. 3; b, 1. 2; 180a IV, 3; VI, 4. 6; L, 2. 6; 180b, 36. 40; 188, 1. 3; 194, 3; 217, 2 u. ö.; 219, 15; 220 I, 1; II, 2; 221 I, 1. 10; II, 5
Ἀμνεύς p. 606 Nr. 55, verso 1
Ἀμοναμοί 84, 77
Ἀμονμηυστος (Gen.?) 98, 98
Ἀμονορταῖσις 175a, 33
Ἀμούν 98, 23. 102
Ἀμφίας 84, 78
Ἀμῶσις 5, 7. 13. 16. 25. 28; 6, 6. 12. 14. 21. 23; 20, 56; 51, 24; 78, 44; 98; 6. 122
Ἀνομπεύς 180a XXI, 2
Ἀνομπῖσις 180a XXXII, 1
Ἀνοῦκις 180a XXX, 2
Ἀνταῖος 209, 28
Ἀντίβιος 123, 19
Ἀντιγένης 175a, 35
Ἀντικράτης p. 603 Nr. 2, 2
Ἀντίμαχος 175a, 35; 180a IV, 4
Ἀντίπατρος 152, 5. 9; 205, 1. 11
Ἀντιφάνης 170 A, 40; B, 39
Ἀξίων 109, 3
Ἀπάθης 176, 6; 180a XXXIII, 6; 185 I, 4; 221 I, 12
Ἀπιεύς 180a XXI, 6
Ἀπολλόδωρος 14, 113; 108, 5. 27
Ἀπολλοφάνης p. 603 Nr. 3a, 3; 229, 10
Ἀπολλωνίδης 210 I, 1; verso; II, 1; 224 III, 8
Ἀπολλώνιος 9, 7; 11, 22. 25; 12, 4; 13, 5; 14, 9. 23. 44. 64. 146; 15, 9. 19; 16, 9; 19, 31; 20, 68; 23, 1; 28, 6; 39, 19; 40, 14; 41, 20; 42, 42; 52, 7; 53, 8; 61, 2; 64, 1, verso; 65, 1; 66, 1. 6, verso; 67b, 2; 68, 1. 6; 69, 1, verso; 70, 1; 71, 1. 6. 17; 73, 1; 74, 1; 75, 1; 79, 3; 88, 15; 90, 2; 91, 6; 92 I, 1; 93, 1. 16; 96, 37; 97, 13. 17; 104, 2. 11; 149, 28; 154, 14; 155 verso, 2; 162 I, 5; IV, 3. 4. 9; VI, 22. 23. 25. 26; VIII, 3. 34; 164, 3; 168, 2; 169, 2; 170 A 3; B 3; 171, 3. 18; 172, 12; 173, 5; 174, 1. 3; 175a, 32; b, 4; 176, 1. 3; 177, 21; 180a XXV, 1; XXXIII, 2; XXXIX, 1; 181 II, 5. 14; 194, 3. 4; 198, 1; 202 I, 1; II, 6; 205, 1. 12; 206, 1. 13; 207, 1; 227, 1; 229, 1
Ἀπολλώς 180a X, 11
Ἀπύγχις 116, 2; p. 607 Nr. 56, 2
Αρ . . . . ωι 188, 34
Ἀραμῆς 180a XVIII, 4
Ἀρατρῆς 170 A, 8; B, 7; 171, 6; 180a III, 12
Ἀρβῆχις 119, 42; 120, 20; 149, 5
Ἀρβῆκις 196, 52
Ἀρπῆκις 180a X, 6
Ἀργεῖος 16, 6. 26
Ἄρειος 84, 17; 136; 139; 140; 141; 142
Ἀρεμβάσνις 8, 33; 119, 3. 20. 21. 27. 30 38. 43
Ἀρεμφῶις 149, 5

Ἀρενδώτης (Ἀροντώτης) 5, 15; 6, 13; 149, 41; 180a XXIII, 5
Ἀρεσοῦις 180a XXIII, 2
Ἀρεύς 151, 2; 180a XLII, 3
Ἄρης 29, 9; 30, 4; 37, 16. 18; 86, 1. 4. 8
Ἀριᾶνις 116, 8. 17
Ἀριμούθης 5, 16. 29; 6, 14. 23
Ἀριστογένης 121, 1
Ἀρίστων 14, 110; 108, 33. 34; p. 596, 6; p. 597, 11
Ἀριτρῆς 171, 6
Ἀρκοννῆσις 180a XXVI, 5
Ἀρμᾶις 2, 2; 6, 19; 7, 25; 78, 21; 84, 26; 89, 20; 92 I, 2. 3; 93, 16; 94, 1. 9; 98, 35. 50. 58. 97. 114. 124. 127; 122, 2; 149, 29; 162 IV, 1. 3. 5; VI, 22. 23. 25. 26. 28; VIII, 3, 34; 180a II, 6. 7; III, 1; VI, 7; XVI, 2. 3. 4. 5; XVII, 9 XXVIII, 3; XXX, 1
Ἀρμάχις 102, 3
Ἀρμάχορος 180a XXIII, 4
Ἀρμῆνις 175a, 34
Ἀρμιῦσις 180a VIII, 6; XXXVII, 7
Ἀρμόδιος p. 603, Nr. 2, 3; 3, 2
Ἀρνασιαῦτις 180a XLI, 6
Ἀροντμη ( ) 180a XIX, 3
Ἀροντώτης (Ἀρενδώτης) 98, 29. 31. 36. 98. 108. 110. 115. 133; 99, 6; 100, 3
Ἀρπαῆσις 64, 5; 80, 7; 97, 5. 12. 16; 98, 21. 100; 180a I, 8; XXIX, 6; XXXV, 3; XXXVI, 1; XLVII, 10; b, 13; 190, 5
Ἄρπαλος p. 603 Nr. 3, 2
Ἀρπχῆμις 161, 47; 162 V, 16
Ἀρσιῆσις 160, 7; 161, 11; 162 I, 18. 19; 167, 2; 168, 4; 171, 6; 175a, 12. 13. 33; 180a XVII, 1. 3; XL, 9; XLVI, 9; 185 I 4. 8. 10; 188, 2; 190, 3. 8. 14. 19, verso 1; 199, 4; 201, 5
Ἀρτεμίδωρος 118, 26; 161, 28; 180a XXX, 4
Ἀρτεμισίη 1, 1. 9. 12. 14
Ἀρτέμων 14, 131
Ἀρυώθης 168, 2; 180a VIII, 8; X, 4; XXVIII, 8; XXXII, 11; 216, 3
Ἀρυώτης 223 A, 7; B, 10
Ἀρφόις 149, 36
Ἀρχῆβ . . 8, 34
Ἀρχῆβις 7, 11
Ἀρχονῆσις 13, 29
Ἀργωνίδης 211, 1
Ἀρψεύς 98, 9
Ἀσγῆς 84, 26; 88, 10; 98, 29. 50. 108. 124
Ἀσή 98, 51. 125. 126
Ἀσκληπιάδης 20, 74; 21, 18. 24; 25, 4; 26, 3; 29, 3; 114 II, 2; 117 I, 7. 10; II, 4; 165, 1; 166 A, 1; B, 2; 173, 1. 4; 175a, 38; b, 1; c, 2; 180a L, 3; b, 37; 209, 1; 218 I, 10; 221 I, 9; II, 25; 228, 1, verso 2
Ἀσκληπιάς 118, 10; 123, 4. 16; 190, 4. 8. 15
Ἀσῦς 166 A, 2; B, 3
Ἀσῶς 161, 44. 45. 50 (Σαῶς); 162 V, 11. 12; 168, 4; 169, 4; 175a, 15. 24; c, 3; 180a I, 8; b, 15; 181 II, 12; III, 4; 184, 2
Ἀτάπτις (?) 180a XLVI, 4
Ἀτατρῆς (?) 180a XXX, 7
Ἀτῆρις 180a VIII, 9
Ἀφροδίσιος 84, 50. 54. 89. 91; 85, 18. 23; 86, 5; 88, 4
Ἀχαμανρῆς 56, 2. 9
Ἀχοᾶπις (?) 177, 12
Ἀχομαρρῆς 42, 23. 26
Ἀχονρῆς 180a XLVII, 9
Ἀῶνχις 97, 1 (?). 4; 99, 2. 34/35; 101, 10; 103, 1
Ἀῶγχις 61, 15; 98, 56
Ἀ.ῶς 180a XLVIII, 3

Βαρκαῖος 64, 1
Βελλῆς 180a XVIII, 6
Βερενίκη 74, 4
Βιῆγχις 149, 41
Βίων 121, 18; 194, 5
Βόηθος 204, 2 210 I, 4; 229, 1
Βοκονσῆμις 181 II, 10
Βοῦτος (od. Βούιος) 180a XLVIII, 10

Γάστρων 180a XLVI, 9
Γά[τα?]λος 225, 10
Γεγέτης 98, 34. 113
Γλαυκίας 3, 1; 5, 2; 6, 3; 7, 3; 8, 2; 10, 3; 11, 3; 12, 5/6; 13, 6; 14, 6. 7. 62; 15, 3; 16, 3; 18, verso 1; 20, 23. 66. 70; 45, 2
Γοργίας 180a XXXVIII, 5

Δακοῦτις 72, 2; verso
Δαγοῦζις 124, 5
Δαμόξενος 78, 1
Δάμων 162 IV, 3; 218 I, 1. 30; II, 2. 17
Δείνων 161, 34; 162 III, 20; IV, 36
Δεξίλαος 14, 23. 45. 66. 73; 16, 6. 10
]δημος (?) 208, 13
Δημήτριος 6, 35; 14, 43. 53. 94. 108. 109. 116. 117; 20, 32. 45. 48; 25, 17; 26, 11. 22; 27, 3; 29, 1; 31, 2; 85, 41; 102, 2; 114 I, 27; II, 25; p. 603 Nr. 3a. 3; 157, 16 (?); 162 I, 17; II, 29. 31; III, 2; 200, 5. 13. 17; 202 I, 2; II, 7; IIa, 6; 208, 2. 9; 217, 1. 2. 8. 17. 19
Δι[. . . 187, 1
Διασθένης 162 II, 27; IV, 24
Διογένης 199, 1; 200, 7. 12; 210 I, 1; II, 1; 211, 1; 212 frg. 1, 1; 212, 2; 213, 2; 214, 3; 218 I, 12; 227, 3; 228, 2; 229, 2
Διονύσιος 2, 1; 5, 1 (Διόδοτος); 7, 1; 8, 1; 11, 18; 19, 31; 20, 46; 27, 1; 29, 2; 41, 19; 42, 41; 60, 1; 62, 1; 111, 1; 146, 1. 42; 158 A, 1. 2. 126. 134; B, 2. 22. 24. 33; C, 9; 162 II, 7; III, 26; 165, 1. 6; 166 A, 1. 4; B, 1. 7; 180a VI, 4; 181 III, 2. 9; 182, 1. 4; 183, 1. 5; 184, 1. 2; 185 I, 1; 190, 2. 21; 198, 22; 199, 1; 200, 4. 23; 202 I, 1, verso; 203 I, 1, verso; 208, 1; 218 I, 1. 29; II, 18; 219, 1; 220 I, 1; II, 1. 11; 221 I, 1; II, 5; 222, 1; 224 I, 6; III, 7
Διονυσόδωρος 153, 2
Διοσκουρίδης 14, 53. 99. 111. 112. 117. 123; 113, 1
Διόφαντος 219, 15; 229, 2
Δίφιλος 8, 18; 130; 131
Δοτεύς (?) 127 = Ἰάσων vgl. P. Ross.-Georg. V, 2
Δυσιω[1 . . . (?) Dat. 100, 1
Δώριος 158 A, 40. 60; B, 18. 44; C, 7. 12. 17
Δωρίων 14, 102. 135. 142; 19, 32; 21, 1; 22, 9. 22; 23, 12; 25, 10; 26, 7; 28, 2; 29, 7; 30, 3; 32, 26; 35, 31; 36, 28. 29; 37, 2. 5; 38, 2. 13; 110, 7. 20; 113, 1. 5; 114 I, 7. 13. 14. 16. 19. 20. 26. 34. 36; II, 12. 14. 16. 19. 20. 24. 35. 37; 117 II, 8; 125, 29; p. 606 Nr. 55, 4; 153, 9. 22; 154, 9; 155, 9; 157, 48
Δῶρος 180a XXXVIII, 10

Εἰρηναῖος 161, 3; 168, 2. 5; 169, 2. 5
Ἔκσις 180a XLIV, 10
Ἔλενος 210 II, 3
Ἐλῆκις 161, 41; 162 V, 7; IX, 11
Ἐνοῦς 180a X, 5
Ἐπαίνετος 213 II, 1
Ἐπιμένης 14, 128; 140
Ἐρασίστρατος 223 A, 8; B, 9
Ἐρβελλῆς 5, 16; 6, 14
Ἐργεμοῦνις 149, 39
Ἐργῆς 81 IV, 10
]εργήυς 86, 1
Ἐριενοῦπις 180a XIX, 9; XXI, 11; XXXIV, 1
Ἐριερῖνις 180a XXXVI, 7
Ἐριεύς 124, 8; p. 606 Nr. 54, 2; 161, 41; 162, II, 4; III, 26; V, 8; 163, 2; 164, 3; 165, 4. 5; 166 A 2. 3; B 4. 5. 6; 168, 4; 171, 7; 175a, 30; 176, 2; 177, 6. 10; 180a V, 7; IX, 1; XI, 4; XVIII, 5; XIX, 7; XXV, 3; XXXIII, 4; XLVIII, 4; 196, 51
Ἐρμῆς 101, 17
Ἐρμίας 124, 5. 22. 36; 125, 3. 29. 35 160, 3. 30. 34; 161, 5. 6. 9. 20. 23. 34. 36. 67. 68; 162 IX, 5; X, 2; 164, 5; 170 A, 3; B, 3; 171, 3; 172, 13; 180a I, 4; XXXV, 8; b, 3; 201, 16. 18. 19. 25; 215, 9. 15; 219, 13; 220 I, 1; II, 2; 221 I, 1; II, 4
Ἐρμογένης 160, 36; 161, 24; 162 I, 6; 180a XXX, 6
Ἐρμόδωρος 173, 2
Ἐρμοκλῆς 188, 1; 189, 1; 191, 17; 193, 30; 194, 3; 197, 1
Ἐρμοκράτης 223 A, 8; B, 9

Ἑρμόφιλος 167, 2
Ἕρμων 121, 3; 162 IV, 8; 180a XVIII, 8; 217, 5
Ἐσβενδῆτις 180a III, 2
Ἐσμῖνις 180a XVI, 7. 8
Ἕσπερος 10, 11; 11, 9; 66, 2
Ἐσπμῆτις 180a II, 8
Ἐτῆς 180a XXVI, 4
Ἑτφευβάστις 177, 13
Εὐαγρίων 125, 29
Εὔβιος 14, 134. 136
Ε . . υγχις 200, 6
Εὐδαιμονίς 60, 4
Εὔδημος 123, 20; 154, 3
Εὔμηλος 25, 18; 26, 11; 27, 4; 31, 3; 110, 144
Εὐτυχίδης 194, 3
Ἐφώνυχος 180a VI, 8; XII, 11; XV, 1; XLIII, 2

Ζβενδῆτις 161, 48; 162 V, 17; 175a, 34
Ζμανρῆς 118, 11; 180a I, 10; b, 18
Ζμῆθις 180a XIX, 8; ; 223 A, 5
Ζμῖνις 153, 4. 17; 154, 5; 155, 2. 3. 12; 174, 1; 175a, 13. 32. 39; b, 1; c, 2; 177, 8; 180a III, 7; XIX, 6; XXVI, 7; XXVIII, 3; XXIX, 9; XXXI, 10; XXXVII, 3; 200, 6; 201, 5
Σμῖνις 185 I, 4
Ζωίλος 3, 6; 4, 11
Ζωΐς 114 I, 2. 10. 22. 28. 30; II, 3. 10. 22. 26. 28. 32. 37

Ἡλιόδωρος 114 II, 6. 32; 115, 2; 198, 8. 15; 200, 1; 202 Ia, 9; II, 11; 207, 18; 208, 5; 218 I, 11. 18; 219, 14; 220 II, 24; 221 I, 10. 14; II, 19; 224 I, 8; 225, 1, verso
Ἡράκλεια 3, 3. 12
Ἡρακλείδης 94, 5; 114 I, 2. 3. 5. 10. 11; II, 2. 3. 6. 10. 11; 118, 5; 125, 3. 29. 30. 35; 128, 2; 129, 1; 132; 133; 134; 149, 37; 150, 8; 160, 1; 161, 27; 162 I, 2. 4; III, 9. 17; 168, 1; 169, 1; 171, 2; 180a XIV, 1. 6; 181 III, 3; 182, 2; 183, 2; 184, 1; 194, 5; 196, 1; 200, 4; 201, 1. 14; 202 I, 1, verso; 203 I, 1, verso; 206, 1. 13, verso; 207, 1. 10; 208, 1; 218 I, 1. 11; 219, 1, verso; 220 I, 1; 221 I, 1; 224 I, 6; 225, 1
Ἡράκλειος 211, 1
Ἡρακλεόδωρος 173, 2
Ἡρακλίων 125, 37
Ἡρόδοτος 109, 21
Ἡρώιδης 110, 1
Ἡφαιστίων 59, 1; verso; 60, 1; verso

Θαγῆς (Θαυῆς) 30, 4
Θαῆσις 177, 2. 5; 180a XXII, 9
Θαΐς 117 I, 6
Θαμοῦνις 161, 55; 180a XXXIII, 1
Θανοῦβις 114 I, 16. 20. 29; II, 16. 19. 27
Θαοῦς (Ταεῦς) 19, 2; 39, 2; 40, 2; 46, 2; 48, 2; 49, 3; 50, 3; 58, verso 1
Θαυβάστις 180a XXXI, 3
Θαυῆς (Θαγῆς, Ταγῆς, Ταυγῆς, Ταυῆς, Τηγῆς) 19, 2; 20, 2; 25, 2; 26, 2; 29, 9; 39, 2; 40, 2; 41, 2; 42, 2; 46, 2; 47, 2; 48, 2; 49, 2; 50, 2; 58, verso 1; 118, 10. 11
Θαῦς (Ταοῦς) 30, 5
Θαφᾶις 180a VIII, 3
Θεννῆσις 189, 5
Θεογίτων 96, 32. 40
Θεόδωρος 98, 25. 104; 114 I, 5. 33; p. 604 Nr. 6, 2; 180a XXXVI, 8
Θέων 5, 26; 6, 21; 14, 73; 25, 1; 26, 1; 27, 1. 13; 28, 10. 12; 98, 23. 102; 110, 193; 112 VI, 14; 128, 2; 137; 138; 153, 1. 14. 27; 154, 13
Θηρεῦς 180a XXIII, 8
Θοτεύς 180a XXII, 6
Θοτομοῦς 180a VII, 1
Θοτορταῖος p. 607 Nr. 56, 2/3; 177, 9; 180a XL, 9. 10; 200, 7; 201, 5
Θοτορτᾶις 180a XXXIII, 8; XXXVII, 6
Θοτόρτις 180a XIII, 10
Θοτσύτης 179a, 2; b, 3; 180a XII, 12
Θρ . . σις 180a XLII, 8

Ἰάσων (= Δοτεύς ? vgl. P. Ross.-Georg. II, 5); 180a IX, 2
Ἰθορῶυς 114 I, 16; II, 16
Ἰμούθης 5, 14. 34; 6, 12. 26; 8, 33; 174, 2; 175, 9. 10; 179a, 2; b, 3; 180a II, 7. 8; III, 7; XVI, 8; XVII, 3. 4. 6; XXVIII 5. 6. 9; XXIX, 1. 3. 8. 9; XL 8; XLVIII, 8; 218 I, 12; II, 10. 15; 219, 16; 221 II, 25
Ἰναρῶς 180a XXIV, 5; XXXVII, 9; 209, 13
Ἰναρῶυς 116, 2
Ἵππαλος 9, 7; 20, 67; 61, 26; 67, 2, verso; 74, 2; 85, 27; 100, 1; 110, 164; 198, 18
Ἵππων 93, 6
Ἰσιάς 59, 1; 60, 4. 11
Ἰσίδωρος 14, 129; 123, 5. 18. 19; 124, 3; 188, 2; 191, 4. 7; 192, 7. 13; 193, 8. 14

Καβάτοκος 61, 17. 20/21
Καθορμοῦις (?) 180a XLIII, 5
Κᾶκις 149, 24
Κακόρις 180a XLI, 5
Καλατῆνις 98, 32. 111
Καλῆς 180a XXXIII, 9
Καλλίβιος 157, 64
Καλλικράτης 121, 18
Καλλιμήδης 180a XIX, 2
Καλλίστρατος 14, 122
Καλοῦλις 180a XXXVII, 3
Καμῆτις 180a XXXVI, 5
Κατύτης 5, 15; 6, 13
Κατύτις 180a XXV, 10; XLVI, 3
Κεστεύς 180a XXXVI, 2
Κεφαλᾶς 5, 45; 6, 32
Κεφάλων 151, 5. 8; 177, 7; 180a IV, 8; XXXI, 6
Κήλ 98, 24. 103
Κ[.]. νίου Gen. 180a VI, 6
Κολᾶις 180a XIII, 3
Κολῆτις 180a XII, 8
Κολλούθης 83, 13; 84, 11. 23. 42. 64; 85, 10; 115, 2; 180a, III, 4; VII, 6 XXIII, 7
Κομανός 162 I, 6
Κοναχῶνσις 223 A, 5
Κοννᾶς 84, 6. 40. 62; 85, 6; 98, 3. 28. 38. 40. 51. 107. 117. 119
Κονοῦφις 125, 1. 8. 14. 16. 20. 26
Κόνων 60, 10; 180a XXXVIII, 10; XXXIX, 1; 212, 1; 215, 4
Κότυλλος 180a XXXIV, 10
Κράτερος 29, 6; 30, 2; 124, 1
Κράτης 166 A, 1; B, 2
Κυδίας 9, 12; 10, 27; 11, 19

Λάκων 85, 29. 34
Λέων p. 603 Nr. 3, 4; Nr. 4, 5
Λίχης 180a IV, 3; XLVIII, 9
Λοβάις 161, 41; 162 II, 4. 7; III, 26. 27; V, 7; VI, 16. 30. 33; IX, 11
Λουβάις 165, 3; 166 A, 2; B, 4
Λόχος 187, 6
Λύκος 14, 132
Λυσίμαχος 61, 1; 84, 87; 85, 37; 167, 1. 4; 175a, 38. 43; b, 1. 3; c, 1. 6; 177, 19
Λύσις 159, 6

Μαῆλις 175a, 35
Μαιεθῶτις 180a XLII, 5
Μαιενεῦρις 177, 22
Μαιενοῦρις 180a XXXI, 5; XLII, 1
Μαιεῦρις 180a XXXIII, 7
Μαναβοῦς 180a XXXVIII, 2
Μαράνις 180a XXXI, 1
Ματιῆλος 180a XIX, 4
Μεκῆς 98, 4. 88
Μέλας 180a X, 6
Μενδήσιος p. 606 Nr. 54, 3
Μενέδημος 7, 30. 38, verso; 68, 6; 69, 6
Μενῆς 180a I, 10; VIII, 5. 7; b, 17
Μεννίδης 19, 31; 21, 11; 22, 26; 23, 6; 24, 13. 16. 19. 24. 27; 25, 1. 16; 26, 1. 10; 27, 2; 28, 7; 32, 1; 34, 10; 35, 21; 36, 18; 38, 1. 9. 17; 39, 10. 15; 40, 8. 11; 43, 1a. 1b. 21 et in marg.; 46, 7, verso 1; 47, 9; 48, 8; 50, 11; 51, 10; 161, 55; 170 A, 9; B, 8
Μεντεμῆς 170 A, 9; B, 8
Μεντομῆς 168, 4
Μεντονῆς 172, 9
Μοντομῆς 171, 7
Μένων 76, 2
Μεσλῆκις 180a VI, 3
Μεσοῆρις 180a XXV, 3. 4; XXXVII, 4
Μηνόδωρος 180a XXX, 7

Μητρόδωρος 116, 1
Μίρσις 175a, 35
Μόρων 180a V, 5
Μοσχίων 151, 7; 159, 1, verso
Μυρουλλᾶς 72, 1
Μῦς 7, 12; 8, 32; 119, 39

Ναραῦς 98, 26. 105
Νεῖλος 121, 3; 125, 29; 180a, XLVIII, 6
Νεκθεμβῆς 79, 3
  Νεκθομβῆς 79, 2
  Νεκτομβῆς 79, 13/14
Νεκθεραῦς 83, in marg.; 84, 11. 43. 65
  Νεκτεραῦς 85, 10
Νεκτενῖβις 5, 15. 33
  Νικχθνῖβις 6, 13. 26
  Νεχθνῖβις 177, 9
Νεοπτόλεμος 150, 2
Νεπνῶφις p. 606 Nr. 54, 2
Νεφεργῆρις 116, 18
Νεφερσεῦτις 120, 17
Νεφόρις 2, 5. 10; 18, 2; 19, 4. 6. 17. 18, verso; 20, 17. 40. 44. 58
Νεχθανοῦβις 180a XI, 11
Νεχθαῦς 180a XLVIII, 2
Νεχθμώνθης 162 IV, 1; 175a, 11. 12. 13; 180a II, 1. 6; III, 1; XVI, 1. 10; XVII, 11; XXVIII, 8; XXIX, 10; IL, 4; b, 20
  Νεχμώνθης 180a III, 8
Νεχθύρις p. 603 Nr. 2, 4
Νεχθφαροῦς 180a VII, 9
Νεχούθης 161, 44. 54; 168, 4; 169, 4; 180a XXVI, 8
  Νεχούτης 162 V, 11. 12; 181 I, 9; II, 11. 13; III, 4; 184, 2; 185 I, 7. 14
Νεχοῦθις 161, 44; 162 V, 12
Νικάνωρ 14, 137. 141; 120, 1. 5; 123, 28; 156, 2
Νικήρατος 84, 18. 44. 67/68; 85, 12
Νικόλαος 157, 2
Νίκων p. 604 Nr. 8, 2; 9, 2
Νουμήνιος 108, 31; 109, 29

Ὀβοστάκτις 120, 16
Ὀνῆς 177, 20; 180a III, 10; XVIII, 2; XXXV, 7; XXXVIII, 2; XL, 4. 5
Ὀνίας 110, 1
Ὀννῶφρις 116, 16; 119, 1. 17. 34. 35; p. 607 Nr. 57, 2; 175a, 4. 43; b, 3; c, 5; 177, 5; 180a VII, 2; XII, 3; XXXIII, 10; XLV, 2. 3. 4; 185 I, 10
Ὀνόμαρχος 153, 12. 24; 154, 11; 155, 12
Ὀρβήκ 87, 4
Ὀρσενοῦφις 156, 2
Ὀρχνοῦφις 119, 29. 45
Ὀσερῖνις 177, 20
Ὀσεφθάις 177, 19
Ὀσῆς 180a XX, 7; XXVI, 6; XLVI, 2
Ὀσοροῆρις 169, 3; 175a, 14; 179b, 2; 180a I, 10; II, 5-9; III, 1; XVI, 4; XVII, 11; XXVIII, 7; XXXIX, 3; XLV, 5; IL, 4; L, 3; b, 19. 34. 37; 182, 2; 183, 2; 184, 2; 187, 3; 191, 2; 192, 3; 193, 4; 218 I, 12; 219, 16
  Ἐσοῆρις (= Ὀσοροῆρις) 179a, 2

Παᾶτις 149, 8
Παβέλφις 5, 32; 6, 26
Παβοῦχις 180a XXXI, 1; XLVII, 7
Παγκράτης 119, 4; 162 I, 6
  Παγχράτης 18, 23
  Παχράτης 19, 5, verso; 20, 18; 116, 19; 119, 20. 22. 24. 41; 180a XIII, 6
Παῆς (s. Ποῦς) 6, 21; 84, 86; 177, 37; 180a XX, 6
Παῆσις 11, 10
Παθῆμις 161, 47
Παιεύς 177, 20. 22; 180a VIII, 6
Παιοῦς 199, 19
Παΐς 180a I, 7; b, 10
Πακῆμις 175a, 34
Παμβοῆς p. 606 Nr. 54, 3
Παμῆς 180a XXII, 11
Παμη.τις (?) 180a XXV, 10
Παμοννᾶς p. 604 Nr. 6, 4
Παμοννᾶσις 180a VII, 10
Παμώνθης 162 IV, 27; 180a XI, 3; XVIII, 9; XXXIV, 5; 181 II, 10; 196, 42
Παναοῦς 98, 31. 110. 133/134
Πανᾶς p. 604 Nr. 6, 4; 7, 2; 160, 8; 161, 11. 47; 162 I, 10. 19; V, 15; 168, 4; 175a, 36; 180a II, 9; 188, 2; 190, 5. 19; 202 II, 6
Πανεχάτης 180a VI, 2; XI, 6; XII, 5. 7; XIX, 10
Πανῆις 180a XXXII, 1
Πανίσκος p. 596, 1; 162 I, 7; 180a XLI, 3
Πανοῦπις 180a XXI, 2
  Πανοῦφις 180a XLIV, 4; 177, 8
Παπμῆς 180a XLIV, 3
Παράτης 89, 6; 94, 2. 3; 102, 3
Πασ[. . .] 177, 19
Πασῆμις 162 V, 16; 180a VIII, 6; XII, 9; XXI, 6; XXXIV, 2; XXXVII, 5; XXXVIII, 4; XLIII, 4; XLIV, 6; XLVI, 5
Πᾶσις 116, 8. 17; 124, 9
Πατγᾶπις 98, 36
  Πατγῖπις 98, 115
Πατεμοστοῦς 180a XVI, 7; XXVIII, 4; XXIX, 1
  Παετεμοστοῦς 180a XL, 10
Πατενείτους 180a XXV, 6
Πατευτῆμις 175a, 20. 30
Πατῆι 180a VII, 7
Πατῆμις 153, 4; 177, 15
Πατίνις 180a XLVII, 2
Πᾶτις 180a XIV, 3; XXXV, 5
Πατορσώ 87, 3
Πατοῦμις 153, 16
  Πατῶμις 154, 4
Πατοῦς 161, 47; 162 V, 16
Πατσεοῦς 180a XLV, 1; 185 I, 5
Πατῶς 101, 1; 102, 5
Παῦρις 177, 12; 188, 2 (Ταῦρις)
Παῦς (s. Παῆς) 5, 26
Παῦσις 149, 29; p. 606 Nr. 55, 1. verso
Παχῆς 180a XIV, 8; XXVII, 3; XXXIX, 1
Παχνοῦβις 156, 3
Παχνοῦμις 157, 62; 177, 17; 180a XX, 8; XXXV, 6; XLII, 6; XLVI, 6; XLVIII, 1
Παὼρ 98, 3. 87
Παῶις (Παῶς) 201, 15; 208, 1. 9; 209, 6; 215, 8
Παῶς 180a XLI, 10
Πεβῶς 180a XXIV, 6
Πέδασος (?) 149, 19
Πε.ειṣηη 81 I, 5
Πειθολάος 201, 23
Πεκῦσις 180a XXXI, 8; XLVIII, 5
Πεκῶς 98, 39. 118. 125
Πελαίας 180a X, 3; XXXII, 10; XXXVII, 2
Πεμαῦς 177, 15; 180a XIV, 5
Πεμσᾶις 180a XXI, 8. 11; XXIV, 2; XLIII, 8
Περιγένης 213 II, 10
Περίτας 124, 19. 35
Πεσταῦς 180a IV, 9
Πεταιμούθης 85, 31
  Πετειμούθης 125, 1. 9. 14. 15. 19. 26. 31
Πεταμοῦνις (Πετεμοῦνις) p. 606 Nr. 54, 4
Πεταῦς 12, 31; 13, 22; 98, 33. 112
Πετεαρενδώτης 5, 32/33; 6, 26; 109, 12/13. 14; 114 I, 36. 39
Πετεαροῆρις 185 I, 3; II, 2; 221 II, 26
Πετεαρπῆκις 180a XXXV, 2; XLVII, 1
Πετεαρποχράτης 175a, 31; 180a XIII, 5
Πετεαρπρῆς 175a, 30; 180a I, 9; VIII, 1 XXI, 9; XXII, 3; XLVIII, 4; b, 17
Πετεαρτώτης 13, 23/24
Πετεαστάρτης 98, 33. 112
Πετεμαιενοῦρις 180a XXXIV, 6
Πετεμεστοῦς 175a, 12. 33
  Πετεμοστοῦς 180a XVI, 2. 3; XVII, 1
Πετεμῆτις 180a XXII, 4
Πετεμῖνις 180a XI, 12; XXXI, 5; XXXIV, 1; 209, 1
Πετεμοῦνις (Πεταμοῦνις) 116, 11; 177, 21
Πετενεφώτης 165, 4; 166 A, 3; B, 5; 170 A, 4. 17; B, 4. 16; 171, 4; 173, 3. 4; 180a II, 7. 8; X, 11; XI, 2; XXVIII, 4; XXXVI, 2; LX, 2; XLI, 1; 185 I, 3; 194, 6. 7. 16; 195, 5; 196, 3; 220 I, 7; II, 12; 221 I, 6; II, 3
Πετενῆθις 68, 4
  Πετενῆιτις 85, 28. 33
  Πετενῆττις 87, 5; 88, 5
Πετενήτ 85, 38
Πετενοῦπτις 177, 16

Πετεπ . . ις 220 I, 5
Πετεσάμβις (?) p. 606 Nr. 55, 5
Πετεσοῦχος 119, 1; 180a III, 11; XIII, 7; XXVI, 10; XLV, 7
Πετεσῶχος 83, 18
Πετεσῶχις 87, 2
Πετεῦρις 175a, 31; 221 II, 26
Πετευσορᾶπις 65, 5
Πετευτῆμις 175a, 33
Πετεχών 174, 3; 180a XXXI, 8; XLVIII, 10; 217, 5
Πετεχῶνσις 175a, 22; 177, 8; 180a XXXII, 6
Πετεψᾶις 180a XLV, 3; 181 II, 9; III, 8
Πετῆσις 81, IV, 9. 19; 91, 18; 93, 7; 106, 6. 10; 107, 7. 11; 108, 2. 5. 10. 22; 109, 1. 17; 117 I, 3; 118, 7; 125, 1. 8
Πετεῆσις 81 I, 1; 177, 37
Πετοβάστις 56, 8; 180a XXIII, 6; XXXVI, 3
Πετονοῦρις 159, 12
Πετοσῖρις 68, 3; 149, 3. 39; p. 606 Nr. 55, 3/4, verso; 175a, 36; 180a II, 1; III, 8; VI, 5; IX, 6; XVII, 8; XIX, 1; XXVIII, 1; XXIX, 10; IL, 5; b, 21. 24; 221 II, 25
Πετοσορ . . 98, 60. 82
Πετοσορβοῦχις 180a VIII, 2
Πετοσορσμῆτις 180a XIX, 8
Πετοσορφμοῦς 177, 17
Πετοφῶις 175a, 35
Πέτρων 135; 149, 8
Πετσῆτις 180a XLIII, 5
Πετῶυς 149, 7. 23
Πεχύτης 160, 8; 161, 11. 48. 51; 162 I, 19; V, 17; 167, 2; 168, 4; 170 A 8; B, 7; 171, 6; 172, 8; 180a I, 8; b, 14; 188, 2
Πιβοῦτις 180a XXII, 3
Πιῆσε 180a VII, 7
Πιῆσις 180a VII, 8
Πικῶς 180a IV, 1; 221 I, 12
Πιμώνθης 181 I, 4; II, 6. 8; III, 7
Πίντρις 180a XLI, 1
Πιπῆς 180a X, 8; XXXIV, 6; XLVII, 3
Πιτοῦς 180a XXXIV, 8
Πκαλῆς 187, 23
Πκῶς 98, 5
Πλάτων 207, 3. 11
Πμενχῆς 180a XIII, 1; XXVII, 1
Πμονχῆς 180a XIII, 9
Πμουχονπρᾶτις 180a XXXI, 3
Πναῦς 180a XLIV, 5
Πνεχθηνι . . . . 180a XXXV, 10
Ποάξις 180a XXXII, 7
Ποβεῦς 180a XXIII, 7
Ποῆβις 180a I, 9; b, 17
Ποῆρις 180a VII, 1; b, 25; 187, 23
Ποιανῖνις 180a XX, 4
Ποκᾶς (?) 149, 36
Ποκαῦς 116, 11
Πολέμων 10, 12; 11, 10; 105, 1; 151, 3; 162 I, 4
Πολυάρατος p. 603 Nr. 4, 4
Πολυδεύκης 68, 5
Πολυδέκης 69, 6
Πολυπέρχων 161, 3; 180a XXX, 5
Πομλώλ 98, 126
Πομμλώλ 98, 52
Πο . . . ος 8, 34
Πορεγέβθις 180a XXVI, 2. 4
Πορμοῦτις 180a XXXV, 4
Πόρτις 157, 62; 175a, 32
Ποσειδώνιος 12, 1; 13, 1; 14, 96. 103. 120. 143; 15, 29. 37; 16, 18. 24; 122, 1; 123, 1; 200, 1; 202 II, 11; 203 II, 32; 218 I, 10; 219, 14; 220 II, 24; 221 I, 10; II, 19; 224 I, 7; 225, 11
Ποῶρις 180a III, 5
Πραμνόις 180a XIX, 11; XX, 1
Προῖτος 168, 2; 169, 2; 215, 1; 216, 1
Προνχμοῦνις 180a XXXVII, 11
Πρῶταρχος 62, 34; 120, 11
Πτάκις 180a XXXIV, 3
Πταῦς 180a VIII, 4; XLI, 2
Πτολαῖς 180a VII, 4; XXV, 9
Πτολεμαῖος 3, 1; 5, 2. 5; 6, 3. 5; 7, 3, verso; 8, 2; 9, 2; 10, 3; 11, 3; 13, 15; 14, 6. 62. 127; 15, 3; 16, 3; 18, 18. 19. 29, verso 1; 19, 21; 20, 23. 45. 66. 70; 22, 2/3; 23, 3; 24, 2; 25, 12; 26, 8; 31, 1, 16; 32, 1/2; 33, 2; 34, 1; 35, 2; 36, 2; 37, 1; 43, 2; 44, 1; 45, 2; 51, 2; 52, 2. 29; 53, 2; 61, 1, verso; 62, 1, verso; 65, 2, verso; 66, 1, verso; 67, 1; b, 1; 68, 1, verso; 70, 1, verso; 71, 1, verso; 73, 1; 75, 1 et in marg.; 77 I, 14/15; II, 1. 7; 78, 1; 79, 6; 80, 2. 7; 91, 2; 93, 1. 14 (verso); 98, 49. 96. 123; 99, 2; 101, 24; 114 II, 13; 123, 3; 124, 20. 35; p. 596, 1; p. 604 Nr. 6, 2; 153, 26; 160, 3; 161, 1. 2. 5. 8. 9; 162 I, 9. 15; II, 23. 34; VII, 5. 34; IX, 23; 164, 2. 3. 6; 165, 2; 166 A, 1; B, 2; 175a, 39; b, 1; c, 3; 179a, 1; b, 2; 180a XIII, 4; XXXVI 6; XLVIII, 6; L, 2; b, 36; 190, 21; 194, 1; 195, 1; 208, 3. 6; 217, 1. 3. 17; 221 II, 25; 224 III, 8; 225, 13; 227, 9
Πτοῦτις 180a XI, 6
Πυρρίας 167, 3. 4
Πύρρος 74, 5; 218 I, 19
Πυ . . ρῶς 18, 5
Πχοῖρις 180a XXXVII, 10
Πχορχῶνσις p. 604 Nr. 6, 3; 180a II, 9; XIII, 2; 218 I, 5; II, 1; 219, 8; 220 I, 6; II, 8; 221 I, 5; II, 23; 224 III 19; 225, 8

Σακάνις 180a XXXVI, 4. 5
Σαλῆς 180a VIII, 1
Σαμαῦς 81 III, 9; 98, 30. 109
[Σαρα] 14, 138
Σαραπίων 9, 7; 14, 134. 136. 141; 17, 1; 20, 36, 66. 76; 21, 20; 22, 1; 23, 2. 13. 23; 24, 1; 25, 7. 11. 13; 26, 5. 7. 9. 18; 28, 4; 33, 1; 34, 1; 35, 1; 36, 1; 38, 14, verso; 39, 1; 40, 1; 41, 8; 43, 1; 44, 1; 45, 1; 46, 1; 47, 1; 48, 1; 49, 1; 50, 1; 51, 1; 52, 1. 28; 53, 1; 58, verso 1; 64, 5; 66, 1; 68, 4; 73, 2; 74, 3; 80, 4; 93, 8; 117 I, 11; II, 6; 167, 1. 2; 176, 4; 180a IX, 3; XXXVII, 1 (?)
Σαρᾶς 180a XXIV, 4
Σαχπῆρις 169, 3; 177, 3; 180a XXXIII 3; 184, 2
Σ . . . βινις (?) 180a XXII, 10
Σελῶις 189, 3
Σεμθεύς 115, 3
Σεμθῶυς 149, 23
Σεμμῖνις 174, 3; 180a XXVI, 3; 220 I, 5; II, 16; 221 I, 4; II, 9; 223 A, 7; B, 10
Σιμμῖνις 96, 44
Σεμμοῦθις 180a XXXVIII, 6; 181 II, 7
Σεμφθής (?) 68, 3
Σεναμοῦνις 161, 47; 162 V, 16; 177, 18; 180a XXIV, 10; XXX, 9
Σεναπάθης 180a IX, 4
Σεναρμᾶις 180a VI, 9. 11
Σεναροῆρις 180a XVIII, 3
Σενεμενῶτφις 219, 1, verso 2
Σενεμενῶφις 180a XL, 5
Σενεριεῦς 161, 41; 162 V, 7; 165, 4; 166 A, 3; B, 5
Σενῆσις 158 A, 64
Σενθῶτις 180a VII, 3; XXI, 10; XLV, 6
Σενθωῦτις 163, 2. 3; 164, 5
Σενιμοῦθις 190, 4. 23
Σενκαγοῦς 180a XIV, 4
Σεννῆσις 174, 2
Σενονή 180a XVIII, 3
Σενοσορφῖβις 161, 41; 162 V, 8; 165, 4; 166 A, 3; B, 6
Σενπάμβιν (?) 180a XII, 4
Σενποῆρις 175a, 5. 6. 15; 180a XIII, 12
Σεντοτοῆς 180a XL, 3
Σενχῶνσις 180a XXIV, 11; 223 A, 4. 10
Σεσοῶσις 161, 4
Σετῖνις 180a XXVI, 1
Σετφανεύς 180a XX, 10
Σῆνις 180a XX, 3
Σιεγᾶτις 180a XXIII, 11
Σιερμών 180a XLI, 4
Σιεφμοῦς 180a IX, 10
Σίμμις 229, 1
Σίμων 109, 12
Σινᾶρις 180a XLIII, 1
Σιόις 180a XLVII, 2
Σισόις 161, 41; 162 V, 8; 165, 5; 166 A, 3; B, 6
Σναχομνεύς 175a, 31; 180a IX, 7; 181 II, 6; III, 7; 183, 4; 185 I, 3
Σνιβᾶις 177, 9
Σνιβλᾶις 196, 45

Σόλων 180a VIII, 10
Σομβῆις 180a XXII, 5
Σομπατοῦς 56, 8
Σομτοῦς 180a XIV, 7; XXVII, 2; XXXVIII, 8; XXXIX, 5; XLVI, 1
Σομῶς 180a XXXI, 11
Σοναθύρ (?) 187, 23
Σοχώτης p. 607 Nr. 56, 1/2
Σποτοῦς 175a, 10. 14; 180a II, 7; XVI, 5. 6. 9. 10; XVII, 2; XXVIII, 7; XXIX, 2; 188, 3
Στίβων 158 A, 42. 152; B, 34. 47; C, 3. 11. 19
Στοννῆσις p. 603 Nr. 2, 4
Στοτοῆτις 8, 34; p. 607 Nr. 57, 1/2, verso
Στοτογῆτις 98, 24
Στοθῆτις 98, 34. 103. 113
Στοῦρις 180a XVII, 5
Στράτων 153, 3. 10. 15. 23; 154, 10; 180a XXX, 7. 8; XXXVI, 10
Σωγένης 18, 4; 118, 5
Σωσίβιος 158 A, 51
Σωσικράτης 180a XI, 8
Σῶσις 84, 66
Σῶσος 6, 35; 20, 32; 25, 17; 26, 11; 27, 3; 29, 2; 31, 2; 180a XIII, 12
Σώστρατος 14, 38. 54. 57. 84

Τααρμῶτις 124, 9. 26
Ταγῆρις 180a XX, 11
Ταγῆς (Θαυῆς) 63, 3; 77 I, 2., 16; II, 11; 80, 3. 6; 96, 43; 180a I, 7; II, 2; XL, 1; IL, 2; b, 12. 21; 181 II, 11; 182, 3
Ταεκοῦς 180a XXVI, 9
Ταθαύτ 181 II, 7
Ταθαῦτις 155, 2. 14
Ταθῆμις 2, 6. 11. 17. 21. 29
Ταλῖβις 155, 3. 14
Ταλοῦς 91, 8. 12. 17; 92, II, 9; III, 16
Ταμοῦνις 180a XXX, 6
Ταμψῶις 116, 7
Τανεχᾶτις 180a V, 1
Τανονῆις 180a XXX, 10
Τανοῦς 180a IV, 1
Ταοῦς (Ταῦς, Οαοῦς, Θαῦς) 20, 2; 26, 2; 29, 9; 41, 2; 42, 2; 44, 2; 45, 5; 47, 2; 56, 15; 77 I, 19. 23; 96, 42, 49
Ταποῆρις 180a XLVI, 7
Ταποῦνις 180a X, 7
Ταπχῶντις 180a XXI, 3
Τασάτμις 180a III, 6
Τασῆμις 189, 3
Τάσις p. 603 Nr. 3, 2
Τασουᾶνις 180a XXV, 7
Τατᾶς 162 II, 25
Ταταπνοῦτις (?) 180a XVIII, 3
Τατεπνοῦτις (?) 180a XXX, 8; XXXVI, 10
Ταυγῆς (Θαυῆς) 18, 1
Ταυῆς (Θαυῆς) 32, 5; 44, 2; 45, 5
Ταῦς (Τσοῦς) 17, 2; 18, 1; 19, 2; 25, 2; 32, 6
Ταχβᾶτις 180a XXXVI, 8
Ταχλεῦς 180a I, 7. ; b, 11
Ταχνοῦμις 180a XXII, 7
Τβαιᾶις 161, 41; 162 V, 7; 165, 4; 166 A, 2; B, 5
Τβειοῦς 180a XXXV, 8
Τεεβής 98, 11
Τεεβῆσις 13, 20; 98, 49; 101, 18
Τεεκλήλ 98, 41. 120
Τεεφῖβις 160, 7; 161, 11. 41. 50; 162 I, 18; V, 6; 165, 2; 168, 4; 170 A, 7; B, 7; 171, 5; 172, 7; 180a XLV, 8; 185 I, 3. 9; 188, 3
Τεκαλᾶτις 180a XXVIII, 6
Τεσοῦς 180a XVIII, 5
Τεστανοῦς p. 603 Nr. 3, 2
Τετῆς 180a III, 6
Τευθρᾶτις 99, 51
Τεῶς 12, 32; 13, 23; 149, 3; p. 604 Nr. 7, 2; p. 607 Nr. 56, 3; 153, 4. 16; 154, 4; 155, 11; 180a XII, 2; XVII, 2. 5. 6; XXV, 4. 5; XXVIII, 9; XXIX, 3; XXXII, 9
Τηγῆς (Θαυῆς) 17, 2
Τηιονχῶνσις 180a XLIV, 8
Τιγῶνις 176, 6
Τιῖβις 180a II, 8
Τικῶνις 173, 4
Τιμόθειος 129, 2; 149, 28
Τιμόνικος 108, 1
Τιμόξενος 159, 1
Τιμῦς 180a XII, 1
Τιμῶνθις 180a XXIII, 1
Τιν.[...]νης p. 604 Nr. 6, 4
Τινοῦνις 188, 2
Τιορτομμῆς (?) 180a XXII, 1
Τισᾶς 180a VI, 1
Τιτοῦς 180a XLV, 1
Τιχνοῦμις 180a XII, 10
Τκαλῆς 180a XXII, 2
Τναφερσᾶις 180a XLV, 10
Τοθῆς 78, 9. 10. 12; 88, 11; 98, 1. 25. 104
Τονοῦχις 180a XLV, 2
Τοργοῦς 180a IX, 7
Τοτοῆς 175a, 32; 180a VIII, 5; XLIV 1; XLVI, 3
Τρῆϊσις 180a VII, 5
Τρομοῦς 180a XXXI, 2
Τρύφων 180a XVIII, 7
Τσάντε 180a XI, 12
Τχαλααῦσις (?) 180a XLVII, 8

Φᾶβις 175a, 28
Φαγῶνις 180a XXXVIII, 1; 185 I, 10; 187, 24
Φαγῶσις 180a XXIV, 1
Φαθρῆς 88, 12
Φαλου...ῆς 148, 7
Φαμῖνις 180a IX, 5
Φανεμαῦς 180a IX, 11; XIV, 5
Φανῆσις p. 603 Nr. 2, 4; Nr. 3, 2
Φανκανῆις 180a XXXIII, 2
Φανῶς 116, 8
Φαράτης 177, 11 (?); 180a XLII, 10
Φατρῆς p. 606 Nr. 54, 4; 175a, 30; 180a X, 1; XXV, 2; XXXVIII, 3; XLII, 1
Φεβλάκης 180a V, 3
Φείδων p. 603 Nr. 3a, 4
Φεντανευ ( ) 180a XI, 2
Φεντομῆις 180a XVI, 6
Φθομώνθης 180a IX, 9; XXIII, 1; XXXVII, 8
Φι[... 194, 2
Φῖβις 175a, 32. 35; 177, 9; 180a XVIII, 1. 9; XXI, 1; 186, 2; 220 I, 4; II, 15; 221 I, 3; II, 7
Φίλιππος 18, 4. 5; 19, 6. 7. 8
Φιλοκλῆς 162 III, 19. 21; 196, 44
Φιλοκράτης 106, 16; 108, 15. 24
Φιλόξενος 14, 130/131; 212, 1
Φίλων p. 604 Nr. 7, 3; Nr. 8, 3; Nr. 9, 3; 157, 41. 47; 159, 4
Φιμῆνις 180a XLVII, 5
Φλυασιῆς 120, 12
Φμόις 180a XXXIV, 7; XLVI, 5
Φομμοῦς 191, 1; 192, 1; 193, 1
Φουμῶς 177, 14
Φρεκάγυς 175a, 23
Φτῶς 180a XLIV, 9

Χαιρήμων 14, 112. 113; 114 I, 2
Χαλβᾶς 72, 1
Χαπονχῶσις 180a II, 7; XVI, 9; XXVIII, 2; XXIX, 2
Χαποχῶνσις 175a, 14
Χαποχράτης 175a, 11; 180a II, 8; XL, 8
Χαποχρᾶτις 180a XL, 2
Χαπχρᾶς 182, 3; 183, 4
Χαρίδημος 125, 29
Χενεφνῖβις 124, 7. 17
Χενοῦφις 106, 10; 107, 11; 108, 10. 22; 109, 2; 117 I, 3; 161, 40
Χενσειβάτ 98, 5. 88
Χενσθῶυθ 98, 27. 106
Χενσθῶυτ 98, 2
Χεντοσνεύς 65, 10
Χεντοσνῆυ 77 I, 26
Χεσθώτης 180a V, 9; XXI, 7; XLVII, 5. 6; 185 I, 8; 190, 6
Χιμναραῦς 175a, 34
Χλίδων 202 I, 4; II, 1
Χονοπρῆς 161, 11; 162 I, 11. 19; V, 6; 168, 4; 172, 6
Χοννονπρῆς 160, 6
Χονοφρῆς 161, 55
Χονομπρῆς 170 A, 7; B, 6; 171, 6
Χνομπρῆς 181 II, 11
Χονοῦφις 118, 7. 8. 21
Χορτόνχις (?) 180a XXIII, 8
Χρύσιππος 29, 8; 30, 3; 114 I, 2. 40; II, 3. 41; 121. 1

Ψεμμῖνις 177, 11; 180a IX, 5; XX, 2; XLIII, 4; 220 I, 4; II, 15; 221 I, 3; II, 7
Ψεμμώνθης 170 A, 3; B, 3; 172, 12; 173, 2; 180a XX, 7; XXII, 2. 10; XXXIV, 3. 9; XLII, 8; XLIV, 9
Ψεμώνθης 180a VII, 2; XI, 1; XIV, 2
Ψεμνῆς 180a I, 10; b, 18
Ψεναθῦμις 214, 1
Ψεναμενώφις 180a XXXII, 3
Ψεναμοῦνις 163, 2; 167, 4; 177, 2. 23; 180a VIII, 7; XII, 7; XXI, 7; XXV, 7; XLIII, 6
Ψενανεής 180a XIII, 10
Ψεναπάθης 216, 5
Ψενασῦχις 180a II, 9
Ψενενοῦπις 180a X, 9
Ψενετῆρις 180a VII, 5
Ψεν..ῆς 180a XXI, 9
Ψενθοῦς 185 I, 5
Ψενθώτης 180a III, 5; XVIII, 2; XXIV, 7; XLVII, 3
Ψενιμούθης 180a XLIII, 3
Ψενκαῦσις 180a XXIII, 10
Ψενκῖτις (?) 180a XLVIII, 1
Ψενμῶνθης 171, 3
Ψεννῆσις 180a XXI, 5; XXIII; 3· XXXIV, 7
Ψενοβάστις 83, 1/2; 84, 3. 14. 36. 47. 58; 70/71. 75; 85, 14
Ψενοσῖρις 180a X, 10; XI, 1. 4; XXII, 8; XXIV, 2. 5. 6; XXXV, 1; XXXVI, 1. 3; XL, 6
Ψενπαλους (?) 180a XXXVII, 6
Ψενποῆρις 180a XXXII, 5
Ψενταμοννῆσις 180a XXXVIII, 9
Ψεντκαλῆς 180a XXXIV, 5
Ψεντοτοῆς 180a XLIV, 2
Ψενφανεμαῦς 180a XXVI, 8
Ψενχῶνσις 6, 14; 160, 7; 161, 11. 40; 162 I, 10. 18; V, 6; 168, 4; 170 A, 6; B, 6; 171, 5. 19. 24; 172, 6; 175a, 32; 177, 6. 15; 180a II, 9; XII, 6; XIV, 9; XXVI, 9; XXVII, 4; XXX, 3; XXXII, 8; XXXVII, 4; XXXIX, 5; XLI, 7; XLII, 10; XLIII, 9; 181 III, 2; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 185 I, 9; 219, 1; 223 A, 11
Ψινχῶνσις 5, 16
Ψενῶις 180a XLII, 4
Ψῆγις 98, 8. 22. 101
Ψινταῆς 20, 55; 42, 24. 29; 43, 16; 46, 8. 19; 47, 24; 50, 27; 51, 11. 21; 52, 23; 53, 23; 118, 7. 11. 17. 19
Ψινθαῆς 48, 10
Ψιθαῆς 47, 11
Ψοσναῦς 8, 32
Ψοῦλις 6, 31
Ψῦλις 5, 42

Ὧρος 59, 7. 24; 83, 1; 84, 3. 14. 36. 47. 58. 70. 75; 85, 3. 14. 18. 22. 31; 88, 3. 9; 98, 30. 109; 116, 16; 125, 1. 10. 31; p. 603 Nr. 2, 4; 160, 6; 161, 5. 10. 34. 36. 38. 50. 52. 53. 69; 162 I, 10. 18; III, 20. 27; IV, 12. 16. 35; V, 1; VI, 5. 30. 34; VII, 17; VIII, 1. 7. 14; IX, 9; X, 3; 166 A, 2; B, 3; 168, 2; 170 A, 8; B, 8; 171, 7; 172, 8; 174, 2; 175a, 4. 6. 14. 15. 28. 31. 34. 39. 43; b, 2. 3; c, 3. 5; 176, 5; 177, 5. 7; 178; 179a, 2; b, 2; 180a I, 5. 10; II, 5. 8; III, 10; VI, 1; IX, 11; XVI, 1; XVII, 4; XVIII, 10; XIX, 6; XXV, 9; XXVIII, 1. 5; XXX, 2. 3; XXXII, 7. 10; XL, 1; XLII, 2; XLIII, 1, 6; XLVII, 8. 11; L, 3. 4; b, 4. 19. 33. 38. 39; 182, 2; 183, 2; 185 I, 7. 14; II, 2; 187, 4; 188, 2; 190, 3. 19; 194, 6; 195, 3; 196, 4; 197, 4; 200, 6. 7; 201, 5; 223 A, 6
Ὡρψεύς 98, 8. 93

## II. Könige

Nektonabōs II. 81 I, 3; II, 2; III, 2

Alexander d. Große 125, 6; 180a I, 1; 181 II, 2; 217, 13
Ptolemaios I. Soter I.
θεοὶ Σωτῆρες 180a I, 1; 181 II, 2; 217, 14
Ptolemaios II. Philadelphos
(βασιλεὺς Πτολεμαῖος) 151, 1; 154, 4
θεοὶ Ἀδελφοί 180a I, 2; 181 II, 2; 200, 22; 201, 11; 203 II, 23; 217, 14
Arsinoe II.
Φιλάδελφος 156, 9
κανηφόρος Ἀρσινόης Φιλαδέλφου 180a I, 3; 181 II, 3; 217, 15
Ptolemaios III. Euergetes I.
θεοὶ Εὐεργέται 180a I, 2; 181 II, 2; 200, 22; 201, 11/12; 203 II, 23; 217, 14
Berenike II.
ἀθλοφόρος Βερενίκης Εὐεργέτιδος 180a I, 3; 181 II, 3
Ptolemaios IV. Philopator
θεοὶ Φιλοπάτορες 180a I, 2; 181 II, 2; 200, 22; 201, 12; 217, 14
Arsinoe III.
ἱέρεια Ἀρσινόης Φιλοπάτορος 180a I, 3; 181 II, 3 (s. Anm.); 217, 15
Ptolemaios V. Epiphanes
θεὸς Ἐπιφανής 162 V, 29. 30
θεοὶ Ἐπιφανεῖς 180a I, 2; 181 II, 2; 200, 22; 201, 12; 217, 14
Ptolemaios VI. Philometor
βασιλεὺς Πτολεμαῖος 111, 1
Φιλομήτωρ 161, 39; 162 V, 5. 31
θεὸς Φιλομήτωρ 180a I, 2; 181 II, 3
Ptolemaios VI. Philometor — Kleopatra II.
θεοὶ Φιλομήτορες 6, 1/2; 9, 1/2; 10, 1/2; 11, 1/2; 14, 5. 15; 15, 1/2; 16, 1/2; 19, 1/2; 20, 1; 41, 1/2; 42, 1/2; 200, 23; 201, 13; 217, 14
θεοὶ Σωτῆρες Εὐεργέται 9, 9/10
Ptolemaios VI. Philometor — Kleopatra II. — Ptolemaios VIII. (Euergetes II.)
βασιλεῖς 3, 1; 110, 1/3
θεοὶ Σωτῆρες Εὐεργέται 3, 10/11
Kleopatra II.
θεὰ Φιλομήτωρ Σώτειρα 217, 2. 13. 14. 19
Ptolemaios Eupator
θεὸς Εὐπάτωρ 180a I, 2; 181 II, 3; 200, 23; 201, 13; 217, 14
Ptolemaios VIII. Euergetes II.
θεὸς Εὐεργέτης 162 V, 31; 180a I, 2
θεοὶ Εὐεργέται 181 II, 3; 200, 23; 201, 13
Ptolemaios VIII. Euergetes II. — Kleopatra III.
θεοὶ Εὐεργέται 170 A, 1/2; B, 1/2
Ptolemaios IX. Soter II. (Lathyros)
θεὸς Φιλομήτωρ Σωτήρ 180a I, 1
Ptolemaios IX. Soter II. (Lathyros) — Kleopatra III.
θεοὶ Φιλομήτορες Σωτῆρες 180a I, 1
Ptolemaios X. Alexander I.
θεὸς Φιλομήτωρ 108, 21
Ptolemaios X. Alexander I. — Kleopatra III.
θεοὶ Φιλομήτορες Σωτῆρες 181 II, 1
Ptolemaios X. Alexander I. — Kleopatra Berenike
βασιλεύς — βασίλισσα 106, 1; 107, 1/2. 108, 4
θεὸς Φιλομήτωρ — θεὰ Φιλάδελφος 106, 9/10; 107, 10/11; 108, 8/9
θεοὶ Φιλομήτορες 125, 4/5
Incertum: βασιλεὺς Πτολεμαῖος 152, 1 III. Jahrh. v.

## III. Monatsnamen

### A. Ägyptische Monate


Θῶυθ 2, 19; 5, 5; 6, 5; 9, 4; 14, 1.105; 15, 7; 20, 75; 21, 15. 19; 52, 14; 54, 1. 4. 24; 55, 1. 3; 56, 1. 3. 8; 65, 11; 77 II, 20; 84, 2. 33. 36. 50. 56. 58. 73. 79. 88.; 85, 1; 86, 2. 3; 88, 8; 89, 1; 94, 1. 11; 100, 2; 104, 14; 106, 8; 108, 24; 113, 4; 125, 1. 6. 12. 35. 36; 129, 1; p. 606 Nr. 54, 1; 158 C, 11. 15; 162 VII, 14; 170 A, 25; B, 23; 206, 4; 217, 21; 224 I, 5; III, 6; 225, 4

Θῶυτ 17, 15

Θυώθ 110, 213

Θῶθυ 3, 3

Θώθ 224 III, 17

Τώθ 84, 9

Θαῶφι 7, 14. 40, verso; 8, 8. 24; 20, 76; 21, 23; 22, 13; 56, 10; 64, 14; 84, 76; 85, 38; 86, 2; 87, 7; 88, 5; 94, 2. 12; 103, 2; 104, 18; 108, 3. 24; 124, 5; 128, 1; 139; 140; 158 B, 1. 15. 31. 46; C, 17; 162 III, 17; 199, 6. 23; 217, 1. 16; 225, 6; 226, 10

Θαώφ 109, 24

Ἀθύρ 20, 68; 22, 28. 31; 23, 26; 26, 17; 29, 1. 6; 30, 1; 31, 15; 37, 21; 38, 6; 56, 11; 89, 7. 11. 18; 94, 16; 96, 1; 104, 1; 122, 7; 124, 40; 136; p. 597, 19; p. 604 Nr. 5, 1; 158 B, 32; 162 I, 1; 175a, 3. 18; c, 5; 194, 1; 196, 51; 226, 10

Χοιάχ 14, 69; 35, 31. 32; 36, 27. 28. 38; 37, 13; 52, 14. 15; 53, 16. 17; 54, 25. 28; 56, 9. 11; 84, 40. 62. 77; 85, 6; 86, 10; 89, 16. 18; 94, 18; 96, 26. 30; 142; p. 597, 20; p. 603 Nr. 4, 1; 163, 1; 168, 1. 2; 175a, 37; b, 1; c, 1; 207, 3

Χοιάκ 36, 38

Χυάχ 58, 3

Τῦβι 14, 36. 50. 52. 56. 82. 100. 104; 26, 21; 37, 4. 15. 18; 38, 14; 56, 11; 78, 2; 83, 12; 84, 83; 94, 7. 18. 21; 95, 1. 3; 96, 35. 39. 45; 118, 3. 4; 126 Depositionsvermerk 1; 132; 133; 134; 135; 149, 33; p. 597, 22; p. 603 Nr. 1, 1; 153, 1. 14; 156, 1; 175 b, 4; 181 I, 2; II, 5; 188, 1; 193, 35

Μεχείρ 2, 17; 20, 39; 52, 11; 53, 11. 13; 54, 1. 2. 5; 55, 1. 2. 3; 56, 3. 4. 12; 62, 11; 82 I, 1. 25; 84, 22. 82; 85, 17. 39 87, 1. 8. 9; 88, 1. 6; 94, 9. 19. 26; 95, 5; 96, 46; 97, 9. 11. 16; 98, 1. 11. 59. 77. 86. 99. 134(?); 115, 1; 149, 42; 161, 26; 162 I, 16; 182, 1; 206, 12; 207, 9. 17; 215, 19; 220 I, 19; II, 21; 221 I, 23; II, 2. 16. 18. 22. 28

Φαμενώθ 21, 9; 23, 14; 54, 5. 9; 55, 4; 78, 42; 83, 15 in marg.; 84, 10. 24. 42. 64; 85, 9; 90, 1. 8; 91, 1; 93, 15; 94, 10; 98, 19. 81; 99, 1. 15. 26; 114 II, 9; 130, 1; 131, 1; p. 603 Nr. 2, 1; Nr. 3, 1 (?); 150, 23; 162 II, 33; 166 A, 1; B, 1; 169, 1; 174, 1; 190, 1; 197, 17; 205, 3. 11

Φαμενώτ 84, 90. 93

Παμενώθ 56, 5. 12; 82 II, 1; 84, 25; 94, 30. 31; 98, 40. 53. 75. 78. 82. 119. 129. 131. 140; 99, 3; 103, 3

Φαρμοῦθι 15, 31; 16, 20; 56, 13; 79, 1. 13; 81 II, 1; 90, 9. 15; 91, 3. 7. 13; 92 II, 3; III, 4; 94, 34; 99, 16. 19. 25/26; 101, 11; 103, 4/5; 114 I, 1, in marg. 1. 9 14. 25. 31 (?). 35. 38. 39. 40 II, 1; in marg. 1. 14. 23. 29. 30. 41; 150, 4; p. 604 Nr. 7, 1; 167, 1; 181 III, 1; 183, 1; 198, 12; 202 II, 5; 212, 5

Παχών 54, 5. 9. 22; 56, 5. 15; 77 I, 3. 15; II, 3. 18. 22. 32; 84, 44. 67; 85, 41; 90, 16; 91, 15; 92 I, 6; 94, 39; 99, 29; 101, 4. 18; 161, 39; 162 II, 9; V, 5; 165, 5; 177, 2; 179a, 1; b, 1; 184, 1; 190, 8; 200, 3; 207, 3; 208, 8; 209, 19

Παχώνς 154, 1; p. 604 Nr. 8, 1; 9, 1

Παῦνι 12, 11; 20, 67; 54, 6. 11; 55, 5; 56, 6. 13. 14; 79, 4; 83, 17; 84, 85. 87; 85, 21; 93, 12; 94, 42; 99, 36; 101, 14; 105, 4; 119, 19. 38. 44; 125, 2. 17; p. 606 Nr. 55 verso; p. 607 Nr. 57 verso; 151, 11; 157, 39; 161, 1; 162 II, 35; VII, 33; 169, 2; 191, 20; 193, 36; 194, 9; 195, 9; 196, 5; 199, 6; 202 I verso 1; Ia, 11; II, 11; 203 I, 3; II, 22; verso; 208, 6; 209, 20; 223A, 13

Ἐπείφ 56, 6; 59, 32; 60, 23; 63, 6; 66, 5; 68, 7; 69, 9; 85, 11; 94, 43; 99, 39. 44. 47; 102, 1; 105, 9. 10. 17. 20; 109, 29; 111, 4; 119, 48; 121, 1; 127; 141; 150, 4; p. 603 Nr. 3a, 1; p. 604 Nr. 6, 1; Nr. 6. b; p. 607 Nr. 56, 1; 155, 1. verso 1; 158 A, 6; C, 1; 171, 12; 180a I, 4; b, 2; 201, 10. 17; 204, 4. 5. 7. 8; 209, 17; 210 I, 8; verso; II, 5; 211, 7; 227, 13; 229, 7

Ἐφείφ 54, 7. 13; 84, 53

Μεσορή 11, 13; 17, 14; 20, 39. 78; 21, 9. 22; 23, 15; 24, 4. 22; 52, 11; 53, 12. 13. 16; 54, 2. 7. 13. 23; 55, 2. 4; 56, 6; 61, 32; 66, 3; 71, 23; 72, 25; 83, 3; 84, 14. 16. 34. 47. 49. 70. 72; 85, 13. 26; 87, 5; 89, 19; 94, 45; 101, 5. 13; 103, 5; 110, 19; 111, 15; 112 I, 2; 137; 138; 157, 74; 158 A, 1. 11. 52. 153. 160; C, 6. 14; 160, 33; 161, 23. 46; 162 V, 14 164, 1; 165, 1; 171, 1; 173, 1. 5; 176, 1. 3; 180a L, 1; b, 35; 186, 1; 200, 14; 201, 25; 205, 3; 206, 4; 219, 13; 228, 7

Μεσορὴ ἐπαγομένων 173, 1. 5

ἐπαγομένη (ἡμέρα) 52, 12; 53, 12. 14; 54, 2. 8. 14. 23; 55, 2. 4. 5


### B. Makedonische Monate und Doppeldaten


Δῖος — Θῶθ 125, 6

Περίτιος — Τῦβι 126 Depositionsvermerk 1; p. 603 Nr. 1, 1

Περίτιος — Μεσορή 111, 14

Ξανδικός — Θῶυθ 113, 4


## IV. Geographie

### A. Herkunftsbezeichnungen


Αἰγύπτιος 2, 12

Ἀλαβανδεύς 121, 2

Ἄραψ 72, 2

Ἀρσινοίτης 84, 82; 119, 1; p. 607 Nr. 56, 2; 57, 2

κατάλυμα τῶν Ἀρσινοιτῶν 120, 5

Διοπολίτης 177, 21

Ἡρακλεοπολίτης p. 607 Nr. 56, 3/4

Θεσμοφόριος 118, 5

Θηβαῖος 214, 2

Θρᾷιξ 123, 3

Ἐλεφαντεύς 180a XLIII, 1. 3

Ἕλλην 7, 22; 8, 14; 15, 17; 157, 32

Ἑλληνομεμφίτης 116, 3

Ἑρμοπολίτης p. 606 Nr. 55, 1/2

Καλυμνείτης 94, 4. 5. 13. 14

Κοινεύς 118, 6

Κοπτίτης 180a XIII, 1; XXIX, 5

Κοχλακίτης 180a XXXVII, 5

Κρής 6, 36; 20, 32; 25, 18; 26, 11; 27, 3; 29, 2; 31, 2

Μακεδών 3, 1; 5, 2; 6, 3; 7, 4; 8, 2; 9, 2; 10, 3; 11, 3; 12, 6; 13, 6/7; 14, 6. 44. 62; 15, 3; 16, 3; 18 verso 1; 20, 23. 66. 70; 22, 3; 31, 1; 32, 2; 33, 2; 34, 1; 35, 2/3; 43, 2; 44, 1; 45, 2; 51, 2; 52, 2. 29; 53, 2; 125, 30

Μᾶρες 149, 4

Μεμνονίτης 180a VII, 2. 4. 5; VIII, 8 XII, 9; XIII, 11; XXII, 8; XXIII, 7; XXIV, 7; XXV, 6. 9; XXVI, 5; XXXIII, 4; XXXV, 1; XXXVII, 6; XXXVIII, 3; XLII, 8; XLV, 2. 3. 7. 8; XLVII, 8; XLVIII, 3

Ὀμβίτης 180a XXIII, 3

Πεκορκεωρείτης 98, 26. 105. 132

Πέρσης 125, 1. 10. 31; 161, 9

Περσίνη 181 II, 7. 8; 190, 5
Πτολεμαιεύς 227, 10
Σύρος 121, 4
Τεμεστείτης 180a IX, 1
Τμοστε⟨ί⟩της (?) 180a XXII, 1
Τρωγοδύτης 227, 2
Φιλομητόρειος 118, 5

## B. Gaue, Städte, Dörfer usw.

Αἴγυπτος 81 II, 11; IV, 2
Ἀλεξάνδρεια 78, 28; 109, 8; 110, 20. 196; 121, 3; 149, 1. 42; 150, 21; 180a I, 3; 181 II, 2. 4; 217, 13
Ἄπις 177, 10; 180a VII, 11; XIII, 6; XXI, 4. 5; XXXIII, 7. 8; XLII, 9; XLIII, 6; XLV, 10; XLVI, 1
Ἀπόλλωνος πόλις 180a XIII, 8; XXIX, 8; XLII, 7
Ἀπόλλωνος πόλις ἡ Μικρά 177, 21
Ἀρσινόη p. 603 Nr. 3a, 2
Ἀρσινοίτης 22, 15; p. 603 Nr. 2, 2
Ἀφροδίτης πόλις 81 IV, 8
Ἀφροδιτοπολίτης 81 IV, 9
Βαμβύκη 121, 4
Γαβᾶϊ 196, 18
Γοδοβᾶ 157, 51
Γοδοβερᾶ 157, 52
Διὸς πόλις 160, 10. 16. 22/23. 29. 34; 161, 6. 12. 16. 20. 23. 2–. 65; 162 I, 22. 27; II, 3. 6. 17; III, 1. 2; IV, 1. 28; V, 27. 34; VII, 30; 170 A, 14; B, 13; 175a, 37; 180a VII, 7; XII, 3; XIII, 12; XIV, 1. 2; XXIII, 9. 11; XXIV, 1. 9; XXV, 8; XXVI, 6. 8. 9; XXX, 4. 7; XXXII, 2. 4-7. 9; XLI, 10; 190, 3. 6; 194, 10; 196, 6. 11. 12. 16. 64; 198, 7; 202 Ia, 8; II, 2; 218 I, 12. 13; 219, 16/17
Διὸς πόλις ἡ Μεγάλη p. 603 Nr. 4, 1/2 154, 2; 161, 1; 162 I, 1. 16/17; III, 25; 163, 1; 164, 1; 165, 1. 3; 166 A, 2; B, 3; 167, 1. 2; 168, 2. 4; 169, 2; 170 A, 4/5; B, 4/5; 171, 1. 4; 173, 1. 3; 175a, 4; b, 1; c, 1; 180a I, 6; b, 9; 187, 8; 189, 16/17; 190, 1; 195, 4. 7/8; 196, 4; 198, 3/4; 200, 18; 201, 1/2. 20/21; 202, I, 4; 203 I, 2; 206, 2 u. ö.; 207, 1/2 u. ö.; 208, 5. 10; 210 I, 2/3; II, 2; 213 II, 4; 218 I, 1. 18; II, 3. 16; 219, 21; 220 I, 1/2; II, 2; 221 I, 1; 222, 2; 225, 5; 227, 5/6
Διὸς πόλις ἡ Μικρά 180a IX, 9
Ἑλλήνιον 116, 5; 149, 18
Ἑρμῶνθις 165, 1; 166, A, 1; B, 1; 174, 1; 176, 3; 179a, 1; b, 1; 180a I, 4; IV, 2. 7; IX, 2. 3. 4. 6; X, 8; XXII, 4. 5. 7; XXXIV, 6; XLVII, 3. 6; L, 1; b, 2. 35; 181 III, 1; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 188, 1; 196, 43; 206, 3. 15
Ἡρακλεοπολίτης 9, 5; 10, 8; 11, 6; 14, 6. 7/8; 19, 3; 122, 4
Ἡρακλέους πόλις 16, 31; 18, 12; 68, 2/3; 84, 80
Θεμίστου μερίς 603 Nr. 3a, 2
Θηβαΐς 161, 1; 162 II, 5; 170 A, 5; B, 5; 171, 1. 5; 180a I, 4; b, 3; 181 II, 4; 190, 2; 191, 2; 192, 2; 193, 3; 201, 16; 204, 3; 208, 1; 209, 8; 210 I, 6; 217, 15
Θήρα τῶν ἐλεφάντων 157, 14
Θμονονκοῖφις 196, 18
Θυναβουνούν 175a, 8. 41; b, 2; c, 4
Θῦνις 180a XXXIV, 5; XXXVII, 8; XLVII, 1; 196, 8
Ἱερέων (Κώμη) 180a XXXII, 10
Ἰμενσθωτιεῖον 116, 5/6
Ἰσιεῖον 216, 7
Κεραμεῖα 180a VI, 8; VIII, 4; XIV, 9; XX, 9; XXI, 1; XXVII, 4; XXXII, 11; XXXIII, 1; XXXIX, 6. 8; XLIV, 8. 10; 196, 18
Κοιττίτης 172, 4; 180a III, 9; 196, 11. 19. 29. 53
Κόπτος 157, 54; 180a IV, 7
Κόχλαξ 180a VII, 1; XII, 8; XX, 3. 4; 196, 46
Κροκοδίλων πόλις p. 603 Nr. 3, 1/2. 3/4
Λάτων πόλις 162 II, 33; 196, 42
Λητοπολίτης 72, 15
Λητοῦς πόλις 115, 1/2; 146, 20
Λιβύη 175a, 8. 41; b, 2; c, 4; 196, 9. 10. 28. 53
Μεμνόνεια p. 604 Nr. 5; 160, 14; 161, 14; 162 I, 24; II, 14. 24; IV, 29; VIII, 10. 20; 174, 2; 175a, 9. 41; b, 2; c, 4; 176, 5; 180a I, 5; b, 4. 23; 181 II, 5. 9; III, 6; 182, 3; 183, 3; 185 I, 11; 187, 5; 189, 17; 191, 3; 192, 5; 193, 6; 196, 7; 197, 13; 208, 3
Μέμφις 2, 5. 23; 3, 2. 9; 8, 3; 9, 3; 10, 5; 11, 4; 12, 9; 13, 9; 14, 11. 24. 46. 63. 70; 15, 4. 19; 16, 4; 17, 4; 18, 1; 19, 3. 6. 16; 20, 2; 21, 23 (?). 27; 22, 16; 38, 3; 39, 3; 40, 3; 41, 3; 42, 3. 4; 18. 30; 44, 1; 46, 3; verso 2; 47, 4; 48, 3; 49, 4; 50, 4; 52, 3; 53, 3; 54, 31; 58, verso 2; 59, 9; 62, 20. 21; 78, 2; 81 II, 3. 7; 114 I, 1. 12; II, 1. 12. 38; 118, 1. 4; verso; 119, 21; 120, 2; 122, 5; 124, 4; 125, 7. 8. 36; 127; 137; 138; 149, 33. 34. 35
Μεμφίτης 14, 145; 106, 2; 107, 2; 118, 4; 146, 19
Μέσθβον 196, 9
Ὀμβίτης 160, 39; 161, 5. 25; 162 I, 9
Ὄμβοι 160, 3
Ὀναλομ (?) 180a VIII, 3
Ὀξυρυγχίτης 112 I, 1
Παναμεύς 122, 3
Παβεβῦνις 157, 46
Παθυρίτης 157, 29. 42; 180a I, 4; III, 3; b, 3; 181 II, 5; 185 I, 2; 189, 2; 191, 5; 192, 9; 193, 10; 196, 9. 46; 206, 15
Πᾶις 180a XII, 12; XIV, 5; XXII, 9. 10. 11; XXIII, 1; XXV, 10; XXXV, 2. 3. 4. 6; XLIV, 4; XLVII, 11; XLVIII, 10; b, 10
Πάκεις 181 II, 9
Πακενεί 179a, 2; b, 3
Πανειῶμις 157, 44
Πανοπολίτης 170 A, 36; B, 34; 209, 4
Πάπα 180a X, 7; XIII, 4; XV, 2; XXIII, 6; XXXV, 7; XLIV, 5
Πανσῖνις 180a XXIII, 10
Πενγείς (Πενγίς) 180a X, 2. 9; XIII, 1; XIV, 3. 4; XXIII, 2. 5; XXXV, 5; XLIV, 3. 7
Περὶ Θήβας p. 596, 4; 152, 6; 153, 11. 23; 154, 10; 155, 10; 157, 1. 4; 160, 2; 161, 2. 8; 162 I, 3; III, 9; 175a, 8. 42; b, 2. 4; c, 4; 187, 3. 11; 190, 2; 194, 2; 195, 2; 196, 2. 18; 212 frg. 2; 213 II, 3; 214, 3; 217, 6; 220 II, 12; 221 II, 3; 225, 7; 229, 3
Πῆι 177, 22; 180a X, 4; XXVI, 7; XXXI, 10; 196, 10
Πινπαμῆνις 180a XXXII, 8
Πινποὼρ 180a XI, 3; XLVII, 2
Πηινπόαρ 196, 8
Πίτος 123, 5
Πμουνεμοῦνις 180a I, 9; VIII, 5; XXI, 9; XXXIV, 1; XLVI, 5. 6. 8; b, 15
Πμοῦχις 180a VIII, 9; 196, 10
Ποενπῶις 196, 19. 28. 31
Προίτου Ἰβιών 196, 18
Πτολεμαΐς 22, 14; 171, 10; 180a I, 3; 181 II, 4. 5; 207, 2. 11; 217, 15
Πῶις 180a IX, 8. 10; X, 1; 196, 10. 28. 53. 57. 59
Πόις 72, 4. 18
Σαΐτης 110, 193
Σάχμις 72, 14
Σεβέννυτος 84 III, 14; IV, 20; 119, 7
Συήνη 156, 5; 170 A, 36; B, 35
Ταμονροφθαῖνις 180a XXXVIII, 6
Ταρκῦτις 180a IX, 7
Ταχενεφρῆ 124, 4
Τεβτύνις p. 603 Nr. 2, 2
Τμονονκῆπις 180a XXXIII, 9; XLVI, 3
Τμουνονκῆπις 180a VIII, 1; XXXVII, 10
Τμονονκοῖφις 216, 4
Τμοτνενπιβῆκις 180a XXIII, 4; XXVI, 1
Τμοτνενφαμῆνις 180a VIII, 10; XII, 11; XXI, 11; XXXIII, 5; XXXIV, 2; XXXVII, 7
Τμοτνεμπαμῆνις 196, 8
Τμοτανενφαμῆνις 180a XLVI, 10
Τμοτνεσοῦς 180a X, 6
Τμουνονκοῆσις 180a XXI, 6
Τόλκις 180a XXI, 8; XLVI, 4
Τρικομία 70, 24; 76, 5
Φῖλαι 177, 13
Φχήτ 114 I, 12; II, 11; 117 I, 9; II, 3
Ψαμῆρις 180a XIII, 3; XXVI, 2. 3; XXXVIII, 1; 196, 13
Ψῖχις 9, 5; 10, 7; 11, 6

## V. Religion

### Götternamen, Heiligtümer, Feste


Ἀμενῶφις 152, 7. 4; 191, 3; 192, 4, 193, 5; 199, 17

Ἄμμων (Ἄμων) 77 II, 24; 79, 5; 162 III, 3; IV, 2. 26; VIII, 18. 20; 177, 12; 194, 10; 196, 11. 16; 180a XIX, 7; XLII, 9

Ἄμμων (δρόμος τοῦ Ἄμμωνος) 162 VIII, 18; 218 I, 9; 219, 13; 221 I, 9

Ἀμμωνιεῖον 96, 42. 44. 45. 46. 47; 196, 12

Ἀμονρασονθήρ (Ἀμονρασοντήρ) 175a, 29; 198, 4; 199, 2; 200, 4. 22; 201, 3. 11. 19; 203 I, 6; II, 23

Ἀνουβιεῖον 5, 6; 6, 6; 7, 11. 31. 69; verso 3; 70, 22; 108, 1. 29; 122, 8. 9; 128, 1; 129, 1; 130, 2; 131, 2; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142

Ἄπις 19, 24; 21, 9

Ἄρῆς 81 II, 16

Ἀσκληπιεῖον 42, 7. 12. 20. 33; 45, 10. 17; 46, 16. 22; 47, 21; 50, 22. 33; 51, 13; 53, 28; 57, 1. 21; 125, 9; 219, 4

Ἀσκληπίειος τόπος 114 I, 12; II, 12. 38

Ἀσκληπιός 57, 5. 6. 9. 11; 117 I, 7

Ἀσταρτιεῖον (Ἀσταρτεῖον, Ἀσταρτιδεῖον, Ἀσταρδιδηνον) 5, 9; 6, 4. 8; 7, 16; 8, 9; 13, 11; 15, 5. 11; 16, 5

Ἀφροδίσιον 119, 21; 120, 6

Ἀφροδίτη 180b, 25

Ἀφροδίτη (παστοφόριον τῆς Ἀφροδίτης) 119, 18. 26. 36

Βουβαστεῖον 79, 4

Δημήτηρ (δρόμος τῆς Ἥρας καὶ Δήμητρος) 162 II, 21

Δημήτριον 162 I. 29

Ἑρμῆς 180a V, 9; VII, 10; XXXI, 11; XXXVIII, 8; XLII, 6

Ζεύς 144, 50; 146, 17

Ἥλιος 14, 30; 15, 33. 46; 16, 22. 32

Ἥρα (δρόμος τῆς Ἥρας) 160, 24; 161, 17; 162 I, 28; II, 21; 169, 4

Ἡραῖον 162 VIII, 19

Ἡρακλεῖον 71, 13; 163, 2

Ἡρακλῆς (δρόμος τοῦ Ἡρακλέους) 164, 4; 167, 3; 168, 4

Ἡραιστιεῖον 109, 13/14

Ἥφαιστος 180a III, 1

Θρῖπις 180a XLII, 2

Ἰσιεῖα 94, 16

Ἶσις 15, 42; 16, 30; 20, 3. 63; 32, 8. 38, 33, 9; 34, 6; 35, 12; 36, 11; 42, 49; 45, 13; 78, 23; 79, 22; 81 II, 10. 19; 180a I, 3; XIX, 6; XXXVII, 3

Κνῆφις 78, 35. 38

Μνήγις 96, 2

Ὀνοῦρις 81 II, 15; III, 15

Ὀσῖρις 199, 17; 209, 18

Ὀσοραπις (Ὀσεραπις) 1, 1. 4. 7. 8. 10; 19, 3; 54, 22; 57, 7; 106, 11; 107, 12; 108, 10. 22; 109, 2

Ὀσορομνέυις 106, 11; 107, 12; 108, 10. 22;

Παποηριεῖον 199, 7; 202 I, 4; II, 2; 203 I, 2 (?)

Ποσερᾶπι 1, 7

[.....]πιεῖον 117 I, 2

Σαραπιεῖον (Σεραπιεῖον, Σαραπιῆον, Σαραπιγῆον, Σαραπιῆ) 2, 2; 3, 2; 5, 3. 8; 6, 4. 8; 7, 5; 8, 4; 9, 3; 10, 6; 11, 5; 12, 10; 13, 10; 14, 11. 64; 15, 5. 6; 16, 4; 17, 4; 18, 2. 27; 19, 3. 22; 20, 3; 21, 6; 23, 4; 24, 3; 25, 3; 26, 2; 29, 4. 11; 30, 6; 32, 4; 33, 3; 34, 2; 35, 4; 36, 3. 33/34; 37, 8; 38, 4; 39, 4; 40, 3; 41, 3; 42, 7. 11. 19. 32; 43, 3; 44, 2; 45, 3; 46, 3; verso 2; 47, 4; 48, 3; 50, 5; 51, 3. 6; 52, 3; 53, 3; 54, 17. 21; 57, 6; 58, verso 2; 59, 8; 61, verso; 67, 15; 70, 20/21; 72, 10. 13; 119, 9. 17. 18. 38. 42; 120, 9. 14; 122, 6. 12

Σάραπις 8, 19; 15, 43; 16, 30; 20, 3. 62; 32, 7/8. 38; 33, 9; 34, 6; 35, 12; 36, 11; 41, 23; 42, 49; 45, 13; 52, 6. 9. 25; 53, 6. 9. 29; 62, 6; 70, 3; 78, 23; 85, 19/20; 88, 3; 109, 19

Σάραπις (ἅγιον τοῦ Σαράπιδος) 119, 12

Σάραπις (δρόμος τοῦ Σαράπιδος) 119, 28

Σεληνιεῖα 77 I, 15

Τεβιραῦς 180a XXXII, 2

Φέρσον ἄg. 81 III, 19; IV, 7


## VI. Allgemeines Wörterverzeichnis


ἀβασιλευσία 196, 83/84

ἀγαθός 112 I, 5; 144, 28

ἄγαν 146, 3

ἀγανακτέω 8, 20

ἀγγεῖον 162 II, 6; III, 24; 171, 11

ἀγένειος 121, 5

ἀγεώργητος 110, 168

ἅγιος 79, 22

ἅγιον (τό) 119, 12

ἄγκυρα 199, 6; 202 I, 3. verso 1; II, 3; IIa, 2

]αγματα 145, 16

ἀγνευτικά 180a XIV, 11

ἀγνοέω 7, 9; 8, 35; 20, 28; 114 I, 8. 35. 37. 39 162 VI, 15; 170 A, 9; 170 B, 9; 199, 1 208, 7 218 I, 22; 220 II, 24; 221 I, 16; II, 20. 27; 223 A, 12

ἀγνόημα 111, 3

ἀγνωμονέω 144, 1. 5

ἀγνωμόνως 6, 33

ἀγνώμων 42, 28,

ἀγορά 19, 10; 190, 13; 202 I, 6; 202 II, 8

ἀγοράζω 12, 24; 63, 7; 68, 4; 93, 6; 112 I, 3; VIII, 4; 120 2; 163, 2; 165, 3; 166 A, 2; 166 B, 4; 167, 3; 174, 2; 176, 6

ἀγορανομία 181 II, 5

ἀγορανόμιον 195, 8; 196, 6

ἀγορανόμος 171, 2; 180a I, 4; 180b, 3; 190, 2

ἀγορασμός 218 I, 14; 219, 18; 224 I, 10

ἀγρεύω 225 recto, 15

ἀγρός 110, 111; 177, 26. 31

ἀγυπτιστεί (= αἰγυπτιστί) 81 II, 7. 15

ἄγω 18, 14; 19, 15; 20, 4; 22, 20; 39, 22; 40, 16; 78, 34; 108, 29; 118, 16; 144, 8; 146, 36; 157, 54; 160, 24; 167, 3; 169, 4; 202 I, 3; 224 III, 2

ἀγωγή 113, 12; 144, 38

ἀγών 196, 67

ἀγωνιάω 62, 30; 68, 7

ἀδελφή 6, 1; 9, 1; 10, 2; 11, 1; 14, 5; 15, 2; 16, 2; 19, 1; 41, 1; 42, 1; 106, 2. 10; 107, 2. 10; 108, 4. 8; 109, 11; 110, 3; 125, 4; 161, 44; 162 V, 12; 177, 18; 180a XX, 1; XXIII, 8; XXXV, 1; XLV, 4; XLVII, 4; 181 III, 8

ἀδέλφιον 9, 6

ἀδελφός 10, 12; 11, 10. 22; 12, 30; 13, 14; 14, 10. 12. 19. 22. 65; 15, 9; 16, 9; 18, 13; 19, 15; 22, 11; 24, 10; 31, 16; 52, 8; 53, 8; 59, 1; 60, 1; 61, 3/4. 26/27; 62, 5. 10. 15; 64, 1. 5. 7; 66, 1; 67b, 3; 69, 1; 71, 1/2. 6; 72, 3; 80, 1; 109, 3; 110, 2; 114 I, 11; II, 11; 119, 4. 20. 24; 153, 4. 17; 154, 5; 159, 5; 162 I, 11. 20; VI, 34; 175a, 16; 180a II, 5; VIII, 4. 6. 10; XIII, 5; XIV, 3; XV, 7; XVIII, 2; XXX, 8; XXXII, 6; XXXVI, 6; XLII, 7; XLIII, 4; XLIV, 2; L, 4; 180b 34. 38; 181I, 5; II, 8. 10; 187, 24; 221 II, 26

ἀδέσποτος 220 I, 3; II, 14; 221 I, 3. 4; II, 6. 9. 14

ἀδιαίρετος 217, 7

ἀδιάστολος 180a XV, 9; XXVII, 6; XXXIX, 7; XLIX, 1

ἀδικέω 1, 12; 2, 4; 7, 5; 8, 4; 16, 5; 18, 2; 19, 4. 7; 20, 5; 42, 10; 52, 9; 53, 10; 64, 5. 7; 110, 61/62; 113, 15; 151, 4/5; 152, 5; 159, 8; 160, 4; 161, 10; 170A, 6; 170B, 5; 189, 4; 191, 3; 192, 6; 193, 7; 195, 5; 196, 4

ἀδίκημα 112 III, 1; 144, 3
ἀδικία 196, 41
ἀδίκιον 170 A, 44; 170 B, 44; 171, 15; 172, 14
ἄδικος 1, 4
ἀδίκως 160, 28; 161, 19; 162 II, 2
ἄδολος 190, 9
ἀδυνατέω 6, 36; 110, 13. 89. 133. 140. 149/150. 114 I, 21; II, 20
ἀδύνατος 157, 23
ἄδυτον 5, 27; 6, 22; 81 III, 7. 19; IV, 6
ἀεί 112 VIII, 6; 145, 1. 14
ἀείζωιος 106, 11; 107, 12; 108, 10. 22
ἀέναος 14, 33
ἀηδία 72, 8; 119, 23
ἀηδίζομαι 59, 13. 26
ἀθέμιτος 162 II, 22
ἀθήρα 94, 20; 98, 44
ἀθλοφόρος 180a I, 3; 181 II, 3; 217, 15
αθρει (= ἄφρι?) 78, 18
ἀθροίζω 12, 41/42
ἀθυμία 19, 14
αἰγύπτιος 19, 10; 148, 2; 161, 38; 162 II, 14; V, 4; IX, 13; 175a, 1; 177, 1; 190, 20; 219, 10
αἰδοῖον 77 II, 30
αἴλουρος 180a XLI, 9
αἰλουροτάφος 157, 25
αἷμα 77 II, 9. 16
αἱρέω 9, 15; 42, 52; 162 III, 21
αἵρεσις 20, 9. 26; 22, 18/19; 43, 6; 44 3; 58, verso 4; 144, 10; 145, 28. 45; 146, 5
αἱρετίζω 109, 4
αἶρω 119, 3; 158 A, 155; 158 B, 37
αἰσθάνομαι 162 II, 9
αἰσχύνη 70, 25
αἰσχύνομαι 62, 24. 27
αἰτέω 20, 77; 21, 21; 162 VII, 7; 200, 11. 20
αἴτησις 202 Ia, 5; 202 II, 8; 205, 5; 206, 2. ; 207, 2
αἰτία 2, 21; 62, 26; 144, 37; 162 VII, 14
αἴτιος 111, 12; 224 II, 7; 226, 12
αἰώνιος 108, 30; 145, 41
αἰωνόβιος 175a, 19
ἀκαθαρσία 20, 70
ἀκαιρία 145, 43
ἀκόλουθος 5, 17; 6, 14; 145, 29
ἀκολούθως 14, 42. 91; 20, 8; 22, 24; 23, 26; 27, 13; 51, 14; 110, 179/180; 112 V, 1; 200, 2; 215, 17; 224 III, 15; 225, 27
ἀκούω 72, 4. 12; 77 I, 25/26; 78, 12; 81 III, 10; 120, 14; 162 VII, 6
ἀκρίβεια 110, 46
ἀκριβῶς 68, 7
ἄκυρος 31, 11; 112 V, 14; 162 IV, 15; VII, 12; 171, 23; 196, 34
ἀλάστωρ 64, 4. 9
ἀλειτούργητος 15, 40; 16, 25
ἄλευρον 98, 94
ἀλήθεια 70 verso, 2; 71, 20; 111, 9; 145, 16; 161, 38; 162 VI, 12
ἀληθής 81 IV, 13
ἁλιεύς 177, 16. 22; 180a XIII, 6; XIX, 2; XLI, 10; 225, 9. 14. verso 2 et in marg.
ἀλλαγή 112 V, 16; 114 I, marg. 2. 3. 6. 18. 22. 28. 32. 37. 40; II, 4. 7. 21. 26. 30. 39; 164, 6; 165, 5; 166 A, 3; 166 B, 7; 167, 4; 168, 5; 169, 4; 173, 4; 174, 3; 175 b, 3; 176, 7; 223 A, 11
ἄλλοτε 118, 18
ἀλλότριος 113, 12; 162 VII, 24; VIII, 3
ἄλλου 160, 18; 161, 14; 162 I, 26
ἄλλως 20, 44; 112 II, 17; V, 14; 144, 35; 180a XXVIII, 7
ἁλμυρι . . 203 III, 8
ἀλογέω 6, 20; 7, 12
ἀλόγητος 110, 205
ἅλς 89, 10; 96, 6. 29. 41; 158 A, 16. 92
ἅμα 81 IV, 16; 114 I, 25; II, 24; 119, 38; 145, 46; 162 III, 6
ἁμάρτημα 111, 4
ἄμεικτος 19, 9
ἀμελέω 81 III, 4
ἀμέμπτως 20, 62; 81 II, 21
ἀμεμψιμοίρητος 144, 14/15
ἄμης (?) 89, 9
ἀμνηστία 110, 79
ἀμφιζβήτησις (= ἀμφισβήτησις) 162 VIII, 6
ἄμφοδον 77 I, 6
ἀμφότερος 118, 11; 196, 21. 32; 216, 6 (?)
ἀνά (s. ἀνὰ μέσον) 149, 12. 16. 19
ἀναβαίνω 15, 6. 28; 16, 18; 19, 23; 24, 4; 41, 5; 42, 4. 14. 25; 62, 31. 33; 70, 19/20; 119, 38; 120, 13/14; 122, 9
ἀναβάλλω 157, 72
ἀνάγω 121, 12/13. 24; 187, 25
ἀναγιγνώσκω 118, 27; 161, 6; 162 I, 11
ἀναγκάζω 16, 25/26; 24, 26/27; 32, 35; 42, 8; 110, 89/90; 112 III, 5. 9; 162 II, 15
ἀναγκαῖος (ἀναγκαῖον) 2, 23; 19, 30; 20, 26; 59, 30; 60, 21; 71, 7; 106, 11; 107, 13; 108, 11. 23; 110, 76. 104; 122, 22; 144, 33; 146, 29; 162 III, 6
ἀνάγκη 42, 8
ἀνάγνωσις 14, 125. 139
ἀναγραφή 14, 52; 112 II, 4; 119, 16; 162 VI, 31; 168, 1; 169, 1; 175 b, 4
ἀναγράφω 118, 9; 125, 36; 127; 128, 1; 129, 1; 130, 1; 131, 1; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 162 IV, 8. 14; 220 I, 3. 4; II, 14. 16. 20; 221 I, 3. 4; II, 7. 9. 15
ἀναγωγή 54, 22
ἀναιρέω 1, 12; 8, 15; 20, 19/20; 199, 4; 201, 26
ἀνακαλέω 2, 27; 10, 28; 16, 21; 46, 18/19; 51, 24; 52, 21/22; 53, 23; 57, 21; 123, 23; 196, 84
ἀνακομίζω 11, 26
ἀνακτάομαι 110, 127
ἀνακύπτω 70, 23
ἀναλαμβάνω 18, 11. 20. 30; 19, 12. 17; 22, 21; 112 VI, 19; VIII, 18; 162 VI, 20
ἀναλίσκω, ἀνηλόω 62, 18; 157, 68; 158 A, 5; 199, 13
ἀναλλητως (ἀνάλγητος?) 110, 94/95
ἀναλογίζομαι 162 V, 30
ἀνάλυσις 199, 3
ἀναλύω 8, 17; 19, 29; 161, 30; 162 II, 16; 194, 19
ἀνάλωμα (s. ἀνήλωμα) 203 II, 28
ἀναμφιλέκτως 161, 56; 162 V, 20; IX, 19; 170 A, 20; 170 B, 18
ἀναντλέω 60, 14
ἀναπείθω 18, 22; 19, 25
ἀναπέμπω 123, 22; 162 I, 13; 170 A, 34; 170 B, 33; 199, 14
ἀναπίπτω 78, 4. 5
ἀναπλέω 19, 15
ἀναπληρόω 112 I, 9; II, 13; V, 3
ἀναπλήρωσις 155, 15
ἁνάπλους 162 III, 6
ἀναπόδεικτος 161, 61; 162 VI, 3
ἄνασσα 81 II, 10; III, 10
ἀνασῴζω 19, 12
ἀνάτασις 12, 26
ἀνατρέπω 144, 37
ἀναφάλακρος 181 II, 6
ἀναφάλαντος 175a, 6; 180a I, 5; b, 5
ἀναφέρω 14, 35. 68. 93. 138; 21, 14; 22, 29/30; 23, 8. 12. 25; 24, 17. 19; 25, 10; 26, 7; 35, 30. 32; 36, 27. 28; 37, 3. 15. 17; 38, 5. 10. 12. 16; 39, 9. 13/14; 40, 7. 11; 43 in marg. 22; 112 II, 16; VI, 18; VIII, 9. 13/14; 158 A, 2; 162 IV, 7; 201, 6. 8. 25; 202 II, 9; 218 I, 6. 22; II, 9. 14; 219, 7/8; 220 I, 7. 8; II, 18; 221 I, 6. 7. 16; II, 1. 2. 12; 225. 3. 8
ἀναφορά 14, 58; 22, 11; 23, 13; 25, 12; 26, 8; 28, 2. 9; 38, 2. 18; 39, 9. 17; 40, 7. 12; 112 IV, 4; 114 I, 31; II, 28; 162 III, 33; IV, 6. 26; 202 Ia, 6; 218 I, 6. 25; II, 11; 219, 9; 220 I, 7. 17; 221 I, 6. 21; II, 1
ἀναφωνέω 162 V, 26
ἀναχωρέω 18, 17; 121, 2/3. 21; 122, 11; 162 II, 14
ἀναψυχή 59, 18; 60, 15
ἀνεμπόδιστος 191, 13; 192, 23; 193, 23
ἀνεπιεικής 31, 10/11
ἀνεπίπληκτος 8, 27
ἀνεπίληπτος 162 VII, 15
ἀνεπιτήδειος 110, 198
ἀνήκω 162 VIII, 29
ἀνήλωμα (s. ἀνάλωμα) 91, 13. 16. 18. 19; 93, 9; 96, 2. 39. 47; 112 V, 18; VI, 3; 149, 1; 158 A, 3/4; 190, 11
ἀνήρ 2, 15; 79, 21; 114 I, 13; 121, 14; 123, 11; 160, 2; 161, 2. 3. 8. 9; 162 I, 16; 177, 6; 180a II, 4. 6; V, 1; VI, 1. 9. 11; VIII, 3; XI, 5. 11; XII, 4; XIII, 12; XIV, 4; XVIII, 5;

XX, 1. 11; XXI, 3. 10; XXII, 1. 7. 9; XXIII, 8; XXIV, 10. 11; XXVI, 3. 4; XXX, 9; XXXI, 2. 4; XXXIII, 3; XLV, 10; XLVIII, 2; 180b, 31; 185 I, 2; 187, 2; 194, 1; 205, 7; 206, 7; 208, 3; 209, 11. 18; 214, 7
ἀνθομολογέω 64, 7; 200, 13
ἀνθρακίζω 78, 33; 80, 8
ἀνθρώπειος 144, 49
ἄνθρωπος 41, 10; 42, 28; 62, 4; 72, 6/7; 77 I, 21; II, 5; 78, 4. 33; 79, 15; 110, 77. 99. 126; 111, 7; 146, 5. 41; 159, 9; 162 II, 15; III, 8; 177, 14. 27
ἀνοίγνυμι, ἀνοίγω 78, 7; 79, 7; 187, 11
ἀνοικοδομέω 160, 26; 174, 2
ἀνομέω 5, 47; 6, 34
ἀνομία 170 A, 29; 170 B, 27
ἀνομολογέομαι 190, 17
ἀνταναιρέω 114 I, 18; II, 17/18; 209, 21. 27
ἀνταποδίδωμι 53, 30; 120, 22
ἀντέχομαι 162 II, 14; III, 31; V, 2; VII, 20; 170 A, 24; B, 23
ἀντιγραφεύς 19, 32; 20, 77; 21, 21; 22, 10; 23, 12; 25, 10; 26, 7; 37, 3; 38, 13; 112 VIII, 3. 15/16; 114 I, 8. 13. 26. 34; 114 II, 13. 25; 117 II, 8; 164, 3; 165, 2; 166 A, 1; B, 3; 167, 2; 168, 2; 169, 2; 173, 2; 174, 1; 175a, 39; b, 1; c, 3; 176, 4; 179a, 2; b, 2; 180a L, 3; b, 37; 181 III, 3; 182, 2; 183, 2; 184, 1; 188, 2; 198, 15
ἀντίγραφον 14, 55. 58; 23, 10. 12; 25, 9; 26, 6; 106, 7; 107, 8; 108, 2. 6; 109, 1; 110, 8; 113, 2; 118, 2. 17; 143; 161, 7. 28; 162 I, 13; II, 28; III, 23; IV, 14; V, 3; IX, 24; 175a, 1. 37; 177, 1; 180b. 1; 201, 18; 202 I recto 5; 205, 3; 206, 4; 207, 3; 208, 3; 225, 2
ἀντιγράφω 38, 3
ἀντιδιαγράφω 200, 9
ἀντιδικία 162 VI, 9
ἀντίδικος 146, 21. 31; 161, 61; 162 III, 30; IV, 21. 33; V, 24. 26; VI, 15; VII, 22; VIII, 14
ἀντικαταλλάσσομαι 110, 191
ἀντίκειμαι 69, 6
ἀντιλαμβάνω 9, 11; 34, 13; 35, 28; 36, 23; 39, 4/5; 40, 4; 43, 6/7; 44, 3; 45, 12. 13; 46, 17; 47, 23; 50, 25; 146, 12
ἀντιλέγω 54, 33; 57, 20
ἀντιλήμπτωρ 14, 18
ἀντίληψις (ἀντίλημψις) 10, 34; 11, 30; 14, 20; 42, 40; 45, 21; 124, 40; 192, 27; 193, 27/28
ἀντιλειτουργέω 110, 183
ἀντιλογεία 194, 7
ἀντιλογίζομαι 112 VI, 6
ἀντιμέμφομαι 146, 6
ἀντίος 145, 10
ἀντιπαραγωγή 20, 44; 110, 135
ἀντιπίπτω 34, 12; 35, 25; 36, 21; 81 III, 6
ἀντιποιέομαι 122, 14; 123, 21; 160, 27; 161, 19. 68; 162 II, 2. 12; III, 29; IX, 25; 189, 13; 194, 13
ἀντίρρησις 162 V, 35
ἀντισύμβολον (ἀντισύνβολον) 206, 11; 209, 13; 210 I verso 1; 228 verso 1
ἀντιτίθημι 185 II, 3; 194, 16
ἀντιφωνέω 215, 15
ἀντοφθαλμέω 110, 43
ἄνωθεν 191, 9; 192, 16; 193, 17
ἀνωθέω 8, 21
ἀξία 19, 19; 110, 128; 218 I, 8; II, 10; 219, 11; 220 I, 8; II, 18. 20; 221 I, 7; II, 2. 13. 16
ἄξιος 10, 10; 11, 8; 112 II, 11; 121, 23; 187, 17; 225, 16
ἀξιόχρεος 121, 14
ἀξιόω 2, 13. 24; 4, 16; 5, 46; 6, 32; 7, 29; 8, 28; 12, 49; 13, 30; 14, 37. 64. 83; 15, 12. 23. 33; 16, 8. 22; 17, 6; 20, 47; 22, 21; 24, 7. 20; 32, 23. 34; 33, 12; 34, 7; 35, 16; 36, 14; 39, 29; 40, 21; 41, 8; 43, 15; 45, 12. 18; 51, 20; 52, 21; 53, 22; 57, 12; 62, 11. 15; 78, 22; 81 II, 4; 106, 7. 16; 107, 9. 19; 108, 7. 14. 24. 28; 109, 15/16; 114 I, 21; II, 20; 118, 13; 122, 17; 123, 22; 124, 13. 29; 160, 40; 161, 30; 162 II, 31; III, 7; IV, 33; 185 I, 16; 187, 25; 191, 11; 192, 19; 193, 19; 195, 23; 196, 84; 220 II, 7; 227, 11; 229, 12
ἀξίωμα 109, 15; 118, 21. 23
ἀόκνως 145, 46
ἀπαγγέλλω 59, 25; 120, 19
ἀπαιτέω 2, 22; 193, 32
ἀπαλλάσσω 12, 27; 151, 21
ἀπαντάω 59, 3; 60, 2; 68, 2; 69, 2; 118, 15; 161, 29; 162 II, 31; III, 5; 199, 22
ἀπαρακαλύπτως 144, 3
ἀπαρενόχλητος 162 VIII, 23
ἀπαρτίζω 51, 14; 217, 11; P. Lond. 15, 2
ἀπαρχή 162 VII, 10
ἅπας 8, 23. 30; 14, 31; 20, 64; 24, 29; 110, 43; 144, 34; 162 VI, 12; 196, 62. 87
ἄπειμι 69, 2
ἄπειρος 110, 54
ἀπελαύνομαι 162 III, 32
ἀπελευθερόω 194, 13
ἀπεργάζομαι 157, 28
ἀπερείδομαι 6, 16; 161, 32; 162 II, 19; III, 13; 187, 15
ἀπερίσπαστος 145 23; 226, 6
ἀπέρχομαι 12, 29; 18, 28; 57, 18; 61, 7; 77 I, 12; 81 IV, 20
ἀπευδοκέω 177, 3. 33
ἀπευτακτέω 42, 15
ἀπέχω 31, 4; 54, 1. 5. 11. 12; 55, 1. 4; 56, 2. 4. 9; 61, 19; 67, 6; 83, 3. 10. 12. 18; 84, 27. 29. 50. 52. 53. 54. 88. 91; 86, 3. 7; 88, 2; 91, 2; 94, 44; 98, 12-17. 56. 82. 136; 99, 23. 34. 51. 52; 101, 15. 18.; 19 105, 1. 3. 24. 25; 125, 2; 158 B, 28
ἀπηλιώτης 78, 3. 33; 114 I, 11; II, 11; 116, 11. 19; 117 I, 9; II, 3; 157, 58. 60; 180a I, 7. 8. 9; 180b, 11. 14. 17. 25; 181 II, 10; 217, 5. 6. 8; 221 II, 26; 223 A, 6
ἀπιστία 18, 5
ἁπλῶς 110, 44; 161, 57; 162 V, 20; IX, 19; 171, 21; 218 I, 24; 220 I, 13; 221 I, 18
ἀποβαίνω 19, 13
ἀποβιάζομαι 5, 17; 6, 15
ἀπογίγνομαι 185 I, 6; 196, 41
ἀπογιγνώσκω 144, 10
ἀπογράφομαι 116, 3; 162 VII, 11
ἀπόδειξις 20, 11; 161, 35; 162 VII, 8. 22. 32
ἀποδημέω 71, 8; 189, 12
ἀποδιαγράφω 226, 7
ἀποδιαστέλλω 196, 22. 48. 58. 75
ἀποδίδωμι 2, 29; 11, 25; 12, 19; 14, 100. 104. 105. 107. 124; 16, 12. 26. 28; 19 18. 34; 20, 21. 37. 57. 58; 22, 4. 12. 27; 23, 7. 25; 24, 4. 7. 14; 25, 7. 17; 26, 5. 11; 32, 20. 27. 30. 36; 33, 4. 6; 34, 2. 4. 10; 35, 5. 9; 36, 5. 8; 41, 9. 12. 21; 42, 24. 27. 47; 43, 17. 18. 19; 45, 19; 46, 7. 20; 47, 10; 48, 9; 50, 29; 51, 9. 11. 21; 52, 19. 24; 53, 20. 24; 58 verso 3. 4; 61, 16; 67, 7. 12; 124, 11. 14; 125, 2. 15. 18. 33; 159, 2. 14; 162 II, 33; IV, 22; VI, 24. 26. 34; VIII, 27; 175a, 18. 24; 180a I, 5; II, 5; 180b, 4. 33; 181 I, 3; II, 6. 13; 190, 8. 11; 195, 20; 200, 13; 202 I, 2; 221 I, 17
ἀπόδοσις 51, 16; 200, 2. 18; 201, 22
ἀποθλίβω 162 II, 13
ἀποθνήσκω 18, 12; 70, 11; 196, 31
ἀποθυριδόω 217, 10
ἀποκαθίζομαι 78, 21
ἀποκαθίστημι 4, 18; 112 III, 9; 190, 10; 202 II, 4
ἀποκατάστασις 20, 60; 144, 41
ἀπόκειμαι 144, 47
ἀποκολυμβάω 19, 11
ἀποκοπή 225, 21
ἀποκόπτω 224 II, 2
ἀποκρίνω 6, 30; 81 III, 11; 120, 10; 161, 35
ἀποκτείνω 18, 6; 119, 34
ἀπολαμβάνω 59, 12; 60, 10; 162 VIII, 28
ἀπολείπω 6, 29; 14, 9; 19, 6; 110, 24; 112 II, 11; VI, 5; 114 I, 24. 29; 114 II, 23. 27; 189, 14
ἀπόληψις 200, 16
ἀπόλλυμι 1, 6; 79, 8. 9
ἀπολογία 162 VII, 1
ἀπολογίζομαι 6, 35; 124, 31; 185 I, 15
ἀπολογισμός 144, 17
ἀπολύω 59, 25; 62, 18; 111, 2; 162 VII, 13
ἀπομερίζω 195, 10
ἀπονοέομαι 7, 15

ἀπονοσφίζομαι (?) 112 I, 11
ἀποπηδάω 18, 9
ἀποπίπτω 70, 27
ἀπόπραμα 112 III, 17
ἀποσκευή 110, 90. 199. 206
ἀποσπάω 16, 11; 24, 22
ἀποστασίου (τέλος) 173, 3; 182, 2
ἀπόστασις 7, 13
ἀποστατικός 196, 68
ἀποστέλλω 5, 43; 6, 31; 10, 26; 11, 17; 15, 24; 19, 30; 20, 46; 24, 13; 25, 4. 15; 26, 3. 10; 41, 19; 42, 40; 59, 23; 61, 19. 21. 25; 62, 28; 65, 4; 66, 3; 68, 4; 81 III, 13; 97, 3; 112 VI, 21; 162 II, 32; 209, 2; 210 II, 4; 225, 11
ἀποστερέω 1, 2; 16, 7; 32, 33; 42, 35; 45, 9
ἀποστρέφω 145, 37
ἀποσυλάω 19, 29
ἀποσφάλλω 144, 34
ἀποτίθημι 205, 5
ἀποτίνω 2, 18; 112 II, 18; III, 7; VI, 13; 123, 14; 125, 19; 162 VII, 11; 190, 12
ἀποτυμπανίζω 119, 37
ἀποφαίνω 21, 4; 119, 2. 19. 43; 145, 34
ἀποφέρω 20, 18. 40; 62, 23; 187, 14; 195, 19
ἀποχή p. 606 Nr. 54, 1; 172, verso
ἀποχράομαι 202 I, 4; Ia, 5; II, 1. 8
ἀποχωρέω 8, 18
ἀπραγμάτευτος 39, 21; 40, 15
ἀπροστάτητος 224 II, 5
ἀπροφάσιστος 51, 25; 162 II, 7; III, 30
ἅπτομαι 81 IV, 22
ἄρβια (? s. Anm.) 89, 17
ἀργυρικός 192, 9; 193, 10
ἀργύριον 31, 14; 88, 13; 93, 3; 101, 20; 112 V, 16; 118, 9. 10. 13. 14; 125, 2. 10. 16. 25. 32; 149, 32; 156, 11; 171, 26; 196, 37; 218 I, 19; 221 II, 24
ἄρδην 144, 37
ἀριθμέω 77 I, 7; II, 9. 19
ἀριστερός 79, 20; 121, 7
ἀρκέομαι 10, 13; 11, 11; 19, 20; 161, 59; 162 II, 18
ἁρμοζόντως 110, 77
ἁρμόζω 118, 22; 162 III, 14
ἄρουρα 114 I, 10; II, 10. 33. 38; 117 I, 4; 162 IV, 2; 186, 2; 217, 6; 220 I, 3 u. ö.; II, 14 u. ö.; 221 I, 3 u. ö.; II, 6 u. ö.
ἀρραβών 67, 14
ἀρρωστέω 62, 30
ἀρτάβη 14, 48. 49. 71. 72. 77. 78; 43, 13; 45, 16; 46, 22; 50, 31; 51, 7; 52, 18; 53, 19. 26; 54, 3. 4. 12. 14. 15. 16. 18. 19. 27. 32; 55, 3. 6. 7; 58, 2. 4. 6; verso 8. 18; 91, 7. 9. 18. 19; 92 II, 5; III, 8. 9. 11. 14; 93, 6. 7; 94, 6-10. 14. 15; 96, 8; 99, 49; 118, 10. 13. 14; 124, 11; 149, 24; 158 C, 2. 8 u. ö; 190, 7. 12. 13. 20. verso 1; 206, 9. 18
ἀρτίως 110, 126
ἀρτοκόπος 7, 6; 8, 33; 180a VI, 1. 2; XII, 5. 6; XXV, 2; XXXIII, 4
ἄρτος 9, 14; 20, 12. 38; 47, 21; 50, 23. 34; 53, 29; 54, 17. 20. 25. 29; 55, 1. 7; 56, 2; 57, 2. 8. 13. 15; 89, 8; 94, 8. 17; 96, 5 u. ö.; 104, 7; 120, 2. 4; 149, 17. 18. 21. 25; p. 607 Nr. 57 verso (?); 158 A, 7. 12 u. ö.
ἄρτυμα 158 A, 21. 27. 105
ἀρχαῖος 20, 9. 13; 149, 2; 217, 3. 21
ἀρχεδέατρος 202 II, 2
ἀρχελέατρος 202 I recto 5
ἀρχενταφιαστής 106, 10; 107, 11; 108, 2. 10. 22; 109, 2
ἀρχή 42, 14; 43; 15 in marg.; 81 III, 4; 84, 35. 57; 145, 28; 160, 15; 162 X, 5; 185 II, 5; 191, 19; 196, 41; 199, 9
ἀρχιερεύς 5, 7. 13; 6, 7. 12; 81 III, 14; 106, 4; 107, 5; 198, 16
ἀρχισωματοφύλαξ 14, 94. 118; 15, 29. 38; 16, 19; 25, 5; 26, 3; 122, 1; 123, 1; 160, 1; 162 I, 2. 4; 189, 1; 196, 1; 218 I, 29; II, 18; 220 II, 1; 222, 1; 224 III, 7
ἀρχιφυλακίτης 5, 6; 6, 6; 106, 3; 107, 3; 124, 19 (?); 160, 37; 161, 25; 166, 3; 187, 2; 219, 15
ἀρχυπηρέτης 14, 97. 121; 121, 19
ἄρχω 9, 8; 81 II, 18
ἀσέβημα 199, 8
ἀσεβής 162 III, 8
ἀσθενέω 110, 122; 180a I, 5; 180b, 6
ἀσθενῶς 17, 23
ἀσιῆς äg. 175a, 22; 180a III, 4. 6; VII, 9
ἀσιλλοφόρος 8, 32
ἀσκέω 144, 24
ἀσμένως 110, 160; 145, 31
ἀσπάζομαι 60, 19; 61, 31; 145, 50
ἀστοχέω 5, 34; 6. 26; 16, 16
ἄσυλον 4, 11; 64, 10
ἀσυντάκτως 61, 27
ἀσφαλής 78, 41
ἀσχημονέω 144, 38
ἀσχολέομαι 62, 24
ἀσχολία 110, 167
ἀταστῖται äg. 98, 20. 44. 99
ἄταφος 18, 15; 187, 20
ἄτεκνος 14, 13
ἀτέλεια 112 VI, 16
ἀτελής 112 VI, 15
ἄτοκος 125, 12; 190, 7
ἄτοπος 5, 12; 6, 11
ἀτυχέω 79, 14
αὐλή 10, 15; 11, 12; 14, 114; 62, 16; 81 III, 16; 115, 3; 116, 5. 7. 14. 15; 121, 18; 161, 9; 162 I, 15; 168, 3; 169, 3; 185 I, 2; 217, 3
αὐλητής 180a I, 7; XXVI, 6; XLIV, 1; 180b, 11
αὐξάνω 20, 8
αὔριον 70, 20
□αυτα 119, 32
αὐτόγραφος 199, 14
αὐτοκρασία 196, 67
αὐτοτελής 14, 129
αὐτουργέω 110, 107
ἀφαιρέω 57, 13. 15. 19; 85, 35; 98, 47
ἀφελπίζω 199, 18
ἄφεσις 78, 39; 110, 177
ἀφεύρεμα 112 III, 13; VI, 10
ἀφευρίσκω 218 I, 24; 220 I, 15; 221 I, 19
ἀφίημι 57, 17; 70, 15; 78, 25; 79, 19; 187, 19
ἀφικνέομαι 145, 44
ἀφίστημι 93, 2; 175a, 27. 28; 177, 36; 180a I, 5; 180b, 6; 194, 11; 196, 7. 15
ἀφόρητος 170 A, 28; 170 B, 27
ἀχανής 187, 18
ἀχάριστος 199, 22
ἄχυρον 78, 4

Βὰ (= βασίλισσα?) 77, verso
βαδίζω 78, 3
βάθος 146, 8
βάϊς 79, 20
βαλαναῖον 158 A, 164
βαλανεύς 158 A, 38. 100
βαναυσία 62, 3
βαπτίζω 70, 13
βαπτός 83, 8. 10; 84, 5. 38. 60. 76; 85, 5
βαρβαρικός 121, 9
βαρύς 110, 176
βαρέως 59, 28
βασιλεία 162 VII, 14
βασιλεύς 3, 1; 6, 1. 32; 9, 1; 10, 1. 20; 11, 1; 14, 3. 5. 61. 105; 15, 1. 23. 33; 16, 1. 8. 22; 17, 6; 19, 1; 20, 1. 7; 22, 5; 23, 9. 22; 24, 5. 29; 25, 2; 26, 1; 27, 5; 31, 13; 32, 24; 33, 4. 10; 34, 3. 6; 35, 5. 13; 36, 5. 12; 38, 12; 41, 1. 4; 42, 1; 43, 15 in marg.; 51, 16; 52, 4/5. 19. 27; 53, 5. 20. 30; 54, 34; 57, 22; 58, 2 verso; 72, 20/21. 23; 81 I, 4; II, 3; III, 3. 17; IV, 4. 13; 106, 1. 9; 107, 1. 10; 108, 4. 8. 21. 23. 31. 33; 109, 7. 10. 11; 110, 1. 2. 40; 111, 1; 112 VI, 16; VIII, 19; 113, 5; 114 I, 10; II, 10; 119, 31. 33; 145, 2; 151, 1. 25; 152, 1; 154, 4; 161, 46; 162 II, 26; V, 15. 27. 29; VII, 13; IX, 27; 170 A, 1; B, 1; 171, 26; 175a, 18; 180a I, 1; 191, 9; 192, 17; 193, 18; 195, 15; 196, 37; 210 II, 4; 212, frg. 3; 213 II, 8; 218 I, 21
βασιλεύω 125, 4; 180a I, 1; 181 II, 1; 217, 13
βασιλικός (τὸ βασιλικόν) 18, 25. 27; 19, 17; 23, 5; 31, 5; 46, 11; 47, 15; 50, 16; 106, 3. 5. 20; 107, 4. 6. 23; 110, 105. 143. 156. 172. 179; 112 I, 10. 14; II, 4. 15; III, 1. 18; IV, 12. 16. 21; V, 8; VIII, 18; 114 I, 1. 7; II, 1. 6; 117 II, 9; 118, 4. 6; 122, 3; 125, 24; 153, 13. 25; 154, 12; 155, 13; 162 II, 26; III, 33; IV, 5;

180a I, 7. 9; 180b, 11. 16. 24. 26; 181 II, 10; 186, 1; 198, 9; 200, 1 u. ö.; 202 I, recto 5; 202 Ia, 9; 202 II, 2 u. ö.; 203 recto II, 32; 207, 12; 208, 5 217, 9; 218 I, 4 u. ö.; 218 II, 6; 219, 6 u. ö.; 220 I, 6. 12; II, 6 u. ö.; 221 I, 5 u. ö.; II, 11. 19; 222, 4; 223B, 11; 224 I, 8; III, 12; 226, 7
βασίλισσα 6, 1; 9, 1; 10, 1. 21; 11, 1; 14, 4. 5. 61. 106; 15, 1; 16, 1; 19, 1; 20, 1; 31, 14; 32, 25; 33, 4. 10; 34, 3.6; 35, 6. 14; 36, 6. 12; 41, 1; 42, 1; 58, 2 verso; 106, 1. 9; 107, 1. 10; 108, 4. 8; 110, 3; 113, 5; 170A, 1; 170B, 1; 217, 2. 19
βατός 226, 10
βαφεῖον 84, 10; 85, 9
βαφεύς 177, 16
βέβαιος 160, 32; 161, 22; 162 II, 10; VII, 16
βεβαιόω 177, 36
βεβαίωσις 112 II, 8; 162 IV, 21; VI, 10
βεβαιωτής 112 II, 8; 162 VI, 10; 180a II, 4; 180b, 32; 181 II, 13
βέλτιστον 110, 26. 162; 112 I, 5; 144, 48
βία 8, 22; 10, 32; 11, 28; 119, 14; 145, 25; 151, 28; 161, 18; 162 I, 29
βίαιος 196, 67
βιαίως 170A, 23; 170B, 22
βιβλίον 220 II, 19; 221 II, 14
βίος 4, 23; 9, 5; 10, 34; 11, 30; 14, 8. 32; 19, 15; 20, 29; 144, 49; 145, 19; 162 VII, 28; 189, 12; 196, 77
βλάβη 161, 37; 217, 10
βλάβος 118, 14; 125, 23; 162 V, 2; 196, 36. 89
βλέπω 68, 6
βοήθεια 2, 30; 4, 16; 5, 53; 6, 38; 14, 14; 15, 17; 17, 26; 122, 24; 191, 6; 192, 12
βοηθέω 19, 34; 119, 46; 170A, 50; B, 50
βοηθός 46, 18; 47, 23; 50, 26; 52, 8; 53, 9
βοικός 226, 14
βορρᾶς 77 II, 25; 78, 32; 114 I, 11; II, 11; 116, 8. 17; 117 I, 7; 160, 23; 161, 16; 162 I, 28; 168, 3; 169, 3. 4; 180a I, 7. 8. 9; 180b, 11. 13. 17. 24; 181 II, 10; 217, 4 u. ö.; 220 I, 4; II, 3; 221 I, 3; II, 7. 25; 223A, 5
βουκόλος 57, 7. 9. 16. 17. 19; 180a XLV, 9
βουλεύομαι 110, 115; 144, 24
βούλησις 81 IV, 19
βούλομαι 7, 17; 12, 18. 21. 23; 24, 11/12; 60, 3. 9; 64, 8; 68, 2; 69, 2; 71, 4. 22; 72, 10/11; 77 I, 8; 79, 8; 110, 6. 109. 124. 129; 112 III, 14; VIII, 19; 113, 11; 120, 3; 121, 15; 122, 11. 13. 20; 145, 4; 218 I, 25; 220 I, 16; 221 I, 21
βουνός 218 I, 3 u. ö.; II, 4
βοῦς 67, 4; 77 II, 26. 28
βραβεύω 20, 22; 110, 70. 161
βραχύς 78, 17. 34; 110, 168. 172; 121, 19; 144, 42; 216, 15
γάλα 89, 12
γαλακτοφόρος 175a, 22; 180a XXXV, 6
γαμετή 189, 8
γειτνία 165, 3; 166A, 2; B, 3; 167, 3; 174, 2; 176, 5; 218 I, 20; 220 II, 24; 221 I, 15; II, 21; 223, 4
γειτνιάω 10, 11; 11, 9
γείτων 114 I, 11; II, 11; 116, 7. 16; 117 I, 6; 180a I, 7. 8. 9. 10; 180b, 10. 13. 16. 19. 23. 26; 181 II, 10. 11; 217, 4 u. ö.; 223B, 8
γελάω 77 I, 19
γενέσια 20, 67. 68. 69; 77 II, 32
γένημα 112 IV, 12 15. 20/21; VI, 18
γένος 110, 30; 121, 4; 177, 34
γέρας 162 VIII, 22; 199, 3; 200, 6. 10
γεωμέτρης 177, 11
γεωμετρία 117 I, 11; II, 6
γεωργέω 110, 13/14. 28. 33/34. 138. 150. 155/156. 178. 211
γεωργία 110, 27. 90. 110. 179. 195. 203
γεωργικός 226, 3
γεώργιον 110, 48
γεωργός 122, 3; 157, 71; 226, 14
γῆ 1, 6; 110, 200; 153, 8. 20; 154, 7; 155, 6; 157, 63; 162 II, 10; IV, 2. 8. 10; VI, 23; 188, 2; 213 II, 6; 217, 7; 218 I, 3; 220 I, 3; II, 14; 221 I, 2. 3; II, 6. 26
γῆρας 148, 9
γίνομαι = γίγνομαι 2, 30; 4, 20; 5, 52; 6, 37/38; 8, 10; 9, 15; 14, 10. 31. 74; 15, 22; 17, 8. 12. 18. 24; 18, 20. 24/25; 19, 26. 28. 32; 20, 7. 60. 61; 21, 12; 23, 11. 14. 19; 24, 14. 29; 29, 5; 32, 37; 34, 12; 35, 25; 36, 21; 39, 7; 40, 5; 41, 25; 42, 12. 51; 43, 9; 45, 6. 10. 20; 46, 18; 47, 24; 50, 26. 32; 51, 12. 16; 53, 27; 54, 3. 4. 10. 12. 13. 15. 19. 26. 27; 57, 1, 8. 14; 59, 7; 62, 28; 64, 11; 69, 5; 77 I, 27; 78, 24. 27. 39; 81 II, 20; 94, 7; 97, 8; 106, 7; 107, 8; 108, 6. 27. 28. 36; 109, 1. 7. 11; 110, 36. 69. 71/72. 183/184; 111, 7; 112 III, 13; 113, 3. 14; 114 I, 15; II, 15; 118, 1; 119, 26; 122, 23; 123, 28. 29; 124, 18. 28. 38/39; 145, 6. 11; 146, 2. 9. 24. 44; 156, 8; 157, 39. 66; 158A, 52; 161, 32. 39. 46; 162 II, 8; III, 7. 15; IV, 6. 27; V, 5. 14. 28; VI, 21; VII, 33; VIII, 5. 16. 20; IX, 24; 170A, 49; 170B, 49; 185 I, 12; II, 1; 189, 5. 7; 191, 14. 15; 192, 24; 193, 25; 194, 9; 197, 5; 198, 23; 199, 8; 206, 16; 207, 13; 208, 11; 215, 7. 10; 218 I, 24; 219, 19; 220 I, 15; 221 I, 19; 224 I, 6; 226, 11
γιγνώσκω 38, 16; 39, 13; 40, 10; 61, 5/6; 62, 32; 68, 2; 70, 14; 76, 1; 120, 8; 144, 36; 145, 7. 16
γῖτον (?) 89, 14. 17
γναφεύς 93, 10; 180a X, 1; XI, 5; XII, 3; XVIII, 10; 180b, 25
γνήσιος 145, 41
γνώμη 27, 2; 112 III, 3; 215, 6; 224 III, 3
γνωρίζω 162 VI, 11
γνώριμος 18, 21
γνωστεύομαι 205, 8; 207, 6; 209, 11
γογγυλίς 89, 5
γόμος 226, 4
γονεῖς 1, 5; 161, 38. 52. 62. 64; 162 VII, 5; IX, 16
γράμμα 1, 12; 81 III, 22; 108, 30; 110, 37; 121, 8; 148, 3; 162 X, 1; 214, 11; 215, 12; 218 II, 12; 219, 10; 227, 12
γραμματεία 217, 3. 21
γραμματεύς 14, 38. 51. 54. 57. 59/60. 85. 92. 95. 98. 111/112. 118. 122; 22, 28; 23, 7/8; 24, 16; 28, 8; 32, 27; 35, 30; 36, 27; 38, 5. 15. 18; 39, 13. 17. 25; 40, 10. 12. 18; 43 in marg, 4/5. 22; 57, 21; 62, 13; 106, 4. 20; 107, 4. 23; 110, 143. 145; 112 I, 14; II, 15; III, 18; IV, 16; V, 8; 114 II, 31; 117 II, 9; 162 III, 33; IV, 5; 198, 9; 200, 1; 201, 26; 202 Ia, 9; II, 11; 203 recto II, 32; 205, 1; 206, 1; 207, 1. 12; 208, 6; 210 II, 1; 217, 2. 20; 218 I, 11; 219, 14. 22; 221 I, 10. 14; II, 19; 224 I, 8
γραπτός 110, 40
γραῦς 78, 32
γραφεῖον 118, 9; 135; 136; 139, 140; 141; 142; 173, 5; 175b, 4
γραφή 14, 73; 21, 2. 5; 36, 30; 37, 5; 42, 44
γράφω 2, 27; 7, 30; 9, 12; 11, 19; 14, 21. 37. 54. 62. 83. 84. 137. 141. 142; 15, 36; 16, 24; 19, 26. 31; 23, 20; 32, 19/20; 34, 10; 35, 21; 36, 18; 38, 18; 39, 16; 40, 12; 41, 20; 42, 42; 46, 6; 47, 9; 48, 8; 50, 10/11; 51, 10; 62, 17; 66, 4; 69, 5; 71, 16. 22; 81 IV, 1; 108, 27. 33. 34; 110, 194; 112 IV, 18; 117 I, 10; II, 4; 118, 24; 123, 13; 124, 33; 125, 19; 145, 47; 146, 1. 42; 162 II, 23. 27. 33; III, 9; IV, 25; 175a, 28; 177, 37; 180a XXVIII, 7; 190, 11; 191, 12; 192, 20; 193, 21; p. 597, 11; 200, 4; 201, 18; 202 I recto, 2; II, 6; 206, 7; 207, 6; 214, 10; 218 II, 11; 225, 29; 227, 9; 229, 10
γυμνασίαρχος 162 I, 5
γυναικεῖος 121, 22/23
γυνή 60, 19; 78, 27; 79, 10. 21; 118, 11; 120, 7; 123, 11; 124, 8. 26; 125, 5; 170A, 2; 170B, 2; 180a II, 6. 9; III, 10. 12; IV, 3-5. 8; V, 6. 10 VI, 2. 4. 5. 7. 8. 9. 11; VII, 4; VIII, 2. 8; IX, 1-4. 9. 10; X, 3-5. 8. 10; XI, 3-6. 10. 12; XII, 3. 5. 6. 8. 9. 12; XIII, 1. 4. 10; XIV, 1. 2. 7; XVI, 2; XVII, 7; XVIII, 1. 4. 7. 10; XIX, 7. 10; XX, 3. 5; XXI, 1. 5. 8; XXII, 4. 5; XXIII, 6. 7. 11; XXIV, 1. 3-5. 7. 9. 11; XXV, 2. 6. 9. 10;

XXVI, 1. 4-6; XXVIII, 2. 8; XXIX, 1. 6; XXX, 3. 6. 7; XXXII, 3. 5-7. 9. 11; XXXIII, 4-10; XXXIV, 2. 4. 7. 8-10; XXXV, 2. 4. 5. 7; XXXVI, 5. 7; XXXVII, 1. 8; XL, 4; XLI, 6. 7. 10; XLII, 1. 3; XLIV, 2. 5. 6. 8. 10; XLV, 2-4. 7. 8; XLVI, 1. 6. 7. 9; XLVII, 1. 3. 5-11; XLVIII, 3. 5. 7. 8; 189, 6; 195, 19

δαιμόνιον 144, 43. 50
δαίμων 78, 35
δανείζω 110, 108; 118, 8; 125, 1. 8; p. 607 Nr. 56, 1; 190, 3
δάνειον 110, 171/172; 125, 13. 16. 20. 32; 149, 27. 30; 190, 7. 12. 17. 22
δαπάνημα 118, 14; 203 recto I, 5
δεησιου (s. ἀξιόω) 14, 83
δέησις 24, 20
δείκνυμι 78, 31; 121, 13
δεικνύω 76, 5/6
δέκα 5, 3; 6, 4; 112 VIII, 1.6.11; 125, 2. 11. 12. 17. 33; 161, 43; 162 V, 10; 170A, 15; 170B, 14; 171, 13; 204, 7; 220 I, 16; 221 I, 20; 229, 7
δέκατος 7, 6; 20, 24; 43, 3; 112 VIII, 6; 220 I, 2
δεκάτη τοὺ ἐγκυκλίου 168, 2; 169, 2; 173, 1; 179a, 1; b, 1; 180a L, 2; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 188, 1
δεκάτη τοὺ ἐννομίου 224 III, 9
δεκειου (s. ἀξιόω) 14, 37
δεξιός 81 II, 12; 121, 8; p. 606 Nr. 55, 3
δέομαι 3, 10; 9, 9; 10, 26; 11, 17.; 14, 14; 19, 30; 20, 41; 41, 18; 42, 38; 46, 16; 47, 22; 50, 24; 106, 16; 107, 19; 108, 14. 34; 151, 24; 170A, 33; 170B, 31
δέον 11, 27; 17, 19; 20, 19. 30; 24, 22. 26; 42, 6. 13. 22. 35. 45; 46, 6; 47, 9; 48, 7; 50, 10; 64, 2; 110, 101/102; 112 VIII, 19; 162 VI, 6; VII, 4; 200, 16; 210 II, 3; 220 II, 20; 221 II, 15; 225, 18
δεόντως 43, 8; 110, 167
δέρμα 79, 15. 16; 158A, 106
. . .]δεσθαι 146, 28
δέσμη 98, 12-19; 210 I, 7
δεσπόζω 162 VIII, 26; 218 I, 15
δεσπότης 1, 1
δευτερεύω 159, 13
δεύτερος 79, 3. 16; 114 I, 31; II, 29
δέχομαι 18, 22; 114 I, 5. 33. 36; II, 6. 32. 37; 177, 32; 180a II, 5; 180b, 33; 181 II, 13; 218 I, 18; 219, 21; 220 II, 22; 221 I, 13; II, 17. 21. 23; 223A, 10; 224 I, 1; III, 19; 226, 14
δεχομενια (= διχομηνία ?) 81 II, 2
δέω (δεῖ) 24, 19; 60, 15; 71, 15; 110, 28. 32. 86. 116. 186. 203. 204; 144, 17; 162 IV, 21
δηλόω 3, 11; 9, 6; 10, 13; 11, 11. 25; 14, 18; 19, 6. 8; 50, 33; 53, 27; 81 II, 5; 108, 16. 35; 112 VIII, 6; 123, 24; 162 II, 12; IV, 2; IX, 12; 165, 3; 166A, 2; 166B, 4; 167, 3; 176, 5; 180b, 31; 194, 15; p. 596, 3; p. 597, 16; 200, 16; 205, 4; 218 I, 7; 220 I, 8; 221 I, 7
δημοτελής 162 VIII, 16
δημοτικός 144, 18
διαβαίνω 64, 12; 196, 23
διαβάλλω 112 I, 5; 145, 19; 146, 30
διάβασις 162 III, 2; VIII, 20; 203 III, 12
διαγιγνώσκω 200, 8
διάγραμμα 112 I, 6/7; VIII, 1/2. 5/6; 170A, 45; 170B, 44
διαγραφή 110, 42/43; 112 VIII, 10; 114 I, 3. 6; II, 4. 7; 161, 51; 162 VI, 2; 164, 3; 165, 1; 166A, 1; B, 2; 167, 2; 168, 2; 169, 2; 173, 2; 174, 1; 175a, 38; b, 1; c, 2; 176, 4; 179a, 1; b, 2; 180a L, 2; b, 36; 181 III, 2; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 188, 1; 199, 3 200, 2. 6; 218 I, 4. 26; II, 6; 219, 6; 220 I, 6; II, 6 u. ö.; 221 I, 5. 21; II, 11; 222, 4; 224 III, 13
διαγράφω 112 IV, 21; 114 I, 18. 19. 21. 29; II, 18. 19. 20. 27; 200, 11; 201, 4; 213 II, 5; 220 I, 17; 222, 4; 226, 4
διάγω 226, 5 u. ö.
διαγωγή 226, 2
διαδέχομαι 51, 24; 162 IV, 4; 201, 18; 218 I, 29; II, 19; 220 II, 1; 221 II, 5; 222, 1; 224 III, 7
διάδοχος 20, 66; 22, 1; 23, 3; 24, 1; 25, 8; 26, 5/6; 33, 1; 34, 1; 35, 1; 36, 1; 38, 14; 39, 1; 40, 1; 43, 1; 44, 1; 45, 1; 46, 1; 47, 1; 48, 1; 49, 1; 50, 1; 51, 1; 52, 1. 28; 53, 1; 58, 1 verso; 161, 9; 162 I, 6. 15; 185 I, 2; 207, 5/6. 11
διαζῶ 2, 3
διάθεσις 9, 17
διαθέτης 228 verso 2
διαίρεσις 168, 2. 3
διαιρέομαι 110, 118; 162 IV, 20
διαιτάομαι 2, 7
διακατέχω 162 IX, 18; X, 5
διάκειμαι 17, 23; 24, 11; 34, 12; 35, 26; 36, 22; 77 I, 18
διακυβερνάω 59, 15
διακονέω 18, 23; 19, 25
διακόπτω 146, 9
διακόσιοι 114 II, 5; 188, 3; 224 III, 14
διακρίνομαι 71, 15; 162 VII, 3. 34
διάκρισις 162 IV, 11; VI, 21
διαλαμβάνω 5, 50; 7, 35; 10, 32; 11, 28; 110, 8/9. 125; 146, 43; 161, 32
διαλανθάνω 113, 4. 11
διαλείπω 46, 17; 47, 22; 50, 24/25; 162 II, 18
διάληψις 162 VIII, 30; 187, 28
διάλλομαι 64, 4
διαλογισμός 20, 13; 112 IV, 13; 114 I, 13; II, 13
διαλογίζομαι 46, 22
διαλύομαι 11, 27; 19, 21; 42, 9; 46, 10; 47, 13; 48, 12; 50, 13/14; 52, 19; 53, 20; 122, 23
διαμφισβητέω 162 IX, 7
διαποστέλλω 39, 18; 40, 13
διαπράσσω 2, 25; 8, 24; 10, 14; 11, 11/12; 194, 17
διαρπάζω 52, 20; 53, 21
διασαφέω 5, 49; 14, 40. 88; 38, 17; 39, 15; 40, 11; 59, 7; 60, 6; 64, 10; 68, 6; 69, 3; 110, 124; 145, 46; 170A, 42; 170B, 41; 171, 16; p. 596, 3; 199, 23; 201, 9; 215, 12; 218 I, 15
διασεισμός 110, 134; 113, 9; 161, 66; 162 V, 1
διασείω 9, 8. 13; 106, 15. 19; 107, 17. 22; 108, 13/14. 17. 24; 161, 37; 162 VIII, 13; 191, 4; 192, 7; 193, 8
διαστέλλομαι 8, 17; 10, 29; 11, 23; 18, 23; 42, 23; 110, 211/212; 111, 6; 113, 17; 194, 17; 196, 80
διαστολή 110, 35/36; 168, 3; 206, 8; 207, 7; 215, 8
διασῴζω 41, 4; 60, 6. 12/13. 18; 145, 1
διατάσσω 110, 179; 112 I, 8
διατελέω 8, 20; 59, 4
διατηρέω 81 II, 21
διατίθεμαι 144, 6
διατρέφω 9, 14; 19, 23
διαφέρω 10, 9. 21; 11, 8; 162 VIII, 15; 196, 62
διαφθείρω 196, 76
διαφορά 110, 96. 109
διάφορον 3, 7; 4, 12
διάφραγμα 157, 72
διάφωσις (?) 180a I, 10; b, 18; 181 II, 11
διδασκαλικός 110, 51
διδασκαλεῖον 78, 9
διδάσκω 77 I, 28; 148, 6
δίδυμος (δίδυμαι) 17, 3. 12; 18, 1; 19, 2; 20, 2, 10; 21, 5; 22, 4. 6; 23, 4; 24, 6. 20. 27; 25, 3. 13; 26, 2. 3. 8; 27, 4; 29, 4. 10; 30, 5; 31, 5. 9; 32, 9; 33, 3. 5. 12; 34, 2. 3. 8; 35, 7. 19; 36, 5. 7. 16. 32; 37, 7; 38, 4; 39, 2; 40, 2; 41, 2; 42, 2. 13; 43, 5. 11; 44, 2; 45, 4. 5. 17. 18; 46, 2; 47, 3; 48, 2; 49, 3; 50, 3; 51, 4; 52, 5. 9. 18; 53, 6. 10. 19; 54, 30; 55, 1; 56, 1. 15; 57, 1. 4. 15. 20; 58, 1 verso; 61, 2. verso; 77 I, 3; II, 11/12; 78, 8. 13. 24. 41. 43; 79, 2. 14; 84, 1. 32. 56; 85, 2. 24. 25. 44; 89, 1. 7. 11; 96, 2; 104, 3/4. 12
δίδωμι 1, 4; 2, 9. 13. 19; 12, 22. 25; 14, 61. 125; 15, 45; 16, 7. 31; 19, 27; 20, 63. 75; 21, 5. 14. 19. 25; 23, 15. 21. 23; 24, 18. 21; 32, 10/11; 33, 8; 34, 5; 35, 12; 36, 11. 32; 37, 7; 41, 7. 15; 42, 6; 46, 5. 14; 47, 8. 19; 48, 6; 50, 9. 20; 51, 7; 52, 26; 57, 13. 16. 19; 61, 13/14; 62, 17. 22; 68, 4; 69, 4; 70, 26; 73, 6; 78, 37. 45; 79, 16; 84, 23; 85, 41;

87, 2; 94, 42; 98, 47; 106, 5. 13; 107, 6. 15; 108, 5. 12; 109, 9; 112 II, 9; III, 15; V, 3. 9; VI, 16; 114 I, 16; II, 15; 118, 8; 119, 39; 120, 4; 124, 29; 145, 9; 149, 41; 158 A, 3. 135; 162 VI, 7; 170 A, 31; B, 30; 177, 28; 198, 2; 216, 9; 218 I, 1; 219, 2; 220 I, 2. 17; 221 I, 1. 21
διεγγυάω 112 III, 4. 11/12
διεγγύημα 112 II, 10; IV, 2. 19; V, 5; 114 I, 16; II, 16; 217, 2. 19; 224 III, 5; 225, 28
διεγγύησις 112 III, 6; 217, 9
διεγείρομαι 81 III, 12
διέλκω 145, 7
διεξάγω 162 II, 30. 35
διερμηνεύω 162 V, 4
διευσχημονέω 14, 14. 27; 144, 42
διηγεόμαι 78, 37
δίίστημι 78, 45
δικάζω 1, 10
δικαιοδοτέω 113, 6
δικαιολογέομαι 162 III, 18
δικαιολογία 162 IV, 33; IX. 4
δίκαιον 1, 3; 2, 28; 6, 37; 7, 20. 23; 8, 8; 12, 53; 19, 6; 20, 6; 41, 4; 111, 7; 112 VI, 7; 118, 12; 123, 25. 30; 124, 24; 144, 31; 161, 33; 162 II, 14; III, 15. 31; VII, 27; VIII, 12. 36; 170 A, 24. 49; B, 22. 49; 171, 17; 191, 15; 195, 26; 196, 85. 88
δικαίως 16, 29; 112 I, 4; 144, 14. 30
δικαίωμα 162 III, 21. 23; V, 25
δικαστήριον 162 IV, 18
δίκη 1, 10. 13; 125, 28; 190, 16
δίμοιρον 185 I, 12
διοικέω 112 IV, 15; 225, 26
διοικητής 14, 99. 101. 123. 125/26. 139; 23, 21; 25, 5; 26, 4; 112 III, 2; VIII, 13. 17; 200, 20; 202 recto I, 1; 202 II, 6
διομολογέομαι 2, 20; 112 V, 4/5; 123, 7; 196, 32. 38
διορθόω 114 I, 20; II, 19
διόρθωμα 112 I, 7
διορίζω 110, 118
διπλᾶ 158 B, 39; 218 I, 26; 220 I, 18; II, 22; 221 I, 22; II, 17. 22
δίς 200, 14
διστάζω 110, 57/58
δίστασις 110, 83
δισχίλιοι 176, 7; 188, 3; 211, 6; 220 II, 22. 25; 221 II, 17
διώβολον 29, 11. 12; 30, 6. 7
διῶρυξ 114 I, 12; II, 11; 157, 40. 49. 73; 180a I, 7; b, 12
δοκέω 20, 45; 59, 17; 62, 15; 81 II, 5; IV, 21; 106, 16. 19; 107, 19. 22; 108, 14. 18; 110, 82/83. 121; 146, 34; 170 A, 34; B, 33
δοκιμαστής 156, 4
δοκιμαστικόν 156, 12
δοκόω 168, 3
δόμα 2, 8
δόξα 145, 33
δόσις 112 V, 15; 180a L, 4; b, 38; p. 604 Nr. 6, 3
δοῦλος 121, 18; 194, 11; 196, 12. 17
δοχικός 157, 26
δραχμή 2, 20; 14, 47. 49. 71. 72. 74. 78; 18, 17; 19, 20; 20, 20; 21, 6; 31, 14; 52, 18; 53, 19; 56, 13; 61, 21; 67, 6; 68, 4; 73, 8; 77 II, 10; 112 V, 20; 114 I, 18; II, 18. 34; 116, 12. 21; 118, 9. 10. 13. 14; 123, 27; 125, 2. 3. 11. 16. 22. 25. 33; 153, 13. 25; 154, 12. 13. 15; 155, 15. 16; verso, 3; 159, 16; 162 VII, 11; 171, 26; 183, 4; 184, 2; 188, 3; 195, 15; 196, 37; p. 603 Nr. 2, 3; p. 603 Nr. 3, 2; p. 604 Nr. 6, 3; 202 II, 10; 205, 9; 209, 25; 210 I, 7; 212, 6; 218 I, 5 u. ö.; II, 7. 8; 219, 7 u. ö.; 220 I, 6; II, 6 u. ö.; 221 I, 5; II, 2 u. ö.; 225, 26; 226, 5; 228 recto, 6; 229, 9
δρόμος 7, 27; 119, 10. 28. 29. 31. 44; 160, 23; 161, 16; 162 I, 28; II, 21; VIII, 18; 164, 4; 167, 3; 168, 4; 169, 4; 218 I, 9; 219, 13; 221 I, 9
δραπέτης 69, 6; 70, 15
δύναμαι 2, 22; 3, 8; 4, 10; 9, 10; 10, 17. 22; 11, 15; 14, 27; 15, 8; 20, 5. 42/43. 61; 24, 23; 39, 22; 40, 16; 43, 19; 51, 23; 61, 13; 69, 3; 70, 10/11; 81 IV, 5. 10; 110, 14/15. 55. 97. 107. 119/120. 122. 123. 136. 138. 151. 170. 173; 145, 6. 44; 161, 63; 162 V, 23; VIII, 36; 191, 13; 194, 16; 218 I, 14; 219, 18; 224 II, 2; 225, 14; 226, 12
δύναμις 14, 95. 119; 110, 47/48. 67; 112 VI, 21; 175a, 2; 212, 4; 213 II, 8
δυνατός 145, 47; 177, 1
δύο (δύω) 5, 39. 44; 14, 102. 116. 138. 142; 28, 5; 29, 5; 32, 16. 31; 41, 14; 70, 21; 77 I, 21; II, 5; 78, 38; 79, 21; 99, 24; 114 I, 3. 33. 37. 40; II, 4. 34. 39. 41; 119, 4. 9; 121, 9; 125, 2. 11. 17. 33; 162 V, 13; 189, 15; 190, 7; 202 I recto 3; II, 3; 210 I, 8; 223 B, 6. 7; 224 I, 2; II, 8; III, 14; 227, 7; 229, 9
δυσχεραίνω 144, 4
δώδεκα θεοί 16, 30
δωδεκάμηνον 112 I, 2; 206, 4
δωδέκατος 8, 4
δωρεαία [γῆ] 153, 7. 20; 154, 7; 155, 6
δωσίδικος 121, 14

ἐάω 15, 22; 16, 24; 110, 162; 162 V, 24; VIII, 1; 224 II, 5
ἑβδομήκοντα 153, 13. 25; 154, 12. 13. 15; 155, 16; verso, 3
ἑβδομηκοστός 119, 16
ἕβδομος 161, 51; 162 VI, 17; 180a I, 7
ἔγγαιον 114 I, 25; II, 24; 162 V, 37; VII, 31; VIII, 26; 218 I, 10; 219, 12; 221 I, 8
ἔγγραπτος 20, 13
ἐγγράφω 124, 29/30
ἐγγύη 114 I, 22; II, 21
ἔγγυος 112 I, 13; III, 19
ἐγγύς 18, 8
ἐγκαθίζω 19, 9
ἐγκαινίζω 185 II, 6
ἐγκαλέω 20, 59; 63, 9; 160, 41; 161, 13. 40. 52. 54; 162 I, 23; II, 13; V, 6. 11; 170 A, 20. 40; B, 19. 38; 172, 19; 175a, 25; 177, 34; 189, 9; 194, 7; 195, 16
ἐγκαταλείπω 71, 8
ἐγκατέχω 6, 3. 8
ἐγκατοχή 63, 2
ἐγκάτοχος 6, 19
ἐγκλείω 5, 4. 47/48; 6, 5
ἔγκλημα 161, 66
ἐγκληματογραφέω 124, 26/27
ἔγκλησις 118, 16; 162 IV, 24; 200, 15
ἐγκοιμήτριον 85, 8
ἐγκολλάπτω 81 III, 21
ἐγκύκλιον 112 VI, 7; 161, 49; 162 V, 19; IX, 14; 163, 1; 165, 1; 166 A, 1; B, 1; 168, 2; 169, 2; 173, 1; 174, 1; 175a, 38; b, 1; c, 2; 176, 3; 179a, 1; b, 1; 180a L, 2; b, 36; 181 III, 2; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 188, 1
ἐθέλω 20, 21
ἐθίζω 27, 1; 32, 9/10; 122, 4; 193, 33; 198, 10; 206, 14; 207, 10; 225, 16
ἐθισμός 185 II, 5; 191, 19; 224 III, 16
ἔθνος 162 II, 24. 27
ἔθος 2, 12; 12, 20; 17, 20; 42, 34; 57, 6; 110, 155; 157, 10
εἶδος 81 V, 3; 196, 35
εἰκῇ 106, 15; 107, 17; 108, 14. 24
εἰκονίζω p. 597, 12
εἴκοσι 31, 14; 81 II, 14; 114 I, 40; 171, 25; 190, 7; 211, 5; 212, 6; 223 A, 11
εἰκοστή 166 A, 1; B, 1; 174, 1
εἰκοστός 33, 13; 34, 9; 35, 19; 36, 16; 125, 5. 13. 18
εἰρήνη 20, 4
εἷς 198, 6. 13. in marg. 19; 204, 7; 219, 9; 220 II, 5 u. ö.; 221 I, 4; II, 8
εἰσαγγελεύς 12, 2/3; 13, 3; 109, 7
εἰσάγω 66, 2; 162 III, 26
εἰσαγωγεύς 118, 26; 162 II, 6; 170 A, 37; B, 36; 171, 11
εἰσβιάζομαι 7, 17; 8, 12; 10, 30; 11, 23. 23/24; 15, 14. 25; 16, 16; 106, 18; 107, 21; 108, 16. 25. 34; 151, 10; 161, 32; 162 X, 2
εἰσδίδωμι 14, 69. 139
εἴσδοσις 14, 36. 81. 113/14. 115
εἴσειμι 162 VIII, 19
εἰσέρχομαι 5, 8. 22. 26. 29. 35; 6, 7. 22. 24. 27; 62, 34; 109, 12; 119, 22
εἴσοδος 115, 4; 217, 5; 223 A, 3; B, 11
εἰσπηδάω 12, 35; 119, 13
εἰσπορεύομαι 6, 30
εἰσρίπτω 151, 22

εἰσφέρω 151, 24
ἑκάτερος 162 III, 21
ἑκατόν 114 II, 5; 176, 7
ἑκατὸν πεντήκοντα 164, 6
ἑκατοστός 114 I, 4. 7; II, 5. 8. 34
ἐκβάλλω 18, 17; 19, 20; 151, 14
ἐκβολή 158 A, 66; B 7. 43
ἔκδεια 112 I, 11; VI, 6
ἐκδέχομαι 110, 26
ἐκδίδωμι 2, 15; 106, 17; 107, 20; 108, 15. 25; p. 597, 19; 200, 6; 218 I, 4. 33; II, 6; 219, 5; 220 I, 5; II, 6; 221 I, 5; II, 11; 222, 3; 224 III, 12
ἐκδιοικήσιμος 218 I, 9; 221 I, 8
ἐκδικέω 162 VI, 8. 27
ἐκδιώκω 81 IV, 18
ἐκδοχή 110, 86
ἐκδύω 187, 14
ἐκεῖ 18, 12; 59, 12; 109, 14; 187, 16
ἐκεῖθεν 45, 11
ἐκεῖνος 9, 11. 14; 19, 17. 25; 62, 24; 81 V, 4; 123, 17; 144, 21; 161, 53
ἔκθεσις 110, 63/64; 112 VIII, 2
ἐκθλίβω 162 VI, 30; 196, 77
ἔκκειμαι 110, 58; 112 VIII, 10. 12
ἐκκλίνω 160, 33; 161, 22; 162 II, 17
ἐκκομίζω 24, 23
ἐκλαμβάνω 112 I, 13/14; III, 17; IV, 9; V, 10; VI, 4. 10; VII, 10. 17; 224 II, 4
ἐκλείπω 20, 30; 24, 28; 46, 10; 47, 14; 50, 15
ἔκληψις 112 III, 4; IV, 13; V, 6; VI, 14. 20; 114 I, 5. 15. 17; II, 6. 15. 17; 224 I, 10; II, 3; 225, 18
ἐκλογίζομαι 14, 41. 90; 199, 22
ἐκλογιστήριον 14, 111
ἐκμαγεῖον 83, 7; 84, 9. 20. 39. 61. 74. 77. 81. 84.; 85, 5. 43
ἑκουσίως 20, 31
ἐκπηδάω 170A, 29; B, 28
ἐκπίπτω 23, 18
ἐκπληρόω 112 V, 4
ἐκπονέω 144, 32
ἐκπορεύομαι 5, 11; 78, 44
ἐκρίπτω 151, 12
ἐκσπάω 3, 12; 7, 18; 77 II, 30; 119, 14
ἔκτεισις 224 III, 5
ἐκτένεια 110, 12
ἐκτενής 110, 46
ἕκτη p. 607 Nr. 57, 4
ἐκτίθημι 14, 25. 46. 66. 74; 17, 7; 20, 15. 16. 33/34. 40; 31, 4; 41, 16; 42, 10. 16; 62, 4; 110, 65/66; 112 VIII, 12; 114 I, 24; II, 23; 116, 4; 161, 58; 162 IX, 21; 195, 25; 196, 87; 200, 2. 7. 9; 208, 2; 217, 12; P. Lond. 15, 3; 218 I, 8; 219, 11; 220 I, 8; 221 I, 7; 224 II, 7
ἐκτινάσσω 5, 12; 6, 11
ἔκτινω 114 I, 24; II, 23; 118, 13
ἐκτοπίζω 160, 35; 161, 24; 162 II, 30
ἕκτος 125, 5. 12. 17
ἑκτρός (= ἐχθρός oder ἑκυρός) 199, 4
ἐκφέρω 5, 18. 20. 22. 31/32. 39/40. 44; 6, 16. 17. 25; 37, 21; 42, 21; 170 A, 29; B, 28; 196, 68
ἐκφεύγω 79, 18
ἐκφόριον 110, 108; 152, 8; 220 I, 14; 220 II, 26; 221 I, 18. 19
ἐκχωρέω 151, 15; 161, 31; 162 III, 12
ἐκών 194, 18
ἐλαία 158A, 24
ἐλαικός 19, 27; 21, 4; 29, 3. 10; 30, 5
ἔλαιον 17, 8; 18, 28; 19, 27. 32; 20, 12. 38. 40. 54; 23, 6. 15. 16; 24, 6. 24; 25, 21. 22. 23. 24; 26, 13. 14. 15. 16; 27, 6. 7. 9. 13. 14; 28, 11; 29, 4; 31, 6; 32, 11. 12. 18. 32; 33, 7. 13; 34, 4. 5. 9. 10. 11; 35, 10. 11. 20. 23; 36, 9. 10. 17. 20. 35; 37, 10. 23; 38, 4. 7. 13; 39, 11; 40, 9; 41, 7. 16; 66, 4; 228 recto, 5; verso, 2
ἐλαιούργιον 228 recto, 2
ἐλάσσων 110, 28. 34. 120; 112 III, 15/16; 218 I, 26; 220 I, 17; 225, 20
ἐλεέω 78, 24
ἐλευθερία 62, 7
ἐλευθεριότης 62, 3
ἐλέφας 157, 14
ἕλκω 110, 203
ἑλκύω 162 VI, 11
ἔλλειμα 201, 2
ἐλλείπω 81 III, 18; IV, 6
ἑλληνικός 108, 30
ἑλληνιστί 81 II, 15; 162 V, 4; 177, 1; 218 II, 13
ἐλλύχνιον 101, 6; 204, 3
ἐλπίς 13, 28; 42, 39
ἐμβάλλω 70, 8/9; 77 II, 29; 79, 19; 120, 8. 15. 21; 162 II, 5; III, 24; 171, 9; 172, 11
ἐμβατεύω 170A, 20; B, 19
ἐμβλέπω 9, 10; 14, 15; 24, 21; 59, 20; 162 III, 7
ἐμβολή 162 VI, 35
ἐμμένω 146, 11; 194, 18; 195, 14; 196, 31. 35
ἐμπίπτω 145, 15
ἐμποδίζω 20, 52; 145, 44; 226, 2
ἐμποιέω 4, 13; 161, 57; 162 V, 20; VI, 17; VII, 25; IX, 20; 226, 9
ἐμποίησις 200, 15
ἔμπορος 180a XXIV, 1
ἔμπροσθεν 42, 11; 78, 15. 45/46; 144, 36; 161, 62; 162 VI, 1
ἐμφανίζω 42, 18; 112 VIII, 4
ἐμφανιστός 162 VIII, 12. 32
ἐνακόσιοι 175b, 3; c, 6
ἐναντιόομαι 144, 22; 146, 35/36
ἐναντίος 110, 49; 145, 34/35; 146, 3; 217, 12 225, 21
ἔνατος 3, 2
ἐνδεής 24, 26
ἐνδείκτης 69, 4. 7/8
ἑνδέκατος 18, verso 2; 24, 3; 33, 3; 34, 2; 35, 4/5; 36, 3/4; 45, 4; 52, 4
ἐνδέχομαι 26, 19; 38, 8; 110, 41/42
ἔνδον 108, 32
ἔνειμι 5, 23; 6, 20
ἐνεργάζομαι 162 VI, 15
ἐνέχομαι 111, 3
ἐνεχυράζω 5, 42; 15, 14; 16, 16/17; 112 IV, 19
ἐνεχυρασία 6, 30
ἐνέχυρον 5, 36; 99, 6; 101, 19
ἔνθεσμος 162 VIII, 17
ἐνθυμέομαι 59, 19; 110, 131. 201
ἐνιαυτός 14, 75. 77; 17, 9; 19, 28; 21, 7; 23, 5; 32, 12; 33, 6. 7; 34, 4; 35, 8. 11; 36, 8. 10. 37; 37, 11; 43, 15; 46, 6; 47, 8; 48, 7; 50, 9; 84, 35. 57; 122, 6; 123, 10; 157, 11; 162 VII, 25; VIII, 19; 198, 10
ἔνιοι 106, 7; 107, 8; 108, 6. 24; 110, 31. 70. 105; 113, 10
ἐνίστημι 52, 13; 53, 15/16; 54, 24; 81 II, 5; 112 VIII, 8; 118, 21. 22; 145, 3; 146, 39; 161, 26; 162 IV, 12; VIII, 7. 29; 226, 1
ἑνκαιεικοστός 41, 16
ἐννήα 77 I, 11; 162 VI, 5; IX, 12
ἐννοέω 145, 45
ἔννοια 19, 11; 110, 32
ἐννόμιος 224 I, 2; II, 3; III, 1. 10
ἐνοικέω 160, 27. 40; 161, 18. 26; 162 II, 1. 18; VI, 5; 170A, 23; B, 22
ἐνοίκιον 18, 16; 20, 20
ἐνοικολογέω 19, 19
ἐνομόλογος 124, 18
ἔνοχος 195, 22
ἐνσεμνύνομαι 162 IX, 1
ἔνσιμος 181 II, 7
ἐντάσσω 15, 20; p. 597, 14; 220 II, 25; 221 I, 15; II, 21
ἐνταῦθα 1, 6. 11; 11, 26; 159, 11; 162 II, 19
ἐνταφιαστής 190, 6
ἐντέλλω 61, 9/10
ἐντεῦθεν 161, 30
ἔντευξις 10, 27; 11, 18; 14, 2. 61. 67. 106; 19, 30; 20, 46. 51. 72; 21, 17; 22, 5; 23, 9. 22; 24, 7; 25, 2. 19; 26, 1. 12; 27, 5; 28, 1; 33, 5; 34, 3; 35, 7; 36, 7; 38, 12; 41, 12. 19; 42, 5. 41; 51, 17; 52, 5; 53, 6; 58 verso, 2; 72, 22; 106, 5/6; 107, 7; 108, 5. 24; 118, 8. 17; 162 II, 5; III, 24; V, 26; VI, 7. 33. 35; 170A, 35. 48; B, 34. 48; 171, 10. 17. 21; 172, 10
ἐντολή 106, 17; 107, 20; 108, 16. 25; 110, 60; p. 597, 18
ἐντρέπομαι 5, 24; 62, 29; 70, 4
ἐντυγχάνω 8, 24; 161, 27
ἐντυχία 8, 26; 208, 9
ἐνυπνιοκρίτης 84, 79
ἐνύπνιον 68, 5; 70, 30; 77 I, 1. 14; II, 2. 18. 77 verso; 79, 2. 13

ἐνχωρία 171, 14
ἐνχώριος 108, 30; 218 II, 12; 219, 10
ἐνώπιος 52, 6; 53, 6; 110, 36; 118, 17
ἔξ 204, 7
ἐξαίφνης 78, 7
ἐξακολουθέω 110, 130; 112 V, 10; 162 II, 20; 196, 82
ἐξακόσιοι 168, 5; 174, 3
ἐξαλλοτριόω 217, 10
ἐξαμάρτυρος 124, 11
ἑξάμηνος 23, 15; 45, 8; 112 IV, 5; 205, 3; 207, 3. 7. 13. 14
ἐξαντιδιαγράφω 200, 17
ἐξαποστέλλω 7, 34; 11, 20; 162 II 34. 35; III, 13
ἐξαργυρίζω 110, 136/137
ἐξαριθμέω 110, 201/202; 208, 10
ἔξεστι 20, 52; 106, 18; 107, 21; 108, 16. 25. 34; 112 III, 15; 162 VII, 12; 180a XV, 3. 6; 196, 27. 30. 32; 218 I, 25; 220 I, 16; 221 I, 20
ἐξελέγχω 113, 13
ἑξενίαυτος 21, 12; 23, 19; 34, 5
ἐξεργάζομαι 19, 8
ἐξερημόω 5, 37
ἐξέρχομαι 3, 8; 5, 4; 6, 4; 9, 10; 10, 18; 11, 15; 19, 11; 43, 12
ἐξετάζω 144, 25
ἑξήκοντα 114 II, 5; 125, 23
ἑξηκοστή 114 I, 4. 7; II, 4. 8. 34
ἑξῆς 3, 6; 41, 22; 42, 48
ἐξίστημι 162 IV, 10; VI, 9; 200, 11. 15
ἔξοδος 6, 11; 115, 4; 223A, 3; B 11
ἐξοικίζω 162 IV, 33
ἐξονομάζω 118, 9/10
ἐξουσία 110, 176/177; 162 VI, 16; VII, 21; VIII, 25; 196, 70
ἔξω 227, 19
ἔξωθεν 41, 5
ἑορτή 158C, 10
ἐπαγγέλλω 24, 8. 12
ἐπάγω 161, 66
ἐπαγομένη 52, 12; 53, 12. 14; 54, 2. 8. 14. 23; 55, 2. 4. 5; 112 I, 3; 173, 1. 5
ἐπαιτέω 2, 4
ἐπακολουθέω 112 V, 13/14; 114 I, 40; II, 41; 118, 22/23; 172, 23
ἐπακούω 78, 24; 81 II, 20
ἐπαναγκάζω 2, 28; 7, 32; 11, 21; 19, 33; 20, 58; 42, 47; 46, 20; 47, 25; 50, 28; 52, 23; 53, 24; 151, 28; 196, 85
ἐπάναγκος 31, 10; 171, 27; 175a, 28
ἐπανάγω 60, 15/16; 71, 5; 110, 6. 57; 122, 20
ἐπαναιρέω 19, 8
ἐπαναπιπράσκω 112 III, 12; VI, 9. 22; 218 I, 24; 220 I, 15; 221 I, 19
ἐπαναφέρω 112 III, 7
ἐπαρκέω 1, 15
ἐπαφροδισία 33, 9; 34, 6. 14; 35, 13. 28; 36, 11. 24
ἐπείγω 42, 8; 200, 12
ἔπειμι 180a IV, 10; XI, 9; XVIII, 6. 9; XIX, 5; XXV, 1; XXX, 2. 5. 10; XXXI, 7; XXXV, 9; XXXVI, 9; XL, 7; XLI, 4, 9; XLIII, 7; XLVI, 2
ἐπεισέρχομαι 13, 19
ἐπεισπορεύομαι 5, 41
ἔπειτα 144, 23
ἐπέρχομαι 31, 7/8. 9; 108, 31; 123, 19; 160, 19. 39; 161, 15. 26; 162 I, 26; V, 24. 36; VII, 24. 32; VIII, 2; 171, 18. 22. 24; 172, 20; 175a, 26; 177, 35; 187, 9
ἐπερωτάω 119, 1. 19; 200, 12
ἐπευχαριστέω 60, 8
ἐπέχω 215, 14
ἐπητρία 93, 10
ἐπιβαίνω 224 II, 2
ἐπιβάλλω 8, 15; 21, 10; 23, 15; 41, 26; 106, 19; 107, 22; 108, 18. 26; 110, 10. 136. 208; 111, 8; 112 II, 2; 145, 5; 146, 37, 160, 34; 161, 23. 48; 162 I, 16; II, 17; III, 1. 25; V, 17; VI, 18; 170A, 15; B, 14; 175a, 15. 21. 23; 177, 4; 180a I, 6; II, 3; 180b, 9. 28; 185 I, 12; 187, 7; 195, 20; 217, 6. 7; 223A, 9; 224 II, 6
ἐπιβλέπω 78, 38
ἐπιβουλή 8, 14
ἐπιγένημα 112 VI, 5
ἐπιγίγνομαι 19, 23; 21, 9; 59, 22; 69, 8
ἐπιγιγνώσκω 5, 23; 6, 19; 15, 24; 16, 15
ἐπίγνωσις 118, 16
ἐπιγονή 14, 6; 31, 1; 110, 156/157; 125, 1. 10. 31
ἔπίγονος 14, 70
ἐπιγραφή 81 III, 21; 110, 71. 153
ἐπιγράφω 14, 39. 87; 110, 93/94. 119. 135. 200; 224 II, 6
ἐπιδεής 1, 16. 18
ἐπιδείκνυμι, ἐπιδεικνύω 161, 64; 162 VII, 4
ἐπίδειξις 162 VII, 7. 9
ἐπιδέκατον 112 I, 15; III, 16; 172, 4. 17; 218 I, 26; 220 I, 17; 221 I, 22; 225, 20
ἐπιδέομαι 59, 21
ἐπιδέχομαι 110, 90. 161. 166
ἐπιδημέω 42, 4
ἐπιδίδωμι 14, 2; 23, 2. 9. 22; 25, 1. 13; 26, 1. 9; 27, 4/5; 38, 2. 11; 42, 5; 46, 4; 47, 5; 48, 4; 50, 6; 52, 4; 53, 4; 58 verso, 2; 62, 9; 72, 21/22; 108, 24; 110, 190; 114 I, 13. 20; II, 12. 19; 124, 6; 160, 29; 161, 6. 20; 162 I, 11. 17; III, 3; 218 II, 2. 17; 219, 11; 220 II, 13; 221 I, 8; II, 4; 224 II, 7
ἐπιθύω 24, 4
ἐπικαλέω 77 II, 23; 106, 1; 107, 1; 108, 4; 181 II. 1
ἐπίκειμαι 71, 8; 110, 81
ἐπικηρύσσω 114 I, 25; II, 24
ἐπικουρία 144, 35/40
ἐπικύρωσις 224 III, 2
ἐπιλαμβάνω 5, 24; 6, 20; 23, 10; 42, 43; 77 II, 27
ἐπίλεκτος 110, 21. 196
ἐπιλήθομαι 61, 10/11
ἐπίλυσις 172, 15; 188, 2
ἐπιμαρτύρομαι 151, 16
ἐπίμειξις 144, 23
ἐπιμέλεια 20, 29; 81 III, 2; 145, 49
ἐπιμελητής 47, 10; 48, 8/9; 51, 10; 110, 193. 212; 112 II, 15; VIII, 13; 114 I, 15; II, 13. 15; 116, 1
ἐπιμέλομαι 59, 31; 60, 22; 61, 29; 64, 14; 71, 21; 110, 18
ἐπιμιμνήσκομαι 199, 17
ἐπίμονος 217, 11; 217, P. Lond. 15. 2
ἐπινοέω 19, 21
ἔπιπλα (τὰ) 108, 32; 187, 16; 189, 18
ἐπίπληξις 162 III, 14
ἐπιπλήσσω 15, 32; 16, 21
ἐπιπορεύομαι 162 VII, 13
ἐπιρρώννυμι 144, 43; 196. 65
ἐπίσημος 121, 9; 125, 10; 171, 26; 196. 37
ἐπισκέπτομαι, ἐπισκοπέω 14. 92; 20. 74. 76; 21, 18. 20. 24; 22, 26. 29; 23, 7. 8. 19. 25; 24, 14. 16/17; 25, 16; 26, 10; 35, 30. 31/32; 36, 27. 28; 38, 9. 10; 43, 22 et in marg., 112 II, 10; 151, 27; 162 III, 10; 170 A, 41; B, 39; 201, 26; 202 II, 9; 218 II, 9; 220 II, 18. 19; 221 II, 12. 13
ἐπισκευάζω 161, 18; 162 II, 1
ἐπισκευή 112 V, 20
ἐπίσκεψις 187, 27
ἐπισκήπτω 162 VI, 26
ἐπίσκοπος 144, 49
ἐπισπάομαι 71, 10
ἐπισταθμεύομαι 146, 27
ἐπιστατέω 161, 28; 162 II, 24. 34
ἐπιστάτης 5, 29; 6, 24; 20, 55; 42, 23. 24; 43, 16; 46, 8. 19; 47, 12. 24; 48, 10/11; 50, 27/28; 52, 22; 53, 23; 69, verso 2; 106, 2. 4; 107, 3. 5; 108, 1. 29; 110, 141/142. 158; 123, 29; 124, 3; 160, 2; 161 I, 2. 8; 162 VII, 35; IX, 23; 185 I, 2; 189, 2; 194, 2; 195. 1/2; 196, 1; 198, 15; 219, 15; 221 I, 10
ἐπιστέλλω 21, 10/11; 23, 17. 20. 24; 38, 11; 46, 8; 47, 11; 48, 10; 110, 81/82. 185; 113, 2/3; 118, 15; p. 596, 6; 199, 2; 200, 1. 9. 14. 17; 206, 14; 207, 11; 208, 2; 210 II, 3; 224 I, 3; 229. 6
ἐπιστολή 14. 55. 95. 101. 119. 125. 128. 137. 142; 38, verso; 59, 6. 24; 60, 6; 108, 33; 110, 8. 63. 104; 113, 1; 145, 11; 146, 1; p. 596, 2; 159, 3; 162 IV, 25. 28; 199, 14. 21; 200, 5. 15; 201, 9. 18; 202 I, recto 2; II, 6.
ἐπιστόλιον 68, 4/5; 69, 3. 5; 109, 3
ἐπιστολογραφεῖον 14, 133
ἐπιστολογράφος 106, 17; 107, 19/20; 108, 15. 25. 34; 159, 6
ἐπιστράτηγος 162 I, 17; 191, 1; 192, 1; 193, 1; 204, 2; 209, 6; 210 I, 5
ἐπιστρεφής 24, 24; 51, 21

ἐπιστρέφω 5, 13/14. 20. 28; 6, 12. 17. 23; 77 I, 9
ἐπίταγμα 185 I, 1
ἐπιτάσσω 18, 6. 30
ἐπιτείνω 58, verso 4
ἐπιτελέω 2, 14; 14, 28; 17, 27/28; 20, 35. 49. 63; 22, 23; 41, 22; 42, 29. 50; 43, 8. 20; 51, 23; 81 IV, 5/6. 11. 18/19; 106, 13. 21; 107, 15. 24; 108, 12. 19. 23; 110, 16. 167; 118, 2; p. 597, 10; 162 VIII, 15. 19. 22; 199, 22; 215, 11
ἐπιτήδειος 14, 16; 111, 5
ἐπιτηδεύω 146, 32/33
ἐπιτηρέω 61, 17/18
ἐπιτίθημι 1, 13; 39, 31; 40 II, 22
ἐπιτιμάω 64, 7; 151, 19
ἐπίτιμον 110, 130; 112 VI, 13; 125, 24; 162 II, 20; 171, 25; 194, 12; 195, 14. 23. 26; 196, 35. 81. 83. 87
ἐπιτόνιον (ἐπιτόνηον) 158A, 127
ἐπιτροπή 69, 4
ἐπιτυγχάνω 41, 26
ἐπιφανής 110, 66
ἐπιφέρω p. 597, 11. 17; 161, 39. 59. 60; 162 IV, 16. 18. 19; VI, 2; VII, 19. 20; IX, 26. 29
ἐπιχειρέω 7, 20; 8, 12; 110, 112; 113, 16; 162 VII, 24; 191, 7; 194, 17
ἐπιχωρέω 16, 10; 20, 51; 108, 35; 118, 23; 162 VII, 24
ἐποίκιον 218 I, 3; II, 4
ἑπτά 158B, 39; 161, 42; 162 V, 8. 9; VI, 18; 170A, 16. 43; B, 15. 42; 171, 13
ἑπτακαιδέκατος 6, 17
ἑπτάμηνος 58, verso 7
ἑπτάρουρος 110, 21. 197
ἑπώνυμος 162 VIII, 17
ἐργάζομαι 77 I, 21/22; 196, 23
ἐργασία 162 VIII, 15
ἐργάσιμον 149, 20. 25
ἐργατεύω 110, 102
ἔργον 81 III, 18. 22/23; IV, 6. 11. 16. 18. 22; 157, 3, 29. 39. 71
ἔργω (s. Anm.) 79, 8
ἐρέτης 151, 4
ἐρευνάω 5, 10; 6, 9. 27
ἐρευνητής 149, 15
ἔριον 91, 12; 93, 8
ἑρμηνεύς 227, 1
ἔρρω 78, 12
ἔρχομαι 8, 28; 12, 12; 18, 10; 57, 10; 59, 16; 60, 12; 62, 19; 64, 8; 77 II, 24; 78, 16. 19. 21. 23. 43; 81 II, 17; 110, 84; 112 VII, 5; 120, 18; 122, 5; 160, 31; 161, 21; 162 II, 3. 16. 29
ἐρωτάω 120, 1. 9; 161, 34
ἔσχατος 60, 12; 112 VIII, 7; 201, 7; 225, 4
ἐσχατογηράω 162 VII, 29
ἔσω 13, 17
ἑτοιμάζω 61, 29
ἔτος 2, 3; 3, 2; 5, 3; 6, 4; 7, 5; 8, 4. 11; 9, 4; 10, 4; 11, 4. 14; 12, 11; 13, 15; 14, 11. 16. 50. 52. 100; 15, 5. 6. 26. 31; 18, verso 2; 20, 24. 37. 39. 75. 76. 78; 198, 2; 206, 4; 215, 19; 216, 8; 217, 1. 3. 13. 21; 218 I, 28; II, 14; 219, 1; 220 I, 13. 19; II, 21. 23. 27; 221 I, 18. 23; II, 2. 16. 18. 22. 28
εὖ 77 I, 18; II, 31; 144, 34
εὐγνωμοσύνη 20, 7; 41, 11; 110, 84
εὐγνώμων 57, 18
εὔδηλος 8, 23; 162 VIII, 31; 199, 11
εὐδιαλύτως 144, 5
εὐδοκέω 31, 7; 175a, 6; 196, 38
εὐδοκιμέω 20, 25
εὐεργεσία 20, 25; 146, 7
εὐεργέτεια 81 II, 9. 10
εὐεργετέω 199, 18
εὐημερέω 24, 29
εὐημερία 34, 14; 35, 29; 36, 24
εὐθυδικία 162 VI, 13
εὐθύνω 118, 8/9; 162 III, 10
εὐθύριν 180a I, 5; II, 1; 180b I, 5. 20; 181 II, 6. 7. 8. 12
εὐθύς 20, 70; 77 I, 27; 78, 12. 18. 20
εὐθέως 59, 10; 145, 4
εὐίλατος 109, 6; 199, 8
εὐκαιρέω 71, 18
εὐκαίρως 39, 23; 40, 17
εὐκατάγνωστος 162 VIII, 11
εὔκνημος 121, 6
εὐλάβεια 42, 22
εὐλαβέομαι 69, 7; 78, 42; 119, 5. 35
εὐλαβῶς 119, 10; 122, 10; 199, 16
εὔλογος 162 V, 2
εὐμαρῶς 20, 43; 110, 189
εὐμεγέθης 175a, 5
εὐμενής 145, 2
εὔνοια 110, 160
εὐορκέω 217, 12
εὐπορία 145, 20
εὕρεμα 112 VIII, 14
εὑρίσκω 5, 11. 29. 36. 39; 6, 10. 24. 28; 7, 26; 23, 20; 38, 10; 69, 7; 78, 10; 110, 96; 112 VI, 9; 114 I, 24. 39; II, 22; 119, 22. 27/28; 120, 6; 200, 2; 202 II, 10; 203 III, 12; 220 II, 19; 221 II, 13. 14
εὐσέβεια 22, 19; 39, 6; 40, 4; 41, 10; 45, 14; 51, 9; 58, verso 4; 144, 23
εὐσήμως 112 II, 7
εὐτακτέω 41, 22; 45, 20; 51, 13
εὔτακτος 145, 19
εὐτάκτως 16, 28; 20, 10. 15; 43, 18
εὐτελής 12, 21
εὐτυχέω 2, 31; 4, 24; 5, 54; 6, 39; 7, 37; 8, 31; 9, 17; 10, 35; 11, 31; 14, 34; 15, 49; 16, 33. 34; 17, 29; 19, 35; 20, 65; 22, 24; 24, 30; 32, 40; 34, 14; 35, 30; 36, 26; 39, 35; 40, 26; 41, 27; 42, 53; 43, 20; 45, 22; 46, 24; 50, 35; 51, 25; 53, 31; 54, 34; 57, 22; 70, 30; 73, 9; 76, 13; 78, 47; 93, 11; 106, 22; 107, 26; 108, 20. 36; 122, 25; 123, 31; 124, 40; 161, 33; 162 III, 16; 170A, 51; B, 51; 178, 29; 191, 16; 192, 28; 193, 29; 195, 27; 196, 91; 204, 5
εὐτυχία 34, 14; 35, 29; 36, 25
εὐφραίνομαι 78, 39
εὐφυής 81 IV, 5
εὔφωνος 77 I, 16
εὐχαριστέω 59, 10
εὐχάριστος 41, 13
εὐχερής 162 VIII, 13
εὐχή 106, 13; 107, 15; 108, 12. 23; 145, 8
εὔχομαι 59, 3/4; 145, 1
εὐχρηστέω 123, 26
εὐχρηστία 110, 191
εὐώνυμος 81 II, 12
ἐφάλιος 149, 4
ἐφάπτομαι 162 VIII, 25; 196, 73
ἐφέλκω 50, 33; 53, 29; 69, 4
ἐφημερευτήριον 119, 11
ἐφημερεύω 7, 9
ἐφημερίς 112 VIII, 9
ἐφιορκέω (= ἐπιορκέω) 217, 12
ἔφιππος 206, 4
ἐφοδεία 204, 1
ἐφόδιον 148, 9; 158A, 136
ἔφοδος 31, 11; 171, 23; 196, 34
ἐφοράω 14, 30; 15, 47; 16, 32
ἔχω 2, 12; 3, 5; 4, 16. 18; 5, 17. 35; 6, 15. 27; 8, 11. 25; 11, 26; 12, 42. 47; 13, 25. 28/29; 14, 13. 14. 16. 19. 24. 32. 67/58; 15, 17; 16, 12; 18, 26; 19, 7. 11. 28. 30. 34; 20, 4. 16. 19. 44. 78; 21, 22; 22, 17; 23, 6; 24, 13. 28; 25, 15; 26, 10; 31, 12; 34, 6; 35, 14; 36, 12; 38, 9; 39, 5; 40, 4; 41, 9. 22; 42, 39. 48; 43, 5. 12; 44, 3; 45, 14; 51, 9; 52, 8; 53, 9; 57, 5; 58, verso 3; 59, 28; 64, 3; 65, 5; 68, 5; 73, 8; 76, 9; 77 II, 17; 78, 5. 18. 25. 29. 30. 41; 79, 6. 10; 81 II, 17; III, 20; 108, 30; 110, 4. 79. 83. 104. 189/190; 112 V, 13; 118, 22; 119, 11. 39; 158B, 22. 30. 33; 162 I, 24. 26; II, 10. 13; III, 11; VII, 1. 27; VIII, 12. 13. 23. 25. 32. 36; 175a, 25. 41; b, 2; c, 4; 180a XXXIX, 3; 185 I, 5; II, 3; 190, 17; 195, 17; 196, 40. 54. 60. 78; 199, 9; 201, 14; 212, 3; 213 II, 9; 221 II, 20

ζεῦγος 54, 7; 55, 5; 56, 6; 226, 14
ζημία 180a XV, 4
ζημιοπρακτέω 191, 7; 193, 15
ζημιόω 70, 18
ζῆνος 94, 1. 12. 13. 14. 15
ζητέω 5, 36; 26, 20; 38, 8
ζυτηρά 110, 98; 112 IV, 4; V, 19
ζύτος 89, 12. 13. 14. 16; 149, 14
ζωγλύφος 175a, 15
ζῶ 1, 17; 8, 5. 15; 63, 4; 110, 103; 144, 48

ἡγεμονικός 144, 28
ἡγεμών 69, verso 1; 160, 4; 161, 9; 162 I, 7. 15; 209, 10; 227, 10
ἡγέομαι 71, 14; 110, 76. 125. 188; 113, 5; 118, 22; 195, 17
ἤδη 7, 6; 18, verso 2; 20, 77; 21, 21; 43, 3; 45, 4; 52, 3; 53, 4; 119, 2; 145, 32(?); 161, 61; 162 VII, 29
ἡδύς 77 I, 17
ἥκω 6, 30; 62, 26; 72, 9; 78, 44
. . .]ημένου 6, 25
ἡμέρα 6, 5; 42, 13. 14; 47, 21; 50, 23. 34; 52, 12. 15; 53, 12. 14. 17/18; 54, 2/3. 14. 21. 24. 26. 28; 55, 2. 4. 6; 57, 2. 3. 7; 62, 24; 66, 5; 70, 21; 81 IV, 11. 17; 110, 87; 112 I, 3. 16; II, 1. 3; IV, 6. 11; VIII, 1. 2. 6. 7. 9. 11; 119, 38. 40; 120, 18; 158A, 5; 162 II, 15; VIII, 17; 177, 35; 199, 19; 204, 3. 4; 218 I, 25; 219, 12; 220 I, 16; 221 I, 9. 20; 229, 7
ἡμέτερος 19, 33; 59, 20; 144, 20; 145, 39
ἡμιολία 31, 13; 123, 15; 124, 13. 15
ἡμιόλιος 125, 20; 190, 14
ἥμισυ 19, 18; 23, 21; 43, 15 et in marg.; 52, 12. 15; 53, 7. 15; 54, 6. 8. 11. 28; 55, 5; 56, 6. 7. 11. 12; 67, 5. 9; 114 I, 10; II, 10. 33; 153, 7. 9. 19. 21; 154, 8; 155, 6. 8; 162 V, 9. 13; VI, 18; 165, 2; 175a, 7. 9. 16. 19. 21. 24; 177, 9. 11. 11-22; 180a I, 9; III, 1. 8; VII, 3; X, 9; XIII, 7; XVII, 6. 8. 11; XXIII, 10; XXVI, 7. 10; XXVII, 1; XXIX, 3; XXXI, 10; XXXV, 10; XLI, 3; XLIV, 4; XLV, 4. 5. 6. 9; 190, 7
ἡμιτέλεστος 81 III, 8
ἡμίχουν 66, 3
ἤπειρος 217, 7
ἡπητής 180a IV, 9; XXXII, 11; XLIV, 6
ἠπήτρια 91, 16
[. . . .]ήσαντος 109, 30
ἧσσον 112 III, 9; 113, 12; 171, 27; 196, 37
ἡσυχῇ 181 II, 7
ἡσυχία 8, 17

θάλασσα 1, 6
θαλλός 112 III, 15; 218 I, 26; 220 I, 17; 221 I, 21
θάνατος 122, 18
θάπτω 1, 5; 19, 17; 187, 13
θαυμάζω 110, 34/35
θεά 5, 27. 30; 6, 22. 25; 78, 23; 81 II, 17; 106, 10; 107, 11; 108, 9; 160, 24; 161, 17; 162 I, 28; 181 II, 3; 217, 2 u. ö.
θεάομαι 78, 37. 40
θεῖον (τό) 20, 22. 31; 24, 11; 33, 10; 34, 7. 12; 35, 15. 26; 36, 13. 22; 39, 5; 40, 4; 41, 10; 51, 9; 58, verso 4
θέλω 62, 22; 67, 10; 68, 5; 69, 5; 78, 30; 79, 16
θέμα 199, 5. 12; 200, 8; 201, 2. 8. 26
θεός 1, 1. 4. 7. 8. 10. 11. 13; 3, 10; 4, 8; 6, 1; 9, 2. 9; 10, 2; 11, 2; 14, 5. 15. 17; 15, 2. 44; 16, 2. 30; 17, 17. 28; 18, 21. 30; 19, 1. 24; 20, 1. 3. 27. 62; 22, 17; 32, 39; 41, 2. 13. 18. 23; 42, 2; 59, 3. 10; 60, 8; 62, 29; 69, 4. 5; 70, 8. 29; 71, 3; 78, 23; 81 II, 5. 10. 11. 17. 19; III, 9; IV, 19; 106, 9. 11. 12. 13. 21; 107, 10. 12. 14. 25; 108, 8. 10. 11. 12. 19. 21. 22. 23; 109, 9; 117 I, 8; 122, 17; 125, 5; 144, 13. 47; 145, 1. 8; 146, 20. 40; 152, 2. 4; 162 II, 22; III, 3; V, 29. 31; 170A, 2. 33; B, 2. 32; 175a, 29; 180a I, 1. 2. 3; 181 II, 1-3; 198, 5; 200, 4 u. ö.; 201, 4 u. ö.; 203, recto I, 6; II, 23. 24; 217, 13. 14; 218 I, 9; 219, 13; 221 I, 9
θεοσεβής 14, 20
θεραπεία 32, 7; 194, 12; 196, 14. 21; 203 recto II, 29; verso; III, 11
θεραπευτής 8, 19
θεραπεύω 1, 13(?); 17, 5; 120, 9; 162 II, 22; 196, 21. 25. 28. 30. 49. 67
θερινός 45, 8; 112 IV, 6
θερμόν 158A, 149
θεωρία 162 VIII, 5
θηβάρχης 200, 1. 5; 201, 23; 202 recto I, 2; II, 7; 203 recto I, 13; 208, 2;
θηβαρχία 218 I, 29; II, 19; 220 II, 1; 221 II, 6; 222, 1; 224 III, 8
θῆβις (= θῖβις) 149, 21
θήκη 1, 3. 5
θησαυρός 119, 42; 149, 31; 157, 27
θήσονται 112 VII, 4
θλίβομαι 42, 22; 45, 15; 122, 22
θνήσκω 157, 35
θόρυβος 122, 13
θρίδαξ 89, 3
θροίον (= θρύον) 12, 16; 96, 9. 12. 17. 22. 28. 42; 98, 12-19. 130; 99, 4
θροιοπόλιον (= θρυοπώλιον) 12, 13
θρόνον 96, 4
θρόνος 81 II, 8
θρυλέω 144, 45
θυγάτηρ 1, 2; 66, 2; 81 V, 3; 114 I, 23; 180a VI, 10; XI, 5; XXIV, 10; XLV, 1; 196, 43
θυγάτριον 2, 6
θυμίαμα 97, 14. 18; 99, 14. 16. 30. 36. 40; 101, 7
θύρα 8, 16; 19, 9; 79, 7; 119, 26; 187, 18
θυρίς 15, 7. 27; 16, 17. 20; 53, 5
θυρουρέω 120, 11
θυρουρός 5, 45
θυρόω 168, 3; 182, 2; 183, 3; 217, 3. 22
θυρωρός 6, 32
θυσία 14, 28; 81 II, 3; 106, 13; 107, 15; 108, 12. 23
θυσιάζω 41, 5; 42, 4; 122, 6. 7

ἰατρός 7, 11; 162 II, 26; 180a XLVIII, 6
ἰατροκλύστης 148, 7
ἰβιοβοσκός 119, 17; 153, 5. 17; 154, 6
ἰβιοταφεῖον 153, 6. 8. 18. 21; 154, 6. 8; 155, 4. 7
ἴδιος 10, 16; 11, 14; 13, 14; 24, 21; 34, 9; 35, 20; 36, 17; 64, 12; 109, 14. 18; 110, 38. 107; 146, 38; 162 VIII, 26; 190, 11; 196, 27; 205, 8; 207, 6; 209, 12; 218 I, 21
ἴδιον (τό) 20, 18. 41; 112 VIII, 17; 146, 29; 160, 5; 161, 10; 199, 16. 20; 225, 23
ἰδιωτικός 94, 17; 118, 6; 201, 3; 217, 9
ἱέρεια 180a I, 3. 4; 217, 15
ἱερεῖον 217, 16
ἱερεύς 15, 13; 16, 14; 46, 5; 47, 7; 48, 6; 50, 8; 119, 25; 125, 5; 152, 4; 162 IV, 1. 26; 175a, 29; 180a I, 1. 4; 181 II, 1. 4; 194, 10. 14; 196, 11. 16; 198, 9; 199, 5. 15; 200, 4 u. ö.; 201, 3; 202 recto I, 4; Ia, 3; 202 II 4; 203 recto I, 6; recto II, 23; 217, 13. 16
ἱέρισσα 180a XL, 3; 194, 14
ἱερογλύφος 81 I, 2; IV, 2
ἱερογραμματεύς 198, 16
ἱερόδουλος 34, 13; 35, 26/27; 36, 22
ἱερός 31, 13; 81 III, 22; IV, 2; 110, 178; 171, 26; 180a I, 2; XLVI, 1; 195, 15; 196, 36; 199, 5; 203 recto I, 2; II, 29; verso
ἱερόν (τό) 2, 4. 7; 3, 6. 8. 13; 4, 19; 5, 18; 6, 15; 7, 7. 17; 8, 6. 9. 13. 16. 20; 9, 6. 11; 10, 18; 11, 15; 12, 15. 45; 15, 16; 17, 19; 18, 29; 20, 11. 24. 29. 35. 51; 21, 5; 23, 21; 24, 12. 28; 29, 10; 30, 5; 34, 13; 35, 27; 36, 4. 23. 31; 37, 6; 39, 20; 40, 15; 41, 5; 42, 4. 14. 23. 25; 43, 4. 7. 10. 16/17. 19; 46, 8. 10. 12. 15. 19. 23; 47, 12. 14. 16. 19. 25; 48, 11; 50, 12. 13. 15. 17. 21. 28. 35; 51, 19. 23; 52, 10. 21. 22. 23; 53, 11. 22. 24; 71, 14; 81 III, 5. 7; V, 2; 101, 4; 106, 4; 107, 5; 110, 39; 121, 13; 149, 31; 162 VIII, 18; 177, 27. 32; 198, 4; 200, 5 u. ö.; 202 II, 2
ἱκανός 110, 67. 153; 161, 29; 162 II, 15; 189, 19; 219, 12; 221 I, 9
ἱκανῶς 110, 6; 146, 6
ἱκετεία 9, 9; 46, 16; 47, 22; 50, 24
ἱκετεύω 1, 9
ἱκετηρία 1, 9. 11
ἵλαος 1, 8. 11
ἵλεως 78, 24; 81 II, 19
ἱματίδιον 121, 22
ἱματίζω 2, 14
ἱμάτιον 93, 4; 121, 21; 122, 14
ἱματιοπώλης 7, 12; 8, 32
[. . . . .]ίμενος 124, 30/31
ἱππάρχης 160, 2; 161, 2. 3. 8; 185 I, 1; 187, 1; 194, 1
ἱππεύς 161, 4; 170A, 6; B, 5; 171, 5; 194, 2. 4; 206, 2; 207, 2

ἵππος 210 I, 6
ἱπποτροφικός 206, 8
. . . .]ισθαι 20, 19
ἱσιονόμος 177, 20
ἰσόνομος 112 V, 19; 201, 8
ἴσος 202 II, 4
ἵστημι 144, 26; 145, 22; 200, 21; 225, 27
ἰσχάς 101, 12
ἰχθυηρά 110, 98

κάβαθον 149, 40
καθαιρέω 160, 27; 161, 18; 162 II, 1; 164, 4; 180a I., 9; b, 15
καθαίρω 79, 17
καθαρός 77 I, 20; 78, 28; 89, 8; 94, 17; 96, 5; 149, 17; 190, 9; 217, 9
καθαρῶς 144, 29
καθεύδω 120, 19
καθήκω 3, 12; 4, 15; 4, 18; 5, 51; 14, 21. 46; 19, 27; 20, 43. 77; 21, 21; 22, 7. 27; 23, 5. 7. 16. 17. 25; 24, 6. 14. 18. 28; 25, 17. 20. 25; 26, 11. 13. 16; 27, 5; 33, 5; 34, 3. 11; 35, 8. 23; 36, 7. 19; 37, 22; 38, 3. 7. 13; 39, 11; 40, 8; 41, 6. 15; 42, 6. 15; 43, 10/11. 13; 45, 19; 46, 5. 14; 47, 7. 18; 48, 6; 50, 8. 20; 58, verso 3. 5; 112 II, 12; VI, 17. 20; 114 I, 7. 34; II, 8. 35; 123, 17; 152, 8; 157, 28; 162 IV, 4; VIII, 21. 31; IX, 13; 170A, 49; B, 49; 171, 17; 191, 8. 12; 192, 15. 21; 193, 16. 21; 194, 8; 196, 48. 50. 76; 198, 11; 200, 9. 21; 202 Ia, 11; 203 recto II, 22; III, 9; 204, 3; 205, 2. 10; 206, 2 u. ö.; 207, 2 u. ö.; 208, 8; 209, 15; 218 I, 26; 220 I, 18; II, 22; 221 I, 22; II, 17. 22; 224 III, 4; 225, 28
κάθηται 1, 1. 7. 9. 10; 13, 16/17; 77 I, 24; 79, 10. 12. 21; 81 II, 8
καθιζάνω 78, 20
καθικνέομαι 110, 189
καθίστημι 5, 6. 48/49; 6, 6. 35. 36; 8, 23. 29; 18, 11. 14; 20, 59; 78, 13. 14; 81 III, 4; IV, 10; 108, 31; 112 I, 13; III, 19; IV, 2; V, 4. 6/7; 118, 7; 124, 34; 149, 9; 160, 41; 161, 5. 30. 61; 162 I, 9; II, 7; III, 12. 30; V, 33; VI, 3; VII, 17; 194, 6; 195, 22. 24; 217, 3. 20
καθόλου 146, 28. 31; 161, 64; 162 V, 35; VII, 6. 30. 32; VIII, 6. 32
καινίζω 191, 10. 18; 192, 18; 193, 19. 32
καινός 108, 33
καιρός 8, 25; 19, 9; 21, 8; 41, 4; 59, 14. 23; 60, 14; 71, 7; 110, 43. 77; 144, 34; 146, 39; 160, 17; 161, 14; 162 I, 25
καιροτηρέω 19, 26
καιως (= καὶ ὡς od. καλῶς od. δικαίως) 20, 16; 112 VIII, 19
κακία 81 III, 9
κακοικονομία 162 VI, 14
κακοτρόπως 162 VI, 3
κακῶς 1, 6; 110, 115; 113, 4; 146, 36
κάλαμος 78, 38
καλέω 78, 9; 81 II, 6; III, 19; IV, 7; 121, 4; 157, 41; 162 I, 21; 175a, 22
καλλυντής 7, 8. verso; 8, 6
καλλύνω 79, 17
καλός 78, 30. 31. 40; 81 V, 3; 144, 30
καλῶς 5, 35; 6, 27; 12, 46; 20, 3; 59, 28; 60, 20; 66, 3; 72, 16; 73, 4; 74, 10; 79, 3; 110, 11; 196, 78; 199, 12; 202 II, 3; 215, 13
καμαρόω 217, 3. 22
κάμνω 78, 10
κανηφόρος 180a I, 3. 4; 181 II, 3; 217, 15
κανών 110, 58
καρπεία 175a, 17. 19. 21; 177, 4(?). 25. 30; 180a II, 4; XXXIX, 9; b, 30
καρπός 81 II, 9; 121, 8
καρτερέω (?) 112 I, 12
κάρυον 89, 4
καταβαίνω 2, 23; 7, 10; 56, 15; 64, 10; 77 I, 5/6; 119, 8; 120, 1/2
καταβάλλω 7, 27; 119, 14
καταβιβρώσκω 187, 21
καταβοιή (= καταβοή) 1, 6
καταβολή 112 V, 12
κατάγαιον 177, 24. 28
καταγίγνομαι 81 II, 3
καταγιγνώσκω 160, 18; 161, 14; 162 I, 26; 196, 78
κατάγω 18, 21; 19, 24
καταγώγιον 112 V, 17. 21
καταδεής 110, 71
καταδείκνυμι 78, 25
καταδουλόω 3, 11; 4, 15
καταγηράω 9, 15
καταιτιάομαι 146, 2
κατάκνημος 121, 20
κατακολουθέω 14, 38. 51. 85; 108, 35; 110, 55/56; 118, 21; 162 IX, 26; 185 II, 5; 200, 1, 18; 202 Ia, 8; II, 11; 205, 3/4; 206, 5; 207, 4; 208, 3/4; 218 I, 17/18; 219, 20/21; 221 I, 13
κατακολυμβάω 18, 10
κατακρατέω 110, 153/154
καταλαμβάνω 78, 16; 79, 19; 110, 133
καταλείπω 9, 5; 10, 25; 18, 3; 123, 20; 157, 38; 162 V, 34/35; VI, 29
κατάλοιπον 98, 51 rechts; 158B III, 29
κατάλυμα 120, 5. 10
καταλύω 12, 37; 62, 34; 109, 14; 122, 8
καταμαρτυρέω 162 V, 33
καταμέτρησις 199, 10
κατανοέω 81 V, 2; 110, 192
κατανωτίζομαι 196, 80/81
καταπλέω 61, 18. 28/29; 72, 19; 113, 7; 145, 4
καταπονέω 110, 88
καταποστέλλω 110, 137; 112 III, 2; VIII, 16/17
καταριθμέω 110, 99
κατασκευάζω 144, 44; 202 recto I, 2; II, 9
κατασκευή 158A, 108; 226, 4
κατασπάω 10, 8; 11, 7
κατάστασις 162 II, 8. 28; IX, 24
καταστρωννύω 77 II, 28; 162 VIII, 18
κατασφραγίζω 5, 25; 6, 21
κατατείνω 110, 49/50
κατατίθημι 1, 9
κατατολμάω 42, 20
κατατρέχω 18, 7/8; 68, 6; 79, 18
καταφέρω 60, 16/17; 110, 111
καταφεύγω 3, 3; 119, 23; 200, 16
καταφθείρω 24, 25; 39, 26; 40, 19; 161, 29/30; 162 II, 15
καταφθορά 110, 126; 162 III, 8
καταφρονέω 10, 17; 11, 14
καταφρόνησις 8, 27/28
καταφυγή 4, 17; 8, 7; 12, 48; 14, 17; 17, 21; 19, 5; 106, 16; 107, 18; 108, 14; 170 A, 32; B, 30; 191, 5/6, 192, 10/11; 193, 11
καταχράομαι 199, 12; 200, 11/12
καταχωρίζω 16, 8/9; 42, 37/38; 110, 114. 120/121; 114 I, 5; II, 6; 157, 30/31
κατέναντι 79, 11
κατέχω 7, 16; 112 III, 11. 19; 145, 23
κατηγορέω 57, 10
κατήγορος 162 VIII, 12
κατοικέω 110, 33. 61. 101; 162 V, 34; 170A, 11; B, 10; 171, 8; 196, 13. 20. 26. 62; 208, 11
κατοικία 160, 13. 19; 161, 13. 15; 162 I, 23. 26; 196, 54
κάτοικος 14, 8; 161, 4; 162 I, 7; 180a XIV, 1; 194, 2. 4
κατοχή 2, 3; 3, 1; 4, 7; 5, 3. 9; 6, 36; 7, 4; 8, 3. 10; 9, 3; 10, 4; 11, 3; 13, 7/8. 12; 14, 10. 13. 63; 15, 4. 11. 34; 16, 4. 23. 18, 18/19. 29. verso 2; 19, 22; 20, 24; 22, 3; 24, 2; 32, 4; 33, 2; 34, 1; 35, 3; 36, 2; 43, 2; 44, 1; 45, 4; 51, 3; 52, 2. 6; 53, 2/3. 7; 59, 8. 26; 60, 7; 79, 14
κατωκή (= κατοχή) 12, 7/8
κάτω 54, 31; 110, 193; 181 II, 5; 185 I, 7. 11. 17; 217, 6; 220 I, 3
κεῖμαι 1, 6. 11; 78, 40; 110, 176; 157, 42; 175a, 7. 40; b, 2; c, 4; 218 I, 3; 220 I, 3; 221 I, 3
κελεύω 1, 14; 63, 6; 68, 4; 119, 24
κενός 161, 36. 67; 162 IV, 36
κεραμεύς 157, 55
κεράμιον 82 I, 2 u. ö.; 98, 61 u. ö.; 99, 4 u. ö.; 105, 5 u. ö.; 156, 7; 211, 4
κέρμα 81 IV, 20; 145, 20
κεφάλαιον 39, 30; 40, 22; 110, 28. 34. 92. 118/119; 118, 16. 24; 150, 1. 6. 20. 28; 225, 25
κήδομαι 110, 11. 129
κῆρυξ 114 I, 27; II, 25; 218 I, 13; 219, 17; 221 I, 12

κιβωτός p. 603 Nr. 1, 2; Nr. 2, 1; Nr. 3, 1. 3; Nr. 3a, 1; Nr. 4, 3; p. 604 Nr. 5, 1; Nr. 7, 2; Nr. 8, 2; Nr. 9, 2; 126 Depositionsvermerk 2
κιθών 83, 6; 84, 12. 15 u. ö.; 85, 11. 15
κιθώνιον 85, 45
κῖκι 19, 32; 20, 12. 39. 55; 21, 7; 23, 6. 16. 17; 24, 6. 25; 25, 21. 22. 23; 26, 13. 14. 15; 27, 6. 7. 8. 9. 14; 32, 11. 13. 17. 32; 33, 7. 8. 14; 34, 4. 5. 9. 10. 11. 35, 10. 11. 20. 24; 36, 9. 10. 17. 20; 41, 7. 16; 94, 22. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 40. 41. 42. 43. 45; 95, 1; 99, 46. 50; 101, 22; 104, 10. 13; 119, 39; 120, 8; 158A, 36. 62. 64. 78. 102. 124. 142; 204, 3
κικιουργός 119, 23. 35; 120, 13
κινδυνεύω 5, 27/28; 6, 23; 8, 5; 19, 21; 46, 10; 47, 14; 50, 14; 160, 5; 161, 10
κίνδυνος 60, 7. 18
κινέω 79, 13
κίστη 96, 32. 33
κλαίω 120, 7
κλαστός 181 II, 6. 7
κλείς 158B, 41
κλείω 8, 16; 78, 6
κλέπτω 18, 26
κληρονομία 162 VII, 10
κλη(ρ ) 221 II, 27
κλῆρος 110, 107; 216, 6
κληρουχέω 217, 1. 18
κλῖμαξ 77 I, 23/24; 158A, 158
κλυστής 8, 34
κοιλία 81 II, 16
κοιλογένειος 121, 6
κοιλόφθαλμος 175a, 5
κοινός 19, 18; 20, 41; 110, 192; 125, 6; 175a, 3; 177, 2. 37; 180b, 2; 181 II, 11; 194, 9; 201, 19; 217, 5. 7
κοινῇ 110, 10; 123, 12; 223 A, 9
κοίτη 78, 11
κολόκυνθα 158A, 15. 71. 80
κολόκυντα 158A, 26. 61
κομίζω 14, 106/7. 109. 115. 119. 126. 128. 140; 18, 24. 27; 19, 19. 27. 28; 20, 43; 41, 6. 14; 42, 5. 7. 13. 35; 43, 9. 10. 13. 14. 15 in marg.; 46, 16. 22; 47, 20; 50, 22. 34; 59, 6; 60, 5; 68, 3; 76, 12; 118, 17; p. 596, 2
κονία 158A, 154; 162 VIII, 17
κονιατής 158A, 156
κόπριον 158A, 66; B, 7. 43
κοπροξύστης 119, 40
κόπτω 158A, 155
κοράσιον 3, 8; 4, 19
κόσμος 12, 33; 13, 26; 81 II, 18; 170A, 28; B, 26
κοτυλειστί 94, 42
κοτύλη 94, 22. 23. 25. 27. 28. 29. 30. 35. 36; 95, 1-6; 104, 15. 16. 17. 18. 19; 149, 12. 15. 16; 204, 3 u. ö.
κουρευτής 96, 10
κράζω 78, 33
κράμβη 79, 12; 158A, 48. 98
κρατέω 9, 15; 20, 17; 42, 52; 123, 21; 161, 58. 60. 69; 162 V, 24; VI, 6. 25. 29; VII, 19; VIII, 1; IX, 22; X, 4; 217, 5; 219, 5; 223A, 6; B, 10
κράτησις 161, 59; 162 III, 32; V, 36; VII, 16; IX, 28
κράτος 20, 63; 81 II, 17; 106, 14; 107, 16; 108, 12
κραυγή 8, 17
κρέας 84, 13. 46. 69. 73; 85, 12; 89, 10; 158A, 95. 114. 145. 162
κρίκος 121, 10
κρίνω 5, 50; 42, 37? 112 V, 7/8; VI, 22; 118, 6; 170A, 41; B, 40; 193, 36; 200, 20
κρίσις 57, 4. 14; 144, 46; 160, 42; 162 III, 34; IV, 5. 13; VI, 8. 11. 27. 28; VII, 35; VIII, 3. 8. 29; 170A, 39; B, 37; 172, 18
κριτήριον 118, 15. 18. 20; 160, 31; 162 II, 30; III, 5; VI, 12
κριτής 162 VIII, 36
κρομβυοπώλης 180a XX, 8; XLI, 7
κρούω 79, 7
κρύπτω 162 VI, 14
κτάομαι 110, 177; 112 VIII, 19
κτέρεα 1, 2
κτήνη 110, 174. 190; 189, 19; 226, 11
κτῆσις 161, 60; 162 I, 22; VI, 2; VII, 20; VIII, 27
κυβερνήτης 180a X, 10. 11; XI, 1; XXIV, 2. 4; XXXII, 9; XXXVI, 1-3; XLVI, 1
κυλλῆστις 46, 15. 16; 47, 20; 50, 21; 52, 13; 53, 15; 96, 10. 12 u. ö.
κυνηγός 157, 15
κυριεία 106, 14; 107, 16; 108, 13; 162 IV, 30; V, 37; VII, 16. 31
κυριεύω 14, 29; 15, 44; 16, 31; 123, 12; 160, 11; 161, 13. 52. 56; 162 I, 23; V, 19. 22; IX, 16; 170 A, 18; B, 17; 177, 35; 218 I, 22; 220 I, 12; 221 I, 17
κύριος 79, 9; 125, 28. 35; 161, 38; 177, 32; 181 II, 8; 190, 5; 196, 37
κυρόω 114 I, 28; II, 26
κύων 158 C, 14
κωλύω 122, 20
κώμαρχος 124, 21
κωμασία 99, 9; 162 VIII, 21
κώμη 9, 7. 8; 10, 7; 11, 6; 110, 101. 155; 122, 21; 123, 29; 124, 3. 23. 37; 180a XXXII, 10; 195, 11; 196, 9. 10. 22. 23. 26, 29. 48. 58. 61. 75
κωμήτης 120, 3
κωμογραμματεύς 110, 143/144. 146; 162 IV, 7; 218 I, 6. 12; II, 10. 15; 219, 16; 220 II, 12; 221 I, 7; II, 1

λάγανον 89, 2. 5. 12
λαγάνιον 89, 2
λαιον (?) 158B, 41
λαμβάνω 3, 7; 4, 12; 12, 26; 14, 26. 47. 67; 17, 13. 15/16; 18, 16; 19, 26; 20, 74; 21, 7/8. 19. 25; 23, 23; 26, 19; 27, 12. 15; 33, 13; 34, 8; 35, 18/19; 36, 16; 37, 14. 16; 38, 8; 39, 6; 40, 5; 45, 11; 46, 4; 47, 6; 48, 5; 50, 7; 51, 8; 52, 11. 12. 14. 16; 53, 12/13. 14. 16. 18; 54, 3. 6. 6/7. 8. 9. 15. 21. 25. 29. 30. 31; 55, 2. 5. 6; 56, 12/13; 57, 3. 8; 62, 20; 77 II, 8; 81 IV, 20; 93, 15; 110, 38/39. 129; 112 I, 12; II, 3. 9; III, 4. 6; V, 12; 119, 33; 121, 13. 24; 125, 14; 161, 28; 170A, 48; B, 47; 171, 16; 180a XV, 7; XLIX, 2; 224 III, 4; 225, 27
λαοκρίτης 162 VII, 3
λαός 110, 101. 132. 166
λαφυρεύω 108, 32
λάχανον 79, 12; 158A, 28. 34. 57. 70. 75. 84. 89. 103. 115. 121. 133. 140. 147. 167
λέα 76, 8
λέγω 20, 27; 52, 5; 53, 6; 57, 10; 61, 15; 62, 14. 19; 68, 5; 69, 7; 70 verso, 3; 71, 11 (?); 72, 14; 77 I, 9. 12. 28; II, 6. 14. 16. 20; 78, 10. 12. 13. 17. 21. 23. 34. 36. 44; 79, 3. 8. 11. 15. 16. 19; 81 II, 16; IV, 8. 13; 109, 15; 110, 85; 119, 30. 35; 120, 14. 16. 20. 22; 161, 59. 68; 162 IV, 15; V, 26; VII, 23; VIII, 10; X, 1; 175a, 3; 177, 2; 180b, 2; 185 II, 4
λείπω 162 VII, 35
λειτουργέω 3, 4; 19, 2; 20, 2. 11. 14/15; 39, 3; 40, 2; 41, 3; 42, 2; 46, 2. 22; 47, 3; 48, 2/3; 49, 3/4; 50, 3/4. 34; 57, 8. 11. 14. 16; 58, 1 verso
λειτουργία 4, 6; 15, 21. 25; 16, 12. 15; 17, 17; 20, 9. 62; 39, 28; 40, 19; 43, 20; 51, 23; 57, 18; 106, 21; 107, 25; 108, 19; 110, 88; 157, 13; 162 I, 20; VIII, 21; 175a, 9. 17. 42; b, 2; c, 5; 177, 26. 31; 180a XIV, 10; XXVII, 6; 200, 10; 219, 6
λεκάνη 5, 30; 6, 24
λέπω 122, 15
λεύκωμα 106, 20; 107, 23; 108, 18. 27. 30
λήκυθος 104, 15; 119, 39; 121, 11
ληστής 71, 7; 122, 10
λίαν 64, 3
λιβανωτός 158A, 49
λιθικός 81 III, 22
λίθινος 57, 5
λιθοκοπέω 15, 28; 16, 18
λίθος 8, 11
λίμνη 117 I, 9; II, 3; 157, 61; 203 III, 1
λιμός 11, 27; 19, 21; 42, 9; 46, 10; 47, 14; 48, 13; 50, 14; 52, 18; 53, 20; 122, 23
λινοῦς 84, 12
λινοφάντης 85, 14. 30
λίψ 78, 3. 5; 114 I, 11; II, 11; 115, 4; 116, 9. 18; 117 I, 9; II, 2; 157, 59; 160, 22; 161, 16; 162 I, 27; 164, 4; 167, 3; 168, 3. 4; 169, 3; 170 A, 13;

B, 13; 174, 2; 180a I, 7. 8. 10; b, 12. 14. 18. 25; 181 II, 11; 217, 5 u. ö.; 220 I, 4; II, 4; 221 I, 3; II, 7; 223 A, 7; B, 7
λογεία 175a, 7; 180a II, 4; XXVII, 6; XXXIX, 8; b, 30
λογευτής 153, 2. 15
λογεύω 2, 7; 175a, 40; b, 2; c, 3; 195, 12; 196, 24. 25
λογίζομαι 110, 95. 172/173; 112 IV, 1. 5; 146, 35; 157, 5
λόγιμον (λόγισμον) 81 IV, 1
λογισμός 144, 26
λόγος 10, 20. 22; 11, 17; 19, 34; 38, 16; 39, 14; 40, 11; 42, 31; 46, 9; 47, 12; 48, 11; 50, 12; 55, 1; 56, 1; 59, 2; 60, 2; 64, 2; 68, 2; 69, 1; 71, 3; 74, 9; 75, 2; 83, 2; 84, 1. 33. 57; 85, 2. 22. 25; 88, 10; 89, 1. 7. 12. 20; 90, 2; 91, 6; 93, 2. 15; 96, 32; 97, 1. 2; 98, 44. 94; 99, 1. 21. 45. 48; 101, 2; 103, 1; 104, 5; 105, 1. 4; 110, 5. 70; 112 IV, 7. 18; 144, 44; 146, 24; 157, 3; 161, 34. 63; 162 II, 3; IV, 22. 35; VI, 10. 13. 29; VII, 6; IX, 8; 170A, 27; B, 25; 196, 90; 199, 5 u. ö.; 200, 8; 201, 8; 205, 5; 208, 8; 218 I, 21. 23; 220 I, 13; 221 I, 17; 224 III, 5; 226, 13
λοιπός 42, 16; 54, 11. 13. 26; 110, 178; 112 VI, 1; 114 I, 19; II, 18; 158 C, 16; 221 II, 26
λοιπόν (τό) 5, 19. 21; 6, 16. 18; 9, 12; 14, 72. 77; 16, 28; 41, 21; 43, 18; 45, 20; 51, 13; 58, 4. 5; 61, 15; 64, 9; 78, 43; 94, 42. 44; 144, 46; 145, 13; 157, 70. 75; 158 A, 152; B, 44; 180a IL, 3; 205, 7; 209, 25
λύει (= λυσιτελεῖ?) 77 I, 12; vgl. S. 374
λύκος 187, 19
λυμαίνομαι 187, 20
λυπέω 113, 13; 146, 38
λύπη 18, 13
λυσιτελής 112 IV, 8; 224 III, 3
λυτρόω 19, 18
λυχνία 99, 7
λύχνος 143
λύω 112 VIII, 8

μαγδο(λ . . .) 117 I, 4
μάγδωλος 218 I, 16
μακροπρόσωπος 180a I, 5; II, 1; b, 5. 20; 181 II, 12; p. 607 Nr. 57, 3
μάλιστα 8, 7; 62, 5; 71, 19; 110, 74/75; 113, 8. 15; 146, 15; 196, 59; 224 I, 9; 225, 24
μᾶλλον 20, 8; 42, 48; 110, 106; 144, 43; 146, 29; 162 VIII, 11; 196, 65; 203 recto I, 7
μανθάνω 144, 2; 148, 1/2
μανικῶς 145, 39/40
μάραθρον 89, 9
μαρσίπιον 77 II, 13
μάρτυς 71, 10; 125, 28; 175a, 30. 36
μαστιγόω 12, 39; 119, 29. 44
μάχαιρα 18, 7; 79, 6; 119 4. 10. 13; 122, 15
μαχαιροκοπέω 119, 40
μάχιμος 110, 21. 106. 132. 145. 174. 197. 199; 158A, 135
μεγαλόδοξος 81 II, 9
μεγάλως 64, 13; 226, 2
μέγας 2, 2; 3, 2; 5, 3. 8; 6, 8; 7, 5; 8, 3. 27; 9, 3; 10, 6; 11, 5; 12, 9/10; 13, 9; 14, 11. 63; 15, 4; 16, 4; 17, 4. 16/17; 18, 2; 19, 3. 22; 20, 2; 21, 6; 23, 4; 24, 3. 15; 25, 3; 26, 2; 29, 4; 32, 3; 33, 3; 34, 2; 35, 4; 36, 3. 33; 37, 8; 38, 4; 39, 3; 40, 3; 41, 3; 42, 3; 43, 3; 44, 2; 45, 3; 198, 4; 200, 18; 201, 2. 21; 202 I recto, 4; 203 recto I, 2; 206, 2; 207, 2 u. ö.; 208, 5. 10; 210 I, 3; II, 2; 213 II, 4; 218 I, 1. 30; II, 3. 16; 219, 21; 220 I, 2; II, 2; 221 I, 1. 14; 222, 2; 225, 5; 227, 6
μέγεθος 81 II, 14; 121, 5. 19
μέγιστος 3, 10; 10, 20; 14, 15. 17; 15, 43; 20, 3. 62. 71; 22, 17; 41, 4. 18. 23; 81 II, 17/18; 106, 11; 108, 23; 110, 59; 144, 1; 191, 9, 198, 5; 199, 2; 218 I, 9; 219, 13; 221 I, 9
μεθερμηνεύω 175a, 1; 177, 1; 218 II, 12
μεθίστημι 199, 19; 217, 11
μέλαν 158A, 30
μελάνθης (od. μελάνθη? = μελάνθιον) 89, 9
μελανο[ ] 158A, 91
μελάνχρως 175a, 5; 181 II, 6
μελανχρής p. 606 Nr. 55, 2. 4
μέλας 77 I, 27
μέλι 61, 14; 89, 8; 104, 6
μελισσουργός 177, 19; 180a XXII, 5
μελίτωμα 89, 15. 16
μελίχρως 177, 3; 180a I, 5; II, 1; b, 5. 20; 181 II, 6. 7. 8. 12
μέλλω 66, 2; 70, 12; 72, 19/20
μένω 24, 15
μερίζω 14, 19; 19, 20; 20, 5; 110, 48. 66. 120. 152/153; 112 IV, 4; 146, 38; 195, 11
μέριμνα 20, 29
μερίς p. 603 Nr. 3a, 2
μέρος 21, 13; 56, 9; 81 V, 2; 110, 75. 182. 188; 113, 14. 17; 114 I, 10; II, 10. 33. 38; 115, 4; 146, 29; 160, 27; 161, 18. 42. 49. 51. 54. 55. 58; 162 II, 1; IV, 17. 20; V, 9. 18. 21; VI, 17. 24; IX, 21; 164, 4; 167, 2; 168, 3. 4; 169, 3. 4; 170 A, 13; B, 13; 173, 3; 174, 2; 175a, 17; 176, 5; 177, 10. 11. 13. 23; 180a I, 6. 7; 180b, 8. 9; 181 II, 9; III, 5; 182, 3; 183, 3; 188, 2; 196, 35; 217, 4; 220 I, 2. 8; 221 I, 2. 7; II, 6; 223 A, 7. 9; B, 7. 9. 10
μεσόγειος 81 III, 14
μέσος 81 II, 13; 121, 5; 180a I, 5; b, 5. 20; 181 II, 6. 7. 8. 12; 218 I, 16
ἀνὰ μέσον 116, 9. 10. 18. 20; 117 I, 8; II, 1; 151, 9; 180a I, 10; b, 18; 181 II, 11; 217, 5; 223A, 6
μεταβάλλω 78, 11
μεταβολή 180a XX, 6
μετάβολος 180a V, 2
μετάγω 110, 182; 162 II, 24. 27; 180a II, 3; b, 29
μεταδίδωμι 38, 9; 42, 26; 112 IV, 10; VI, 13
μεταδιοικέω 225, 19
μετακαλέω 144, 9
μετάκειμαι 206, 3. 15; 207, 2 u. ö.
μεταλαμβάνω 10, 33; 11, 29; 21, 3; 23, 12; 25, 9; 26, 6/7; 37, 2; 62, 12; 112 VI, 13/14; 114 II, 31; 146, 37; 160, 28; 161, 19. 34; 162 II, 2; IV, 35; VI, 34/35; 175b, 4; 218 II, 10
μεταλλάσσω 9, 4; 14, 8; 19, 14; 123, 16; 189, 11
μεταπέμπομαι 64, 6; 162 III, 9/10; 170A, 39; B, 37/38; 200, 12
μετατίθημι 200, 8
μετατρέχω 199, 8
μεταφέρω 14, 110. 129. 130. 131. 133. 140; 162 VIII, 5. 17; 196, 28. 43. 44. 46; 213 I, 3; 218 II, 1. 13. 16
μεταχειρίζω 200, 7; 201, 1; 218 I, 12
μέτειμι 180a XVII, 8; XLV, 5
μετέρχομαι 4, 8; 162 V, 27
μετέχω 112 VI, 11; 153, 8. 20; 154, 7; 155, 7; 162 II, 10
μετοικίζω 162 IV, 29; VIII, 9. 24; 196, 27
μέτοχος 129, 2; 167, 1; 172, 1/2; 174, 1; 180a I, 6; b, 7; 188, 2; p. 603 Nr. 3a, 4
μετρέω 27, 1; 29, 2. 6; 209, 28
μέτρημα 14, 26; 209, 26
μετρητής 17, 8; 18, 28; 19, 27; 20, 38; 21, 6. 7; 23, 17; 25, 21. 22. 23. 24; 26, 13. 14. 15. 16; 27, 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15; 29, 5; 31, 6; 32, 13. 14. 16. 17. 31. 32/33; 33, 8. 14; 34, 5. 11; 35, 11. 24; 36, 10. 20. 37; 37, 11. 23; 38, 7. 13; 41, 7. 8. 14; 204, 5; 228 recto, 5; p. 607 Nr. 57, 1
μέτριος 39, 27; 40, 19; 110, 71; 185 II, 4
μετρίως 8, 4/5. 21; 71, 5; 108, 32; 110, 25; 160, 4; 161, 10; 191, 4; 192, 6; 193, 7
μέτρον 61, 11. 22/23; 116, 6. 14. 15; 157, 26; 158c, 3; 218 I, 20; 220 II, 24; 221 I, 15; II, 21
μέτωπον 181 II, 12
μηδαμῶς 1, 11; 161, 63; 162 VIII, 28/29
μηθαμῶς 79, 8
μηκέτι 10, 29; 11, 23; 24, 27
μήν, μηνός 2, 17. 19; 5, 20; 6, 17; 11, 14; 18, 16; 19, 19; 20, 20; 23, 14; 24, 22; 43, 13; 51, 7; 54, 3. 26. 32; 55, 3; 66, 3; 112 I, 2; IV, 5. 14; 118, 19; 124, 16; 125, 2. 6. 12; 150, 3. 22; 161, 45; 162 II, 9. 33; V, 14; 180a I,

4; 181 II, 5; 190, 8; 200, 14; 206, 8; 207, 13; 209, 20; 217, 16
?μ´ηνηας 26, 22
μηνιεῖος 112 II, 6; VIII, 11; 201, 6; 225, 4
μῆνις 144, 47
μηνύω 121, 15. 25
μήποτε 33, 12; 34, 8; 36, 15; 62, 30; 79, 20; 108, 34
μήτηρ 18, 3. 28; 19, 24. 29; 20, 17; 59, 27; 123, 4; 144, 45; 162 IV, 9; VII, 5; 175a, 4. 6. 15; 177, 2. 3. 5; 180a I, 3; XIV, 6. 8; XVII, 7; XVIII, 3; XXII, 2. 10; XXIII, 1; XXV, 7; XXVII, 3; XXIX, 3; XXX, 6. 7. 8; XXXIX, 2; XLV, 1
μητρόπολις 110, 65
μιαίνω 78, 27; 170A, 30; B, 29
μικρός 70, 3; 96, 34; 110, 201; 158B, 23; 163, 3; 177, 21; 180a IX, 8. 9; XXII, 8; XXXII, 1; XLVI, 6; 181 I, 10; II, 12; III, 4
μιμνήσκω 52, 4; 53, 4; 144, 19
μισθός 81 IV, 16; 158A, 158
μισθοφόρος 151, 4; 170A, 5/6; B, 5; 171, 5; 206, 2; 207, 2; 209, 8/9
μισοπονηρέω 2, 25
μισοπονηρία 8, 30/31
μισοπονήρως 7, 35; 10, 32; 11, 28
μνᾶ 52, 17; 112 V, 17; 202 II, 10
μναιεῖον 121, 10
μνεία 59, 6
μνημεῖον 180a XIX, 4
μόλις 19, 11; 110, 104; 144, 42; 218 I, 17; 226, 13
μολύβδινος 5, 38/39. 44; 6, 28
μονογράφος 62, 17; 175a, 29/30; 176, 2; p. 597, 12
μόνος 162 VI, 16
μορφή 33, 9; 34, 6. 14; 35, 13. 29; 36, 11. 24; 52, 26; 53, 30; 109, 10
μυρεψός 81 V, 3
μύριος 162 VII, 11

ναί 77 I, 12
νή 62, 29
ναός 5, 27; 6, 22
ναύβιον 157, 7. 8. 9. 37. 38. 43. 66. 68. 69
ναυκληρομάχιμος 110, 22/23
ναῦλον 149, 6; 226, 4
ναυτικόν 157, 30
νεανίσκος 149, 4. 10
]νεικοσ 112 VII, 1
νεκρία 18, 14; 19, 16; 162 I, 20; 196, 30
νεκρός 161, 32; 162 II, 19. 22; III, 12; 175a, 8. 20. 23. 41; b, 2; c, 4; 196, 44
νεκροταφικός 185 I, 6
νέμεσις 144, 50
νέος 190, 9
νεώτερος 11, 22; 14, 10; 15, 9; 24, 10; 52, 8; 53, 8; 157, 24; 158 A, 3. 126. 134; B, 2/3. 26; C, 9; 161, 54; 169, 3; 175a, 16; 180a III, 11
νήπιος 20, 22
νῆσος 18, 10; 19, 12; 199, 10
νίκη 20, 63; 106, 14; 107, 16; 108, 12
νικηφόρος 106, 13; 107, 15; 108, 12; 170A, 34; B, 32
νιτρική 114 I, 5. 15; II, 7. 15
νίτρον 89, 8; 96, 7. 25; 104, 8
νοέω 145, 10
νόθος 194, 14
νομάρχης 161, 21; 162 I, 12. 14; IV, 24
νομίζω 8, 7; 24, 20; 33, 14; 34, 9; 35, 20; 36, 17; 41, 24; 42, 49; 71, 19; 110, 192; 113, 2; 162 VI, 12; VIII, 36; 185 II, 4
νόμιμος 43, 7
νόμισμα 125, 2. 11. 32/33; 171, 25; 181 II, 12; 195, 14
νόμος 112 I, 6; 162 IV, 17. 20; VI, 13; VII, 2. 4. 9; 196, 36
νομός 4, 12; 10, 27; 108, 27. 31. 33; 162 I, 3; p. 603 Nr. 2, 2
νότος 81 V, 2; 114 I, 11; II, 11; 116, 7. 16; 117 I, 6; 160, 22; 161, 16. 42; 162 I, 27. 28; V, 9; 165, 2. 3; 166A, 2; B, 3; 167, 2; 168, 3. 4; 169, 3; 170A, 13; B, 12; 173, 3; 174, 2; 176, 5; 180a I, 6. 7. 8. 9; b, 8. 10. 13. 16. 24; 181 II, 9. 10; III, 5; 183, 3; 217, 4 u. ö.; 221 II, 24; 223A, 4; B, 9
νοῦς 110, 27
νῦν 16, 5; 18, 15; 19, 16; 20, 4. 75; 21, 19. 25; 23, 23; 39, 30; 40, 22; 41, 21; 42, 7; 43, 17; 51, 15; 57, 16; 59, 17; 60, 14; 71, 10; 81 III, 1; 108, 35; 110, 207 122, 16; 148, 5; 161, 56; 162 II, 12; III, 29; V, 20; VI, 1; 199, 9; 219, 5; 225, 13 (?)
νυνί 7, 9; 15, 18; 114 I, 31; II, 30; 124, 24; 144, 15. 41; 145, 3. 43; 146, 15; 194, 13; 196, 50
νύξ 204, 5
νωθρός 110, 95

ξενίζω 146, 6
ξενικός 118, 1. 15. verso; 195, 8; 196, 6; 228, recto 5
ξένος 196, 14. 20
ξύλον 97, 21; 99, 13. 17. 31. 37. 41; 101, 8; 149, 7; 158A, 9. 14. 20. 25. 37. 47. 55. 77. 81. 90. 101. 117. 123. 132. 141. 148. 168; B, 10
ξυστήρ 7, 29
ξύστρα 121, 11

ὄγδοος 114 I, 10; II, 10. 33
ὁδός 78, 11. 45; 114 I, 11; II, 11; 116, 9. 10. 17. 20; 117 I, 8; II, 2; 151, 13. 23; 162 VI, 13
ὄθεν 51, 10; 200, 10
ὀθόνιον 61, 12. 23; 83, 5; 84, 37. 41. 45. 59. 63. 66. 68. 74. 78. 80. 81. 82. 83; 85, 8. 42. 44/45; 88, 11; 91, 4; 92 I, 4; 93, 4; 101, 20
ὀθονιοπώλης 109, 13
οἶδα 66, 4; 68, 7; 78, 26. 40; 108, 2; 119, 47; 120, 20. 23; p. 597, 21; 201, 16; 214, 11; 227, 12
οἰκεῖος 180a VII, 6; XIV, 3; XXXVII, 2; XLVII, 7
οἰκειότης 144, 22
οἰκέτης 158B, 39
οἰκέω 20, 64; 160, 16; 161, 64; 162 I, 25; VII, 30
οἴκησις 157, 67
οἰκητήριον 170A, 23; B, 21
οἰκία 10, 7. 15; 11, 6. 12; 18, 8; 19, 9. 18; 20, 19; 68, 3; 77 I, 7; 79, 15. 17; 106, 17. 20; 107, 20. 23; 108, 15. 16. 18. 25. 27. 29. 32. 35; 109, 31; 115, 3; 116, 4. 6. 7. 13. 14. 16. 20; 120, 6; 144, 20. 35; 145, 36; 160, 10. 21. 37. 38. 40; 161, 12. 15. 25. 26. 31. 32. 37. 48 51. 52. 54. 65. 69; 162 I, 27; II, 12. 19; III, 12. 13. 27. 29. 32; IV, 13. 17. 34; V, 3. 18. 35; VI, 6. 16. 34; VII, 8. 16; VIII, 8; IX, 7. 9. 13; 163, 2; 164, 4; 168, 2; 169, 3; 170A, 13. 22. 42; B, 12. 20. 41; 171, 12; 173, 3; 180a I, 6. 7. 8. 9. 10; b, 7. 10. 11. 13-18. 22. 24. 25; 181 II, 11; 182, 2; 183, 2; 184, 2; 188, 2; 189, 15; 197, 9; 217, 3. 22; 223A, 5. 6. 7; B, 7. 9
οἰκοδομέω 160, 26; 161, 17; 168, 3; 170A, 25; B, 24; 180a I, 6. 8; b, 7. 12. 23; 182, 2; 183, 2
οἰκοδόμος 170A, 26; B, 25; 177, 6. 14; 180a V, 7
οἰκονομέω 112 II, 27; IV, 3; V, 14; 144, 29; 215, 17
οἰκονομία 39, 22; 40, 26; 118, 23; p. 596, 3; p. 597, 10. 13; 162 VII, 12; IX, 2; 191, 5; 192, 8; 193, 9
οἰκονόμος 56, 7. 9; 110, 31. 142; 112 I, 14; II, 15; III, 18; IV, 17; p. 603 Nr. 4, 5; 154, 15; 157, 1; 180a XLI, 3; 218 I, 11; 225, 2. 7
οἰκοπεδικός 161, 42; 162 V, 9
οἶκος 59, 5; 60, 5; 74, 6; 79, 4; 125, 15; 168, 3; 180a I, 7; II, 2; b, 12. 22; 190, 10
οἰνοπότης 81 IV, 21
οἶνος 149, 11. 15; 196, 24; 211, 4
οἶομαι 77 I, 4. 16; II, 19. 22. 26; 78, 2. 28. 36; 79, 15. 17. 21; 110, 27. 32. 86; 145, 36; 161, 29; 192, 14; 193, 14
ὀκτώ 218 II, 8
ὀλίγος (ὀλίος) 42, 9. 14; 78, 26; 81 IV, 11. 17; 110, 103; 113, 7; 145, 35; 199, 19; 226, 8
ὀλιοψυχέω (= ὀλιγοψυχέω) 63, 1; 78, 10
ὁλκή 202 I, 3; II, 3
ὁλκίον 202 II, 9
ὅλος 110, 80; 165, 2; 180a I, 7. 9; b, 10. 16; 196, 56; 217, 6
ὅλως 78, 40

ὁλοσχερής 110, 81; 162 VII, 26
ὅλυρα 20, 56; 43, 13; 45, 16; 46, 6. 12. 14. 21; 47, 9. 17. 18; 48, 7; 50, 10. 18. 19. 31; 51, 7; 52, 16; 53, 19. 26; 54, 3. 4. 6. 10. 13. 15. 16, 18. 19. 22. 27. 32; 55, 3; 58, verso. 5. 8. 11. 17; 118, 10. 13
ὁλύρινος 45, 7
ὀμνύω 58, 7; 70, 2; 71, 13; 79, 21; 217, 1. 2. 17. 19
ὅμοιος 8, 24; 110, 29. 164; 162 VIII, 19
ὁμοίως 20, 14. 55. 56; 45, 8; 50, 31; 51, 12; 53, 27; 65, 8. 9; 70, 8; 81 IV, 12; 112 VIII, 3; 144, 21; 160, 33; 161, 22. 45. 54; 162 III, 33; V, 13; 175a, 9. 12. 13. 14; 177, 8; 180a II, 7 u. ö.; 196, 20. 25. 30. 45; 209, 20; 210 I, 9; 217, 11; 219, 7; 220 I, 4; II, 16; 221 I, 3; II, 9
ὁμολογέω 29, 1; 31, 3; VI, 32; 171, 3; 195, 10; 196, 7. 15; 210 I, 2; II, 2; 211, 2; 214, 4; 227, 4; 228, recto 3; 229, 3
ὁμολογουμένως 161, 65; 162 V, 32
ὁμολογία 123, 6; 171, 14; 194, 8; 195, 7. 18; 196, 6. 40. 80
ὁμόλογος 123, 28; 162 III, 12
ὅμμα 180a I, 6; b I, 6
ὁμοθυμαδόν 110, 93
ὁμότιμος 161, 20
ὁμοῦ 187, 15
ὄνειρος 81 III, 11
ὀνηλάτης 12, 40; 180a XXXVI, 4
ονιαοβ (?) 180a XXII, 8
ὄνομα 3, 3; 7, 13; 8, 34; 42, 36; 56, 7; 81 IV, 9; 112 VIII, 4; 121, 3; 170A, 10; B, 9; 175a, 10; 177, 5. 27. 36; p. 597, 14
ὀνομάζω 180a XXVII, 5
ὄντως 110, 138
ὀξάλμη 89, 14
ὄξος (τό) 203 II, recto 30
ὁπλομάχος 158A, 51; B, 14
ὅπλον 5, 10; 6, 9
ὀπτάνομαι 62, 32
ὀπτός 217, 4; 223A, 10
ὅραμα 78, 37
ὁράω 60, 14; 68, 6; 69, 6; 70, 5. 11; 77 I, 2. 14. 18; II, 15. 18. 31; verso; 78, 8. 10. 14. 18. 20. 22. 25. 36. 38. 42; 79, 2. 3. 6. 13; 81 III, 11; 110, 191; 119, 43; 145, 5
ὀργίζομαι 144, 3
ὀρθῶς 16, 29
ὄρθριος 62, 19
ὁρίζομαι 110, 92; 112 III, 12
ὅριον 157, 53
ὅρκος 71, 12; 110, 38; 112 IV, 12; 186, 1; 217, 1. 17
ὁρμάομαι 144, 42
ὁρμή 145, 36
ὅρμος 78, 41; 203 III, 2
ὄρνις 102, 4
ὄρος 114 I, 11; II, 11; 117 I, 9; II, 2; 217, 8
ὀρφανεία 9, 11
ος[. . . .?] 73, 2
ὁσίως 24, 11; 34, 12; 35, 26; 36, 22; 144, 13
ὁσιότης 33, 10/11; 34, 7; 35, 15; 36, 13
ὄσπριον 196, 24
οὐθαμόθεν 14, 16
οὐλή 121, 7; 181 II, 12
οὐρανός 106, 14; 107, 16; 108, 13
οὐρέω 78, 20
οὗς 180b, 5
οὐσία 18, 15; 19, 19
οὕτως 4, 18; 39, 13; 40, 10; 79, 22; 110, 84. 94. 204/205; 112 VIII, 18; 118, 19; 144, 8; 151, 20; 161, 31; 162 II, 13; III, 11. 27; 221 II, 20
οὕτω 57, 14
ὀφει- [ 112 VII, 9
ὀφείλημα 54, 17. 18. 20; 55, 7; 97, 6; 99, 3; 112 VI, 8. 9; 217, 9. 12; P. Lond. 15, 3
ὀφείλω 21, 13; 24, 8; 32, 20/21; 42, 27. 36 44; 46, 21; 50, 29/30; 51, 5; 52, 24; 53, 25; 58, verso 5; 83, 2; 99, 2; 101, 3; 110, 159; 112 IV, 20; VI, 14; 114 I, 21; II, 14. 20; 124, 10; 190, verso 2 (?); 200, 11; 224 II, 9
ὀφθαλμός 78, 7. 8; p. 606 Nr. 55, 3
ὄχλος 78, 32; 180a I, 8; b, 14
ὀψέ 5, 17; 6, 15; 77 I, 13
ὄψον 158A, 8. 19. 32. 46. 56. 74. 88. 104. 113. 119. 131. 138. 146. 165
ὀψώνιον 14, 26; 91, 13; 112 V, 3; 158A, 42. 153; B, 16. 34; 205, 2; 206, 3. 8; 207, 3. 13. 20; 209, 19

παιδάριον 24, 26; 39, 19; 40, 14; 51, 19; 62, 30; 121, 22; 148, 8
παιδαριώδης 110, 85
παιδεία 144, 18
παιδίον 59, 5. 14; 60, 4. 12. 19; 79, 10
παιδίσκη 1, 12
παῖς 1, 5; 79, 9; 121, 2; 144, 19
παλαιός 94, 2. 8. 11; 211, 4
παλαιστής 180a XXIV, 8
πάλιν 5, 28; 6, 23; 14, 136; 18, 26; 24, 19; 42, 9; 78, 22; 92 I, 3; 110, 72. 182. 198; 119, 27 (?); 149, 34; 161, 26; 199, 16
παντάπασιν 20, 6; 110, 205; 144, 40
πανταχοῦ 125, 28
παντελῶς 59, 26; 110, 168; 226, 8
πάντῃ 180a I, 10; b, 19
πάντοθεν 180a I, 10; b, 19. 26; 181 II, 11
πάντως 60, 15; 110, 204; 199, 20
πάππος 162 IV, 8
παπύρινος 81 II, 6
πάπυρος 91, 8. 11; 92 II, 1; III, 5/6; 93, 9; 96, 19. 25. 28. 36. 40
παραβαίνω 24, 12; 71, 12; 108, 31; 144, 27; 191, 8; 192, 15; 193, 16. 36; 194, 14; 195, 18
παραγγέλλω 12, 50/51; 71, 17; 160, 30; 161, 21. 28; 162 II, 29; III, 4
παράγγελμα 209, 5
παραγίγνομαι 7, 15; 8, 8; 10, 18; 11, 16; 59, 11. 12. 17. 19. 29; 60, 9. 18. 22; 62, 16; 64, 11; 66, 5; 67, 14; 72, 17/18; 77 II, 25; 81 III, 15; IV, 3; 112 VI, 21; 118, 20; 145, 21; 148, 5; 160, 29; 161, 19. 27; 162 II, 2
παραδεικνύω 11, 21/22; 160, 42; 161, 31; 162 III, 11
παράδεισος 114 I, 10; II, 10. 33. 37; 117 I, 5
παραδέχομαι 112 V, 9; VI, 17; 156, 14
παραδίδωμι 3, 9; 10, 31; 124, 19; 160, 37. 38; 161, 25; 162 IV, 34; VI, 9. 27
παραθήκη 2, 9; 5, 21; 6, 19; 76, 10/11; 84, 51
παραίτιος 146, 44
παρακάθηται 78, 32
παρακαλέω 62, 27; 64, 8; 78, 43; 81 IV, 17; 109, 9; 110, 74
παρακατέχομαι 8, 19
παράκειμαι 161, 35; 162 III, 23; V, 3; VI, 4. 19. 21; VII, 1. 3. 15. 22. 23; VIII, 2. 8. 13. 33
παράκλησις 224 II, 5
παρακολουθέω 14, 56; 71, 19/20
παρακομίζω 19, 15/16; 59, 24
παρακούω 110, 130
παραλαμβάνω 5, 7; 6, 7; 119, 20
παραλείπω 145, 30
παραλογεία 113, 10
παραλογίζομαι 2, 10
παραλογισμός 2, 26
παραμένω 112 VIII, 7
παραναγιγνώσκω 162 III, 20. 23; IV, 32; V, 25; 194, 15
παράνομος 8, 22
παραπλέω 19, 12
παραπλήσιος 110, 159; 162 III, 22
παραπίπτω 146, 13
παρασείω 119, 30. 45
παρασπονδέω 144, 16
παραστρατηγία 39, 25/26; 40, 18
παρασυγγραφέω 125, 24; 194, 12; 195, 13; 196, 33. 34. 35. 79
παρασφραγίζω 5, 19; 6, 16. 18
παρασχίστης 194, 6; 195, 3; 196, 3. 5
παρασχιστικός 194, 12
παρασχιστεῖος (= παρασχιστικός) 196, 14. 20
παρατηρέω 64, 9
παρατίθημι 5, 25. 45; 6, 21. 31; 161, 57; 162 II, 28; V, 21. 23; VII, 33; IX, 2. 7. 9. 20. 25; 218 II, 9; 219, 9; 220 II, 18; 221 II, 12
παραφυλάσσομαι 113, 16/17
παραχρῆμα 2, 18. 28; 42, 14; 46, 20; 50, 29; 71, 18; 110, 82; 112 III, 14;

VIII, 13; 123, 24; 125, 15. 20/21; 171, 25; 190, 14; 196, 36
παραχωρέω 155, 13; 162 VIII, 27; 199, 15
πάρειμι 10, 22; 30, 3; 59, 21; 69, 5; 71, 18; 110, 144; 114 I, 2; II, 2; 145, 29; 151, 17; 161, 63; 162 IX, 19; 209, 16; 215, 13; 225, 26; 226, 9
παρεισάγω 162 VIII, 4
παρέλκω 20, 42. 57; 39, 8; 40, 7
παρεμβολή 204, 2
παρεμπλέκω 162 VIII, 28
παρενοχλέω 39, 34; 40, 25; 51, 17; 110, 207; 191, 13; 192, 23; 193, 23
παρεπιγράφω 38, 7/8; 39, 12; 40, 9/10; 202 II, 8; 218 II, 8; 220 II, 18; 221 II, 12; 226, 6
παρεπιδημέω 196, 13. 19
παρέργως 110, 186; 113, 18
παρέρχομαι 225, 25
παρεύρεσις 8, 13; 81 IV, 14; 110, 15/16. 152. 209; 112 I, 10
παρεφεδρεύω 110, 20. 195/196. 206/207
παρέχω 4, 6. 20; 39, 28; 40, 20; 106, 12; 107, 13; 108, 11; 144, 15; 162 I, 20; VII, 32
παρθενη (= παρθενική?) 101, 21
παρίσταμαι 77 II, 4; 81 II, 11; 110, 181/182a; 226, 5
παρομολογέω 112 II, 1; III, 5
παροράω 110, 45. 48/49
παρουσία 42, 18; 109, 12
παρρησία 144, 7
παστοφόριον 5, 4; 6, 4; 12, 28. 36/37; 13, 18; 78, 45; 119, 6. 18. 22. 25. 27. 36; 177, 25. 29
παστοφόρος 5, 14. 43; 6, 12/13. 31; 15, 13; 16, 14; 98, 139; 99, 10; 101, 2; 119, 12. 25; 152, 1; 177, 12; 180a V, 9; VII, 10; XIX, 6. 7; XXVI, 7; XXXI, 10, 11; XXXII, 1; XXXIII, 8; XXXVII, 3; XXXVIII, 8; XLII, 2. 6. 9. 10; b, 24; 191 ,2. 19.; 192, 4; 193, 5
πατάσσω 79, 8
πατήρ 1, 2; 4, 8; 9, 4; 10, 24; 14, 7; 18, 3. 6. 8. 19; 19, 6. 10. 22; 20, 28; 65, 3; 68, verso; 70, 2; 78, 36; 81 IV, 10; 93, 1; 101, 24; 144, 20; 146, 5. 23; 159, 10; 161, 40. 44. 48; 162 V, 6. 12. 16. 27. 29. 34; VI, 1; VII, 28; 170A, 9. 16. 19; B, 8. 15. 17; 180a III, 4. 5; V, 5; IX, 2; X, 1. 10; XII, 2. 7; XIV, 6. 8; XV, 1; XX, 7. 8. 10; XXI, 11; XXV, 2; XXVI, 7; XXVII, 3; XXIX, 4; XXXI, 1. 8. 10; XXXIV, 1; XXXV, 6; XXXVI, 4. 10; XXXVIII, 4. 6; XXXIX, 3; XLII, 6. 10; XLIII, 1. 2; XLVI, 4. 5; XLVII, 11; XLVIII, 8; L, 4; b, 39; 189, 6; 190, 19
πατρικός 10, 7; 11, 5; 19, 33; 144, 35; 189, 21
πατρίς 9, 5
πατρόθεν p. 597, 14
παύομαι 78, 26; 225, 14
πεζός 216, 6; 217, 3. 21
πείθω 162 VIII, 36; 199, 15; 218 I, 17
πεινάω 18, 18
πεῖρα 110, 129
πειράομαι 60, 17. 21; 62, 7; 70, 14
πελ λελ χασον χανι 79, 5
πέμπτος 2, 3
πέμπω 42, 17; 110, 17. 62; 144, 16; 162 IV, 26; 199, 21
πενθέω 18, 21; 19, 24; 54, 31
πένθος 18, 20; 19, 24; 21, 8/9; 23, 14; 47, 21; 50, 23. 33; 53, 28; 57, 2; 96, 2
πεντακόσιοι 166A, 3; 211, 6
πενταπλοῦς 112 VIII, 15
πεντάρουρος 110, 21. 197
πέντε 171, 7. 16; 211, 5
πεντήκοντα 224 III, 15
πεπτός 20, 12. 38; 57, 2
πέπτρα (τά) 158A, 41; B, 20
περιαιρέω 122, 13
περιβόλιον 119, 15
περιγίγνομαι 39, 24; 40, 17; 161, 60; 162 IV, 30; V, 37; VII, 31; 199, 11
περιγραφή 218 I, 3
περιγράφω 199, 13
περίειμι 160, 12; 161, 13. 53; 162 I, 23. 29; IX, 17; 170A, 19; B, 18
περιέχω 106, 17/18; 107, 20; 108, 16. 25; 145, 42; 146, 15; 196, 84
περίζωμα 121, 12
περιίστημι 19, 9; 161, 37; 162 V, 2
περιλαμβάνω 168, 2; 169, 3
περιλείπω 110, 168/169
περιοικοδομέω 10, 16. 23/24; 11, 13; 170A, 22; B, 20
περιοράω 1, 16. 18; 3, 11; 16, 18; 17, 22
περιπατέω 81 V, 1
περιπίπτω 108, 34; 144, 33
περιποιέω 14, 12
περιπορεύομαι 76, 4
περισπάω 2, 21. 24. 29; 9, 13; 15, 21; 59, 30; 60, 21; 106, 18; 107, 21; 108, 17. 26. 35; 110, 14, 91. 150. 194/195. 204; 124, 32; 161, 36; 162 IV, 36; VIII, 1
περίστασις 59, 20/21; 110, 164; 160, 17; 161, 14; 162 I, 25
περιστερίς 79, 18
περιτέμνω 2, 13. 16
περιτίθημι 162 VIII, 32; 196, 70
περίχωμα 157, 22. 57. 65. 73
περυσινός 225, 18
πέτασος 158A, 108
πῆχυς 81 II, 14; 115, 3; 116, 6. 7. 15/16; 161, 42. 43. 45. 49; 162 V, 9. 10. 13. 18; VI, 17. 18; 166A, 2; 167, 2; 169, 3; 170A, 15. 16. 43; B, 14. 15. 41; 171, 12. 13; 173, 3; 174, 2; 176, 5; 179a, 2; b, 3; 180a I, 8; II, 2; b, 13. 22; 181 I, 7; II, 10; III, 5; 184, 2; 218 I, 3 u. ö.; II, 5 u. ö.; 219, 4. 10; 223, 2; B, 8
πικρός 71, 20; 110, 121/122
πίνη 121, 10
πίνω 70, 23
πιπράσκω 76, 7; 93, 4; 114 I, 14; II, 14; 162 III, 27; IV, 3; VI, 4. 7. 17. 23
πίπτω 30, 2; 81 II, 16; 112 IV, 14; 114 I, 1; Innenschrift 2; II, 1; Innenschrift 2; p. 603 Nr. 1, 2; 2, 1; 3, 1. 3; 3a, 1; 4, 2; p. 604 Nr. 5, 1; 7, 1; 8, 1; 9, 1; 126 Depositionsvermerk 2; 153, 1. 14; 154, 13. 14; 155 verso 1; 156, 5; 163, 1; 189, 21; 200, 8
πιστεύω 70, 29; 110, 110; 144, 12
πίστις 119, 33; 124, 30
πλαγυφύλαξ (= πλαγιοφύλαξ od. πλακοφύλαξ) 89, 6
πλανάω 70, 28
πλάτος 223A, 2
πλατύς 121, 19
πλεῖστος 20, 28; 41, 17; 69, 8; 110, 100. 106; 145, 8; 226, 11
πλείων 15, 27; 19, 4; 24, 25; 42, 37; 77 II, 17; 106, 11; 107, 13; 108, 11. 23; 112 VI, 4; 114 I, 27; II, 25; 118, 8; 151, 19; 161, 61; 162 I, 8; VII, 25; 193, 32; 194, 5; 208, 9; 218 I, 13. 24. 25; 219, 17; 221 I, 12; 224 I, 9; II, 1
πλεονάκις 8, 5; 42, 23; 51, 17
πλεονεξία 110, 68/69
πληγή 119, 13; 151, 28; 170A, 31. 46; B, 29. 46; 171, 15
πλῆθος 110, 112/113; 112 II, 11
πλημμελέω 111, 10
πλήρης 42, 8; 43, 9. 11; 54, 29/30; 77 II, 14; 177, 33
πληρόω 86, 1
πλήρωμα 149, 2
πλήρωσις 175a, 19; 218 I, 4. 33; II, 5; 225, 17
πλίνθος 158A, 65; 217, 4; 223A, 10
πλοῖον 18, 11; 19, 13; 81 II, 6; 146, 15; 149, 6. 15; 180a XLVI, 1; 199, 5; 203 recto I, 2; recto II, 29(?)I; verso; III, 1; 226, 5
πλύσιμον 158A, 59. 60. 93. 161
πόθεν 63, 4
ποιέω (ποέω) 1, 3. 4; 2, 16. 20. 28; 3, 5; 4, 10/11; 5, 12/13; 6, 11; 7, 33; 8, 7. 26; 10, 19. 23. 32; 11, 16. 28; 12, 48; 13, 27; 14, 18. 35. 37. 50. 68. 83. 114. 132; 15, 41; 17, 16. 21/22; 19, 5; 20, 28. 31; 23, 13; 25, 25; 26, 16; 27, 10. 15; 41, 11. 18; 42, 18. 31; 46, 9; 47, 13; 48, 11; 50, 12; 57, 4; 58 verso 3; 59, 6. 28; 60, 20; 66, 3; 70, 21; 72, 8/9; 112 I, 10; III, 17; VI, 5. 7. 12; VIII, 2. 16; 119, 31; 120, 18;

123, 13. 25; 124, 24; 145, 48; 146, 7. 8. 16; p. 597, 13; p. 603 Nr. 2, 3 (?); 162 III, 6; IV, 32; VI, 16. 24. 35; VII, 10. 11; 170 A, 27. 32; B, 25. 31; 171, 27; 175a, 42; b, 2; c, 5; 187, 28; 188, 3; 189, 10; 191, 6; 192, 11; 193, 12; 198, 11; 199, 10; 200, 1. 21; 202 Ia, 11; II, 3; 203 recto II, 22; 205, 10; 206, 11; 207, 8; 208, 8; 209, 14; 215, 5. 18; 218 II, 11; 224 II, 4; 225, 22

ποικίλος 180a II, 9

πολιορκέω 6, 33; 15, 16. 23. 26

πολιός 78, 25

πόλις 59, 29; 60, 10; 62, 22; 109, 4; 110, 87. 91. 199. 206; 113, 7; 148, 6; 157, 47; 170 A, 12; B, 11; 171, 8; 217, 4

πολιτεύομαι 110, 78; 144, 14

πολιτικός 162 VII, 9

πολλάκις (πολλάκι) 145, 23; 162 II, 17

πολυπραγμόνως 162 VIII, 30

πολύς 39, 4; 40, 3; 42, 48; 43, 6; 44, 3; 77 I, 11; 78, 22. 34; 81 IV, 20; 109, 3; 113, 5; 119, 13; 144, 43; 145, 43; 146, 15. 16; 162 VIII, 10. 11; 196, 65; 203 recto I, 7

πολυχειρία 170A, 26; B, 24

πονηρός 15, 16; 16, 13; 68, 6

πορεύομαι 18, 13; 68, 2; 78, 15; 79, 6/7; 162 VI, 13

πορθμεύς 177, 19; 180a XLII, 5

πορίζω 9, 14; 24, 9. 22; 60, 16; 110, 102; 201, 23

πορφύρα 91, 17

ποταμός 18, 9. 10; 19, 10. 11; 160, 25; 161, 17; 162 I, 28; 167, 3; 169, 4

ποτήριον 6, 28. 32

πούς 77 I, 19/20; 79, 15. 16; 158A, 107

πρᾶγμα 20, 4; 69, 3; 110, 4. 10/11. 54. 96. 160; 144, 29. 41; 162 VII, 7; VIII, 6; 215, 11

πραγματεία 9, 13/14; 19, 27; 20, 42. 53; 110, 25/26. 134. 157

πραγματεύομαι 20, 32; 24, 10; 106, 5; 107, 6; 112 I, 6; 172, 2

πραγματικός 196, 59

πραέως 144, 6

πρακτορικός 114 I, 13; II, 13

πράκτωρ 118, 1. 15. 24. verso; 153, 12. 24; 154, 11; 155, 12; 156, 2

πρᾶξις 112 VI, 15; 118, 16. 24; 125, 25; 190, 14

πρᾶσις 112 II, 1; IV, 9; VI, 11; 114 I, 24; II, 23; 180a XXXIII, 5; 218 I, 8; 219, 11; 221 I, 8; 224 I, 7; 225, 12

πράσσω 19, 7; 64, 11; 69, 8; 112 I, 11/12; III, 13; VI, 10; VIII, 14; 113, 4; 125, 27; 170 A, 44; B, 43; 180a XV, 4; 190, 16; 191, 12. 18; 192, 14. 22; 193, 22. 33. 34; 196, 86; 218 I, 24; 220 I, 15; 221 I, 19; 225, 23

πρατήριον 112 III, 15

πρεπόντως 110, 77

πρέπω 144, 38

πρεσβεῖον 196, 60

πρεσβευτής 121, 2

πρεσβύτερος 13, 13; 124, 22. 36; 149, 13; 157, 21. 23; 164, 5; 170 A, 17; B, 16; 180a XV, 7

πρεσβύτης 78, 36

πρίαμαι 180a I, 10; II, 5; b, 19. 34; 181 I, 8; II, 11. 13; 218 I, 23; 220 I, 12; 221 I, 17

προ[ 20, 15

προάγω 24, 15; 144, 16; 145, 12; 146, 10; 162 VIII, 21. 32; IX, 2

προαίρεσις 110, 38

προαιρέομαι 9, 16; 10, 25; 108, 33; 144, 8. 48; 199, 8

προαναλέγω 162 V, 25; IX, 1

προβαίνω 161, 61; 162 VII, 29

προγίγνομαι 162 IV, 31

προγονικός 20, 26; 22, 18; 43, 5; 44, 3; 58, verso 3; 160, 10; 161, 12. 35. 65. 68; 162 I, 22; IV, 3; IX, 6; 170A, 12; B, 12

πρόγονος 20, 8; 160, 11; 161, 12; 162 I, 22. 25; II, 11; VII, 18; IX, 10; 170A, 18; B, 17

πρόγραμμα 108, 30

προγράφω 3, 4; 5, 38; 6, 33. 37; 11, 20; 14, 16; 15, 12. 18; 16, 11; 20, 40; 43, 11. 17; 45, 19; 51, 11. 22; 106, 12; 107, 13; 108, 11. 23; 110, 112; 112 III, 3; IV, 1; VIII, 16; 114 I, 23. 29. 30. 33. 36; II, 22. 28. 32. 37. 41; 116, 19; 121, 25; 125, 34; 160, 20; 161, 15; 171, 27; 177, 29. 32; 190, 18; 196, 17. 33. 72; 220 I, 14; II, 20; 221 I, 19; II, 15; 224 III, 19

προδηλόω 81 III, 10; IV, 15/16

προδιαλέγομαι 118, 22

προδιαστέλλω 110, 210

προδίδωμι 207, 8

πρόδομα 206, 14; 207, 10

προεκδίδωμι 110, 202

προεκτίθημι 224 II, 9

προεπισκήπτομαι 162 VI, 7

προέρχομαι 16, 27; 81 II, 13; 112 IV, 11

προευχρηστέω 110, 183

πρόθεσις 149, 21. 31

προθεσμία 162 IV, 31; VII, 23. 26

προθυμία 110, 149

πρόθυμος 50, 35; 146, 16; 161, 4

προθύμως 46, 23; 110, 190

προίημι 21, 12; 23, 18. 26; 25, 20; 26, 12. 22; 27, 13; 38, 6

προΐστημι 23, 4; 25, 12; 26, 8; 36, 4; 43, 4. 16; 45, 3. 9; 46, 12; 47, 16; 50, 16/17; 52, 10. 20; 53, 10. 21/22; 81 III, 8; 110, 40/41. 67. 170/171

προκαθηγέομαι 145, 13/14

προκάθημαι 110, 165

προκαλέω 20, 54

πρόκειμαι 8, 10; 10, 30; 23, 2. 24; 38, 2; 42, 29; 78, 41; 110, 73/74; 114 I, 22; II, 21. 28; 118, 13. 16. 19; 125, 31/32; p. 597, 9; 162 II, 9; III, 3; VII, 18; 163, 3; 165, 3; 166A, 2; B, 4; 167, 3; 171, 10; 174, 2; 176, 6; 204, 8 (?); 215, 10; 220 II, 22; 221 II, 17; 224 III, 20

προκηρύσσω 218 I, 10; 219, 12; 221 I, 9; 223 A, 12; 224 I, 7

πρόκτησις 162 IX, 5

προλέγω 9, 7; 10, 29; 14, 7; 110, 59; 175a, 17

προνοέομαι 7, 38; 9, 12; 20, 25. 53; 43, 1a. 21 et in marg.; 110, 12/13. 185/186; 111, 6; 145, 49; 201, 22 (?); 208, 7; 225, 23

πρόνοια 41, 17; 110, 47

προονομάζω 14, 21

προοράομαι 33, 12; 34, 8; 35, 17; 36, 15; 42, 22; 108, 33

προπραγματεύομαι 112 IV, 10/11

προπωλητής 180a II, 4; b, 32; 181a II, 12

προσαγγέλλω 146, 22; 187, 5; 216, 2

προσαγορεύω 81 II, 14/15

προσάγω 38, 17; 39, 16; 40, 12; 112 VI, 19; 217, 8; 224 III, 3; 225, 17

προσαναφέρω 14, 75; 110, 82; 119, 47; 120, 23; p 597, 21; 162 II, 25

προσαποβάλλω 199, 20

προσαποδείκνυμι 162 VI, 19

προσαποδίδωμι 35, 22; 36, 18/19

προσαπολογίζομαι 162 VI, 1

προσαποτίνω 31, 11/12; 171, 23; 196, 34

προσάπτω 23, 11

προσβάλλω 114 I, 23; II, 22; 153, 11. 23; 154, 11; 155, 11

προσδέομαι 14, 11; 20, 34; 22, 8/9; 33, 11; 34, 7; 35, 15; 36, 13; 110, 154/155. 171; 144, 39

προσδέχομαι 20, 48; 110, 112

προσδηλόω 145, 38

προσδιαγράφω 112 V, 5. 16

προσδιασαφέω 64, 4/5; 218 I, 20; 221 I, 15

προσδιαστέλλω 118, 12

προσδιεγγυάω 112 III, 5; VI, 8

προσεγγυάω 224 II, 4

προσεγκαλέω 146, 3

προσεδρεύω 110, 113. 138/139; 145, 34; 162 IV, 31; 200, 14

πρόσειμι 10, 14; 11, 12; 177, 26. 27. 31; 180a I, 6; b, 8

προσείω 145, 17/18

προσεκτέον 162 VII, 35; VIII, 4

προσεκτίθημι 145, 32 (?); 161, 50

προσεμφυσίοω 110, 69

προσενάπτομαι 161, 67

προσεντάσσω 25, 14; 26, 9

προσεπιδέχομαι 226, 12

προσεπισπάομαι 162 VIII, 30

προσεπιστέλλω 208, 4
προσέρχομαι 42, 25; 110, 109; 218 I, 14; 219, 18; 224 I, 10
προσέχω 69, 7; 146, 32; 191, 17; 193, 31
προσήκω 8, 30; 110, 79/80; 111, 12/13; 177, 30; 187, 27
προσκάθημαι 145, 24/25
προσκαλέομαι 15, 32; 42, 26; 47, 24; 50, 26/27; 110, 140. 170; 118, 7. 19; 124, 13/14. 17; 185 I, 16; 226, 11
προσκαταβαίνω 15, 8
προσκαταχρηματίζω 26, 7/8
προσκαταχωρίζω 25, 6. 11; 26, 4. 7/8; 218 I, 6; 219, 8; 220 I, 7; 221 I, 6
πρόσκειμαι 24, 27
προσκληρόω 144, 18
προσκομίζω 114 I, 6. 34; II, 7; 218 I, 26; 220 I, 18; 221 I, 22
προσκυνέω 62, 33; 78, 35
προσκύνημα 109, 5. 18
προσλαμβάνω 14, 21. 44. 65. 70(?); 19, 25; 144, 11; 208, 3; 214, 1
πρόσληψις 215, 4
προσμαρτυρέω 124, 37
προσμένω 60, 16; 78, 34
προσνοέω 119, 9
προσοδικός 118, 6
πρόσοδος 106, 3; 107, 4; 112 IV, 18; 145, 33/34; 162 I, 3; 196, 1; 200, 9; 224 II, 5
προσομολογέω 196, 21
προσορμάω 81 II, 7
προσοφείλω 20, 33. 35/36. 54; 41, 14; 42, 46; 43, 13. 17; 45, 6. 15/16; 190, 18; 217, 8
προσοχή 110, 42; 215, 16
προσπαίζω 77 I, 24/25; 79, 21
προσπαρακαλέω 146, 11
προσπίπτω 9, 9; 110, 30/31; 124, 25; 177, 25. 30; 215, 3
προσπορεύομαι 79, 3
προσσυλάω 6, 19
πρόσταγμα 14, 36. 81/82. 116. 124. 126; 20, 27; 81 III, 5/6; 110, 27. 63. 85/86. 92. 113/114. 117. 139. 169/170. 180; 112 I, 7; V, 1; 116, 4; 161, 57. 58. 59; 162 IV, 13. 30; V, 22; VI, 31; VII, 18. 21. 23; VIII, 23; IX, 21
προστάς 77 I, 22; 168, 3
προστασία 20, 28; 110, 113; 180a II, 2; b, 27; 185 I, 6; 219, 6
προστάσσω 4, 17; 9, 12; 14, 20. 39. 73. 76. 80. 86; 15, 36; 16, 23; 23, 22; 41, 8. 11; 58, verso 2/3; 81 II, 20; III, 13; IV, 1. 3/4; 106, 16; 107, 19; 108, 14/15. 24. 31. 34. 35; 151, 25; 162 II, 26; IX, 28; 191, 10; 192, 17; 193, 18
προστάτης 15, 18; 16, 13
προστίθημι 16,10; 85, 36; 112 II, 6; 157, 74
πρόστιμον 112 V, 11; 225, 23
προσυπισχνέομαι 225, 20
προσυποδείκνυμι 162 VII, 2; IX, 15
⟨προσυφ⟩ίστημι 225, 13
προσφάτως 144, 10/11
προσφέρω 71, 20/21; 106, 12; 107, 14; 108, 11; 110, 12. 128. 148; 111, 11; 123, 8
προσφωνέω 106, 20; 107, 24
προσχράομαι 162 IV, 15. 19; 200, 7
προσωνέομαι 161, 53
πρόσωπον 19, 7; 70, 5; 78, 30. 31
προτείνω 110, 161
πρότερον 7, 19; 20, 16. 48. 74; 21, 18. 25; 23, 23; 25, 18; 26, 11; 27, 3; 31, 2; 42, 3; 45, 11. 17; 46, 3; 47, 5; 48, 4; 50, 5; 51, 5; 108, 35; 144, 2; 161, 30. 37. 69; 162 II, 12. 25; III, 29; VI, 6. 28; VII, 4; 196, 41; 225, 15
πρότερος 54, 30; 57, 4
προτίθημι 106, 20; 107, 23; 108, 18. 26. 29; 118, 18; 119, 16; 162 II, 6; III, 24
προτιμάω 145, 17
προτον (?) 55, 8
προτρέπομαι 110, 165/166
προυπάρχω 17, 10; 146, 14
προφανής 110, 173
προφέρω 2, 11; 24, 18; 41, 6; 42, 5; 106, 6; 107, 7; 108, 6; 109, 27; 110, 23. 199; 113, 10; 161, 68; 162 I, 21; II, 3; III, 22. 28; IV, 32. 36; VI, 20. 22. 32; VII, 6. 33; VIII, 3; IX, 4. 8; 170A, 41; B, 40; 185 I, 12; 194, 7; 195, 25; 200, 5; 201, 21
προφητεία 153, 6. 19; 155, 5
προφήτης 81 III, 15; 180a III, 1
προφθάνω 8, 16
προχει-[ 20, 21
προχειρίζω 117 I, 10; II, 4/5; p. 596, 7; p. 603 Nr. 4, 4
πρώην 42, 25
πρωί 5, 20; 6, 17; 78, 18
πρῶτος 15, 20; 79, 2; 114 I, 30; II, 28; 124, 1; 202 I, 1; II, 6; 209, 4
πρώτως 110, 181
πτεροφορία 199, 3
πτεροφορικός 200, 6
πτολεμαικός 125, 11
πτῶμα 175a, 37
πτωχός 5, 21. 22
πυνθάνομαι 5, 40; 6, 29; 81 III, 17; IV, 4 12; 145, 10/11; 148, 1
πύργος 78, 29; 146, 27
πυρός 14, 48. 71. 72. 77; 124, 11. 15; 190, 7. 9. 12. 20; 206, 17; 207, 13. 20; 209, 26. 28. 29
πυτία 149, 38
πωλέω 12, 17. 20; 52, 16; 53, 18; 112 I, 1; VIII, 14/15 (?)
πῶλος (ἱερός) 180a I, 3

ῥάβδος 8, 12; 12, 40
ῥάυδος (= ῥάβδος) 12, 32; 13, 25
ῥαβδοῦχος 3, 6; 4, 12
ῥαβδοφόρος 157, 18
ῥαδιουργία 162 VI, 3
ῥᾳδίως 110, 56. 169
ῥαθυμέω 81 IV, 22
ῥαπάνιον (= ῥαφάνιον) 89, 4. 15
ῥητῶς 110, 62
ῥίς 121, 6
ῥοιά (= ῥόα) 89, 4. 12
ῥοπή 110, 73
ῥύμη 79, 7; 180a I, 7. 9; b, 11. 16. 24. 25; 181 II, 10; 223B, 7
ῥύβη (= ῥύμη) 78, 16
ῥώννυμι 14, 56; 59, 2. 9. 32; 60, 2. 8. 23; 61, 4. 31; 62, 2. 36; 64, 14; 65, 11; 66, 1/2. 5; 68, 1. 7; 69, 1. 8; 71, 2. 23; 72, 24; 93, 12; 106, 8; 107, 9; 108, 3. 5. 7; 109, 24; 110, 1. 19; 111, 14; 113, 4; 114 I, 9; II, 9; 145, 51; p. 597, 22; 159, 17; 198, 12; 199, 1; 201, 17; 202 Ia, 11; II, 5 (?); 203 II, recto 22; 205, 11; 206, 12; 207, 9; 208, 8; 209, 17; 215, 19; 218 I, 28; 220 I, 19; 221 I, 23; 224 I, 5; III, 6; 225, 6; 228, 7
ἐρρωμένως 64, 2
ῥώψ ἄg. 81 II, 7

σακκοφόρος 8, 34
σάκος (= σάκκος) 84, 52
]σαντας 119, 15
σαφῶς 62, 33
σεβίτιον 121, 22; 149, 26
σευτλίον 158A, 22
σημαίνω 14, 12; 23, 9. 13; 64, 3; 108, 24. 32; 114 I, 12; II, 12; 118, 8. 24; 145, 12; 162 III, 4. 13; IX, 12; 170A, 14. 21; B, 13. 20; 171, 21; 191, 7. 19; 192, 13; 193, 13; 194, 9; 196, 29; 206, 5; 207, 4. 7; 208, 6; 217, 12; 217, P. Lond. 15, 3; 218 I, 19; 219, 9; 220 II, 17; 221 II, 10; 224 I, 1. 2; 225, 12; 226, 15
σημέα (σημεία) 14, 23. 45. 66; 15, 19; 16, 6. 11; 18, 5
σήμερον 5, 5. 9; 6, 5; 52, 15; 53, 17; 54, 28; 57, 3; 175a, 26
σησάμινος 20, 12. 38; 21, 7; 23, 6; 25, 21. 22. 23. 24; 26, 13. 14. 15. 16; 27, 6. 7. 8. 9. 13. 14. 15; 29, 5. 10; 30, 5; 31, 6; 32, 18; 33, 7. 14; 36, 36; 37, 10; 38, 4. 7. 13; 39, 11; 40, 9; 41, 7; 89, 15; 186, 1
σησαμῖτις 186, 2
σήσαμον 62, 20
σθένος 106, 14; 107, 16; 108, 13
. . . .]σιας 16, 29
σίδηρος 149, 19; 202 I, 3; II, 3
σιδηρουργός 177, 7. 20; 180a XXXI, 6; XXXII, 5; XXXIV, 9; XLVII, 6
σιδηροῦς 121, 10
σινδών 84, 4. 7. 8. 15; 85, 4. 7. 13. 15. 43; 88, 12; 101, 20
σιτάριον 61, 10; 73, 5

σιταρχέω 204, 3; 209, 2
σιταρχία 16, 7. 12. 26/27; 212, frg. 1, 4; frg. 2, 2; 213 II, 7; 214, 6 (?)
σιτοκάπηλος 8, 33
σιτομετρία 63, 7/8; 158 B, 45; C, 5
σιτοποιεῖον 116, 10
σιτοποιέω 116, 13
σῖτος 52, 17; 56, 11. 13; 59, 16; 91, 7. 9. 10. 13. 15; 92 II, 5; III, 14; 93, 6; 94, 8. 9; 96, 3. 8. 18. 24. 42. 50; 99, 48; 105, 2; 158 C, 2
σιτοφόρος 162 IV, 2; 217, 7; 218 I, 2. 15
σιτώνιον 14, 74; 205, 2; 206, 3. 9. 17. 18; 207, 3; 209, 19
σκέλος 122, 16
σκεπάζω 110, 15. 151
σκεῦος 151, 12. 22; 162 VI, 14
σκηνή 211, 4
σκοίκιον 89, 17
σκοπέω 113, 3
σκόρδον 89, 2; 158 A, 168
σκοτινός 78, 19
σκύλλω 5, 18. 27; 6, 15. 22; 8, 13. 21; 106, 6. 14; 107, 8. 16/17; 108, 6. 13. 24. 32; 110, 25; 146, 37
σκυτεύς 180a III, 3. 9; 181 II, 9; 196, 43
σπάνις 110, 102
σπάω 18, 7; 122, 15
σπένδω 19, 3; 57, 6. 9. 11. 12
σπέρμα 110, 110/111; 186, 2; 226, 3
σπεύδω 43, 8
σπλαγχνίς 89, 3. 13
σπονδεῖον 57, 5
σπόρος 110, 9. 41. 163. 168. 189
σπουδή 81 III, 13; IV, 1; 110, 131. 148. 188; 215, 18
σπυρίς 112 V, 18; VI, 3
σταθμοδοτέω 151, 6
σταθμός 151, 11
στάμνος 5, 23; 6, 20
στασ . [. . .]ει 145, 21
στάσις 209, 10
στατήρ 125, 22; 149, 32
στατηριαῖος 77 II, 12/13
στενοχωρία 208, 11
στενῶς 60, 15
στερέω 112 VIII, 20; 160, 5; 161, 10
στεφάνιον 64, 12
στίζω 121, 8
στοιχειωδῶς 110, 116/117
στόμα 157, 42
στοχάζομαι 12, 45; 110, 75; 144, 12; 162 II, 20
στρατεία 14, 12. 19
στρατεύομαι 110, 162. 175
στρατηγέω 162 II, 23. 27
στρατηγία 108, 28. 31
στρατηγικός 157, 67
στρατηγός 2, 1; 5, 1; 7, 2; 8, 1; 9, 12 10, 28; 11, 19; 12, 3/4; 13, 4; 14, 96. 103. 120. 145; 15, 30. 39; 16, 19; 19, 31; 20, 47; 41, 20; 42, 42; 70, 19; 106, 2; 107, 2; 108, 27. 33; 110, 141. 158. 166. 175; 117 I, 12; II, 7; 121, 16. 26; 122, 2; 123, 2; 124, 2; 160, 30; 161, 21; 162 I, 12. 14; IV, 23. 24. 28; VIII, 31; 191, 1; 192, 2; 193, 2; 201, 16; 204, 2; 208, 1; 209, 7; 210 I, 6; 215, 8. 18
στρατιώτης 3, 9; 18, 4; 162 V, 28; 208, 9; 212, 1
στρατιωτικόν 15, 10; 110, 103
στρατόπεδον 209, 8
στρογγυλοπρόσωπος 181 II, 6. 7. 8; 217, P. Lond. 15, 4
στυρίδιον 162 IV, 18
στυρίωσις 162 VII, 2
συγγενής 14, 8; 106, 17; 107, 19; 108, 15. 25. 34; 117 I, 12; II, 7; 145, 29; 161, 21; 162 I, 12. 14. 17; IV, 23; VII, 6; 187, 7; 191, 1; 192, 1; 193, 1; 204, 2; 208, 1; 209, 6; 210 I, 5
συγγνώμη 146, 39
συγγραφή 118, 9. 12; 123, 6; 124, 10; 125, 28; p. 597, 17. 18; p. 604 Nr. 6, 3; 161, 39. 59; 162 IV, 17. 18. 20; V, 4; VI, 19; VII, 2. 15. 19; IX, 13. 15. 27. 29; 166 A, 2; B, 4; 167, 3; 174, 2; 175 a, 1; 176, 6; 177, 1. 36; 180 b, 31; 219, 10
συγγραφοφύλαξ 125, 3. 30
συγγράφομαι 66, 2
συγκαθίσταμαι 161, 34; 162 III, 18; IV, 35
συγκαταγιγνώσκω 146, 17/18
συγκαταγράφω 112 VI, 12
συγκαταλύω 120, 12
συγκατα⟨τα?⟩ράσσω 199, 18
σύγκειμαι 110 II, 50. 180
συγκλείω 7, 25; 119, 2
συγκρίνω 118, 2. 23
συγκυρέω 168, 3; 169, 3
συγχαίρω 148, 3
συγχειρίζω 112 IV, 16/17
συγχωρέω 2, 18/19; 112 IV, 9; 118, 21; 160, 15; 162 I, 24; VII, 25. 27; 194, 18; 196, 38; 224 III, 3; 225, 9
συγχώρησις 162 II, 17; III, 28; IV, 10; VI, 4. 30
συκάμινον 89, 14
συκοφαντέω 112 I, 4; 113, 10. 16
συκοφαντία 161, 65; 162 V, 1
συλλύω 171, 9
συμβαίνω 2, 22; 8, 26; 14, 10; 20, 17; 72, 5/6; 81 V, 1; 110, 29. 80. 100; 187, 17; 225, 22
συμβάλλω 110, 73; 162 IV, 11; VI, 32; VIII, 6. 35; IX, 3
συμβόλαιον 162 V, 24; 190, 20
συμβολή 98, 139
σύμβολον 14, 41. 89; 19, 27; 25, 25; 26, 16; 27, 10. 15; 112 II, 2. 6. 14; III, 6. 8. 10; IV, 3; V, 12; p. 607 Nr. 57, 1; 159, 15; 198, 11; 200, 21; 202 Ia, 11; 203 II, 22; 205, 10; 206, 11; 207, 8. 11; 208, 8; 209, 13
συμβουλεύω 29, (13) verso
συμμείγνυμι 62, 25; 72, 11
σύμπαιγμος 162 VI, 15
συμπάρειμι 29, 8; 114 I, 26; II, 24; 119, 3; 161, 2; 194, 2; 218 I, 11; 219, 15; 221 I, 10; 224 I, 8
συμπαρίστημι 64, 9
σύμπας 110, 99
συμπείθω 114 I, 22; II, 21/22; 226, 13
συμπεριφορά 110, 44/45
συμπίπτω 62, 10; 120, 2/3
συμπληρόω 110, 57; 225, 24
συμφανής 162 V, 33
συμφέρω 110, 192
σύμφωνος 110, 152; 185 II, 1
συνάγω 2, 8; 45, 15; 112 IV, 21; 118, 13; 150, 1. 5. 6; 204, 4; 206, 7; 207, 6; 210 II, 5; 213 II, 8; 218 I, 5; II, 7; 224 II, 1. 9; 226, 7. 8; 229, 8
συναιρέομαι 145, 24
συνακολουθέω 22, 13/14; 120, 4/5; 204, 2 210 I, 4; 212, 3; 213 II, 7
συνάλλαγμα p. 596, 5; p. 597, 12; p. 603 Nr. 1, 3; Nr. 2, 1; Nr. 3, 1; Nr. 3, 3; 126 Depositionsvermerk 3; 162 IV, 15
συναλλάσσω p. 597, 13
συναναγκάζω 110, 111; 123, 24; 161, 31; 162 III, 11
συναναφέρω 162 III, 28; IV, 9
συναποδίδωμι 181 II, 8
συναποδιδράσκω 121, 17; 151, 18
συναρμόζω 189, 9
συνδιατρίβω 2, 6
συνεγκαλέω 161, 38. 43. 56
συνεδρεύω 110, 140/141
συνέδριον 161, 22
σύνειμι 19, 6; 123, 4. 11; 124, 21 (?)
συνεισδίδωμι 162 II, 11
συνεκλαμβάνω 114 I, 17; II, 16
συνεκτίνω 112 II, 12
συνελκύω 146, 4. 31/32
συνέργεια 33, 11; 34, 7; 35, 16; 36, 14; 58, verso 4; 110, 163
συνεργέω 51, 20/21; 146, 33
συνεργός 146, 2
συνευδοκέω 118, 11
συνεχής 110, 186
συνέχω 79, 20
συνηγορικόν 172, 3
συνήθης 20, 32. 45
συνθεωρέω 226, 8
συνθήκη 144, 27
συνίστημι 20, 31; 24, 9; 25, 19; 26, 12; 27, 4; 39, 19; 40, 14; 51, 18; 52, 7; 53, 7; 62, 8; 112 IV, 13; p. 597, 9. 20; 161, 63; 162 III, 34; IV, 21; VI, 10. 13. 20. 28; VIII, 2; 194, 8; 196, 41. 89; 202 II, 9; 208, 8; 218 I, 23; 220 I, 13; 221 I, 17; 224 III, 5
συνιστορέω 160, 31; 161, 22; 162 VIII, 11
σύνναος 175a, 29; 198, 5; 200, 4; 201, 3; 203 I, 6 (?)

συννοέω 110, 97
συνοικέω 18, 4; 19, 6
συνοικίσιον 123, 10
συνοράω 7, 23
συνσφραγίζω 108, 6
σύνταξις 20, 10. 12. 34. 36. 43. 49; 31, 4/5; 39, 7; 40, 6; 42, 6. 11; 43, 9. 11. 13. 14. 15. 18; 45, 7; 46, 15. 22; 47, 19; 50, 8/9. 21. 34; 51, 6; 52, 10. 19/20; 53, 11. 21. 29; 198, 3; 200, 2; 229, 6
συντάσσω 2, 26; 5, 48; 6, 34; 7, 29; 8, 29; 20, 37. 50. 57; 22, 15; 24, 23; 33, 6; 34, 4; 35, 9; 36, 8; 42, 27; 43, 16; 45, 18; 51, 8. 21; 122, 19; 123, 23; 124, 29; 145, 47; 153, 27; 158C, 4; 160, 36. 41; 161, 24. 30; 162 III, 9; IX, 25; 191, 11; 192, 20; 193, 20; 195, 23; 205, 12; 206, 13; 207, 10; 209, 2. 9; 220 II, 7
συντελέω 41, 24; 81, II, 4; 118 15. 24; 170A, 46; B, 46
συντηρέω 20, 27.
συντετηρημένως 20, 30
συντίθημι 71, 12
συντιμάω 220 II, 20; 221 II, 16
συντόμως 60, 21; 61, 24
συντρέχω 119, 5. 11; 162 V, 32
συντρίβω 5, 28; 6, 23
συντυχεία 196, 63
συνυβρίζω 124, 27
συνυπογράφω 114 I, 7; 198, 8; 200, 19; 202 Ia, 8; 206, 6; 207, 5; 208, 5; 218 I, 18; 219, 21; 221 I, 14; 224 I, 3
συρμαία 158A, 99
σύστασις 20, 23
σφραγίζω 14, 108; 52, 5; 53, 5; 112 II, 4/5
σφραγίς 220 I, 4; II, 15; 221 I, 4; II, 8
σχῆμα 162 VIII, 32
σχολάζω 61, 7/8
σχολή 62, 31
σῴζω 70, 12; 81 II, 19; 122, 18; 199, 9
σῶμα 59, 31; 60, 22; 61, 30; 64, 13; 121, 11; 145, 49; 157, 5; 162 II, 22; 180a II, 3. 6; b, 28; 185 I, 6; 187, 13. 21; 196, 29. 31
Σῶμφις (σόμφις) äg. 157, 25. 58; 180a XLI, 8
σωτήρ 20, 41
σωτηρία 113, 13

ταγματικός (τὸ ταγματικόν) 215, 2. 3
τακτόμισθος 31, 3
ταλαίπωρος 110, 132
τάλαντον 10, 10; 11, 8. 24; 19, 19; 64, 12; 67. 4. 8; 70, 19; 114 I, 3. 6. 18. 19. u. ö.; II, 4. 17. 18. 21. u. ö.; 116, 22; 118, 14; 121, 13. 14. 23; 123, 9; 170A, 45; B, 45; 171, 15; 180a L, 5; b, 27. 39; 181 I, 10; II, 12; III, 9; 182, 4; 187, 17; 195, 15; 198, 6 u. ö.; 199, 4 u. ö.; 200, 11. 19; 201, 6 u. ö.; 202 I, recto 3; I verso; II, 3. 7; 203 verso; 204, 8; 205, 5. 9; 206, 10 u. ö.; 207, 7. 8; 209, 20 u. ö.; 210 I, 8 u. ö.; II, 5; 211, 5. 6; 212, 5. 6; 213 I, 1 u. ö.; II, 9 u. ö.; 214, 7. 9; 217, 3 u. ö.; 220 I, 8; II, 22. 25.; 221 I, 7. 16.; II, 2 u. ö.; 223A, 11; 224 II, 3. 9; III, 1. 14; 225, 10 u. ö.; 226, 14. 15; 227, 7; 229, 9
τάξις 162 VIII, 13; 227, 10
ταπίδυφος 8, 33; 180a XIX, 1; XLVIII, 8
ταπλαιεῖται äg. 98, 2. 86. 95
ταραχή 14, 9; 162 V, 29; 225, 14
ταριχευτής 102, 8; 125, 9; 162 IV, 29; VIII, 9. 14. 23. 24. 33; 177, 23; 180a III, 9; XVIII, 1; XXVI, 10; XXVII, 1; XXIX, 5
τάριχος 158A, 13. 33. 44 u. ö.
τάσσω 14, 24. 45; 42, 20; 81 IV, 16; 110, 22; 113, 8; 114 I, 30. 31; II, 28. 30; 115, 1; 161, 49; 162 II, 16; V, 19; VII, 10; IX, 14; 164, 1; 165, 1 166A, 1; B, 1; 167, 1; 168, 2; 169, 2; 173, 1; 174, 1; 175,a, 37; b, 1; c, 1; 176, 3; 179a, 1; b, 1; 180a L, 1; b, 35; 181 III, 1; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 188, 1; 191, 17; 218 I, 4. 33; II, 7; 219, 7; 220 I, 6; II, 6 u. ö.; 221 I, 5. 16; II, 11; 224 III, 13
ταῦρος 77 II, 30
ταφή 102, 7; 180a III, 1. 8; XVII, 10. 11; XXIX, 9. 10; XXX, 1
τάφος 175a, 42; b, 2; c, 4; 177, 4. 6. 24. 28; 180a II, 3; IV, 6. 9; V, 3. 7; VI, 7; XI, 7. 8; XII, 1; XIV, 10; XVIII, 6. 9; XXII, 6; XXV, 1; XXX, 2. 5. 10; XXXI, 6; XXXV, 8 XXXVI, 8; - XL, 6; XLI, 2. 4. 8; XLIII, 6; b, 29; 187, 10
τάχος 81 IV, 5
ταχύς 68, 5; 69, 5; 78, 38. 39
τάχα 110, 84
ταχέως 60, 18
τεῖχος 174, 2
τεκμήριον 146, 41; 161, 67; 162 IV, 11; VIII, 32
τέκνον 1, 3. 4; 3, 5; 9, 16; 14, 29; 15, 47; 16, 32; 19, 4; 41, 25; 42, 51; 110, 3; 175a, 11. 20; 177, 20; 180a XVI, 2; XVIII, 1. 4. 7; 189, 11; 217, 5
τεκνοποιέομαι 4, 5
τέκτων 158B, 9; 177, 10; 180a VI, 3; VII, 9; XIV, 2; XIX, 9. 10; XX, 2; XXI, 7; XXV, 1. 3; XXXII, 3. 6; XXXVIII, 4; XLIII, 2. 3. 4; XLVII, 11
τελευτάω 162 VII, 12; 185 I, 13 (?) 196, 45. 47. 63
τελευτή 161, 53; 162 VII, 28; IX, 18
τελέω 157, 3; 220 I, 13; II, 26; 221 I, 18
τέλος 81 III, 20; 108, 29; 112 I, 12; VI, 17. 20; VIII, 10. 15; 115, 3; 161, 49; 162 V, 19; IX, 14; 164, 5; 165, 5; 166A, 3; B, 7; 167, 4; 168, 2. 5; 169, 3. 4; 173, 3. 4; 174, 3; 175a, 43; b, 3; c, 6; 176, 7; 179a, 2; b, 3; 180a L, 4. 5; b, 38. 39; 181 III, 3. 9; 182, 2. 4; 183, 2. 4; 184, 2; 188, 3; 199, 19; 218 I, 26; 220 I, 18; II, 22; 221 I, 22; II, 22
τελωνέω 226, 6
τελώνης 112 IV, 1. 17. 18; VI, 4; VIII, 15; 113, 16; p. 603 Nr. 3, 4; 3a, 4; 173, 2; 175a, 39; b, 1; c, 2; 179a, 1; b, 2; 180a L, 2; b, 36; 181 III, 2; 182, 2; 183, 2; 184, 1
τελωνία 113, 9
τελώνιον 112 VIII, 3
τεσσαράκοντα 97, 19/20
τέσσαρες 125, 25; 181 II, 8; 212, 6
τεσσαρεσκαιδέκατος 125, 7
τετανός 180a I, 5; II, 1; b, 5. 20; 181 II, 12; 217 P. Lond. 15, 4
τέταρτος 62, 21; 79, 20; 114 I, 10; II, 10. 33. 38; 162 V, 18; 167, 2; 180a II, 1
τετάρτη (ἁλιέων) 114 II, 30; 225, 9; verso 2 et in marg.
τέτληκα 144, 31
τετρακισχίλιοι 114 I, 3. 33. 37. 40; II. 4. 34 210 I, 9
τετρακόσιοι 114 I, 40; 171, 26
τετρώβολον 29, 12; 30, 7
τηνικαῦτα 15, 25
τηνικαυτί 144, 26
τηρέω 120, 17. 22
τίθημι 14, 71. 76; 20, 10. 11/12; 110, 105; 112 II, 3; 123, 5. 9; 145, 8. 36. (?) 40/41; p. 596, 4; 161, 59; 162 VII, 19; VIII, 24; 168, 4; 171, 13; 173, 3; 182, 3; 196, 5. 82; 225, 16
τιθηνέω 110, 127
τιμάω 67, 3; 116, 12. 21
τιμή 11, 24; 14. 49; 21, 6; 31, 12; 36, 34; 37, 9; 59, 16; 83, 4. 14; 84, 52; 88, 11; 91, 4. 19; 92 I, 4; II, 2. 6; III, 6; 98, 83; 99, 25; 101, 22; 105, 2; 112 V, 17; 114 I, 10; II, 14. 32. 37; 149, 26. 38; 153, 5. 18; 154, 6; 155, 4; 162 VIII, 28; 175a, 7. 25; 177, 3. 33; 190, 13; 200, 8; 202 II, 9; 207, 13; 210 I, 3; 211, 3
τίμησις 112 VIII, 1
τιμιοραν = τιμί(αν ἀγ)οράν (?) 52, 17
τιμογραφία 202 I, 6; Ia, 7
τιμοῦχος 149, 16. 37
τοῖχος 160, 25; 161, 17; 162 I, 29; 181 II, 11
τόκος 84, 31; 101, 16; 123, 27; 125, 3. 22; 150, 3. 5. 22
τολμάω 19, 13. 16; 64, 10
τολμηρία 196, 66
τοπαρχέω 153, 10. 22; 154, 9; 155. 9
τοπαρχία 181 II, 5; 185 I, 7. 11. 17; 217, 6. 7; 218 I, 3; II, 15; 219, 17; 220 I, 3; 221 I, 2

τοπογραμματεία 225, 9
τοπογραμματεύς 110, 145; 112 V, 6; 114 I, 26. 36; II, 25; 162 IV, 7. 27; 196, 52; 206, 6; 207, 5; 218 I, 5; 219, 8; 220 I, 6; II, 24; 221 I, 6; II, 19; 224 I, 3; II, 6; III, 2
τόπος 5, 10. 11. 37; 6, 9. 10. 27; 10, 15. 19. 30; 11, 13. 16. 21; 16, 13; 17, 11; 22, 20; 33, 12/13; 34, 8; 35, 18; 36, 16; 41, 5; 70, 16; 77 II, 26; 78, 20; 106, 15; 107, 18; 108, 14; 110, 24. 66. 193; 111, 9; 114 I, 12; II, 12. 38; 116, 5; 145, 30; 146, 31. 37; p. 596, 7; 152, 6 (?); 153, 11; 154, 10; 155, 10; 157, 2 (?) 4; 161, 43; 162 I, 10; III, 7; V, 10. 28; VIII, 9; 165, 2; 166A, 2; B, 3; 167, 2; 173, 3; 174, 2; 175a, 20 (?). 21 (?). 22; 176, 5; 179a, 2; b, 3; 180a I, 6. 8; b, 8. 13; 181 I, 6; II, 10; III, 4; 195, 11; 197, 10. 16; 201, 24; 206, 3; 208, 11; 209, 17; 217, 5; 218 I, 16; 219, 6; 222, 3; 225, 16
τότε 19, 9; 41, 13; 70, 13; 110, 165; 160, 37; 161, 24. 27; 162 II, 24. 34
τουδωδεματο ... του (?) 98, 98
τουπηλουπ (?) 58, verso 9
τράπεζα 112 II, 4; III, 7. 10; IV, 14. 19; VIII, 5; 114 I, 1; II, 1; 115, 2; 154, 2; 164, 2; 165, 1; 166A, 1; B, 1; 167, 1; 168, 2; 169, 2; 173, 1; 174, 1; 175a, 38; b, 1; c, 1; 176, 3; 179a, 1; b, 1; 180a L, 1; b, 35; 181 III, 2; 182, 1; 183, 1; 184, 1; 188, 1; 198, 8; 200, 7. 19; 201, 2 u. ö.; 202 Ia, 8; 206, 6; 207, 5; 208, 5; 210 I, 3; II, 2; 211, 3; 212 frg. 1, 3; 213 II, 5; 214, 6; 218 I, 13. 18; 219, 21; 221 I, 14; 225, 5; 226, 8; 227, 6; 228, 4; 229, 5
τραπεζίτης 29, 7/8; 30, 3; 112 II, 5; V, 13; VIII, 5. 8/9; 114 I, 2; II, 2; 115, 2; 164, 6; 165, 6; 166A, 4; B, 7; 167, 4; 168, 5; 169, 5; 173, 4; 174, 3; 175a, 43; b, 3; c, 6; 179a, 3; 180a L, 6; b, 40; 181 III, 9; 182, 4; 183, 5; 184, 2; 188, 3; 198, verso; 200, 12; 201, 16. 21; 202 I, verso 2; 203 verso; 211, 1; 212, 2; 213 II, 2; 214, 3; 227, 3; 228, 2; 229, 2
τρεῖς 9, 6; 50, 23; 56, 9; 67, 5. 9; p. 603 Nr. 2, 3; 162 V, 18; 223B, 8
τρεισκαιδέκατος 10, 5
τρέφω 18, 20
τριακάς 119, 37 (?); 125, 17
τριάκοντα 52, 17; 162 V, 21
τριακόσιοι 169, 4; 173, 4
τρίβω 62, 21
τριημιολία 151, 3
τρίμηνος 54, 10
τρίμμα 62, 21
τρισχίλιοι 212, 6
τρίτομον 62, 12
τρίτος 13, 21; 77 II, 25; 79, 5. 17; 114 II, 30; 162 V, 18; 180a I, 8; XIV, 7. 8. 9; XVII, 9; XXVII, 2. 3. 4; XXIX, 9; XXXIX, 4
τρόπος 10, 26; 39, 4. 32; 40, 4. 23; 43, 6; 44, 3; 60, 13; 71, 6; 106, 19; 107, 22; 108, 26; 110, 4. 18. 51. 164; 112 IV, 4; 145, 10. 43; 162 III, 31; VII, 8; 171, 22; 196, 25. 40. 56. 69; 217, 10; 225, 15
τροφεῖα (τά) p. 606 Nr. 54, 1/2
τροφή 24, 9; 110, 104; 144, 33; 208, 12
τροφῖτις 118, 9; p. 603 Nr. 3, 2; p. 606 Nr. 55, 1
τροφός p. 603 Nr. 2, 3
τυγχάνω 1, 5. 8. 11; 2, 30; 5, 52; 6, 38; 7, 38; 8, 7. 10. 30; 12, 52; 14, 18; 17, 25; 19, 5; 20, 6; 33, 11; 34, 7; 35, 15/16; 36, 14; 45, 21; 59, 18. 27; 60, 14; 106, 15. 21; 107, 17. 24; 108, 14. 19; 109, 6/7; 110, 73. 163; 122, 24; 123, 26. 30; 124, 39; 161, 33. 40; 162 II, 19. 27; III, 14. 15; V, 2; 171, 13; 187, 15; 191, 6. 15; 192, 12. 26; 193, 12. 26
τύπος 14, 132. 135
τύπτω 7, 28; 8, 22; 119, 10; 151, 14
τύχη 122, 18; 145, 13

ὑβρίζω 6, 34; 8, 21; 12, 38; 13, 27; 15, 15. 26; 16, 17; 170A, 30; B, 29
ὕβρις 170A, 46; B, 45; 171, 15
ὑγιαίνω 59, 4. 31; 60, 3. 23; 61, 5. 31; 62, 34; 64, 3. 14; 69, 2; 71, 22; 110, 5. 19; 145, 50
ὑγίεια 106, 13; 107, 15; 108, 12
ὑδροφόρος 120, 20
ὕδωρ 61, 10; 98, 51. 61. 83. 138; 101, 11; 105, 3. 11; 158A, 157
υἱός 10, 12; 11, 9; 13, 20; 18, 22; 19, 5. 25; 20, 18. 40. 59; 42, 24. 29; 118, 11; 162 VII, 4; 170A, 17; B, 16; 180 a II, 6. 8. 9. u. ö.; 181 II, 1; 195, 42. 44, 47; 223 A, 6; B, 10
ὕλη 70, 9
]υμένων 112 VII, 12
ὑμέτερος 9, 16; 19, 4; 41, 25; 42, 51; 113, 12/13
ὑπακούω 118, 7. 19
ὑπάρχω 10, 6; 11, 5; 12, 14; 19, 17. 23; 42, 28; 110, 175; 112 III, 4; IV, 7; V, 1; VI, 17. 19; VII, 6. 14; 116, 4; 118, 12; 123, 12. 21; 125, 27; 160, 9; 161, 12. 42; 162 I, 21; V, 10; 170A, 12; B, 11; 180a I, 6; L, 4; b, 7. 38; 181 II, 9; 187, 10; 188, 2; 190, 15; 192, 24; 193, 24; 196, 29. 55; 197, 11; 199, 5; 200, 6; 201, 2; 217, 3. 22; 218 I, 2. 3; II, 4; 219, 4
ὑπερβάλλω 112 III, 14; 118, 25; 218 I, 25; 220 I, 16; 221 I, 20. 21
ὑπερβολή 145, 40
ὑπερβόλιον 112 VIII, 1. 8. 10
ὑπερήφανος 144, 50/51
ὑπεροράω 2, 24; 5, 46/47; 6, 32; 15, 33/34; 16, 22; 20, 42; 45, 14
ὑπερπίπτω 125, 21; 203 I, 11
ὑπερτείνω 110, 72
ὑπέχω 6, 37; 196, 86
ὑπηρέτης 15, 20/21; 16, 6; 118, 18; 153, 3. 16; 161, 28; 205, 8; 207, 6; 209, 12; 214, 1; 215, 2; 218 I, 13
ὑπισχνέομαι 42, 28; 146, 13
ὕπνος 69, 6; 77 I, 4; II, 23. 31
ὑπνόω 119, 24/25. 36
ὑποβρύχιος 177, 8. 16. 22. 24. 29
ὑπογραφή 20, 72; 21, 17; 23, 6; 24, 13; 25, 8. 16; 26, 6. 10; 29, verso; 38, 9; 41, 12; 58, verso 3; 112 II, 10; V, 13; 118, 1; 162 VII, 33; IX, 24; 221 I, 15
ὑπογράφω 8, 6; 23, 26; 24, 16; 26, 18; 38, 14; 110, 117; 114 I, 34. 36; II, 35; p. 597, 8. 15. 16; 164, 3; 165, 2; 166A, 1; B, 2; 167, 2; 168, 2; 169, 2; 173, 2; 174, 1; 175a, 39; b, 1; c, 2; 176, 4; 179a, 1; b, 2; 180a L, 3; b, 37; 181 III, 3; 182, 2; 183, 2; 184, 1; 188, 1; 213 II, 6; 220 II, 24; 221 II, 20
ὑποδείκνυμι 42, 15; 110, 16/17. 56. 184; 146, 7. 35; p. 597, 10; 161, 36; 199, 20; 200, 10; 224 II, 2; 226, 12
ὑποδέχομαι 146, 30
ὑποδιοικητής 17, 1; 20, 36. 66; 22, 2; 23, 3. 24; 24, 1; 25, 8; 26, 6. 18; 33, 1; 34, 1; 35, 1/2; 36, 1; 38, 14; 39, 1; 40, 1; 41, 9; 43, 1; 44, 1; 45, 1; 46, 1; 47, 1/2; 48, 1; 49, 2; 50, 2; 51, 1; 52, 1. 28; 53, 1; 58, verso 1; 110, 7. 212; 117 I, 13
ὑποθήκη 112 II, 7. 9; 217, 10
ὑποκάτω 125, 7. 36
ὑποκαυστής 98, 50. 138; 99, 5
ὑπόκειμαι 21, 4; 23, 21; 25, 9; 26, 6; 36, 31. 35; 37, 4. 6. 9; 51, 15; 106, 7; 107, 8; 108, 2; 110, 8; 112 V, 10. 20; 113, 2; 114 I, 3. 6; II, 3. 7; 118. 1. 12; 180a II, 4; 198, 2; 200, 4; 201, 9; 202 I, 5; 205, 3; 206, 4; 207, 4; 208, 3; 217, 9; 218 II, 14; 220 I, 14; II, 26; 221 I, 18; 224 II, 7; 225, 3
ὑπολαμβάνω 81 II, 13; 110, 147; 111, 5; 144, 7; 145, 46; 162 VIII, 13
ὑπολογέω 200, 3; 207, 8
ὑπόλογος 112 I, 9; 157, 10 (?). 36; 177, 33; 205, 9; 207, 16
ὑπομένω 7, 33; 114 I, 20
ὑπομιμνήσκω 39, 23; 40, 17; 110, 187
ὑπόμνημα 20, 37; 23, 2. 24/25; 25, 15; 26, 9; 28, 3; 46, 4; 47, 6; 48, 4/5; 50, 6; 110, 18. 51. 181; 114 I, 20; II, 19; 124, 6/7; 160, 30; 161, 7. 20. 29; 162 I, 13. 18; II, 32; III, 4. 22; 218 I, 2; II, 1; 219, 2; 220 I, 2; II, 13; 221 I, 2; II, 4
ὑπομνηματογράφος 14, 127

ὑπόνοια 110, 117/118
ὑποπίπτω 39, 32; 40, 24
ὑποπτεύω 187, 22
ὑποσημαίνω 146, 18
ὑπόστασις 218 I, 8; 224 II, 8;
ὑποστράτηγος 124, 33/34; 215, 9
ὑποτάσσω 14, 55. 58; 39, 8; 40, 6; 162 IV, 24. 25; 218 I, 2; 219, 2; 220 I, 2; 221 I, 2
ὑποτελής 110, 97; 112 I, 5 (?)
ὑποτίθημι 217, 2. 19
ὑπουργέω 110, 123. 139
ὑποχείριος 145, 9
ὑποχειρογραφέω p. 604 Nr. 6, 1; 217, 1. 17
ὑστερέω 20, 26
ὑφήγησις 110, 52
ὑφίστημι 114 I, 27; II, 26; 218 I, 2. 25; II, 3; 219, 4; 220 I, 2. 15; II, 6. 9; 221 I, 2. 20; 222, 2; 224 II, 8; III, 9; 225, 12; 226, 4 (?)

φαίνομαι 2, 26; 3, 13; 5, 46; 6, 34; 8, 28; 12, 50; 14, 19; 15, 35; 16, 23; 17, 7; 22, 21; 52, 21; 53, 22/23; 62, 23; 110, 78. 200; 122, 19; 123, 23; 144, 30; 160, 41; 162 III, 8; 191, 11; 192, 19; 193, 20; 201, 22
φακός 121, 6; p. 606 Nr. 55, 2/3
φαλακρός 180a XXII, 7. 11; XXXV, 3
φανερός 162 VI, 11
φανερῶς 20, 27
φανός 5, 18; 6, 15
φάσις 161, 67; 162 IX, 8
φάσκω 5, 10 6, 9; 120, 1. 7. 13; 144, 5; 214, 11; 227, 11
Φαφερε σι ενρεηξ (?) 79, 4
φείδομαι 110, 133; 146, 41
]φειν 146, 24
φενπτάιος ἀg. 180a XVII, 9; XXX, 1
φεντομμ . . ( ) 180a XXVIII, 7
φερνή 123, 8. 14. 22
φεριτ[ό]β ἀg. 51, 18
φερνίζω 2, 15
φέρω 14, 80; 15, 10; 79, 7. 15; 110, 30. 104; 149, 22; 161, 16; 162 I, 28. 29; 172, 16
φεύγω 79, 19. 20; 120, 21
φημί 5, 42; 6, 8. 30; 24, 19; 81 III, 20; IV, 10. 13; 119, 32; 162 III, 24. 28. 32. 33; IV, 10. 21. 29; V, 3. 29; VI, 21. 22. 23; VII, 5. 34; VIII, 2; 200, 16; 229, 12
φθείρω 20, 17
φιλανθρωπέω 108, 36
φιλανθρωπία 106, 21; 107, 24; 108, 19; 162 VII, 21
φιλάνθρωπον 161, 58; 162 V, 22; VII, 17; IX, 22
φιλαυτία 42, 10
φιλία 144, 21; 146, 12. 15
φιλικῶς 146, 34
φιλοβασιλιστής 161, 4
φίλος 2, 1; 5, 1; 7, 1; 8, 1; 11, 18; 12, 2; 13, 2; 14, 123; 18, 19; 19, 23. 25. 31; 20, 47; 41, 20; 42, 41; 60, 20; 119, 45; 120, 3; 124, 1; 144, 11; 161, 1. 3. 8; 162 I, 6; 187, 1; 194, 1; 195, 1; 202 I, 1; 209, 4
φιλοτιμία 110, 68; 145, 12
φοῖνιξ 89, 16
φόρετρον 149, 7. 18; 228, 5. verso 2
φορτίον 10, 9. 22; 11, 7. 24
φρέαρ 117 I, 4 (?); 217, 4; 223 A, 10
φρί ἀg. 180a IV, 1; VII, 7; IX, 6; XIV, 6-9; XXI, 2; XXII, 6; XXVII, 2. 3. 4; XXXI, 8; XXXVII, 1; XXXIX, 4. 5; XLIII, 8; XLVI, 2
φρονέω 196, 71
φροντίζω 69, 2; 73, 5; 110, 149. 207/208; 159, 7; 202 II, 3
φροντίς 110, 9/10. 81
φρούραρχος 106, 2; 107, 3; 170 A, 40; B, 39
φρούριον 180b, 23; 182, 3
φυγάς 157, 33
φυγοδικέω 161, 29; 162 III, 5
φυλακή 64, 4; 110, 138; 112 III, 2; VIII, 17; 125, 7. 37; 149, 11
φυλακίς 110, 22
φυλακίτης 5, 8. 12; 6, 7. 10/11; 64, 6; 106, 3; 107, 3; 110, 142. 158; 119, 21. 26
φυλακιτεύω 152, 6
φύλαξ 218 I, 17 (?)
φυλάσσω 4, 3; 157, 22; 220 II, 19; 221 II, 14
φυλάττω 149, 8/9
φύσις 81 IV, 21
φύω 79, 12
φωνή 77 I, 17. 26

χαίρω 6, 2; 9, 2; 10, 2; 11, 2; 14, 5. 53; 15, 2; 16, 2; 19, 2; 20, 1; 25, 1; 26, 1; 27, 1; 31, 3. 16; 41, 2; 42, 2; 55, 8. 9; 59, 1; 60, 1; 61, 4; 62, 1; 64, 1; 65, 3; 66, 1; 67, 2; b, 4; 68, 1; 69, 1; 70, verso 2; 71, 2; 72, 3; 73, 3; 74, 7; 75, 2; 78, 1; 79, 3; 86, 1; 93, 2; 106, 5. 10; 107, 6. 11; 108, 1. 5. 9. 21; 109, 3. 8; 110, 1; 111, 1; 113, 1; 114 I, 5; II, 6; p. 596, 1; 151, 2; 152, 1; 159, 2; 170 A, 2; B, 2; 172, 9; 197, 4; 198, 1; 199, 1; 200, 4; 201, 14; 202 I, 1; 203 I, 1; II, 24; 205, 1. 11; 206, 1. 13; 207, 1; 208, 1; 209, 1; 210 I, 1; II, 1; 211, 2; 212, 2; frg. 2, 1; 214, 4; 215, 2; 216, 1; 218 I, 1; 219, 1; 220 I, 1; 221 I, 1; 224 I, 6; 225, 1; 227, 3; 228, 2; 229, 3
χαλινός 121, 7
χαλκεῖον 98, 3. 4. 10 u. ὅ.; 99, 4. 24; 120, 7. 16. 22
χαλκεύς 158 A, 91; 180a XLII, 3. 4
χαλκός 2, 8. 18; 10, 10; 18, 17; 19, 19. 20; 20, 20; 64, 12; 70, 18; 96, 43; 101, 16. 19. 23; 112 V, 19; VI, 1; 114 I, in marg. 2; I, 3. 6. 18. 22. 28. 30. 32. 33. 37. 40; II, 4. 7. 17. 21. 26. 30. 33. 39; 116, 21; 118, 14; 121, 13. 23; 123, 9. 27; 125, 22; 150, 25; 158 B, 36; 164, 5; 165, 5; 166 A, 3; B, 7; 167, 4; 168, 4; 170 B, 45; 171, 15. 25; 173, 4; 174, 3; 175a, 43; b, 3; c, 6; 176, 7; 179b, 3; 180a II, 2; L, 5; b, 27. 39; 181 I, 10; II, 12; III, 9; 182, 4; 183, 4; 184, 2; 187, 17; 188, 3; 195, 14; 198, 6. 13; 200, 11. 19; 201, 6 u. ὅ.; 202 I verso; Ia, 11; 203 II, recto 19. verso; 204, 8; 207, 7; 210 I, 8; II, 5; 211, 5; 212, 5; 213 II, 9; 214, 7; 218 I, 19; 219, 7. 11; 220 I, 6. 8; II, 6 u. ὅ.; 221 I, 5 u. ὅ.; II, 11 u. ὅ.; 222, 4; 223 A, 11; 224 III, 1. 14; 225 verso, 3; 226, 5 u. ὅ.; 227, 7; 228 recto, 6. verso; 229, 9
χαλκοῦς 5, 24. 30; 6, 20. 24; 7, 28; 19, 29; 62, 18; 68, 3; 77 II, 8. 10. 12. 15. 17; 90, 3; 93, 2. 15; 97, 2; 120, 4
χαρίζομαι 32, 37; 59, 30; 64, 8. 13; 145, 48
χάρις 33, 9; 34, 6. 14; 35, 13. 28; 36, 11. 24; 52, 26; 53, 30; 64, 3; 108, 30; 109, 10; 110, 44; 146, 9
χάριν 4, 9; 5, 41; 6, 29; 15, 22; 70, 17; 110, 134/135; 120, 2; 146, 7. 40; 161, 36; 175a, 40; b, 2; c, 3; 224 II, 9; 226, 9
χαροπός 121, 20
χειμερινός 112 IV, 5
χειμών 110, 108
χείρ 8, 11; 77 II, 29; 79, 6. 7. 18. 20; 106, 12. 19; 107, 14. 22; 108, 11. 18. 26; 110, 208; 112 V, 8; 125, 14; 162 II, 16
χειραγωγέω 110, 55
χειρισμός 42, 19. 34; 112 IV, 15. 20; V, 7; VI, 2; 209, 14
χειριστής 29, 7; 30, 2
χειριστικόν 158 B, 35
χειρογραφέω 54, 33; 57, 22; 153, 26
χειρογραφία 112 IV, 12; 186, 1
χείρων 110, 125
χέρσος 117 I, 5
χήν 68, 4; 83, 14
χήνειος 84, 13. 46. 69. 73; 85, 11; 89, 10; 104, 9
χηνοβοσκός 100, 4; 180a XXV, 5; XXXIII, 1
χίλιοι 198, 6
χιλωτήρ 76, 3/4
χλαμύς 121, 12
χμεννι (?) 79, 4
χοαχυτέω 162 VIII, 22
χοαχύτης 157, 34; 160, 8; 161, 6. 12; 162 I, 20. 21; VIII, 15; 170 A, 11; B, 10; 171, 8; 175a, 3. 16. 40; b, 2; c, 3; 180a I, 5. 8; XLIII, 9; b, 4. 14; 185 I, 11; 187, 4; 190, 4

χοαχύτις 189, 4
χοή 19, 3; 41, 23
χοῖνιξ 54, 15. 16. 19. 22. 28; 55, 6. 7
χορδή 158A, 127
χορηγέω 118, 10
χόρτος 210 I, verso 3.
χοῦς 23, 16; 36, 36; 37, 10; 94, 2. 3. 6. u. ö.; 99, 50; 204, 5
χράω (χράομαι) 10, 16. 25; 11, 14 12, 34; 68, 3; 110, 53; 161, 18; 162 II, 1; 170A, 28; B, 27
χρεία 2, 23; 4, 19/20; 17, 27; 20, 22; 106, 11; 107, 13; 108, 11. 22; 110, 57; 189, 21; 191, 17; 193, 31; 200, 12; 202 I, 5; II, 2
χρήζω 200, 17
χρῆμα 12, 41. 43; 145, 33; 199, 3; 200, 2 u. ö.; 208, 6; 224 I, 4
χρηματίζω 19, 33; 21, 11; 22, 7/8; 24, 5. 13. 24; 32, 14; 33, 4/5; 34, 3. 9; 35, 6. 21; 36, 6. 17; 37, 12/13. 20; 38, 6. 10; 42, 21; 46, 11, verso 1; 47, 15/16; 50, 16; 71, 3; p. 603 Nr. 4, 3; 162 II, 32; 168, 1; 169, 1; 170A, 38; B, 36; 173, 5; 176, 2; 181 II, 14; 190, 21; 198, 7; 199, 7; 200, 18; 202 Ia, 8; 203 II, 31; 205, 7. 12; 206, 5. 13; 207, 4. 10; 208, 4; 210, I, 2; II, 2; 211, 2; 213 II, 3; 214, 4; 227, 4; 228, 3; 229, 4
χρηματισμός 14, 68. verso; 20, 49/50; 22, 22/23; 23, 11. 18; 25, 6; 26, 5; 27, 2; 62, 14; 108, 29; 110, 185. 202/203; 112 V, 2; 145, 6; p. 597, 15. 20; 162 IV, 23; VIII, 8. 10. 33. 35; IX, 1. 6; 199, 13. 21; 200, 10; 202 I, verso 1; 203 verso; 207, 12; 208, 2. 4; 225, 2. verso 1
χρηματιστής 118, 4; 162 II, 5; III, 25. 34; IV, 6; 170A, 36; B, 35; 171, 11
χρησιμεύω 218 I, 16
χρήσιμος 6, 28; 12, 24; 62, 9; 69, 2/3; 110, 147
χρόνος 2, 10; 7, 20; 14, 9. 31. 33; 15, 12; 16, 27; 19, 26; 20, 10. 20; 24, 8. 30; 42, 11. 16. 45; 59, 22; 65, 7; 78, 26; 112 III, 12; 125, 21; 144, 24; p. 597, 9. 16. 18; 160, 12; 161, 13. 29. 52. 53. 62; 162 IV, 32; V, 30; VI, 1; VII, 27; IX, 16. 17; 170A, 19; B, 18
χρονοτριβέομαι 39, 29; 40, 21
χρυσίον 121, 9
χρυσόχους 180a XII, 2; XXXII, 8
χωλός 122, 16. 21; 180a XXIV, 7
χῶμα 157, 21. 50. 56
χωματικός 157, 19
χώρα 9, 15. 16; 14, 30, 40. 88; 15, 46; 16, 32; 42, 52; 81 II, 21; IV, 14; 106, 14; 107, 16; 108, 13; 110, 33. 61. 93. 165; 162 IV, 17; VII, 2
χωρηγέω 110, 171
χωρίζομαι 4, 9; 16, 15; 19, 14; 33, 12; 34, 8; 35, 17; 36, 15; 42, 30; 160, 38; 161, 25; 162 II, 31; VIII, 10

ψευδής 162 IV, 20
ψεύδω 70, 6
ψήφισμα 162 VII, 9
ψῆφος 144, 25
ψίαθος 79, 10. 11. 12; 97,7
ψιλός 10, 15; 11, 13; 161, 43; 162 V, 10; 165, 2; 166A, 2; B, 3; 167, 2; 173, 3; 174, 2; 176, 5; 179a, 2; b, 3; 180a I, 6. 8; b, 8. 13; 181 I, 6; II, 10; III, 4; 197, 10; 217, 5; 222, 3
ψωμός 52, 16; 53, 18

ὧδε 18, 24; 19, 13
ὠδίνω 77 II, 27
ὦμος 121, 20
ὠνέομαι 12, 16; 161, 37. 41. 45. 46. 50. 55; 162 II, 4; V, 7. 13. 15; VI, 25. 28; IX, 10; 164, 5; 169, 4; 175a, 42; b, 3; c. 5; 179a, 2; b, 3; 181 III, 6; 183, 4; 184, 2; 199, 3; 218 I, 14; 223A, 4
ὠνή 110, 98/99; 112 I, 1. 4. 8; II, 13; III, 11. 13. 17; IV, 7. 10; V, 3. 16; VI, 1. 4. 9. 11. 22; VII, 10; 161, 49; 162 V, 19; IX, 14; 164, 2. 3; 165, 1. 2; 166A, 1. 2; B, 2. 3; 167, 1. 2; 169, 3; 171, 14; 174, 1. 2; 175b, 2; c, 3; 176, 3. 4; 180a II, 5; b, 1. 33; 181 II, 13; III, 3; 183, 2; 184, 2; 188, 1; 197, 7; 199, 4; 224 I, 2; II, 1; III, 4. 14; 225, 19; 226, 12
ὥρα 2, 11; 5, 17; 6, 15; 112 VIII, 7
ὡσαύτως 43, 15; 157, 20. 34; 158B, 47; C, 12; 161, 46; 162 IV, 13; V, 15; VIII, 8; 175a, 13. 14; 180a II, 7 u. ö.
ὡσεί 219, 4
]ώσονται 112 VII, 3

For Reference

Not to be taken from this room

Duke University Libraries
D05249640U